STENOGRAPHISCHE BERICHTE ÜBER DIE VERHANDLUNGEN ...

Prussia. Landtag, 1848-1918. Haus der abgeordneten

Digitized by Google

The University of Chicago
Libraries

Digitized by Google

Anlagen

zu den

Stenographischen Berichten

über

Preußischen Landtag.

die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten

während

der II. Session der 18. Legislatur-Periode.

1895.

Dritter Band.

№ 27—94.

Von Seite 1161—1816.

Berlin, 1895.

Druck und Verlag: W. Moeser Hofbuchdruckerei,
Stallschreiberstraße 34. 35.

Digitized by Google

J368
f. K32

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES
CHICAGO, ILL.

Econ
Pol. Sci
Hist
Nos

Digitized by Google

992855

Inhaltsverzeichniß.

Band III.

Nr. 27 bis einschl. Nr. 94.

Nr. — Seite

27. Nachweis über die Verwendung des Dispositionsfonds im Extraordinarium des Etats der Eisenbahnverwaltung für 1893/94 1161

28. Anträge der Budgetkommission zu ihren mündlichen Berichten über
- I. die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats der Staatsarchive,
- II. die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats der General-Ordenskommission,
- III. den Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,
- IV. den Etat des Ministeriums des Innern 1163

29. Antrag der Geschäftsordnungskommission zu ihrem mündlichen Bericht über die Frage der Erledigung des Mandats des Abgeordneten Engels 1164

30. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung Deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für das Jahr 1894 1164

31. Anträge der Budgetkommission zu ihren mündlichen Berichten über
- I. den Etat der Eisenbahnverwaltung, sowie über bezügliche Petitionen,
- II. die Verhandlungen des Landeseisenbahnraths im Jahre 1894, Nr. 4, A Zu Nr. 4 und B Zu Nr. 4 der Drucksachen,
- III. den Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der Preußischen Staatseisenbahnen im Betriebsjahre 1893/94, Nr. 5 der Drucksachen,
- IV. den Bericht über die Bauausführungen und Beschaffungen der Eisenbahnverwaltung während des Zeitraumes vom 1. Oktober 1893 bis dahin 1894, Nr. 18 der Drucksachen,
- V. den Nachweis über die Verwendung des Dispositionsfonds im Extraordinarium des Etats der Eisenbahnverwaltung für 1893/94, Nr. 27 der Drucksachen ... 1308

32. Anträge der Geschäftsordnungskommission zu ihren mündlichen Berichten über
- I. die Frage der Erledigung des Mandats des Abgeordneten Dr. Lotz,
- II. die Frage der Erledigung des Mandats des Abgeordneten Dr. Krantz 1344

33. Gesetzentwurf, betreffend die unentgeltliche Uebereignung zweier Abschnitte des großen Thiergartens in Berlin an das Reich 1344

Nr. — Seite

34. Anträge der Budgetkommission zu ihren mündlichen Berichten über
- I. den Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, sowie über die Nachrichten von der Verwaltung der Preußischen Staats-Bergwerke, -Hütten und -Salinen im Jahre 1893/94, Nr. 6 der Drucksachen,
- II. den Etat des Finanzministeriums für 1895/96 1346

35. Entwurf eines Stempelsteuergesetzes.
Hierzu: A Zu Nr. 35. Tarif und Tabelle.
B Zu Nr. 35. Begründung 1346

36. Antrag der Budgetkommission zu ihrem mündlichen Bericht über den Etat der Eisenbahnverwaltung, Kap. 23 Tit. 7, 8, 9 Bemerkung 2 der dauernden Ausgaben.
Zu Nr. 36. Erklärung der Finanzverwaltung, betreffend die Verwendung des aus den Ueberschüssen der Einkommensteuer angesammelten Fonds und die Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung 1410

37. Anträge der Budgetkommission zu ihren mündlichen Berichten über
- I. den an dieselbe zurückverwiesenen Tit. 18 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats der landwirthschaftlichen Verwaltung für das Jahr 1895/96,
- II. den Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung,
- III. den Etat der Verwaltung der indirekten Steuern,
- IV. den Etat der Staatsschuldenverwaltung, sowie über den Rechenschaftsbericht über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, Nr. 9 der Drucksachen,
- V. den Etat der allgemeinen Finanzverwaltung,
- VI. 1. Petition des Regierungshauptkassenassistenten Bloemacher in Cassel, wegen Beförderung der Sekretariats- und Kassenassistenten der Regierungen zu Regierungssekretären,
  2. Petition der Regierungsassistenten Berendes und Genossen in Cassel, wegen Umwandlung der Assistentenstellen bei den Provinzialbehörden in Sekretärstellen, anderweiter Einrichtung der Dienstalterszulage, event. Ernennung der Assistenten zu Sekretären.
- VII. Petition von Götze und Genossen, mittleren Werksbeamten I. Klasse der Staatswerke Königin Luise und Königsgrube in Zabrze und Königshütte O./Schl., wegen Aufbesserung ihres Gehalts, Erhöhung der Pension und Ueberlassung von Heizmaterial aus den Staatskohlengruben 1412

Digitized by Google

Nr. Seite

38. Nachweis über die Verwendung der durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 — Gesetzsammlung S. 193 — zu Beihülfen an unvermögende Schulgemeinden ꝛc. zu Volksschulbauten für das Rechnungsjahr 1894/95 bereit gestellten 2 000 000 Mark 1424

39. Antrag der Abgeordneten Dr. Bachem, Roeren und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Anlage konfessioneller Begräbnißstätten 1495

40. Gesetzentwurf, betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten 1496

41. Gesetzentwurf, betreffend die Fischerei der Ufereigenthümer in den Privatflüssen der Rheinprovinz 1502

42. Erster Bericht der Agrarkommission:
A. Petition des Besitzers Lenzner zu Gr.-Applinken, wegen Vergütigung von Schäden durch Ueberschwemmung. —
B. Petition des Besitzers Kaul zu Wiltauten, wegen Entfernung einer Durchlaßröhre auf der Landstraße 1506

43. Anträge der Petitionskommission, der Agrarkommission und der Unterrichtskommission zu ihren mündlichen Berichten über:
I. Petition des Waldwärters a. D. Casper zu Wiesbaden, um Wiederbeschäftigung im Staats- oder Gemeinde-Forstdienste ev. um Bewilligung einer Pension.
II. Petition des Amtshauptmanns a. D. Sudendorf in Hannover, um Aenderung des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.
III. Petition des Kaufmanns Cohn in Landsberg a. W., um Abänderung des Gesetzes vom 23. Juli 1847 bezüglich der Stimmberechtigung bei den Wahlen innerhalb der Synagogengemeinde.
IV. Petition des früheren Fischereiaufsehers Stapput in Memel, um Anstellung als Fischmeister.
V. Petition des Rittergutsbesitzers Pomme in Pollogwitz, um anderweite Regelung der Beitragspflicht der Hausväter bei Schulbauten.
VI. Verschiedene Petitionen, um Bewilligung der staatlichen Mittel zu Alterszulagen an Lehrer auch in Orten von mehr als 10 000 Einwohnern.
VII. Petitionen des Dekans Heller in Christburg und Anderer, betreffend den Religionsunterricht der Kinder aus Mischehen.
VIII. Petition der Lehrerinnen Friederike und Maria Wunderlich in Trier, um Ausdehnung des Gesetzes vom 11. Juni 1894, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, auf die Lehrerinnen an höheren Privatmädchenschulen 1509

44. Interpellation der Abgeordneten Dr. Paasche, Baron v. Gustedt-Lablacken, Freiherrn v. Huene und Freiherrn v. Zedlitz und Neukirch, betreffend die Erleichterung der Verwendung künstlicher Düngemittel 1510

45. Anträge der Budgetkommission zu ihrem mündlichen Bericht über den Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, sowie über bezügliche Petitionen 1511

46. Erster Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahlen der Abgeordneten:
A. Letocha und Graf Strachwitz für 3 Oppeln,
B. Lucius für 4 Erfurt 1511

47. Erster Bericht der Petitionskommission über die Petition der Wittwe Hansen in Schwabstedt, wegen Gewährung einer Entschädigung aus Staatsfonds für eine aufgehobene Fährgerechtigkeit 1514

48. Erster Bericht der Gemeindekommission über verschiedene Petitionen, um Erlaß eines Gesetzes zur Fürsorge für mittellose arbeitsuchende Wanderer 1519

49. Antrag der Abgeordneten Krebs und Genossen zu dem Antrage der Unterrichtskommission, Nr. 43 der Drucksachen zu VII 1520

Nr. Seite

50. Gesetzentwurf zur Ausführung des preußisch-luxemburgischen Vertrages über den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 — Reichsgesetz-Bl. 1886 S. 192 ff. — und zur Regelung der Fischereiverhältnisse der unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer 1521

51. Gesetzentwurf zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen vom 15. Juli 1889 (Gesetzsamml. S. 139) 1531

52. Gesetzentwurf, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten 1533

53. Antrag der Abgeordneten Lassen und Johannsen, betreffend die Anwendung der Dänischen Sprache in den Nordschleswigschen Volksschulen 1543

54. Antrag der Abgeordneten Lassen und Johannsen auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Absatzes 3 des § 84 der Landgemeindeordnung der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juni 1892 (Gesetzsamml. S. 155) 1543

Anträge zur zweiten Berathung des Etats des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten:

55. A. des Abgeordneten v. Strombeck,
B. der Abgeordneten v. Strombeck und Riesch 1544

56. des Abgeordneten Dr. v. Jazdzewski 1544

57. Zweiter Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahlen der Abgeordneten:
A. v. Baumbach für 8 Cassel,
B. Dr. Lohmann und Dr. Beumer für 4 Arnsberg 1545

58. Antrag der Abgeordneten v. Strombeck und v. d. Acht zur zweiten Berathung des Etats des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten 1553

59. Antrag der Abgeordneten Knebel, v. Detten und Genossen, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel zur Förderung der Land- und Forstwirthschaft in den Gebirgsgegenden der Provinzen Rheinland und Westfalen 1553

60. Antrag der Abgeordneten Ring und Genossen, betreffend die Sperrung des städtischen Vieh- und Schlachthofs in Berlin 1554

61. Anträge der Budgetkommission zu ihrem mündlichen Bericht über den Etat der Bauverwaltung, sowie über bezügliche Petitionen 1555

62. Zweiter Bericht der Agrarkommission:
A. Petition des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, um Abänderung des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891.
B. Petition des Gutsbesitzers Schleinitz zu Sternfrug, Kreis Oberbarnim, um Abänderung des Jagdpolizeigesetzes 1555

63. Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden 1558

64. Gesetzentwurf, betreffend die Erbschaftssteuer 1561

65. Anträge der Budgetkommission zu ihren mündlichen Berichten über
I. den Etat der Verwaltung der direkten Steuern, sowie über
a) eine bezügliche Petition,
b) die vergleichende Uebersicht der Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung für 1893/94 und 1894/95, Nr. 17 der Drucksachen,
II. den Etat der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen, sowie über
a) eine bezügliche Petition,
b) die Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung Deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für das Jahr 1894, Nr. 30 der Drucksachen,

Digitized by Google

Nr. Seite

III. die allgemeinen Bemerkungen zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Staatshaushaltsetats,
IV. die Gesetzentwürfe, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr vom 1. April 1895/96 und betreffend die Ergänzung der Einnahmen in diesem Etat, Nr. 13 der Drucksachen ... 1564

66. Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten, Nr. 40 der Drucksachen ... 1565

67. Antrag der Abgeordneten Motty und Genossen wegen Aufhebung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung Deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen ... 1571

68. Anträge der Petitionskommission, der Agrarkommission, der Unterrichtskommission und der Budgetkommission zu ihren mündlichen Berichten über
I. Petition des Gerichtsvollziehers Bartelt in Thorn, betreffend die Versicherung seiner Ehefrau bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
II. Petition des Steigers Beyersdorf in Klausthal, um Erhöhung seiner Pension.
III. Petition des Büdners Schöne in Sachsendorf, um Abgabe eines Theils der Ländereien der dortigen Domäne an die Einwohner des Dorfes in Erbpacht.
IV. Petition des Verlagsbuchhändlers Schallehn in Magdeburg, um Einführung eines Buchführungsunterrichts in den Schulen.
V. Petition des Privatdozenten Dr. Fock in Berlin, betreffend die Bewilligungen aus dem Etatsfonds des Kultusministeriums zu Stipendien für Privatdozenten.
VI. Petition des Hauptlehrers a. D. Klatecki in Penkuhl, um Erhöhung seines Ruhegehalts.
VII. Petition des emerit. Lehrers Jung in Hüffelsheim, um Erhöhung seines Ruhegehalts.
VIII. Petition von Loop und Genossen in Westhauderfehn u. a. O., um Einrichtung eines Steuermannskursusses an der dortigen Navigationsvorschule.
IX. Petition des Pfarrers Schnaus in Neustadt, um Berücksichtigung seiner im Weimarischen Antheil der Diözese Fulda zugebrachten Dienstzeit bei Bemessung seines Gehaltstheils aus Staatsfonds ... 1572

69. Antrag der Abgeordneten Stötzel, Wellstein und Genossen zur zweiten Berathung des Etats der Bauverwaltung ... 1573

70. Interpellation der Abgeordneten v. Ploetz und v. Mendel-Steinfels, betreffend Maßregeln zur Verhinderung der Verfälschung der Futter- und Düngemittel 1573

Anträge zur zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten, Nr. 66 der Drucksachen:

71. der Abgeordneten Willebrand und Krawinkel ... 1574
72. der Abgeordneten Schwarze und Genossen ... 1574
73. Antrag der Abgeordneten Dr. Freiherr v. Heereman und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Wiederherstellung der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ... 1574
74. Antrag der Abgeordneten Böttinger und Popelius, betreffend die Beseitigung der Doppelbesteuerung ... 1575
75. Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten, Nr. 40 und Nr. 66 der Drucksachen mit den in der zweiten Berathung im Plenum des Hauses der Abgeordneten über denselben gefaßten Beschlüssen ... 1576
76. Erstes Verzeichniß solcher Petitionen, welche von den Kommissionen zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet sind ... 1580
77. Antrag der Abgeordneten v. Schenckendorff, Freiherrn v. Plettenberg-Mehrum, Dr. Dittrich zur dritten Berathung des Etats des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ... 1581

Nr. Seite

78. Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staaatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen.
Hierzu: Zu Nr. 78. Anlagen ... 1582

79. Anträge der Budgetkommission zu ihren mündlichen Berichten über:
I. Petitionen der Vertretungen der Städte Allenburg und Angerburg und des Kreisausschusses des Kreises Angerburg, betreffend den Ausbau des Masurischen Schifffahrtskanals,
II. Petition des Beigeordneten Andresen und Genossen zu Tönning, betreffend die Regulirung der Eider,
III. Petition der Fischer Horst und Genossen in Prerow, wegen Herstellung eines Hafens für Fischerfahrzeuge am Ausflusse des Prerowstromes,
IV. Petition des Rechtsanwalts Krey in Stralsund, wegen Vertiefung des nordwestlichen Fahrwassers bei Barhöft,
V. Petition der Büdner Jarius und Schulz in Alt-Blessin, wegen Herstellung eines Packwerks zum Schutz gegen Hochwasser,
VI. Petition des Hauptdirektoriums des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz, betreffend die Gestellung von Eisenbahnwagen für den Güterverkehr,
VII. Petition des Redakteurs Tippel in Schweidnitz, wegen Ermäßigung der Eisenbahntarife für Futtermittel und Saatgetreide,
VIII. Petition des Gemeindevorstandes in Rummelsburg bei Berlin, wegen Beseitigung von Schienenübergängen,
IX. Petition von Schneider und Genossen in Schönebeck, wegen Beseitigung eines Eisenbahnüberganges,
X. Petition von Bürgern von Aachen und Burtscheid, wegen Aenderung der Eisenbahnbetriebsanlagen daselbst,
XI. Petition des Gemeindevorstandes in Blossin, betreffend den Bau der Eisenbahnlinie Königs-Wusterhausen—Beeskow ... 1598

80. Dritter Bericht der Agrarkommission:
A. Petition des Pächters Julius Weiß in Eichenau, wegen Ueberlassung des von ihm gepachteten Grundstücks als Eigenthum.
B. Petition des land- und forstwirthschaftlichen Vereins von Oppeln, wegen Abänderung des Jagdpolizeigesetzes.
C. Petition des Bezirksvertreters der östlichen Drausensee-Niederung, betreffend die Regulirung des Elbingflusses ... 1600

81. Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung des Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds und die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel, der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden und der evangelisch reformirten Kirche der Provinz Hannover ... 1604

82. Antrag des Abgeordneten v. Mendel-Steinfels auf Bereitstellung eines Betrages bis zu 20 Millionen Mark zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses landwirthschaftlicher Genossenschaften ... 1630

83. Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung älterer, in der Provinz Schleswig-Holstein und im Regierungsbezirk Cassel geltender feuerpolizeilicher Bestimmungen ... 1630

84. Antrag der Abgeordneten Dr. v. Achenbach und Genossen auf Beglückwünschung des Fürsten v. Bismarck Seitens des Hauses anläßlich seines bevorstehenden Geburtsfestes ... 1631

85. Bericht der Rechnungskommission über die allgemeine Rechnung, betreffend den Staatshaushalt des Jahres vom 1. April 1890/91, Nr. 14 der Drucksachen ... 1632

86. Zweiter Bericht der Petitionskommission:
A. Petition des Vereins der Ziegelfabrikanten an der Unterelbe in Stade, wegen Befreiung von Ziegelhütten von der Gebäudesteuer.

Digitized by Google

Nr. Seite

B. Petitionen des Centralverbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands und Anderer, betreffend die Abzugsfähigkeit der von den Gemeinden erhobenen Grund- und Gebäudesteuer bei der Einschätzung zur Einkommensteuer.

C. Petition des Mühlenbesitzers Hattemer zu Hattersheim, wegen Erlasses einer auf der Hattersheimer Mühle lastenden Abgabe 1642

87. Antrag des Abgeordneten Nadbyl, betreffend die Beaufsichtigung der Versicherungsgesellschaften 1650

88. Anträge der Petitionskommission, der Gemeindekommission, der Unterrichtskommission und der Budgetkommission zu ihren mündlichen Berichten über

I. Petition des Fährpächters Gartmann in Weichselmünde, wegen Genehmigung der Anlage von Bernsteingruben auf dem Festungsgelände daselbst.

II. Petition von Bürgern der Stadt Kroppenstedt, wegen anderweiter Regelung des dortigen Reiterhufeninstituts.

III. Petitionen der Zeichenlehrer Koppentz in Biersen und Iwan in Gartz a. O., betreffend die Besoldung der Zeichenlehrer.

IV. Petition des Gemeindevorstandes von Lissewo, um Besetzung der zweiten Stelle an der Ortsschule mit einem katholischen, der Polnischen Sprache mächtigen Lehrer.

V. Petition des v. Thümen in Stangenhagen und Genossen, um Anlegung eines dritten und vierten Gleises auf der Strecke Groß-Lichterfelde—Berlin und um Erbauung eines Bahnhofs 1651

89. Anträge der Budgetkommission zu ihren mündlichen Berichten über

I. Petition von Büreauassistenten der Generalkommission in Cassel, um Vereinigung der Assistenten und Sekretäre der Provinzialbehörden zu einer Besoldungsklasse mit den Dienstaltersstufen und Sätzen der Steuersekretäre.

II. Petition der DDr. Süring und Lüdeling in Berlin, betreffend die Besoldung der wissenschaftlichen Assistenten des Meteorologischen Instituts und des Observatoriums in Potsdam.

III. Petition des Rendanten der technischen Hochschule in Berlin, wegen Erhöhung seines Gehalts.

IV. Petition des Vorstehers der Eisenbahnbauinspektion Harms in Ludwigslust, um Anwendung des Gesetzes vom 4. Juni 1894, betreffend die Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung kommenden Beamten, auf die nicht unmittelbaren Beamten der Eisenbahnverwaltung.

V. Petition des Forstmeisters a. D. Hoffmann in Finkenwalde, um Erhöhung seiner Pension.

VI. Petition des Provinzialsteuersekretärs Labus in Breslau, um Anrechnung eines Theils seiner diätarischen Dienstzeit in der Justizverwaltung bei Bemessung seines Gehalts.

VII. Petition des Regierungssekretärs Wendlandt zu Breslau, um Berücksichtigung einer diätarischen Dienstzeit bei Bemessung seines Gehalts.

VIII. Petition des Regierungskanzlisten a. D. Flemms in Linden, um Erhöhung seiner Pension.

Nr. Seite

IX. Petition des Landgerichtssekretärs Bernards in Köln, um Gewährung einer Ortszulage, um Versetzung der Stadt Köln in die Servisklasse I A, um Einführung von Gehaltsskalen nach der Theuerung der Städte und um Abstufung des Wohnungsgeldzuschusses für Beamte mit Familie und ohne Familie.

X. Petition der Gerichtsschreiber Wilms und Genossen in Dortmund, um Bewilligung einer Theuerungszulage.

XI. Petition des Amtsgerichtssekretärs Höttecke in Gammertingen, um Festsetzung seines Gehalts als Sekretär unter Berücksichtigung seiner Dienstzeit als Assistent.

XII. Petition des Gerichtsdieners Schulz in Rastenburg um Berücksichtigung seiner Dienstzeit in der Steuerverwaltung bei Bemessung seines Gehalts.

XIII. Petition des Eisenbahnstationseinnehmers Enterlein in Ems, um anderweite Festsetzung seines Dienstalters.

XIV. Petition des Stationsassistenten Stein in Warburg, um Nachzahlung von Meilen- und Uebernachtungsgeldern und um anderweite Festsetzung seiner Anciennetät.

XV. Petition des technischen Eisenbahnbetriebssekretärs Sandow in Cassel, um anderweite Festsetzung seines Dienstalters.

XVI. Petition des Betriebssekretärs Schmidt in Schneidemühl, um Gleichstellung des Dienstalters der ehemaligen Privatbahnbeamten mit dem der Staatsbahnbeamten.

XVII. Petition des Eisenbahnbetriebssekretärs Stüvermann in Paderborn, um Anstellung als Eisenbahnsekretär und Erstattung eines ihm in Abzug gebrachten Gehaltsbetrages.

XVIII. Petitionen des Eisenbahnbetriebssekretärs Kemper in Köln-Ehrenfeld und des Packmeisters Sintheim in Krefeld, um Abänderung der Bestimmungen über die Festsetzung des Dienstalters ehemaliger Privateisenbahnbeamten.

XIX. Petition des Weichenstellers Rosenberg in Bahrenfeld, um anderweite Festsetzung seines Dienstalters und Nachzahlung von Gehalt.

XX. Petition des Bahnhofsarbeiters Meynhardt in Eisenach, um Anstellung als Weichensteller 1651

90. Antrag der Budgetkommission zu ihrem mündlichen Bericht über den Antrag der Abgeordneten Knebel, v. Detten und Genossen, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel zur Förderung der Land- und Forstwirthschaft in den Gebirgsgegenden der Provinzen Rheinland und Westfalen, Nr. 59 der Drucksachen 1654

91. Bericht der verstärkten Kommission für das Justizwesen über den Entwurf einer Gebührenordnung für Notare, Nr. 8 der Drucksachen 1655

92. Gesetzentwurf, betreffend die Eingemeindung der Stadt Bockenheim in den Bezirk der Stadt Frankfurt a. M. und die Aufhebung des Amtsgerichts zu Bockenheim 1681

93. Bericht der Rechnungskommission über die Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr vom 1. April 1893/94, Nr. 15 der Drucksachen 1688

94. Bericht der verstärkten Justizkommission über den Entwurf eines Preußischen Gerichtskostengesetzes, Nr. 7 der Drucksachen 1738

Digitized by Google

№ 27.

Berlin, den 25. Januar 1895.

Eurer Excellenz beehre ich mich einen

Nachweis über die Verwendung des Dispositionsfonds im Extraordinarium des Etats der Eisenbahnverwaltung für 1893/94

mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, denselben gefälligst zur Kenntniß des Hohen Hauses bringen zu wollen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath
Herrn v. Köller
Excellenz
hier.

I 909.

Der im Etat der Eisenbahnverwaltung für das Jahr vom 1. April 1893/94 unter Titel 92 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben ausgesetzte Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen außerordentlichen Ausgaben für die für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen, sowie zur Deckung von Ausgaben bereits geschlossener extraordinärer Baufonds, insofern diese Ausgaben innerhalb der ursprünglich bewilligten Summe liegen, beträgt 2 500 000 Mark.

Darauf werden folgende Ausgaben verrechnet:

1.	für den bereits geschlossenen extraordinären Baufonds der früheren Thüringischen Eisenbahn	4 574 M. 20 Pf.
2.	für den bereits geschlossenen extraordinären Fonds zur Vereinigung der Oberschlesischen mit der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn auf der Strecke Tarnowitz—Beuthen O./S.	3 „ 20 „
3.	für die Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke von Station 1,4 bis 2,1 der Berliner Nordbahn	110 000 „ — „
	Seite	114 577 M. 40 Pf.

	Uebertrag	114 577 M. 40 Pf.
4.	für Grunderwerb zur demnächstigen Erweiterung des Bahnhofes Barmen—Rittershausen	46 500 „ — „
5.	für Bauausführungen zur Beseitigung von Betriebsgefahren in dem tiefen Felseinschnitt zwischen Wetter und Witten	175 000 „ — „
6.	für die Herstellung eines Aufstellungsbahnhofes zwischen Uerdingen und Rheinhausen	650 000 „ — „
7.	für Grunderwerb zur demnächstigen Erweiterung des Güterbahnhofes Hagen	41 000 „ — „
8.	für die Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe Lütgendortmund	107 000 „ — „
9.	für Grunderwerb zur demnächstigen Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Remscheid—Solingen	50 000 „ — „
10.	für die Herstellung von Straßenanlagen behufs Verwerthung des in Folge Umgestaltung der Bahnanlagen zu Köln frei gewordenen Geländes der Bahnhöfe Pantaleon und Thürmchen daselbst	275 000 „ — „
	zusammen	1 459 077 M. 40 Pf.
	während der Rest von	1 040 922 „ 60 „
	als erspart hat in Abgang gestellt werden können.	

Zu 1.

Nach Abschluß des Baufonds der früheren Thüringischen Eisenbahn ist zu Lasten desselben aus einem inzwischen zur Erledigung gelangten Rechtsstreite sowie in Folge einer Rechnungserinnerung nachträglich eine Ausgabe von 4 574 Mark 20 Pf. zu leisten gewesen. Da dieselbe innerhalb der ursprünglichen Bewilligung liegt — vergleiche die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1894/95 —, so war die Ausgabe gemäß der Zweckbestimmung des Dispositionsfonds auf diesen zu übernehmen.

Zuzüglich dieser Ausgabe stellt sich die Belastung des Kredits von 1 228 500 Mark für den Thüringischen Baufonds auf 1 071 270 Mark 93 Pf.

Zu 2.

Für die Vereinigung der Oberschlesischen mit der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn auf der Strecke Tarnowitz—Beuthen O./S., ist, nachdem der für dieselbe durch das Gesetz vom 1. April 1887 — Gesetzsamml. S. 97 — im § 1 unter III. 1 bewilligte Kredit von 616 000 Mark bereits geschlossen worden — vergleiche die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushatsetats für 1893/94 —, in Folge der Rechnungsrevision an nachzuzahlenden Reisekosten noch eine Ausgabe von 3 Mark 20 Pf. entstanden. Da diese Ausgabe innerhalb des ursprünglich bewilligten Kredits liegt, war auch sie gemäß der Zweckbestimmung des Dispositionsfonds auf letzteren zu übernehmen.

Zuzüglich dieser Ausgabe stellt sich die Belastung des Kredits von 616 000 Mark auf 615 733 Mark 47 Pf.

Zu 3.

Auf der Strecke Berlin—Oranienburg der Nordbahn ist das zweite Gleis bis auf das Stück von Station 1,4 bis 2,1 ausgeführt. In Folge der andauernden Zunahme des Vorortverkehrs der Nordbahn und der Eröffnung des

Digitized by Google

Betriebes auf der Nebenbahn Schönholz—Kremmen machte sich diese Lücke im Betriebe so fühlbar, daß es im Etatsjahre 1893/94 nothwendig wurde, für die Herstellung des zweiten Gleises auch auf jener Reststrecke die Einleitungen zu treffen. Da es unter den obwaltenden Umständen nicht angängig war, die Bereitstellung der erforderlichen, auf 110 000 Mark veranschlagten Geldmittel durch den Etat abzuwarten, so erübrigte nur, in Ermangelung anderer dazu verfügbarer Mittel den genannten Betrag auf den Dispositionsfonds zu übernehmen.

Zu 4.

Der stetig wachsende Verkehr auf dem Bahnhofe Barmen-Rittershausen läßt schon jetzt erkennen, daß es im Interesse der Betriebsführung und auch der Sicherheit des Betriebes in nicht zu langer Zeit nothwendig werden wird, am östlichen Ende des Bahnhofs ein besonderes Ausziehgleis herzustellen. Diese Anlage erfordert alsdann u. A. den Erwerb eines etwa 4,08 ar großen, mit Gebäuden besetzten Grundstücks, welches von der Wupper, der Eisenbahn, der Rauenthaler- bezw. Rittershausener Straße und der Verbindung zwischen der Rauenthaler- und Werle-Straße begrenzt wird. Da der Besitzer das Grundstück zu verkaufen beabsichtigte und der Eisenbahnverwaltung zum Kaufe anbot, schien es angezeigt, auf das Angebot einzugehen, da der geforderte Preis angemessen war und bei zwischenzeitlichem Uebergang des Grundstücks in andere Hände eine erhebliche Steigerung desselben sicher zu erwarten stand. Die Erwerbskosten betragen 46 500 Mark und sind Mangels anderer verfügbarer Mittel auf den Dispositionsfonds übernommen worden, weil es sich um die Vorbereitung bezw. um einen Theil einer größeren Anlage handelt, deren Kosten demnächst aus extraordinären Mitteln zu bestreiten sein werden.

Zu 5.

Die Bahnstrecke von Hagen nach Witten führt zwischen letzterer Station und dem Bahnhof Wetter in km 13,4/13,6 durch einen tiefen Felseinschnitt. Die durchschnittenen Massen bestehen im unteren Theil aus verwitterbarem Thonschiefer, über dem fester Kohlensandstein lagert. In Folge vorgeschrittener Verwitterung lösten sich hier im Frühjahr 1893 große Felsmassen ab und verschütteten die Gleise derartig, daß der Betrieb für mehrere Tage gestört war. Der Wiederkehr solcher, den allgemeinen Verkehr außerordentlich benachtheiligenden Betriebsunterbrechungen und den großen Gefahren, die unerwartete Felsrutschungen im Gefolge haben können, mußte ungesäumt vorgebeugt werden. Unter den vorliegenden Verhältnissen erschienen Schutzvorkehrungen nothwendig, deren Kosten in dem überschläglich ermittelten Betrage von 175 000 Mark bei dem Mangel anderer verfügbarer Mittel auf den Dispositionsfonds zu übernehmen waren.

Bei der Einleitung der Bauausführung und nachdem inzwischen von einem Adjazenten eine große Menge des Sandsteins abgebaut worden ist, wurde es angängig, die ursprünglich geplanten Schutzvorkehrungen durch weniger kostspielige zu ersetzen, so daß voraussichtlich ein erheblicher Theil des oben bezeichneten Betrages demnächst als erspart in Abgang nachgewiesen werden kann.

Zu 6.

Die aus dem linksrheinischen Bezirke in das Ruhrgebiet zurückkehrenden leeren Wagen können oft, um einer den Verkehr hemmenden Ueberfüllung der Bahnhöfe dieses Gebietes vorzubeugen, nicht, oder doch nur zum geringen Theil in dasselbe eingelassen werden. Sie sammeln sich dann auf den Bahnhöfen des linksrheinischen Bezirks an und müssen daselbst aufgestellt werden. Die Zahl dieser Wagen ist in letzterer Zeit ganz erheblich gewachsen, so daß es nur mühsam gelungen ist, der zeitweise drohenden Ueberfüllung der an den Zuführungslinien zum Ruhrgebiete gelegenen Bahnhöfe durch Ablenkung der Wagen und Aufstellung derselben auf weit abgelegenen Stationen vorzubeugen. Eine derartige Wagenaufstellung erschwert und vertheuert indeß die demnächstige Wiederzuführung der Wagen zur Verwendungsstelle sehr erheblich und kann zeitweise Anlaß zu Wagenmangel geben, da es bei eintretendem größeren Wagenbedarf nicht immer möglich wird, die zum Theil mehrere hundert Kilometer von den Ladestellen entfernt aufgestellten Wagen denselben rechtzeitig zuzuführen. Besonders störend wurden in dieser Beziehung die Verhältnisse im Bezirk des Betriebsamtes Krefeld, wo es an ausreichenden Gleisanlagen zum Aufstellen der aus den Niederlanden und Belgien in größerer Zahl zurückkommenden leeren Wagen fehlt. Um diese Unzuträglichkeiten zu beseitigen, ist es geboten, in jenem Bezirk in thunlichster Nähe des Ruhrgebietes einen Aufstellungsbahnhof für etwa 1 000 Wagen herzustellen. Nachdem die angestellten Ermittelungen ergeben hatten, daß sowohl in Bezug auf die Geländeverhältnisse, als auch für die Abfuhr des Leermaterials ein solcher Bahnhof am zweckmäßigsten an der Strecke Uerdingen—Rheinhausen anzulegen sein würde, ist mit dieser Anlage alsbald vorgegangen worden, weil dieselbe im Interesse der ordnungsmäßigen Durchführung des Betriebes dringend erforderlich ist und ihre Ausführung daher unaufschieblich war.

Die auf 650 000 Mark veranschlagten Kosten des Baues mußten in Ermangelung anderer Mittel auf den Dispositionsfonds übernommen werden.

Zu 7.

Die stetige, nicht unerhebliche Steigerung des Güterverkehrs zu Hagen läßt schon jetzt erkennen, daß die Gleisanlagen auf dem Güterbahnhof daselbst in wenigen Jahren einer Erweiterung bedürfen werden, wofür das eisenbahnseitig noch zur Verfügung stehende Gelände nicht ausreichen wird. Die Eisenbahnverwaltung hat deshalb die sich im Etatsjahre 1893/94 darbietende Kaufgelegenheit wahrgenommen und eine, für die demnächstige Bahnhofserweiterung erforderliche, etwa 40 ar große Fläche für den angemessenen Betrag von 41 000 Mark erworben. Wegen Mangels anderer, hierfür verfügbarer Mittel sind diese Kosten auf den Dispositionsfonds übernommen worden, weil es sich um die Vorbereitung bezw. um einen Theil eines größeren Baues handelt, dessen Kosten demnächst aus extraordinären Mitteln zu bestreiten sein werden.

Zu 8.

Die Nebengleise des Bahnhofs Lütjendortmund erwiesen sich im Etatsjahre 1893/94 wegen ihrer ungenügenden Länge als unzureichend, vollbelastete Güterzüge aufzunehmen. Letztere mußten deshalb sämmtlich in die Hauptgleise einfahren. Bei Ueberholungen, die täglich verschiedene Mal vorkommen, erübrigte also nur, den zu überholenden Güterzug umzusetzen und zwar entweder in das andere Hauptgleis oder getheilt in zwei Nebengleise. Beides ist aber mit nicht unerheblichem Zeitverlust und häufig mit Störungen des regelmäßigen Betriebes verknüpft, die sich gerade in letzterer Zeit in empfindlichster Weise fühlbar machten und die Sicherheit des Betriebes beeinträchtigten. Auch die Länge der Rangir- bezw. Aufstellungsgleise war unzureichend geworden, so daß dieselben wegen des Verfandes der an den Bahnhof an-

Digitized by Google

geschlossenen bedeutenden Kohlenzechen dringend einer Verlängerung bedurften. Die für die nothwendige Gleiserweiterung bahnseitig aufzuwendenden Kosten belaufen sich anschlagsmäßig auf 107 000 Mark. Da eine schleunige Beseitigung der erwähnten Mängel geboten war, besondere Mittel für die erforderlichen, unvorhergesehenen Ausführungen aber nicht zur Verfügung standen, so blieb nur übrig, die Kosten auf den Dispositionsfonds zu übernehmen.

Zu 9.

Der Bau der Solingen-Remscheider Bahn, insbesondere die Einführung derselben in den Bahnhof Remscheid machte es im Jahre 1894 nothwendig, einen etwa 75 qm großen Theil von den Fabrikgebäuden der Bergischen Stahlindustriegesellschaft daselbst zu erwerben und zu beseitigen. Die Anlage dieser Bahn erfolgt zunächst nur eingleisig, doch wird voraussichtlich in nicht ferner Zeit auch die Herstellung des zweiten Gleises nothwendig werden, weshalb beim Bau der Wupperbrücke, des Tunnels und der Wegeüberführungen von vornherein auf den späteren zweigleisigen Ausbau der Bahn gerücksichtigt ist. Unter diesen Umständen erschien es, um einen zweimaligen Eingriff in den Fabrikbetrieb und eine zweimalige Entschädigung für Betriebsstörungen abzuwenden, im wirthschaftlichen Interesse der Staatseisenbahnverwaltung geboten, den Erwerb zugleich auf diejenige, etwa 120 qm große Gebäudefläche auszudehnen, welche für die demnächstige Herstellung des zweiten Gleises in Anspruch zu nehmen ist. Bei den dieserhalb geführten Verhandlungen hat sich die Industriegesellschaft bereit finden lassen, jene, auf Kosten der Eisenbahnverwaltung zu erwerbende Fläche für den Betrag von 50 000 Mark, welcher zugleich die Entschädigung für Betriebsstörungen in sich schließt, abzutreten. Mangels anderer hierzu verfügbarer Mittel sind diese 50 000 Mark auf den Dispositionsfonds übernommen worden, weil es sich um die Vorbereitung bezw. um einen Theil eines größeren Baues handelt, dessen Kosten demnächst aus extraordinären Mitteln zu bestreiten sein werden.

Zu 10.

In Folge Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Köln ist das Gelände der Bahnhöfe Pantaleon und Am Thürmchen daselbst verfügbar geworden. Dasselbe soll nach Herstellung von Straßen durch Verkauf zu Bebauungszwecken nutzbar gemacht werden. Ein Bebauungsplan ist bereits aufgestellt und mit der Stadtgemeinde Köln im Jahre 1894 vereinbart worden, daß die Eisenbahnverwaltung eine Straße — Verlängerung der Trierer Straße bis zur Straße „vor den Siebenburgen" — selbst herstellt, die übrigen Straßenzüge aber von der Stadt gegen Erstattung der nach bestimmten Einheitssätzen zu berechnenden Kosten ausgebaut werden. Hierfür sind nach dem Anschlage 275 000 Mark erforderlich, welche dem Fiskus bei dem Verkaufe der Baustellen indirekt wieder zufließen werden. Da auf die alsbaldige Ausführung der Straßen nicht nur stadtseitig besonderer Werth gelegt wurde, sondern es auch im Interesse der Eisenbahnverwaltung lag, zur Vermeidung von Zinsverlusten mit der Anlegung der Straßen alsbald vorzugehen, sind diese 275 000 Mark, zu deren Deckung anderweite Mittel nicht zur Verfügung standen, auf den Dispositionsfonds übernommen worden.

№ 28.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats der Staatsarchive für das Jahr vom 1. April 1895/96.

Berichterstatter: Abgeordneter van Bleuten.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Kap. 1 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen.

II. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats der General-Ordenskommission für das Jahr vom 1. April 1895/96.

Berichterstatter: Abgeordneter van Bleuten.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Kap. 2 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen.

III. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für das Jahr vom 1. April 1895/96.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf zu Limburg-Stirum.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
1. Kap. 26 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 55 und 56 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen.

IV. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat des Ministeriums des Innern für das Jahr vom 1. April 1895/96.

Berichterstatter: Abgeordneter Frhr. v. Richthofen-Gäbersdorf.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
1. Kap. 31 der Einnahme unverändert zu genehmigen,

Digitized by Google

2. Kap. 83 bis 98 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
3. Kap. 11 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen.

Berlin, den 29. Januar 1895.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

№ 29.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage, ob der Abgeordnete, Oberbergrath Engels durch die Ernennung zum Geheimen Bergrath Sitz und Stimme im Hause der Abgeordneten verloren habe.

Berichterstatter: Abgeordneter Eilert.

Antrag der Geschäftsordnungskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

zu erklären, daß der Abgeordnete, Oberbergrath Engels durch die Ernennung zum Geheimen Bergrath Sitz und Stimme im Hause der Abgeordneten **nicht** verloren hat.

Berlin, den 1. Februar 1895.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

№ 30.

Berlin, den 18. Februar 1895.

Auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 18. d. Mts., durch welche das Staatsministerium beauftragt worden ist, die beigefügte

Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für das Jahr 1894*

dem Landtage der Monarchie zur Kenntnißnahme vorzulegen, beehre ich mich, Euerer Excellenz diese Denkschrift nebst Anlagen unter Bezugnahme auf § 11 des Gesetzes vom 26. April 1886 mit dem Anheimstellen des Weiteren ganz ergebenst zu übersenden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. **v. Hammerstein.**

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn v. Köller,
Excellenz.

I. 4044. 1. Ang.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen dem Staatsministerium hierdurch den Auftrag, die beiliegende Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für das Jahr 1894, dem Landtage Unserer Monarchie zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. Februar 1895.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen.
Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt.

Allerhöchste Ermächtigung.

* Berichtigung.

In der Anlage XIV (Seite 101 ff.) muß es in Kolonne 8 überall anstatt „Volksbibliothek“ heißen „Volksschulbibliothek“.

Denkschrift

über

die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886 betreffend die Beförderung Deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen für das Jahr 1894.

Einleitung.

Gemäß § 11 des Gesetzes vom 26. April 1886 (Gesetzsamml. S. 131), betreffend die Beförderung Deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, ist über die Ausführung dieses Gesetzes im Jahre 1894 dem Landtage der Monarchie Rechenschaft zu geben.

Der Verlauf der Witterung während des Kalenderjahres 1894 war im Verwaltungsgebiete der Ansiedelungskommission den Winterhalmfrüchten ungünstig, dagegen den Sommerhalmfrüchten und den Futtergewächsen günstig. Von den Ernteerträgen wird man im Allgemeinen sich folgendes Bild machen können:

1. der Winterweizen ist fast durchweg mißrathen, an Winterroggen ist unterm Mittel geerntet, da diese Frucht von Maifrösten gelitten hatte und ihre Blüthezeit ungünstig verlaufen war,
2. die Erträge der Sommerhalmfrüchte haben auf gut vorbereiteten Aeckern befriedigt,
3. mittelmäßig war die Ernte der Leguminosen; Lupinen und Seradella haben vielfach zur Gründüngung untergepflügt werden können,
4. Wiesen, Weiden und Futterschläge haben gut gelohnt, dagegen ist der Kleeschnitt so gut wie ausgefallen, da die Einsaaten im trockenen Jahre 1893 nicht aufgegangen waren,
5. die Kartoffelernte ist durchschnittlich geringer gewesen als die des Vorjahres und kann kaum als Mittelernte bezeichnet werden; die Futterrüben haben guten Ertrag gegeben, die Zuckerrüben sind hinter den Erwartungen zurückgeblieben.

Bei dem Umfang und der Bedeutung, die der Anbau der Winterhalmfrüchte hat, wird die Ernte von 1894 im Allgemeinen nicht als befriedigend bezeichnet werden können.

Anlangend die Verwerthung dieser Ernteerzeugnisse durch direkte Abgabe an den Markt, so wird zuzugeben sein, daß die durchweg niedrigen Marktpreise einen unzureichenden Entgelt gewähren. In der Viehzucht Deckung für diesen Ausfall zu suchen, ist aber unmöglich. Die Viehpreise standen im Berichtsjahre zwar günstig, aber der Grund dafür ist in der starken Verringerung der Viehstände zu suchen, zu der die Dürre des Jahres 1893 zwang, also werden aus dieser Produktion große Einnahmen der Landwirthschaft nicht zugeflossen sein. Die neu gebildeten Ansiedleranwesen haben für ihre diesjährigen Viehausrüstungen hohe Preise zu bewilligen, leiden daher unter dieser Konjunktur. Die älteren Ansiedlerhöfe andererseits hatten vielfach in ihren zumeist knappen Rindviehbeständen durch die weit verbreiteten Tuberkeln und durch Rothlauf bei den Schweinen zu leiden, so daß die guten Viehpreise nicht überall ausgenutzt werden konnten.

Die Lage der Landwirthschaft läßt daher sowohl beim Groß- als beim Kleingrundbesitz im laufenden Wirthschaftsjahre eine Besserung nicht erwarten.

Die neueingebrachten Wintersaaten berechtigen zu guten Hoffnungen und die Bestellung der Aecker für das nächste Frühjahr ist, Dank dem günstigen Novemberwetter, weit fortgeschritten. Namentlich läßt sich in den Ansiedelungen viel Fleiß und Sorgfalt bei der Bestellung der Felder erkennen.

Personenstand der Ansiedelungskommission und des Büreaus. Geschäftsumfang.

An Veränderungen in der Zusammensetzung der auf Grund der Königlichen Verordnung vom 21. Juni 1886 bestellten Kommission für Deutsche Ansiedelungen in Westpreußen und Posen ist der Austritt des Geheimen Ober-Regierungsrathes Freiherrn von Wilmowski zu verzeichnen, an dessen Stelle der Geheime Regierungsrath Sachs als Kommissar des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten getreten ist.

Auch in dem Personalbestande der dem Präsidenten der Ansiedelungskommission zugeordneten Oberbeamten hat eine Veränderung insofern stattgefunden, als seit dem Mai 1894 dem Präsidenten eine neue Arbeitskraft in der Person des Regierungsassessors Dr. Hugenberg zugewiesen worden ist.

Darnach arbeiten in dem Büreau der Ansiedelungskommission einschließlich dreier Baubeamten, zweier landwirthschaftlicher Sachverständigen und eines Vermessungsinspektors 14 Oberbeamte.

Das Vermessungsbüreau der Ansiedelungskommission hat, um seine Geschäfte auf dem Laufenden erhalten zu können, eine Verstärkung durch Begründung zweier neuer etatsmäßiger Landmesser- und zweier Zeichnerstellen erfahren müssen.

Die Organisation des Büreaus der Ansiedelungskommission in 3 Abtheilungen, von denen die Abtheilung A die Besiedelungssachen, B den Ankauf und die zwischenzeitliche Verwaltung der Güter, C die meliorationstechnischen und die Bausachen, sowie die Auftheilung der Güter und die Vermessungssachen bearbeitet, ist dieselbe geblieben, ebenso wie die Spezialkasse, welche die Bestimmung hat, das von den Ansiedlern nachzuweisende Baarvermögen anzunehmen und allmählich zurückzuzahlen.

Die Anzahl der Geschäftsnummern betrug im Jahre 1894

1.	bei Abtheilung A	19 020	Nummern,
2.	„ „ B	20 700	„
3.	„ „ C	11 320	„
	zusammen	51 040	Nummern,
	gegen	51 954	„

des Vorjahres.

Das Journal der Spezialkasse hat im Jahre 1894 3 961 Journalnummern aufzuweisen.

Digitized by Google

Das Plenum der Ansiedelungskommission ist im Jahre 1894 zu 3 Sitzungen in 6 Sitzungstagen versammelt gewesen und hat 130 Beschlußsachen zur Erledigung gebracht.

Ankaufsgeschäft.

Im Jahre 1894 sind der Königlichen Ansiedelungs-Kommission zum freihändigen Ankaufe angeboten worden:

167 Güter und
31 bäuerliche Grundstücke,

davon aus Polnischer Hand:

60 Güter und
27 bäuerliche Grundstücke,

aus Deutscher Hand:

107 Güter und
4 bäuerliche Grundstücke.

Sie hat aber für Ansiedelungszwecke nur 8 größere Güter (Haupthöfe mit oder ohne ausgebaute Vorwerke und theilweise mit zugeschriebenen, früher angekauften bäuerlichen Grundstücken) und zwar 7 im Wege des freihändigen Ankaufes, 1 (Ziemnice im Kreise Kosten) gelegentlich der Zwangsversteigerung erworben.

Bauernwirthschaften sind im Jahre 1894 nicht angekauft worden.

Von den erworbenen Gütern entfallen:

A. Auf den Regierungsbezirk Marienwerder:

das Rittergut Groß-Loßburg, Kreis Flatow, mit einem Flächeninhalt von 1 192,0950 ha zu einem Kaufpreise von 600 000 Mark.

B. Auf den Regierungsbezirk Posen:

das Rittergut Ziemnice, Kreis Kosten; Rittergut Przeclaw, Kreis Obornik; Rittergut Tarnowo, Kreis Posen-West; Rittergut Ostrowieczno, Kreis Schrimm; Rittergut Gwiazdowo, Kreis Schroda; Rittergut Brudzewo, Kreis Wreschen, mit einem Gesammtflächeninhalt von 4 384,1727 ha zu einem Gesammtkaufpreise von 2 645 850 Mark.

C. Auf den Regierungsbezirk Bromberg:

das Rittergut Janowitz, Kreis Znin, mit einem Flächeninhalt von 687,9082 ha zu einem Kaufpreise von 345 000 Mark.

Zusammen 6 264,1759 ha zum Kaufpreise von 3 590 850 Mark.

Unter Hinzurechnung der Erwerbungen aus den 8 Vorjahren umfaßt daher der Gesammterwerb der Ansiedelungskommission am Schlusse des Jahres 1894:

a) an Gutsareal	80 286,6103 ha	zu einem Kaufpreise von	48 645 936,62 ℳ
b) an bäuerlichem Areal	1 351,4157 „	„ „ „	910 510,25 „
zusammen	81 638,0260 ha	zu einem Kaufpreise von	49 556 446,87 ℳ

Die Anlage I giebt im Einzelnen den Nachweis über die Landerwerbungen des Jahres 1894.

Der Flächeninhalt dieser Erwerbungen des Jahres 1894 mit 6 264,1759 ha, bedeutet gegen das Vorjahr, das einen Grunderwerb von im Ganzen 8 424,6125 ha aufgewiesen hatte, ein Weniger von 2 160,4366 ha.

Der durchschnittlich für den Grunderwerb im Jahre 1894 gezahlte Erwerbspreis stellt sich auf rund 573 Mark für 1 ha, während er sich im Jahre 1893 auf 626 Mark für 1 ha belaufen hat.

Die angelegten Preise schwanken zwischen dem 50fachen und dem 72fachen Grundsteuerreinertrage und stellen im Durchschnitt den 59fachen Grundsteuerreinertrag dar.

Der Gesammtdurchschnittspreis für sämmtliche bisher von der Ansiedelungskommission erworbenen Liegenschaften beträgt 607 Mark für 1 ha.

Wie sich der Flächeninhalt der letzteren zur Gesammtfläche der betreffenden Kreise, Regierungsbezirke und Provinzen und des in diesen vorhandenen Großgrundbesitzes verhält, ergiebt die Anlage II.

Verwaltung der erworbenen Güter bis zum Abschlusse des Besiedelungsgeschäftes.

Einschließlich des einzigen noch verpachteten Gutes Deutschwalde befanden sich während des Wirthschaftsjahres 1. Juli 1893/94 in der zwischenzeitlichen Verwaltung 91 Gutsverwaltungen mit einem nominellen Areal von 71 739 ha gegen 85 Verwaltungen des Vorjahres auf ebensoviel Gütern mit einem Flächeninhalt von 65 000 ha. Mitenthalten sind in diesen Flächen viele Ländereien, die bereits von Ansiedlern genutzt werden. Die von diesen Ländereien aufkommenden Renten und Pachten fließen direkt zur Staatskasse, sind daher bei der folgenden Zusammmenstellung der Guts-Einnahmen und Ausgaben nicht berücksichtigt.

Die Verwaltungsergebnisse dieser 91 Verwaltungen werden im Wesentlichen beeinflußt von der Betriebsfähigkeit der einzelnen Güter und dem Stande der Besiedelung auf denselben.

Es wird deshalb bei der Zusammenstellung der finanziellen Ergebnisse unterschieden zwischen Gütern, welche

1. neu erworben sind, oder längstens zwei Jahre in fiskalischer Verwaltung stehen. Es sind dies 20 Verwaltungen mit einer landwirthschaftlich genutzten Fläche von 13 778 ha, die einen Wirthschaftszuschuß von rund 568 000 Mark erfordert haben.

   Diese erheblichen Aufwendungen finden ihre Erklärung darin, daß die Vervollständigung des Inventars, unerläßliche Gebäudereparaturen und endlich der im Hinblick auf die Besiedelung eine schnelle kulturelle Hebung anstrebende Betrieb Summen erfordert, die aus den geringen Einnahmen der in den schwachen Händen der Vorbesitzer zurückgegangenen Güter nicht annähernd gedeckt werden können.

   Von dem ad 1 erwähnten Zuschuß treten 104 000 Mark an Mehrinventar als Aktiva in die Erscheinung.

   Solche Aufwendungen für diese Güter waren auch schon bei Bemessung des Kaufpreises berücksichtigt und finden als Substanzverbesserungen ihre Deckung bei der Besiedelung.
2. Gütern, die in einem relativ betriebsfähigen Zustande sind und sich bereits länger als zwei Jahre in der fiskalischen Verwaltung befinden.

   Es sind dies 16 Verwaltungen mit einem Ueberschuß von rund 50 000 Mark.
3. Gütern, die in der Besiedelung begriffen sind. Das sind 36 Güter, die bereits auf Kosten des Fiskus in einen möglichst kulturell gehobenen Zustand gesetzt sind, deren Erträge aber zum Theil schon den angesetzten Ansiedlern zu Gute kommen.

   Diese Güter haben einen Zuschuß von rund 140 000 Mark erfordert.

   Auch diese anscheinend hohe Summe findet ihre Erklärung im Wesentlichen darin, daß die Güter dieser Kategorie nach der vorsichtig aufgestellten Nachweisung — cfr. Anlage VI — an die Ansiedler im Wirthschaftsjahr 1893/94 Naturalien für rund 228 000 Mark geliefert und Baufuhren für 72 000 Mark geleistet haben. Das ergiebt eine vertraglich zugesicherte, von den betreffenden Gütern aufgebrachte Ausrüstung der einzelnen Ansiedlerstelle mit Naturalien und Beihülfen im Werthe von 715 Mark, zum Gesammtbetrage von 300 000 Mark.
4. Die 19 Güter, deren Besiedelung durchgeführt und deren großwirthschaftlicher Betrieb aufgelöst ist, haben einen Zuschuß von 4 638 Mark erfordert. Das erklärt sich aus den nicht unerheblichen Aufwendungen zur Deckung der Armenlasten und Kosten für die lokale Verwaltung bis zur völligen Abwickelung des Besiedelungsgeschäfts. Beispielsweise betragen die von der Ansiedelungskommission für 15 aufgelöste Betriebe noch aufzubringenden baaren Armenunterstützungen rund 4 500 Mark jährlich.

Das finanzielle Gesammtergebniß der zwischenzeitlichen Verwaltung ist zahlenmäßig zusammengestellt in der Anlage VIII, welche einen Gesammtzuschuß von 662 295,91 Mark für sämmtliche oben näher beleuchtete 91 Verwaltungen ergiebt. Die am 30. Juni 1894 bei 62 Gutsverwaltungen vorgenommene Inventuraufnahme hat einen Inventurwerth von 2 987 857 Mark gegen den Inventurwerth des Vorjahres von 2 939 538 Mark nachgewiesen.

Der Mehrwerth der diesjährigen Inventur beträgt mithin 48 319 Mark.

Der Besitzstand der Ansiedelungskommission wechselt jährlich durch Ankauf neuer Güter und durch Ausscheiden besiedelter Güter. Es läßt sich daher aus diesen Inventuren ein sicherer Schluß auf die Vermögensbilanz nicht ziehen.

Der Umsatz, den die fiskalische Verwaltung in den hauptsächlichsten landwirthschaftlichen Produkten im Berichtsjahr erzielt hat, ist von demjenigen des Vorjahres nicht erheblich abgewichen.

Es wurden verkauft an Dritte im Jahre 1892/93
104 000 Centner Getreide
16 000 Centner Kartoffeln.

Hierfür wurden vereinnahmt
702 000 Mark.

Für Vieh betrug der Gesammterlös 513 000 Mark.

Der Verkauf der Spiritusproduktion ergab
443 000 Mark.

Im Jahre 1893/94 wurden verkauft 101 000 Centner Getreide und 36 000 Centner Kartoffeln für 643 000 Mark.

Die Baareinnahme aus dem Viehverkauf betrug
581 700 Mark.

Aus dem Verkauf der Spiritusproduktion wurden eingenommen 466 800 Mark.

Vorbereitungen des Besiedelungsgeschäfts.

Laut Anlage IX sind im Laufe des Jahres 1894 ausgearbeitet worden 4 Besiedelungspläne, umfassend eine Fläche von 2 551 ha.

Diese gegen die Vorjahre geringere Leistung erklärt sich aus der starken Inanspruchnahme der Kräfte des Vermessungsbüreaus durch Ergänzungsarbeiten an den umfangreichen Planauslegungen der beiden Vorjahre, sowie durch die ausgedehnten Schlußvermessungsarbeiten, die nachgeholt werden mußten, um die Ergebnisse einer größeren Anzahl von älteren Theilungsplänen in das Grundsteuerkataster überzuführen oder zur Uebernahme vorzubereiten. Die als Anlage IX a beigefügte Uebersicht giebt Aufschluß über den Umfang der im Jahre 1894 ausgeführten vermessungstechnischen Arbeiten.

Digitized by Google

Der planmäßigen Auftheilung sind bisher unterworfen worden:

im Jahre	1886/87	6 252 ha
" "	1888	5 162 "
" "	1889	7 017 "
" "	1890	2 369 "
" "	1891	8 527 "
" "	1892	11 257 "
" "	1893	9 898 "
" "	1894	2 551 "
	zusammen	53 033 ha

Rechnet man die Grundstücke hinzu, die ohne besonderen Besiedelungsplan, wie die erworbenen Bauerngüter, an Ansiedler bereits begeben sind, nämlich ..... 1 045 "
ferner 5 neue Besiedelungspläne, die sich zur Zeit in der Bearbeitung befinden und im Frühjahr 1895 zur Auslegung kommen werden, mit ..... 4 359 "

so wird das zur Parzellirung ausgelegte Areal am 1. April 1895 umfassen ..... 58 437 ha
was 71,6 Prozent der Gesammterwerbungen der Ansiedelungskommission ausmacht.

Demnach verbleiben in der Vorbereitungsperiode vor dem Besiedelungsvorgang 28,4 Prozent des ganzen Grunderwerbs der Ansiedelungskommission mit 23 200 ha.

Renten- und Pachtenfeststellung.

In den in der Anlage IX erwähnten 90 Besiedelungsplänen ist die Feststellung der fiskalischen Schadloshaltung von der Ansiedelungskommission derart erfolgt, daß dieselbe beträgt von den ermittelten Anrechnungswerthen:

3	Prozent in	57 Fällen,
2½	" "	14 "
2¼	" "	3 "
2	" "	15 "
1¾	" "	1 Falle.

Darüber, wie diese Anrechnungswerthe ausgebracht sind, geben die Theilungspläne in jedem einzelnen Falle den nöthigen Aufschluß, über das finanzielle Ergebniß jeder Besiedelung wird Rechenschaft gelegt werden, wie dies in dem vorliegenden Jahresberichte durch die Anlagen XIII a, b, c und d geschehen ist.

In jüngster Zeit hat dazu übergegangen werden können, bei der Festsetzung der Anrechnungswerthe erhebliche Aufschläge mit Rücksicht auf den durch die zwischenzeitliche Verwaltung und die innerhalb dieser Vorbereitungszeit ausgeführten bedeutenden Meliorationen gehobenen Kulturzustand der Güter zu machen. Nach angestellten Erhebungen beziffern sich diese Zuschläge auf mehr als 2 Millionen Mark.

Dadurch ist Deckung für einen großen Theil der Zuschüsse der zwischenzeitlichen Verwaltung gewonnen.

Eine besondere Schwierigkeit macht bei der Planbearbeitung die Verwerthung der großwirthschaftlichen Gebäude. Daß der von den Verhältnissen des Großbetriebes sehr abweichende Gebäudebedarf des Kleinbetriebes unter Umständen zu einer nicht unerheblichen Werthsvernichtung bei den bestehenden Gebäuden führt, muß als unvermeidlich zugegeben werden; namentlich werden davon die herrschaftlichen Wohnhäuser, große massive Wirthschafts- und Fabriksgebäude betroffen.

Immerhin hat auch hier die Praxis Wege gezeigt, wie diese Verluste auf das geringste Maß beschränkt werden können. Das geschieht durch eine zweckmäßige Verwerthung der Abbruchsmaterialien und durch geschickte planmäßige Vertheilung der alten Hofgebäude auf eine Mehrzahl von Ansiedlerstellen.

Als glückliches Moment erweist sich übrigens für ein beiderseits befriedigendes Ergebniß der Besiedelung der durchschnittlich schwache Bauzustand der Ansiedelungsgüter. Eine Erhebung über die Gebäudeverwerthung, umfassend einmal einige 20 besiedelte und abgerechnete, dann einige 50 planmäßig ausgelegte, zusammen 82 Güter mit einem Gesammtankaufspreise von rund 33 Millionen Mark, hat nämlich ergeben, daß von den auf jedes Gut im Mittel entfallenden 24 Gebäuden 6 derart baufällig sind, daß diese nur mit durchschnittlich etwa 315 Mark zum Abbruch verwerthet werden können. Ihre Erneuerung für die Zwecke des großwirthschaftlichen Betriebes würde die betheiligten Gutsverwaltungen mit einem Baukostenbetrage von mindestens 2 Millionen Mark belasten.

Meliorationen.

I. Drainagen:

Der Stand der von der Ansiedelungskommission eingeleiteten Drainageausführungen ist folgender:

a) Abgenommen sind unter endgültiger Feststellung der Kosten auf 45 Besitzungen zur Gesammtfläche von .. 22 196,71 ha, Drainanlagen im Umfange von .. 9 699,26 ha, d. i. 43,7 Prozent des Areals zum Kostenaufwande von 1 620 615,84 Mark, also kostet 1 ha Drainage 167 Mark.

b) Ausgeführt, aber noch nicht abgenommen, sind auf 46 Besitzungen zur Gesammtfläche von 29 803 ha Drainanlagen im Umfange von 11 317 ha, d. i. 37,7 Prozent des Areals, zum Kostenanschlage von 2 023 200 Mark.

c) In der Ausführung begriffen sind auf 12 Besitzungen zur Gesammtfläche von 9 255 ha Drainanlagen im Umfange von 3 281 ha, d. i. 35,4 Prozent des Areals, zum Kostenanschlage von 475 800 Mark.

Also beträgt der Gesammtumfang der eingeleiteten und ausgeführten Drainanlagen auf 105 Besitzungen zu 51 254 ha Gesammtfläche 24 089,26 ha Anlagen zum voraussichtlichen Kostenbetrage von 4 119 615,84 Mark.

Das Arbeitspensum des Jahres 1894 betrug 3 281 ha gegen 1 751 des Vorjahres.

Die guten Wirkungen dieser Entwässerungsanlagen sind nicht zu verkennen.

II. Wiesen und Moorkulturen.

Die schwierigen Verhältnisse, unter denen die Landwirthschaft jetzt arbeitet, weisen auf eine möglichst ausgiebige Steigerung der naturgemäß mit geringeren Produktionskosten als der Feldbau belasteten Grünlandserträge hin. Wie überall in der Moränenlandschaft der norddeutschen Tiefebene zeigen die Thalmulden und Senkungen auf den Ansiedelungsgütern fast durchgehends Moorlager von größerer oder geringerer Stärke.

Nach den eingeforderten Analysen haben diese Moore neben gutem Stickstoffgehalt auffallend viel Kalktheile aufzuweisen und sind durchweg für Kulturzwecke wohl geeignet. Die Versuche, dem Graswuchs auf diesen feuchten in der Regel mit geringen Gräsern und Moos bewachsenen Flächen durch Senkung des Grundwassers, Besandung, frische Gras-Einsaat und mineralische Düngung zu Hülfe zu kommen, haben ungemein gut gelohnt und zu größeren Projekten ermuthigt, die nach Prüfung der Erfolge auf den Probeflächen durch sachverständige Mitglieder der Ansiedelungskommission von ihrem Plenum genehmigt worden sind. Die Probeflächen sind vielfach von den

Gutsverwaltungen in eigener Unternehmung besandet worden, was sich als das billigste Mittel zur Erreichung des Meliorationszieles gezeigt hat. Die greifbaren Erfolge dieser Wiesenkulturen haben auf die Leiter der Gutsverwaltungen einen solchen Eindruck gemacht, daß sie sich gerne jeder solchen Arbeit unterziehen, so daß im laufenden Winter für diese Zwecke 9 000 Meter Feldbahnen mit 87 Lowrys in Thätigkeit sind.

Wo größere Moore in Frage kommen, ist mit Moordammkultur vorgegangen, die überall dort, wo der Grundwasserspiegel gegen 1,0 m unter Oberfläche gesenkt ist, als Ackerland genutzt werden.

Größere Projekte, gegen 100 ha Moordammkultur umfassend, sind in Biechowo-Skotniki im Kreise Wreschen und in Deutsch-Wilke im Kreise Lissa in Ausführung begriffen. Die Kosten der Anlagen werden sich für den ha auf 400—700 Mark stellen.

Kleinere derartige Meliorationen sind auf 20 weiteren Ansiedelungsgütern im Gange. Entsprechen die Erträge der Probeflächen den Erwartungen, so wird auf 24 Gütern durch diese Melioration, die wohl zu 80 Prozent der Fläche als Wiesenkultur geplant ist, ein Areal von 900 bis 1 000 ha kulturell gehoben sein.

Finanziell wird sich die Sache so stellen, daß Wiesen und Weiden geringer (6. und 7.) Klassen, — daraus besteht zumeist das Meliorationsareal — die nicht höher als zwischen 300 bis 400 Mark den Hektar bewerthet werden können, in Wiesen von mindestens dem Ertrage der 3. bis 2. Wiesenklasse zu einem Anrechnungswerthe von 1 200 bis 1 600 Mark umgewandelt werden.

Damit erscheint der Aufwand für die theuerste Moordammkultur gedeckt. In sehr vielen Fällen wird aber die Wiesenmelioration für 300 bis 400 Mark den Hektar voraussichtlich herzustellen sein.

Weitere genaue Zahlen über die Anlagekosten und Anlageerträge werden gegeben werden, sobald weitere, über ein größeres Versuchsmaterial verfügende thatsächliche Feststellungen vorliegen.

Die Nutzung dieser Kulturen soll zumeist noch durch die zwischenzeitliche Verwaltung geschehen, um dadurch eine konstante Praxis in der Behandlung der Anlage einzubürgern. Ist das als geschehen anzunehmen, dann sollen die Flächen zur pachtweisen Nutzung an die Ansiedler abgegeben werden, damit die Staatsverwaltung jederzeit in der Lage ist, einer Vernachlässigung dieser Anlagen vorzubeugen.

III. An Wegebauten sind einzelne kleine Strecken den Gutsverwaltungen zum Ausbau übertragen. Die meisten solcher Anlagen werden von den Ansiedlergemeinden nach Prüfung des aus dem neu gebildeten Verkehr sich ergebenden Bedürfnisses ausgeführt unter Gewährung entsprechender Beihülfen seitens der Ansiedelungskommission, wobei sich übrigens auch die Provinz und die Kreisgemeinden unter Umständen in dankenswerther Weise betheiligen.

Diese Methode der Erweckung eines selbstthätigen Interesses an dem Wegeausbau innerhalb der jungen Ansiedlergemeinden hat sich bis jetzt sehr gut bewährt.

Materialbeschaffung für die Ansiedler.

I. Im Laufe des Jahres 1894 sind auf 36 Ansiedelungsgütern Ziegeleien fiskalischerseits betrieben worden, in denen folgende Materialien erzeugt wurden:

1. Mauersteine	11 198 000	Stück
2. Dachsteine	494 000	»
3. Firststeine	10 400	»
4. Drainröhren	1 036 000	»
Summa	12 738 400	Stück.

II. Geworben wurden auf den Ansiedelungsgütern ferner

8 170 cbm Feldsteine.

III. Angekauft wurden Baumaterialien während des Berichtsjahres:

1 507 000	Stück	Ziegelsteine
2 300	»	Dachsteine
245	»	Firststeine
602	cbm	Feldsteine.

IV. Die Schneidemühle in Przedborow erzeugte im Betriebsjahre:

949	cbm	Kantholz
58	qm	Bohlen
22 417	»	Bretter
18 732	lfdm	Latten
1 290	»	Leisten.

Hochbauten.

Ein Rückblick auf die Thätigkeit der Ansiedelungskommission auf dem Gebiete des Schul- und Kirchenbaus zeigt das Ergebniß, daß bis jetzt 62 Schulen, 4 Kirchen, 7 Bethäuser und 5 Pfarreien neuerrichtet worden sind.

Ausweislich der anliegenden Zusammenstellung sind hierzu aus Ansiedelungsfonds aufgewendet in runden Zahlen:

Für die Schulbauten	850 000 ℳ
» » kirchlichen Bauten	300 000 »

(Kirchen, Pfarr- und Bethäuser.)

In die Zusammenstellung sind die ebenfalls öffentlichen Zwecken dienenden Armenhäuser mit aufgenommen, von denen bisher 12 Stück mit einem Kostenaufwande von rund 56 000 Mark erbaut worden sind.

Im Einzelnen ist zu bemerken, daß bei den Schulbauten in 6 Fällen (und zwar in Bobrau, Sonnenthal, Komorowo, Wilhelmsau [Wreschen], Brachlin und Deutsch-Wilke) bei den Bethausbauten in 2 Fällen (Bobrau und Wilhelmsau [Wreschen]) und endlich bei den Pfarrhausbauten in 4 Fällen (Libau, Wilhelmsau [Kulm], Deutsch-Wilke und Griebenhof) alte Gutsgebäude vorhanden waren, welche ihrer Bauart und Lage nach geeignet waren, für obige Zwecke durch Umbau hergerichtet zu werden.

Die neu errichteten Schulen sind in der überwiegenden Anzahl einklassig und fassen 50—80 Schulkinder.

Zweiklassig sind 7 Schulen und zwar die in Bobrau, Libau, Friedrichshöhe (Czewojewo), Alt-Bukowitz, Lawau, Zerniki und Deutsch-Wilke.

4 Schulen und zwar die in Kornaty, Kopaschin, Neuzedlitz und Radlowo haben Apsisanbauten erhalten, um für kirchliche Zwecke mitbenutzt werden zu können.

Die 4 Kirchen sind für je 400—450 Sitzplätze eingerichtet. Von denselben sind die in Libau, Zerniki und Deutsch-Wilke bereits in Gebrauch genommen, während der Kirchbau in Griewenhof in diesem Jahre erst im Rohbau unter Dach gebracht ist. Die Kosten eines solchen Kirchenbaues stellen sich ohne die Ausstattung auf 30 000 bis 34 000 Mark, mit derselben auf 36 500 bis 40 500 Mark.

Die Bethäuser haben 80—130 Sitzplätze. Die Neubaukosten stellen sich auf 5 000 bis 7 500 Mark.

In der Ausarbeitung befinden sich die Kirchprojekte von Strzydzew und Bukowitz.

Die diesjährige Hochbauthätigkeit der Ansiedelungskommission, von der die Zusammenstellung der Anlage XI ein Bild giebt, erstreckt sich auf die Fertigstellung der im Jahre vorher begonnenen 7 Schulen, 1 Kirche, 1 Bethauses, ferner auf den Baubeginn von 11 Schulen,

1 Kirche, 1 Bethauses, 5 Pfarreien, 4 Armenhäuser, 8 Kruggehöften und auf den Neubau einer Anzahl als Ersatz für abgebrannte Gebäude oder im großwirthschaftlichen Interesse erforderlicher Wohnhäuser, Ställe und Scheunen.

Neue Wirthschaftsgehöfte oder Einzelgebäude zum Verkauf oder zur Verpachtung an Ansiedler sind im Berichtsjahre nicht erbaut. Solche Bauten, die im Jahre 1893 mit zusammen 15 Gehöften auf Kosten der Ansiedelungskommission errichtet wurden, haben einmal öfter Ausstellungen seitens der Ansiedler erfahren und andererseits hat sich der eigene Aufbau durch die Ansiedler so eingebürgert, daß es zur Zeit unräthlich schien, auf diesem Wege weiter vorzugehen.

Das Ansiedelungsgeschäft.

Die Weiterführung der Statistik, betreffend die Anmeldung Ansiedelungslustiger, ist aufgegeben worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß die Notirungen in den Listen und die Zählungen der in den Geschäftsräumen der Ansiedelungskommission zu Posen zwecks mündlicher Informirung vorsprechenden Ansiedler nicht mehr bezeichnend sind für den Verkehr zwischen den Ansiedelungslustigen und der Ansiedelungskommission. Dies hat darin seinen Grund, daß sich die Verwalter auf den zur Besiedelung gestellten Gütern in Sachen des Ansiedlerbezuges häufig eine ausgiebige Kundschaft erworben haben, die nur mit diesen Gutsbeamten verkehrt, und daß sich altangesetzte Ansiedler angelegen sein lassen, die zum Besuch vorsprechenden Landsleute zu unterrichten und an die ihnen bekannten Ansiedelungsbeamten zu verweisen. Dadurch werden Korrespondenzen mit der Centralstelle in Posen vermieden und die Reisen der Ansiedelungslustigen dahin eingeschränkt.

Einer Erscheinung jedoch aus den Ansiedlerlisten sei Erwähnung gethan, nämlich der, daß das Kapitalvermögen, welches die Ansiedler in den Anmeldungsfragebogen angeben, von Jahr zu Jahr steigt. Wenn das durchschnittliche Ansiedlervermögen bis zum Jahre 1893 5 000 Mark betrug, so ist es bei den im Laufe des Jahres 1894 geschehenen Anmeldungen auf 6 800 Mark gestiegen. Berechnet man aus der Jahresliste 1894 das Durchschnittsvermögen der einzelnen Landsmannschaften, so ergiebt sich, daß die Kapitalskraft der Ansiedelungslustigen nach dem Westen von Deutschland zunimmt. Das Durchschnittsvermögen beträgt bei den Ansiedelungslustigen:

1.	deutschen Reichsangehörigen außerhalb Preußens	13 000 ℳ
2.	aus der Rheinprovinz	10 700 „
3.	„ „ Provinz Hannover	9 700 „
4.	„ „ „ Hessen-Nassau	8 600 „
5.	„ „ „ Schlesien	8 000 „
6.	„ „ „ Westfalen	7 000 „
7.	„ „ „ Sachsen	6 700 „
8.	„ „ „ Posen	6 550 „
9.	„ „ „ Pommern	6 400 „
10.	„ „ „ Brandenburg	6 077 „
11.	„ „ „ Ostpreußen	4 850 „
12.	deutsche Rückwanderer aus Rußland	4 750 „
13.	aus der Provinz Westpreußen	3 900 „

Nach Erfüllung der Ansiedelungsbedingungen haben den Zuschlag erhalten 222 Ansiedler gegen 241 im Vorjahre.

Die Vertragsabschluß-Frequenz hat also eine kleine Einbuße erfahren, was sich aus der ungünstigen Lage der Landwirthschaft erklärt.

Die unter Anlage XII hier beigefügte Hauptzusammenstellung giebt eine genaue Darstellung des Stellenbegebungsverkehrs bis zum Schlusse des Berichtsjahres.

Danach sind begeben

a) zu Rente:

1.	bis zum Schlusse 1893: 20 987,3369 ha	zum Werth von	13 271 126,42 ℳ
2.	im Berichtsjahre: 3 793,5717 ha	„ „ „	2 556 315,23 „
Zusammen	24 781,5086 ha	zum Werth von	15 827 441,65 ℳ

b) zu Pacht:

1.	3 056,2511 ha	„ „ „	1 698 928,16 „
2.	330,6572 ha	„ „ „	212 107,— „
Zusammen	3 386,9083 ha	zum Werth von	1 911 035,16 ℳ

Zusammen

a und b 28 168,4169 ha zum Werth von 17 738 476,81 ℳ an 1 606 Ansiedler. Darnach braucht der Ansiedler durchschnittlich 17,54 ha Land zu rd. 11 045 Mark Werth nach den Berechnungen der Ansiedelungskommission. Erwägt man, daß die Dotationen für öffentliche Zwecke, die den Ansiedelungen seitens der Ansiedelungskommission gestiftet werden, mindestens 5 Prozent des Ansiedlerstellenareals ausmachen, so ist das vergebene Areal zur Zeit zu schätzen auf rd. 29,577 ha, was 36,2 Prozent des derzeitigen Grundbesitzes der Ansiedelungskommission ausmacht.

Nach Abstammung und Konfession sind

1. aus den Ansiedelungsprovinzen 601 Ansiedler = 37,42 %,
2. aus dem übrigen Deutschland 949 = 59,10 %,
3. von außerhalb Deutschlands 56 = 3,48 %,
4. 1 467 Evangelische gegenüber 139 Katholiken.

Was im vorigen Jahre von der Beliebtheit oder Unbeliebtheit der einzelnen Ansiedelungsgüter gesagt worden, gilt gerade so für das Berichtsjahr. Bevorzugt werden große Ansiedelungen mit zahlreichen Stellen und mit Kirchen und Schulen am Orte, oder wenigstens in gut erreichbarer Nähe und mit guter Verkehrslage.

Finanzielles Ergebniß der abgeschlossenen Besiedelung auf 4 Gütern.

In den Anlagen XIII a, b, c und d sind Nachweisungen über das finanzielle Ergebniß der abgeschlossenen Besiedelung der Güter

Kornthal — früher Ustaszewo — im Kreise Znin Kaisersaue — früher Runowo — im Kreise Wongrowitz Joachimsdorf — früher Sadlogosch — im Kreise Schubin	Posen
Kamenzdorf — früher Kujawa Mühle — im Kreise Briesen	Westpreußen

enthalten.

Sie ergeben, daß in Folge der Auftheilung der genannten Güter in Ansiedlerstellen nach Abschluß dieser Besiedelung eine jährliche Verzinsung des von dem Fiskus aufgewendeten Kapitals in Höhe von beziehungsweise 2,80 Prozent, 2,60 Prozent, 2,79 Prozent und 2,66 Prozent erzielt wird.

Zur Erläuterung der Nachweisungen wird auf die im Jahresberichte für 1893 unter der nämlichen Ueberschrift enthaltenen Bemerkungen, welche die dort behandelten finanziellen Ergebnisse der Güter Dollnik-Paruschke, Komorowo und Buchenhain betreffen, Bezug genommen.

Digitized by Google

Beaufsichtigung der Ansiedler, deren finanzielle Lage und Organisation zu Verbänden.

Unter den älteren Ansiedelungen der Besiedelungsperiode von 1887—1890 konnten einige wenige aus der Aufsicht der Ansiedelungskommission entlassen werden. Der bei Weitem größere Theil dieser älteren Ansiedelungen dagegen ist nach Abschluß der Besiedelung in weiterer Beaufsichtigung behalten worden, weil einerseits die Verhältnisse der Ansiedler, andererseits das Interesse der Ansiedelungskommission an einem gründlichen Studium des Vorganges der Eingewöhnung der Ansiedler in die neuen Verhältnisse eine unausgesetzte Beobachtung zweckmäßig erscheinen ließ.

Das hierbei gewonnene Beobachtungsmaterial hat bei der Verbesserung der Besiedelungstechnik die ersprießlichsten Dienste geleistet, es hat aber auch zu der Anerkennung geführt, daß ein thatsächliches dringendes Bedürfniß nach einer andauernden Berathung der Ansiedler durch geeignete Organe vorhanden ist.

Die Zusammenschließung der Ansiedler zu wirthschaftlichen Verbänden, genügt an und für sich zur gedeihlichen Entwickelung der Ansiedelungen nicht, sondern es bedarf augenscheinlich noch einer Beeinflussung der Ansiedler in ihrer Wirthschaft, d. h. in einer vertrauteren Beziehung als dies etwa der Wanderlehrer des landwirthschaftlichen Vereins thut.

Aus diesen Erwägungen wird diesseits dahin gestrebt, geeignete Kräfte aus der Zahl der Verwalter der Ansiedelungsgüter für diese Zwecke auszubilden.

Sobald dieser Plan festere Gestalt angenommen hat, wird darüber berichtet werden.

Die vorgedachten Beobachtungen haben des Weiteren die Unerläßlichkeit einer sorgfältigen Vorbereitung der Güter für den Ansiedelungsvorgang dargethan.

Hat die jetzt planmäßig betriebene kulturelle Hebung der Scholle auch den Nachtheil der erheblichen Wirthschaftszuschüsse während der zwischenzeitlichen Verwaltung, so hat diese Methode den unbedingten Vortheil der Erzielung gedeihender Ansiedler. Das beweisen die Zahlen der von den einzelnen Ansiedelungen gezahlten Gefälle, die aus den Ansiedelungen jüngeren Datums viel leichter eingehen, wie aus denen älteren Datums.

Eine Gegenüberstellung des Soll der laufenden Jahresgefälle mit dem Ist an geleisteten Zahlungen einschließlich der aufgelaufenen Reste seit dem ersten Jahre des Bestehens der Ansiedelungskommission zeigt folgende Zahlen:

Jahrgang.	Soll.		Ist.	
	ℳ	₰	ℳ	₰
1886/87	969	37	969	37
1887/88	7 785	55	5 859	68
1888/89	17 819	91	19 199	52
1889/90	54 789	80	33 368	60
1890/91	96 276	49	68 504	84
1891/92	144 697	41	101 926	76
1892/93	201 017	09	175 686	60
1893/94	244 672	98	241 171	70
	768 028	60	646 687	07

Darnach sind von diesem Gesammtsoll (1886/87 bis 1893/94) im Betrage von ..... 768 028,60 ℳ
eingegangen ..... 646 687,07 „

Es ist also ein Rest verblieben von 121 341,53 ℳ d. i. 15,8 Prozent des „Soll". An diesem Rest sind, und zwar mit 89 Prozent, betheiligt 6 in den Jahren 1887 bis 1890 angesetzte ältere Ansiedelergemeinden. In den übrigen Ansiedelungen dagegen kommen Fehlbeträge wenig vor. Es ist also anzunehmen, daß die von der Ansiedelungskommission gestellten Ansiedelungsbedingungen in Belegenheiten, die vorher in kulturell gehobenen Zustand gesetzt worden sind, erträgliche sind.

Ueber die Verbandsorganisationen besagt die Anlage XIV das Nähere.

Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse auf den Ansiedelungen.

In der Anlage XIV ist eine Uebersicht enthalten, aus welcher sich ergiebt, in welcher Weise und in welchem Umfange bisher auf 66 Ansiedelungen die Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse ꝛc. erfolgt ist.

Maßregeln zur Hebung der Rindviehzucht in den Ansiedelungen.

Da sich der Verkauf von fiskalischem Vieh an Ansiedler gegen ratenweise Abzahlung des Kaufpreises in dem Vorjahre gut bewährt hatte, so sind neben dem bereits seit dem Jahre 1893 in Sobiesiernie im Kreise Witkowo zwecks Versorgung der Ansiedler mit gutem Vieh bestehenden Viehdepot im Jahre 1894 weitere Viehdepots in Wyganow im Kreise Koschmin und Laskowo im Kreise Znin eingerichtet worden.

Aus diesen drei Depots sind bisher an Ansiedler auf Grund von Kaufverträgen 167 Stück Färsen und Jungkühe im Werthe von 33 217 Mark 30 Pf. abgegeben worden. Die auf die Kaufpreise geleisteten Abschlagszahlungen belaufen sich auf 21 969 Mark 38 Pf.

Die vertragsmäßig festgesetzten Abzahlungen sind im Allgemeinen von den Ansiedlern pünktlich geleistet worden.

Versorgung der Ansiedler mit Obstbäumen.

Geliefert wurden im Jahre 1894 von der Ansiedelungskommission an die Ansiedler 6 839 Obstbäume zum Gesammtkostenpreise von 6 069 Mark 30 Pf. und zwar:

2 649 Apfelbäume
2 092 Birn „
1 061 Kirsch „
1 037 Pflaumenbäume

Davon entfallen auf den Regierungsbezirk:

Posen ..... 1 873 Stück
Bromberg ..... 3 642 „
Marienwerder .... 1 077 „
Danzig ..... 247 „

zusammen 6 839 Stück.

Geliefert wurden diese Bäume von Baumschulbesitzern der Provinz Sachsen (3 428 Stück), Posen (2 087 Stück), Westpreußen (1 324 Stück).

Uebergang von Ansiedlerstellen in die 2. Hand.

Im Jahre 1894 sind, wie die Anlage XV im Einzelnen angiebt, 25 Ansiedlerstellen in die zweite Hand übergegangen.

Geldverkehr bei der Spezialkasse der Ansiedelungskommission.

Der Geldverkehr bei der Spezialkasse der Ansiedelungskommission ist aus der Anlage XVI ersichtlich.

Finanzlage.

Eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Ansiedelungsfonds bis zum 1. April 1894 ergiebt die Anlage XVII.

Anlagen

zur

Denkschrift über die Ausführung des Ansiedelungsgesetzes vom 26. April 1886 für das Jahr 1894.

Digitized by Google

Anlage I.

Nachweisung

der

von der Königlichen Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen im Jahre 1894 angekauften Liegenschaften nebst Zusammenstellung der überhaupt bis ultimo 1894 angekauften Liegenschaften (Güter und Bauerwirthschaften).

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name des Gutes resp. der Wirthschaft	Nationalität des früheren Besitzers	Das Gut resp. die Wirthschaft ist erworben: in der Subhastation	Das Gut resp. die Wirthschaft ist erworben: freihändig	Gesammtgröße in Hektaren: a. Acker, b. Gärten, c. Wiese, d. Weide, e. Holzung, f. Hof und Unland, g. Wasser	Wirklicher Grundsteuerreinertrag ℳ	Die landschaftliche Taxe beträgt ℳ
	A. Güter.						
	a) Regierungsbezirk Marienwerder.						
	1. Kreis Flatow.						
1.	Rittergut Groß-Loßburg	Pole	—	1	a. 907,65,08 b. 12,66,00 c. 94,04,50 d. 86,50,62 e. 84,29,10 f. 5,46,90 g. 1,47,30		
	Summa Kreis Flatow		—	1	1 192,09,50	8 295,66	601 144
	und Regierungsbezirk Marienwerder.						
	b) Regierungsbezirk Posen.						
	1. Kreis Kosten.						
2.	Rittergut Ziemnice	Deutscher	1	—	a. 500,32,50 b. — c. 55,65,60 d. 28,37,90 e. 116,53,20 f. 3,47,20 g. 39,25,90 Wege 12,36,30		
	Summa Kreis Kosten		1	—	755,98,60	6 314,37	455 400
	2. Kreis Obornik.						
3.	Rittergut Przeclaw	Pole	—	1	a. 567,07,31 b. 6,38,31 c. 24,59,76 d. — e. 39,86,16 f. 4,41,20 g. 1,33,02 Wege 10,17,20		
	Summa Kreis Obornik		—	1	653,82,96	8 218,23	434 600

Digitized by Google

Gezahlter Preis Seitens der Ansiedelungs-kommission	Mithin Preis pro Hektar	x-facher Grundsteuer-reinertrag	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	
600 000	503	72	
340 000	449,74	54	
433 650	663	52	

Laufende Nummer	Name des Gutes resp. der Wirthschaft	Nationalität des früheren Besitzers	Das Gut resp. die Wirthschaft ist erworben in der Subhastation	Das Gut resp. die Wirthschaft ist erworben freihändig	Gesammtgröße in Hektaren: a. Acker, b. Gärten, c. Wiese, d. Weide, e. Holzung, f. Hof und Unland, g. Wasser	Wirklicher Grundsteuerreinertrag M.	Die landschaftliche Taxe beträgt M.
	3. Kreis Posen West.						
4.	Rittergut Tarnowo	Deutscher	—	1	a. 977,99,41 b. 6,93,80 c. 88,14,05 d. 30,69,30 e. — f. 8,31,15 g. 4,90,60 Wege ꝛc. 10,05,45		
	Summa Kreis Posen West		—	1	1 127,03,76	17 695,47	964 800
	4. Kreis Schrimm.						
5.	Rittergut Ostrowiecznо	—	—	1	a. 447,49,89 b. 4,26,90 c. 38,24,60 d. 55,96,00 e. 118,01,08 f. 2,46,40 g. 72,37,40		
	Summa Kreis Schrimm		—	1	738,82,27	4 219,20	341 800
	5. Kreis Schroda.						
6.	Rittergut Gwiązdowo	Pole	—	1	a. 332,19,98 b. 1,71,80 c. 4,00,60 d. 31,18,00 e. 31,71,30 f. 2,83,20 g. —		
	Summa Kreis Schroda		—	1	403,64,88	5 516,40	277 200

Gezahlter Preis Seitens der Ansiedelungs-kommission	Mithin Preis pro Hektar	x-facher Grundsteuer-reinertrag	Bemerkungen
M.	M.	M.	
900 000	799	50	
275 000	372	65	
277 200	688	50	

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name des Gutes resp. der Wirthschaft	Nationalität des früheren Besitzers	Das Gut resp. die Wirthschaft ist erworben: in der Subhastation	Das Gut resp. die Wirthschaft ist erworben: freihändig	Gesammtgröße in Hektaren: a. Acker, b. Gärten, c. Wiese, d. Weide, e. Holzung, f. Hof und Unland, g. Wasser	Wirklicher Grundsteuerreinertrag ℳ	Die landschaftliche Taxe beträgt ℳ

6. Kreis Wreschen.

7.	Rittergut Brudzewo	Pole	—	1	a. 551,21,01 b. 3,24,80 c. 31,49,80 d. 43,15,80 e. 54,68,87 f. 4,50,20 g. 1,06,20 Wege 13,52,32 Gräben 1,95,80		
	Summa Kreis Wreschen		—	1	704,84,80	5 863,53	432 800
	Summa Regierungsbezirk Posen		1	5	4 384,17,27	—	—

c) Regierungsbezirk Bromberg.

1. Kreis Znin.

8.	Rittergut Janowitz	Deutscher	—	1	a. 443,38,92 b. 4,20,26 c. 85,55,94 d. 106,98,20 e. 32,78,77 f. 13,84,09 g. 1,14,64		
	Summa Kreis Znin		—	1	687,90,82	4 780,23	423 400
	und Regierungsbezirk Bromberg.						
	Summa a) Regierungsbezirk Marienwerder		—	1	1 192,09,50	—	—
	" b) " Posen		1	5	4 384,17,27	—	—
	" c) " Bromberg		—	1	687,90,82	—	—
	Zusammen Güter pro 1894		1	7	6 264,17,59	—	—

Digitized by Google

Gezahlter Preis Seitens der Ansiedelungs-kommission	Mithin Preis pro Hektar	x-facher Grundsteuer-reinertrag	Bemerkungen
M.	M.	M.	
420 000	595	72	
2 645 850	—	—	
345 000	501	72	
600 000	—	—	
2 645 850	—	—	
345 000	—	—	
3 590 850	—	—	

Laufende Nummer	Name des Gutes resp. der Wirthschaft	Nationalität des früheren Besitzers	Das Gut resp. die Wirthschaft ist erworben in der Subhastation	Das Gut resp. die Wirthschaft ist erworben freihändig	Gesammtgröße in Hektaren: a. Acker, b. Gärten, c. Wiesen, d. Weide, e. Holzung, f. Hof und Unland, g. Wasser	Wirklicher Grundsteuerreinertrag M.	Die landschaftliche Taxe beträgt M.

B. Bauernwirthschaften.

Keine.

Zusammenstellung der bis ultimo 1894 angekauften Liegenschaften.

A. Güter pro 1886	—	6	10	11 748,58,60	95 708,45	—
„ 1887	—	4	23	14 825,77,38	115 174,75	—
„ 1888	—	3	16	9 523,55,35	75 206,89	—
„ 1889	—	—	8	4 800,62,88	44 248,72	—
„ 1890	—	6	6	7 767,09,13	71 276,26	—
„ 1891	—	5	14	8 527,01,83	78 987,29	—
„ 1892	—	2	6	8 421,60,22	61 269,09	—
„ 1893	—	—	13	8 408,18,05	78 948,72	—
„ 1894	—	1	7	6 264,17,59	60 903,09	—
Summe der bis ultimo 1894 angekauften Güter		27	103 (130)	80 286,61,03	681 723,26	—
B. Bauernwirthschaften pro 1886	—	—	3	110,84,10	1 252,10	—
„ 1887	—	6	7	575,42,28	6 042,94	—
„ 1888	—	4	6	602,17,29	6 383,21	—
„ 1889	—	—	4	38,17,10	438,47	—
„ 1890	—	1	1	7,76,10	112,90	—
„ 1891	—	—	—	—	—	—
„ 1892	—	—	1	0,61,55	8,58	—
„ 1893	—	—	1	16,43,20	107,16	—
„ 1894	—	—	—	—	—	—
Summe der bis ultimo 1894 angekauften Bauernwirthschaften		11	23 (34)	1 351,41,67	14 295,36	—
Zusammen bis ultimo 1894 angekaufte Liegenschaften		38	126 (164)	81 638,02,60	696 018,62	—

Digitized by Google

Gezahlter Preis Seitens der Ansiedelungs-kommission	Mithin Preis pro Hektar	x-facher Grundsteuer-reinertrag	Bemerkungen
M.	M.	M.	
6 674 150,00	568	69,7	
8 719 651,20	588	75,7	
5 620 505,00	590	74,7	
3 268 250,00	681	73,9	
5 095 510,00	656	71,5	
5 789 617,17	679	73,3	
4 621 803,25	549	75,4	
5 265 600,00	626	66,7	
3 590 850,00	573	59,0	
48 645 936,62	606	71,4	
88 845,00	802	71,0	
352 080,00	612	58,3	
429 200,00	713	67,8	
25 059,80	657	57,2	
9 110,00	1 174	80,7	
—	—	—	
450,00	731	52,4	
5 765,45	351	53,8	
—	—	—	
910 510,25	674	63,7	
49 556 446,87	607	71,2	

Anlage II.

Uebersicht

über

die von der Ansiedelungskommission angekauften Güter und sonstigen Grundstücke — nach Kreisen geordnet — unter Angabe des Verhältnisses ihres Flächeninhaltes zur Gesammtfläche der betreffenden Kreise, Regierungsbezirke und Provinzen und des in diesen vorhandenen Großgrundbesitzes.

Digitized by Google

1	2	3			4			5	6			7			8	9
Laufende Nummer	Die Ansiedelungskommission hat angekauft: im Kreise	Liegenschaften ha	a	qm	Von den Liegenschaften der Spalte 3 gehören zu selbstständigen Gutsbezirken (Großgrundbesitz) Grundstücke im Umfange von ha	a	qm	Nach dem Gemeindelexikon von 1888 Seite	umfaßt der Kreis eine Gesammtfläche von ha	a	qm	wovon auf die Gutsbezirke (Großgrundbesitz) entfallen ha	a	qm	Antheil der Erwerbungen der Ansiedelungskommission in Prozenten berechnet Spalte 3 : 6	Spalte 4 : 7

I. Provinz Posen.

A. Regierungsbezirk Bromberg.

1.	Gnesen	6 560	07	76	6 250	72	41	298	56 164	—	—	33 250	—	—	11,68	18,80
2.	Inowrazlaw	2 440	42	96	2 440	42	96	"	103 846	—	—	71 335	—	—	2,35	3,42
3.	Mogilno	3 473	07	85	3 473	07	85	"	73 328	—	—	31 524	—	—	4,74	11,02
4.	Schubin	1 529	31	98	1 528	—	58	294	91 410	—	—	59 795	—	—	1,67	2,56
5.	Witkowo	2 575	88	—	2 562	89	40	298	58 896	—	—	31 981	—	—	4,37	8,01
6.	Wongrowitz	2 851	33	27	2 765	80	28	"	103 691	—	—	64 497	—	—	2,75	4,28
7.	Znin	9 146	97	95	8 986	—	30	"	74 127	—	—	40 674	—	—	12,33	22,09
8.	Bromberg Stadt							294								
9.	" Land.							"								
10.	Czarnikau							"								
11.	Filehne	—	—	—	—	—	—	"	583 419	—	—	298 071	—	—	—	—
12.	Kolmar i. P.							"								
13.	Strelno							298								
14.	Wirsitz							294								
	Summa	28 577	09	77	28 006	93	78	—	1 144 881	—	—	631 127	—	—	2,49	4,44

1	2	3			4			5	6			7			8	9
	Die Ansiedelungskommission hat angekauft:							Nach dem Gemeindelexikon von 1888							Antheil der Erwerbungen der Ansiedelungskommission in Prozenten berechnet	
Laufende Nummer	im Kreise	Liegenschaften			Von den Liegenschaften der Spalte 3 gehören zu selbstständigen Gutsbezirken (Großgrundbesitz) Grundstücke im Umfange von			Seite	umfaßt der Kreis eine Gesammtfläche von			wovon auf die Gutsbezirke (Großgrundbesitz) entfallen			Spalte 3 : 6	Spalte 4 : 7
		ha	a	qm	ha	a	qm		ha	a	qm	ha	a	qm		
B. Regierungsbezirk Posen.																
15.	Adelnau	2 684	18	87	2 684	18	87	294	47 960	—	—	23 443	—	—	5,60	11,45
16.	Bomst	692	30	40	692	30	40	"	103 641	—	—	44 478	—	—	0,67	1,55
17.	Fraustadt	852	23	10	852	23	10	"	47 958	—	—	19 530	—	—	1,78	4,36
18.	Grätz	24	47	45	—	—	—	"	42 676	—	—	25 186	—	—	0,06	—
19.	Jarotschin	3 025	03	89	3 018	15	99	"	72 016	—	—	50 132	—	—	4,20	6,02
20.	Koschmin	1 643	46	06	1 598	47	56	"	45 274	—	—	27 053	—	—	3,63	5,91
21.	Kosten	755	98	60	755	98	60	"	60 690	—	—	34 562	—	—	1,25	2,19
22.	Lissa	3 310	39	10	3 310	39	10	"	52 131	—	—	30 795	—	—	6,35	10,75
23.	Obornik	1 070	29	36	1 070	29	36	"	109 481	—	—	63 282	—	—	0,98	1,69
24.	Pleschen	1 843	99	13	1 843	37	58	"	48 029	—	—	33 270	—	—	3,84	5,54
25.	Posen West	1 127	03	76	1 127	03	76	"	63 617	—	—	36 599	—	—	1,77	3,08
26.	Rawitsch	836	56	12	836	56	12	"	49 540	—	—	25 647	—	—	1,69	3,26
27.	Samter	1 329	88	78	1 329	88	78	"	109 213	—	—	78 352	—	—	1,22	1,70
28.	Schildberg	1 114	53	86	1 114	53	86	"	51 940	—	—	24 137	—	—	2,15	4,62
29.	Schmiegel	482	44	52	482	44	52	"	55 445	—	—	34 208	—	—	0,87	1,41
30.	Schrimm	2 441	15	73	2 441	15	73	"	92 809	—	—	53 815	—	—	2,63	4,54
31.	Schroda	3 189	70	40	3 189	70	40	"	101 477	—	—	60 492	—	—	3,14	5,27
32.	Wreschen	4 746	49	24	4 387	07	14	"	56 108	—	—	36 012	—	—	8,46	12,18
33.	Birnbaum	—	—	—	—	—	—	"	64 205	—	—	41 007	—	—	—	—
34.	Gostyn	—	—	—	—	—	—	"	60 026	—	—	38 693	—	—	—	—
35.	Kempen	—	—	—	—	—	—	"	45 773	—	—	26 167	—	—	—	—
36.	Krotoschin	—	—	—	—	—	—	"	50 137	—	—	25 351	—	—	—	—
37.	Meseritz	—	—	—	—	—	—	"	115 258	—	—	42 620	—	—	—	—
38.	Neutomischel	—	—	—	—	—	—	"	52 518	—	—	25 860	—	—	—	—
39.	Ostrowo	—	—	—	—	—	—	"	41 303	—	—	26 304	—	—	—	—
40.	Posen Stadt	—	—	—	—	—	—	"	943	—	—	—	—	—	—	—
41.	" Ost	—	—	—	—	—	—	"	45 673	—	—	25 061	—	—	—	—
42.	Schwerin a. W.	—	—	—	—	—	—	"	65 048	—	—	32 859	—	—	—	—
	Summa	31 170	18	37	30 733	80	87	—	1 750 889	—	—	984 915	—	—	1,78	3,12
C. Regierungsbezirk Bromberg und Posen zusammen.																
		28 577	09	77	28 006	93	78	—	1 144 881	—	—	631 127	—	—	2,49	4,44
		31 170	18	37	30 733	80	87	—	1 750 889	—	—	984 915	—	—	1,78	3,12
	Summa	59 747	28	14	58 740	74	65	—	2 895 770	—	—	1 616 042	—	—	2,06	3,63

Digitized by Google

1	2	3			4			5	6			7			8	9
	Die Ansiedelungskommission hat angekauft:							Nach dem Gemeindelexikon von 1888							Antheil der Erwerbungen der Ansiedelungskommission in Prozenten berechnet	
Laufende Nummer	im Kreise	Liegenschaften			Von den Liegenschaften der Spalte 3 gehören zu selbstständigen Gutsbezirken (Großgrundbesitz) Grundstücke im Umfange von			Seite	umfaßt der Kreis eine Gesammtfläche von			wovon auf die Gutsbezirke (Großgrundbesitz) entfallen			Spalte 3 : 6	Spalte 4 : 7
		ha	a	qm	ha	a	qm		ha	a	qm	ha	a	qm		

II. Provinz Westpreußen.

A. Regierungsbezirk Danzig.

1.	Berent	1 563	67	26	1 563	67	26	186	123 689	—	—	50 962	—	—	1,26	3,07
2.	Karthaus	772	37	18	772	37	18	190	139 648	—	—	54 147	—	—	0,55	1,43
3.	Pr. Stargard ..	395	26	18	395	26	18	186	105 712	—	—	62 890	—	—	0,37	0,63
4.	Danzig, Stadt .															
5.	„ Nied. .															
6.	„ Höhe ..															
7.	Dirschau															
8.	Elbing, Stadt ..	—	—	—	—	—	—	186 190	425 818	—	—	143 234	—	—	—	—
9.	„ Land ..															
10.	Marienburg ...															
11.	Neustadt W./Pr.															
12.	Putzig															
	Summa	2 731	30	62	2 731	30	62	—	794 867	—	—	311 233	—	—	0,34	0,88

Digitized by Google

1	2	3			4			5	6			7			8	9
		Die Ansiedelungskommission hat angekauft:							Nach dem Gemeindelexikon von 1888							
Laufende Nummer	im Kreise	Liegenschaften			Von den Liegenschaften der Spalte 3 gehören zu selbstständigen Gutsbezirken (Großgrundbesitz) Grundstücke im Umfange von			Seite	umfaßt der Kreis eine Gesammtfläche von			wovon auf die Gutsbezirke (Großgrundbesitz) entfallen			Antheil der Erwerbungen der Ansiedelungskommission in Prozenten berechnet	
		ha	a	qm	ha	a	qm		ha	a	qm	ha	a	qm	Spalte 3 : 6	Spalte 4 : 7
B. Regierungsbezirk Marienwerder.																
13.	Briesen	6 072	14	04	5 927	14	04	190	70 548	—	—	43 683	—	—	8,61	13,57
14.	Flatow	3 125	48	16	3 125	48	16	"	152 579	—	—	61 951	—	—	2,05	5,05
15.	Kulm	719	84	06	719	84	06	"	72 431	—	—	39 471	—	—	0,99	1,82
16.	Löbau	1 428	29	26	1 269	54	48	"	97 096	—	—	36 367	—	—	1,47	3,49
17.	Rosenberg	798	59	76	768	17	76	"	103 883	—	—	70 307	—	—	0,77	1,09
18.	Schlochau	193	12	07	193	12	07	"	213 609	—	—	88 933	—	—	0,09	0,22
19.	Schwetz	3 254	56	41	3 238	13	21	"	166 910	—	—	101 979	—	—	1,95	3,18
20.	Strasburg	2 522	60	84	2 522	60	84	"	105 796	—	—	50 958	—	—	2,38	4,95
21.	Thorn	1 044	79	24	1 044	79	24	"	91 147	—	—	52 309	—	—	1,15	2,00
22.	Dt. Krone															
23.	Graudenz															
24.	Konitz	—	—	—	—	—	—	"	682 008	—	—	301 013	—	—	—	—
25.	Marienwerder															
26.	Stuhm															
27.	Tuchel															
	Summa	19 159	43	84	18 808	83	86	—	1 756 007	—	—	846 971	—	—	1,09	2,22
C. Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder zusammen.																
		2 731	30	62	2 731	31	26	—	794 867	—	—	311 233	—	—	0,34	0,88
		19 159	43	84	18 808	83	86	—	1 756 007	—	—	846 971	—	—	1,09	2,22
	Summa	21 890	74	46	21 540	15	12	—	2 550 874	—	—	1 158 204	—	—	0,86	1,86
D. Provinzen Posen und Westpreußen zusammen.																
		59 747	28	14	58 740	74	65	—	2 895 770	—	—	1 616 042	—	—	2,06	3,63
		21 890	74	46	21 540	15	12	—	2 550 874	—	—	1 158 204	—	—	0,86	1,86
	Summa	81 638	02	60	80 280	89	77	—	5 446 644	—	—	2 774 246	—	—	1,50	2,89

Anlage III.

Wirthschaftsjahr 1893/94.

Uebersicht I

über

die finanziellen Ergebnisse nach den Jahresrechnungen hinsichtlich derjenigen Ansiedelungsgüter, welche neu erworben sind, oder nicht länger als 2 Wirthschaftsjahre in fiskalischer Verwaltung und zwar im großwirthschaftlichen Betriebe stehen.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Laufende Nummer	Name des Gutes	Uebernahmetag	Fläche insgesammt	Fläche davon landwirthschaftlich genutzt	Ankaufspreis	Geldverkehr mit der Regierungshauptkasse: Zuschuß	Geldverkehr mit der Regierungshauptkasse: Ablieferung	Mithin verbleibt: Zuschuß	Mithin verbleibt: Ueberschuß	
			ha	ha	M.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1.	Arkuszewo	4./7. 93	463	427	391 100	47 984 13	4 796 79	43 187 34	— —	
2.	Brudzewo	8./5. 94	704	625	420 000	10 294 38	110 46	10 183 92	— —	
3.	Bukowitz mit Pniewno	1./7. 92 27./3. 93	2 737	1 115	1 149 000	52 295 68	3 895 26	48 400 42	— —	
4.	Dembowalonka	3./8. 92	2 149	1 251	1 280 000	92 374 97	78 697 43	13 677 54	— —	
5.	Dorposch mit Kiewo (Wilhelmsau)	26./4. 93 1./7. 87	341 379	521	370 000 370 000	35 080 53	18 583 28	16 497 25	— —	
6.	Jablowo (Buschkau)	Am 11./7. 93 zurückgenommene Parzellen	169	169	—	25 540 16	4 079 27	21 460 89	— —	
7.	Körberhof	19./20. V. 92	342	336	186 900	4 264 58	7 914 70	— —	3 650 12	
8.	Laskowo mit Mieleszyn und Gonez	6./7. 2./8. 21./22. IX. 92	1 841	1 719	1 315 001	89 281 66	26 841 20	62 440 46	— —	
9.	Latalice	6./7. 93	332	276	216 000	26 594 64	20 340 28	6 254 36	— —	
10.	Ostrowiecznomit Nowiec	14./1. 94 25./6. 91	739 583	1 032	275 000 280 000	41 274 56	17 527 17	23 747 39	— —	
11.	Pogrzybow	9./11. I. 94	1 077	410	1 667 600 *)	32 682 69	277 37	32 405 32	— —	*) Gesammtkaufpreis einschließlich Przybielawice und Vorwerk.
12.	Przeclaw	10./4. 94	654	591	333 650	26 851 63	118 04	26 737 59	— —	
13.	Radajewitz	5./1. 94	761	695	333 000	30 528 85	2 922 36	27 606 49	— —	
14.	Siedleczko	28./6. 93	503	463	356 000	20 275 78	13 918 83	6 356 95	— —	
15.	Skotniki	17./7. 93	336	329	266 000	25 144 80	6 518 52	18 626 28	— —	
16.	Slowikowo und Orchowo	1./7. 93 29./6. 90	543 1 245	1 638	328 000 842 000	97 566 57	38 863 76	58 700 81	— —	
17.	Strzydzew	22./1. 94	277	210	190 000	31 141 78	1 358 47	29 783 31	— —	
18.	Tonowo	2./3. 93	862	595	450 000	51 878 30	17 430 59	34 447 71	— —	
19.	Ulanowo	16./8. 92	531	476	328 000	64 224 69	11 057 27	53 167 42	— —	
20.	Waldau	19./7. 92	1 089	900	590 000	68 946 77	30 265 95	38 680 82	— —	
	Summa	—	18 657	13 778	—	874 227 15	305 517 —	572 360 27	3 650 12	
								568 710 15	— —	
	Mithin pro ha der Gesammtfläche							30 54	— —	
	" " landwirthschaftlich genutzten Fläche							41 28	— —	

Digitized by Google

Anlage IV.

Wirthschaftsjahr 1893/94.

Uebersicht II

über

die finanziellen Ergebnisse nach den Jahresrechnungen hinsichtlich der relativ betriebsfähigen Ansiedelungsgüter, welche sich länger als 2 Wirthschaftsjahre in fiskalischer Verwaltung und zwar im großwirthschaftlichen Betriebe befinden.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7		8		9		10		11
Laufende Nummer	Name des Gutes	Uebernahmetag	Fläche insgesammt	Fläche davon landwirthschaftlich genutzt	Ankaufspreis	Geldverkehr mit der Regierungshauptkasse: Zuschuß		Geldverkehr mit der Regierungshauptkasse: Ablieferung		Mithin verbleibt: Zuschuß		Mithin verbleibt: Ueberschuß		
			ha	ha	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1.	Czechy	13./9. 89	255	237	175 000	7 833	77	13 052	54	—	—	5 218	77	
2.	Deutschwalde	Pachtgut 3./1. 87	691	654	412 000	—	—	12 327	37	—	—	12 327	37	
3.	Dominowo	21./12. 91	1 043	895	907 000	12 933	06	12 878	72	54	34	—	—	
4.	Dziewierzewo	5./6. 90	1 574	1 035	1 095 000	36 211	68	45 890	50	—	—	9 678	82	
5.	Gryzlin	2./12. 91	568	443	268 000	17 832	64	7 813	24	10 019	40	—	—	
6.	Gulbien	22./10. 90	768	657	375 000	26 039	02	16 235	32	9 803	70	—	—	
7.	Kleszczewo	10./10. 91	234	222	135 000	7 151	97	3 268	80	3 883	17	—	—	
8.	Groß-Kreutsch	24./3. 87	852	404	460 000	31 645	86	25 462	22	6 183	64	—	—	
9.	Lulkau	13./11. 91	1 045	601	615 000	60 220	81	81 058	82	—	—	20 838	01	
10.	Neuendorf-Znin	9./8. 90	614	450	306 000	50 692	58	48 848	90	1 843	68	—	—	
11.	Przedborow mit Wanda	13./10. 88 10./7. 91	1 115	325	589 050	19 756	05	34 670	83	—	—	14 914	78	
12.	Groß-Rybno	13./8. 91	886	791	660 000	47 163	16	42 364	84	4 798	32	—	—	
13.	Sobiesiernie	7./11. 90	520	500	440 000	31 245	31	43 318	31	—	—	12 073	—	
14.	Sokolnik	21./9. 87	765	607	520 000	21 773	26	34 532	11	—	—	12 758	85	
15.	Wilcza	9./10. 90	428	347	344 500	13 106	30	9 151	02	3 955	28	—	—	
16.	Zabno	12./6. 88	1 119	701	440 005	23 272	06	26 203	51	—	—	2 931	45	
	Summa	—	12 477	8 869	—	406 877	53	457 077	05	40 541	53	90 741	05	
										—	—	50 199	52	
	Mithin pro ha der Gesammtfläche											4	02	
	" " " landwirthschaftlich genutzten Fläche											5	66	

Digitized by Google

Anlage V.

Wirthschaftsjahr 1893/94.

Uebersicht III

über

die finanziellen Ergebnisse nach den Jahresrechnungen hinsichtlich derjenigen Ansiedelungsgüter, welche in der Besiedelung begriffen sind.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Laufende Nummer	Name des Gutes	Uebernahmetag	Fläche insgesammt	Fläche davon landwirthschaftlich genutzt	Ankaufspreis	Geldverkehr mit der Regierungshauptkasse: Zuschuß	Geldverkehr mit der Regierungshauptkasse: Ablieferung	Mithin verbleibt: Zuschuß	Mithin verbleibt: Ueberschuß	
			ha	ha	M.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1.	Barchnau	25./7. 90	395		150 000	5 295 53	1 298 65	3 996 88	— —	
2.	Belencin (Zedlitzwalde)	19./10. 88	1 073		600 000	13 718 57	19 877 77	— —	6 159 20	
3.	Biechowo mit Ossowo ꝛc. ...	1./7. 91	401		310 000	13 052 66	19 828 95	— —	6 776 29	
4.	Alt-Bukowitz ...	27./9. 87	882		320 000	1 586 78	1 895 42	— —	308 64	
5.	Cerekwice ..... mit Strzyzewko (Zerkwitz)	16./4. 88 / 28./6. 88	741		514 000	11 420 17	13 697 82	— —	2 277 65	
6.	Chlondowo mit Rudki	15./7. 87	596		290 000	17 134 26	10 586 85	6 547 41	— —	
7.	Czarnepiątkowo (Pontkau)	5./6. 88	646		440 000	15 127 44	6 233 06	8 894 38	— —	
8.	Gluchowo	16./10. 91	411		320 000	17 281 76	18 384 86	— —	1 103 10	
	mit Groß-Zalesie ..... (Groß-Salesche)	23./4. 87	684		576 000					
9.	Griewenhof mit Druschin	19./5. 90	766		430 300	12 935 15	10 329 98	2 605 17	— —	
10.	Konary (Ostwehr	2./7. 88	681		530 000	26 983 59	28 832 44	— —	1 848 85	
11.	Kornaty.....	22./7. 87	371		250 000	14 758 36	9 390 16	5 368 20	— —	
12.	Kowalewo	17./7. 91	393		340 000	20 136 46	12 120 80	8 015 66	— —	
13.	Lednagora	21./7. 88	940		480 000	25 997 76	34 150 20	— —	8 152 44	
14.	Leipe (Leiperode)	21./7. 90	482		452 000	10 455 42	11 932 48	— —	1 477 06	
15.	Lowencice (Lowenitz)	2./6. 88	476		336 500	6 174 49	843 82	5 330 67	— —	
16.	Malachowokempe	31./7. 88	238		180 000	9 357 60	3 775 15	5 582 45	— —	
17.	Murke	1./7. 92	1 090		470 820	11 476 11	12 488 94	— —	1 012 83	
18.	Nojewo-Kikowo.	15./7. 92	1 330		581 000	82 831 69	64 279 31	18 552 38	— —	
19.	Pieruszyce ..... mit Wesolki .. (Pirschütz)	1./10. 91 / 18./12. 91	833 / 340		732 500	39 044 83	23 876 83	15 168 —	— —	
20.	Radlowo	11./1. 87	735		477 750	19 454 86	37 460 45	— —	18 005 59	

Von Angabe der landwirthschaftlich genutzten Fläche für jedes Gut ist wegen des im Besiedelungsstadium fortwährend veränderlichen Umfangs dieser Fläche abgesehen.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Laufende Nummer	Name des Gutes	Uebernahmetag	Fläche		Ankaufspreis	Geldverkehr mit der Regierungshauptkasse		Mithin verbleibt		
			insgesammt	davon landwirthschaftlich genutzt		Zuschuß	Ablieferung	Zuschuß	Ueberschuß	
			ha	ha	ℳ	ℳ Pf	ℳ Pf	ℳ Pf	ℳ Pf	
21.	Ruchocin ..... mit Lipe..... (Neuzedlitz)	11./12. 87 28./10. 87	1 209	Von Angabe der landwirthschaftlich genutzten Fläche für jedes Gut ist wegen des im Besiedelungsstadium fortwährend veränderlichen Umfangs dieser Fläche abgesehen.	653 750	25 072 25	6 499 03	18 573 22	— —	
22.	Rynsk	14./11. 86	3 369		2 200 000	126 711 72	81 286 74	45 424 98	— —	
23.	Sendziewojewo (Sendschau).. mit Stanislawowo II ...	14./11. 90 27./6. 93	492 250		370 000 217 000	41 184 39	27 771 41	13 412 98	— —	
24.	Skórki 2c.	3./7. 88 1./7. 88 21./6. 87	1 622		750 000	32 874 83	18 100 61	14 774 22	— —	
25.	Slawoschewo(Lawau)	5./6. II. 89	955		620 000	22 121 05	23 293 89	— —	1 172 84	
26.	Strzyzewo paczkowo	11./5. 88	340		215 000	8 988 97	4 562 44	4 426 53	— —	
27.	Gr. Tillitz	5./9. 89	359		215 000	4 534 65	1 465 22	3 069 43	— —	
28.	Waldowken	28./2. 88	192		120 000	7 253 74	1 411 59	5 842 15	— —	
29.	Waliszewo	7./5. 90	182		88 010	3 375 18	3 016 88	358 30	— —	
30.	Dt. Wilke	3./3. 89	913		879 180	48 367 94	47 261 39	1 106 55	— —	
31.	Wisniewsko(Hagenau)	26./3. 88	329		233 000	1 987 44	4 462 05	— —	2 474 61	
32.	Wydzierzewice mit Trzek	26./6. 91	765		585 000	17 050 11	18 516 92	— —	1 466 81	
33.	Wyganow	17./4. 91	503		400 000	18 158 52	17 359 12	799 40	— —	
34.	Wysoka	29./8. 89	378		246 000	8 562 95	3 895 06	4 667 89	— —	
35.	Zbrachlin(Brachlin)	13./8. 89	501		440 000	8 755 44	10 761 08	— —	2 005 64	
36.	Zodyn (Deutsch-Zodien)	11./1. 87	692		307 000	2 913 22	1 341 87	1 571 35	— —	
	Summa	—	27 555	—	—	752 135 89	612 289 24	194 088 20	54 241 55	
								139 846 65		
					Mithin pro ha der Gesammtfläche			5 08		

Digitized by Google

Anlage VI.

Wirthschaftsjahr 1893/94.

Nachweis

über die Bewerthung

A. der Ernte auf dem Halme oder in der Erde beziehungsweise der Naturalien — als Mundvorrath, Saatgut, Wirthschaftsvorrath und Rauhfutter — welche den Stellenerwerbern (Pächtern) auf Ansiedelungsgütern im Wirthschaftsjahre 1. Juli 1893/94 unentgeltlich überlassen beziehungsweise verabreicht sind;

B. der für Ansiedler im Wirthschaftsjahre 1. Juli 1893/94 unentgeltlich geleisteten Bau- und sonstigen Fuhren.

Zur Notiz. Bei Bewerthung der Fuhren sind lediglich die Selbstkosten in Ansatz gebracht, und zwar die Kosten an Lohn und Unterhalt für die Gespannführer, die Futterkosten für die Pferde, der Abnutzungswerth des lebenden und todten Inventars.

Demgemäß sind gerechnet pro Tag

für 1spännige Fuhren	.....	3	Mark,
„ 2 „ „	.....	4	„
„ 4 „ „	.....	6	„

Laufende Nummer	Name des Gutes	A. Ernte auf dem Halme bezw. Naturalien			B. Bau- und sonstige Fuhren		Insgesammt
		Zahl der Stellen	Areal ha	Werth M. Pf.	Zahl der Ansiedler	Werth M. Pf.	M. Pf.
1.	Barchnau	7	65	1 541 —	11 1 Schule 1 Armenhaus	2 596 —	4 137 —
2.	Belencin (Zedlitzwalde)	17	326	10 969 79	17	3 145 —	14 114 79
3.	Biechowo	13	231	16 188 76	13	2 292 —	18 480 76
4.	Cerekwice mit Strzyzewko (Zerkwitz)	5	74	112 —	5	1 162 —	1 274 —
5.	Chlondowo mit Rudhi	10	152	9 002 50	10	3 220 —	12 222 50
6.	Czarne-piątkowo (Pontkau)	10	119	10 128 19	8	2 660 —	12 788 19
7.	Dziewierzewo	2	24	36 75	3	1 320 —	1 356 75
8.	Gluchowo mit Gr.-Saleſche	10	294	6 094 44	10	2 506 —	8 600 44
9.	Griewenhof	12	230	6 501 38	12 1 Schule, 1 Kirche, 1 Krug	2 027 —	8 528 38
10.	Kiewo (Wilhelmsau)	15	199	6 950 65	15	1 983 —	8 933 65
11.	Konary (Oſtwehr)	10	204	10 398 76	10	1 972 —	12 370 76
12.	Kornaty	5	42	2 224 40	1	514 —	2 738 40
13.	Lednagóra	17	158	3 916 12	17	9 076 —	12 992 12
14.	Leipe (Leiperode)	8	134	14 025 20	6	2 680 —	16 705 20
15.	Lowencice (Lowenitz)	1	3	28 —	1	90 —	118 —
16.	Lulkau	—	—	— —	1	280 —	280 —
17.	Malachowo kempe	2	42	2 367 40	2	526 —	2 893 40
18.	Murke	8	95	10 053 83	6	1 720 —	11 773 83
19.	Nojewo-Kikowo	4	67	707 75	4	1 034 —	1 741 75
20.	Pieruszyce (Pirſchütz)	4	187	1 934 —	4 1 Schule, 1 Krug	2 108 —	4 042 —
21.	Radlowo	24	500	29 794 —	31	3 500 —	33 294 —
22.	Ruchocin (Neuzedlitz)	4	106	6 230 57	5	912 —	7 142 57
23.	Rynsk	5	160	6 997 62	8	3 576 —	10 573 62
24.	Sendziewojewo (Sendſchau)	8	97	2 031 50	4	698 —	2 729 50
25.	Skórki	39	518	30 483 71	38 1 Schule, 1 Krug	7 840 —	38 323 71
26.	Slawoſchewo (Lawau)	18	271	11 195 26	18	2 547 —	13 742 26
27.	Strzyzewo-paczkowo	9	162	3 144 06	5	764 —	3 908 06
28.	Groß-Tillitz	3	27	5 204 —	3	844 —	6 048 —
29.	Waldowken	2	19	1 407 17	3	414 —	1 821 17
30.	Waliszewo	2	18	894 05	3	156 —	1 050 05
31.	Deutſch-Wilke	10	66	1 704 —	10	1 790 —	3 494 —
32.	Wisniewko (Hagenau)	4	36	4 330 75	7	870 —	5 200 75
33.	Wydzierzewice mit Trzek	3	56	2 671 25	3 10 fiskaliſche Anſ.-Bauten, 1 Schule	2 734 —	5 405 25
34.	Wyganow	2	26	34 50	2	672 —	706 50
35.	Wyſoka	7	65	2 548 17	3	262 —	2 810 17
36.	Zbrachlin (Brachlin)	19	216	5 968 67	19	2 167 —	8 135 67
	Summa	319	4 989	227 820 20	338	72 657 —	300 477 20
	Ergiebt pro Stelle	—	—	714 17	—	— —	— —
	„ „ ha	—	—	45 67	—	— —	— —
	„ „ Anſiedlerfamilie ꝛc.	—	—	— —	—	215 —	— —

Digitized by Google

Anlage VII.

Wirthschaftsjahr 1893/94.

Uebersicht IV

über

die finanziellen Ergebnisse nach den Jahresrechnungen hinsichtlich derjenigen Ansiedelungsgüter, deren Besiedelung durchgeführt und deren großwirthschaftlicher Betrieb aufgelöst ist.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Laufende Nummer	Name des Gutes	Uebernahmetag	Fläche insgesammt ha	Fläche davon landwirthschaftlich genutzt ha	Ankaufspreis ℳ	Geldverkehr mit der Regierungshauptkasse: Zuschuß ℳ ₰	Geldverkehr mit der Regierungshauptkasse: Ablieferung ℳ ₰	Mithin verbleibt: Zuschuß ℳ ₰	Mithin verbleibt: Ueberschuß ℳ ₰	
1.	Bismarcksfelde ꝛc.	1./12. 86	2 593	—	—	1 036 69	— —	1 036 69	— —	
2.	Boguniewo (Buchenhain) . .	15./7. 87	416	—	—	290 79	483 01	— —	192 22	
3.	Czewójewo (Friedrichshöhe)	22./6. 87	837	—	—	64 71	300 38	— —	235 67	
4.	Groß-Goretschki (Friedrichsort)	23./7. 87	337	—	—	603 17	81 91	521 26	— —	
5.	Kobißau	13./7. 87	772	—	—	1 679 54	794 96	884 58	— —	
6.	Kopaschin	27./6. 87	270	—	—	95 69	69 96	25 73	— —	
7.	Kruschin mit Bobrowo (Bobrau) und Zgnilloblott	26./6. 88 14./4. 87 23./5. 88	1 323	—	—	877 —	263 60	613 40	— —	
8.	Lippusch	1./4. 87	490	—	—	500 —	1 447 19	— —	947 19	
9.	Lubowo-Lubowko (Libau)	25./8. 86	736	—	—	319 27	175 05	144 22	— —	
10.	Niewierz (Neuheim)	28./2. 87	434	—	—	843 06	530 36	312 70	— —	
11.	Ostrowitte (Ostwingen)	27./10. 86	610	—	—	1 551 79	1 510 78	41 01	— —	
12.	Runowo (Kaisersaue)	11./7. 87	614	—	—	668 28	328 87	339 41	— —	
13.	Sadlogosch (Joachimsdorf)	4./12. 86	489	—	—	904 35	203 41	700 94	— —	
14.	Slonskowo (Sonnenthal) .	14./8. 86	499	—	—	11 17	253 23	— —	242 06	
15.	Sokolnik (Falkenau) . . .	17./11. 86	343	—	—	500 —	482 —	18 —	— —	
16.	Ustaszewo (Kornthal)	16./11. 86	405	—	—	638 29	669 39	— —	31 10	
17.	Wengierki (Wilhelmsau)	5./1. 87	469	—	—	1 494 98	1 786 —	— —	291 02	
18.	Wojciechowo (Woizichau) . . .	15./2. 87	418	—	—	883 76	62 94	820 82	— —	
19.	Zerniki mit Zrazim	22./10. 86 25./2. 87	995	—	—	1 737 95	618 82	1 119 13	— —	
	Summa . .	—	13 050	—	—	14 700 49	10 061 86	6 577 89	1 939 26	
								4 638 63	— —	
					Mithin pro ha der Gesammtfläche			0 36		

Digitized by Google

Anlage VIII.

Gesammtübersicht

über

die Ergebnisse der zwischenzeitlichen Verwaltung der Ansiedelungsgüter bis ultimo Juni 1894.

Digitized by Google

I.

Wirthschaften, welche neu erworben sind oder nicht länger als zwei Wirthschaftsjahre in fiskalischer Verwaltung und zwar im großwirthschaftlichen Betriebe stehen.

Wirthschaftsjahr	Zahl der Güter bezw. Gutsverwaltungen	Fläche a. insgesammt, b. landwirthschaftlich genutzt	Zuschüsse	Ueberschüsse	Ergiebt pro Hektar der Gesammtfläche	Ergiebt pro Hektar der landwirthschaftlich genutzten Fläche
		ha	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ	ℳ
1886/87 und 1887/88 zusammen	38	29 213	257 235 74	49 553 61	7,11	—
			207 682 13	— —		
1888/89	31	21 260	177 885 14	86 275 67	4,81	—
			91 609 47	— —		
1889/90	20	a. 13 807	258 768 28	10 880 28	17,86	22,60
		b. 10 970	247 888 —	— —		
1890/91	18	a. 11 885	282 041 36	13 104 46	22,63	26,87
		b. 10 007	268 936 90	— —		
1891/92	24	a. 15 813	530 510,93	14 652 31	32,56	37,35
		b. 13 815	515 858 62	— —		
1892/93	17	a. 16 631	502 183 37	42 472 01	27,44	34,16
		b. 13 450	459 711 36	— —		
1893/94	20	a. 18 657	572 360 27	3 650 12	30,64	41,88
		b. 18 778	568 710 15	— —		
Summa	—	—	2 580 985 09	220 588 46	—	—
			2 360 396 63	— —		

II. Relativ betriebsfähige Wirthschaften (welche sich länger als zwei Wirthschaftsjahre in fiskalischer Verwaltung und zwar im großwirthschaftlichen Betriebe befinden).							III. Wirthschaften, welche in der Besiedelung begriffen sind.						
Zahl der Güter bezw. Gutsverwaltungen	Fläche a. insgesammt, b. landwirthschaftlich genutzt ha	Zuschüsse ℳ Pf	Ueberschüsse ℳ Pf	Ergiebt pro Hektar der Gesammtfläche ℳ	Ergiebt pro Hektar der landwirthschaftlich genutzten Fläche ℳ		Zahl der Güter bezw. Gutsverwaltungen	Fläche a. insgesammt, b. landwirthschaftlich genutzt ha	Zuschüsse ℳ Pf	Ueberschüsse ℳ Pf	Ergiebt pro Hektar der Gesammtfläche ℳ	Ergiebt pro Hektar der landwirthschaftlich genutzten Fläche ℳ	
—	—	— —	— —	—	—		5	2 185	30 618 51	17 413 15	6,04	—	
									13 205 36	— —			
2	a. 4 773	50 744 78	10 065 66	— 8,52	— 17,59		16	10 508	119 136 85	10 742 46	10,22	—	
	b. 2 312	40 679 12	— —						108 394 39	— —			
7	a. 7 781	72 475 30	22 179 45	— 6,44	— 10,02		22	14 401	198 072 63	12 592 72	12,00	—	
	b. 5 018	50 295 85	— —						185 479 91	— —			
18	a. 15 997	147 724 23	70 960 72	— 4,80	— 6,61		17	11 024	140 465 14	36 988 26	9,30	—	
	b. 11 607	76 763 51	— —						103 476 88	— —			
13	a. 12 153	218 385 61	26 756 63	— 15,77	25,00		28	18 226	43 877 09	9 161 11	18,36	—	
	b. 7 664	191 628 98	— —						334 715 98	— —			
14	a. 13 749	50 024 79	31 909 45	— 1,22	— 1,91		36	22 149	235 183 03	96 412 80	6,27	—	
	b. 9 507	18 115 34	— —						138 770 23	— —			
16	a. 12 477	40 541 53	90 741 05	+ 4,02	+ 5,66		36	27 555	194 088 20	54 241 55	5,08	—	
	b. 8 869	— —	50 199 52						139 846 65	— —			
—	—	579 896 24	252 612 96	—	—		—	—	1 261 441 45	237 552 05	—	—	
		327 283 28	— —						1 023 889 40	— —			

IV.

Wirthschaften, deren Besiedelung durchgeführt und deren großwirthschaftlicher Betrieb aufgelöst ist.

Wirthschaftsjahr	Zahl der Güter bezw. Gutsverwaltungen	Fläche a. insgesammt, b. landwirthschaftlich genutzt ha	Zuschüsse ℳ ₰	Ueberschüsse ℳ ₰	Ergiebt pro Hektar der Gesammtfläche ℳ	Ergiebt pro Hektar der landwirthschaftlich genutzten Fläche ℳ
1886/87 und 1887/88 zusammen	—	—	— —	— —	—	—
1888/89	4	2 040	1 522 56	— —	0,74	—
1889/90	6	3 119	1 853 93 489 16	1 364 77 — —	0,15	—
1890/91	10	7 055	5 693 48 3 829 07	1 864 41 — —	0,54	—
1891/92	15	8 724	4 286 33 411 59	3 874 74 — —	0,05	—
1892/93	18	12 469	14 056 33 6 921 38	7 134 95 — —	0,56	—
1893/94	19	13 050	6 577 89 4 638 63	1 939 26 — —	0,36	—
Summa	—	—	33 990 52 17 812 89	16 178 13 — —	—	—

Digitized by Google

Summe I, II, III, IV.

Zahl der Güter bezw. Gutsverwaltungen	Gesammtfläche ha	Zuschüsse ℳ	₰	Ueberschüsse ℳ	₰
43	31 398	287 854	25	66 966	76
		220 887	49	—	—
53	38 581	349 289	33	107 083	79
		242 205	54	—	—
55	39 108	531 170	14	47 017	22
		484 152	92	—	—
63	45 961	575 924	21	122 917	85
		453 006	36	—	—
78	54 916	1 097 059	96	54 444	79
		1 042 615	17	—	—
85	64 938	801 447	52	177 929	21
		623 518	31	—	—
91	71 789	813 567	89	150 571	98
		662 995	91	—	—
—	—	4 456 318	80	726 981	60
		3 729 881	70	—	—

Anlage IX.

Nachweisung

der

als Grundlage für die Einleitung und den Abschluß des Verkaufsverfahrens im Jahre 1894 ausgeführten Planarbeiten, sowie der projektirten Grundstücksverwendung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
				Davon					
Laufende Nummer	Name des Ansiedelungsgutes	Kreis	Gesammtflächeninhalt des Gutes einschl. Wege und Gräben	Schulgehöfte und Lehrerdienstland	Gemeinschaftliche Anlagen, Dotationen	Vorbehaltene Ländereien	Gesammtanzahl	An- der- a. Größere Ansiedlerstellen entstanden durch Verwerthung der Gutsgebäude: Anzahl	Einzelgröße
			ha	ha	ha	ha			ha
	I. In der Provinz								
	Bis zum 31. Dezember 1893 sind bearbeitet 62 Besiedelungen	—	37 482,30	—	—	—	—	—	—
	1894								
63.	Groß-Rybno	Gnesen	908,57	2,09	3,25*)	127,31	35	—	—
64.	Skotniki	Wreschen	337,74	—	0,93*)	52,43	20	—	—
	In der Provinz Posen 1894	—	1 246,31	2,09	4,18	179,74	55	—	—
	Im Ganzen	—	38 728,61	—	—	—	—	—	—
	II. In der Provinz								
	Bis zum 31. Dezember 1893 sind bearbeitet 24 Besiedelungen	—	12 999,60	—	—	—	—	—	—
	1894								
25.	Gulbien	Rosenberg	782,07	2,31	2,31*)	91,60	43	—	—
26.	Pniewno	Schwetz	522,94	2,21	2,88*)	76,11	31	—	—
	In der Provinz Westpreußen 1894	—	1 305,01	4,53	5,20	167,71	74	—	—
	Im Ganzen	—	14 304,61	—	—	—	—	—	—
	In Posen und Westpreußen 1894	—	2 551,32	6,62	9,38	347,45	129	—	—
	Bis zum 31. Dezember 1894 überhaupt	—	53 033,22	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

11	12	13	14	15	16	17	18	19
sind						Die Planaufstellung ist bewirkt durch		
siedlerstellen								
theilt auf								
b. Stellen in einer Größe von über 25 ha		c. Stellen in einer Größe von			Gesammtfläche	das vermessungstechnische Büreau der Ansiedelungskommission	die Generalkommission	Bemerkungen
		13—25 ha	4—13 ha	bis zu 4 ha		für		
Anzahl	Einzelgröße ha	Anzahl	Anzahl	Anzahl	ha	ha	ha	

Posen.

—	—	—	—	—	—	30 774,93	6 707,37	
11	34,34, 31,27, 26,12, 26,02, 33,41, 32,06, 32,00, 28,74, 25,33, 34,37, 50,66	18	2	4	749,90	908,57	—	*) Die Flächen in Spalte 6 werden später aus denjenigen in Spalte 7 derart ergänzt, daß dieselben bis zu 5 Prozent des Werthes der Gesammtfläche betragen.
1	31,62	12	5	2	272,12	337,74	—	
12	—	30	7	6	1 022,02	1 246,31	—	
—	—	—	—	—	—	32 021,24	6 707,37	

Westpreußen.

—	—	—	—	—	—	11 178,18	1 821,42	
8	51,83, 41,44, 28,36, 28,40, 35,60, 27,39, 25,40, 28,99	20	6	9	667,70	782,07	—	
2	42,15, 29,23	12	13	4	427,17	522,94	—	
10	—	32	19	13	1 094,87	1 305,01	—	
—	—	—	—	—	—	12 483,19	1 821,42	
22	—	62	26	19	2 116,89	2 551,32	—	
—	—	—	—	—	—	44 504,43	8 528,79	

Anlage IXa.

Uebersicht

über

den Umfang der im Jahre 1894 ausgeführten vermessungstechnischen Arbeiten.

Vorbemerkung: In die nachfolgende Uebersicht sind nur die Vermessungs- und Berechnungsarbeiten größeren Umfanges aufgenommen worden, unberücksichtigt geblieben sind aber die zahllosen kleineren Kartirungen, Berechnungen ꝛc., welche durch den Verkehr mit anderen Behörden, mit dem Ansiedlerpublikum, sowie innerhalb der zwischenzeitlichen Verwaltung der Ansiedelungskommission selbst nothwendig geworden sind. Diese kleineren Arbeiten, deren weitere Zunahme mit der wachsenden Anzahl der Güter und angesetzten Ansiedler bestimmt vorauszusehen ist, nehmen schon jetzt einen erheblichen Theil der zeichnerischen Hülfskräfte in Anspruch.

Im Laufe des Jahres 1894 sind die nachfolgenden Arbeiten ausgeführt worden:

1. Grenzfeststellungen

gegenüber fremden Grundstücken haben stattgefunden bei 14 Gütern auf einer Gesammtstrecke von 132,9 km; dabei sind 72 summarische Verhandlungen mit 292 Grenznachbarn aufgenommen worden.

2. Die Planabsteckung

ist erfolgt für 9 Güter, mit einer Gesammtfläche von 5 052 ha, 334 Stellen und 560 Planparzellen.

3. Nachträgliche Planabsteckungen

in Folge der aus dem Verkaufsgeschäfte sich ergebenden Aenderungen des ursprünglichen Theilungsplanes sind ausgeführt auf 20 Gütern, bei 246 Ansiedlerstellen und 422 Planparzellen mit 2 374 ha Flächengröße.

4. An neuen Grenzsteinen

sind bei den Arbeiten zu 2 und 3 gesetzt worden: 11 915 Stück.

5. Trigonometrische und polygonometrische Arbeiten

zwecks Anschluß der Vermessungen an das Netz der Landesaufnahme wurden ausgeführt für 17 Güter mit

Digitized by Google

einer Fläche von 9 400 ha; dabei wurden 178 Dreiecks- und trigonometrische Beipunkte, sowie 1 248 Polygonpunkte neubestimmt und 475,5 km Polygonseiten gemessen.

6. Schlußvermessungen der aufgetheilten Güter

erfolgten:

a) unter Einmessung in die vorhandene Katasterkarte für 3 Güter mit 620 ha und
b) unter Anschluß an ein trigonometrisches bezw. polygonometrisches Netz für 16 Güter mit einer Fläche von 9 254 ha.

Zusammen a und b 19 Güter mit 9 874 ha.

7. Einmessung der neuerrichteten Gehöftlagen

wurde ausgeführt auf 17 Gütern für 390 Stellen.

8. Neue Theilungspläne

wurden berechnet und aufgestellt für 4 Güter mit einer Fläche von 1 979 ha, 118 Stellen und 229 Planparzellen.

9. Neue Gemarkungsurkarten

wurden angefertigt für 12 Güter mit einer Fläche von 6 409 ha, außerdem die sonstigen Katasterberichtigungsunterlagen, Berechnungen ꝛc. abgeschlossen für 4 Güter mit einer Fläche von 1 580 ha.

Anlage X.

Zusammenstellung

der

sämmtlichen bisher aus dem Ansiedelungsfonds errichteten öffentlichen Gebäude.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name der Ansiedelung	Bezeichnung der Gebäude	Bauzeit	Baukosten				
						Pfarrbauten		
				Kirche	Bethaus	Wohnhaus	Nebenanlagen als: Wirthschaftsgebäude, Brunnen, Umwährung	Ganze Gehöftsanlage
				M.	M.	M.	M.	M.
1.	Barchnau	Schule	1894/95	—	—	—	—	—
		Armenhaus	1894	—	—	—	—	—
2.	Biechowo	Schule	1892/93	—	—	—	—	—
3.	Bismarcksfelde (früher Swiniary-Swiniarki)	Schule	1888	—	—	—	—	—
		Armenhaus u. Spritzenhaus	1890	—	—	—	—	—
4.	Bobrau (Bobrowo)	Schule	1889	—	—	—	—	—
		Betsaal	1889	—	1 000	—	—	—
5.	Brachlin (Zbrachlin)	Schule	1894	—	—	—	—	—
6.	Branitz (Bukowitz)	Schule	1894	—				—
7.	Buchenhain (Boguniewo)	Schule	1889/90	—				—
		Armenstelle	1890	—				—
8.	Bukowitz	Pfarre	1894	—	—	21 000	8 000	29 000
9.	Bukowitz-Alt	Schule	1891/92	—	—	—	—	—
10.	Buschkau (Jablowo-Buschkau)	Schule	1890/91	—	—		—	—
		Betsaal		—	4 900	—	—	—
11.	Chlondowo	Schule	1894/95	—	—	—	—	—
12.	Dembowalonka	Probstei	1894	—		2 500	3 300	5 800
13.	Dollnick	Schule	1889	—			—	—
14.	Falkenau (Sokolniki)	Schule	1893/94	—	—	—	—	—
15.	Friedrichsort (Gr.-Goretschki)	Schule	1890	—		—	—	—
		Armenhaus		—	—	—	—	—
16.	Friedrichshöhe (Czewojewo)	Schule	1890/91	—	—	—	—	—
17.	Gluchow (Gluchowo)	Schule	1893/94	—	—	—	—	—
18.	Griewenhof	Kirche	1894/95	34 000	—	—	—	—
		Schule	1894/95	—	—	—	—	—
		Armenhaus	1894	—	—	—	—	—

Digitized by Google

für Schulbauten				Kosten für		Bemerkungen
Schulhaus	Nebenanlagen als: Wirthschaftsgebäude, Brunnen, Umwährung	Ganze Gehöftsanlage	Armenhaus	kirchliche Ausstattung	Schul- Ausstattung	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
11 030	4 810	15 840	—	—	500	1 Klasse für 80 Kinder.
—	—	—	5 800	—	—	
10 920	4 380	15 300	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
9 060	3 600	12 660	—	—	420	1 Klasse für 70 Kinder.
—	—	—	1 120	—	—	Umbau, Werth des alten Gebäudes
			990	—	—	150 Mark.
3 360	3 000	6 360	—	—	800	2 Klassen für je 50 Kinder.
—	—	—	—	550	—	Werth des alten Gebäudes für Schule und Betsaal 15 000 Mark.
2 500	3 300	5 800	—	—	450	1 Klasse für 70 Kinder. Umbau, Werth des alten Gebäudes 6 000 Mark.
11 100	4 500	15 600	—	—	500	1 Klasse für 80 Kinder.
7 890	3 050	10 940	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
—	—	—	820	—	—	
—	—	—	—	—	—	
17 560	4 790	22 350	—	—	1 000	2 Klassen für je 70 Kinder.
9 160	3 500	12 660	—	—	420	1 Klasse für 70 Kinder.
—	—	—	—	1 200	—	Für 120 Sitzplätze.
10 000	4 200	14 200	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
—	—	—	—	—	—	
9 470	3 500	12 970	—	—	400	1 Klasse für 50 Kinder.
10 930	4 300	15 230	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
7 500	3 530	11 030	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
—	—	—	5 700	—	—	
11 430	5 220	16 650	—	—	900	2 Klassen für je 65 Kinder.
9 780	4 050	13 830	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
—	—	—	—	6 500	—	386 Sitzplätze.
11 000	4 600	15 600	—	—	500	1 Klasse für 80 Kinder.
—	—	—	3 100	—	—	

Laufende Nummer	Name der Ansiedelung	Bezeichnung der Gebäude	Bauzeit	Baukosten				
						Pfarrbauten		
				Kirche	Bethaus	Wohnhaus	Nebenanlagen als: Wirthschaftsgebäude, Brunnen, Umwährung	Ganze Gehöftsanlage
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
19.	Hagenau (Wisniewko)	Schule	1891/92	—	—	—	—	—
20.	Jaroschau (Jaroszewo)	Schule	1888/89	—	—	—	—	—
21.	Imielinken	Bethaus	1891	—	6 900	—	—	—
		Schule	1888/89	—	—	—	—	—
22.	Joachimsdorf (Sadlogosch)	Schule	1890/91	—	—	—	—	—
		Armenhaus	1892	—	—	—	—	—
23.	Kaisersaue (Runowo)	Bethaus	1893/94	—	5 050	—	—	—
		Schule	1889/90	—	—	—	—	—
24.	Kobissau	Schule	1890/91	—	—	—	—	—
		Armenhaus	1891	—	—	—	—	—
25.	Komorowo	Schule	1889	—	—	—	—	—
26.	Kopaschin	Schule mit Apsis	1891/92	—	—	—	—	—
27.	Kornaty	Schule mit Apsis	1891/92	—	—	—	—	—
28.	Kornthal	Schule	1889	—	—	—	—	—
29.	Kreutsch, Groß-	Schule	1894/95	—	—	—	—	—
30.	Lawau (Slawoszewo)	Schule	1892/93	—	—	—	—	—
31.	Lednagora	Schule	1893/94	—	—	—	—	—
		Armenhaus	1893	—	—	—	—	—
32.	Leiperode (Leipe)	Schule	1892	—	—	—	—	—
33.	Libau (Lubowo-Lubowko)	Kirche	1890/91	30 640	—	—	—	—
		Pfarre	1890/91	—	—	15 600	5 800	21 400
		Schule	1890	—	—	—	—	—
		Armenhaus	1891	—	—	—	—	—
34.	Lowenitz (Lowenicice)	Schule	1891	—	—	—	—	—
		Armenhaus	1892	—	—	—	—	—
35.	Ludowitz	Schule	1891/92	—	—	—	—	—
36.	Murke	Schule	1893/94	—	—	—	—	—

für Schulbauten				Kosten für		Bemerkungen
Schulhaus	Nebenanlagen als: Wirthschaftsgebäude, Brunnen, Umwährung	Ganze Gehöftsanlage	Armenhaus	kirchliche Ausstattung	Schul-	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
7 500	3 700	11 200	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
8 630	3 510	12 140	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
—	—	—	—	800	—	Für 120 Sitzplätze.
9 260	3 420	12 680	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
7 510	3 540	11 050	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
—	—	—	3 940	—	—	Umbau, Werth des alten Gebäudes 150 Mark.
—	—	—	—	1 200	—	für 100 Sitzplätze.
7 460	3 050	10 510	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
8 180	3 060	11 240	—	—	450	1 Klasse für 70 Kinder.
—	—	—	5 320	—	—	
3 930	3 050	6 980	—	—	420	1 Klasse für 70 Kinder. Altes Gebäude mit 5 000 Mark bewerthet (Umbau).
9 550	5 040	14 590	—	180	420	1 Klasse für 70 Kinder.
9 210	3 120	12 330	—	180	420	1 Klasse für 70 Kinder.
6 650	3 040	9 690	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
10 400	3 600	14 000	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
13 870	3 600	17 470	—	—	950	2 Klassen für je 70 Kinder.
9 900	4 300	14 200	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
—	—	—	4 400	—	—	
9 420	3 200	12 620	—	—	420	1 Klasse für 70 Kinder.
—	—	—	—	6 320	—	Kirche 400 Sitzplätze.
—	—	—	—	—	—	Wohnhaus ist Um- bezw. Anbau; Werth des alten Gebäudes 5 500 Mark.
11 490	5 280	16 770	—	—	950	2 Klassen für je 65 Kinder.
—	—	—	5 830	—	—	
7 860	3 100	10 960	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
—	—	—	3 960	—	—	In 2 alten Gebäuden.
9 180	3 100	12 280	—	—	450	1 Klasse für 70 Kinder.
9 790	4 050	13 850	—	—	360	1 Klasse für 80 Kinder.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name der Ansiedelung	Bezeichnung der Gebäude	Bauzeit	Baukosten				
						Pfarrbauten		
				Kirche	Bethaus	Wohnhaus	Nebenanlagen als: Wirthschaftsgebäude, Brunnen, Umwährung	Ganze Gehöftsanlage
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
37.	Neuheim (Niewierz) .	Schule	1890/91	—	—	—	—	—
38.	Neuzeblitz (Ruchocin)	Schule mit Apsis.	1892	—	—	—	—	—
39.	Nojewo	Schule	1894/95	—	—	—	—	—
40.	Orzechowko	Schule	1893/94	—	—	—	—	—
41.	Ostwehr (Konary) . . .	Schule	1892/93	—	—	—	—	—
		Betsaal	1892/93	—	4 700	—	—	—
42.	Ostwingen (Ostrowitte)	Schule	1889/90	—	—	—	—	—
		Armenhaus	1890	—	—	—	—	—
43.	Ossowo	Schule	1892/93	—	—	—	—	—
44.	Pirschütz (Pieruszyce)	Schule	1893/94	—	—	—	—	—
45.	Pniewno	Schule	1894/95	—	—	—	—	—
46.	Pontkau (Czarne-piątkowo)	Schule	1891	—	—	—	—	—
47.	Radlowo	Schule mit Apsis.	1892/93	—	—	—	—	—
		Armenhaus		—	—	—	—	—
48.	Salesche, Groß- (Gr.-Zalesie)	Bethaus	1894/95	—	5 000	—	—	—
		Schule	1891	—	—	—	—	—
49.	Sendschau	Schule	1892/93	—	—	—	—	—
50.	Skorki	Schule	1892/93	—	—	—	—	—
51.	Sobiesiernie	Schule	1894/95	—	—	—	—	—
52.	Sonnenthal (Slonskowo)	Schule	1888	—	—	—	—	—
53.	Strzyzewo-paczkowo .	Schule	1891/92	—	—	—	—	—
		Armenhaus	1892	—	—	—	—	—
54.	Strzydzew	Armenhaus	1894	—	—	—	—	—

für Schulbauten				Kosten für		Bemerkungen
Schulhaus	Nebenanlagen als: Wirthschaftsgebäude, Brunnen, Umwährung	Ganze Gehöftsanlage	Armenhaus	kirchliche Ausstattung	Schul-	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	
7 850	3 590	11 440	—	—	400	1 Klasse für 50 Kinder.
9 570	3 050	12 620	—	180	420	1 Klasse für 70 Kinder.
10 400	3 600	14 000	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
10 400	4 000	14 400	—	—	500	1 Klasse für 80 Kinder.
12 000	4 100	16 100	—	—	500	1 Klasse für 70 Kinder.
—	—	—	—	1 200	—	Für 120 Sitzplätze.
7 840	6 700	14 540	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder. Mehrkosten der Nebenanlagen durch Tiefbrunnen veranlaßt.
—	—	—	610	—	—	Umbau, Werth des alten Gebäudes 300 Mark.
11 040	4 050	15 090	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
10 370	3 800	14 170	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
10 400	3 600	14 000	—	—	500	1 Klasse für 80 Kinder.
9 090	3 100	12 190	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
10 410	3 100	13 510	—	180	420	1 Klasse für 70 Kinder.
—	—	—	5 120	—	—	
—	—	—	—	1 300	—	Für 132 Sitzplätze.
10 520	4 200	14 720	—	—	420	1 Klasse für 70 Kinder.
10 800	4 100	14 900	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
9 600	4 060	13 660	—	—	460	1 Klasse für 80 Kinder.
10 400	3 600	14 000	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
4 640	3 500	8 140	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder. Umbau, Werth des alten Gebäudes 3 100 Mark.
9 430	3 400	12 830	—	—	420	1 Klasse für 70 Kinder.
—	—	—	3 470	—	—	
—	—	—	2 100	—	—	

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name der Ansiedelung	Bezeichnung der Gebäude	Bauzeit	Baukosten				
				Pfarrbauten				
				Kirche ℳ	Bethaus ℳ	Wohnhaus ℳ	Nebenanlagen als: Wirthschaftsgebäude, Brunnen, Umwährung ℳ	Ganze Gehöftsanlage ℳ
55.	Wilhelmsau (Kiewo)	Pfarre	1894	—	—	480	6 200	6 680
		Schule	1892/93	—	—	—	—	—
56.	Wilhelmsau (Wengierki)	Schule	1891	—	—	—	—	—
		Betsaal	1891	—	2 870	—	—	—
		Armenhaus	1893	—	—	—	—	—
57.	Wilke-Deutsch	Kirche	1893/94	30 000	—	—	—	—
		Pfarre	1894/95	—	—	10 300	5 800	16 100
		Schule	1894	—	—	—	—	—
58.	Woizichau (Wojciechowo)	Schule	1892	—	—	—	—	—
59.	Wydzierzewice	Schule	1893/94	—	—	—	—	—
60.	Wyganow	Schule	1894/95	—	—	—	—	—
61.	Zedlitzwalde (Belencin)	Schule	1892	—	—	—	—	—
62.	Zerniki	Kirche	1892/93	32 100	—	—	—	—
		Pfarre	1892/93	—	—	21 000	6 800	27 800
		Schule	1891/92	—	—	—	—	—
		Armenhaus	1892	—	—	—	—	—
63.	Zerkwitz (Cerekwice)	Schule	1893/94	—	—	—	—	—
		Armenhaus	1892	—	—	—	—	—
64.	Zodien-Deutsch (Zodyn)	Schule	1890	—	—	—	—	—
65.	Zurawiniec	Schule	1892/93	—	—	—	—	—
				126 740	30 420	—	—	—
	Zusammen für Kirchen und Bethäuser			157 160				
	Hierzu Kosten für Ausstattung			34 700		—	—	—
	Gesammtkosten			191 860		—	—	106 780

Mithin 1 206 290 Mark Gesammtbaukosten

für Schulbauten			für Armenhaus	Kosten für kirchliche Ausstattung	Kosten für Schul-Ausstattung	Bemerkungen
Schulhaus	Nebenanlagen als: Wirthschaftsgebäude, Brunnen, Umwährung	Ganze Gehöftsanlage				
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
—	—	—	—	—	—	Umbau, Werth des alten Gebäudes 6 000 Mark.
9 430	3 800	13 230	—	—	450	1 Klasse für 70 Kinder.
5 010	3 190	8 200	—	—	420	1 Klasse für 70 Kinder.
—	—	—	—	1 210	—	Umbau; altes Gebäude für Schule und Betsaal bewerthet mit 4 500 Mark.
—	—	—	1 770	—	—	
—	—	—	—	6 500	—	391 Sitzplätze.
—	—	—	—	—	—	
6 500	4 000	10 500	—	—	950	2 Klassen für je 70 Kinder. Schulhaus ist Umbau.
7 860	2 920	10 780	—	—	420	1 Klasse für 70 Kinder.
11 220	4 200	15 420	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
10 400	3 600	14 000	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
9 510	3 050	12 560	—	—	420	1 Klasse für 70 Kinder.
—	—	—	—	7 200	—	425 Sitzplätze.
—	—	—	—	—	—	
16 260	8 360	24 620	—	—	880	2 Klassen für je 70 Kinder.
—	—	—	710	—	—	Umbau, Werth des alten Gebäudes 1 500 Mark.
9 370	3 800	13 170	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
—	—	—	1 500	—	—	
9 260	3 420	12 680	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
10 040	4 400	14 440	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
—	—	821 480	—	34 700	29 910	
—	—	29 910	—	—	—	
—	—	851 390	56 260			

für Gebäude im öffentlichen Interesse.

Digitized by Google

Anlage XI.

Nachweisung

der

durch das Bauamt der Ansiedelungskommission im Jahre 1894 ausgeführten Bauten.

Digitized by Google

A. Bauten, welche auf Kosten der Ansiedelungskommission

Name der Ansiedelung	Bezeichnung bezw. Nummer der Stelle	Größe der Stelle	Bodenwerth	1. Kruggebäude			2. Wohnhaus			3. Stall		
				Anzahl	Grundfläche	Preis	Anzahl	Grundfläche	Preis	Anzahl	Grundfläche	Preis
		ha	ℳ		qm	ℳ		qm	ℳ		qm	ℳ
Brachlin	Krugstelle	5,2	4 637	1	162,6	7 300	—	—	—	1	84,7	1 800
Bukowitz	desgl.	noch unbestimmt	—	1	350,1	15 000	—	—	—	—	—	—
	Vorwerk	—	—	—	—	—	1	83,6	2 150	1	84,6	1 500
	desgl.	—	—	—	—	—	1	83,6	2 150	1	84,6	1 500
Czechy	Gutsgehöft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dominowo	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	131,0	2 800
Dziewierzewo	Försterei Nr. 59	14,5	10 170	—	—	—	1	125,6	7 400	1	110,3	3 200
Falkenau	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Griewenhof	Krugstelle Nr. 22	5,4	3 100	1	190,9	9 000	—	—	—	—	—	—
Gulbien	desgl. Nr. 20	5,8	3 122	1	280,1	11 400	—	—	—	—	—	—
Janowitz	Gutsgehöft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nikowo	Krugstelle Nr. 31	8,0	2 444	1	162,6	7 500	—	—	—	—	—	—
Lulkau	desgl. Nr. 31	1,8	1 331	1	280,1	11 400	—	—	—	—	—	—
Neudorf	Gutsgehöft	—	—	—	—	—	—	—	—	1	131,0	2 800
Orchowo	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3 500
Orzechowko Bw.	23	18,4	10 022	—	—	—	1	100,1	2 500	—	—	—
Ostromiecznо	Gutsgehöft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roßgarten Bw.	5	24,1	15 392	—	—	—	1	100,1	2 500	—	—	—

zum Zwecke der Verpachtung oder für den Verkauf hergestellt sind.

4. Stall mit Scheune			5. Scheune				6. Kosten für Nebenanlagen			Kosten der Gebäude für jede Stelle (Sp. 1—6)	Bemerkungen
Anzahl	Grundfläche qm	Preis M.	Anzahl	Grundfläche qm	Bauraum cbm	Preis M.	Brunnen M.	Zaun M.	Abort M.	M.	
—	—	—	1	91,1	200	1 100	—	—	—	10 200	1893 begonnen, 1894 fertig.
1	179,8	4 000	—	—	—	—	300	200	300	19 800	1894 begonnen und fertig.
—	—	—	1	183,6	750	2 050	100	—	—	5 800	desgl.
—	—	—	1	183,6	750	2 050	100	—	—	5 800	desgl.
—	—	—	3	zusammen		5 100	—	—	—	5 100	desgl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 800	desgl.
—	—	—	1	117,0	470	2 350	250	—	—	13 200	desgl.
—	—	—	1	—	—	1 800	—	—	—	1 800	desgl.
1	179,8	4 000	—	—	—	—	200	300	150	13 650	1894 begonnen, 1895 zu vollenden.
1	179,8	4 000	—	—	—	—	200	300	150	16 050	desgl.
1	—	3 800	—	—	—	—	—	—	—	3 800	1894 begonnen und fertig.
1	134,0	3 500	—	—	—	—	350	500	150	12 000	desgl.
1	179,8	4 000	—	—	—	—	200	300	150	16 050	1894 begonnen, 1895 zu vollenden.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 800	1894 begonnen und fertig.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 500	desgl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 500	1893 begonnen, 1894 fertig.
—	—	—	2	zusammen		6 000	—	—	—	6 000	1894 begonnen und fertig.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 500	1893 begonnen, 1894 fertig.

Digitized by Google

Noch A. Bauten, welche auf Kosten der Ansiedelungskommission

Name der Ansiedelung	Bezeichnung bezw. Nummer der Stelle	Größe der Stelle	Bodenwerth	1. Kruggebäude			2. Wohnhaus			3. Stall		
				Anzahl	Grundfläche	Preis	Anzahl	Grundfläche	Preis	Anzahl	Grundfläche	Preis
		ha	ℳ		qm	ℳ		qm	ℳ		qm	ℳ
Rynsk	Krugstelle	10,3	5 381	—	—	—	—	—	—	1	35,6	1 800
	1	17,1	8 261	—	—	—	1	100,1	2 500	—	—	—
Sablonowo	2	19,1	19 313	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	22,6	16 412	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	17,8	16 326	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	12,1	9 526	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	14,6	9 656	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Siberia	Gutsgehöft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sobiesiernie	Krugstelle Nr. 22	3,6	3 385	1	162,6	8 000	—	—	—	—	—	—
Sokolnik	desgl. Nr. 3	6,6	3 017	1	162,6	8 000	—	—	—	—	—	—
Strzybzew	Gutsgehöft	—	—	—	—	—	2	77,6	je 2 000	—	—	—
Ulanowo	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe A.			8	—	—	8	—	—	8	—	—

Anzahl der

zum Zwecke der Verpachtung oder für den Verkauf hergestellt sind.

4. Stall mit Scheune			5. Scheune				6. Kosten für Nebenanlagen			Kosten der Gebäude für jede Stelle (Sp. 1—6)	Bemerkungen
Anzahl	Grundfläche	Preis	Anzahl	Grundfläche	Bansenraum	Preis	Brunnen	Zaun	Abort		
	qm	ℳ		qm	cbm	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 800	1894 begonnen und fertig.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 500	1893 begonnen, 1894 fertig.
1	465,0	3 800	—	—	—	—	—	—	—	3 800	1894 begonnen und fertig.
1	421,0	3 500	—	—	—	—	—	—	—	3 500	desgl.
1	208,8	2 800	—	—	—	—	—	—	—	2 800	1893 begonnen, 1894 fertig.
1	208,8	2 800	—	—	—	—	—	—	—	2 800	desgl.
1	208,8	2 800	—	—	—	—	—	—	—	2 800	desgl.
—	—	—	1	—	—	1 400	—	—	—	1 400	1894 begonnen und fertig.
1	134,0	3 200	—	—	—	—	300	400	200	12 100	Bau ist eingeleitet.
1	134,0	3 200	—	—	—	—	250	450	150	12 050	1894 begonnen, 1895 zu vollenden.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 000	1894 begonnen und fertig.
—	—	—	2	zusammen		5 400	—	—	—	5 400	desgl.
13	—	—	13	—	—	—	—	—	—	198 300	

Gebäude A = 50.

B. Bauten, welche auf Kosten der Ansiedelungs-

Name der Ansiedelung	Bezeichnung der Stelle	Kirch- und Pfarreibauten											
		Kirche			Bethaus			Wohnhaus			Stall mit bezw. und Scheune		
		Anzahl	Grundfläche qm	Preis ℳ	Anzahl	Grundfläche qm	Preis ℳ	Anzahl	Grundfläche qm	Preis ℳ	Anzahl	Grundfläche qm	Preis ℳ
Im Jahre 1893 begonnen													
Falkenau	Schulstelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gluchow	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaisersaue	Kirchland	—	—	—	1	100,7	5 050	—	—	—	—	—	—
Lednagora	Schulstelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Murke	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Orzechowko	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pirschütz	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wilke, Deutsch-	Kirchland	1	332,0	30 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zerkwitz (Cerekwice)	Schulstelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Jahre 1894 begonnen und													
Barchnau	Schulstelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Armenstelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brachlin	Schulstelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Branitz	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowitz	Pfarrei	—	—	—	—	—	—	1	285	21 500	1	122,0	3 700
Chlondowo	Schulstelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dembowalonka	Probstei	—	—	—	—	—	—	1	81,4	2 500	1	275,1	3 300

Digitized by Google

kommission zu öffentlichen Zwecken hergestellt sind.

Schulbauten									Armenhaus			Nebenanlagen		Ausrüstungsgegenstände	Gesammtkosten der Gebäude	Bemerkungen
Schulhaus			Wirthschaftsgebäude			Abort										
Anzahl	Grundfläche qm	Preis ℳ	Anzahl	Grundfläche qm	Preis ℳ	Anzahl	Grundfläche qm	Preis ℳ	Anzahl	Grundfläche qm	Preis ℳ	Brunnen ℳ	Umwährung ℳ	ℳ	ℳ	
und 1894 fertiggestellt:																
1	184	10 930	1	82	2 600	1	6	500	—	—	—	500	700	470	15 700	Die Preise sind, da die meisten Bauten noch nicht abgerechnet sind, nur zum Theil nach der wirklichen Ausführung, im Uebrigen nach den durchschnittlichen Anschlagssätzen ermittelt.
1	210,s	9 780	1	82	2 600	1	6	600	—	—	—	380	470	470	14 300	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 200	6 250	
1	210,s	9 900	1	82	2 600	1	6	600	—	—	—	450	650	470	14 670	
1	210,s	9 790	1	82	2 600	1	6	600	—	—	—	350	500	360	14 200	
1	210,s	10 400	1	82	2 600	1	6	600	—	—	—	350	450	500	14 900	
1	210,s	10 370	1	82	2 700	1	6	600	—	—	—	200	300	470	14 640	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 000	37 000	ausschl. Orgel.
1	197,1	9 870	1	82	2 600	1	6	600	—	—	—	250	350	470	13 640	
fertiggestellt bezw. 1895 fertigzustellen:																
1	210,s	11 000	1	82	2 800	1	6	700	—	—	—	550	750	500	16 300	im Rohbau fertig.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	134,s	5 800	—	—	—	5 800	begonnen und fertig.
1	—	2 500	1	82	2 700	1	6	600	—	—	—	—	—	450	6 250	desgl. wie vor, Schulhaus ist Umbau.
1	210,s	11 000	1	82	2 700	1	6	700	—	—	—	450	650	500	16 000	im Rohbau fertig.
—	—	—	—	—	—	1	2,s	300	—	—	—	500	1 000	—	27 000	im Rohbau fertig.
1	210,s	10 000	1	82	2 700	1	6	600	—	—	—	400	500	470	14 670	desgl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 800	begonnen und fertig.

Noch B. Bauten, welche auf Kosten der Ansiedelungs-

Name der Ansiedelung	Bezeichnung der Stelle	Kirch- und Pfarreibauten											
		Kirche			Bethaus			Wohnhaus			Stall mit bezw. und Scheune		
		Anzahl	Grundfläche qm	Preis ℳ	Anzahl	Grundfläche qm	Preis ℳ	Anzahl	Grundfläche qm	Preis ℳ	Anzahl	Grundfläche qm	Preis ℳ
Grlewenhof	Kirchland	1	329,1	34 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schulstelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Armenstelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nikowo	Schulstelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kreutsch, Groß-	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pnlewno	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rablowo	Armenstelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salesche, Groß-	Kirchland	—	—	—	1	114,6	5 000	—	—	—	—	—	—
Sobiesiernie	Schulstelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wilhelmsau E.	Pfarrei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	256,4	4 200
Wilke, Deutsch-	desgl.	—	—	—	—	—	—	1 (Um- bezw. Anbau)	257,6	12 800	1	160,6	3 400
	Schulstelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wyganow	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zerkwitz (früher Cerekwice)	Armenstelle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe B.	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—
Hierzu „ A.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

kommission zu öffentlichen Zwecken hergestellt sind.

Schulbauten									Armenhaus			Nebenanlagen		Ausrüstungsgegenstände	Gesammtkosten der Gebäude	Bemerkungen
Schulhaus			Wirthschaftsgebäude			Abort										
Anzahl	Grundfläche qm	Preis M	Anzahl	Grundfläche qm	Preis M	Anzahl	Grundfläche qm	Preis M	Anzahl	Grundfläche qm	Preis M	Brunnen M	Umwährung M	M	M	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 500	40 500	im Rohbau fertig.
1	210,8	11 000	1	82	2 800	1	6	700	—	—	—	450	650	500	16 100	desgl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 mit Stallanbau	94	3 100	—	—	—	3 100	begonnen und fertig.
1	210,8	10 400	1	82	2 600	1	6	600	—	—	—	350	500	470	14 920	im Rohbau fertig.
1	210,8	10 400	1	82	2 600	1	6	600	—	—	—	350	500	470	14 920	desgl.
1	210,8	11 000	1	82	2 700	1	6	700	—	—	—	400	600	500	15 900	desgl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	124,8	5 120	—	—	—	5 120	begonnen und fertig.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 300	6 300	im Rohbau fertig.
1	210,8	10 400	1	82	2 600	1	6	600	—	—	—	250	350	470	14 670	desgl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 200	begonnen und fertig.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	450	600	—	16 750	im Rohbau fertig.
1	326,8	7 400	1	86,4	2 400	1	12,8	800	—	—	—	—	500	—	11 100	begonnen und fertig. Schulhaus ist Umbau.
1	210,8	10 400	1	82	2 700	1	6	600	—	—	—	300	400	470	14 870	im Rohbau fertig.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	76,4	1 500	—	—	—	1 500	begonnen und fertig. (Umbau.)
18	—	—	18	—	—	19	—	—	4	—	—	—	—	—	417 070	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	198 300	
														Gesammtbaukosten	615 370	

Anlage XII.

Zuſammenſtellung

der

bis zum Schluſſe des Jahres 1894 ausgelegten und durch Zuſchlagsertheilung vergebenen Parzellenſtellen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
	Planmäßig ausgelegte Ansiedlerstellen unter Berücksichtigung der beim Vergebungsgeschäft erfolgten Stellenzusammenlegungen und Theilungen											
		von										
	Anzahl der Stellen	0 bis 5	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 50	50 bis 120	Restgüter	in der Größe von	im Werthe von	
		ha								ha	ℳ	₰
Regierungsbezirk Danzig:												
Güter: Rente	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Güter: Pacht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Güter: Kauf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	141	25	38	30	19	12	14	—	3	2 059,39,90	827 289	64
Bauernwirthschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	141	25	38	30	19	12	14	—	3	2 059,39,90	827 289	64
Regierungsbezirk Marienwerder:												
Güter: Rente	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Güter: Pacht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Güter: Kauf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	468	79	94	94	68	43	66	16	8	8 203,20,71	5 238 837	01
Bauernwirthschaften	5	—	—	—	1	—	3	1	—	189,16,70	144 825	—
Zusammen	473	79	94	94	69	43	69	17	8	8 392,37,40	5 383 662	01
Regierungsbezirk Bromberg:												
Güter: Rente	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Güter: Pacht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Güter: Kauf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	898	133	165	161	167	110	127	9	26	16 412,09,70	10 124 541	67
Bauernwirthschaften	15	—	1	2	2	2	4	4	—	528,07,10	357 175	—
Zusammen	913	133	166	163	169	112	131	13	26	16 940,16,80	10 481 716	67
Regierungsbezirk Posen:												
Güter: Rente	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Güter: Pacht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Güter: Kauf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	810	155	111	139	151	115	107	11	21	14 343,80,40	10 250 180	95
Bauernwirthschaften	5	1	—	1	—	1	—	2	—	192,10,80	160 235	—
Zusammen	815	156	111	140	151	116	107	13	21	14 535,91,85	10 410 415	95
Güter: Rente	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Güter: Pacht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Güter: Kauf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Güter	2 317	392	408	424	405	280	314	36	58	41 018,50,80	26 440 849	27
Hierzu Summa der Bauernwirthschaften	25	1	1	3	3	3	7	7	—	909,84,73	662 235	—
Ueberhaupt	2 342	393	409	427	408	283	321	43	58	41 927,84,53	27 103 084	27

13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33

Davon sind begeben:

bis einschließlich 1893										1894										mit einem jährlichen Soll an Gefällen von
von								in der Größe von zusammen	im Werthe von	von								in der Größe von zusammen	im Werthe von	
0 bis 5	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 50	50 bis 120	Restgüter			0 bis 5	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 50	50 bis 120	Restgüter			
ha								ha	ℳ ₰	ha								ha	ℳ ₰	ℳ ₰
7	15	15	8	6	8	—	2	1 015,39,68	452 766 84	2	4	2	2	—	—	—	1	206,63,06	117 202 —	16 107 87
13	*17*	*12*	*7*	*2*	*2*	—	—	*559,19,19*	*195 807 12*	—	*1*	—	*1*		—	—	—	*26,22,10*	*13 960* —	*6 656 79*
2	—	1	—	*2	*3	—	—	151,98,40	4 431 68	1	—	—	—	—	—	—	—	0,24,70	— —	— —
22	32	28	15	10	13	—	2	1 726,83,47	653 005 64	3	5	2	3	—	—	—	1	233,09,86	131 162 —	22 764 66
—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
22	32	28	15	10	13	—	2	1 726,83,47	653 005 64	3	5	2	3	—	—	—	1	233,09,86	131 162 —	22 764 66
22	45	44	25	12	16	4	5	2 846,08,16	1 694 009 48	5	10	10	9	1	6	1	2	828,28,63	552 692 86	59 554 89
6	*20*	*14*	*7*	*1*	*8*	*3*	*1*	*1 206,94,07*	*624 677 96*	—	*1*	*1*	—	—	—	—	—	*17,35,09*	*15 360* —	*16 220 73*
2	—	1	1	—	2	—	—	114,33,26	23 651 61	3	—	—	—	—	—	—	—	3,24,50	1 757 10	— —
30	65	59	33	13	26	7	6	4 167,56,39	2 341 739 05	8	11	11	9	1	6	1	2	848,66,75	567 809 96	75 775 62
—	—	—	1	—	3	1	—	189,10,78	144 825 -	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	3 221 64
30	65	59	34	13	29	8	6	4 356,53,17	2 486 564 05	8	11	11	9	1	6	1	2	848,84,13	567 809 96	78 997 26
62	122	110	87	64	67	6	16	9 411,48,75	5 654 795 69	9	16	20	17	2	12	1	2	1 374,08,79	821 418 21	171 417 75
15	*16*	*12*	*6*	*3*	*5*	—	—	*983,27,87*	*636 833 08*	*1*	*1*	—	*1*	*2*	*1*	—	—	*102,96,53*	*65 842* -	*15 463 88*
8	2	—	—	—	**1	**1	—	239,41,93	30 519 69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
85	140	122	93	67	73	7	16	10 634,53,55	6 322 148 46	10	17	20	18	4	13	1	2	1 477,05,83	887 260 21	186 881 63
—	1	2	2	2	4	4	—	528,07,10	357 175 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	8 768 72
85	141	124	95	69	77	11	16	11 162,40,65	6 679 323 46	10	17	20	18	4	13	1	2	1 477,05,83	887 260 21	195 650 35
38	62	92	81	59	43	5	9	6 805,48,37	4 807 319 41	15	6	3	9	9	14	4	2	1 384,58,69	1 065 002 16	158 696 97
11	*16*	*4*	*1*	*1*	*2*	—	—	*306,52,69*	*242 210* —	*1*	*4*	*7*	*2*	—	*1*	—	—	*184,12,09*	*118 945* —	*9 832 46*
17	2	—	—	—	†1	—	—	66,87,07	58 693 68	7	1	—	—	—	—	—	—	11,09,67	10 674 70	— —
66	80	96	82	60	46	5	9	7 178,88,12	5 108 223 09	21	11	10	11	9	15	4	2	1 579,80,45	1 194 621 86	168 529 43
1	—	1	—	1	—	2	—	192,10,86	160 235 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	3 824 54
67	80	97	82	61	46	7	9	7 370,99,97	5 268 458 09	21	11	10	11	9	15	4	2	1 579,80,45	1 194 621 86	172 353 97
129	244	261	201	141	134	15	32	20 078,58,98	12 608 891 42	31	36	35	37	12	32	6	7	3 793,67,17	2 556 315 23	405 777 48
45	*69*	*42*	*21*	*7*	*17*	*3*	*1*	*3 056,23,11*	*1 698 928 16*	—	*7*	*8*	*4*	*2*	*2*	—	—	*330,65,79*	*212 107* —	*48 173 86*
29	4	2	1	2	7	1	—	572,60,66	117 296 66	11	1	—	—	—	—	—	—	14,58,87	12 431 80	— —
203	317	305	223	150	158	19	33	23 707,40,79	14 425 116 24	42	44	43	41	14	34	6	7	4 138,81,76	2 780 854 03	453 951 34
1	1	3	3	3	7	7	—	909,84,78	662 235 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	15 814 90
204	318	308	226	153	165	26	33	24 616,79,46	15 087 351 24	42	44	43	41	14	34	6	7	4 138,81,76	2 780 854 03	469 766 24

* Zumeist Gewässer.
** Zumeist Waldland und Gewässer.
† An die Provinz verkauft.

Digitized by Google

1	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44
	Am Schlusse des Berichtsjahres 1894 blieben unbegeben										
	von										
	0 bis 5 ha	5 bis 10 ha	10 bis 15 ha	15 bis 20 ha	20 bis 25 ha	25 bis 50 ha	50 bis 150 ha	Restgüter	in der Größe von zusammen ha	im Werthe von ℳ Pf	mit einem überschläglichen jährlichen Soll an Gefällen von ℳ Pf
Regierungsbezirk Danzig:											
Güter Rente	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Güter *Pacht*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Güter Kauf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Summa	—	1	—	1	2	1		—	99,42,77	43 122 —	1 293 66
Bauernwirthschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Zusammen	—	1	—	1	2	1	—	—	99,42,77	43 122 —	1 293 66
Regierungsbezirk Marienwerder:											
Güter Rente	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Güter *Pacht*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Güter Kauf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Summa	41	18	24	26	29	34	8	—	3 186,98,19	2 329 288 —	58 362 27
Bauernwirthschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Zusammen	41	18	24	26	29	34	8	—	3 186,98,19	2 329 288 —	58 362 27
Regierungsbezirk Bromberg:											
Güter Rente	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Güter *Pacht*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Güter Kauf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Summa	38	8	19	56	39	41	1	8	4 300,70,92	2 915 133 —	79 586 72
Bauernwirthschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Zusammen	38	8	19	56	39	41	1	8	4 300,70,92	2 915 133 —	79 586 72
Regierungsbezirk Posen:											
Güter Rente	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Güter *Pacht*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Güter Kauf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Summa	68	20	33	58	46	46	2	10	5 585,11,83	3 947 336 —	108 149 26
Bauernwirthschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Zusammen	68	20	33	58	46	46	2	10	5 585,11,83	3 947 336 —	108 149 26
Güter Rente	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Güter *Pacht*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Güter Kauf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Summa der Güter	147	47	76	141	116	122	11	18	13 172,32,71	9 234 879 —	247 391 91
Hierzu Summa der Bauernwirthschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
Ueberhaupt	147	47	76	141	116	122	11	18	13 172,32,71	9 234 879 —	247 391 91

45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65
Abstammung bezw. Herkunft der Ansiedler																	Konfession der Ansiedler		Zum freien Eigenthum vergebene Parzellen	Bemerkungen
Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Württemberg	Bayern	Baden	Russische Rückwanderer	Sonstige deutsche Reichsangehörige	Evangelisch	Katholisch		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	107	4	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	27	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	107	4	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	27	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	147	38	18	13	—	5	1	—	2	—	—	2	—	—	46	3	277	2	9	
—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	
4	151	38	19	13	—	5	1	—	2	—	—	2	—	—	46	3	282	2	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	26	80	89	222	45	21	6	16	34	19	24	12	1	2	25	14	656	20	12	
—	2	2	—	9	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	
10	28	82	89	231	46	22	6	16	34	19	24	42	1	2	25	14	671	20	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	1	98	26	81	76	12	—	4	122	5	17	6	—	7	6	38	409	90	28	
—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	—	—	
—	1	98	26	84	76	13	—	4	122	5	17	7	—	7	6	38	414	90	28	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	281	220	143	320	121	38	7	20	158	24	41	50	1	9	77	56	1 442	139	58	
—	6	2	1	12	1	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	25	—	—	
15	287	222	144	332	122	40	7	20	158	24	41	51	1	9	77	56	1 467	139	58	
																	1 606			
												Vergeben bis 1893					1 384 *)			
												Melden pro 1894					222 Stellen			

*) 3 Stellen sind im Jahre 1893 irrthümlich zur Anschreibung gekommen.

Digitized by Google

Anlage XIII a.

Finanzielles Ergebniß

der

Besiedelung des Ansiedelungsgutes Kornthal im Kreise Znin, 402,26 ha groß, angekauft im Oktober 1886, aufgestellt auf Grund der Rechnungen, soweit diese am 1. Oktober 1894 abgeschlossen waren.

	„Soll“ des Gutes Kornthal an die Staatskasse	ℳ	₰	ℳ	₰
I.	**Ankauf der Begüterung.** — § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. April 1886 — einschließlich der für die Lastenfreistellung ꝛc. aufgewendeten Mittel	237 586	93		
	insgesammt ad I Summe für sich	—	—	237 586	93
II.	**Aufwendungen** gemäß § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. April 1886:				
	a) Erstmalige Einrichtung der Ansiedlerstellen:				
	1. Zuschüsse zur Wirthschaftsführung bei der Verwaltung des Gutes vor und während der Besiedelung nach Abzug aller Ueberschüsse.....	12 688	75		
	2. Kosten für den Abbruch und die Wiederaufstellung von 4 Baracken zur provisorischen Beherbergung der zugezogenen Ansiedler	180	—		
	3. Aufwand für den Bau von Ansiedlerstellen Seitens des Fiskus abzüglich des Erlöses für verkaufte Baumaterialien mit 6 450,10 Mark.....	48 549	45		
	4. Aufwand für die Drainirung der Ansiedlerstellen	44 146	32		
	5. Aufwand zur Regulirung der Vorfluth auf den Ansiedlerstellen anläßlich ihrer Drainirung	4 740	35		
	6. Versorgung der Ansiedlerstellen mit Obstbäumen	550	58		
	7. Aufwand für die Katasterregulirung	31	44		
	8. Umzugskostenbeihilfen an die aus dem Königreich Württemberg ausnahmslos stammenden Ansiedler (Beschluß der Ansiedelungskommission vom 27. Juni 1889)	5 607	75		
	9. Kosten für die Beherbergung und Verpflegung von Ansiedelungslustigen auf dem Ansiedelungsgute Kornthal	121	90		
	Summe IIa	116 616	54		
	b) Erstmalige Regelung der Gemeindeverhältnisse.				
	1. Für Unterhaltung einer aus dem großwirthschaftlichen Betriebe zurückgebliebenen Ortsarmen bis ultimo Oktober 1894 aufgewendete Kosten	22	50		
	2. Zu demselben Zwecke für eine 41jährige Ortsarme noch aufzuwendende Kosten (kapitalisirt mit dem 14fachen Jahresaufwand gemäß § 13 des Gesetzes vom 14. Juli 1893) sind anzusetzen	1 260	—		
	3. Aufwand für Umwährung des kommunalen Begräbnißplatzes und Beschaffung eines Kreuzes	1 011	50		
	4. Aufwand für Instandsetzung der öffentlichen Wege, Brücken, Vorfluthregulirung und Drainirung der Gemeinde- und Schuldotationsländereien	1 753	26		
	Summe IIb	4 047	26		
	c) Erstmalige Regelung der Schulverhältnisse.				
	1. Kosten eines Schulbaues mit Brunnen	9 575	40		
	2. Aufwand für Unterhaltung der Schule und Beschaffung der Schulbänke, Turngeräthe und Lehrmittel	841	09		
	Summe IIc	10 416	49		
	d) Erstmalige Regelung der Kirchenverhältnisse.				
	1. Antheiliger Betrag der Kosten für Kirchenbauten, Pfarrdotation und erstmalige Einrichtung der evangelischen Kirchengemeinde Zerniki, welcher Kornthal zugewiesen ist*)	14 084	02		
	Summe IId für sich.				
	insgesammt ad II Summe	—	—	145 164	31
	Gesammtsoll ad I und II	—	—	382 751	24

*) Für die erstmalige Regelung der Kirchenverhältnisse in Zerniki sind folgende Aufwendungen gemacht worden:

1.	Pfarrhausbau rund	27 800 ℳ	— ₰
2.	Kirchbau rund	39 300 „	— „
3.	Pfarrdotationsländereien	27 072 „	19 „
4.	Sonstige Aufwendungen zur erstmaligen Regelung (Abschnitt c)	6 307 „	81 „
	Summe	100 480 ℳ	— ₰

An dieser Summe partizipiren die zur Parochie gehörenden Ortschaften nach Verhältniß ihres Flächeninhaltes und zwar:

1.	Zerniki mit Zrazim rund ...	834 ha =	29 219 ℳ	08 ₰
2.	Kornthal	402 „ =	14 084 „	02 „
3.	Skórki mit Welna Forst ...	770 „ =	26 976 „	85 „
4.	Tonowo	862 „ =	30 200 „	05 „
	Summe	2 868 ha		
	Summe wie oben		100 480 ℳ	— ₰

Digitized by Google

	„Haben" des Gutes Kornthal bei der Staatskasse	I. in Kapital M	Pf	II. in Forderungen M	Pf
1.	Rentenkapital (3 Prozent Rente) der 21 Ansiedlerstellen	—	—	180 591	—
2.	Landwerth (3 prozentiger Pachtschilling) der verpachteten 7 Ansiedlerstellen	—	—	37 409	—
3.	Kapitalswerth der auf acht Ansiedlerstellen befindlichen Gebäude — einschließlich der Krugstelle — und des Holzbestandes	—	—	41 275	—
4.	Kapitalswerth des „vorbehaltenen" und meistbietend verpachteten Landes	—	—	3 520	—
5.	Anzahlungen der Ansiedler für übernommene Gebäude und den Holzbestand	17 600	—		
6.	Erlös aus dem Verkaufe von zum Abbruch bestimmten baufälligen Gebäuden und alten Baumaterialien, abzüglich der durch den Gebäudeabbruch entstandenen Kosten mit 384,80 Mark	1 672	25		
7.	Erlös für verkauftes Gutsinventar abzüglich der Kosten für angekauftes Inventar in Höhe von 975 Mark	9 238	95		
8.	Erlös für die an die Königliche Regierung in Frankfurt a. O. zum freien Eigenthum für eine zum Zwecke der Grenzregulirung an das Neuzeller Stiftsgut Swiątkowo verkaufte Parzelle	305	—		
9.	Ueberschüsse aus dem Ziegeleibetriebe nach Abrechnung der Zuschüsse	1 485	44		
10.	Erlös aus Barackenmiethen	280	—		
11.	Kapitalswerth der auf den Ansiedelungsgrundstücken ausgeführten Drainage, welcher				
	a) von den Rentenansiedlern zu verzinsen und zu amortisiren ist	—	—	37 183	43
	b) von den Pachtansiedlern mit 4 Prozent zu verzinsen ist, mit	—	—	6 962	89
	Summe	30 581	64	306 941	32
				30 581	64
	Gesammthaben der Staatskasse	—	—	337 522	96

Erläuterung I.

Das Gesammtsoll beträgt	382 751 M 24 Pf	
Das Gesammthaben beträgt	337 522 „ 96 „	
ergiebt einen Fehlbetrag von	45 228 M 28 Pf	

	Auf diesen gegen das Soll nachgewiesenen Fehlbetrag von	—	—	45 228	28
	sind anzurechnen als Aktiva der Ansiedelung Kornthal folgende Werthe:				
a)	Anrechnungswerthe der Landdotationen einschließlich der Kosten ihrer Drainirung im Betrage von 318,58 Mark und zwar				
	1. der Gemeinde-Dotationsländereien 2. der gemeinschaftlichen Anlagen 3. der Schuldotationsländereien } zusammen 12,65,40 ha	14 883	27		
b)	Anrechnungswerthe des Schuletablissements: 1 Schulgebäude nebst Schuleinrichtungen. II. c. 1. 2 des Solls	10 416	49		
c)	Anrechnungswerthe der kirchlichen Bauten und zwar 1. Antheiliger Betrag der Kosten für Kirchenbauten ꝛc. II d. I des Solls	14 084	02		
	2. Werth der Umwährung des Begräbnißplatzes und des Kirchhofkreuzes. II. b. 3. des Solls	1 011	50		
	Summe	—	—	40 395	28
	ergiebt einen Restfehlbetrag des Haben von	—	—	4 833	—

Erläuterung II.

Die Schadloshaltung fisci für seine Gesammtaufwendungen für Kornthal stellt sich daher wie folgt:

Gesammtausgabe beträgt	382 751 ℳ 24 ₰	
Davon durch Baareinnahmen gedeckt	30 581 „ 64 „	
bleibt Ausgabe	352 169 ℳ 60 ₰	

Dieser Ausgabe stehen gegenüber:

a)	die mit 3 Prozent verzinslichen Forderungen fisci an die Ansiedler im Kapitalsbetrage von 218 000 Mark (Landwerth), welche zuzüglich der Pfennigspitzen eine jährliche Renteneinnahme ergeben von	6 543 ℳ 31 ₰
b)	die mit 4 Prozent verzinslichen Forderungen fisci an die Ansiedler im Kapitalsbetrage von 41 275 Mark Gebäude- und Holzwerth, welche eine jährliche Pachteinnahme ergiebt von	1 651 „ — „
c)	3 Prozent Zinsen von 37 183 Mark 43 Pf. Kapitalswerth der auf den Rentenstellen ausgeführten Drainage	1 115 „ 50 „
d)	4 Prozent Zinsen von 6 962 Mark 89 Pf. Kapitalswerth der auf den Pachtstellen ausgeführten Drainage	278 „ 52 „
e)	Pachtzins des unter lfd. Nr. 4 im „Haben" aufgeführten, öffentlich meistbietend verpachteten Landes im Kapitalswerthe von 3 520 Mark	139 „ — „
f)	der für die Krugstelle in Ansatz gebrachte Geschäftsaufschlagzins in Höhe von	128 „ 90 „
	Summe	9 856 ℳ 23 ₰

Dies Aufkommen an Zinsen bedeutet gegenüber einem Kapitalsbetrage des Soll von 352 169 Mark 60 Pf. eine Schadloshaltung des Fiskus von 2,79,8 Prozent, rund 2,80 Prozent seiner Gesammtauslagen.

Digitized by Google

Anlage XIIIb.

Finanzielles Ergebniß

der

Besiedelung des Ansiedelungsgutes Kaisersaue im Kreise Wongrowitz, 622,35,14 ha groß, angekauft im Juli 1887, aufgestellt auf Grund der Rechnungen, soweit diese am 1. Oktober 1894 abgeschlossen waren.

Digitized by Google

	„Soll" des Gutes Kaisersaue an die Staatskasse.	M.	Pf.	M.	Pf.
I.	**Ankauf der Begüterung.** — § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. April 1886 — einschließlich der für die Lastenfreistellung ꝛc. aufgewendeten Mittel	312 330	28		
	insgesammt ad I Summe für sich	—	—	312 330	28
II.	**Aufwendungen** — gemäß § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. April 1886. —				
	a) Erstmalige Einrichtung der Ansiedlerstellen.				
	1. Zuschüsse zur Wirthschaftsführung bei der Verwaltung des Gutes vor und während der Besiedelung nach Abzug aller Ueberschüsse.....	4 542	59		
	2. Kosten der provisorischen Beherbergung der zugezogenen Ansiedler in fiskalischen Baracken, berechnet als 25 prozentige Abnutzung der mit 4 134 Mark 84 Pf. zu Buche stehenden und anderweitig verwendeten Baracken zu einem Betrage von	1 033	71		
	3. Aufwand für den Aufbau von Ansiedlerstellen Seitens des Fiskus abzüglich des Erlöses für verkaufte Ziegelsteine mit 57,30 Mark.....	28 930	51		
	4. Aufwand für Drainirung der Ansiedlerstellen.....	19 452	40		
	5. Aufwand zur Regulirung der Vorfluth auf den Ansiedlerstellen anläßlich der Drainirung	1 364	86		
	6. Versorgung der Ansiedlerstellen mit Obstbäumen.....	413	69		
	7. Aufwand für die Vermessung und Katasterregulirung.....	1 460	81		
	8. Umzugskostenbeihilfen an Ansiedler (Beschluß der Ansiedelungskommission vom 27. Juni 1889)	104	—		
	9. Kosten für den Abbruch der baufälligen Brennerei und desgl. mehrerer Wirthschaftsgebäude	2 954	51		
	Summe II a	60 257	08		
	b) Erstmalige Regelung der Gemeindeverhältnisse.				
	1. Kosten für Umwährung des kommunalen Begräbnißplatzes.....	484	43		
	2. Aufwand für Instandsetzung der öffentlichen Wege, Brücken und Vorfluthsregulirung	5 622	56		
	3. Kosten für Pflasterung der Landstraße Schokken—Budsin innerhalb der Feldmark Kaisersaue	2 911	10		
	4. Aufwand für Reparatur des Armenhauses	156	50		
	5. Für Unterhaltung der aus dem großwirthschaftlichen Betriebe zurückgebliebenen Ortsarmen (kapitalisirt gemäß § 13 des Gesetzes vom 14. Juli 1893).....	1 809	96		
	Summe II b	10 984	55		
	c) Erstmalige Regelung der Schulverhältnisse.				
	1. Kosten eines Schulbaues mit Brunnen.....	10 459	71		
	2. Aufwand für vorübergehende Unterhaltung der Schule, Beschaffung der Schulbänke, Turngeräthe und Lehrmittel	905	33		
	Summe II c	11 365	04		
	d) Erstmalige Regelung der Kirchenverhältnisse.				
	1. Kosten des Baues eines Bethauses nebst innerer Einrichtung	5 705	68		
	Summe II d	5 705	68		
	insgesammt ad II Summe	—	—	88 312	35
	Gesammtsoll ad I und II	—	—	400 642	63

Digitized by Google

	„Haben" des Gutes Kaisersaue bei der Staatskasse.	I. in Kapital ℳ	₰	II. in Forderungen ℳ	₰
1.	Rentenkapital (3 Prozent Rente) der 20 Ansiedlerstellen	—	—	242 440	55
2.	Landwerth (3prozentiger Pachtschilling) der verpachteten 4 Ansiedlerstellen	—	—	13 670	08
3.	Kapitalswerth der auf den 4 verpachteten Ansiedlerstellen — einschließlich Krugstelle — befindlichen Gebäude	—	—	23 900	—
4.	Anzahlungen der Ansiedler für übernommene Gebäude ꝛc.	18 675	18		
5.	Erlös aus zum Abbruch verkauften Gebäuden und alten Baumaterialien	9 858	75		
6.	Erlös für verkauftes Gutsinventar	15 619	—		
7.	Kapitalswerth der für die Ansiedler ausgeführten Drainage, welcher von den Ansiedlern verzinst und ratenweise getilgt wird, inkl. 997,60 Mark als Zuschlag zu Drainageaufwendungen bis zu Bildung einer Genossenschaft	—	—	20 450	—
8.	Ueberschüsse aus dem Ziegeleibetrieb nach Abrechnung der Zuschüsse	641	10		
9.	Erlös aus Barackenmiethen	606	64		
10.	Erstattete Kopialien anläßlich der Vergebung des Baues eines Bethauses	5	—		
	Summe	45 405	67	300 460	63
				45 405	67
	Gesammthaben der Staatskasse	—	—	345 866	30

Erläuterung I.

Das Gesammtsoll beträgt ..... 400 642 ℳ 63 ₰
das Gesammthaben beträgt ..... 345 866 „ 30 „

ergiebt einen Fehlbetrag von .... 54 776 ℳ 33 ₰

	Auf diesen gegen das Soll nachgewiesenen Fehlbetrag von	—	—	54 776	33
	sind anzurechnen				
	I. als Aktiva der Ansiedelung Kaisersaue folgende Werthe:				
	a) Anrechnungswerthe der Landdotationen:				
	1. für die politische Gemeinde 2. „ „ Schule 3. „ „ Kirchengemeinde } zusammen 74,51,86 ha	25 384	23		
	b) Anrechnungswerthe des Schuletablissements:				
	1. Schulgebäude nebst Schuleinrichtungen II c. 1. 2 des Solls	11 365	04		
	c) Anrechnungswerthe der kirchlichen Bauten:				
	1. Ein Bethaus nebst innerer Einrichtung	5 705	68		
	2. Werth der Umwährung des Begräbnißplatzes nach Position II b 1 des Solls	484	43		
	II. der Anrechnungswerth einer an den Eisenbahnfiskus unentgeltlich abgetretenen Fläche von 6,96,60 ha	2 799	42		
	Summe	45 738	80	45 738	80
	ergiebt einen Restfehlbetrag des „Haben" von	—	—	9 037	53

Erläuterung II.

Die Schadloshaltung fiscі für seine Gesammtaufwendungen für Kaisersaue stellt sich daher wie folgt:

Gesammtausgabe beträgt	400 642 ℳ 63 ₰	
Davon durch Baareinnahmen gedeckt	45 405 „ 67 „	
bleibt Ausgabe	355 236 ℳ 96 ₰	

Dieser Ausgabe stehen gegenüber:

a) die mit 3 Prozent verzinslichen Forderungen fiscі an die Ansiedler im Kapitalsbetrage von 256 110 Mark 63 Pf. (Landwerth), welche eine jährliche Renteneinnahme ergeben von	7 683 ℳ 31 ₰	
b) die mit 4 Prozent verzinslichen Forderungen fiscі an die Ansiedler im Kapitalsbetrage von 23 900 Mark (Gebäudewerth), welche eine jährliche Pachteinnahme ergeben von	956 „ — „	
c) 3 Prozent Zinsen von 20 450 Mark Kapitalswerth der ausgeführten Drainage	613 „ 50 „	
d) der für die Krugstelle in Ansatz gebrachte Geschäftsaufschlagzins in Höhe von	15 „ 56 „	
Summe	9 268 ℳ 37 ₰	

Dies Aufkommen an Zinsen bedeutet gegenüber einem Kapitalsbetrage des Soll von 355 236 Mark 96 Pf eine Schadloshaltung des Fiskus von 2,60 Prozent seiner Gesammtauslagen.

Digitized by Google

Anlage XIII c.

Finanzielles Ergebniß

der

Besiedelung des Ansiedelungsgutes Joachimsdorf im Kreise Schubin, 496,55,78 ha groß, angekauft am 29. Oktober 1886, aufgestellt auf Grund der Rechnungen, soweit diese am 1. Oktober 1894 abgeschlossen waren.

	„Soll“ des Gutes Joachimsdorf an die Staatskasse.	M.	Pf.	M.	Pf.
I.	**Ankauf der Begüterung.** — § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. April 1886 — einschließlich der für die Lastenfreistellung 2c. aufgewendeten Mittel	240 727	81		
	insgesammt ad I Summe für sich	—	—	240 727	81
II.	**Aufwendungen** gemäß § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. April 1886:				
	a) Erstmalige Einrichtung der Ansiedlerstellen.				
	1. Zuschüsse zur Wirthschaftsführung bei der Verwaltung des Gutes vor und während der Besiedelung nach Abzug aller Ueberschüsse	11 509	96		
	2. Kosten der provisorischen Beherbergung der zugezogenen Ansiedler in fiskalischen Baracken, berechnet als 25prozentige Abnutzung der mit 2 100 Mark zu Buche stehenden und anderweitig verwendeten Baracken zu einem Betrage von	525	—		
	3. Aufwand für den Aufbau von Ansiedlerstellen Seitens des Fiskus abzüglich des Erlöses für verkaufte Baumaterialien mit 1 414,10 Mark	7 140	65		
	4. Versorgung der Ansiedler mit Obstbäumen	491	74		
	5. Aufwand für Vermessung und Katasterregulirung	3 224	24		
	6. Prozeßkosten	19	45		
	Summe IIa	22 911	04		
	b) Erstmalige Regelung der Gemeindeverhältnisse.				
	1. Kosten für Umwährung des kommunalen Begräbnißplatzes und Aufstellung eines Kreuzes auf dem Friedhofe	1 242	23		
	2. Aufwand für Instandsetzung der öffentlichen Wege	78	75		
	3. Aufwand für Reparatur des Armenhauses	3 932	18		
	4. Für Unterhaltung der aus dem großwirthschaftlichen Betriebe zurückgebliebenen Ortsarmen (kapitalisirt nach § 13 des Gesetzes vom 14. Juli 1893)	4 029	—		
	Summe IIb	9 282	16		
	c) Erstmalige Regelung der Schulverhältnisse.				
	1. Kosten eines Schulbaues mit Brunnen	10 991	17		
	2. Aufwand für Beschaffung der Schulbänke, Turngeräthe und Lehrmittel	592	85		
	Summe IIc	11 584	02		
	d) Erstmalige Regelung der Kirchenverhältnisse.				
	Nichts.				
	Summe IId	—	—		
	insgesammt ad II Summe	—	—	43 777	22
	Gesammtsoll ad I und II	—	—	284 505	03

Digitized by Google

	„Haben" des Gutes Joachimsdorf bei der Staatskasse.	M.	Pf.	M.	Pf.
		I. in Kapital		II. in Forderungen	
1.	Rentenkapital (3 Prozent Rente) der 30 Ansiedlerstellen	—	—	204 518	08
2.	Landwerth (3prozentiger Pachtschilling) der verpachteten Krugstelle	—	—	9 813	21
3.	Kapitalswerth der auf der verpachteten Krugstelle befindlichen Gebäude	—	—	9 500	—
4.	Kaufpreis für einen zum freien Eigenthum an einen Nachbar überlassenen See mit Wiesenstreifen	4 605	—		
5.	Anzahlungen der Ansiedler für übernommene Gebäude	9 880	—		
6.	Erlös für verkauftes Gutsinventar	15 920	15		
7.	Erstattung der an 2 Ansiedler im ersten Freijahr unentgeltlich gelieferten Naturalien gelegentlich des Ueberganges der Parzellen in die zweite Hand	2 404	65		
8.	Erlös aus Barackenmiethen	117	—		
9.	Erstattete Kopialien anläßlich der Vergebung des Baues eines Schulhauses	3	—		
	Summe	32 929	80	223 831	29
				32 929	80
	Gesammthaben der Staatskasse	—	—	256 761	09

Erläuterung I.

Das Gesammtsoll beträgt ..... 284 505 M. 03 Pf.
das Gesammthaben beträgt ..... 256 761 „ 09 „
ergiebt einen Fehlbetrag von .... 27 743 M. 94 Pf.

	Auf diesen gegen das Soll nachgewiesenen Fehlbetrag von ..... sind anzurechnen als Aktiva der Ansiedelung Joachimsdorf folgende Werthe ...	—	—	27 743	94
a)	Anrechnungswerthe der Landdotationen und zwar				
	1. der Gemeindedotationsländereien 2. des Schulzendienstlandes } zusammen 24,68,85 ha	18 415	20		
b)	Anrechnungswerthe des Schuletablissements:				
	1. Schulgebäude nebst Schuleinrichtungen — IIc 1. 2 des Solls	11 584	02		
c)	Werth der Umwährung des Begräbnißplatzes und des auf diesem aufgestellten Kreuzes — IIb. 1 des Solls	1 242	23		
	Summe	—	—	31 241	45
	ergiebt einen Ueberschuß von	—	—	3 497	51

Erläuterung II.

Die Schadloshaltung fisci für seine Gesammtaufwendungen für Joachimsdorf stellt sich daher wie folgt:

Gesammtausgabe beträgt ..... 284 505 M. 03 Pf.
Davon durch Baareinnahmen gedeckt ..... 32 929 „ 80 „
bleibt Ausgabe .... 251 575 M. 23 Pf.

Dieser Ausgabe stehen gegenüber:

a) Die mit 3 Prozent verzinslichen Forderungen fisci an die Ansiedler im Kapitalsbetrage von 214 331 Mark 29 Pf. (Landwerth), welche eine jährliche Renteneinnahme ergeben von ..... 6 429 M. 97 Pf.

b) Die mit 4 Prozent verzinslichen Forderungen fisci an die Ansiedler im Kapitalsbetrage von 9 500 Mark (Werth des Kruggehöfts), welche eine jährliche Pachteinnahme ergeben von ..... 380 „ — „

c) Der für die Krugstelle in Ansatz gebrachte Geschäftsaufschlagzins in Höhe von ..... 205 „ 58 „

Summe .... 7 015 M. 55 Pf.

Dies Aufkommen an Zinsen bedeutet gegenüber einem Kapitalsbetrage des Soll von 251 575,23 Mark eine Schadloshaltung des Fiskus von 2,79 Prozent seiner Gesammtauslagen.

Digitized by Google

Anlage XIII d.

Finanzielles Ergebniß

der

Besiedelung des Ansiedelungsgutes Kamenzdorf Kreis Briesen Westpr. — 145 ha groß, angekauft am 28. Juli 1887 — aufgestellt auf Grund der Rechnungen, soweit diese am 1. Oktober 1894 abgeschlossen waren.

Digitized by Google

	„Soll“ des Gutes Kamenzdorf an die Staatskasse.	M	₰	M	₰
I.	**Ankauf der Begüterung.** — § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. April 1886 — einschließlich der für die Lastenfreistellung ꝛc. aufgewendeten Mittel	54 526	29		
	insgesammt ad I Summe für sich	—	—	54 526	29
II.	**Aufwendungen** gemäß § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. April 1886:				
	a) Erstmalige Einrichtung der Ansiedlerstellen.				
	1. Zuschüsse zur Wirthschaftsführung bei der Verwaltung des Gutes vor und während der Besiedelung	5 667	14		
	2. Aufwand für den Aufbau von Ansiedlerstellen Seitens des Fiskus einschließlich der Kosten für Brunnenbauten mit 536,40 Mark	19 525	12		
	3. Versorgung der Ansiedlerstellen mit Obstbäumen	87	90		
	4. Aufwand für die Vermessung und Katasterregulirung	380	50		
	Summe IIa	25 660	66		
	b) Erstmalige Regelung der Gemeindeverhältnisse.				
	1. Für Unterhaltung eines aus dem großwirthschaftlichen Betriebe zurückgebliebenen Ortsarmen bis ultimo September 1894 aufgewendete Kosten	329	70		
	2. Für denselben Ortsarmen noch aufzuwendende Kosten (kapitalisirt mit dem 5fachen Jahresaufwand gemäß § 13 des Gesetzes vom 14. Juli 1893)	300	—		
	3. Beitrag zu den Kreislasten für die Zeit vom 1. April 1889/90 bis dahin 1894/95	422	10		
	4. Kosten in der Prozeßsache, betreffend die Feststellung der kommunalen Eigenschaft des Gutes Kujawa Mühle	7	50		
	Summe IIb	1 059	30		
	c) Erstmalige Regelung der Schulverhältnisse.				
	1. Antheiliger Beitrag zu den Kosten für den Neubau der Schule in Hammer	1 330	56		
	Summe IIc	1 330	56		
	d) Erstmalige Regelung der Kirchenverhältnisse.				
	1. Antheiliger Beitrag zu den Kosten für die innere Einrichtung der zur Abhaltung des Gottesdienstes benutzten Räumlichkeiten	35	80		
	Summe IId	35	80		
	insgesammt ad II Summe	—	—	28 086	32
	Gesammtsoll ad I und II	—	—	82 612	61

Digitized by Google

	„Haben" des Gutes Kamenzdorf bei der Staatskasse.	I. in Kapital M	Pf	II. in Forderungen M	Pf
1.	Rentenkapital (3 Prozent Rente) der Rentenstelle Nr. 1	—	—	26 840	—
2.	Landwerth (3 prozentiger Pachtschilling) der verpachteten 7 Ansiedlerstellen	—	—	16 709	20
3.	Kapitalswerth der auf den 7 verpachteten Ansiedlerstellen befindlichen Gebäude	—	—	19 133	33
4.	Kapitalswerth (4 Prozent) der auf 5 Pachtstellen hergestellten Brunnen	—	—	536	40
5.	Feste Anzahlung auf den Kaufpreis der Rentenstelle Nr. 1	8 949	56		
6.	Erlös für verkauftes Gutsinventar nach Abzug der Kosten für angekauftes Inventar in Höhe von 585 Mark 75 Pf.	2 254	—		
	Summe	11 203	56	63 218	93
				11 203	56
	Gesammthaben der Staatskasse	—	—	74 422	49

Erläuterung I.

Das Gesammtsoll betrug ..... 82 612 M 61 Pf
Das Gesammthaben beträgt ..... 74 422 „ 49 „
ergiebt einen Fehlbetrag von .... 8 190 M 12 Pf

	Auf diesen gegen das Soll nachgewiesenen Fehlbetrag von ..... sind anzurechnen als Aktiva der Ansiedelung Kamenzdorf folgende Werthe:	—	—	8 190	12
a)	der 25fache Kapitalswerth der der Landgemeinde Kamenzdorf von dem Fiskus vertraglich überwiesenen Subvention zur Bestreitung der öffentlichen Abgaben im Jahresbetrage von 250 Mark	6 250	—		
b)	der antheilige Beitrag zu den Kosten für den Neubau der Schule in Hammer — IIc 1 des Solls —	1 330	56		
c)	der antheilige Beitrag zu den Kosten für die innere Einrichtung der zur Abhaltung des Gottesdienstes benutzten Räumlichkeiten — IId 1 des Solls —	35	80		
	Summe	—	—	7 616	36
	ergiebt einen Restfehlbetrag des Haben von	—	—	573	76

Erläuterung II.

Die Schadloshaltung fisci für seine Gesammtaufwendungen für Kamenzdorf stellt sich daher wie folgt:

Die Gesammtausgabe beträgt ..... 82 612 M 61 Pf
Davon durch Baareinnahmen gedeckt ..... 11 203 „ 56 „
bleibt Ausgabe .... 71 409 M 05 Pf

Dieser Ausgabe stehen gegenüber:

a) die mit 3 Prozent verzinslichen Forderungen fisci an die Ansiedler im Kapitalsbetrage von 43 549 Mark 20 Pf. (Landwerth), welche eine jährliche Renteneinnahme ergeben von ..... 1 306 M 48 Pf
b) die mit 3 Prozent verzinslichen Forderungen fisci an die Ansiedler im Kapitalsbetrage von 19 133 Mark 33 Pf. (Gebäudewerth), welche eine jährliche Pachteinnahme ergeben von ..... 574 „ — „
c) die mit 4 Prozent verzinslichen Forderungen fisci an die Ansiedler im Kapitalsbetrage von 536 Mark 40 Pf. (Werth der Brunnenanlage) (s. „Haben" Nr. 4) mit einer jährlichen Zinseneinnahme von 21 „ 46 „
Summe .... 1 901 M 94 Pf

Dies Aufkommen an Zinsen bedeutet gegenüber einem Kapitalsbetrage des Soll von 71 409 Mark 05 Pf. eine Schadloshaltung des Fiskus von 2,66 Prozent seiner Gesammtauslagen.

Digitized by Google

Anlage XIV.

Uebersicht

über

die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse von Ansiedelungen, abgeschlossen im Dezember 1894.

Digitized by Google

Ansiedelungen im

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
1.	**Bomst**	**Deutsch-Zodien**	689	21 Evangelisch	1889 begonnen, 1894 beendet.	Deutsch-Zodien, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Zodyn, 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Armenhaus, Sandgrube 0,5400 ha, Gemeindeland 43,0960 ha.
2.	**Jarotschin**	**Lawau**	955	34 Katholisch	1891 begonnen, 5 Stellen unbegeben.	Lawau, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Slavoschewo, 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Armenstelle mit Armenhaus 0,8080 ha, Kirchhof 0,3830 ha, Sandgrube 1,3750 ha, Lehmgrube 0,5678 ha, Schulzendienstland 2,2530 ha, Gemeindeland 35,0231 ha.
3.	"	**Lowenitz**	526	26 Evangelisch	1890/93	Lowenitz, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Lowencice, 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Armenstelle mit Armenhaus 0,1800 ha, Kiesgrube 0,8030 ha, Begräbnißplatz 0,2600 ha, Schulzendienstland 1,7720 ha, Gemeindeland 27,6050 ha.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Posen.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Die evangelischen Hausväter vom Gutsbezirke Zodyn waren mit den Hausvätern der Landgemeinde gleichen Namens zu einem Schulbezirke vereinigt. Daher gehören die Ansiedler von Deutsch-Zodien diesem an. Da es dem Schulbezirke an einem eigenen Schullokale fehlte, ist aus Ansiedelungsfonds eine einklassige Schule mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden erbaut. Kosten 12 700 Mark. Lehrerdienstland ist, weil schon vorhanden, nicht ausgewiesen.	Deutsch-Zodien gehört zur evangelischen Parochie Wollstein, 8 km entfernt.	Auflassung ist 1893 erfolgt.	—	—	
Lawau hat auf Kosten der Ansiedelungskommission eine eigene katholische Schule mit 2 Klassen für je 70 Kinder nebst Wohnung für einen verheiratheten und einen unverheiratheten Lehrer und Wirthschaftsgebäuden erhalten. Baukosten 17 500 Mark. Lehrerdienstland 2,8958 ha. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Lawau gehört zur katholischen Kirchengemeinde Slawoschewo. Kirche am Ort. Für die Ansiedler findet an den 2. Feiertagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes Gottesdienst mit deutscher Predigt statt. Mit der geistlichen Oberbehörde ist vereinbart, aus Lawau mit den angrenzenden Ansiedelungen Pirschütz und Strzydzew eine katholische Parochie mit deutscher Kultussprache zu bilden. Die Unterhandlungen mit der weltlichen Aufsichtsbehörde sind im Gange. Die neue Parochie wird aus Ansiedelungsfonds mit einer Kirche, einer Pfarrerwohnung und einer Landdotation ausgestattet werden.	—	Landwirthschaftlicher Verein.	Postagentur ist neu eingerichtet.	
Lowenitz hat eine eigene evangelische einklassige Schule für 50 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten 11 000 Mark. Lehrerdienstland 2,7840 ha. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Lowenitz gehört zur evangelischen Parochie Borek, 5 km entfernt. Es ist die Bildung einer neuen evangelischen Kirchengemeinde für Lowenitz und die angrenzenden Ansiedelungen Woizichau (s. lfd. Nr. 4) und Cerekwice und die Erbauung eines Betsaales in Lowenitz in Anregung gebracht. Die Verhandlungen hierüber sind in der Schwebe.	—	Gehört zu dem in der Nachbaransiedelung Woizichau begründeten landwirthschaftlichen Verein.	—	

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
4.	Jarotschin	Woizichau	418	18 Evangelisch	1887/88	Woizichau, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Wojciechowo, 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Armenstelle mit Armenhaus 0,1800 ha, Gemeindeland 15,6934 ha. Pachtertrag des Gemeindelandes bisher 332 Mark jährlich.
5.	"	Zerkwitz	740	37 Evangelisch	1892 begonnen, 8 Stellen unbegeben	Zerkwitz, früher selbständiger Gutsbezirk Cerekwice, bestehend aus den Gütern Cerekwice und Strzyzewko I, im Jahre 1894 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Armenstelle mit Haus, Stall und 0,25 ha Garten, Gemeindeland 15,5 ha Acker und 12,75 ha Wald. Schulzendienstland 2,52 ha.
6.	Koschmin	Gluchow	420	25 Evangelisch	1893 begonnen, 10 Stellen unbegeben	Rittergut Glochowo, früher zum Gutsbezirk Pogorzela gehörig, ist 1894 in die Landgemeinde Gluchow umgewandelt. Dotation: Armenstelle mit Armenhaus 1,14 ha, Tränke 0,8415 ha, ferner eine noch auszuweisende Landfläche im Werthe bis zu 5 % der Liegenschaften.
7.	"	Groß-Salesche	744	45 Evangelisch	1891/93	Groß-Salesche, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Groß-Zalesie, ist 1893 mit den bäuerlichen Gemeinden Groß-Zalesie und Liszkow zu einer Landgemeinde vereinigt. Dotation: Armenstelle mit Armenhaus 0,4357 ha, Sandgrube 0,7370 ha, Kirchhof 0,3600 ha, Schulzendienstland 3,6930 ha, Gemeindeland 2,3038 ha, Gemeindegliedervermögen der Ansiedler 18,2963 ha, Tränke 0,4150 ha.
8.	Lissa	Belencin jetzt Zedlitzwalde	1 072	42 Evangelisch	1892 begonnen, 10 Stellen unbegeben	Belencin ist selbständiger Gutsbezirk, Verhandlungen wegen Umwandlung desselben in eine Landgemeinde sind im Gange. Dotation: Kiesgrube 0,8613 ha, Lehm-

Digitized by Google

Regierungsbezirk Posen.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Woizichau hat eine eigene einklassige evangelische Schule für 50 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten 10 800 Mark. Lehrerdienstland 2,2902 ha. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Woizichau gehört zur evangelischen Parochie Borek, 6 km entfernt.	Auflassung ist 1892 erfolgt.	Landwirthschaftlicher Verein.	Eisenbahnstation der Linie Lissa-Jarotschin.	
Zerkwitz hat eine eigene einklassige evangelische Schule für 80 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten: 14000 Mark rd. Lehrerdienstland 3,26 ha. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Zerkwitz gehört zur evangelischen Parochie Borek, 6 km entfernt, vergleiche die Bemerkungen zu Lowenitz Nr. 3.	—	Gehört zu dem in der Nachbaransiedelung Woizichau begründeten landwirthschaftlichen Verein.	—	
Gluchow hat eine eigene einklassige Schule mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten 13 800 Mark. Lehrerdienstland 1,2010 ha (Gartenland). Volksbibliothek ist eingerichtet.	Gehört zur evangelischen Parochie Pogorzela, Kirche in Pogorzela, 2 km entfernt.	—	—	—	
Groß-Salesche hat eine eigene evangelische einklassige Schule für 70 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten 14 700 Mark. Lehrerdienstland 2,2820 ha. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Groß-Salesche gehört zur neu gebildeten evangelischen Kirchengemeinde Groß-Salesche. Für dieselbe wird auf Kosten der Ansiedelungskommission im Jahre 1894 ein Bethaus neu erbaut. Dotation für die Kirchengemeinde 14,2231 ha.	Die endgültigen Verträge sind abgeschlossen.	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	
Belencin hat eine eigene einklassige evangelische Schule für 70 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschafts-	Belencin gehört zur evangelischen Parochie Feuerstein, 6 km entfernt. Zu den Kosten des projektirten Neu-	—	—	—	

Digitized by Google

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
						grube 0,2082 ha, Kirchhof 0,3621 ha, Tränke 0,4890 ha, Armenstelle mit Armenhaus 0,6283 ha, ferner aus vorläufig vorbehaltenen Ländereien eine Fläche im Werth bis zu 5 % der Gesammtliegenschaften. Belencin ist 1894 in eine Landgemeinde unter dem Namen Zedlitzwalde umgewandelt.
9.	**Lissa**	**Murke**	535 einschließlich 255 ha Wald	19 Evangelisch	1893 4 Stellen unbegeben	Murke ist selbständiger Gutsbezirk. Verhandlungen wegen Umwandlung desselben in eine Landgemeinde sind im Gange. Der neuen Landgemeinde soll eine Armenstelle und eine Landdotation im Werthe bis zu 5 % der Liegenschaften überwiesen werden.
10.	"	**Deutsch-Wilke**	916 einschließlich 161 ha Wald	65 Evangelisch	1893 begonnen, 48 Stellen unbegeben	Deutsch-Wilke ist selbständiger Gutsbezirk. Verhandlungen wegen Umwandlung desselben in eine Landgemeinde sind im Gange. Der zu bildenden Landgemeinde soll eine Armenstelle, eine Sandgrube, Viehtränke und eine Landdotation im Werthe bis zu 5 % der Gesammtliegenschaften überwiesen werden.
11.	**Obornik**	**Buchenhain**	415	23 Evangelisch	1889/90	Buchenhain, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Boguniewo, 1892 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Kies- und Sandgrube 0,9137 ha, Begräbnißplatz 0,3597 ha, Armenstelle mit Armenhaus 0,2048 ha, Schulzendienstland 2,4963 ha, Gemeindeland einschließlich eines Sees von 9,73 ha 27,8849 ha; Pachtertrag der beiden letzten bisher 768 Mark jährlich.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Posen.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
gebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten 12 600 Mark. Lehrerdienstland 2,6133 ha. Volksbibliothek ist eingerichtet.	baus einer Kirche und Pfarre in Feuerstein ist ein Betrag von 20 000 Mark aus Ansiedelungsfonds bewilligt. Der Bau der Kirche ist in Angriff genommen.				
Murke hat auf Kosten der Ansiedelungskommission eine einklassige evangelische Schule mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden erhalten. Baukosten 13 800 Mark. Lehrerdienstland 1,5494 ha (Gartenland). Volksbibliothek ist eingerichtet.	Kirchenverhältnisse s. bei Deutsch-Wilke.	—	—	—	
Das vorhandene Beamtenhaus ist in eine zweiklassige evangelische Schule umgebaut; die erforderlichen Wirthschaftsgebäude sind neu erbaut. Baukosten 10 500 Mark. Lehrerdienstland noch nicht genau ausgewiesen.	Aus Deutsch-Wilke mit den angrenzenden Ansiedelungen Leiperode, Murke, Schmidtschen, Groß-Kreutsch ist eine neue evangelische Parochie Deutsch-Wilke gebildet. Eine Kirche ist aus Ansiedelungsfonds neu erbaut. Das vorhandene Gutshaus wird zur Pfarrwohnung umgebaut; die erforderlichen Wirthschaftsgebäude werden neu erbaut. Die Kirchengemeinde erhält eine Landdotation im Werthe von 20 000 Mark. Kosten der Kirche bis 38 000 Mark, des Pfarrgehöfts 15 000 Mark.	—	—	—	
Hat auf Kosten der Ansiedelungskommission eine eigene evangelische einklassige Schule für 50 Kinder erhalten. Baukosten der Schule einschließlich Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäude 10 900 Mark. Lehrerdienstland 2,6409 ha. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Gehört zur evangelischen Parochie Rogasen, Kirche in Rogasen 8 km entfernt.	Auflassung ist 1892 erfolgt.	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	

Digitized by Google

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
12.	**Pleschen**	**Pirschütz**	1 168	31 Katholisch	1892 begonnen, 20 Stellen unbegeben	Pirschütz, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Pieruszyce, 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Kirchhof 1,0168 ha, Sandgrube 1,3635 ha, ferner eine aus vorläufig vorbehaltenen Ländereien noch auszuweisende Fläche als Gemeindeland.
13.	**Rawitsch**	**Friedrichsort**	355	23 Evangelisch	1889/91	Friedrichsort, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Groß-Goretschki, 1892 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Sandgrube 0,3007 ha, Tränke 0,2430 ha, Kirchhof 0,2531 ha, Armenhaus, Schulzendienstland 1,8307 ha, Gemeindeland 23,7280 ha, letztere beiden bisher für 225,70 Mark jährlich verpachtet.
14.		**Sonnenthal**	499	35 Evangelisch	1887/88	Sonnenthal, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Slonskowo, 1892 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Tränke 0,2180 ha, Gemeindeland 32,2065 ha.
15.	**Schmiegel**	**Leiperode**	481	23 Evangelisch	1892 begonnen 9 Stellen unbegeben	Leiperode, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Leipe, 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Kirchhof 0,6525 ha, Sandgrube 0,9333 ha, Armenhaus, Gemeindeland 20,6762 ha.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Posen.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Pirschütz hat eine eigene einklassige katholische Schule für 80 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten 14 200 Mark. Lehrerdienstland 2,0172 ha.	Pirschütz gehört zur katholischen Kirchengemeinde Czermin. Kirche in Czermin 2 km entfernt. Pirschütz soll mit den angrenzenden Ansiedelungen Lawau (cfr. lfd. Nr. 2) und Strzydzew zu einer katholischen Parochie vereinigt werden. Die neue Parochie wird aus Ansiedelungsfonds mit einer Kirche, Pfarre und einer Dotation ausgestattet.	—	—	—	
Friedrichsort hat eine eigene einklassige evangelische Schule für 50 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten 11 000 Mark. Lehrerdienstland 2,5710 ha. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Friedrichsort gehört zur evangelischen Parochie Jutroschin, 8 km entfernt.	Auflassung ist zum Theil 1892 erfolgt.	—	—	
Sonnenthal hat eine eigene evangelische einklassige Schule in dem zu diesem Zwecke umgebauten Gutshause auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Der Werth der Schulgebäude einschl. Baukosten 8 100 Mark. Lehrerdienstland 2,5801 ha. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Sonnenthal gehört zur evangelischen Parochie Jutroschin, 6 km entfernt.	Auflassung ist 1892 erfolgt	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	
Leiperode hat eine eigene einklassige evangelische Schule für 70 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten 12 600 Mark. Lehrerdienstland 3,0819 ha. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Leiperode soll mit den angrenzenden Ansiedelungen Deutsch-Wilke, Murke, Schmidtschen, Groß Kreutsch zu einer evangelischen Kirchengemeinde vereinigt werden. In Deutsch-Wilke wird auf Kosten der Ansiedelungskommission eine Kirche neu erbaut. Das vorhandene Gutshaus soll als Pfarrhaus eingerichtet werden. Die Kirchen-	—	—	—	

Digitized by Google

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
16.	**Schroda**	**Pontkau**	451	28 Evangelisch	1891 begonnen, 8 Stellen unbegeben	Pontkau, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Czarnepiątkowo, 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Lehmgrube 0,3060 ha, Kirchhof 2,1870 ha, Schulzendienstland 2,5272 ha, Armenstelle mit Armenhaus 0,3911 ha, Gemeindeland 11,1213 ha.
17.	**Wreschen**	**Biechowo**	401	21 Katholisch	1892/94	Biechowo ist selbständiger Gutsbezirk, Verhandlungen wegen Vereinigung desselben mit der Ansiedelung Ossowo (s. lfd. Nr. 20) zu einer Landgemeinde sind im Gange. Die Gemeinde soll mit einer Armenstelle mit Armenhaus in Größe von 0,7583 ha und einer Landfläche bis zu 5 % des Werths der Liegenschaften aus vorläufig vorbehaltenen Grundstücken dotirt werden.
18.	"	**Kaczanowo**	172	5 Katholisch	1889/90	Freischulzengut Kaczanowo bildet einen Theil der gleichnamigen Landgemeinde.
19.	"	**Kornaty**	371	26 Evangelisch	1892 begonnen, 14 Stellen unbegeben	Kornaty, früher selbständiger Gutsbezirk, seit 1894 mit der gleichnamigen Landgemeinde, in welcher 13 polnische Wirthe auf 89 ha angesessen waren, vereinigt. Dotation: 1. Für die neue Gemeinde. Sandgrube 0,51 ha, Armenstelle mit Haus und 0,50 ha Gartenland. Schulzendienstland 2,0414 ha, Gemeindeland 1,2024 ha. 2. Gemeindegliedervermögen der Ansiedler 8,5631 ha Acker.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Posen.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
	gemeinde erhält eine Landdotation im Werthe von 20 000 Mark. Die Kirche ist fertiggestellt und in Benutzung genommen. Die neue Parochie ist begründet. (cfr. lfd. Nr. 10.)				
Pontkau hat eine eigene einklassige evangelische Schule für 70 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten 12 200 Mark. Lehrerdienstland 2,3353 ha. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Pontkau gehört zur evangelischen Parochie Miloslaw, 6 km entfernt. Zu den Kosten des Baues eines neuen Pfarrhauses in Miloslaw sind 3 300 Mark aus Ansiedelungsfonds bewilligt.	—	—	—	
Für Biechowo ist eine eigene einklassige katholische Schule für 80 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission neu erbaut und soll im Frühjahr 1895 in Benutzung genommen werden. Baukosten 15 300 Mark. Lehrerdienstland 2,0324 ha. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Biechowo gehört zur katholischen Kirchengemeinde Biechowo. Kirche am Ort. Für die Ansiedler in Biechowo, Kaczanowo und Ossowo findet allmonatlich abwechselnd in den Kirchen zu Biechowo, Kaczanowo und Wreschen Gottesdienst mit deutscher Predigt statt.	—	—	—	
Die deutschen Ansiedler in Kaczanowo sind der in der angrenzenden Ansiedelung Ossowo (cfr. lfd. Nr. 20) neu begründeten katholischen Schule zugetheilt.	Kaczanowo gehört zur katholischen Kirchengemeinde Kaczanowo. Kirche am Ort (vgl. auch lfd. Nr. 17).	Rentengutsverträge abgeschlossen, Auflassung steht bevor	—	—	
In Kornaty ist auf Kosten der Ansiedelungskommission eine besondere einklassige Schule für 50 Kinder nebst Apsis erbaut worden. Baukosten: rund 12 300 Mark. Lehrerdienstland: 1,6470 ha (Gartenland).	Kornaty gehört zu der Kirchengemeinde Strzalkowo (3 km entfernt).	—	—	—	

Digitized by Google

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
20.	Wreschen	Offowo	350	17 Katholisch	1890/92	Offowo ist selbständiger Gutsbezirk. Verhandlungen wegen Vereinigung desselben mit der Ansiedelung Biechowo (s. lfd. Nr. 17) zu einer Landgemeinde sind im Gange. Zu Dotationszwecken ist eine Landfläche von 26,77 ha vorbehalten.
21.	"	Sendschau	491	31 Evangelisch	1892 begonnen, 20 Stellen unbegeben	Sendschau, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Sędziewojewo, 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Armenstelle 0,6797 ha, Gemeindeland 14,4747 ha.
22.	"	Wilhelmsau	463	35 Evangelisch	1889/92	Wilhelmsau, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Węgierki, 1892 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Sandgrube 0,3322 ha, Lehmgrube 0,3553 ha, Armenstelle mit neu erbautem Armenhause 0,1282 ha, Schulzendienstland 1,4591 ha, Gemeindeland 19,2062 ha, Pachtertrag der beiden letzten bisher 793,96 Mark jährlich.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Posen.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Ossowo hat auf Kosten der Ansiedelungskommission eine eigene katholische einklassige Schule für 80 Kinder erhalten. Baukosten der Schule mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden 15 100 Mark. Lehrerdienstland: 1,9890 ha. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Ossowo gehört zur katholischen Parochie Biechowo, Kirche in Biechowo, 3 km entfernt (vgl. auch lfd. Nr. 17).	—	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	
Sendschau hat eine eigene, einklassige evangelische Schule für 80 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Lehrerdienstland: 3,1269 ha. Baukosten: 14 900 Mark. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Sendschau ist der neu begründeten evangelischen Kirchengemeinde Wilhelmsau (vgl. lfd. Nr. 22) zugetheilt.	—	—	—	
Für Wilhelmsau ist eine evangelische einklassige Schule in dem früheren Gutshause auf Kosten der Ansiedelungskommission eingerichtet. Ein Theil des Gutshauses ist zugleich als Betsaal eingerichtet. Die Gesammtaufwendung für Einrichtung der Schule nebst Wirthschaftsgebäuden und des Betsaals betragen 10 000 Mark. Lehrerdienstland: 2,4665 ha. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Wilhelmsau gehört zur neu gebildeten Kirchengemeinde Wilhelmsau. In dem früheren Gutshause ist ein Betsaal eingerichtet (vgl. Spalte 8). Der Kirchengemeinde ist überwiesen: Begräbnißplatz 0,3369 ha, Gutspark 1,5310 ha, sowie eine Pfarrdotation in der Ansiedelung Sendschau von 4,5151 ha Größe (vgl. lfd. Nr. 21).	Auflassung 1894 erfolgt.	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	

Ansiedelungen im

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
23.	**Gnesen**	**Bismarcksfelde**	870	33 Evangelisch	1888/90	Die von der Ansiedelungskommission besiedelten selbständigen Gutsbezirke Swiniary und Swiniarki sind 1890 zu einer Landgemeinde unter dem Namen Bismarcksfelde verschmolzen. Die Gemeinde ist dotirt mit zwei Begräbnißplätzen, Armenstelle, Spritzenhaus, Sandgrube, 3 ha Schulzendienstland und 20 ha Gemeindeland; letzteres bringt jährlich 406 Mark Pacht.
24.	"	**Falkenau**	343	18 Katholisch	1889/90	Falkenau ist seit 1893 Landgemeinde, gebildet aus dem selbständigen Gutsbezirk Sokolniki; zur Gemeinde gehören außer den Ansiedlern 3 bäuerliche katholische Besitzer polnischer Nationalität, frühere Hintersassen des Ritterguts. Die Gemeinde besitzt 0,94 ha Schulzendienstland, außerdem sind für sie ausgewiesen eine Armenstelle und 20 ha Gemeindeland mit 160 Mark jährlichen Pachtaufkommen.
25.	"	**Komorowo**	298	15 Evangelisch	1887/90	Komorowo Gut bildete vor der Besiedelung mit 5 bäuerlichen Wirthschaften, von denen 3 in deutscher Hand sich befinden, die Landgemeinde Komorowo. Hierbei ist es verblieben. Die Gemeinde ist dotirt mit 2,73 ha Schulzendienstland, Begräbnißplatz, Viehtränke, Lehm- und Kiesgrube und 7,90 ha Gemeindeland; letzteres bringt jährlich 220 Mark Pacht.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Bromberg.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Bismarksfelde gehörte vor der Besiedelung zur katholischen Schule in Ulanowo, bezw. zur evangelischen in Kletzko. Seit 1890 ist in Bismarcksfelde eine eigene evangelische Schule eingerichtet mit einer Klasse für 70 Kinder. Schulgehöft mit Nebenanlagen kostet 12 700 Mark. Dem Lehrer ist ein Dienstland von 4 ha zur Nutzung überwiesen. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Bismarcksfelde gehört zur evangelischen Kirche in Kletzko, 7 km entfernt. Verhandlungen über die bessere kirchliche Versorgung der Ansiedler sind im Gange.	Auflassung ist 1891 erfolgt.	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	
In Falkenau bestand bereits vor der Besiedelung eine katholische Schule, deren Kinder vorwiegend aus benachbarten Orten stammend in der Mehrzahl polnischer Zunge waren. Nach Ausschulung aller Nachbarorte gehören z. Zt. zur Schule nur die Kinder der Hausväter von Falkenau. Der Neubau der sehr baufälligen alten Schule in Falkenau aus fiskalischen Mitteln ist fertig gestellt. Das Schulgehöft mit den Nebenanlagen kostet 15 200 Mark. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Falkenau gehört zur katholischen Parochie Falkenau fiskalischen Patronats; Kirche ist am Ort. Von den Parochianen sind 1 350 polnischer, 90 deutscher Nationalität. Für die deutsche Minderheit findet seit 1890 an jedem achten Sonntage nach vorherigem polnischen Haupt-Gottesdienste eine deutsche Predigt statt.	Die endgültigen Verträge sind abgeschlossen.	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	In Falkenau sind ausschließlich Pächter angesiedelt.
Komorowo ist aus der katholischen Schule zu Siemianowo ausgeschult und hat eine eigene evangelische Schule erhalten mit Klasse für 40 Kinder, welche in dem früheren Gutshause untergebracht ist. Die fiskalischen Aufwendungen betragen rund 6 700 Mark. Dem Lehrer ist ein Dienstland von 4,12 ha überwiesen. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Komorowo, vor der Besiedelung zu der 8 km entfernten evangelischen Kirche zu Kletzko gehörig, ist seit 1892 zu der von der Ansiedelungskommission neu begründeten evangelischen Parochie Libau eingepfarrt. Entfernung 6 km.	Auflassung ist 1890 erfolgt.	Die Ansiedler gehören theilweise der neugegründeten Raiffeisenschen Darlehnskasse zu Libau an.	Postagentur mit Telegraph ist neu eingerichtet.	

Digitized by Google

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
26.	**Gnesen**	**Libau**	763	38 Evangelisch	1888/90	Das ehemalige Gut Lubowo bildete mit 9 polnischen Bauernwirthschaften und einer katholischen Probstei eine Landgemeinde; Lubowko Rittergut war selbständiger Gutsbezirk. Im Februar 1894 ist die alte Gemeinde Lubowo einschließlich des gleichnamigen Gutes sowie das frühere Rittergut Lubowko zu einer neuen Landgemeinde unter dem Namen Libau verschmolzen worden. Als Dotation für die neue Gesammtgemeinde sind ausgewiesen 5,20 ha Schulzendienstland, Viehtränke, Sand- und Kiesgrube und 10,82 ha Gemeindeland, welches jährlich 459 Mark Pacht bringt.
27.	"	**Michelsdorf**	326	16 Evangelisch	1887/90	Michelsdorf — früher selbständiger Gutsbezirk Michalcza — ist seit 1890 Landgemeinde. Sie ist dotirt mit einer Lehm- und Sandgrube, Begräbnißplatz, Tränke und einem Gemeindewalde von 26 ha.
28.	**Inowrazlaw**	**Ostwehr**	681	30 Evangelisch	1892 begonnen, 5 Stellen unbegeben.	Die jetzige Landgemeinde Ostwehr ist im Jahre 1894 aus dem früheren selbständigen Gutsbezirke Konary-Baskowo gebildet worden. Dotation: Gemeindeland 22,0218 ha, Schulzendienstland 3,752 ha, 2 Kiesgruben von 0,838 ha und 1,386 ha, Armenstelle 0,422 ha mit Armenhaus, Cholera-Kirchhof 0,006 ha. Die Uebereignung dieser Dotationen wird binnen Kurzem erfolgen.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Bromberg.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Die Güter Lubowo-Lubowko gehörten vor der Besiedelung zur evangelischen Schule in Baranowo, 3 km entfernt. In Folge der Besiedelung ist 1890 aus Ansiedelungs-Fonds im jetzigen Libau eine evangelische Schule mit zwei Klassen für je 70 Kinder errichtet; das Schulgehöft einschließlich Nebengebäuden kostet 16 800 Mark. Ein Lehrerdienstland von 2,62 ha ist von der Ansiedelungskommission ausgewiesen. Volksbibliothek ist eingerichtet.	In Libau, früher zur 11 km entfernten Kirche von Schwarzenau gehörig, ist 1892 eine eigene evangelische Parochie begründet. Der Bau der Kirche nebst Pfarrhaus und Nebengebäuden kostet rund 57 800 Mark. Die Kirchengemeinde ist mit Begräbnißplatz und 30 ha Land dotirt, welche jährlich 1 050 Mark Pacht bringen.	Die Rentengutsverträge sind abgeschlossen.	In Libau ist 1891 eine Raiffeisensche Darlehnskasse begründet, der fast sämmtliche Ansiedler angehören.	Postagentur mit Telegraph ist neu eingerichtet.	
Michelsdorf, früher in die 3 km entfernte evangelische Schule von Kaminiec eingeschult, gehört seit 1890 zu der 1,5 km entfernten neubegründeten evangelischen Schule auf dem Ansiedelungsgut Imielinken jetzt Jaroschau, Kreis Wongrowitz. Wegen Einrichtung einer Volksbibliothek für Jaroschau und Michelsdorf s. lfd. Nr. 38.	Michelsdorf gehört zu dem 1893 von der Ansiedelungskommission begründeten Filialkirchspiel Imielinken, Parochie Pleßko; Kapelle von Imielinken (jetzt Jaroschau II.) ist 1,5 km entfernt (vergl. lfd. Nr. 38).	Auflassung ist 1892 erfolgt.	—	Postagentur mit Fernsprechanstalt ist neu eingerichtet.	
Ostwehr war früher zu der evangelischen Schule in Freitagsheim (5 km) eingeschult. 1892 Begründung der evangelischen Schulgemeinde Ostwehr, welcher ein neuerbautes einklassiges Schulgebäude für 80 Kinder mit Schulgehöft und ein Lehrerdienstland von 2,01 ha überwiesen worden ist. Mit dem Schulhause ist das in Spalte 9 erwähnte Bethaus im räumlichen Zusammenhange erbaut. Die fiskalischen Kosten der Neubauten betragen 19 800 Mark. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Ostwehr, welches früher zu der evangelischen Parochie Louisenfelde (11 km) gehörte, ist vom 1. Oktober 1893 ab mit verschiedenen angrenzenden Ortschaften zu einer neu begründeten evangelischen Filialkirchengemeinde vereinigt worden, welche von der Ansiedelungskommission mit einem massiven Bethaus, einem Pfarrdienstlande von 4,0223 ha im Werthe von rund 4 000 Mark, einem Küsterdienstlande von 2,0343 ha und einem Begräbnißplatz von 0,2446 ha dotirt worden ist. Das Bethaus ist eingeweiht und in Benutzung genommen. Wegen der Kosten des Neubaues s. Spalte 8.	—	—		

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
29.	**Mogilno**	**Ostwingen**	614	20 Evangelisch	1888/90	Ostwingen — früher selbständiger Gutsbezirk Ostrowitte — ist seit 1892 Landgemeinde. An Dotationen sind ausgewiesen 3 ha Schulzendienstland, Begräbnißplatz, Viehtränke, und 26 ha Gemeindeland mit jährlich 400 Mark Pachtaufkommen.
30.	"	**Radlowo**	730	32 Evangelisch	1893/94	Radlowo, früher Gutsbezirk, ist 1894 mit den angrenzenden Landgemeinden Radlowo Dorf und Radlowo Kolonie, mit deren Areal es theilweise im Gemenge liegt, zu einer Gesammtgemeinde verschmolzen worden; in letzterer sind etwa 1/3 polnische und 2/3 deutsche Besitzer vorhanden. Die neue Gemeinde erhält als Dotationen Schulzendienstland, Armenstelle, Sandgrube, Viehtränke und 35 ha Gemeindeland.
31.	"	**Strzyzewo paczkowo**	340	20 Evangelisch	1891/94	Strzyzewo paczkowo ist Gutsbezirk. Es soll mit den angrenzenden Landgemeinden Neu-Strzyzewo (5 deutsche und 3 polnische Besitzer) und Manisty (2 deutsche und 7 polnische Besitzer) zu einer Gemeinde vereinigt werden. Aus Ansiedelungsfonds soll die neue Gemeinde mit 2 1/2 ha Schulzendienstland, Armenstelle, Lehm- und Sandgrube und 12 1/2 ha Gemeindeland dotirt werden, von denen 8 1/2 ha der ausschließlichen Nutzung durch die Ansiedler vorbehalten worden. Das Schulzendienstland der jetzigen Gemeinde Neu-Strzyzewo ist 1,6 ha groß.
32.	**Schubin**	**Buschkau**	987	28 Evangelisch	1889/91	Die jetzige Gemeinde Buschkau ist 1892 aus den Ansiedelungsgütern Jablowo Rittergut und Vorwerk Buschkau unter Verschmelzung mit den Landgemeinden Jablowo Dorf, Wyremba und Buschkau begründet. Die jetzige Landgemeinde Buschkau ist zu 2/3 ihrer Mitglieder deutscher Nationalität. Die Gemeinde Buschkau ist fiskalisch

Digitized by Google

Regierungsbezirk Bromberg.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Ostwingen, früher zur katholischen Schule zu Trzemsal gehörig, besitzt seit 1890 eine eigene evangelische Schule mit Klasse für 50 Kinder, deren Einrichtung 14 500 Mark gekostet hat. Lehrerdienstland mit 1,50 ha ist ausgewiesen. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Ostwingen gehört zur 5 km entfernten evangelischen Kirche von Tremessen.	—	—	—	
In Radlowo Dorf besteht eine katholische Schule; für die evangelischen Kolonisten ist 1893 eine eigene evangelische Schule mit Klasse für 80 Kinder eingerichtet; Baukosten 13 500 Mark. Ein Lehrerdienstland von 3,00 ha ist ausgewiesen.	Radlowo gehört zur 5 km entfernten evangelischen Kirche zu Pakosch. Zur Abhaltung von Gottesdiensten in Radlowo ist durch Anbau einer Apsis an das Schulzimmer der evangelischen Schule Sorge getragen. Der vorhandene Begräbnißplatz ist um 0,45 ha vergrößert.	—	—	—	
Seit 1893 besteht in Strzyzewo paczkowo eine aus Ansiedelungsfonds mit einem Kostenaufwande von 12 800 Mark errichtete evangelische Schule (mit Klasse für 80 Kinder), die mit 2 ha Lehrerdienstland ausgestattet ist. Innerhalb der Gutsfeldmark liegt die zum Gemeindebezirk Neu-Strzyzewo gehörige katholische Schule nebst Lehrerdienstland.	Strzyzewo paczkowo gehört zu der Filialkirchengemeinde Rosenau (Parochie Tremessen), deren Erhebung zu einer selbständigen Parochie in Aussicht genommen ist.	—	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	
Für die evangelischen Hausväter des ehemaligen Gutsbezirks Jablowo, bisher zur katholischen Schule zu Hedwigshorst gehörig, ist eine eigene evangelische Schule mit Klasse für 50 Kinder 1891 begründet.	Im jetzigen Buschkau, zur 7 km entfernten evangelischen Kirche in Labischin gehörig, ist 1893 ein evangelisches Filialkirchspiel errichtet. Betsaal ist durch Anbau an die evangelische Schule im alten Jablowo für 4 800 Mark	—	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	Von dem Rittergute Jablowo sind 183 ha Waldblößen an den Grafen Skorszewski-Lubostron

Digitized by Google

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
						dotirt mit Kiesgrube, Sandgrube, Lehmgrube, Armenstelle, Begräbnißplatz und 52,7094 ha Gemeindeland, welche jährlich 820 Mark Pacht bringen.
33.	Schubin	Joachimsdorf	496	31 Evangelisch	1888/90	Die Gemeinde Joachimsdorf ist 1892 unter Verschmelzung des Ansiedelungsgutes Gutsbezirk Sadlogosch mit der gleichnamigen Landgemeinde begründet; letztere bestand aus 8 Wirthen, darunter 7 deutsche. Die Gemeinde ist fiskalisch dotirt mit Armenstelle, Begräbnißplatz, Sandgrube, Lehmgrube, Viehtränke und 21 ha Gemeindeland, welche jährlich 756 Mark Pacht bringen.
34.	Witkowo	Chlondowo	506	27 Evangelisch	1893 14 Stellen unbegeben	Chlondowo ist selbständiger Gutsbezirk, dessen Umwandlung in eine Landgemeinde bei weiterem Fortgange der Besiedelung in Aussicht genommen ist.
		mit				
		Rudki	89	4 Evangelisch		1 Stelle in Rudki, welche früher dem Gemeindeverbande Sokolowo angehört hat, ist der Landgemeinde Gaj einverleibt worden, welcher die übrigen 3 Stellen in Rudki in kommunaler Beziehung angeschlossen sind. Gaj soll nunmehr mit der Landgemeinde Zielesnica vereinigt werden.
35.	"	Malachowo-Kępe	323	15 Evangelisch	1892 begonnen, 6 Stellen unbegeben	Malachowo-Kępe bildet gegenwärtig noch einen selbständigen Gutsbezirk.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Bromberg.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Volksbibliothek ist eingerichtet. Der Schulbau hat 12 700 Mark gekostet. Der Lehrer nutzt ein 1,84 ha großes Lehrerdienstland. Die Ansiedler auf dem ehemaligen Vorwerk Buschkau gehören zur alten bestehenden evangelischen Schule in der ehemaligen Gemeinde Buschkau. Verhandlungen über den Neubau letzterer Schule und die Ausschulung einer starken polnischen Minorität aus derselben sind im Gange.	aus Ansiedelungsmitteln hergestellt. Die Filialkirchengemeinde ist mit 14 ha Land dotirt, welche jährlich 332 Mark Pacht bringen.				gelegentlich des Ankaufs der Herrschaft Bukowitz von ihm, verkauft.
Beim Mangel an Raum in der in der alten Gemeinde Sadlogosch bestehenden evangelischen Schule ist 1892 eine zweite evangelische Schule mit Klasse für 50 Kinder erbaut; dieselbe kostet 11 100 Mark. Dem Lehrer an der neuen Schule ist ein Dienstland von 2 ha Größe überwiesen. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Joachimsdorf gehört zur 2 km entfernten evangelischen Kirche in Bartschin. Zur Vergrößerung der letzteren mit Rücksicht auf den auf der Ansiedelung entstandenen Zuwachs an Kirchenbesuchern ist eine fiskalische Beihilfe von 2 400 Mark bereit gestellt.	Die Auflassungen sind im Mai 1894 erfolgt.	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	36 ha See sind gegen Kapitalzahlung an den Besitzer des benachbarten Ritterguts Dombrowka verkauft.
Chlondowo ist zur Zeit noch der evangelischen Schule in der Stadt Witkowo zugetheilt (2 km). Eine neue einklassige Schule (für 80 Kinder) in Chlondowo selbst ist im Rohbau fertig.	Chlondowo ist zu der evangelischen Kirchengemeinde in der Stadt Witkowo (2 km) eingepfarrt.	—	—	—	
Rudki ist auf die katholische Schule in Kirchlich-Ostrowitte angewiesen.	desgl. (9 km).	—	—	—	
Malachowo-Kępe ist zur Zeit der evangelischen Schule in der Stadt Wittkowo (3 km) zugetheilt.	Malachowo-Kępe ist zu der evangelischen Kirchengemeinde in der Stadt Witkowo (3 km) eingepfarrt.	—	—	—	

Digitized by Google

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
36.	**Witkowo**	**Neuzedlitz** früher **Ruchocin** und **Lipe**	952 256 1 208 darunter 256 Forstareal	41 Evangelisch	1890 begonnen, 3 Stellen unbegeben	Nach voraufgegangener In- und Exkommunalisirung einzelner Theilstücke von Ruchocin und der angrenzenden Landgemeinde Ruchocinek sind die selbständigen Gutsbezirke Ruchocin und Lipe im April 1891 unter dem Namen Neuzedlitz zu einer neuen Landgemeinde vereinigt worden, welche mit Grundstücken im Umfange von 28,6258 ha, einer Armenstelle mit Armenhaus und 0,374 ha Land, einer Lehm- und Sandgrube und einem Begräbnißplatz dotirt worden ist.
37.	"	**Sobiesiernie**	521	32 Evangelisch	Herbst 1893 begonnen, 4 Stellen vergeben	Der größere Theil des Gutes bildet den Gutsbezirk Sobiesiernie. 66 ha (früher bäuerliche Grundstücke) liegen im Bezirk der 89 ha großen Landgemeinde gleichen Namens. Die Verschmelzung der beiden kommunalen Körper ist in Aussicht genommen. Außer einem Begräbnißplatze, einer Sand- und Kiesgrube und einer Viehtränke soll die neue Gemeinde ein Armenhaus und eine Landdotation erhalten.
38.	**Wongrowitz**	**Jaroschau**	708	22 Evangelisch	1887/90	Die Landgemeinde Jaroschau ist 1892 aus den besiedelten selbständigen Gutsbezirken Jaroszewo und Imielinko, zu welchem letzteren noch 5 bäuerliche Besitzer als Hintersassen gehörten, gebildet. Als Dotation für die Gemeinde sind ausgewiesen 4 ha Schulzendienstland, Kiesgrube, Lehmgrube, zwei Sandgruben und 39 ha Gemeindeland. Letzteres theilweise neu angeschonte Holzung enthaltend bringt jährlich 488 Mark Pacht.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Bromberg.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Vor dem Beginn der Besiedelung war Ruchocin der kleinen evangelischen Schule in Ruchocinek (3 km), Lipe der evangelischen Schule in der Stadt Mielitschin (2 km) zugewiesen. 1892 Erbauung einer neuen einklassigen Schule für 70 Kinder nebst einem Schulgehöfte für beide Ansiedelungsortschaften, welche der neu begründeten evangelischen Schulgemeinde Neu-Zedlitz zugleich mit einem Lehrerdienstlande von 2,5627 ha von der Ansiedelungskommission überwiesen ist. Kosten des Neubaues einschließlich der Herstellung einer verschließbaren Apsis an dem Schulhause für gottesdienstliche Zwecke 12 600 Mark. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Neu-Zedlitz ist der evangelischen Kirchengemeinde Witkowo (6 km Chaussee) zugetheilt. Zum Zwecke der Abhaltung periodisch stattfindender Gottesdienste unter Leitung des evangelischen Pfarrers in Witkowo dient das Schulzimmer des Schulhauses in Neu-Zedlitz, an welches die in der Spalte 8 erwähnte Apsis angebaut ist.	—	a. 1893 hat sich in Neuzedlitz ein bäuerlicher landwirthschaftlicher Verein für Neuzedlitz und Umgegend gebildet	—	Das in Spalte 4 erwähnte Forstareal soll nach erfolgter Abholzung in Ansiedlerstellen aufgetheilt werden.
Eine (evangelische) Schule mit 1 Klasse für 80 Kinder ist im Rohbau fertig. Das Lehrerdienstland ist rund 2 ½ ha groß. In der jetzigen Gemeinde Sobiesiernie liegt eine katholische Schule mit Lehrerdienstland. Neubaukosten des Schulbaues 14 000 Mark.	Sobiesiernie gehört zu der 7 km entfernten evangelischen Kirche in Wreschen.	—	—	In 2 km Entfernung von Sobiesiernie ist kürzlich für den Güterverkehr die Haltestelle Marzenin der Dels-Gnesener Eisenbahn eröffnet worden.	
Rittergut Jaroschewo gehörte vor der Besiedelung zur 5 km entfernten evangelischen Schule Kirchen-Popowo, Rittergut Jmielinko zur 4 km entfernten evangelischen Schule in Liebenau. In Folge der Besiedelung sind die Ansiedler des Jaroschauer Gebiets zu einer 1890 neubegründeten einklassigen evangelischen Schule in Jaroschau eingeschult; die Schule ist mit 2,16 ha Lehrerdienstland	Die Güter Jaroszewo und Jmielinko, früher zur 9 km entfernten evangelischen Kirche, Parochie Groß-Golle gehörig, sind unter Auspfarrung aus Groß-Golle 1893 mit der benachbarten Gemeinde Michelsdorf und dem Ansiedelungsgut Ulanowo Kreis Gnesen zu einer Filialkirchengemeinde der Parochie Kletzko vereinigt. Bethaus im ehemaligen Jmielinko ist für 7 000 Mark	Die Auflassungen sind im Herbst 1894 erfolgt	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	

Digitized by Google

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
39.	**Wongrowitz**	**Hagenau**	329	24 Evangelisch	1890/94	Der frühere Gutsbezirk Wisniewko ist im Mai 1894 aufgelöst und unter dem Namen Hagenau in eine Landgemeinde umgewandelt worden. Zwei zum Ansiedelungsareal gehörende bäuerliche Stellen liegen im Bezirk der Landgemeinde Wiegenau und sollen in letzterer verbleiben. Für die Gemeinde Hagenau sind ausgewiesen 1,26 ha Schulzendienstland, Tränke, Sandgrube, Armenstelle, Begräbnißplatz und 9,80 ha Gemeindeland; letzteres bringt jährlich 200 Mark Pacht.
40.	"	**Kaisersaue**	612	24 Evangelisch	1889/90	Der fiskalische Gutsbezirk zu Runowo ist 1892 in eine Landgemeinde umgewandelt unter dem Namen Kaisersaue. Die Gemeinde ist dotirt mit Lehmgrube, Sandgrube, Begräbnißplatz, Armenstelle, Tränke und 34 ha Gemeindeland mit jährlich 420 Mark Pachtaufkommen.
41.	"	**Kopaschin**	276	14 Evangelisch	1888/90	Das Ansiedelungsgut Kopaschin gehörte vor der Besiedelung als Freischulzengut zur gleichnamigen vorwiegend polnischen Landgemeinde. Dabei ist es verblieben; nach der Besiedlung ist in der Gemeinde die Mehrzahl der bäuerlichen Besitzer deutscher Abkunft. An Dotationen sind ausgewiesen Lehmgrube, Tränke und zur Erleichterung der Ansiedler in ihren öffentlichen Lasten 8,82 ha Gemeindeland, welche jährlich 218 Mark Pacht bringen.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Bromberg.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
dotirt; ihre Erbauung kostet 12 100 Mark. Für die Ansiedler im ehemaligen Imielinko ist 1890 eine eigene evangelische Schule am Orte errichtet, zu der auch die Hausväter der Ansiedelung Michelsdorf Kreis Gnesen eingeschult sind; diese Schule kostet 11 800 Mark und ist mit 2,40 ha Lehrerdienstland dotirt. Zwei Volksbibliotheken sind eingerichtet.	erbaut; die Filialkirchengemeinde ist mit 3,00 ha Land dotirt, welche jährlich 90 Mark bringen, außerdem mit 0,50 ha Begräbnißplatz.				
In Hagenau, früher zur katholischen Schule in Lukowo gehörig, ist 1891 eine evangelische Schule mit Klasse für 50 Kinder begründet. Baukosten 11 200 Mark. Volksbibliothek ist eingerichtet. Dem Lehrer sind 2,50 ha Dienstland überwiesen.	Hagenau gehört zur 15 km entfernten evangelischen Kirche der Parochie Gollantsch. Der Pfarrer aus Gollantsch hält alle 3 Wochen in dem Schulzimmer in Hagenau Gottesdienst ab und bezieht den Ersatz seiner baaren Auslagen aus Ansiedelungsfonds.	—	—	—	
Rittergut Runowo gehörte früher zur 2 km entfernten Schule zu Jakubowo. Seit 1890 besteht in Kaisersaue eine eigene evangelische Schule mit Klasse für 50 Kinder für 10 500 Mark erbaut. Volksbibliothek ist eingerichtet. Dem Lehrer sind 5,18 ha Dienstland überwiesen.	In Kaisersaue, zur Parochie Rogasen gehörig — Kirche 8 km entfernt — ist 1893 ein Filialkirchspiel gebildet. Bethaus ist für 5 000 Mark fiskalisch erbaut; die Filialkirchengemeinde ist mit 3,76 ha Land dotirt, welche jährlich 88 Mark Pacht bringen.	Die Auflassungen sind im Mai 1894 erfolgt.	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	
Die Schulgemeinde Kopaschin hat ihre alte bestehende evangelische Schule der Ansiedelungskommission übereignet; dagegen ist eine neue Schule mit Klasse für 70 Kinder mit 14 600 Mark Kostenaufwand einschl. Apsisanbau vom Fiskus errichtet.	In Kopaschin, zur 9 km entfernten evangelischen Kirche in Wongrowitz gehörig, ist 1892 durch Anbau einer Apsis an das Schulzimmer für Abhaltung von Lokalgottesdiensten Sorge getragen.	—	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
42.	Znin	Friedrichshöhe früher Czewojewo	836	49 Evangelisch	1890/92	Der frühere selbständige Gutsbezirk Czewojewo ist im April 1893 nach vorheriger Erledigung einer Kommunal-Verwaltungsstreitsache mit den in ihm altansässigen 5 polnischen bäuerlichen Wirthen in eine Landgemeinde unter dem Namen Friedrichshöhe umgewandelt worden. Diese hat als Dotation zwei Acker- und Wiesenpläne von 22,1604 ha, ein Schulzendienstland von 2,6313 ha, ein Armengrundstück mit Wohnhaus von 0,4999 ha, eine Sandgrube und einen Begräbnißplatz übereignet erhalten.
43.	"	Kornthal früher Ustaszewo	405	28 Evangelisch	1889/92	Der frühere selbständige Gutsbezirk Ustaszewo ist im Oktober 1892 in eine Landgemeinde unter dem Namen Kornthal umgewandelt worden, welche als Dotation eine Waldparzelle von 8,4111 ha mit größten Theils älteren Holzbeständen, eine Lehm- und Sandgrube, eine Tränke und einen Begräbnißplatz aus fiskalischen Ländereien übereignet erhalten hat.
44.	"	Skórki	741 wovon 80 ha auf Gewässer entfallen.	55 Evangelisch	1892 begonnen, 4 Stellen unbegeben.	Die Besiedelung des Gutes Skórki, Zurawiniec und Niedzwiady (s. lfd. Nr. 45 und 46) erfolgt nach einem für diese 3 Ortschaften einheitlich aufgestellten Theilungsplan. Es sind Vorbereitungen getroffen, um aus dem Besiedelungsareal Skórki—Zurawiniec—Niedzwiady zwei Landgemeinden zu bilden, von welchen je eine Gemeinde umfassen soll: a) den Gutsbezirk Skórki und die einzuverleibende, aus 3 bäuerlichen Besitzungen bestehende Landgemeinde Hermannshof, b) die Gutsbezirke Niedzwiady und Zurawiniec und einzelne eventuell einzugemeindende Theile der angrenzenden Landgemeinde Szkólki.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Bromberg.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
1891 ist der aus Ansiedelungsfonds mit einem Kostenaufwande von 16 700 Mark errichtete Neubau eines Schulgebäudes mit 2 Klassen für je 70 Kinder und Schulgehöftes vollendet. Das Schulgrundstück ist zugleich mit einem Schullehrerdotationsland von 2,5713 ha der Schulgemeinde Friedrichshöhe, welche unter Ausschulung der evangelischen Hausväter dieser Ortschaft aus dem Schulzirkel Königlich Grochowiske (3—4 km) gebildet worden ist, übergeben. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Friedrichshöhe gehört zu der evangelischen Kirchengemeinde Znin (10 km). Im Interesse der besseren kirchlichen Versorgung der Ansiedler ist zum Bau eines Bethauses in Friedrichshöhe für eine nach dem Plane der kirchlichen Oberbehörde neu zu gründende Kirchengemeinde, welche Friedrichshöhe und mehrere angrenzende Ortschaften umfassen soll, ein einmaliger Geldbeitrag von 5000 Mark aus Ansiedelungsfonds zur Verfügung gestellt worden.	Auflassung ist 1893 erfolgt.	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	
1890 Neubau eines einklassigen Schulgebäudes für 50 Kinder und Schulgehöftes vollendet. Fiskalische Baukosten 9 700 Mark. Die Schule ist 1890 nach erfolgter Ausschulung der evangelischen Hausväter aus der katholischen Schule Cerekwice (4 km) der neugegründeten evangelischen Schulgemeinde Kornthal zugleich mit einem Lehrerdotationsland von 2,5333 ha übergeben worden. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Kornthal ist der 1893 neu gegründeten evangelischen Kirchengemeinde Zerniki (8 km) unter Abzweigung von der evangelischen Kirchengemeinde Znin (11 km) zugetheilt (s. lfd. Nr. 47). Bis dahin kirchliche Versorgung der Ansiedler durch einen aus Ansiedelungsfonds remunerirten Provinzialvikar.	Ist 1893 erfolgt.	a) — b) Ein Theil der Ansiedler hat sich dem in Zerniki im Jahre 1893 gebildeten Raiffeisen'schen Darlehnskassenverein angeschlossen (s. lfd. Nr. 47).	Postagentur neu eingerichtet.	Sämmtliche Ansiedler in Kornthal stammen aus Württemberg.
1893 Begründung der evangelischen Schulgemeinden a) Skórki, welcher ein mit einem Kostenaufwande von 13 700 Mark erbautes einklassiges Schulhaus für 80 Kinder mit Schulgehöft und ein Schullehrerdienstland von 2,837 ha von der Ansiedelungskommission überwiesen worden ist.	Skórki ist unter Abzweigung von der evangelischen Kirchengemeinde Janowitz der am 1. Juli 1893 begründeten und aus Ansiedelungsfonds dotirten evangelischen Parochie Zerniki (2 km) einverleibt worden (s. lfd. Nr. 47). Bis dahin Pastorirung der Ansiedler durch einen Provinzialvikar (s. lfd. Nr. 43).	—	a) — b) wie zu b unter der laufenden Nr. 47.		

Digitized by Google

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
45.	Znin	Zurawiniec	533	49 Evangelisch	1892 begonnen, 10 Stellen unbegeben	s. die lfde Nr. 44 unter Skórki.
		mit				
46.		Niedzwiady	479			
			1 012			
47	"	Zerniki	572	37 Evangelisch	1889/92	Zerniki mit Zrazim gehörte früher mehreren Gutsbezirken und Gemeinden an. Daher zunächst Ein- und Ausgemeindung verschiedener, zum Theil umfangreicher Trennstücke erfolgt. Bildung einer Landgemeinde hierdurch und durch die während und nach der Besiedelung erfolgte Gradelegung des Welna-Flusses, welche Grenzveränderungen herbeigeführt hat, aufgehalten. Die Verhandlungen hierüber noch im Gange.
		mit				
		Zrazim	290			
			862			

Digitized by Google

Regierungsbezirk Bromberg.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
b) Zurawiniec (für Zurawiniec und Niedzwiady), welcher ein mit einem Kostenaufwande von 14 400 Mark erbautes einklassiges Schulhaus für 80 Kinder mit Schulgehöft und ein Schullehrerdienstland von 2,8761 ha von der Ansiedelungskommission überwiesen worden ist. Volksbibliotheken für Skórki (a) und Zurawiniec (b) sind eingerichtet.	Niedzwiady und Zurawiniec sind zu der evangelischen Kirchengemeinde in Rogowo (mittlere Entfernung 3—4 km) eingepfarrt.	—	a) — b) wie zu b unter der laufenden Nr. 47.	—	
1892 Vollendung und Uebergabe des auf Kosten des Ansiedelungsfonds (24 600 Mark) erbauten zweiklassigen Schulgebäudes mit 2 Lehrerdienstwohnungen und Schulgehöft an die neu gegründete evangelische Schulgemeinde Zerniki, zu welcher die evangelischen Hausväter in Zerniki-Gut und Dorf, Zrazim und Welna vereinigt worden sind. Das der Schulgemeinde überwiesene Dienstland für 2 Lehrer umfaßt zusammen 5,387 ha. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Zerniki mit Zrazim, seit dem 1. Juli 1893 mit verschiedenen, aus den evangelischen Kirchengemeinden Janowitz und Znin ausgepfarrten Ortschaften, darunter den Ansiedelungsortschaften Skórki (s. lfd. Nr. 44), Tonowo und Kornthal (s. lfd. Nr. 43) zu einer neu gegründeten evangelischen Parochie Zerniki vereinigt. Dieser ist eine im Oktober 1893 in Benutzung genommene massive Kirche nebst Pfarrhaus und Pfarrgehöft — Kostenaufwand rund 70 000 Mark — und Pfarrdotationsländereien im Anrechnungswerthe von rund 27 000 Mark von der Ansiedelungskommission überwiesen. Bis zur Einweihung der neuen Kirche Pastorirung der Ansiedler in Zerniki und Zrazim von dem unter der lfd. Nr. 43 bezeichneten Provinzialvikar.	—	a) Bildung eines landwirthschaftlichen Vereins für das Kirchspiel Zerniki im Gange. b) 1893 hat sich in Zerniki, Skórki-Niedzwiady-Zurawiniec, Kornthal (s. lfd. Nr. 24 bis 27) und andere benachbarte Ortschaften umfassender Raiffeisen'scher Darlehnskassenverein gebildet.	Postagentur neu eingerichtet.	

Digitized by Google

Ansiedelungen im

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
48.	**Berent**	**Alt-Bukowitz**	897	34 Evangelisch	1889/93	Alt-Bukowitz, vor der Besiedelung selbständiger Gutsbezirk soll mit der angrenzenden nur 4 Bauern zählenden gleichnamigen Landgemeinde verschmolzen werden. Die Bildung dieser neuen Landgemeinde steht bevor, nachdem sie vom Kreisausschusse zu Berent bereits genehmigt ist. Als Dotationen für die Gemeinde sind ausgewiesen: Schulzendienstland mit 2,50 ha, Sand- und Kiesgrube, Begräbnißplatz, Armenstelle und 37 ha Gemeindeland mit einem jährlichen Pachtaufkommen von 302 Mark.
49.	"	**Lippusch**	538	16 Evangelisch	1888/93	Lippusch gehört nach wie vor der Besiedelung zur gleichnamigen Landgemeinde; das Nationalitätsverhältniß in Letzterer vor der Besiedelung 106 Deutsche zu 520 Polen, stellt sich zur Zeit auf etwa 220 Deutsche zu 460 Einwohnern polnischer Zunge. Außer der Erweiterung des Begräbnißplatzes um 0,25 ha aus fiskalischem Areal ist die Ausweisung von 13 ha Gemeindegliedervermögen zur ausschließlichen Nutzung der Ansiedler geplant.
50.	**Carthaus**	**Kobissau**	791	25 Evangelisch	1888/92	Kobissau, vor der Besiedelung selbständiger Gutsbezirk, ist seit Januar 1893 Landgemeinde. Außer 2 ha Schulzendienstland, Armenstelle mit Armenhaus, Begräbnißplatz, Mergelgrube soll die Gemeinde als Dotation ein Gemeindeland erhalten, über dessen Umfang noch Bestimmung zu treffen ist.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Danzig.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Alt-Bukowitz ist nach Ausschulung aus seinem bisherigen Schulverbande mit Neu-Bukowitz, Lossinenthal und Rudda-Mühle in einen eigenen Schulbezirk umgewandelt. Schulhaus mit 2 Klassen für je 70 Kinder nebst Lehrerwohnung und Nebengebäuden ist für 22 400 Mark erbaut. Für den Lehrer sind 2,50 ha Lehrerdienstland ausgewiesen.	Alt-Bukowitz gehört zur 4 km entfernten evangelischen Kirche zu Neu-Paleschken.	—	—	—	Sechs außerhalb der Feldmark belegene Seen von zusammen 150 ha Fläche sind freihändig gegen Baarzahlung verkauft worden.
In Lippusch befand sich bereits vor der Besiedelung eine evangelische Schule; in ihr haben die Kinder der Ansiedler ohne Weiteres Platz gefunden.	Lippusch besitzt eine evangelische Kirche am Ort. Der Kirchengemeinde ist eine Landdotation von 14 ha im Werthe von 5 500 Mark überwiesen, deren Erträge bis zum 1. April 1903 in erster Linie zur Erleichterung der kirchlichen Lasten der Ansiedler zu verwenden sind.	Die Auflassungen sind im Mai 1894 erfolgt.	—	—	Von dem Gutsareal sind 226 ha abgetriebene Holzung und ein See von 37 ha an den Forstfiskus verkauft worden.
Nach Ausschulung aus der Schule zu Seefeld bei Carthaus ist in Kobissau eine eigene evangelische einklassige Schule errichtet. Schulgehöft mit Klasse für 50 Kinder ist für 11 200 Mark erbaut. Dem Lehrer ist ein Dienstland von 3,81 ha aus Ansiedelungsareal überwiesen. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Kobissau gehört nach wie vor zur evangelischen Parochie Carthaus, 7 km entfernt, sowie zum katholischen Kirchspiel in Seefeld, 2 km von Kobissau.	—	—	—	Von dem Areal des Gutes sind 177 ha an 21 kassubische Pächter zu eigenem Aufbau vom Vorbesitzer verpachtet und diese Pächter von der Ansiedelungskommission neben den Ansiedlern in ihrer Pacht belassen.

Digitized by Google

Ansiedelungen im

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
51.	**Briesen**	**Kamenzdorf**	144	9 Evangelisch	1888/89	Kamenzdorf aus dem kommunalfreien fiskalischen Grundstücke Kujawa Mühle und dem gleichfalls kommunalfreien Grundstück Motyka (53 ha) 1894 gebildete Landgemeinde. Mit Rücksicht auf den geringen örtlichen Umfang ist von der Ausweisung einer Landdotation abgesehen. Die neuzubildende Gemeinde erhält dagegen aus den Renten- und Pachtaufkommen eine jährliche Subvention von 250 Mark.
52.	"	**Rynsk**	2 900	—	—	Die Herrschaft Rynsk bildet einen Güterbezirk, dem die Kolonien Marianken, Janowo, Ignacewo und Mühlenland angehören. Es ist in Aussicht genommen, ihn in 4 Landgemeinden zu zerlegen und zwar Rynsk, Ludowitz, Orzechowko—Sablonowo, Czystochleb.
		a) "	1 241	51 Evangelisch	1894 begonnen, 4 Stellen vergeben.	Die Verhandlungen wegen Umwandlung der fiskalischen Vorwerke Rynsk, Franulka und Roßgarten mit dem Probsteilande von Rynsk in eine Landgemeinde schweben zur Zeit. — Gemeindedotation wird in üblichem Umfange ausgewiesen werden.
		b) **Ludowitz**	598	16 Evangelisch	1892 begonnen, 15 Stellen vergeben.	Die Verhandlungen wegen Umwandlung des vormals fiskalischen Vorwerks Ludowitz mit den Kolonien Janowo und Marianken zu einer Landgemeinde schweben zur Zeit. Eine Dotation wird in üblichem Umfange von etwa 5 % des Landwerths ausgewiesen werden.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Marienwerder.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Kamenzdorf gehört zur evangelischen Schule in Hammer 1 1/2 km. Zum Neubau der dortigen Schule hat die Ansiedelungskommission 1 383 Mark beigetragen.	Kamenzdorf gehört zur evangelischen Parochie Gollub, 10 km. Die Ansiedler werden von dem Vikar in Bobrau pastorirt (vergl. Nr. 60).	Auflassung 1893 erfolgt.	—	—	8 Pachtgüter, 1 Rentengut.
	Der Gutsbezirk Rynsk gehörte zum Theil zu dem evangelischen Kirchspiel Briesen, zum Theil zu dem evangelischen Kirchspiel Schönsee. Die Begründung einer neuen evangelischen Parochie Rynsk ist geplant unter Erbauung einer Kirche in Rynsk auf fiskalische Kosten und Dotirung der Pfarrstelle, durch die Ansiedelungskommission.	—	—	—	3 Renten-, 1 Pachtgut.
Rynsk hatte eine einklassige katholische Schule, eine zweite evangelische Klasse ist provisorisch eingerichtet.		—	Rynsk ist Poststation.	—	
Ludowitz hat eine neue einklassige evangelische Schule mit Klassenraum für 80 Kinder erhalten. Kosten der Schule mit Wirthschaftsgebäuden 13 000 Mark. Eine Schuldotation von 10,33 ha und ein Lehrerdienstland von 1,79 ha sind ausgewiesen. Volksbibliothek ist eingerichtet.		Rentenguts- und Pachtverträge sind 1894 abgeschlossen.	Ein Theil der Ansiedler gehört dem Landwirthschaftlichen Verein in Briesen an. Die Begründung eines eigenen Landwirthschaftlichen Vereins, sowie eines Kriegervereins für die Rynsker Kolonie steht bevor.	—	11 Renten-, 4 Pachtgüter.

Digitized by Google

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
52.	**Briesen**	c. 1) **Orzechowko**	1) 530 u.	1) 30 Evangelisch	1) 1894 begonnen, 8 Stellen vergeben.	Die Verhandlungen wegen Umwandlung der bisher fiskalischen Vorwerke Orzechowko und Sablonowo und der Kolonie in Ignacewo in eine Landgemeinde schweben zur Zeit. Eine Gemeindedotation wird in üblichem Umfange ausgewiesen werden.
		2) **Sablonowo**	2) 318	2) 17 Evangelisch	2) 1887/88 ganz vergeben.	
		d) **Czystochleb und Zguilkabruch**				ist noch nicht ausgelegt.
53.	**Culm**	**Wilhelmsau**	391	28 Evangelisch	1889/94	Wilhelmsau, früher Gutsbezirk unter dem Namen Adlig Kiewo, ist 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotationen: Lehmgruben, Armenstelle 0,5120 ha mit Haus; Gemeindeland von 14,0151 ha, Pachtzins 396 Mark.
54.	**Flatow**	**Dollnik**	824	19 Evangelisch	1887/88	Dollnik, vor der Besiedelung selbständiger Gutsbezirk, 1890 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Begräbnißplatz, Lehm-, Sandgrube und 86,62 ha Gemeindeland von dem 73 ha abgetriebenen Waldland. Jahrespacht des Gemeindelandes 608 Mark.
55.		**Paruschke**		2 Evangelisch	—	Paruschke, vormaliges Freischulzengut, bildete einen Theil der gleichnamigen vorwiegend deutschen Gemeinde, die beiden daraus gebildeten Ansiedlerstellen sind in diesem Gemeindeverbande verblieben.
56.	**Löbau**	**Gr.-Tillitz**	358	22 Evangelisch	1893 5 Stellen vergeben.	Das fiskalische Gut Groß-Tillitz gehört seinem Hauptbestandtheile nach zum Gemeindebezirke Groß-Tillitz (283 ha), worauf 19 Ansiedlerstellen entfallen, das Vorwerk Gwisdzyn mit 3 Ansiedlerstellen gehört zur Landgemeinde Gwisdzyn. Zu Dotationszwecken sind 15,56 ha vorbehalten. An gemeinschaftlichen Anlagen sind ein Be-

Digitized by Google

Regierungsbezirk Marienwerder.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Orzechowko-Sablonowo hat eine neue einklassige evangelische Volksschule erhalten. Kosten der Schule mit Wirthschaftsgebäuden 14 400 Mark. Ein Lehrerdienstland von 3,80 ha ist ausgewiesen.		2) Pachtverträge sind 1893 und 1894 abgeschlossen.	—	—	1) nur Rentengüter, 2) nur Pachtgüter.
Wilhelmsau hat eine eigene evangelische einklassige Schule für 70 Kinder erhalten. Kosten der Schule mit Wirthschaftsgebäuden 13 200 Mark. Lehrerdienstland von 2,4690 ha ist ausgewiesen. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Wilhelmsau gehört zur neugebildeten evangelischen Parochie Plutowo. Die Pfarrei liegt in Wilhelmsau. Die Ansiedelungskommission hat das bisherige Gutshaus als Pfarrhaus hergegeben und die erforderlichen Pfarrwirthschaftsgebäude hergestellt. Werth 11000 Mark, außerdem eine Landdotation von 7,4153 ha.	—	—	—	25 Renten-, 3 Pachtgüter.
Dollnik hat eine einklassige evangelische Schule erhalten, Klasse zu 60 Kindern. Kosten des Schulgehöftsbaues 13 000 Mark. Lehrerdienstland von 1,64 ha ausgewiesen. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Dollnik gehört zur evangelischen Parochie Krojanke, Kirche 7 km; zeitweilig werden Gottesdienste in der Schule Dollnik gehalten.	Auflassung ist 1888 erfolgt.	a. Ein Theil der Ansiedler gehört dem Landwirthschaftsverein in Linde an.	—	Nur Rentengüter.
Paruschke hat eine evangelische Schule.	Paruschke zur evangelischen Parochie Tarnowke gehörig, 14 km, hat ein eigenes evangelisches Bethaus.	Auflassung 1888 erfolgt.	—	—	Nur Rentengüter.
Im Dorfe Tillitz ist eine zweiklassige, katholische, bereits überfüllte Schule vorhanden. Die Errichtung einer neuen evangelischen einklassigen Schule unter Verwendung des bisherigen Gutshauses und Neuerrichtung der Schul-	Gr.-Tillitz und Gwisdzyn gehören zum evangelischen Kirchspiele Neumark 1 km.	—	—	—	Nur Rentengüter.

Digitized by Google

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
						gräbnißplatz, ein Bleichplatz, eine Kiesgrube und 2 Tränken vorgesehen.
57.	Schlochau	Groß-Jenznik	193	6 3 Evang.	1889 2 Stellen z. B. in einer Hand, 1 Stelle ist noch an einen im Orte angesessenen Wirth verpachtet.	Groß Jenznik, vormaliges Freischulzengut bildet einen Theil der gleichnamigen deutschen Landgemeinde.
58.	Schwetz	Brachlin	362	36 Evangelisch	1892/94	Brachlin, vor der Besiedelung selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Zbrachlin, 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Begräbnißplatz, Tränke, Armenstelle 85,73 ar mit Vierfamilienhaus, Gemeindedotation 7,11 ha Acker 5. Klasse und 11,69 ha See.
59.	"	Friedrichsdank	143	9 Evangelisch	1891	Friedrichsdank, vormaliges Freischulzengut, zur gleichnamigen vorwiegend deutschen Landgemeinde gehörig. Schulzendienstland von 67,31 ar ist ausgewiesen.
60.	Strasburg	Bobrau	895	59 58 Evang. 1 Kathol.	1889/91	Bobrau, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Bobrowo. 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Kiesgrube, 2 Sandgruben, Armenstelle von 0,1750 ha mit Haus, Schulzendienstland 2,8461 ha, Gemeindeland 21,4420 ha, Ge-

Digitized by Google

Regierungsbezirk Marienwerder.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
wirthschaftsgebäude auf Kosten des Ansiedelungsfonds ist geplant. Die Neuregelung hat sich infolge der Widersprüche der Betheiligten noch nicht durchführen lassen.					
In Groß-Jenznik bestand eine zweiklassige Schule mit einem evangelischen und einem katholischen Lehrer, welche den Bedürfnissen genügt.	Gr.-Jenznik gehört zur evangelischen Parochie Schlochau. Kirche 7 km.	Auflassung 1893 erfolgt.	—	—	2 Stellen sind gegen Kapitalzahlung veräußert, eine davon ist den Eigenthumsbeschränkungen der Rentengüter unterworfen.
Brachlin erhält eine eigene evangelische einklassige Schule, das bisherige Gutshaus ist zu diesem Zwecke umgebaut, Kosten des Umbaues der neuen Wirthschaftsgebäude und des Brunnens 6 900 Mark. Schullehrerdienstland in Größe von 1,5432 ha ist ausgewiesen.	Brachlin gehört zur evangelischen Parochie Gruczno, 9 km. Zum Neubau der Kirche in Gruczno hat die Ansiedelungskommission 5000 Mark zugeschossen. Wegen der weiten Entfernung werden zeitweilige Gottesdienste in der Privatkapelle in Niewieszyn abgehalten, 3 km. Zwecks Erhöhung der Zahl der Gottesdienste auf regelmäßig 24 im Jahre gewährt die Ansiedelungskommission eine jährliche Beihilfe von 120 Mark.	—	—	—	35 Renten-, 1 Pachtgut.
Friedrichsdank besitzt eine evangelische Schule.	Für Friedrichsdank gilt das bei Brachlin Gesagte.	Auflassung 1894 erfolgt.	—	—	Nur Rentengüter.
Bobrau, katholische einklassige Schule am Ort, neue zweiklassige evangelische Schule durch Umbau der früheren Brennerei hergestellt. Kosten des Umbaues ein-	Bobrau gehört zur gleichnamigen katholischen Parochie mit Kirche am Ort und zur evangelischen Parochie Hermannsruh, 7 km. Bobrau soll der neuzubildenden Parochie	Auflassung 1893 erfolgt.	Es besteht ein Darlehnskassenverein nach Raiffeisenschem System mit Einrichtung	Postagentur ist neu eingerichtet.	29 Renten-, 30 Pachtgüter.

Digitized by Google

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
						meindesee 35,71 ha, Pachtertrag 467,56 Mark für das Land und 277 Mark für die Seen.
61.	Strasburg	Druszyn	247	19 Evangelisch	1894 12 Stellen vergeben	Das fiskalische Gut Druszyn gehört zu der Landgemeinde Lipowitz-Druszyn, mit 37 altangesessenen Wirthen (16 Deutsche, 21 Polen) auf 140 ha. Für die Ansiedler ist ein Gemeindegliedervermögen von 4 % der Anrechnungswerthe des fiskalischen Landes und für die Gemeinde ein Schulzendienstland von 2 ha Größe ausgewiesen.
62.	"	Griewenhof	527	30 Evangelisch	1894 Herbst 2 Stellen vergeben	Das fiskalische Rittergut Griewenhof bildet mit einem Bauernhofe einen selbständigen Gutsbezirk. Die Umwandlung in eine Landgemeinde ist in Aussicht genommen. Eine Landdotation in üblichem Umfange ist in Aussicht genommen, ein Armenhaus ist mit einem Kostenaufwande von 3 100 Mark neu erbaut.
63.	"	Neuheim	443	24 Evangelisch	1889/91	Neuheim, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Niewierz, 1894 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Lehmgrube, Kiesgrube, Begräbnißplatz, Armenstelle 8,3 ar mit Haus, Dorfsee 6,09 ha, Gemeindeland 20,90 ha. Pachtertrag des Dorfsees 37 Mark, des Gemeindelandes 431 Mark jährlich.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Marienwerder.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
schließlich der Betsaalherstellung und der neuen Wirthschaftsgebäude 7 400 Mark. Lehrerdienstland in Größe von 2,1668 ha ist ausgewiesen. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Griewenhof, 2 km, zugelegt werden. In Bobrau ist auf Kosten des Fiskus im Schulgebäude ein Betsaal hergerichtet und ein evangelischer Friedhof ausgewiesen, zur Zeit erfolgt die Pastorirung der Ansiedler durch einen in Bobrau stationirten von der Ansiedelungskommission unterhaltenen Vikar.		zum gemeinschaftlichen Bezuge von Kohlen, künstlichem Dünger ꝛc.		
Die evangelischen Bewohner von Druszyn gehören der evangelischen Schule in Schabda an (2—3 km). Es behält dabei sein Bewenden.	Druszyn gehört zur Zeit noch zur evangelischen Parochie Strasburg, würde aber demnächst mit dem neu zu begründenden Kirchspiele Griewenhof vereinigt werden. Ein Theil der Landdotation für die Pfarre von Griewenhof ist in der Gemarkung Druszyn ausgewiesen.	—	—	—	Nur Rentengüter.
Die Bewohner Griewenhofs gehören zur Zeit der evangelischen und der katholischen Schule in Bobrau an. Eine neue einklassige evangelische Volksschule wird in Griewenhof errichtet, die Schulbauten sind im Rohbau fertiggestellt. Ein Lehrerdienstland von 2,14 ha ist ausgewiesen.	Griewenhof gehört der evangelischen Parochie Strasburg an. Die Errichtung eines eigenen Kirchspiels in Griewenhof, dem die Kolonien Druszyn, Bobrau und Zgnilloblott angehören werden, steht zum 1. April 1895 bevor. Diese Parochie wird von der Ansiedelungskommission mit einer neuen Kirche (im Rohbau fertiggestellt), dem bisherigen Gutshause als Pfarrhaus, Pfarrwirthschaftsgebäuden sowie einer Landdotation, die einen Ertrag von mindestens 500 Mark verspricht, dotirt. Ein evangelischer Friedhof von 2,65 ha ist ausgewiesen.	—	Die Bildung eines Spritzenverbandes aus den Gemeinden Griewenhof, Druszyn, Bobrau steht bevor. Spritzenhaus in Griewenhof und eine Feuerspritze werden von der Ansiedelungskommission gegeben.	—	—
Neuheim hat eine eigene neue evangelische einklassige Schule erhalten. Kostenaufwand mit Schulgehöft 11 400 Mark. Lehrerdienstland 2,0589 ha. Volksbibliothek ist eingerichtet.	Neuheim gehört zur evangelischen Parochie Strasburg, 6 km.	—	Ein Theil der Ansiedler gehört der Darlehnskasse in Bobrau an.	—	23 Renten-, 1 Pachtgut.

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
64.	Strasburg	Räumung-Kruschin	197	11 Evangelisch	1892/93	Räumung-Kruschin, 6 Stellen gehören zur gleichnamigen Landgemeinde, 5 zur Landgemeinde Zgnilloblott. Es ist ein Armenhaus nebst 25,52 ar Land ausgewiesen.
65.	"	Zgnilloblott	177	15 Evangelisch	1891/92	Zgnilloblott bildet einen Theil der gleichnamigen Gemeinde. Als Gemeindegliedervermögen ist ausgewiesen eine Sand- und eine Kiesgrube.
66.	Thorn	Lulkau	650	35 Evangelisch	1894 begonnen. 7 Stellen vergeben.	Lulkau bildet einen selbständigen Gutsbezirk, die Umwandlung in eine Landgemeinde ist in Aussicht genommen, deren Dotirung in üblicher Weise stattfinden wird.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Marienwerder.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Die zur Landgemeinde Räumung-Kruschin gehörigen Parzellen sind in Groß-Kruschin, 2 km, eingeschult, die zur Landgemeinde Zgnilloblott gehörigen in Zgnilloblott selbst.	Räumung-Kruschin gehört zur evangelischen Parochie Hermannsruh, 3 km.	—	—	—	
Zgnilloblott, zweiklassige Schule am Orte mit einem katholischen und einem evangelischen Lehrer. Neubau einer dritten Klasse wird geplant, hierzu hat die Ansiedelungskommission den Bauplatz hergegeben und trägt einen Kostenantheil.	Zgnilloblott, zur evangelischen Parochie Hermannsruh gehörig, 5 km. Die Verhandlungen wegen Vereinigung mit der neu zu bildenden Parochie Griewenhof sind noch nicht abgeschlossen (vergl. Bobrau).	Auflassung ist 1894 erfolgt.	Ein Theil der Ansiedler gehört dem Darlehnskassenverein in Bobrau an.	—	
Lulkau gehört zur katholischen Schule in Lissomitz, die Einrichtung einer eigenen evangelischen Schule in Lulkau steht bevor. Klassen- und Lehrerwohnräume werden in dem bisherigen Gutswohnhause eingerichtet, die Schulwirthschaftsgebäude auf fiskalische Kosten neu hergestellt. Ein Lehrerdienstland wird ausgewiesen.	Lulkau gehört zu dem evangelischen Kirchspiele Grembocyn, Kirche 10 km. Die Verhandlungen wegen Bildung eines neuen evangelischen Filialkirchspiels mit dem Mittelpunkt in Lulkau schweben zur Zeit noch. Eine Pfarrerwohnung im bisherigen Gutswohnhause, Pfarrwirthschaftsgebäude und eine Landdotation im Werthe von 15 000 Mark sind zur Verfügung gestellt, ein Betsaal ist hergerichtet.	—	—	—	

Digitized by Google

Anlage XV.

Uebersicht

über

die im Jahre 1894 vorgekommenen Uebergänge von Ansiedlerstellen in die zweite Hand.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7
Nummer	Ansiedelungsgut und Nummer der Stelle	Größe in ha	Rentenkapital M.	Ergänzungsdarlehn M.	Sonstige Darlehne M.	Eingebrachtes Vermögen inklusive Nothgroschen M.
1.	Bobrau (Bobrowo), 34	6,8710	—	—	1 725,00	Kann nicht festgestellt werden
2.	Bobrau (Bobrowo), 50	15,5005	6 192,00	—	—	2 949,00
3.	Bobrau (Bobrowo), 17	28,0891	11 939,00	—	—	6 000,00
4.	Bobrau (Bobrowo), 42	8,3390	—	—	1 800,00	Kann nicht festgestellt werden
5.	Leiperode (Leipe), 2	10,4500	11 264,00	—	—	5 000,00
6.	Pirschütz (Pieruszyce), 14	25,8000	17 880,00	—	722,94	9 000,00
7.	Kamenzdorf (Kujawa Mühle), 4 ..	10,5000	—	—	—	Kann
8.	Kamenzdorf (Kujawa Mühle), 3 ..	7,9867	—	—	—	Kann
9.	Rmg. Kruschin, 9	14,3457	11 140,00	—	703,13	4 800,00
10.	Deutsch Zodien (Deutsch Zodyn), 5 A	15,3000	4 764,00	2 535,00	245,00	1 600,00
11.	Falkenau (Sokolniki), 4	2,8370	—	—	—	1 200,00
12.	Falkenau (Sokolniki), 4	2,8370	—	—	—	900,00
13.	Falkenau (Sokolniki), 2	31,7000	—	—	—	3 076,00
14.	Sablonowo, 10	13,9340	—	—		Kann nicht
15.	Buschkau, 23	25,7600	10 300,00	2 128,00	1 635,13	5 150,00
16.	Joachimsdorf (Sadlogosch), 19 ...	2,4068	1 320,00	250,00	—	900,00
17.	Joachimsdorf (Sadlogosch), 11 ...	23,0000	10 122,00	1 000,00	—	8 400,00
18.	Joachimsdorf (Sadlogosch), 21 ...	5,9950	3 643,41	300,00	—	1 500,00
19.	Radlowo, 4	1,0000	750,00	—	—	750,00
20.	Radlowo, 17	17,4500	11 950,00	—	—	2 295,60
21.	Radlowo, 71	5,5700	4 344,00	—	—	2 225,00
22.	Libau (Lubowo), 12	23,9000	25 796,00	1 340,00	—	8 000,00
23.	Bismarcksfelde (Swiniary, Swiniarki), 25	31,7700	19 076,00	2 650,00	—	6 360,00
24.	Komorowo, 11	6,9830	3 799,00	300,00	—	1 800,00
25.	Kaisersaue (Runowo), 18	19,4100	9 687,00	270,00	—	6 706,00

Digitized by Google

8	9	10	11
Summe des in die Stelle verwendeten Kapitals inklusive Rentenkapital (Spalte 6 + 7 + 8 + 9)	Kaufpreis, den die zweite Hand bezahlt hat inklusive Rentenkapital	Ueberschuß der Spalte 9 gegen Spalte 8 d. i. Gewinn des Ansiedlers durch den Verkauf	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	
—	3 125,00	—	Pachtstelle.
9 141,00	10 092,00	951,00	
17 939,00	17 920,00	—	Auf den Sohn übergegangen unter Vorbehalt eines Altentheils, daher keinen Gewinn.
—	2 600,00	—	Pachtstelle.
16 264,00	17 264,00	1 000,00	Auf den Schwiegersohn übergegangen.
27 602,94	28 602,94	1 000,00	
nicht festgestellt werden			Pachtstelle. An den Sohn im Cessionswege abgetreten.
nicht festgestellt werden			Pachtstelle. An den Sohn im Cessionswege abgetreten.
16 643,13	16 143,13	—	Auf den Schwiegersohn übergegangen.
9 144,00	9 049,00	—	Auf den Sohn übergegangen unter Vorbehalt eines Altentheils, daher keinen Gewinn.
1 200,00	*) 900,00	—	Krugpachtstelle. *) Das lebende Inventar der Stelle hat Vorpächter für sich behalten, daher kein Gewinn. Werth des Inventars unbekannt.
900,00	1 500,00	600,00	Krugpachtstelle. (Kielmann ist der dritte Pächter.)
3 076,00	1 800,00	—	Pachtstelle. Verlust 1 276 Mark.
festgestellt werden			Pachtstelle. Im Cessionswege ohne Angabe einer Valuta abgetreten.
19 213,13	23 300,00	4 086,87 + 1 000,00 5 086,87	Werth des nicht mitverkauften Inventars.
2 470,00	3 770,00	1 300,00	
19 522,00	unbekannt		Das Grundstück war bereits aufgelassen, daher der zwischen den Kontrahenten verabredete Kaufpreis unbekannt.
5 443,41	unbekannt		Wie vor.
1 500,00	3 000,00	1 500,00	
14 245,60	14 150,00	—	Verlust 95,60 Mark.
6 569,00	7 344,00	775,00	
35 136,00	37 796,00	2 660,00 + 500,00 3 160,00	Werth der nicht mitverkauften Getreidevorräthe ꝛc.
28 086,00	28 726,00	640,00	
5 899,00	unbekannt		(Schindler ist der dritte Besitzer.)
16 663,00	24 187,00	7 524,00	

Digitized by Google

Anlage XVI.

Uebersicht

von

dem Geschäftsumfange der Spezialkasse bei der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen für die Zeit vom 1. Dezember 1893 bis Ende November 1894.

	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Einnahme.				
a) Bestand aus dem Vorjahre	429 107	89		
b) Laufende Einnahme für die Zeit vom 1. Dezember 1893 bis Ende November 1894	2 163 693	11	2 592 801	—
2. Ausgabe für dieselbe Zeit	—	—	2 188 097	82
Mithin Bestand verblieben Ende November 1894	—	—	404 703	18
Von dem Bestande waren vorhanden:				
a) in baarem Gelde	24 369	30		
b) in Werthpapieren	380 333	88		
Zusammen wie vor	—	—	404 703	18

Die Zahl der Journalnummern betrug 3 961.

Die Zahl der Konten belief sich in der angegebenen Zeit auf 763; im Asservatenmanual sind 1 051 Positionen gebucht.

Die Einzahlungen der Ansiedler haben sich auf rund 1 102 200 Mark belaufen.

Vergleich.

	Gesammtumschlag M.	Pf.	Bestand M.	Pf.	Zahl der Konten	Positionen im Asservatenmanual	Zahl der Journal-Nummern
Stand im Berichtsjahr	4 351 790	93	404 703	18	763	1 051	3 961
„ „ Vorjahr	4 289 872	35	429 107	89	704	1 050	3 634
mithin im Berichtsjahr mehr	61 918	58	—	—	59	1	327
mithin im Berichtsjahr weniger	—	—	24 404	71	—	—	—

Posen, den 28. Dezember 1894.

Die Spezialkasse.

Stahn.

Digitized by Google

Anlage XVII.

Zusammenstellung

von

den Einnahmen und Ausgaben der Ansiedelungskommission, während der Zeit seit Beginn ihres Bestehens bis zum 1. April 1894.

Aufgestellt auf Grund der Verrechnungen der Regierungshauptkasse zu Posen.

Digitized by Google

Ein-

Laufende Nummer	Bezeichnung	bis ultimo März 1894 ℳ	₰
1.	Aus der Ueberlassung von Grundstücken einschließlich der dazu gehörigen Gebäude gegen Kapital oder Rente	1 405 667	99
2.	Aus der Ueberlassung von Stellen einschließlich Gebäude ꝛc. in Zeitpacht	195 868	54
3.	Aus der Veräußerung von zum Abbruch bestimmten Gebäuden	68 727	20
4.	An Erlös für verkaufte alte Baumaterialien	34 986	68
5.	An Brandentschädigung	93 037	24
6.	An Erlös von verkauftem Gutsinventar	440 921	52
7.	An Miethszins für miethsweise überlassenes Inventar	50	62
8.*	An Ueberschüssen aus der Wirthschaftsführung der Ansiedelungsgüter	2 455 665	61
9.	An Ueberschüssen aus dem Betriebe der Ziegeleien auf den Ansiedelungsgütern	402 092	62
10.	An Ueberschüssen aus dem Betriebe von Schneidemühlen ꝛc.	39 883	66
11.	Aus dem Verkauf sonstiger in den Feldmarken der Ansiedelungsgüter geworbener Baumaterialien, Feldsteine ꝛc.	45 651	07
12.	Aus vom Fiskus angekauften und an Ansiedler weiter veräußerten Baumaterialien	64 994	68
13.	Durch Rückzahlung von baar gewährten fiskalischen Darlehnen und Entrichtung von Darlehnszinsen	246 680	57
14.	Durch Rückgewährung von an Ansiedler leihweise verabfolgtes Saatgetreide bezw. Vieh	68 380	60
15.	Durch Rückzahlung von verauslagten Drainagekosten bezw. durch Verzinsung derselben	21 625	35
16.	An Rechnungsdefekten	15 931	10
17.	An Rückeinnahmen	18 103	66
18.	An Barackenmiethen	10 520	95
19.	An anderweiten Einnahmen	27 514	44
	Summa	5 656 304	10

Digitized by Google

n a h m e n.

Davon entfallen auf 1893/94 ℳ	₰	die Vorjahre ℳ	₰	Bemerkungen
284 116	02	1 121 551	97	
84 855	82	111 012	72	
14 831	70	53 895	50	
4 915	46	30 071	22	
10 801	—	82 236	24	
—	—	440 921	52	
—	—	50	62	
1 624 186	71	831 478	90	* Unter den Ueberschüssen befinden sich Pachtbeträge für 2 im Ganzen verpachtete Güter, und zwar Deutschwalde und Slowiwikowo, sowie der Erlös aus der verkauften Waldparzelle von Deutschwalde.
161 826	11	240 266	51	
33 293	89	6 589	77	
12 109	30	33 541	77	
7 048	—	57 946	68	
99 795	16	146 885	41	
18 855	12	49 525	48	
15 882	01	5 743	34	
3 924	87	12 006	23	
2 934	97	15 168	69	
1 515	50	9 005	45	
8 886	48	18 627	96	
2 389 778	12	3 266 525	98	

Digitized by Google

Aus-

Laufende Nummer	Bezeichnung	bis ultimo März 1894 ℳ	₰
1.	Zu dem Ankaufe von Grundstücken, Kaufgelderforderungen, Zinsen ꝛc. sowie zur Ablösung von Lasten, Renten, Abgaben, Kosten für Löschungsquittungen ꝛc.	47 329 345	89
2.	Zu dem Ankaufe von Gutsinventar	620 374	24
3.	An Zuschüssen zur Wirthschaftsführung der Ansiedelungsgüter	5 811 721	04
4.	An Zuschüssen zum Betriebe der Ziegeleien auf den Ansiedelungsgütern	817 793	60
5.	An Zuschüssen zum Betriebe von Schneidemühlen ꝛc.	57 251	63
6.	An Kosten für Werbung von Baumaterialien auf den Feldmarken der Ansiedelungsgüter	190 467	11
7.	An Kosten für angekaufte, nicht auf den Ansiedelungsgütern gewonnene Baumaterialien	312 847	71
8.	Zum Aufbau von Ansiedelungsgehöften einschließlich Krugbauten, sowie von Baracken und provisorischen Ansiedlerwohnungen	1 709 924	93
9.	Zum Aufbau von Kirchen- und Schulgehöften	686 937	73
10.	Zu Vorfluthanlagen	166 019	19
11.	Zu Wege-, Brücken-, Ufer- und Wasserbauten	95 949	28
12.	Zu Drainagen	3 437 602	76
13.	Zur erstmaligen Einrichtung und bezw. erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse	148 738	23
14.	Zur Gewährung fiskalischer Darlehne behufs Ausrüstung der von Ansiedlern erworbenen Stellen mit den erforderlichen Gebäuden und todtem Inventar, und zwar an baaren Darlehnen	1 023 617	65
15.	Desgleichen an leihweise verabfolgtem Saatgetreide und Vieh	90 381	25
16.	Zu Prozeßkosten und Mandatariengebühren	9 806	36
17.	Zu sonstigen Ausgaben	151 253	73
	Summa	62 660 052	33
	Hierzu die Ausgaben des Abschnitts II A des Etats (Besoldungen, Wohnungsgeld-Zuschüsse, Reisekosten ꝛc.)	1 810 216	60
	Summa der Ausgaben	64 470 268	93

Bis zum 1. April 1894 betragen die Ausgaben ..... 64 470 268 ℳ 93 ₰

Bis zum 1. April 1894 betragen die Einnahmen ..... 5 656 304 „ 10 „

Mithin die Ausgaben .... 58 813 964 ℳ 83 ₰

Digitized by Google

g a b e n.

Davon entfallen auf				Bemerkungen
1893/94		die Vorjahre		
M.	Pf.	M.	Pf.	
5 526 366	—	41 802 979	89	
49 262	76	571 111	48	
2 299 619	84	3 512 101	20	
254 516	76	563 276	84	
37 225	93	20 025	70	
21 926	30	168 560	81	
38 053	90	274 793	81	
274 520	10	1 435 404	83	
178 279	06	508 658	67	
29 461	67	136 557	52	
21 910	15	74 039	13	
782 103	94	2 655 498	82	
37 480	67	111 257	56	
179 090	—	844 527	65	
12 974	96	77 406	29	
2 190	58	7 615	78	
29 516	69	121 737	04	
9 774 499	31	52 885 553	02	
385 437	34	1 424 779	26	
10 159 936	65	54 310 332	28	

Digitized by Google

№ 31.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat der Eisenbahnverwaltung für das Jahr vom 1. April 1895/96, sowie über
1. die Petition des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung von Pankow — II 37 —, welche die Errichtung einer Rampe und eines Güterschuppens auf dem Rangirbahnhof zu Pankow beantragen,
2. die Petition der Bürger Hamilton, Kabisch und Gen. von Neu-Rahnsdorf — II 80 —, welche beantragen, die Abonnements- und Einzelpreise der Stadt- und Ringbahn im Vorortverkehr einzuführen,
3. die Petitionen von Hirt und Gen., Vorstände von landwirthschaftlichen Vereinen in Breslau und anderen Orten, — II 144 und 1441—13 —, welche beantragen, zu veranlassen, daß die in den Direktionsbezirken Berlin, Breslau und Bromberg geltenden niedrigen Frachtsätze für lebendes Vieh auf das Gesammtgebiet der Preußischen Staatseisenbahnen ausgedehnt und die generelle Einführung der Staffeltarife in Erwägung gezogen werde,
4. die Petition des Oberbürgermeisters und der Handelskammer in Krefeld — II 276 —, welche beantragen, zu erwirken, daß der Stadt Krefeld die Wohlthat besserer Bahnhofsverhältnisse, die ihr schon lange von der Staatsbahnbehörde versprochen, nicht länger vorenthalten werde.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Sattler für die Einnahme, die dauernden Ausgaben und die Petitionen II 80, II 144 und 1441—13,
Abgeordneter Schmieding für die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben und die Petitionen II 37 und II 276.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
a) Kap. 10 bis 21 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
b) Kap. 23 bis 33 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
c) den Vermerk am Schlusse der dauernden Ausgaben S. 18 und 20 des Etats wegen Verwendung der Ueberschüsse der Eisenbahnverwaltung zu genehmigen,
d) I. die Petition II 37 durch die Erklärung des Regierungskommissars für erledigt zu erachten,
II. über die Petition II 80 zur Tagesordnung überzugehen,
III. die Petitionen II 144 und 1441—13 der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen,
IV. die Petition II 276 der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,
e) Kap. 6 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen.
*)

II. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über die Verhandlungen des Landeseisenbahnraths im Jahre 1894, Nr. 4, A Zu Nr. 4 und B Zu Nr. 4 der Drucksachen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Sattler.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Vorlage in Nr. 4, A Zu Nr. 4 und B Zu Nr. 4 der Drucksachen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

III. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der Preußischen Staatseisenbahnen im Betriebsjahre 1893/94, Nr. 5 der Drucksachen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Sattler.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: den Bericht in Nr. 5 der Drucksachen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

IV. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Bericht über die Bauausführungen und Beschaffungen der Eisenbahnverwaltung während des Zeitraumes vom 1. Oktober 1893 bis dahin 1894, Nr. 18 der Drucksachen.

Berichterstatter: Abgeordneter Schmieding.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: den Bericht in Nr. 18 der Drucksachen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

V. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Nachweis über die Verwendung des Dispositionsfonds im Extraordinarium des Etats der Eisenbahnverwaltung für 1893/94, Nr. 27 der Drucksachen.

Berichterstatter: Abgeordneter Schmieding.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: den Nachweis in Nr. 27 der Drucksachen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Köller.

*) Hierzu gehört als Anlage eine Zusammenstellung über Kleinbahnen.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der

in der Zeit vom 1. Oktober 1892 bis 30. September 1894 von den Regierungspräsidenten und den nach § 3 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 sonst zuständigen Behörden genehmigten Kleinbahnen, sowie der noch nicht erledigten Anträge auf Genehmigung von Kleinbahnen.

Digitized by Google

I. Genehmigte Anlagen.

Digitized by Google

1	2	3	4	5		6	7
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon		Spurweite	Gewicht der Schienen für das laufende Meter
				auf eigenem Bahnkörper	auf vorhandenen Straßen		
				m	m	m	kg
	Regierungsbezirk						
1.	Elektrische Straßenbahn in Königsberg vom Pillauer Bahnhof nach der Augustastraße.	Von dem Regierungspräsidenten zu Königsberg i. Pr. am 28. Juli 1894, auf unbeschränkte Zeit.	Eigenthümer und Betriebsunternehmer: Stadtgemeinde Königsberg. Bauunternehmer: Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft bezw. städtisches Elektrizitätswerk.	—	3 000	1,000	42,5
	Regierungsbezirk						
1.	Straußberger Kleinbahn. (Von der Stadt nach dem Bahnhof Straußberg).	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 1. September 1892 bezw. am 2. März 1893, dauernd.	Straußberger Kleinbahn-Aktiengesellschaft.	6 200	—	1,435	23,8
2.	Kleinbahn von Königs-Wusterhausen über Mittenwalde nach Töpchin.	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 4./8. Mai 1893, dauernd.	Eine zu bildende Aktiengesellschaft.	rund 30 000	—	1,435	24,4
3.	Kleinbahn vom Bahnhof Nauen der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Retzin im Kreise Osthavelland.	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 8./14. März 1893, auf 45 Jahre.	Aktiengesellschaft „Osthavelländische Kreisbahnen" zu Nauen. Bauunternehmer: Firma Lenz & Co., zu Stettin.	16 300	—	1,435	23,25
4.	Elektrische Straßenbahn Groß-Lichterfelde über Lankwitz und Steglitz nach Mariendorf (Kolonie Südende).	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 17. Juli 1894, auf 50 Jahre.	Siemens & Halske in Berlin.	780	12 760	1,000	37,4
				13 540			
5.	Straßenbahn in Spandau vom Personenbahnhofe bis zur Grenze des Stadtkreises Spandau in der Richtung auf Pichelsdorf.	Von der Polizeiverwaltung zu Spandau am 12. Mai 1894, bis zum 31. Dezember 1942.	Deutsche Kleinbahngesellschaft.	—	3 060	1,000	37,3

Digitized by Google

8	9	10	11	12				13	14	15
				Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht						
					durch Beihilfen					
Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	vom Unternehmer	der Provinz	der Kreise	von den Interessenten	Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
Königsberg.										
Flußstahl-Rillenschienen auf Unterpflaster mit eisernen Querverbindungen.	Elektrische Maschinen.	Personenverkehr	329 000	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden.						
Potsdam.										
Querschwellenoberbau.	Lokomotiven.	Personen- und Güterverkehr	330 000	—	55 000	34 000	241 000		17. August 1893	
Querschwellensystem.	Lokomotiven.	desgl.	1 500 000	800 000	—	150 000	550 000	—	—	
Normale Holzschwellen.	Lokomotiven.	desgl.	665 000	50 000 Stadt Nauen . . . „ Ketzin . . . Aktiengesellschaft Zuckerfabrik zu Nauen	—	250 000 100 000 100 000 100 000	65 000	665 000	4. Oktober 1893 für den Güterverkehr, 13. Dezember 1893 für den Personenverkehr	
Phönix-Rillenschienen-Oberbau.	Elektrische Motoren auf oberirdischer Stromzuführung	Personenverkehr	500 000	290 000	—	—	210 000	—	voraussichtlich im Mai 1895	
Langschienen in Kiesbettung.	Pferde	desgl.	—	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden				153 000	31. August 1894	

Digitized by Google

1	2	3	4	5		6	7
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	Gesammtlänge, davon auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m	Gewicht der Schienen für das laufende Meter kg
							Regierungsbezirk
1.	Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahnen.	—	Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Aktiengesellschaft zu Friedland i/M.	—		0,600	—
	Strecken innerhalb Preußens:						
	1. Von der Landesgrenze bei Ferdinandshof im Kreise Ueckermünde bis Ferdinandshof.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 20. Februar 1892 auf 10 Jahre, verlängert am 11. Juni 1892 auf 50 Jahre, ferner Nachtrag vom 8. Februar 1893.	—	Gesammtlänge einschließlich der in Mecklenburg-Schwerin gelegenen Anschlußstrecken 76 085 m, davon entfallen auf preußisches Gebiet 50 020 m und auf mecklenburgisches 26 065 m.		—	rund 7,8
	2. Von der Landesgrenze bei Rebelow im Kreise Anklam bis Jarmen im Kreise Demmin mit Abzweigung nach Neuenkirchen.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 20. Mai / 11. Juni 1892 auf 50 Jahre, ferner Nachtrag vom 15. August 1892 und 8. Februar 1893.	—			—	—
	3. Von der Landesgrenze bei Löwitz im Kreise Anklam bis Schwerinsburg mit Abzweigungen nach Sophienhof und Schmuggerow.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin vom 29. September 1892 auf 50 Jahre, Nachtrag vom 8. Februar 1893.	—	Gesammtlänge 11 000 m, in Preußen 9 000 m, in Mecklenburg 2 000 m		—	rund 7
	4. Von Anklam nach Thurow mit Abzweigung von Nerdin nach Crien.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 13. März 1894, auf 50 Jahre.	—	23 500	—	—	
	5. Von Anklam (Hellendin) nach Schwuggerow.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 9. April 1894.	—	34 000	—	—	10
	6. Von Anklam nach Leopoldshagen mit Abzweigung nach der Pommerschen Zuckerfabrik in Anklam.						

Digitized by Google

8	9	10	11	12				13	14	15
				Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht						
					durch Beihülfen					
Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	vom Unternehmer	der Provinz	der Kreise	von den Interessenten	Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
Stettin.										
—	Lokomotiven	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hölzerne Querschwellen	—	Güterverkehr demnächst auch Personenverkehr	1 000 000 davon entfallen auf die Strecken in Preußen 653 220 und auf die in Mecklenburg 346 780	600 000 in Aktien, 400 000 in Prioritätsobligationen	—	—	freie Hergabe des Geländes für den Bahnkörper	1 000 000 davon entfallen auf die Strecken in Preußen 653 220, auf die in Mecklenburg 346 780	1. Oktober 1892	
—	—	Güterverkehr demnächst auch Personenverkehr								
Hölzerne Querschwellen	—	Güterverkehr	—	99 000	—	—	freie Hergabe des Geländes für den Bahnkörper.	rund 11 000 für das Kilometer.	—	
Stahlschienen auf kiefernen Schwellen	—	Personen- und Güterverkehr	—	—	—	—	—	—	—	

1	2	3	4	5		6	7
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m	Gewicht der Schienen für das laufende Meter kg
							Noch **Regierungsbezirk**
	7. Von Neuenkirchen über Müggenburg nach Stretensee.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 30. Januar 1894.	—	5 800		—	8
	8. Von Dennin über Iven nach Janow.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 26. Februar 1894.	—	—	7 500	—	—
2.	Von Stargard nach Zamzow mit Abzweigung von Alt-Damerow bis zur Grenze der Kreise Saatzig und Naugard in der Richtung auf Daber.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 3. November 1893, 26. Januar und 25. Juni 1894, auf 50 Jahre.	Aktiengesellschaft Saatziger Kleinbahnen. Bauunternehmer: Firma Lenz & Co. zu Stettin.	ungefähr 80 000	—	1,000	24,39 und 15,5
3.	Von Greifenhagen über Bahn nach Wildenbruch.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 30. Januar und 29. September 1894, auf 50 Jahre.	Aktiengesellschaft Greifenhagener Kreisbahnen. Bauunternehmer: Firma Lenz & Co. zu Stettin.	30 000	—	1,435	24,3
4.	Von Kolberg nach Regenwalde mit Abzweigung von Groß-Jestin nach Stolzenberg.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 4. Juli 1894, auf 50 Jahre.	Kreise Regenwalde und Kolberg—Körlin. Firma Lenz & Co. zu Stettin.	rund 83 000	—	1,000	—

Digitized by Google

8	9	10	11	12				13	14	15
				Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht						
					durch Beihülfen					
Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	vom Unternehmer	der Provinz	der Kreise	von den Interessenten	Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
Stettin.										
Bessemer Stahlschienen auf Holzschwellen.	—	Güterverkehr	—	—	—	—	—	—	—	
desgl.	—	Güterverkehr	—	—	—	—	—	—	—	
Vignolschienen auf Holzschwellen.	Lokomotiven	Güterverkehr	2 191 000	760 000 von der Firma Lenz & Co. zu Stettin und zwar: 730 000 in Prioritätsaktien und 30 000 in Stammaktien.	654 000	730 000	47 000	—	—	
Gußstahlschienen auf Holzschwellen.	Lokomotiven	Güterverkehr.	1 230 000	512 500 von der Firma Lenz & Co. zu Stettin und zwar: 410 000 in Prioritätsaktien und den Rest in Stammaktien	307 500	410 000	—	—	—	
—	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr.	2 130 000	710 000 von der Firma Lenz & Co. in Prioritätsaktien.	596 000 vom Provinzialverbande, davon 200 000 in Prioritätsaktien.	600 000 von dem Kreiskommunalverband Kolberg-Körlin.	224 000 von dem Geheimen Kommerzienrath Lenz in Stammaktien.	—	—	

Digitized by Google

1 Laufende Nummer	2 Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	3 Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	4 Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	5 Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	5 Gesammtlänge, davon auf vorhandenen Straßen m	6 Spurweite m	7 Gewicht der Schienen für das laufende Meter kg
	Regierungsbezirk						
1.	Von Stolp nach Rathsdamnitz (Stolpethalbahn).	Von dem Regierungspräsidenten zu Cöslin am 17. November 1893, auf 99 Jahre.	Eigenthümerin: Aktiengesellschaft „Stolpethalbahn." Bauunternehmer: Firma Lenz & Co. in Stettin.	18 600	300 auf dem Körper der Staatsbahn	1,435	—
				18 900			
	Regierungsbezirk						
1.	Von Stralsund nach Barth mit Abzweigungen von Altenpleen nach Clausdorf und von Barth nach Damgarten.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stralsund am 21. Februar 1894, auf 50 Jahre.	Aktiengesellschaft Franzburger Kreisbahnen zu Barth.	ungefähr 66 000	-	1,000	15,5
2.	Von Velgast nach Tribsees.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stralsund am 10. Mai 1894, auf 50 Jahre.	Aktiengesellschaft Franzburger Südbahn zu Barth.	ungefähr 30 000	-	1,435	20
	Regierungsbezirk						
1.	Kleinbahn von Znin über Biskupin nach Rogowo mit Abzweigung von Biskupin nach Schelejewo.	Von dem Regierungspräsidenten zu Bromberg am 13. Juni 1894, auf 60 Jahre.	Kreis Znin.	25 540	2 160	0,600	10,00
				27 700			
2.	Kleinbahnen des Landkreises Bromberg.		Eigenthümer: Landkreis Bromberg. Betriebs- und Bauunternehmer: Ostdeutsche Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Bromberg.	-		0,600	12,5
	Strecken:						
	1. Von Schleusenau nach Crone a. B. mit Abzweigungen nach Mühlthal und Trischin	Von dem Regierungspräsidenten zu Bromberg am 31. Mai 1894, auf 60 Jahre.	—	24 000	450	—	—
				24 450			
	2. Von der Moltkegrube bei Gościeradz nach Sucharzy mit Abzweigungen nach Samsieczno und Marienfee		-	25 500	-	-	-
	3. Von Marthashausen nach Kasprowo und von Trzementowo nach Wierzchucin		—	24 000	—	—	—

Digitized by Google

8	9	10	11	12				13	14	15
				Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht						
				durch Beihülfen						
Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	vom Unternehmer	der Provinz	der Kreise	von den Interessenten	Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung	Bemerkungen
			M.	M.	M.	M.	M.	M.		
Cöslin.										
Stahlschienen auf hölzernen Querschwellen mit Kiesbettung.	Lokomotiven.	Personen- und Güterverkehr.	568 000	—	189 000	190 000	189 000	—	15. August 1894.	
Stralsund.										
Schienen auf Querschwellen in Kiesbettung.	Lokomotiven.	Personen- und Güterverkehr.	1 962 000 und zwar: 654 000 1 308 000	682 000	588 000	624 000	68 000	1 942 000	Voraussichtlich Anfang November 1894.	Prioritäts-Stammaktien und Stammaktien.
Schienen auf Querschwellen in Kiesbettung.	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr.	1 005 000 und zwar: 335 000 670 000	344 000	251 000	335 000	75 000	995 400	desgl.	Prioritäts-Stammaktien und Stammaktien.
Bromberg.										
Stahlschienen auf eisernen Querschwellen.	Lokomotiven.	Personen- und Güterverkehr.	12 000 für das km	Es sind sämmtliche Kosten von dem Unternehmer aufgebracht worden.				—	1. Juli 1894	
Stahlschienen auf getränkten kiefernen Querschwellen.	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	566 816	566 816	—	—	—	—	—	
—	—	—	469 122	469 122	—	—	—	—	—	
—	—	—	490 906	490 906	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

1	2	3	4	5		6	7
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	Gesammtlänge, davon auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m	Gewicht der Schienen für das laufende Meter kg
				Noch Regierungsbezirk			
	4. Von Maximilianowo nach Gondes und Karolewo.	Von dem Regierungspräsidenten zu Bromberg am 20. Juni 1894, auf 60 Jahre.		16 000	—	—	—
3.	Kleinbahnen im Kreise Witkowo. Strecken: 1. Von Gnesen über Niechanowo, Arzugowo und Odravonz nach Mieltschin. 2. Von Niechanowo über Witkowo nach Powidz. 3. Von Arzugowo nach Kleparcz.	Von dem Regierungspräsidenten zu Bromberg am 2. August 1894, auf 60 Jahre.	Eigenthümer und Betriebsunternehmer: Kreis Witkowo. Bauunternehmer: Blenke in Eberswalde.	56 000	—	0,600	9,5 und 8,0
4.	Kleinbahn von Weißenhöhe über Lobsens nach Witoslaw mit Abzweigung von Czayeze nach Wissek.	Von dem Regierungspräsidenten zu Bromberg am 7. September 1894, auf 60 Jahre.	Eigenthümer. Kreis Wirsitz. Bau- und Betriebsunternehmer: Ostdeutsche Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Bromberg.	50 800	—	0,600	12,5
				Regierungsbezirk			
1.	Kleinbahn von Trachenberg über Militsch bis Sulmierschütz mit Abzweigung nach Prausnitz.	Von dem Regierungspräsidenten zu Breslau am 3. August 1894, auf 50 Jahre.	Kommanditgesellschaft Schneege & Co. in Posen.	37 270	29 890 67 160	0,750	15,51
				Regierungsbezirk			
1.	Riesengebirgsbahn von der Eisenbahnstation Zillerthal über Arnsdorf nach Krummhübel.	Von dem Regierungspräsidenten zu Liegnitz am 12. Juni 1894, auf 70 Jahre.	Riesengebirgsbahngesellschaft mit beschränkter Haftpflicht in Berlin.	6 638	400 7 038 sowie 1 500 als Anschlußgleise.	1,435	23,8

Digitized by Google

8	9	10	11	12				13	14	15
				Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht						
					durch Beihülfen					
Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	vom Unternehmer	der Provinz	der Kreise	von den Interessenten	Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
Bromberg.										
—	—	—	294 156	294 156	—	—	—	—	—	
Stahlschienen auf getränkten kiefernen Querschwellen.	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	585 000	585 000	—	—	—	—	—	
Stahlschienen auf getränkten kiefernen Querschwellen.	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	898 000	898 000	—	—	—	—	—	
Breslau.										
Stahlschienen auf hölzernen Querschwellen.	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	1 665 000	1 600 000	—	65 000	—	1 600 000 ausschl. Grunderwerb	—	
Liegnitz.										
Stahlschienen auf Holzschwellen.	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	1 000 000	1 000 000	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

1	2	3	4	5		6	7
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer.	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m	Gewicht der Schienen für das laufende Meter kg
			Regierungsbezirk				
1.	Kleinbahn von Gleiwitz (Bhf.) über Königshütte und Beuthen nach Deutsch-Piekar mit	Von dem Regierungspräsidenten zu Oppeln am 31. Mai 1893, auf 50 Jahre.	Oberschlesische Dampfstraßenbahngesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin.	—	33 600	0,785	15,9 bezw. 42,8
	Abzweigung nach dem Wilhelmsplatz in Gleiwitz.	Desgl. am 20. Juli 1894, auf 50 Jahre.	—	—	900	—	15,9
			Regierungsbezirk				
1.	Von Hornburg nach Börssum mit Abzweigung von Hornburg nach der dortigen Zuckerfabrik.	Von dem Regierungspräsidenten zu Magdeburg für die innerhalb Preußens gelegene Strecke am 18. Oktober 1893. Für die in Braunschweig gelegene Strecke am 13. Mai 1894.	Stadtgemeinde Hornburg zu $^2/_3$, Aktien-Rübenzuckerfabrik zu Hornburg zu $^1/_3$.	5 009	—	1,435	—
			Regierungsbezirk				
1.	Hallesche Hafenbahn (vom Staatsbahnhofe Halle a. d. Saale — alter Thüringer Güterbahnhof — bis zum Sophienhafen bei Halle a. S.).	Von dem Regierungspräsidenten zu Merseburg am 12. September 1893, auf 50 Jahre.	Hallesche Hafenbahn-Aktien-Gesellschaft in Halle a. d. Saale.	6 000	400 (6 400)	1,435	23,8

Digitized by Google

8	9	10	11	12				13	14	15
				Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht						
					durch Beihülfen					
Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	vom Unternehmer	der Provinz	der Kreise	von den Interessenten	Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
Oppeln.										
Querschwellen mit Vignol- bezw. Phönixschienen.	Rowansche Dampfwagen bezw. Straßenbahnlokomotiven	Personen- und Güterverkehr	3 700 000	3 700 000	—	—	—	—	27. Mai 1894 Beuthen (Bhf.) — Deutsch-Piekar.	
Querschwellen mit Vignolschienen.	—	—	—	—	—	—	—	—	28. Mai 1894 Gleiwitz Wilhelmsplatz — Gleiwitz Stadtwald 25. August 1894 Gleiwitz Stadtwald —Zaborze Briquetfabrik.	
Magdeburg.										
Stahlschienen mit kiefernen und eichenen Querschwellen	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	483 000	483 000	—	—	—	—	Die Fertigstellung der Bahn ist bis zum 1. Mai 1895 in Aussicht genommen.	
Merseburg.										
Stahlschienen auf kiefernen Schwellen in Kiesbettung	Lokomotiven	Vorläufig Güterverkehr	800 000	800 000	—	—	—	—	—	Der Bau der Bahn ist noch in der Ausführung begriffen.

Digitized by Google

1	2	3	4	5		6	7
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon		Spurweite	Gewicht der Schienen für das laufende Meter
				auf eigenem Bahnkörper	auf vorhandenen Straßen		
				m	m	m	kg
	Regierungsbezirk						
1.	Von Wittdün nach Kniepsand auf Amrum.	Von dem Regierungspräsidenten zu Schleswig am 20. August 1894, auf 20 Jahre.	Direktion des Nordseebades Wittdün-Amrum.	4 150	—	1,000	15
2.	Kleinbahn in Altona von der Gasanstalt bis zum Fischmarkt.	Von dem Polizeiamt in Altona am 24. März 1894, dauernd.	Stadt Altona.	—	1 400	1,435	—
	Regierungsbezirk						
1.	Elektrische Straßenbahn in Hannover.	Von dem Regierungspräsidenten zu Hannover.	Aktiengesellschaft Straßenbahn „Hannover".	—	—	1,435	47,25
	Strecken:						
	1. Königswortherplatz — Stöcken.	am 19. Mai 1893 auf 25 Jahre.					
	2. Linden (Bahnhof Fischerhof) — Limmer mit Abzweigung nach Goetheplatz.	am 20. Juli 1893 bis zum 1. April 1937.	—	—	10 400	—	
	3. Von der Deisterstraße in Linden bis zur Koertingschen Fabrik bezw. der Badenstedter Grenze.	am 23. Februar 1894 bis zum 1. April 1937.	—	—	2 924	—	—
	Regierungsbezirk						
1.	Kleinbahn von Dahlenburg über Bleckede nach Echem.	Von dem Regierungspräsidenten zu Lüneburg am 26. Juli 1894, dauernd.	Eigenthümer: Kreis Bleckede. Bau- und Betriebsunternehmer: Firma Lenz & Co. zu Stettin.	7 100	40 050	0,750	—
				47 150			

Digitized by Google

8	9	10	11	12				13	14	15
				Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht						
					durch Beihilfen					
Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	vom Unternehmer	der Provinz	der Kreise	von den Interessenten	Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
Schleswig.										
Stahlschienen auf Stahlschwellen, theilweise auf Pfählen mit Holzschwellen.	Lokomotiven	Personenverkehr	60 000	60 000	—	—	—	60 000	20. August 1894	
Haarmannsche Schwellenschienen in Pflaster.	Pferde	Güterverkehr	330 000	330 000	—	—	—	—	Voraussichtlich Ende 1894	
Hannover.										
153 mm hohe Schwellenschiene auf Beton verlegt.	Elektrische Maschinen	Personenverkehr	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	400 000	396 000	—	—	4 000	—	19. Mai 11. Oktober 1893 14. Juli 1893	
—	—	—	300 000	300 000	—	—	—	—	25. August 1894	
Lüneburg.										
—	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	—	Sämmtliche Kosten werden vom Kreise Bleckede im Wege einer Anleihe bei der Provinz aufgebracht.				—	—	Es werden erst die speziellen Vorarbeiten ausgeführt.

Digitized by Google

1	2	3	4	5		6	7
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon		Spurweite	Gewicht der Schienen für das laufende Meter
				auf eigenem Bahnkörper	auf vorhandenen Straßen		
				m	m	m	kg
			Regierungsbezirk				
1.	Straßenbahn von Minden nach Porta.	Von dem Regierungspräsidenten zu Minden am 12. Mai 1893, auf 30 Jahre.	Mindener Straßenbahn- (Aktien-) Gesellschaft.	—	6 000	1,000	mindestens 9,5
			Regierungsbezirk				
1.	Straßenbahn Bochum — Herne.	Von dem Regierungspräsidenten zu Arnsberg am 19. Oktober 1893, dauernd.	Eigenthümer und Betriebsunternehmer: Kommunalverband der Provinz Westfalen, Landkreis Bochum und Stadt Bochum. Bauunternehmer: Siemens & Halske in Berlin.	—	6 600	1,000	53
2.	Dortmunder Straßenbahn zwischen Dortmund—Hörde und Dortmund—Dörstfeld	Für den elektrischen Betrieb von dem Regierungspräsidenten zu Arnsberg am 17. Oktober 1893, dauernd. Für den Lokomotivbetrieb von den Magisträten der Städte Dortmund und Hörde am 26. August 1881 bezw. 27. Juli / 13. August 1882, bis 9. März 1921.	Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft in Berlin.	769	14 014 (14 783)	1,435	42,8
			Regierungsbezirk				
1.	Vom Bahnhofe Braunfels der nassauischen Eisenbahn bis Stadt Braunfels. (Strecke der bisher als Grubenbahn betriebenen Ernstbahn bei Braunfels).	Von dem Regierungspräsidenten zu Coblenz am 5. Juni 1894, auf 50 Jahre.	Ernstbahngesellschaft.	1 360	2 540 (3 900)	0,800	11,0

Digitized by Google

8	9	10	11	12				13	14	15
				Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht durch Beihilfen						
Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	vom Unternehmer	der Provinz	der Kreise	von den Interessenten	Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung	Bemerkungen
			M.	M.	M.	M.	M.	M.		
Minden.										
Außerhalb der Stadt Vignolschienen mit Stahlquerschwellen, in der Stadt Rillenschienen	Lokomotiven	Personenverkehr	140 500	200 000	Aktienkapital.		—	127 872	Anfangs September 1893	
Arnsberg.										
Vignol- und Rillenschienen	Elektrische Maschinen	Personenverkehr	237 500	Von den Unternehmern zu je einem Drittel.				237 500	—	
Rillenschienen	Elektrische Maschinen bezw. Lokomotiven	Personenverkehr	—	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden				—	—	
Coblenz.										
Stahlschienen auf eisernen Querschwellen mit Kies- und Schrottelbettung	Lokomotiven	Personenverkehr	—	—	—	—	—	ungefähr 200 000 einschließlich rollendes Material für die ganze Bahnlänge	16. Juni 1894	

Digitized by Google

1	2	3	4	5		6	7
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon		Spurweite	Gewicht der Schienen für das laufende Meter
				auf eigenem Bahnkörper	auf vorhandenen Straßen		
				m	m	m	kg
			Regierungsbezirk				
1.	Straßenbahn von Barmen nach Heckinghausen (von Rathhauserbrücke bis Bockmühlstraße).	Von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf am 17. April 1894, dauernd.	Stadtgemeinde Barmen.	—	2 400	1,435	40
			Regierungsbezirk				
1.	Heisterbacher Thalbahn (von dem Rheinufer bei Niederdollendorf und dem dortigen Bahnhofe nach Oberpleis und Herresbach).	Von dem Regierungspräsidenten zu Cöln am 28. Juli 1889 und 21. August 1893, bis zum 1. September 1934.	Aktiengesellschaft Heisterbacher Thalbahn.	4 050	6 950	0,750	16,3
				11 000			
2.	Von Frechen nach Cöln mit Abzweigung nach dem Güterbahnhof Ehrenfeld.	Von dem Regierungspräsidenten zu Cöln am 5. Juni 1893, bis zum 31. Dezember 1923.	Eigenthümerin: Gemeinde Frechen; Bauunternehmerin: Firma Hager & Co. zu Cöln.	3 357	10 532	1,435 für die Güterbahn Frechen-Ehrenfeld 1,000 für die Personenbahn Frechen-Köln.	25,14 bezw. 34,76
				13 889			
3.	Anschlußbahn von Oberpleis nach Herresbach.	Von dem Regierungspräsidenten zu Cöln am 29. August 1893, dauernd.	Brölthaler Eisenbahnaktiengesellschaft in Hennef.	1 500	—	0,785	15,9

Digitized by Google

8	9	10	11	12				13	14	15
				Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht						
					durch Beihilfen					
Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	vom Unternehmer	der Provinz	der Kreise	von den Interessenten	Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung	Bemerkungen
			M.	M.	M.	M.	M.	M.		
Düsseldorf.										
Rillenschienen	Motorwagen	Personenverkehr	297 500	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden.				—	1. September 1894.	
Cöln.										
Schienen auf eichenen Querschwellen	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	760 000	760 000	—	—	—	—	22. Oktober*) 1891 für den Güterverkehr, 1. April 1892 für den Personenverkehr	*) Diese Angaben beziehen sich nur auf die zuerst genehmigte und bereits fertig gestellte Strecke bis Heisterbacherroth.
Hartwich- und Phönix-Schienen	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr auf der Hauptlinie, nur Güterverkehr auf der Güterbahn	700 000	700 000 (von der Eigenthümerin)	—	—	—	700 000	13. November 1893 von Frechen nach Lindenthal	
Bessemer Stahlschienen auf eichenen Querschwellen.	Lokomotiven	Güterverkehr	90 000	90 000	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

1	2	3	4	5		6	7
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon		Spurweite	Gewicht der Schienen für das laufende Meter
				auf eigenem Bahnkörper	auf vorhandenen Straßen		
				m	m	m	kg
	Noch **Regierungsbezirk**						
4.	Kleinbahnen des Kreises Euskirchen. 1. von Liblar nach Euskirchen, 2. von Arloff nach Mülheim zum Anschlusse an die Linie unter 1.	Von dem Regierungspräsidenten zu Cöln am 13. April 1894, auf 50 Jahre.	Eigenthümer: Kreis Euskirchen. Bauunternehmer: Firma Lenz & Co. zu Stettin.	ungefähr 20 000	37 600 57 600	1,000	16

Digitized by Google

8	9	10	11	12				13	14	15
				Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht						
					durch Beihilfen					
Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	vom Unternehmer	der Provinz	der Kreise	von den Interessenten	Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung	Bemerkungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
Cöln.										
Vignolschienen auf eichenen Schwellen	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	ungefähr 1 960 000	Es werden sämmtliche Kosten von dem Kreise Euskirchen aufgebracht.						

Digitized by Google

II. Noch anhängige Genehmigungsanträge.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Staatseisenbahnbehörde, deren eisenbahntechnischer Aufsicht die Bahn unterstellt ist	Bemerkungen
	Regierungsbezirk Königsberg.			
1.	Kleinbahnen von Cranz nach Cranzbeck.	Königsberg—Cranzer-Eisenbahngesellschaft.	Eisenbahn-Kommissariat.	
	Regierungsbezirk Danzig.			
1.	Danziger Straßenbahn.	—	B. A. Danzig. E. D. Bromberg.	
	Regierungsbezirk Marienwerder.			
1.	Pelplin—Gremblin—Raikau, Pelplin—Gr. Falkenau mit Anschlußgleisen nach Pommey, Adl. Liebenau, Kl. Gartz und Alt-Mösland.	—	B. A. Bromberg E. D. Bromberg.	
2.	Von Thorn nach Leibitsch mit Abzweigungen nach Antonievo, der Lüttmann'schen Fabrik und nach Waldau.	—	B. A. Thorn. E. D. Bromberg.	
3.	Von Thorn nach Ostrometzko.	—	B. A. Thorn E. D. Bromberg.	
	Geschäftsbereich des Polizei-Präsidenten zu Berlin.			
1.	Elektrische Straßenbahnen von Berlin nach Hohen-Schönhausen und von Berlin nach Pankow.	—	B. A. (Stadt- und Ringbahn) zu Berlin. E. D. Berlin.	
	Regierungsbezirk Potsdam.			
1.	Schönermark — Brüssow — Löcknitz mit Abzweigung von Dreuse nach Prenzlau.	Komitee für den Bahnbau.	B. A. (Stettin—Stralsund) zu Stettin E. D. Berlin.	
2.	Elektrische Straßenbahn in Spandau und von Spandau nach Pichelsdorf, sowie von der Neuendorferstraße in Spandau nach dem dortigen Schützenhause.	—	B. A. Berlin E. D. Altona.	
3.	Gr. Pankow—Puttlitz.	Ein Komitee.	Eisenbahn-Kommissariat.	
4.	Strausberg Bhf.—Hennickendorf—Herzfelde.	Firma Lenz & Co. in Stettin.	B. A. (Berlin — Schneidemühl) zu Berlin E. D. Bromberg.	

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Staatseisenbahnbehörde, deren eisenbahntechnischer Aufsicht die Bahn unterstellt ist	Bemerkungen
	Noch Regierungsbezirk Potsdam.			
5.	Herzfelde—Rüdersdorf—Kalkberge Rüdersdorf—Schöneiche—Friedrichshagen—Erkner.	Generalunternehmer für Eisenbahnen-, Industrie- und Verkehrsanlagen Richard Damm in Berlin.	B. A. (Berlin—Sommerfeld) zu Berlin. E. D. Berlin.	
6.	Von Perleberg nach Wutike.	Komitee für die Herstellung der Kleinbahn Perleberg—Wutike.	B. A. (Berlin—Wittenb.) zu Berlin. E. D. Altona.	
7.	Von Beeskow nach Fürstenwalde.	—	—	
	Regierungsbezirk Frankfurt a. O.			
1.	Von Lauchhammer nach Zschipkau.	—	B. A. Kottbus E. D. Berlin.	
2.	Von Sonnenburg nach Küstrin.	—	B. A. Glogau E. D. Breslau.	
3.	Von Buckow nach der Station Dahmsdorf — Müncheberg a. d. Ostb.	—	B. A. Berlin E. D. Bromberg.	
4.	Sallgast — Costebrau — Friedrichsthal.	—	Eisenbahn-Kommissariat.	
	Regierungsbezirk Stettin.			
1.	Stöwen—Stolzenburg.	—	B. A. (Stettin — Stralsund) zu Stettin. E. D. Berlin.	
2.	Labes — Unheim — Dübzow — Reckow—Zeitlitz—Silligsdorf—Schwerin—Meesow—Daber, Meesow—Hoffelde—Salmow.	—	B. A. (Stettin—Danzig) zu Stettin. E. D. Bromberg.	
3.	Greiffenberg—Horst.	—	Eisenbahn-Kommissariat.	
4.	Arnswalde—Pyritz—Klein-Schönfeld.	Kreis Pyritz.	B. A. Glogau. E. D. Breslau.	
5.	Demmin — Schmarsow — Treptow mit Abzweigung Schmarsow — Plötz—Jarmen.	Kreis Demmin. Firma Lenz & Co. zu Stettin.	B. A. Stralsund. E. D. Berlin.	
6.	Von Naugard nach Daber.	Kreis Naugard. Firma Lenz & Co. zu Stettin.	B. A. (Stettin—Danzig) zu Stettin. E. D. Bromberg.	
7.	Von Alt-Damm nach Neumark bezw. Clausdamm.	Kreis Greifenhagen. Firma Lenz & Co. zu Stettin.	B. A. (Stettin—Danzig) zu Stettin. E. D. Bromberg.	

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Staatseisenbahnbehörde, deren eisenbahntechnischer Aufsicht die Bahn unterstellt ist	Bemerkungen
	Regierungsbezirk Cöslin.			
1.	Von Rathsdammitz nach Budow.	—	B. A. Stolp. E. D. Bromberg.	
2.	Von Cöslin über Seydel nach Bublitz, von Bublitz über Pollnow—Jatzingen nach Schlawe und von Jatzingen nach Seydel.	—	B. A. (Stettin—Danzig) zu Stettin. E. D. Bromberg.	
3.	Von Stolp nach Dargoroese mit Abzweigung von Wendisch-Silkow nach Schmolsin.	Kreis Stolp.	B. A. (Stettin—Danzig) zu Stettin. E. D. Bromberg.	Genehmigt am 4. Dezember 1894.
	Regierungsbezirk Stralsund.			
1.	Anklam—Lassan mit Abzweigung nach Buddenhagen, Greifswald—Kemnitz—Buddenhagen, Greifswald oder Gr. Kiesow—Gützkow—Jarmen mit Abzweigung Cammin—Züssow, Gützkow—Lüssow—Schlattkow—Bünzow—Wahlendow, Kemnitz—Gr. Kiesow—Behrenhoff.	—	B. A. Stettin E. D. Berlin.	
	Regierungsbezirk Posen.			
1.	Von Glowno nach Schocken.	Maschinenfabrik von J. Moegelin in Posen.	B. A. (Posen—Thorn) zu Posen E. D. Bromberg.	
2.	Vom Bahnhof Pleschen über die Stadt Pleschen und Tursko nach Kucharzy und nach Boguslaw.	Dieselbe und die Kommanditgesellschaft Schneege & Co. in Posen.	B. A. (Stargard—Posen) zu Posen E. D. Breslau.	
3.	Von Miloslaw nach Borzykowo.	Kreis Wreschen.	B. A. (Posen—Thorn) zu Posen E. D. Bromberg.	
4.	Kosten—Kriewen—Gostyn.	Kreis Kosten.	B. A. Lissa E. D. Breslau.	
5.	Fraustadt—Züllichau.	—	B. A. Lissa E. D. Breslau.	
6.	Von Krotoschin nach dem Bahnhofe Pleschen.	Kreis Krotoschin.	B. A. (Stargard—Posen) zu Posen E. D. Breslau.	

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Staatseisenbahnbehörde, deren eisenbahntechnischer Aufsicht die Bahn unterstellt ist	Bemerkungen
	Regierungsbezirk Bromberg.			
1.	Von Crone a. d. Brahe nach Nakel.	—	B. A. Bromberg E. D. Bromberg.	
2.	Von Rogowo nach Hohenau.	Kreis Znin.	B. A. (Posen—Thorn) zu Posen E. D. Bromberg.	Genehmigt am 28. Oktober 1894.
3.	Von Dembowo über Werthheim und Suchary nach Nakel mit Abzweigungen von Waltershausen nach Erlau.	Kreis Wirsitz. Ostdeutsche Kleinbahnaktiengesellschaft in Bromberg.	B. A. Bromberg. E. D. Bromberg.	Genehmigt am 24. Oktober 1894.
	Regierungsbezirk Breslau.			
1.	Dampfstraßenbahn von Schweidnitz nach Wüstegiersdorf.	—	—	
2.	Von Kunzendorf nach Fraustadt.	—	B. A. (Brieg—Lissa) zu Breslau. E. D. Breslau.	
3.	Von der Grenze des Kreises Brieg über Namslau nach der Grenze des Kreises Kempen.	—	B. A. (Breslau—Tarnowitz) zu Breslau. E. D. Breslau.	
4.	Von Neumarkt Bahnhof über Neumarkt Stadt nach Dietzdorf, Zuckerfabrik.	—	B. A. (Breslau—Sommerfeld) zu Breslau. E. D. Berlin.	
	Regierungsbezirk Liegnitz.			
1.	Von Erdmannsdorf nach Krummhübel.	—	—	
2.	Von Jauer nach Goldberg.	—	B. A. (Breslau—Halbstadt) zu Breslau. E. D. Berlin.	
	Regierungsbezirk Oppeln.			
1.	Dampfstraßenbahn von Königshütte über Kattowitz nach Laurahütte.	Firma Kramer & Co. in Berlin.	E. D. Breslau.	
2.	Von Peterwitz nach Katscher.	Allgemeine Deutsche Kleinbahngesellschaft in Berlin.	B. A. Ratibor. E. D. Breslau.	

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Staatseisenbahnbehörde, deren eisenbahntechnischer Aufsicht die Bahn unterstellt ist	Bemerkungen
	Noch Regierungsbezirk Oppeln.			
3.	Ottmachau—Kamnig—Prieborn.	—	B. A. Neisse. E. D. Breslau.	
4.	Von Rosenberg O/Schl. nach Landsberg O/Schl.	Kreiskommunalverband Rosenberg O/Schl.	B. A. (Breslau—Tarnowitz) zu Breslau. E. D. Breslau.	
	Regierungsbezirk Magdeburg.			
1.	Anschlußbahn der Firma Schoch in Königsaue an die Douglas'sche Braunkohlenbahn Aschersleben—Königsaue.	—	B. A. Halberstadt E. D. Magdeburg.	
2.	Kleinbahn von Goldbeck nach Fährkrug bei Sandau.	Fabrik- und Rittergutsbesitzer Fischer in Magdeburg.	B. A. (Wittenberge—Leipzig) zu Magdeburg E. D. Magdeburg.	
3.	Verlängerung der Freise'schen Industriebahn Goldbeck—Giesenslage von Giesenslage aus nach Werben.	Rittergutsbesitzer Philipp Freise in Magdeburg.	B. A. (Wittenberge—Leipzig) zu Magdeburg E. D. Magdeburg.	
4.	Städtische Hafengleise zu Magdeburg.	—	B. A. (Wittenberge—Leipzig) zu Magdeburg E. D. Magdeburg.	
5.	Genthin—Roßdorf—Kl. Wusterwitz—Schlagenthin—Milow.	—	B. A. (Berlin—Magdeburg) zu Berlin E. D. Magdeburg.	
6.	Von Genthin nach Jerichow.	—	B. A. (Berlin—Magdeburg) zu Berlin E. D. Magdeburg.	
	Regierungsbezirk Merseburg.			
1.	Lindenberg - Stolberg — Rottleberode.	—	B. A. Nordhausen E. D. Frankfurt a/M.	
2.	Von Halle über Schwittersdorf nach Hettstedt.	—	B. A. Halle E. D. Erfurt.	
3.	Von Zörbig nach Bahnhof Niemberg.	—	B. A. (Wittenberge—Leipzig) zu Magdeburg E. D. Magdeburg.	
4.	Von dem linken Elbufer bei Torgau nach dem Bahnhofe Torgau.	Magistrat zu Torgau.	B. A. Halle E. D. Erfurt.	
5.	Zschackau—Prettin—Jessen.	Ein Komitee.	B. A. Dessau E. D. Magdeburg.	

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Staatseisenbahnbehörde, deren eisenbahntechnischer Aufsicht die Bahn unterstellt ist	Bemerkungen
	Regierungsbezirk Schleswig.			
1.	Elektrische Bahn von Altona nach Blankenese	—	E. D. Altona.	
2.	Von Rendsburg nach Hohenwestedt	—	B. A. Flensburg E. D. Altona.	
3.	Meldorf—Marne—Brunsbüttel	—	B. A. Glückstadt E. D. Altona.	
4.	Von Hörnum nach Westerland auf Sylt	—	B. A. Glückstadt E. D. Altona.	
5.	Von Elmshorn nach Barmstedt	Elmshorn—Barmstedter Eisenbahnaktiengesellschaft.	B. A. Kiel E. D. Altona.	
6.	Elektrische Straßenbahn in Kiel	—	B. A. Kiel E. D. Altona.	
	Regierungsbezirk Hannover.			
1.	Vom Güterbahnhofe nach der Stadt Hameln	—	B. A. (Hannover—Altenbeken) zu Hannover E. D. Hannover.	
2.	Wunstorf—Rehburg—Stolzenau—Uchte, Wunstorf—Barsinghausen, Neustadt a. R.—Ahlden, Neustadt a. R.—Hannover.	—	B. A. (Hannover—Rheine) zu Hannover und Bremen E. D. Hannover.	
3.	Hammeln—Ohsen—Bodenwerder bezw. Emmerthal—Bodenwerder—Vorwohle.	—	—	
	Regierungsbezirk Hildesheim.			
1.	Von Göttingen nach Kerstlingerode.	—	B. A. (Hannover—Cassel) zu Cassel. E. D. Hannover.	
2.	Von Osterode a./H. nach Kreiensen bezügl. des Preuß. Staatsgebiets.	—	B. A. Braunschweig. E. D. Magdeburg.	
	Regierungsbezirk Stade.			
1.	Buxtehude—Jork—Stade mit Abzweigung über Granz nach Neugraben.	—	B. A. Harburg. E. D. Hannover.	

Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Staatseisenbahnbehörde, deren eisenbahntechnischer Aufsicht die Bahn unterstellt ist	Bemerkungen
	Regierungsbezirk Münster.			
1.	Von Gronau nach der Holländischen Grenze in der Richtung auf Oldenzaal.	—	B. A. (Münster—Emden) zu Münster.	
	Regierungsbezirk Minden.			
1.	Drahtseilbahn nach dem Wittekindsberge bei Porta.	Baurath a. D. Kullmann in Rinteln.	B. A. (Hannover—Rheine) zu Hannover. E. D. Hannover.	
2.	Von Steinheim über Nieheim, Vörden, Ovenhausen und Lüttmarsen nach Höxter mit Abzweigung von Vörden über Böllersen und Schäferhof nach Brakel.	Kreis Höxter.	B. A. Paderborn.	
	Regierungsbezirk Arnsberg.			
1.	Straßenbahn vom Bahnhofe nach der Stadt Plettenberg.	—	B. A. Altena. E. D. Elberfeld.	
2.	Von Westhofen nach Hohensyburg (Zahnradbahn).	—	B. A. Hagen. E. D. Elberfeld.	
3.	Schmalspurbahn von Geseke nach Hölterberg.	—	B. A. Paderborn. E. D. Hannover.	
4.	Elektrische Straßenbahnen im Kreise Gelsenkirchen: Von Schalke (Haltestelle Bergisch—Märkisch) durch Gelsenkirchen und Wattenscheid bis an die Grenze des Kreises Bochum und von Gelsenkirchen (Neumarkt) über Braubauerschaft bis Bahnhof Bismarck.	Kreis Gelsenkirchen.	B. A. Essen. E. D. Cöln (rechtsrh.).	Genehmigt am 23. Oktober 1894.
5.	Hamm—Werl, Werl—Westönnen—Niederense—Neheim, Westönnen—Aupen—Soest, Soest—Hovestadt oder Diestedde—Beckum.	Kommunalverband des Kreises Soest.	B. A. (Cassel—Schwerte) zu Cassel. E. D. Elberfeld.	
6.	Von Neheim—Hüsten nach Sundern.	Ein Komitee.	B. A. (Cassel—Schwerte) zu Cassel. E. D. Elberfeld.	

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Staatseisenbahnbehörde, deren eisenbahntechnischer Aufsicht die Bahn unterstellt ist	Bemerkungen
	Noch Regierungsbezirk Arnsberg.			
7.	Von Menden über Balve nach Neuenrade	Ein Komitee. Bauunternehmer: Firma Lenz & Co. zu Stettin.	B. A. Altena. E. D. Elberfeld.	
8.	Von Börde nach Bahnhof Haspe.	Gemeinde Börde Firma Lenz & Co. zu Stettin.	B. A. Hagen. E. D. Elberfeld.	
9.	Straßenbahn von Eckesey über Altenhagen nach Hagen	Gemeinde Eckesey.	E. D. Elberfeld.	
	Regierungsbezirk Cassel.			
1.	Hanau — Langendiebach — Markoebel mit Abzweigung nach Langensebold.	—	B. A. Frankfurt a. M. E. D. Frankfurt a. M.	
2.	Von Bieber nach Gelnhausen (bisher Bergwerksbahn).	Eigenthümer Gustav Menne & Co. in Siegen. Unternehmer: Bankhaus B. Stern jr. Cöln.	B. A. Frankfurt a. M. E. D. Frankfurt a. M.	
3.	Kleinbahn von der Landesgrenze bei Schweinsberg über Kirchhain nach Halgehausen.	Kreise Kirchhain und Frankenberg.	B. A Cassel (Main—Weser.) E. D. Hannover.	
	Regierungsbezirk Wiesbaden.			
1.	Kleinbahn vom Bahnhofe Oberursel der Eisenbahn Frankfurt a. M.—Homburg bis Hohe Mark im Obertaunuskreise.	Lokalbahnaktiengesellschaft Frankfurt a. M.	B. A. Frankfurt a. M. E. D. Frankfurt a. M.	
2.	Dampfstraßenbahn Eltville-Schlangenbad.	—	B. A. Wiesbaden. E. D. Frankfurt a. M.	
3.	Elektrische Straßenbahn zu Wiesbaden.	Darmstädter Bank und Hermann Bachstein.	B. A. Wiesbaden.	
	Regierungsbezirk Coblenz.			
1.	Von Rasselstein nach Augustenthal.	—	B. A. Neuwied. E. D. Cöln (rechtsrh.).	

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Staatseisenbahnbehörde, deren eisenbahntechnischer Aufsicht die Bahn unterstellt ist	Bemerkungen
	Regierungsbezirk Düsseldorf.			
1.	Schienenverbindung vom Bahnhof Düsseldorf-Derendorf nach Hochfeld.	—	B. A. (Deutz—Emmerich) zu Düsseldorf. E. D. Cöln (rechtsrh.).	
2.	Schmalspurbahn von Rees nach Empel.	—	B. A. (Deutz—Emmerich) zu Düsseldorf. E. D. Cöln (rechtsrh.).	
3.	Vom Bahnhof Schlebusch nach dem Orte Schlebusch mit Abzweigung nach dem Bahnhof Schlebusch-Morsbroich.	Gemeinde Schlebusch.	B. A. (Düsseldorf—Elberfeld) zu Düsseldorf. E. D. Elberfeld.	
4.	Elektrische Straßenbahn von Düsseldorf nach Grafenberg mit Abzweigung von der Grafenberger Chaussee nach Rath.	Eigenthümer: Stadt Düsseldorf. Betriebsunternehmer: v. Tippelskirch.	B. A. (Deutz—Emmerich) zu Düsseldorf. E. D. Cöln (rechtsrh.).	
5.	Elektrische Straßenbahn von der Oederbrücke in Barmen nach dem Stadttheil Wichlinghausen.	Stadtgemeinde Barmen.	E. D. Elberfeld.	
	Regierungsbezirk Cöln.			
1.	Anschlußgleis der Bensberg—Gladbacher Bergwerks- und Hüttenaktiengesellschaft an die Bahn von B. Gladbach nach Bensberg.	—	B. A. (Düsseldorf—Elberfeld) zu Düsseldorf. E. D. Elberfeld.	
2.	Von Engelskirchen nach Marienheide.	—	B. A. (Deutz—Gießen) zu Cöln—Deutz. E. D. Cöln (rechtsrh.).	
3.	Schmalspurbahn von Frechen nach Kerpen.	—	B. A. (Cöln—Düren) zu Cöln. E. D. Cöln (linksrh.).	
4.	Cöln—Rodenkirchen—Sürth—Godorf—Weßding.	—	B. A. (Cöln—Düren) zu Cöln. E. D. Cöln (linksrh.).	
5.	Von Brühl nach Königsdorf.	Firma Lenz & Co. zu Stettin.	B. A. (Cöln—Düren) zu Cöln.	
6.	Von Liblar über Brühl nach Wesseling.	—	B. A. (Cöln—Düren) zu Cöln.	
7.	Vom Bahnhof Königswinter bis zum Bahnhof Honnef mit Abzweigung in Königswinter über die Rheinallee.	Emil Mayer in Honnef am Rhein.	—	

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Staatseisenbahnbehörde, deren eisenbahntechnischer Aufsicht die Bahn unterstellt ist	Bemerkungen
	Regierungsbezirk Trier.			
1.	Von Halberg nach Bahnhof Brebach (Verlängerung der Bahn Halberg—Louisenthal)	Gesellschaft für Straßenbahnen im Saarthale. Aktiengesellschaft zu St. Johann.	B. A. Saarbrücken.	
	Regierungsbezirk Aachen.			
1.	Düren — Mariaweiler — Hoven — Merken	—	B. A. (Cöln—Düren) zu Cöln. E. D. Cöln (linksrh.).	
2.	Gangelt—Wehr—Tüddern—Schaeffelen—Waldenrath—Geilenkirchen—Immendorf—Puffendorf—Alsdorf und Aldenhoven.	—	B. A. Aachen. E. D. Cöln (linksrh.)	
3.	Straßenbahnen in Aachen.	Aachener Kleinbahngesellschaft.	B. A. Aachen. E. D. Cöln (linksrh.)	
4.	Von Rothe-Erde nach Eilendorf und von Haaren nach Linden mit Abzweigung vom Kaninsberg nach Bardenberg.	Landkreis Aachen. Aachener Kleinbahngesellschaft.	B. A. Aachen. E. D. Cöln (linksrh.)	

Digitized by Google

№ 32.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage, ob der Abgeordnete, Landrath Dr. Lotz, welcher in gleicher Amtseigenschaft von Leer nach Melsungen versetzt worden ist, dadurch Sitz und Stimme im Hause der Abgeordneten verloren habe.

Berichterstatter: Abgeordneter Bachmann.

Antrag der Geschäftsordnungskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

zu erklären, daß der Abgeordnete, Landrath Dr. Lotz durch seine Versetzung von Leer nach Melsungen Sitz und Stimme im Hause der Abgeordneten **nicht** verloren hat.

II.

Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage, ob der Abgeordnete, Rechtsanwalt Dr. Krantz durch seine Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Reichsgerichte und durch die Verlegung seines Wohnsitzes von Königsberg i. Pr. nach Leipzig Sitz und Stimme im Hause der Abgeordneten verloren habe.

Berichterstatter: Abgeordneter Bachmann.

Antrag der Geschäftsordnungskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

zu erklären, daß der Abgeordnete Rechtsanwalt Dr. Krantz durch seine Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Reichsgerichte und durch die Verlegung seines Wohnsitzes von Königsberg i. Pr. nach Leipzig Sitz und Stimme im Hause der Abgeordneten **nicht** verloren hat.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

№ 33.

Berlin, den 1. Februar 1895.

Euer Excellenz beehre ich mich auf Grund der anliegenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 24. v. Mts. hierbei den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die unentgeltliche Uebereignung zweier Abschnitte des großen Thiergartens in Berlin an das Reich,

nebst der dazu gehörigen Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, den Gesetzentwurf der Beschlußfassung des Hauses der Abgeordneten gefälligst unterbreiten zu wollen.

Der Finanzminister.

Miquel.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn v. Köller
Excellenz.

I. 1643.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Finanzminister hierdurch den Auftrag, den beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend die unentgeltliche Uebereignung zweier Abschnitte des großen Thiergartens in Berlin an das Reich, nebst Begründung den beiden Häusern des Landtages der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. Januar 1895.

Wilhelm.

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

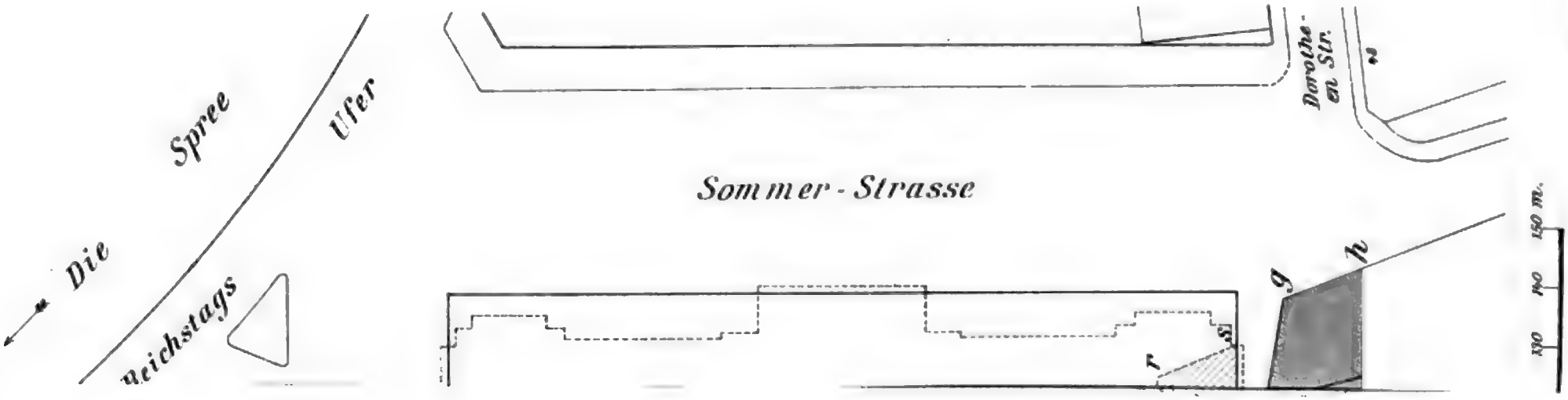
Spree
Ufer
Die
eichstags
Dorothe-
en Str.
Sommer - Strasse
g
h
150 m.
140
130
r
s

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die unentgeltliche Uebereignung zweier Abschnitte des großen Thiergartens in Berlin an das Reich.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Derjenige Abschnitt des großen Thiergartens in Berlin im Flächeninhalte von 15,77 ar, welcher am Königsplatze ehedem unter Nr. 2 gelegen, in den Bauplatz zum Reichstagsbau einbezogen worden ist, sowie derjenige Abschnitt des großen Thiergartens im Flächeninhalte von 24,52 ar, welcher zur Anlage einer Straße an der Südseite des Reichstagsbaus verwendet worden ist, werden dem Reiche unentgeltlich übereignet.

§ 2.

Der auf 131 000 Mark abgeschätzte Gesammtwerth der abgetretenen Landflächen (§ 1) ist in Beachtung der Bestimmung unter Nr. VII der Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 (Gesetzsamml. S. 9) der Staatsschuldentilgungskasse aus allgemeinen Staatsfonds zuzuführen.

§ 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

Beglaubigt:

Der Finanzminister.

Miquel.

Begründung.

Um den Bauplatz für das neue Reichstagsgebäude, wie er zur Verwendung gelangt ist, zu gewinnen, mußte die Sommerstraße und ein von ihr zum Königsplatze führender Fahrweg verlegt und das dadurch freigewordene Straßenland mit verschiedenen Grundflächen, die theils Privaten, theils dem Preußischen Staate gehörten, zusammengelegt werden.

Von diesen Grundstücken erwarb das Reich die im Privateigenthum befindlichen käuflich, und auch von den dem Preußischen Staate gehörigen Flächen kaufte das Reich die am Königsplatze ehedem unter Nr. 1 und 3 gelegenen, für Kunst- und Unterrichtszwecke eingerichteten beiden Grundstücke für 1 435 000 Mark, während ihm ein unbebauter, 36,20 ar großer Abschnitt des großen Thiergartens im Werthe von 796 000 Mark durch das Gesetz vom 17. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298) unentgeltlich übereignet wurde.

Einen Bestandtheil des Bauplatzes bildet nun aber auch das am Königsplatze ehedem unter Nr. 2 gelegene, 15,77 ar große Grundstück, welches im Jahre 1842 dem Grafen Raczynski zur Errichtung einer Bildergalerie vom Staate nur zu superfiziarischen Rechten überlassen, und woran danach dem Preußischen Staate nur das nackte Eigenthum geblieben war. Hier hat das Reich bisher nur von den Graf Raczynski'schen Erben deren superfiziarischen Rechte käuflich erworben, dem Staate steht zur Zeit noch das nackte Eigenthum zu und dieses soll jetzt, um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, dem Reiche aufgelassen werden.

Ferner konnte das zum Bauplatze einbezogene oben erwähnte frühere Straßenland nur dadurch verfügbar gemacht werden, daß das Reich sich der Stadt Berlin gegenüber verpflichtete, die zu der Straßenverlegung erforderlichen neuen Straßenstrecken auf seine Kosten herzustellen. Den Ersatz für den einbezogenen Theil der Sommerstraße hat nun das Reich der Stadt Berlin aus den käuflich erworbenen Privatgrundstücken auf seine Kosten bereits geleistet. Als Ersatz für den früher von der Sommerstraße nach dem Königsplatze führenden, nunmehr vom Reichstagsgebäude bedeckten Verbindungsweg ist an der Südseite des Neubaus thatsächlich auch bereits auf Reichskosten eine neue Straße hergestellt. Die 24,52 ar umfassende Bodenfläche dieser Straße aber ist ein Abschnitt des großen Thiergartens und befindet sich gegenwärtig noch im Eigenthum des Preußischen Staates. Auch sie soll jetzt dem Reiche, um diesem die zugesagte Uebereignung an die Stadt zu ermöglichen, aufgelassen werden.

Die beiden in Frage stehenden Flächen sind auf dem beigefügten Plane dargestellt, das ehedem Raczynski'sche Grundstück ist roth, die Straßenfläche grün angelegt und das erstere mit den Buchstaben p m n o p, die Straßenfläche mit a b c d e f g h i k l a umschrieben.

Die unentgeltliche Uebereignung beider Flächen an das Reich rechtfertigt sich aus denselben Gründen, aus denen sie seiner Zeit hinsichtlich des erwähnten 36,20 ar großen Thiergartenabschnitts durch das Gesetz vom 17. Mai 1882 ausgesprochen worden ist. Sie kann aber ebenfalls nur durch Gesetz erfolgen, weil die Flächen zu dem Domänengute des Staates gehören, welches nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ohne Entgelt nicht veräußert werden darf.

Da ferner das Domänengut durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsamml. S. 9) den Staatsgläubigern mit der Zusage verpfändet worden ist, daß bei Veräußerungen von Domänengut der Erlös zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld werde verwendet werden, muß, um dieser Vorschrift zu genügen, auch im vorliegenden Falle ebenso wie in dem Gesetze vom 17. Mai 1882 der Werth der beiden Flächen, der auf 33 000 Mark und 98 000 Mark, zusammen 131 000 Mark geschätzt ist, aus allgemeinen Staatsfonds der Staatsschuldentilgungskasse zugeführt werden.

Eine baare Mehrausgabe für die Staatskasse wird hierdurch auch diesmal nicht herbeigeführt, weil die zur Staatsschuldentilgung gesetzlich bestimmten Einnahmen (Kap. 3 des Staatshaushaltsetats und Abschnitt A der Einnahme des Etats der Staatsschuldenverwaltung) hierzu nicht ausreichen, vielmehr aus der Staatskasse einen Zuschuß erfordern, der den Betrag der fraglichen 131 000 Mark erheblich übersteigt.

№ 34.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung für das Jahr vom 1. April 1895/96, sowie über die Nachrichten von der Verwaltung der Preußischen Staatsbergwerke, -Hütten und -Salinen während des Etatsjahres 1893/94, Nr. 6 der Drucksachen.

Berichterstatter: Abgeordneter Bopelius.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 9 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 14 bis 22 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
3. Kap. 8 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen,
4. die Nachrichten in Nr. 6 der Drucksachen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

II. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat des Finanzministeriums für das Jahr vom 1. April 1895/96.

Berichterstatter: Abgeordneter van Bleuten.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 27 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 57 bis 63 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
3. Kap. 5 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen.

Berlin, den 6. Februar 1895.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

№ 35.

Hierzu: A. Zu № 35 (Tarif und Tabelle).
B. Zu № 35 (Begründung).

Berlin, den 6. Februar 1895.

Auf Grund der beiliegenden Allerhöchsten Ermächtigung vom heutigen Tage beehre ich mich Euer Excellenz hierneben den

Entwurf eines Stempelsteuergesetzes

nebst Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, denselben der Beschlußfassung des Hauses der Abgeordneten gefälligst unterbreiten zu wollen.

Der Finanzminister.

Miquel.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath
Herrn v. Köller
Excellenz.

S. J. Nr. 156.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen hierdurch Unserem Finanzminister die Ermächtigung, den nebst Begründung beiliegenden Entwurf eines Stempelsteuergesetzes den beiden Häusern des Landtages der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 6. Februar 1895.

Wilhelm.

Miquel.

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Stempelsteuergesetz.

I. Abschnitt. Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

§ 1. Gegenstand der Stempelsteuer.
§ 2. Im Auslande errichtete Urkunden.
§ 3. Allgemeine Grundsätze über die Stempelpflichtigkeit.
§ 4. Sachliche Stempelsteuerbefreiungen.
§ 5. Persönliche Stempelsteuerbefreiungen.
§ 6. Werthermittelung.
§ 7. Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunftertheilung; amtliches Ermittelungsverfahren.
§ 8. Unbestimmtheit des Werths des Gegenstandes.
§ 9. Versteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden.
§ 10. Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände.
§ 11. Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben.
§ 12. Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer.
§ 13. Haftbarkeit für die Stempelsteuer.

II. Abschnitt. Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

§ 14. Art der Erfüllung der Stempelpflicht.
§ 15. Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen.
§ 16. Zeit der Stempelverwendung bei Verhandlungen der Privatpersonen.
§ 17. Festsetzung von Geldstrafen gegen Privatpersonen.
§ 18. Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Privatpersonen.
§ 19. Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Beamte und Notare.
§ 20. Strafverfahren.
§ 21. Strafvollstreckung.
§ 22. Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung.

III. Abschnitt. Besondere Bestimmungen.

§ 23. Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen.
§ 24. Erstattung bereits verwendeter Stempel.
§ 25. Rechtsweg.
§ 26. Verjährung der Stempelsteuer.
§ 27. Berechnung der Fristen.
§ 28. Kosten.
§ 29. Verwaltung der Stempelsteuer.
§ 30. Aufsichtsführung.
§ 31. Anfertigung, Verkauf und Verwendung von Stempelzeichen und Anlegung von Miethverzeichnissen.
§ 32. Unbefugter Handel mit Stempelzeichen.
§ 33. Uebergangsbestimmungen.
§ 34. Aufrechterhaltung und Aufhebung älterer Bestimmungen.
§ 35. Schlußbestimmung.

Anlagen zum Stempelsteuergesetz:
Tarif und Hülfstabelle.

Stempelsteuergesetz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

§ 1.

Gegenstand der Stempelsteuer.

Die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Urkunden unterliegen den darin bezeichneten Stempelabgaben.

Stempelpflichtig sind nur Urkunden, welche mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind, insoweit nicht dieses Gesetz oder der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält. Den unterschriftlich vollzogenen Urkunden stehen diejenigen gleich, unter welchen der Name oder die Firma des Ausstellers in seinem Auftrage unterschrieben oder mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelaufdruck, Lithographie oder in irgend einer anderen Art mechanisch hergestellt ist.

Ist die Einigung über ein Vertragsverhältniß durch Briefwechsel oder durch Austausch sonstiger schriftlicher Mittheilungen herbeigeführt worden, so sind diese Schriftstücke nur dann stempelpflichtig, wenn die Betheiligten beabsichtigt haben, durch den Briefwechsel oder den Austausch der Mittheilungen eine die Aufnahme eines förmlichen Vertrages ersetzende Beweisurkunde über das Geschäft zu errichten.

§ 2.

Im Auslande errichtete Urkunden.

Der Stempelsteuer unterliegen auch die von Inländern oder von Ausländern im Auslande errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder welche im Inlande zu erfüllen sind.

§ 3.

Allgemeine Grundsätze über die Stempelpflichtigkeit.

Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde richtet sich nach ihrem Inhalt.

Digitized by Google

Für die Stempelpflichtigkeit ist die Hinzufügung von Bedingungen, die Wiederaufhebung und die unterbliebene Ausführung des Geschäfts — vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des Gesetzes oder des Tarifs — sowie die Vernichtung der Urkunde ohne Bedeutung.

Urkunden, in denen ein Geschäft nur in der Form der Verdeutlichung oder Begründung einer anderen Erklärung erwähnt wird, sind in Ansehung jenes Geschäfts stempelpflichtig, wenn die Absicht auf die Beurkundung desselben gerichtet gewesen oder seine Rechtswirkung durch die Erwähnung bedingt ist.

§ 4.

Sachliche Stempelsteuerbefreiungen.

Von der Stempelsteuer sind befreit:

a) Urkunden über Gegenstände, deren Werth nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Werth nach Inhalt der Urkunde einhundertfünfzig Mark nicht erreicht, insoweit nicht der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält;

b) Urkunden, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben und überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften aufgenommen oder beigebracht werden müssen, sofern sie allein zu diesem Zwecke dienen;

c) die auf den Eintritt in den Militärdienst, die Heeresergänzung und die Befreiung von den Reserve- und Landwehrübungen bezüglichen amtlichen Urkunden;

d) die von der Auseinandersetzungsbehörde und deren Abgeordneten oder im Auftrage und auf Ersuchen derselben von anderen Behörden, wie auch in den vorgesetzten Instanzen gepflogenen Verhandlungen und zwar sowohl über den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, als auch über die damit verbundenen Nebenpunkte, einschließlich aller hierzu gehörigen Urkunden, desgleichen Urkunden, die von anderen Behörden auf Antrag der Parteien ausgestellt werden, sofern sich letztere über die ihnen von der Auseinandersetzungsbehörde oder einem Abgeordneten derselben gemachte Auflage zur Beibringung solcher Urkunden ausweisen;

e) Urkunden wegen Besitzveränderungen, denen sich die Betheiligten aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen Entschädigung zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), ohne Unterschied, ob die Besitzveränderung selbst durch Enteignung oder durch freiwillige Veräußerungsgeschäfte bewirkt wird;

f) Verfügungen und Verhandlungen der Schiedsmänner, soweit die Stempelpflichtigkeit derselben in der Tarifstelle „Vergleiche" nicht ausdrücklich angeordnet ist (vergl. auch § 13 Buchstaben a und § 15 des Gesetzes);

g) alle Urkunden über Gegenstände, denen durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien Stempelfreiheit bewilligt worden ist.

§ 5.

Persönliche Stempelsteuerbefreiungen.

Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind befreit:

a) der König, die Königin und die Königlichen Wittwen;

b) der Fiskus des Deutschen Reichs und des Preußischen Staats und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reichs oder des Preußischen Staats verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;

c) deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen;

d) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind;

e) öffentliche Schulen und Universitäten, sowie die vom Staate genehmigten Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten;

f) Gemeinden in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten;

g) Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Dem Staatsoberhaupte und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reichs nnd des Preußischen Staats sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staats verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, und den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen kann die Stempelsteuerbefreiung gewährt werden, wenn der betreffende Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

In den Fällen zu d bis g erstreckt sich die Stempelsteuerbefreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w. Diese Befreiung kann jedoch auch ausländischen Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Die außerdem gewissen Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien bewilligten Steuerbefreiungen bleiben auch fernerhin in Kraft.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen von der Stempelsteuer befreiten Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w. sind nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind.

Bei allen zweiseitigen Verträgen mit solchen Personen muß die Hälfte des Stempels für den Vertrag und für die Nebenausfertigungen außerdem der vorgeschriebene Stempel (§ 9 des Gesetzes) entrichtet werden.

Bei Verträgen über Lieferungen an den Fiskus des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staats und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des

Digitized by Google

Reichs oder des Preußischen Staats verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, hat der Lieferungsübernehmer den vollen Betrag des Stempels zu entrichten.

§ 6.

Werthermittelung.

Die Ermittelung des Werthes eines Gegenstandes zum Zwecke der Berechnung der Stempelsteuer ist auf den gemeinen Werth desselben zur Zeit der Beurkundung des Geschäfts zu richten.

Ist einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht oder die Befugniß eingeräumt, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, so wird die Stempelsteuer nach dem höchstmöglichen Werthe des Gegenstandes des Geschäfts berechnet. Ist die Leistung nicht bis zu den bestimmten Grenzen erfolgt, so wird nach Ausführung des Geschäfts die gezahlte Stempelsteuer bis auf den der wirklichen Leistung entsprechenden Betrag erstattet.

Bei Geldforderungen ist der aus der stempelpflichtigen Urkunde ersichtliche Geldbetrag, bei Kurs habenden Werthpapieren der Tageskurs als Werth anzusehen.

Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrath festgesetzten Mittelwerthen und insoweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.

Der Werth des Besitzes einer Sache ist in der Regel dem Werthe der Sache gleich zu achten.

Der Werth eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend.

Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

Der einjährige Werth von Nutzungen wird, wenn nicht aus der Urkunde ein höherer oder niederer Prozentsatz hervorgeht oder sonst festgestellt werden kann, zu vier vom Hundert des Werths des Gegenstandes, welcher die Nutzung gewährt, angenommen.

Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen ist das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den beiden nächstfolgenden Absätzen Anwendung finden oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände in der Urkunde angegeben sind, das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrages als Werth anzusehen.

Der Werth von Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit bestimmt sich nach dem zur Zeit ihres Anfanges erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger								auf das	18	fache
über 15 Jahre	bis zu	25	Jahren					auf das	17	fache
„ 25	„	„	„	35	„	„	„		16	„
„ 35	„	„	„	45	„	„	„		14	„
„ 45	„	„	„	55	„	„	„		12	„
„ 55	„	„	„	65	„	„	„		8½	„
„ 65	„	„	„	75	„	„	„		5	„
„ 75	„	„	„	80	„	„	„		3	„
„ 80	„	auf das.....							2	„

des Werthes der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach den Bestimmungen im vorigen Absatz vorzunehmende Werthermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

Der Gesammtwerth der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hülfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze zu berechnende Werth nicht überschritten werden.

§. 7.

Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunftertheilung; amtliches Ermittelungsverfahren.

Die Steuerpflichtigen sind zur Ertheilung der von den Steuerbehörden oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten erforderten Auskunft über den Werth des Gegenstandes und alle sonstigen für die Festsetzung der Stempelsteuer in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse sowie zur Vorlegung der Urkunden verbunden, welche für die Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit von Einfluß sein können. Bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen haben im Falle der Nichtvorlegung der das Veräußerungsgeschäft enthaltenden Urkunde der Veräußerer und der einzutragende Erwerber der die Grund- oder öffentlichen Bücher führenden Behörde anzuzeigen, ob die Auflassung oder die Umschreibung auf Grund einer Schenkung erfolgt und die zur Berechnung des Werthstempels erforderlichen Angaben zu machen.

Wird in den vorgedachten Fällen der Aufforderung der Behörden oder Beamten nicht genügt, so kann die Steuerbehörde die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen bis zu dem Betrage von 60 Mark zur Befolgung der getroffenen Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nöthige auf Kosten der Säumigen beschaffen.

Tragen die Behörden oder Beamten Bedenken, die Angaben der Steuerpflichtigen als richtig anzunehmen, und findet eine Einigung mit den Letzteren nicht statt, so sind die Behörden oder Beamten befugt, selbständig und nach Ermessen unter Zuziehung Sachverständiger die für die Berechnung der Steuer erforderlichen Grundlagen zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Ermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Werth den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Werth um 10 Prozent oder mehr übersteigt. Die gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungswege oder im Rechtswege die Ermäßigung des Werths auf einen nicht zum Kostenersatz verpflichtenden Betrag erfolgt.

Alle unmittelbaren und mittelbaren Behörden und Beamten sind verbunden, der Steuerbehörde oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten jede Auskunft über die für die Festsetzung der Stempelsteuer in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu ertheilen.

Digitized by Google

§ 8.

Unbestimmtheit des Werths des Gegenstandes.

Wenn bei einem Geschäft der Werth des Gegenstandes dergestalt unbestimmt ist, daß er von vornherein nicht festgestellt oder geschätzt werden kann, so hat der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete die Urkunde innerhalb der in den §§ 15 und 16 angegebenen Fristen der Steuerbehörde vorzulegen, welche das Erforderliche wegen der Ueberwachung, Sicherstellung und nachträglichen Zahlung der Stempelsteuer anordnen wird.

Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Urkunden Anwendung, zu welchen Privatpersonen ohne amtliche Ueberwachung Stempelmarken verwenden dürfen.

§ 9.

Versteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden.

Werden über denselben Gegenstand mehrere Urkunden gleichen Inhalts ausgefertigt, so wird die auf dem Gegenstande ruhende Steuer nur zu einer derselben und zwar in der Regel zu derjenigen Urkunde, welche als Hauptausfertigung bezeichnet ist, verwendet; die übrigen Ausfertigungen sind mit demjenigen Stempel zu versehen, welcher nach der Tarifstelle „Duplikate" beizubringen ist. Eine Ausfertigung einer Verhandlung darf nur dann als Nebenausfertigung versteuert werden, wenn das Vorhandensein einer als Hauptausfertigung versteuerten Urkunde nachgewiesen wird.

Auf jeder zweiten und weiteren Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift oder jedem beglaubigten Auszuge aus einer stempelpflichtigen Urkunde muß bescheinigt werden, welcher Stempel zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendet worden ist. Alle unmittelbaren und mittelbaren Beamten und Rechtsanwälte sind verpflichtet, auch die von ihnen gefertigten einfachen Abschriften stempelpflichtiger Urkunden mit dieser Bescheinigung zu versehen.

§ 10.

Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände.

Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuersätzen unterliegende Gegenstände das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerthe ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist, so kommt für die Berechnung des Stempels der höchste Steuersatz zur Anwendung, sofern nicht von den Ausstellern der Urkunde auf derselben die Werthe für die einzelnen Gegenstände innerhalb der in dem § 16 des Gesetzes angegebenen Fristen noch nachträglich angegeben werden. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die ursprünglichen oder nachträglichen Angaben der Steuerpflichtigen über die Einzelwerthe als richtig anzunehmen, so kommen die Vorschriften des vorletzten Absatzes des § 7 des Gesetzes zur Anwendung.

Enthält eine Urkunde verschiedene steuerpflichtige Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen.

§ 11.

Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben.

Die nach dem Werthe des Gegenstandes zu bemessende Stempelabgabe beträgt, insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält, mindestens 0,50 Mark und steigt in Abstufungen von je 0,50 Mark, indem überschießende Stempelbeträge auf je 0,50 Mark abgerundet werden.

§ 12.

Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer.

Zur Zahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet:

a) bei den von Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder ertheilt sind;

b) bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen diejenigen, welche die Schriftstücke ausgestellt haben;

c) bei Verträgen, Punktationen und Auflassungen alle Theilnehmer.

Von mehreren zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichteten Personen haftet jeder einzelne als Gesammtschuldner.

§ 13.

Haftbarkeit für die Stempelsteuer.

Für die Entrichtung der Stempelsteuer haften unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten:

a) Beamte einschließlich der Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, welche die von ihnen aufgenommenen Urkunden vor erfolgter oder nicht ausreichend erfolgter Stempelverwendung aushändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften ertheilen oder wegen der Einziehung des Stempels die ihnen nach § 15 des Gesetzes obliegenden Pflichten verabsäumen.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt;

b) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Stempel, welchen die von ihren Vorständen oder Geschäftsführern in ihrem Auftrage oder Namen errichteten Verhandlungen unterliegen;

c) bei Auktionen diejenigen, für deren Rechnung oder auf deren Veranlassung die Versteigerung stattgefunden hat, und die von diesen Personen zur Abhaltung der Auktionen Beauftragten;

d) jeder Inhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

§ 14.

Art der Erfüllung der Stempelpflicht.

Die Stempelpflicht wird erfüllt:

a) durch Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung auf gestempeltes Papier;

b) durch Verwendung von Stempelmarken auf denjenigen Schriftstücken, zu welchen Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung verwendet werden dürfen;

Digitized by Google

c) durch Einreichung der stempelpflichtigen Urkunde oder, wenn diese nicht vorgelegt werden kann, einer den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige und Einzahlung des erforderlichen Geldbetrages bei einer zur Entwerthung von Stempelzeichen befugten Amtsstelle;
d) durch Verwendung von Stempelmarken durch zur Entwerthung derselben befugte Amtsstellen;
e) durch Baarzahlung der Stempelabgabe in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe nach den Bestimmungen des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom . . . . . (Gesetzsamml. S. . . .) bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist.

§ 15.

Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen.

Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, haben zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art den Stempel vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zweier Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden zu verwenden. Ist der Stempel innerhalb dieser Frist von den Verpflichteten nicht beigebracht, so ist die zwangsweise Einziehung des Stempels binnen einer Woche bei der zuständigen Steuerstelle von den vorbezeichneten Behörden und Beamten zu beantragen oder, wenn sie selbst zur zwangsweisen Einziehung von Geldern befugt sind, die zwangsweise Einziehung innerhalb der gleichen Frist anzuordnen. Dieser Bestimmung unterliegen auch diejenigen Urkunden, bei denen ein Notar den Entwurf anfertigt und nach Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt.

Insoweit die in der Tarifstelle „Erlaubnißertheilungen" unter c aufgeführten Urkunden einen den Betrag von 3 Mark übersteigenden Stempel erfordern, ist der Mehrbetrag von den Steuerpflichtigen erst binnen zweier Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebniß der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder der auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung beizubringen (§§ 32 und 35 fg. des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — Gesetzsamml. S. 205 —).

Für die Versteuerung der stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner haben die Parteien den Stempel binnen zweier Wochen nach dem Tage der Aufnahme zu der Urschrift der Verhandlung beizubringen und dem Schiedsmann zuzustellen. Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen ertheilten Vergleichsausfertigung zu vermerken, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet oder daß ein solcher nicht beigebracht worden ist.

§ 16.

Zeit der Stempelverwendung bei Verhandlungen der Privatpersonen.

Bei den nicht auf Stempelpapier niedergeschriebenen Verhandlungen der Privatpersonen muß die Versteuerung bewirkt sein:

a) bei den in der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" Ermäßigungen und Befreiungen Ziffer 3 bezeichneten Kauf- und Lieferungsverträgen, Urkunden über Lombarddarlehen und kaufmännischen Verpflichtungsscheinen sowie bei Kuxscheinen von dem Aussteller und bei Versicherungspolicen oder den die Stelle derselben vertretenden Versicherungsverträgen vom Versicherer vor der Aushändigung, spätestens aber binnen zweier Wochen nach dem Tage der Ausstellung;
b) bei Schriftstücken über die Uebertragung eines Kuxes (vergl. Tarifstelle „Kuxe") vom Aussteller vor der Umschreibung im Gewerkenbuche, spätestens aber binnen zweier Wochen nach dem Tage der Ausstellung;
c) bei Miethverträgen über unbewegliche Sachen innerhalb der in der Tarifstelle „Mieth- und Aftermiethverträge" angegebenen Fristen;
d) bei Gesellschaftsverträgen, die der Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister bedürfen, vor der Eintragung in die Register, spätestens aber binnen zweier Wochen nach dem Tage der Errichtung;
e) bei Verlängerungen der Rechtsgeschäfte im Sinne des zweiten Absatzes der Tarifstelle „Verlängerungen" binnen zweier Wochen nach dem Tage, an welchem die Ausführung der Verlängerung beginnt;
f) bei den von der Heeresverwaltung mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen und Verhandlungen über Lieferungen, Werkverdingungen und sonstige Leistungen, die erst im Falle einer Mobilmachung zur Ausführung kommen sollen, binnen zweier Wochen nach Eintritt der Mobilmachung;
g) bei im Auslande errichteten Urkunden, bei denen Inländer betheiligt sind, binnen zweier Wochen nach dem Tage der Rückkehr der Inländer in das Inland, bei sonstigen im Auslande errichteten Urkunden, von denen im Inlande Gebrauch gemacht werden soll, vor dem Gebrauch;
h) in allen übrigen Fällen vom Aussteller binnen zweier Wochen nach dem Tage der Ausstellung.

Von jedem Inhaber oder Vorzeiger einer stempelpflichtigen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat, ist die Versteuerung der Urkunde binnen zweier Wochen nach dem Tage des Empfanges zu bewirken.

Bei Verhandlungen, welche erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde oder eines Dritten Stempelpflichtigkeit erlangen, beginnt den Ausstellern gegenüber die Frist für die Verwendung des Stempels mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem sie von der Genehmigung oder dem Beitritt Kenntniß erhalten haben.

§ 17.

Festsetzung von Geldstrafen gegen Privatpersonen.

Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber drei Mark beträgt.

Kann der Betrag des hinterzogenen Stempels nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein.

Betreffen die gedachten Zuwiderhandlungen Mieth- und Aftermiethverträge über unbewegliche Sachen oder Urkunden, zu welchen Privatpersonen Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung verwenden dürfen, so ist eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber fünfzig Mark beträgt.

Die Geldstrafe wird auf den zehnfachen Betrag des hinterzogenen Stempels, mindestens aber auf den Betrag von fünfzig Mark festgesetzt, wenn:

Digitized by Google

a) bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen ein geringerer Werth angegeben wird, als der nach den Vorschriften der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" bei der Versteuerung der Kaufverträge berechnete Betrag der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen, mit Einschluß des Preises und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen, oder das Vorhandensein einer Schenkung nicht angegeben wird;

b) bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen eine Urkunde über das Rechtsgeschäft vorgelegt wird, welche dasselbe nicht so enthält, wie es unter den Betheiligten verabredet ist, und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklich verabredeten Rechtsgeschäfts erfordern würde;

c) bei Aufzeichnungen über das Ergebniß einer Auktion den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer zuwidergehandelt wird.

Die verwirkten Geldstrafen treffen jeden Unterzeichner oder Aussteller einer Urkunde besonders und in vollem Betrage, bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften sind die Geldstrafen gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Gewerkschaften gegen die Repräsentanten oder Grubenvorstände, nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesammtschuldners festzusetzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere Urkundenaussteller bei einem Geschäft als gemeinschaftliche Kontrahenten betheiligt sind.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Mieth- und Aftermiethverträge über unbewegliche Sachen trifft die Geldstrafe nur den Vermiether.

§ 18.

Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Privatpersonen.

Wenn in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen aus den Umständen sich ergiebt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt statt der vorgedachten Geldstrafen eine Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Diese Strafe haben auch Repräsentanten oder Grubenvorstände von Gewerkschaften verwirkt, wenn sie die Umschreibung von Kuxen im Gewerkenbuche vor erfolgter Versteuerung der Uebertragungsurkunden vornehmen.

Dieselbe Strafe ziehen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, nach sich.

§ 19.

Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Beamte und Notare.

Unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte, einschließlich der Notare, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen oder bei den im Auftrage oder Namens einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen die ihnen durch dieses Gesetz oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Versteuerung auferlegten Pflichten versäumen, sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, mit einer Ordnungsstrafe zu belegen, welche auf den einfachen Betrag des nicht verwendeten Stempels, höchstens aber auf einhundertfünfzig Mark festzusetzen ist.

Die Privatpersonen, mit welchen die Verträge abgeschlossen sind, desgleichen die Inhaber oder Vorzeiger bleiben von Strafe frei.

Die Festsetzung der Strafen gegen Beamte und Notare erfolgt durch die ihnen vorgesetzte Aufsichtsbehörde; die Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe kann durch dasjenige Ministerium angeordnet werden, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört.

§ 20.

Strafverfahren.

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens und der Voraussetzungen für die Zulässigkeit des gerichtlichen Strafverfahrens dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Strafbescheide, wenn durch dieselben Strafen bis zum Betrage von dreihundert Mark festgesetzt werden, von den Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern, sonst aber von den Provinzialsteuerbehörden erlassen werden.

§ 21.

Strafvollstreckung.

Die Umwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wenn dieser ein Preuße ist, kein Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

§ 22.

Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen sowie die Vollstreckung der dieserhalb rechtskräftig festgesetzten und rechtskräftig erkannten Strafen verjährt in fünf Jahren.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§ 23.

Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen.

Für Stempelzeichen, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, kann Ersatz beansprucht werden.

§ 24.

Erstattung bereits verwendeter Stempel.

Der zu Urkunden verwendete Stempel wird erstattet:

a) wenn ein gesetzlich nicht erforderlicher Stempel verwandt und der Erstattungsantrag innerhalb zweier Jahre nach der Entrichtung des Stempels angebracht worden ist;

b) wenn der von Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, in der Erwartung der Zahlung verwendete Stempel von den zur Entrichtung desselben Verpflichteten nicht beigetrieben werden kann;

Digitized by Google

c) wenn ein beurkundetes Geschäft nichtig ist oder durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil für ungültig erklärt und die Erstattung innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung des nichtigen Geschäfts oder binnen Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses nachgesucht wird;

d) außerdem kann der Finanzminister die Erstattung bereits verwendeter Stempel aus Billigkeitsgründen anordnen, wenn die Ausführung eines Geschäfts unterblieben und die Erstattung innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung des Geschäfts beantragt worden ist.

Der Steuerverwaltung bleibt jedoch in den Fällen zu c und d das Recht vorbehalten, den Stempel von demjenigen Vertragschließenden wieder einzuziehen, welcher bei der Beurkundung des Geschäfts von den die Nichtigkeit oder Ungültigkeit desselben bedingenden Umständen Kenntniß gehabt oder die unterbliebene Ausführung des Geschäfts verschuldet hat.

§ 25.

Rechtsweg.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung gegen diejenige Provinzialsteuerbehörde zu richten, in deren Verwaltungsbezirk die Steuer erfordert worden ist.

§ 26.

Verjährung der Stempelsteuer.

Die Stempelsteuer verjährt, wenn sie auf einen Bruchtheil des Werthes des Gegenstandes zu bemessen ist, in zehn, sonst in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung der Abgabe hätte erfolgen müssen.

Die Verjährung wird unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, durch Handlungen der Zwangsvollstreckung oder durch Bewilligung einer Stundung. Mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die letzte Vollstreckungshandlung vorgenommen oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährung.

Die Beanstandung der Angaben der Steuerpflichtigen über den Werth des Gegenstandes eines Geschäfts ist binnen einer fünfjährigen Frist nach der Beurkundung und für den Fall der Veräußerung von Grundstücken nur binnen einer dreijährigen Frist nach der Beurkundung zulässig.

§ 27.

Berechnung der Fristen.

Für die Berechnung der in diesem Gesetz und dem Tarif erwähnten Fristen sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend.

§ 28.

Kosten.

Die Verhandlungen in Stempelsteuerangelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen im Strafverfahren, hinsichtlich deren die für das Zollstrafverfahren bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen — sind kostenfrei.

Die Steuerpflichtigen sind zur Tragung des durch die Verhandlungen mit ihnen erwachsenden Portos verbunden.

§ 29.

Verwaltung der Stempelsteuer.

Die Verwaltung des gesammten Stempelwesens wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzialsteuerbehörden durch die Stempelsteuerämter, Zoll- und Steuerbehörden geführt.

Außer den Steuerbehörden haben alle unmittelbaren oder mittelbaren Behörden und deren Beamte die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

§ 30.

Aufsichtsführung.

Die nähere Aufsicht über die gehörige Beobachtung dieses Gesetzes führen die Vorstände der Stempelsteuerämter, welche mit besonderer Anweisung vom Finanzminister versehen werden.

Alle Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, ferner die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und diejenigen, welche gewerbsmäßig Auktionen abhalten, sind verpflichtet, den vorbezeichneten Vorständen behufs Prüfung der gehörigen Abgabenentrichtung die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriftstücke zu gestatten.

Ferner sind alle Vermiether verbunden, die von ihnen zu führenden Miethverzeichnisse den Vorständen auf Verlangen einzureichen.

Privatpersonen sind auf Erfordern der Vorstände der Stempelsteuerämter verpflichtet, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Vermuthung rechtfertigen, daß die Stempelgesetze verletzt sind. Auf den Antrag des Vorstandes des Stempelsteueramtes hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Privatperson ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, über die Anordnung einer Beschlagnahme oder Durchsuchung Entscheidung zu treffen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Beschlagnahme oder Durchsuchung durch den Vorstand des Stempelsteueramtes unter Hinzuziehung der erforderlichen Hülfskräfte zu bewirken ist.

§ 31.

Anfertigung, Verkauf und Verwendung von Stempelzeichen und Anlegung von Miethverzeichnissen.

Der Finanzminister erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung, des Verkaufs und der Verwendung des Stempelpapiers und der Stempelmarken, wegen der Zulässigkeit der Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung und wegen der Anlegung der Miethverzeichnisse.

Stempelmarken, welche von Privatpersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Digitized by Google

§ 32.

Unbefugter Handel mit Stempelzeichen.

Der unbefugte Handel mit Stempelzeichen wird mit Einziehung der Vorräthe und einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 33.

Uebergangsbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt mit dem ..... in Kraft. Auf die vor diesem Tage abgegebenen Auflassungserklärungen und gestellten Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld sowie auf diejenigen Urkunden, welche vor diesem Tage Stempelpflichtigkeit erlangt haben, finden die bisherigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Die Vorschriften unter a der Tarifstelle „Mieth- und Aftermiethverträge" kommen für denjenigen Zeitraum nicht zur Anwendung, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der vor dem ..... geschlossenen Mieth- und Aftermiethverträge bereits stattgefunden hat.

Verlängerungen, welche in Gemäßheit der Tarifstelle „Verlängerungen" auf Grund vor dem bezeichneten Tage beurkundeter Rechtsgeschäfte nach demselben eintreten, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 34.

Aufrechterhaltung und Aufhebung älterer Bestimmungen.

Vom ..... ab sind alle auf die Stempelsteuer bezüglichen Gesetzesvorschriften, soweit sie nicht in diesem Gesetz und dem anliegenden Tarif ausdrücklich aufrechterhalten sind, aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft:

die im Kreise Herzogthum Lauenburg geltende Hannoversche Verordnung vom 31. Dezember 1813, betreffend die Erhebung der Stempelabgaben, Lauenburgische Verordnungen, Sammlung für 1813, S. 41,

das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, Gesetzsamml. S. 57,

die Kabinetsorder vom 4. September 1823 wegen der Stempelpflichtigkeit der Dispositionsscheine der Banquiers und Kaufleute, Gesetzsamml. S. 163,

die Kabinetsorder vom 13. November 1828 wegen des zu Verträgen über Angabe an Zahlungsstatt erforderlichen Kaufwerthstempels, Gesetzsamml. 1829, S. 21,

die Kabinetsorder vom 14. April 1832 wegen Abänderung der Bestimmungen im § 5 litt. a und b des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Gesetzsamml. S. 137,

die Kabinetsorder vom 13. April 1833, betreffend den Rekurs gegen Strafresolute in Stempelsachen, Gesetzsamml. S. 33,

die Kabinetsorder vom 19. Juni 1834, betreffend die Erläuterung der Vorschriften des Tarifs zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 wegen Stempelpflichtigkeit der Punktationen, Gesetzsamml. S. 81,

die Kabinetsorder vom 28. Oktober 1836, betreffend die Abänderung des § 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Gesetzsamml. S. 308,

die Kabinetsorder vom 16. Januar 1840, die Ergänzung der Stempeltarifposition „Vergleiche" und die nähere Bestimmung der für die Vergleichsakte der Friedensrichter in der Rheinprovinz und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligten Stempelfreiheit betreffend, Gesetzsamml. S. 18,

die Kabinetsorder vom 23. Dezember 1842, die Ausdehnung der mildernden Bestimmungen der Order vom 28. Oktober 1836 zu dem § 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 auf Verträge, welche zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen sind, betreffend, Gesetzsamml. für 1843, S. 21,

die Kabinetsorder vom 21. Juni 1844, betreffend die Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaßgegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben, Gesetzsamml. S. 253,

die Kabinetsorder vom 18. Juli 1845, in Betreff der Stempelsteuer für die Errichtung von Fideikommiß- und Familienstiftungen, Gesetzsamml. S. 506,

die Kabinetsorder vom 3. Oktober 1845, den zu Lehrkontrakten erforderlichen Stempel betreffend, Gesetzsamml. S. 680,

der § 10 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783, vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 521,

das Gesetz vom 25. Mai 1857, betreffend die Revision der Aktiengesellschaften im Stempelinteresse, Gesetzsamml. S. 517,

die §§ 11 und 12 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, Gesetzsamml. S. 241,

das Gesetz vom 22. Juli 1861, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Ascendenten und Descendenten, Gesetzsamml. S. 754,

das Gesetz vom 2. März 1867, betreffend die den gemeinnützigen Aktienbaugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit, Gesetzsamml. S. 385, insoweit es sich auf die Stempelsteuer bezieht,

die Verordnung vom 19. Juli 1867, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen, Gesetzsamml. S. 1191,

die Verordnung vom 7. August 1867, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Gesetzsamml. S. 1277,

die Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M., Gesetzsamml. S. 1346,

das Gesetz vom 5. März 1868 wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M., Gesetzsamml. S. 185,

das Gesetz vom 24. Februar 1869 wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover, Gesetzsamml. S. 366,

das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872, Gesetzsamml. S. 509,

das Gesetz, betreffend die Aufhebung bezw. Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, vom 26. März 1873, Gesetzsamml. S. 131,

das Gesetz vom 27. Juni 1875, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens in Frankfurt a. M., Gesetzsamml. S. 407,

der § 35 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, Gesetzsamml. S. 249, insoweit er sich auf die Stempelsteuer bezieht,

die §§ 40 und 41 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879, Gesetzsamml. S. 321, insoweit sich dieselben auf die Stempelsteuer beziehen,

der § 2 des Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über Gerichtskosten und über Gebühren der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1882, Gesetzsamml. S. 129,

der § 3 des Gesetzes, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, vom 18. Juli 1883, Gesetzsamml. S. 189, insoweit sich derselbe auf die Stempelsteuer bezieht,

das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr und für Werkverdingungsverträge, vom 6. Juni 1884, Gesetzsamml. S. 279,

der § 41 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888, Gesetzsamml. S. 52,

das Gesetz, betreffend Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer, vom 19. Mai 1889, Gesetzsamml. S. 115,

der erste Absatz des § 9 des Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, vom 15. Juli 1890, Gesetzsamml. S. 229,

die §§ 2 bis einschließlich 4 und 46, sowie die Anmerkung zu diesem Paragraphen des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{30.\ \text{Mai}\ 1873}{19.\ \text{Mai}\ 1891}$, Gesetzsamml. für 1891, S. 78, insoweit diese Vorschriften nicht für die Hohenzollernschen Lande Geltung haben,

der § 5b des Art. III des Gesetzes, betreffend die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, vom 14. Juli 1893, Gesetzsamml. S. 185,

das Gesetz, betreffend die Gleichstellung der Notare mit den anderen Beamten bezüglich der Strafen bei Nichtverwendung der tarifmäßigen Stempel, vom 28. Mai 1894, Gesetzsamml. S. 105.

Das Gesetz, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen vom 22. Juni 1875, Gesetzsamml. S. 235, bleibt, insoweit es sich auf die Stempelsteuer bezieht, bis auf Weiteres in Kraft.

Die in dem Preußischen Gerichtskostengesetz vom ..... über das Stempelwesen getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der durch diesen Paragraphen aufgehobenen Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle.

§ 35.

Schlußbestimmung.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt.

Der Finanzminister.

Miquel.

Digitized by Google

A. Zu № 35.

(Zu dem Entwurf eines Stempelsteuergesetzes.)

Stempeltarif.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz M.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
1.	**Abschriften,** beglaubigte, s. Zeugnisse, amtliche in Privatsachen.				
2.	**Abtretung von Rechten.**				
	Beurkundungen von Uebertragungen der Rechte des Erwerbers aus Veräußerungsgeschäften über unbewegliche Sachen und diesen gleichgeachtete Rechte oder über bewegliche Sachen werden in Betreff der Stempelpflichtigkeit wie Beurkundungen von Veräußerungen dieser Sachen nach der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" behandelt. Beurkundungen von Abtretungen der Rechte aus dem Meistgebot an einen Anderen im Sinne des § 83 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 131) sind nach der Vorschrift des nächstfolgenden Absatzes zu versteuern, wenn die Abtretung von Seiten des Meistbietenden noch im Versteigerungstermine und die Uebernahme des Meistgebots von Seiten des Anderen bis zur Ertheilung des Zuschlags erklärt wird.				des Werthes der Gegenleistung oder, wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Geldbetrages oder des Werthes des abgetretenen Rechts;
	Beurkundungen über die Abtretung von Rechten anderer Art sowie Indossamente, sofern nicht nach § 5 zweiter Absatz des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 (R. G. Bl. S. 381) Stempelfreiheit eintritt	1/20	—	—	
	ist der Werth des abgetretenen Rechts nicht schätzbar	—	5	—	
	Schriftliche Benachrichtigungen an den Verpflichteten über die erfolgte Abtretung eines Rechts sind wie Beurkundungen der Abtretung zu versteuern, sofern nicht zu der Urkunde über die Abtretung selbst der tarifmäßige Stempel verwendet worden ist. Dasselbe gilt von schriftlichen Anträgen auf Umschreibung von Namenaktien im Aktienbuch.				
	Der Antrag auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld im Grundbuche oder einem für solche Eintragungen bestimmten öffentlichen Buche	1/20		—	des Betrages der Hypothek oder Grundschuld.
	Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn bei der Anbringung des Antrages oder innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung der Aufforderung zur Zahlung der Gerichtskosten beginnenden Frist von zwei Wochen die Urkunde über die dem Antrage zum Grunde liegende Abtretung in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Ab-				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
	schrift vorgelegt wird. Als eine solche Urkunde ist nur diejenige anzusehen, welche die Abtretung so enthält, wie sie unter den Betheiligten verabredet ist. Betrifft der Antrag eine Hypothek oder Grundschuld, für welche mehrere Grundstücke haften, so wird die Abgabe nur einmal erhoben. Wird nach Entrichtung der Abgabe die Urkunde über das der Eintragung zum Grunde liegende Geschäft gerichtlich aufgenommen oder der von dem Finanzminister bestimmten Steuerstelle behufs Versteuerung binnen zwei Wochen nach Errichtung der Urkunde vorgelegt, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderlichen Stempel der für den Eintragungsantrag gezahlte Stempel auf Verlangen anzurechnen, mit Ausnahme jedoch desjenigen Stempels, welcher zu dem Eintragungsantrage mit Rücksicht auf die besondere Form desselben erforderlich gewesen sein würde (Notariats-Urkunden-, Protokollstempel u. s. w.). Befreit sind: Urkunden, wodurch eine Forderung einem Kommunalverbande, einer Kommune oder einer Korporation ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder einer Grund-, Kredit- und Hypothekenbank abgetreten wird, falls auf Grund der Abtretung reichsstempelpflichtige Renten- oder Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden.				
3.	**Aftermieth- oder Afterpachtverträge,** s. Mieth- bezw. Pachtverträge.				
4.	**Annahme an Kindesstatt,** Verträge darüber	-	10	—	
	ist der an Kindesstatt Anzunehmende ein uneheliches Kind des Annehmenden	—	2	—	
5.	**Antichretische Verträge,** wie Pachtverträge; s. diese.				
6.	**Apotheken,** s. Erlaubnißertheilungen Buchstaben a.				
7.	**Approbationsscheine,** s. Erlaubnißertheilungen Buchstaben b.				
8.	**Auflassungen** von inländischen Grundstücken, Bergwerken, unbeweglichen Bergwerksantheilen oder selbständigen Gerechtigkeiten im Geltungsgebiet der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 sowie **Umschreibungen** von inländischen Immobilien in öffentlichen Büchern (Transscriptions-, Stockbücher, Schuld- und Pfandprotokolle u. s. w.) auf den Namen eines neuen Eigenthümers in denjenigen Landestheilen, in welchen die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nicht eingeführt ist, in Fällen der freiwilligen Veräußerung	1	—	—	des Werthes des veräußerten Gegenstandes.
	Der gleichen Abgabe unterliegen Anträge auf Umschreibung von Grundstücken seitens der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft auf die Gesellschaft oder seitens der Letzteren auf die Gesellschafter in Grund- oder sonstigen öffentlichen Büchern. Erfolgt die Auflassung oder Umschreibung auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, insbesondere auch einer belohnenden und				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz M.	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
	einer mit einer Auflage belasteten Schenkung, so ist, wenn eine weitere Beurkundung der Schenkung nicht stattgefunden hat, noch außerdem der nach den Vorschriften der Tarifstelle „Schenkungen unter Lebenden" in Verbindung mit den §§ 6 bis 25 und dem § 27 erster Absatz des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873 / 19. Mai 1891 (Gesetzsamml. für 1891 S. 78) und des demselben anliegenden Tarifs zu berechnende Schenkungsstempel zu entrichten, insoweit er den vorbezeichneten Werthstempel übersteigt. Die Abgabe wird nur erhoben, falls der Eigenthumsübergang in den Grund- oder öffentlichen Büchern vermerkt worden ist. Einem anderen Stempel unterliegen die Auflassungserklärungen oder Umschreibungsanträge nicht. Die Auflassungserklärung und der Umschreibungsantrag sind jedoch dem Werthstempel nicht unterworfen, wenn mit der Verlautbarung oder mit der Einreichung derselben oder innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung der Aufforderung zur Zahlung der Gerichtskosten beginnenden Frist von zwei Wochen die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Als eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde ist nur eine solche anzusehen, welche das Rechtsgeschäft so enthält, wie es unter den Betheiligten verabredet ist. Wird nach der Zahlung der für Auflassungen und Umschreibungen vorgeschriebenen Abgabe die Urkunde über das der Auflassung oder der Umschreibung zum Grunde liegende Veräußerungsgeschäft gerichtlich aufgenommen oder der von dem Finanzminister bestimmten Steuerstelle behufs Versteuerung binnen zwei Wochen nach der Errichtung der Urkunde vorgelegt, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderlichen Werthstempel der von der Auflassungserklärung oder dem Umschreibungsantrage gezahlte Stempelbetrag auf Verlangen anzurechnen.				
9.	**Auktionen**, d. h. Beurkundungen von Versteigerungen nicht zu den unbeweglichen Sachen gehöriger Gegenstände im Wege des Meistgebots	1/2	—	—	des Gesammterlöses nach Abzug der Kosten.
	Der Abgabe unterliegen auch nicht unterschriebene Aufzeichnungen jeder Art (in Protokollen, Verzeichnissen, Vermerken u. s. w.) über das Ergebniß einer Auktion, welche von demjenigen, für dessen Rechnung die Versteigerung stattfindet oder dem Versteigerer oder den von diesen Personen Beauftragten aufgenommen sind oder welche ein Dritter aufgenommen und einer der vorbezeichneten Personen ausgehändigt hat.				
10.	**Ausfertigungen** von Schriftstücken der Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, jedoch mit Ausnahme der Ausfertigungen der Schiedsmänner, sofern für die Schriftstücke nicht ein durch diesen Tarif bestimmter Stempel zu entrichten ist	—	1	50	
	Befreit sind Ausfertigungen: a) von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortsschreibens, einer Verfügung, Verfügungsabschrift oder einer an die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Verfügung erlassen werden; b) von Genehmigungen der zuständigen Behörden in Bausachen.				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz M.	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
11.	**Auszüge** aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden	—	1	50	
	Befreit sind die auf Geburten, Heirathen, Sterbefälle u. s. w. bezüglichen Auszüge aus amtlich geführten Büchern und Standesregistern.				
12.	**Bestallungen** für besoldete Beamte	—	1	50	
	für unbesoldete Beamte .... frei.				
13.	**Bürgschaften,** s. Sicherstellung von Rechten.				
14.	**Cessions-Instrumente,** s. Abtretung von Rechten.				
15.	**Consense** zur Uebernahme einer Vormundschaft seitens eines Beamten oder einer Militärperson .... frei.				
16.	**Duplikate** von stempelpflichtigen Urkunden	—	1	50	
	jedoch nicht über den zu der stempelpflichtigen Urkunde selbst erforderlichen Stempel hinaus.				
17.	**Eheversprechen**	—	1	50	
18.	**Eheverträge**	—	5	—	
	wird durch dieselben nur über geringfügige Vermögensgegenstände verfügt	—	1	50	
19.	**Entlassungen aus der väterlichen Gewalt,** Beurkundungen derselben (Emanzipationserklärungen)	—	10	—	
20.	**Erbrecesse** (Erbtheilungsverträge), durch welche die Vertheilung einer Erbschaft ausgesprochen wird	1/10	—	—	des Werthes des Reinnachlasses.
	Wenn jedoch der Werth des Reinnachlasses 2 500 Mark nicht übersteigt	—	1	50	
	6 000 „ „ „	—	3	—	
	Dieser Abgabe unterliegen Erbrecesse auch dann, wenn einzelne Gegenstände von der Erbtheilung ausgeschlossen bleiben.				
21.	**Erbverträge**		1	50	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz M.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
22.	**Erlaubnißertheilungen** (Approbationen, Konzessionen, Genehmigungen u. s. w.) der Behörden in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten:				
	a) Konzessionen:				
	zum Betriebe einer Apotheke, wenn die Konzession vererblich und veräußerlich ist	½		-	des Werthes der Konzession;
	sonst	—	50	-	
	zur Errichtung einer Zweig- (Filial-) Apotheke	—	5	—	
	zur Verlegung einer Apotheke auf Antrag des Besitzers	—	10	—	
	b) Approbationen für:				
	Apotheker	—	5	—	
	diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen	—	20	—	
	(§ 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 — R. G. Bl. S. 177);				
	c) Erlaubnißertheilungen				
	für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30 der Reichsgewerbeordnung);				
	zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer (§ 32 der Reichsgewerbeordnung);				
	zum ständigen Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 der Reichsgewerbeordnung);				
	zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen ohne höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft in Wirthschafts- oder sonstigen Räumen oder zur Ueberlassung dieser Räume zu gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltungen der bezeichneten Art (§ 33a der Reichsgewerbeordnung),				
	wenn der Gewerbebetrieb				
	wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist	—	3	—	
	in die vierte Gewerbesteuerklasse gehört	—	15	—	
	" " dritte " "	—	25	—	
	" " zweite " "	—	40	—	
	" " erste " "	—	60	—	
	Für Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 der Reichsgewerbeordnung) ein Viertel der vorstehenden Sätze.				
	Befreit sind Erlaubnißertheilungen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, welche zu gemeinnützigen Zwecken dienen;				
	d) Genehmigungen zur Errichtung der im § 16 der Reichsgewerbeordnung und den dazu ergangenen Beschlüssen des Bundesraths bezeichneten Anlagen, wenn der Werth der Anlage				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz M.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
	1 000 Mark nicht übersteigt	—	1	—	
	5 000 " " "	—	5	—	
	10 000 " " "	—	10	—	
	20 000 " " "	—	20	—	
	50 000 " " "	—	50	—	
	75 000 " " "	—	75	—	
	bei einem höheren Werthe	—	100	—	
	Genehmigungen zu Veränderungen in der Betriebsstätte oder zu wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe der Anlagen (§ 25 der Reichsgewerbeordnung) die Hälfte der vorstehenden Sätze;				
	Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 der Reichsgewerbeordnung) ein Viertel der vorstehenden Sätze;				
e)	Genehmigungen zur Anlegung von Dampfkesseln (§ 24 der Reichsgewerbeordnung) von jedem Kessel die Hälfte der Sätze zu d Absatz 1.				
	Genehmigungen einer Aenderung von Dampfkesselanlagen sowie Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (§§ 25 und 49 der Reichsgewerbeordnung)	—	1	50	
	jedoch nicht über die Sätze des vorhergehenden Absatzes hinaus.				
f)	Erlaubnißertheilungen zum Betriebe des Pfandleihgeschäfts (§ 34 der Reichsgewerbeordnung)	—	15	—	
g)	Genehmigungen für Unternehmer von Versicherungsanstalten sowie Genehmigungen von Statutenänderungen dieser Anstalten,				
	wenn ihr Geschäftsgebiet nicht über den Umfang einer Provinz hinausgeht	—	20	—	
	sonst	—	100	—	
	Befreit sind Genehmigungen für Versicherungsanstalten, deren Geschäftsgebiet über den Umfang eines Kreises nicht hinausgeht.				
h)	Erlaubnißscheine zur Bestellung von Agenten im Inlande seitens ausländischer Unternehmer von Versicherungsanstalten	—	100	—	
i)	Genehmigungen zum Gewerbebetriebe der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten	—	30	—	
	Genehmigungen auf die Dauer eines Jahres sowie Verlängerungen dieser Genehmigungen	—	5	—	
k)	Erlaubnißertheilungen für auswärtige Auswanderungsunternehmer zur Bestellung von Agenten im Inlande	—	100	—	
l)	Genehmigungen zum Betriebe eines Eisenbahn-, Kleinbahn- oder Dampfschifffahrt-Unternehmens	—	100	—	
m)	Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zum Betriebe von Gewerben, welche dem öffentlichen Personen- und Güterverkehr innerhalb der Orte durch sonstige Transportmittel aller Art (Wagen, Gondeln, Sänften, Pferde u. s. w.) dienen (§ 37 der Reichsgewerbeordnung)	—	3 bis 20	—	je nach der Bedeutung des Gewerbes.
	Werden Genehmigungen der bezeichneten Art Personen ertheilt, deren Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist, so kann die Stempelabgabe bis auf 0,50 Mark ermäßigt werden.				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
23.	**Familienstiftungen,** wie Fideikommißstiftungen; s. diese.				
24.	**Fideikommißstiftungen,** d. h. alle von Todeswegen oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen, Kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen	3	—	—	des Gesammtwerthes der denselben gewidmeten Gegenstände ohne Abzug der Schulden.
	Bei Stiftungen unter Lebenden ist der Stempel in der durch § 16 Buchstaben h dieses Gesetzes vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen beizubringen, bei Stiftungen von Todeswegen binnen sechs Monaten nach dem Todesfall.				
	Wegen der Verhaftung für die Entrichtung des Stempels für Stiftungen von Todeswegen kommen die Bestimmungen der §§ 29 und 30 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873 / 19. Mai 1891 zur Anwendung.				
	Bei Fideikommißstiftungen, für welche von dem Stifter ein weiteres Anwachsen des Grundvermögens, sei es durch in Aussicht genommene Zuwendungen freigebiger Art, sei es durch eine angeordnete Zuschlagung von Zinsen zum Kapital vorgesehen worden ist, wird der Werthstempel von dem sich nach und nach ansammelnden Theile des Stiftungsvermögens nur allmählich von dem Zuwachse nach näherer Bestimmung der Provinzialsteuerbehörde oder, wenn der Stiftungsstempel bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist, der zuständigen Gerichtsbehörde erhoben.				
	Fideikommißstiftungen, welche ausländische Grundstücke betreffen, sind dem Werthstempel nicht unterworfen.				
	In Betreff der Erhebung des Fideikommißstempels aus Anlaß der Auflösung der Lehnverbände bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.				
25.	**Fischereikarten;** Erlaubnißscheine zum Betriebe der Fischerei in den Revieren anderer Berechtigter oder über die Grenzen der eigenen Berechtigung bezw. des freien Fischfangs hinaus	—	1	50	
	Beglaubigungen der Fischereikarten sind stempelfrei.				
26.	**Gesellschaftsverträge,** wenn sie betreffen:				des Aktien- oder Grundkapitals oder der Erhöhung dieses Kapitals;
	a) die Errichtung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Erhöhung des Aktien- oder Grundkapitals solcher Gesellschaften	1/20	—	—	
	die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die Erhöhung des Stammkapitals:				des Stammkapitals oder der Erhöhung dieses Kapitals;
	1. falls das Stammkapital bei der Errichtung 100 000 Mark oder weniger beträgt	1/20	—	—	bis zu 100 000 Mark;
	insoweit das Stammkapital über 100 000 Mark erhöht wird	1	—	—	der Erhöhung des Stammkapitals;

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz M.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
					des Stammkapitals oder der Erhöhung dieses Kapitals.
	2. falls das Stammkapital bei der Errichtung mehr als 100 000 Mark beträgt	1	—	—	
	Wenn jedoch die Zwecke der vorbezeichneten Gesellschaften nicht auf den Gewinn der Theilnehmer gerichtet sind	—	1	50	
	Beschlüsse über die Erhöhung des Aktien-, Grund- oder Stammkapitals (Nachschüsse) sind wie Verträge hierüber zu versteuern.				
	Wird das Kapital nicht sofort voll eingezahlt, so ist der Werthstempel von der jedesmaligen Theilzahlung zu entrichten;				
	b) die Errichtung einer Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft sowie Verabredungen über den Eintritt eines neuen Kommanditisten oder Gesellschafters in diese Gesellschaften oder über die Erhöhung der gemachten Einlage	1/20	—	—	des Werthes der Einlage oder der Erhöhung desselben.
	Wenn jedoch die Zwecke dieser Gesellschaften nicht auf den Gewinn der Theilnehmer gerichtet sind	—	1	50	
	c) das Einbringen von nicht im Gelde bestehendem Vermögen seitens eines Gesellschafters in eine Gesellschaft irgend welcher Art bei Errichtung derselben oder in eine bereits bestehende Gesellschaft, insoweit zu dem eingebrachten Vermögen unbewegliche im Inlande belegene Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte gehören	1	—	—	des Entgelts einschließlich der auf der Einlage ruhenden, auf die Gesellschaft übergehenden Passiva und des Werthes aller sonstigen ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt aus dem Vertrage nicht hervorgeht, des Werthes des eingebrachten Vermögens;
	insoweit zu dem eingebrachten Vermögen unbewegliche außerhalb Landes belegene Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte gehören	—	1	50	
	insoweit das eingebrachte Vermögen aus beweglichen Vermögensgegenständen besteht	1/3	—	—	des Entgelts einschließlich des Werthes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt nicht aus dem Vertrage hervorgeht, des Werthes des eingebrachten Vermögens;

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
	insoweit das eingebrachte Vermögen aus Forderungsrechten besteht	1/20	—	—	des Werthes der Forderungen.
	Auf den Werthstempel kommt der nach den Vorschriften unter a und b dieser Tarifstelle zu berechnende Werthstempel in Anrechnung, wenn das Einbringen des Vermögens in die Gesellschaft zugleich mit deren Errichtung oder mit der Erhöhung des Gesellschaftsvermögens beurkundet wird;				
	d) die Ueberlassung der Rechte an dem Gesellschaftsvermögen seitens eines Gesellschafters oder dessen Erben an einen anderen Gesellschafter, die Gesellschaft oder einen Dritten oder die Abfindung eines Gesellschafters bei Auflösung der Gesellschaft				des Entgelts einschließlich des Werthes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt nicht aus dem Vertrage hervorgeht, des Werthes der überlassenen Rechte;
	insoweit zu dem Gesellschaftsvermögen unbewegliche im Inlande belegene Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte gehören	1	—	—	
	insoweit zu dem Gesellschaftsvermögen unbewegliche außerhalb Landes belegene Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte gehören	—	1	50	
	insoweit das Gesellschaftsvermögen aus beweglichen Vermögensgegenständen besteht	1/3	—	—	wie vor;
	insoweit das Gesellschaftsvermögen aus Forderungsrechten besteht	1/20	—	—	des Werthes der Forderungen.
	e) Verträge oder Beschlüsse über die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen (Konsolidation; §§ 41 fg. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 — Gesetzsamml. S. 705 —)				
	insoweit zu den zu konsolidirenden Bergwerken unbewegliche und bewegliche Gegenstände gehören	1/3	—	—	des Werthes dieser Gegenstände;
	insoweit zu den zu konsolidirenden Bergwerken Forderungsrechte gehören	1/20	—	—	des Werthes der Forderungen.
	Verträge oder Beschlüsse über die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke, welche einem Eigenthümer, einer Gewerkschaft oder einer Gesellschaft gehören	—	1	50	
	f) die Feststellung des Statuts von Gesellschaften aller Art, Gewerkschaften, Genossenschaften, Korporationen, Stiftungen, Vereinen und Anstalten in der Form von Verträgen oder Beschlüssen, sofern nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ein höherer Stempel zu entrichten ist	—	3	—	
	Befreit sind Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherungs- und Unterstützungskassen, denen die Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beizutreten verpflichtet sind.				
27.	**Gewerbelegitimationskarten** (§ 44a der Reichsgewerbeordnung)	—	1	—	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz M	Steuersatz Pf	Berechnung der Stempelabgabe
28.	**Gnadenerweise,** s. Standeserhöhungen.				
29.	**Heirathsgenehmigungen** für Beamte und Militärpersonen ..... frei				
30.	**Hingabe an Zahlungsstatt,** Verträge darüber; s. Kaufverträge.				
31.	**Jagdscheine,**				
	für Angehörige des Deutschen Reichs	—	5	—	
	für andere Personen	—	10	—	
	Befreit sind Jagdscheine für die im Königlichen oder Gemeindedienst angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie für die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbedienten.				
32.	**Indossamente,** s. Abtretung von Rechten.				
33.	**Inventarien,** welche zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Urkunden dienen	—	1	50	
34.	**Kauf- und Tauschverträge** und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen, insoweit nicht die Tarifstellen „Gesellschaftsverträge" oder „Leibrenten- und Rentenverträge" zur Anwendung kommen, wenn sie betreffen:				Bei Kauf- und Lieferungsverträgen vom Kauf- oder Lieferungspreise unter Hinzurechnung des Werthes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen; bei anderen Verträgen vom Gesammtwerth der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen, oder, wenn der Werth der Gegenleistung aus dem Vertrage nicht hervorgeht, von dem Werth des veräußerten Gegenstandes.
	a) im Inlande befindliche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte	1	—	—	
	b) außerhalb Landes befindliche unbewegliche Sachen	—	1	50	
	c) andere Gegenstände aller Art (auch Lieferungsverträge), falls die Verträge nicht auf Grund der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 der Reichsstempelabgabe unterliegen oder von dieser befreit sind	1/3	—	—	wie vor.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz M	Steuersatz Pf	Berechnung der Stempelabgabe
	Der Stempel berechnet sich bei Tauschverträgen nach dem Werthe der von Einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche inländischer gegen ausländische Grundstücke nur nach dem Werthe der ersteren; bei Zwangsversteigerungen von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung der von dem Ersteher übernommenen Leistungen; bei Verträgen über Hingabe an Zahlungsstatt von dem Werthe, zu welchem die Gegenstände an Zahlungsstatt angenommen werden.				
	Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigenthümern erfolgt, der Zuschlag einem Miteigenthümer ertheilt, so bleibt bei Berechnung des Stempels derjenige Theil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Antheil an den versteigerten Gegenständen fällt. Im Falle der Gemeinschaft unter Miterben gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Miterbe als Miteigenthümer nach Verhältniß seines ideellen Antheiles am Nachlaß.				
	Wird ein Zuschlagsurtheil aufgehoben, so werden die angesetzten Beträge nicht erhoben oder, wenn sie bezahlt sind, erstattet.				
	Die Beurkundung einer nachträglichen Erklärung des aus einem Veräußerungsgeschäft berechtigten Erwerbers, die Rechte und Pflichten für einen Dritten erworben zu haben, ist als Beurkundung desselben Veräußerungsgeschäfts mit dem Dritten zu versteuern.				
	In den Fällen des § 25 der Subhastationsordnung für die Rheinprovinzen vom 1. August 1822 (Gesetzsamml. S. 195), sowie des § 39 des Gesetzes, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 22. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 136) bedarf die nachträgliche Erklärung des Ansteigerers nur eines Stempels von	—	1	50	
	Der Finanzminister kann bei sonstigen Beurkundungen der im fünften Absatz bezeichneten Art aus Billigkeitsgründen die Erstattung der bereits verwendeten Werthstempel oder die Abstandnahme von der Einziehung derselben anordnen. In diesem Falle erfordert die Beurkundung der nachträglichen Erklärung nur einen Stempel von	—	1	50	
	Ermäßigungen und Befreiungen:				
	1. Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände	—	1	50	
	Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.				
	2. bei Uebertragungsverträgen, durch welche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte oder bewegliche Sachen allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Ascendenten auf Descendenten übertragen werden, kommen für die Festsetzung des stempelpflichtigen Erwerbspreises folgende von dem Erwerber übernommene Verpflichtungen und Gegenleistungen nicht in Anrechnung:				
	a) die von dem Erwerber übernommenen Schulden des Uebertragenden, sowie die auf den übertragenen Vermögensstücken haftenden beständigen Lasten und Abgaben;				
	b) der zu Gunsten des Uebertragenden und dessen Ehegatten in dem Vertrage festgesetzte Altentheil, die denselben vorbehaltenen Nutzungen, Leibrenten und sonstigen lebenslänglichen Geld- oder Naturalleistungen, sowie die denselben zugesicherten Alimente;				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz M.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
	c) die Abfindungen, Alimente und Erziehungsgelder, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Descendenten des Uebertragenden zu entrichten hat; d) derjenige Theil des Erwerbspreises, welcher dem Uebernehmer als sein künftiges Erbtheil angewiesen ist. Die steuerfrei bleibenden Verpflichtungen und Gegenleistungen des Erwerbers sind in Verträgen, welche die Uebertragung unbeweglicher Sachen im Zusammenhange mit beweglichen Sachen oder anderem Vermögen oder die Uebertragung beweglicher Sachen zusammen mit anderem Vermögen zum Gegenstande haben, auf die für die unbeweglichen Sachen, die beweglichen Sachen und das sonstige Vermögen festgesetzten Preise verhältnißmäßig zu vertheilen. Wenn die von dem Erwerber übernommenen Gegenleistungen lediglich in den unter a bis d einschließlich aufgeführten Verpflichtungen bestehen	—	1	50	
	Werden dem Uebernehmer Abfindungen, Alimente oder Erziehungsgelder für andere Descendenten des Uebertragenden auferlegt und beträgt der Kapitalwerth dieser Zuwendungen zusammengenommen wenigstens 150 Mark, so ist von diesem Kapitalwerth zu dem Vertrage neben dem nach dieser Tarifstelle erforderlichen Werthstempel oder dem Stempel von 1,50 Mark der Rezeßstempel nach der Tarifstelle „Erbrezesse" zu verwenden.				
	3. Kauf- und Lieferungsverträge über bewegliche Gegenstände, sofern die letzteren entweder zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen sollen oder im Inlande von einem der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind	1/20	—	—	des Kauf- oder Lieferungspreises.
	4. gerichtliche oder notarielle Aufnahmen oder Beglaubigungen der nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 reichsstempelpflichtigen oder von der Reichsstempelsteuer befreiten Kauf- und Anschaffungsgeschäfte	—	1	50	
35.	**Kuxe** (§ 101 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 — Gesetzsamml. S. 705 —)				des Werthes der Gegenleistung oder, wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Werthes des abgetretenen Kuxes
	Kuxscheine	—	1	50	
	Schriftstücke über Uebertragungen von Kuxen der bezeichneten Art	1/10	—	—	
	Schriftstücke über Verpfändungen von Kuxen wie Sicherstellung von Rechten; s. diese.				
36.	**Legalisation von Urkunden,** sofern sie nicht auf der Urkunde selbst stattfindet	—	1	50	
	sonst ..... frei				
37.	**Leibrenten- und Rentenverträge,** wodurch zu gewissen Zeiten wiederkehrende Zahlungen von Geld für eine oder mehrere bestimmte Personen während der Lebensdauer derselben oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt erworben werden, mag die Gegenleistung in einer bestimmten Geldsumme oder in der Hingabe von Sachen oder in der Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen oder aber in dem Aufgeben von Rechten bestehen	1	—	—	des Kapitalwerthes der Renten.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
38.	**Leichenpässe,** s. Pässe.				
39.	**Lieferungsverträge,** s. Kaufverträge.				
40.	**Lustbarkeiten;** schriftliche Genehmigungen, auch nicht unterschriebene, der Ortspolizeibehörden zur Veranstaltung von Musikaufführungen, Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten aller Art und zwar sowohl von öffentlichen Gesellschaften als von Privat- oder von geschlossenen Gesellschaften dargebotenen	—	1	50	
	oder bei Lustbarkeiten geringfügiger Art	—	—	50	
41.	**Mäkler, vereidigte;** Urkunden über die Bestätigung oder Anstellung derselben	—	25	—	
42.	**Mieth- und Aftermiethverträge.**				
	a) schriftliche und mündliche über unbewegliche Sachen, sofern der verabredete nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Miethzins mehr als 300 Mark beträgt	1/10	—	—	des Miethzinses.
	Der Vermiether und Aftervermiether hat die während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen, stempelpflichtigen Miethverträge innerhalb der ersten Woche des Januar des darauf folgenden Jahres oder, wenn der Vertrag innerhalb des Kalenderjahres erlischt, innerhalb der ersten Woche nach dem Erlöschen in ein Verzeichniß (Miethverzeichniß), welches die Bezeichnung des Grundstücks, den Namen des Miethers, die Dauer des Miethverhältnisses im Ganzen und während des betreffenden Kalenderjahres, den Miethzins, den erforderlichen Stempelbetrag, die Namensunterschrift des Vermiethers bei jedem einzelnen Vertrage und das Datum der Eintragung enthalten muß, in fortlaufender Reihenfolge einzeln einzutragen und das Miethverzeichniß einer Steuerstelle behufs Verwendung der Stempel vorzulegen. Die Versteuerung sämmtlicher während eines Kalenderjahres bestandenen Miethverträge muß spätestens bis zum 1. Februar des darauf folgenden Jahres bewirkt sein.				
	Wenn auf mehrere Jahre geschlossene Miethverträge vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten.				
	Die Vorschrift des § 4 Buchstabe a dieses Gesetzes findet auf Miethverträge keine Anwendung.				
	Die Beurkundungen von Miethverträgen der vorbezeichneten Art oder von Abtretungen der Rechte aus solchen Miethverträgen unterliegen einer anderen als der zu den Miethverzeichnissen zu entrichtenden Stempelsteuer nicht.				
	b) schriftliche über bewegliche Sachen	1/10	—	—	des Miethzinses.
	Der Stempel berechnet sich nach der Dauer der bedungenen Miethzeit; bei Miethverträgen auf unbestimmte Zeit ist der Versteuerung eine einjährige Dauer zum Grunde zu legen.				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz M.	Steuersatz Pf	Berechnung der Stempelabgabe
43.	**Namensänderungen,** Genehmigungen zur Aenderung des Familiennamens	—	30	—	
	Namensvermehrung und Namenswechsel bei adligen Namen ein Viertel der Sätze der Tarifnummer 61 Buchstabe a.				
	Erfolgt die Namensvermehrung und der Namenswechsel in Verbindung mit einer Standeserhöhung, so kommt außerdem der für letztere in der vorerwähnten Tarifbestimmung verordnete Stempelbetrag zur Erhebung.				
44.	**Naturalisationsurkunden,** mit Ausnahme derjenigen, welche für im Reichsdienst angestellte Ausländer ausgestellt werden	—	50	—	
	bei nachgewiesener Bedürftigkeit des zu Naturalisirenden kann der Stempel bis auf ..... ermäßigt werden.	—	5	—	
45.	**Nebenausfertigungen** von Verträgen, wie Duplikate; s. diese.				
46.	**Notariatsurkunden,** welche die Stelle einer in diesem Tarif versteuerten Verhandlung vertreten, wie diese; sonst und in allen Fällen mindestens	—	1	50	
47.	**Notarielle Zeugnisse,** wie amtliche Zeugnisse; s. Zeugnisse.				
48.	**Offizierpatente,** wie Bestallungen; s. diese.				
49.	**Pacht- und Afterpachtverträge,** sowie antichretische Verträge und Verlängerungen derselben	1/10	—	—	des baaren Pachtzinses und des Werthes der Nebenleistungen.
	Bei den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Verträgen berechnet sich der Stempel nach dem dreifachen Betrage des einjährigen Werthes der Gegenleistung.				
	Bei Pacht- und Afterpachtverträgen und deren Verlängerungen von sechsjähriger und längerer Dauer ist es den Vertragschließenden gestattet, den Stempel in dreijährigen Fristen, für je drei Jahre im Voraus zu zahlen. Die erstmalige Versteuerung hat innerhalb zweier Wochen nach der Errichtung des Vertrages, die Versteuerung jeder folgenden Periode innerhalb zweier Wochen nach dem Beginn der letzteren zu erfolgen.				
	Wenn Pachtverträge vor Ablauf der ursprünglich verabredeten Dauer, innerhalb einer schon versteuerten Periode ihr Ende erreichen, ist eine fernere Versteuerung nicht zu leisten.				
	Verträge (Pacht- oder Afterpachtverträge), welche die Uebernahme der Rechte und Pflichten aus einem Pachtvertrage seitens eines neuen Pächters zum Gegenstande haben, unterliegen, gleichviel ob der Verpächter dem Vertrage beigetreten ist oder ihn mitabgeschlossen hat, einem Stempel von höchstens	—	1	50	
	wenn diese Verträge von dem Pächter beziehungsweise von dessen Erben mit dem Ehegatten, oder mit einem Verwandten des Pächters bis zum dritten Grade, oder mit einem Verschwägerten desselben bis zum zweiten Grade, auch wenn die Ehe, wodurch das Schwägerschaftsverhältniß begründet wurde, nicht mehr besteht, aus dem				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz M.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe
	Grunde abgeschlossen sind, weil der Pächter durch den Tod oder sonstige unvermeidliche Ursachen außer Stand gesetzt ist, die Pachtsache zu gebrauchen und zu nutzen.				
	War der Vertrag, in welchen der neue Pächter eintritt, noch nicht für die volle Vertragsdauer versteuert, so haftet letzterer für die erst nach seinem Eintritt in das Pachtverhältniß fällig werdenden Theilzahlungen.				
	Pachtverträge über ausländische Grundstücke	—	1	50	
50.	**Pässe** (Paßkarten) zu Reisen in der Regel	—	1	50	
	für Handwerksburschen, Dienstboten, Lohnarbeiter und andere Personen ähnlichen Standes jedoch nur	—	—	50	
	zum Transport von Leichen wegen deren Beerdigung außer dem Kirchsprengel, worin der Todesfall sich ereignet hat	—	5	—	
	bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel bis auf .... ermäßigt werden.	—	1	50	
51.	**Policen,** s. Versicherungspolicen.				
52.	**Polizeistunde,** Genehmigungen der Verlängerung der Polizeistunde für einzelne Wirthshäuser und öffentliche Vergnügungsorte, auch nicht unterschriebene	—	1	—	
	Befreit sind Genehmigungen auf die Dauer bis zu zwei Wochen.				
53.	**Proteste,** Wechselproteste und Proteste anderer Art	—	1	50	
54.	**Protokolle,** auch von den Parteien nicht unterschriebene, welche in Privatangelegenheiten von Behörden und Beamten aufgenommen sind und die Stelle einer im gegenwärtigen Tarif besteuerten Verhandlung vertreten, wie diese, mindestens aber	—	1	50	
	Protokolle, welche nicht die Stelle einer im Tarif besteuerten Verhandlung vertreten, sind stempelfrei.				
	Bei Protokollen, welche von Notaren aufgenommen sind, kommt die Tarifstelle „Notariatsurkunden" zur Anwendung.				
55.	**Punktationen** über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, sind wie Verträge über denselben Gegenstand und zwar auch dann zu versteuern, wenn darin die Ausfertigung einer förmlichen Vertragsurkunde vorbehalten ist.				
	Zu einer Vertragsurkunde, welche auf Grund einer mit dem Werthstempel belegten Punktation demnächst ausgefertigt wird und im Wesentlichen denselben Inhalt hat, wie diese, kommt der zur Punktation verwendete Werthstempel in Anrechnung.				
56.	**Registraturen,** wenn sie die Stelle der Protokolle vertreten, wie diese.				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
57.	**Schenkungen unter Lebenden**, insbesondere auch die belohnenden und die mit einer Auflage belasteten Schenkungen, insofern sie auch nur schriftlich beurkundet sind, unterliegen von dem Betrage der Schenkung einer Werthstempelabgabe, welche sich nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 sowie des § 27 erster Absatz des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$ und des demselben anliegenden Tarifs bestimmt, jedoch mit der Maßgabe, daß bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen wird. An Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers des Anfalles sind die Verhältnisse des Gebers, bezw. des Beschenkten zu berücksichtigen. Als Beurkundungen von Schenkungen sind alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Theils gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Vertrages abgeschlossen ist. Bei Beurtheilung der Frage, ob die Absicht der Bereicherung des einen Theils anzunehmen ist, sind auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind. In denjenigen Fällen, in welchen die Versteuerung der Schenkung über die für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebene Frist hinaus ausgesetzt bleibt (§§ 22 bis 25 und § 27 erster Absatz des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$), muß die Urkunde vor Ablauf dieser Frist der von dem Finanzminister zu bestimmenden Steuerbehörde vorgelegt werden, welche die erforderlichen Anordnungen wegen späterer Verwendung des Stempels zu treffen hat und welcher hierfür auf Verlangen Sicherheit zu bestellen ist. Diese Bestimmung findet auch auf die bei den Gerichtskosten zu verrechnenden Schenkungsstempel Anwendung.				
58.	**Schiedssprüche** und zwar sowohl der ständigen Schiedsgerichte als auch der zur Entscheidung für den einzelnen Fall berufenen Schiedsrichter	1/10	—	—	des Werthes des Streitgegenstandes;
	jedoch mindestens	—	2	—	
	höchstens	—	100	—	
	ist der Werth des Streitgegenstandes unschätzbar	—	10	—	
59.	**Schuldverschreibungen** aller Art.				
	1. Schriftliche Erklärungen über die Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung einer bestimmten oder dem Höchstbetrage nach feststehenden Geldsumme oder zu wiederkehrenden Geldleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, insoweit es sich nicht um der Reichsstempelabgabe unterworfene Werthpapiere handelt	1/12	—	—	des Kapitalbetrages der Schuldverschreibung.
	Ermäßigungen:				
	a) Schuldverschreibungen über Kaufgelder, Erbgelder oder sonstige Forderungen aus zweiseitigen Verträgen, falls diese Verträge gehörig versteuert sind und alle wesentlichen Bedingungen des Schuldverhältnisses enthalten, wie Nebenausfertigungen derselben (vergl. die Tarifstelle „Nebenausfertigungen“);				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz M	Steuersatz Pf	Berechnung der Stempelabgabe
					der dargeliehenen oder zur Verfügung gestellten Summe in Abstufungen von 20 Pf. für je 1000 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	b) Beurkundungen von Darlehen, welche innerhalb sechs Monaten oder in einem kürzeren Zeitraum zurückzuzahlen sind, sowie die nicht auf Order ausgestellten kaufmännischen Verpflichtungsscheine über Leistungen von Geld	1/30	—	—	
	So oft die Rückzahlungsfrist durch schriftliche Verabredungen über die Verlängerung der Darlehen, oder durch Ausstellung neuer Schuldverschreibungen bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten erweitert wird, je	1/30	—	—	wie vor;
	jedoch für die ursprüngliche Verschreibung und sämmtliche Verlängerungen nicht mehr wie	1/12	—	—	der dargeliehenen Summe.
	Beurkundungen der Verlängerung der Rückzahlungsfrist über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus	1/12	—	—	wie vor;
	jedoch unter Anrechnung der für die Beurkundungen der ursprünglichen Verschreibung und der früheren Verlängerungen bereits entrichteten Stempel.				
	Die Anrechnung der früher gezahlten Stempel ist nur zulässig, wenn auf den Schriftstücken über die Verlängerung vom Aussteller vermerkt ist, zu welchen Urkunden und zu welchen Beträgen die früher gezahlten Stempel verwendet sind.				
	Befreiungen:				
	a) Beurkundungen über die Verlängerung der Rückzahlungsfrist, wenn es sich um Schuldverschreibungen handelt, die mit einem Zwölftel vom Hundert des Kapitalbetrages bereits versteuert sind;				
	b) Sparkassenbücher oder Bescheinigungen öffentlicher Sparkassen über einzelne Einlagen.				
	Nach dem Ermessen des Finanzministers kann auch den Sparkassenbüchern oder Bescheinigungen nicht öffentlicher Sparkassen Stempelfreiheit bewilligt werden, wenn sie gemeinnützige Zwecke verfolgen;				
	c) für Kommunalverbände, Kommunen oder Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder Grundkredit- und Hypothekenbanken ausgestellte Schuldverschreibungen, auf Grund deren reichsstempelpflichtige Renten- und Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden.				
II.	Der Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung im Grundbuche oder einem für solche Eintragungen bestimmten öffentlichen Buche	1/12	—	—	der einzutragenden Summe oder des Kapitalwerthes der Geldleistung;
	sowie der Antrag auf Eintragung der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung durch den eingetragenen Gläubiger in Büchern der bezeichneten Art	1/12	—	—	der Summe, für welche die Post verpfändet wird, wenn diese Summe geringer ist, als die Summe oder der Kapitalwerth der verpfändeten Post; sonst der letzteren Summe oder des Kapitalwerthes.
	Die Vorschriften der Tarifstelle „Abtretung von Rechten" fünfter bis einschließlich siebenter Absatz finden sinngemäße Anwendung.				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
60.	**Sicherstellung von Rechten,** Beurkundungen darüber, wenn der Werth der sichergestellten Rechte				
	600 Mark nicht übersteigt	—	—	50	
	1 200 " " "	—	1	—	
	10 000 " " "	—	1	50	
	bei einem höheren Betrage	—	5	—	
	ist der Werth der sichergestellten Rechte nicht schätzbar	—	1	50	
	Befreit sind:				
	a) Urkunden über Dienstkautionen der Beamten öffentlicher Behörden;				
	b) in Schuldverschreibungen zur Sicherheit der Schuldverpflichtung vom Schuldner abgegebene Erklärungen;				
	c) Urkunden über Sicherstellungen der Vormünder (§ 58 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, Gesetzsamml. S. 431).				
61.	**Standeserhöhungen und Gnadenerweise, landesherrliche.**				
	a) Standeserhöhungen				
	für die Verleihung der Herzogswürde	—	5 000	—	
	" " " " Fürstenwürde	—	3 000	—	
	" " " " Grafenwürde	—	1 800	—	
	" " " " Freiherrnwürde	—	1 200	—	
	" " " des Adels	—	600	—	
	Wenn in obigen Verleihungen mehrere Seitenverwandte mit aufgenommen werden, so wird für jeden Seitenverwandten die volle Taxe besonders erhoben.				
	Die vorstehend festgesetzten Beträge werden auch erhoben, wenn eine Standeserhöhung aus Anlaß oder bei Gelegenheit einer Adoption oder Legitimation stattfindet.				
	Für Anerkennung und Bestätigung einer von einem auswärtigen Fürsten verliehenen Standeserhöhung eines Inländers werden die obigen Sätze erhoben.				
	Für die Verleihung des preußischen Adels an einen ausländischen Adligen kommt die Hälfte des für die Verleihung der betreffenden Adelsstufe vorgeschriebenen Stempels in Ansatz.				
	Für sonstige nachträgliche Aenderungen oder Ergänzungen der bezüglich einer Standeserhöhung getroffenen Bestimmungen wird, sofern keine anderen Vorschriften Anwendung finden, ein Fünftel des Steuersatzes für die betreffende Standeserhöhung in Ansatz gebracht.				
	b) Wappenvermehrungen und Wappenänderungen				
	ein Achtel der Sätze zu a.				
	Erfolgt die Wappenvermehrung und Wappenänderung in Verbindung mit einer Standeserhöhung, so kommt außerdem der für letztere vorgesehene Stempelbetrag zur Erhebung.				
	c) Erhebung eines Inbegriffs von Gütern zu einer Standesherrschaft, einem Herzogthum oder Fürstenthum	—	6 000	—	
	d) Verleihung des Patents				
	für einen Kammerjunker	—	400	—	
	" " Kammerherrn	—	1 200	—	
	sofern letzterer vorher Kammerjunker war	—	800	—	
	e) für die Verleihung von Titeln an Privatpersonen	—	300	—	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
62.	**Statuten** von Gesellschaften, Vereinen u. s. w., s. Gesellschaftsverträge, Buchstaben f.				
63.	**Strafbescheide** der Finanz- und Polizeibehörden, sofern die Strafe einschließlich des Werthes der eingezogenen Gegenstände 15 Mark oder eine dreitägige Haft übersteigt	—	1	50	
64.	**Tauschverträge** s. Kaufverträge.				
65.	**Taxen von Grundstücken**, insofern sie wegen eines Privatinteresses unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde aufgenommen werden	—	1	50	
66.	**Testamente** s. Verfügungen von Todeswegen.				
67.	**Verfügungen von Todeswegen** aller Art, auch in Form von Verträgen ..	—	1	50	
68.	**Vergleiche** ..... Ist jedoch durch den Vergleich ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im Wesentlichen aufrecht erhalten oder ein anderweites Rechtsgeschäft neu begründet worden, so ist zu dem Vergleiche, wenn diese Geschäfte nach dem gegenwärtigen Tarif einem höheren als dem für Vergleiche verordneten Stempel unterworfen sind, dieser höhere Stempel zu verwenden. Befreit sind die von Schiedsmännern und Gewerbegerichten aufgenommenen Vergleiche, sofern nicht die Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes Anwendung finden.	—	1	50	
69.	**Verlängerungen**; Beurkundungen über Verlängerungen der Rechtsgeschäfte sind wie Beurkundungen neuer Rechtsgeschäfte zu versteuern. Wenn in einer Urkunde bestimmt ist, daß ein Rechtsverhältniß unter gewissen Voraussetzungen als verlängert gelten soll, so ist für die hiernach eintretenden Verlängerungen derselbe Stempel zu entrichten, als wenn diese schriftlich beurkundet wären.				
70.	**Verleihungen des Bergwerkseigenthums**, Urkunden darüber (§§ 22 fg. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, Gesetzsamml. S. 705)	—	50	—	
71.	**Verpflichtungsscheine**, kaufmännische, s. Schuldverschreibungen, Ermäßigungen Buchstaben b.				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
72.	**Versicherungspolicen**, einschließlich der Policen über Versicherungen auf den Lebensfall oder den Fall der Verheirathung, wenn der Werth der auf Grund der Policen zu zahlenden Prämie				
	20 Mark nicht übersteigt	—	—	10	
	40 " " "	—	—	20	
	60 " " "	—	—	30	
	80 " " "	—	—	40	
	100 " " "	—	—	50	des Werthes der zu zahlenden Prämie in Abstufungen von je 50 Pf.
	200 " " "	—	1	—	
	300 " " "	—	1	50	
	von dem höheren Betrage	1/2	—	—	
	Befreit sind Transportversicherungspolicen.				
	Bei Versicherungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder auf die Lebenszeit eines oder mehrerer Menschen ist der steuerpflichtige Gesammtwerth der zu zahlenden Prämie nach den Bestimmungen des § 6 dieses Gesetzes zu berechnen. Ist die Prämie unbestimmt, so kommen die Regeln des § 8 dieses Gesetzes zur Anwendung.				
	Versicherungsverträge, auf Grund welcher eine stempelpflichtige Police nicht ausgestellt wird, sind in Betreff der Stempelpflichtigkeit wie Policen zu behandeln.				
73.	**Verträge**,				
	1. durch welche ein früherer Vertrag lediglich aufgehoben wird	—	1	50	
	Wenn jedoch die Verabredung über die Aufhebung oder Beseitigung des früheren Vertrages sich als eine in diesem Tarif besonders aufgeführte Verhandlung darstellt, so kommt derjenige Steuersatz zur Anwendung, welchem die Verabredung nach den Vorschriften dieses Tarifs unterliegt.				
	Der Finanzminister kann in besonderen Fällen den zu entrichtenden Werthstempel aus Billigkeitsrücksichten bis auf ermäßigen;	1/20			
	2. über sonstige vermögensrechtliche Gegenstände, wenn eine Gegenleistung verabredet ist und keine andere Tarifstelle zur Anwendung kommt	1/10	—	—	des Werthes der Gegenleistung;
	ist eine Gegenleistung nicht verabredet	—	1	50	
	Ein auf unbestimmte Zeit oder auf Kündigung abgeschlossener Vertrag gilt in Betreff der Stempelpflichtigkeit als ein auf ein Jahr abgeschlossener.				
	Befreiungen:				
	a) Lehrverträge,				
	b) Verträge, durch welche Arbeits- und Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen zu gewissen Zeiten wiederkehrendes Entgelt (Lohn, Gehalt und dergleichen) versprochen werden, wenn der Jahresbetrag der Gegenleistung 1500 Mark nicht übersteigt.				
74.	**Vokationen** der Geistlichen und Schullehrer, wie Bestallungen; s. diese.				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz ℳ	Steuersatz ₰	Berechnung der Stempelabgabe
75.	**Vollmachten, Ermächtigungen und Aufträge:**				
	zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber, wenn der Werth des Gegenstandes der Vollmacht				
	500 Mark nicht übersteigt	—	—	50	
	1 000 „ „ „	—	1	—	
	3 000 „ „ „	—	1	50	
	6 000 „ „ „	—	3	—	
	10 000 „ „ „	—	5	—	
	15 000 „ „ „	—	7	50	
	bei einem höheren Betrage	—	10	—	
	wenn die Vollmacht zur Vornahme aller oder gewisser Gattungen von Geschäften für den Vollmachtgeber ermächtigt (Generalvollmacht) und der Werth des Gegenstandes 15 000 Mark übersteigt	—	20	—	
	ist der Werth des Gegenstandes der Vollmacht nicht schätzbar	—	1	50	
	Schriftstücke, in welchen Jemand einem Dritten gegenüber erklärt, daß er einem Anderen die Vornahme einer Angelegenheit rechtlicher Natur aufgetragen habe, sind wie Vollmachten zu versteuern.				
	Zu Vollmachten, in denen mehrere, nicht in einer Erb- oder sonstigen Rechtsgemeinschaft stehende Personen einen Bevollmächtigten bestellen oder eine Person mehrere, nicht zu gemeinschaftlicher Vertretung berufene Bevollmächtigte bestellt, ist der Vollmachtstempel so oft zu verwenden, als auf Seiten der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigten Personen vorhanden sind.				
	Wenn bei einer gerichtlichen oder notariellen Versteigerung durch die Kaufbedingungen oder durch besondere Erklärungen bestimmte Personen bevollmächtigt werden, nach erfolgtem Zuschlage für die Versteiglasser oder für die Ansteigerer die Auflassungserklärung abzugeben und für die Ansteigerer die Eintragung der Steigpreise zu bewirken, so ist der Vollmachtsstempel ohne Rücksicht auf die Anzahl der Betheiligten und der abzugebenden Erklärungen nur einmal in Ansatz zu bringen, sofern nach Inhalt des Protokolls die Vollmacht auf einen Zeitraum von längstens drei Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem der Zuschlag erfolgt, beschränkt wird.				
	Substitutionen bei Prozeßvollmachten sind stempelfrei, sofern über die ursprüngliche Vollmacht eine vorschriftsmäßig versteuerte Vollmachtsurkunde vorhanden und dies auf der Substitutionsvollmacht vermerkt ist, sie auch nicht in einer nach diesem Tarif einem besonderen Stempel unterliegenden Verhandlung ausgestellt sind.				
76.	**Vorrechtseinräumungen** (Prioritätscessionen)	—	1	50	
77.	**Werkverdingungsverträge,** inhalts deren der Uebernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder theilweise anzuschaffen hat, sind, falls letzteres in der Herstellung beweglicher Sachen besteht, wie Lieferungsverträge unter Zugrundelegung des für das Werk bedungenen Gesammtpreises zu versteuern.				
	Handelt es sich bei dem verdungenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Werkverdingungsvertrag so zu versteuern, als wenn über die zu dem Werk erforderlichen, von dem Unternehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, ein dem Steuersatz der Tarifstelle „Kauf-				

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz v. H.	Steuersatz M	Steuersatz Pf	Berechnung der Stempelabgabe
	und Tauschverträge" Buchstabe c oder der Ziffer 3 der „Ermäßigungen und Befreiungen" dieser Tarifstelle unterliegender Lieferungsvertrag und außerdem hinsichtlich des Werthes der Arbeitsleistung ein dem Steuersatz der Tarifstelle „Verträge" Ziffer 2 unterworfener Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre. Die Vorschrift des § 10 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung dergestalt, daß, insoweit eine Trennung des Gesammtpreises nicht vorgenommen ist, der höchste Steuersatz zu entrichten ist.				
78.	**Wiederaufhebung** von Verträgen, s. Verträge Ziffer 1.				
79.	**Zeugnisse, amtliche in Privatsachen**, auch nicht unterschriebene, sofern sie nur mit der amtlichen Firma der Behörden oder Beamten, welche die Zeugnisse ertheilen, versehen sind	—	1	50	
	Beurkundungen der Gerichtsvollzieher nach § 17 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetzsamml. S. 249).....	—	—	50	
	Befreit sind: a) Zeugnisse, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugniß oder ein Paß (Reise- oder Leichenpaß; Paßkarte) ausgestellt werden soll; b) Zeugnisse aller Art, welche von Geistlichen in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilt werden, insbesondere Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Todten- und Beerdigungsscheine; c) Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hülfsbedürftige Personen dienen sollen oder welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Wittwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern als Rechnungsbeläge bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen; d) Führungszeugnisse, insoweit sie nicht zur Erlangung der in den Tarifstellen „Erlaubnißertheilungen" und „Lustbarkeiten" aufgeführten Genehmigungen u. s. w. erforderlich sind. Den Führungszeugnissen stehen gleich Zeugnisse über geleistete Arbeiten in Anstalten, welche von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden betrieben werden; e) Beglaubigungen von Anträgen und Verhandlungen, die nach ihrem Inhalt ausschließlich zu einer Eintragung oder Löschung in öffentlichen das Eigenthum und die Belastung von Grundstücken und selbständigen Gerechtigkeiten feststellenden Büchern erforderlich sind; f) Beglaubigungen von Unterschriften der Gesuche um Auszahlung hinterlegter Gelder nach § 25 Abs. 2 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetzsamml. S. 249). In den unter a und c bezeichneten Fällen tritt die Stempelfreiheit nur dann ein, wenn der dieselbe begründende Zweck aus der Urkunde hervorgeht. Wird von den Attesten zu anderen Zwecken nachträglich Gebrauch gemacht, so ist der Stempel nachzuverwenden.				
80.	**Zuschlagsbescheide**, wie Kaufverträge; s. diese.				

Digitized by Google

Tabelle

über

den gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung im Werthe von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Stempelsteuer.

(Zu § 6 des Gesetzes.)

Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth		Anzahl der Jahre	Kapitalwerth	
	M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.
1	1	0,0	22	15	02,9	43	21	18,6	64	23	88,7
2	1	96,2	23	15	45,1	44	21	37,1	65	23	96,9
3	2	88,6	24	15	85,7	45	21	54,9	66	24	04,7
4	3	77,5	25	16	24,7	46	21	72,0	67	24	12,2
5	4	63,0	26	16	62,2	47	21	88,5	68	24	19,4
6	5	45,1	27	16	98,3	48	22	04,3	69	24	26,4
7	6	24,2	28	17	33,0	49	22	19,5	70	24	33,0
8	7	00,2	29	17	66,3	50	22	34,2	71	24	39,5
9	7	73,3	30	17	98,4	51	22	48,2	72	24	45,6
10	8	43,5	31	18	29,0	52	22	61,8	73	24	51,6
11	9	11,1	32	18	58,9	53	22	74,8	74	24	57,3
12	9	76,0	33	18	87,4	54	22	87,3	75	24	62,8
13	10	38,5	34	19	14,8	55	22	99,3	76	24	68,0
14	10	98,6	35	19	41,1	56	23	10,9	77	24	73,1
15	11	56,3	36	19	66,5	57	23	22,0	78	24	78,0
16	12	11,8	37	19	90,8	58	23	32,7	79	24	82,7
17	12	65,2	38	20	14,3	59	23	43,0	80	24	87,2
18	13	16,6	39	20	36,8	60	23	52,8	81	24	91,5
19	13	65,9	40	20	58,5	61	23	62,4	82	24	95,7
20	14	13,4	41	20	79,3	62	23	71,5	83	24	99,7
21	14	59,0	42	20	99,3	63	23	80,3	84 und mehr.	25	00,0

Digitized by Google

B. Zu № 35.

(Entwurf eines Stempelsteuergesetzes.)

Begründung.

I. Allgemeine Vorbemerkungen.

Durch das noch heute geltende Gesetz, betreffend die Stempelsteuer vom 7. März 1822 wurde unter Aufhebung aller bis dahin bestehenden Stempelgebühren und aller Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die abgeschafften Abgaben bezogen, das Stempelwesen für diejenigen Landestheile, die im Jahre 1822 dem Preußischen Staat angehörten, einheitlich und von Grund aus neu geregelt. Für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile sollten die Vorschriften über die Erhebung der Stempelsteuer in möglichste Uebereinstimmung mit den in den alten Landestheilen geltenden Bestimmungen gebracht werden. Die Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und vom 7. August 1867 nebst den ihnen beigefügten Tarifen, durch welche die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung der Stempelsteuer in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, den vormals Bayerischen Gebietstheilen sowie den Herzogthümern Schleswig und Holstein geordnet wurde, lehnen sich deshalb auf das Engste an das altpreußische Gesetz vom Jahre 1822 und die zur Ergänzung und Abänderung desselben ergangenen Bestimmungen an, ja sind zum großen Theil eine wörtliche Nachbildung der älteren Vorschriften. Nachdem die Stempelsteuerverordnung vom 19. Juli 1867 durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August desselben Jahres auch in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen und durch die Verordnung vom 16. August desselben Jahres in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. Main Gesetzeskraft erlangt hatte, war die beabsichtigte Uebereinstimmung mit den alten Provinzen auf dem Gebiete der Verkehrsstempelsteuern fast überall erreicht. Ausnahmen bestehen nur im Kreise Herzogthum Lauenburg, in welchem außer dem auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 / 19. Mai 1891 zu erhebenden Schenkungsstempel die Einziehung der Stempelabgaben nach der Hannoverschen Verordnung vom 31. Dezember 1813 erfolgt, und in den Hohenzollernschen Landen, in denen nur der vorerwähnte Schenkungsstempel und außerdem Stempelgebühren nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1875 zur Hebung kommen. Insoweit es sich um gebührenartige Stempelsteuern handelt, sind die bezüglichen Bestimmungen des Tarifs zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 durch das Gesetz und den Tarif vom 24. Februar 1869 in der Provinz Hannover, durch das Gesetz und den Tarif vom 5. März 1868 in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. zur Einführung gelangt, allerdings unter Aufrechterhaltung einzelner früherer Sonderbestimmungen. Für die Provinz Schleswig-Holstein vollzieht sich die Erhebung dieser Stempel nach den Bestimmungen der zweiten Abtheilung des Stempeltarifs vom 7. August 1867, während für Frankfurt a. Main das Gesetz vom 27. Juni 1875 bestimmt hat, daß der ihm beigefügte Stempeltarif, der von den Bestimmungen der übrigen Tarife erheblich abweicht, an Stelle früherer Stempelgesetze in Kraft treten solle. Im Allgemeinen besteht auch hinsichtlich der gebührenartigen Stempel Uebereinstimmung zwischen den alten und neuen Landestheilen, wenn auch nicht in dem Maße, wie es bei den Verkehrsstempelsteuern der Fall ist.

Die Grundlage für das Stempelwesen der gesammten Monarchie bildet hiernach das Gesetz vom 7. März 1822 und der zu ihm gehörige Tarif, der alle zur Zeit seiner Entstehung vorkommenden wesentlichen Verkehrsakte erfaßte und überhaupt in einer Weise durchgebildet ist, daß er in seinen Grundzügen noch heute für eine Neugestaltung der tarifarischen Bestimmungen als Muster wird dienen können. Bei der großen Bedeutung, welche den sich als Verkehrssteuern darstellenden Stempelabgaben in dem System des Preußischen Stempelrechts zugewiesen ist, liegt es in der Natur der Sache, daß auf dasselbe die Gestaltung des wirthschaftlichen Verkehrs von weitgehendem Einfluß sein muß. Das Stempelgesetz vom Jahre 1822 war daher ausreichend, so lange das Verkehrsleben sich in denselben einfachen und bescheidenen Bahnen weiter bewegte wie zur Zeit seiner Entstehung. Es vermochte aber nicht mehr zu genügen gegenüber dem wirthschaftlichen Aufschwunge und der fortschreitenden Entwickelung des Handels und des Verkehrs im Laufe der späteren Zeit und insbesondere der letzten Jahrzehnte. Die Gesetzgebung ist zwar stets bemüht gewesen, die hervorgetretenen Mängel zu beseitigen; denn eine erhebliche Anzahl einzelner Kabinetsorders und Gesetze hat die am meisten fühlbar gewordenen Lücken ergänzt und die drückendsten Härten gemildert. Indessen eine durchgreifende Abhülfe ist dadurch nicht erreicht worden. Das geltende Recht steht trotz seiner häufigen Ergänzungen und Aenderungen den mannigfachen neugebildeten Verkehrs- und Gesellschaftsformen zum Theil fremd gegenüber oder giebt in vielerlei Verkehrsfällen bezüglich seiner Anwendbarkeit zu Zweifeln Anlaß, zu deren Klärung zahllose Entscheidungen der höchsten Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfe ergangen sind. Das für die Handhabung der stempelsteuerlichen Vorschriften in Betracht kommende Material hat sich unter solchen Umständen in eine kaum noch übersehbare Menge zerstreut veröffentlichter Einzelgesetze und Einzelentscheidungen zersplittert. Es hat in Folge dessen sowie durch den Umstand, daß ganze Theile, wie die Erbschaftssteuer und die auf das Reich übertragenen Stempel (Spielkarten-, Wechsel-, Börsenstempel) aus ihm entfernt worden sind, einen solchen Grad von Zusammenhanglosigkeit, Unübersichtlichkeit und Unklarheit erreicht, daß die Anwendung der Bestimmungen selbst für den Fachmann mit Schwierigkeiten verknüpft, für den Laien kaum noch möglich ist. Wesentlich diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß noch heute nicht die Kenntniß des Stempelgesetzes in demjenigen Maße, wie man es bei seinem mehr denn siebenzigjährigen Bestehen erwarten sollte, in die Kreise der Steuerpflichtigen gedrungen ist und der Staatskasse die gebührenden Abgaben vielfach ohne böse Absicht vorenthalten werden.

Digitized by Google

Das Interesse sowohl des Steuerfiskus als der Steuerpflichtigen erheischt deshalb des Dringendsten eine Reform der unter anderen Verhältnissen entstandenen und der heutigen Handels- und Verkehrsentwickelung zum großen Theil nicht mehr entsprechenden Gesetzgebung.

Der gegenwärtige Zeitpunkt, zu welchem auch der Entwurf eines Preußischen Gerichtskostengesetzes, mit dem die stempelgesetzlichen Bestimmungen in vielfachen Beziehungen stehen, dem Landtage vorgelegt werden soll, erscheint zur Inangriffnahme einer Neuordnung des gesammten Stempelwesens vorzugsweise geeignet. Das hier und da geäußerte Bedenken, daß mit dem Erlaß eines neuen Stempelgesetzes gewartet werden müsse, bis das in Bearbeitung befindliche bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich in Kraft getreten sei, glaubt die Königliche Staatsregierung nicht theilen zu können. Denn ebenso wie das Stempelgesetz vom Jahre 1822 sich den gegenwärtig bestehenden verschiedenen Rechtssystemen hat anpassen lassen, wird auch das neue Stempelgesetz unter der Herrschaft eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches bestehen können. Das Stempelrecht wird von grundsätzlichen, in jedem Civilrecht wiederkehrenden Rechtsbegriffen beherrscht, und die Verschiedenheit des bürgerlichen Rechts bedingt, wie es die tägliche Erfahrung lehrt, nur in den seltensten Ausnahmefällen eine verschiedenartige Handhabung der stempelgesetzlichen Bestimmungen.

Der Entwurf erachtet es für seine Aufgabe, unter Festhaltung der bisherigen Grundlagen der Preußischen Stempelgesetzgebung die zerstreut liegenden Gesetze und Verordnungen einheitlich zusammen zu fassen und diejenigen Bestimmungen, welche sich bis in die Gegenwart hinein bewährt haben, unberührt zu lassen, andererseits aber veraltete und den Bedürfnissen des heutigen Verkehrs nicht mehr entsprechende Bestimmungen auszusondern oder zu ändern, vorhandene Lücken zu ergänzen und erkannte Härten durch Herbeiführung einer gerechteren, insbesondere die weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung mehr berücksichtigenden Besteuerung zu mildern.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hält der Entwurf an dem Grundsatze des derzeitigen Stempelrechts fest, daß nur die über die Rechtsgeschäfte errichteten Urkunden besteuert werden sollen, obwohl eigentlich als Gegenstand der Steuer das Rechtsgeschäft selbst erscheint. Die Rechtsgeschäfte, insoweit sie sich nicht durch amtliche Thätigkeit oder unter amtlicher Mitwirkung vollziehen, werden von der Steuerpflicht nur selten erfaßt werden können, ohne daß die Geschäftsabschlüsse mit drückenden Ueberwachungsmaßnahmen belastet würden. Die Freiheit des geschäftlichen Verkehrs und die Rücksicht auf die Sicherung des Eingangs der Stempelsteuer erfordern es daher, an Stelle des für die Besteuerung nicht greifbaren Rechtsgeschäftes die äußerlich erkennbare Beurkundung desselben als Objekt der Steuer aufzufassen.

Das geltende Recht bringt nun das System der Urkundenbesteuerung in seiner vollen Strenge und ohne Rücksicht darauf, ob das beurkundete Geschäft hinterher auch ausgeführt wird, zur Durchführung, und nicht mit Unrecht trifft es deshalb in dieser Hinsicht der Vorwurf allzu großer Härte. Ein vermögensrechtlicher Verkehr, wie er den Gegenstand der Stempelabgaben bilden soll, vollzieht sich thatsächlich nicht, wenn das Geschäft nicht erfüllt wird, und die Stempelsteuer erscheint in solchen Fällen oft als eine von einem werthlosen Stück Papier erhobene Abgabe. Wie sehr dies von den Steuerpflichtigen empfunden wird, zeigen die immer wiederkehrenden alltäglichen Beschwerden über Versagung von Stempelerstattungen bei unterbliebener Geschäftsausführung. Der Gesetzentwurf hat daher im § 24 verordnet, daß der Stempel erstattet wird, wenn ein beurkundetes Geschäft nichtig ist oder durch gerichtliches Urtheil für ungültig erklärt wird, und daß der Finanzminister außerdem aus Billigkeitsgründen die Erstattung anordnen kann, wenn die Ausführung eines Geschäfts unterblieben ist. Durch diese den Ertrag aus der Stempelsteuer allerdings erheblich schmälernde Anordnung wird eine Hauptursache der Klagen und Beschwerden, die sich gegen das strenge Urkundenprinzip des gegenwärtigen Gesetzes erheben, beseitigt werden.

Eine andere in finanzieller Hinsicht ebenfalls nicht unerhebliche Milderung einer sich aus der strikten Anwendung der Urkundenbesteuerung ergebenden Härte enthält der § 10 des Entwurfs. Danach soll eine Trennung des Entgelts bei Rechtsgeschäften über mehrere verschiedenen Steuersätzen unterliegende Gegenstände noch innerhalb der für die Verwendung des Stempels gegebenen Fristen zulässig sein, während das jetzige Gesetz derartige Trennungen, wenn sie nicht in dem Vertrage selbst, also vor der unterschriftlichen Vollziehung desselben, vorgenommen werden, unberücksichtigt läßt. Die Neuerung wird den Betheiligten vorzugsweise bei der Versteuerung von Werkverdingungsverträgen und in den zahlreichen Fällen zu Statten kommen, in denen bei Kaufgeschäften über Grundstücke nebst beweglichem Beilaß die Trennung des Gesammtpreises nach Grundstücks- und Beilaßwerth in der Kaufurkunde unterblieben ist.

Auch die Grundsätze des § 6 des Gesetzentwurfs über die Ermittelung des steuerpflichtigen Werths werden im Vergleich zur jetzigen Gesetzgebung Steuererleichterungen zur Folge haben. Auf die Lebenszeit eines oder mehrerer Menschen bestimmte Nutzungen oder Leistungen sind zur Zeit mit dem Zwölfeinhalbfachen des einjährigen Betrages zu kapitalisiren. Eine solche Berechnung führt, wie schon in den Motiven zum Erbschaftssteuergesetz hervorgehoben ist, zu Härten, denn es ist unbillig, wenn bei Verkäufen von Gütern unter Ausbedingung von Altentheilen, Renten u. s. w. oder beim Weiterverkauf eines schon vorher mit einem Altentheile belasteten Gutes, der Werth des von dem Käufer übernommenen Altentheiles, der Rente u. s. w. unterschiedslos und ohne Rücksicht auf das Lebensalter der berechtigten Person stets auf das Zwölfeinhalbfache der Jahresleistung veranschlagt wird. Der Entwurf schließt sich deshalb an das Erbschaftssteuergesetz an, wonach für die Schätzung des Werthes von solchen von der Lebensdauer eines oder mehrerer Menschen abhängenden Nutzungen oder Leistungen das schon erreichte Lebensalter der betreffenden Personen maßgebend ist.

Das Bestreben, eine gerechtere Vertheilung der Stempelabgaben herbeizuführen, ist weiter der Anlaß zur Beseitigung einiger dem jetzigen Recht angehörigen Bestimmungen gewesen, durch welche Geschäfte über Gegenstände von geringerem Werthe unverhältnißmäßig hoch belastet werden. Der gegenwärtig für gewisse Geschäfte (Cessionen, unbenannte Verträge, Vollmachten u. s. w.) vorkommende feste Stempel von 1,50 Mark hat nicht überall Berechtigung; denn daß beispielsweise ein Vertrag über einen Werthgegenstand von 150 Mark nicht ebenso hoch besteuert werden darf wie ein Vertrag über einen Gegenstand im Werthe von 150 000 Mark oder mehr, bedarf keiner weiteren Begründung. Feste Stempelabgaben werden in der Regel nur da am Platze sein, wo entweder der Werth des Gegenstandes ein unschätzbarer ist oder wo lediglich die Form die Erhebung des Stempels bedingt, wie bei Notariatsurkunden, Protokollen u. dergl. Wo diese Voraussetzungen fehlen, da bewirkt der feste Stempel eine unbillige Bevorzugung der hochwerthigen Geschäfte im Verhältniß zu denjenigen niederer Werthe. Nach dem Entwurf sollen daher in

Digitized by Google

den geeigneten Fällen an die Stelle des festen Stempels von 1,50 Mark mäßige Werthstempel oder angemessen abgestufte Stempel treten.

Aus der unsere Gesetzgebung mehr und mehr beherrschenden Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und insbesondere die meistens bedürftige Lage der in Lohn und Dienst stehenden Personen ist eine Reihe von Steuervergünstigungen hervorgegangen. Beispielsweise sollen Verträge über Arbeits- und Dienstleistungen bis zu einem jährlichen Entgelt von 1500 Mark in Zukunft stempelfrei sein, die Stempelpflichtigkeit soll bei Miethverträgen erst bei einem jährlichen Miethzinse von mehr als 300 Mark beginnen, Zeugnisse für Arbeiter über Leistungen im Gewerbebetriebe des Staats oder der Gemeinden, sowie Zeugnisse für hülfsbedürftige Personen zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen u. s. w. sollen stempelfrei ausgefertigt werden u. dergl.

Von wesentlicher und finanziell in's Gewicht fallender Bedeutung ist ferner die Beschränkung der Stempelpflichtigkeit der Ausfertigungen sowie des Begriffs der amtlichen Zeugnisse auf solche Urkunden, zu deren Ausstellung die Behörde oder der Beamte durch ihr Amt berufen sind. In der Begründung der betreffenden Tarifstellen ist hierüber das Nähere gesagt (Vergl. Nr. 6 und 48 der Erläuterungen zum Stempeltarife).

Endlich sind überhaupt nicht wieder in den Tarif aufgenommen folgende Tarifstellen der gegenwärtigen Gesetzgebung:

> Beilbriefe, Bestätigungen, Bürgerbriefe, Chartepartien, Engagementsprotokolle, Erbpachtsverträge, Erbzinsverträge, Gutachten der Sachverständigen, Lehnbriefe, Maklerattestе, Majorennitätserklärungen, Mortifikationsscheine, Muthscheine, Rekognitionsprotokolle, Resolutionen, Schiffsmeßbriefe.

Die genannten Positionen sind theils gegenstandslos geworden, theils eignen sich die bezüglichen Schriftstücke nach der heutigen Verkehrsanschauung nicht mehr zu Objekten der Besteuerung.

Das den Gesetzentwurf überall beherrschende Bestreben, die in der Verwaltungspraxis hervorgetretenen Härten zu beseitigen, wird naturgemäß auf den künftigen Gesammtertrag der Stempelsteuer von nicht unwesentlichem Einfluß sein. Es läßt sich annehmen, daß allein die Bestimmungen wegen der Stempelerstattungen die Einnahmen alljährlich um annähernd 1½ Millionen Mark kürzen werden.

Da eine Verringerung des Aufkommens an Stempelsteuer bei der gegenwärtigen Finanzlage vermieden werden mußte, so ergab sich die unbedingte Nothwendigkeit, einerseits die jetzigen Steuersätze der für die finanzielle Wirkung des Gesetzes hauptsächlich in Betracht kommenden Tarifstellen — namentlich den für Grundstücksveräußerungen bestehenden im Vergleich mit anderen deutschen und außerdeutschen Staaten ohnehin niedrig bemessenen einprozentigen Werthstempel — in der bisherigen Höhe aufrecht zu erhalten, andererseits aber auf die Erlangung eines angemessenen Ersatzes für den zu erwartenden beträchtlichen Ausfall an Stempelsteuer Bedacht zu nehmen.

Die wichtigsten Vorschläge für die Beschaffung dieses Ersatzes sollen hier eine nähere Erläuterung finden.

Wie der Grundsatz der Besteuerung der Urkunden auf der einen Seite drückende Härten für die Steuerpflichtigen hervorgerufen hat, so ist er auf der anderen Seite zu Ungunsten der Staatskasse der Grund von unberechtigten Lücken im fiskalischen Besteuerungsrechte geworden. Dem wirthschaftlichen Verkehr ist es im Laufe der Zeit gelungen, unter Ausnutzung unzulänglicher Gesetzesbestimmungen für die Beurkundung gewisser Geschäfte Formen zu finden, die von der Steuerpflichtigkeit nicht oder doch nicht in ausreichendem Maße erfaßt werden, gleichwohl aber zu demselben wirthschaftlichen Ergebniß führen, wie andere vom Gesetz mit hohen Werthstempelabgaben belegte Verkehrsakte. Nach dieser Richtung hin hat sich vor allem der insbesondere auf dem Gebiete der Spekulation mit städtischen Grundstücken auftretende Mißstand, daß die im Wege der Cession erfolgende Ueberlassung der Rechte aus Grundstückskaufverträgen und des Rechtes auf Auflassung nicht als Kaufvertrag versteuert werden kann, in besonderem Grade fühlbar gemacht. Die Grundstücksspekulanten haben es in der Hand, durch eine nur mit 1,50 Mark stempelpflichtige Cession ihrer Auflassungsansprüche denselben wirthschaftlichen Erfolg zu erreichen, als wenn sie einen eigentlich doch beabsichtigten und eine unverhältnißmäßig höhere Steuer erfordernden Weiterverkauf über das gekaufte Grundstück geschlossen hätten. Zu einer solchen Begünstigung ist ein Anlaß um so weniger vorhanden, als der Grundstücksspekulant die Grundstücke zumeist für niedrigere Preise erwirbt und seine Auflassungsansprüche zu höheren Preisen weiterveräußert. In solchen Fällen erhält der Steuerfiskus den Werthstempel nur von dem ersten geringeren Preise, während die weiteren Preise nicht einmal in den jenen ersten Preis übersteigenden Beträgen zur Besteuerung herangezogen werden könnten.

Dieser Mißstand begünstigt obendrein eine nachtheilige Spekulation mit namentlich städtischen Grundstücken und trägt wesentlich zu einer spekulativen Werthsteigerung der von der einen in die andere Hand wandernden Grundstücke bei. Derselbe ermöglicht aber außerdem, daß die Betheiligten je nach dem Wege, den sie zu ihren Geschäftszielen in Folge ihrer geringeren oder größeren Geschäftskenntniß wählen, verschiedenartig besteuert werden. Es ist die Folge einer allzu engen Anlehnung des bisherigen Tarifs an formale juristische Begriffe. Wo eine solche Anlehnung, wie in den bezeichneten Fällen, Willkürlichkeiten und Unbilligkeiten nach sich zieht, da erscheint es erforderlich, den wirthschaftlichen Zweck, welcher durch den Geschäftsabschluß erreicht werden soll, in den Vordergrund zu stellen und den Stempeltarif unter Loslösung von den Normen des bürgerlichen Rechts mehr dem thatsächlichen Umsatz, insbesondere den thatsächlich stattgefundenen Eigenthumsbewegungen anzupassen. Auf diesen Erwägungen beruht die in der Tarifstelle „Abtretung von Rechten" enthaltene Bestimmung, daß Beurkundungen von Uebertragungen der Rechte des Erwerbers aus Veräußerungsgeschäften über unbewegliche Sachen und diesen gleichgeachtete Rechte oder über bewegliche Sachen in Betreff der Stempelpflicht wie Beurkundungen von Veräußerungen dieser Sachen behandelt, also an Stelle des Stempels von 1,50 Mark mit dem Werthstempel von Eins bezw. einem Drittel v. H. belegt werden sollen.

Aus Gründen ähnlicher Art ist der Vorschlag des Entwurfs hervorgegangen, die auf Erwerb gerichteten Gesellschaftsverträge angemessenen Werthstempeln und zum Theil den für Sachveräußerungen vorgeschriebenen Werthstempeln zu unterwerfen, zumal diese Verträge wegen der regelmäßig vorhandenen Anhäufung größerer, zu produktiven oder spekulativen Zwecken dienender Kapitalien und ihrer bedeutenden Vermögensumsätze eine höhere Besteuerung wohl ertragen können. Gesellschaftsverträge bedürfen gegenwärtig zum größten Theil nur des allgemeinen Vertragsstempels von 1,50 Mark, weil für die Gründung von Gesellschaften ein besonderer Werthstempel in dem jetzigen Gesetz nicht vorgesehen ist, und das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Gesellschaft gegen Entgelt in der Regel die civilrechtlichen Merkmale eines Kaufs oder einer Hingabe an Zahlungsstatt nicht enthält

Digitized by Google

(Entscheidungen des Reichsgerichts i. C. S. Bd. 2 S. 303), auch die entgeltliche Ueberlassung der Rechte am Gesellschaftsvermögen seitens der Gesellschafter an Andere unter den Begriff von Kaufverträgen nicht gebracht werden kann (Entscheidungen des Reichsgerichts i. C. S. Bd. 25 S. 252). Dem wirthschaftlichen Zwecke nach handelt es sich auch bei Verträgen der beiden zuletzt erwähnten Arten um die Uebertragung beweglicher und unbeweglicher Sachen und erscheint es deshalb gerechtfertigt, auf diese Urkunden die für Sachveräußerungsverträge verordneten Stempelabgaben zur Anwendung zu bringen. Im anderen Falle würde eine unberechtigte Bevorzugung gerade der großen Kapitalansammlungen vorliegen.

Eine weitere Mehreinnahme ist aus der Einführung von Stempelabgaben zu erwarten, die ihre Berechtigung in einer besonderen Inanspruchnahme staatlicher Amtsthätigkeit finden. Das Stempelgesetz vom Jahre 1822 enthielt neben den Abgaben für den beurkundeten Geschäftsverkehr auch gebührenartige Stempelansätze für die Thätigkeit der Justiz- und Verwaltungsbehörden. Hierin war durch die Gerichtskosten-Gesetzgebung des Jahres 1851 insofern eine Aenderung eingetreten, als bei der streitigen Gerichtsbarkeit und einem Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit Gerichtskosten-Pauschquanta eingeführt wurden, welche die Stempelabgaben mit umfaßten, so daß diese als solche in Wegfall kamen. Die Stempelabgaben für Akte der Verwaltungsbehörden, nämlich für Ausfertigungen, Atteste, Bestallungen, Concessionen u. dergl. blieben dagegen bestehen und gingen auch in die Stempeltarife für die im Jahre 1866 neu erworbenen Gebietstheile der Monarchie über. Ihre Zahl wurde aber in dem Gesetz, betreffend die Aufhebung bezw. Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, vom 26. März 1873 (Gesetzsetzsamml. S. 131) durch Ausscheidung der den kleinen Verkehr am meisten belästigenden Stempel für Gesuche, Beschwerden, Protokolle u. s. w. noch einmal vermindert, so daß die gebührenartigen Stempel in den jetzigen Tarifen nur von untergeordneter Natur sind und in den geringfügigen Beträgen von 0,50 Mark bis 1,50 Mark erhoben werden. Der Entwurf beabsichtigt den Kreis dieser Abgaben zu erweitern. Er geht dabei von der Auffassung aus, daß es eine in der ausgleichenden Gerechtigkeit begründete, in der neueren Gesetzgebung, insbesondere im Kommunalabgabengesetze vom 14. Juli 1893 wieder mehr zur Geltung gekommene Forderung ist, daß derjenige, welcher die Thätigkeit der Behörden für seine Privatinteressen in einem besonderen Grade und vor allen übrigen Staatsbürgern in Anspruch nimmt, oder besondere Vortheile aus der Thätigkeit der Behörden erhält, auch zur Entrichtung einer besonderen Abgabe angehalten wird. Die Erhebung von Abgaben dieser Art ist um so gerechtfertigter, als die aus den behördlichen Akten und Ausfertigungen vielfach für den Einzelnen entstehenden großen und dauernden Vermögensvortheile von anderen Steuern nicht ergriffen werden. Aus diesen Erwägungsgründen sind in der Tarifstelle „Erlaubnißertheilungen" für eine Anzahl von Genehmigungen der Behörden in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten mäßige Stempelabgaben vorgeschrieben worden, für deren Bemessung die Rücksicht sowohl auf das von den Behörden aufzuwendende Maß der Mühewaltung als auch auf die Bedeutung der den Betheiligten aus den Genehmigungen entstehenden Vortheile maßgebend gewesen ist.

Insoweit durch die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes den Gemeinden die Erhebung von Gebühren der hier in Betracht kommenden Art überwiesen ist, sollen indessen neue staatliche Gebühren nicht eingeführt werden. Es sind deshalb Gebühren für die Ertheilung von baupolizeilichen Genehmigungen und Ausfertigungen derselben nicht in Ansatz gebracht, auch für die Genehmigungen zur Abhaltung von Lustbarkeiten, Musikaufführungen, Singspielen u. s. w. lediglich die bisherigen geringen Steuersätze von 0,50 Mark bis 1,50 Mark beibehalten.

Endlich will der Entwurf die Besteuerung der Versicherungsverträge anderweitig ordnen. Das gegenwärtige Gesetz besteuert Versicherungen (Assekuranzpolicen) nach der Prämie mit ½ vom Hundert und läßt, da alle Schriftstücke, welche einen Werth von weniger als 150 Mark haben, einer Stempelabgabe nicht unterliegen, auch Versicherungspolicen bei einer Prämie von weniger als 150 Mark stempelfrei. Da außerdem Lebensversicherungspolicen nur insoweit stempelpflichtig sind, als die alljährlich zu zahlende Prämie 150 Mark oder mehr beträgt, so ist zur Zeit der weitaus größte Theil aller Policen jeder Besteuerung entzogen. Das Versicherungswesen hat in den letzten Jahrzehnten auch in Deutschland einen großen Aufschwung genommen und es muß gewiß verhütet werden, die höchst wohlthätige weitere Ausdehnung desselben durch eine zu hohe steuerliche Belastung zu hemmen oder wesentlich einzuschränken. Andererseits wird aber auch nicht behauptet werden können, daß die in die Form der Versicherung gekleideten Vermögensumsätze einen Anspruch auf volle Steuerfreiheit hätten. Es ist dabei nicht außer Betracht zu lassen, daß in der Regel das Versicherungsgeschäft ein recht einträgliches Gewerbe ist und aus privatwirthschaftlichen Gesichtspunkten betrieben wird, so daß auch aus diesem Grunde es nicht berechtigt sein würde, die Umsätze dieser Art vor anderen übermäßig zu begünstigen. Zudem erfaßt die auf Versicherungen gelegte Abgabe in der Regel die besser situirten Klassen und nicht selten ansehnliche, vorzugsweise dem Luxus dienende Vermögenswerthe, welche sich jeder anderen Besteuerung entziehen, weil sie ihrem Besitzer keine materiellen Erträge, sondern nur einen nach Geld nicht schätzbaren Genuß gewähren. Daß das Versicherungsgeschäft in der That mäßige Steuern sehr wohl tragen kann, zeigt das Beispiel anderer Staaten, wie Bayern, Bremen, Hamburg, Lübeck, Sachsen, Frankreich, Oesterreich u. s. w. Die Steuer darf nur keine so wesentliche Vertheuerung der Versicherung herbeiführen, daß dadurch die Neigung zum Versichern beeinträchtigt und eine ungenügende Versicherung oder gar die Unterlassung der Versicherung zur Regel wird. Diesen Gesichtspunkten trägt der Gesetzentwurf bei der von ihm in Aussicht genommenen Versteuerung der Versicherungsverträge Rechnung. Der Standpunkt des jetzigen Gesetzes, welches die Besteuerung nach der Prämie bemißt, und alle Policen, wenn die Prämie den Betrag von 150 Mark nicht erreicht, steuerfrei läßt, entbehrt der inneren Berechtigung. Der Gegenstand der Versicherung bemißt sich naturgemäß nicht nach der dem Versicherer zu zahlenden Prämie, sondern nach der dadurch erworbenen Forderung des Versicherungsnehmers auf die statutmäßig bestimmte Entschädigung. Daß diese Forderung eine bedingte ist, kann nicht in Betracht kommen, weil stempelrechtlich bedingte Verträge überhaupt wie unbedingte zu behandeln sind. Der Werth des Gegenstandes wird sich mithin bei Versicherungen immer nach dem Betrage der versicherten Summe und nicht nach der Prämie bestimmen, gleichviel, ob die Prämie oder die Versicherungssumme den Maßstab für die Besteuerung bildet. Es liegt daher kein Grund vor, Policen, bei denen die Prämie weniger als 150 Mark beträgt, von der Besteuerung ganz auszuschließen. Die im Entwurfe durchweg nach einem Steuersatze von ½ v. H. der Prämienbeträge bemessenen Stempel, welche sich im Durchschnitt bei Feuerversicherungen auf $^{6}/_{10}$ Pf., bei Hagelversicherungen auf 5 Pf., bei Viehversicherungen auf 14 Pf., bei Lebensversicherungen auf 18 Pf. vom Tausend der versicherten Summe für ein Jahr berechnen, sind so außerordentlich niedrig, daß sie

Digitized by Google

für den Einzelnen eine kaum fühlbare Auflage bilden und wesentlich hinter denjenigen Sätzen zurückbleiben, welche andere deutsche Staaten erheben, wie dies bei der Begründung der Tarifstelle „Versicherungsverträge" näher dargelegt ist.

Welche Erträge die in Vorstehendem erörterten, in sich berechtigten und eine gleichmäßige Vertheilung der Stempelabgaben überall anstrebenden Vorschriften ergeben werden, läßt sich Mangels des erforderlichen statistischen Materials nicht feststellen; die Königliche Staatsregierung glaubt jedoch, daß der in Folge der eintretenden Erleichterungen und Befreiungen entstehende Ausfall Deckung finden und die Einnahme aus der Stempelsteuer, welche einschließlich der als Gerichtskosten verrechneten Stempel betragen hat:

im Rechnungsjahr	1891/92	33 751 358 ℳ
„ „	1892/93	33 523 368 „
„ „	1893/94	31 933 486 „

eine Verringerung nicht erfahren wird. Sollte diese Erwartung übertroffen und das Aufkommen aus der neuen Stempelsteuer eine Steigerung erfahren, so kann dieselbe nur eine mäßige sein und wird das Gesammtaufkommen in allen Fällen sehr erheblich hinter den in fast allen größeren Staaten aus der Stempelsteuer erzielten Erträgnissen zurückbleiben.

Die für die Höhe der Einnahme wesentlichsten Sätze, namentlich der Immobiliarstempel sind unverändert geblieben, und die vorgeschlagenen Ergänzungen und Erhöhungen werden bei näherer Betrachtung nicht als übermäßig drückend und den Verkehr belästigend oder gar hemmend sich darstellen.

II. Erläuterungen zum Stempelsteuergesetz.

Zu § 1.

An die Spitze des Entwurfs ist der in den allgemeinen Vorbemerkungen näher erörterte Grundsatz gestellt, daß die Stempelsteuer, wie sie nach den Bestimmungen des Tarifs erhoben werden soll, eine Urkundensteuer ist. Auch bezüglich der in der Tarifstelle „Miethund Aftermiethverträge" erwähnten mündlichen Miethverträge besteht eine Abweichung von dem Prinzip der Urkundenbesteuerung nicht, weil die Miethverzeichnisse die Urkunden sind, welche der Versteuerung zum Grunde gelegt werden sollen.

Die Stempelpflichtigkeit hängt in materieller Hinsicht vom Vorhandensein eines im Stempeltarif bezeichneten Gegenstandes und formell von einer vom Aussteller mit seinem Namen oder seiner Firma unterzeichneten Urkunde ab. Zur Sicherung des Steueraufkommens hat jedoch von dem Erfordernisse der unterschriftlichen Vollziehung eines Schriftstückes in denjenigen Fällen abgesehen werden müssen, wo nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen auch nicht unterschriebene Urkunden für die Geschäftszwecke der Betheiligten ausreichen und durch Weglassung der Unterschrift die geflissentliche Umgehung der Stempelsteuer ermöglicht wird. Diese Wahrnehmung ist hauptsächlich bei Beurkundungen über Versteigerungen und bei gewissen Genehmigungen und Bescheinigungen der Verwaltungsbehörden gemacht worden. Der Tarif enthält deshalb in den Positionen „Auktionen", „Lustbarkeiten", „Polizeistunde" und „Zeugnisse" die Vorschrift, daß die dort aufgeführten Schriftstücke auch ohne Unterschrift stempelpflichtig sind. Außerdem soll es auch bei amtlichen Protokollen der Unterschrift derjenigen, welche eine Erklärung zu Protokoll abgeben, nicht bedürfen, weil in einzelnen Theilen der Monarchie, in denen das gemeine Recht gilt, solche Protokolle rechtsverbindlich sind, auch wenn die erklärende Person sie nicht unterschrieben hat.

Der Unterschrift des Ausstellers steht die Unterzeichnung mittels gerichtlich oder notariell beglaubigter Handzeichen gleich (§ 381 der Civilprozeßordnung). Nach dem Entwurf soll ihr aber auch die handschriftliche Fertigung durch einen Anderen mit Wissen oder Willen des Ausstellers oder die mechanische Herstellung des Namens oder der Firma des Ausstellers, wenn er sie selbst oder ein Dritter mit seinem Wissen oder Willen vorgenommen hat, gleich gestellt werden, da die Gepflogenheit des Verkehrs zwischen Urkunden dieser Art und den vom Aussteller handschriftlich vollzogenen keinen Unterschied macht, übrigens auch die Rechtsprechung schon bisher Urkunden beiderlei Arten als gleichwerthig ansieht (Entscheidungen des Reichsgerichts i. C. Bd. 30 S. 407, Bd. 14 S. 97).

Nach gleichlautenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte sind die durch Briefwechsel geschlossenen Verträge stempelfrei, wenn derselbe sich innerhalb des aus der Natur der Sache ergebenden Zwecks, nämlich innerhalb der Aufgabe bewegt, die Bedingungen des Geschäfts und die Einwilligung der Kontrahenten zu vereinbaren, dagegen sind derartige Beurkundungen stempelpflichtig, wenn die Schriftform nicht als bloßes Verständigungsmittel zwischen den Vertragschließenden, sondern in der Absicht gewählt ist, durch schriftliche Fixirung des Vertrages ein beweiskräftiges Instrument herzustellen (Entscheidungen des Reichsgerichts i. St. Bd. 17 S. 34). Diese Absicht setzt jedoch nicht mit Nothwendigkeit einen schon vorher mündlich geschlossenen Vertrag voraus, sondern kann auch dann vorhanden sein, wenn der Vertrag durch den Briefwechsel erst zu Stande kommt. Im Interesse thunlichster Schonung der Freiheit des geschäftlichen Verkehrs glaubt der Gesetzentwurf eine schärfere Heranziehung der Korrespondenzverträge zur Besteuerung vermeiden und sich darauf beschränken zu sollen, die bestehende Praxis zum gesetzlichen Ausdruck zu bringen, ungeachtet der im Geschäftsleben vielfach zu Tage getretenen Neigung, zum Zwecke der Umgehung der Steuer die als nothwendig erachtete Beurkundung eines Rechtsgeschäfts in die Form eines stempelfreien Briefwechsels zu kleiden und ungeachtet der vielfachen Schwierigkeiten, welche für die Steuerverwaltung die Feststellung mit sich bringt, ob die Absicht der Parteien auf eine bloße Geschäftseinigung oder auf die Herstellung einer Beweisurkunde gerichtet gewesen ist.

Zu § 2.

Die Sicherung des steuerlichen Interesses erfordert es, daß Urkunden blos deshalb, weil sie im Auslande errichtet sind, von der Stempelsteuer nicht freigelassen werden, obwohl dies an sich nach dem Grundsatze der Territorialität und dem System der Urkundenbesteuerung folgerichtig wäre. Anderen Falls würde die Versuchung naheliegen, stempelpflichtige Verhandlungen im Auslande vorzunehmen oder zur Täuschung aus dem Auslande zu datiren. Aus diesen Gründen ist bereits durch § 12 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und die §§ 5 der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 bestimmt, daß Inländer, wenn sie außerhalb Landes über einen im Inlande befindlichen Gegenstand stempelpflichtige Verhandlungen gepflogen haben, dieselben binnen 14 Tagen nach ihrer Rückkehr versteuern sollen und außerdem ist für gewisse Urkunden, wenn sie von Ausländern im Auslande errichtet sind, die Versteuerung mit der inländischen Abgabe durch besondere Vorschriften angeordnet.

Nach dem Entwurfe unterliegen der Stempelsteuer alle von Inländern oder von Ausländern im Auslande

Digitized by Google

errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder daselbst zu erfüllen sind. Die Bestimmung, wonach die von Ausländern im Auslande errichteten Urkunden zur Versteuerung zu ziehen sind, beruht auf der Erwägung, daß die Ausführung der Rechtsgeschäfte sich unter dem Schutze der inländischen Gesetze vollzieht oder daß die Gegenstände der Rechtsgeschäfte unter diesem Schutze stehen, es daher gerechtfertigt erscheint, von solchen Rechtsgeschäften die inländische Abgabe zu erheben.

Zu § 3.

Daß die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sich nach ihrem Inhalt zu richten hat, dergestalt, daß alle aus der Schrift nicht hervorgehenden Umstände und Mängel stempelrechtlich keine Berücksichtigung finden dürfen, ist eine aus der Natur der Stempelabgabe als einer Urkundensteuer sich ergebende Folge. Eine Abweichung von diesem Grundsatze besteht nur bei Schenkungen (vergl. die Tarifstelle „Schenkungen unter Lebenden") insoweit, als für die Ermittelung der Bereicherungsabsicht auch solche Umstände in Betracht zu ziehen sind, welche aus der Urkunde nicht hervorgehen. Es entspricht ferner dem Wesen des Urkundenstempels und ist anerkannten Rechts, daß die Stempelsteuer nicht von der Hinzufügung von Bedingungen und der Vertragserfüllung abhängig ist und die Wiederaufhebung des Rechtsgeschäfts oder die Vernichtung der Urkunde von der Verpflichtung, die Stempelsteuer zu entrichten, nicht befreien kann. Wo indeß die strenge Durchführung dieser Grundsätze zu besonderen Härten führen kann, da ist darauf Bedacht genommen worden, dieselben thunlichst zu mildern (vergl. § 24 Buchstaben c und d des Gesetzes und die Tarifstelle 73 Ziffer 1).

Schriftliche, an sich stempelpflichtige Erklärungen kommen oft in der Form vor, daß sie sich als die genauere Begründung oder Verdeutlichung einer anderen Erklärung darstellen, beispielsweise in der Art, daß ein Schuldner in einem Schreiben, in welchem er seinem Gläubiger ein Darlehen zur Rückzahlung kündigt, den Empfang des Darlehens erwähnt, also eine Schuldverschreibung beurkundet oder daß ein Testator zur Begründung des Widerrufs eines Vermächtnisses im Kodicill hervorhebt, er habe den vermachten Gegenstand dem Legatar bereits bei Lebzeiten geschenkt. Solche Erklärungen sollen nach dem Entwurf zur Versteuerung nur dann herangezogen werden, wenn anzunehmen ist, daß der Urkundenaussteller die Absicht gehabt hat, das äußerlich nur historisch erwähnte Geschäft zu beurkunden oder wenn die schriftliche Erwähnung erst die rechtsverbindliche Kraft der abgegebenen Erklärung enthält.

Zu § 4.

Der Entwurf schließt sich hinsichtlich der sachlichen Stempelbefreiungen an §§ 3 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 im Wesentlichen an.

Der Grundsatz, daß Urkunden über Gegenstände im Werthe von weniger als 150 Mark steuerfrei sind, findet keine Anwendung auf die Tarifstelle „Mieth- und Aftermiethverträge" Buchstaben a, worüber bei der Begründung dieser Tarifstelle das Erforderliche gesagt ist.

Die Stempelfreiheit für Auseinandersetzungssachen soll im vollen Umfange des geltenden Rechts bestehen bleiben; durch die Vorschrift unter d werden daher die Bestimmungen des § 9 Ziffer 1, 5 und 6 des Regulativs, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen u. s. w. vom 25. April 1836 (Gesetzsamml. S. 181) wiedergegeben. Stempelfreiheit genießen insbesondere auch die Verhandlungen wegen Begründung von Rentengütern, welche durch Vermittelung der Generalkommissionen erfolgen (§§ 1 und 12 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891, Gesetzsamml. S. 279).

Die Befreiung unter e ist davon abhängig, daß das Enteignungsrecht entweder gesetzlich ein für alle Male gewährt oder im einzelnen Falle thatsächlich bereits verliehen ist.

Die Befreiung unter f schließt sich an die Bestimmungen des § 40 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Gesetzsamml. S. 321) an.

Die Vorschrift unter g beabsichtigt, die zur Zeit bestehenden und auf Gesetz oder landesherrlichem Privilegium beruhenden Befreiungen auch fernerhin aufrecht zu halten.

Zu § 5.

Die Vorschriften über die persönlichen Stempelsteuerbefreiungen von b bis f schließen sich den einschlägigen Bestimmungen über Befreiungen Buchstabe e bis i des Tarifs zum Erbschaftssteuergesetz vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$ (Gesetzsamml. für 1891 S. 95) an. Den unter e aufgeführten Kleinkinderbewahranstalten steht schon jetzt nach der Kabinetsorder vom 21. April 1841 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 140) Stempelfreiheit zu, wenn sie von der Regierung genehmigt sind. Die den Kirchen zustehende Stempelfreiheit ist, wie im Erbschaftssteuergesetz, auf alle deutsche Kirchen und anerkannte deutsche Religionsgesellschaften ausgedehnt, und dadurch auch den Klagen der Synagogengemeinden, deren Verhandlungen noch der Stempelsteuer unterliegen, abgeholfen. Die Befreiung der milden Stiftungen, welche zu mancherlei Zweifeln Veranlassung giebt, ist von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß sie als solche staatlich anerkannt sind.

Die gewissen Aktienbaugesellschaften nach dem Gesetz vom 2. März 1867 (Gesetzsamml. S. 385) und den §§ 4 Buchstabe f der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 zustehende Stempelfreiheit ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Sinken des Zinsfußes entsprechend die zu vertheilende Dividende von höchstens fünf auf höchstens vier Prozent herabgesetzt ist, auf Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgedehnt worden.

Es ist erwünscht, daß dem Staatsoberhaupte und dem Fiskus fremder Staaten sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, und den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen im Falle der Gegenseitigkeit Befreiung von der Preußischen Stempelsteuer gewährt wird. Durch diese Zusicherung kann die Bereitwilligkeit der außerpreußischen Regierungen, Preußen in Fällen der in Betracht kommenden Art Entgegenkommen zu zeigen, nur gesteigert werden, was im Hinblick auf die meist höheren Stempelgebühren des Auslandes in finanzieller Beziehung entschieden im diesseitigen Interesse liegt.

Bei der Anwendung der erbschaftssteuergesetzlichen Vorschriften sind Zweifel darüber entstanden, ob in den Fällen zu d bis g die Steuerbefreiungen auch ausländischen Vereinen, Stiftungen, Anstalten zu Gute kommen sollen. Der Entwurf beseitigt diese Zweifel durch die Anordnung, daß auch in diesen Fällen Steuerfreiheit einzutreten hat, vorausgesetzt, daß der ausländische Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Die durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien bewilligten persönlichen Steuerbefreiungen sollen ebenso wie die sachlichen Befreiungen für die Zukunft bestehen bleiben.

Digitized by Google

Die Schlußbestimmung dieses Paragraphen findet sich bereits in den Stempelsteuertarifstellen „Lieferungsverträge" des Gesetzes vom 7. März 1822 und der Verordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867.

Zu § 6.

In Anlehnung an den § 14 des Erbschaftssteuergesetzes soll die Ermittelung des Werthes eines Gegenstandes auf den gemeinen Werth desselben zur Zeit der Beurkundung gerichtet werden, da in diesem Zeitpunkt die Stempelpflichtigkeit beginnt.

Die Vorschrift, daß die Stempelsteuer nach dem höchstmöglichen Werthe des Gegenstandes zu berechnen ist, wenn einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht oder die Befugniß eingeräumt ist, innerhalb bestimmter Grenzen die Leistung zu bestimmen, steht mit der geltenden Praxis in Uebereinstimmung, ist sachlich gerechtfertigt und obendrein Folge des Prinzips der Urkundenbesteuerung. Eine gleiche Vorschrift enthält der § 8 Absatz 1 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894. Es würde aber eine Unbilligkeit darin liegen, wenn derjenige Vertragstheilnehmer, welcher bis zu der von dem anderen Kontrahenten zu bestimmenden Grenze zu leisten verpflichtet ist, den Stempel von der gesammten Leistung auch dann zu entrichten haben würde, wenn er nur zur theilweisen Leistung in Anspruch genommen wird. Zur Vermeidung dieser Härte enthält der Entwurf die Bestimmung, daß die gezahlte Stempelsteuer bis auf den der wirklichen Leistung entsprechenden Betrag erstattet wird. Insoweit eine bestimmte Leistung von beiden Seiten fest vereinbart ist, findet natürlich eine Rückzahlung nicht statt, auch wenn es nur zu einer theilweisen Erfüllung kommt.

Die Vorschriften der beiden nächstfolgenden Absätze bedürfen keiner näheren Erläuterung; die Grundsätze über die Berechnung des Werths des Besitzes einer Sache, eines Pfandrechts und einer Grunddienstbarkeit stützen sich auf die §§ 6 und 7 der Civilprozeßordnung.

Die weiteren Anordnungen über die Berechnung des Werths sind den §§ 15 bis 19 des Erbschaftssteuergesetzes entnommen; nur soll die Vervielfachung immerwährender Nutzungen und Leistungen mit Rücksicht auf den präsumtiven Zinsfuß von 4 v. H. im Absatz 8 nicht nach dem Zwanzigfachen, sondern nach dem Fünfundzwanzigfachen erfolgen. Daß die von der Lebenszeit eines Menschen abhängigen Nutzungen oder Leistungen nach einer Wahrscheinlichkeitsberechnung und die eine bestimmte Zeit dauernden unter Berücksichtigung von Zinseszinsen vervielfacht werden sollen, entspricht, wie bereits in den allgemeinen Vorbemerkungen hervorgehoben ist, der Billigkeit und stellt die nothwendige Uebereinstimmung mit dem schon jetzt in Erbschaftssteuer- und Schenkungsstempelsachen geltenden gesetzlichen Verfahren her.

Wo nach den Erfahrungen des täglichen Lebens eine Vervielfachung des Werthes von Nutzungen oder Leistungen nach den in diesem Paragraphen aufgestellten allgemeinen Grundsätzen bei einzelnen Verträgen zur Feststellung von zu hohen Werthen führen würde, sind für den einzelnen Fall abweichende Bestimmungen getroffen worden. Der Versteuerung soll deshalb bei Miethverträgen über bewegliche Sachen auf unbestimmte Zeit eine einjährige Dauer, bei den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Pachtverträgen der dreifache Betrag des Werths der Gegenleistung und bei allen auf unbestimmte Zeit oder auf Kündigung abgeschlossenen unbenannten Verträgen eine einjährige Dauer zum Grunde gelegt werden (vergl. die Tarifstellen: „Miethverträge" Buchstaben b, „Pachtverträge" Absatz 2 und „Verträge" Ziffer 2).

Zu § 7.

Um den ordnungsmäßigen Eingang der Einkünfte aus der Stempelsteuer zu sichern, ist es unerläßlich, die Steuerpflichtigen anzuhalten, alle für die Festsetzung der Stempelabgaben in Betracht kommenden Verhältnisse wahrheitsgemäß anzugeben und alle Urkunden, welche für den vorerwähnten Zweck von Erheblichkeit sind, vorzulegen. Daneben muß den Steuerbehörden oder den sonst zur Einziehung oder Verwendung des Stempels verpflichteten Behörden oder Beamten die Befugniß zustehen, die Angaben des Steuerpflichtigen nöthigenfalls zu erzwingen und zu berichtigen. Die bisherige Gesetzgebung läßt ausreichende Bestimmungen hierüber vermissen; es fehlt insbesondere an Vorschriften, die Steuerpflichtigen zu wahrheitsmäßigen Deklarationen zu zwingen. Zwar gestehen der § 4 des Stempelgesetzes vom Jahre 1822 und die §§ 2 der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 der Steuerverwaltung das Recht zu, den nicht aus dem Urkundeninhalt ersichtlichen, von den Steuerpflichtigen nach dem gegenwärtigen Werthe anzugebenden Betrag der Gegenstände erforderlichenfalls durch eine gerichtliche Taxe feststellen zu lassen, indessen hat sich, abgesehen davon, daß die Aufnahme einer solchen Taxe in vielen Fällen mit großen Schwierigkeiten und Umständen verknüpft ist, immer mehr ergeben, daß dieser den Steuerpflichtigen angedrohte Nachtheil kein geeignetes Mittel ist, sachgemäße Deklarationen zu erreichen. Der Entwurf hat sich in dem Bestreben, thunlichst richtige Angaben der Steuerpflichtigen zu erzielen, an die zweckentsprechenden Bestimmungen der §§ 20, 21 und 38 des Erbschaftssteuergesetzes angeschlossen. Es wird dadurch die mit der Erhebung der Steuer betraute Amtsstelle in den Stand gesetzt, der Richtigkeit der Deklarationen nachzugehen, die steuerpflichtigen Werthe selbst zu ermitteln und so die zutreffende Steuer festzusetzen. Die Rechte der Steuerpflichtigen sind dadurch hinlänglich gewahrt, daß ihnen gegen vermeintliche Ueberbürdungen der Rechtsweg offen steht und sie nur dann die Kosten der Werthermittelung tragen sollen, wenn der von der Steuerverwaltung ermittelte Werth den von ihnen angegebenen um 10 v. H. übersteigt.

Auf eidesstattliche Versicherungen — § 39 des Erbschaftssteuergesetzes — hat der Entwurf verzichten zu sollen geglaubt.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Gemeindebehörden und Beamte es abgelehnt haben, den Ersuchen der Steuerbehörden um Auskunftsertheilung über Verhältnisse, welche für die Feststellung der Stempelabgaben von Bedeutung waren, zu entsprechen. Es ist deshalb in dem Entwurf vorgeschrieben, daß alle unmittelbaren und mittelbaren Behörden und Beamten zur Auskunftsgewährung verbunden sein sollen. Gleichartige Vorschriften sind im § 35 Absatz 4 und 6 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und im § 25 Absatz 3 und 5 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 getroffen.

Zu § 8.

Sehr häufig kann der für die Versteuerung der Rechtsgeschäfte maßgebliche Werth des Gegenstandes von vorne herein nicht geschätzt werden, z. B. bei Lieferungsverträgen, wenn die Menge der anzuliefernden Gegenstände von dem nicht vorher bestimmbaren Bedarf abhängt oder wenn die Preise der Gegenstände von künftigen Ereignissen, wie künftigen Marktpreisen und dergl. abhängig sein sollen. Obschon jetzt die Steuerpflichtigen die Steuer auch zu solchen Verträgen innerhalb 14 Tagen nach ihrer Beurkundung zu entrichten haben, so ist doch thatsächlich die Erfüllung dieser Pflicht in denjenigen Fällen nicht ausführbar, in welchen jede

auch nur annähernd richtige Schätzung des Vertragsgegenstandes fehlt. Für dergleichen Verträge, wenn sie von Behörden oder Beamten oder öffentlichen Anstalten abgeschlossen werden, ist deshalb schon seit dem Jahre 1840 durch Verwaltungsentscheidungen nachgegeben worden, daß die Stempelverwendung erst nach Ausführung der Lieferungen bei der vollen Zahlung bezw. bei der jedesmaligen Theilzahlung stattfinden solle. Diese Entscheidungen haben später auch auf zwischen Privatpersonen abgeschlossene Lieferungsverträge ausgedehnt werden müssen.

Es erscheint nothwendig, diese Gesetzeslücke zu schließen und in ähnlicher Weise, wie es im § 16 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 geschehen ist, allgemein anzuordnen, daß die Versteuerung bei Verträgen mit unbestimmtem Werth des Gegenstandes auszusetzen und der Sachverhalt bei der Steuerbehörde innerhalb der gewöhnlichen Stempellösungsfristen anzumelden sei, wobei die Vollzugsbestimmungen näher vorschreiben werden, auf welche Weise die Ueberwachung, Sicherstellung und nachträgliche Zahlung der Stempelsteuer erfolgen soll.

Die vorerwähnte Anordnung wird sich auch auf Urkunden erstrecken müssen, bei denen Privatpersonen nach den Ausführungsbestimmungen zur Selbstentwerthung der Stempelzeichen berechtigt werden sollen (vergl. die Begründung zu § 16 des Gesetzes), weil zu besorgen ist, daß ohne amtliche Ueberwachung die nachträgliche Versteuerung unterbleibt und überhaupt die Entscheidung darüber, ob die Aussetzung der Versteuerung im einzelnen Falle zulässig ist, nur von der Steuerbehörde getroffen werden kann.

Zu § 9.

Die Vorschriften über die Versteuerung mehrerer Ausfertigungen ein und derselben Verhandlung und das dabei zu beobachtende Verfahren entsprechen im Wesentlichen den §§ 13 und 14 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und den §§ 10 und 11 der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867.

Die Rücksicht auf eine möglichst vollkommene Sicherung des Steuerertrages und die Nothwendigkeit einer ordnungsmäßigen Ueberwachung der Stempelverwendung machen es erforderlich, allen unmittelbaren und mittelbaren Beamten und Rechtsanwälten die Verpflichtung aufzuerlegen, auch auf den von ihnen gefertigten einfachen Abschriften zu bescheinigen, ob und in welchem Betrage ein Stempel zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendet worden ist.

Die Steuerpflichtigen sind sehr häufig der Meinung, ihren steuerlichen Pflichten genügt zu haben, wenn sie an Stelle der mit dem Werthstempel zu versehenden Hauptausfertigungen von Verträgen die Nebenausfertigungen, welche einen festen Stempel von höchstens 1,50 Mark erfordern, zur Versteuerung vorlegen. Die Bestimmung, daß die Ausfertigung einer Verhandlung nur dann als Nebenausfertigung versteuert werden darf, wenn das Vorhandensein einer als Hauptausfertigung versteuerten Urkunde nachgewiesen ist, soll deshalb den Versuchen der Steuerpflichtigen, sich der Entrichtung der gesetzlichen Werthstempel zu entziehen, entgegentreten.

Zu § 10.

Nach dem § 5 Buchstaben f des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und den Tarifstellen „Kaufverträge" der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 ist in den Fällen, in denen Gegenstände anderer Art ohne besondere Angabe ihres Werthes mit Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten zusammengenommen in einer Summe veräußert werden, der Stempel von dieser Summe so zu berechnen, als ob sie ganz für die Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten gezahlt worden wäre. Den dieser Bestimmung zum Grunde liegenden Gedanken hat der Entwurf verallgemeinert, da kein Grund vorliegt, die jetzige Einschränkung auf Grundstückskäufe beizubehalten. Zu Gunsten der Steuerpflichtigen ist die bereits in den allgemeinen Vorbemerkungen beiprochene Bestimmung getroffen worden, daß die eine Ermäßigung der Stempelabgabe bedingende Angabe der Werthe für die einzelnen Gegenstände nicht mehr im Vertragstexte selbst aufgenommen zu werden braucht, sondern auch dann noch berücksichtigt werden soll, wenn die Trennung nachträglich innerhalb der Stempellösungsfristen, also in der Regel innerhalb zweier Wochen nach der Vertragserrichtung, bewirkt wird.

Der Schlußabsatz regelt die Versteuerung verschiedener in einem und demselben Schriftstück zur Beurkundung gekommener stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte im Anschluß an die bestehenden Grundsätze, die als allgemeine Vorschriften den Stempeltarifen vom 7. März 1822 und 19. Juli und 7. August 1867 vorangestellt sind. Hinsichtlich der bei der Anwendung dieser Vorschriften entstandenen Zweifel glaubt der Entwurf der Auffassung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung beipflichten zu sollen, wonach für den Begriff der Verschiedenheit der in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte nicht die Bestimmungen des Stempeltarifs, sondern die Normen des bürgerlichen Rechts maßgebend sind, dergestalt, daß eine Verhandlung, welche verschiedene im Stempeltarif besonders vorgesehene Geschäfte umfaßt, die sich nach civilrechtlichen Begriffen aber nur als ein einheitliches Rechtsgeschäft darstellen, auch nur mit demjenigen Stempel zu belegen ist, welchen dieses Rechtsgeschäft nach dem Tarif erfordert (Entscheidungen des Reichsgerichts i. C. Bd. 23 S. 193).

Zu § 11.

Die Abrundung der Stempelsteuersätze auf 0,50 Mark ist die Regel des gegenwärtigen Stempelrechts, wie aus der Ziffer 2 der den Stempelsteuertarifen vom 7. März 1822 und 19. Juli und 7. August 1867 vorangeschickten allgemeinen Vorschriften erhellt.

Von dieser Regel enthält der Tarifentwurf Ausnahmen bei den Tarifstellen „Erlaubnißertheilungen" Buchstabe c und d, „Schuldverschreibungen" Ermäßigungen unter b, insoweit der Steuersatz von $^1/_{30}$ v. H. zur Erhebung kommt und bei „Versicherungspolicen", wenn es sich um einen Prämienbetrag bis zu 80 Mark handelt.

Zu § 12.

In den Bestimmungen über die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer folgt der Entwurf den Vorschriften des § 22 des Gesetzes vom 7. März 1822 und der §§ 12 und 14 der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867.

Nach der Bestimmung unter a sollen bei den von Behörden und Beamten ausgestellten Schriftstücken diejenigen Personen zur Stempelentrichtung verpflichtet sein, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder ertheilt sind. Fehlt es an einer solchen Veranlassung und werden die amtlichen Schriftstücke ohne Wissen und Willen der Privatpersonen von Behörden und Beamten ausgefertigt, wie dies insbesondere nicht selten bei amtlichen Zeugnissen der Fall ist, so ist es nicht gerechtfertigt, die Privatpersonen für die Entrichtung von Stempelabgaben zu den ohne ihr Zuthun zu Stande gekommenen Urkunden verantwortlich zu machen.

Zu § 13.

Die persönliche Verhaftung der Beamten, einschließlich der Notare, für die Stempelgebühren, wenn sie für

Digitized by Google

die Einziehung derselben von den Theilnehmern der Verträge nicht Sorge tragen und die Urkunden vor erfolgter Versteuerung aushändigen oder ausfertigen, sowie überhaupt bei ihren amtlichen Verrichtungen hinsichtlich der Stempelverwendung ihre Pflichten verabsäumen, ist bereits in der Ziffer 3 und 4 der Kabinetsorder vom 19. Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 81), in der in der Gesetzsammlung nicht veröffentlichten Kabinetsorder vom 24. November 1835 und in den §§ 14 Absatz 4 der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 ausgesprochen. Die Ausdehnung der Haftbarkeit auf Notare in denjenigen Fällen, in welchen sie die Entwürfe der Urkunden anfertigen und nach Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigen, beruht auf dem § 9 des Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über das Notariat u. s. w. vom 15. Juli 1890 (Gesetzsamml. S. 229). Auf die Richter findet dieser Paragraph keine Anwendung, weil zu den von den Richtern aufgenommenen Urkunden die Stempel bei den Gerichtskosten verrechnet werden und die für die letzteren geltenden Vorschriften maßgebend sind.

Die Haftbarerklärung der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Stempel, welchen die von ihren Vorständen oder Geschäftsführern in ihrem Auftrage oder Namen errichteten Verhandlungen unterliegen, sowie bei Versteigerungen derjenigen Personen, auf deren Veranlassung die Versteigerung stattgefunden hat und der zur Abhaltung der Auktionen Beauftragten ist zur Sicherung des Steueraufkommens nothwendig, zumal die stempelpflichtigen Verhandlungen nicht selten erst zu einer Zeit zur amtlichen Kenntniß gelangen, zu welcher die eigentlich Verpflichteten nicht mehr aufzufinden oder zahlungsunfähig sind.

Die Bestimmung, welche den Inhaber oder Vorzeiger einer unversteuerten Urkunde, wie bisher, verpflichtet, die Stempelsteuer vorbehaltlich seines Rückgriffs an den eigentlich Steuerpflichtigen zu zahlen, muß als unentbehrliche beibehalten werden, da sie eine wesentliche Erleichterung in der schwierigen Ueberwachung der Steuerentrichtung von Privaturkunden gewährt. Als Inhaber oder Vorzeiger einer stempelpflichtigen Verhandlung ist aber nur derjenige zu verstehen, welcher an dem Gegenstande derselben ein rechtliches Interesse hat (Entscheidungen des Reichsgerichts i. St. Bd. 10 S. 141).

Zu § 14.

Die im Entwurf enthaltenen Vorschriften über die Art der Erfüllung der Steuerpflicht schließen sich an die bestehende Gesetzgebung an. Wie bisher soll die Verpflichtung erfüllt werden entweder durch die Niederschrift der Erklärung auf gestempeltem Papier oder durch Entwerthung von gestempeltem Papier oder Stempelmarken zu den Urkunden. Der Finanzminister erhält in § 31 des Gesetzentwurfs die Ermächtigung, das Erforderliche wegen der Anfertigung, des Verkaufs und der Verwendung des Stempelpapiers und der Stempelmarken und wegen der Zulässigkeit der Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung anzuordnen. Das Nähere hierüber wird den Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

Durch die Anordnung, daß eine den wesentlichen Inhalt der stempelpflichtigen Urkunde enthaltene Anzeige bei der zur Entwerthung von Stempelzeichen befugten Amtsstelle einzureichen ist, wenn die Urkunde selbst nicht vorgelegt werden kann, soll den häufigen Versuchen der Steuerpflichtigen vorgebeugt werden, sich einer ihnen lästigen Versteuerung zu entziehen, wenn die Urkunde vernichtet oder abhanden gekommen ist oder von einem Anderen zurückbehalten wird oder aus irgend einem sonstigen Grunde sich nicht im Besitz des Steuerpflichtigen befindet.

Die Vorschrift unter d bezieht sich auf diejenigen Schriftstücke, welche durch amtliche Thätigkeit entstehen oder bei deren Zustandekommen eine amtliche Betheiligung stattfindet, z. B. amtliche Zeugnisse oder Verträge, welche zwischen Privatpersonen und Behörden abgeschlossen werden. Die Behörden sollen, wie dies bereits jetzt der Fall ist, durch die Ausführungsbestimmungen ermächtigt werden, die zu dergleichen Urkunden erforderlichen Stempelzeichen zu entwerthen, so daß es in diesen Fällen einer besonderen Einreichung der Schriftstücke an eine zur Entwerthung von Stempelzeichen befugte Amtsstelle in der Regel nicht bedürfen wird.

Eine Baarzahlung und Vereinnahmung der Stempelgebühren bei den Gerichtskosten erfolgt bei der Entrichtung des Stempels für Auflassungen, für die Eintragung, Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld, falls eine die Erhebung des Gerichtskostenstempels ausschließende Urkunde nicht vorgelegt wird oder in den Fällen des § 31 des Gerichtskostengesetzentwurfs.

Zu § 15.

Daß Behörden, Beamte und Notare steuerpflichtige Urkunden vor erfolgter Versteuerung nicht aushändigen oder Ausfertigungen und Abschriften von denselben nicht ertheilen dürfen, ist durch die im ersten Absatz der Begründung zum § 13 des Gesetzentwurfs allegirten Gesetzesbestimmungen angeordnet.

Bei den in der Tarifstelle „Erlaubnißertheilungen" unter dem Buchstaben c aufgeführten gleichnamigen Schriftstücken hängt die Höhe des zu entrichtenden Stempels, insoweit er den niedrigsten Satz von 3 Mark überschreitet, von der Veranlagung der Gewerbesteuer ab. Die Stempellösung soll deshalb erst binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebniß der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder der auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung erfolgen.

Hinsichtlich der Versteuerung der Verhandlungen der Schiedsmänner entspricht der Entwurf den Vorschriften des § 41 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Gesetzsamml. S. 321).

Zu § 16.

Die vierzehntägige Frist, welche das bestehende Gesetz für die Versteuerung der Urkunden durch nachträgliche Verwendung von Stempelzeichen als längste Frist bestimmt, ist beibehalten, indem als Regel für die Stempellösung die Frist auf zwei Wochen nach der Urkundenausstellung bemessen ist. Es besteht die Absicht, bezüglich der unter a aufgeführten Schriftstücke den Urkundenausstellern die Selbstentwerthung der Stempelzeichen, ohne daß eine amtliche Mitwirkung stattfindet, zu gestatten und dies in den Vollzugsbestimmungen anzuordnen. Diesem Recht muß die Pflicht entsprechen, die Versteuerung spätestens bis zu demjenigen Zeitpunkte vorzunehmen, zu welchem sich die Aussteller der Urkunden des Besitzes derselben entäußern, weil sonst eine ordnungsmäßige Verstempelung der Schriftstücke gefährdet werden würde. Der Entwurf schreibt deshalb vor, daß die Stempelverwendung zu den bezüglichen Schriftstücken vor der Aushändigung, spätestens aber binnen zweier Wochen nach der Ausstellung zu bewirken ist.

Bei Urkunden über die Uebertragung von Kuxen, welche nach § 105 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bei der Umschreibung im Gewerkenbuche

vorgelegt werden müssen, sowie bei Gesellschaftsverträgen, die der Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister bedürfen, empfiehlt sich die Anordnung, daß die Versteuerung vor der Umschreibung im Gewerkenbuche, bezw. der Eintragung in den Registern, spätestens aber binnen zweier Wochen nach der Ausstellung oder Errichtung zu bewirken ist, damit die die Umschreibungen oder Eintragungen vornehmenden Gewerkschaften bezw. Behörden in der Lage sind, die Versteuerung der Urkunden zu prüfen und zu überwachen.

Die bei der Versteuerung der Miethverzeichnisse zu beobachtenden Fristen ergeben sich aus den Bestimmungen der Tarifstelle „Mieth- und Aftermiethverträge" Buchstabe a.

Für die Verpflichtung zur Lösung des Stempels im Falle der Verlängerung eines Mieth- oder Pachtvertrages ist nach § 6 Buchstabe c des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und nach den Tarifstellen „Pacht- und Miethverträge" der Stempeltarife vom 19. Juli und 7. August 1867 der Zeitpunkt des Abschlusses des Verlängerungsvertrages, auch da, wo dieser in Folge ausdrücklicher Uebereinkunft wegen nicht rechtzeitiger Aufkündigung stillschweigend in Kraft tritt, und nicht der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem das zwischen den Vertragschließenden dadurch begründete Rechtsverhältniß seine besondere Wirkung äußern soll. Letzterer dem strengen Recht entsprechende Grundsatz ist die Ursache vielfacher verspäteter Steuerzahlungen geworden, da die Vertragschließenden fast immer der irrthümlichen Meinung sind, daß die Frist zur Beibringung des Stempels für die Vertragsverlängerung erst mit demjenigen Tage beginne, an welchem die Ausführung der Verlängerung anfängt. Um die Steuerpflichtigen in Zukunft vor den Folgen dieser meist nicht beabsichtigten Stempelhinterziehungen zu schützen, ist in den Entwurf die Ausnahmebestimmung aufgenommen, daß bei Verlängerungen der Rechtsgeschäfte der Stempel erst binnen zweier Wochen nach dem Tage zu verwenden ist, an welchem die Ausführung der Verlängerung beginnt.

Bei den für den Fall einer Mobilmachung abgeschlossenen Verträgen liegt der Abschluß zunächst nur im Interesse der Heeresverwaltung. Die Unternehmer haben an der Errichtung solcher Verträge vorläufig gar kein Interesse und davon keinen Vermögensvortheil; oft sogar entstehen ihnen, soweit bereits im Frieden Vorbereitungen getroffen werden müssen, Ausgaben, die ihnen nicht erstattet werden. Sie verweigern deshalb auch in der Regel die Uebernahme von Stempelkosten. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, die Beibringung des Stempels bis zum Eintritt der Mobilmachung auszusetzen.

Nach dem gegenwärtigen Gesetz (§ 12 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822; §§ 5 der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867) ist für die von Inländern im Auslande errichteten Urkunden die Steuerpflichtigkeit an die Rückkehr des Inländers in das Inland geknüpft. Diese Vorschrift ist beibehalten, sodaß im Auslande errichtete Verhandlungen, bei denen Inländer betheiligt sind, binnen zweier Wochen nach der Rückkehr der Inländer in das Inland zu versteuern sind. Sonstige von Ausländern im Auslande errichtete Urkunden, die der inländischen Stempelsteuer unterliegen, sollen vor dem Gebrauch verstempelt werden.

Zur Zeit kann die Entrichtung der Stempelstrafe von jedem Inhaber oder Vorzeiger einer unversteuerten Urkunde verlangt werden, wobei diesen der Rückgriff an den eigentlichen Steuerpflichtigen vorbehalten ist. Die hierin liegende Härte läßt sich nicht verkennen. Ist die Steuer von dem Aussteller der Urkunde nicht rechtzeitig entrichtet, so kann der Vorzeiger oder der spätere Inhaber die Versteuerung seinerseits nicht anders bewirken, als daß er zugleich die Strafe für die verspätete Steuerentrichtung einzahlt bezw. für den Aussteller verauslagt. Der Inhaber oder Vorzeiger, welchem die Geltendmachung seines Rückgriffes Weiterungen verursacht und häufig keinen Erfolg verheißt, wird deshalb nur im äußersten Falle die Urkunde bei der Steuerstelle vorlegen, von welcher er die Wahrnehmung des Steuerinteresses zu erwarten hat. Es erscheint hiernach zweckmäßig, nachtheilige Folgen für den späteren Inhaber oder Vorzeiger nur dann eintreten zu lassen, wenn er seinerseits nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Empfange der Urkunde ab für die Versteuerung derselben gesorgt hat.

Urkunden, welche erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde Rechtswirksamkeit erlangen, oder in welchen die Genehmigung oder der Beitritt eines Dritten vorbehalten ist, werden erst stempelpflichtig, sobald die Genehmigung ertheilt oder der Beitritt erklärt ist. In den derzeitigen Stempelgesetzen fehlt es an einer Bestimmung darüber, zu welchem Zeitpunkt die Frist zur Beibringung des Stempels beginnt und wer in solchen Fällen zur Entrichtung des Stempels verbunden ist, ob der Urkundenaussteller oder die Behörde bezw. der Dritte, durch deren Genehmigung oder Beitritt die Urkunde erst Stempelpflichtigkeit erlangt hat. Der Entwurf sucht die vorhandene Gesetzeslücke in wesentlicher Anlehnung an die Grundsätze, die sich in der Verwaltungspraxis über die Versteuerung dieser Urkunden gebildet haben, durch die Vorschrift auszufüllen, daß den Urkundenausstellern die Verpflichtung zur Steuerentrichtung obliegt und die Frist für die Stempelverwendung mit dem Ablaufe desjenigen Tages beginnt, an welchem die Aussteller der Schriftstücke von der Genehmigung oder dem Beitritt Kenntniß erhalten haben.

Zu § 17.

Das in der bisherigen Gesetzgebung für Steuerhinterziehungen angeordnete Strafmaß des Vierfachen ist als Regel beibehalten, obschon die Thatsache, daß die privatschriftlichen, ohne amtliche Thätigkeit oder Mitwirkung zu Stande gekommenen Urkunden sich immer mehr der Versteuerung entziehen, wohl die Erhöhung des Strafmaßes rechtfertigen würde.

Es sind aber hin und wieder Steuerhinterziehungen festgestellt worden, ohne daß es möglich war, die Kontravenienten zur verdienten Strafe zu ziehen, weil der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht nachgewiesen werden konnte. Diesem Mißstande soll die Vorschrift vorbeugen, daß eine Geldstrafe bis zu 3 000 Mark eintritt, wenn der Betrag des hinterzogenen Stempels nicht festgestellt werden kann.

Für einzelne Fälle, in denen eine besondere Neigung der Steuerpflichtigen, die gesetzlichen Stempelabgaben zu umgehen, hervorgetreten ist oder in denen die Steuerhinterziehungen schwer zu ermitteln sind oder auf grober Täuschung der Steuerbehörden beruhen, ist eine Strafverschärfung angeordnet. Zur Sicherung des Steuerertrages ist es insbesondere für nothwendig erachtet worden, bei Zuwiderhandlungen gegen die Versteuerung der Miethverzeichnisse sowie derjenigen Urkunden, zu welchen Privatpersonen Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung verwenden dürfen, die Strafe nach dem Fünfundzwanzigfachen des hinterzogenen Stempels zu bemessen. In den Reichsstempelgesetzen ist für gewisse Fälle, in denen eine besondere Schädigung des Steuerinteresses zu besorgen ist, die Strafe sogar auf das Fünfzigfache der hinterzogenen Abgabe festgesetzt (§ 15 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869; § 19 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894).

Nach dem Grundsatze des allgemeinen Strafrechts trifft jede der bei einer und derselben strafbaren Handlung

Digitized by Google

betheiligten mehreren Personen die volle Strafe ganz und besonders. Diesen Grundsatz hält auch der Entwurf fest, jedoch mit der schon in der jetzigen Verwaltungspraxis im Gegensatz zu der Rechtsprechung bestehenden Milderung, daß mehrere bei einem Geschäft als gemeinschaftliche Kontrahenten betheiligte Urkundenaussteller, welche gewissermaßen nur Eine Person bilden, auch nur mit dem einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes Einzelnen als Gesammtschuldners, gestraft werden sollen. Nach der gleichen Regel ist zu verfahren bei der Bestrafung von Vorstandsmitgliedern der Genossenschaften und Aktiengesellschaften, Handelsgesellschaftern, Geschäftsführern bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Repräsentanten oder Grubenvorständen von Gewerkschaften. Eine gleichartige Bestimmung findet sich im § 35 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Versteuerung von Miethverzeichnissen kann nur der Vermiether für strafbar erklärt werden, weil der Miether bei der Aufstellung und Verstempelung der Verzeichnisse nicht betheiligt ist.

Zu § 18.

Die Einführung von Ordnungsstrafen hilft einem erheblichen Mangel der gegenwärtigen Gesetzgebung ab. Zur Zeit führt die Handhabung der strafrechtlichen Bestimmungen in denjenigen Fällen zu Unbilligkeiten, in denen die Absicht der Hinterziehung ausgeschlossen, die Strafe des Vierfachen also zu hart ist, andererseits aber eine nicht zu billigende Nachlässigkeit in der Erfüllung der Steuerpflicht vorliegt, sodaß eine gänzliche Niederschlagung des Strafverfahrens nicht angezeigt sein würde.

Es ist in der Praxis bemerkt worden, daß zu Urkunden, durch welche Kuxe übertragen werden, der gesetzliche Stempel sehr häufig nicht verwendet wird. Um die Versteuerung dieser Urkunden für die Folge zu sichern, sollen die Repräsentanten oder Grubenvorstände von Gewerkschaften, ähnlich wie Beamte (vergl. § 19), mit einer Ordnungsstrafe belegt werden, wenn sie die Umschreibung von Kuxen im Gewerkenbuche auf Grund unversteuerter Uebertragungsurkunden vornehmen.

Nach dem Vorgange des § 34 Absatz 1 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 sind bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes oder die Vollzugsbestimmungen, die im Gesetz mit keiner besonderen Strafe belegt sind, Ordnungsstrafen festzusetzen.

Zu § 19.

Die Vorschriften über die Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen oder bei dem Abschluß von Verträgen mit Privatpersonen die ihnen hinsichtlich der Versteuerung auferlegten Pflichten verletzten, sind den Kabinetsorders vom 28. Oktober 1836 (Gesetzsamml. S. 308) und vom 23. Dezember 1842 (Gesetzsamml. für 1843 S. 21) sowie den §§ 16, 18 und 19 der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 entlehnt. Hinsichtlich der Bestrafung der Notare schließt sich der Entwurf an das Gesetz, betreffend die Gleichstellung der Notare u. s. w., vom 28. Mai 1894 (Gesetzsamml. S. 105) an.

Die Privatpersonen, mit welchen die Verträge abgeschlossen sind, und ebenso die Inhaber oder Vorzeiger sollen, wie bisher, von Strafe frei bleiben.

Die bisherige Bestimmung, daß die Privatperson neben der den Beamten treffenden Strafe mit der ordentlichen Stempelstrafe des Vierfachen zu belegen ist, wenn sie erweislich wider besseres Wissen veranlaßt oder nachgegeben hat, daß zu dem Vertrage gar kein oder ein zu geringer Stempel verwendet worden ist, hat der Entwurf nicht wieder aufgenommen, weil diese Anordnung eine praktische Bedeutung nicht erlangt hat.

Zu § 20.

In den §§ 21 der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 ist ausgesprochen, daß sich das Verwaltungsstrafverfahren nach den Vorschriften über das Verfahren wegen Zollvergehen richtet. Denselben Grundsatz enthält der § 36 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 in Verbindung mit dem § 18 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869. Auch nach dem Entwurf sollen für das Stempelstrafverfahren die zollgesetzlichen Vorschriften maßgebend sein, aber mit der Abweichung, daß die Zuständigkeit der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, welche in Zollstrafsachen Strafbescheide nur erlassen dürfen, wenn die gesetzliche Strafe und der Werth des der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstandes zusammen 150 Mark nicht übersteigt, auf den Erlaß von Strafbescheiden bis zum Betrage von 300 Mark erweitert wird.

Diese Erweiterung erschien empfehlenswerth, damit diejenigen Sachen, in denen lediglich Ordnungsstrafen nach § 18 des Gesetzes festzusetzen sind, von den Hauptämtern erledigt werden können.

In dem Geltungsgebiet des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 sind übrigens die Hauptämter zum Erlaß von Strafbescheiden in Stempelstrafsachen ohne Rücksicht auf die Höhe der gesetzlichen Strafe schon jetzt zuständig.

In Strafsachen, in denen die gesetzliche Strafe den Betrag von 300 Mark übersteigt, also in den finanziell wichtigeren Sachen, soll der Erlaß der Strafbescheide von den Provinzialsteuerbehörden ausgehen.

Zu § 21.

Daß die Umwandelung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe nicht statthaft ist, bestimmen bereits die Kabinetsorder vom 24. Mai 1844 (Gesetzsamml. S. 238) und die §§ 15 der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867.

Die Vorschriften über die Strafvollstreckung stehen mit denjenigen des § 15 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869, des § 47 des Erbschaftssteuergesetzes vom $\frac{30.\text{ Mai }1873}{19.\text{ Mai }1891}$ und des § 37 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 in Uebereinstimmung.

Zu § 22.

Stempelsteuerhinterziehungen verjähren jetzt nach Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Mai 1852 (Gesetzsamml. S. 250) und dem Artikel 11 der Verordnung, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den neuen Landestheilen vom 25. Juni 1867 (Gesetzsamml. S. 921) in fünf Jahren. Die fünfjährige Frist, die auch für Wechselstempelhinterziehungen und Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 besteht (§ 17 des Wechselstempelsteuergesetzes und § 36 des Reichsstempelgesetzes), soll beibehalten werden. Da die stempelpflichtigen Urkunden sich oft Jahre hindurch der Kenntniß der Steuerbehörden entziehen, und die periodischen Stempelrevisionen nur in Zwischenräumen von mehreren Jahren stattzufinden pflegen, so kann, wenn die Wirkungen der Strafandrohung nicht abgeschwächt werden sollen, die Verjährungsfrist auf einen kürzeren Zeitraum nicht bemessen werden.

Zu § 23.

Die bisherigen Bestimmungen über die Erstattung der vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen sind beibehalten (§ 39 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822; §§ 32 der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und

Digitized by Google

7. August 1867). Die Vorschrift, daß Privatpersonen die Erstattung nur nachsuchen dürfen, wenn der Schaden 3 Mark und darüber beträgt, ist als unpraktisch und unbillig weggelassen worden.

Zu § 24.

Die Vorschrift, nach welcher bereits verwendete Stempelzeichen erstattet werden sollen, wenn die Zahlung ohne gesetzliche Verpflichtung erfolgt ist, beruht auf dem § 40 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und dem § 33 der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867.

Ueber die Erstattungsgründe unter den Buchstaben c und d ist in den allgemeinen Vorbemerkungen das Erforderliche gesagt. Die Erstattung der an sich gesetzlich begründeten Stempelsteuer darf demjenigen Vertragstheilnehmer nicht zu Statten kommen, welcher bei der Beurkundung des Geschäfts von den die Nichtigkeit oder Ungültigkeit desselben bedingenden Umständen Kenntniß gehabt oder die unterbliebene Ausführung des Geschäfts verschuldet hat, weil solche Personen keine Steuervergünstigungen verdienen. Da das Forderungsrecht des Steuerfiskus auf die Stempelabgabe durch Zahlung derselben seitens eines der Vertragstheilnehmer erlischt und dadurch nicht wieder auflebt, wenn der Steuerfiskus die Abgabe dem Zahlenden zurückerstattet, so bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, durch welche der Steuerverwaltung das Recht verliehen wird, den Stempel von demjenigen Vertragschließenden, dem gegenüber keine Gründe zum Erlaß der Abgabe vorliegen, wieder einzuziehen.

Zu § 25.

Die Vorschriften des Entwurfs über den Rechtsweg stützen sich auf die §§ 11 und 12 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 241), welche nach der Verordnung vom 16. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1515) auch in den neuen Landestheilen Anwendung finden.

Ebenso entspricht die Vorschrift, daß die Klage gegen diejenige Provinzialsteuerbehörde zu richten ist, in deren Verwaltungsbezirk die Steuer erfordert worden ist, dem geltenden Recht (Entscheidungen des Reichsgerichts i. C. Bd. 25 S. 247).

Zu § 26.

Nach den §§ 2 Ziffer 8 des Gesetzes wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 (Gesetzsamml. S. 249) und der Verordnung vom 6. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 483) verjähren die von den Gerichten und gewissen Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig verwendeten Stempel, mit Ausnahme der Werthstempel, welche mehr als ein Prozent betragen oder zu Verträgen und Schuldverschreibungen zu verwenden sind, in vier Jahren, während sich im Uebrigen, insbesondere hinsichtlich der Werthstempel, die Verjährung im Allgemeinen in 30 Jahren, im Geltungsgebiet des Preußischen Landrechts sogar erst in 44 Jahren, vollzieht.

Der Entwurf beschränkt in Anlehnung an den § 50 des Erbschaftssteuergesetzes die Frist für die Verjährung des Urkundenwerthstempels auf 10 Jahre. Wenn auch bei der Erbschaftssteuer die die Fälligkeit dieser Steuer herbeiführende Thatsache, der Tod des Erblassers, sofort zur amtlichen Kenntniß der Steuerbehörde kommt, während derselben das Vorhandensein stempelpflichtiger Urkunden häufig erst viele Jahre nach deren Errichtung bekannt wird, so soll dennoch die Verjährungsfrist bei Werthstempeln nur auf 10 Jahre bemessen werden, um Härten zu vermeiden, die durch eine nachträgliche Entrichtung von Stempelabgaben, bezüglich welcher die Zahlungsfrist in weit zurückliegender Zeit entstanden ist, und deren fristgerechte Zahlung häufig nicht von den Pflichtigen selbst, sondern von ihren Rechtsvorgängern außer Acht gelassen worden ist, hervorgerufen werden können.

Für die nicht auf einen Bruchtheil des Werths des Gegenstandes bemessenen Stempel, welche finanziell von geringerer Bedeutung sind, ist eine fünfjährige Verjährungsfrist für ausreichend erachtet.

Die Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung stehen in Uebereinstimmung mit denjenigen des § 13 des Gerichtskostengesetzentwurfs.

Die Beanstandung der Angaben der Steuerpflichtigen über den Werth des Gegenstandes soll binnen einer fünfjährigen Frist zulässig sein und, sofern es sich um die Veräußerung von Grundstücken handelt, nur binnen einer dreijährigen Frist. Die letztere Bestimmung entspricht dem § 6 des Gesetzes, betreffend die Stempelabgaben vom 5. Mai 1872 (Gesetzsamml. S. 509).

Zu § 27.

Die Berechnung der im Tarif bezeichneten Fristen soll sich nach den §§ 199 und 200 der Civilprozeßordnung richten.

Zu § 28.

Die Vorschriften über die Kosten stehen in Uebereinstimmung mit dem § 49 des Erbschaftssteuergesetzes.

Zu § 29.

Die Bestimmungen über die Verwaltung des Stempelwesens und die allen Behörden und Beamten auferlegte Pflicht der Ueberwachung einer ordnungsmäßigen Ausführung der stempelsteuerlichen Vorschriften entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Recht, dem § 30 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 und den §§ 23 Abs. 1 und Satz 1 des Abs. 2 der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867. Eine gleiche Verpflichtung besteht für Behörden und Beamte auch nach dem § 40 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894.

Zu § 30.

Die Aufsicht über die gehörige Beobachtung des Stempelgesetzes soll, wie bisher, von den Vorständen der Stempel- und Erbschaftssteuerämter (Stempelfiskalen) geführt werden, insoweit es sich um den Naturalstempel und nicht um die bei den Gerichtskosten zu vereinnahmenden Stempelgebühren handelt.

Hinsichtlich der Stellen, welche sich der Revision durch die Stempelfiskale unterwerfen müssen, ist eine Erweiterung in Aussicht genommen. Gegenwärtig sind außer den Behörden, Beamten und Notaren nur die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, revisionspflichtig (§ 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1857 — Gesetzsamml. S. 517 — §§ 24 der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 und § 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1889 — Gesetzsamml. S. 115). In Zukunft sollen auch eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und gewerbsmäßige Auktionatoren verbunden sein, ihre Verhandlungen vorzulegen. Nach den im Laufe der Zeit gemachten Wahrnehmungen findet die Versteuerung der im Geschäftsgange dieser Gesellschaften und Auktionatoren vorkommenden Schriftstücke oft nicht oder doch nur in unvollkommener Weise statt. Die Vornahme der Revisionen ist daher im steuerlichen Interesse ein dringendes Bedürfniß. Es gilt dies vornehmlich von

Digitized by Google

denjenigen Gesellschaften, die gewerbsmäßig Bank-, Darlehns- und dergleichen Geschäfte betreiben. Besondere Belästigungen haben die Revisionen für die zu revidirenden Stellen nicht zur Folge. In der langen Zeit, seit welcher die Aktiengesellschaften den Stempelrevisionen unterliegen, haben dieselben nirgends zu Unzuträglichkeiten geführt, zumal die bei diesen Revisionen entdeckten Hinterziehungen nicht zum Gegenstande des Strafverfahrens gemacht zu werden pflegen, sondern die Verwaltung sich damit begnügt, die umgangenen Gefälle nachzuverlangen. Nach den gesammelten Erfahrungen müssen die Revisionen im Gegentheil als ein geeignetes Mittel bezeichnet werden, den Vorständen der Revisionsstellen in ihrem meist nicht zu verkennenden Bestreben, den gesetzlichen Bestimmungen zu genügen, eine willkommene Unterstützung zu gewähren, indem hinsichtlich der Auslegung der Stempelsteuervorschriften bestehende Zweifel und Unklarheiten gelegentlich der Revisionen durch Auskunftertheilung seitens der revidirenden Fiskale beseitigt werden.

Die meisten der aufgeführten Gesellschaften sind übrigens schon nach § 39 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 der Prüfung durch die Stempelfiskale in Bezug auf die Reichsstempelabgabenentrichtung unterworfen.

Um die auf die Miethverzeichnisse gelegte Stempelsteuer zu sichern, ist es unerläßlich, die Vermiether zu verpflichten, den Stempelfiskalen die Miethverzeichnisse auf Verlangen einzureichen.

Die Verpflichtung von Privatpersonen, sich den Stempelfiskalen gegenüber bezüglich der Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn sie der Stempelhinterziehung verdächtig sind, entspricht den Vorschriften des § 34 Abs. 3 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und der §§ 27 der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867. Auf den Antrag des Stempelfiskals soll über die Zulässigkeit von Beschlagnahmen oder Durchsuchungen das zuständige Amtsgericht entscheiden (vergl. § 8 und §§ 94 u. fg. der Strafprozeßordnung). Die richterliche Entscheidung wird insbesondere in allen denjenigen Fällen herbeizuführen sein, in denen die Privatperson sich weigert, der Aufforderung des Stempelfiskals nachzukommen.

Zu §§ 31 und 32.

Hinsichtlich der hier getroffenen Bestimmungen wird auf den § 37 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, die §§ 7, 8 und 30 der Stempelsteuerverordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867, den § 3 des Gesetzes vom 2. September 1862 (Gesetzsamml. S. 295) und das Gesetz vom 18. Februar 1877 (Gesetzsamml. S. 11) Bezug genommen.

Zu § 33.

Die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes abgegebenen Auflassungserklärungen und gestellten Anträge auf Eintragung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld, sowie Urkunden, für welche die Versteuerungsfrist noch unter der Herrschaft des alten Gesetzes beginnt, aber nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes abläuft, sind nach den Grundsätzen des ersteren zu versteuern, da der Steueranspruch zu demjenigen Zeitpunkt entsteht, zu welchem die Auflassungserklärung abgegeben, der Antrag gestellt oder die Urkunde in rechtsverbindlicher Form errichtet ist.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen müssen Miethverzeichnisse insoweit von der Stempelabgabe frei gelassen werden, als eine Versteuerung der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossenen Mieth- und Aftermiethverträge stattgefunden hat

Verlängerungen von Rechtsgeschäften werden, wenngleich die Beurkundung der letzteren unter der früheren Gesetzgebung erfolgt ist, folgerichtig der Versteuerung nach dem neuen Gesetz zu unterwerfen sein, wenn sie unter demselben eintreten.

Der § 34

hebt entsprechend dem Zweck des Entwurfes, das gesammte Stempelsteuerrecht einheitlich zusammenzufassen, alle auf die Stempelsteuer bezüglichen Gesetzesvorschriften auf, soweit sie nicht im Gesetz selbst und im Tarif aufrecht erhalten sind und bezeichnet ausdrücklich die wichtigsten außer Anwendung tretenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verweisungen anderer Gesetze auf Bestimmungen der in diesem Paragraphen aufgehobenen Gesetze sollen die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle treten.

In den Hohenzollernschen Landen, in welchen das Gesetz vorerst nicht zur Einführung kommen soll, bleiben die gegenwärtig geltenden, die Stempelsteuer betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 235), sowie der §§ 2 bis einschließlich 4 und der Anmerkung zu § 46 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{30.\text{ Mai }1873}{19.\text{ Mai }1891}$ (Gesetzsamml. für 1891 S. 78) bis auf Weiteres in Kraft.

III. Erläuterungen zum Stempeltarif.

1. Abschriften, beglaubigte (Tarifstelle 1).

Durch die Beglaubigung einer Abschrift wird die Uebereinstimmung ihres Inhalts mit dem des Originals amtlich bezeugt. Beglaubigungen sind daher amtliche Zeugnisse.

Für beglaubigte Abschriften ist demgemäß in Uebereinstimmung mit der bisherigen Gesetzgebung der für amtliche Zeugnisse vorgeschriebene Stempel von 1 Mark 50 Pf. vorgesehen.

2. Abtretung von Rechten (Tarifstelle 2).

Durch die Gleichstellung der Abtretung der Rechte des Erwerbers aus Kauf- und sonstigen Veräußerungsverträgen mit letzteren soll dem in der allgemeinen Begründung des Näheren erörterten Uebelstande der Umgehung des für Kauf- und Veräußerungsgeschäfte vorgeschriebenen Werthstempels von 1 bezw. ½ v. H. vorgebeugt werden. Der Entwurf beschränkt diese Gleichstellung nicht auf die Cession der Rechte aus Veräußerungsgeschäften über unbewegliche Sachen; es sollen auch Cessionen der Rechte aus Veräußerungen von Mobilien mit dem Werthstempel belegt werden, da in beiden Fällen aus der Cessionsurkunde, wie aus dem Kaufvertrage, die Ueberlassung des Eigenthums verlangt werden kann.

Cessionen der in Rede stehenden Art stehen den Kaufverträgen in ihrer rechtlichen Wirkung im Wesentlichen gleich; auch für die Erreichung des wirthschaftlichen Zwecks macht es keinen Unterschied, ob die Form einer Cession oder eines Kaufvertrages gewählt wird. Es ist daher nur folgerichtig, daß die Versteuerung der Beurkundungen dieser Cessionen nach denselben Grundsätzen erfolgt, wie die Versteuerung der Veräußerungen der Sache selbst, und an Stelle des bisherigen festen Stempels von 1,50 Mark der Werthstempel tritt. Allerdings sind Fälle denkbar, wo die Anwendung dieses Grundsatzes zu Härten führen würde. Es kann der auf den Erwerb einer Sache Rechnende ein Interesse daran haben, die eigene Erwerbsabsicht nicht hervortreten und

Digitized by Google

deshalb für sich einen im eigenen Namen auftretenden Beauftragten handeln zu lassen. Solche Fälle, in denen materiell nur ein einziger unmittelbarer Erwerb vorliegt, bedürfen der besonderen Berücksichtigung. Es sollen deshalb Beurkundungen von Abtretungen der Rechte aus dem Meistgebot an einen Anderen (§ 83 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883, Gesetzsamml. S. 131) nur mit dem Cessionsstempel von $^1/_{20}$ v. H. besteuert werden, wenn der Meistbietende die Cession noch vor dem Schluß des Versteigerungstermines und der Andere die Uebernahme des Meistgebots vor der Ertheilung des Zuschlags erklärt. Ferner soll der Finanzminister nach der Bestimmung im Absatz 7 der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" die Erstattung bereits verwendeter Werthstempel oder die Abstandnahme von der Einziehung derselben anordnen können, wenn der aus einem Veräußerungsgeschäft berechtigte Erwerber die Rechte thatsächlich für einen Dritten erworben hat und eine dem entsprechende Beurkundung vorgenommen wird.

Beurkundungen über die Abtretung von Rechten seitens des bisherigen Forderungsberechtigten unterliegen gegenwärtig einer Stempelabgabe von 1,50 Mark. An Stelle dessen wird für Veräußerungen von obligatorischen Rechten, wie für die Veräußerung von Sachen, die Erhebung eines Werthstempels vorgeschlagen, in Gemäßheit des auch an anderen Stellen des Tarifs ausgesprochenen Grundsatzes, Gegenstände geringeren Werthes zu entlasten, und dagegen Gegenstände höheren Werthes zu einer höheren Steuer heranzuziehen.

Für die Bemessung des Steuersatzes kann in Frage kommen, ob Cessionen mit demselben Steuersatze wie die Uebertragungen beweglicher Sachen, also mit einem Drittel v. H. zu belegen sein werden. Eine Abgabe in dieser Höhe würde den Verkehr zu sehr belasten; auch darf füglich die Uebertragung von Forderungsrechten nicht höher besteuert werden, als deren Neubegründung, für welche der Schuldverschreibungsstempel von $^1/_{10}$ v. H. vorgesehen ist. Einer gewissen Berechtigung würde es dagegen nicht entbehren, für Cessionen den letzteren Satz zur Anwendung zu bringen, da ihnen vielfach — und insbesondere im Hypothekenverkehr — die Eingehung einer neuen Schuldverbindlichkeit zum Grunde liegt. Um dem neuen Gläubiger das Vorrecht der Post mitzuübertragen und um Kosten zu ersparen, werden gekündigte Hypotheken und Grundschulden weiter cedirt, während dem wirklichen Rechtsverhältnisse die Löschung der alten und Eintragung der neuen Post entsprechen würde. Obwohl hiernach Cessionen in einer großen Anzahl von Fällen wirthschaftlich neuen Schuldverschreibungen gleich oder doch sehr nahe stehen, hat der Entwurf im Interesse thunlichster Schonung des Hypotheken- und Grundschuldverkehrs den Werthstempel für Cessionen nur auf $^1/_{20}$ v. H. — also auf annähernd die Hälfte des Schuldverschreibungsstempels — bemessen. Für die Abtretung von Rechten, deren Werth sich der Schätzung entzieht, erscheint eine Abgabe von 5 Mark angemessen.

Wie bei der Uebertragung von Sachen wird auch bei der Uebertragung von Rechten die gewährte Gegenleistung, dieselbe möge höher oder niedriger sein, als die ursprüngliche Schuldsumme, mit dem Cessionsstempel zu belegen sein. Die Versteuerung des Nennwerthes soll nur dann eintreten, wenn der Werth der Gegenleistung in der Urkunde nicht angegeben ist.

Auf Cessionsurkunden, aus denen die Gewährung einer Gegenleistung nicht erkennbar ist, findet die Vorschrift des zweiten Absatzes der Tarifstelle „Schenkungen unter Lebenden" Anwendung, sofern aus den äußeren Umständen das Vorhandensein der Unentgeltlichkeit festgestellt werden kann.

Indossamente sollen den bisherigen Bestimmungen und der Judikatur des Reichsgerichts entsprechend wie Cessionsurkunden versteuert werden (Entsch. in C. S. Bd. 15 S. 230). Die Versteuerung der Indossamente ist gegenwärtig nicht mehr von wesentlicher Bedeutung, nachdem dieselben durch die reichsgesetzlichen Vorschriften zum größten Theil dem Besteuerungsrechte der Einzelstaaten entzogen sind. Für Aktien und für Schuldverschreibungen der in der Tarifnummer 2 und 3 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 erwähnten Art kommt der Landesstempel nur noch insoweit in Betracht, als sie vor dem 1. Oktober 1881 ausgestellt sind.

Die Bestimmung, daß die Benachrichtigung des Verpflichteten über eine Cession als eine Beurkundung der letzteren anzusehen ist (§§ 413 fg. Tit. 11 Th. I A. L. R., Art. 1690 B. G.), soll einen von den Steuerpflichtigen oft eingeschlagenen Weg zur Umgehung des Cessionsstempels verlegen.

Denselben Zweck verfolgt die beabsichtigte Versteuerung von Anträgen auf Umschreibung von Namenaktien im Aktienbuch, die in der Praxis häufig — und zwar in Blanko — den Aktien angefügt werden und so mit den Indossamenten auf den Aktien, namentlich in Ansehung der Wirkung auf einer Stufe stehen. Auch hier beschränkt sich die Stempelpflichtigkeit auf die vor dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen Aktien.

Da nach der Bestimmung des § 53 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 die Umschreibung einer Hypothek oder Grundschuld erfolgen darf, ohne daß es der Vorlegung der Abtretungsurkunde bedarf, ist der Antrag auf Umschreibung dem Cessionsstempel unterworfen worden. Die bezüglichen Vorschriften schließen sich den Bestimmungen der §§ 8 fg. des Stempelgesetzes vom 5. Mai 1872 bezw. der letzten Absätze der Tarifstelle „Auflassungen" an.

Gewissen für Kommunalverbände, Kommunen, Grundkreditinstitute u. s. w. ausgestellten Cessionsurkunden ist im Entwurf die Befreiung von der Landesstempelsteuer zugestanden worden, wenn auf Grund der Cessionen der Reichsstempelsteuer unterliegende Renten- oder Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden, obwohl die Cession, ebenso wie der Darlehnsvertrag einerseits, und die Ausreichung der Renten- und Schuldverschreibungen andererseits sich rechtlich als zwei verschiedene Geschäfte darstellen, die Erhebung des Landesstempels also dadurch, daß die reichsgesetzlichen Stempelvorschriften die Werthpapiere mit einer Abgabe belegen, nicht ausgeschlossen wird (Entsch d. R. G. i. C. S. Bd. 25 S. 64). Indessen läßt sich nicht verkennen, daß beide Geschäfte in wirthschaftlicher Hinsicht eines gewissen Zusammenhanges nicht entbehren und durch die nebeneinander gehende Forderung des Landes- und Reichsstempels, die einer Doppelversteuerung nahe käme, zu hart betroffen werden würden.

3. Annahme an Kindesstatt (Tarifstelle 4).

Der zur Zeit für Verträge über Annahme an Kindesstatt bestehende Steuersatz von 6 Mark ist in den zahlreichen Fällen zu hoch, in denen es sich um die Adoption unehelicher Kinder handelt, da hier in der Regel ärmere Personen betheiligt sind. Der Entwurf bringt für Adoptionen dieser Art eine Ermäßigung von 6 auf 2 Mark in Vorschlag, erachtet aber für andere Fälle, in denen zumeist wirthschaftlich günstiger gestellte Personen in Frage kommen, einen Steuersatz von 10 Mark für angemessen.

4. Auflassungen und Umschreibungen (Tarifstelle 8).

Der Entwurf giebt hinsichtlich der Versteuerung der Auflassungen die bestehende Vorschrift des Stempelgesetzes

Digitized by Google

vom 5. Mai 1872 (Gesetzsamml. S. 509) wieder mit der Maßgabe, daß die Stempelpflichtigkeit der Auflassungen von Bergwerken nicht auf „verliehene" Bergwerke beschränkt ist. Es giebt Bergwerke, die in allen Beziehungen den berggesetzlichen Bestimmungen unterworfen sind, obgleich sie nicht auf Verleihung, sondern z. B. auf Reservation durch den Regalherrn beruhen. In einzelnen Fällen wird auch — bei älteren Bergwerken — die Thatsache der Verleihung nicht mehr nachweisbar sein. In solchen Fällen, bei Uebertragung des Bergwerks Stempelfreiheit eintreten zu lassen, liegt kein Grund vor.

Das Gesetz vom 5. Mai 1872 gilt, nachdem es mit geringfügigen Abweichungen durch das Gesetz vom 12. April 1888 (Gesetzsamml. S. 52) auch im Geltungsbereich des Rheinischen Rechtes eingeführt ist, nunmehr, abgesehen von der Insel Helgoland, in der ganzen Monarchie mit Ausnahme der Gebietstheile des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, des Gebiets der vormaligen freien Stadt Frankfurt und des vormaligen Herzogthums Lauenburg. Um in den letztgenannten Gebietstheilen eine mit den in den übrigen Landestheilen geltenden Bestimmungen übereinstimmende Versteuerung des Immobiliarverkehrs herbeizuführen, legt der Entwurf die Steuer auf die Umschreibungen des Eigenthums in den öffentlichen Büchern, welche demselben Werthstempel, wie die Auflassungserklärungen, unterworfen werden sollen.

In Folge der betreffenden Orts zu erörternden Bestimmungen der Tarifstelle „Gesellschaftsverträge" Buchstabe c und d wird die Umschreibung der allen Gesellschaftern gehörigen Grundstücke auf die offene Handelsgesellschaft und umgekehrt die Umschreibung der Grundstücke der letzteren auf sämmtliche Gesellschafter als Miteigenthümer dem Stempel von 1 v. H. zu unterwerfen sein. Eine Auflassung ist zu dieser Umschreibung nach dem Beschlusse des Kammergerichts vom 11. Oktober 1886 (Johow, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen Bd. 6 S. 65), dessen Auffassung das Reichsgericht beigetreten ist, nicht erforderlich, so daß der Auflassungsstempel als solcher nicht erhoben werden kann.

Auf Grund einer Schenkung erfolgende Auflassungen können mit dem Schenkungsstempel nicht belegt werden, weil eine stempelpflichtige Schenkung nach der Tarifstelle „Schenkungen unter Lebenden" zwar in der Form eines lästigen Vertrages erscheinen kann, stets aber zur Voraussetzung hat, daß ein Rechtsgeschäft in irgend einer, wenn auch von der wirklichen Verabredung abweichenden Art verlautbart ist. Als eine solche Verlautbarung ist die bloße Auflassungsverhandlung nicht anzusehen, denn die Auflassung ist ein rein formaler, auf Eigenthumsübertragung gerichteter und von dem zum Grunde liegenden Rechtsgeschäft völlig unabhängiger Willensakt, der bei seinem abstrakten Charakter weder die Natur einer Schenkung noch diejenige eines lästigen Vertrages anzunehmen vermag. Sobald also die bei einer Auflassung Betheiligten eine Schenkungsurkunde im Sinne der vorerwähnten Tarifstelle nicht errichten, wird der Staatskasse der Schenkungsstempel, insoweit er den einprozentigen Auflassungsstempel übersteigt, stets entzogen bleiben. Es bedarf zur Verhütung dieser Steuerumgehung einer ausdrücklichen Vorschrift, wonach in Fällen der erörterten Art der Schenkungsstempel neben dem Auflassungsstempel, insoweit er letzteren übersteigt, zu entrichten ist.

Die Bestimmungen, daß die Abgabe nur im Falle der Vermerkung des Eigenthumsüberganges in den Grund- oder öffentlichen Büchern zu entrichten sei und die Auflassungserklärungen einem anderen Stempel als dem einprozentigen Werthstempel nicht unterliegen, sind mit Rücksicht auf die im Rheinischen Recht zulässigen Formen der Auflassungen nöthig, wonach die Auflassungen außer vor dem zuständigen Amtsgericht auch vor dem Notar erfolgen und in notarieller Beurkundung noch besondere Stempel (beispielsweise den Notariatsurkundenstempel) erfordern können. Entsprechende Vorschriften finden sich bereits im § 41 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1888 vor.

Der vorletzte Absatz schließt sich dem § 2 des vorerwähnten Stempelgesetzes vom 5. Mai 1872 an mit der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Neuerung, daß die Frist zur Vorlegung der das Veräußerungsgeschäft enthaltenden Urkunde nicht schon mit dem Zeitpunkte der Bestimmung durch den Grundbuchrichter, sondern erst dann beginnen soll, wenn den Betheiligten die Aufforderung zur Zahlung der Gerichtskosten zugestellt ist. Die Belehrung der Grundbuchrichter darüber, in welchen Fällen eine Befreiung vom Auflassungsstempel eintritt, wird häufig von den Betheiligten nicht richtig verstanden und die bestimmte Frist zur Einreichung der von der Entrichtung des Auflassungsstempels befreienden Urkunde unbeachtet gelassen. Oft erhalten erst durch die Zustellung der Rechnung über die Kosten und Stempel die Betheiligten Kenntniß von der Verpflichtung zur Zahlung des Auflassungsstempels und erst dann nehmen sie Veranlassung, sich über diese Verbindlichkeit näher zu unterrichten. Die von dem Entwurf vorgeschlagene Hinausrückung der Frist erscheint daher geeignet, zahlreichen Gesuchen um Erstattung von Auflassungsstempeln und Kosten vorzubeugen.

Die Beschränkung der die Erhebung des Auflassungsstempels ausschließenden Urkunden auf diejenigen, welche das Veräußerungsgeschäft so, wie es unter den Betheiligten verabredet ist, enthalten, ist bereits im letzten Satz des Absatz 3 des § 41 des Gesetzes vom 12. April 1888 ausgesprochen. Der gleiche Rechtssatz gilt übrigens nach reichsgerichtlicher Rechtsprechung auch für den ursprünglichen Geltungsbereich der Grundbuchordnung (Entscheidung des Reichsgerichts in C. S., Bd. 21 S. 200).

5. **Auktionen** (Tarifstelle 9).

Nach den gegenwärtigen Tarifbestimmungen bedürfen nur Auktions*protokolle* des ½-Prozentstempels, so daß, da die Niederschrift einer Privatperson sich als Protokoll nicht darstellt, nur *amtliche* Beurkundungen von Versteigerungen von der Steuerpflicht erfaßt werden. Eine solche Beschränkung entbehrt der Begründung, weil es sich bei Auktionen wie bei jedem anderen Veräußerungsgeschäft um Uebertragungen beweglichen Vermögens handelt, mithin der für die Beurkundung der Veräußerungsgeschäfte über bewegliche Sachen allgemein vorgeschriebene Steuersatz von ⅓ v. H. auch für die Verlautbarung des Herganges von Auktionen uneingeschränkt und ohne Unterschied, ob sie in protokollarischer oder in anderer Form stattgefunden hat, wird Anwendung finden müssen. Zudem ergiebt sich aus der gegenwärtigen Ungleichheit der Besteuerung der Auktionsverhandlungen eine unberechtigte Benachtheiligung der beeidigten und öffentlich angestellten Auktionatoren den übrigen Auktionatoren gegenüber, die als Privatpersonen von der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe entbunden sind.

Im Interesse der Ersparung des Auktionsstempels wird es in der Geschäftspraxis der Behörden häufig unterlassen, den Versteigerungsurkunden die Namensunterschrift des die Versteigerung abhaltenden oder beurkundenden Beamten beizufügen. Besondere Nachtheile sind mit diesem Verfahren für die Behörden und Betheiligten nicht verbunden, da auch nicht unterschriebene Protokolle für die Zwecke der Interessenten ausreichen,

Digitized by Google

sofern nur sonst der Inhalt erkennen läßt, daß die Versteigerung in Gegenwart eines Beamten stattgefunden hat. Nach dem Entwurf sollen alle Aufzeichnungen über das Ergebniß einer Versteigerung ohne Rücksicht auf die Unterschrift den Auktionsstempel von 1/2 v. H. erfordern, wenn sie von demjenigen, für dessen Rechnung die Versteigerung stattfindet, oder dem Versteigerer oder den Beauftragten dieser Personen aufgenommen sind. Hat ein Dritter die Aufzeichnungen bewirkt, so werden auch diese Schriftstücke der Stempelpflicht zu unterwerfen sein, wenn sie den vorbezeichneten Personen ausgehändigt sind, also diesen als Beweismittel dienen sollen.

6. Ausfertigungen (Tarifstelle 10).

Die Stempelpflichtigkeit von amtlichen Bescheiden ist durch die Ziffer 2 des § 2 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung bezw. Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, vom 26. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 131) beseitigt, dagegen sind amtliche Ausfertigungen steuerpflichtig geblieben. Es ist also lediglich die für die Interessenten vielfach bedeutungslose und nebensächliche äußere Form, von welcher die steuerliche Behandlung amtlicher Schriftstücke gegenwärtig abhängig ist. Das geltende Recht erscheint deshalb der Abänderung bedürftig, zumal die Vieldeutigkeit des Begriffs der stempelpflichtigen Ausfertigungen, unter welchen alle in feierlicher Form von unmittelbaren und mittelbaren Staatsbehörden abgefaßten und vollzogenen Erlasse, Entscheidungen und Urkunden verstanden werden, mannigfache Klagen hervorgerufen hat. Es fühlen sich insbesondere Gemeinden und größere Kommunalverbände dadurch beschwert, daß sie zu den von ihnen nach den Vorschriften der Grundbuchordnung in der Form von Ausfertigungen auszustellenden löschungsfähigen Quittungen den Ausfertigungsstempel entrichten müssen, während Privatpersonen für solche Schriftstücke eine Steuer nicht zu zahlen haben. Der Entwurf glaubt diesen Beschwerden dadurch abhelfen zu können, daß er die Stempelpflicht auf Ausfertigungen von bereits vorhandenen Schriftstücken einschränkt, Steuerfreiheit mithin in allen denjenigen Fällen gewährt, in denen es an einer Urkunde fehlt, von welcher die amtliche Ausfertigung entnommen ist.

Die Stempelfreiheit der Ausfertigungen der Schiedsmänner ist im § 40 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 anerkannt. Die jetzt bestehende Steuerfreiheit der amtlichen Bescheide soll in vollem Umfange aufrecht erhalten bleiben; die Befreiung der Ausfertigungen in Bausachen findet im § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ihre Begründung.

7. Eheverträge (Tarifstelle 18).

Die Erhöhung der Steuer für Eheverträge, welche jetzt 1,50 Mark beträgt, auf 5 Mark rechtfertigt sich aus dem meist erheblichen Werth des Gegenstandes. Insoweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, soll es bei dem jetzigen niedrigen Steuersatze von 1,50 Mark bewenden. In anderen deutschen Staaten bestehen für Ehe- und Erbfolgeverträge vielfach nicht unerhebliche Werthstempel. Bayern erhebt bei Ehe- und Erbverträgen eine Gebühr von 1 v. H., die bei Eheverträgen von dem beiderseitigen Vermögen berechnet wird, und unterwirft nur Eheverträge ohne Gegenstandssumme, welche keine Aenderung an dem Besitz oder Eigenthum von Liegenschaften oder gleichgeachteten Rechten bewirken, sowie Erbverträge ohne Gegenstandssumme einer Gebühr von 3 Mark. Sachsen erhebt bei Ehestiftungen 1/10 v. H.

8. Entlassungen aus der väterlichen Gewalt (Tarifstelle 19).

Für Beurkundungen der Entlassungen aus der väterlichen Gewalt, welche nach den geltenden Tarifbestimmungen „Emanzipationsurkunden" bezw. „Ausfertigungen" zu versteuern sind, also in der Regel einen Stempel von 1,50 Mark erfordern, bringt der Entwurf eine Erhöhung der Abgabe auf 10 Mark in Vorschlag, da diese Rechtsakte von den mehr bemittelten Klassen der Bevölkerung vorgenommen zu werden und von nicht unerheblicher vermögensrechtlicher Bedeutung zu sein pflegen.

9. Erbrecesse (Tarifstelle 20).

Verhandlungen der Erben wegen Auseinandersetzung erbschaftssteuerfreier Erbschaften bedürfen nach dem geltenden Tarif bei einem Werthe der zu vertheilenden Erbschaft bis 3 000 Mark eines Stempels von 1,50 Mark, bei einem höheren Werthe einer Abgabe von 6 Mark. Für die Festsetzung dieser überaus mäßigen Steuer war seiner Zeit die Erwägung wesentlich maßgebend, daß die in Ausführung der Vereinbarungen über die Auseinandersetzungen geschlossenen besonderen Rechtsgeschäfte, wie Leibrentenverträge, Schuldverschreibungen, Cessionen u. s. w. neben dem Receßstempel dem für Geschäfte dieser Art bestimmten tarifmäßigen Stempel unterlägen. Die Verwaltung hat in Folge der neueren reichsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach angenommen ist, daß für die Versteuerung dieser als Bestandtheile der Erbrecesse anzusehenden Geschäfte die Verwendung des Receßstempels ausreiche (Entsch. d. Reichsgerichts i. C. S. Bd. 23 S. 193), diese Auffassung aufgeben und den Anspruch auf die besonderen, zum großen Theil als Werthstempel zur Hebung kommenden Stempel fallen lassen müssen. Auf eine angemessene Erhöhung des Receßstempels wird daher nunmehr Bedacht zu nehmen sein.

Das an sich bedenkliche Prinzip der Besteuerung nach gleichmäßigen, festen Steuersätzen hat am Wenigsten Berechtigung bei der Verstempelung von Erbrecessen, bei denen in der großen Mehrzahl der Fälle die Vertheilung müheloſen Erwerbes in Frage kommt. Andere deutsche Staaten, wie Bayern und Sachsen, belegen deshalb Erbtheilungsverträge mit Werthstempeln, ersteres mit dem Satze von 1 v. H., letzteres mit 1/10 v. H. Im Anschluß an das sächsische Gesetz soll auch nach dem Entwurfe ein Werthstempel von 1/10 v. H. in Anwendung kommen, jedoch erst, wenn der Werth des Reinnachlasses mehr als 6 000 Mark beträgt; bei Werthen bis 2 500 Mark bezw. 6 000 Mark soll der Stempel nur 1,50 Mark bezw. 3 Mark betragen, so daß im Verhältniß zum bestehenden Zustande bei der Vertheilung geringwerthigerer Nachlässe die Stempelabgabe noch eine Ermäßigung erfährt.

Nach der Absicht des Entwurfs sollen auch Vertheilungen erbschaftssteuerpflichtiger Nachlässe von dem Receßstempel getroffen werden, weil der die Auflösung der Gemeinschaft unter den Erben bezweckende Receß ein von dem Erbanfall verschiedener Rechtsakt ist, so daß die Erhebung der Erbschaftssteuer und des Receßstempels als Doppelbesteuerung nicht zu erachten ist. Auch in Bayern ist die hohe Gebühr von 1 v. H. zu entrichten, einerlei, ob es sich um erbschaftssteuerfreie oder erbschaftssteuerpflichtige Nachlässe handelt.

Die Tarifstelle setzt zu ihrer Anwendung ein Abkommen der Erben wegen Auseinandersetzung des ganzen Nachlasses voraus; eine Verhandlung über die Theilung einzelner Nachlaßgegenstände stellt sich rechtsbegrifflich als ein Erbreceß nicht dar.

Um jedoch zu verhüten, daß durch Ausschließung geringfügiger Nachlaßbestandtheile die Steuer umgangen wird, ist die Aufnahme einer Bestimmung für nothwendig

Digitized by Google

erachtet worden, daß auch solche Recesse der Abgabe unterliegen, in welchen einzelne Gegenstände von der Theilung ausgenommen werden.

10. **Erlaubnißertheilungen** (Tarifstelle 22).

Die Aufführung der in dieser Tarifstelle bezeichneten Gebühren und Steuern beruht auf den in der allgemeinen Begründung hervorgehobenen Erwägungen. Im Einzelnen ist noch Folgendes hervorzuheben:

a) Konzessionen für Apotheken.

Die Reichsgewerbeordnung schließt im § 6 ihre Anwendbarkeit auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken aus, behält aber Kaiserlicher Verordnung die Bestimmung darüber vor, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind. Dem entsprechend bestimmt die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (R. G. S. 9), welche Heilmittel, Drogen und chemischen Präparate nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Der mit dieser ausschließlichen Verkaufsberechtigung verbundenen Verleihung der Apothekenkonzession wohnt mithin ein erheblicher Vermögenswerth bei, der dadurch erhöht wird, daß die seit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 24. Oktober 1811 wegen Anlegung neuer Apotheken (Gesetzsamml. S. 359) errichteten Apotheken auf einer vererblichen und veräußerlichen Berechtigung beruhen. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Oktober 1846 und Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 21. Oktober 1846, M. Bl. d. i. V. S. 209; Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Juli 1886 und Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 21. Juli 1886, M. Bl. d. i. V. S. 161). Derartige Konzessionen, die nach ihrem Werthe den Apothekerprivilegien nahe stehen, sind Handelsgegenstand, indem bei der Veräußerung der Apothekengrundstücke für den Verzicht auf die Konzession und die Verpflichtung, den Erwerber als Geschäftsnachfolger vorzuschlagen, erhebliche Preise gezahlt werden. Es erscheint daher nur gerechtfertigt, diese Konzessionen steuerlich ähnlich wie Apothekerprivilegien, deren Veräußerung dem Immobiliarkaufstempel von 1 v. H. unterliegt, zu behandeln. Der Entwurf verlangt deshalb für die Verleihung der vererblichen und veräußerlichen Konzessionen, deren Werth sich ohne besondere Schwierigkeiten feststellen läßt, den mäßigen Werthstempel von ½ v. H.

Seit dem 11. Juli 1894 können neue, veräußerliche Konzessionen nicht mehr entstehen, weil nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30. Juni 1894 (Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Juli 1894, Min. Bl. d. i. V. S. 119) die Präsentation von Geschäftsnachfolgern überhaupt nicht mehr gestattet wird, die Konzession vielmehr beim Ausscheiden eines Apothekers aus seinem Geschäft zur anderweiten Verleihung in allen Fällen an den Staat zurückfällt. Für die Verleihung dieser unveräußerlichen (Personal-) Konzessionen empfiehlt sich ein fester Stempel von 50 Mark, weil ihr Werth ein geringerer ist und auch die Festsetzung desselben, insoweit es sich um neue Apotheken handelt, mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Die Anlegung einer Zweig- (Filial-)Apotheke und die Verlegung einer bestehenden Apotheke ist nach dem Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 24. Februar 1892 (Min. Bl. S. 190) sachlich einer Neukonzessionirung gleich zu achten. Für die Konzessionirung einer Zweigapotheke ist ein Stempel von 5 Mark angemessen, da derartige Apotheken nur geringe Reinerträge gewähren. Verlegungen von Apotheken werden von der Aufsichtsbehörde oft im öffentlichen Interesse herbeigeführt; in solchen Fällen wird von der Erhebung einer Steuer abgesehen werden müssen. Für Verlegungen auf Antrag des Besitzers erscheint ein fester Stempel von 10 Mark angemessen.

b) Approbationen für Apotheker und Aerzte.

Nach § 29 der Reichsgewerbeordnung bedürfen Apotheker und Aerzte, einschließlich der Zahn- und Thierärzte, einer auf Grund des Nachweises der Befähigung zu ertheilenden Approbation. Die Approbation erfolgt in Gemäßheit der Bekanntmachungen des Reichskanzlers für Apotheker vom 5. März 1875 (Reichscentralblatt S. 167), für Aerzte vom 2. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 191), für Zahnärzte vom 5. Juli 1889 (R. G. Bl. S. 417) und für Thierärzte vom 13. Juli 1889 (R. G. Bl. S. 421). Die Approbationsscheine berechtigen die Inhaber zum Betriebe des Gewerbes für das ganze Reichsgebiet und bilden für sie die Grundlage einer gesicherten Existenz während der Dauer ihres Lebens (vergl. auch §§ 40, 53 und 143 der Reichsgewerbeordnung). Der Entwurf beantragt mit Rücksicht auf diese Vortheile für die Ausstellung der Approbationen für Aerzte den mäßigen Betrag von 20 Mark. Die Approbationen für Apotheker sollen mit einer Abgabe von nur 5 Mark belegt werden, weil Apotheker sich sehr häufig auch nach der Approbation ihren Unterhalt noch lange Zeit als dienende Gehilfen mit oft mäßigem Gehalt verschaffen müssen, auch wohl ihr ganzes Leben hindurch in dienender Stellung verbleiben, wenn nicht eigenes Vermögen ihnen den Ankauf einer Apotheke ermöglicht.

c) Erlaubnißertheilungen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, für Schauspielunternehmer, zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft ꝛc. und zur Veranstaltung von Singspielen u. dergl.

Die im § 30 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Privatkrankenanstalten bedürfen der Konzession der höheren Verwaltungsbehörde (der Bezirksausschüsse, § 115a des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). Die Ertheilung setzt die Prüfung der Zuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt, sowie der baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen in Hinsicht auf die gesundheitspolizeilichen Anforderungen voraus.

Im § 32 der Gewerbeordnung ist der Betrieb eines Gewerbes als Schauspielunternehmer von der Erlaubniß der Behörde (der Bezirksausschüsse, § 115b des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) abhängig gemacht, welche zu prüfen hat, ob der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht besitzt.

Die ertheilte Erlaubniß gilt für den gesammten Geltungsbereich der Gewerbeordnung (Verfügung des Ministers des Innern vom 24. November 1871, Min. Bl. d. i. V. S. 345).

Personen, welche Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, bedürfen dazu nach § 33 der Reichsgewerbeordnung der Erlaubniß, welche, nachdem zunächst die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden gehört sind, von den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen ertheilt wird (§ 114 des Zuständigkeitsgesetzes). Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn sich in der Person des Nachsuchenden Anstände ergeben oder das Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Außerdem ist die Erlaubniß zum

Digitized by Google

Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschank von Wein, Bier oder anderen, nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden Getränken in gewissen Ortschaften, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus allgemein von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig (Erlaß des Ministers des Innern vom 14. September 1879, Min. Bl. S. 253).

Von ähnlichen Voraussetzungen ist nach § 33a der Reichsgewerbeordnung die Erlaubniß zur gewerblichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, abhängig gemacht. Ueber die Ertheilung der Erlaubniß beschließen die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse (Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 31. Dezember 1883, Gesetzsamml. 1884 S. 7).

Die vorerwähnten Genehmigungen, welche nicht auf Zeit, sondern dauernd ertheilt werden, und vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 33a, 53 und 143 der Reichsgewerbeordnung nicht widerrufen werden dürfen (§ 40 a. a. O.), setzen umfangreiche und zum Theil mühevolle Erhebungen der Behörden im Privatinteresse Einzelner voraus. Es soll daher für diese, den Unternehmern in der Regel namhafte Geschäftsgewinne abwerfende Erlaubnißertheilungen nach der Absicht des Entwurfs ein mäßiges, nach Maßgabe der Veranlagung zur Gewerbesteuer sich abstufendes Entgelt entrichtet werden. Dasselbe ist für die wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer befreiten Personen auf 3 Mark bemessen und steigt für die in den vier Gewerbesteuerklassen Veranlagten von 15 bis zu 60 Mark. Für Fristverlängerungen und Fristungen im Sinne des § 49 der Reichsgewerbeordnung soll ein Viertel dieser Sätze bezahlt werden.

Wenn es sich bei den im § 30 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Unternehmungen nicht um einen Gewinn der Unternehmer, sondern um die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke handelt, so soll eine Gebühr nicht zur Erhebung kommen.

d) Genehmigungen zur Errichtung von Fabrikanlagen.

Ueber Anträge auf Genehmigung zur Errichtung dieser Anlagen beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß oder, soweit diesem die Beschlußnahme nicht überwiesen ist, der Bezirksausschuß (§§ 109 und 110 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). Das Verfahren regelt sich nach dem Runderlaß des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers des Innern vom 19. Juli 1884 (M. Bl. d. i. V. S. 164). Danach ist zunächst der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung von dem Landrath bezw. dem Stadtausschuß, Magistrat oder der Polizeibehörde des Stadtbezirks in Beziehung auf die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen. Demnächst wird der Antrag der zuständigen Beschlußbehörde eingereicht, welche nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung des Unternehmens und Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist, die Genehmigungsurkunde nach bewirkter Beschlußfassung ausfertigt oder, im Falle Einwendungen gegen die Anlage erhoben sind, das mündliche Verfahren einleitet und den Beschluß erläßt. Das Verfahren ist hiernach ein äußerst umständliches, zeitraubendes und die Thätigkeit der Behörden in hohem Grade in Anspruch nehmendes, so daß es nur der Billigkeit entspricht, wenn die Betheiligten, für welche durch die Genehmigungen erhebliche Vermögensvortheile erwachsen, zu einer mäßigen Abgabe herangezogen werden. Dieselbe soll nach dem Werthe der Anlage zu 1 vom Tausend bemessen werden, mit 1 Mark beginnen und in 7 Stufen bis zum Betrage von 100 Mark ansteigen.

Für Genehmigungen zu Veränderungen in der Betriebsstätte oder zu wesentlichen Veränderungen im Betriebe der Anlagen wird nur die Hälfte dieser Sätze in Ansatz gebracht, obgleich derartige Aenderungen hinsichtlich der den Behörden verursachten Mühe und der Bedeutung für die Betheiligten vielfach neuen Anlagen gleich stehen werden. Für Fristverlängerungen und Fristungen soll ein Viertel der Sätze gezahlt werden.

e) Genehmigungen zur Anlegung von Dampfkesseln.

Dasselbe Verfahren ist für die Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln vorgeschrieben, jedoch mit der Abweichung, daß ein kontradiktorisches Verfahren nicht stattfindet, auch vor der Inbetriebnahme der Kessel zu prüfen ist, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht (§§ 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung, §§ 49 bis 51 des Runderlasses vom 19. Juli 1884).

Da das Genehmigungsverfahren sich bei Dampfkesseln einfacher gestaltet, als hinsichtlich der im § 16 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Anlagen, so ist die Abgabe nur auf die Hälfte der für letztere vorgeschlagenen Sätze bemessen.

Genehmigungen einer Aenderung von Dampfkesselanlagen sowie Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen sollen einem festen Stempel von nur 1,50 Mark unterliegen.

f) Erlaubnißertheilungen zum Betriebe des Pfandleihgeschäfts.

Der Betrieb des Geschäfts eines Pfandleihers bedarf der von den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen zu ertheilenden Erlaubniß, welche zu versagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Nachsuchenden darthun (§§ 40 und 34 Reichsgewerbeordnung; § 114 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). Außerdem ist die Erlaubniß von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig, wo dies durch Ortsstatut vorgeschrieben ist (Erlaß des Ministers des Innern vom 21. September 1879, Min. Bl. d. i. V. S. 253).

Der in Anspruch genommenen Thätigkeit der Behörden entspricht der in Ansatz gebrachte feste Stempel von 15 Mark.

g) Genehmigungen für Unternehmer von Versicherungsanstalten.

Die Reichsgewerbeordnung findet nach § 6 auf den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer keine Anwendung, so daß die landesgesetzlichen Bestimmungen noch Geltung haben. Für die alten Provinzen ist durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, vom 17. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 293) bestimmt, daß die Unternehmer von Versicherungsanstalten jeder Art zu deren Errichtung der Genehmigung der Staatsregierung bedürfen und die Genehmigung nur ertheilt werden darf, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat. Die Genehmigung wird für inländische und ausländische Versicherungsunternehmer von den Ressortministern ertheilt. Für die neuen Landestheile ist angeordnet worden, daß in denselben die für die alten Landestheile durch Gesetz festgestellten Verwal-

Digitized by Google

tungsvorschriften über das Versicherungswesen, soweit es ohne Abänderung der Gesetze der neuen Landestheile möglich ist, ebenfalls zur Anwendung kommen sollen und die Konzession, wenn es einer solchen bedarf, nur von den zuständigen Ministern zu ertheilen ist. Die für die Versicherungsunternehmer aus den Genehmigungen sich ergebenden wirthschaftlichen Vortheile wie die Mühewaltung der Behörden rechtfertigen einen Steuersatz von 100 Mark, sofern es sich um Unternehmungen handelt, deren Geschäftsgebiet über den Umfang einer Provinz hinausgeht. Für andere Anstalten, deren Geschäftsbetrieb sich auf eine Provinz beschränkt, erscheint ein Satz von 20 Mark angemessen. Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsgebiet über den Umfang eines Kreises nicht hinausgeht, sollen von jeder Abgabe befreit sein, weil die Bildung der jetzt zahlreich vorhandenen Versicherungsgesellschaften von rein lokaler Bedeutung (örtliche Viehversicherungsvereine, Bienenversicherungen, die für Deckung des Verlustes an Fischereibooten und Fischereiutensilien gebildeten Fischerkassen u. s. w.) durch die Erhebung einer Stempelabgabe erheblich erschwert werden würde.

Den für die erstmalige Genehmigung bestimmten Steuersätzen von 100 und 20 Mark sollen auch die Genehmigungen von Statutenänderungen unterworfen werden, weil auch die Prüfung von Statutenänderungen gewöhnlich eine erhebliche Arbeitsleistung der betheiligten Behörden erfordert. Ueberdies wird die Erhebung einer Abgabe die Gesellschaften veranlassen, die Vornahme von Statutenänderungen auf Fälle des wirklichen Bedürfnisses zu beschränken, was im Interesse der Versicherten sehr erwünscht ist.

h) Genehmigungen für ausländische Unternehmer von Versicherungsanstalten zur Bestellung von Agenten im Inlande.

Nach § 2 des zu g bezeichneten Gesetzes vom 17. Mai 1853 bedürfen ausländische Unternehmer von Versicherungsanstalten, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen, der Erlaubniß der Ministerien. Für die Ertheilung dieser Erlaubniß soll nach dem Entwurf eine Gebühr von 100 Mark entrichtet werden.

i) Genehmigungen für Auswanderungsunternehmer und Agenten.

Auch die Bestimmungen über die Zulassung und Ueberwachung der Unternehmer und Vermittler von Auswanderungen sind nach § 6 der Reichsgewerbeordnung der Landesgesetzgebung verblieben. In den alten Provinzen müssen Personen, welche gewerbsmäßig Auswanderungsverträge abschließen oder vermitteln wollen (Unternehmer, Generalagenten, Agenten, Unteragenten) nach dem Gesetz vom 7. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 729) im Besitz einer Konzession des Regierungspräsidenten sein. Die Konzession darf nur an unbescholtene und zuverlässige Inländer und nur auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden; die Verlängerung muß von Jahr zu Jahr nachgesucht werden.

Für die neuen Landestheile gelten besondere Bestimmungen aus der Zeit vor der Vereinigung mit den alten Landestheilen. Die Konzessionen werden nach diesen Bestimmungen meist ohne Zeitbeschränkung, jedoch unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Die Verschiedenheit der Dauer, für welche die Genehmigungen in den einzelnen Provinzen der Monarchie gegeben werden, bedingt die Normirung verschiedener Steuersätze. Als Regel ist in dem Entwurf ein Satz von 30 Mark aufgenommen; wo die Gültigkeitsdauer eine beschränkte ist, wie in den alten Provinzen, soll für die Ertheilung und die jedesmalige Verlängerung der Konzession eine Abgabe von nur 5 Mark entrichtet werden.

k) Erlaubnißertheilungen für auswärtige Auswanderungsunternehmer zur Bestellung von Agenten im Inlande.

Nach § 7 des vorbezeichneten Gesetzes vom 7. Mai 1853 dürfen Agenten auswärtiger Auswanderungsunternehmer nur konzessionirt werden, wenn der Unternehmer die Erlaubniß des Ministers für Handel und Gewerbe zur Bestellung von Agenten erhalten hat. Für diese Erlaubniß wird eine Gebühr von 100 Mark vorgeschlagen.

l und m) Genehmigungen von Verkehrseinrichtungen.

Nach § 1 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetzsamml. S. 505) ist die Genehmigung der Privateisenbahnen für den öffentlichen Verkehr dem Landesherrn vorbehalten, während zur Genehmigung von Kleinbahnen die im § 3 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225) aufgeführten Behörden zuständig sind. Nach dem Entwurfe sollen diese Genehmigungen unter Berücksichtigung des bedeutenden Umfangs derartiger Betriebe und der Erheblichkeit des Gewinnes, welchen die Unternehmer aus ihnen erzielen können, einer Abgabe von 100 Mark unterworfen werden.

Für andere, dem öffentlichen Personen- und Güterverkehr innerhalb der Orte dienenden Gewerbebetriebe dürfte je nach der Bedeutung des Unternehmens ein Betrag von 3 bis 20 Mark angemessen sein. Die Festsetzung des Stempels auf den Höchstbetrag von 20 Mark wird nicht bedenklich sein, da in großen Städten ortspolizeiliche Genehmigungen der in Rede stehenden Art für sehr bedeutende Transportunternehmungen in Frage kommen, welche ohne merkliche Belastung 20 Mark werden bezahlen können. Auf der anderen Seite erscheint aber der Mindestbetrag von 3 Mark für gewisse Personen, z. B. einen Fuhrherrn, der die einzige von ihm besessene Droschke selbst fährt, Dienstmänner u. s. w. als zu hoch gegriffen. Es empfiehlt sich daher, bei Genehmigungen für derartige kleine Gewerbtreibende, soweit letztere wegen unbedeutenden Betriebes von der Gewerbesteuer frei sind, den Stempel bis zu 50 Pf. zu ermäßigen.

11. **Familien- und Fideikommißstiftungen** (Tarifstelle 24).

Die in dieser Tarifstelle getroffenen Bestimmungen schließen sich an die Vorschriften der Kabinetsorder vom 18. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 506), der Tarifpositionen „Fideikommißstiftungen" der Stempelverordnungen für die neuen Landestheile sowie der §§ 2 und 3 des Erbschaftssteuergesetzes vom $\frac{30.\text{ Mai }1873}{19.\text{ Mai }1891}$ an.

Nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist bei diesen Stiftungen der volle Stempel sofort bei der Errichtung der Urkunde auch von demjenigen Stiftungsvermögen zu zahlen, welches nach der Anordnung des Stifters erst nach und nach (z. B. durch Zuschlagung der Zinsen zu einem der Stiftung gewidmeten Kapital) zu einer in Aussicht genommenen bestimmten Höhe anwachsen soll. Die hierin für die Steuerpflichtigen liegende Härte sucht der Entwurf dadurch zu mildern, daß der Stempel nur allmählich nach Maßgabe des Anwachsens entrichtet werden soll.

Digitized by Google

Die Erhebung der Stempelgebühren bei Umwandlung der Lehne in Fideikommisse regelt sich nach besonderen Gesetzen und zwar den Gesetzen vom 10. Juni 1856, Gesetzsamml. S. 554; 23. März 1857, Gesetzsamml. S. 169; 4. März 1867, Gesetzsamml. S. 362; 23. Juli 1875, Gesetzsamml. S. 537; 19. Juni 1876, Gesetzsamml. S. 238; 28. März 1877, Gesetzsamml. S. 111. Bei den durch diese Gesetze angeordneten Ermäßigungen soll es das Bewenden behalten.

12. **Fischereikarten** (Tarifstelle 25).

Nach § 11 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 197) setzt die Ausübung der Fischerei, insoweit sie nicht durch den Berechtigten selbst erfolgt, die Mitführung eines seitens des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters für den Zeitraum von längstens drei Jahren auszustellenden Erlaubnißscheines voraus. Für diese Scheine, deren ortspolizeiliche Beglaubigung gesetzlich stempelfrei ist, wird eine Steuer von 1,50 Mark in Vorschlag gebracht. Für die Beglaubigung der Erlaubnißscheine soll nach wie vor ein Stempel nicht zur Erhebung kommen.

13. **Gesellschaftsverträge** (Tarifstelle 26).

Die hier vorgeschlagenen Steuern finden ihre Rechtfertigung in den in der allgemeinen Begründung hervorgehobenen Gesichtspunkten.

Unter a wird vorgeschlagen, Verträge über die Errichtung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Verträge und Beschlüsse über die Erhöhung des Aktien- oder Grundkapitals solcher Gesellschaften mit einem Stempel von $^1/_{20}$ v. H. des Kapitals zu belegen. Der Werthstempel wird nur ein mäßiger sein können, weil nach dem Reichsstempeltarif auf inländischen Aktien und Aktienantheilen bereits eine Steuer von 1 v. H. ruht, und außerdem die bei Errichtung der Aktiengesellschaften stattfindende Zutheilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung bezw. die Uebernahme der Aktien durch die Gründer als Anschaffungsgeschäft mit $^1/_{10}$ vom Tausend zu versteuern ist. Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden bei ihrer Errichtung mit einer Reichssteuer nicht beschwert, so daß für sie eine wesentlich höhere Abgabe im Allgemeinen am Platze ist. Sie sind bei einer Abgabe von 1 v. H. noch immer mit Stempeln geringer belastet, als Aktiengesellschaften. Für die wirthschaftlich schwächeren Kategorien der in dieser Gesellschaftsform auftretenden Gesellschaften ist indessen der Steuersatz von 1 v. H. ein zu hoher. Bei einer großen Anzahl dieser Gesellschaften ist nicht die Vereinigung großer Kapitalien aus weiten Volksklassen, wie bei den Aktiengesellschaften, Zweck der Gründung, sondern die juristische Form nur wegen anderer Umstände gewählt, die häufig — wie beispielsweise bei Erbfällen und bei der nothgedrungenen Fortführung eines Geschäfts durch die Gläubiger — von dem Willen der Theilnehmer unabhängig sind. Für Gesellschaften dieser Art, deren Bildung gerade auch für das Kleingewerbe von höchster Bedeutung ist, ist möglichste Schonung in der Besteuerung nothwendig. Der Entwurf glaubt diese dadurch erreichen zu können, daß er für die Errichtung aller Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren ursprüngliches Stammkapital 100 000 Mark oder weniger beträgt, den Steuersatz von 1 auf $^1/_{20}$ v. H. ermäßigt. Der letztere Satz soll auch bei späteren Erhöhungen des Stammkapitals bis zum Betrage von 100 000 Mark zur Anwendung kommen.

Für Verträge über die Errichtung einer Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft sowie für Verabredungen über den Eintritt eines Kommanditisten oder Gesellschafters wird derselbe Steuersatz wie bei der Gründung der Aktiengesellschaften für angemessen erachtet.

Handelt es sich bei Gesellschaften der bezeichneten Art um nicht auf den Gewinn der Theilnehmer gerichtete Zwecke, so genügt ein Stempel von 1,50 Mark.

In anderen deutschen Staaten ist die Gebühr zum Theil eine wesentlich höhere. In Bayern ist für die Gründung von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien eine Abgabe von $1^1/_{10}$ v. H., bei Aktiengesellschaften, welche nicht den Gewinn der Theilhaber bezwecken und für Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine Abgabe von 3 vom Tausend zu entrichten.

In Württemberg beträgt die Steuer für die Errichtung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 1 v. H.

Die bisher erwähnten Steuern sind lediglich für die Gründung der Gesellschaften bestimmt. Wenn in den einzelnen Gesellschaftsverträgen neben dem Errichtungshergange noch andere Rechtsgeschäfte, welche die Ueberlassung des Eigenthums an unbeweglichen und anderen Sachen zum Gegenstande haben, verlautbart sind, so wird die Versteuerung sich nach der allgemeinen Regel der Tarifstellen „Kauf- und Tauschverträge“ und „Abtretung von Rechten“ richten müssen. Es soll daher für die Ueberlassung bezw. Einbringung von nicht in Gelde bestehendem unbeweglichem Vermögen ein Werthstempel von 1 v. H., von beweglichem Vermögen bezw. Forderungen ein solcher von $^1/_2$ bezw. $^1/_{20}$ v. H. in Anwendung kommen. Obgleich der Gründungsvorgang und das Einbringen von Vermögen zumeist begrifflich verschiedene Rechtsakte darstellen werden und deshalb die Forderung eines besonderen Stempels für jedes der beiden Rechtsgeschäfte an sich berechtigt sein würde, so soll doch zur Vermeidung von Härten nur ein einmaliger Stempel zur Erhebung kommen und der für den Gründungsakt zu berechnende Werthstempel angerechnet werden, wenn das Einbringen des Vermögens in die Gesellschaft zugleich mit deren Errichtung beurkundet wird. Aehnlich liegen die gesetzlichen Bestimmungen in Bayern, welche für den Gründungsvertrag als Stempel $1^1/_{10}$ v. H. erfordern, diesen Satz aber auf 2 v. H. erhöhen, insoweit in solchen Verträgen über Besitz oder Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte oder über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen verfügt wird. In Württemberg kommt von dem Stempel für Errichtung von Aktiengesellschaften der Acciseſtempel in Abzug, der für die Uebertragung von liegenschaftlichem Vermögen erhoben wird.

Nach den Regeln von Sachveräußerungen und Cessionen (Tarifstellen: „Kauf- und Tauschverträge“ und „Abtretung von Rechten“) werden ferner Verträge über Ueberlassung von Gesellschaftsrechten oder Abfindungen von Gesellschaftern zu behandeln sein.

Durch die der Bestätigung des Oberbergamts unterliegende Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke verlieren die einzelnen vereinigten Bergwerke ihre abgesonderte Existenz; die Gewerkschaft, welcher das konsolidirte Bergwerk gehört, ist ein neues und von den Gewerkschaften der einzelnen vereinigten Bergwerke verschiedenes Rechtssubjekt, selbst wenn die neue Gewerkschaft in der Vereinigung derselben Personen besteht, welche die Gewerkschaften der vereinigten Bergwerke bildeten. Der Absicht des Entwurfs, möglichst jeden Eigenthumsübergang von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen der Steuer zu unterwerfen, entspricht es daher, auch Konsolidationen nach den allgemeinen Grundsätzen von Veräußerungsgeschäften zu versteuern. Da diese Rechtsakte nicht immer einen Vertrag zur Voraussetzung haben,

Digitized by Google

sondern auch auf Grund eines Beschlusses der Betheiligten erfolgen können (§ 42 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865), so fallen sie nicht nothwendig unter den Begriff der Veräußerungsgeschäfte und die Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge". Es bedarf deshalb ihrer besonderen Hervorhebung. Die Konsolidationen dem für die Veräußerung von Immobilien allgemein vorgeschriebenen Steuersatze von 1 v. H. zu unterwerfen, erscheint bedenklich, weil Konsolidationen in der Mehrzahl der Fälle nicht lediglich aus spekulativen, die Förderung des reinen Privatinteresses der Betheiligten bezweckenden Gründen, sondern unter dem Drucke zwingender natürlicher oder betrieblicher Verhältnisse zur Vermeidung gemeinschädlicher Folgen vorgenommen werden; so z. B. wenn Rücksichten auf die Sicherheit der Baue, auf das Leben und die Gesundheit der Arbeiter den Abbau der innerhalb desselben Feldes verschiedenen Berechtigten zustehenden Lagerstätten nach einem einheitlichen Betriebsplane oder die Errichtung einer gemeinschaftlichen Wasserhaltung für mehrere Bergwerke erforderlich machen. In diesen und anderen Fällen gewinnt die Konsolidation den Charakter der Gemeinnützigkeit, und da das Zustandekommen derartiger gemeinnütziger Konsolidationen durch eine zu hohe Stempelbelastung nicht erschwert oder verhindert werden darf, so ist im Entwurf für diese Rechtsakte, insoweit es sich um unbewegliche und bewegliche Sachen handelt, ein Stempelsatz von nur ½ v. H. und, insoweit zu den zu konsolidirenden Bergwerken Forderungsrechte gehören, ein Satz von 1/20 v. H. vorgesehen. Urkunden über Konsolidationen mehrerer Bergwerke; welche einem Eigenthümer, einer Gewerkschaft oder einer Gesellschaft gehören, sollen nicht dem Werthstempel, sondern nur einem festen Stempel von 1,50 Mark unterliegen, weil in solchen Fällen in Wirklichkeit ein Eigenthumsübergang nicht stattfindet und eine Aenderung in der Natur oder dem Umfange der seitherigen Eigenthumsbefugnisse des Einzelbesitzers, der Gewerkschaft oder Gesellschaft und ihrer einzelnen Mitglieder nicht eintritt.

Nach dem Vorschlage des Entwurfs wird der für die Beurkundung von Statuten zu entrichtende Stempel auf 3 Mark normirt, sofern nicht nach den vorangegangenen Bestimmungen ein höherer Stempel zu entrichten ist. Der Steuer sollen aber auch die in der Form von Beschlüssen errichteten Statuten unterliegen, da die äußere Fassung der Urkunde auf die Stempelpflichtigkeit einflußlos sein muß. Die Statuten gewisser Versicherungs- und Unterstützungskassen, denen die Versicherten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beizutreten verpflichtet sind, genießen auch nach der jetzt geltenden Praxis Stempelsteuerfreiheit, weil die Stempelabgabe für Statuten nach den Tarifstellen „Verträge" der Stempeltarife vom 7. März 1822 und 19. Juli und 7. August 1867 erhoben wird, Statuten aber sich dann nicht als Verträge auffassen lassen, wenn, wie es bei den vorbezeichneten Kassen der Fall ist, eine gesetzliche Pflicht zur Versicherung (Versicherungszwang) besteht. Bei dem gegenwärtigen Zustande soll es nach dem Entwurf auch für die Zukunft verbleiben. Es sind hiernach unter der angegebenen Voraussetzung stempelfrei die Statuten der Kassen, welche auf Grund der Reichsgesetze, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73), des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69) und der ausdehnenden Gesetze (vom 28. Mai 1885 — R. G. Bl. S. 159 —, 5. Mai 1886 — R. G. Bl. S. 132 —, 11. Juli 1887 — R. G. Bl. S. 287 — und vom 13. Juli 1887 — R. G. Bl. S. 329 —) sowie des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) errichtet sind. Ferner werden auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen, nämlich des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen und Aufbereitungsarbeiter in Knappschaften vom 10. April 1854 (Gesetzsamml. S. 139) und der §§ 165 u. fg. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705), die Statuten der Unterstützungskassen der Knappschaftsvereine als stempelfrei zu behandeln sein.

14. Gewerbelegitimationskarten (Tarifstelle 27).

Die nach §§ 44 a der Reichsgewerbeordnung auszustellenden Legitimationskarten zur Aufsuchung von Waarenbestellungen oder Waarenaufkäufen haben Geltung für die Dauer eines Kalenderjahres und den Umfang des ganzen Reichs.

Für diese Karten ist eine Steuer von 1 Mark — der Durchschnittssatz des jetzigen Ausfertigungsstempels von 0,50 Mark bis 1,50 Mark — in Ansatz gebracht.

Auf die in den bestehenden Zollvereins- oder Handelsverträgen vorgesehenen Legitimationskarten findet die Tarifstelle keine Anwendung.

15. Jagdscheine (Tarifstelle 31).

Gegenwärtig werden für Jagdscheine, welche für den ganzen Staat und auf die Dauer eines Jahres Gültigkeit haben, keine Stempelabgaben, sondern nur Gebühren erhoben, die den Kreiskommunalfonds zufließen. Die Höhe der Gebühren ist in den einzelnen Landestheilen eine ganz verschiedene; in Hannover sind 9 Mark, in Hohenzollern 8,50 Mark, in der Provinz Hessen-Nassau mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau 7,50 Mark, in Lauenburg 6 Mark, in den übrigen Theilen der Monarchie 3 Mark Gebühr für den Jagdschein zu entrichten. In anderen Staaten sind die Jagdscheine erheblich höher belastet; in Baden, Elsaß-Lothringen und Frankreich beträgt die Gebühr 20 Mark, in Bayern 15 Mark.

Der Entwurf beabsichtigt für die Jagdscheine eine staatliche Abgabe zur Einführung zu bringen, zumal die Jagd zum größten Theil des Vergnügens wegen von wirthschaftlich günstig gestellten Personen ausgeübt wird, Jagdscheine sich mithin vorzugsweise zur Besteuerung eignen. Zudem wird durch eine höhere Belastung der Jagdscheine mit Abgaben eine übermäßige, die Erhaltung des Wildstandes und die öffentliche Sicherheit gefährdende Ausdehnung des Jagens verhütet. Als Steuersatz wird für Jagdscheine, welche Angehörigen des Deutschen Reichs ertheilt werden, ein fester Stempel von 5 Mark, für Jagdscheine, welche anderen Personen verabfolgt werden, ein solcher von 10 Mark in Ansatz gebracht, so daß in Preußen sich die Gesammtabgabe — nämlich die an die Kreiskassen zu entrichtende Gebühr und die Stempelsteuer — immer noch erheblich niedriger stellen würde, als die Abgabe in den Nachbarstaaten. Forst- und Jagdbeamte, sowie lebenslänglich angestellte Privat-Forst- und Jagdbediente, welche die Jagd nicht des Vergnügens wegen, sondern in Ausübung ihres Berufs betreiben, sollen aus Billigkeitsrücksichten von der Zahlung des Jagdscheinstempels befreit sein.

16. Inventarien (Tarifstelle 33).

Hinsichtlich dieser Tarifstelle soll es bei den bestehenden Bestimmungen verbleiben.

17. Kauf- und Tauschverträge (Tarifstelle 34).

Nach den gegenwärtigen stempelgesetzlichen Bestimmungen sind nur Kauf- und Tausch- und Lieferungsverträge sowie Verträge über Hingabe an Zahlungsstatt

Digitized by Google

(Kabinetsorder vom 13. November 1828) dem Werthstempel von 1 bezw. von ½ v. H. unterworfen. Da es in steuerlicher Hinsicht keinen Unterschied machen kann, ob das Entgelt für die Veräußerung einer Sache in einer bestimmten Summe Geldes oder in irgend einer anderen Leistung besteht, so liegt es in der Absicht des Entwurfes, gleichmäßig alle Geschäfte, durch welche unbewegliche oder bewegliche Sachen gegen eine Leistung irgend welcher Art veräußert werden, dem Werthstempel zu unterwerfen.

Die Berechnung der Stempelabgabe schließt sich an die Vorschriften der Kabinetsorder vom 14. April 1832 (Gesetzsamml. S. 137) und der Positionen „Kaufverträge" der Stempeltarife vom 19. Juli und 7. August 1867 an. Bei Kaufgeschäften über bewegliche Sachen fehlte es bisher an einer Bestimmung darüber, daß der Werth der vom Käufer außer dem Kaufpreise übernommenen Leistungen ebenfalls der Versteuerung unterliege. Im Falle eine Gegenleistung nicht oder nicht bestimmt aus dem Vertragsinhalt hervorgeht, so soll für die Versteuerung der Werth des veräußerten Gegenstandes zum Grunde gelegt werden.

Für die Beurkundung von Tauschgeschäften gilt nach dem bestehenden Recht die Ausnahmevorschrift, daß der Stempelsatz nur nach dem Werthe des einen der beiden vertauschten Gegenstände und zwar nach demjenigen, wofür der höchste Werth zu ermitteln ist, berechnet wird (§ 5 Buchstabe c des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822; Tarifstellen: „Tauschverträge" der Stempelsteuertarife vom 19. Juli und vom 7. August 1867). Die Anwendung dieser Bestimmung ist in der Praxis mit Schwierigkeiten verbunden, denn ob im Einzelfalle ein Tausch oder ein doppeltes Kaufgeschäft beurkundet ist, kann zweifelhaft sein. Ein Tausch liegt nur dann vor, wenn in der Vertragsurkunde die beiderseitig versprochene Hingabe des Gegenstandes in dem unmittelbaren Verhältniß von Leistung und Gegenleistung zum Ausdruck gebracht ist. Ob diese Voraussetzung zutrifft, muß aus der Absicht der Parteien, insoweit sie aus dem Urkundeninhalt erkennbar ist, entnommen werden. Die Urtheile der Gerichte gehen bezüglich der Frage des Vorhandenseins dieser Absicht sehr weit auseinander und auch aus der reichsgerichtlichen Rechtsprechung haben sich einheitliche Grundsätze, welche für die Verwaltung maßgebend sein könnten, nicht aufstellen lassen, weil das Reichsgericht seine Entscheidungen je nach der thatsächlichen Würdigung der Vorinstanzen zu treffen genöthigt ist. Ob zu dem einzelnen Vertrag der einfache Tauschstempel oder der doppelte Kaufstempel zu zahlen ist, hängt somit nicht selten vom Zufall oder doch von der Fassung der Urkunde ab; nur Unerfahrene werden daher die höhere Steuer zahlen, während Erfahrene sich durch eine entsprechende Formulirung der Urkunde der Zahlung leicht entziehen können. Zur Beseitigung dieses bei der Versteuerung der Tauschverträge hervorgetretenen Mißstandes, welcher den Anlaß zu häufigen Prozessen gegeben hat, ist die Aufhebung der jetzigen Begünstigung für die Eigenthumsübertragung durch Tausch in Erwägung gezogen worden. Wenn der Tausch auch rechtsbegrifflich sich als ein einheitliches Geschäft darstellt, so zerlegt er sich doch nach dem wirthschaftlichen Ergebniß, welches allein für die Beurtheilung der Steuerpflicht von entscheidendem Einfluß sein kann, in zwei Eigenthumsübergänge, nämlich einen auf Seiten einer jeden der vertragschließenden Parteien. An sich würde es deshalb nicht ungerechtfertigt sein und zur größeren Klarheit des Gesetzes beitragen, wenn der Stempelberechnung bei Tauschverträgen der Gesammtwerth der in Tausch gegebenen Gegenstände zum Grunde gelegt würde. Die Erwägung jedoch, daß der Wegfall der für Tauschgeschäfte bestehenden Ausnahmevorschrift, an welche sich das Publikum gewöhnt hat, von den Betheiligten vielfach als Härte empfunden werden könnte, ist dafür entscheidend gewesen, es trotz der entgegenstehenden Bedenken bei dem geltenden Recht zu belassen.

Die Bestimmungen über die Berechnung des Stempels bei Zwangsversteigerungen und Verträgen über Hingabe an Zahlungsstatt entsprechen dem bestehenden Recht. Auch die Vorschrift, daß bei Versteigerungen zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigenthümern derjenige Theil des Meistgebots außer Betracht bleiben soll, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Antheil an den versteigerten Gegenständen entfällt, findet sich bereits im § 3 des Gesetzes, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen u. s. w., vom 18. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 189) vor. Die gleiche Vergünstigung wird aber billigerweise den Miterben bei Auseinandersetzungen eingeräumt werden müssen. Da dem Miterben im Gebiete des preußischen Landrechts nur eine Quote an der Erbschaft, nicht an den einzelnen Erbschaftssachen zusteht (Entsch. d. Reichsgerichts in C. S., Bd. 16 S. 253), so ist es für erforderlich gehalten worden, im Entwurf allgemein zu bestimmen, daß jeder Miterbe als Miteigenthümer nach Verhältniß seines Antheils am Nachlaß zu gelten hat.

Der Werthstempel wird nicht selten dadurch umgangen, daß Weiterveräußerungen in die Form des Eintritts des Machtgebers in die vom Bevollmächtigten für ihn erworbenen Rechte gekleidet werden. Die Beurkundung eines solchen, die Abwickelung aus einem angeblichen Mandatsverhältniß oder einer negotiorum gestio enthaltenden Abkommens bedarf jetzt nur des allgemeinen Vertragsstempels von 1,50 Mark. Die vorgeschlagene Anordnung soll die Staatskasse gegen Ausfälle, die sich namentlich bei der Weiterveräußerung von Grundstücken ähnlich wie durch die Beurkundung von Cessionen fühlbar gemacht haben, schützen. Die Bestimmung muß aber für die Fälle der Kommanderklärung nach § 25 der Rheinischen Subhastationsordnung vom 1. August 1822 und des § 39 des Rheinischen Theilungsgesetzes vom 22. Mai 1887 ausgeschlossen werden, da es sich hier um Ausübung einer vom Gesetz zugelassenen Befugniß handelt.

Um jede Härte für diejenigen Fälle, in denen Jemand thatsächlich bei dem Erwerbe einer Sache als Mandatar oder negotiorum gestor für einen Anderen gehandelt hat, zu vermeiden, soll dem Finanzminister die Befugniß eingeräumt werden, den verwendeten Werthstempel zu erstatten oder von der Beibringung der Abgabe zu entbinden. Es würde sich diese Befugniß insbesondere auf alle diejenigen Fälle erstrecken, in denen Vereine, Stiftungen u. s. w. wegen Mangels von Korporationsrechten genöthigt sind, den Erwerb von Grundstücken durch Mittelspersonen vornehmen zu lassen.

Die Ermäßigung zu 1 entspricht den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21. Juni 1844 (Gesetzsamml. S. 253) und der dazu ergangenen Deklaration vom 26. September desselben Jahres bezw. der Positionen „Kaufverträge" Buchstabe c der Stempeltarife vom 19. Juli und 7. August 1867.

Die Ermäßigung zu 2 ist ebenfalls geltendes Recht (Gesetz vom 22. Juli 1861, Gesetzsamml. S. 754, und die Positionen „Uebertragsverträge" der vorallegirten Stempeltarife). Die Begünstigung bezieht sich gegenwärtig nur auf Verträge, durch welche Immobilien allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Ascendenten auf Descendenten übertragen werden, soll indeß nach dem Entwurf eine Ausdehnung auch auf solche Verträge erfahren, bei denen es sich um die Uebertragung von beweglichen Sachen allein handelt; beispielsweise, wenn Eltern ihren Kindern ganze Handelsgeschäfte, zu denen Grundstücke nicht gehören, übertragen oder ein

Digitized by Google

Vater als Pächter seinem Sohn als Pachtnachfolger das auf dem Pachtgut vorhandene Wirthschaftsinventarium überläßt. Daß die in Rede stehenden Steuervergünstigungen auf diese Fälle keine Anwendung finden, dafür fehlt es an einem berechtigten Grunde. Der Entwurf wird deshalb vielfachen über diese ungleichmäßige steuerliche Behandlung geführten Klagen ein Ziel setzen.

Die Ermäßigung zu 3 bezieht sich hauptsächlich auf die im Handel, im Gewerbe-, Industrie- und landwirthschaftlichen Betriebe vorkommenden Kauf- und Lieferungsverträge. Das Stempelgesetz vom 7. März 1822 unterwarf Kauf- und Lieferungsverträge einem Stempel von ½ v. H. des Kauf- oder Lieferungspreises, einerlei, ob die Sachen zum dauernden Besitz oder zum Wiederverkauf erworben wurden. Die Entwickelung des Verkehrs zwang sehr bald zur Berücksichtigung dieses Unterschiedes. Es ist klar, daß der Umsatz einer Waare, die gekauft wird, um sie weiter zu verkaufen, und die durch die verschiedensten Hände geht, ehe sie bis zum Verbraucher gelangt, nicht dieselbe Steuer tragen kann, wie eine Waare, die im dauernden Besitz des Erwerbers verbleibt, denn im ersteren Falle bildet nicht die Waare selbst, sondern nur der beabsichtigte Gewinn den Gegenstand des Geschäfts. Aus Erwägungsgründen solcher Art ging die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. April 1847 (Gesetzsamml. S. 201) hervor, welche für Verträge über Kauf- und Lieferungsgeschäfte im kaufmännischen Verkehr ohne Unterschied, ob sie unter Handeltreibenden oder anderen Personen abgeschlossen waren, den Stempel auf den Betrag von 1,50 Mark herabsetzte. Diesen Zustand änderte das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881, welches die Beurkundung von Kauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäften über Mengen von Sachen oder Waaren, die zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien oder zur Wiederveräußerung bestimmt waren, mit einem Reichsstempel von 20 Pf. oder, wenn die Geschäfte auf Zeit abgeschlossen waren, mit einer Abgabe von 1 Mark belegte (Tarifnummer 4a und § 9 Buchstabe c des Gesetzes). Nachdem die durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen gegenstandslos gewordene Kabinetsorder vom 30. April 1847 durch das preußische Gesetz vom 6. Juni 1884 (Gesetzsamml. S. 279) beseitigt war und auch die vorallegirte Tarifnummer 4 sowie der § 9 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 durch das am 1. Oktober 1885 erfolgte Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 wiederum ihre Geltung verloren hatten, sind nunmehr Kauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäfte der vorbezeichneten Art, nicht blos vom Reichsstempel, sondern auch vom preußischen Lieferungsstempel befreit, weil die durch Reichsgesetz außer Kraft gesetzte bezügliche Bestimmung des Tarifs zum preußischen Stempelgesetz vom 7. März 1822 bezw. der preußischen Stempeltarife vom 19. Juli und 7. August 1867 durch die bloße Wiederaufhebung jener reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht von selbst wieder wirksam geworden ist (Entscheidungen des Reichsgerichts i. C. S., Bd. 19 S. 176). Der Kreis der steuerfreien Kauf- und Lieferungsverträge ist durch die Anmerkung zur Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885, welche Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren für steuerfrei erklärte, noch erheblich vergrößert worden. Endlich hat die Tarifnummer 4b des neuen Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 in Uebereinstimmung mit der Tarifnummer 4B des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossene Kauf- und Anschaffungsgeschäfte über börsenmäßig gehandelte Waaren mit einer Reichsstempelsteuer belegt, welche jedoch nach der Befreiung unter 2 von denjenigen Geschäften nicht erhoben wird, deren Gegenstand von einem der Vertragschließenden im Inlande erzeugte oder hergestellte Waaren bilden.

Der gegenwärtige Rechtszustand ist hiernach folgender:

I. Kauf- und Lieferungsverträge über Geschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden und börsenmäßig gehandelte Mengen von Sachen oder Waaren zum Gegenstande haben, bedürfen eines Reichsstempels von $^{1}/_{10}$ vom Tausend;

II. von jeglicher Stempelabgabe — dem Reichs- und Landesstempel — sind befreit:

1) Kauf- und Lieferungsverträge der unter I bezeichneten Art, wenn die Waaren, welche Gegenstand des Geschäfts sind, von einem der Vertragschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind;

2) nicht unter I fallende Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waaren, die

a) zum Gebrauche als gewerbliche Betriebsmaterialien oder

b) zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt oder

c) im Inlande von einem der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind;

III. alle übrigen Kauf- und Lieferungsverträge bedürfen des Lieferungsstempels von ½ v. H.

Aus dem vorstehend zu II Ziffer 2 Bemerkten geht hervor, daß zur Zeit selbst solche Kauf- und Lieferungsverträge, die das Reich seiner Besteuerung nicht unterwirft, zum großen Theil dem Landesstempel gänzlich entzogen sind. Die Steuerfreiheit ist keine vom Gesetzgeber beabsichtigte, sondern lediglich die Folge der Einwirkung des Reichsstempelrechts auf landesstempelgesetzliche Vorschriften. Der in der Anmerkung zu Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 enthaltenen Befreiungsvorschrift ist daher in dem Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894, wie auch in den Motiven dazu gesagt ist, eine veränderte Fassung nur deshalb gegeben, um der Landesgesetzgebung bezüglich der Besteuerung der in Rede stehenden Verträge wiederum freie Hand zu gewähren.

In der Erwägung, daß die Interessen der Landwirthschaft, des Handels, Gewerbes und der Industrie wohl Berücksichtigung verdienen und eine steuerliche Begünstigung der auf diesen Gebieten vorkommenden, gegenwärtig steuerfreien Kauf- und Lieferungsverträge rechtfertigen, andererseits aber kein Grund vorliegt, Verträge dieser Art gänzlich von der Steuer frei zu lassen, wird im Entwurf eine Abgabe von $^{1}/_{20}$ v. H. in Vorschlag gebracht. Der Steuersatz ist nicht wesentlich höher als die durch das neue Reichsstempelgesetz für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte von Waaren eingeführte Abgabe von $^{1}/_{10}$ vom Tausend und steht dem Landesstempel für die Abtretung von Forderungen gleich. Eine nicht unerhebliche Erweiterung erhält die vorgeschlagene Ermäßigung noch dadurch, daß die von ihr betroffenen Geschäfte nicht mehr die Vertretbarkeit der Sachen oder Waaren zur Voraussetzung haben sollen.

Der Stempelansatz von 1,50 Mark unter Ziffer 4 ergiebt sich aus der Bestimmung des zweiten Satzes des § 18 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 und aus den Positionen des Tarifentwurfs „Notariatsurkunden“ und „Protokolle“.

18. **Kuxe** (Tarifstelle 35).

Die die Antheilsrechte an der Verwaltung des gewerkschaftlichen Vermögens und dem Reingewinn darstellenden Kuxe des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 sind zur Zeit weder einer Reichs- noch Landesstempelabgabe unterworfen. Ein sachlicher Grund, diese den Aktien ähnliche Urkunden von jeder Steuer frei zu lassen, ist nicht vorhanden; ihre Befreiung beruht vielmehr auf einer Lücke der gegenwärtigen Gesetzgebung. An sich erscheint im Hinblick auf die rechtliche Verwandtschaft zwischen Gewerkschaft und Aktiengesellschaft eine Besteuerung nach Maßgabe der für inländische Aktien vorgeschriebenen Verstempelung (1 v. H.) zulässig; wegen der Schwierigkeiten aber, die sich bei Bestimmung des steuerpflichtigen Werthes ergeben würden, erübrigt nur, einen festen Stempel eintreten zu lassen. Der Entwurf normirt einen solchen in dem geringen Betrage von 1,50 Mark.

Die Uebertragung von Kuxen, welche nach § 101 Absatz 3 des Allgemeinen Berggesetzes die Eigenschaft beweglicher Sachen haben, erfordert zur Zeit den Mobiliarkaufstempel von 1/3 v. H., wenn die Uebertragung in einem zweiseitigen Vertrage gegen Entgelt erfolgt. Um den Umsatz der Kuxe nicht zu erschweren, soll an Stelle dieses Steuersatzes nur ein solcher von 1/10 v. H. treten.

19. **Legalisation von Urkunden** (Tarifstelle 36).

Hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit der Legalisationen, d. h. von Zeugnissen, durch welche von der zuständigen Behörde die Richtigkeit einer amtlichen Unterschrift und deren Ausstellung mit amtlicher Befugniß festgestellt wird, behält es bei den bestehenden Bestimmungen das Bewenden.

20. **Leibrenten- und Rentenverträge** (Tarifstelle 37).

Auch für die Versteuerung der Leibrentenverträge verbleibt es im Wesentlichen bei den bisherigen Bestimmungen. Die Berechnung des Leibrentenstempels soll aber in Zukunft nicht nach dem Zwölfeinhalbfachen des Jahreswerths der Rente, sondern nach den Bestimmungen des zehnten und elften Absatzes des § 6 des Gesetzentwurfs, also nach der muthmaßlichen Lebensdauer des Berechtigten erfolgen. Andererseits will der Entwurf die Tarifstelle aber auch auf Verträge, wodurch Renten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt erworben werden, ausgedehnt wissen, weil es an einem berechtigten Grunde fehlt, Rentenverträge nur dann mit dem Werthstempel zu belegen, wenn die Rente auf Lebenszeit gewährt wird.

Bezüglich der Stempelfreiheit der auf Grund der neueren Rentengutsgesetzgebung begründeten Renten wird auf die Erläuterungen zum Stempelsteuergesetz zu § 4 Buchstabe d hingewiesen.

21. **Tanz- und andere Lustbarkeiten** (Tarifstelle 40).

Die polizeiliche Erlaubnißertheilung zur nicht gewerbsmäßigen Veranstaltung oder Darbietung öffentlicher und nicht öffentlicher Lustbarkeiten regelt sich nach landesrechtlichen Bestimmungen. Nach der im Wesentlichen mit den übrigen Verordnungen übereinstimmenden Polizeiverordnung für die Provinz Brandenburg vom 11. Dezember 1879 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam S. 539) berechtigt der Besitz der Genehmigung zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft den Inhaber nicht zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten, vielmehr bedarf derselbe hierzu jedes Mal der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Dasselbe gilt von der Veranstaltung anderer öffentlicher Lustbarkeiten, insbesondere Schaustellungen, Musikaufführungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen u. s. w., bei denen ein Interesse der Wissenschaft und Kunst nicht obwaltet. Den von Gast- oder Schankwirthen veranstalteten öffentlichen Lustbarkeiten stehen hinsichtlich der Ertheilung der polizeichen Erlaubniß Lustbarkeiten gleich, welche in Verbindung mit sog. Volksfesten im Freien oder unter Zelten, in Buden u. s. w. stattfinden oder in Privatlokalen für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer veranstaltet oder zu welchen außer den vom Gastgeber eingeladenen Personen andere gegen Bezahlung zugelassen werden. Auch von Privat- oder geschlossenen Gesellschaften in Gasthäusern oder in Privatlokalen veranstaltete Lustbarkeiten bedürfen der polizeilichen Genehmigung, wenn diese Gesellschaften ausschließlich oder hauptsächlich zum Zwecke der Veranstaltung solcher Lustbarkeiten zusammengetreten sind.

Für Erlaubnißertheilungen der vorbezeichneten Art wird zur Zeit der Ausfertigungsstempel von 0,50 bis 1,50 Mark entrichtet, vorausgesetzt, daß die Genehmigung in Ausfertigungsform ertheilt ist. Diese geringfügigen Steuersätze sind nach dem Entwurf lediglich beibehalten im Hinblick darauf, daß nach § 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler den Gemeinden gestattet ist. Um die Staatskasse vor Umgehungen des Stempels zu schützen, soll aber die Erhebung der Abgabe nicht mehr von der Form, in welcher die Genehmigungen ertheilt werden, und von deren unterschriftlicher Vollziehung abhängig sein.

22. **Vereidigte Mäkler** (Tarifstelle 41).

Nach Artikel 9 § 1 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 (Gesetzsamml. S. 449) sind Handelsmäkler in Orten, in welchen kaufmännische Korporationen oder Handelskammern bestehen, von diesen zu ernennen und von der Regierung zu bestätigen (vergl. auch § 33 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870, Gesetzsamml. S. 134).

Die Anstellung von Handelsmäklern an anderen Orten geschieht durch die Regierungen (vergl. den vorallegirten Artikel 9).

Die Heranziehung der Bestätigungs- oder Anstellungsurkunden der Handelsmäkler zu einer festen Abgabe von 25 Mark wird in Anbetracht der Vortheile, welche den Mäklern aus den Bestätigungs- oder Anstellungsurkunden erwachsen, nur als eine der Billigkeit entsprechende Maßnahme bezeichnet werden können. Die Handelsmäkler sind im Entwurf allgemein als „Mäkler" aufgeführt, weil bei einer etwaigen gesetzlichen Aenderung der jetzigen Bezeichnung „Handelsmäkler" die Erhebung der Abgabe in Frage gestellt werden würde.

23. **Mieth- und Aftermiethverträge** (Tarifstelle 42).

Bei dem häufigen Vorkommen der Miethverträge nimmt diese Position eine wichtige Stelle im Stempelsteuertarif ein. Wenn dennoch die Erträge aus derselben bisher nur äußerst mäßige gewesen sind, so bestätigt dies nur die auch anderweit bemerkte Thatsache, daß Stempelsteuern zu Urkunden, deren Errichtung sich ohne amtliche Mitwirkung vollzieht, vielfach hinterzogen werden. Um den zahllosen, gerade auf dem Gebiete der Versteuerung der Miethverträge vorkommenden und bei den bestehenden Einrichtungen schwer zu entdeckenden Steuerverkürzungen ein Ziel zu setzen, erscheint es noth-

Digitized by Google

wendig, besondere Maßnahmen zu treffen, die den Eingang des Miethstempels mehr, als dies bisher der Fall ist, zu sichern vermögen. Eine Erhöhung dieser Sicherung gewährt gleichzeitig die Möglichkeit, zu Gunsten der weniger bemittelten Steuerpflichtigen gewisse Erleichterungen zu gewähren, die bei dieser Gattung von Rechtsgeschäften, zu deren Abschluß auch der Aermste gezwungen ist, in besonderem Grade erwünscht sein müssen. Der Entwurf sucht diese im Interesse sowohl der Staatskasse als des Publikums liegenden Vortheile durch die Einführung von Miethverzeichnissen zu erreichen, in welche der Vermiether die während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Miethverträge einzeln einzutragen und spätestens bis zum 1. Februar des darauf folgenden Jahres zu versteuern hat. Die aus der Führung solcher Verzeichnisse zu erwartenden Mehreinnahmen werden es gestatten, die Stempelpflichtigkeit erst bei einem nach der Dauer eines Jahres zu berechnenden Miethzinse von mehr als 300 Mark beginnen zu lassen, also insbesondere die ärmeren Volksklassen zu entlasten. Der Stempel für den Werth der Nebenleistungen, welche dem Miether neben der Zahlung des baaren Miethzinses obliegen, würde, um die Berechnung der Abgabe nicht zu erschweren, in Wegfall kommen können, ebenso der Stempel für alle Nebenausfertigungen.

Es wird ferner den bisher häufig gehörten, nicht unberechtigten Klagen darüber, daß bei mehrjährigen Miethverträgen die Steuer bei der Errichtung für die gesammte Dauer des Miethverhältnisses ohne Rücksicht auf das thatsächliche Bestehen desselben gezahlt werden muß, der Boden entzogen, wenn, wie es der Entwurf vorschlägt, der Miethstempel nicht nach der vertragsmäßig festgesetzten Zeit, sondern nur nach der wirklichen Dauer des Miethabkommens gezahlt wird. Freilich haben die mit den vorerwähnten Vergünstigungen verbundenen Miethverzeichnisse zur nothwendigen Voraussetzung, daß auch mündlich geschlossene Miethverträge in die Verzeichnisse aufzunehmen und zu versteuern sind, weil sonst zu besorgen ist, daß die Vertragschließenden eine schriftliche Fixirung ihrer Vereinbarungen vermeiden werden, was im Interesse der Rechtssicherheit nur zu beklagen wäre. Jedenfalls würde die Beschränkung der Miethverzeichnisse auf schriftliche Verträge den Vermiethern willkommenen Anlaß geben, sich hinter den von der Steuerverwaltung schwer zu widerlegenden Einwand zurückzuziehen, daß das Miethabkommen auf mündlicher Vereinbarung beruhe, mithin einen wichtigen Zweck der Verzeichnisse — eine sachgemäßere Ueberwachung der Verstempelung der Miethverträge herbeizuführen — vereiteln. Die Ausdehnung der Miethverzeichnisse auf mündliche Verträge erscheint aus diesen Gründen nothwendig; gegen dieselbe werden sich Einwendungen um so weniger erheben lassen, als der Stempel wegen seiner Geringfügigkeit nicht ins Gewicht fällt. Eine Abgabe, die erst bei einem jährlichen Miethzinse von mehr als 300 Mark beginnt, bei einem Jahreszinse von 500 Mark 50 Pf. und bis zu jedem weiteren Zinsbetrage von 500 Mark je 50 Pf. mehr beträgt, wird von den Betheiligten kaum empfunden werden.

Der Grundsatz, wonach Urkunden bei einem Werthgegenstande von weniger als 150 Mark steuerfrei sind, findet auf Miethverzeichnisse keine Anwendung, weil Verträge bis zu einem nach der Dauer eines Jahres zu berechnenden Miethzinse von 300 Mark steuerfrei bleiben sollen, andererseits aber Stempelpflichtigkeit eintritt, wenn bei einem höheren Jahreszinse die in einem Kalenderjahre zu entrichtenden Theilbeträge sich auf weniger als auf 150 Mark beziffern.

Beurkundungen von Miethverträgen und deren Nebenausfertigungen sollen einer anderen Stempelsteuer als der für Miethverzeichnisse vorgeschriebenen nicht unterworfen sein, vorausgesetzt natürlich, daß die Verträge nicht noch andere, einer besonderen Tarifstelle unterworfene Geschäfte enthalten.

Bezüglich der Versteuerung schriftlicher Miethverträge über bewegliche Sachen ist eine wesentliche Neuerung nicht getroffen.

24. Namensänderungen (Tarifstelle 43).

Nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 15. April 1822 (Gesetzsamml. S. 108) bedürfen Aenderungen der Familien- oder Geschlechtsnamen der landesherrlichen Erlaubniß, welche jetzt, insoweit es sich nicht um die Aenderung eines adeligen Namens oder um die Annahme adeliger Prädikate handelt, von den Regierungspräsidenten ertheilt wird.

Dem Werthe der Berechtigung und der von den Behörden aufzuwendenden Mühe entsprechend wird eine Abgabe von 30 Mark in Vorschlag gebracht.

Von der Gebühr sollen jedoch nur Namensänderungen betroffen werden, welche auf besonderen Antrag im Verwaltungsverfahren genehmigt werden, nicht auch diejenigen Fälle, wo die Namensänderung als Folge eines anderweiten Rechtsaktes eintritt, wie bei der Annahme an Kindesstatt oder der Legitimation wegen unehelicher Geburt.

Für Namensvermehrungen und Namenswechsel bei adeligen Namen erscheint ein Stempelsatz von einem Viertel des Stempels für Standeserhöhungen der betreffenden Stufe in der Tarifnummer 61 Buchstabe a angemessen. Erfolgt die Namensvermehrung ꝛc. in Verbindung mit einer Standeserhöhung, so werden die Stempel für beide in Ansatz zu bringen sein.

25. Naturalisationsurkunden (Tarifstelle 44).

Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 355) bestimmt im § 2, daß die Reichsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und diese für Ausländer durch Naturalisation begründet wird. Im § 24 ist die kostenfreie Ertheilung der Aufnahmeurkunden an Reichsangehörige vorgeschrieben, während hinsichtlich des Gebührenforderungsrechts für Naturalisationsurkunden eine Beschränkung der Landesgesetzgebung nicht eingetreten ist. Die Ertheilung der Naturalisationsurkunde, welche Ermittelungen der Behörden über die Dispositionsfähigkeit, Unbescholtenheit, das Unterkommen und die Ernährungsfähigkeit des Nachsuchenden voraussetzt, erstreckt sich nach § 11 des vorbezeichneten Gesetzes zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Als Gebühr werden unter Berücksichtigung der den Behörden bei Ausstellung der Urkunden erwachsenden Mühewaltung und der Vortheile, die dem Ausländer die Naturalisirung gewährt, 50 Mark in Ansatz gebracht, welche bei erwiesener Bedürftigkeit des zu Naturalisirenden bis auf 5 Mark ermäßigt werden können.

Der Abgabe unterliegen nicht die im § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 aufgeführten Bestallungen für in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst eines Bundesstaats aufgenommene Ausländer. Ferner sollen befreit sein die Naturalisationsurkunden für Ausländer,

Digitized by Google

welche im Reichsdienst angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben (Gesetz vom 20. Dezember 1875 — R. G. Bl. S. 324).

26. **Pacht- und Afterpachtverträge** (Tarifstelle 49).

Der Entwurf giebt die Bestimmungen des § 6 und der Tarifstellen „Antichretische Verträge", „Pacht- und Miethverträge" des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822, der gleichnamigen Positionen der Stempeltarife vom 19. Juli und 7. August 1867 und des § 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer, vom 19. Mai 1889 (Gesetzsamml. S. 115) im Wesentlichen wieder.

Die in dem Entwurf enthaltene, verschiedenartige steuerliche Behandlung der Mieth- und Pachtverträge wird in Zukunft eine Prüfung der Frage, ob eine Urkunde sich als Mieth- oder Pachtvertrag darstellt, erforderlich machen. Welches der beiden Rechtsgeschäfte vorliegt, kann zweifelhaft sein, wenn, wie es in kleineren Städten und bei ländlichen Arbeiterverträgen zuweilen der Fall ist, Mieth- und Pachtverhältnisse verbunden vorkommen, indem dem Miether einer Wohnung zugleich die Nutzung von Gärten oder Grundstücken gegen einen Gesammtpreis überlassen wird. Derartige Abkommen werden, wenn nach dem Vertragsinhalt für die Parteien die Ueberlassung des Gebrauchs der Wohnung die Hauptsache und die Nutzung der Grundstücke nur von nebensächlicher Bedeutung ist, als Miethverträge, im umgekehrten Falle aber als Pachtverträge zu versteuern sein.

27. **Pässe, Paßkarten** (Tarifstelle 50).

Die Tarifstelle schließt sich dem bestehenden Recht an mit der Maßgabe, daß der für Leichenpässe vorgeschriebene Stempel von 6 Mark, welcher in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1889 von der ausstellenden Behörde ermäßigt oder nachgelassen werden kann, auf 5 Mark normirt und bis auf 1,50 Mark bei nachgewiesener Bedürftigkeit herabgesetzt werden kann. Die Bestimmung des vorallegirten § 3 hat in der Praxis vielfach zu einem ungerechtfertigten Erlaß des Stempels geführt.

28. **Polizeistunde** (Tarifstelle 52).

Die Ortspolizeibehörde kann auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) bezw. in den neuen Landestheilen des Gesetzes vom 20. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1529) Vorschriften über die Polizeistunde erlassen, welche in der Regel auf 10 Uhr Abends, in größeren Orten aber auf eine spätere Stunde hinausgerückt ist. Die Uebertretung der Polizeistunde wird nach § 365 des Reichsstrafgesetzbuches an dem Wirth und auch an den Gästen, wenn sie der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter zum Fortgehen aufgefordert hat, gestraft.

Für Genehmigungen der Verlängerung der Polizeistunde, wenn sie nicht allgemein, sondern einzelnen Wirthshäusern oder öffentlichen Vergnügungsorten über die Dauer von 2 Wochen hinaus gewährt werden, erscheint in Rücksicht auf die Vermögensvortheile, die der verlängerte Besuch der Lokale für die Wirthe zur Folge hat, die Forderung einer mäßigen Abgabe, welche der Entwurf auf 1 Mark normirt, angemessen.

29. **Proteste** (Tarifstelle 53).

Der durch die gleichnamigen Positionen der jetzigen Stempeltarife vorgeschriebene Steuersatz von 1,50 Mark soll bestehen bleiben.

Die Ausdehnung auf andere als Wechselproteste z. B. die Feststellung des Verzuges eines Kontrahenten im Sinne der Art. 357 und 358 des Handelsgesetzbuchs entspricht dem geltenden Recht.

30. **Protokolle** (Tarifstelle 54).

Die Tarifstelle enthält im Wesentlichen die Bestimmungen der gleichlautenden Positionen der gegenwärtigen Stempeltarife.

Die Anordnung, daß auch von den Parteien nicht unterschriebene Protokolle stempelpflichtig sein sollen, ist mit Rücksicht auf die gemeinrechtlichen Protokolle aufgenommen, welche zu ihrer Gültigkeit der Unterschreibung durch die Person, mit welcher verhandelt wird, nicht bedürfen und deshalb vielfach nur von dem beurkundenden Beamten unterschriftlich vollzogen werden.

31. **Punktationen** (Tarifstelle 55).

Der erste Absatz dieser Tarifstelle giebt die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 19. Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 81) und der Positionen „Punktationen" der Tarife vom 19. Juli und 7. August 1867 wieder.

Durch die im zweiten Absatz angeordnete Zulassung der nur einmaligen Besteuerung von Punktationen und förmlichen Verträgen, auch wenn zwischen der Abfassung beider Schriftstücke ein längerer Zeitraum als zwei Wochen liegt, wird eine bisher schon in der Praxis gemilderte Härte der jetzigen Gesetzgebung beseitigt (Kabinetsorder vom 24. November 1835; Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 20 S. 25).

32. **Schenkungen unter Lebenden.** (Tarifstelle 57).

Die Tarifstelle steht in Uebereinstimmung mit dem § 4 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873 / 19. Mai 1891 (Gesetzsamml. für 1891 S. 78).

Hinsichtlich der Versteuerung von Schenkungsurkunden, bei welchen die Verwendung des Urkundenstempels über die sonst vorgeschriebene Zeit hinaus ausgesetzt bleibt, werden die schon jetzt geltenden Verwaltungsvorschriften (Allgemeine Verfügungen des Justizministers vom 31. August 1893 und des Finanzministers vom 21. Oktober 1893, Just. Min. Bl. S. 269 und 336) auch fernerhin Anwendung zu finden haben.

33. **Schiedssprüche** (Tarifstelle 58).

Die Tarifposition zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 „Erkenntnisse und Urtheilssprüche" ist für alle unter das Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 fallenden Rechtsstreitigkeiten außer Kraft getreten, dagegen auf schiedsrichterliche Verhandlungen noch jetzt anwendbar. Bei der wachsenden Bedeutung der Spruchthätigkeit gewisser schiedsrichterlicher Organe der Handelskreise, sowie der Häufigkeit der Berufung auf Schiedsgerichte in gewerblichen, namentlich technischen und Bauangelegenheiten erscheint die Aufrechterhaltung der Besteuerung der Schiedssprüche gerechtfertigt. Die Stempelpflichtigkeit soll sich der geltenden Rechtsprechung gemäß nicht nur auf die Schiedssprüche schiedsrichterlicher Behörden, sondern auch auf die von Schiedsrichtern in Gemäßheit des § 851 der Civilprozeßordnung gefällten Entscheidungen beziehen (Entsch. des Reichsgerichts in C. S., Bd. 30 S. 219).

Als Steuersatz wird der mäßige Werthstempel von $^1/_{10}$ v. H. des nach dem § 6 des Gesetzentwurfs in Verbindung mit den §§ 4 bis 8 der Civilprozeßordnung und

Digitized by Google

§ 11 und § 13 Abs. 1 des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 zu berechnenden Werthes des Streitgegenstandes vorgeschlagen. Dieser Werthstempel soll mit einem Mindestbetrage von 2 Mark beginnen und bis zu einem Höchstbetrage von 100 Mark ansteigen.

Bei nicht schätzbarem Werth des Gegenstandes ist der Stempel auf 10 Mark bemessen.

34. **Schuldverschreibungen** (Tarifstelle 59).

Nach dem in Geltung stehenden Stempeltarif wird die Stempelsteuer von persönlichen Schuldverschreibungen jeder Art erhoben. Eine Erläuterung des Begriffs einer Schuldverschreibung ist dabei nicht gegeben. Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei der Mannigfaltigkeit des Inhalts und der Formen der in Betracht kommenden Urkunden häufig über die Anwendung der Tarifstelle auftauchen, glaubt der Entwurf in Anlehnung an bisher befolgte Grundsätze und die Judikatur den Begriff einer stempelpflichtigen Schuldverschreibung näher bestimmen zu sollen. Daß hierbei nicht nur die auf Zahlung bestimmter Geldsummen lautenden Schuldverschreibungen, welche allein nach den jetzigen Bestimmungen stempelpflichtig sind, sondern auch Schuldurkunden über dem Höchstbetrage nach feststehende Geldsummen oder über wiederkehrende Geldleistungen zur Versteuerung herangezogen werden, ist nur folgerichtig, denn es besteht kein Unterschied zwischen Schuldverschreibungen der letzteren Art und einem Schuldbekenntniß über eine einheitliche Summe (Kapital).

Bisher hat man die Forderung einer Stempelsteuer da nicht zugelassen, wo aus der Schuldverschreibung der Verpflichtungsgrund nicht ersichtlich ist. Der Entwurf hat diesen Standpunkt verlassen, zumal derselbe bei einer gewissen Klasse von Schuldverschreibungen überhaupt nicht zur Anwendung kommt. Die nicht unter den § 24 des Wechselstempelgesetzes vom 10. Juni 1869 fallenden Anweisungen eines Kaufmanns auf sich selbst — die Verpflichtungsscheine im Sinne des Artikels 301 des Handelsgesetzbuches — sind stempelpflichtig auch ohne Angabe des Schuldgrundes (Kabinetsorder vom 4. September 1823, Gesetzsamml. S. 163, und die Positionen „Dispositionsscheine" der Stempeltarife vom 19. Juli und 7. August 1867). In gleicher Weise muß auch bei allen übrigen Schuldverschreibungen die Angabe des Verpflichtungsgrundes im steuerlichen Interesse unerheblich erscheinen, da für den Gegenstand der Abgabe, die Urkunde, nichts weiter erforderlich ist, als daß aus ihr ein bestimmtes Schuldverhältniß hervorgeht. Die Grundlage, auf welcher dasselbe beruht, kann auf die Steuerpflichtigkeit nicht von Einfluß sein.

Die Ermäßigung zu a lehnt sich an den § 10 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783, vom 24. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 521) an.

Die Ermäßigung zu b ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß bei den auf kurze Fristen gewährten Darlehen die gegenwärtige Steuer von einem Zwölftel v. H. nicht nur drückend wirkt, sondern auch im Stande ist, den Geldverkehr zum Theil unmöglich zu machen. Insbesondere soll für die im Lombardverkehr ausgestellten Schuldurkunden die lange und sehnlichst gewünschte Steuererleichterung herbeigeführt werden. Bald nach dem Erlaß des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 erhoben sich lebhafte Klagen darüber, daß der Lombardverkehr den Schuldverschreibungsstempel nicht tragen könne und es erstrecken sich von da ab bis in die neueste Zeit hinein die Versuche, durch eine besondere Gestaltung der in Betracht kommenden Schriftstücke die gesetzliche Steuer zu vermeiden. Freilich zumeist ohne den gewünschten Erfolg. Wie bisher so wird es auch in Zukunft dem Lombardverkehr kaum gelingen, eine Form zu finden, welche die in der Schriftlichkeit liegende Sicherheit und daneben zugleich die Möglichkeit der Umgehung der gesetzlichen Steuer gewähren könnte.

Nachdem die Versuche, den Lombardverkehr einer reichsgesetzlichen Besteuerung zu unterwerfen, ergebnißlos geblieben sind und neue Versuche dieser Art nicht in Aussicht stehen, muß nunmehr Preußischer Seits dafür Sorge getragen werden, daß die im Handel und Verkehr eine bedeutsame Stelle einnehmenden Lombardgeschäfte durch den höheren Steuersatz für Schuldverschreibungen ferner nicht ungebührlich beschwert werden.

Der Entwurf hat davon abgesehen, die Versteuerung des Lombardverkehrs für sich besonders zu regeln, weil die Gefahr nahe liegt, daß der gesammte Geldverkehr, insoweit auf ihn die Tarifstelle Anwendung findet, sich durch Einkleidung in die Form fingirter Lombardgeschäfte der Entrichtung des für Schuldverschreibungen als Regel festzuhaltenden Werthstempels von $^1/_{12}$ v. H. zu entziehen wissen wird. Es ist vielmehr allgemein für die auf eine kürzere Dauer — nämlich einen Zeitraum bis zu sechs Monaten — gewährten Darlehen, sowie für die nicht auf Order lautenden kaufmännischen Verpflichtungsscheine über Leistung von Geld, bei denen es sich ebenfalls um Geschäfte, die in kurzen Fristen abgewickelt zu werden pflegen, handelt, ein so niedrig bemessener Steuersatz normirt worden, daß die Abgabe sich auch bei Darlehen auf viel kürzere Fristen als sechs Monate, und selbst bei tageweise gegebenen, wie sie im Handelsverkehr häufig vorkommen, als eine mäßige und nicht in das Gewicht fallende darstellt. Auf diesen Gründen beruht der Vorschlag, den Steuersatz auf $^1/_{30}$ v. H., welcher in Abstufungen von 20 Pf. für je 1 000 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages gezahlt werden soll, festzusetzen.

Die Ermäßigung wird in erster Linie den in der Regel auf kürzere Fristen, gewöhnlich nur bis zu drei Monaten, gegebenen Lombarddarlehnen zu Gute kommen, sofern die Voraussetzung für die Steuervergünstigung aus dem Urkundeninhalt hervorgeht. Um Steuerumgehungen zu verhüten, die dadurch entstehen würden, daß die Darlehen wahrscheinlich in sehr vielen Fällen nur auf die kürzere, den geringeren Steuersatz bedingende Frist genommen und dann verlängert werden würden, ist es nothwendig, auch jede Beurkundung der ursprünglichen Verschreibung und der Verlängerung mit dem Stempel von $^1/_{30}$ v. H. zu belegen. Die Abgabe für die gesammten Verlängerungen soll jedoch den als Regel für Schuldverschreibungen geltenden Steuersatz von $^1/_{12}$ v. H. nicht übersteigen. Wenn also ein Darlehen von 2500 Mark, für welches bei einem Steuersatz von $^1/_{12}$ v. H. 2,50 Mark und bei einem solchen von $^1/_{30}$ v. H. 60 Pf. Stempelgebühr zu entrichten ist, auf 6 Monate gewährt ist, so würden für die ursprüngliche Verschreibung und die dreimaligen Verlängerungen auf die gleiche Frist je 60 Pf. und bei der vierten Verlängerung nur 10 Pf. als Abgabe zu entrichten, alle anderen Verlängerungen aber steuerfrei sein.

Die Erhebung des ermäßigten Stempels wird keine Schwierigkeiten bieten, da es in der Absicht liegt, in den Vollzugsbestimmungen anzuordnen, daß die Verwendung und Entwerthung der Stempelzeichen durch die Betheiligten ohne amtliche Ueberwachung geschehen darf.

Die Befreiung zu a, wonach Beurkundungen über die Verlängerung der Rückzahlungsfrist bei Schuldverschreibungen, die bereits mit $^1/_{12}$ v. H. versteuert sind, einer Stempelabgabe nicht mehr unterliegen sollen, ist zur Vermeidung von Doppelversteuerungen aufgenommen. Um eine Verlängerung eines Rechtsgeschäftes im Sinne

der Tarifstelle „Verlängerungen" handelt es sich in Fällen dieser Art nicht, sondern nur um die Hinausschiebung des Zahlungs- oder Rückzahlungstermins.

Der Befreiung zu b liegt die Kabinetsorder vom 8. März 1847 (Min. Bl. d. i. Verw. S. 108) und die derselben in der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung gegebene Auslegung zu Grunde. Danach hat die Kabinetsorder nur zu Gunsten derjenigen Sparkassen Stempelfreiheit gewähren wollen, welche unter der Garantie der Gemeinden oder der Kreise als Gemeinde- oder Kreisinstitute errichtet sind und der Gemeinnützigkeit dienen, nicht aber den Privatsparkassen, für welche eine staatliche Aufsicht nicht besteht und von denen auch nicht ohne Weiteres angenommen werden kann, daß sie hauptsächlich den gemeinen Nutzen befördern (Entscheidungen des Reichsgerichts in C. S., Bd. 16 S. 209). Der Entwurf steht auf demselben Standpunkt und beschränkt deshalb die Stempelfreiheit der Sparkassenbücher oder Bescheinigungen auf öffentliche Sparkassen, räumt aber andererseits in der Erwägung, daß es auch dem gemeinen Nutzen dienende Privatsparkassen giebt, dem Finanzminister die Befugniß ein, auch solchen Instituten Stempelfreiheit zu bewilligen. Die Bestimmungen beseitigen eine zur Zeit bestehende, nicht gerechtfertigte Ungleichheit in der steuerlichen Behandlung von Sparkassenbüchern in den alten und neuen Landestheilen, in welchen letzteren alle Sparkassenbücher, einerlei, ob sie von öffentlichen Sparkassen ausgestellt sind oder nicht, Stempelfreiheit genießen (vergl. die Positionen „Schuldverschreibungen" der Stempelsteuertarife vom 19. Juli und 7. August 1867).

Hinsichtlich der Befreiung zu c wird auf die Begründung am Schluß der Tarifstelle „Abtretung von Rechten" verwiesen.

Die Vorschriften unter II sind im Wesentlichen dieselben wie diejenigen der §§ 8 bis 12 des Stempelgesetzes vom 5. Mai 1872 (Gesetzsamml. S. 509). Aus dem Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen der Tarifstelle „Abtretung von Rechten" ergiebt sich, daß die nachträgliche Eintragung einer bereits bestellten Hypothek, Grundschuld u. s. w. auf andere Grundstücke einer besonderen Abgabe nicht mehr unterliegt (vergl. Abschnitt 6 der vorbezeichneten Tarifstelle).

35. **Sicherstellung von Rechten** (Tarifstelle 60).

Urkunden über Sicherstellung von Rechten sind zur Zeit bei einem Werthe der sichergestellten Rechte bis 600 Mark mit 50 Pf., bis 1 200 Mark mit 1 Mark, darüber hinaus mit 1,50 Mark zu verstempeln. Es ist in Erwägung gekommen, ob nicht zu Bürgschaften der Werthstempel zu erfordern sein würde, wie dies beispielsweise in Sachsen der Fall ist, wo Bürgschaften einem Werthstempel von $^1/_{20}$ v. H. des Werths unterworfen sind, bis zu welchem Sicherheit geleistet wird bezw. des Geldwerths des Gegenstandes, auf welchen die sichergestellte Forderung gerichtet ist. Der Entwurf glaubt im Hinblick auf die nur accessorische Natur der Bürgschaften von der Einführung des Werthstempels absehen zu sollen; dagegen erscheint es berechtigt, bei einem höheren Werthe der sichergestellten Rechte auch den Stempel höher zu bemessen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die früheren Sätze bis zu einem Werthe von 10 000 Mark beizubehalten, bei einem höheren Werthe aber einen Stempel von 5 Mark zu erfordern.

36. **Landesherrliche Standeserhöhungen und Gnadenerweise.** (Tarifstelle 61).

Für landesherrliche Standeserhöhungen und Gnadenerweise werden unter Berücksichtigung der Bedeutung, welche dieselben für die Betheiligten haben, angemessene Gebühren in Ansatz gebracht.

Derartige Abgaben finden sich auch in den Gesetzgebungen anderer deutscher Staaten vor, beispielsweise in der Tarifstelle 72 des Allgemeinen Sportelgesetzes für das Königreich Württemberg vom 14. Juni 1887 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg S. 222), nach welchem die Sporteln für die Erhebung in den Fürsten-, Grafen- u. s. w. Stand 20 000 bis 4 000 Mark betragen, ferner in Bayern, welches ähnliche Gebühren in den Artikeln 203 u. fg. des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 (in der neuen Textirung vom Jahre 1890) anordnet.

37. **Strafbescheide** (Tarifstelle 63).

Die Tarifstelle schließt sich an die bestehenden Bestimmungen des Staatsministerialbeschlusses vom 22. Januar 1823 (von Kamptz Annalen Bd. 7 S. 35) und der Positionen „Strafresolute" der Stempeltarife vom 7. August 1867, II. Abtheilung, 5. März 1868 und vom 24. Februar 1869 an.

38. **Taxen von Grundstücken** (Tarifstelle 65).

Auch hier beläßt es der Entwurf im Wesentlichen bei dem geltenden Recht.

39. **Testamente, Verfügungen von Todeswegen** (Tarifstelle 66).

Der durch den § 1 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung bezw. Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, vom 26. März 1873 (Gesetzsamml. S. 131) von 6 Mark auf 1,50 Mark ermäßigte Stempel soll bestehen bleiben.

40. **Vergleiche** (Tarifstelle 68).

In die Tarifstelle sind die Grundsätze, welche über die Versteuerung der Vergleiche nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 16. Januar 1840 (Gesetzsamml. S. 18), den Positionen „Vergleiche" der Stempeltarife vom 7. März 1822, 19. Juli und 7. August 1867 und dem § 40 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Gesetzsamml. S. 321) aufgestellt sind, aufgenommen worden.

Vergleiche vor dem Gewerbegerichte waren bereits nach dem § 56 der Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten vom 9. Februar 1849 (Gesetzsamml. S. 110) stempelfrei. Bei dieser Befreiung soll es auch nach dem Entwurf verbleiben, da es der Absicht des Gesetzgebers entspricht, dem Abschlusse von Vergleichen vor den Gewerbegerichten thunlichst Vorschub zu leisten und auch der § 57 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (R. G. Bl. S. 141) den vor den Gewerbegerichten abgeschlossenen Vergleichen Gebührenfreiheit gewährt.

41. **Verlängerungen** (Tarifstelle 69).

Die bestehende Gesetzgebung trifft rücksichtlich der Verlängerungen von Verträgen nur in Betreff der Pacht- und Miethverträge die Bestimmung, daß sie wie neue Verträge dieser Art zu versteuern seien (§ 6 Buchstabe c des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 und die Positionen „Prolongationen" des Tarifs zu diesem Gesetz sowie der Tarife vom 19. Juli und 7. August 1867). Der Entwurf verallgemeinert die Stempelpflichtigkeit der Beurkundungen von Verlängerungen in Betreff aller

Digitized by Google

Rechtsgeschäfte, da zu einer Beschränkung auf Mieth- und Pachtverträge ein innerer Grund nicht vorhanden ist.

Ist in einer Urkunde verabredet, daß ein Rechtsgeschäft unter gewissen Verhältnissen, beispielsweise wenn in einer bestimmten Frist nicht gekündigt wird, als verlängert gelten soll, so ist die Verlängerung keine stillschweigende. Sie muß vielmehr, da sie schriftlich verabredet ist, als eine schriftliche angesehen und demzufolge auch zur Versteuerung herangezogen werden.

42. **Verleihungen des Bergwerkseigenthums** (Tarifstelle 70).

Das Bergwerkseigenthum entsteht durch die Verleihung seitens der Bergbehörde, welche sich durch die Ausfertigung der Verleihungsurkunde für den Muther und Aushändigung an denselben vollzieht. Der Verleihung geht ein Verfahren voraus, in welchem über widerstreitende Rechte Dritter auf Verleihung verhandelt wird (§§ 22 fg. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, Gesetzsamml. S. 705).

In Rücksicht auf den Werth der für die Betheiligten aus der Verleihung sich ergebenden Rechte und die von der Bergbehörde aufzuwendende Thätigkeit erscheint ein Stempelansatz von 50 Mark begründet.

Auch das Württembergische Sportelgesetz vom 14. Juni 1887 fordert für die Verleihungsurkunde eine Sportel von 25 bis 300 Mark und außerdem, wenn das Bergwerk nicht betrieben wird, ein Rekognitionsgeld von $^1/_{10}$ der Verleihungssportel.

43. **Versicherungspolicen** (Tarifstelle 72).

Die Tarifstelle soll auch auf Versicherungen für den Lebensfall oder den Fall der Verheirathung Anwendung finden, welche bereits nach der bisherigen Praxis dem Assecuranzpolicenstempel unterworfen werden (vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts i. C. S. Bd. 24 S. 295).

Der Entwurf weicht von dem bestehenden Recht insofern ab, als er es zwar bei dem Prinzip der Besteuerung nach der Prämie beläßt, als Werth des Gegenstandes aber nicht die letztere, sondern die Versicherungssumme ansieht und in Folge dessen auch Versicherungspolicen mit Prämien unter 150 Mark mit mäßigen nach dem Satze von $^1/_2$ v. H. des Prämienbetrages bemessenen Stempeln belegen will. Steuerfrei sollen demnach in Zukunft nur diejenigen Policen sein, die über eine Versicherungssumme von weniger als 150 Mark lauten.

Hierüber ist in den allgemeinen Vorbemerkungen das Erforderliche gesagt; so daß nur noch zu erörtern ist, wie sich die Steuersätze des Entwurfs zu denjenigen anderer deutscher Staaten verhalten.

Nach den angestellten Berechnungen stellen sich die durchschnittlichen Prämiensätze für ein Jahr bei den bedeutenderen Versicherungszweigen, nämlich bei Feuerversicherungen auf 1,67, bei Hagelversicherungen auf 10,13, bei Viehversicherungen auf 27,02 und bei Lebensversicherungen auf 35,81 vom Tausend der Versicherungssumme. Dem entsprechend berechnet sich der nach dem Entwurf zu erhebende Stempel für das Tausend der versicherten Summe bei Feuerversicherungen auf $^6/_{10}$ Pf., bei Hagelversicherungen auf 5 Pf., bei Viehversicherungen auf 14 Pf., und bei Lebensversicherungen auf 18 Pf.

Das Verhältniß der in anderen deutschen Staaten bei der Lebens- und Feuerversicherung zur Erhebung kommenden Sätze wird sich zu den Vorschlägen des Entwurfs folgendermaßen stellen.

Digitized by Google

Es beträgt die Steuer vom Tausend der Versicherungssumme in:

Bayern bei	Lebensversicherungen	2	also Preußen gegenüber mehr	1,82 ‰
	Feuer- =	0,05	= = = = ...	0,042 ‰
Bremen bei	Lebensversicherungen	0,23	(durchschnittlich) also Preußen gegenüber mehr	0,05 ‰
	Feuer- =	0,10	= = = = = ...	0,092 ‰
Elsaß-Lothringen bei	Lebensversicherungen	0,08	(im Abonnement) also Preußen gegenüber weniger	0,15 ‰
	Feuer- =	0,03	= = = = mehr	0,022 ‰
Lübeck bei	Lebensversicherungen	0,10	also Preußen gegenüber weniger	0,08 ‰
	Feuer- =	0,10	= = = mehr	0,092 ‰
Sachsen (Königreich) bei	Lebensversicherungen	1	= = = = ...	0,82 ‰
	Feuer- =	0,02	= = = = ...	0,012 ‰
Württemberg bei	Feuerversicherungen	0,06	= = = = ...	0,042 ‰
	(Lebensversicherungen werden in Württemberg nicht besteuert.)			
Hamburg*) bei	Feuerversicherungen	0,179	(durchschnittlich) also Preußen gegenüber mehr	0,171 ‰

Aus der vorstehenden Zusammenstellung geht hervor, daß die aufgeführten deutschen Staaten die Steuer von Versicherungsverträgen der erwähnten Arten fast durchweg nach wesentlich höheren Sätzen erheben als es nach dem Entwurf geschehen soll. Bei Hagel- und Viehversicherungen ist die Steuer in den betreffenden Staaten zum Theil um ein Geringes höher, zum Theil um ein Geringes niedriger. Es kann daher von einer Ueberlastung des Versicherungsgeschäfts in Preußen auch in Zukunft nicht die Rede sein.

Transportversicherungen sollen dem Policenstempel nicht unterliegen, weil sie meist nur auf kurze Dauer, bei Versicherungen von Waaren für einen Landtransport oft nur für die Dauer einiger Tage geschlossen werden, die Feststellung der Prämie auch, welche häufig ungetrennt in den Transportkosten enthalten ist, zum Theil mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden sein würde.

44. **Verträge** (Tarifstelle 73).

Die Bestimmungen unter Ziffer 1 sollen die Zweifel, die hinsichtlich der Besteuerung der Wiederaufhebung von Verträgen bestehen, nicht minder die Härten, welche die Anwendung der bestehenden Bestimmungen nicht selten hervorgerufen hat, beseitigen. Bei gewissen Arten von Verträgen, insbesondere bei Verträgen über die Uebertragung des Eigenthums an Sachen gegen Entgelt, wie beim Kauf, wird sich die Wiederaufhebung in der Regel wieder durch einen Kauf — Rückkauf — vollziehen, so daß die zweimalige Entrichtung des Werthstempels erforderlich wird, wenn der Rechtszustand, wie er vor Abschluß des ersten Rechtsgeschäfts bestanden hat, wieder hergestellt werden soll. Für Fälle dieser Art sowie überhaupt für den Fall, daß sich die Vereinbarung über die Wiederaufhebung eines Rechtsgeschäftes als eine einer besonderen Tarifstelle unterliegende Verhandlung darstellt, soll der Finanzminister ermächtigt werden, den gesetzlichen Werthstempel, wenn er höher ist als $^1/_{10}$ v. H., auf diesen Steuersatz zu ermäßigen. Beschränkt sich die Verabredung über die Beseitigung des früheren Abkommens lediglich hierauf, so soll ein fester Stempel von nur 1,50 Mark entrichtet werden.

Für diejenigen Verträge über vermögensrechtliche Gegenstände, welche einer bestimmten Tarifstelle nicht zugewiesen sind, ist unter Ziffer 2 eine Stempelabgabe von

*) Die für die Versteuerung der Lebensversicherungen in Hamburg geltenden Steuersätze lassen sich in ihren Wirkungen mit den Preußischen Sätzen nicht unmittelbar vergleichen, da in Hamburg nicht ein Satz vom Tausend der Versicherungssumme, sondern je nach deren Höhe und der Dauer der Versicherung ein 20 verschiedene Fälle berücksichtigender bestimmter Betrag, welcher sich in den Grenzen zwischen 0,10 Mark und 20 Mark bewegt, erhoben wird.

Digitized by Google

1/10 v. H. des Werths der bedungenen Gegenleistung in Vorschlag gebracht. Durch die bestehende feste Stempelabgabe von 1,50 Mark werden die geringen Werthe im Verhältniß zu den hohen Objekten unverhältnißmäßig belastet. Die Umgestaltung des jetzigen allgemeinen Vertragsstempels in einen Werthstempel entspricht deshalb nur der Billigkeit und der Rücksicht auf das fiskalische Interesse. Für Verträge, in denen eine Gegenleistung nicht ausbedungen ist, soll der jetzige Stempel von 1,50 Mark bestehen bleiben.

Die Vorschrift, daß auf unbestimmte Zeit oder auf Kündigung abgeschlossene Verträge in Betreff der Stempelpflichtigkeit als auf ein Jahr abgeschlossen zu gelten haben, soll eine in der Praxis häufig fühlbar gewordene Lücke der gegenwärtigen Gesetzgebung schließen.

Schriftliche Lehrverträge sind nach § 128 der Reichsgewerbeordnung in der diesem Paragraphen durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261) gegebenen Fassung stempelfrei, jedoch findet diese Befreiung auf die Annahme von Lehrlingen in Apotheken und in Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Aufrechterhaltung dieser Ausnahmen widerstreitet der Billigkeit; die Tarifstelle dehnt deshalb die Steuerfreiheit auf alle Lehrverträge aus.

Aus gleichen Gründen sollen allgemein Arbeits- und Dienstverträge, aus welchen den Arbeitsnehmern nur ein Jahreseinkommen von 1 500 Mark erwächst, von der Stempelabgabe ganz befreit sein.

45. **Vollmachten** (Tarifstelle 75).

Den Gegenstand der Vollmacht im Sinne der Tarifstelle bilden alle Geschäfte rechtlicher Natur. Die Beschränkung der Vollmachten auf das privatrechtliche Gebiet liegt nicht in der Absicht des Entwurfs, vielmehr sollen Vollmachten auch alsdann stempelpflichtig sein, wenn es sich um öffentlich-rechtliche Angelegenheiten, z. B. um einen Auftrag zur Vertheidigung in Strafsachen, Wahl von Gemeindebeamten durch Bevollmächtigte u. s. w. handelt (Entsch. des Reichsgerichts in C. S., Bd. 25 S. 222).

An Stelle des jetzigen Stempels von 1,50 Mark ist eine stufenweise Versteuerung und zwar in Höhe von 1/2 vom Tausend vorgeschlagen, welche mit 0,50 Mark beginnt und bis 10 Mark ansteigt. Dieser Besteuerungsart wird den gegenwärtigen Bestimmungen gegenüber der Vorzug einer größeren Gerechtigkeit nicht versagt werden können; sie entlastet die Vollmachten über geringwerthige Gegenstände, welche durch den gegenwärtigen allgemeinen Steuersatz von 1,50 Mark vielfach zu schwer getroffen werden, ohne bei höheren Objekten wesentlich in das Gewicht zu fallen.

Generalvollmachten, welche zur Besorgung aller oder gewisser Gattungen von Geschäften des Vollmachtgebers ermächtigen, sind mit Rücksicht auf die regelmäßig längere Dauer und den erheblicheren Umfang des Vollmachtsauftrages sowie die meist vorhandene größere Leistungsfähigkeit der Bevollmächtigenden an sich zu einer höheren Besteuerung geeignet. Jedoch nicht immer lassen Generalvollmachten auf eine besondere Kapitalkraft der Machtgeber schließen; beispielsweise werden derartige Vollmachten häufig von Personen ausgestellt, welche wegen unzureichenden Auskommens nach überseeischen Ländern auswandern und für alle Eventualitäten eine möglichst umfassende Vollmacht zurückzulassen genöthigt sind. In solchen Fällen würde die Erhebung einer höheren Steuer unbillig sein. Der Entwurf bringt deshalb für Generalvollmachten einen festen Stempel von 20 Mark erst bei einem Werthe des Gegenstandes von mehr als 15 000 Mark in Vorschlag, so daß die wirthschaftlich ungünstiger gestellten Bevölkerungsklassen, wenn ihre Verhältnisse sie zur Ausstellung von Generalvollmachten zwingen, von dem höheren Stempel nicht berührt werden.

Nach § 147 Tit. 13 Th. I A. L. R. wird die schriftliche Vollmacht dem Dritten gegenüber durch die an ihn gerichtete schriftliche Erklärung des Machtgebers, daß er einem anderen ein Geschäft aufgetragen habe, ersetzt. Derartige schriftliche Erklärungen, welche übrigens im Geschäftsleben nicht selten vorkommen, müssen in steuerlicher Hinsicht wie Vollmachten behandelt werden.

Die bestehenden Zweifel über die Versteuerung von Vollmachten, in dem Fall, wenn in einer Urkunde mehrere Personen Vollmacht ertheilen oder bevollmächtigt werden, sollen in Anlehnung an die in der gegenwärtigen Praxis befolgten Grundsätze gesetzlich beseitigt werden.

Die in dem nächstfolgenden Absatz enthaltene Vergünstigung beruht auf der für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts ergangenen Vorschrift des Artikels III (§ 5b) des Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 185). Dieselbe soll nunmehr für den Geltungsbereich des Stempelgesetzes allgemein Anwendung finden und auch auf gerichtliche Versteigerungen ausgedehnt werden.

Bei der gegenwärtigen Befreiung der Substitutionsvollmachten soll es für den Fall belassen werden, daß über die ursprüngliche Vollmacht eine vorschriftsmäßig versteuerte Vollmachtsurkunde vorhanden und dies auf der Substitutionsvollmacht vermerkt ist. Diese Einschränkung ist erforderlich, weil der § 84 der Civilprozeßordnung die Ausstellung der Hauptvollmacht in Blanko ermöglicht. Auf Grund solcher Blankovollmachten werden Substitutionsvollmachten stempelfrei ausgestellt und wird der Staatskasse damit der Vollmachtsstempel entzogen.

46. **Vorrechtseinräumungen** (Tarifstelle 76).

Vorrechtseinräumungen sind nach dem geltenden Verwaltungsbrauch und der Rechtsprechung dem jetzigen Cessionsstempel von 1,50 Mark unterworfen (Erk. des Reichsgerichts in C. S., Bd. 27 S. 285). Nach dem Entwurf soll dieser Stempel bestehen bleiben, da die Natur dieser Rechtsakte die Einführung eines prozentualen Stempels nicht angezeigt erscheinen läßt.

47. **Werkverdingungsverträge** (Tarifstelle 77).

Der Entwurf folgt den bezüglich der Versteuerung dieser Verträge im § 2 des Gesetzes, betreffend die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge u. s. w., vom 6. Juni 1884, Gesetzsamml. S. 279, enthaltenen Grundsätzen, jedoch mit der zu Gunsten der Vertragschließenden getroffenen Abweichung, daß es ihnen gestattet sein soll, die Angaben über die die niedrigeren Steuersätze bedingende Preistrennung noch innerhalb zweier Wochen nach der Errichtung des Vertrages zu machen. Die jetzige strenge Bestimmung, wonach die Preistrennung, wenn sie Berücksichtigung finden sollte, unter allen Umständen in der Vertragsurkunde selbst vorgenommen sein muß, hat vielfachen Anlaß zu Beschwerden gegeben.

48. **Zeugnisse, amtliche** (Tarifstelle 79).

Für die im Interesse von Privatpersonen erfolgende Ausstellung amtlicher Zeugnisse soll der jetzige Atteststempel von 1,50 Mark, welcher unter den festen Abgaben von besonderer finanzieller Bedeutung ist, bestehen bleiben.

Die Stempelpflichtigkeit amtlicher Zeugnisse soll nach der mit der gegenwärtigen Auslegung des Begriffs solcher Atteste in Uebereinstimmung stehenden Auffassung des

Entwurfs nicht auf Zeugnisse beschränkt sein, welche „ausschließlich" im Interesse einer Privatperson ertheilt werden, sondern auch diejenigen Zeugnisse umfassen, deren Ausstellung zum Theil aus Gründen des öffentlichen Wohles, zum Theil im Interesse Privater veranlaßt worden ist.

In der Verwaltungspraxis haben Zweifel darüber bestanden, ob ein Attest auch dann als stempelfrei anzusehen sei, wenn es Umstände betrifft, über welche ein öffentliches Zeugniß auszustellen der Beamte durch sein Amt nicht berufen ist. Es ist davon abgesehen, hierüber im Tarif eine Bestimmung zu treffen, weil sich aus dem Begriffe und dem Zwecke eines amtlichen Zeugnisses von selbst ergiebt, daß es sich auf solche Thatsachen und Umstände beziehen muß, zu deren Bescheinigung die Behörde oder der Beamte auf Grund seines Amtes berufen oder zuständig ist.

Die Wahrnehmung, daß Atteste von den betreffenden Amtsstellen häufig nicht mit der Namensunterschrift der ausstellenden Beamten, sondern nur mit der Amtsfirma versehen und dadurch die Atteststempel umgangen werden, hat zu der Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift geführt, daß auch Zeugnisse ohne Unterschrift den Stempel von 1,50 Mark erfordern.

Die Bestimmung, nach welcher Beurkundungen der Gerichtsvollzieher über die Aufgabe hinterlegter Gelder zur Post eines Stempels von 50 Pf. bedürfen, findet in den §§ 17 und 35 Absatz 1 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 ihre Begründung.

In die Befreiung zu a sind auch Zeugnisse, auf Grund deren ein Paß demnächst ausgefertigt werden soll, aufgenommen, weil die Besteuerung dieser Atteste vielfach als Doppelbesteuerung aufgefaßt und als eine Härte empfunden worden ist.

Zur Zeit sind nur diejenigen Atteste stempelfrei, welche bei „öffentlichen" Kassen als Rechnungsbeläge wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen eingereicht werden müssen. Die unter c vorgesehene Ausdehnung der Befreiung auf Atteste, welche wegen Zahlung von Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Wittwen- und Waisengeldern u. s. w. als Rechnungsbeläge beizubringen sind, einerlei, ob die Vorlegung bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten erfolgt, erscheint im Hinblick auf die meist bedürftige Lage der solche Atteste einreichenden Personen geboten.

Amtliche Führungsatteste in Privatsachen sind nach dem § 2 des Gesetzes, betreffend Abänderungen mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer, vom 19. Mai 1889 (Gesetzsamml. S. 115) vom Atteststempel befreit, weil derartige Zeugnisse meist von Personen begehrt werden, die sich in ungünstigen Vermögensverhältnissen befinden. Da indessen dieser Grund bei denjenigen Attesten, welche zur Erlangung der in den Tarifstellen „Erlaubnißertheilungen" und „Lustbarkeiten" aufgeführten Genehmigungen eingereicht werden müssen, in der Regel nicht zutrifft, so sind Zeugnisse dieser Art von der Befreiung ausgenommen worden. Die den Führungszeugnissen zugebilligte Stempelfreiheit hat sich in der Praxis nicht immer als ausreichend erwiesen, weil in Dienst und Lohn stehende Personen vielfach zum Zwecke ihres besseren Fortkommens nicht blos eines Ausweises über ihre Führung, sondern auch über ihre Leistungen bedürfen. Bei strenger Auslegung der geltenden Bestimmungen haben daher in Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigte Personen zu solchen Zeugnissen den Atteststempel von 1,50 Mark zu entrichten, während Arbeiter in Diensten von Privatpersonen von der Zahlung dieser Abgabe entbunden sind. Zur Beseitigung dieser Ungleichmäßigkeit, welche insbesondere die arbeitenden Klassen betrifft, will der Entwurf auch amtliche Zeugnisse über Arbeitsleistungen in Anstalten, welche von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden betrieben werden, vom Stempel frei lassen. In der Praxis sind übrigens Bescheinigungen über die in Staatsbetrieben geleisteten Arbeiten, auch wenn sie mit einem Führungszeugniß nicht verbunden waren, der muthmaßlichen Absicht und der Vorgeschichte des § 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1889 entsprechend, schon bisher stempelfrei gelassen worden.

Die Befreiung unter e entspricht dem § 2 Ziffer 6 des Gesetzes vom 26. März 1873 (Gesetzsamml. S. 131) und dem § 2 des Gesetzes vom 21. März 1882 (Gesetzsamml. S. 129).

Durch die Befreiung zu f wird die bisher nicht unzweifelhaft gewesene Frage, ob Beglaubigungszeugnisse zu den Unterschriften der Gesuche um Auszahlung hinterlegter Gelder im Betrage von 150 bis 3 000 Mark stempelpflichtig seien (vergl. § 25 Absatz 2 und § 35 Absatz 2 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879), im Sinne der Stempelfreiheit entschieden.

№ 36.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Budgetkommission zu dem Etat der Eisenbahnverwaltung für das Jahr vom 1. April 1895/96, dauernde Ausgaben Kap. 23 Tit. 7, 8 und 9 Bemerkung 2.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Sattler.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

sich mit der Absicht der Königlichen Staatsregierung,

den gemäß § 49 Abs. 1 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 134) aus Ueberschüssen der Einkommensteuer angesammelten Fonds zu einem noch festzustellenden, nicht über 100 Millionen Mark hinausgehenden Betrage mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Staatseisenbahnverwaltung zur Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse, im Uebrigen zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden bezw. zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen zu verwenden,

einverstanden zu erklären.

Berlin, den 7. Februar 1895.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

Digitized by Google

Zu № 36.

Erklärung

der

Finanzverwaltung, in der Budgetkommission, betreffend die Verwendung des aus den Ueberschüssen der Einkommensteuer angesammelten Fonds und die Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung.

Nach der Bestimmung im § 49 Absatz 1 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 134) sind, wenn die Einnahme an Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 den Betrag von 80 Millionen Mark und für die folgenden Jahre einen um je 4 Prozent erhöhten Betrag übersteigt, die Ueberschüsse und deren Zinsen bis zum Etatsjahre 1894/95 einschließlich zu einem besonderen, von dem Finanzminister zu verwaltenden Fonds abzuführen, soweit darüber nicht durch Gesetz anderweit Verfügung getroffen ist. Letzteres ist durch das Gesetz vom 14. Juli 1893, betreffend Beihülfe zu Volksschulbauten, (Gesetzsamml. S. 193) insofern geschehen, als danach aus den vorgedachten Ueberschüssen für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 je 2 Millionen Mark zu Beihülfen an Schulgemeinden oder Schulverbände zu Volksschulbauten wegen Unvermögens bereit zu stellen sind.

Das erstgedachte Gesetz bestimmt sodann im Absatz 2 des § 49 weiter, daß über die mit 3½ Prozent zu berechnenden Zinsen des anzusammelnden Fonds, soweit sie nicht zur Erhöhung des Veranlagungssolls der Ergänzungssteuer auf den Betrag von 35 Millionen Mark erforderlich sind, alljährlich durch den Staatshaushaltsetat zu Beihülfen für Volksschulbauten oder zu anderweiten Beihülfen an unvermögende Schulverbände Bestimmung zu treffen sei.

Hinsichtlich des angesammelten Fonds selbst enthält das Gesetz nur die Bestimmung (§ 49 Absatz 3), daß derselbe am 1. April 1895 zu den allgemeinen Staatsfonds einzuziehen sei.

Der Fonds wird zu dem angegebenen Zeitpunkte voraussichtlich etwa 100 bis 120 Millionen Mark betragen.

Darüber, in welcher Weise und zu welchen Zwecken der Fonds selbst zu verwenden sei, ist eine gesetzliche Bestimmung nicht getroffen. Die nächstliegende Verwendung des Fonds würde darin bestehen, daß die Bestände desselben zur außerordentlichen Schuldentilgung verwendet, bezw. auf bewilligte Anleihen verrechnet würden. Die auf diese Weise zu erzielende Ersparniß an Schuldenzinsen würde alsdann insoweit die Belastung wieder ausgleichen, welche der Staatskasse durch die im Gesetze festgestellte Verwendung der von dem Fonds zu berechnenden Zinsen zu Beihülfen an Schulverbände erwachsen wird.

Die Staatsregierung hat indessen in Aussicht genommen, einen Theil des Fonds zu einer als dringend nothwendig anzuerkennenden dauernden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse zu verwenden. Auch auf diese Weise wird, wie weiterhin darzulegen sein wird, eine Zinsenersparniß für den Staat erzielt werden.

Der Betriebsfonds der Generalstaatskasse beläuft sich gegenwärtig noch auf denselben Betrag von 30 330 000 Mark, auf welchen er im Jahre 1868 nach Hinzufügung der Betriebsfonds der Kassen in den neuen Landestheilen gebracht worden ist. Die anerkannte Unzulänglichkeit desselben hat bereits dazu geführt, daß behufs seiner vorübergehenden Verstärkung dem Finanzminister alljährlich durch das Etatsgesetz die Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen, — seit dem Jahre 1892/93 bis auf Höhe von 100 Millionen Mark —, ertheilt wird. Die Ausgabe von Schatzanweisungen, zumal in erheblichem Umfange, ist indessen schon an sich eine Maßregel nicht völlig unbedenklicher Art, kann aber jedenfalls überhaupt nicht in Betracht kommen, wenn das Bedürfniß einer dauernden Verstärkung der Betriebsfonds vorliegt.

Wiederholt hat die Unzulänglichkeit der Betriebsfonds die Verwaltung auch genöthigt, den staatlichen Geldbedarf dadurch zu beschaffen, daß bewilligte Anleihen früher bezw. sogleich in höheren Beträgen realisirt wurden, als es die Zwecke, zu denen sie bewilligt waren, an sich erfordert hätten. Dieses Verfahren hat aber nicht nur eine Mehrbelastung des Staates mit Anleihezinsen zur Folge, sondern widerspricht überhaupt den Grundsätzen einer geordneten Finanzgebahrung. Auch wird dieser Weg sich verschließen, wenn, wie zu erwarten steht, für die Folge nicht mehr in dem Umfange, wie in früheren Jahren, Anleihen aufgenommen werden.

Das Bedürfniß, den Betriebsfonds der Generalstaatskasse dauernd zu erhöhen, gründet sich vorzugsweise auf die gegen früher ganz außerordentlich gesteigerte Inanspruchnahme der staatlichen Betriebsfonds durch die Staatseisenbahnverwaltung.

Dieser ist, trotz ihrer bedeutenden Erweiterung durch die Verstaatlichung von Privatbahnen, kein besonderer Betriebsfonds zur Verfügung gestellt, indem namentlich über die dem Staate mit den verstaatlichten Privatbahnen zugefallenen Reserve- und Erneuerungs- ꝛc. Fonds gesetzlich zu anderen Zwecken verfügt worden ist. Abgesehen von den sonstigen hier in Betracht kommenden Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung ist insbesondere hervorzuheben, daß die letztere allein an Oberbau-, Bau-, Betriebs- und Werkstättsmaterialien fortgesetzt einen Vorrath zu halten hat, dessen Werth auf etwa 90 bis 100 Millionen Mark zu veranschlagen ist. Die Mittel zur Beschaffung dieser Vorräthe sind niemals besonders zur Verfügung gestellt, sondern haben den bereiten Beständen der Staatskasse entnommen werden müssen.

Die unverkennbare Unzulänglichkeit der staatlichen Betriebsfonds gegenüber solchen Anforderungen wie auch sonst gegenüber den Ansprüchen des fortgesetzt gewachsenen Budgets hat der Finanzverwaltung bereits die Frage nahe legen müssen, ob nicht durch Aufnahme von Anleihe die Mittel zur dauernden Verstärkung der Betriebsfonds zu beschaffen seien. Gegenwärtig bietet sich die geeignete Gelegenheit, diese Verstärkung ohne Inanspruchnahme des Staatskredits, mit Hülfe des aus den Ueberschüssen der Einkommensteuer angesammelten Fonds zu bewirken. Erfolgt eine solche Verstärkung in ausreichendem Maße, so wird für die Folge von einer vorzeitigen Realisirung von Anleihen abgesehen werden können und auch die Veranlassung zur Verausgabung von Schatz-

anweisungen wesentlich vermindert werden. In beiden Beziehungen wird sich also ebenfalls eine Zinsenersparniß für den Staat ergeben und selbst wenn diese nicht derjenigen Ersparniß gleichkommen sollte, welche bei Verwendung des gesammten hier in Frage stehenden Fonds zur Schuldentilgung bezw. Verrechnung auf bewilligte Anleihen erzielt werden würde, so würde demgegenüber doch auch darauf Werth zu legen sein, daß das Vorhandensein ausreichender Betriebsfonds eine planmäßige Regelung der gesammten staatlichen Geldwirthschaft wesentlich erleichtert, eine größere Freiheit in der Entschließung hinsichtlich der Realisirung von Anleihen gestattet und auf diese Weise mit zur Durchführung einer sparsamen und geordneten Finanzwirthschaft beiträgt. Daneben ist die Verstärkung der bereiten Mittel von Bedeutung auch insofern, als dadurch die Leistungsfähigkeit der Staatskasse im Falle eines eintretenden besonders umfangreichen unvorhergesehenen Geldbedürfnisses entsprechend erhöht wird.

Darüber, in welcher Höhe die Mittel des mehrerwähnten Fonds zu dem in Rede stehenden Zwecke zu verwenden sein werden, muß die Entschließung vorbehalten bleiben, bis einerseits der zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmende Gesammtbetrag des Fonds, andrerseits der Werth der am Schlusse des Rechnungsjahres 1894/95 bei der Eisenbahnverwaltung im Bestande verbleibenden Materialien festgestellt sein wird. Jedenfalls wird der im Höchstbetrage auf 100 Millionen Mark anzunehmende Werth dieser Materialien auch als der Höchstbetrag festzuhalten sein, bis zu welchem der qu. Fonds zu dem vorerörterten Zwecke zu verwenden sein wird. Soweit über die Bestände des Fonds nicht zu diesem Zwecke verfügt werden wird, werden dieselben zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden bezw. zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen zu verwenden sein.

№ 37.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den an dieselbe zurückverwiesenen Tit. 18 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats der landwirthschaftlichen Verwaltung für das Jahr vom 1. April 1895/96: „Extraordinäre Verstärkung des Fonds Kap. 106 Tit. 10 des Ordinariums der landwirthschaftlichen Verwaltung zur Herstellung eines Verbindungskanals von dem Süd-Nord-Kanal nach dem holländischen Hoogeveen-Kanal, 1 Rate = 90 000 Mark."

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Erffa-Wernburg.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Kap. 14 Tit. 18 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats der landwirthschaftlichen Verwaltung unverändert zu bewilligen.

II. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung für das Jahr vom 1. April 1895/96.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf zu Limburg-Stirum.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 29 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 67 bis 70 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen*),
3. Kap. 9 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen.

III. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat der Verwaltung der indirekten Steuern für das Jahr vom 1. April 1895/96.

Berichterstatter: Abgeordneter Stengel.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 5 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 7 bis 10 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
3. Kap. 4 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen.

IV. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat der Staatsschuldenverwaltung für das Jahr vom 1. April 1895/96, sowie über den Rechenschaftsbericht über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, Nr. 9 der Drucksachen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Sattler.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 22 der Einnahme mit dem Vermerke unter A unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 35 bis 39 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
3. den Rechenschaftsbericht in Nr. 9 der Drucksachen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

V. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat der allgemeinen Finanzverwaltung für das Jahr vom 1. April 1895/96.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Sattler.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 24 der Einnahme, vorbehaltlich der Feststellung der Zahl in Tit. 17, zu genehmigen,
2. Kap. 42 und 43 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen.

*) Hierzu gehört als Anlage eine Denkschrift, betreffend die Verwendung des Fonds Kap. 69 Tit. 7a des Staatshaushaltsetats „zur Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen".

Digitized by Google

VI. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über

1. die Petition des Regierungshauptkassenassistenten Bloemacher in Cassel — II 223 —, welcher beantragt, die Sekretariats- und Kassenassistenten der Regierungen nach Ablauf einer vorwurfsfreien 6jährigen Assistentendienstzeit ohne Rücksicht auf vorhandene Vakanzen zu Regierungssekretären zu befördern,
2. die Petition der Regierungsassistenten Berendes und Gen. in Cassel — II 306 —, welche beantragen, die Assistentenstellen bei den Provinzialbehörden in Sekretärstellen umzuwandeln und die Dienstalterszulagen so einzurichten, wie dies bei den Kreis- und Steuersekretären geschehen ist, oder wenigstens die Assistenten mit mehr als 6jähriger anrechnungsfähiger Assistentendienstzeit ohne Rücksicht auf Vakanzen zu Sekretären zu ernennen.

Berichterstatter: Abgeordneter van Vleuten.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Petitionen II 223 und II 306 mit Rücksicht auf die Erklärung des Regierungskommissars der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

VII. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über die Petition von Goetze und Gen., mittlere Werksbeamte I. Klasse der Staatswerke Königin Luise und Königsgrube in Zabrze und Königshütte O.-Schl. — II 321 —, welche beantragen, das Gehalt der Beamtenklasse, welcher sie angehören, aufzubessern, deren Pensionsquoten auf $^1/_{40}$ statt $^1/_{60}$ vom Gehalt pro Jahr festzusetzen und denselben Heizmaterial aus den Staatskohlengruben zu überlassen.

Berichterstatter: Abgeordneter Popelius.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

In Erwägung, daß erst im Etatsjahr 1890/91 die mittleren Werksbeamten aus dem Vertragsverhältniß in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen und in Erwägung, daß heute noch die erforderlichen Unterlagen zur Festsetzung von Dienstalterstufen fehlen, über die Petition II 321 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 9. Februar 1895.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

Anlage zu II.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

I 260.

Berlin, den 31. Januar 1895.

In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 24. Februar v. J. (Sitzungsberichte S. 660) hat der Referent der Budgetkommission, Wirkliche Geheime Rath Graf zu Limburg-Stirum, Namens der Budgetkommission die Bitte ausgesprochen, der Kommission im nächsten Jahre ausgiebige Mittheilung darüber zu machen,

für welche Städte in den Provinzen Westpreußen und Posen Aufwendungen aus dem Titel 7a in Kapitel 69 des Staatshaushaltsetats „zur Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen" gemacht werden,

unter welchen Bedingungen das geschehen und wie groß der bei dem Titel angesammelte Reservefonds sei.

Um diesem Wunsche zu entsprechen, ist in meinem Ministerium die angeschlossene Denkschrift ausgearbeitet worden, die ich Eurer Excellenz mit dem ergebensten Ersuchen mitzutheilen mich beehre, sie gefälligst an die Budgetkommission des Hauses der Abgeordneten gelangen lassen zu wollen.

Frhr. **v. Berlepsch.**

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Königlichen Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn v. Köller,
Excellenz.

E. 302.

Denkschrift,

betreffend

die Verwendung des Fonds Kapitel 69 Titel 7a des Staatshaushaltsetats „Zur Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen."

Aus der anliegenden Uebersicht ergiebt sich, in welchen Orten der Provinzen Westpreußen und Posen im Sommer 1894 gewerbliche Fortbildungsschulen bestanden haben, wie viele Schüler jede zählte, wie hoch die Ausgaben für 1894/95 für jede berechnet sind und wie viel sie im Jahre

1893/94 betragen haben. Besonders aufgeführt sind darunter die 40 Fortbildungsschulen, die im Sommer 1894 geschlossen waren, mit der Zahl ihrer Schüler im Januar 1890 und der Soll- und Istausgabe für 1889/90. Zu diesen geschlossenen Schulen sind mittlerweile noch diejenigen in Brätz, Schrimm und Mogilno (Nr. 8 und Nr. 50 im Regierungsbezirke Posen und Nr. 10 im Regierungsbezirke Bromberg) hinzugetreten.

Zu näherer Erläuterung wird das Folgende bemerkt:

In den Provinzen Westpreußen und Posen bestanden bis zum Jahre 1886 nur einige wenige gewerbliche Fortbildungsschulen. Nach dem Wortlaute und der Begründung des dem Landtage unterm 23. Februar 1886 zugegangenen Gesetzentwurfs (Nr. 69 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 16. Legislaturperiode, II. Session, 1886) sollte der Minister für Handel und Gewerbe ermächtigt werden, in beiden Provinzen Fortbildungsschulen mit staatlichen Mitteln zu errichten und zu unterhalten und da, wo die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule für die Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren nicht von der Gemeindebehörde durch ein Ortsstatut begründet würde, selbst diese Verpflichtung auszusprechen. Der Gesetzentwurf wurde in der Kommission des Abgeordnetenhauses und bei der Berathung im Plenum auf Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Zedlitz und Neukirch unter Zustimmung der Staatsregierung unter Anderem dahin abgeändert, daß der Minister, um die Verwendung der verfügbar zu machenden Staatsmittel für kommunale Fortbildungsschulen nicht auszuschließen, ermächtigt wurde, auch den Gemeinden laufende Zuschüsse zu gewähren. In den Motiven war hervorgehoben worden, daß auch in Orten von weniger als 2 000 Einwohnern mit Gewerbebetrieb Fortbildungsschulen errichtet werden sollten, „um der zunehmenden Ausbreitung des polnischen Elements im Osten des Landes Einhalt zu thun und den Bestand sowie die Entwicklung der deutschen Bevölkerung sicher zu stellen." Die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen sollte nicht auf Orte mit vorwiegend polnischer oder gemischter Bevölkerung beschränkt werden, weil dies mit der Absicht des Gesetzes in Widerspruch gestanden hätte. Denn wenn dies geschehen wäre, so würde der Gewerbestand in den rein deutschen Städten hinter dem der übrigen Orte zurückgesetzt worden sein. In den letzteren würden alle gewerblichen Arbeiter die Fortbildungsschule besuchen, ihre Tüchtigkeit also würde erhöht werden, die angehenden Gewerbtreibenden in den ganz oder überwiegend deutschen Städten aber würden hinter jenen zurückbleiben. In den Städten mit deutscher Bevölkerung und gerade in den großen werden viele junge Gewerbtreibende ausgebildet, die sich später über die Provinzen vertheilen. Ebenso konnten die Städte mit überwiegend oder ganz deutscher Bevölkerung nicht im Verwaltungswege in finanzieller Beziehung ungünstiger als die Orte mit ganz oder vorwiegend polnischer Bevölkerung behandelt werden. In deutschen Städten wären dann Ortsstatute überhaupt nicht beschlossen worden. Der Handelsminister hätte von der ihm im Gesetze vom 4. Mai 1886 ertheilten Ermächtigung Gebrauch machen und doch alle Kosten auf die Staatskasse übernehmen müssen. Ebensowenig hätte die Errichtung von Fortbildungsschulen in Orten mit ganz überwiegend polnischer Bevölkerung unterbleiben können; damit wäre die schwache deutsche Minorität unter den Gewerbtreibenden und gewerblichen Arbeitern in ihrer Ausbildung zurückgesetzt worden und an den polnischen Lehrlingen wäre die Arbeit der Volksschule in der Kenntniß des Deutschen verloren gewesen. Daher sind unter den in den Motiven zum § 1 des Gesetzentwurfs erwähnten 115 Orten mit mehr als 2000 Einwohnern auch Danzig und Elbing mitgezählt und in einem bei der Kommissionsberathung von einem Regierungskommissar verlesenen Verzeichnisse der Orte, an denen im Regierungsbezirke Marienwerder Fortbildungsschulen errichtet werden sollten, ist keine Stadt ausgelassen.

Die Gemeinden, in denen Fortbildungsschulen errichtet sind, gestatten, unentgeltlich die Räume und das Inventar der vorhandenen Volksschulen für jene Schulen zu benutzen. Alle übrigen Kosten trägt der Staat. Ausnahmsweise sind in 5 Orten der Provinz Posen der katholischen oder der evangelischen Schulgemeinde für die Ueberlassung der ihnen gehörenden Schulhäuser Entschädigungen, im Ganzen 585 Mark jährlich bis auf Weiteres bewilligt worden. Für die Städte Posen, Elbing und Danzig ist die Raum- und Unterhaltungsfrage abweichend geregelt worden, weil in diesen Städten die Schüler statt 6 Stunden in der Woche 8 Stunden, davon 4 im Zeichnen unterrichtet werden. Da das Zeichnen in den gewöhnlichen Schulzimmern dadurch, daß die Tische und Bänke dicht und fast hintereinander aufgestellt sind, sehr erschwert wird, so ist mit diesen Städten über die Herstellung besonderer Gebäude für den Zeichenunterricht in den Fortbildungsschulen verhandelt worden. Die Stadt Elbing hat ein Gebäude für die Ertheilung des Zeichenunterrichts mit einem Aufwande von 100 000 Mark erbaut. Die Anlage der elektrischen Beleuchtung, deren Maschinen im Jahre 1903 abgenutzt sein werden, hat 17 000 Mark gekostet. Die Stadt unterhält das Gebäude und trägt außerdem die Kosten der Heizung, Beleuchtung und Reinigung der für den Unterricht im Deutschen und im Rechnen in den Gemeindeschulgebäuden zur Verfügung gestellten Schulzimmer. Die Stadt erhält für das Zeichenschulgebäude eine jährliche Entschädigung von 2 400 Mark auf 10 Jahre bis zum 1. Juli 1902 und von 1 700 Mark vom 1. April 1893 bis 1903 für die Abnutzung der elektrischen Beleuchtungsanlage. In Posen ist das Schulhaus für die Baugewerkschule etwas größer, als für diese nöthig sein würde, gebaut worden, so daß darin der Zeichenunterricht der Fortbildungsschule mit ertheilt werden kann. Die Stadt bekommt keine Entschädigung für das Gebäude und dessen Unterhaltung, bezahlt vielmehr für den darin zu ertheilenden Zeichenunterricht, Heizung und Beleuchtung, und außerdem die Reinigung der Räume, die für den in den Volksschulgebäuden zu gebenden Unterricht benutzt werden. Dafür zahlt sie zur Unterhaltung der Baugewerkschule weniger als andere Städte. Die Stadt Danzig hat bis zur Herstellung eines mit dem Bauplatze auf 425 000 Mark veranschlagten Schulgebäudes für den Zeichenunterricht von ihr gemiethete Räume zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten. Sie hat dafür und für die Ueberlassung des Neubaues bis zum 1. April 1906 jährlich 8 000 Mark zu empfangen, muß aber die Lokale in den Volksschulen heizen, mit Wasser versorgen und reinigen. Die Städte Posen, Elbing und Danzig haben ein Ortsstatut nur dann beschließen wollen, wenn ihnen diese Bedingungen zugestanden und die von ihnen nicht übernommenen Kosten der Unterhaltung der Schulen selbst vom Staate abgenommen werden. Die Verhandlungen mit der Stadt Bromberg über die Erneuerung des Ortsstatuts und die Erbauung eines dort gleichfalls unentbehrlichen Schulgebäudes, das wie in Elbing 100 000 Mark kosten wird, wovon der Staat 45—55 000 Mark übernehmen soll, sind noch nicht beendigt. Die hiernach vom 1. April 1894 an nach und nach zu zahlenden Summen belaufen sich für Elbing auf 36 300 Mark, für Danzig auf 96 000 Mark und für Bromberg eventuell auf 55 000 Mark einmalig, zusammen 187 300 Mark.

Digitized by Google

Da sich bei der Ausführung des Gesetzes vom 4. Mai 1886 zeigte, daß die durch den Nachtrag zum Staatshaushaltsetat für 1886/87 zur Errichtung und Unterhaltung der Fortbildungsschulen in Westpreußen und Posen bewilligte Summe von 200 000 Mark unzulänglich sein werde, wurde sie durch den Staatshaushaltsetat für 1887/88 auf 350 000 Mark erhöht. Dabei ist es bisher geblieben. Im Entwurfe des Staatshaushaltsetats für 1895/96 ist die Summe auf 300 000 Mark herabgesetzt.

Binnen Jahresfrist nach Erlaß des Gesetzes vom 4. Mai 1886 wurden im Posener Regierungsbezirke 74, im Bromberger 28, im Marienwerder 45 und im Danziger 10, zusammen 157 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 438 Klassen eröffnet. Später wurden auch die Schulen in Bromberg und Elbing eingerichtet, aber dort und ebenso 1892 in Posen und in Danzig nicht alle Schulpflichtigen auf einmal, sondern während der ersten Jahre nur die in jedem Jahre aus der Volksschule Entlassenen eingeschult. In Bromberg ist die gleich zu erwähnende Unmöglichkeit, den Schulzwang durchzuführen, der vollständigen Ausbildung der Schule in den Weg getreten. In den Listen wurden am 2. Januar 1890 in 159 Schulen rund 12 000 Schüler geführt, davon 904 in Elbing. Die geringen Kenntnisse vieler Schüler, die von den Dörfern kommend in den Städten in die Lehre treten, nöthigen dazu, in Westpreußen und Posen für die gleiche Schülerzahl mehr Klassen zu bilden, als in Gegenden mit einer rein deutschen und besser unterrichteten Bevölkerung.

In den ersten Jahren machte die Durchführung der Schulpflicht und die Aufrechthaltung der Disziplin in den Fortbildungsschulen geringe Schwierigkeiten. In Elbing zum Beispiel betrugen die Versäumnisse im Sommer 1889 nicht mehr als 6 bis 9 Prozent. Dies änderte sich, als das Königliche Kammergericht die bis dahin nicht angefochtenen, in allen Provinzen zur Durchführung des Schulzwangs erlassenen Polizeiverordnungen mehrfach für ungültig erklärte, weil die Durchführung der Schulpflicht nicht zu den Dingen gehöre, die im polizeilichen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen geordnet werden müßten. Da in Folge dessen in Westpreußen und Posen viele Arbeitgeber ihre Lehrlinge und gewerblichen Arbeiter auf die eine oder andere Weise von dem Besuche des Unterrichts abhielten, so mußten bald viele Schulen geschlossen werden. Im Regierungsbezirke Posen wurden schon im Mai 1890 vierzig von 74 Schulen von weniger als der Hälfte der Schüler besucht. Ende Februar 1891 waren 34 Schulen bis auf Weiteres geschlossen und in den übrigen erschienen nur noch 470 Schüler in 34 Klassen zum Unterricht. Im Bromberger Bezirke waren im Januar 1891 in zwölf Städten statt 60 nur noch 20 schwachbesuchte Klassen vorhanden und 8 Schulen geschlossen. Von 45 Schulen des Regierungsbezirks Marienwerder waren im März 1891 16 geschlossen und in 12 anderen die Zahl der Klassen erheblich beschränkt. In Elbing fehlten durchschnittlich nur 40 Prozent der Schüler, weil die älteren von ihnen und viele Arbeitgeber den Nutzen des Unterrichts eingesehen hatten; gleichwohl sank die Zahl der in den Listen geführten Schüler binnen Jahresfrist von 969 auf 750. Mit der Regelmäßigkeit des Besuchs hatte fast überall auch der Erfolg des Unterrichts abgenommen und vieler Orten war große Zuchtlosigkeit unter den Schülern eingerissen. Diese Vorgänge, die sich auch in den anderen Provinzen, wiewohl in geringerem Umfange ereigneten, gaben den Anlaß dazu, daß der § 120 der Gewerbeordnung durch die Novelle vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt S. 270) einen Zusatz erhielt, wonach auch die Bestimmungen, die zur Durchführung der Verpflichtung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule erforderlich sind, durch Ortsstatut getroffen werden können. Zugleich wurde die Befolgung der statutarischen Bestimmungen durch die Strafbestimmung des § 150 unter Ziffer 4 gesichert. Damit wurden die Schwierigkeiten, welche die Rechtsauffassung des Kammergerichts der obligatorischen Fortbildungsschule bereitet hatte, in allen Provinzen, nur nicht in Westpreußen und Posen gehoben, weil der Minister für Handel und Gewerbe nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 4. Mai 1886 nur befugt ist, die Verpflichtung der noch nicht 18 Jahre alten Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und gewerblichen Arbeiter auszusprechen, nicht aber ein Ortsstatut zu erlassen und weil die ergänzenden Bestimmungen der Novelle vom 1. Juni 1891 (§ 120 und § 150 Nr. 4) nur auf Ortsstatute, nicht aber auf die vom Minister für Handel und Gewerbe zu erlassenden Verfügungen anwendbar sind. Es fehlt daher nach wie vor nicht nur die Möglichkeit, im Wege des Erlasses die zur Sicherung des regelmäßigen Schulbesuchs erforderlichen Bestimmungen zu treffen, sondern auch eine Strafbestimmung gegen Verletzungen der durch Erlaß des Handelsministers ausgesprochenen Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule.

Nach Erlaß der Novelle zur Gewerbeordnung wurden die Gemeindebehörden in allen Orten, in denen seit Erlaß des Gesetzes vom 4. Mai 1886 gewerbliche Fortbildungsschulen errichtet worden waren, aufgefordert, neue Ortsstatuten nach einem ihnen mitgetheilten Muster zu beschließen. Die meisten kamen der Aufforderung nach, manche aber weigerten sich, ein neues Ortsstatut anzunehmen, ohne Zweifel, um das Odium der Wiederherstellung des Schulzwanges der Staatsregierung zu überlassen. Es zeigte sich dann die bis dahin nicht beachtete Unzulänglichkeit der dem Handelsminister im Gesetze vom 4. Mai 1886 ertheilten Ermächtigung. In 30 Orten, zu denen später noch Danzig und Posen gekommen sind, gelang es, die Gemeindebehörden nachträglich dadurch zur Annahme eines neuen Ortsstatuts zu bewegen, daß die Schulpflicht auf die noch nicht 17 Jahre alten Lehrlinge u. s. w. beschränkt worden ist. Die anliegende Zusammenstellung ergiebt, daß vorhanden waren:

	Im Januar 1890		Im Sommer 1894	
	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler
im Regierungsbezirk Posen (ohne die Stadt Posen)	74	4 495	64	3 142
im Regierungsbezirk Bromberg (ohne die Stadt Bromberg)	28	1 754	17	950
in der Stadt Bromberg	1	357	1	91
im Regierungsbezirk Marienwerder	45	3 593	33	2 341
im Regierungsbezirk Danzig (ohne Danzig und Elbing)	10	872	6	748
in der Stadt Elbing	1	904	1	1 042
in der Stadt Posen	—	—	1	610
in der Stadt Danzig	—	—	1	1 101
zusammen	159	11 975	124	10 025.

Hiernach waren im Januar 1890 abgesehen von den Städten Elbing, Danzig und Posen 37 Schulen und 3 800 Schüler mehr als im Sommer 1894 vorhanden. Geschlossen waren im Sommer 1894 gleichwohl 40 Schulen,

weil 1893 noch drei neue Schulen in den von vielen gewerblichen Arbeitern bewohnten Vororten der Stadt Posen (St. Lazarus, Wilda und Jersitz) hinzugekommen sind. Zu den 40 im Sommer 1894 geschlossenen Anstalten sind noch die oben erwähnten Schulen in Schrimm, Brätz und Mogilno getreten. Die Zahl der Anstalten, in denen zur Zeit unterrichtet wird, ist um 2 größer als die der obligatorischen, weil unter jenen auch die Schulen in Birnbaum und Bromberg sind, wo neue Ortsstatute noch nicht angenommen worden sind. Der Ausfall an Schülern beruht zum Theil darauf, daß in 30 Orten die Schulpflicht um ein Jahr herabgesetzt ist, und daß gerade einige der größeren Städte, Bromberg (41 400 Einwohner), Inowrazlaw (16 500 Einwohner), Gnesen (18 088 Einwohner), Schneidemühl (14 443 Einwohner) und Rawitsch (12 437 Einwohner) sich geweigert haben, neue Ortsstatute anzunehmen. An einigen Orten gelingt es wohl den Gewerbtreibenden, gewerbliche Arbeiter für Laufburschen, Tagelöhner u. s. w. auszugeben oder ihre Beschäftigung überhaupt zu verheimlichen, an anderen werden andere Umstände die Schuld tragen und an einigen wird auch die Gewinnung von Lehrlingen und Gesellen durch das Vorhandensein einer obligatorischen Fortbildungsschule, während die in der Nachbarstadt geschlossen ist, erschwert werden. Uebrigens hat in manchen Städten die Zahl der Schüler zugenommen.

Die lange Unterbrechung oder Beschränkung des Unterrichts in den meisten Orten, die schon 4 Jahre und länger dauernde Schließung von 40 Fortbildungsschulen, die bis zum Jahre 1892 verzögerte Eröffnung der obligatorischen Fortbildungsschulen in Danzig und Posen und die Herabsetzung der Dauer der Schulpflicht an 30 Orten — alle diese Umstände haben zur Folge gehabt, daß im Laufe von 8 Jahren bis zum 1. April 1894 eine Reserve von 915 142 Mark aufgesammelt worden ist, da die bei dem Fonds Kapitel 69 Titel 7a verbleibenden Bestände auf das nächste Jahr übertragen werden dürfen.

Von dem Bestande ist aus folgenden Erwägungen bisher nichts als erspart in Abgang gestellt worden.

Zunächst sind davon, wie oben erwähnt ist, für die den Städten Danzig und Elbing, sowie eventuell Bromberg bis 1906 bezw. 1902 und 1903 laufend oder einmalig zu zahlenden Entschädigungen und Beihülfen 187 300 Mark zu reserviren. Der verfügbare Rest beträgt mithin 727 842 Mark.

Aus der anliegenden Nachweisung ergiebt sich, daß der Bedarf der einzelnen Schulen, abgesehen von den Anstalten in Posen, Bromberg, Elbing und Danzig für 1894/95 auf 177 454 Mark 55 Pf. berechnet ist. Dazu kommt der Bedarf für die Schulen in Posen, Elbing und Danzig zusammen 117 579 Mark und für die Bromberger Anstalt zur Zeit 3 487 Mark. Für sämmtliche Schulen sind also im Ganzen 298 520 Mark erforderlich, außerdem aber rund 35 000 Mark zur Bestreitung von außerordentlichen Bedürfnissen bei einzelnen Anstalten, zur Ausbildung von Zeichenlehrern, zur Revision des Zeichenunterrichts durch Sachverständige und zur Beschaffung von Lehrmitteln für den Zeichenunterricht.

Die Zahl der Schüler in den Anstalten zu Danzig und Posen ist zur Zeit auffallend gering im Verhältniß zur Einwohnerzahl. Sie wird sich nach Ausführung der Schulbauten und bei sorgfältigerer Ermittelung der Schulpflichtigen erhöhen. Es ist angenommen worden, daß die Schülerzahl in beiden Städten noch um 1 000 und in Bromberg nach Erlaß eines neuen Ortsstatuts um 500 steigen und dann die Unterhaltung der Schulen in den 4 großen Städten 65 500 Mark mehr als jetzt kosten wird.

Weiter ist in Betracht gezogen worden, daß es gelingen werde, nicht blos in Bromberg, sondern in allen Orten, in denen die Schulen jetzt geschlossen sind, den Schulzwang wieder herzustellen. Die Schülerzahl würde dann um rund 2 900 und die Ausgabe um rund 57 000 Mark steigen. Die ganze Ausgabe für rund 4 300 Schüler in den vier größten Städten und 10 100 in den übrigen Orten würde dann etwa 456 000 Mark betragen und der Schüler durchschnittlich 31 Mark 70 Pf. im Jahre und zwar in den 4 größten Städten 43 Mark, in den übrigen 27 Mark kosten. Da die Gesammtkosten 106 000 Mark mehr betrügen als der Staatshaushaltsetat bisher ausgesetzt hat, so würde der vorher erwähnte verfügbare Rest der Reserve von rund 727 842 Mark noch 7 Jahre zur Bestreitung des Mehrbedarfs ausreichen und es ist angenommen worden, daß es später thunlich sein werde, die Gemeinden zu Zuschüssen für jeden Schüler und zwar von 10 Mark in Danzig, Elbing, Bromberg und Posen und von 6 bis 7 Mark in den übrigen Orten zu verpflichten.

Wenn gegenwärtig beabsichtigt wird, von der Reserve 500 000 Mark in Abgang zu stellen und den Etatsfonds Kapitel 69 Titel 7a von 350 000 Mark auf 300 000 Mark herabzusetzen, so beruht dies auf der Annahme, daß es im Verlaufe der nächsten 3 Jahre gelingen werde, das gewerbliche Fortbildungsschulwesen, dem bestehenden dringenden Bedürfniß entsprechend, durch ein allgemeines Gesetz in dem Sinne zu regeln, daß unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Grenzen eine Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule begründet und zugleich festgestellt wird, in welchem Maße die Gemeinden Leistungen für die obligatorische Fortbildungsschule zu übernehmen haben. Dann wird voraussichtlich ein besonderer Fonds für die Fortbildungsschulen in Westpreußen und Posen entbehrlich werden. Unter diesen Voraussetzungen wird es genügen, für 3 Jahre die zur Unterhaltung der in Westpreußen und Posen vorhandenen Fortbildungsschulen und zur Wiedererertheilung des Unterrichts in den geschlossenen erforderlichen Mittel verfügbar zu halten. Die angestellten Berechnungen, bei denen von der Istausgabe des letzten Jahres ausgegangen ist, lassen annehmen, daß es möglich sein wird, in den nächsten 3 Jahren mit jährlich 390 000 Mark auszureichen. Dazu werden 227 842 Mark von der vorhandenen Reserve und die im Rechnungsjahre 1894/95 zu erwartende Ersparniß von etwa 50 000 Mark und ein Fonds von 300 000 Mark jährlich ausreichen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

im Sommer 1894 vorhandenen bezw. geschlossenen gewerblichen Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen.

1 Laufende Nr.	2 Ort	3 Einwohnerzahl	4 Schülerzahl 1890	5 Schülerzahl 1894	6 Klassenzahl	7 Istausgabe 1893/94 M	7 Istausgabe 1893/94 Pf	8 Sollausgabe 1894/95 M	8 Sollausgabe 1894/95 Pf	9 Bemerkungen
	A. Regierungsbezirk Posen.									
1.	Abelnau	2 268	19	24	2	758	51	850	—	
2.	Betsche	3 172	12	16	1	417	05	440	—	
3.	Birnbaum	3 276	104	6	1	357	03	415	—	Zu 3. Die Schüler kommen freiwillig.
4.	Bnin	1 218	14	9	1	464	30	415	—	
5.	Bajonowo	1 918	69	48	3	1 302	74	1 415	—	
6.	Bomst	2 141	36	18	1	371	65	430	—	
7.	Borek	2 097	32	31	2	725	73	845	—	
8.	Brätz	1 625	36	33	3	1 111	78	1 255	—	
9.	Czempin	2 321	50	41	2	873	25	860	—	
10.	Doberschütz	1 344	22	15	1	379	33	420	—	
11.	Dolzig	1 559	22	20	1	417	15	425	—	
12.	Fraustadt	6 873	210	150	7	3 256	70	3 390	—	
13.	Görchen	2 012	43	31	2	772	95	845	—	
14.	Gostyn	3 662	87	62	3	890	26	1 375	—	
15.	Grätz	3 812	84	86	4	1 443	59	1 685	—	
16.	Jaratschewo	945	13	14	1	367	78	420	—	
17.	Jarotschin	2 903	40	52	3	1 162	11	1 280	—	
18.	Jersitz	7 945	—	141	7	1 205	80	5 321	—	
19.	Jutroschin	1 855	24	22	2	689	85	820	—	
20.	Kempen	5 565	93	111	5	2 144	89	2 225	—	
21.	Kobylin	2 223	53	31	2	786	07	860	—	
22.	Koschmin	4 358	57	67	4	1 503	05	1 695	—	
23.	Kosten	4 701	87	62	3	1 280	30	1 375	—	
24.	Kostschin	2 117	11	14	1	422	51	420	—	
25.	Kröben	1 847	24	22	1	415	25	445	—	
26.	Krotoschin	10 646	168	134	6	2 473	13	2 760	—	
	Seite	—	1 410	1 260	69	25 992	76	32 686	—	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7		8		9
Laufende Nr.	Ort	Einwohnerzahl	Schülerzahl 1890	Schülerzahl 1894	Klassenzahl	Istausgabe 1893/94 ℳ	₰	Sollausgabe 1894/95 ℳ	₰	Bemerkungen
	Uebertrag	—	1 410	1 260	69	25 992	76	32 686	—	
27.	Kurnik	2 470	53	47	2	802	04	870	—	
28.	Lissa	13 116	299	210	10	2 838	68	4 520	—	
29.	St. Lazarus.....	671	—	26	2	408	73	1 482	—	
30.	Miloslaw.....	2 156	30	24	2	764	95	840	—	
31.	Moschin	1 574	20	25	2	771	30	830	—	
32.	Mur. Goslin	1 495	23	10	1	419	70	420	—	
33.	Neustadt b. P....	2 330	31	36	2	807	26	855	—	
34.	Neustadt a./W. ..	1 148	19	20	2	700	27	835	—	
35.	Neutomischel	1 801	70	46	2	799	50	860	—	
36.	Obersitzko	1 544	30	14	1	778	45	425	—	
37.	Obornik	2 875	42	67	3	1 281	25	1 285	—	
38.	Ostrowo	9 718	191	202	9	586	66	4 100	—	
39.	Pinne	2 381	34	30	2	777	37	855	—	
40.	Pleschen	6 126	142	148	7	2 922	25	3 080	—	
41.	Punitz.....	2 004	47	43	2	842	48	860	—	
42.	Rackwitz	2 201	48	36	2	834	46	855	—	
43.	Reisen	1 155	17	12	1	414	80	425	—	
44.	Rogasen	5 035	58	66	3	1 277	95	1 295	—	
45.	Samter	4 292	79	64	4	1 292	46	1 755	—	
46.	Santomischel	1 301	30	20	2	820	57	925	—	
47.	Sarne	1 802	33	17	1	481	46	425	—	
48.	Scharfenort	997	16	8	1	372	41	415	—	
49.	Schildberg	3 380	39	34	2	847	95	855	—	
50.	Schrimm	6 095	65	89	4	1 716	20	1 710	—	
51.	Schroda	4 988	61	56	3	1 201	18	1 275	—	
52.	Schwerin a./W...	6 560	62	92	5	2 244	99	2 250	—	
53.	Schwersenz	3 155	146	54	3	1 280	50	1 385	—	
54.	Schwetzkau	1 576	32	21	1	410	65	430	—	
55.	Stenschewo.....	1 499	24	11	1	406	05	420	—	
56.	Storchnest	1 665	19	15	1	415	80	425	—	
57.	Tirschtiegel.....	2 398	42	43	2	844	85	855	—	
	Seite	—	3 212	2 856	154	56 355	93	70 503	—	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7		8		9
Laufende Nr.	Ort	Einwohnerzahl	Schülerzahl 1890	Schülerzahl 1894	Klassenzahl	Istausgabe 1893/94 M.	Pf.	Sollausgabe 1894/95 M.	Pf.	Bemerkungen
	Uebertrag	—	3 212	2 856	154	56 355	93	70 503	—	
58.	Unruhstadt	1 724	47	30	2	807	30	850	—	
59.	Wilda	2 707	—	61	3	—	—	1 970	50	
60.	Wilichowo	1 720	16	16	1	436	50	445	—	
61.	Wronke.....	3 134	64	51	3	1 322	80	1 325	—	
62.	Xions	948	21	23	1	461	10	430	—	
63.	Zduny	3 477	123	82	4	1 559	50	1 705	—	
64.	Zerkow	1 828	21	23	2	771	92	835	—	
	Summe	—	3 504	3 142	170	61 715	05	78 063	50	

Geschlossene Schulen im Regierungsbezirk Posen.

			Sollausgabe 1889/90 / *Istausgabe 1889/90* M.	Pf.				
Benschen	3 172	56	—	820 / *822*	— / *23*	10	—	
Buck	3 348	50	—	820 / *780*	— / *04*	10	—	
Meseritz	5 167	106	—	1 660 / *1 594*	— / *41*	20	—	
Opalenitza	2 333	30	—	790 / *796*	— / *10*	10	—	
Pudewitz	2 428	34	—	805 / *740*	— / *10*	10	—	
Raschkow	1 521	23	—	815 / *853*	— / *30*	10	—	190 Mark werden für die Aufbewahrung und Erhaltung der Lehrmittel und des Inventars, soweit es dem Staate gehört, in den zur Zeit geschlossenen Fortbildungsschulen gezahlt.
Rawitsch	12 437	280		5 755 / *5 538*	— / *65*	30	—	190 —
Schlichtingsheim .	878	34		420 / *416*	— / *85*	10	—	
Schmiegel	3 882	126	—	1 655 / *1 632*	— / *02*	20	—	
Sulmirschütz	3 047	30	—	805 / *789*	— / *73*	10	—	
Wollstein	2 932	76	—	1 250 / *1 225*	— / *30*	15	—	
Wreschen	5 227	98	—	2 000 / *1 907*	— / *35*	20	—	
Zirke	2 926	48	—	820 / *757*	— / *10*	10	—	
Summe	—	991	—	18 415 / *17 853*	— / *18*	185	—	— —

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7		8		9
Laufende Nr.	Ort	Einwohnerzahl	Schülerzahl 1890	Schülerzahl 1894	Klassenzahl	Istausgabe 1893/94 M.	Pf.	Sollausgabe 1894/95 M.	Pf.	Bemerkungen
B. Regierungsbezirk Bromberg.										
1.	Bromberg	41 399	357	91	4	3 086	43	3 487	—	
2.	Krone a./Br.	3 776	53	60	3	1 119	10	1 550	—	
3.	Exin	2 814	29	16	1	489	08	550	—	
4.	Filehne	4 269	119	125	5	1 666	77	2 930	—	
5.	Fordon	2 348	19	35	2	852	35	1 000	—	
6.	Kletzko	1 751	22	22	2	647	14	900	—	
7.	Kolmar i./Pr.	3 257	64	64	3	1 157	45	1 560	—	
8.	Labischin	2 328	38	57	3	1 132	25	1 460	—	
9.	Lobsens	2 251	45	42	2	785	30	1 010	—	
10.	Mogilno	3 148	45	45	2	848	18	1 010	—	
11.	Nakel	6 766	117	100	5	1 561	52	2 470	—	
12.	Pakosch	1 977	20	40	2	842	65	920	—	
13.	Samotschin	2 029	43	35	2	888	75	1 010	—	
14.	Schocken	1 374	26	21	1	450	05	470	—	
15.	Schönlanke	4 113	108	137	5	2 259	17	2 780	—	
16.	Schubin	3 047	28	27	2	855	05	990	—	
17.	Tremessen	4 766	49	70	3	1 229	54	1 470	—	
18.	Wongrowitz	4 920	54	54	3	1 155	63	1 600	—	
	Summe	—	1 236	1 041	50	21 026	41	27 167	—	

Geschlossene Schulen im Regierungsbezirk Bromberg.

			Sollausgabe 1889/90 / *Istausgabe 1889/90* M.	Pf.				
Argenau	2 614	33	—	860 — / *804*	*70*	10	—	—
Czarnikau	4 542	70	—	1 415 — / *1 279*	*53*	19	—	—
Gnesen	18 088	225	—	4 937 / *3 918*	50 / *25*	—	—	—
Inowrazlaw	16 503	175	—	2 962 / *2 517*	50 / *19*	9	—	—
Mrotschen	1 809	19	—	470 — / *447*	*35*	—	—	—
Schneidemühl	14 443	217	—	4 130 — / *3 948*	*56*	25 / 30	45 / —	—
Schwarzenau	1 458	17	—	530 — / *506*	*50*	10	—	—
Strelno	4 176	43	—	885 — / *838*	*05*	11	50	—
Wirsitz	1 577	18	—	445 — / *426*	*35*	—	—	—
Znin	2 587	38	—	875 — / *749*	*11*	11	50	—
Schulitz	2 220	20	—	430 — / *430*	—	822	90	—
Summe	—	875	—	17 940 — / *15 865*	*59*	949	35	—

Digitized by Google

1 Laufende Nr.	2 Ort	3 Einwohnerzahl	4 Schülerzahl 1890	5 Schülerzahl 1894	6 Klassenzahl	7 Istausgabe 1893/94 ℳ	₰	8 Sollausgabe 1894/95 ℳ	₰	9 Bemerkungen
C. Regierungsbezirk Marienwerder.										
1.	Baldenburg	2 358	46	37	2	595	10	850	—	
2.	Bischofswerder	1 948	70	35	3	1 106	40	1 205	—	
3.	Briesen	5 042	81	60	3	1 087	99	1 275	—	
4.	Christburg	3 113	74	57	3	990	95	1 210	—	
5.	Kulm	9 762	148	125	7	2 459	98	2 818	—	
6.	Czersk	2 767	69	55	3	1 153	81	1 315	—	
7.	Flatow	3 852	38	34	2	756	—	870	—	
8.	Freystadt	2 065	40	30	2	652	80	840	—	
9.	Pr. Friedland	3 598	55	45	2	727	67	1 135	—	
10.	Garnsee	1 088	15	12	1	408	69	455	—	
11.	Graudenz	20 385	366	285	13	6 493	34	6 860	—	
12.	Hammerstein	2 986	53	60	2	738	11	1 053	—	
13.	Konitz	10 107	165	150	6	2 795	30	3 505	—	
14.	Dtsch. Krone	6 964	124	55	2	1 103	47	1 600	—	
15.	Löbau	4 593	84	103	4	1 605	—*)	1 600	—	*) Außerdem hat die Stadt und der Kreis Löbau 250 ℳ beigetragen; die wirkliche Ausgabe betrug 1 855 ℳ
16.	Marienwerder	8 552	212	138	7	3 215	60	3 555	—	
17.	Mewe	4 080	52	58	3	1 168	92	1 280	—	
18.	Mocker	—	34	36	2	775	45	855	—	
19.	Neumark	2 723	45	45	2	733	05**)	860	—	**) Außerdem hat der Kreis Löbau 100 ℳ beigetragen; die wirkliche Ausgabe betrug 833 ℳ 05 ₰
20.	Neuenburg	4 803	108	81	3	1 117	25	1 297	—	
21.	Podgorz	1 972	11	20	1	467	50	443	—	
22.	Rheden	1 941	16	16	1	373	25	415	—	
23.	Riesenburg	4 586	102	105	4	1 516	28	1 635	—	
24.	Schlochau	3 249	48	36	2	613	79	850	—	
25.	Schloppe	2 232	30	13	1	352	20	465	—	
26.	Schönsee	1 758	52	18	1	354	—	435	—	
27.	Schwetz	6 716	108	82	5	1 855	25	2 105	—	
28.	Stuhm	2 265	31	28	2	639	30	840	—	
29.	Thorn	27 018	396	381	14	10 020	27	10 680	—	
	Seite	—	2 653	2 200	103	45 976	72	52 306	—	

Digitized by Google

1 Laufende Nr.	2 Ort	3 Einwohnerzahl	4 Schülerzahl 1890	5 Schülerzahl 1894	6 Klassenzahl	7 Istausgabe 1893/94 M	7 Istausgabe 1893/94 ₰	8 Sollausgabe 1894/95 M	8 Sollausgabe 1894/95 ₰	9 Bemerkungen
	Uebertrag	—	2 653	2 200	103	45 976	72	52 306	—	
30.	Tuchel	2 826	49	54	2	957	88	1 145	—	
31.	Tütz	2 229	44	27	1	367	20	485	—	
32.	Vandsburg	1 783	18	16	1	430	—	440	—	
33.	Zempelburg	3 510	48	44	2	668	55	870	—	
	Summe	—	2 812	2 341	109	48 400	35	55 246	—	

Geschlossene Schulen im Regierungsbezirk Marienwerder.

			Sollausgabe 1889/90 / *Istausgabe 1889/90* M	₰				
Culmsee	6 327	116	—	1 700 / *1 452*	*30*	—	—	—
Dtsch. Eylau	5 701	90	—	1 185 / *1 135*	*24*	—	—	—
Mrk. Friedland ..	2 265	62	—	1 305 / *1 240*	*37*	—	—	—
Gollub	2 738	20	—	410 / *393*	*27*	—	—	—
Jastrow	5 288	180	—	3 360 / *2 859*	*67*	—	—	—
Kamin	1 596	9	—	415 / *355*	*45*	—	—	—
Krojanke	3 344	30	—	830 / *679*	*20*	—	—	—
Lautenburg	3 746	55	—	870 / *747*	*01*	—	—	—
Lessen	2 190	27	—	435 / *430*	*35*	—	—	—
Osche	1 936	19	—	435 / *413*	—	—	—	—
Rosenberg	2 909	59	—	1 260 / *1 207*	*07*	—	—	—
Strasburg	6 122	114	—	1 700 / *1 255*	*35*	—	—	—
Summe	—	781	—	13 905 / *12 168*	*28*	—	—	—

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Laufende Nr.	Ort	Einwohnerzahl	Schülerzahl 1890	Schülerzahl 1894	Klassenzahl	Istausgabe 1893/94 M.	Sollausgabe 1894/95 M.	Bemerkungen

D. Regierungsbezirk Danzig.

1.	Dirschau	11 897	186	240	10	4 459 24	6 040 —
2.	Marienburg	10 279	223	240	9	5 550 40	6 458 —
3.	Neustadt i.Westpr.	5 546	68	100	4	1 910 35	2 306 —
4.	Putzig	1 869	10	10	1	399 65	425 —
5.	Pr. Stargard ...	7 780	126	129	5	2 723 72	3 836 —
6.	Schöneck	2 813	23	29	2	1 152 01	1 210 —
	Summe ..	—	636	748	31	16 195 37	20 275 —

Geschlossene Schulen im Regierungsbezirk Danzig.

				Sollausgabe 1889/90 *Istausgabe 1889/90* M.	Pf.				
Berent	4 299	62	—	990 —		—	—	—	—
				955	*60*				
Neuteich	2 428	53	—	835 —		—	—	—	—
				848	*33*				
Tiegenhof	2 622	63	—	1 452	50	—	—	—	—
				1 374	*83*				
Tolkemit	3 045	58	—	835 —		—	—	—	—
				668	*80*				
Summe ..	—	236	—	4 112	50	—	—	—	—
				3 847	*56*				

E. Bedarf der Schulen in den Städten Posen, Danzig und Elbing.

Posen	69 627	—	610	48	—	—	28 654 —
Danzig	120 338	—	1 101	62	—	—	48 750 —
Elbing	41 576	904	1 042	56	—	—	40 175 —
Summe ..	—	904	2 753	166	—	—	117 579 —

Digitized by Google

№ 38.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

U. III. E. Nr. 35.

Berlin, den 6. Februar 1895.

Euerer Excellenz beehre ich mich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 7. März v. J. (U. III. E. 1756) in der Anlage einen

Nachweis über die Verwendung der durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 — Gesetzsamml. S. 193 — zu Beihülfen an unvermögende Schulgemeinden 2c. zu Volksschulbauten für das Rechnungsjahr 1894/95 bereit gestellten 2000000 Mark

mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, denselben gefälligst zur Kenntniß des Hohen Hauses bringen zu wollen.

Bosse.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten
Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn v. Köller,
Excellenz.

Nachweis

über die

Verwendung der durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 — Gesetzsamml. S. 193 — zu Beihülfen an unvermögende Schulgemeinden ꝛc. zu Volksschulbauten für das Rechnungsjahr 1894/95 bereit gestellten 2 000 000 Mark.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Schulkinder	Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen ℳ
1.	**Königsberg**	Allenstein	Hirschberg	kathol.	2	123	Erweiterung des Schulhauses durch Anbau eines Klassenzimmers und einer Lehrerwohnung	8 500
2.	"	Osterode	Worleinen	evang.	1	99	Um- und Erweiterungsbau des einklassigen Schulhauses	6 500
3.	"	Ortelsburg	Wysokigrund	"	1	82	Neubau eines einklassigen Schulhauses	11 050
4.	"	"	Rohmanen	"	2	153	Neubau eines zweiklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnungen	15 081,97
5.	"	"	Beutnerdorf	"	5 künftig 6	363	Neubau eines sechsklassigen Schulhauses und Umbau des bisherigen Schulgebäudes zu einem Lehrerwohngebäude	34 293,80
6.	"	Neidenburg	Narthen	"	1	47	Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnung	11 993,43
1.	**Gumbinnen**	Tilsit	Uszpelken	evang.	2	113	Neubau eines zweiklassigen Schulhauses	14 833
2.	"	Johannisburg	Wloften	"	1	50	Neubau eines einklassigen evangelischen Schulhauses nebst Lehrerwohnung	11 020

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar				Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schulverband	524,20 (151,20)	691,08	169,80	—	669	2 800	bis 2 800	
„	168,40 (132,40)	171,44	12	76	279,92	1 850	„ 1 850 weitere Beihülfe	
„	146,90 (122,90)	164	86	9	219	1 200	bis 1 200	
„	239,54 (184,54)	384,92	161,60	10	500,78	4 900	„ 4 900	
„	2 223,62 (897,62)	764	671	210	1 447,86	10 000	„ 10 000	
„	97,60 (85,60)	153,72	51,40	10	211,80	5 800	„ 5 800	
					Zusammen		26 550	
Schulverband	548,60 (315,60)	600,35	220,30	72	1 538,86	4 000	bis 4 000	
„	173,60 (107,60)	317,47	90,10	—	911	4 190	„ 4 190	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der		Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen ℳ
					Lehrkräfte	Schulkinder		
3.	Gumbinnen	Johannisburg	Mittel-Pogobien	evang.	1	77	Neubau eines Wirthschaftsgebäudes auf dem Schulgehöft	3 500
4.	"	Sensburg	Gr. Kamionken	"	2	111	Neubau eines zweiklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnungen	12 250
5.	"	Heydekrug	Metterqueten	"	1	57	Wiederaufbau des abgebrannten einklassigen Schulhauses	10 140
6.	"	Angerburg	Kersken	"	—	—	Neubau des Schulwirthschaftsgebäudes	4 000
7.	"	Pillkallen	Birkenfelde	"	2	100	Neubau eines zweiklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnungen	14 700
8.	"	Darkehmen	Schillehlen	"	1	100	Neubau des einklassigen Schulhauses	11 200
9.	"	Gumbinnen	Sodeiken	"	2	100	Umbau des einklassigen Schulhauses zu Lehrerwohnungen und Anbau zweier Schulklassen an dasselbe, sowie zum Neubau des Wirthschaftsgebäudes	11 330
10.	"	Stallupönen	Dumbeln	"	2 künftig 3	165	Neubau eines dreiklassigen Schulhauses	27 860
11.	"	Ragnit	Szillen	"	4	233	Neubau des vierklassigen Präzentorats	21 202

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar					Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schulverband	57,73 (48,73)	77,26	42,10	10	1 050,64	1 560	bis 1 560	
„	308,50 (153,50)	601,78	159,30	54	1 102,25	3 000	„ 3 000	
„	176,40 (101,40)	174,77	97,60	50	260	5 000	„ 5 000	
„	91,20 (79,20)	289,10	110	30	343,10	1 090	„ 1 090	
„	251,40 (82,40)	208,73	61,50	—	866,98	7 450	„ 7 450	
„	503,20 (152,20)	1 138,13	195,26	54	428,54	2 900	„ 2 900	
„	531,80 (169,80)	220,28	111,30	18	416,80	3 000	„ 3 000	
„	495,70 (230,70)	845,49	199,50	39	516,50	12 000	„ 12 000	
„	2 513,88 (908,88)	827,34	662	547	367,46	4 000	„ 4 000	
					Zusammen		48 190	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der		Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen
					Lehrkräfte	Schulkinder		ℳ
1.	Danzig	Berent	Alt-Kischau	kathol.	2	130	Erweiterung des Schulhauses durch Anbau einer zweiten Schulklasse und Lehrerwohnung	6 100
2.	"	Danziger Höhe	Lehmberg	evang.	1	33	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	15 000
3.	"	Pr. Stargard	Bordzüchow	kathol.	2	120	Neubau eines zweiklassigen Schulgehöfts	21 100
4.	"	Karthaus	Ramley	"	1	52	Bau eines Brunnens auf dem einklassigen Schulgehöft	1 750
5.	"	Berent	Fersenau	"	1	36	Neubau eines einklassigen Schulgehöfts	13 800
6.	"	Marienburg	Reinland	evang.	1	50	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	13 750
7.	"	Danziger Höhe	Kl. Bölkau	parit.	2 künftig 3	217	Erweiterungsbau des Schulhauses	14 800
8.	"	Pr. Stargard	Skorschenno	kathol.	1	74	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	14 500
9.	"	Karthaus	Schoppa	"	1	72	Neubau eines einklassigen Schulgehöfts	16 600

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten ℳ	Grundsteuer ℳ	Gebäudesteuer ℳ	Gewerbesteuer ℳ	Schulabgaben ℳ	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich ℳ	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe ℳ	Bemerkungen
Schulverband	746,40 (135,40)	521,54	269,20	204	1 042,42	1 500	bis 1 500	
"	51,70 (25,70)	83,77	37,60	—	172,85	13 100	" 13 100	
"	1 097 (308)	701	300,50	66	2 215,42	3 100	" 3 100	
"	54,80 (36,80)	106,30	40	—	270	1 750	" 1 750	
"	95,30 (68,30)	127,70	67,60	33	571,60	7 000	" 7 000	
"	423,40 (116,40)	1 284,03	183,20	80	665,17	5 000	" 5 000	
"	449,10 (238,10)	468,81	194,08	64	837	2 600	" 2 600	
"	107,20 (107,20)	23,14	45	6	638	12 000	" 12 000	
"	130,40 (106,40)	195,89	74,60	—	477	10 150	" 10 150	
						Zusammen	56 200	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungs-bezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Schulkinder	Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen ℳ
1.	Marienwerder	Loebau	Chrosle	kathol.	1	77	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	13 990,50
2.	"	Schlochau	Prondzonka	"	1	34	Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnung	10 390,00
3.	"	Loebau	Wonno	"	1	75	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	15 112,50
4.	"	Tuchel	Truttnowo	"	1	56	desgl.	15 200
5.	"	Konitz	Bruß	parit.	4 künftig 5	303	Neubau eines fünfklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnungen und einem Wirthschafts- und Abortgebäude	45 181
6.	"	Löbau	Kellerode	kathol.	1	53	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	14 560
7.	"	Schwetz	Schwekatowo	"	1 künftig 2	128	Neubau eines zweiklassigen Schulhauses	17 100
8.	"	Dt. Krone	Mellenthin	"	2	140	Neubau eines zweiklassigen Schulanwesens	20 900
9.	"	Tuchel	Polnisch-Cekzyn	parit.	3 künftig 4	299	Erweiterungsbau des Schulhauses	15 750

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten ℳ	Grundsteuer ℳ	Gebäudesteuer ℳ	Gewerbesteuer ℳ	Schulabgaben ℳ	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich ℳ	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe ℳ	Bemerkungen
Schulverband	259,40 (89,40)	590,50		20	629,27	6 300	bis 6 300	
„	35,40 (14,40)	101,85		—	123,30	9 300	„ 9 300	
„	281,40 (58,40)	475,58		—	561,21	8 700	„ 8 700	
„	29,60 (17,60)	157,98		—	437,50	10 530	„ 10 530	
„	2 301,62 (494,62)	1 677,24		493	1 558,29	15 000	„ 15 000	
„	121,20 (81,20)	327,90		20	495	6 500	„ 6 500	
„	274,20 (143,20)	548,96	226,60	60	383,70 künftig ungefähr 1 200	4 700	„ 4 700	
„	268,20 (71,20)	498,35	156,60	12	480,40	8 000	„ 8 000	
„	391 (56)	1 076,72		213	2 168,72	10 000	„ 10 000	
					Zusammen		79 030	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der		Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen
					Lehrkräfte	Schulkinder		ℳ
1.	Potsdam	Neu-Ruppin	Alt-Friesack	evang.	1	26	Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnung	10 100
2.	"	Teltow	Rixdorf	"	100	6 655	Neubau eines zwölfklassigen Schulgebäudes	110 000
3.	"	Beeskow-Storkow	Neubrück	"	2	136	Neubau eines zweiklassigen evangelischen Schulhauses mit Nebenanlagen	24 066
1.	Frankfurt a. O.	West-Sternberg	Pulverkrug	evang.	1	48	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	12 250
2.	"	Lübben	Biebersdorf	"	—	—	Umbau des Schulhauses und Neubau eines Stallgebäudes	6 620
3.	"	West-Sternberg	Kunersdorf	"	2	125	Bau eines zweiklassigen Schulanwesens	20 205
4.	"	"	Melschnitz	"	1	43	Bau eines einklassigen Schulanwesens	12 960
5.	"	Luckau	Neuendorf	"	1	36	Neubau eines einklassigen Schulgehöfts	16 609
6.	"	Lübben	Waldow	"	1	35	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	16 740

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Schulgemeinde	248 (92)	127,08	74,70	160	129	4 700	bis 4 700	
politischen Gemeinde	133 912 (27 108)	2 518,18	70 244,21	28 919	—	15 000	= 15 000	
Schulgemeinde	686,80 (348,80)	173,70	190,80	—	419,37	5 000	= 5 000 (weitere Beihülfe)	
					Zusammen		24 700	
Schulgemeinde Reipeig	1 400,80 (204,80)	1 417,44		196	1 138,81	4 000	bis 4 000	
Schulgemeinde	445,60 (145,60)	656,90	113,80	32	200	4 670	= 4 670	
=	1 101,80 (351,80)	1 575,94		177	340,10	4 400	= 4 400	
=	201,32 (88,32)	184,11		56	230	8 140	= 8 140	
=	123,20 (72,20)	160,18	53,90	21	115,69	6 300	= 6 300	
=	344,40 (34,40)	345,81	80,30	18	70,60	9 000	= 9 000	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Schulkinder	Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen ℳ
7.	Frankfurt a. O.	West-Sternberg	Göritz	evang.	7	478	Neubau eines dritten zweiklassigen Schulhauses nebst Nebengebäuden	11 920
8.	"	Landsberg a. W.	Blockwinkel	"	1 künftig 2	160	Erweiterungsbau des evangelischen Schulhauses	7 000
9.	"	Arnswalde	Lenzenbruch	"	1	45	Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden	15 070
10.	"	Lübben	Wiese	"	1	35	Neubau eines einklassigen Schulgehöfts	10 800
11.	"	Krossen	Messow	"	1 künftig 2	159	Zur Deckung des auf das Schulbedürfniß entfallenden Antheils an den Kosten des Neubaues eines zweiklassigen Küster- und Schulhauses.	15 500
12.	"	Friedeberg, Neumark	Seegenfelde	"	1	54	Zur theilweisen Deckung des auf das Schulbedürfniß entfallenden Antheils an den Kosten des Neubaues eines einklassigen Küster- und Schulhauses.	10 500
13.	"	Königsberg, Neumark	Jaedickendorf	"	1 künftig 2	125	desgleichen eines zweiklassigen Küster- und Schulhauses.	13 400

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar				Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schulgemeinde	5 172,80 (1 302,80)	3 894,48	1 736,80	896	6 638,22	4 000	bis 4 000	
„	517,40 (280,40)	1 114,79		126	616,92	1 500	„ 1 500 (weitere Beihülfe)	
„	97,20 (79,20)	80,12		—	94,20	14 000	bis 14 000	
Schulgemeinde Wiese	133,40 (94,40)	218,88		15	270	8 400	„ 8 400	
Schulgemeinde	377,80 (136,80)	885		93	259,80	4 700	„ 4 700	
„	221,40 (94,40)	969,59	63,60	10	188,70	2 100	„ 2 100	
„	543,80 (162,80)	783,46	80,10	48	111,35	2 000	„ 2 000	
					Zusammen		73 210	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungs-bezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der		Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen
					Lehrkräfte	Schulkinder		ℳ
1.	Stettin	Usedom-Wollin	Rankwitz	evang.	1	ca. 60	Neubau eines einklassigen Schulanwesens.	15 000
2.	=	Greifenberg i. P.	Rewahl	=	1	32	Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst Stallung und Abortgebäude.	15 282,25
3.	=	Ueckermünde	Schönwalde-Sandkrug	=	1	44	Neubau eines einklassigen Schulanwesens.	15 000
4.	=	Demmin	Jarmen	=	6	360	Neubau eines sechsklassigen Schulhauses.	22 600
5.	=	Ueckermünde	Blumenthal	=	1	72	Erweiterungsbau des einklassigen Schulhauses	5 700
6.	=	Randow	Ramin	=	1	54	Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst Zubehör	14 194
7.	=	=	Pritzlow	=	1	31	desgl.	13 300
8.	=	Greifenberg	Groß-Horst	=	1	58	Erweiterungsbau des einklassigen Schulhauses	4 800
9.	=	Randow	Schwabach	=	1	50	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	13 960
10.	=	Usedom-Wollin	Vietzig	=	1 künftig 2	140	Umbau des einklassigen Schulhauses und Anbau eines zweiten Klassenzimmers nebst Lehrerwohnung an dasselbe	12 000
11.	=	Greifenhagen	Bayershöhe	=	1	50	Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst den erforderlichen Nebenanlagen	11 400

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar					Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Gemeinde	206,80 (120,80)	231,75	64,50	—	65,13	12 000	bis 12 000	
Schulgemeinde	173,40 (92,40)	57,13	77,20	69	284,65	9 000	„ 9 000	
„	308 (66)	32,77	21,80	18	111,28	8 600	„ 8 600	
„	5 434 (912)	1 039,42	1 638,20	1 495	4 112,00	8 800	„ 8 800	
„	248,60 (139,60)	235,36	98,30	43	194,12	2 500	„ 2 500	
„	187,40 (80,40)	166,25	48,20	—	118,60	9 000	„ 9 000	
„	558,40 (54,40)	—	—	—	—	7 500	„ 7 500	
„	497,60 (103,60)	655,32	224,60	—	306,64	1 500	„ 1 500	
„	147,20 (135,20)	130,81	90,32	—	156,03	5 900	„ 5 900	
„	375,50 (239,50)	193,62	153	—	375	6 000	„ 6 000	
„	(60,29) (60,29)	87,60	73,90	—	59,26	9 500	„ 9 500	
					Zusammen		80 300	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der		Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen
					Lehrkräfte	Schulkinder		ℳ
1.	Köslin	Bublitz	Kurow	evang.	2	110	Neubau eines zweiklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnungen, Holzstall und Abortgebäude	19 500
2.	"	Belgard	Warnin	"	1	76	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	14 090
3.	"	Rummelsburg	Zuckers	"	1	44	Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnung	10 850
4.	"	Kolberg	Pustar	"	1	52	desgl.	8 490
5.	"	Stolp	Beckel	"	1	93	Erweiterung des Schulhauses durch Anbau eines neuen Schulzimmers	6 160
6.	"	Schlawe	Neuwasser	"	1	44	Erweiterung des Schulhauses durch Vergrößerung des Schulzimmers und Anlegung eines oberirdischen Kellers ꝛc.	2 770
7.	"	Stolp	Sochow	"	1	31	Bau eines einklassigen Schulhauses	13 525
8.	"	Rummelsburg	Seehof	"	—	48	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	14 865
9.	"	Stolp	Grumbkow	"	1	—	Bau eines Wirthschaftsgebäudes auf dem Schulgehöft	4 600

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar					Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schulgemeinde	952,36 (565,36)	789,95	117	47	408	8 450	bis 8 450	
„	105,20 (53,20)	44,02	35,10	15	107,08	10 900	„ 10 900	
„	175,97 (85,97)	265,22	35,60	10	97,02	7 560	„ 7 560	
„	188,40 (60,40)	—	—	9	96	7 000	„ 7 000	
„	324,86 (146,86)	252,75	103,80	10	307	4 000	„ 4 000	
„	235 (68)	54	46	—	123 233 Bauschuld	2 400	„ 2 400	
„	95 (43)	7,80	51,40	—	82	7 000	„ 7 000	
„	108,39 (102,39)	232,95	32,20	—	82,75	13 360	„ 13 360	
„	88 (72)	—	—	—	25,50	3 220	„ 3 220	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungs-bezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der		Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen
					Lehrkräfte	Schulkinder		ℳ
10.	Köslin	Lauenburg i. P.	Roschütz	evang.	1	75	Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnung	12 165
11.	"	Rummelsburg	Reinwasser	"	2	99	Neubau eines zweiklassigen Schulanwesens	18 369
12.	"	Lauenburg	Lübtow	"	1	61	Neubau eines einklassigen Schulhauses	16 525,29
13.	"	Stolp	Groß-Rakitt	"	1 künftig 2	92	Neubau eines zweiklassigen Schulgehöfts	18 100
14.	"	Belgard	Kavelsberg	"	1	59	Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnung	11 680
15.	"	Stolp	Saviat	"	1	45	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	14 680
16.	"	Lauenburg	Zelasen	"	1	42	Erweiterungsbau des einklassigen Schulhauses	8 800
17.	"	Stolp	Bargow	"	1	34	Neubau eines einklassigen Schulhauses, sowie Anlegung eines Brunnens dabei	11 529
18.	"	Schlawe	Sackshöhe	"	1	45	Erweiterungsbau des einklassigen Schulhauses	2 950
19.	"	Stolp	Groß-Garde	"	2 künftig 3	196	Neubau eines Wirthschaftsgebäudes auf dem zweiklassigen Schulgehöft.	7 180

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde 2c.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar					Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schulgemeinde	404,50 (128,25)	315,05	60,20	16	272	7 900	bis 7 900	
„	240,11 (185,11)	100,87	52,70	31	30,30	12 000	„ 12 000	
„	88,26 (66,26)	97,16	30	—	341,75	3 400	„ 3 400	
„	161,18 (81,18)	144,06	54,40	66	134	11 000	„ 11 000	
„	75,20 (63,20)	82,88	17,60	—	145	10 600	„ 10 600	
„	150,39 (47,39)	334,19	81,80	22	95	10 000	„ 10 000	
„	189,50 (140,50)	—	—	4	108,54	7 000	„ 7 000	
„	31,26 (25,26)	—	—	—	40,50	10 800	„ 10 800	
„	272 (69)	442	113	36	237	1 500	„ 1 500	
„	836,41 (504,41)	360,48	198,90	106	1 080	4 700	„ 4 700	

Digitized by G

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Schulkinder	Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen ℳ
20.	Köslin	Bütow	Buchwalde	evang.	1 künftig 2	111	Neubau eines zweiklassigen Schulgehöfts	17 523
21.	"	Lauenburg	Bebbrow	"	1	35	Neubau eines einklassigen Schulgehöfts	14 441
22.	"	"	Tauenzin	"	1	84	desgl.	15 185
23.	"	Bublitz	Zerrehne	"	1	50	Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnung und Abortgebäude	13 260
24.	"	Neustettin	Neu-Balm	"	1	72	Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnung.	13 188
25.	"	Lauenburg	Osseck	"	1	75	Neubau des einklassigen Schulgehöfts	14 276,15
26.	"	Schlawe	Rügenwaldermünde	"	2	115	Neubau eines zweiklassigen Schulgehöfts	20 000
27.	"	Köslin	Repkow	"	1	59	Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst Abortgebäude	12 330
1.	Stralsund	Grimmen	Neuendorf	evang.	1	60	Erweiterung des Schulhauses durch Anbau eines Klassenzimmers	3 400

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde 2c.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Schulgemeinde	327,59 (211,59)	158,75	57,60	—	410	10 000	bis 10 000	
"	141,22 (65,22)	" 189,59	39,90	—	96	3 700	" 3 700	
"	148 (—)	738,71	67	6	241,59	7 000	" 7 000	
"	101,60 (47,60)	95,48	19,40	—	141	7 600	" 7 600	
"	283,98 (94,98)	375,62	134,10	10	248,40	7 000	" 7 000	
"	81,80 (72,80)	—	—	—	—	3 000	" 3 000 (weitere Beihülfe)	
"	1 275 (225)	24,21	593,20	315	2 344	12 000	bis 12 000	
"	204,20 (75,20)	174,42	47	—	20 künftig rd: 210	7 000	" 7 000	
					Zusammen		200 090	
Schulgemeinde	423,86 (164,86)	1 313,27	140,60	28	502,14	1 000	bis 1 000	
					Zusammen		1 000	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungs-bezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der		Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen
					Lehrkräfte	Schulkinder		ℳ
1.	Posen	Ostrowo	Biniew	kathol.	1	69	Bau eines einklassigen Schulgehöfts	15 321,91
2.	"	Schrimm	Krzyzanowo	"	2	130	Bau eines zweiklassigen Schulgehöfts	20 000
3.	"	Bomst	Theresienau	evang.	1	61	Neubau eines einklassigen Schulgehöfts	16 209,70
4.	"	"	Obra	kathol.	4	320	Neubau eines zweiten dreiklassigen Schulhauses mit Nebenanlagen	32 582,26
5.	"	Gostyn	Siemowo	"	2	185	Neubau eines zweiten einklassigen Schulgehöfts	16 631,92
6.	"	Pleschen	Sobotka	evang.	1	60	Neubau des einklassigen Schulgehöfts	13 300
7.	"	Ostrowo	Pfary	kathol.	2	127	Neubau eines zweiklassigen Schulgehöfts	25 024
8.	"	Krotoschin	Perzyce	"	1	70	Umbau des Schulhauses	7 000
9.	"	Kempen	Ozatow	"	—	—	Reparatur des Schulgehöfts	1 628
10.	"	Kosten	Racot	"	2	ca. 200	Neubau eines zweiklassigen Schulgehöfts	23 930
11.	"	Schrimm	Wloscicjewki	"	2	120	desgl.	23 000
12.	"	Wreschen	Sokolnik	"	1	80	Neubau eines einklassigen Schulgehöfts	18 865
13.	"	Krotoschin	Lutogniewo	"	1 künftig 3	185	Neubau eines dreiklassigen Schulgehöfts	28 500

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde 2c.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Schulgemeinde	153 (82)	152	57	30	362	6 800	bis 6 800	
"	199 (108)	214	55	—	419	15 400	" 15 400	
"	54,20 (48,20)	225,06	99,80	—	362,12	15 100	" 15 100	
"	525,80 (303,80)	332,55	219,20	—	2 090	22 000	" 22 000	
"	612 (231)	472	122	39	540	5 300	" 5 300	
"	628,80 (86,80)	17,10	16,40	—	589,43	6 800	" 6 800	
"	169,80 (163,80)	182,81	71	10	635,38	9 000	" 9 000	
"	175,20 (63,20)	215	58	10	897	6 000	" 6 000	
"	574,20 (235,20)	678	213	12	1 878	1 000	" 1 000	
Schulgemeinde Racot	462,60 (360,60)	330,17	108,10	48	1 395,56	2 300	" 2 300	
katholische Schulgemeinde	215 (188)	116,89	71,60	10	373	18 000	" 18 000	
"	249,80 (122,80)	461,88	96,04	—	646,15	12 500	" 12 500	
Schulgemeinde	416 (160)	602	160	27	1 033	10 000	" 10 000	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Schulkinder	Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen ℳ
14.	Posen	Kempen	Mechnitz	kathol.	2	120	Neubau eines zweiklassigen Schulgehöfts	24 700
15.	"	Neutomischel	Groß-Lipke	evang.	1	87	Reparatur und Umbau des Schulhauses	2 700
16.	"	Koschmin	Wyganow	kathol.	—	—	Erweiterungsbau des Schulhauses behufs Vergrößerung der Lehrerwohnung	2 150
17.	"	Schildberg	Siedlikow	"	3	220	Erweiterung der Wohnung des ersten Lehrers durch Einrichtung einer Giebelstube im alten Schulhause, sowie zu Reparaturarbeiten	1 450
18.	"	Neutomischel	Linde	"	—	—	Neubau einer Scheune nebst Holzstall auf dem Schulgehöft	2 500
19.	"	Kosten	Jerka	"	3	180	Neubau eines dreiklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnungen und den erforderlichen Nebenanlagen	29 500
20.	"	Posen Ost	Kobylepole	"	1 künftig 2	100	Neubau eines zweiklassigen Schulgehöfts	23 720
21.	"	Jarotschin	Kotlin	evang.	1	37	Neubau eines einklassigen Schulgehöfts	14 260
22.	"	Birnbaum	Mokritz	"	1	40	desgl.	14 750

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde 2c.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schulgemeinde	274,65 (132,65)	378,66	91,80	30	691,45	14 500	bis 14 500	
"	223 (96)	260,22	106,10	51	716	2 000	" 2 000	
"	224,20 (107,20)	176,05	57,50	—	754,20	2 000	" 2 000	
"	307,80 (264,80)	582,60	159,90	21	1 826,31	1 450	" 1 450	
"	141 (111)	51,38	48,30	31	484	2 000	" 2 000	
"	440 (265)	645	158	35	856	17 200	" 17 200	
"	341,80 (163,80)	87,52	25,40	—	500,19	15 000	" 15 000	
"	380,60 (76,60)	642	65	75	1 016	6 000	" 6 000	
"	275,80 (149,80)	206,64	112,10	32	600	7 500	" 7 500	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Schulkinder	Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen ℳ
23.	Posen	Samter	Neudorf	kathol.	1 künftig 2	127	Erweiterungsbau der Schule	15 000
24.	"	Posen Ost	St. Lazarus	evang.	6	445	Erweiterungsbau des Schulhauses	31 100
25.	"	"	Gurtschin	kathol.	5 später 7	500	Ankauf einer Privatbesitzung und Umbau derselben behufs Erweiterung des Schulsystems.	20 500
26.	"	Lissa	Drobnin	"	1 künftig 2	140	Neubau eines zweiklassigen Schulgehöfts	24 500
27.	"	Schrimm	Pyszonca	"	1 künftig 2	163	Erweiterungsbau der Schule	11 200
28.	"	Lissa	Garzyn	"	1	83	Neubau eines einklassigen Schulgehöfts	17 000
29.	"	Koschmin	Obra	"	2	139	Bau eines zweiklassigen Schulgehöfts	23 000
30.	"	"	Borek	"	4 künftig 5	300	Neubau eines fünfklassigen Schulgehöfts	26 500
31.	"	Krotoschin	Bojatschin	"	1 künftig 2	155	Erweiterungsbau der Schule	16 600
32.	"	Posen West	Tomice	"	1 künftig 2	130	Neubau eines zweiklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnungen, sowie zur Einfriedigung des Schulgrundstücks	18 700

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde 2c.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schulgemeinde	171,60 (117,60)	174,80	33,10	—	1 476	10 200	bis 10 200	
"	8 286	15,42	3 830,80	1 131	7 450	12 000	" 12 000	
"	2 376 (707)	1 077	1 258	200	5 834	10 500	" 10 500	
"	195,80 (134,80)	254,23	80,90	—	797,80	15 000	" 15 000	
"	271,20 (158,20)	503	161	10	803	9 800	" 9 800	
Schulverband	132,80 (114,80)	115,10	38,80	—	245,80	11 500	" 11 500	
"	315,20 (213,20)	283,05	94,20	—	619,68	6 000	" 6 000	
Schulgemeinde	1 590,80 (402,80)	316	608	528	3 629	16 000	" 16 000	
"	330,60 (179,60)	744,54	171	—	1 245,64	3 300	" 3 300	
"	299,01 (145,01)	668,19	121	33	1 345,45	5 000	" 5 000	
					Zusammen		297 150	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Schulkinder	Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen ℳ
1.	**Bromberg**	Schubin	Elisewo	kathol.	1	68	Bau eines einklassigen Schulgehöfts	17 940
2.		Gnesen	Zydowko	"	—	—	Instandsetzung und Erweiterung des Schulhauses	5 600
3.	"	Kolmar i. P.	Sypniewo	evang.	1	58	Neubau eines Wirthschaftsgebäudes und eines Brunnens auf dem Schulgehöft, sowie theilweise Einfriedigung des Gehöfts.	4 575
4.	"	Schubin	Kania	"	1	40	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	10 890
5.	"	Kolmar i. P.	Athanasienhof	"	1	ca. 70	Neubau eines einklassigen Schulhauses	10 400
6.		Schubin	Pturke	"	1	50	Neubau eines einklassigen Schulgehöfts	14 700
7.		"	Dobieschewo	kathol.	1 künftig 2	99	Neubau eines zweiklassigen Schulgehöfts	17 940
8.	"	Wirsitz	Lodzia	"	1	60	Neubau des einklassigen Schulhauses und eines Abortgebäudes	10 790
9.		Czarnikau	Schönlanke	"	3	225	Neubau des Schuletablissements	34 350
10.		Wongrowitz	Ritscherheim	"	1	79	Neubau des abgebrannten Schulhauses	12 400

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar				Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer				
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
Schulgemeinde	69,20 (63,20)	64,12	20,50	—	118,06	11 000	bis 11 000	
„	237,40 (106,40)	449,58	93	10	623,15	5 000	„ 5 000	
„	280,40 (34,40)	480,91	96	—	823,85	3 750	„ 3 750	
„	227,20 (82,20)	261,61	68,20	20	447,50	10 000	„ 10 000	
„	297,80 (105,60)	119,08	77,30	134	400	10 000	„ 10 000	
	252,60 (43,60)	478,08	82,10	30	520,33	13 000	„ 13 000	
	141,80 (72,80)	378,37	51,70	4	541,80	12 000	„ 12 000	
	97,60 (74,60)	108,27	49	19	274,24	9 450	„ 9 450	
katholische Schulgemeinde	1 464,20 (271,20)	322,94	431,80	126	1 636	9 000	„ 9 000	
Schulgemeinde	559,80 (218,80)	350,40	65	36	574	9 500	„ 9 500	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungs-bezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der		Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen M.
					Lehrkräfte	Schulkinder		
11.	Bromberg	Wongrowitz	Mokronos	kathol.	—	—	Neubau eines Wirthschafts- und eines Abortgebäudes auf dem Schulgehöft	3 640
12.	"	Inowrazlaw	Ostrowo	"	1	134 künftig 75	Um- und Erweiterungsbau des Schulhauses	6 000
13.	"	Strelno	Tarnowko	"	1	64	Bau eines einklassigen Schulgehöftes	16 290
14.	"	Wirsitz	Isabella	"	1	70	Neubau eines einklassigen Schulgehöftes	15 800
1.	Breslau	Neurode	Reichenforst	kathol.	1	40	Bau eines einklassigen Schulgehöftes	11 700
2.	"	Neumarkt	Ober-Struse	"	—	—	Neubau eines Stallgebäudes auf dem Schulgehöft	650
3.	"	Brieg	Tschöplowitz	evang.	3	255	Deckung des Fehlbetrages an den auf die Schulgemeinde entfallenden Kosten des Neubaues eines dreiklassigen Schul- und Küsterhauses	28 800
4.	"	Reichenbach	Kaschbach	"	1	52	Neubau eines einklassigen Schulhauses 2c. für die evangelische Schulgemeinde Kaschbach-Schmiedegrund	14 000

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde 2c.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Schulgemeinde	557 (419)	1 951,91	186,64	52	1 455,60	2 900	bis 2 900	
"	580,50 (266,50)	139,15	36,90	8	555,42	6 000	" 6 000	
"	268 (100)	138,24	26,80	20	214,40	12 000	" 12 000	
"	60 (60)	19,85	7,80	—	132,75	11 500	" 11 500	
					Zusammen		125 100	
Schulgemeinde	78,30 (69,30)	107,23	24,56	6	164,80	9 500	bis 9 500	
"	82,80 (58,80)	141,32	39	32	267,88	650	" 650	
"	987,20 (353,20)	1 526,24	451,20	20	1 584,68	15 000	" 15 000	
"	170,40 (128,40)	164,70	78,60	—	247,10	12 000	" 12 000	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungs-bezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Schulkinder	Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen ℳ
5.	Breslau	Militsch	Groß-Lahse	kathol.	—	—	Um- bezw. Reparaturbau des Schulhauses sowie zum Neubau eines Brunnens und Abortes	2 200
6.	"	Breslau (Land)	Steine	evang.	1	58	Neubau eines einklassigen Schulgehöfts	10 384
7.	"	Oels	Neudorf	"	1	60	desgl.	13 400
8.		Neurode	Neurode	"	2	125	Neubau eines zweiklassigen Schulhauses ꝛc.	25 885
9.	"	Trebnitz	Pawelwitz	"	1	60	Neubau eines einklassigen Schulgehöfts	14 696
10.	"	Wohlau	Klein-Bauschwitz	kathol.	1	44	Um- und Erweiterungsbau des Schulhauses	6 500
11.	"	"	Offelwitz	evang.	1	45	Neubau eines einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung und den erforderlichen Nebenbaulichkeiten	12 070
12.	"	Habelschwerdt	Lauterbach	kathol.	2	177	Neubau eines Wirthschafts- und Abortgebäudes auf dem Schulgehöft	3 800

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde 2c.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar					Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schulgemeinde	85,20 (39,20)	161,40	43,40	—	137,40	1 600	bis 1 600	
„	265,50 (110,50)	217,65	128	24	526,14	4 000	„ 4 000	
„	255,54 (70,54)	346,76	43,10	24	156,16	5 800	„ 5 800	
polit. Gemeinde	21 054 (2 553)	899,78	7 086,40	5 931	17 906,68	12 000	„ 12 000	
Schulgemeinde	158 (110)	25,87	15,40	—	128,86 künftig 528	8 600	„ 8 600	
„	137,90 (36,90)	744,64	59,60	—	223,56	2 500	„ 2 500	
„	91 (76)	101,26	52,30	14	159,21	7 750	„ 7 750	
„	362,70 (258,70)	678,74	290,70	201	1 163,31	2 200	„ 2 200	
					Zusammen		81 600	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Schulkinder	Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen ℳ
1.	Liegnitz	Hirschberg	Arnsberg	evang.	—	—	Umbau des Schulhauses	7 400
2.	"	Lauban	Neu-Schweinitz	"	1	55	Bau eines einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung und Nebenanlagen für den neu gegründeten Schulverband Neu-Schweinitz	13 375
3.	"	Landeshut	Kindelsdorf	kathol.	1	62	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	14 650
4.	"	Görlitz	Rauscha	evang.	4 später 5	373	Neubau eines zweiten Schulhauses mit zwei Klassenzimmern und Wohnungen für zwei unverheirathete Lehrer sowie eines Wirthschaftsgebäudes	15 000
5.	"	Löwenberg	Neusorge	kathol.	1	30	Bau eines einklassigen Schulgehöftes	12 100
1.	Oppeln	Pleß	Kobeziowitz	"	2	127	Bau eines zweiklassigen Schulgehöftes	18 500
2.	"	Tarnowitz	Piassetzna	"	4	270	Um- und Erweiterungsbau des Schulhauses	21 500
3.	"	Pleß	Kostuchna	"	2	125	Neubau eines zweiklassigen Schulgehöfts	19 500

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schulgemeinde	185,70 (133,70)	36,72	56	10	584,70	3 650	bis 3 650	
Schulverband	113,70 (95,70)	161,29	39,69	—	112,26	9 600	= 9 600	
politische Gemeinde	299 (246)	201,48	101,40	12	348,96	9 000	= 9 000	
Schulgemeinde	2 988,60 (1 161,60)	532,65	758,70	408	2 191,49	4 000	= 4 000	
"	126 (41)	256,10	52,80	—	144	8 650	= 8 650	
					Zusammen		34 900	
I Gemeinden K. und Gr. Chelm	2 011,23 (992,23)	1 299,66	397,40	95	2 017,77	13 000	bis 13 000	
II Dominium K.	153,42 (26,42)	425,02	25,80	—	179,97			
Schulgemeinde	1 225,86 (923,86)	355,32	606,20	268,50	4 317	13 950	= 13 950	
politische Gemeinde Petrowitz	979 (852)	476,67	217,70	40	1 756,09	17 000	= 17 000	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungs-bezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der		Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen
					Lehrkräfte	Schulkinder		ℳ
4.	Oppeln	Oppeln	Gr. Schimnitz	kathol.	—	—	Neubau eines Wirthschaftsgebäudes auf dem Schulgehöft	3 800
5.	"	Rybnik	Nieder-Rydulten	"	—	—	Antheil des Schulverbandes an den Kosten der Instandsetzung des Küster- und Schulgehöfts	4 260
6.	"	Kosel	Habicht-Lanietz	"	2	120	Neubau eines zweiklassigen Schulgehöfts	16 875
7.	"	Lublinitz	Jezowa	"	2	147	Bau eines Lehrerwohnhauses	10 500
8.	"	Neustadt	Radstein	"	3	198	Neubau eines dreiklassigen Schulhauses und Umbau des alten Schulhauses zu einem Lehrerwohngebäude	16 950
9.	"	Pleß	Podlesie	"	—	—	Zur Deckung des Fehlbetrages an dem auf die Gemeinde Podlesie entfallenden Antheile an den Kosten der Erweiterung ꝛc. des Schulhauses	1 200
10.	"	Oppeln	Graefenort	evang.	1	60	Neubau des einklassigen Schulhauses, sowie der erforderlichen Nebenanlagen	14 650
11.	"	Gleiwitz	Boitschow	kathol.	1 künftig 2	130	Um- und Erweiterungsbau der Schule	9 450

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schulgemeinde	1 043,60 (309,60)	1 160,25	279,30	117	773,96	1 730	bis 1 730	
Gemeinde	1 297,60 (581,60)	436,90	323,20	127	1 553,44	1 590	„ 1 590	
Gemeinde Lanietz	165,17 (96,17)	346,96	75,20	10	192,36	1 800	„ 1 800	
Gemeinde Jezowa	320,40 (170,40)	399,43	116,60	63	845	3 000	„ 3 000	
katholische Schulgemeinde	571,60 (165,60)	1 260,30	207	87	1 028,27	10 600	„ 10 600	
politische Gemeinde	601 (480)	389	164	20	1 044	950	„ 950	
Schulgemeinde	146,25 (118,25)	147,37	48	10	430,48	7 250	„ 7 250	
Gemeinde Boitschow	364,20 (229,20)	146,67	86,90	10	359,82	4 500	„ 4 500	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Schulkinder	Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen ℳ
12.	Oppeln	Oppeln	Sacrau-Turawa	kathol.	1 künftig 2	158	Erweiterungsbau des Schulhauses durch Anbau eines zweiten Klassenzimmers und einer Lehrerwohnung	4 500
13.	"	Tarnowitz	Oppatowitz	"	1 künftig 2	142	Erweiterung des Schulhauses durch Aufbau eines zweiten Klassenzimmers und einer Lehrerfamilienwohnung sowie für Nebenanlagen	9 000
14.	"	Kattowitz	Neudorf	"	4 künftig 6	473	Neubau eines vierklassigen Schulhauses, sowie Umbau des alten Schulhauses	26 000
15.	"	Kreuzburg	Lowkowitz	"	2 künftig 3	227	Neubau eines zweiten einklassigen Schulhauses mit Nebenanlagen	14 860
16.	"	Oppeln	Dyloken	"	1	69	Bau eines einklassigen Schulgehöfts	14 000
17.	"	Rosenberg	Marienfeld	evang.	1	62	Neubau des einklassigen Schulgehöfts	17 000
18.	"	Cosel	Pawlowitzke	"	1	68	Neubau eines einklassigen Schulgehöfts	15 000
19.	"	Oppeln	Massow	kathol.	1	60	Neubau eines einklassigen Schulhauses	15 000

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Schulgemeinde	355 (280)	188	87	30	400	1 500	bis 1 500	
Gemeinden Oppatowitz und Alt-Tarnowitz.	1 006 (658)	318,73	377,30	48	1 432,74	5 000	„ 5 000	
Schulgemeinde	3 081,50 (2 266,50)	208,39	1 359,90	62	1 989,06	4 800	„ 4 800	
„	479 (161)	832,42	202,20	30	987,11	3 300	„ 3 300	
„	219,60 (113,60)	159,95	85,60	32	—	9 000	„ 9 000	
„	83,82 (71,82)	62,28	49,26	13,50	186,43	11 500	„ 11 500	
„	771,33 (58,33)	382,79	214,80	217	384,27	4 000	„ 4 000	
„	299,39 (178,39)	72,53	44,90	8	635	2 000	„ 2 000	
					Zusammen		116 470	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Schulkinder	Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen ℳ
1.	**Magdeburg**	Jerichow II	Parey a./E.	evang.	6 künftig 7	516	Erweiterungsbau des zweiten Schulhauses	26 700
2.	"	"	Schönhausen-Damm	"	1	44	Bau eines einklassigen Schulanwesens.	10 100
1.	**Merseburg**	Weißenfels	Reutschen	evang.	1 künftig 2	150	Neubau eines zweiten einklassigen Schulanwesens	12 797
2.	"	Merseburg	Vesta-Goddula	"	2	142	Neubau eines zweiklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung und Nebenanlagen	15 800
3.	"	Zeitz	Aue-Aylsdorf	"	3 künftig 5	327	Bau eines zweiten zweiklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnungen und einem Nebengebäude	19 500
4.	"	Liebenwerda	Maasdorf	"	1	80	Neubau eines einklassigen Schulhauses mit Wirthschaftsgebäude ꝛc.	17 000
5.	"	Zeitz	Breitenbach	"	2	145	Bau eines zweiten einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung	12 500

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde 2c.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar					Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
politische Gemeinde	4 319,20 (1 365,20)	2 485,85	1 533,20	1 560	5 244	7 000	bis 7 000	
Schulgemeinde	—	101,91	51,40	10	—	7 550	„ 7 550	
					Zusammen		14 550	
Schulgemeinde	1 334,80 (346,80)	1 361,03	324,10	96	1 223,40	4 000	bis 4 000	
„	1 063,20 (347,20)	1 420	228	63	420	3 500	„ 3 500	
„	2 731,20 (1 020,20)	1 612,38	1 271,30	489	3 706	10 000	„ 10 000	
„	552,70 (312,70)	420,18	247,30	36	153	5 000	„ 5 000	
Schulverband Haynsburg	2 610,20 (732,20)	1 812,35	803,40	486	1 981,33	5 500	„ 5 500	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Schulkinder	Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen M.
6.	Merseburg	Zeitz	Rasberg	evang.	1 künftig 3	177	Neubau eines Schulhauses	29 700
7.	"	Liebenwerda	Kleinleipisch	"	1 künftig 2	126	Neubau eines zweiten einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung und den erforderlichen Nebengebäuden ꝛc.	14 200
1.	Schleswig	Sonderburg	Düppel	evang.	3	160	Neubau eines dreiklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnungen, sowie Umbau des alten Schulhauses zum Wirthschaftsgebäude	20 200
2.	"	Landkreis Kiel	Demühlen-Hassee	"	5 künftig 8	400	Neubau eines zweiten evangelischen Schulhauses mit vier Klassenzimmern und einem Nebengebäude	18 650
3.	"	Segeberg	Weddelbrook	"	1 künftig 2	86	Neubau eines zweiklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnungen und einem Nebengebäude	16 750
4.	"	Sonderburg	Ekensund	"	3 künftig 4	240	Erweiterung des Schulhauses durch Anbau einer vierten Klasse und Wohnung für einen unverheiratheten vierten Lehrer	5 700

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde 2c.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar					Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schulgemeinde	1 304,80 (584,80)	769,71	499	246	746	16 000	bis 16 000	
„	590,50 (349,50)	398,71	224,80	56	650	4 000	„ 4 000	
					Zusammen		48 000	
Schulverband	1 609,60	4 140	693,60	272	2 583,50 Kommunalabgaben 4 194 ℳ	14 000	bis 14 000	
Schulgemeinde	3 500 (—)	751,21	2 150,30	1 223	8 300	9 000	„ 9 000	
„	579 (129)	1 117	204	16	600	4 000	„ 4 000	
	1 600,80 (190,80)	1 030	572	868	3 090	4 000	„ 4 000	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der		Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen
					Lehrkräfte	Schulkinder		ℳ
5.	Schleswig	Landkreis Kiel	Wellingdorf	evang.	5 künftig 6	400	Neubau eines zweiten vierklassigen Schulhauses mit Wohnungen für zwei unverheirathete Lehrer und den erforderlichen Nebenanlagen	24 000
6.	"	Pinneberg	Friedrichsgabe	"	1 künftig 2	102	Erweiterungsbau des Schulhauses	3 980
1.	Hannover	Neustadt a./Rbge.	Osterwald	luth.	3 künftig 4	340	Neubau eines vierten einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung und eines Stallgebäudes	9 481,05
1.	Hildesheim	Osterode a. H.	Osterhagen	ev. luth.	2	130	Neubau eines zweiklassigen Schulhauses	11 500
2.	"	Uslar	Silberborn	"	1	86	Neubau eines einklassigen Schulhauses	14 800

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde 2c.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten ℳ	Grundsteuer ℳ	Gebäudesteuer ℳ	Gewerbesteuer ℳ	Schulabgaben ℳ	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich ℳ	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe ℳ	Bemerkungen
Schulgemeinde	5 403,40 (1 536,40)	897	2 636	175	10 745	10 000	bis 10 000	
	197,60 (161,60)	128,41	59,60	20	1 021,98	3 700	3 700	
						Zusammen	44 700	
Schulgemeinde	1 804,20 (581,20)	1 465,90	786,10	179	1 654,04	2 500	bis 2 500	
						Zusammen	2 500	
Schulverband	573,20 (225,20)	804,82	269,90	48	936,21	5 500	bis 5 500	
Schulgemeinde	289,40 (206,40)	140,98	114,30	44	102,50	9 800	9 800	
						Zusammen	15 300	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der		Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen
					Lehrkräfte	Schulkinder		ℳ
1.	Lüneburg	Fallingbostel	Mengebostel	luth.	1	50	Bau eines einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung und eines Wirthschaftsgebäudes	11 331
2.	"	Landkreis Celle	Nienhagen	"	1	60	Erweiterung des Schulhauses durch Anbau eines Klassenzimmers und Einrichtung des alten Schulzimmers zu Wohnzwecken	4 790
1.	Stade	Stade	Sauensiek	ev.-luth.	1	50	Neubau eines einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsräumen	9 894
2.	"	Neuhaus a./O.	Moorausmoor	"	1	40	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	13 380
3.	"	Zeven	Steinfeld	"	1	42	Neubau eines einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsräumen, sowie eines Brunnens	13 200
4.	"	Bremervörde	Barkhausen	"	1	45	Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst den erforderlichen Nebenanlagen	12 880

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde 2c.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schulgemeinde	325,80 (96,80)	452,87	117,60	16	582	3 000	bis 3 000	
Schulverband	794,40 (197,40)	1 398,55	235,60	30	320	3 200	„ 3 200	
						Zusammen	6 200	
Schulgemeinde	122,80 (50,80)	371,60	62,50	40	535,80	4 500	bis 4 500	
„	58 (52)	162,72	65,40	24	240	11 400	„ 11 400	
„	134,80 (30,80)	263,35	45,20	—	360,35	4 500	„ 4 500	
„	— (85,60)	54,24	54	—	166	9 750	„ 9 750	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Schulkinder	Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen ℳ
5.	Stade	Stade	Haddorf	ev.-luth.	1	30	Neubau eines einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung und den erforderlichen Nebenanlagen	13 200
6.	„	Rotenburg	Hassendorf	„	1	69	Neubau eines einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsräumen, sowie eines Nebengebäudes und Brunnens	14 500
7.	„	Neuhaus a. d. O.	Westersode	„	4	273	Neubau eines zweiten Schulhauses mit Lehrerwohnung	15 230
8.	„	Osterholz	Neu-St. Jürgen II	evang.	1	60	Neubau eines einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung ꝛc., sowie Neubau des alten Schulhauses zu einem Stall- und Abortgebäude	12 815
9.	„	Bremervörde	Fahrendorf	„	1	73	Bau eines einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung, Wirthschaftsräumen und sonstigen Nebenanlagen	14 370

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde 2c.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Schulgemeinde	152,20 (38,20)	591,54	83,20	20	562,60	8 000	bis 8 000	
„	450,20 (83,20)	792	141,60	12	400,69	8 000	„ 8 000	„
„	724 (432)	667,86	408,90	175	1 201,30	6 000	„ 6 000	
„	144,40 (42,40)	135,43	61		450	1 750	„ 1 750 (weitere Beihülfen)	
„	306,22 (72,22)	241,06	103,60	20	550	8 800	bis 8 800	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Schulkinder	Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen ℳ
10.	Stade	Bremervörde	Barkhausen	ev.-luth.	1	45	Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst den erforderlichen Nebenanlagen	13 940
11.	"	Kehdingen	Neulandermoor	"	1 künftig 3	163	Neubau eines dreiklassigen Schulhauses	14 480
1.	Osnabrück	Lingen	Venhaus	kathol.	1	47	Neubau eines einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung und den erforderlichen Nebenanlagen	14 250
2.	"	Meppen	Haren a. d. Ems	"	4	266	Bau einer zweiklassigen Schule (Knabenschule) nebst Lehrerwohnung	15 500
3.	"	Bersenbrück	Plaggenschale	"	1	77	Bau eines einklassigen Schulhauses ꝛc.	5 840
4.	"	Meppen	Altenberge	"	1 künftig 2	99	Neubau eines zweiklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnungen	14 365
5.	"	Grafschaft Bentheim	Uelsen	evang. ref.	2	143	Neubau eines zweiklassigen Schulhauses mit Wohnung für einen unverheiratheten Lehrer	10 000

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde 2c.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schulgemeinde	— (85,60)	54,24	54	—	166	2 300	bis 2 300 (weitere Beihülfe)	
"	710,60 (245,60)	1 299,04	254,40	51	1 701,72	8 900	bis 8 900	
						Zusammen	73 900	
Schulgemeinde	139,52 (60,52)	326,64	56	26	157	9 500	bis 9 500	
"	2 611,80 (496,80)	158,97	619,40	508	1 887	5 000	5 000	
"	209 (134)	653	138	39	312,50	3 500	" 3 500	
"	183,20 (129,20)	178	96	48	466	11 000	" 11 000	
"	1 051,80 (258,80)	907	452	420	1 340	4 000	" 4 000	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Schulkinder	Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen ℳ
6.	Osnabrück	Lingen	Bramhaar	kathol.	—	—	Bau einer Lehrerfamilienwohnung	8 000
7.	"	Bersenbrück	Hökel	"	1	84	Neubau eines einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsräumen	14 300
1.	**Aurich**	Aurich	Ost Victorbur	luth.	1	70	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	12 800
2.	"	Leer	Ihrenerfeld	reform.	1 künftig 2	143	Neu- bezw. Erweiterungsbau der Schule	15 800
1.	**Münster**	Borken	Kl. Reken	kathol.	1	58 bezw. 80	Neubau einer einklassigen Mädchenschule	9 300
2.	"	"	Suderwick	"	1	56	Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnung	12 200
3.	"	Ahaus	Wennewick	"	1	79	Um- und Erweiterungsbau des einklassigen Schulhauses, sowie Bau einer Lehrerwohnung	10 600
4.	"	"	Zwillbrock	"	1	49	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	13 200

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde 2c.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Schulgemeinde	352,40 (74,40)	797,34	77,55	—	702,30 künftig 960,30	3 200	bis 3 200	
"	222 (103)	726	120	10	570 künftig 870	8 400	" 8 400	
					Zusammen		44 600	
Schulverband Victorbur	1 130 (406)	1 596	506	160	1 445	8 000	bis 8 000	
Schulgemeinde	167,20 (167,20)	45,96	42,52	16	154	13 500	" 13 500	
					Zusammen		21 500	
Gemeinde	302 (132)	673,62		30	156,01	8 000	bis 8 000	
Schulgemeinde	220,60 (106,60)	171,77	72,40	114	376	10 980	" 10 980	
Gemeinde Anmeloe	3 240,40 (1 218,40)	6 327,38	1 179,10	156	7 683	6 850	" 6 850	
"		(wie vorstehend)			4 683	6 450	" 6 450	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Schulkinder	Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen M.
5.	Münster	Ahaus	Ottenstein-Hoersteloe	kathol.	2	151	Neubau eines zweiklassigen Schulhauses mit Lehrer- und Lehrerinnenwohnung und den erforderlichen Nebenanlagen	20 100
6.	"	Borken	Homer	"	1	70	Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnung und Umbau der alten Schule in ein Wirthschaftsgebäude	12 300
7.	"	Beckum	Herzfeld	"	4 künftig 5	397	Neubau eines zweiklassigen Schulanwesens	21 900
1.	**Minden**	Lübbecke	Destel	evang.	2	163	Neubau eines zweiklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnungen	20 200
2.	"	Warburg	Fölsen	kathol.	1	28	Reparaturen am Schulhause und Errichtung einer Abortanlage	1 244,22
3.	"	Büren	Thüle	"	3 1 Lehrer 2 Lehrerinnen	201	Bau eines zweiklassigen Schulhauses nebst Lehrerinnenwohnung und Lehrerwirthschaftsräumen	18 000
4.	"	Wiedenbrück	Mastholte	"	3	219	Bau eines dritten einklassigen Schulanwesens	13 070
5.	"	Halle i. W.	Patthorst	evang.	1	63	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	13 600

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde 2c.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schulverband	763,40 (429,40)	787,14	238,30	—	1 054,47	11 000	bis 11 000	
Schulgemeinde	238,20 (71,20)	391,97	450,17	4	434	9 000	9 000	
	3 952,40 (506,40)	70	81,23	600	6 168,50	10 000	10 000	
					Zusammen		62 280	
Schulgemeinde	942,34 (181,34)	1 254	321	92	1 224	9 000	bis 9 000	
Schulgemeinde	230 (72)	262	62	37	235	1 240	1 240	
	1 265,60 (249,60)	1 692,16	272,70	60	1 966	6 700	6 700	
politische Gemeinde	843,60 (389,60)	1 248		75	3 200	7 000	7 000	
Schulgemeinde	168 (86)	151	70	—	389	10 000	10 000	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Schulkinder	Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen M
6.	Minden	Lübbecke	Espelkamp	evang.	2 künftig 3	242	Neubau eines zweiten einklassigen Schulanwesens	11 700
7.	"	Höxter	Erwitzen	kathol.	1	58	Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnung	10 000
8.	"	"	Bruchhausen	"	1	70	Umbau des Schulhauses zu einer Lehrerwohnung und Erbauung eines besonderen Schullokals	7 000
9.	"	Minden	Babbenhausen	evang.	1 künftig 2	120	Neubau eines zweiklassigen Schulanwesens	18 100
10.	"	Wiedenbrück	Avenwedde	kathol.	1	93	Neubau eines Schulsaales und Umbau des Schulhauses zur Lehrerwohnung	5 500
11.	"	Höxter	Bremerberg	"	1	58	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	13 500
1.	Arnsberg	Siegen	Fellinghausen	evang.	2	105	Erweiterung des Schulanwesens durch Anbau eines Klassenzimmers an das Schulhaus und durch Anbau an das Abortgebäude	3 740
2.	"	Hörde	Bittermark, Schulgemeinde Wellinghofen	"	1	80	Neubau eines zweiten einklassigen Schulanwesens	16 820

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schulgemeinde	1 331,20 (383,20)	1 710,19	346,50	32	1 739,31	8 000	bis 8 000	
„	142,16 (85,16)	1 042	66	—	253	6 000	„ 6 000	
„	461,10 (156,10)	377	77	—	450	3 000	„ 3 000	
„	1 229 (471)	1 266	318	44	2 796	10 000	„ 10 000	
„	1 062 (282)	783	227	66	2 001	4 840	„ 4 840	
„	216 (68)	739	95	10	900	10 800	„ 10 800	
						Zusammen	76 580	
„	600 (326)	503,97		16,50	1 589,79	1 500	bis 1 500	
„	7 366 (1 695)	3 659,07		580	21 063,94	7 000	„ 7 000	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der		Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen
					Lehrkräfte	Schulkinder		ℳ
3.	Arnsberg	Siegen	Osthelden	evang.	1	71	Neubau eines einklassigen Schulhauses ꝛc.	8 100
4.	"	Hörde	Rüdinghausen	kathol.	1	77	Neubau eines Schulhauses nebst Schuldienerwohnung	9 300
5.	"	Altena	Meinerzhagen	evang.	4	294	Bau eines einklassigen Schulhauses	10 000
6.	"	Brilon	Siedlinghausen	kathol.	3	224	Bau eines einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung	12 500
7.	"	Wittgenstein	Wunderthausen	evang.	2	120	Neubau eines zweiklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnungen	22 338
8.	"	"	Balde	"	1	—	Erweiterung des Schulhauses durch Anbau einer Lehrerwohnung	5 600
9.	"	Siegen	Herzhausen-Frohnhausen	kathol.	1	65	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	12 500
10.	"	Olpe	Hofolg	"	1	47	desgl.	13 530
11.	"	"	Gerlingen	"	1	80	desgl.	15 400
12.	"	"	Hülschotten	"	1	—	Bau einer Lehrerwohnung	7 000
13.	"	Hamm	Berge	"	1 künftig 2	123	Erweiterungsbau der einklassigen Schule durch Anbau eines zweiten Klassenzimmers und einer Lehrerwohnung	7 500

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schulgemeinde	297,60 (185,60)	459,10		14,50	1 505,72	4 000	bis 4 000	
"	445 (176)	39,60		—	311,50 (+ 700)	6 200	" 6 200	
"	5 500 (580)	2 818,90	1 331,10	1 050	11 189,11	9 000	" 9 000	
"	977,20 (363,20)	1 085,16	392	261	1 475	7 250	" 7 250	
"	480 (257)	383		48	690	3 200	" 3 200 weitere Beihülfe	
"	135,80 (56,80)	136,75	50,50	—	584	4 100	bis 4 100	
"	246,60 (169,60)	310,23	119,20	39	621,56	12 500	" 12 500	
"	153,75 (96,75)	179,05	48,80	27	697,31	5 600	" 5 600	
"	323,12 (178,12)	197,97	93,80	60	499,16	5 000	" 5 000	
"	106 (72)	97,40	35,60	10	548	4 000	" 4 000	
"	492 (342)	301,81	140	24	933,71	2 700	" 2 700	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der		Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen
					Lehrkräfte	Schulkinder		ℳ
14.	Arnsberg	Siegen	Achenbach	evang.	1	86	Erweiterungsbau des einklassigen Schulhauses	4 828
15.	"	Meschede	Ramsbeck	kathol.	3	228	Neubau eines zweiten zweiklassigen Schulhauses nebst Wohnung für einen Lehrer zwei Lehrerinnen	24 450
16.	"	Hörde	Rüdinghausen	evang.	3 künftig 4	310	Bau eines vierklassigen Schulhauses nebst Schuldienerwohnung	23 000
17.	"	Hamm	Langschede-Ardey	"	1 künftig 2	106	Neubau eines zweiten einklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnung und den erforderlichen Nebenanlagen	19 700
18.	"	Hattingen	Herbede	kathol.	1 künftig 2	105	Neubau eines zweiklassigen Schulhauses und eines Nebengebäudes	17 700
19.	"	Hamm	Kamen	evang.	3 künftig 4	286	Erweiterungsbau des Schulhauses	8 700
20.	"	Schwelm	Niedersprockhövel	"	6 künftig 7	510	Neubau eines weiteren einklassigen Schulhauses nebst Lehrerwohnung	14 683,68
21.	"	Meschede	Latrop	kathol.	1	45	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	16 000
22.	"	"	Gleidorf	"	1	50	desgl.	14 000

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
Schulgemeinde	532,34 (214,34)	199,81	178,98	12	1 032,13	3 000	bis 3 000	
"	3 126 (1 084)	336,07	325	114	4 271,83	9 500	" 9 500	
"	2 697,60 (497,60)	968,18	891,30	136	9 426,96	9 000	" 9 000	
"	1 019,40 (174,40)	997,39	255,40	213	1 242,50	5 600	" 5 600	
"	553,40 (214,40)	18,10	97,70	22	669,20	5 700	" 5 700	
"	4 232,80 (434,80)	143,95	586,30	980	4 450,53	3 750	" 3 750	
"	6 355,70 (742,70)	1 239,82	2 132,76	1 208	9 030,33	4 300	" 4 300	
Schulgemeinde Grafschaft	1 305,20 (315,20)	761,09	367,10	128	1 493,58	8 000	" 8 000	
"	1 305,20 (315,20)	761,09	367,10	128	1 493,58	8 000	" 8 000	
						Zusammen	128 900	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der		Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen
					Lehrkräfte	Schulkinder		ℳ
1.	Cassel	Hünfeld	Rückers	kathol.	1	47	Neubau eines einklassigen Schulgehöfts	16 900
2.	"	Fulda	Pfaffenrod	"	1	37	Bau eines einklassigen Schulgehöfts	16 000
3.	"	Hersfeld	Obergeis	evang.	1 künftig 2	151	Neubau eines zweiklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung und einem Wirthschaftsgebäude, sowie Umbau des alten Schulhauses zur Lehrerwohnung	18 600
4.	"	Witzenhausen	Hopfelde	"	1	45	Neubau eines einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung ꝛc.	14 400
1.	Wiesbaden	Dillkreis	Hörbach	parit.	1 künftig 2	91	Neubau eines zweiklassigen Schulgehöfts	20 500
1.	Koblenz	Simmern	Metzenhausen	kathol.	1	48	Neubau eines einklassigen Schulhauses	11 640
2.	"	"	Liebshausen	"	1 künftig 2	99	Neubau eines Schulhauses mit zwei Klassenzimmern und zwei Lehrerwohnungen nebst den erforderlichen Nebenanlagen	25 200

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar					Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
politische Gemeinde Rückers	393,36 (97,36)	624,36	147,40	15	300	10 000	bis 10 000	
politische Gemeinden Brandlos und Pfaffenrod	168 (102)	150,38	80,80	20	167,34	5 500	„ 5 500	
politische Gemeinde	525 (196)	743,30	225	—	978	7 500	„ 7 500	
„	202,20 (75,20)	263,27	86,66	—	174,45 künftig 440,25	5 900	„ 5 900	
					Zusammen		28 900	
„	467 (221)	481,35	161,20	56	1 180	4 500	bis 4 500	
					Zusammen		4 500	
Schulverband	1 094	1 117	368	114	870,47	2 000	bis 2 000	
Gemeinde Liebshausen	330 (186)	383	153	30	135	16 000	„ 16 000	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Schulkinder	Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen ℳ
3.	Koblenz	Altenkirchen	Witthecke	evang.	1	62	Neubau eines einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung, sowie eines Wirthschaftsgebäudes	16 200
4.	"	Adenau	Lederbach	kath.	1	56	Neubau eines einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung und den erforderlichen Nebenanlagen	16 000
1.	Düsseldorf	Mülheim an der Ruhr	Speldorf	"	5	411	Neubau einer Schule	rd. 16 000
2.	"	Mettmann	„am Diek" in der Gemeinde Haan	evang.	2	126	Bau einer zweiklassigen Volksschule	19 700
3.	"	Geldern	Hinsbeck	kath.	6 künftig 7	548	Neubau eines dritten Schulhauses	8 100
4.	"	Rees	Isselburg	"	3	228	Neubau eines zweiklassigen Schulhauses mit einer Lehrerfamilienwohnung und Umbau des alten Schulhauses	13 000
5.	"	Solingen	Auf der Höhe	evang.	2	158	Neubau eines zweiklassigen Schulanwesens	26 450

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar				Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schulverband	256,80 (122,80)	400,05	110	10	606	15 000	bis 15 000	
Gemeinde Lederbach	89 (77)	107	40	15	191,52	13 000	„ 13 000	
						Zusammen	46 000	
Gemeinde	10 342,80 (2 988,80)	3 901,71	3 886,90	1 195	21 508	9 000	bis 9 000	
politische Gemeinde Haan	15 737 (5 664)	6 056,36	7 706,30	2 504	18 523,91	6 000	„ 6 000	
katholische Schulgemeinde	4 714,80 (1 184,80)	4 827,52	1 711,80	678	7 774	3 000	„ 3 000	
„	1 719,60 (415,60)	128,26	527,50	—	2 494,13	9 000	„ 9 000	
Stadtgemeinde Höhscheid	26 999 (5 798)	4 694,14	10 188,10	4 149	111 650,44	14 850	„ 14 850	
						Zusammen	41 850	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der		Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen
					Lehrkräfte	Schulkinder		ℳ
1.	Köln	Waldbroel	Baldenberg	evang.	1	55	Neubau eines einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung und den erforderlichen Nebenanlagen	16 060
2.	"	Landkreis Bonn	Ippendorf	kathol.	1 künftig 2	128	Erweiterung des Schulhauses durch Aufbau einer zweiten Klasse und Wohnung für einen unverheiratheten Lehrer	7 400
3.	"	Euskirchen	Satzvey	"	1	61	Neubau eines einklassigen Schulanwesens	4 200
1.	Trier	Prüm	Wiscbeid	kathol.	1	50	Bau eines einklassigen Schulgehöfts	14 000
2.	"	"	Hermespand-Wilwerath	"	1	47	Um- und Erweiterungsbau des einklassigen Schulhauses	3 745
3.	"	Bitburg	Hütfingen	"	1	77	Bau eines einklassigen Schulgehöfts	14 900
4.	"	Prüm	Watzerath	"	1	60	Umbau des Schulhauses	6 867
5.	"	Daun	Boxberg	"	1	35	Neubau eines einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung und einem Stall- und Abortgebäude	12 900

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar: Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben	Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
politische Gemeinde Denklingen	6 544 (2 712)	3 102	1 522	906	8 471	9 500	bis 9 500	
politische Gemeinde Ippendorf	530 (50)	327	174	72	1 189	4 000	„ 4 000	
politische Gemeinde Satzvey	1 284 (394)	961	566	80	1 500 künftig 1 908	4 200	„ 4 200	
						Zusammen	17 700	
Schulverband	308,60 (131,60)	418,26	206,90	—	568	10 500	bis 10 500	
„	134 (58)	235,33	84,60	42	123	1 500	„ 1 500	
politische Gemeinde	155,40 (134,40)	150,97	124,80	—	158	12 000	„ 12 000	
„	168,40 (54,40)	193,49	59,60	48	512	3 400	„ 3 400	
„	53,40 (41,40)	110,16	41,20	6	74	7 800	„ 7 800	

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde oder Schulverband bezw. Schulort	Konfessioneller Charakter der Schule	Anzahl der Lehrkräfte	Anzahl der Schulkinder	Bezeichnung der nothwendigen Bauausführungen	Die Gesammtkosten der in Spalte 8 bezeichneten Bauausführungen betragen ℳ
6.	Trier	Daun	Katzwinkel	kathol.	1	48	Neubau eines einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung, Stallgebäude, Abort und Brunnenanlage	14 600
7.	"	"	Roth	"	1	23	Neubau eines einklassigen Schulhauses nebst dem erforderlichen Wirthschafts- und Abortgebäude	11 550
8.	"	"	Ellscheid	"	1	61	Neubau eines einklassigen Schulhauses mit Lehrerwohnung und eines Wirthschaftsgebäudes	14 450
1.	Aachen	Malmedy	Malmedy	"	7	398	Neubau eines siebenklassigen Schulhauses ꝛc.	48 000

Digitized by Google

10	11	12	13	14	15	16	17	18
Die Unterhaltung der Schule liegt ob (einer Schulsozietät, einem Schulverband, der politischen Gemeinde ꝛc.)	Gesammtbetrag der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern, und zwar					Von dem in Spalte 9 angegebenen Kostenbetrag sind unbeibringlich	Betrag der gewährten staatlichen Baubeihülfe	Bemerkungen
	Staatseinkommensteuer einschl. der in Klammer besonders kenntlich zu machenden fingirten	Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer	Schulabgaben			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
politische Gemeinden Katzwinkel, Hörschhausen und Gefell.	91,64 (55,64)	316,53	86,30	—	228	9 000	bis 9 000	
Gemeinde Roth	246,80 (38,80)	282,32	86,46	41	102	3 350	„ 3 350	
Schulverband	281,50 (130,50)	449,69	106,10	—	237	7 000	„ 7 000	
					Zusammen		54 550	
politische Gemeinde	31 217,40 (1 134,40)	1 188	6 746	7 500	17 137	23 000	bis 23 000	
					Zusammen		23 000	

Digitized by Google

Wiederholung.

Lfde Nr.	Regierungsbezirk	Betrag der Beihülfen	Hiervon entfallen auf:		
			evangelische	katholische	paritätische
			Schulen		
		M.	M.	M.	M.
1.	Königsberg	26 550	23 750	2 800	—
2.	Gumbinnen	48 190	48 190	—	—
3.	Danzig	56 200	18 100	35 500	2 600
4.	Marienwerder	79 030	—	54 030	25 000
5.	Potsdam	24 700	24 700	—	—
6.	Frankfurt	73 210	73 210	—	—
7.	Stettin	80 300	80 300	—	—
8.	Koeslin	200 090	200 090	—	—
9.	Stralsund	1 000	1 000	—	—
10.	Posen	297 150	49 400	247 750	—
11.	Bromberg	125 100	36 750	88 350	—
12.	Breslau	81 600	65 150	16 450	—
13.	Liegnitz	34 900	17 250	17 650	—
14.	Oppeln	116 470	22 750	93 720	—
15.	Magdeburg	14 550	14 550	—	—
16.	Merseburg	48 000	48 000	—	—
17.	Schleswig	44 700	44 700	—	—
18.	Hannover	2 500	2 500	—	—
19.	Hildesheim	15 300	15 300	—	—
20.	Lüneburg	6 200	6 200	—	—
21.	Stade	73 900	73 900	—	—
22.	Osnabrück	44 600	4 000	40 600	—
23.	Aurich	21 500	21 500	—	—
24.	Münster	62 280	—	62 280	—
25.	Minden	76 580	37 000	39 580	—
26.	Arnsberg	128 900	54 450	74 450	—
27.	Cassel	28 900	13 400	15 500	—
28.	Wiesbaden	4 500	—	—	4 500
29.	Koblenz	46 000	15 000	31 000	—
30.	Düsseldorf	41 850	20 850	21 000	—
31.	Köln	17 700	9 500	8 200	—
32.	Trier	54 550	—	54 550	—
33.	Aachen	23 000	—	23 000	—
	Summa	2 000 000	1 041 490	926 410	32 100
				2 000 000 M.	

Berlin, den 6. Februar 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Bosse.

Digitized by Google

№ 39.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu geben:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Anlage konfessioneller Begräbnißstätten.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Kirchengemeinden der anerkannten Religionsgesellschaften haben im ganzen Umfange der Monarchie das Recht, auf ihre Kosten Begräbnißstätten für ihre Konfessionsangehörigen zu errichten.

Urkundlich u. s. w.

Gründe.

In dem ganzen Umfange der Preußischen Monarchie mit alleiniger Ausnahme desjenigen Theils der Rheinprovinz, in welchem das französische Recht gilt, vielleicht auch noch mit Ausnahme einiger anderen kleineren Gebietstheile haben auf Grund der betreffenden Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts oder verwandter Bestimmungen die anerkannten Religionsgesellschaften das Recht, Begräbnißstätten konfessioneller Art nur für ihre Konfessionsgenossen zu errichten und sind thatsächlich im Besitz solcher Begräbnißstätten.

Im Gebiete des französischen Rechtes bestehen, zum großen Theil in Folge der im Anschluß an die Gesetzgebung der französischen Republik stattgefundenen Verwandlung alter konfessioneller Kirchhöfe in kommunale, theils auch in Folge von Neuanlage kommunaler Kirchhöfe, an sehr vielen Orten kommunale Kirchhöfe, für die sämmtlichen Angehörigen einer Civilgemeinde ohne Rücksicht auf Religion oder Konfession bestimmt. Neben diesen kommunalen Kirchhöfen bestehen aber auch in manchen Orten Kirchhöfe konfessioneller Art, sowohl im Besitz von protestantischen wie von katholischen Kirchengemeinden. Namentlich hat sich eine größere Zahl von jüdischen Kirchhöfen erhalten. Dagegen hat eine neuerliche Rechtsprechung des Reichsgerichtes auf Grund von Bestimmungen aus der Zeit der französischen Republik zu Anfang dieses Jahrhunderts entschieden, daß in diesem Gebiet die Neuerrichtung konfessioneller Kirchhöfe nicht zulässig sei. Demgemäß sind die Anträge von Kirchengemeinden, sowohl von katholischen wie von protestantischen, ihnen die Anlage konfessioneller Kirchhöfe zu gestatten, seit längerer Zeit von der Verwaltungsbehörde stets abgelehnt worden.

Der Gesetzentwurf bezweckt, dieser verschiedenen Behandlung ein Ende zu machen, und überall dieselben Grundsätze in Sachen der Kirchhöfe einzuführen, welche seit langer Zeit zur vollen Zufriedenheit beider Konfessionen und ohne irgend welche praktische Schwierigkeiten im Gebiet des Preußischen Allgemeinen Landrechtes herrschen.

Es ist selbstredend, daß die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über Begräbnißstätten, namentlich die sanitätspolizeilichen, so wie dieselben für die bestehenden konfessionellen Kirchhöfe im Gebiet des Preußischen Allgemeinen Landrechtes gelten, auch für die neu entstehenden konfessionellen Kirchhöfe in allen andern Gebieten Gültigkeit haben werden.

Ebenso wird an dem Eigenthumsrecht der bestehenden Begräbnißstätten, sowie an den bestehenden Vorschriften, betreffend die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden durch dieses Gesetz nichts geändert.

Berlin, den 10. Februar 1895.

Dr. Bachem. Roeren.

v. d. Acht. Albers. Prinz von Arenberg. Graf v. Ballestrem. Bender. Dr. Bock (Aachen). Brandenburg. Broekmann. Dr. Brüel. Bumiller. Cahensly. Claessen. Conrad (Glatz). Conrad (Pleß). Dasbach. Dauzenberg. Deloch. v. Detten. Dieden. Dr. Dittrich. Euler. Frhr. v. Eynatten. Fritzen (Borken). Fritzen (Rees). Fuchs. Dr. Glattfelter. v. Gliszczyński-Costau. v. Gliszczyński (Tost-Gleiwitz). Gorke. Gornig (Pleß). v. Grand-Ry. Graw (Allenstein). Greiß. Grütering. v. Hagen. Hartmann (Glatz). Hauptmann. Dr. Frhr. v. Heereman. Herold. Herrmann. Hesse (Paderborn). Hobler. Hubrich. Frhr. v. Huene. Humann. Jansen. Jerusalem. Im Walle. v. Kehler (Mülheim). Kircher. Kirsch. Klose. Dr. Köhler (Trier). Krebs. Leppelmann. Letocha. Dr. Lieber. Frhr. v. Loë. Lohmann (Brilon). Menken. Metzner. Mies. Mooren. Nadbyl. Dr. Opfergelt. Dr. Ostrop. Pingen. Pleß. Dr. Porsch. Dr. Rintelen. Dr. Rudolphi. v. Schalscha. Schmidt (Warburg). Schwarze. Spahn. Stanke. Dr. Stephan (Beuthen). Stötzel. Graf Strachwitz. v. Strombeck. Szmula. Dr. Thanisch. van Vleuten. Wallenborn. Wellstein. Wenders. Wester Schulte. Willebrand. de Witt (Mülheim). Wolczyk.

Digitized by Google

№ 40.

Berlin, den 11. Februar 1895.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf Grund der angeschlossenen Allerhöchsten Ermächtigung vom 6. d. Mts. beifolgend den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten,

nebst der dazu gehörigen Begründung mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Hauses der Abgeordneten über diesen Gesetzentwurf gefälligst herbeiführen zu wollen.

Der Finanzminister.

Miquel.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn v. Köller
Excellenz.

II. 2529.
I. 2431.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Finanzminister hierdurch den Auftrag, den beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten, nebst der dazu gehörigen Begründung den beiden Häusern des Landtages der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 6. Februar 1895.

Wilhelm.

Miquel.

Allerhöchste Ermächtigung.

Gesetzentwurf

betreffend

die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags was folgt:

§ 1.

Beamte, welche in Folge der vom 1. April 1895 ab eintretenden Umgestaltung der Kassen der Verwaltung der direkten Steuern nicht weiter verwendet werden, bleiben während eines fünfjährigen Zeitraums zur Verfügung des Finanzministers und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraums eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§ 2.

Die zur Verfügung des Finanzministers verbleibenden Beamten erhalten während des fünfjährigen Zeitraums, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen einschließlich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses.

Bei Ermittelung des bisherigen Diensteinkommens werden die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Dienstbezüge mit dem für das Rechnungsjahr 1893/94 erhobenen Betrage nach Abzug des bestimmungsmäßig als Dienstaufwand anzusehenden Theils angerechnet. Feststehende Bezüge gelangen hierbei nur insoweit zur Anrechnung, als darin nicht eine Entschädigung für Dienstaufwand enthalten ist.

Das Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen dieser Beamten wird in jedem Falle unter Zugrundelegung von drei Vierteln des pensionsberechtigten Diensteinkommens gewährt.

An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

§ 3.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern

Digitized by Google

entzogen wird, oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

Als Nebenamt (Absatz 1) gilt insbesondere auch die einem Rentmeister übertragene Erhebung von Grundsteuerbeischlägen, Kommunalzuschlägen, Feuersozietäts- und Handelskammerbeiträgen oder die Verwaltung von Gemeinde- oder anderen kommunalen Kassen. Jedoch wird dem Diensteinkommen (§ 2 Absatz 1) derjenigen Rentmeister, welche auf Grund der Vorschriften im § 79 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 oder im § 44 der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856 Gemeindebürgermeisterei- oder Amtskassen verwalten, das hierfür bezogene gemäß § 2 Absatz 2 zu ermittelnde reine Einkommen hinzugerechnet, insoweit das dem einzelnen Rentmeister hiernach zu gewährende reine Diensteinkommen insgesammt den Jahresbetrag von 4200 Mark zuzüglich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigt.

§ 4.

Die zur Verfügung des Finanzministers verbleibenden Beamten haben sich nach Anordnung desselben und der etwa außerdem zuständigen Minister auch der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Verhältnissen entsprechen.

Während der Dauer einer solchen Beschäftigung erhalten sie ihr früheres Diensteinkommen (§ 2 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 2) unverkürzt und sofern die Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes erfolgt, Reisekosten nach den für die im Dienste befindlichen Beamten bestehenden Vorschriften und eine nach dem erforderlichen Mehraufwande festzusetzende Entschädigung.

§ 5.

Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten die gesetzliche Pension mit der Maßgabe, daß dieselbe ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf drei Viertel des pensionsberechtigten Diensteinkommens zu bemessen ist.

Ist die hiernach zu bemessende Pension geringer, als der Gesammtbetrag der Pensionen, welche einem mit der Verwaltung von Gemeinde-(Bürgermeisterei-Amts-) Kassen betrauten Rentmeister aus der Staatskasse und von dem betheiligten Kommunalverbande hätten gewährt werden müssen, wenn er zur Zeit seines Ausscheidens aus der bisherigen dienstlichen Stellung in den Ruhestand versetzt worden wäre, so wird ihm der Gesammtbetrag dieser Pensionen an Stelle der im Absatz 1 vorgesehenen Pension aus der Staatskasse gewährt.

§ 6.

Denjenigen nicht zur Verwendung gelangenden Beamten, welche zu den im § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des gesetzmäßigen Pensionsbetrages gewährt werden.

§ 7.

Findet eine Wiederbeschäftigung der Beamten in anderen Zweigen des Staatsdienstes oder bei Reichsbehörden statt, so finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Wiederbeschäftigung pensionirter Beamten auf die im § 2, 3 und 6 bezeichneten Bezüge Anwendung.

§ 8.

Die Vorschriften im § 2 Absatz 2 und § 3 finden behufs Ermittelung des bisherigen Diensteinkommens auch in denjenigen Fällen Anwendung, in welchen verfügbar werdende Beamte eine anderweite Anstellung im Staatsdienste erhalten.

Die im § 3 Absatz 2 vorgesehene Anrechnung des Einkommens aus der Verwaltung von Gemeinde- u. s. w. Kassen bleibt aber ausgeschlossen, soweit dasselbe durch Einnahmen aus den mit der neuen Stelle etwa verbundenen Nebenämtern ersetzt wird.

Ist die einem anderweit im Staatsdienste angestellten Rentmeister bei seiner Versetzung in den Ruhestand gesetzlich zustehende Pension geringer als der Gesammtbetrag der Pensionen, welche ihm aus der Staatskasse und mit Rücksicht auf die Verwaltung von Gemeinde-(Bürgermeisterei-Amts-) Kassen von dem betheiligten Kommunalverbande hätten gewährt werden müssen, wenn er zur Zeit seines Ausscheidens aus der letzten Stellung in den Ruhestand versetzt worden wäre, so wird ihm der Gesammtbetrag dieser Pensionen an Stelle der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu bemessenden Pension aus der Staatskasse gewährt.

§ 9.

Der Finanzminister ist ermächtigt

1. den zu seiner Verfügung verbleibenden Beamten (§ 2 Absatz 1) sowie den im Staatsdienst anderweite Verwendung findenden Beamten neben den ihnen gesetzlich zustehenden Bezügen einmalige oder fortlaufende, widerrufliche nicht pensionsberechtigte Zuschüsse bis zur Höhe des in ihrer seitherigen dienstlichen Stellung aus dem Haupt- und den Nebenämtern bezogenen reinen Gesammteinkommens zu bewilligen,
2. den zu seiner Verfügung verbleibenden Beamten beim Uebertritt in eine nicht staatliche insbesondere in eine kommunale Dienststellung die Aufrechterhaltung ihrer dem Staate gegenüber bereits erworbenen Ansprüche auf Pension und Relictenversorgung zuzusichern sowie Zuschüsse zu deren Besoldung bis zur Erreichung ihres seitherigen reinen Diensteinkommens, insoweit dasselbe den Betrag von 4200 Mark zuzüglich des seitherigen Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigt, zu gewähren,
3. den zu seiner Verfügung verbleibenden oder in nicht staatliche Dienststellungen übergetretenen Rentmeistern im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand zu der gesetzlichen oder ihnen gemäß Absatz 2 zugesicherten Pension Zuschüsse bis zum Betrage einer nach einem Diensteinkommen von 3600 Mark berechneten Pension zu bewilligen.

§ 10.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt.

Der Finanzminister.

Miquel.

Begründung.

Nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 119) kann durch Königliche Verordnung vom 1. April 1895 ab den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt werden, in ihren Bezirken die Elementarerhebung der sämmtlichen direkten Staatssteuern, der Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungsrenten, sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken. Dies ist durch § 1 der Allerhöchsten Verordnung wegen Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke zur Erhebung direkter Staatssteuern u. s. w. vom 22. Januar 1894 (Gesetzsamml. S. 5) geschehen. Im § 2 dieser Verordnung ist den Ministern des Innern und der Finanzen die Ermächtigung ertheilt, für Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern einen späteren Zeitpunkt als den 1. April 1895 zu bestimmen und § 3 a. a. O. ermächtigt den Finanzminister, die Gemeinden und Gutsbezirke allgemein oder einzelne derselben von der Hebung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entbinden. Nach dem Ergebniß der in dieser Richtung eingeleiteten weiteren Ermittelungen und den gutachtlichen Aeußerungen der Bezirksregierungen hat es sich nicht als erforderlich erwiesen, von der Ermächtigung im § 2 Gebrauch zu machen. Dagegen sind gemäß § 3 einzelne Gemeinden von der Hebung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen vorerst entbunden worden.

Vom 1. April 1895 ab werden hiernach, insoweit nicht ausnahmsweise von der Ermächtigung im § 3 a. a. O. Gebrauch gemacht ist, die Staatskassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern die Sammelstellen der von den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken zu erhebenden Steuern und Renten bilden. Die hierdurch bedingte einheitliche Organisation des Kassenwesens macht eine durchgreifende Umbildung derjenigen Kassen erforderlich, welche gegenwärtig mit der Elementarerhebung der sämmtlichen direkten Staatssteuern, sowie der Renten betraut sind. Es sind dies die Steuerkassen in den fünf westlichen Provinzen der Monarchie. Nicht in demselben Maße werden von der anderweiten Organisation die Kreiskassen in den sieben östlichen Provinzen berührt. Diese Kassen tragen schon jetzt im Wesentlichen den Charakter von Sammelstellen. Durch die Umgestaltung des Hebewesens wird hier nur insoweit eine Aenderung eingeführt, als die genannten Kassen von der ihnen gegenwärtig hinsichtlich einzelner Staatssteuern obliegenden Elementarerhebung entbunden werden.

Nach dem aufgestellten vorläufigen Organisationsplan sollen von den zur Zeit vorhandenen 770 Kreis- und Steuerkassen nach dem 1. April 1895 nur 433 bestehen bleiben. Demgemäß gelangen 337 Kassen zur Aufhebung. Davon entfallen 9 auf die sieben östlichen, 328 auf die fünf westlichen Provinzen. Daneben ist eine Umgestaltung der Steuerkasse in Berlin sowie der Kreiskasse in Frankfurt a/M. in Aussicht genommen. Bei der Tragweite der hiernach geplanten anderweiten Organisation des Kassenwesens können die dadurch verfügbar werdenden Beamten (Rentmeister, Steuererheber und Vollziehungsbeamten bei den Kreis- und Steuerkassen, bei der Steuerkasse in Berlin und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. außer den Steuererhebern und Vollziehungsbeamten noch Buchhalter, Kassenassistenten und Kanzlisten) nur in beschränkter Anzahl im Anschluß an das Ausscheiden aus den gegenwärtigen Stellungen in anderen Zweigen der Staatsverwaltung weiter verwendet werden. Nach früheren Vorgängen in der Justiz- und in der allgemeinen Landesverwaltung sowie neuerdings in der Eisenbahnverwaltung ist es deshalb unabweisbar, die Verhältnisse der nicht ohne Weiteres verwendbaren Beamten der direkten Steuerverwaltung gleichfalls durch ein besonderes Gesetz zu regeln. Dabei ist in Aussicht genommen, soweit als thunlich hinsichtlich dieser Beamten dieselben Grundsätze zur Anwendung zu bringen, welche in dem Gesetz wegen Regelung der Verhältnisse der bei Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten vom 4. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 89) enthalten sind. Abweichungen sind nur insoweit vorgesehen, als dies durch die eigenartigen Verhältnisse, welche besondere Berücksichtigung erfordern, bedingt wird. Dieselben betreffen die Dauer der Zurdispositionsstellung, die theilweise Anrechnung des bisherigen Einkommens aus der Verwaltung gewisser Nebenämter und die Aufrechterhaltung der mit der Verwaltung dieser Nebenämter verbundenen Pensionsansprüche. Es darf in dieser Hinsicht auf die nachfolgenden speziellen Ausführungen an den betreffenden Stellen verwiesen werden. — Im Weiteren ist es nöthig, Bestimmungen zu treffen wegen Ermittelung des bisherigen Einkommens der Beamten, soweit dasselbe sich aus ihrem Betrage nach nicht feststehenden Bezügen zusammensetzt, und wegen des Uebertritts von Beamten in nicht staatliche, insbesondere kommunale Dienststellungen, welcher durch Uebernahme gewisser Leistungen Seitens des Staates möglichst zu fördern sein wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird Folgendes bemerkt:

Zurdispositionsstellung und deren Dauer.

§ 1.

Das Gesetz wegen der Eisenbahnbeamten läßt die verfügbar werdenden Beamten bis zu ihrer Dienstunfähigkeit zur Disposition des zuständigen Ministers verbleiben.

Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) beschränkte dagegen die Dauer der Zurdispositionsstellung der Beamten, welche seiner Zeit bei der auf Grund desselben eingetretenen Umgestaltung der Verwaltungsbehörden nicht zur Wiederverwendung gelangen konnten, auf fünf Jahre.

Für die hiervon abweichende Regelung in dem Gesetz wegen der Eisenbahnbeamten sind in erster Linie die erheblich größere Anzahl verfügbar werdender Beamten und ferner der Umstand bestimmend gewesen, daß sich bei der vielseitigen Gestaltung des Eisenbahndienstes die Möglichkeit zweckmäßiger Beschäftigung dieser Beamten in weiterem Umfange darbietet.

In gleichem Maße treffen diese Gesichtspunkte für die Verhältnisse im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern nicht zu. In Rücksicht auf die Bewegungsfreiheit der betreffenden Beamten rechtfertigt sich daher die vorgeschlagene dem § 147 des Landesverwaltungsgesetzes nachgebildete Bestimmung.

Bezüge der zur Verfügung bleibenden Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

Die §§ 2 und 3

regeln die Bezüge der zur Verfügung des Finanzministers verbleibenden Beamten sowie der Hinterbliebenen derselben, falls die zur Disposition stehenden Beamten innerhalb des fünfjährigen Zeitraums versterben, und zwar auch

Digitized by Google

hinsichtlich des bisherigen Einkommens aus der Verwaltung von Nebenämtern im Allgemeinen, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes wegen der Eisenbahnbeamten.

Zu § 2.

In den Regierungsbezirken Koblenz und Trier beziehen sämmtliche Rentmeister von Steuerkassen, in den übrigen Bezirken der Rheinprovinz, in Westfalen und in den neuen Landestheilen dagegen nur noch diejenigen Rentmeister, welche die ihnen seiner Zeit angebotene Fixirung nicht angenommen haben, Gebühren von der durch sie erhobenen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer sowie für die Erhebung der Einkommensteuer und soweit die Verwaltung von Forstkassen mitübertragen ist, für diese feststehende Vergütungen. Sowohl von der Hebegebühr wie von den festen Vergütungen ist bestimmungsmäßig ein Drittel als Entschädigung für Dienstaufwand anzusehen. Dieses Drittel soll von dem den Beamten während der Dauer der Zurdispositionsstellung zu gewährenden bisherigen Diensteinkommen ausgeschlossen bleiben.

Da das Gebühreneinkommen seiner Natur nach ein schwankendes ist, so ist es erforderlich, gesetzlich zu bestimmen, mit welchem Betrage dasselbe zur Berechnung gezogen werden soll. Um ferner den Beamten rechtzeitig die ihnen gebührenden Bezüge mittheilen zu können, ist es erforderlich, eine in ihren Ergebnissen schon jetzt zu übersehende Zeitperiode zu Grunde zu legen. Für die in den letzten Jahren durchgeführten Fixirungen haben die Resultate eines Jahres die Grundlage gebildet. Nach diesem Vorgang schlägt der Entwurf vor, als das maßgebende Jahr das Rechnungsjahr 1893/94 zu bestimmen.

Einzelne Rentmeister von Steuerkassen beziehen Zuschüsse aus Kapitel 6 Titel 4 des Etats der Verwaltung der direkten Steuern. Die Zuschüsse dürfen das pensionsberechtigte Einkommen bestimmungsmäßig bis auf höchstens 4 200 Mark (ausschließlich des Wohnungsgeldzuschusses) für jeden ergänzen. Da das in Hebegebühren bestehende Diensteinkommen Schwankungen unterliegt, wird es einem Zweifel nicht begegnen, daß die zur Ergänzung desselben bestimmten Zuschüsse nur insoweit voll zu berücksichtigen sind, als das einschließlich derselben im Jahre 1893/94 thatsächlich bezogene pensionsberechtigte Einkommen den Betrag von 4 200 Mark nicht übersteigt.

§ 3

spricht im Absatz 1 als Regel den zuerst im § 87 Nr. 1 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 aufgestellten und dann gleichmäßig in die aus Anlaß der Behördenreorganisationen in der Justiz- und in der allgemeinen Verwaltung, wie neuerdings in der Eisenbahnverwaltung erlassenen Gesetze übergegangenen Grundsatz aus, daß es als Verkürzung im Einkommen nicht anzusehen ist, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, während Absatz 2 in beschränktem Umfange eine hiervon abweichende Behandlung des Einkommens aus gewissen Nebenämtern statuirt.

Bei den Rentmeistern von Steuerkassen in den Provinzen Rheinland und Westfalen würde die Durchführung des Grundsatzes der bisherigen Gesetzgebung wegen des Einkommens aus der Verwaltung von Nebenämtern nicht nur zu ungerechtfertigten Härten führen, sondern die Existenz einer großen Anzahl dieser Beamten und ihrer Familien geradezu in Frage stellen. Die erst durch § 11 Absatz 3 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1894 (Gesetzsamml. S. 119) beseitigten Ansprüche der Gemeinden in den genannten Landestheilen auf Mitverwaltung ihrer Gemeinde- (Bürgermeisterei-Amts-) Kassen haben dort auf die gesammte Organisation des staatlichen Hebewesens bestimmend eingewirkt. Insbesondere konnte die Abgrenzung der Kassenbezirke nicht ohne wesentliche Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Gemeindekassenverwaltung erfolgen. Sie mußte naturgemäß zur Bildung kleinerer Kassenbezirke führen, in welchen aber nur das mit beiden Funktionen verknüpfte Gesammteinkommen die den Bedürfnissen der Stellung und einer derselben entsprechenden Lebenshaltung angemessene Entschädigung zu bieten vermochte. Vielfach macht — namentlich in den Regierungsbezirken Trier und Koblenz, den beiden einzigen Bezirken, in welchen allgemein noch das Tantiemesystem besteht — die Entschädigung für die Mitverwaltung der Gemeindekassen den überwiegenden Bestandtheil des Gesammteinkommens aus. Charakteristisch ist der Umstand, daß während das staatliche Einkommen der Rentmeister im Regierungsbezirke Koblenz im Durchschnitt sich auf rund 1 605 Mark stellt, 32 Rentmeister ein geringeres Einkommen und von diesen 11 ein solches von weniger als 1 000 Mark jährlich beziehen.

Aehnlich liegen die Verhältnisse im Regierungsbezirk Trier.

In den übrigen Regierungsbezirken der Rheinprovinz sowie in der Provinz Westfalen hat zwar die inzwischen erfolgte Einführung fester Besoldungen und das Aufsteigen in denselben nach dem System der Dienstaltersstufen eine Verschiebung in dem Verhältniß zwischen staatlichem und kommunalem Diensteinkommen mit der Wirkung einer Erhöhung des ersteren zur Folge gehabt. Immerhin aber ist auch hier im Hinblick auf die Mitverwaltung der Gemeindekassen und das Einkommen aus diesem Nebenamt das Durchschnittsdienstaltersgehalt der Rentmeister in den genannten beiden Provinzen um 300 bis 600 Mark niedriger bemessen, als dasjenige der Rentmeister von Steuerkassen in den neuen Landestheilen.

Allerdings kann nach der derzeitigen Lage der Gesetzgebung ein klagbarer Anspruch der betreffenden Beamten dem Staate gegenüber auf Ersatz des wegfallenden Einkommens aus der Verwaltung der Gemeindekassen nicht anerkannt und insbesondere auf die Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 und die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, welche die Grundlage der Verbindung der Verwaltung der Gemeindekassen mit den Geschäften des Elementarerhebers der direkten Steuern bilden, nicht gestützt werden. Im § 79 der ersteren ist bestimmt:

> „In Beziehung auf die Verwaltung der Gemeindekassen bleibt es dem Beschlusse der Bürgermeistereiversammlung überlassen, ob solche dem Elementarerheber der direkten Steuern übertragen, oder ob ein besonderer Gemeindeerheber für sämmtliche Gemeinden der Bürgermeisterei bestellt werden soll. Entscheidet sich die Versammlung nicht für das letztere, so wird die Verwaltung der Gemeindekassen dem Steuererheber für die ganze Dauer seiner Amtszeit übertragen."

Daraus ergiebt sich, daß die Verwaltung der Gemeindekassen durch die Rentmeister von Steuerkassen die Fortdauer des Amtes derselben als Elementarerheber der direkten Steuern des betreffenden Hebebezirks zur nothwendigen Voraussetzung hat.

In wesentlicher Uebereinstimmung hiermit bestimmt § 44 der Gemeindeordnung für die Provinz Westfalen:

> „Der Elementarerheber der direkten Steuern versieht in der Regel gegen eine besondere Remuneration die Stelle des Gemeindeerhebers.
>
> Remuneration und Kaution wird für diesen Fall nach Vernehmung der Gemeindeversammlung von der Regierung festgesetzt.

Digitized by Google

> Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann für einzelne oder mehrere Gemeinden ein besonderer Gemeindeerheber bestellt werden."

Danach ist es nicht minder selbstverständlich, daß die Funktion als Gemeindeerheber durch die Fortdauer des Amtes als Elementarerheber der direkten Steuern bedingt ist. — Ueber die Fortdauer des letzteren Amtes entscheidet allein die Staatsbehörde nach Rücksichten des dienstlichen Interesses, sei es, daß im einzelnen Falle die gänzliche Aufhebung, oder die fernere Verwaltung des Amtes durch den derzeitigen Inhaber in Frage steht. Das Recht des Beamten auf Beibehaltung des ihm, wenn auch definitiv übertragenen Amtes ist sonach kein unbedingtes, andererseits aber die Befugniß der Staatsbehörde — von disziplinaren Maßregeln abgesehen, — insoweit beschränkt, als im dienstlichen Interesse nur die Uebertragung eines anderen Amtes mit nicht geringerem Range und etatsmäßigem Einkommen zulässig ist. Für den Fall der Versetzung in ein anderes Amt bestimmt § 87 Nr. 1 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852:

> „Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten wegfällt."

Es bleibt mithin die Frage, ob die Verwaltung von Gemeindekassen durch die Rentmeister von Steuerkassen in den mehrerwähnten beiden Provinzen als Nebenamt im Sinne des allegirten Gesetzes anzusehen ist. Die Entscheidung muß davon ausgehen, daß die Verwaltung von Gemeindekassen an sich keineswegs zu dem amtlichen Geschäftskreis des Elementarerhebers der direkten Steuern gehört. Die Uebertragung derselben hat vielmehr zur Voraussetzung den Verzicht der Gemeinden auf Bestellung eines besonderen Gemeindeerhebers. Lediglich in Folge dieses Verzichts tritt zu dem für sich bestehenden Amt des Elementarerhebers der direkten Steuern dasjenige des Gemeindeempfängers hinzu, ohne daß durch die Vereinigung beider Aemter in der Hand desselben Beamten der Charakter des letzteren Amtes als eines besonderen und zwar eines Gemeindeamtes in dessen selbstständigen vermögensrechtlichen Folgen berührt würde. Diese Erwägung hat zu der übereinstimmenden Auffassung der Verwaltung der Gemeindekassen durch Rentmeister von Steuerkassen als eines Nebenamtes geführt, wenngleich die Frage seither nur in einzelnen Fällen praktische Bedeutung erlangt hat, was indessen selbstverständlich für deren rechtliche Bedeutung ohne Einfluß ist.

Demgemäß entscheiden über die grundsätzliche Berücksichtigung der Nebeneinnahmen aus der Verwaltung der Gemeindekassen bei Feststellung des bisherigen Diensteinkommens lediglich Rücksichten der Billigkeit und über das Maß derselben der Umfang des anzuerkennenden Bedürfnisses.

Wenn nach den obigen Ausführungen eine Berücksichtigung dieser Nebeneinnahmen Zwecks Sicherstellung der Existenz der zur Verfügung verbleibenden Rentmeister und deren Familien im Allgemeinen nicht von der Hand zu weisen ist, so ergiebt sich das Maß der Berücksichtigung aus der naheliegenden Vergleichung der Besoldungsverhältnisse der Rentmeister in den Landestheilen, in welchen die dargelegten eigenthümlichen Verhältnisse nicht bestehen, insbesondere der Rentmeister von Kreiskassen in den östlichen Provinzen der Monarchie, deren Besoldungsverhältnisse günstiger sind, als die anderer in gleichem Range stehenden Beamtenkategorien. Das Höchstgehalt dieser Beamten beträgt zur Zeit ausschließlich des Wohnungsgeldzuschusses jährlich 4 200 Mark und wird nach 18jähriger Dienstzeit als Rentmeister erreicht. Das Maximaldienstaltersgehalt der Rentmeister von Steuerkassen in den Provinzen Rheinland und Westfalen beläuft sich dagegen auf nur 3 000 Mark und wird erst nach 21 Dienstjahren erreicht. Daneben bestehen in diesen Landestheilen für bestimmte Stellen Stellenzulagen in Höhe von 300 bis 1 200 Mark, so daß das Maximalgehalt der Rentmeister von Kreiskassen nur von den Inhabern der Stellen mit dem höchsten Stellengehalt von 1 200 Mark erreicht werden kann. Der Billigkeit entspricht es, einen Ausgleich in der Weise herbeizuführen, daß es bis zum Betrage von 4 200 Mark zuzüglich des Wohnungsgeldzuschusses keinen Unterschied begründet, ob das Einkommen aus der Verwaltung der Steuerkasse oder der Gemeindekassen bezogen wird. Ueber den vorerwähnten Maximalbetrag hinaus den zur Disposition zu stellenden Rentmeistern von Steuerkassen in den Provinzen Rheinland und Westfalen den Fortbezug ihres seitherigen Gesammteinkommens aus der Verwaltung der Steuerkasse und der Gemeindekassen zu gewährleisten, kann aus dem allein maßgebenden Gesichtspunkt einer billigen Rücksichtnahme auf die eigenthümliche Entwickelung der dortigen Verhältnisse als ein allgemeines Bedürfniß nicht anerkannt werden. Es kommt dabei weiter in Betracht, daß diese Beamten, soweit sie bisher ein höheres Einkommen bezogen, vor den übrigen Beamten gleichen Ranges bevorzugt waren und Gelegenheit zur Ansammlung von Ersparnissen hatten.

Aus vorstehenden Erwägungen rechtfertigt sich die im § 3 vorgeschlagene Regelung.

Etwaigen besonderen Bedürfnissen, hervorgerufen durch Aufwendungen für die Erziehung der Kinder, die Sicherstellung der Zukunft für den Fall des Eintritts der Dienstunfähigkeit oder des Ablebens und dergleichen mehr, zu welchen die an sich nicht unbegründete Hoffnung veranlaßt hat, daß das gegenwärtige Dienstverhältniß und die daraus entspringende Einnahmequelle unverändert fortbestehen werde, wird zweckmäßig durch Einzelbewilligung von Zuschüssen, wie solche § 9 vorsieht, Rechnung getragen. Es bietet sich dadurch die Möglichkeit, den durch die Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse bedingten besonderen Anforderungen zu genügen, ohne von dem Grundsatze der bisherigen Gesetzgebung weiter abzuweichen, als es geboten erscheint. Es ist deshalb auch daran festzuhalten, daß Einnahmen aus anderen Nebenverwaltungen, welche auf die Normirung des staatlichen Einkommens nicht mitbestimmend eingewirkt haben, bei Feststellung des seitherigen Einkommens außer Berücksichtigung bleiben. Die Nebenämter sind in der Regel den Rentmeistern mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde unter dem ausdrücklichen Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs übertragen; wo ausnahmsweise die Wahrnehmung derselben wie z. B. die Erhebung der Feuersozietäts- und Handelskammerbeiträge sich entweder auf Allerhöchst bestätigte Reglements oder Verfügungen der zuständigen Behörden gründet, treffen hinsichtlich derselben die obigen allgemeinen Ausführungen über die Nebenämter zu. Was insbesondere die Erhebung von Feuersozietätsbeiträgen betrifft, so ist solche in den letzten Jahren in Folge anderweiter Organisation durch die zuständigen Provinzialorgane in einzelnen Bezirken den Rentmeistern von Kreis- und Steuerkassen entzogen worden, ohne daß denselben aus Anlaß des Wegfalls der dafür bezogenen Vergütung Entschädigung gewährt worden wäre. Die Gleichmäßigkeit der Behandlung spricht auch jetzt für Nichtberücksichtigung der wegfallenden Nebeneinnahmen.

Aehnliche Verhältnisse wie bei den Rentmeistern liegen in Ansehung der Vollziehungsbeamten nicht vor. Soweit diese Beamten etatsmäßig angestellt sind, beziehen sie ein festes Gehalt aus der Staatskasse. Die aus dem Mahn- und Zwangsverfahren aufkommenden Gebühren werden für die Staatskasse vereinnahmt.

Digitized by Google

Bezüge bei vorübergehender Beschäftigung.

§ 4

entspricht dem § 2 des Gesetzes wegen Regelung der Verhältnisse der Eisenbahnbeamten, dessen Bestimmungen ohne Weiteres auch auf die vorübergehende Beschäftigung der verfügbar werdenden Beamten der Verwaltung der direkten Steuern zu übertragen, einem Bedenken nicht unterliegt.

Nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums Aufrechterhaltung der Pensionsansprüche aus der Verwaltung von Gemeindekassen.

Im § 5

ist wegen der Bezüge der nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums in den Ruhestand tretenden Beamten Bestimmung getroffen.

Inwieweit das nach den Vorschriften in den §§ 2 und 3 dieses Entwurfs den Beamten auf die Dauer der Zurdispositionsstellung zu belassende bisherige Diensteinkommen aus der Staatskasse nicht seinem ganzen Betrage nach pensionsberechtigt ist, ergiebt sich bei Rentmeistern mit fixirtem Diensteinkommen aus den bei der Fixirung sowie der Einführung des Systems der Dienstalterszulagen und dem Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen getroffenen beziehungsweise noch zu treffenden speziellen Festsetzungen, bei Rentmeistern mit Tantiemeeinkommen dagegen aus der Bemerkung zu Titel 17 des Etats der Verwaltung der direkten Steuern.

Nach dieser Bemerkung kommt das fragliche Einkommen bei den seit dem 1. März 1870 neu angestellten oder in andere Stellen versetzten Rentmeistern von Steuerkassen höchstens mit dem Betrage der Maximalbesoldung der Rentmeister von Kreiskassen — jetzt 4 200 Mark — bei der Pensionirung in Anrechnung.

Den Rentmeistern von Steuerkassen in der Provinz Westfalen, welche Gemeinde- (Amts-) Kassen verwalten, stehen nach § 44 der Landgemeindeordnung für diese Provinz vom 19. März 1856 in ihrer Eigenschaft als Gemeindeerheber Pensionsansprüche nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen dem betreffenden Kommunalverband gegenüber zu, und im § 28 der Kreisordnung für Westfalen vom 31. Juli 1886 ist angeordnet, daß bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung zu bringen ist, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Amtsverbänden oder Landgemeinden der Provinz als Gemeindeempfänger angestellt gewesen ist. Die Geltendmachung dieser theilweise recht erheblich in das Gewicht fallenden Ansprüche hat zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Dienstunfähigkeit und demzufolge die Versetzung in den Ruhestand eintritt, während der Rentmeister das Amt als Gemeindeempfänger bekleidet. Mit dem Wegfall des letzteren in Folge Aufhebung des Amtes des Elementarerhebers der direkten Staatssteuern erlischt für den betreffenden Kommunalverband die Verpflichtung zur Pensionsgewährung. Dadurch werden die betheiligten Beamten ohne ihr Verschulden um so härter betroffen, als es sich um den Verlust von Rechten handelt, die durch geleistete Dienste für den Fall des Eintritts der Dienstunfähigkeit bereits erworben sind.

Aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigt sich die Zusicherung der Aufrechterhaltung der Pensionsansprüche aus der Verwaltung der Gemeindekassen durch den Staat in dem Umfange, in welchem solche dem Beamten zugestanden haben würden, falls dessen Versetzung in den Ruhestand mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der seitherigen Stellung stattgefunden hätte.

Bewilligung eines Wartegeldes an gewisse Beamte.

§ 6

ermächtigt in Uebereinstimmung mit § 3 des Gesetzes wegen Regelung der Verhältnisse der Eisenbahnbeamten zur Gewährung eines Wartegeldes an die nicht zur weiteren Verwendung gelangenden nicht definitiv angestellten Beamten. Im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern kommen als solche die Vollziehungsbeamten, welche seiner Zeit die ihnen angebotene etatsmäßige Anstellung gegen Bezug eines festen Gehalts abgelehnt haben und die Ausführung der vorkommenden Zwangsvollstreckungen nach wie vor gegen den Bezug der aufkommenden Gebühren bewirken, sowie die Hülfssteuererheber und Hülfsvollziehungsbeamten in Betracht.

Gänzlicher oder theilweiser Wegfall der Dispositionsbezüge.

Nach § 7

finden auf die Bezüge der Beamten, welche in anderen Zweigen des Staatsdienstes oder bei Reichsbehörden wieder beschäftigt werden, die in den §§ 27 und 29 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) hinsichtlich der Pensionen getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Ausdehnung der Vorschriften a) wegen Ermittelung des bisherigen Diensteinkommens, b) wegen Anrechnung der Einnahmen aus der Verwaltung der Gemeindekassen auf Beamte, welche anderweite Anstellung im Staatsdienste erhalten.

§ 8.

Es erweist sich als folgerichtig, die Vorschriften im § 2 Abs. 2 des Entwurfs wegen Ermittelung des bisherigen Diensteinkommens auch in denjenigen Fällen in Anwendung zu bringen, in welchen verfügbar werdende Beamte eine anderweite Anstellung im Staatsdienste erhalten.

Nicht minder entspricht es der Gleichmäßigkeit in Beziehung auf die Anrechnung des Einkommens aus der Verwaltung von Gemeinde- (Bürgermeisterei-Amts-) Kassen keinen Unterschied zu machen zwischen Beamten, welche einstweilen zur Verfügung bleiben, und solchen, die eine anderweite Anstellung im Staatsdienste erhalten. Grundsätzliche Uebereinstimmung im Punkte der Behandlung der Einnahmen aus der Verwaltung von Nebenämtern besteht auch zwischen der Vorschrift im § 87 Nr. 1 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 und den Bestimmungen der aus Anlaß der früheren Behördenreorganisationen erlassenen besonderen Gesetze.

Die Bestimmung, wonach die Anrechnung des Einkommens aus der Verwaltung von Gemeinde- u. s. w. Kassen ausgeschlossen bleibt, soweit dasselbe durch Einnahmen aus den mit der neuen Stelle etwa verbundenen Nebenämtern ersetzt wird, ist erforderlich, weil es nicht die Absicht sein kann, für den Wegfall von Nebeneinnahmen, die mit der früheren Stelle verbunden waren, auch insoweit Entschädigung zu gewähren, als an die Stelle derselben andere treten.

Ermächtigung zur Gewährung von Zuschüssen.

§ 9.

Wegen der unter Nr. 1 dieses Paragraphen vorgesehenen Ermächtigung zur Bewilligung von einmaligen oder fortlaufenden widerruflichen nicht pensionsfähigen Zuschüssen zu den den zur Verfügung bleibenden Beamten nach § 2 und 3 des Entwurfs zu gewährenden Bezügen wird auf die Ausführungen zum § 3 hingewiesen. Das gleiche Bedürfniß kann sich auch bei Beamten geltend machen, welche im Staatsdienst anderweite Verwendung finden; es wird deshalb die Ausdehnung der Ermächtigung auch auf diese Beamten vorgeschlagen.

Digitized by Google

Die Bestimmung unter Nr. 2 rechtfertigt sich gleichfalls durch die obwaltenden eigenartigen Verhältnisse. Es ist bereits in der Begründung zum § 3 darauf hingewiesen, daß bei Rentmeistern von Steuerkassen in den Provinzen Rheinland und Westfalen vielfach der Schwerpunkt ihrer amtlichen Thätigkeit in der Verwaltung der Gemeinde-(Bürgermeisterei-Amts-) Kassen liegt, und daß dementsprechend auch das Einkommen daraus überwiegt. Dieser Umstand in Verbindung mit dem weiteren, daß viele Beamte am Orte ihres derzeitigen dienstlichen Wohnsitzes mit Grundeigenthum angesessen oder durch andere Beziehungen mit demselben verknüpft sind, deren Lösung sich nicht ohne Verluste vollziehen würde, muß es denselben nahe legen, den Uebertritt in den Kommunaldienst der Gemeinden, deren Kassen von ihnen gegenwärtig verwaltet werden, in Erwägung zu ziehen. Da die Beamten der aufzulösenden Kassen einstweilen nur zum kleineren Theile im Staatsdienste Verwendung finden können, so entspricht es auch den Interessen der Verwaltung, wenn der Uebertritt der vorläufig verfügbaren Beamten in den Kommunaldienst erfolgt. Auf Seiten der dem Uebertritt an sich nicht abgeneigten Beamten bildet, wie sich aus den Kundgebungen aus den betheiligten Kreisen erkennen läßt, der mit dem Uebertritt verknüpfte Wegfall des bisherigen Einkommens aus der Staatskasse sowie der dem Staate gegenüber erworbenen Ansprüche auf Pension und Reliktenversorgung vielfach den einzigen Anstand für die Verwirklichung dieser Absicht. Solche Bedenken durch Zusicherung der Aufrechterhaltung der Ansprüche auf Pension und Reliktenversorgung und der Gewährung von Zuschüssen zur demnächstigen Besoldung behufs Erreichung des bisherigen reinen Diensteinkommens zu beseitigen, erscheint im allgemeinen Interesse umsomehr angezeigt, als dadurch den Gemeinden die Gewinnung beziehungsweise Erhaltung bewährter Beamten für die Verwaltung ihrer Kassen wesentlich erleichtert wird. Die Gewährung von Zuschüssen zur Erreichung des bisherigen Einkommens findet jedoch ihre Begrenzung in dem Maximum von 4 200 Mark zuzüglich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses, da es nicht gerechtfertigt sein würde, die Einkommensverhältnisse der in den Gemeindedienst übertretenden Beamten durch Leistungen aus der Staatskasse günstiger zu gestalten, als diejenigen der Rentmeister, welche verfügbar bleiben oder im Staatsdienste anderweit Anstellung erhalten.

Zu Nr. 3 des § 9. Zufolge etatsmäßiger Bestimmung können Rentmeistern von Steuerkassen im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand unter gewissen Voraussetzungen zu der gesetzlichen Pension Zuschüsse bis zum Betrage einer nach einem Diensteinkommen von 3 600 Mark berechneten Pension bewilligt werden. Zur Beseitigung von Zweifeln, ob es zulässig ist, solche Zuschüsse auch den zur Verfügung gestellten Rentmeistern von Steuerkassen, bei denen das Bedürfniß hierzu anerkannt werden muß, zu Theil werden zu lassen, empfiehlt sich die ausdrückliche Aufnahme einer entsprechenden Ermächtigung.

Endlich wird aus den Erwägungen, welche für die Aufrechterhaltung der Pensionsansprüche dieser Beamten bestimmend gewesen sind, vorgeschlagen, die Ermächtigung zur Gewährung von Zuschüssen zu der gemäß Absatz 2 zugesicherten Pension auch auf diejenigen Beamten Anwendung finden zu lassen, welche in andere nicht staatliche insbesondere kommunale Dienststellungen übergetreten sind.

№ 41.

Berlin, den 9. Februar 1895.

Euerer Excellenz beehren wir uns anbei den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fischerei der Ufereigenthümer an den Privatflüssen der Rheinprovinz,

nebst Begründung auf Grund der angeschlossenen Allerhöchsten Ermächtigung vom 4. d. Mts. mit dem ganz ergebenen Ersuchen zu übersenden, den Gesetzentwurf der Beschlußfassung des Hauses der Abgeordneten gefälligst unterbreiten zu wollen.

Der Minister des Innern. **v. Köller.**

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Frhr. **v. Hammerstein.**

An
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses,
Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn v. Köller
Excellenz.

M. d. J. I A.
M. f. L. I 3086.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ermächtigen Unsere Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, den nebst Begründung anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fischerei der Ufereigenthümer an den Privatflüssen der Rheinprovinz, den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Februar 1895.

Wilhelm.

v. Köller. Frhr. v. Hammerstein.

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Fischerei der Ufereigenthümer in den Privatflüssen der Rheinprovinz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie für die Rheinprovinz was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Ausübung der dem Eigenthümer eines Ufergrundstückes als solchen zustehenden Fischerei (Anlieger- oder Adjazentenfischerei) ist, soweit auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes Fischereibezirke gebildet werden, in diesen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gestattet.

§ 2.

Unberührt bleiben:

1. die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Fischereien,
2. die mittelst ständiger Vorrichtungen ausgeübten Fischereien (§§ 5, 20 und 28 des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874, Gesetzsamml. S. 197 ff.), sofern dieselben vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes bestanden haben,
3. die Fischereien von Genossenschaften (§§ 9 und 10 des Gesetzes vom 30. Mai 1874).

§ 3.

Die Fischereibezirke sind entweder selbstständige oder gemeinschaftliche. Ueber die Bildung, Abänderung und Aufhebung derselben beschließt der Kreisausschuß.

II. Selbstständige Fischereibezirke.

§ 4.

Befinden sich die gegenüberliegenden Ufer eines Privatflusses in ununterbrochener Erstreckung auf mindestens 500 Meter im Eigenthume einer Person oder im Miteigenthume mehrerer Personen, so muß auf deren Antrag durch Beschluß des Kreisausschusses aus den entsprechenden Flußstrecken einschließlich des etwa überschießenden, nur an einem Ufer vorhandenen Besitzstandes, ein selbstständiger Fischereibezirk gebildet werden.

§ 5.

Unabhängig von diesen Bedingungen kann der Kreisausschuß auch für kürzere Strecken und nur für ein Ufer nach Anhörung des Oberfischmeisters einen selbstständigen Fischereibezirk bilden, wenn er dieses im fischereiwirthschaftlichen Interesse für zulässig erachtet.

§ 6.

Grenzt an einen selbstständigen Fischereibezirk eine Flußstrecke, welche weder einen selbstständigen Fischereibezirk, noch einen Theil eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks bildet, so sind die Ufereigenthümer verpflichtet, die Fischerei in der Flußstrecke dem Inhaber des selbstständigen Fischereibezirks auf dessen Antrag gegen eine, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung durch Beschluß des Kreisausschusses festzusetzende, Entschädigung zu überlassen. Gegen den Beschluß ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen zulässig.

§ 7.

Stehen die Grundstücke eines selbstständigen Fischereibezirkes im Miteigenthume von mehr als drei Personen, im Eigenthume einer juristischen Person, Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer eingetragenen Genossenschaft oder Wassergenossenschaft, so darf die Fischerei nur durch Verpachtung genutzt, oder durch Bevollmächtigte oder angestellte Fischer ausgeübt werden.

Ueber die Art der Ausübung ist in Landkreisen dem Landrath, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen; bis zur Anzeige ruht die Fischerei.

III. Gemeinschaftliche Fischereibezirke.

§ 8.

Flußstrecken, welche weder einen selbstständigen Fischereibezirk (§§ 4 und 5), noch einen Theil eines Fischereibezirkes (§ 6) bilden, können durch Beschluß des Kreisausschusses zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke vereinigt werden. Der gemeinschaftliche Fischereibezirk soll sich in der Regel auf eine zusammenhängende Flußstrecke von mindestens drei Kilometern erstrecken und thunlichst beide Ufer umfassen.

§ 9.

Die Verwaltung der Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks und die Vertretung der betheiligten Grundeigenthümer erfolgt nach Maßgabe der für die politischen Gemeinden geltenden Bestimmungen. Die Aufsicht über diese Verwaltung führt der Kreisausschuß.

Ist ein Fischereibezirk in mehreren Kreisen belegen, so wird die zuständige Behörde durch den Bezirksausschuß bestimmt.

§ 10.

Die Fischerei in einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke darf nur durch Verpachtung genutzt, oder durch einen angestellten Fischer ausgeübt werden.

§ 11.

Die Reineinnahmen werden jährlich durch den Gemeindevorstand unter die betheiligten Grundbesitzer, und zwar Mangels besonderer Vereinbarung nach Verhältniß der Uferlänge, vertheilt. Vorher sind Abrechnung und Vertheilungsplan in jeder Gemeinde während der Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen, nachdem Ort und Beginn der Auslegung in den betheiligten Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht sind.

Auf Beschwerden und Einsprüche gegen den Vertheilungsplan beschließt der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschusse statt.

IV. Vorschriften für selbstständige und gemeinschaftliche Fischereibezirke.

§ 12.

Die nach §§ 5, 6 und 8 gebildeten Fischereibezirke können durch Beschluß des Kreisausschusses nach Ablauf

Digitized by Google

von 3 Jahren aufgehoben oder abgeändert werden, wenn der Kreisausschuß dieses im fischereiwirthschaftlichen Interesse für nothwendig erachtet.

§ 13.

In Beschlüssen, durch welche Fischereibezirke gebildet, abgeändert oder aufgehoben werden, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens anzugeben. Sie sind bei selbstständigen Fischereibezirken den einzelnen Betheiligten besonders und bei gemeinschaftlichen Fischereibezirken ortsüblich bekannt zu machen.

§ 14.

Auf die Ausübung der Fischerei in den nach diesem Gesetze gebildeten Fischereibezirken finden die §§ 8 und 12 des Gesetzes vom 30. Mai 1874, sowie Art. II des Gesetzes vom 30. März 1880 (Gesetzsamml. S. 228) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Aufsichtsbehörde der Kreisausschuß anzusehen ist.

§ 15.

Der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte und seine Gehülfen dürfen die zu dem gemeinschaftlichen Fischereibezirke gehörigen (§ 10) oder dem selbstständigen Fischereibezirke angeschlossenen (§ 6) fremden Ufergrundstücke, Brücken, Wehre und Schleusen insoweit betreten, als dies zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist. Ausgenommen sind diejenigen Grundstücke, welche dauernd vollständig eingefriedigt sind oder, ohne dies zu sein, durch Beschluß des Kreisausschusses ausgeschlossen worden sind. Zur vollständigen Einfriedigung gehört eine Einfriedigung des Flußufers nicht; im Uebrigen entscheidet der Kreisausschuß darüber, was für dauernd vollständig eingefriedigt zu erachten ist.

Für den beim Betreten verübten Schaden haftet der Fischereibezirk (§ 8), sowie der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte (§ 10), ein jeder aufs Ganze, entstehendenfalls unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Beschädiger.

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung erfolgt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung durch Beschluß des Kreisausschusses. Gegen den Beschluß ist Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen zulässig.

§ 16.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu fassenden Beschlüsse des Kreisausschusses ergehen auf Antrag eines Betheiligten, des Landraths oder der Ortspolizeibehörde.

§ 17.

In Stadtkreisen tritt an die Stelle des Kreisausschusses in den Fällen der §§ 9 und 14 der Stadtausschuß, in den übrigen Fällen der Bezirksausschuß.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. **v. Hammerstein.**

Begründung.

Der vorstehende, aus der Initiative des rheinischen Fischereivereins hervorgegangene, vom 38. rheinischen Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 31. Mai v. Js. angenommene Gesetzentwurf bezweckt: die Fischerei der Ufereigenthümer an den Privatflüssen der Rheinprovinz nach dem Vorgange des gleichartigen Gesetzes für die Provinz Westfalen vom 30. Juni v. Js. — Gesetzsamml. S. 135 — zu regeln.

Selbstständige, nicht mit dem Uferbesitz verbundene Fischereiberechtigungen kommen an den nichtschiffbaren Flüssen der Rheinprovinz in größerem Umfange nur auf dem rechten Rheinufer vor; aber auch hier wird daneben von den Besitzern der Ufergrundstücke mehrfach die Fischerei längs ihrer Grundstücke bis zur Mitte des Flusses ausgeübt. Auf dem linken Rheinufer bildet dieses Fischereirecht der Ufereigenthümer die Regel. Nur in einzelnen wenigen Gemeinden wird die Fischerei herkömmlich von der Gemeinde verpachtet.

In den landrechtlichen Kreisen der Rheinprovinz beruht dieses Fischereirecht der Ufereigenthümer auf der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes. Ebenso verhält es sich in den gemeinrechtlichen Kreisen — vergl. die Erkenntnisse des Obertribunals vom 31. August 1854 und 3. November 1864 (Entscheidungen Bd. 15 S. 361, Bd. 30 S. 187 und Bd. 52 S. 41). Eigenthümlich hat sich die Frage der Fischereinutzung an den nicht schiffbaren Flüssen auf dem linken Rheinufer entwickelt. Nachdem zur Zeit der Fremdherrschaft mit den übrigen Feudalrechten auch die Fischereigerechtigkeiten aufgehoben waren, nahmen sowohl die Gemeinden, wie die Ufereigenthümer das Fischereirecht in Anspruch, bis dasselbe durch das Staatsrathsgutachten vom 30. Pluviôse XIII (19. Februar 1805) — Graeff, Sammlung rhein-preußischer Rechtsquellen S. 549 — mit gesetzlicher Wirkung den Ufereigenthümern, als Ausgleich für die ihnen obliegenden Lasten der Flußräumung und Uferunterhaltung, zugesprochen wurde. Abweichend hiervon wurde nach der Vereinigung der linksrheinischen Landestheile mit der Preußischen Monarchie die gemeindeweise Verpachtung der Fischerei zu Gunsten der Gemeindekasse angeordnet. — § 13 der Generalgouvernementsverordnung vom 18. August 1814 — Graeff, Sammlung S. 374. — Schließlich wurde nach Anhörung des Provinziallandtages (Verhandlungen 1832 S. 8 und 32) auf Grund eines Staatsrathsgutachtens vom 8. Juni 1833 durch Gesetz vom 23. Juni 1833 — Gesetzsamml. S. 78 — jene Generalgouvernementsverordnung wieder außer Kraft gesetzt und der frühere Rechtszustand wiederhergestellt, so daß auf dem linken Rheinufer die sogenannte Adjazentenfischerei ausdrücklich gesetzlich anerkannt ist.

Darüber, daß dieses Fischereirecht der Ufereigenthümer gerade in einem Landestheile mit so zersplittertem Grundbesitz, wie die Rheinprovinz ihn aufweist, ein Hinderniß für eine wirthschaftliche Ausnützung der Fischerei bilde, herrscht allseitiges Einverständniß. Bei dem Erlasse des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 hoffte man, durch Bildung von Fischereigenossenschaften (§§ 9 und 10) hierin Wandel zu schaffen. Nachdem diese Hoffnung sich aber trügerisch erwiesen, hat die Königliche Staatsregierung

Digitized by Google

sich nach eingehender Verhandlung der Frage auch in den Häusern des Landtages der Monarchie — (Beschluß des Herrenhauses vom 21. März 1887, Stenogr. Bericht S. 97, Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 30. April 1887, Stenogr. Bericht S. 1011 und Bericht der Agrarkommission, Drucksachen 113, 16. Legislaturperiode II. Session 1887) — auf Grund eines Gutachten des Landesökonomiekollegiums vom 13./16. November 1888 — Verh. Th. II. S. 20 — entschlossen, die Uferfischerei provinzialgesetzlich zu regeln, sofern die Provinzialvertretungen dies beantragten.

Ein solches Vorgehen wurde auch für die Rheinprovinz durch die Agrarkommission des Abgeordnetenhauses empfohlen — Bericht vom 17. April 1894 Drucksachen 145 C 18. Legislaturperiode I. Session 1894.

In der Sache selbst stimmt der Gesetzentwurf, abgesehen von der nachstehend erörterten Abweichung in § 9 mit dem vorbildlichen Gesetz für Westfalen völlig überein.

Da man sich von vornherein darüber klar sein muß, daß in einer Provinz mit so entwickeltem Bergbau und so bedeutender Industrie an vielen Flußläufen das Fischereiinteresse hinter den bergbaulichen und industriellen Interessen zurückstehen müsse, soll es in die Hand der Beschlußbehörden der Selbstverwaltung gelegt sein, ob im einzelnen Falle eine Beschränkung der Ausübung der Anliegerfischerei in ähnlicher Art eintreten solle, wie sie für die Jagd durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 — Gesetzsamml. S. 165 — eingeführt ist.

Aber auch, wenn die Beschränkung der Anliegerfischerei stattfinden soll, wird sie immer nur diejenigen zu treffen haben, die nicht eine zusammenhängende Uferstrecke von 500 Metern an beiden gegenüberliegenden Flußufern besitzen. Eine derartige Flußstrecke soll als ausreichend zur selbstständigen Ausübung der Fischerei erachtet werden. (Selbstständiger Fischereibezirk § 4.)

Die Uferbesitzer, welche nur kürzere Uferstrecken besitzen, sollen für eine ausreichend große Strecke, in der Regel von 3 Kilometern an beiden Ufern, zu „gemeinschaftlichen Fischereibezirken" vereinigt werden, in denen eine Einzelausübung der Fischerei durch die Ufereigenthümer nicht mehr stattfinden, sondern nur noch eine Nutzung der Fischerei auf gemeinsame Rechnung nach Art der Gemeindefischerei (§§ 7 und 8 des Fischereigesetzes) zulässig sein soll. — §§ 8 und 10. —

In jedem Falle soll denjenigen Fischereiberechtigten, deren Recht nicht lediglich als Ausfluß des Eigenthums an den Ufergrundstücken anzusehen ist, die selbstständige Ausübung ihres Rechtes unbenommen bleiben (§ 2).

Die Abgrenzung der einzelnen Fischereibezirke erfolgt durch Beschluß des Kreisausschusses, — §§ 5, 6, 8 und 14 — dem auch die Aufsicht über die „gemeinschaftlichen Fischereibezirke" obliegt (— § 9 —).

Abweichend von dem vorbildlichen westfälischen Gesetz, das die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fischereibezirke der Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer, der Fischereiversammlung, beläßt (§ 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1894), soll nach dem vorliegenden Entwurf in der Rheinprovinz die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fischereibezirke den Gemeinden übertragen werden (§ 9). Wenn der Gemeindeverwaltung damit auch eine außerhalb ihrer eigentlichen Aufgaben liegende Thätigkeit zugewiesen wird, so ließ sich dies doch nicht vermeiden, da nach dem einstimmigen Urtheil der Provinzialbehörden bei der großen Parzellirung in der Rheinprovinz die Zahl der Theilnehmer an der Fischereiversammlung zu groß sein würde, um die Verwaltung in den, der Sache entsprechenden einfachen Formen zu führen.

Mußte auch die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fischereibezirke der Gemeinde übertragen werden, so sollen doch die Reineinnahmen aus der Fischerei den betheiligten Grundbesitzern belassen und auf dieselben Mangels besonderer Verabredung alljährlich nach Maßgabe der Uferlänge vertheilt werden (§ 11).

Der leitende Gedanke bei Abfassung des Gesetzes war, die zur Erreichung des Zweckes, der wirthschaftlichen Nutzung der Fischerei, unerläßlichen Eingriffe in das Eigenthum so weit zu beschränken, wie irgend möglich, ohne das Ziel wieder in Frage zu stellen.

Erschien es nach dem einstimmigen Verlangen aller Sachverständigen auch unvermeidlich, zur ordnungsmäßigen Ausübung der Fischerei in gemeinschaftlichen Fischereibezirken den Fischern das Recht zum Betreten der Ufer einzuräumen, so ist dies doch möglichst eingeschränkt und ausdrücklich die Verpflichtung zum Schadensersatz vorbehalten worden. Da es sich bei Festsetzung desselben mehr um Würdigung rein thatsächlicher Verhältnisse und Abschätzung, als um streitige Rechtsfragen handelt, wird die Entscheidung unbedenklich dem Kreisausschusse und dem Verwaltungsstreitverfahren überlassen werden können (§ 15), wie dies auch in dem ähnlichen Falle des Wildschadens geschehen ist. — § 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 307).

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß ein von dem Provinziallandtag beschlossener § 10a:

> „Die nach § 10 zur Ausübung der Fischerei Berechtigten und deren Gehülfen sind bei Vermeidung der im § 49 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 vorgesehenen Strafen verpflichtet, bei Ausübung der Fischerei einen vom Landrath unentgeltlich auszustellenden Fischschein bei sich zu führen. Der Fischschein ist in der Regel solchen Personen bis auf die Dauer von 5 Jahren zu versagen oder zu entziehen, welche wegen eines Forst-, Jagd- oder Fischereifrevels durch rechtskräftige richterliche Entscheidung bestraft worden sind"

in den Gesetzentwurf, der im Uebrigen den Beschlüssen des Provinziallandtages völlig entspricht, nicht mit aufgenommen worden ist.

Wäre dies geschehen, würde damit bezüglich der Ausstellung der Fischereierlaubnißscheine für die Rheinprovinz ein verschiedenes Recht geschaffen worden sein, je nachdem es sich um die Ausübung der Fischerei in schiffbaren Strömen und in selbstständigen Fischereibezirken an Privatflüssen oder in gemeinschaftlichen Fischereibezirken im Sinne des Gesetzentwurfs handelte.

In diesem letzteren Falle würden die schärferen, dem Schlußsatz des § 15 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 nachgebildeten Vorschriften des obigen § 10a maßgebend sein, während der Regel nach die allgemeinen Vorschriften der §§ 11 ff des Fischereigesetzes in Kraft bleiben würden.

Diese geben nun nach Gleichstellung der Fischerei in den gemeinschaftlichen Fischereibezirken mit der Gemeindefischerei der Aufsichtsbehörde völlig ausreichende Handhaben, strenge Aufsicht über die Pächter der gemeinschaftlichen Fischereibezirke und deren Gehülfen zu führen, unzuverlässige, wegen Fischereifrevels bestrafte Personen als Pächter auszuschließen, ohne daß es dazu einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, wie sie § 10a geben sollte, und der Aenderung der Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Ausstellung der Fischereierlaubnißscheine, wie sie damit eingeführt werden würde, bedarf.

Digitized by Google

№ 42.

A. Betr. Bewilligung einer Unterstützung für Ueberschwemmungsschäden im Weichselgebiet in den Jahren 1888 und 1889.
B. Betr. Beseitigung eines Durchlaßrohres unter einem Wege.

Erster Bericht

der

Kommission für die Agrarverhältnisse über Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Graw (Allenstein).

Journal II Nr. 36.

Der Besitzer Anton Lenzner aus Gr. Applinken, Poststation Münsterwalde, reicht zum zweiten Male eine Petition um Entschädigung aus Staatsmitteln des durch ungenügende Schutzanlagen gegen Ueberschwemmungen des Weichselstromes an seinem Grundstücke erlittenen Schadens ein.

Die Petition hat bereits im vergangenen Jahre die Kommission für Agrarverhältnisse beschäftigt. Der Berathung, welche am 13. Februar v. J. stattfand, wohnten Seitens des Ministeriums der Landwirthschaft der Geheime Regierungs- und vortragende Rath Holle, Seitens des Ministeriums des Innern der Geheime Regierungsrath Dr. Kruse und Seitens des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten der Geheime Baurath Kummer bei. Die Kommission einigte sich damals dahin, die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen. Als die Petition in der 36. Sitzung im vorigen Jahre im Plenum zur Verhandlung kam, wurde dieselbe auf Antrag des Abgeordneten Sieg (siehe Stenographischen Bericht vom 14. März 1894) der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Aus dem Inhalte der Petition ist laut Bericht vom vergangenen Jahre Folgendes hervorzuheben.

Im Jahre 1855 seien die Ufer des Weichselstromes bei Eichwalde stark beschädigt worden. Trotz wiederholt an die Strombauverwaltung gerichteter Bitte des damaligen Besitzers Haß aus Eichwalde habe dieselbe diese Schäden nicht gebessert, so daß das Frühjahrshochwasser 1880 bereits einen Durchriß durch das Grundstück des Haß nach der Münsterwalder Niederung bewirkt habe. Da auch auf die abermalige Bitte des Haß Seitens der Strombauverwaltung wieder nichts zum Schutze gethan worden, sei in Folge des Sommerhochwassers 1884 eine große Strecke von Kl. Applinken versandet. In den Jahren 1888 und 1889 sei dann eine nochmalige größere Ueberschwemmung eingetreten, die das Grundstück des Haß und das des Petenten neuerdings so schwer versandet habe, daß ersterer dadurch wirthschaftlich vollständig zu Grunde gerichtet worden, was derselbe, ebenso wie eine Reihe anderer, namhaft gemachter Zeugen jederzeit bekunden werden.

Bittsteller habe zwar 1888 und 1889 eine Entschädigung von zusammen 4 500 Mark erhalten, dieselbe reiche aber bei weitem nicht aus, um ihn für die Verwandlung von sechs Zehnteln seines schönsten Niederungsbodens und Wiesengrundes in vollständig wüst liegendes Unland auch nur annähernd schadlos zu halten. Dazu komme dann die Wegführung alles Futters von dem Rest seiner Wiese durch das Sommerwasser 1893, wofür er ohne jeden Ersatz geblieben sei.

Das Petitum geht nun dahin, das Hohe Haus wolle dahin wirken, daß dem Verunglückten eine angemessene Entschädigung gewährt werde, er hoffe dann im Schutze des zu errichtenden Dammes, welcher endlich staatlicherseits in Aussicht genommen sei, sich wieder weiter zu helfen. Die Herren Regierungskommissare führten Folgendes aus:

1. Der Kommissar des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten:

Der Bittsteller nimmt zur Unterstützung seines Gesuchs darauf Bezug, daß die Besitzer der versandeten Flächen in der Marienburger Niederung vom Staate entschädigt worden seien. Er will augenscheinlich damit auf die durch den Jonasdorfer Deichbruch im Jahre 1888 versandeten Flächen im Elbinger Deichverbande hinweisen. Dort ist die Entschädigung für die Abtretung des Eigenthums an den betreffenden Grundstücken und zwar zu Aufforstungszwecken an den Forstfiskus erfolgt, während im vorliegenden Falle der Petent nach dem Inhalte seines Gesuches Eigenthümer bleiben und daneben Entschädigung haben will.

Im Uebrigen ist die Verschaffung eines Deichschutzes für die Münsterwalder Niederung zur Abhaltung der Hochwasser und Sandmassen der Weichsel Seitens der zuständigen Behörden schon seit einigen Jahren erwogen. Da es sich aber im Ganzen nur um rund 400 ha handelt, so erschienen früher die beträchtlichen Kosten der Eindeichung zu hoch. Es hat sich nunmehr herausgestellt, daß sowohl die Provinz Westpreußen wegen der Gefährdung und alljährlichen Versandung der in der Niederung belegenen Strecke der Chaussee nach Czersk, als auch der Strombaufiskus wegen der Versandung der Schifffahrtsstraße beim Austritte des Hochwasserstromes auf die Münsterwalder Niederung ein erhebliches Interesse an der Eindeichung haben. Durch ihre Betheiligung verringern sich die Kosten für die betheiligten Grundbesitzer und steht zu hoffen, daß die Bildung eines Deichverbandes gelingen wird. Die Aufnahme der bezüglichen Verhandlungen ist angeordnet.

2. Der Kommissar des Herrn Ministers des Innern:

Petent hat das Grundstück im Jahre 1875 für 39 000 Mark gekauft. Es haften darauf als erste Hypothek 18 000 Mark und für die Stiefkinder des Petenten 10 600 Mark. Der Werth des Grundstücks ist in Folge der Ueberschwemmungen und der dadurch bewirkten Versandung des größeren Theiles auf etwa 12 000 Mark herabgesunken. An Unterstützungen hat Petent recht erhebliche Summen erhalten, darunter im Jahre 1888 3 000 Mark Staatsbeihülfe ohne Auflage der Rückgewähr und im Jahre 1890 noch 1 500 Mark. Diese Unterstützungen mußten ausreichen, um den Petenten im Haus-

Digitized by Google

und Nahrungsstande zu erhalten, er hat davon aber erwiesenermaßen keinen richtigen Gebrauch gemacht, einen Theil des Geldes sogar im Spiel verloren.

Hiernach können weitere Nothstandsbeihülfen aus Staatsmitteln nicht in Aussicht gestellt werden.

3. Der Kommissar des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten:

Die Beschwerde des Petenten, daß die Strombauverwaltung an seinen Ueberschwemmungsschäden Schuld sei, weil sie das früher am linken Ufer der Weichsel bei Eichwalde vorhandene Buhnensystem nicht weiter unterhalten habe, ist nicht gerechtfertigt. Schäden sind hier nicht erfolgt durch irgend welche Maßnahmen der Strombauverwaltung, sondern lediglich in Folge der allgemeinen Lage uneingedeichter Niederungen bei außerordentlichem Hochwasser.

Um für die Zukunft derartigen Schäden möglichst vorzubeugen, ist ein Entwurf zur Eindeichung der Münsterwalder Niederung durch erhebliche Weiterführung des Eichwalder Flügeldeiches bereits aufgestellt und superrevidirt; auch hat die Strombauverwaltung ihr Interesse an der regelmäßigen Ausbildung des Hochwasserprofiles des Stromes durch einen für die Eindeichung beantragten Staatsbeitrag dargelegt. Sache der Provinz und der übrigen Interessenten ist es nunmehr, die Eindeichung zur Ausführung zu bringen.

Der Berichterstatter hob hervor, daß 39 000 Mark, welche Gesuchsteller nach seiner unangefochten gebliebenen Angabe 1875 für das Grundstück gezahlt, für 100 Morgen Niederungsboden ein angemessener Preis seien und, daß dieses ganz besonders in der Zeit des Erwerbes des Grundstückes zugetroffen haben dürfte. Bittsteller hätte somit einen erwiesenen Schaden von 27 000 Mark. Der Herr Regierungskommissar für das Ministerium der Landwirthschaft gab zu, daß Petent einen großen Schaden erlitten, meinte aber, die Königliche Staatsregierung habe nicht die Verpflichtung, den Schaden voll zu decken. Im vorliegenden Falle käme auch die Entschädigung nur den Hypothekengläubigern zu gut, da 28 600 Mark Hypothekenschulden auf dem versandeten Grundstück ruhen. Berichterstatter erwiderte, daß gerade die Hypothekengläubiger in solchen Fällen zu schützen wären, damit der dortigen Landwirthschaft nicht der Kredit verloren ginge. Da nun durch die Erklärungen der Vertreter der Königlichen Staatsregierung in keiner Weise entkräftet sei, daß der Staat durch Unterlassung rechtzeitiger Schutzvorkehrungen, zu welchen derselbe von Rechts wegen verpflichtet gewesen wäre, die schwere Schädigung verantwortlich verschuldet habe, so sei die Forderung des vollen Schadenersatzes als eine durchaus gerechte zur Zeit nicht schlechthin abzuweisen. Aus diesen Gründen beantrage er, die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen. Auf eine Anfrage eines Mitgliedes der Kommission erwiderte der Herr Regierungskommissar aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, daß die Buhnen bei Eichwalde darum nicht unterhalten worden seien, weil sie bei uneingedeichten Niederungen doch nur wenig Schutz gewährten.

Die Königliche Staatsregierung hat eine Entschädigung aus Staatsmitteln abgelehnt, weil, wie eingehende Ermittelungen ergeben haben sollen, der dem Beschwerdeführer zugefügte große Schaden nicht auf staatliche Maßnahmen zurückzuführen sei. (Siehe Drucksache Nr. 20 II. Session 1895.)

Der unterm 7. d. Mts. erneuten Behandlung der Petition II Nr. 36 wohnten in der Agrarkommission der Geheime Oberregierungsrath v. Kügelgen und der Geheime Baurath Kummer Seitens des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten bei.

Der Berichterstatter beantragt Ueberweisung zur Berücksichtigung, weil in dem Bauverwaltungsetat pro 1895/96 Seite 40 unter Titel 15 zum Schutze der Münsterwalder Niederung ein Deich errichtet werden soll, da der laut Statut vom 31. August 1877 errichtete offen in die Niederung auslaufende Flügeldeich nicht genüge. In der Begründung zu einer Bewilligung von 80 000 Mark sei ausdrücklich hervorgehoben, daß in Folge ausgedehnter Ufereinrisse umfangreiche Versandungen stattgefunden, die einen beträchtlichen Theil des schönsten Niederungsbodens in Oedland verwandelt haben. Außerdem sei durch die Versandungen der Musavabach — der Hauptentwässerungskanal für das Niederungsgebiet — derart in Mitleidenschaft gezogen, daß dessen Wirksamkeit in Frage gestellt ist. Dies beweise mehr als zur Genüge, in welcher Nothlage sich der Bittsteller befinde.

Die Vertreter der Königlichen Staatsregierung führten aus:

Die Angaben der erneuten Beschwerden des Besitzers Lenzner haben sich nach den Feststellungen der Strombauverwaltung durchweg als unrichtig erwiesen. Namentlich entspricht es nicht der Wahrheit, daß der Durchriß des Hochufers bei Eichwalde durch Vernachlässigungen der Unterhaltung früher vorhanden gewesener Buhnen oder sonstiger Maßnahmen der Strombauverwaltung veranlaßt worden ist. Durch gleichlautende Erkenntnisse des Landgerichts zu Marienwerder und des Reichsgerichts ist in einem Prozeßverfahren über denselben Rechtsanspruch die Unrichtigkeit der Behauptungen des Petenten zur Genüge dargethan. Zu einer nochmaligen Erörterung dieser Angelegenheit liegt für die Regierung kein Anlaß vor, zumal in der Petition keine neuen Momente geltend gemacht sind.

Ein Mitglied der Kommission beantragte Uebergang zur Tagesordnung. Sowohl dieser Antrag als der Antrag des Berichterstatters fanden die genügende Unterstützung nicht Aus der Mitte der Kommission wurde ausgeführt, daß von Seiten des Petenten keineswegs genügend dargethan sei, daß der große Schaden, den der Beschwerdeführer erlitten, auf Maßnahmen der Strombauverwaltung zurückzuführen sei; ebenso wenig sei von Seiten der Königlichen Staatsregierung bewiesen, daß sie an dem Unglücke, welches die Münsterwalder Niederungsbesitzer getroffen, ganz schuldlos sei. Aus diesem Grunde einigte sich die Kommission dahin, die Petition der Königlichen Staatsregierung zur nochmaligen Erwägung zu überweisen.

Es wird demnach beantragt:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Petition II Nr. 36 der Königlichen Staatsregierung zur nochmaligen Erwägung zu überweisen.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Graw (Allenstein).

Journal II Nr. 154.

Der Besitzer Thomas Kaul aus Wiltauten, Poststation Pillkallen, reicht eine Petition ein um Entfernung einer 10zölligen Drumme (Cementröhre), welche als Durchlaß auf der Landstraße von Wiltauten nach Uszpiaunehlen an Stelle einer 3 Fuß breiten und ebenso tiefen Brücke gelegt ist.

Digitized by Google

Der Berathung dieser Petition, welche am 6. Februar stattfand, wohnte als Vertreter des Ministeriums der Landwirthschaft der Geheime Regierungs- und vortragende Rath Holle bei.

Der Berichterstatter theilte aus dem Inhalte der Petition in gedrängter Form Folgendes mit:

Der Petent habe sofort nach Einlegung dieser Drumme Beschwerde beim zuständigen Amtsvorsteher erhoben; derselbe habe erklärt, die Röhre müsse entfernt werden, da nach den gesetzlichen Bestimmungen Durchlässe nicht verkleinert werden dürfen. Später sei dem Kläger aber amtlicherseits der Bescheid zugegangen, die Ortschaft Uszpiaunehlen habe überall solche Cementdrummen als Durchlässe eingelegt und diese genügen auch vollauf.

Darauf habe der Bittsteller Klage beim Kreisausschuß erhoben und mehrere Zeugen und Sachverständige angegeben, die bekunden sollen, daß der fragliche Durchlaß nicht genüge. Die Zeugen 2c. seien nicht vernommen worden, auch sei weiter nichts von Seiten dieser Behörde geschehen. Da Kaul keinen Bescheid erhalten, habe er sich an den Regierungspräsidenten gewendet. Hier sei ihm die Weisung zugegangen, daß der streitige Durchlaß bereits vor einem Jahre gelegt sei, ohne daß vom Petenten noch von anderen Interessenten Beschwerde eingelegt worden sei. Die Drumme genüge für das kleine Wasser. Auf eine zweite Beschwerde beim Regierungspräsidenten, wobei Kaul noch besonders hervorgehoben, daß er sofort Schritte gethan, um sein Recht zu wahren, sei ihm mitgetheilt worden, daß seine Klage ohne Grund sei, er werde daher abgewiesen.

Später hat sich der Petent an den Oberpräsidenten und das Ministerium für Landwirthschaft gewendet; überall sei ihm derselbe Bescheid zu Theil geworden. Auch ein Immediatgesuch an Se. Majestät den König habe nichts gefruchtet, darum wende er sich vertrauensvoll mit seiner Bitte an das Abgeordnetenhaus.

Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung führte aus: Bereits im Frühjahr 1892 ist auf der Landstraße von Wiltauten nach Uszpiaunehlen eine verfallene Brücke durch die von dem Beschwerdeführer bemängelte Cementdrumme ersetzt worden, ohne daß längere Zeit hindurch Seitens des Beschwerdeführers oder irgend eines anderen Interessenten Widerspruch erfolgte. Die Cementdrumme ist bestimmt, das aus den Ländereien des Beschwerdeführers abfließende Wasser unter der Landstraße durch in einen Abzugsgraben einzuleiten, der genügendes Gefälle hat.

Bei der örtlichen Besichtigung durch den Kreislandrath am 14. September v. J. ergab sich, obwohl es damals schon geraume Zeit lang geregnet hatte, daß das aus den Ländereien des Beschwerdeführers in einem etwa 2 Fuß breiten Graben zufließende Wasser seinen bequemen Abzug fand. Aber auch im Falle der Unzulänglichkeit der Drumme würden die hochgelegenen Ländereien des Klägers durch einen Rückstau nicht überschwemmt werden, weil das Wasser, vorausgesetzt, daß es bis zum Niveau des Wegüberganges gestiegen, über den Weg hinwegströmen und jenseits desselben in die tiefer liegende Ebene verlaufen müßte.

Die Beobachtung des Landraths hat also bestätigt, was der zuständige Amtsvorsteher durch wiederholte Besichtigung zu den verschiedensten Jahreszeiten festgestellt hat, nämlich, daß die bemängelte Cementdrumme genügende Vorfluth schafft. Der Beschwerdeführer selbst räumt ein, daß er seit dem Bestehen derselben — also nun schon Jahr und Tag — thatsächlich über ungenügenden Abzug nicht zu klagen und keinerlei Rückstau oder Schaden gehabt hat.

Ein Mitglied der Kommission führte aus: Mit den Vorfluthssachen müsse es die Kommission besonders genau nehmen. Die letzten drei trockenen Jahre hätten so zu sagen kein Wasser gebracht und in nassen Jahren könnte sich das Vorfluthsverhältniß vielleicht zum Schaden des Petenten doch ganz anders gestalten.

Der Berichterstatter hob hervor, dem Beschwerdeführer sei es ganz besonders darum zu thun, daß seine Zeugen und Sachverständigen vernommen werden; er will deren mehrere angeben. Daß die Drumme als Durchlaß zu klein sei, beweise Petent dadurch, daß $1\frac{1}{2}$ km stromaufwärts eine Cementdrumme von 40 cm Durchmesser gelegt worden ist, die sich aber als unzureichend erwiesen habe und das zufließende Wasser nicht aufnehmen konnte, man habe hier nebenan noch eine zweite ebenso große Röhre legen müssen.

Zwischen dem dort gelegenen doppelröhrigen Durchlaß und der in Rede stehenden Drumme sammele sich das Wasser noch von 4 Ortschaften, und dies solle zusammen hier durch die 10zöllige Drumme durchfließen. Im Winter sei der Durchlaß vielfach durch Frost gänzlich versperrt; dies sei auch jetzt der Fall, so daß nach Angabe des Beschwerdeführers mehrere Morgen seines Landes unter Eis liegen. Petent giebt an, daß der Landrath die Sache entweder nicht kenne oder nicht kennen wolle. Er, Beschwerdeführer, sei weder ein Rebeller noch Prozeßführer, denn daß dieses nicht der Fall sein könne, beweise zur Genüge, daß er bereits 20 Jahre Gemeindevorsteher sei.

Aus dem Schooße der Kommission wurde der Antrag gestellt, die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen. Diesen Antrag machte auch der Berichterstatter zu dem seinigen.

Es wird demnach beantragt:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petition II Nr. 154 der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung dahin zu überweisen, daß einer nochmaligen Entscheidung ein technisches Gutachten zu Grunde zu legen sei.

Berlin, den 12. Februar 1895.

Die Kommission für die Agrarverhältnisse.

Knebel, Vorsitzender. Freiherr **v. Buddenbrock** (Glogau). **Christophersen. Claessen. Conrad** (Graudenz). **Frentz. Graw** (Allenstein). **Herold. Kasch. Lamprecht. Rohde-Wachsdorf. Seer.** Graf **Strachwitz. Thies.**

Digitized by Google

№ 43.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Waldwärters a. D. Casper in Wiesbaden — II Nr. 103 — um Wiederbeschäftigung im Staats- oder Gemeindeforstdienste, eventuell um Bewilligung einer Pension.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Lohmann (Hagen).

Antrag der Petitionskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Ueber die Petition II Nr. 103 zur Tagesordnung überzugehen.

II.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Amtshauptmann a. D. Sudendorf in Hannover — II Nr. 181 — um Aenderung des § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Brockhausen.

Antrag der Petitionskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Ueber die Petition II Nr. 181 zur Tagesordnung überzugehen.

III.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Kaufmanns Cohn in Landsberg a. W. — II Nr. 290 — um Abänderung der Bestimmung des Gesetzes vom 23. Juli 1847, nach welcher bei den Wahlen innerhalb der Synagogengemeinde nur derjenige zu stimmen berechtigt ist, der sich eines unbescholtenen Rufes erfreut.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Mizerski.

Antrag der Petitionskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Ueber die Petition II Nr. 290 zur Tagesordnung überzugehen.

IV.

Mündlicher Bericht der Kommission für die Agrarverhältnisse über die Petition des früheren Fischereiaufsehers Stapput in Memel — II Nr. 3 — um Anstellung als Fischmeister.

Berichterstatter: Abgeordneter Seer.

Antrag der Agrarkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Ueber die Petition II Nr. 3 zur Tagesordnung überzugehen.

V.

Mündlicher Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über die Petition des Rittergutsbesitzers Pomme in Pollogwitz — II Nr. 97 — um anderweite Regelung der Beitragspflicht der Hausväter bei Schulbauten (§ 34 Th. II Tit. 12 A. L. R.)

Berichterstatter: Abgeordneter v. Kölichen.

Antrag der Unterrichtskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Die Petition II Nr. 97 der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

VI.

Mündlicher Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über die Petitionen der Lehrer der Stadt Merseburg, Schön und Gen., des Magistrats der Stadt Eisleben und der Volksschullehrer van der Laan und Gen. in Emden — II Nr. 165, 265, 285 — um Bewilligung der staatlichen Mittel zu Alterszulagen an Lehrer auch in Orten von mehr als 10 000 Einwohnern.

Berichterstatter: Abgeordneter Frhr. v. Plettenberg.

Antrag der Unterrichtskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Die Petitionen II Nr. 165, 265, 285 mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten in der Sitzung vom 23. Januar 1895 dahin, daß ein Lehrerbesoldungsgesetz in Vorbereitung ist, welches namentlich eine Ausgleichung der Lehrergehälter herstellen soll, der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

VII.

Mündlicher Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über die Petitionen des Dekans Heller in Christburg, des Lindenblatt und Gen. in Heiligenlinde u. a. O. und des Pfarrers Scharmer in Danzig — II Nr. 180, 351 und 352 — um Aufhebung von Verordnungen der Regierungen in Marienwerder, Königsberg und Danzig, nach welchen diejenigen in gemischter

Ehe lebenden Eltern, die ihre Kinder in einer anderen als der Religion des Vaters unterrichten lassen wollen, eine protokollarische Erklärung darüber vor dem Landrath abzugeben verpflichtet sind.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Bockelberg.

Antrag der Unterrichtskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petitionen II Nr. 180, 351 und 352 zur Tagesordnung überzugehen.

VIII.

Mündlicher Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über die Petition der Lehrerinnen Friederike und Maria Wunderlich in Trier — II Nr. 225 — um Ausdehnung des Gesetzes vom 11. Juni 1894, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen und Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, auf die an höheren Privatmädchenschulen angestellten Lehrerinnen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Dittrich.

Antrag der Unterrichtskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 225 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 15. Februar 1895.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

№ 44.

Interpellation.

Gedenkt die Königlich Preußische Staatsregierung baldigst Schritte zu thun, um bei der jetzigen Nothlage der Landwirthschaft die Verwendung künstlicher Düngemittel zu erleichtern:

a) durch weitere Ermäßigung der Eisenbahnfrachtsätze für alle Arten künstlicher Düngemittel auch für kürzere Entfernungen,

b) durch möglichste Herabsetzung der Grundpreise für die von den fiskalischen Werken gelieferten Kali-Rohsalze?

Berlin, den 14. Februar 1895.

Dr. Paasche. Baron v. Gustedt-Lablacken. Freiherr v. Huene. Freiherr v. Zedlitz und Neukirch.

Unterstützt durch:

v. d. Acht. Dr. Arendt. Bachmann. Baensch-Schmidtlein. Graf v. Ballestrem. Bandelow. v. Bandemer-Selesen. Barthold. Bartmer. Dr. Graf Bassewitz-Levetzow. v. Baumbach. Dr. Beckmann. Beinhauer. Graf v. Bernstorff. Birkner. v. Bockelberg. Bode. Freiherr v. Bodenhausen-Lebusa. Boecker. Böttinger. v. Bonin. Born. Boysen. v. Brandis. v. Brockhausen. Brütt. v. Buch. Freiherr v. Buddenbrock (Glogau). Freiherr v. Buddenbrock-Ottlau. Bueck. Bunzen. Busch. v. Christen. Christophersen. Conrad (Flatow). Conrad (Graudenz). Dr. v. Cuny. v. Dallwitz. Deloch. v. Dewitz. Dr. Dittrich. Freiherr v. Dobeneck. Dr. Dünkelberg. v. Dziembowski. Freiherr v. Eckardstein. Dr. Eckels. Eilert. v. Eisenhart-Rothe. v. Enckevort. Engelsmann. Engler. v. Eynern. v. Fabeck. Falkenhagen. Graf v. Finckenstein. Dr. Friedberg. Gamp. Dr. Gerlich. v. Gilgenheimb. v. Glasow. Gleim. v. Gliszczyński (Tost-Gleiwitz). Gorke. Gornig (Pleß). Dr. Graf (Elberfeld). Grandke. Haacke. Hagelberg. Freiherr v. Hammerstein. Dr. Haniel. Dr. Hartmann (Lübben). Hausmann. Dr. Freiherr v. Heereman. Herbers. Herold. Dr. v. Heydebrand und der Lasa. v. Heyden. Heye. Hilgendorff. Hirt. Hobrecht. Hofmann. Hogrefe. Hornig (Liegnitz). Jacobs. Jorns. Jürgensen. Junghenn. Kache. Graf v. Kanitz. Kasch. Knebel. v. Kownacki. Krawinkel. v. Kröcher. Kröner. Dr. Kruse. Dr. v. Lieres und Wilkau. Freiherr v. Lilienecron. Graf zu Limburg-Stirum. v. Löbenstein. Dr. Lohmann (Hagen). v. Luck (Strehlen). Freiherr v. Lyncker. Meister. Meßling. Metzner. Mies. Graf Moltke. Mues. Neubarth. v. Neumann. Noelle. Graf Rostitz. v. Oppenfeld. Freiherr v. Plettenberg-Mehrum. v. Ploetz. v. Puttkamer-Plauth. Dr. v. Quistorp-Crenzow. Graf zu Rantzau-Rohlstorf. vom Rath. Reichardt. Reimnitz. Freiherr v. Richthofen-Gäbersdorf. v. Riepenhausen-Crangen. Riesch. Rimpau. Rohde-Horst. v. Sanden (Tilsit). Sander-Elze. Sasse. Dr. Sattler. Schaffner. v. Schalscha. Schettler. Dr. Schilling. Schlabitz. Schmidt (Nakel). v. Schmiedeseck. Schmieding. v. Schöning. Schreiber. Dr. Schultz (Bochum). Schweckendieck. Seer. Freiherr v. Seherr-Thoß. Seidel. Seyffardt (Magdeburg). Sieg. Stanke. Tamoschus. v. Tepper-Laski. v. Tiedemann (Bomst). v. Tiedemann (Labischin). v. Trott zu Solz. v. Tzschoppe. v. Unruh (Bromberg). v. Veltheim. van Vleuten. v. Voß. Wamhoff. Weibezahn. Weiß. Wenders. v. Werdeck. Wettich. Will. Winckler. Witt (Marienwerder). Dr. v. Woyna. v. Wrochem. Wurmbach. Zimmermann.

Digitized by Google

№ 45.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Budgetkommission über den Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten für das Jahr vom 1. April 1895/96, sowie über

a) die Petition der katholischen Pfarrer des Dekanats Goslar, Strüber in Grauhof und Gen. — II 227 —, welche beantragen, ihnen die in Bayern von 1875 bis 1884 zugebrachten Dienstjahre bei Bemessung der ihnen zustehenden staatlichen Zulage zum Pfarrgehalt mitzuberechnen,

b) die Petitionen des Pfarrers Boewer in Welcherath und Gen. in anderen Orten — II 288 und 288 I—25 —, welche die anderweite Regelung des Gehalts und der Alterszulagen der katholischen Geistlichen beantragen,

c) den Nachweis über die Verwendung der durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 — Gesetzsamml. S. 193 — zu Beihülfen an unvermögende Schulgemeinden ꝛc. zu Volksschulbauten für das Rechnungsjahr 1894/95 bereit gestellten 2 000 000 Mark, Nr. 38 der Drucksachen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Weber (Halberstadt) für die Einnahme, die dauernden Ausgaben Kap. 109 bis 118, 120, 121, 124 und 126, die Petitionen und den Nachweis in Nr. 38 der Drucksachen;
Abgeordneter Im Walle für Kap. 119, 123 und 125 der dauernden Ausgaben;
Abgeordneter van Bleuten für Kap. 122 der dauernden Ausgaben;
Abgeordneter Dr. Friedberg für die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 34 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 109 bis 126 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
3. die Petitionen II 227, II 288 und II 288 I—25 durch den Beschluß zu Kap. 124 Tit. 2 für erledigt zu erklären,
4. Kap. 16 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen,
5. den Nachweis in Nr. 38 der Drucksachen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 16. Februar 1895.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Köller.

№ 46.

A. 3 Oppeln (Letocha und Graf Strachwitz.)
B. 4 Erfurt (Lucius).

Erster Bericht

der

Kommission für die Wahlprüfungen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Graf Bassewitz-Levetzow.

3. Oppeln.

Bei der in Frage stehenden Wahl haben 393 Wähler ihre Stimme abgegeben. Absolute Majorität 197. Im ersten Wahlgange erhielten: Amtsgerichtsrath Letocha 211 Stimmen, Prinz Carl zu Ratibor 182 Stimmen, im zweiten Wahlgange Graf Strachwitz 207 und Prinz Ratibor 186 Stimmen.

Bei Prüfung der Entscheidungen der Wahlversammlung ergab sich Folgendes:

1. Im 33. Urwahlbezirk Koschmieder, Kreis Lublinitz, war in der 3. Abtheilung ein Wahlmann zu wählen. Abgegeben wurden 55 Stimmen, absolute Majorität 28. Köhler hatte 22 Stimmen erhalten und wurde als zum Wahlmann gewählt proklamirt. Die Wahlversammlung entschied sich entgegen dem Antrage des Wahlkommissars für Gültigkeit. Die Kommission beschloß einstimmig, daß Köhler als Wahlmann zu kassiren, da eine engere Wahl zwischen ihm und demjenigen Wähler hätte vorgenommen werden müssen, der die nächstmeisten Stimmen erhalten.
2. In der Stadt Ujest ist bei mehr als 1750 Seelen nur eine Abtheilungsliste und Urwahlliste angefertigt, nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, eine solche für jeden der drei Urwahlbezirke. Die Wahlversammlung erklärte entgegen dem Antrage des Wahlkommissars die 10 Wahlmänner der Stadt Ujest für zu Recht gewählt.

Die Kommission beschloß einstimmig, daß die 10 Wahlmänner zu kassiren seien.

In dem am 24. Januar 1894 eingegangenen Proteste wird behauptet, daß bei der Wahl von Seiten des Centrums und speziell der Geistlichkeit unstatthafte Beeinflussung geübt worden sei, indem

Digitized by Google

a) den Wahlmännern Zettel gegeben worden seien, auf denen die Namen der Kandidaten in großer Schrift gestanden, die sie dann abgelesen (die Kommission ist der Ansicht, daß dies nicht verboten),

b) den Wahlmännern Bier vertheilt worden sei (die Kommission kann nicht anerkennen, daß damit an sich eine Beeinflussung ausgeübt),

c) mehrere katholische Geistliche in der Kirche von der Kanzel herab Wahlagitation getrieben hätten (die Kommission war nicht der Ansicht, daß hierin ein Grund zur Kassation der Wahlen liege, um so weniger, als in einem der angeführten Orte beide Wähler trotz der Ermahnung für den Gegner gestimmt),

d) die katholische Geistlichkeit eine Stunde vor Beginn der Abgeordnetenwahl eine Vorversammlung berufen habe, um die Wahlmänner zu warnen, daß sie nicht den konservativen Kandidaten wählen dürften, da die Regierung den Kulturkampf hervorgerufen und fortsetze (die Kommission sah hierin keinen Grund für eine Kassation),

e) der Wahlmann Barwitzki, als er für die Ungültigkeit der Ujester Wahlmänner stimmte, von einem Geistlichen einen Stoß mit dem Stocke erhalten, an dem er 14 Tage krank gelegen (die Kommission vermochte hierin keinen Grund für eine Ungültigkeitserklärung zu sehen, um so weniger als Barwitzki später doch dem Gegenkandidaten seine Stimme gegeben).

Es wird dann in dem Proteste behauptet und durch ein Schriftstück erhärtet, daß eine Anzahl Wähler eines größeren Bezirkes vor der Wahl erklärt hatten, sie wollten den Prinzen Ratibor wählen, sich aber durch die Agitationen der katholischen Geistlichen hätten bewegen lassen, doch für die Centrumskandidaten zu stimmen. Hieraus wird die Forderung abgeleitet, den Gewählten wenigstens 15 Stimmen abzuziehen. (Die Kommission konnte sich auf diesen Vorschlag nicht einlassen.)

Gegen diesen Protest ist am 9. Februar eine Gegenerklärung eingereicht, in welcher einige Behauptungen des Protestes theils bestritten, theils gerechtfertigt werden und versichert wird, daß auch von der Gegenseite Maßregeln vorgenommen seien, welche eine Beeinflussung der Wähler bezweckten. Auch gegen die Eintheilung der Wahlkreise, besonders im Kreise Groß-Strehlitz wird Beschwerde erhoben mit der Behauptung, daß bei anderer, naturgemäßerer Eintheilung mehr Wahlmänner für die Centrumskandidaten gewählt sein würden. Wenn nun auch die Prüfung ergab, daß in der That ein Theil der Urwahlbezirke des genannten Kreises auffallend gebildet (es sind übrigens in denselben 16 Wahlmänner gewählt worden, welche für die Centrumskandidaten gestimmt und nur 6, die für die Gegner gestimmt), so glaubte die Kommission doch von einer Nachfrage absehen zu sollen, da von keiner Seite behauptet, daß eine andere Eintheilung zu Gunsten der Gegner ausgefallen und somit an dem Resultat etwas geändert haben würde.

Das Resultat der Prüfung war somit, daß von den 393 abgegebenen Stimmen 11 Stimmen abzuziehen (die Stimme des Köhler und der 10 Ujester Wahlmänner), worauf 382 gültige Stimmen abgegeben sein werden und die absolute Majorität 192 betragen werde. Von den kassirten Wahlmännern haben 2 für die Gegner, 9 für die Gewählten gestimmt.

Amtsgerichtsrath Letocha hat 211 Stimmen erhalten, behielt nach Abzug der 9 noch 202 Stimmen.

Graf Strachwitz 207—9 = 198 Stimmen. Beide haben also auch nach dem Abzug über die absolute Majorität.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

Das Haus der Abgeordneten wolle

die Wahlen der Herren Letocha und Graf Strachwitz zu Abgeordneten des Wahlbezirks 3 Oppeln für gültig erklären.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Stephan (Beuthen).

1. Erfurt.

Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom 5. April 1894 in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage der Wahlprüfungskommission den Beschluß gefaßt:

Die Wahl des Herrn Lucius zu Erfurt zu beanstanden und Beweis zu erheben

1. über die zu Ziffer 4 oben beanstandete Wahl des im 46. Urwahlbezirk der Stadt Erfurt in der II. Abtheilung gewählten Wahlmannes Bonhoff durch Vernehmung des Wahlvorstands pro informatione darüber, aus welchem Grunde die eine der abgegebenen 12 Urwählerstimmen für ungültig erklärt wurde;
2. über die behauptete ungesetzmäßige Bildung der Urwahlbezirke im Stadtkreise Erfurt — durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Karte, in welcher neben der Einzeichnung der Urwahlbezirksgrenzen auch die genaue Ziffer der nach der Volkszählung von 1890 in jedem Urwahlbezirke ortsanwesenden Bevölkerung eingetragen ist.

Die beschlossenen Ermittelungen haben stattgefunden und folgendes Ergebniß gehabt:

Zu 1 des Beweisbeschlusses.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes vom 46. Urwahlbezirk der Stadt Erfurt haben übereinstimmend bekundet, daß sie von den 12 Urwählerstimmen der II. Abtheilung aus dem Grunde eine Stimme für ungültig erklärt haben, weil sie auf den Oekonomierath v. Mendel zu Halle, also auf eine Person außerhalb des Urwahlbezirks fiel. Die Kommission erachtet diese Entscheidung des Wahlvorstandes im Hinblick auf § 18 der Verordnung vom 30. Mai 1849 für richtig. Hiernach erledigt sich der im Beweisbeschluß angedeutete Grund für die Beanstandung der Wahl des Wahlmannes Bonhoff. Diese Wahl ist jedoch aus den nachstehend zu 2 angegebenen Gründen gleichwohl für ungültig anzusehen, indem Bonhoff zu den Wahlmännern der Stadt Erfurt gehört, welche sämmtlich, wie nachstehend dargethan werden wird, zu kassiren sind.

Zu 2 des Beweisbeschlusses.

Ueber diesen Punkt verbreitet sich der nachstehende Bericht des Regierungspräsidenten zu Erfurt vom 8. Juni 1894:

„Bei Rückreichung der Akten, betreffend die Wahl eines Abgeordneten für den 4. Wahlkreis des hiesigen Regierungsbezirks und unter Anschluß:

1. des Protokolls über die Vernehmung des Wahlvorstandes des 46. Urwahlbezirks der Stadt Erfurt vom 8. v. Mts.;
2. einer amtlich beglaubigten Karte, in welcher neben der Einzeichnung der Urwahlbezirksgrenzen auch

Digitized by Google

die genaue Ziffer der nach der Volkszählung von 1890 in jedem Urwahlbezirke ortsanwesenden Bevölkerung eingetragen ist,

berichte Euer Excellenz ich gehorsamst, daß bei der Bildung der Urwahlbezirke im Stadtkreise Erfurt im Jahre 1893 behufs Wahl eines Landtagsabgeordneten für den 4. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Erfurt allerdings nicht die bei der letzten Volkszählung am 1. Dezember 1890 vorhandene Einwohnerzahl zu Grunde gelegt, sondern in Folge irrthümlicher Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen seitens des mit der Aufstellung der Wahllisten betrauten Büreauvorstehers, der nach Angabe des Magistrats seit einer langen Reihe von Jahren diese Arbeit ohne Anstand besorgt hat, anscheinend die polizeilich fortgeschriebene Einwohnerzahl der Stadt Erfurt von 1893 als Grundlage zur Eintheilung der Urwahlbezirke angenommen worden ist.

Dieses Versehen bittet der Magistrat zu entschuldigen.

Was die etwas verworrene Zusammenlegung der Zählbezirke in den Vorstädten anbelangt, so ist dieselbe wohl aus dem Umstande zu erklären, daß zur Zeit der Abgrenzung der Urwahlbezirke zusammenhängende Karten von diesen noch nicht existirten, wodurch diese Arbeit sehr erschwert worden ist.

Die mitfolgende Karte ist ein vor wenigen Tagen gelieferter Probeabzug des erst kürzlich fertig gestellten und von den städtischen Behörden zur Vervielfältigung durch den Druck bestimmten zusammenhängenden Stadtplans, der für die Zukunft dann auch als Unterlage behufs Eintheilung der Urwahlbezirke verwendet werden soll.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung
gez. Lucanus.

An
den Königlichen Staatsminister und Minister des Innern
Herrn Grafen zu Eulenburg
Excellenz
zu Berlin.

Die dem Bericht beigefügte Karte giebt ein überraschendes Bild davon, in welcher völlig ungesetzlichen Weise der Magistrat zu Erfurt die dortigen Urwahlbezirke gebildet hat. Die Bestimmungen des § 2 des Wahlreglements sind, wie die folgenden Ausführungen klar legen werden, in mehrfacher Hinsicht durch den Erfurter Magistrat gröblich verletzt:

a) Der § 2 bestimmt in Absatz 3 hinsichtlich der Bildung der Urwahlbezirke:

„Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung."

Der Magistrat in Erfurt hat diese Bestimmung nur dazu benützt, möglichst viele Wahlmänner für die Stadt Erfurt herauszurechnen, wie die Protesterheber mit Recht rügen, im Uebrigen dieselbe aber ganz unbeachtet gelassen. Nach der für die Wahl vom Jahre 1893 maßgebenden Volkszählung von 1890 hatte Erfurt 72 359 Seelen. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen (§ 4 der Wahlverordnung). Der Magistrat von Erfurt hat nun abgesehen von einem Bezirk mit angeblich 1 100 Seelen (Bezirk 30) und einem solchen mit angeblich 759 Seelen (Bezirk 46) lauter Urwahlbezirke mit angeblich je 1 500 Seelen gebildet und so bewirkt, daß in jedem dieser Bezirke, da 250 in 1 500 gerade sechsmal — ohne Rest — enthalten ist, sechs Wahlmänner zu wählen waren. Solche Urwahlbezirke, welche gerade 1 500 Seelen — nicht eine mehr und nicht eine weniger! — enthalten, zählt die Stadt Erfurt 47. Die oben erwähnte amtliche Karte, in welcher die Einwohnerzahl jedes Urwahlbezirkes der Stadt Erfurt angegeben und durch den Magistrat noch ausdrücklich beglaubigt wird, ergiebt aber, daß nicht in einem einzigen Urwahlbezirke die Seelenzahl vom Jahre 1890 wirklich 1 500 gewesen ist, ebensowenig wie sie in einem Bezirke (Nr. 30) 1 100 und in einem anderen (Nr. 46) 759 war. Der Magistrat von Erfurt hat also, als er vor der Landtagswahl in dem Allgemeinen Anzeiger für Stadt und Kreis Erfurt vom 19. Oktober 1893 die Urwahlbezirke der Stadt bekannt machte und hierbei die Seelenzahl bei einem auf 1 100, bei einem anderen auf 759 und bei 47 Bezirken auf 1 500 angab, amtlich falsche Angaben gemacht. Wie weit die letzteren von der Wahrheit entfernt waren, zeigt die nachstehende Tabelle.

	Nach der amtlichen Bekanntmachung sollten vorhanden sein:	Nach der maßgebenden Volkszählung waren aber nur vorhanden:
Im Urwahlbezirk	1	1 500 Seelen	1 325 Seelen.
„	2	1 500 „	1 422 „
„	3	1 500 „	1 706 „
„	4	1 500 „	1 163 „
„	5	1 500 „	1 260 „
„	6	1 500 „	1 356 „
„	7	1 500 „	1 620 „
„	8	1 500 „	1 769 „
„	9	1 500 „	1 684 „
„	10	1 500 „	624 „
„	11	1 500 „	1 070 „
„	12	1 500 „	1 115 „
„	13	1 500 „	1 149 „
„	14	1 500 „	1 452 „
„	15	1 500 „	1 239 „
„	16	1 500 „	1 235 „
„	17	1 500 „	1 483 „
„	18	1 500 „	1 620 „
„	19	1 500 „	1 502 „
„	20	1 500 „	1 678 „
„	21	1 500 „	1 325 „
„	22	1 500 „	1 647 „
„	23	1 500 „	1 681 „
„	24	1 500 „	1 580 „
„	25	1 500 „	1 550 „
„	26	1 500 „	1 508 „
„	27	1 500 „	1 575 „
„	28	1 500 „	1 737 „
„	29	1 500 „	1 785 „
„	30	1 100 „	1 203 „
„	31	1 500 „	1 623 „
„	32	1 500 „	1 482 „
„	33	1 500 „	1 485 „
„	34	1 500 „	1 293 „
„	35	1 500 „	1 572 „
„	36	1 500 „	2 243 „
„	37	1 500 „	2 517 „
„	38	1 500 „	1 491 „
„	39	1 500 „	1 720 „
„	40	1 500 „	1 481 „
„	41	1 500 „	1 372 „
„	42	1 500 „	1 762 „
„	43	1 500 „	1 556 „
„	44	1 500 „	1 489 „
„	45	1 500 „	1 252 „
„	46	759 „	639 „
„	47	1 500 „	1 170 „
„	48	1 500 „	1 260 „
„	49	1 500 „	1 890 „
49 Urwahlbezirke mit in Summa		72 359 Seelen.	

Nach dem oben mitgetheilten Schreiben des Regierungspräsidenten zu Erfurt zu urtheilen, hat der dortige Magistrat „anscheinend die polizeilich fortgeschriebene Einwohnerzahl der Stadt Erfurt von 1893 als Grundlage zur Eintheilung der Urwahlbezirke angenommen." Hierbei wäre allerdings auffällig, daß z. B. Bezirk 10, welcher nach der Volkszählung von 1890 nur 624 Einwohner hatte, im Jahre 1893 schon die Zahl 1 500 erreicht oder überschritten haben sollte. Wie dem aber auch sein mag, so steht doch das Eine unwiderleglich fest, daß entgegen der klaren Vorschrift des Wahlreglements in § 2 Absatz 3 der Magistrat zu Erfurt bei den einzelnen von ihm gebildeten Urwahlbezirken die maßgebende Volkszählung von 1890 garnicht berücksichtigt hat. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß dieser Verstoß nothwendig zur Folge habe, daß sämmtliche Wahlmännerwahlen der Stadt Erfurt für ungültig zu erklären seien, weil sie alle auf einer ganz ungesetzlichen Eintheilung der Urwahlbezirke beruhen. Diese Ansicht der Kommission findet auch noch in den folgenden Erörterungen eine erhebliche Unterstützung.

b) § 2 des Wahlreglements bestimmt:

> „Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1 749 Seelen umfassen."

Wie die oben aufgestellte Tabelle darthut, haben aber bei Zugrundelegung der Volkszählung von 1890 von den Urwahlbezirken der Stadt Erfurt zwei (Nr. 10 und 46) unter 750 und fünf (Nr. 8, 29, 36, 37 und 42) über 1 749, zum Theil sogar weit über 2 000 Seelen. Außerdem ist die Seelenzahl in 24 Bezirken, in welchen sie nach der amtlichen Bekanntmachung des Magistrats je 1 500 sein, also eine zur Wahl von je 6 Wahlmännern berechtigende sein sollte, nach der Volkszählung von 1890 unter 1 500, so daß also unter keinen Umständen dort je 6 Wahlmänner hätten gewählt werden dürfen.

c) Es kann aber sicherlich nicht genügen, nur die Wahlmännerwahlen in den zu b bezeichneten 31 Urwahlbezirken zu kassiren. Denn der Magistrat zu Erfurt hat auch eine so ungesetzliche Bildung der Urwahlbezirke hinsichtlich ihrer räumlichen Gestaltung vorgenommen, daß eine vollständig neue Eintheilung der Stadt in Urwahlbezirke nothwendig ist. § 2 des Wahlreglements bestimmt im letzten Absatz,

> daß (abgesehen von einer hier nicht in Frage kommenden Ausnahme) jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden soll.

Wie wenig der Magistrat von Erfurt sich an diese Bestimmung gekehrt hat, zeigt ein Blick auf die bereits oben erwähnte, von ihm selbst beglaubigte, Karte. Dort sieht man Bezirke von den wunderlichsten Formen, welche auch nicht entfernt ein „abgerundetes Ganze" darstellen. Wenn man aber auch hierüber hinweggehen wollte, da es ja — zumal in Städten — schwierig sein mag, „abgerundete" Bezirke herzustellen, so kommt doch weiter in Betracht, daß etwa 16 Urwahlbezirke je aus zwei bis sechs von einander ganz getrennten Stücken bestehen, also entgegen der gedachten Vorschrift nicht einmal je ein zusammenhängendes Ganze bilden. Besonders auffällig sind einzelne Urwahlbezirke, welche, wie die Karte veranschaulicht, aus einem oder mehreren großen Blöcken und daneben noch aus einem ganz kleinen Stadttheilchen bestehen, das weit entfernt von ihnen sich wie eine kleine Insel mitten in einem anderen Bezirke befindet.

Ergiebt sich aus allen vorstehenden Erwägungen die Nothwendigkeit, die sämmtlichen Wahlmännerwahlen der Stadt Erfurt für ungültig zu erklären, so bleiben nur die Wahlmänner des Landkreises Erfurt übrig, von welchen nur 8 für den Abgeordneten Lucius, dagegen 93 für dessen Gegenkandidaten v. Mendel gestimmt haben. Der Abgeordnete Lucius hat also nicht mehr die absolute Majorität der Stimmen.

Die Kommission beantragt einstimmig:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Lucius im 4. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Erfurt,
2. die ihr zu Grunde liegenden Wahlmännerwahlen des Stadtkreises Erfurt

   für ungültig zu erklären,
3. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,

   den Magistrat zu Erfurt bezüglich der im Bericht aufgeführten Verstöße gegen § 2 des Wahlreglements auf das Ungesetzliche seines Verfahrens hinzuweisen und dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft dergleichen Verstöße durch den Magistrat in Erfurt vermieden werden.

Berlin, den 15. Februar 1895.

Die Kommission für die Wahlprüfungen.

v. Neumann, Vorsitzender. Dr. Graf **Bassewitz-Levetzow.** Dr. **Dziorobek. Fritzen** (Rees). **Haacke. Hansen.** Dr. **Krause** (Königsberg). **Krause** (Waldenburg). **Lohmann** (Brilon). Graf **Rostitz. v. Rehdiger. Schaffner.** Dr. **Stephan** (Beuthen). **v. Wrochem.**

№ 47.

Betr. Entschädigung für eine aufgehobene Fährgerechtigkeit.

Erster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Jürgensen.

Journal II Nr. 38.

In der Session 1892 reichte der Fährbesitzer Peter Hansen in Schwabstedt eine Petition ein, in welcher er bat:

> Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, daß in dem vorliegenden ganz besonderen Falle, weil der Gesetzgeber nicht deutlicher zum Ausdruck gebracht habe, was er unter öffentlichen Fähren verstanden wissen wolle, ihm für seine Berechtigung Entschädigung zu gewähren sei.

Digitized by Google

Die Petitionskommission erstattete am 27. April 1892 in der Sache den beigefügten Bericht, nach welchem mit 10 gegen 6 Stimmen vom Hause vorgeschlagen wurde, die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Das Haus hat darauf in der Sitzung vom 6. Mai 1892 einstimmig dem Antrage der Kommission zugestimmt. Peter Hansen ist inzwischen gestorben und seine Wittwe Anna Hansen seine Rechtsnachfolgerin geworden. Dieser ist durch Schreiben des Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 8. Juli 1893 mitgetheilt worden, daß auch nach nochmaliger Erwägung dem Antrage auf Gewährung einer Entschädigung aus staatlichen Mitteln für die aufgehobene Fährgerechtigkeit auf der Treene aus den wiederholt dargelegten Gründen nicht entsprochen werden könne, daß aber nach einer Mittheilung des Herrn Finanzministers die Ermäßigung der für die Fährgerechtigkeit zu zahlenden Erbpachtsabgabe von jährlich 108 Mark auf 72 Mark erfolgt sei. Es ist jetzt von der Wittwe Hansen das Bittgesuch II Nr. 38 eingegangen, in welchem sie das Abgeordnetenhaus bittet:

> hochgeneigtest zu veranlassen, daß ihr für die aufgehobene Längsfährgerechtigkeit Seitens des Staates eine Entschädigung geleistet werde.

Das Bittgesuch ist in der Sitzung der Kommission vom 6. Februar, an welcher als Vertreter des Ministers für Handel und Gewerbe der Herr Geheime Oberregierungsrath Dr. Sieffert theilgenommen hat, berathen worden.

Der Berichterstatter trug nach dem Inhalt des Bittgesuchs, den Akten und eigener Kenntniß den Sachverhalt vor und wies dabei auf den Wortlaut des Erbpachtvertrages vom 27. September 1786 hin, dessen § 1 lautet:

> Wird sothane Schwabstedter Fähre über die Treene daselbst dem .... zur Erbpacht solchergestalt überlassen, daß derselbe und berührte seine Erben solche nach Erbpachtsgerechtigkeit gebrauchen, mithin er eintzig und allein sowohl Waaren als Personen nach und von Friedrichstadt transportiren möge; wobei jedoch einem jeden, der ein eigenes Boot hat, unbenommen bleibt, seine eigene Produkte damit nach Friedrichstadt zu transportiren.

Der Berichterstatter hob hervor, daß nach diesem Wortlaut des Vertrages der eigentliche und wesentliche Inhalt der vererbpachteten Fährgerechtigkeit die Beförderung von Personen und Gütern zwischen den beiden auf verschiedenen Ufern, aber etwa 6 Kilometer von einander entfernt liegenden Orten Schwabstadt und Friedrichstadt auf der Treene gewesen sei. Wenn nun das Beförderungsrecht, wie durch das rechtskräftig gewordene Urtheil des Oberlandesgerichts zu Kiel entschieden sei, nicht als öffentliche Fähre anzusehen und daher durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehoben sei, so sei zunächst die Verpflichtung zur Zahlung der Erbpachtsabgabe fortgefallen, und der Fiskus habe die seit dem 17. März 1868 zu Unrecht erhobene Abgabe zurückzuzahlen. Ob der von dem Fiskus 1893 ermäßigte Betrag von 36 Mark entsprechend und angemessen sei, erscheine sehr zweifelhaft, könne aber dahingestellt bleiben, da es sich hier nicht um die nach dem Gesetz in Wegfall gekommene Abgabe, sondern um die Entschädigung für das aufgehobene Recht handele. Da der Berechtigte den ihm zweifelsohne zustehenden Entschädigungsanspruch nicht bis zum Schlusse des Jahres 1869 angemeldet habe, so sei er allerdings desselben verlustig gegangen. Er sei aber nicht im Stande gewesen, seinen Anspruch rechtzeitig anzumelden. Denn er habe nach dem Wortlaut des Vertrages, und der Auffassung von Behörden und Privaten, damals schlechterdings nicht wissen können, daß sein Beförderungsrecht nicht eine öffentliche Fähre sei. Hätte er einen Anspruch angemeldet, so würde die Regierung denselben sicherlich auf Grund des § 11 des Gesetzes zurückgewiesen haben. Als 1888 zum ersten Male sein Recht ihm bestritten worden sei, da habe ihm das Landgericht noch Recht gegeben. Darauf habe ferner die Regierung mit ihm und den betheiligten Gemeinden über die Ablösung seiner Berechtigung Verhandlungen gepflogen und erst 1890 sei ihm sein Recht von den Gerichten entgegen der Entscheidung von 1888 aberkannt. Für die Unterlassung der Anmeldung des Entschädigungsanspruchs vor Ablauf des Jahres 1869 treffe daher den Berechtigten kein Verschulden. Da aber die betreffenden Gemeinden zur Leistung der Entschädigung nicht angehalten werden könnten, so sei es nur billig, daß der Staat ihm dieselben gewähre. Dieser habe ihm das Recht übertragen und ihm dasselbe zu gewährleisten.

Der Regierungsvertreter bezog sich auf seine bei der Verhandlung der Sache im Jahre 1892 abgegebene, in dem betreffenden Bericht enthaltene Erklärung und behauptete, daß dem verstorbenen Hansen wegen der Unterlassung der Anmeldung seines Entschädigungsanspruchs grobes Versehen treffe. Dieser Behauptung wurde aus der Kommission entschieden und auf Grund der obigen Ausführungen treffend widersprochen.

> Der Berichterstatter stellte den Antrag: die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

und es wurde dieser Antrag ohne wesentliche Debatte einstimmig angenommen.

Demgemäß schlägt die Kommission vor:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
>
> Die Petition II Nr. 38 der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 16. Februar 1895.

Die Kommission für Petitionen.

Grütering, Vorsitzender. **Jürgensen**, Berichterstatter. **Baensch-Schmidtlein.** Graf **v. Bernstorff.** **v. Brockhausen.** Frhr. **v. Dobeneck.** **v. Eisenhart-Rothe.** Frhr. **v. Eynatten.** **Gorke.** **Hirt.** **Hodler.** **Jerusalem.** **Kelders.** **Krause** (Waldenburg). Dr. **v. Lieres und Wilkau.** Dr. **Lohmann** (Hagen). Dr. **Lotz.** **Lückhoff.** **Mies.** Dr. **Mizerski.** **Noelle.** **v. Nautter.** **Sander-Elze.** **Schmidt** (Warburg). **v. Veltheim.** **Wetekamp.** **v. Wrochem.** **Wurmbach.**

Digitized by Google

Anlage.

№ 155.

Haus der Abgeordneten.
17. Legislaturperiode.
IV. Session 1892.

B. Betr. Entschädigung für eine aufgehobene Fährgerechtigkeit.

Sechster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Dürre.

Journal II Nr. 103.

Die Bittschrift des Fährbesitzers P. Hansen in Schwabstedt ist am 1. April von der Kommission für Petitionen berathen worden. An der Berathung hat Herr Geheimer Oberregierungsrath Dr. Sieffert als Vertreter des Ministers für Handel und Gewerbe theilgenommen.

Der Berichterstatter trug den Inhalt der Bittschrift und der dazu gehörigen Akten vor.

Der P. Hansen sei Besitzer der Treenefähre und vermittle durch sie den Verkehr auf der Treene zwischen Schwabstedt und Friedrichsstadt. Durch den Erbpachtsvertrag vom 27. September 1756 sei dem Vorbesitzer Walter von der damaligen dänischen Landesherrschaft die herrschaftliche Fähre über die Treene bei Schwabstedt überlassen und ihm das Recht ertheilt worden, einzig und allein sowohl Waaren, als auch Personen nach und von Friedrichsstadt zu befördern. Indessen sei jedem, der ein eigenes Boot hat, überlassen geblieben, seine eigenen Produkte damit nach Friedrichsstadt zu bringen. Dem Erbpächter und seinen Erben habe auch freigestanden, die Erbpachtsgerechtigkeit einem Andern zu überlassen. Diese sei nun durch Kauf an P. Hansen, dem gegenwärtigen Besitzer, übergegangen. Der Erbpachtsvertrag habe zwei Fährgerechtigkeiten verliehen: Die eine, den Verkehr auf der Treene zwischen Schwabstedt und Friedrichsstadt zu vermitteln und die andere, die Verbindung der beiden Ufer über die Treene herzustellen. Diese Gerechtsame sei in dem Vertrage nur nebensächlich erwähnt, da sie der schwer passirbaren Wege halber nur von geringem Werth gewesen sei. Schwabstedt und Friedrichsstadt lägen auf entgegengesetzten Ufern der Treene und seien etwa sechs Kilometer von einander entfernt; die Verbindung der beiden Orte durch eine Längsfähre sei ein Bedürfniß gewesen und in dem ausschließlichen Recht, diese zu führen, das der Vertrag verleiht, bestehe sein Werth. Gemeinschaftlich für beide Berechtigungen, den Betrieb der Längs- wie der Querfähre, habe der Vertrag dem Pächter die jährliche Abgabe von 108 Mark auferlegt. Die Längsfähre habe auch stets als öffentliche Fähre gegolten; in früherer Zeit sei damit die Post befördert worden; der Besitzer sei durch den Inhalt der Verleihungsurkunde verpflichtet, regelmäßig an Markttagen und außerdem jederzeit auf Verlangen zu fahren, und die Obrigkeit berechtigt, die für den Fährmann verbindlichen Taxen festzusetzen.

Das Gesetz vom 17. März 1868, die Aufhebung aller ausschließlichen Gewerbeberechtigungen betreffend, habe nun bestimmt:

§ 1. Die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, das heißt die mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Berechtigungen, Andern den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken, werden hierdurch aufgehoben.

§ 11. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und über das Abdeckereiwesen bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft.

§ 17. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1869 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

Der Bittsteller habe geglaubt, daß seine Berechtigung nicht unter die Bestimmung des § 1, sondern unter die des § 11 fiele, daß sie nicht ohne seine Zustimmung aufgehoben werden könnte, und er nicht verpflichtet wäre, die Ablösung zu beantragen. Es sei ihm nicht in den Sinn gekommen, daß seine Berechtigung, einzig und allein Personen und Waaren von Schwabstedt nach Friedrichsstadt und von Friedrichsstadt nach Schwabstedt zu befördern, nicht als eine Fährgerechtigkeit angesehen werden könnte, nachdem sie mehr als hundert Jahre als solche bezeichnet und behandelt worden sei. Seine Berechtigung sei auch bis 1888 von niemand bezweifelt worden, weder von Privatpersonen, noch von Behörden. Erst im Jahre 1888 habe der Eigenthümer des Dampfschiffes Courier, Ernst Schlüter, die Anerkennung eines Fährprivilegiums verweigert und den P. Hansen gezwungen, den Rechtsweg zu betreten. Das Landgericht in Flensburg habe für Recht erkannt:

> Beklagter ist schuldig, anzuerkennen, daß dem Kläger das ausschließliche Recht zur Beförderung von Personen und Waaren von Friedrichsstadt nach Schwabstedt und umgekehrt zusteht.

In den Gründen der Entscheidung heiße es:

> Der § 11 des Gesetzes vom 17. März 1868 erhält die Bestimmungen über die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren ausdrücklich aufrecht, und dadurch, daß die vorliegende Fährgerechtigkeit sich auf den über ½ Meile langen Theil der Treene zwischen Schwabstedt und Friedrichsstadt erstreckt, wird ihr Charakter als Fährgerechtigkeit nicht geändert.

Im Jahre 1889 seien dann auf Veranlassung der Königlichen Regierung in Schleswig Verhandlungen mit P. Hansen und den betheiligten Gemeinden über Ablösung seiner Berechtigung gepflogen worden. In dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle vom 22. Januar 1889 heiße es:

> Als Gegenstand der Ablösung wurde das Privileg, wie es in dem Rechtsstreit des Fährbesitzers wider den Rheder Ernst Schlüter in Kiel rechtskräftig festgestellt ist, zu Grunde gelegt. Es sollte die sog. Längsfähre, das heißt die ausschließliche Berechtigung, Personen und Waaren von und nach Friedrichsstadt zu befördern und auf Zwischenstationen anzulegen, gegen Entschädigung aufgehoben werden, wogegen das ausschließliche Recht, den Verkehr in gleicher Weise wie bisher nach und von dem jenseitigen Ufer zu vermitteln, durch das jetzige Abkommen unberührt bleiben sollte.

Digitized by Google

Die Verhandlungen seien indessen ohne Erfolg geblieben, weil einige der Betheiligten die Verpflichtung zur Ablösung, andere ihr Interesse daran in Abrede gestellt hätten, noch andere sich nicht über die Höhe der Beitragsquote hätten einigen können.

Im Jahre 1890 seien nun die beiden Gemeinden Friedrichsstadt und Schwabstedt bei dem Landgericht in Flensburg klagbar geworden und hätten beantragt:

> festzustellen, daß die frühere Berechtigung des Beklagten, einzig und allein sowohl Waaren, als auch Personen nach und von Friedrichsstadt längs der Treene zu transportiren aufgehoben sei.

Entgegen dem zwei Jahre zuvor gefällten Urtheil habe das Landgericht in Flensburg für Recht erkannt:

> daß dem Beklagten eine Berechtigung, einzig und allein sowohl Waaren als Personen nach und von Friedrichsstadt längs der Treene zu befördern, nicht zusteht.

Die Begründung werde auf die Erwägung gestützt, daß es angesichts des im Jahre 1868 und auch jetzt noch herrschenden Sprachgebrauchs und angesichts der Tendenz der Preußischen Gewerbegesetzgebung, Handel und Schiffahrt zu erleichtern, nicht zweifelhaft sein könne, daß unter dem Halten einer öffentlichen Fähre nur das Uebersetzen von einem Ufer zum andern, wenn auch nicht gerade in direkter Linie, so doch auf dem kürzesten geeigneten Wege verstanden werden solle. Damit sei ausgeschlossen, daß der Verkehr längs des Flusses unter dem Begriff einer Fähre falle.

Gegen dieses Urtheil sei von dem Beklagten beim Oberlandesgericht in Kiel erfolglos Berufung eingelegt worden; das Oberlandesgericht habe sich den Gründen des Vorderrichters überall angeschlossen und die Berufung zurückgewiesen. Auf das Rechtsmittel der Revision habe der Bittsteller verzichtet, weil es von seinem Rechtsbeistand für aussichtslos gehalten worden wäre.

Er habe nunmehr am 1. Juni 1891 an die Königliche Regierung in Schleswig die Bitte gerichtet, daß sie das vorgeschriebene Entschädigungsverfahren einleiten und gemäß § 62 des Gesetzes vom 17. März 1868 ein Resolut über die Berechtigung seines Entschädigungsanspruches abgeben möge. In der Begründung habe er hervorgehoben, daß er, ein einfacher Landmann, nicht hätte wissen können, was der Gesetzgeber als öffentliche Fähre betrachtet habe, daß erst jetzt durch Beschluß des Oberlandesgerichts festgestellt sei, daß auf seine Fährgerechtigkeit § 1 des erwähnten Gesetzes Anwendung finde, und daß es ihm deshalb wohl gestattet werden müsse, noch jetzt seine Entschädigungsansprüche anzumelden. Die Königliche Regierung habe aber mit Rücksicht auf die zwingende Bestimmung in §§ 17, 18 des Gesetzes vom 17. März 1868, wonach Entschädigungsansprüche, die nicht bis zum Schlusse des Jahres 1869 angemeldet seien, verloren gingen, seine Bitte zurückgewiesen. Der Bittsteller habe sich darauf am 6. Oktober 1891 mit einer Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe gewandt, sei aber auch von diesem aus den Gründen, die bereits die Königliche Regierung geltend gemacht habe, abschläglich beschieden worden. Er rufe nun das Abgeordnetenhaus an und bitte:

> das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, daß in dem vorliegenden ganz besonderen Falle, weil der Gesetzgeber nicht deutlicher zum Ausdruck gebracht hat, was er unter öffentlichen Fähren verstanden wissen wollte, ihm für seine Berechtigung Entschädigung zu gewähren sei.

Die Gründe, welche der Bittsteller für sein Gesuch anführt, macht auch der Berichterstatter zu den seinigen: Es sei zwar zweifellos, daß nach dem Spruch des Oberlandesgerichts in Kiel die ausschließliche Berechtigung, Waaren und Personen längs der Treene zu befördern, als eine Fährgerechtigkeit nicht anerkannt werden kann, daß sie deshalb unter den § 1 und nicht unter den § 17 des Gesetzes fällt und aufgehoben werden muß. Es sei auch richtig, daß der Bittsteller den Schlußtermin habe verstreichen lassen, ohne seine Entschädigungsansprüche anzumelden, und daß er durch diese Versäumniß den Rechtsanspruch, entschädigt zu werden, verloren habe.

Die Billigkeit erfordere aber, daß dem Bittsteller eine Entschädigung gewährt werde, denn er habe nicht wissen können, daß der Gesetzgeber unter öffentlicher Fähre etwas anderes verstehe, als was im Munde des Volkes als solche bezeichnet werde. Länger als hundert Jahre sei die Bezeichnung Fähre für die Beförderung längs der Treene gang und gäbe gewesen, die Urkunde sowohl als auch der Erbpachtvertrag sprächen wiederholt von der Fähre über die Treene und der § 1 des Vertrages enthalte die Bestimmung: wird sothane Schwabstedter Fähre über die Treene . . . . . zur Erbpacht solchergestalt überlassen, daß derselbe (der Pächter) . . . . . einzig und allein sowohl Waaren als Personen nach und von Friedrichsstadt transportiren möge. Aber nicht nur in den alten Schriftstücken finde sich die Bezeichnung Fähre für die in Rede stehende Berechtigung, sondern auch in sämmtlichen späteren Bestätigungen des Erbpachtvertrages, so in der letzten vom Jahre 1867, in welcher es heißt: Confirmation für Peter Hansen über die Erbpacht der Fähre über die Treene. Die Behörden selbst hätten die Berechtigung als eine Fährberechtigung bezeichnet und behandelt. Es ergebe sich aus den Verordnungen, über die Fährtaxen, die von Zeit zu Zeit erlassen worden sind, so im Jahre 1885. In dieser heiße es unter der gemeinsamen Ueberschrift: „Tarif, nach welchem das Fährgeld für die Benutzung der Fähre über die Treene zu erheben ist" A. für die Beförderung über die Treene und B. längs der Treene von Schwabstedt bis Friedrichsstadt und zurück. Auch in der von dem Hauptzollamt in Tönning im Jahre 1890 ausgestellten Quittung werde von der Fährpacht für die Schwabstedter Fähre gesprochen. Noch im Jahre 1889 habe die Königliche Regierung zu Schleswig durch die Verhandlungen über die Ablösung der Fährgerechtigkeit anerkannt, daß es sich um eine Fähre handle, und daß der P. Hansen einen Anspruch auf Entschädigung im Falle der Aufhebung seiner Berechtigung besitze. Ja, das Landgericht in Flensburg habe 1888 ausgesprochen, daß die vorliegende Fährgerechtigkeit ihren Charakter als solche nicht verliere, wenn sie sich auch auf den über ½ Meile langen Theil der Treene zwischen Schwabstedt und Friedrichsstadt erstrecke. Man könne nicht verlangen, daß ein Mann aus dem Volke vor 20 Jahren den feinen Unterschied zwischen Beförderung über und längs der Treene habe erkennen müssen, wenn hohe Verwaltungs- und Justizbehörden 20 Jahre hindurch diesen Unterschied unbeachtet gelassen hätten. Der Bittsteller habe im guten Glauben gehandelt. Es müsse das Rechtsbewußtsein verwirren und das Rechtsgefühl kränken, wollte man ihm unter diesen Umständen ein wohlerworbenes Recht ohne Entschädigung entziehen.

Der Berichterstatter beantragte, dem Abgeordnetenhause vorzuschlagen,

> die Bittschrift des P. Hansen der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Regierungsvertreter widersprach diesem Antrage, indem er im Wesentlichen Folgendes ausführte:

Digitized by Google

„Ueber die Frage, ob eine geltend gemachte gewerbliche Berechtigung zu den durch das Gesetz vom 17. März 1868 über die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den neu erworbenen Landestheilen aufgehobenen Berechtigungen gehört, ist nach § 49 desselben ausschließlich durch die Gerichte zu entscheiden. Dies ist im vorliegenden Falle durch das rechtskräftige Urtheil des Oberlandesgerichtes zu Kiel vom 3. April 1891 geschehen, in dessen Begründung unter spezieller Bezugnahme auf die angezogene gesetzliche Vorschrift der Auffassung Ausdruck gegeben ist, daß die durch das Privileg vom 10. September 1756 begründete Berechtigung zweierlei enthalte, nämlich die Fährgerechtigkeit, d. h. das Recht zum Uebersetzen über die Treene nach dem anderen Ufer hin und die weitere Berechtigung zum ausschließlichen Schiffsverkehr längs der Treene zwischen Schwabstedt und Friedrichsstadt und, daß der (letztere) Theil der Gerechtigkeit als Gewerbeprivileg aufzufassen sei, welches über das, was im Gesetze vom 17. März 1868 unter Fährgerechtigkeit verstanden wird, weit hinausgeht und daher durch § 1 cit. aufgehoben ist.

Diese richterliche Feststellung ist für die Beurtheilung der Rechtslage, insonderheit für die Stellungnahme der Verwaltungsbehörden bindend und hat zur Folge, daß der von dem Petenten geltend gemachte Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung als rechtsbeständig nicht erachtet werden kann, weil derselbe entgegen den Vorschriften der §§ 17, 18 a. a. O. nicht bis zum Schlusse des Jahres 1869 an zuständiger Stelle angemeldet worden ist.

Ein Beschluß der Kommission, welcher dem Antrage des Herrn Referenten auf Ueberweisung der Petition an die Staatsregierung zur Berücksichtigung zustimmen würde, könne daher nur darauf gestützt werden, daß bei der Eigenart der Sachlage Billigkeitsgründe für die Erfüllung der Bitte des Petenten sprächen. Hierbei müsse aber die Frage untersucht werden, von welcher Stelle derartigen Billigkeitsgründen Rechnung zu tragen sei.

Eine ausschließliche Gewerbeberechtigung stellt ein zweiseitiges Rechtsverhältniß dar, bei welchem dem zur Ausübung derselben Berechtigten diejenigen gegenüberstehen, welche durch sein Recht von der Ausübung eines gleichartigen Gewerbebetriebes ausgeschlossen sind. Dies sind im vorliegenden Falle die betheiligten Gemeinden und die sonst etwa in Betracht kommenden Gewerbetreibenden innerhalb derselben, so daß allein diese von dem Fortfalle der ausschließlichen Gewerbegerechtigkeit des Petenten Vortheil haben, indem sie zugleich durch die nicht rechtzeitige Anmeldung derselben von der Verpflichtung zur Leistung der entsprechenden Entschädigung befreit sind (§§ 36 Abs. 2 und 17 a. a. O.). Soll daher hier Billigkeitsrücksichten genügt werden, so ist dies lediglich Sache dieser Betheiligten, nicht aber des Fiskus, welcher zu der ganzen Angelegenheit in absolut keiner Beziehung steht."

Einige Mitglieder der Kommission schlossen sich im Allgemeinen den Ausführungen des Berichterstatters an und befürworteten seinen Antrag. Im besonderen wurde von einem Mitgliede, das mit der Oertlichkeit genau bekannt ist, hervorgehoben, daß die Fähre zwischen Schwabstedt und Friedrichstadt nicht anlege, den Weg ohne Aufenthalt und Unterbrechung zurücklege und daß sie auch in dieser Beziehung den Charakter als Fähre wahre. Ein Mitglied meinte, daß der Antrag des Berichterstatters zu weit gehe und hielt für genügend,

> dem Abgeordnetenhause vorzuschlagen, die Bittschrift der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Ein drittes konnte sich auch hierzu nicht entschließen und stellte den Antrag,

> dem Abgeordnetenhause Uebergang zur Tagesordnung vorzuschlagen.

In der Begründung wurde ausgeführt: So gern auch der Antragsteller sich dem Berichterstatter anschließen möchte, könne er es doch auf Grund reiflicher Erwägungen nicht thun, müsse sich vielmehr zu seinem Bedauern für den Uebergang zur Tagesordnung erklären. Die hier zu entscheidende Frage spitze sich lediglich dahin zu, ob das fragliche Schiffsgefäß als eine Fähre zu erachten sei oder nicht. Persönlich würde er sich der Ansicht derer anschließen, die diese Frage bejahen, denn das Schiffsgefäß sei im Vertrage als Fähre bezeichnet und versehe auch den Dienst einer solchen, indem es in regelmäßigen Fristen und zu bestimmter Taxe die Verbindung von an entgegengesetzten Ufern des Flußes gelegenen Ortschaften versehe. — In letzterer Beziehung werde die Charakterisirung als Fähre dadurch, daß die beiden damit verbundenen Orte in der Längsrichtung des Flußes mehrere Kilometer auseinander liegen, um so weniger alterirt, als mitgetheilt worden sei, daß zwischen den beiden Anschlußorten keine weiteren bewohnten Ortschaften lägen. — Allein die Frage, ob Fähre oder nicht, sei keine offene mehr, sie sei vielmehr durch rechtskräftiges Urtheil bereits verneinend entschieden und damit endgiltig präjudizirt. — Mit Rücksicht hierauf könne auch der übrigens anzuerkennende gute Glaube des Petenten ihn vor dem Verluste seines Rechtes nicht schützen, den er durch die bis Ende 1869 unterlassene Entschädigungsanmeldung erlitten habe, denn die Verspätung solcher Anmeldung sei im Gesetze selbst mit dem Verluste des Rechts bedroht. Sollte hier eine Entschädigung gewährt werden, so könnte das nur auf dem Gnadenwege geschehen, denn es würde für Zahlung der Entschädigungssumme jedes Aequivalent, jeder rechtliche Titel fehlen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters mit 10 gegen 6 Stimmen angenommen. Die Kommission schlägt demgemäß dem Hause der Abgeordneten vor:

> die Petition II Nr. 103 der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 27. April 1892.

Die Kommission für Petitionen.

Lehmann, Vorsitzender. v. Bismarck. v. Borcke-Rienow. v. Bredow. Bunzen. Conrad (Graudenz). Czwalina. Dr. Dürre. Engels. Friederichs (Gummersbach). Dr. Graf (Elberfeld). Halberstadt. Jacobs. Jerusalem. Jürgensen. Dr. Krause. Lückhoff. Mies. Oster. Dr. Ostrop. Pleß. v. Puttkamer-Treblin. Radziejewski. Schmidt (Warburg). v. Veltheim. Frhr. v. Wackerbarth-Linderode. Weber (Genthin). v. Werdeck.

Digitized by Google

№ 48.

Betr. den Erlaß eines Gesetzes zur Fürsorge für mittellose arbeitsuchende Wanderer.

Erster Bericht

der

Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Ring.

Journal II Nr. 150. 150 1—4.

Die Gemeindekommission verhandelte in ihrer Sitzung vom 8. Februar cr. über 6 gleichlautende gedruckte Petitionen, die aus Eilenburg, Weban, Magdeburg, Aschersleben, Bolkenhain, Wernigerode, Erfurt mit zahlreichen Unterschriften versehen, eingegangen waren, die den Erlaß eines Gesetzes zur Fürsorge für mittellose arbeitsuchende Wanderer beantragen.

An den Berathungen nahm als Kommissar des Königlichen Ministeriums des Innern der Geheime Regierungsrath v. Trott zu Solz Theil.

Inhalt der Petitionen.

Die Petenten beziehen sich zur Begründung ihrer Bitte auf die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 16. April 1894 und betonen, daß sowohl die Staatsregierung als auch die Mehrzahl der damaligen Redner der verschiedenen Parteien einer gesetzlichen Regelung des Verpflegungsstationswesens geneigt gewesen seien. Alljährlich mit dem Eintritte der Arbeitslosigkeit im Herbst mußten eine große Anzahl von Lohnarbeitern, nachdem sie sich vergeblich nach anderer Arbeit bemüht, die Armenunterstützung oder die öffentliche oder private Mildthätigkeit in Anspruch nehmen. Besonders groß wäre in Zeiten der Geschäftsflauheit und Arbeitsstockungen die Zahl der durch diese Verhältnisse auf die Landstraße ohne eigenes Verschulden Getriebenen und arbeitslos Gewordenen. Hier würden sie gezwungen, mit den professionellen Vagabunden zu verkehren und häufig bei der Nachfrage um Arbeit mit diesen verwechselt, da sie, um ihr Leben zu fristen, der Bettelei verfielen. Ihre körperliche und sittliche Kraft litte im höchsten Maße, sie sänken von Stufe zu Stufe und würden schließlich dem Verbrechen und so dem Gefängnisse oder Zuchthaus in die Arme getrieben. Diesen Zustand hätten nun die Naturalverpflegungsstationen erheblich gebessert und hätten den Weg gezeigt, auf welchem den schwächsten und gefährdetsten Mitmenschen zu helfen sei.

Die Arbeitsstockungen und Nothstände auf wirthschaftlichem Gebiete in den letzten Jahren stellten an das Verpflegungsstationswesen, welches bisher auf Freiwilligkeit gegründet sei, so hohe Anforderungen, daß, wenn der Staat nicht helfend eingreife, die Kommunalverbände die Verpflegungsstationen nicht länger aufrecht erhalten könnten, und die Wiederkehr des früheren jammervollen Zustandes sicher sei.

Beurtheilung durch den Berichterstatter.

Der Berichterstatter führt zunächst aus, daß es sich in erster Linie darum handeln würde, ob durch eine gesetzliche Regelung des Verpflegungsstationswesens, trotz des allgemeinen wirthschaftlichen Niederganges, den Kommunalverbänden neue Lasten aufzuerlegen seien, nachdem dieselben durch Aufhebung der lex Huene und die stark abnehmende Steuerfähigkeit der Einwohner auf die größte Sparsamkeit angewiesen wären. Es würde sehr wesentlich darauf ankommen, welche Kostenlast für die Kommunen erwüchse und seien bezügliche Angaben seitens des Herrn Regierungskommissars sehr erwünscht. Nach den Verhandlungen im Hause der Abgeordneten in der 50. Sitzung am 16. April 1894 erscheine es zweifellos, daß nur durch eine gesetzliche Regelung die Krisis, welche über das Verpflegungsstationswesen eingebrochen sei, abgewendet werden könne.

Der Herr Ministerpräsident Graf Eulenburg habe die Regelung der Materie im Wege der Gesetzgebung in Aussicht gestellt, falls er auf wohlwollendes Entgegenkommen im Hause der Abgeordneten rechnen könne, auch habe er betont, daß ein Bedürfniß für Aufrechterhaltung der Verpflegungsstationen entschieden vorhanden sei, um Hilfe und Heil denjenigen Mitmenschen zu schaffen, die durch Druck der Verhältnisse und aus unverschuldeter Noth auf die Landstraße getrieben würden.

Berichterstatter führt weiter aus, daß nach seiner Ansicht nur die unvollkommene Durchführung des Verpflegungsstationswesens das Erlahmen werkthätiger Hilfe befördert habe. Er könne aus eigenster Erfahrung bestätigen, da er an der größten Landstraße, Berlin—Magdeburg, läge, daß durch die Verpflegungsstationen eine Besserung der früher unhaltbaren Zustände fühlbar geworden sei. Das Verpflegungsstationswesen sei ein nothwendiges Glied in der Kette der sozialen Gesetze, die für die wirthschaftlich Schwachen geschaffen seien. Gerade für den wirthschaftlich Schwächsten, für den Erdarbeiter, den Saisonarbeiter, einen Theil der Bauhandwerker, die von der Hand in den Mund lebten und in Zeiten der Arbeitslosigkeit und der Noth auf christliche Nächstenliebe ihres Mitmenschen angewiesen seien, die alljährlich im Herbst die Landstraßen bevölkerten, müsse durch Verpflegungsstationen, verbunden mit Wanderarbeitsstätten gesorgt werden. Die sittliche Kraft dieser durch unverschuldete Noth Bedrängten müsse dadurch erhalten werden, daß ihnen die Möglichkeit zu Theil würde, durch eigene Arbeit in der Verpflegungsstation ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Das Betteln mit seinen gefährlichen Folgen würde dann gänzlich aufhören, der professionelle Strolch, der besonders das platte Land brandschatze und der oft besser dastehe als der fleißige Tagearbeiter, käme dann aus Noth ebenfalls zur Verpflegungsstation und könne dann leicht der Korrektionsanstalt überwiesen werden. Auf seine Umfragen im Hause der Abgeordneten sei ihm vielfach der Bescheid geworden, daß in denjenigen Kreisen, wo Verpflegungsstationen existirten, die Bettelei fast gänzlich aufgehört habe.

Referent beantragt schließlich, die vorliegenden Petitionen der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Digitized by Google

Ausführungen des Vertreters der Königlichen Staatsregierung.

Die auf freiwilliger Grundlage beruhende Organisation des Verpflegungsstationswesens hat im Laufe der Jahre bei uns einen sehr bedeutenden Umfang gewonnen und ist namentlich in den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau zur vollen Durchführung gelangt. Neuerdings befindet sich die Zahl der Verpflegungsstationen jedoch wieder im Rückgange und es ist zu befürchten, daß dies sich noch steigern wird, wenn es nicht gelingt, eine Ausgleichung in den, manche Kreise besonders hart treffenden, Stationskosten herbeizuführen. Immerhin bestanden im September vorigen Jahres nach den damals angestellten Erhebungen noch in 342 von den 531 Kreisen der Monarchie — also in der Mehrzahl derselben — 745 Verpflegungsstationen. Im Jahre 1893/94 sind in 355 Kreisen 844 Stationen unterhalten worden. Dies hat einen Kostenaufwand von 1 111 229 Mark verursacht, von dem die Kreise 916 103 Mark trugen, während der Rest von Gemeinden, Vereinen oder auf andere Weise aufgebracht wurde. Durchschnittlich hat im Jahre 1893/94 hiernach die Unterhaltung einer Station rund 1 316 Mark gekostet.

Legt man diese Zahlen zu Grunde, so würde bei einer vollkommenen Durchführung des Verpflegungsstationswesens mit einem jährlichen Kostenaufwande von etwa 2 Millionen Mark im ganzen Staate zu rechnen sein. Wenn diese Summe auch verhältnißmäßig nicht als eine hohe bezeichnet werden kann, so würde mit einer gesetzlichen Regelung des Verpflegungsstationswesens immerhin eine Neubelastung vieler Kreise verbunden sein, da diese, wenn auch nicht allein, zu den Stationskosten herangezogen werden müßten. Dies hat den Herrn Minister des Innern bisher abgehalten, den bereits fertig gestellten Gesetzentwurf vorzulegen. Er ist hierzu aber bereit, falls das Haus der Abgeordneten einen hierauf gerichteten Wunsch zu erkennen geben sollte.

Debatte in der Gemeindekommission.

Sämmtliche Redner führten aus, daß das Institut der Verpflegungsstationen überall günstig gewirkt habe, besonders wurde hervorgehoben, daß Wanderarbeitsstätten mit den Verpflegungsstationen zu verbinden seien.

Werde eine gesetzliche Regelung nicht eingeführt, so sei zu befürchten, daß nach und nach eine Rückkehr zu den früheren Zuständen eintreten würde.

Alle Kommunalverbände seien gleichmäßig bei dieser Frage interessirt, wobei besonders zu betonen sei, daß heute die opferwilligen, kommunalen Verbände zu Gunsten derjenigen erhebliche Mehrbelastungen trügen, die wohl die Vortheile benachbarten Verpflegungsstationswesens mitnähmen, ohne selbst Lasten auf sich nehmen zu wollen.

Nur im Wege der Gesetzgebung sei Abhülfe zu schaffen, besonders da die Gesammtkosten nach Angabe des Herrn Regierungskommissars in Ansehung der Wichtigkeit des Gegenstandes, durchaus nicht allzu hohe seien. Wenn der Staat die Hälfte der Kosten und die Kommunalverbände die andere Hälfte aufbrächten, so würde, nach den vorgelegten Zahlen, die Mehrbelastung umsomehr erträglich sein, da eine gerechtere Vertheilung dieser Lasten auf die Allgemeinheit sehr wünschenswerth erscheine.

Der Antrag des Referenten, die vorliegenden Petitionen: Um Erlaß eines Gesetzes zur Fürsorge für mittellose arbeitssuchende Wanderer, der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde einstimmig angenommen.

Die Kommission für das Gemeindewesen beantragt:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Petitionen II Nr. 150, 150 1–6, um Erlaß eines Gesetzes zur Fürsorge für mittellose arbeitsuchende Wanderer der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 16. Februar 1895.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

Schlabitz, Vorsitzender. **Ring**, Berichterstatter. **Albers. Böttinger. Conrad** (Glatz). **v. Enckevort. Hausmann.** Dr. **Irmer. Junghenn. Neubarth.** Dr. **Ostrop. v. Rabe-Gr.-Silber.** Freiherr **v. Richthofen** (Jauer). **Wallenborn.**

№ 49.

Antrag

zu dem

Antrage der Unterrichtskommission in Nr. 43 der Drucksachen zu VII.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Die Petitionen II 180. 351. 352 der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.
2. Für den Fall der Ablehnung des Antrages zu 1 die Petitionen II 180. 351. 352 der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Berlin, den 18. Februar 1895.

Krebs. Dr. Dittrich. Herrmann. Graw (Allenstein).

Unterstützt durch:

v. d. Acht. Albers. Prinz von Arenberg. Dr. Bachem. Graf v. Ballestrem. Bender. Dr. Bock (Aachen). Brandenburg. Broekmann. Dr. Brüel. Bumiller. Cahensly. Claessen. Conrad (Glatz). Conrad (Pleß). Dasbach. Dauzenberg. Deloch. v. Detten. Dieden. Euler. Freiherr v. Eynatten. Fritzen (Borken). Fritzen (Rees). Fuchs. Dr. Glattfelter. v. Gliszczyński-Costau. v. Gliszczyński (Tost-Gleiwitz). Gorke. Gornig (Pleß). v. Grand-Ry. Greiß. Grütering. v. Hagen. Hartmann (Glatz). Hauptmann. Dr. Freiherr v. Heereman. Herold. Hesse (Paderborn). Hodler. Hubrich. Freiherr v. Huene. Humann. Jansen. Jerusalem. Im Walle. v. Kehler (Mülheim). Kircher. Kirsch. Klose. Dr. Köhler (Trier). Leppelmann. Letocha. Dr. Lieber. Freiherr v. Loë. Lohmann (Brilon). Menken. Metzner. Mies. Mooren. Nadbyl. Dr. Opfergelt. Dr. Ostrop. Pingen. Pleß. Dr. Porsch. Dr. Rintelen. Roeren. Dr. Rudolphi. v. Schalscha. Schmidt (Warburg). Schwarze. Spahn. Stanke. Dr. Stephan (Beuthen). Stötzel. Graf Strachwitz. v. Strombeck. Szmula. Dr. Thanisch. van Vleuten. Wallenborn. Wellstein. Wenders. Wester Schulte. Willebrand. de Witt (Mülheim). Wolczyk.

Digitized by Google

№ 50.

Berlin, den 16. Februar 1895.

Eurer Excellenz beehren wir uns anbei den

Entwurf eines Gesetzes, zur Ausführung des preußisch-luxemburgischen Vertrages vom 5./15. November 1892, betreffend den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage wegen Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins vom 30. Juni 1885 — R. G. Bl. 1886 S. 192 ff. — und zur Regelung der Fischereiverhältnisse der unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer,

nebst Begründung und deren Anlagen auf Grund der angeschlossenen Allerhöchsten Ermächtigung vom 12. d. Mts. mit dem ganz ergebenen Ersuchen zu übersenden, den Gesetzentwurf der Beschlußfassung des Hauses der Abgeordneten gefälligst unterbreiten zu wollen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
J. V.
Frhr. **v. Marschall.**

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. **v. Hammerstein.**

Der Justizminister.
Schönstedt.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath
Herrn v. Köller,
Excellenz.

M. d. a. A. II. 4097.
M. f. L. ꝛc. I. 3814.
Just. M. I. 971.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ermächtigen Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Justiz, den nebst Begründung anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des preußisch-luxemburgischen Vertrages vom 5./15. November 1892, betreffend den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage wegen Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins vom 30. Juni 1885 — R. G. Bl. 1886 S. 192 ff. — und zur Regelung der Fischereiverhältnisse der unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer, den beiden Häusern des Landtags unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen. —

Gegeben Jagdschloß Hubertusstock,
den 12. Februar 1895.

Wilhelm.

Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes

zur

Ausführung des preußisch-luxemburgischen Vertrages über den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 — Reichsgesetz-Bl. 1886 S. 192 ff. — und zur Regelung der Fischereiverhältnisse der unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Zuwiderhandlungen gegen die fischereipolizeilichen Vorschriften des Vertrages zwischen Preußen und Luxemburg vom 5./15. November 1892 über den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 — Reichsgesetzblatt 1886 S. 192 ff. — und zur Regelung der unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer — Gesetzsamml. S. . . . — und der zur Ausführung dieses Vertrages zu erlassenden Polizeiverordnungen werden, soweit nicht nach allgemeinen

Digitized by Google

Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 2.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der gefangenen Fische und der Fischereigeräthe und Werkzeuge zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 3.

Ebenso kann die Vernichtung der zum Fischfang verwendeten unstatthaften Geräthe und Werkzeuge in dem verurtheilenden Erkenntnisse angeordnet werden.

§ 4.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung oder Vernichtung (§§ 2 und 3) selbstständig erkannt werden.

§ 5.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und des preußisch-luxemburgischen Vertrages (§ 1) treten die diesem Vertrage entgegenstehenden, für die Handhabung der Fischereipolizei auf den preußisch-luxemburgischen Grenzgewässern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere des Titels XXXI der Ordonnanz vom August 1669, für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages außer Wirksamkeit.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. **v. Hammerstein.**

Begründung.

Der als Anlage I angeschlossene Fischereivertrag zwischen Preußen und Luxemburg vom 5./15. November 1892, welcher am 27. April 1894 von der Luxemburgischen Kammer genehmigt, beiderseits ratifizirt und am 20. Oktober 1894 im Memorial des Großherzogthums Luxemburg veröffentlicht ist, zerfällt in zwei Theile:

In dem ersten Theil erklärt Luxemburg seinen Beitritt zu dem als Anlage II abgedruckten Vertrage wegen Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins vom 30. Juni 1885 — R. G. Bl. v. 1886 S. 192 ff. — Nach Artikel VI dieses Vertrages waren die Moselstrecke, an der Luxemburg betheiligt ist, und die luxemburgischen Zuflüsse der Mosel zunächst von der vertragsmäßigen Regelung ausgenommen und war es Preußen vorbehalten worden, die Verständigung über den Beitritt Luxemburgs herbeizuführen.

Nachdem diese Abmachung nach langwierigen Verhandlungen zu Stande gekommen war, ist dieselbe zunächst den übrigen, am Lachsfischereivertrag für das Rheingebiet betheiligten Regierungen mitgetheilt worden und haben sich dieselben sämmtlich damit einverstanden erklärt.

Der zweite Theil des Vertrages bezweckt die allgemeine Regelung der Fischereiverhältnisse für die unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Staaten stehenden preußisch-luxemburgischen Grenzgewässer, in denen die Fischerei vertragsmäßig „beiden Staaten gemein" ist — Artikel 2 und 27 des preußisch-niederländischen Grenzvertrages vom 26. Juni 1816 — Anhang zur Gesetzsamml. von 1818 S. 77 ff. vergl. Anlage III. —

Auf diese Gewässer findet daher die neuere preußische Fischereigesetzgebung nicht Anwendung, sondern für dieselben ist noch heute die Gesetzgebung aus der Zeit der Fremdherrschaft maßgebend, Titel XXXI „de la pêche" der „ordonnance du mois d' août 1669" sur le fait des eaux et forêts und Titel V des Gesetzes vom 4. Mai 1802 (14. Floréal X). — Bormann und von Daniels, Handbuch der in der Rheinprovinz geltenden Gesetze aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. I S. 37 ff und Bd. IV S. 376 ff. — vergl. Anlage IV.

Die strafrechtlichen Vorschriften dieser alten Gesetze stehen mit den Grundsätzen der neueren Gesetzgebung nicht recht im Einklang und können nur noch im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche — vergl. Anlage V — wesentlich abgeschwächt zur Anwendung kommen. Sie reichen aber auch nicht aus, alle Verstöße gegen die fischereipolizeilichen Vorschriften des Abkommens mit Luxemburg unter Strafe zu stellen. Nach der in ähnlichen Fällen beobachteten Praxis, z. B. bei dem sogen. Haager Vertrage zur Regelung der Fischerei in der Nordsee vom 6. Mai 1882 — R. G. Bl. von 1884 S. 25 ff. — und dem Ausführungsgesetze hierzu vom 30. April 1884 — R. G. Bl. S. 48 — vergl. Anlage VI — wird daher gleichzeitig mit der Publikation des preußisch-luxemburgischen Fischereivertrages ein preußisches Ausführungsgesetz zu demselben zu erlassen sein, das die erforderlichen Strafbestimmungen enthält.

Bei der Fassung des Gesetzentwurfes ist das oben bereits angezogene Reichsgesetz zur Ausführung des Fischereivertrages für die Nordsee zum Anhalt genommen worden, und zwar:

für § 1 des Entwurfes § 2 Absatz 1 des Reichsgesetzes,
für § 2 des Entwurfes § 2 Absatz 2 des Reichsgesetzes,
für § 4 des Entwurfes § 2 Absatz 2 Schlußsatz des Reichsgesetzes,
für § 5 des Entwurfes § 3 des gedachten Reichsgesetzes.

Durch den Schlußsatz des § 5 soll den Vorschriften des Artikels II §§ 25 und 27 des Abkommens Genüge geleistet werden. Die seither gültigen Vorschriften über die Handhabung der Fischereipolizei auf den Grenzgewässern waren daher, soweit sie dem Abkommen entgegenstehen, nicht in der sonst üblichen Form aufzuheben, sondern nur für die Dauer der Gültigkeit der Uebereinkunft außer Kraft zu setzen, so daß sie beim etwaigen Ablauf derselben ohne Weiteres wieder in Wirksamkeit treten.

§ 3 ist, abweichend von der Fassung des vorbildlichen Reichsgesetzes, noch eingeschoben worden, um dem Artikel II § 22 der Uebereinkunft zu genügen, wonach die Vernichtung unstatthafter Geräthe dem Richter fakultativ neben der obligatorisch auszusprechenden Einziehung der bei Zuwiderhandlungen verwendeten Fischereigeräthe und Werkzeuge vorbehalten werden soll.

Digitized by Google

Abschrift.

Anlage I.

Nachdem die Königlich Preußische und die Großherzoglich Luxemburgische Staatsregierung übereingekommen sind, zur Regelung der Fischereiverhältnisse in den Grenzgewässern — zugleich auch im Sinne des Artikel VI Absatz 2 des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 — ein Abkommen abzuschließen und zu diesem Behufe

den Königlich Preußischen Regierungspräsidenten v. Heppe zu Trier,

den Großherzoglich Luxemburgischen Staatsrath und Präsidenten des Obergerichtshofes Vannerus zu Luxemburg

zu ihren Bevollmächtigten ernannt haben, wurden unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel I.

Das Großherzogthum Luxemburg tritt dem Vertrage zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885, mit der Maßgabe bei, daß

1. der Vertrag auf die Sauer vom Wehr der Erpeldinger Mühle, auf die Alzette vom Wehr bei der Dagoismühle zu Ettelbrück, und auf die Wark von dem Linden'schen Wehr aufwärts keine Anwendung findet;
2. der Artikel I des Vertrages durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

   „Ständige Fischereivorrichtungen dürfen den Stromlauf nicht vollständig versperren. In der Mosel und Sauer muß neben diesen Vorrichtungen in dem Flußbett eine mindestens neun Meter freie Rinne bei gewöhnlichem niederen Wasserstande in der kürzesten geraden Linie gemessen, für die Schifffahrt und den Zug der Wanderfische verbleiben."
3. die in Artikel IV des Vertrages vorgesehene wöchentliche Schonzeit auf Freitag Abend 6 Uhr bis Samstag Abend 6 Uhr verlegt wird.

Artikel II.

Hinsichtlich der unter gemeinschaftlicher Staatshoheit stehenden Gewässer wird zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg nachstehende Uebereinkunft geschlossen:

§ 1. 1. Die Fischerei auf Fischlaich ist verboten.

2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Lachs (Salm, Salmo salar L.)	35 cm
Barbe (Bigge, Barbus fluviatilis Ag.), Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama L.)	28 „
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta L.)	
Maifisch (Alse, Clupea alosa L.), Finte, (Clupea finta Cos.), Karpfen, (Cyprinus carpio L.), Hecht, (esox lucius L.)	
Schlei (Schleihe, Liebe, Tinca vulgaris Cuv.), Döbel (Aitel, Dickkopf, Minne, Möhne, Leuciscus cephalus L.), Lauben (Squalius leuciscus), Forelle (Salmo fario L.), Nase (Makrele, Redfisch, Mundfisch, Chondrostoma nasus L.), Aesche (Thymallus vulgaris Nilsson)	20 „
Karausche (Carassius vulgaris Nordmann), Rothfeder (Leuciscus erytrophthalmus L.), Barsch (Perca fluviatilis L.), Plötze (Rothauge, Leuciscus rutilus L.)	15 „
Flußkrebs (Astacus fluviatilis)	10 „
Steinkrebs (Astacus fluviatilis Rondelet und astacus fluviatilis Varnobilis Schrank)	6 „

Beide letzteren von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Im Einverständnisse beider Regierungen kann das Mindestmaß für Lachsforellen erhöht und auch für vorher nicht genannte Fischarten ein Mindestmaß vorgeschrieben werden.

3. Fischlaich, ingleichen Fische und Krebse der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

4. Auf die in den Fischzuchtanstalten vorhandene junge Fischbrut finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung. Auch kann von jeder Regierung im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestattet werden.

§ 2. Den Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischaare ohne Anwendung von Schußwaffen zu tödten oder zu fangen und für sich zu behalten.

§ 3. Für den Betrieb der Fischerei in der Mosel Sauer und Our, soweit dieselben unter gemeinschaftlicher Staatshoheit stehen, treten folgende Bestimmungen ein:

1. Für die Mosel, Sauer und Our unterhalb Gemünd findet vom 25. März bis 25. Juni einschließlich eine Schonzeit statt (Frühjahrsschonzeit).
2. Für die Our in ihrem oberen Laufe von Gemünd aufwärts findet eine Schonzeit vom 15. Oktober bis zum 1. April statt (Winterschonzeit).

Diejenige Stelle der Our, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit beginnt, soll durch örtliche, auf gemeinschaftliche Kosten beider Regierungen festzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

Die beiden Regierungen behalten sich vor, im Wege der Verständigung und, soweit nothwendig, durch Erlaß von Polizeiverordnungen den Fischereibetrieb für längere Zeit für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich zu untersagen oder über das vorstehende Maß einzuschränken, sowie den Fang einzelner Fischarten oder den Gebrauch bestimmter Fangmittel zu verbieten.

§ 4. Der Betrieb des Lachsfanges ist verboten:

1. von Freitag Abend sechs Uhr bis Samstag Abend sechs Uhr (wöchentliche Schonzeit);
2. vom 20. November bis zum 31. Dezember einschließlich.

Jede Regierung ist jedoch ermächtigt, einzelnen zur Fischerei berechtigten Angehörigen ihres Staatsgebietes den Fang von Lachsen und Forellen zu gestatten, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Von 1. Oktober bis 19. November einschließlich ist die Lachsfischerei in dem oberen Laufe der Our, von Gemünd aufwärts, gestattet, jedoch muß die wöchentliche Schonzeit eingehalten werden.

§ 5. Jede der beiden Regierungen ist ermächtigt, ausnahmsweise den Fang der Maifische während der jährlichen Schonzeiten zu gestatten. Jedoch soll der Fang dieser Fische von Freitag Abend sechs Uhr bis Samstag Abend sechs Uhr verboten bleiben.

Im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich unter geeigneten Kontrolmaßregeln, jede Regierung den Fang einzelner, oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestatten.

Bei jeder Gestattung des Fischfanges während der Schonzeiten ist indessen die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§ 6. Während der Dauer der jährlichen Schonzeiten, sowie während der Dauer des Verbotes des Lachsfanges müssen die ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann jedoch jede Regierung Ausnahmen von dieser Bestimmung, insbesondere auch dann zulassen, wenn die Genehmigung zum Betriebe der Lachsfischerei unter der Voraussetzung der Benutzung der Fortpflanzungselemente zur künstlichen Fischzucht ausnahmsweise ertheilt worden ist.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 25. Oktober bis 25. Juni einschließlich ist der Fang von Krebsen verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder ins Wasser zu setzen.

§ 8. Beim Fischfange ist verboten:

1. Die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.).

2. Die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

3. Das Zusammentreiben der Fische bei Nacht mittelst Leuchten oder Fackeln.

4. Der Lachsfang bleibt bei Nacht mit Fackeln, jedoch ohne Anwendung von Speeren und Stecheisen noch für die Jahre 1892, 1893 und 1894 gestattet.

Alle bisher erlassenen, auf Fanggeräthe und Fangweisen bezüglichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Ordonnanz von 1669, treten für die bezüglichen Gewässer und für die Dauer des Vertrages außer Kraft.

§ 9. Die der Uebereinkunft unterworfenen Gewässer dürfen zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 10. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neuangelegt werden.

§ 11. Soweit nicht die in den beiderseitigen Staatsgebieten bestehende Gesetzgebung die zur Zeit schon vorhandenen Ableitungen schützt, ist es verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solcher Menge einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch dem Fischbestande Nachtheile erwachsen oder fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann im Einverständnisse beider Regierungen das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden, wobei dem Inhaber der Anlage die Ausführung von Einrichtungen aufzugeben ist, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

§ 12. Das Röten von Flachs und Hanf in den dieser Uebereinkunft unterworfenen Gewässern ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote können im Einverständnisse beider Regierungen, jedoch immer nur widerruflich, für solche Gemeindebezirke oder Gebietstheile zugelassen werden, wo die Oertlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Rötegruben nicht geeignet ist und die Benutzung des Gewässers zur Flachs- und Hanfbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

§ 13. Nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Vertrages dürfen beim Fischfange, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte ꝛc.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 3 cm haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe, insbesondere auch auf die an den ständigen Fischereivorrichtungen (den Thalfängen der Fischwehre ꝛc.) angebrachten Stäbe ꝛc. Die Weite der Maschen darf jedoch für das Senkgarn von 1 m 25 ins Geviert und für das Sackgarn von 0 m 25 Durchmesser am weiteren Ende bis auf 12 mm ermäßigt werden. Ferner dürfen für den ausschließlichen Fang des Aales die Stäbe an den Thalfängen in der Zeit vom 15. Juli bis zum 31. August auf 2 cm gestellt werden.

Bei Fanggeräthen (aus Korbweiden), welche ausschließlich zum Fangen von Aal und Neunauge bestimmt und geeignet sind, wird von einer Kontrole der Weite der Oeffnungen zwischen den Stäben abgesehen.

Jede Regierung ist im Einverständniß der anderen Regierung ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten zuzulassen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege zu vereinbarender gleichlautender Polizeiverordnungen für alle oder einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

Digitized by Google

§ 14. Beim Fischfange dürfen fließende Gewässer weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Auf die Fischwehre in der Sauer findet die Bestimmung in Absatz 1 keine Anwendung.

§ 15. Der Betrieb der Fischerei darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird. Insbesondere muß auch bei den Fischwehren in der Sauer eine freie Rinne von mindestens 9 m Breite bei gewöhnlichem niederen Wasserstande gemessen, für die Schifffahrt frei bleiben.

§ 16. Wer die Fischerei in den dem Vertrage unterworfenen Gewässern ausüben will, muß einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Ausweis bei sich führen, welchen er auf Erfordern den kontrolirenden Beamten beider Staaten vorzuzeigen hat.

§ 17. Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten, des Fischereipächters oder des Inhabers eines Erlaubnißscheines beschäftigte Hülfspersonal bedarf keines Ausweises.

§ 18. Jeder hat die Befugniß, in der Mosel und in dem gemeinschaftlichen Theile der Sauer die Fischerei mit der Handangel zu betreiben. Ein Ausweis ist nicht erfordert.

§ 19. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Ueber die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften im Wege einer gleichlautenden Polizeiverordnung zu erlassen.

§ 20. Alle mit Fischfang beschäftigten Personen sind durch zwischen den beiderseitigen Regierungen zu vereinbarende gleichlautende Polizeiverordnungen zu verpflichten, auf erste Aufforderung der mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten beider Staaten, welche als solche durch Uniform oder Abzeichen kenntlich gemacht sein müssen, mit ihren Kähnen anzulegen und dieselben untersuchen zu lassen, bezw. wenn sie sich am Ufer befinden, stehen zu bleiben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 21. Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung dieses Vertrages und namentlich auch dazu zu treffen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Vertrages, sowie der bezüglichen Polizeiverordnungen unter Strafe gestellt werden.

Die Bußen dürfen die Summe von 125 Franken bezw. 100 Mark nicht überschreiten; dieselben sollen in beiden Staaten möglichst in Einklang gebracht werden.

Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit ist auf Haft zu erkennen.

§ 22. Jedes Verurtheilungserkenntniß wird die Konfiskation der Fischereigeräthe und Werkzeuge aussprechen.

Es kann außerdem die Vernichtung der unstatthaften Geräthe verordnen.

§ 23. Die Strafverfolgung der Zuwiderhandlungen wider die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages oder der bezüglichen Polizeiverordnungen verjährt in drei Monaten vom Tage der Zuwiderhandlung an gerechnet.

§ 24. Beide Regierungen verpflichten sich, das zur Handhabung der Vorschriften dieser Uebereinkunft, sowie der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen erforderliche Aufsichtspersonal zu stellen.

§ 25. Alle auf den Gegenstand dieses Vertrags bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten für den Bereich der betreffenden Gewässer und für die Dauer des Vertrages, soweit sie den vereinbarten Vorschriften entgegenstehen, in dem Zeitpunkte außer Kraft, in welchem die auf Grund dieses Vertrages zu erlassenden Strafvorschriften in beiden betheiligten Staaten in Geltung getreten sein werden.

§ 26. Von jeder auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von einer der beiden Regierungen ausnahmsweise ertheilten Ermächtigung oder Genehmigung ist die Regierung des anderen Staates zu benachrichtigen.

§ 27. Diese Uebereinkunft tritt sofort nach ihrer Ratifikation in Kraft, bleibt von diesem Tage an zehn Jahre lang in Wirksamkeit und, wenn sie nicht zwölf Monate vor diesem Zeitpunkte von einer der beiden vertragschließenden Regierungen gekündigt worden ist, weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem eine der beiden vertragschließenden Regierungen die Kündigung erklärt hat.

Sollten sich die beiderseitigen Regierungen nicht über anderweitige Satzungen verständigen, so treten nach Ablauf des Vertrages die jetzt geltenden Bestimmungen wieder in Kraft.

Zur Beurkundung haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehende Uebereinkunft, wie folgt, unterzeichnet.

Trier, den 5. November 1892.

Luxemburg, den 15. November 1892.

gez. **v. Heppe,**
Königlich Preußischer Regierungspräsident.

gez. **Vannerus.**

Digitized by Google

Anlage II.

Abschrift aus dem Reichsgesetzblatt von 1886 Seite 192 bis 199.

Vertrag

zwischen

Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins.

Vom 30. Juni 1885.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern, Seiner Majestät des Königs von Württemberg, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, sowie Seine Majestät der König der Niederlande und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von dem Wunsche geleitet, zur Hebung des Lachsbestandes die Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins einheitlich zu regeln, haben zur Vereinbarung eines hierüber abzuschließenden Vertrages zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Eduard Mareard, Allerhöchstihren Unterstaatssekretär und Wirklichen Geheimen Rath,

Seine Majestät der König der Niederlande:

Jonkherr Dr. Frederik Philippe van der Hoeven, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

den Herrn Dr. Eduard Nicolaas Rahusen, Allerhöchstihren Präsidenten des Staatskollegiums für die Seefischereien,

und

den Herrn Dr. Philip Adriaan Holsboer, Allerhöchstihren Direktor der Domänen im Finanzministerium,

und

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

den Herrn Dr. Arnold Roth, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,

und

den Herrn Dr. Alfred de Claparède, Legationsrath,

welche, nach Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel I.

Im Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwärts und allen Ausflüssen desselben, durch welche Wasser von dem bei Lobith ungetheilten Rhein in das Meer abfließen kann, soll beim Fischfange weder mittelst ständiger Vorrichtungen (Fischwehr, Fach, Zalmsteek), noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze), der Stromlauf auf mehr als auf die Hälfte seiner Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden dürfen.

Diese Vorschrift soll auch auf die Nebenflüsse des Rheins Anwendung finden; jedoch auf diejenigen Strecken der Nebenflüsse, welche Grenzgewässer mit einem an der Uebereinkunft nicht betheiligten Staate bilden, nur soweit, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird.

Die an einzelnen Nebenflüssen bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen sollen dieser Vorschrift nicht unterliegen, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist.

Artikel II.

In den im Artikel I (Abs. 1) bezeichneten Strecken des Rheinstroms und in den daselbst (Abs. 2) bezeichneten Nebenflüssen des Rheins, soweit sie den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichplätzen vermitteln, dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 m breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fange von Stör bestimmt und geeignet sind, sollen dieser Beschränkung nicht unterworfen sein.

Mehrere Treibnetze dürfen nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen werden, welche mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes beträgt.

Artikel III.

Im Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwärts, in allen Ausflüssen desselben, durch welche Wasser von dem bei Lobith ungetheilten Rhein in das Meer abfließen kann, und in allen Nebenflüssen desselben soll jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb alljährlich auf die Dauer von zwei Monaten verboten sein.

Die Einstellung dieser Fischereibetriebe soll umfassen:

1. auf Königlich niederländischem Gebiete die Zeit vom 16. August bis zum 15. Oktober einschließlich;
2. auf der Strecke von der niederländisch-preußischen Grenze an aufwärts die Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich.

Die Regierungen der betheiligten Uferstaaten werden für ihr Gebiet feststellen, welche Fischereibetriebe dieser Vorschrift zu unterwerfen sind, und dabei Vorsorge treffen, daß nicht unter dem Vorwande der Fischerei auf andere Fischarten thatsächlich Lachsfischerei betrieben wird.

Ueber die getroffenen Anordnungen werden sich die Regierungen gegenseitig Mittheilung machen.

Artikel IV.

Von Basel an abwärts soll im Rheinstrom und in denjenigen Strecken seiner Nebenflüsse, welche den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichstellen vermitteln, sowie in seinen im Artikel I bezeichneten Ausflüssen die Fischerei auf Lachse und Maifische mit Geräthen jeder Art auf die Dauer von 24 Stunden in jeder Woche von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr eingestellt werden.

Der Königlich niederländischen Regierung bleibt vorbehalten, für die Lachsfischerei mit Reusen (Steekfischerei)

im Fluthgebiete den Beginn dieser wöchentlichen Schonzeit auf die erste tiefste Ebbe (laag water) nach Samstag Abend 6 Uhr und die Dauer der Schonzeit auf 2 Tiden festzusetzen.

Artikel V.

In denjenigen Strecken der Nebenflüsse des Rheins, in welchen sich geeignete Laichstellen für den Lachs finden, und im oberen Stromlaufe des Rheins selbst von Mannheim-Ludwigshafen an aufwärts bis zum Fall von Schaffhausen soll die Lachsfischerei während der Dauer von mindestens 6 Wochen innerhalb der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung betrieben und diese nur ertheilt werden dürfen, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Lachse zum Zweck der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Unter dieser Voraussetzung darf die Lachsfischerei auch während der wöchentlichen Schonzeit (Artikel IV.) obrigkeitlich gestattet werden.

Artikel VI.

Die Vorschriften der Artikel I bis V dieser Uebereinkunft finden auf die Mosel von ihrem Austritt aus Elsaß-Lothringen bis Trier und auf alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel, welche in ihrem Laufe preußisches und luxemburgisches Gebiet berühren, keine Anwendung.

Der Königlich preußischen Regierung bleibt vorbehalten, die Fischereiverhältnisse dieser Gewässer durch Verständigung mit der Großherzoglich luxemburgischen Regierung im Sinne dieser Uebereinkunft zu regeln.

Artikel VII.

Zur Hebung des Lachsbestandes im Rheingebiete soll darauf Bedacht genommen werden, daß

1. die natürlichen Laichplätze in den Nebenflüssen den aufsteigenden Lachsen wieder möglichst erschlossen und zugänglich gemacht werden;
2. die Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen Lachse möglichst zu Zwecken der künstlichen Zucht verwendet werden.

Artikel VIII.

Die Regierungen der betheiligten Uferstaaten werden für ihr Gebiet ein Mindestmaß feststellen, unter welchem Lachse weder gefangen, noch in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Artikel IX.

Die Regierungen der betheiligten Uferstaaten werden die zum Vollzuge dieser Uebereinkunft erforderlichen Vorschriften erlassen und deren Uebertretung mit angemessenen Strafen bedrohen, auch das zur Handhabung dieser Vorschriften erforderliche Aufsichtspersonal bestellen.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft wird die Befugniß der einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen, für ihre Gebiete strengere Bestimmungen zum Schutz der Fische zu treffen.

Artikel X.

Jede Regierung der betheiligten Uferstaaten wird für ihr Gebiet einen Bevollmächtigten bestellen.

Diese Bevollmächtigten werden sich die von ihren Regierungen getroffenen Anordnungen über das Fischereiwesen im Rheingebiete gegenseitig mittheilen und von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um über die zur Förderung der Lachsfischerei im Rheingebiete zu ergreifenden Maßregeln zu berathen.

Artikel XI.

Diese Uebereinkunft tritt sofort nach ihrer Ratifikation in Kraft, bleibt von diesem Tage an zehn Jahre lang in Wirksamkeit und, wenn sie nicht zwölf Monate vor diesem Zeitpunkte von einer der vertragschließenden Regierungen gekündigt worden ist, weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die eine oder andere der vertragschließenden Regierungen die Kündigung erklärt hat.

Artikel XII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikationen soll binnen möglichst kurzer Frist in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die Uebereinkunft unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, am 30. Juni 1885.

(L. S.) **Marcard.** (L. S.) **A. Roth.**

(L. S.) **Alfred de Claparède.**

Das vorstehende Uebereinkommen ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat zu Berlin am 7. Juni 1886 stattgefunden.

Anlage III.

Auszug aus dem Preußisch-Niederländischen Grenzvertrag vom 26. Juni 1816. Anhang zur Gesetzsammlung von 1818. S. 77, 78, 89, 90 und 95.

№ 16.

Uebersetzung

des

zwischen Ihren Majestäten dem Könige von Preußen und dem Könige der Niederlande, zu Aachen den 26. Juni 1816, geschlossenen Grenzvertrags.

Da Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, zur definitiven Festsetzung der Grenzen Ihrer resp. Staaten am rechten Ufer der Maas und längs dem Großherzogthume Luxemburg, zu schreiten willens sind, und zugleich wünschen, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die in Betreff der provisorischen Besetzung einiger an den Grenzen liegender Gemeinden oder Gemeindetheile, deren Oberherrlichkeit zweifelhaft schien, entstanden sind; so haben Sie dem

Digitized by Google

zweiten Artikel des Traktats vom 31. Mai 1815 gemäß, zu Ihren Kommissarien ernannt, und mit Ihren Vollmachten versehen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Friedrich Grafen v. Solms-Laubach, Oberpräsidenten der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, Großkreuz des Rothen Adler- und des Russischen St. Annenordens, welcher vermöge der ihm durch seine Vollmacht verliehenen Befugniß, zu demselben Behuf und mit ebenmäßigen Vollmachten, den Königlich Preußischen Regierungschefpräsidenten Herrn Friedrich Wilhelm v. Bernuth, und den Geheimen Rath und Generaldirektor der öffentlichen Arbeiten des Königreichs, Herrn Johann Albert Eytelwein abgeordnet hat,

Und Seine Majestät der König der Niederlande, die Herren Maximilian Jakob de Man, Obristen im Ingenieurkorps, Direktor des Kriegsarchivs und des topographischen Büreaus, Ritter des Wilhelmsmilitärordens III. Klasse; den Ritter Heinrich Joseph Michiels v. Kessenich, Mitglied der Stände der Provinz Limburg, und Unterintendanten des Rüremondeschen Bezirks, Johann Leonard Nicolai, Unterintendanten des Vervierischen Bezirks, und Michel Tock, Direktor der direkten Abgaben des Großherzogthums Luxemburg,

Welche, nach Auswechselung ihrer in guter Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Punkte und Artikel übereingekommen sind.

2c.

Zweiter Artikel.

Die Demarkationslinie fängt bei der Mosel, bei dem Punkte an, wo auf dem rechten Ufer dieser Fluß die Grenzen Frankreichs verläßt. Sie läuft bis zur Mündung der Sure die Mosel hinunter, steigt bis zur Mündung der Oure die Sure hinauf, und folgt bei diesem Wiederaufsteigen gleichfalls dem Laufe der Oure, bis auf den Punkt, wo dieser Bach die Grenzen des ehemaligen Kantons St. Vith erreicht, jedoch mit Vorbehalt der in folgenden Artikeln festgesetzten Modifikationen.

2c.

Siebenundzwanzigster Artikel.

Ueberall, wo Bäche, Flüsse und Ströme, Grenzen machen, sollen sie beiden Staaten gemeinschaftlich angehören, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt worden. Da wo sie beiden Staaten gemeinschaftlich angehören, soll die Unterhaltung der Brücken, die Ausräumung 2c., in Uebereinstimmung beider Theile und auf gemeinschaftliche Kosten geschehen. Jedem Staat überbleibt aber ausschließlich die Erhaltung der auf seiner Seite liegenden Ufer. Es darf weder an dem Lauf der Flüsse, noch an dem gegenwärtigen Zustande der Ufer irgend eine Neuerung, noch ohne Mitwirkung und Zustimmung beider Regierungen irgend eine Konzession oder Wassereingriff bewilligt werden. Dieselbe Bewandniß soll es mit den Gräben, Rinnen, Furchen, Wegen, Kanälen, Hecken oder mit jedwedem andern zur Grenze dienenden Gegenstand haben, das heißt, daß diese Gegenstände in Betreff der Oberherrlichkeit beiden Mächten gemeinschaftlich angehören sollen, und daß mit ihrem gegenwärtigen Zustande keine Veränderung als in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung vorgenommen werden darf, es sei denn in Fällen, wo das Gegentheil ausgemacht wäre.

Obgleich die beiden Ufer der Oure von der Viandenschen Gemeinde besetzt sind, und diese Gemeinde den Niederlanden gänzlich angehört, so soll der Gebrauch dieses Flusses dennoch frei sein und beiden Staaten gemein bleiben, ohne daß jedoch die Landeshoheitsrechte über das Ganze der gedachten Gemeinde, den Fluß mit einbegriffen, beschadet würden.

Die in diesem Augenblick auf der Mosel und auf andern Grenzflüssen bestehenden Wasserfahrten sollen in ihrem gegenwärtigen Zustande erhalten werden. Die aufgelegten Abgaben sollen für Rechnung eben derselben Staaten, die sie am heutigen Tage genießen, fortdauernd erhoben werden. Beiderseits wird man die Befugniß haben, auf dem gegenüberstehenden Ufer die nöthigen Werke anzulegen und zu unterhalten, um den Hinüberfahrenden die Anlandung zu erleichtern.

Die Fischerei soll ebenfalls gemein sein, und fortwährend für Rechnung beider Staaten öffentlich versteigert und zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag geschieht wechselweise in einer dem Königreich Preußen und in einer dem Königreich der Niederlande angrenzenden Gemeinde. Ueber die dabei zu befolgende Verfahrungsart und über die Ortschaften, wo der Zuschlag zu halten ist, müssen sich die Ortsbehörden beider Staaten mit einander verständigen.

2c.

Geschehen zu Aachen, den sechsundzwanzigsten Juni Achtzehnhundertsechszehn.

(L.S.) **v. Bernuth.** (L.S.) **v. Man.**
(L.S.) **Eytelwein.** (L.S.) **Michiels v. Kessenich.**
(L.S.) **Nicolai.**
(L.S.) **Tock.**

Anlage IV.

Auszug aus von Daniels Handbuch Band I, Seite 37, 74, 75, 76 und 77.

Ordonnance du mois d'août 1669; sur le fait des eaux et forêts.

Titre XVIII.

Des ventes et Adjudications des Panages, Glandées et Paissons pp.

Titre XXXI.

De la pêche.

5. Leur défendons pareillement de pêcher en quelques jours et saisons que ce puisse être, à autre heure que depuis le lever du soleil jusques à son coucher, sinon aux arches des ponts, aux moulins et aux gords où ce tendent des dideaux, auxquels lieux ils pourront pêcher tant de nuit que de jour, pourvu que ce ne soit à jours de dimanche ou fête, ou autres défendus.

6. Les pêcheurs ne pourront pêcher durant le tems de fray; savoir aus rivières où la truite abonde sur tous les autres poissons, depuis le premier avril jusques à la

Digitized by Google

mimars; et aux autres depuis le premier avril jusques au premier de juin, à peine pour la première fois de vingt livres d'amende, et d'un mois de prison, et du double de l'amende et de deux mois de prison pour la seconde, et du carcan, fouet et bannissement du ressort de la maîtrise pendant cinq années pour la troisième.

7. Exceptons toutefois de la prohibition contenue en l'article, la pêche aux saumons, aloses et lamproyes, qui sera continuée en la manière accoutumée.

8. Ne pourront aussi mettre bires ou nasses d'osier à bout des dideaux pendant le tems de fray, à peine de vingt livres d'amende et de confiscation du harnois pour la première fois, et d'être privés de la pêche pendant un an pour la seconde.

9. Leur permettons néanmoins d'y mettre des chausses ou sacs du moule de dix-huit lignes en quarré et non autrement sur les mêmes peines; mais après le tems de fray passé, ils y pourront mettre des bires ou nasses d'osier à jour, dont les verges seront éloignées les unes des autres de douze lignes au moins.

10. Faisons très-expresses défenses aux maîtres-pêcheurs de se servir d'aucuns engins et harnois prohibés par les anciennes ordonnances sur le fait de la pêche, et en outre de ceux appellés gilles, tramail, furet, espervier, chaslou et sabre, dont elles ne font point de mention, et de tous autres qui pourroient être inventés au dépeuplement des rivières; comme aussi d'aller au barandage et mettre des bacs en rivière; à peine de cent livres d'amende pour la première fois, et de punition corporelle pour la seconde.

11. Leur défendons en outre de bouiller avec bouilles, ou rabots, tant sous les chevrins, racines, saules, osiers, terriers et arches, qu'en autres lieux, ou de mettre lignes, avec échets et amorces vives; ensemble de porter chaînes et clairons en leurs battelets, et d'aller à la fare, ou de pêcher dans les noues avec filets, et d'y bouiller pour prendre le poisson et le fray qui a pu y être porté par le débordement des rivières, sous quelque prétexte, en quelque tems et manière que ce soit; à peine de cinquante livres d'amende contre les contrevenans, et d'être bannis des rivières pour trois ans, et de trois cents livres contre les maîtres-particuliers ou leurs lieutenans qui en auront donné la permission.

12. Les pêcheurs rejetteront en rivières les truites, carpes, barbeaux, bresmes et mouniers qu'ils auront pris, ayant moins de six pouces entre l'œil et la queue; et les tanches, perches et gardons qui en auront moins de cinq; à peine de cent livres d'amende et confiscation contre les pêcheurs et marchands qui en auront vendu ou acheté.

13. Voulons qu'il y ait en chacune maîtrise un coin, dans lequel l'écusson de nos armes sera gravé, et autour le nom de la maîtrise, duquel on se servira pour sceller en plomb les harnois ou engins des pêcheurs, qui ne pourront s'en servir que le sceau n'y soit apposé; à peine de confiscation et de vingt livres d'amende; et sera fait registre des harnois qui auront été marqués, ensemble du jour et du nom du pêcheur qui les aura fait marquer, sans que pour ce nos officiers puissent prendre aucuns salaires.

14. Défendons à toutes personnes de jetter dans les rivières aucune chaux, noix vomique, coque de Levant, mommie et autres drogues ou appâts; à peine de punition corporelle.

15. Faisons inhibitions à tous mariniers, contre-maîtres, gouverneurs et autres compagnons de rivière, conduisant leurs nefs, batteaux, besognes, marnois, filettes ou naselles, d'avoir aucuns engins à pêcher, soit de ceux permis ou défendus, tant par les anciennes ordonnances que par ces présentes; à peine de cent livres d'amende et de confiscation des engins.

16. Ordonnons que toutes les épaves qui seront pêchées sur les fleuves et rivières navigables, soient garrées sur terre, et que les pêcheurs en donnent avis au sergens et gardes-pêche qui seront tenu d'en dresser procès-verbal et de les donner en garde à personnes solvables qui s'en chargeront, dont notre procureur prendra communication au greffe aussi-tôt qu'il y aura été porté par le sergent ou garde-pêche, et en fera faire la lecture à la première audience; surquoi le maître ou son lieutenant ordonnera que, si dans un mois les épaves ne sont demandées et reclamées, elles seront vendues à notre profit au plus offrant et dernier enchérisseur, et les deniers en provenans mis ès mains de nos receveurs, sauf à les délivrer à celui qui les réclamera, un mois après la vente, s'il est ainsi ordonné, en connoissance de cause.

17. Défendons de pendre et enlever, les épaves, sans la permission des officiers de nos maîtrises, après la reconnaissance qui en aura été faite, et qu'ils ayent été jugés à celui qui les réclame.

18. Faisons défenses à toutes personnes d'aller sur les mares, étangs et fossés lorsqu'ils seront glacés, pour en rompre la glace et y faire des trous, ni d'y porter flambeaux, brandons et autres feux; à peine d'être punis comme de vol.

21. Pour le rempoissonnement de nos étangs, le carpeau aura six pouces au moins, la tanche cinq et la perche quatre; et à l'égard du brocheton, il sera de tel échantillon que l'adjudicataire voudra; mais il ne se jettera aux étangs, mares et fossés qu'un an après leur empoissonnement, ce qui sera observé pour les étangs, mares et fossés des ecclésiastiques et communautés, de même que pour les nôtres. Enjoignons aux officiers des maîtrises d'y tenir la main sans pouvoir prétendre aucuns frais ni droits, à peine de concussion.

Auszug aus v. Daniels Handbuch Band IV Seite 376 und 377.

Loi relative aux contributions indirectes de l'an XI.

Du 4 mai 1802 (14 floréal X). — (III. B. 187, No. 1590.)

---

pp.

Titre V.

Administration forestière.

De la pêche.

12. A compter du 1er vendémiaire prochain, nul ne pourra pêcher dans les fleuves et rivières navigables, s'il n'est muni d'une licence, ou s'il n'est adjudicataire de la ferme de la pêche, conformément aux articles suivans.

13. Le gouvernement déterminera les parties des fleuves et rivières où il jugera la pêche susceptible d'être mise en ferme, et il réglera pour les autres les conditions auxquelles seront assujettis les citoyens qui voudront y pêcher moyennant une licence.

14. Tout individu qui, n'étant ni fermier de la pêche, ni pourvu de licence, pèchera dans les fleuves et rivières navigables, autrement qu'à la ligne flottante et à la main, sera condamné,

1° A une amende qui ne pourra être moindre de 50 francs, ni excéder 200 francs;

2° A la confiscation de filets et engins de pêche;

3° A des dommages-intérêts envers le fermier de la pêche, d'une somme pareille à l'amende.

L'amende sera double en cas de récidive.

15. Les délits seront poursuivis et punis de la même manière que les délits forestiers.

16. Les gords, barrages et autres établissemens fixes de pêche, construits ou à construire, seront pareillement affermés, après qu'il aura été reconnu qu'ils ne nuisent point à la navigation, qu'ils ne peuvent produire aucun attérissement dangereux, et que les propriétés riveraines n'en peuvent souffrir de dommage.

17. La police, la surveillance et la conservation de la pêche, seront exercés par les agens et préposés de l'administration forestière, en se conformant aux dispositions prescrites pour constater les délits forestiers.

18. Les fermiers de la pêche pourront établir des gardes-pêche, à la charge d'obtenir l'approbation du conservateur des forêts, et de les faire recevoir comme les gardes forestiers.

Anlage V.

Abschrift aus dem Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Seite 195 und 196.

Einführungsgesetz

zum

Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund.

Vom 31. Mai 1870.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

ꝛc.

§ 5.

In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sind, darf nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht worden.

ꝛc.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1870.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Gr. v. **Bismarck-Schönhausen.**

Anlage VI.

Abschrift aus dem Reichs-Gesetzblatt von 1884 Seite 48.

Gesetz

zur

Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer.

Vom 30. April 1884.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der Artikel 6 bis 23 der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, finden auf die zur Seefischerei bestimmten Fahrzeuge auch während ihres Aufenthalts in den zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässern Anwendung.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die in den Artikeln 6 bis 23 der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882 und im § 1 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, sowie gegen die vom Kaiser zur Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Im Falle des Führens oder Gebrauchs verbotener Werkzeuge oder Geräthe ist neben der Geld- oder Gefängnißstrafe auf Einziehung der Werkzeuge oder Geräthe zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1884.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. v. **Boetticher.**

Digitized by Google

№ 51.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

G I Nr. 341.

Berlin, den 16. Februar 1895.

Euerer Excellenz beehre ich mich auf Grund der beigefügten Allerhöchsten Ermächtigung vom 6. Februar d. Js. den

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen vom 15. Juli 1889 — Gesetzsamml. S. 139 —,

nebst Anlage und Begründung mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Hauses der Abgeordneten über diesen Entwurf gefälligst herbeizuführen.

Bosse.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn v. Köller
Excellenz
hier.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserm Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Ermächtigung, den beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen vom 15. Juli 1889 (Gesetzsamml. S. 139), nebst Begründung dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 6. Februar 1895.

Wilhelm.

Bosse.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes

zur

Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen vom 15. Juli 1889 (Gesetzsamml. S. 139).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie für den Geltungsbereich des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876 (Gesetzsamml. S. 125), was folgt.

Einziger Artikel.

Für das Ausscheiden aus dem Versicherungsverhältniß, in welchem die Geistlichen zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt gestanden haben, oder in welches sie auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 (Gesetzsamml. S. 139) zum Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche getreten sind, ist außer den im § 3 des Gesetzes vom 30. März 1892 (Gesetzsamml. S. 35) aufgeführten Bestimmungen der Artikel III des anliegenden Kirchengesetzes vom 1895 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen, maßgebend.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Bosse.

Digitized by Google

Anlage.

Kirchengesetz

wegen

Abänderung einiger Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen,

verordnen unter Zustimmung der Generalsynode für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen in Abänderung des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37), was folgt:

Artikel I.

Der an den Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds zu zahlende gesetzliche Pfarrbeitrag wird von 3 Prozent auf 2 Prozent, der an denselben Fonds zu zahlende Beitrag der der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt angehörigen Geistlichen, welche für ihre künftigen Wittwen auf das Wittwengeld verzichtet haben, von ½ Prozent auf ¼ Prozent herabgesetzt.

Die Bestimmung über die Erhöhung der Pfarrbeiträge bis auf 4 Prozent des Diensteinkommens oder des Ruhegehalts im Falle des § 20 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 (in der Fassung des Kirchengesetzes vom 30. März 1892) wird hierdurch nicht berührt.

Artikel II.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist ermächtigt, die nach § 14 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 für sechs aufeinander folgende Jahre angeordnete Ueberschußabgabe der Kirchenkassen für das letzte Jahr oder für einen kürzeren Zeitraum außer Hebung zu setzen.

Artikel III.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt sind und die gesetzlich zugelassene Verzichterklärung auf Wittwengeld abgegeben haben, sind berechtigt, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes die Verzichtserklärung nach Maßgabe und mit den Rechtswirkungen des Artikel III des Kirchengesetzes vom 30. März 1892 zurückzunehmen.

Artikel IV.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt, welche im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden ist.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Durch das Staatsgesetz vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie (Gesetzsamml. S. 139) sind dem landeskirchlichen Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds alle Verpflichtungen übertragen, welche der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt gegenüber den gegenwärtigen und den künftigen Wittwen der im Dienst der Landeskirche verstorbenen Geistlichen einschließlich der Emeriten bis dahin obgelegen haben. Zugleich ist denjenigen Geistlichen, welche den kirchengesetzlich zulässigen Verzicht auf die Theilnahme an der neuen landeskirchlichen Reliktenordnung nicht aussprechen und damit dieser kraft Gesetzes angehören, gestattet worden, aus dem Versicherungsverhältniß, in welchem sie bisher zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt gestanden haben, auszuscheiden.

Als demnächst das Kirchengesetz vom 30. März 1892 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Kirchengesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen vom 15. Juli 1889 andere Bedingungen für den Austritt aus dem Versicherungsverhältniß zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt festsetzte, wurden im § 3 des jenes Kirchengesetz ergänzenden Staatsgesetzes von demselben Tage diese Bedingungen auch staatlicherseits für künftig maßgebend erklärt.

In diesen Bedingungen war unter Anderem ausgesprochen, daß diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt seien und auf die Zugehörigkeit zur neuen landeskirchlichen Reliktenordnung verzichtet hätten, zur Zurücknahme dieses Verzichtes binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Ergänzungsgesetzes berechtigt seien, daß dann aber die Zurücknahme des Verzichtes das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt von Rechtswegen zur Folge habe.

Indem das jetzt vorliegende Kirchengesetz, welches von der im Herbste vorigen Jahres zu einer außerordentlichen Versammlung zusammengetretenen Generalsynode in zweimaliger Berathung angenommen ist, im Artikel III den Geistlichen und Emeriten eine neue Frist für die Zurücknahme des Verzichts und das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt eröffnet, ändert es die bisherigen auch staatsgesetzlich für maßgebend erklärten Bedingungen dieses Ausscheidens ab. Das Kirchengesetz bedarf daher in diesem Punkte einer staatsgesetzlichen Ergänzung, welche es durch den vorstehenden Gesetzentwurf erhalten soll.

Digitized by Google

№ 52.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

G I Nr. 342.

Berlin, den 16. Februar 1895.

Euerer Excellenz beehre ich mich auf Grund der beigefügten Allerhöchsten Ermächtigung vom 6. Februar d. Js. den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten,

nebst Anlage und Begründung mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Hauses der Abgeordneten über diesen Entwurf gefälligst herbeizuführen.

Bosse.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn v. Köller
Excellenz
hier.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserm Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Ermächtigung, den beigefügten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, nebst Begründung, dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 6. Februar 1895.

Wilhelm.

Bosse.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 25. Mai 1874, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Gesetzsamml. S. 147), was folgt:

§ 1.

Der nach dem anliegenden Kirchengesetze, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom . 189 gebildete Stadtsynodalverband der Haupt- und Residenzstadt Berlin, sowie die nach Artikel II desselben Kirchengesetzes zu bildenden Gesammtverbände in anderen Ortschaften können Rechte, namentlich auch an Grundstücken, erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere auch Anleihen aufnehmen, klagen und verklagt werden.

Die Anleihen dürfen nur zur Erwerbung von Grundstücken, sowie zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude und Einrichtung von Begräbnißplätzen verwendet werden.

§ 2.

Die Berliner Stadtsynode, sowie die Verbandsvertretungen der anderen Gesammtverbände und deren Organe üben die im Artikel I §§ 5, 6 und 10 des Kirchengesetzes gedachten Rechte in Betreff der Vermögensverwaltung ihrer Verbände und der Vertretung derselben in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden Dritten gegenüber nach Artikel I § 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes festgestellt.

§ 3.

Artikel I §§ 1, 2 Absatz 1, 2 und 4, §§ 5, 6 und 10 Absatz 1, sowie Artikel II des Kirchengesetzes können ohne Bestätigung durch ein Staatsgesetz nicht abgeändert werden.

§ 4.

Die Anordnung, durch welche die im Artikel I des Kirchengesetzes dem Berliner Stadtsynodalverband übertragenen Rechte und Pflichten ganz oder theilweise dem nach Artikel II desselben gebildeten Gesammtverbande

Digitized by Google

einer anderen Ortschaft übertragen werden, bedarf der Genehmigung der Staatsbehörde.

Die nach Artikel I § 11 und Artikel II Absatz 3 des Kirchengesetzes zu erlassenden Regulative bedürfen der vorgängigen Anerkennung Seitens der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen diesem Gesetze nicht zuwider sind.

§ 5.

Auf die Beschlüsse über Umlagen (Artikel I § 6 Absatz 2 bis 4 des Kirchengesetzes) findet Artikel 3 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 Anwendung.

Soll die Umlage, soweit sie anderen Zwecken, als zum Ersatz für aufgehobene Stolgebühren oder zur Berichtigung des Antheils aller Gemeinden des Verbandes an den Kreis-, Provinzial- und Generalsynodalkosten sowie an den für provinzielle und landeskirchliche Zwecke ausgeschriebenen Umlagen dient, zehn Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigen, so bedarf es der Genehmigung der Staatsbehörde, für Umlagebeschlüsse der Berliner Stadtsynode derjenigen des Staatsministeriums.

Im Uebrigen bewendet es, insbesondere wegen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu den Beschlüssen der Berliner Stadtsynode und der anderen Verbandsvertretungen, bei den Vorschriften der Artikel 24 und 27 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetzsamml. S. 125).

Die im Artikel 24 a. a. O. vorgeschriebene staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerb von Grundeigenthum im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener Forderungen erfolgt.

§ 6.

Weigern sich die Berliner Stadtsynode oder die Verbandsvertretungen anderer Gesammtverbände gesetzliche Leistungen, welche aus der Verbandskasse zu bestreiten sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so findet Artikel 27 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 sinngemäße Anwendung.

§ 7.

Soweit dieses Gesetz diejenigen Staatsbehörden, welche die in den §§ 4, 5 und 6 erwähnten Rechte auszuüben haben, nicht selbst bezeichnet, werden sie durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 8.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle diesem Gesetz und dem anliegenden Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt.

Bosse.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen unter Zustimmung der Generalsynode für den Geltungsbereich der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, was folgt:

Artikel I.

§ 1. Sämmtliche Kirchengemeinden, welche einer der Berliner Kreissynoden angehören und ihren Sitz in der Stadt Berlin haben, werden, unbeschadet des Verhältnisses zu ihren Kreissynoden, zu einem Gesammtverbande vereinigt, dessen Vertretung durch die Stadtsynode erfolgt.

Dem Stadtsynodalverbande können durch Anordnung des Konsistoriums auch solche Kirchengemeinden angeschlossen werden, welche ihren Sitz nicht in der Stadt Berlin haben, aber an eine zum Synodalverbande gehörige Kirchengemeinde angrenzen. Es bedarf hierzu der Einwilligung der Stadtsynode, sowie der Zustimmung der Organe der anzuschließenden Gemeinde, welche letztere jedoch im Falle des Widerspruchs durch die Provinzialsynode ergänzt werden kann.

§ 2. Die Stadtsynode besteht aus:

1. dem Generalsuperintendenten für die Stadt Berlin, in Vakanz- und Behinderungsfällen dem vom Kirchenregimente ernannten Vertreter;
2. je einem Pfarrgeistlichen der zum Stadtsynodalverbande gehörigen Kirchengemeinden und zwar demjenigen, welcher den Vorsitz im Gemeinde-Kirchenrathe zu führen hat, oder in seiner Vertretung demjenigen Geistlichen oder Aeltesten, welcher zu seiner Stellvertretung im Vorsitz berufen ist. Für die Domgemeinde tritt der Ober-Hof- und Domprediger oder in seiner Vertretung der nächstälteste Domprediger ein;
3. den Superintendenten der zum Stadtsynodalverbande gehörigen Diözesen, sofern sie nicht schon auf Grund der Nr. 2 berufen sind;
4. gewählten Mitgliedern in doppelter Zahl der zum Stadtsynodalverbande gehörigen Kirchengemeinden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher im Fall der Behinderung eintritt.

Digitized by Google

Die Hälfte der unter Nr. 4 bezeichneten Mitglieder ist in der Weise zu wählen, daß jede Gemeinde einen ihrer derzeitigen oder früheren innerhalb des Stadtsynodalverbandes wohnenden Aeltesten entsendet. Die andere Hälfte ist aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Stadtsynodalverbandes in der Weise zu wählen, daß jede Gemeinde, welche mindestens 10 000 Seelen zählt, ein solches Mitglied entsendet. Die übrigen Mitglieder sind, nach den von dem Stadtsynodalvorstande im Einverständnisse mit dem Konsistorium für jede Wahlperiode zu treffenden Bestimmungen von den nach Seelenzahl sowie sonstigen Verhältnissen bedeutendsten Gemeinden zu wählen. Falls das Konsistorium sein Einverständniß versagt, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrath.

Ob eine Gemeinde mindestens 10 000 Seelen zählt, entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand der Stadtsynode. Wird dies verneint, so steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen der betheiligten Gemeinde die Beschwerde an das Konsistorium zu, welches endgültig entscheidet.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre und wird durch die vereinigten Gemeindeorgane vollzogen; wo verfassungsmäßig eine Gemeindevertretung nicht vorhanden ist, erfolgt die Wahl durch den Gemeindekirchenrath, in der Domgemeinde durch das Domkirchenkollegium. Die Gewählten müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 3. Der Vorstand der Stadtsynode hat über die Legitimation ihrer Mitglieder zu entscheiden. Gegen die Entscheidung kann auf die Beschlußfassung der Stadtsynode angetragen werden.

§ 4. Diejenigen weltlichen Mitglieder der Stadtsynode, welche noch kein Gelübde als Aelteste abgelegt haben, werden von dem Vorsitzenden der Stadtsynode mit demjenigen Gelübde verpflichtet, welches die Mitglieder der Provinzialsynode nach § 63 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zu leisten haben.

§ 5. Auf die Stadtsynode gehen die Befugnisse und Verbindlichkeiten der bisherigen vereinigten Kreissynoden über.

Der Stadtsynode liegt unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden die Förderung einer ausreichenden Ausstattung der Stadt Berlin mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnißplätzen ob.

Auch hat sie die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und in Ermangelung zulänglichen Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter (Patrone, Stadtgemeinde Berlin ꝛc.) sich nicht ohne Umlagen beschaffen können.

§ 6. Der Stadtsynodalverband kann Rechte, namentlich auch an Grundstücken, erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere auch Anleihen aufnehmen, klagen und verklagt werden.

Die Mittel, welche die Stadtsynode zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, werden, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Umlage beschafft.

Die Umlagen werden unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämmtlicher Kirchengemeinden des Stadtsynodalverbandes vertheilt. Sie müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstabe erhoben werden.

Für den Repartitionsfuß gilt die Vorschrift des § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

§ 7. Die Stadtsynode wählt für die Dauer jeder Synodalperiode einen Vorstand und einen geschäftsführenden Ausschuß, letzteren mit Ausschluß seines Vorsitzenden (§ 9). Beide bleiben bis zur Bildung eines neuen Vorstandes und Ausschusses in Thätigkeit.

§ 8. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter desselben und drei Beisitzern. Für die Beisitzer werden Stellvertreter gewählt. Sie werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl zur Vertretung behinderter Beisitzer vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in den Vorstand einberufen. Entweder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter muß ein Geistlicher sein, desgleichen je einer von den Beisitzern und deren Stellvertretern.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, sowie zweier Mitglieder oder der für sie einberufenen Stellvertreter erforderlich.

Dem Vorstande liegt ob die Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen der Stadtsynode, sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse, insoweit nicht letztere nach Maßgabe dieses Gesetzes und des nach § 11 zu erlassenden Regulativs dem geschäftsführenden Ausschuß zukommt.

§ 9. Der geschäftsführende Ausschuß besteht

1. aus dem Generalsuperintendenten für die Stadt Berlin, in Vakanz- und Behinderungsfällen dem nach § 2 Nr. 1 ernannten Vertreter, als Vorsitzenden, und
2. aus sechs Mitgliedern.

Für letztere werden Stellvertreter gewählt.

Sie werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl zur Vertretung behinderter Mitglieder vom Vorsitzenden in den Ausschuß einberufen.

Ein juristisches Mitglied des Konsistoriums nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme Theil.

§ 10. Der geschäftsführende Ausschuß vertritt den Stadtsynodalverband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nicht streitigen Rechtssachen nach außen und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Stadtsynode. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Stadtsynodalverband gegen Dritte verpflichten sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Stadtsynode bezw. des geschäftsführenden Ausschusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Ausschusses versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse der Stadtsynode sowie ihres geschäftsführenden Ausschusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse derselben nicht bedarf.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und die von drei Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich.

§ 11. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Stadtsynode und ihrer Organe werden durch ein in ihrem Einverständnisse von dem Konsistorium zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

Digitized by Google

Artikel II.

Auch in anderen Ortschaften, welche mehrere, unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochieen umfassen, können die im Art. I dieses Gesetzes dem Berliner Stadtsynodalverband übertragenen Rechte und Pflichten ganz oder theilweise einem aus einigen oder sämmtlichen Kirchengemeinden der betreffenden Ortschaft, geeigneten Falles unter Einbeziehung angrenzender Kirchengemeinden gebildeten Gesammtverband übertragen werden.

Erfolgt die Bildung eines solchen Verbandes, so werden die der Berliner Stadtsynode übertragenen Befugnisse und Verpflichtungen von einer besonderen, aus den Vorsitzenden der Gemeindekirchenräthe sämmtlicher Verbandsgemeinden und der mindestens doppelten Anzahl gewählter Mitglieder zu bildenden Verbandsvertretung ausgeübt, welche letztere von den vereinigten Gemeindeorganen der einzelnen Gemeinden aus den jeweiligen Aeltesten und Vertretern der betreffenden Gemeinde auf die Dauer ihres Hauptamts zu wählen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung werden im einzelnen Falle durch ein vom Konsistorium unter Theilnahme des Provinzialsynodalvorstandes zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

Die Anordnung erfolgt durch das Konsistorium unter Theilnahme des Provinzialsynodalvorstandes und erfordert die Zustimmung aller betheiligten Gemeinden oder, falls die Seelenzahl der ihr zustimmenden Gemeinden wenigstens die Hälfte der Gesammtseelenzahl des zu bildenden Parochialverbandes beträgt, die Genehmigung der Provinzialsynode.

Artikel III.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Mit diesem Zeitpunkte kommen die vereinigten Kreissynoden von Berlin in Wegfall.

Die Organe der bisherigen vereinigten Kreissynoden von Berlin bleiben jedoch noch so lange als Organe der Stadtsynode in Wirksamkeit, bis diese neu gebildet ist.

Auch behält für die Stadtsynode das Regulativ der vereinigten Kreissynoden, insoweit es mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar ist, so lange Geltung, bis nach Art. I § 11 ein anderweites Regulativ zu Stande gekommen ist.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Der vorstehende Gesetzentwurf bezweckt die staatsgesetzliche Ergänzung des ihm angefügten Kirchengesetzes, welches auf Grund einer mit Allerhöchster Ermächtigung gemachten Vorlage des Evangelischen Oberkirchenraths von der Generalsynode bei ihrer außerordentlichen Tagung im Herbste 1894 in zweimaliger Berathung mit zwei Dritteln Mehrheit angenommen ist.

Das Kirchengesetz hat in erster Linie die Umgestaltung der in Berlin bestehenden Einrichtung der Vereinigten Kreissynoden zum Gegenstande. Obwohl diese Einrichtung von sichtlichem Erfolge begleitet gewesen und ein unentbehrlicher Bestandtheil des Berliner Kirchenwesens geworden ist, hat sich im Laufe der Zeit doch ihre Reformbedürftigkeit mit unabweisbarer und allseitig anerkannter Nothwendigkeit herausgestellt.

Die Vereinigten Kreissynoden beruhen auf § 57 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (Gesetzsamml. S. 417) und Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen (Gesetzsamml. S. 125). Danach kann in Städten, welche mehrere Synodalkreise umfassen, mittels eines von den Behörden zu erlassenden Regulativs eine Vereinigung der Synoden dieser Synodalkreise zur Behandlung gemeinsamer kirchlicher Angelegenheiten der Stadt herbeigeführt und diesen Vereinigten Kreissynoden unter Andern auch das Recht zur Ausschreibung von Umlagen für bestimmte parochiale Zwecke beigelegt werden. Hierdurch ist es bedingt, daß die Mitgliederzahl der Vereinigten Kreissynoden Berlins der Summe der Synodalmitglieder der vier einzelnen Berliner Kreissynoden entsprechen muß. Nun besteht nach § 43 der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 (Gesetzsamml. S. 8) jede einzelne Kreissynode aus dem Superintendenten, sämmtlichen innerhalb des Kirchenkreises ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und der doppelten Anzahl gewählter Mitglieder, so daß die Mitgliederzahl der Vereinigten Kreissynoden Berlins bei einem gegenwärtigen Bestande von über 100 Pfarrgeistlichen bereits 300 erheblich überschritten hat und dabei in Folge der immerwährenden Vermehrung der Pfarrstellen fortdauernd im Steigen begriffen ist. Die jetzt schon vorhandene Schwierigkeit, mit einer so großen Versammlung Verwaltungsgeschäfte rein lokaler Art zu erledigen, wird deshalb bald zur völligen Unmöglichkeit werden; es haben die Vereinigten Kreissynoden daher selbst die Nothwendigkeit ihrer Umgestaltung anerkannt und zu dem Ende der Kirchenregierung Vorschläge gemacht, denen sich die Bestimmungen des Kirchengesetzes im Wesentlichen anschließen.

Eine Verminderung der Mitgliederzahl ist aber nur möglich, wenn entweder für Berlin die Kreissynodal-Verfassung selbst geändert oder die Rechte und Pflichten der Vereinigten Berliner Kreissynoden einem andern, von der Kreissynodalverfassung unabhängigen Vertretungskörper übertragen werden. Das Kirchengesetz schlägt mit Recht den ersteren Weg nicht ein; denn einmal können die Kreissynoden selbst auch hier in Berlin zur Erfüllung ihrer eigentlichen synodalen Aufgaben, wozu auch die Wahl der Mitglieder zur Provinzialsynode gehört, nicht entbehrt werden; vor Allem aber kommt in Betracht, daß die Aufgaben, welche den Vereinigten Kreissynoden durch ihre Regulative übertragen sind, wie schon bemerkt, nicht synodaler, sondern rein parochialer Natur sind, d. h. auf dem Gebiete liegen, welches sonst verfassungsmäßig der Beschlußfassung und Verwaltung der kirchlichen Gemeinde und nicht der Synodalorgane überwiesen ist, so daß aus dieser Rücksicht eigentlich nicht gemäß § 57 die vier Kreissynoden Berlins, sondern gemäß § 2 Absatz 3 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung die kirchlichen Gemeindeorgane sämmtlicher Kirchengemeinden Berlins zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheit hätten vereinigt werden müssen. Daß jedoch hierdurch von Anfang an ein noch unförmlicherer gemeinschaftlicher Vertretungskörper geschaffen wäre, liegt auf der Hand.

Es bleibt demnach nichts übrig, als ein neues Organ ins Leben zu rufen. Dies neue Organ zur Vertretung

Digitized by Google

und zur Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten der Berliner Kirchengemeinden aber bildet das Kirchengesetz im Artikel I § 1 dadurch, daß es die Berliner Kirchengemeinden zu einem Gesammtverbande mit eigener juristischer Persönlichkeit (Stadtsynodalverband) vereinigen und demselben in der Stadtsynode einen eigenen Vertretungskörper geben will. Die Zusammensetzung dieses Vertretungskörpers wird im § 2 dahin geregelt, daß jede Kirchengemeinde ihren ersten Geistlichen und zwei gewählte Mitglieder entsendet. Derselbe wird danach bei dem Vorhandensein von 40 Parochieen gegenwärtig 120 Mitglieder umfassen. Durch den Generalsuperintendenten von Berlin und die vier Superintendenten der Berliner Diözesen, welche außerdem noch dem Vertretungskörper angehören sollen, wird der Regel nach die Mitgliederzahl nicht vermehrt werden, da sie meistens zugleich ein erstes Pfarramt inne zu haben pflegen und daher schon Kraft dessen zur Mitgliedschaft berufen sein werden. Die Mitgliederzahl wird also durch das Kirchengesetz im Vergleich zu dem jetzigen Bestande um mehr als die Hälfte herabgesetzt. Auch wird ihr Zuwachs bedeutend langsamer vor sich gehen, da die Neugründung von Gemeinden mit derjenigen von Pfarrstellen nicht gleichen Schritt hält. Die Bestimmungen über die Wahlen im § 2 Absatz 2 bis 4, §§ 3 und 4 schließen sich mit zweckmäßiger Modifikation an die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder der Kreissynoden (§ 43 der Generalsynodalordnung) an.

Neben der Zusammensetzung werden auch die Aufgaben der Vereinigten Kreissynoden durch das Kirchengesetz (§§ 5 und 6) einer Umgestaltung unterzogen.

Die bisherigen Aufgaben der Vereinigten Kreissynoden sind durch den Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 in Verbindung mit dem Ergänzungsgesetze vom 19. Mai 1891 (Gesetzsamml. S. 64) sowie durch das auf Grund des § 57 Absatz 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung und des Artikels 7 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 erlassene Regulativ geordnet. Sie bestehen hauptsächlich in der Beschlußfassung über die Veränderung, Aufhebung oder Einführung allgemeiner Gebührentaxen für alle Gemeinden Berlins, verbunden mit der Ersatzleistung für die aufgehobenen Stolgebühren, zweitens in der Berichtigung des Antheils aller Gemeinden an den Kreis-, Provinzial- und Generalsynodalkosten sowie an den für provinzielle und landeskirchliche Zwecke ausgeschriebenen Umlagen und endlich drittens in der Gewährung von Beihülfen an ärmere Parochieen behufs Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist den Vereinigten Kreissynoden das Recht beigelegt, allgemeine Umlagen auszuschreiben, welche gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstabe erhoben werden müssen. Auch können sie Anleihen aufnehmen, dürfen diese aber nur zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude verwenden.

Es hat sich herausgestellt, daß hierdurch die Aufgaben zu eng begrenzt sind. Es sollen deshalb zwar nach dem ersten Absatz des § 5 des Kirchengesetzes zunächst alle Befugnisse und Verbindlichkeiten der bisherigen Vereinigten Kreissynoden auf die Stadtsynode übergehen; außerdem aber durch Absatz 3 ihr die Verpflichtung auferlegt werden, den einzelnen Kirchengemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und sich nicht ohne Umlage beschaffen können. Die Neuerung, welche hierin liegt, besteht in einer Erweiterung des Pflichtenkreises, indem die Stadtsynode künftig statt nur Beihülfen an ärmere Parochieen behufs Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse zu gewähren, verpflichtet sein wird, für alle gesetzlichen Bedürfnisse der Kirchengemeinden aufzukommen, welche diese nicht ohne Ausschreibung von Umlagen befriedigen können. Diese Erweiterung des Pflichtenkreises der Stadtsynode erscheint nothwendig, um die Einzelgemeinde hinsichtlich der Befriedigung ihrer Bedürfnisse durch die Stadtsynode sicher zu stellen.

Dem erweiterten Pflichtenkreise der Stadtsynode gegenüber sollen auch ihre Befugnisse durch § 6 eine Erweiterung erfahren. Danach soll der Stadtsynodalverband die Rechte einer juristischen Person erhalten, also im Unterschiede von den Vereinigten Kreissynoden namentlich auch Grundstücke erwerben können. Dieses Recht hat der Stadtsynodalverband vor Allem zum rechtzeitigen Erwerb geeigneter Plätze für Kirchen und Pfarrhäuser und zur Anlegung von Friedhöfen nöthig.

Das Anleiherecht dem Stadtsynodalverbande, wie es das Kirchengesetz beabsichtigt, unbeschränkt zu gewähren, erscheint dagegen nicht erforderlich. Es lassen sich vielmehr diejenigen Zwecke, für welche von dem Anleiherecht wird Gebrauch gemacht werden müssen, übersehen, und ist es alsdann im Interesse der Wirthschaftlichkeit empfehlenswerther, diese Zwecke gesetzlich festzulegen und darauf das Anleiherecht zu beschränken. Als solche Zwecke können außer der Errichtung neuer kirchlicher Gebäude, wofür die Vereinigten Kreissynoden nach dem Gesetze vom 19. Mai 1891 schon jetzt Anleihen aufnehmen können, nur in Frage kommen die Einrichtung von Begräbnißplätzen und die Erwerbung von Grundstücken. Es wird Aufgabe des Staatsgesetzes sein, hiernach die Anleihebefugniß zu begrenzen.

Im Artikel II sieht das Kirchengesetz eine Ausdehnung der im Artikel I für Berlin getroffenen Einrichtung auf andere größere Ortschaften vor. Dieser Artikel hat gegenüber der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenraths durch die Generalsynode eine veränderte Fassung erhalten; da diese aber an seinem Inhalte nichts geändert hat, so kann zu seiner Erläuterung lediglich auf die Begründung der als Anlage hier beigefügten Synodal-Vorlage des Evangelischen Oberkirchenraths Bezug genommen werden.

Das ergänzende Staatsgesetz soll zunächst im § 1 des Entwurfs in Uebereinstimmung mit Artikel I § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes zum Ausdruck bringen, daß die Stadtsynode von Berlin sowie die andern auf Grund des Artikels I des Kirchengesetzes zu bildenden Gesammtverbände die Rechte der juristischen Persönlichkeit besitzen.

Die oben besprochene Beschränkung des Anleiherechts hat hier ihre Stelle gefunden.

Der § 2 ist dem Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 nachgebildet.

§ 3 entspricht dem § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1894 (Gesetzsamml. S. 87).

Im § 4 Absatz 1 ist nach Analogie der Errichtung von Parochieen die Mitwirkung des Staates bei Schaffung der Gesammtverbände von Kirchengemeinden in anderen großen Ortschaften außerhalb Berlins auf Grund des Artikels II des Kirchengesetzes in Anspruch genommen, weil dabei jedesmal eine neue juristische Person ins Leben gerufen wird. Der zweite Absatz des Paragraphen entspricht den Artikeln 4 und 7 Satz 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876.

Die im zweiten Absatz des § 5 enthaltene Beschränkung des Umlagerechts giebt nach dem Gesetz vom 19. Mai 1891 das geltende Recht wieder. Wenn dabei nur für den Stadtsynodalverband von Berlin dem Staatsministerium die Genehmigung zur Ueberschreitung der Steuergrenze im Staatsgesetze vorbehalten werden soll, so besteht die Absicht, für die Gesammtverbände anderer Orte durch die Ausführungsverordnung (§ 7) diese Genehmigung den Oberpräsidenten zu übertragen. Abweichend von dem bisherigen Rechtszustande, wo die andern in den §§ 5 und 6 erwähnten Rechte der Staatsbehörden von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von

Digitized by Google

dem Polizeipräsidenten auszuüben sind, werden ferner in der Ausführungsverordnung gegenüber dem Stadtsynodalverbande von Berlin dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin die Wahrnehmung dieser Rechte übertragen werden müssen. Denn da nach dem zweiten Absatz des § 1 Artikel I des Kirchengesetzes dem Stadtsynodalverbande auch außerhalb des Weichbildes der Stadt Berlin liegende Kirchengemeinden angeschlossen werden können, wird derselbe sich mit dem Amtsbereich des Polizeipräsidenten von Berlin nicht mehr decken, sondern in den Regierungsbezirk Potsdam übergreifen.

Die Genehmigung der Anleihebeschlüsse der Berliner Stadtsynode aber wird in der Ausführungsverordnung deshalb wie bisher dem Staatsministerium vorzubehalten sein, weil dieses nach § 5 für den Stadtsynodalverband von Berlin auch die Genehmigung zur Ueberschreitung der Steuergrenze zu ertheilen hat.

Der § 6 findet bereits seinen Vorgang in dem Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1891.

№ 4.

Außerordentliche Generalsynode 1894.

Entwurf eines Kirchengesetzes,

betreffend

die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen unter Zustimmung der Generalsynode für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

Artikel I.

§ 1. Sämmtliche Kirchengemeinden, welche einer der Berliner Kreissynoden angehören und ihren Sitz innerhalb des Weichbildes der Stadt Berlin haben, werden zu einem Stadtsynodalverbande vereinigt.

§ 2. Der Stadtsynodalverband wird vertreten durch die Stadtsynode.

Die Stadtsynode besteht aus:

1. dem Generalsuperintendenten für die Stadt Berlin, in Vakanz- und Behinderungsfällen dem vom Kirchenregimente ernannten Vertreter;
2. je einem Pfarrgeistlichen der zum Stadtsynodalverbande gehörigen Kirchengemeinden und zwar demjenigen, welcher den Vorsitz im Gemeinde-Kirchenrathe zu führen hat, oder in seiner Vertretung demjenigen Geistlichen oder Aeltesten, welcher zu seiner Stellvertretung im Vorsitz berufen ist. Für die Domgemeinde tritt der Ober-Hof- und Domprediger oder in seiner Vertretung der nächstälteste Domprediger ein;
3. den Superintendenten der zum Stadtsynodalverbande gehörigen Diözesen, sofern sie nicht schon auf Grund der Nr. 2 berufen sind;
4. gewählten Mitgliedern in doppelter Zahl der zum Stadtsynodalverbande gehörigen Kirchengemeinden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher im Fall der Behinderung eintritt.

Die Hälfte der unter Nr. 4 bezeichneten Mitglieder ist in der Weise zu wählen, daß jede Gemeinde einen ihrer derzeitigen oder früheren innerhalb des Stadtsynodalverbandes wohnenden Aeltesten entsendet. Die andere Hälfte ist aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Stadtsynodalverbandes in der Weise zu wählen, daß jede Gemeinde, welche mindestens 10 000 Seelen zählt, ein solches Mitglied entsendet. Die übrigen Mitglieder sind, nach den von dem Stadtsynodalvorstande im Einverständnisse mit dem Konsistorium für jede Wahlperiode zu treffenden Bestimmungen von den nach Seelenzahl sowie sonstigen Verhältnissen bedeutendsten Gemeinden zu wählen. Falls das Konsistorium sein Einverständniß versagt, entscheidet der Evangelische Ober-Kirchenrath.

Ob eine Gemeinde mindestens 10 000 Seelen zählt, entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand der Stadtsynode. Wird dies verneint, so steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen der betheiligten Gemeinde die Beschwerde an das Konsistorium zu, welches endgültig entscheidet.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre und wird durch die vereinigten Gemeindeorgane vollzogen; wo verfassungsmäßig eine Gemeindevertretung nicht vorhanden ist, erfolgt die Wahl durch den Gemeinde-Kirchenrath. Die Gewählten müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 3. Der Vorstand der Stadtsynode hat über die Legitimation ihrer Mitglieder zu entscheiden. Gegen die Entscheidung kann auf die Beschlußfassung der Stadtsynode angetragen werden.

§ 4. Die Mitglieder der Stadtsynode werden von dem Vorsitzenden der Stadtsynode mit demjenigen Gelübde verpflichtet, welches die Mitglieder der Provinzialsynode nach § 63 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 zu leisten haben.

§ 5. Auf die Stadtsynode gehen die Befugnisse und Verbindlichkeiten der bisherigen vereinigten Kreissynoden über.

Der Stadtsynode liegt unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden die Förderung einer ausreichenden Ausstattung der Stadt Berlin mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, wie Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnißplätzen ob.

Auch hat sie insbesondere die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und in Ermangelung zulänglichen Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter (Patrone, Stadtgemeinde Berlin ꝛc.) sich nicht ohne Umlagen beschaffen können.

§ 6. Der Stadtsynodalverband kann Rechte, namentlich auch an Grundstücken, erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere auch Anleihen aufnehmen, klagen und verklagt werden.

Die Mittel, welche die Stadtsynode zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, werden, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Umlage beschafft.

Digitized by Google

Die Umlagen werden unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämmtlicher Kirchengemeinden des Stadtsynodalverbandes vertheilt. Sie müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstabe erhoben werden.

Für den Repartitionsfuß gilt die Vorschrift des § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873.

§ 7. Die Stadtsynode wählt für die Dauer jeder Synodalperiode einen Vorstand und einen geschäftsführenden Ausschuß, letzteren mit Ausschluß des Vorsitzenden. Beide bleiben bis zur Bildung eines neuen Vorstandes und Ausschusses in Thätigkeit.

§ 8. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter desselben und drei Beisitzern. Für die Beisitzer werden Stellvertreter gewählt. Sie werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl zur Vertretung behinderter Beisitzer vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in den Vorstand einberufen. Entweder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter muß ein Geistlicher sein, desgleichen je einer von den Beisitzern und deren Stellvertretern.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, sowie zweier Mitglieder oder der für sie einberufenen Stellvertreter erforderlich.

Dem Vorstande liegt ob die Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen der Stadtsynode, sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse, insoweit nicht letztere nach Maßgabe dieses Gesetzes und des nach § 11 zu erlassenden Regulativs dem geschäftsführenden Ausschuß zukommt.

§ 9. Der geschäftsführende Ausschuß besteht

1. aus dem Generalsuperintendenten für die Stadt Berlin, in Vakanz- und Behinderungsfällen dem nach § 2 Nr. 1 ernannten Vertreter, als Vorsitzenden, und
2. aus sechs Mitgliedern.

Für letztere werden Stellvertreter gewählt.

Sie werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl zur Vertretung behinderter Mitglieder vom Vorsitzenden in den Ausschuß einberufen.

Ein juristisches Mitglied des Konsistoriums nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme Theil.

§ 10. Der geschäftsführende Ausschuß vertritt den Stadtsynodalverband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nicht streitigen Rechtssachen nach außen und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Stadtsynode. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Stadtsynodalverband gegen Dritte verpflichten sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Stadtsynode bezw. des geschäftsführenden Ausschusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Ausschusses versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse der Stadtsynode sowie ihres geschäftsführenden Ausschusses festgestellt, sodaß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse derselben nicht bedarf.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und die von drei Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich.

§ 11. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Stadtsynode und ihrer Organe werden durch ein in ihrem Einverständnisse von dem Konsistorium zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

Artikel II.

Im Falle des § 2 Abs. 3 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 können auch für andere größere Ortschaften mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Einrichtungen und Bedürfnisse des Ortes die nach Artikel I § 5 dieses Gesetzes der Berliner Stadtsynode überwiesenen Angelegenheiten ganz oder theilweise für gemeinsame Angelegenheiten erklärt, auch die nach § 2 Abs. 3 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung den vereinigten Gemeinde-Kirchenräthen bezw. Gemeindevertretungen des Parochialverbandes zustehenden Befugnisse einer besonderen, aus den Vorsitzenden der Gemeinde-Kirchenräthe sämmtlicher Verbandsgemeinden und der mindestens doppelten Anzahl gewählter Mitglieder zu bildenden Verbandsvertretung übertragen werden, welche letztere von den vereinigten Gemeindeorganen der einzelnen Gemeinden aus den jeweiligen Aeltesten und Vertretern der betreffenden Gemeinde auf die Dauer ihres Hauptamts zu wählen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung werden im einzelnen Falle durch ein vom Konsistorium unter Theilnahme des Provinzialsynodalvorstandes zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

Die Anordnung erfolgt durch das Konsistorium unter Theilnahme des Provinzialsynodalvorstandes und erfordert die Zustimmung aller betheiligten Gemeinden oder, falls die Seelenzahl der ihr zustimmenden Gemeinden wenigstens die Hälfte der Gesammtseelenzahl des zu bildenden Parochialverbandes beträgt, die Genehmigung der Provinzialsynode.

Artikel III.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Die Organe der bisherigen vereinigten Kreissynoden von Berlin bleiben jedoch noch so lange als Organe der Stadtsynode in Wirksamkeit, bis diese neu gebildet ist.

Auch behält für die Stadtsynode das Regulativ der vereinigten Kreissynoden, insoweit es mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar ist, so lange Geltung, bis nach Art. I § 11 ein anderweites Regulativ zu Stande gekommen ist.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Begründung

des

Entwurfs eines Kirchengesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten.

I.

In größeren Orten, zumal solchen mit Massengemeinden und rasch anwachsender Bevölkerung, in denen die Kräfte der sich selbst überlassenen einzelnen Kirchengemeinden vielfach nicht ausreichen, um den vorhandenen Nothständen abzuhelfen, erscheint es unter Umständen unerläßlich, einen Theil der Aufgaben, welche unter ge-

Digitized by Google

wöhnlichen Verhältnissen der Einzelgemeinde obliegen, ausnahmsweise auf größere kirchliche Verbände zu übertragen. Die Kirchenverfassung der östlichen Provinzen bietet für diesen Zweck zwei Wege:

1. die Erweiterung des Wirkungskreises einer Kreissynode mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Einrichtungen und Bedürfnisse des Kreises, bezw. den Zusammentritt mehrerer Kreissynoden in Städten, welche mehrere Synodalkreise umfassen, zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten der Stadt unter Erweiterung des Wirkungskreises der Synoden,

2. die Bildung von Parochialverbänden in Ortschaften, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Parochieen umfassen.

Für die Erweiterung des Wirkungskreises von Kreissynoden enthält der § 57 der K.-G.- u. S.-O. die kirchenverfassungsmäßige Grundlage. Seinen weiteren Ausbau und, wie hinzugefügt werden muß, seine praktische Bedeutung für den hier in Betracht kommenden Zweck hat der § 57 erst durch die ergänzenden Bestimmungen in Art. 6, 7 und 8 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetzsamml. S. 125) erhalten. Aus dem Zusammenhange dieser gesetzlichen Vorschriften ergiebt sich Folgendes: In Städten, welche mehrere Synodalkreise umfassen, kann der Zusammentritt mehrerer Kreissynoden für gemeinsame kirchliche Angelegenheiten vom Konsistorium angeordnet werden mit Einwilligung der einzelnen Kreissynoden oder im Falle ihres Widerspruchs mit Zustimmung der Provinzialsynode (§ 57 Abs. 1 a. a. O.). Ist die Vereinigung mit Zustimmung der Kreissynoden erfolgt, so üben die vereinigten Kreissynoden und deren Vorstände für die gemeinsamen Angelegenheiten die Rechte, welche nach Art. 2—5 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 der Kreissynode und deren Vorstande zustehen (Art. 6 a. a. O.). Der Wirkungskreis einer Kreissynode oder der nach § 57 Abs. 1 der K.-G. u. S.-O. vereinigten Kreissynoden kann vom Konsistorium im Einverständniß mit den betreffenden Kreissynoden oder unter Zustimmung der Provinzialsynode erweitert werden (§ 57 Abs. 2 a. a. O.). In diesem Falle ist ein Regulativ zu erlassen, für welches die Bestimmungen des § 57 Abs. 2 maßgebend sind, unter Anerkennung der Staatsbehörde, daß die in dem Regulativ enthaltenen Bestimmungen den Gesetzen vom 25. Mai 1874 und vom 3. Juni 1876 nicht zuwider sind (Art. 7. a. a. O.). In dem Regulativ für die vereinigten Kreissynoden von Berlin können diesen eine Anzahl wichtiger parochialer Rechte, insbesondere ein Umlagerecht für gewisse Zwecke beigelegt werden (Art. 8 a. a. O. in Verbindung mit dem Gesetze vom 19. Mai 1891 — Gesetzsamml. S. 64). Da das Gesetz eine Bestimmung, wie sie im Art. 8 cit. für Berlin gegeben ist, für andere Orte nicht enthält, so erscheint es zur Zeit ausgeschlossen, den Kreissynoden anderer Städte solche Rechte, insbesondere jenes Umlagerecht, beizulegen. Das Institut der Kreissynoden bezw. vereinigten Kreissynoden mit erweiterten Rechten hat demnach in der uns hier beschäftigenden Richtung eine praktische Bedeutung nur in Berlin gewinnen können. Vereinigte Kreissynoden oder Kreissynoden mit erweiterten Rechten giebt es in der Landeskirche, abgesehen von Berlin, überhaupt nicht.

Die maßgebenden Bestimmungen über die daneben in Betracht kommenden Parochialverbände finden sich in § 2 Abs. 3 der K.-G.- u. S.-O., Art. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 und Art. 9 des Gesetzes vom 3. Juni 1876. Danach kann in Ortschaften, welche mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Parochieen umfassen, zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten ein Zusammentreten einiger oder sämmtlicher Gemeinde-Kirchenräthe bezw. Gemeindevertretungen angeordnet werden. Auf Antrag aller oder der Mehrheit der Parochieen können dabei die im Art. 8*) des Gesetzes vom 3. Juni 1876 bezeichneten Zwecke, somit diejenigen, welche regulativmäßig den vereinigten Kreissynoden von Berlin zugewiesen werden dürfen, für gemeinsame erklärt werden. Die Anordnung erfolgt durch das Konsistorium, sie setzt jedoch die Zustimmung aller Parochieen, oder im Falle des Widerspruchs auch nur einer Parochie, die Zustimmung der Provinzialsynode voraus. Parochialverbände, bei welchen die im Art. 8 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 erwähnten Zwecke mehr oder minder für gemeinsame Angelegenheiten erklärt sind, bestehen schon jetzt mit Nutzen in verschiedenen Städten, und es wäre erwünscht, von der Errichtung von Parochialverbänden mehr als bisher Gebrauch machen zu können. Indessen sind derartige Einrichtungen, ganz abgesehen von der Scheu der reichen Gemeinden, sich zu Gunsten der ärmeren mit Steuern zu belasten, zur Zeit schon dadurch übermäßig erschwert, daß dazu nach Art. 9 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 ein Antrag aller oder doch der Mehrheit der Parochieen erfordert wird, ein Erforderniß, welches nach § 2 Abs. 3 der K.-G.- u. S.-O. und Art. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 ursprünglich nicht aufgestellt war. Auch steht der Bildung von Parochialverbänden grade in großen Städten in der Größe und Schwerfälligkeit der dadurch bedingten Verwaltungsorgane ein sehr erhebliches sachliches Hinderniß im Wege. Nach den Berichten der Konsistorien würde beispielsweise die Versammlung der vereinigten Gemeindeorgane in Magdeburg über 500, in Königsberg über 300, in Danzig gegen 300 Mitglieder zählen.

Diesemnach darf ohne Aenderung der bestehenden Gesetze auf die Möglichkeit einer Verwerthung, sei es der Kreissynoden mit erweiterten Rechten, sei es der Parochialverbände, zur Bekämpfung des kirchlichen Nothstandes in großen Städten über das Maß des in dieser Hinsicht schon jetzt Erreichten wesentlich hinaus nicht gerechnet werden.

Unter diesem Gesichtspunkte haben sich die Synoden wiederholt mit dem Gegenstande beschäftigt. Die 2. ordentliche Generalsynode beschloß am 22. Oktober 1885 unter Annahme eines Antrags des Synodalen v. Wedell (Verh. S. 556—564), den Evangelischen Ober-Kirchenrath zu ersuchen, baldigst Maßregeln zu treffen, welche geeignet seien, dem in mehreren größeren Städten bestehenden Mangel an kirchlichen Einrichtungen abzuhelfen, insbesondere den Erlaß der zur Erreichung dieses Zieles erforderlich erscheinenden Gesetze herbeizuführen. Nach den Ausführungen des Synodalen v. Wedell war es bei seinem Antrage namentlich auf den Erlaß eines Gesetzes abgesehen, durch welches die Verpflichtungen der einzelnen Parochieen in Bezug auf Erbauung und Erhaltung der kirchlichen Gebäude und in Bezug auf die Dotirung der Stellen der Geistlichen und Kirchendiener auf die Gesammtheit der Eingepfarrten der betreffenden Stadt übertragen würde. In schüchterner Weise, so war dabei bemerkt, sei der Weg bereits beschritten durch das Gesetz vom 3. Juni 1876, welches der Berliner Stadtsynode die Befugniß gebe, Umlagen zur Unterstützung bedürftiger Parochieen zu beschließen; man müsse einen Schritt weiter gehen und der Gesammtheit nicht nur die Befugniß, sondern die Verpflichtung auferlegen, für die einzelnen Parochieen einzutreten.

Aehnliche Beschlüsse waren schon vorher am 11. November 1884 von der 4. Sächsischen Provinzialsynode gefaßt worden (Verh. S. 52—54). Die 6. Sächsische Provinzialsynode nahm die Sache im Jahre 1890 wieder auf (Verh. S. 90—97) und beschloß, die Generalsynode

*) Ueber dessen neue Fassung vergl. Art. I des Gesetzes vom 19. Mai 1891 — Gesetzsamml. S. 64.

Digitized by Google

zu ersuchen, eine Aenderung des Gesetzes vom 3. Juni 1876 zu beantragen, durch welche die den vereinigten Kreissynoden Berlins beigelegten Befugnisse den Kreissynoden größerer Städte verliehen würden, deren schreiende Nothstände schleunige Abhülfe erheischten. Allerdings war dieser Beschluß gegen eine erhebliche Minderheit der Synode gefaßt, welche es für ausreichend erachtete, die größeren Städte auf die schon jetzt gegebene Möglichkeit der Bildung von Parochial-Verbänden nach Art. 9 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 zu verweisen. Die 3. ordentliche Generalsynode, welche am 16. November 1891 über den an sie gelangten Antrag der 6. Sächsischen Provinzialsynode verhandelte (Verh. S. 205—208), überwies den Gegenstand dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe zur Erwägung mit der Bitte, der nächsten Generalsynode von deren Ergebniß Mittheilung zu machen.

II.

Die vereinigten Kreissynoden von Berlin, auf welche sich der Artikel I des Entwurfs bezieht, beruhen in ihrer jetzigen Gestalt auf § 57 der K.-G.- u. S.-O. und Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 und dem zu dessen Ergänzung gegebenen Gesetze vom 19. Mai 1891*), sowie dem auf Grund dieser Gesetze erlassenen Regulative vom 6./13. November 1891 (K.-G.- u. V.-Bl. 1892 S. 3), welches an die Stelle des früheren Regulativs vom 8./13. Juni 1881 (K.-G.- u. V.-Bl. S. 80) und des dazu unterm $\frac{\text{26. August}}{\text{15. September}}$ 1882 (K.-G.- u. V.-Bl. S. 81) genehmigten Nachtrags getreten ist. Der Wirkungskreis der vereinigten Kreissynoden umfaßt gegenwärtig die im § 4 des Regulativs von 1891 aufgeführten Befugnisse und Obliegenheiten. Ist es demnach den vereinigten Kreissynoden zwar nicht grundsätzlich verwehrt, sich auch mit solchen Angelegenheiten zu befassen, welche im Sinne der Kirchenordnung synodaler Natur sind, so hat sich doch ihre Wirksamkeit thatsächlich schon bisher ganz überwiegend, ja man wird sagen dürfen ausschließlich, auf die Förderung parochialer Zwecke beschränkt. Mit anderen Worten, die vereinigten Kreissynoden sind in Wirklichkeit schon jetzt ein Parochialverband im Sinne des § 2 Abs. 3 der K.-G. u. S.-O., nur mit dem Unterschiede, daß sein Vertretungsorgan nicht durch den Zusammentritt der Mitglieder der vereinigten Gemeindeorgane aller einzelnen Kirchengemeinden des Verbandes — in Berlin natürlich eine Unmöglichkeit —, sondern durch die zu einer Versammlung vereinigten Mitglieder der vier städtischen Kreissynoden gebildet wird.

Die vereinigten Kreissynoden haben sich ihrer Aufgabe durchaus gewachsen gezeigt und je länger je mehr als eine für die Förderung der kirchlichen Interessen der Hauptstadt segensreiche Einrichtung erwiesen. Die Zahl der Mitglieder ist jedoch zu groß, sie beträgt schon jetzt etwa 300 und wird mit der fortdauernden Begründung neuer Gemeinden und Pfarrstellen beständig zunehmen. Die schon jetzt vorhandene Schwierigkeit, mit einer so großen Versammlung Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, wird bald zur völligen Unmöglichkeit werden. Die vereinigten Kreissynoden selbst haben die Nothwendigkeit der Umgestaltung der jetzigen Gesammtvertretung der Berliner Kirchengemeinden und der Herstellung eines übersichtlichen Vertretungskörpers auch ihrerseits anerkannt und zu dem Ende der Kirchenregierung im September 1893 Vorschläge gemacht, denen sich die in Art. I und III des jetzigen Entwurfs enthaltenen Bestimmungen im Wesentlichen anschließen.

*) Durch dieses Gesetz ist ein früheres vom 6. März 1882 (Gesetzsamml. S. 14) ersetzt und aufgehoben.

Nach Art. I der Vorlage werden die vereinigten Kreissynoden in einen Parochialverband verwandelt. Die Stadtsynode bildet hinfort einen Verband für parochiale Zwecke, und ihr organischer Zusammenhang mit den Berliner Kreissynoden hört auf. Sie unterscheidet sich von anderen in Gemäßheit des § 2 Abs. 3 der K.-G.- u. S.-O. zu bildenden Parochialverbänden nur dadurch, daß die Vertretung des Verbandes nicht wie bei diesen durch den Zusammentritt der Gemeindevertretungen sämmtlicher dem Verbande angehörigen Parochieen, sondern durch ein besonderes neues Organ, gewissermaßen einen engeren Ausschuß der einzelnen Gemeindevertretungen, gebildet werden soll. Damit tritt die neue Einrichtung aus dem Rahmen der bestehenden Kirchenverfassung allerdings heraus; denn zur Vertretung der Gemeinde in parochialen Angelegenheiten, insbesondere in vermögensrechtlicher Beziehung, sind gegenwärtig verfassungsmäßig lediglich die Organe der einzelnen Gemeinden, bezw. die vereinigten Gemeindeorgane aller dem Parochialverbande angehörigen Kirchengemeinden berufen (K.-G. u. S.-O. §§ 2, 22, 31); sie bedingt demnach eine Aenderung der Verfassung, welche, wenn sie auch nur für eine einzelne Stadt praktisch wirksam werden soll, von den hier zunächst nicht in Betracht kommenden staatsgesetzlichen Voraussetzungen abgesehen, nur im Wege landeskirchlicher Gesetzgebung herbeigeführt werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Art. I wird Folgendes bemerkt:

Zu § 1. Der Berliner Stadtsynodalverband soll sämmtliche Kirchengemeinden umfassen, welche einer der Berliner Kreissynoden angehören, sofern sie ihren Sitz in Berlin haben. Die Hereinziehung von Vorortsgemeinden, so lange sie kommunal nicht zu Berlin gehören, wird damit den Vorschlägen der vereinigten Kreissynoden entsprechend abgelehnt. Nach § 2 Abs. 3 wie nach § 57 der K.-G.- und S.-O. sind derartige Einrichtungen nur für bestimmte Ortschaften, bezw. Städte zulässig. Ein Bedürfniß hierin, die gegebene verfassungsmäßige Grundlage zu verlassen und der kommunalen Entwickelung Berlins vorzugreifen, ist nicht anzuerkennen. Ebenso bleiben die Verhältnisse der französisch-reformirten Gemeinde in Berlin, welche keiner der vier städtischen Kreissynoden angehört, wie bisher unberührt.

Zu § 2. Die Vertretung des Verbandes ist die Stadtsynode selbstverständlich nach Maßgabe der in dem Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen darüber, in wie weit diese Vertretung im Einzelnen durch die Synode selbst oder durch die von ihr für gewisse Angelegenheiten zu bildenden Ausführungsorgane (§§ 7—11) zu geschehen hat, wonach insbesondere die vermögensrechtliche Vertretung des Verbandes nach außen (§ 10) dem geschäftsführenden Ausschusse zugewiesen ist.

Die Stadtsynode besteht aus den Vorsitzenden der Gemeinde-Kirchenräthe sämmtlicher Verbandsgemeinden und der doppelten Anzahl gewählter Mitglieder, denen der Generalsuperintendent und die Superintendenten der städtischen Diözesen hinzutreten.

In § 2 Nr. 2 geht die Vorlage davon aus, daß für die Gemeinde, in welcher der Generalsuperintendent von Berlin Vorsitzender des Gemeinde-Kirchenraths ist, der stellvertretende Vorsitzende des Gemeinde-Kirchenraths in die Stadtsynode einzutreten hat. Während für die in Nr. 1, 2 und 4 erwähnten Mitglieder erforderlichen Falls der Eintritt eines Stellvertreters in Aussicht genommen ist, scheint ein Bedürfniß, im Falle der Nr. 3 auch den Stellvertretern der Superintendenten als solchen Sitz und Stimme in der Synode einzuräumen, nicht vorzuliegen; insbesondere wird nach der Fassung der Nr. 3 ein etwa bestellter Superintendenturverweser zum Eintritt in die Synode nicht berufen.

Digitized by Google

Die Bestimmungen über die Wahlen in Nr. 4, deren Anlehnung an § 43 Nr. 3 der Generalsynodalordnung bei dem geschichtlichen Zusammenhange der Stadtsynode mit den vereinigten Kreissynoden nicht weiter auffallen wird, beruhen auf den Erwägungen und Vorschlägen der vereinigten Kreissynoden. Das Kirchenregiment hat keinen Anlaß, hierin, auch bei den mehr arbiträren Festsetzungen im Einzelnen, den ihm kundgegebenen Wünschen der zunächst betheiligten Kreise entgegenzutreten. Die präklusive Bedeutung der am Schlusse des zweiten Absatzes der Nr. 4 erwähnten 14tägigen Beschwerdefrist braucht nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden. Bei der Vertheilung von Mitgliedern auf die bedeutenderen Gemeinden (Nr. 4 Abs. 2) erscheint ein Hinweis auf die im § 43 Nr. 3 Abs. 1 der Generalsynodalordnung betonte Bedeutung der örtlichen Verhältnisse in diesem Zusammenhange, wo es sich nicht mehr um die ganze Landeskirche der östlichen Provinzen, sondern überhaupt nur um den einen Ort Berlin handelt, nicht am Platze oder doch mindestens überflüssig. Das Wort „örtlichen" ist deshalb aus § 43 in den Entwurf nicht mit herübergenommen und nur die Bedeutung der Gemeinden nach Seelenzahl und sonstigen Verhältnissen herausgehoben.

Zu §§ 3 und 4. Die erforderlichen Bestimmungen über die Legitimationsprüfung und über das von den Mitgliedern der Stadtsynode abzulegende Gelübde (§ 43 Nr. 3 Abs. 2 der Gen.-Syn.-O.) sind der leichteren Uebersicht wegen in besondere Paragraphen verwiesen.

Zu §§ 5 und 6. Die bisherigen Befugnisse und Verbindlichkeiten der vereinigten Kreissynoden gehen von diesen auf die Stadtsynode über. Der Wirkungskreis der Stadtsynode ist demnach derselbe, wie er in § 4 des Regulativs von 1891 für die vereinigten Kreissynoden umschrieben ist. Derselbe wird jedoch in § 6 durch die Beilegung des Rechts zur Erwerbung von Grundstücken erweitert. Diese Erweiterung, wie auch die gleichzeitige gesetzliche Anerkennung der nach § 10 des Regulativs von 1891 schon jetzt vorhandenen Rechts- und Prozeßfähigkeit des Verbandes und weiter die Herübernahme der bisher gültigen Bestimmungen über die Vertheilung der Umlagen auf die evangelische Bevölkerung der Stadt (Gesetz vom 19. Mai 1891 Art. I 3d — Gesetzsamml. S. 64) in das Kirchengesetz entspricht dem ausdrücklichen Wunsche der vereinigten Kreissynoden. Die von den vereinigten Kreissynoden angeregte Frage, ob nicht der Stadtsynode das Recht zu einer Besteuerung der Ueberschüsse der vermögenden Kirchenkassen einzuräumen sei, hat nach eingehender Erwägung der Verhältnisse mindestens zur Zeit verneint werden müssen.

Endlich war im § 5 der den Befugnissen der Stadtsynoden entsprechenden Verpflichtung derselben zur Förderung einer ausreichenden Versorgung der Stadt Berlin mit äußeren kirchlichen Einrichtungen und dabei insbesondere ihrer gesetzlichen Verpflichtung Ausdruck zu geben, ihrerseits den einzelnen Kirchengemeinden gegenüber unter gewissen Voraussetzungen mit bestimmten Leistungen aus der Synodalkasse einzutreten (vgl. Gesetz vom 19. Mai 1891 Art. 3). Die am Schlusse des § 5 in der Klammer hinter dem Worte „Verpflichteter" gemachte Hinweisung auf den Patron, die Stadtgemeinde Berlin ꝛc. soll außer Zweifel stellen, daß an den Verpflichtungen Dritter, insbesondere der Stadtgemeinde Berlin, soweit sie in dem bestehenden Rechte begründet sind, durch dieses Gesetz nichts geändert wird. Selbstverständlich kann es nicht die Absicht sein, über solche Verpflichtungen Dritter hier gesetzlich etwas festzusetzen.

Die Bestimmungen über die Errichtung einer Synodalkasse können wie bisher dem zu erlassenden Regulative vorbehalten werden.

Zu §§ 7—11. Die Vorschriften über den Vorstand und den geschäftsführenden Ausschuß der vereinigten Kreissynoden sind gegenwärtig in den §§ 7—11 des Regulativs von 1891 enthalten. Die veränderte Bedeutung des Regulativs macht es nothwendig, einen Theil der bisher blos regulativmäßigen Bestimmungen in das Gesetz selbst herüberzunehmen. Während nämlich die Rechte der vereinigten Kreissynoden zur Zeit kirchengesetzlich gar nicht, staatsgesetzlich aber nur mittelbar sanktionirt sind, insofern das Gesetz es für zulässig erklärt, ihnen bestimmte Befugnisse durch ein vom Konsistorium zu bestätigendes Regulativ beizulegen, tritt das neue Gesetz künftig in der Hauptsache an die Stelle des Regulativs. In das Gesetz selbst gehört nunmehr alles, was für die neue Organisation und ihre zweckmäßige und gesunde Wirksamkeit von wesentlicher und dauernder Bedeutung ist. Was nach Erlaß eines Kirchengesetzes noch zu regeln bleibt, ist Sache der Ausführungsinstruktion (§ 11) und das Regulativ im bisherigen Sinne als Surrogat eines Kirchengesetzes fällt weg. Dem entspricht es, daß jetzt auch die grundlegenden Bestimmungen sowohl über das wichtige Exekutiv- und Verwaltungsorgan der Stadtsynode, den geschäftsführenden Ausschuß, einschließlich seiner Leitung und seines Zusammenhanges mit dem Konsistorium, als auch über den Vorstand der Synode, seine Zusammensetzung und seinen Wirkungskreis, in das Gesetz aufgenommen sind. Zur Aufnahme gesetzlicher Bestimmungen über den Vorstand nöthigt überdies schon der Umstand, daß er in § 2 Nr. 4 und § 3 des Entwurfs als eine zu Recht bestehende Einrichtung vorausgesetzt wird.

III.

In dem Augenblicke, wo die Verhältnisse in Berlin dahin drängen, die hier vorhandenen besonderen Einrichtungen zur Befriedigung parochialer Bedürfnisse aus ihrer Verbindung mit den Kreissynoden zu lösen, wird man kaum geneigt sein, Einrichtungen, welche man zu gleichem Zwecke für andere große Städte nach dem Vorbilde von Berlin erstrebt, nun doch wieder an die Kreissynoden anzuknüpfen. Man wird es vielmehr vorziehen, die Abhülfe kirchlicher Nothstände auch hier nicht auf dem Umwege durch die Kreissynode, sondern unmittelbar durch angemessenen Ausbau der schon jetzt in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Parochialverbänden zu suchen; dies um so mehr, wenn man sich vor Augen hält, daß die Kreissynodalverhältnisse unserer größeren Städte für solche Zwecke keineswegs günstig liegen.

Abgesehen von Berlin umfaßt im gesammten Geltungsgebiete der K.-G. und S.-O. keine Stadt mehrere Synodalkreise (K.-G. und S.-O. § 57 Abs. 1), auch die Stadt Magdeburg nicht, welche außer den reformirten Gemeinden zwar die Stadtsynode Magdeburg ganz, daneben aber von der Kreissynode Buckau nur ein Stück umfaßt. Kreissynoden, deren Umfang nicht über das Gebiet einer einzelnen Stadt hinausreicht, giebt es in Westpreußen, Posen, Schlesien und Brandenburg überhaupt nicht, in Ostpreußen nur die kürzlich neu gebildete Kreissynode Stadt Königsberg, in Pommern die Kreissynoden Stralsund und Greifswald, in Sachsen nur die Kreissynoden Stadt Magdeburg und Stadt Halle, beide nicht die ganze Stadt Magdeburg bezw. Halle umfassend.

In allen großen Städten, insbesondere in Magdeburg und Stettin, würde dem vorhandenen Bedürfnisse mit einem Parochialverbande nach dem neuen Muster von Berlin einfacher und leichter abgeholfen werden können, als durch Erweiterung der Rechte von Kreissynoden. Auch stellt man die Einrichtungen damit

Digitized by Google

auf den Boden des ersten Abschnitts der K.-G.- und S.-O. und gewinnt für die Verbandsvertretung die Eigenschaft eines Gemeindeorgans mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Zu dem Ende kommt es dann aber nach dem, was schon oben hervorgehoben worden ist, darauf an, die Errichtung solcher Parochialverbände gegenüber den Bestimmungen des Art. 9 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 zu erleichtern und zugleich die Bildung übersichtlicher, nicht zu großer Verbandsvertretungen zu ermöglichen. Beides bezweckt der Art. II des Entwurfs, welcher, indem er die Anordnung einem in jedem einzelnen Falle zu erlassenden Regulative vorbehält, die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des betreffenden Ortes gestattet, und doch zugleich eine Bürgschaft dafür zu gewinnen sucht, daß solche Anordnung nur bei wirklichem Bedürfniß und nach reiflicher Erwägung getroffen werden kann, und daß den einzelnen Gemeinden der gebührende Einfluß auf die Zusammensetzung der Verbandsvertretung unter allen Umständen gesichert bleibt.

Die Kirchenordnung der beiden westlichen Provinzen, in denen sich bisher ähnliche Bedürfnisse, wie im Gebiete der K.-G.- und S.-O. nicht fühlbar gemacht haben, wird nach der gewählten Fassung des Art. II von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

IV.

Um den neuen Einrichtungen, für welche der Entwurf nur die kirchenordnungsmäßige Grundlage enthält, die erforderliche Anerkennung auch für die äußere Rechtsordnung zu gewähren, wird es in verschiedener Hinsicht der Ergänzung des Kirchengesetzes durch ein Staatsgesetz bedürfen. Mit Rücksicht hierauf wird die Bestimmung des Zeitpunkts für das Inkrafttreten des Gesetzes vorläufig ausgesetzt und Königlicher Verordnung vorbehalten bleiben müssen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten hat sich mit dem Inhalte des Entwurfs einverstanden erklärt und seine Mitwirkung für die Durchführung des Gesetzes in Aussicht gestellt.

№ 53.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Anweisung des Herrn Oberpräsidenten zu Schleswig vom 18. Dezember 1888, betreffend den Unterricht in den nordschleswigschen Volksschulen, dahin zu verändern, daß der Religionsunterricht da, wo die Kirchensprache die dänische ist, ausschließlich in dieser Sprache ertheilt, und daß nebenbei, wenigstens zwei Stunden wöchentlich, Unterricht in der dänischen Sprache gegeben werden soll.

Berlin, den 21. Februar 1895.

Lassen. Johannsen.

Unterstützt durch:

v. Brodnicki. Cegielski. v. Czarliński. Dr. Dziorobek. v. Głębocki. Dr. v. Jazdzewski. Jerzykiewicz. Dr. Mizerski. Motty. Neubauer. Dr. Rzepnikowski. Schroeder. v. Sczaniecki. Dr. Szuman. Dr. Wartenberg. Wawrzyniak. Dr. v. Żółtowski.

№ 54.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Absatzes 3 des § 84 der Landgemeindeordnung der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juni 1892 (Gesetzsamml. S. 155).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Absatz 3 des § 84 der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Bestätigung darf nicht versagt werden, wenn der Gewählte einen tadellosen Wandel geführt hat, wenn nicht angenommen werden muß, daß ihm die technische Fähigkeit zur Versehung des Amtes fehlt, und in allen Fällen nicht ohne Zustimmung des Kreisausschusses. Dieser Zustimmung bedarf es auch dann, wenn der Wahl die Bestätigung wegen formaler Mängel des Verfahrens versagt wird."

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Berlin, den 21. Februar 1895.

Lassen. Johannsen.

Unterstützt durch:

v. Brodnicki. Cegielski. v. Czarliński. Dr. Dziorobek. v. Głębocki. Dr. v. Jazdzewski. Jerzykiewicz. Dr. Mizerski. Motty. Neubauer. Dr. Rzepnikowski. Schroeder. v. Sczaniecki. Dr. Szuman. Dr. Wartenberg. Wawrzyniak. Dr. v. Żółtowski.

Anmerkung: Der Absatz 3, wie er jetzt im Gesetze steht, lautet: „Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Dieser Zustimmung bedarf es auch dann, wenn der Wahl die Bestätigung wegen formaler Mängel des Verfahrens versagt wird."

Digitized by Google

№ 55.

Anträge

zu der

zweiten Berathung des Etats des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten für das Jahr vom 1. April 1895|96.

Dauernde Ausgaben, Kap. 124, Tit. 2.

A. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

in dem „Vermerk" zu Kap. 124, Tit. 2 der dauernden Ausgaben Absatz 1 Zeile 5 hinter den Worten „katholischen Pfarren" einzuschalten:

„, einschließlich der staatlich anerkannten sogenannten Missionspfarren,".

v. Strombeck.

B. Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, in dem „Vermerk" zu Kap. 124 Tit. 2 der dauernden Ausgaben folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. im Absatz 2 die vorletzte Zeile wie folgt zu fassen: „von je 5 Jahren um je 225 Mark bis zum Höchstbetrage von 2 700 Mark";
2. zwischen dem 3. und 4. Absatz folgenden neuen Absatz einzuschalten:

„Bei der Bemessung der Alterszulagen ist auch die von Preußischen Geistlichen in andern Deutschen Bundesstaaten in einem kirchlichen oder als festangestellte Lehrer in einem öffentlichen Schulamte zugebrachte Dienstzeit anzurechnen."

v. Strombeck. Riesch.

Zu A und B. Beide Anträge unterstützt durch:

v. d. Acht. Albers. Prinz von Arenberg. Dr. Bachem. Graf v. Ballestrem. Bender. Dr. Bock (Aachen). Brandenburg. Broekmann. Bumiller. Cahensly. Claessen. Conrad (Glatz). Conrad (Pleß). Dasbach. Dauzenberg. Deloch. v. Detten. Dieden. Dr. Dittrich. Euler. Freiherr v. Eynatten. Fritzen (Borken). Fritzen (Rees). Fuchs. Dr. Glattfelter. v. Gliszczynski-Costau. v. Gliszczynski (Tost-Gleiwitz). Gorke. Gornig (Pleß). v. Grand-Ry. Graw (Allenstein). Greiß. Grütering. v. Hagen. Hartmann (Glatz). Hauptmann. Dr. Freiherr v. Heereman. Herold. Herrmann. Hesse (Paderborn). Hodler. Hubrich. Frhr. v. Huene. Humann. Jansen. Jerusalem. Im Walle. v. Kehler (Mülheim). Kircher. Kirsch. Klose. Dr. Köhler (Trier). Krebs. Leppelmann. Letocha. Dr. Lieber. Frhr. v. Loë. Lohmann (Brilon). Menken. Metzner. Mies. Mooren. Nadbyl. Dr. Opfergelt. Dr. Ostrop. Pingen. Pleß. Dr. Porsch. Dr. Rintelen. Roeren. Dr. Rudolphi. v. Schalscha. Schmidt (Warburg). Schwarze. Spahn. Stanke. Dr. Stephan (Beuthen). Stötzel. Graf Strachwitz. Szmula Dr. Thanisch. van Bleuten. Wallenborn Wellstein. Wenders. Wester Schulte. Willebrand. de Witt (Mülheim). Wolczyk.

Berlin, den 21. Februar 1895.

№ 56.

Anträge

zu der

zweiten Berathung des Etats des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten für das Jahr vom 1. April 1895|96.

Dauernde Ausgaben, Kap. 119, 120, 121.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 119 Tit. 17 mit 100 000 Mark,
2. „ 120 „ 8a mit 50 000 „
3. „ 121 „ 31b, 37, 44 mit 80 000 Mark, resp. 630 000 Mark, resp. 50 000 Mark

nebst den dazu gehörigen Vermerken zu streichen;

dagegen

a) im Kap. 119 Tit. 16 anstatt 68 642,93 Mark zu setzen: 168 642,93 Mark;
b) im Kap. 120 Tit. 8 anstatt 22 097,10 Mark zu setzen: 72 097,10 Mark;
c) im Kap. 121 Tit. 31a anstatt 90 000 Mark zu setzen: 170 000 Mark;
d) im Kap. 121 Tit. 36 anstatt 92 891 Mark zu setzen: 722 891 Mark;
e) im Kap. 121 Tit. 43 anstatt 236 500 Mark zu setzen: 286 500 Mark.

Berlin, den 21. Februar 1895.

Dr. v. Jazdzewski.

Digitized by Google

№ 57.

A. 8. Kassel (v. Baumbach).
B. 4. Arnsberg (Dr. Beumer, Dr. Lohmann).

Zweiter Bericht

der

Kommission für die Wahlprüfungen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Stephan (Beuthen).

8. Kassel.

In dem aus den Kreisen Ziegenhain und Homberg bestehenden 8. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Kassel war ein Abgeordneter zu wählen. Von 199 Wahlmännern betheiligten sich 190 an der Wahl vom 7. November 1893, so daß die absolute Mehrheit 96 Stimmen betrug. Es erhielt der Rittergutsbesitzer Ferdinand v. Baumbach zu Ropperhausen 103, sein Gegenkandidat Liebermann v. Sonnenberg zu Groß-Lichterfelde 87 Stimmen.

Ersterer wurde daher vom Wahlkommissar als zum Abgeordneten gewählt proklamirt. Derselbe hat unter Beifügung eines amtlichen Wählbarkeitsattestes rechtzeitig die schriftliche Erklärung abgegeben, daß er die auf ihn gefallene Wahl annehme.

Gegen die Wahl ist von dem Wahlmann Rompf und Genossen am 25. Januar 1894, also innerhalb der im § 4 der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist, bei dem Hause der Abgeordneten ein Protest eingegangen. Die Wahlprüfungskommission berieth zunächst über die Vorgänge bei dem Wahlakte vom 7. November 1893, wie solche in der vom Wahlkommissar aufgenommenen Verhandlung von demselben Tage dargestellt sind, stellte hierauf eine selbstständige Nachprüfung der gesammten Wahlakten an und berieth schließlich über die einzelnen Protestpunkte.

A. Die Prüfung der Wahlverhandlung vom 7. November 1893

ergab Folgendes:

1. Im Urwahlbezirk Nr. 7 Frielendorf (Kreis Ziegenhain) betrug die Zahl der Abstimmenden der III. Abtheilung 49. Es erhielten Conrad Wiegand 24, Lehrer Blettner 24 und Florentin Lucas 1 Stimme. Wiegand und Blettner kamen in die engere Wahl, an welcher sich weitere 7 Urwähler betheiligten, welche sich inzwischen eingefunden hatten. Wiegand erhielt nun die absolute Mehrheit und wurde als Wahlmann proklamirt. Mit Unrecht hat nun auf Antrag des Wahlkommissars die Versammlung der Wahlmänner die Wahl des Conrad Wiegand für ungültig erklärt. Der dafür geltend gemachte Grund, mit der ersten Abstimmung sei der Wahlakt derartig geschlossen gewesen, daß die nachträglich erschienenen 7 Urwähler zu der engeren Wahl nicht hätten zugelassen werden dürfen, widerspricht dem § 13 Absatz 3 des Wahlreglements und der ständigen Praxis, welche gar kein Bedenken trägt, zu einer engeren Wahl auch Urwähler zuzulassen, welche bei dem ersten Wahlgange noch nicht anwesend waren. Auf Grund dieser Erwägung beschloß die Kommission einstimmig, den zur Abstimmung nicht zugelassenen Wahlmann Conrad Wiegand der Gesammtzahl der Wahlmänner und den Wahlmännern des unterlegenen Kandidaten Liebermann v. Sonnenberg zuzurechnen.

2. Im Urwahlbezirk Nr. 18 Willingshausen (Kreis Ziegenhain) haben in der III. Abtheilung 30 Urwähler abgestimmt. Ludwig Faust erhielt 15 Stimmen, also nicht die absolute Mehrheit. Die Wahlmännerversammlung vom 7. November 1893 hat die Wahl des Ludwig Faust für ungültig erklärt. Die Kommission erachtet diesen Beschluß im Hinblick auf § 21 der Wahlverordnung für richtig.

3. Der gleiche Verstoß ist in der I. Abtheilung des Urwahlbezirks Nr. 21 Spieskappel (Kreis Ziegenhain) vorgekommen. Jedoch hat auch in diesem Falle schon die Wahlmännerversammlung die richtige Entscheidung getroffen.

B. Die Nachprüfung der Wahlakten

ergab eine Reihe von minder erheblichen Verstößen gegen die bestehenden Formvorschriften. So sind namentlich nicht überall die Abtheilungslisten ordnungsmäßig abgeschlossen, auch sind mehrfach die im Wahlreglement vorgesehenen Bescheinigungen der Wahlvorsteher in Betreff der vorgeschriebenen Bekanntmachungen (vergl. § 10 des Reglements) unvollständig. Die Kommission ging über diese Mängel, welche von den Protesterhebern selbst gar nicht gerügt worden sind, hinweg. Erheblich erschienen ihr jedoch folgende Vorkommnisse:

1. Im Urwahlbezirk Nr. 22 des Kreises Ziegenhain sind die Vorschriften des § 5 des Reglements, betreffend die Vertheilung der Urwähler in die einzelnen Abtheilungen nach Maßgabe der von den Urwählern aufzubringenden Steuern, bei der II. und III. Abtheilung verletzt. Die der II. Abtheilung zugewiesenen Urwähler bringen zusammen 2 160 Mark 88 Pf. und der letzte derselben 56 Mark 98 Pf. Steuern auf. Die der III. Abtheilung zugewiesenen Urwähler bringen dagegen nur 2 034 Mark 94 Pf. auf. Bei Beobachtung des § 5 cit. hätte der letzte Urwähler der II. Abtheilung der III. Abtheilung zugewiesen werden müssen. Da hiernach die II. und III. Abtheilung falsch gebildet sind, beschloß die Kommission, die dort gewählten 4 Wahlmänner zu kassiren. Dieselben sind, da sie sämmtlich für v. Baumbach gestimmt haben, nicht blos von der Gesammtheit der Wahlmänner, sondern auch von der Zahl der v. Baumbachschen Wahlmänner in Abzug zu bringen.

2. In dem Urwahlbezirk Nassenerfurth (Kreis Homberg) waren in der III. Abtheilung zwei Wahlmänner zu wählen. Es stimmten 4 Urwähler ab, die absolute Majorität der Stimmen war also 3. Obwohl nun der Bürgermeister Johannes Wagner gleich beim ersten Wahlgange 3 Stimmen erhielt, wurde er gleichwohl mit

Digitized by Google

Paul Schulz und Johannes Reuber, welche je 2 Stimmen erhalten hatten, in eine engere Wahl gebracht. Hierbei gaben die erschienenen 4 Urwähler je eine ihrer Stimmen dem Johannes Wagner, die andere Stimme gaben 3 Urwähler dem Johannes Reuber und 1 Urwähler dem Paul Schulz. Die Kommission erwog, daß Johannes Wagner schon im ersten Wahlgange gültig gewählt war und hielt daher seine Wahl aufrecht. Aber auch die Wahl des Johannes Reuber wurde von der Kommission als gültig angesehen. Die Kommission verkannte hierbei nicht, daß die engere Wahl insofern ungesetzlich war, als Wagner, der bereits die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hatte, nicht mehr in die engere Wahl gebracht werden durfte. Indessen erwies sich doch im vorliegenden Falle dieser Verstoß als bedeutungslos, da alle 4 Urwähler bei der engeren Wahl dem Wagner je eine ihrer Stimmen gegeben haben, so daß ganz klar ist, daß Reuber auch dann bei der engeren Wahl die gedachten 3 Stimmen (also die Majorität) erhalten haben würde, wenn die engere Wahl ordnungsmäßig nur zwischen ihm und Paul Schulz stattgefunden hätte.

3. Im Urwahlbezirk 7 des Kreises Homberg sind bei der Wahlmännerwahl vom 31. Oktober 1893 fünf Wahlmänner gewählt worden. Keiner derselben hat bei der Wahlhandlung selbst eine Annahmeerklärung unterschriftlich vollzogen. Indessen ist in dem Wahlprotokoll der dort vorgedruckte Vermerk, daß die Annahmeerklärung erfolgt sei, nicht durchgestrichen, und nur bezüglich des Wahlmannes Justus George Meyfahrt ist registrirt, daß derselbe nicht anwesend gewesen ist. Von den vier anderen Wahlmännern war einer selbst Wahlvorsteher und drei als Wähler erschienen. Die Vorladung zur Wahl des Abgeordneten ist allen fünf Wahlmännern noch am 31. Oktober 1893 zugestellt worden.

Die Kommission hatte nur bezüglich der Wahl des Justus George Meyfahrt Bedenken. Bezüglich der übrigen vier Wahlmänner nahm die Kommission einstimmig an, daß nach den oben erwähnten Umständen es unzweifelhaft sei, daß diese vier Wahlmänner die auf sie gefallene Wahl schon bei dem Wahlakt vom 31. Oktober 1893, an welchem sich dieselben durch Ausübung des Stimmrechts selbst betheiligt haben, angenommen haben.

Was den Justus George Meyfahrt anbetrifft, so waren die Ansichten über die Gültigkeit dieser Wahl in der Kommission getheilt. Ein Theil der Kommissionsmitglieder vertrat unter Hinweis auf § 18 des Wahlreglements die Meinung, die gewählten Wahlmänner müßten die Annahme der Wahl binnen 3 Tagen ausdrücklich erklären; eine Annahme durch bloße konkludente Handlungen genüge nicht, und das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen gelte nach der klaren Bestimmung des Reglements als Ablehnung. Die Wahl des Justus George Meyfahrt, von welchem keine rechtzeitige Annahmeerklärung vorliege, sei daher ungültig. Dieser Auffassung wurde entgegengehalten, daß ja auch eine blos mündliche, nicht protokollirte Annahmeerklärung genüge, und daß man nicht wisse, ob nicht eine solche erfolgt sei. Auf Grund dieser Erwägung beschloß die Kommission mit Stimmenmehrheit,

den Wahlvorsteher, Bürgermeister Eysel, gerichtseidlich als Zeugen darüber vernehmen zu lassen, ob Justus George Meyfahrt ihm gegenüber binnen 3 Tagen nach der Wahl vom 31. Oktober 1893 die Erklärung abgegeben habe, daß er die auf ihn gefallene Wahl zum Wahlmann annehme.

4. In der II. Abtheilung des Urwahlbezirks 11 des Kreises Homberg waren von 8 Urwählern, welche sich an der Abstimmung betheiligten, zwei Wahlmänner zu wählen.

Die absolute Majorität der Stimmen betrug also 5. Es erhielt Philipp Nöll 5 Stimmen, war also gültig gewählt. Außerdem erhielten drei Personen je 3 Stimmen und eine Person, der Bürgermeister Trieschmann, 2 Stimmen. Gemäß § 17 des Wahlreglements hätten von den drei Personen, welche je 3 Stimmen erhalten hatten, durch das Loos diejenigen zwei bestimmt werden müssen, die in die engere Wahl zu bringen waren. In Wirklichkeit sind aber die gedachten drei Personen und der Bürgermeister Trieschmann, obwohl dieser nur 2 Stimmen erhalten hatte, in die engere Wahl gebracht worden. In dieser erhielt Trieschmann die Majorität. Derselbe hat als Wahlmann für v. Baumbach gestimmt. Da nach § 17 cit. seine Wahl ungültig war, so ist seine Stimme von der Gesammtheit der Wahlmännerstimmen und von der Zahl der v. Baumbach'schen Stimmen in Abzug zu bringen. Die Kommission beschloß dies einstimmig.

Durch die Beschlüsse der Kommission zu A 1, B 1 und B 5 verändert sich die Gesammtzahl der Stimmen und die Anzahl der Stimmen, die für den gewählten Abgeordneten und für dessen Gegenkandidaten zu zählen sind, wie folgt:

Die Gesammtzahl stellt sich nur noch auf 186 (190 + 1 — 4 — 1), so daß die absolute Majorität 94 ist. Der Abgeordnete v. Baumbach verliert von den für ihn bisher gezählten 103 Stimmen 5, behält also 98. Der Gegenkandidat Liebermann v. Sonnenberg bekommt zu seinen bisherigen 87 Stimmen eine dazu, hat also 88 Stimmen.

C. Die Wahlanfechtung

enthält folgende Beschwerdepunkte, über welche die Kommission diejenigen Beschlüsse gefaßt hat, welche neben den einzelnen Protestangaben vermerkt sind.

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
I. 1. Der Landrath v. Schwertzell hat die Ortsbürgermeister des Kreises Ziegenhain versammelt und ihnen amtlich empfohlen, für die Wahl seines Freundes, des Herrn v. Baumbach, zu wirken.	Die Ansichten über die Erheblichkeit dieses Beschwerdepunktes waren in der Kommission getheilt. Ein Theil der Kommission war der Ansicht, die Beschwerde lasse nicht erkennen, daß der Landrath v. Schwertzell eine unzulässige amtliche Beeinflussung ausgeübt habe. Andere Mitglieder der Kommission waren der gegentheiligen Ansicht. Sie führten aus, der Landrath, welcher die oberste Polizeibehörde des Kreises sei, dürfe unter keinen Umständen seine amtliche Autorität zu Gunsten eines oder des anderen Wahlkandidaten in die Wagschale werfen. Und dies habe der Landrath v. Schwertzell gethan, falls die Angaben des Protestes richtig seien. Diese amtliche Beeinflussung sei um so bedenklicher, als v. Baumbach nur eine geringe Zahl von Stimmen über die absolute Mehrheit erhalten habe, die in Folge der vorangegangenen Kommissionsbeschlüsse sich noch mehr herabgemindert hat. Die Mehrheit der Kommission beschloß, über diesen Protestpunkt eine amtliche Aeußerung des Landraths v. Schwertzell zu Ziegenhain herbeizuführen. (Bestimmte Zeugen oder sonstige Beweismittel giebt der Protest nicht an.)
2. Der Kantor Schnell zu Ziegenhain hat das Gleiche als Vorgesetzter der Lehrer bei einer zu diesem Zwecke nach Treysa einberufenen Lehrerversammlung vorgenommen.	Die Kommission war der Ansicht, daß dem Proteste in diesem Punkte keine Folge zu geben sei, da der Kantor Schnell wohl der Vorsitzende eines Lehrervereins sein möge, keinesfalls aber der Vorgesetzte der Lehrer des Kreises Ziegenhain ist.
3. Der Kreissekretär Brunner hat einen Wahlaufruf für Herrn v. Baumbach behufs Samm-	Die Kommission maß dem Vorfall, auch wenn er sich bewahrheiten würde, keine Bedeutung bei, zumal der

Digitized by Google

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
lung von Unterschriften durch den Amtsboten umhergeschickt.	Protest alle näheren Angaben darüber vermissen läßt, welches der Inhalt des Wahlaufrufes gewesen ist, welchen Personen derselbe etwa zugegangen ist, und ob dies auch Personen der Gegenpartei des gewählten Abgeordneten v. Baumbach gewesen sind.
4. Der Schreiber Zaun vom Landrathsamt Ziegenhain fuhr im Auftrage des Kreissekretärs Brunner Sonntag, den 5. November, also zwei Tage vor der Hauptwahl, auf den Schwalmdörfern umher und trieb dort während der Kirchzeit Wahlagitation. Er hatte sich den Bezirksfeldwebel auf den Wagen genommen und gab Aushebungsangelegenheiten als Vorwand für die Reise aus. Dieser Vorwand wird schon dadurch hinfällig, daß in Friedenszeiten Aushebungsangelegenheiten an Sonntagen nicht betrieben werden dürften.	Die Kommission hielt diese ganz allgemeine Behauptung von der Wahlagitation eines Landrathsamtsschreibers für unbeachtlich.
II. Die vom Landrathsamt im Kreise Ziegenhain angeordnete Wahleintheilung steht vielfach im Widerspruche mit dem Gesetz (§ 2 des Ausführungsreglements), wonach „jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden muß". Dadurch ist vielen Ortschaften die Ausübung des Wahlrechtes sehr erschwert worden, und es ist ein sehr merkwürdiger Zufall, daß am meisten die Ortschaften davon betroffen sind, die bei der Reichstagswahl besonders antisemitisch gestimmt haben.	Die Kommission erachtete diesen Beschwerdepunkt für unsubstantiirt, da die Protesterheber auch nicht einen einzigen Urwahlbezirk bestimmt namhaft machen, in welchem Wahlkreisgeometrie getrieben worden sei.
III. Die Aufstellung der Urwahlliste entsprach mehrfach nicht dem klaren Wortlaute des Wahlgesetzes (§ 8), worin genau angegeben wird, wer als Urwähler in die Liste aufzunehmen ist. Während z. B. in der Gemeinde Merzhausen fälschlich die über 25 Jahre alten Knechte und erwachsenen Söhne weggelassen wurden, sind alle Knechte des v. Schwertzell'schen Gutes in Willingshausen richtig eingetragen. Diesen Fehler, wodurch der Ausfall der Wahlen im Urwahlbezirke Willingshausen zu Gunsten des Herrn v. Baumbach beeinflußt wurde, hätte man bei Prüfung der Urwahllisten auf dem Landrathsamte bemerken müssen.	Die Kommission hielt diesen Protestpunkt für unbegründet. Sie nahm zwar an, daß die Wählerlisten häufig genug unvollständig seien, erblickte aber in diesem Umstand für sich allein keinen Grund, um etwa Wahlmännerwahlen zu kassiren. Sie vermißte auch in dem Protest jede Andeutung, daß etwa die Listen nicht ordnungsmäßig ausgelegen haben, und daß also keine Gelegenheit geboten gewesen sei, auf eine Ergänzung derselben hinzuwirken. —
IV. Die Wahl des Herrn August v. Schwertzell, des Bruders des Herrn Landraths, in der 1. Klasse des Bezirkes Allendorf ist ungültig, weil der Genannte erst 5 Monate im Wahlbezirke wohnte und deshalb nach § 8 des Wahlgesetzes dort weder wahlberechtigt noch wahlfähig war.	Der Wahlmann August v. Schwertzell hat für v. Baumbach gestimmt. Da nach den §§ 8 und 18 der Wahlverordnung nur derjenige Wahlmann sein kann, welcher bereits 6 Monate in dem in Betracht kommenden Urwahlbezirk wohnt oder seinen Aufenthalt hat, so ist der Protestpunkt von Erheblichkeit. Die Kommission beschloß daher, eine amtliche Auskunft des Regierungspräsidenten zu Kassel darüber einzuholen, ob der Wahlmann August v. Schwertzell am Tage der Urwahl (den 31. Oktober 1893) bereits sechs volle Monate in Allendorf seinen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat.
V. Ungültig ist auch die Wahl in der 3. Klasse des Urwahlbezirkes Allendorf a. L., weil dort der Schluß der Wahlhandlung durch ungesetzliches Eingreifen des als Wahlmann der 1. Klasse anwesenden Herrn August v. Schwertzell verhindert wurde, worauf der Genannte sich entfernte, seinen ebenfalls erst fünf Monate im Bezirk wohnenden, daher nicht wahlberechtigten Kutscher und noch einen zweiten Wähler heranholte und dadurch einen Wahlmann für Herrn v. Baumbach durchdrückte.	Der Protest enthält keine genügende Angabe darüber, in welcher Weise August v. Schwertzell den Abschluß des Wahlaktes der III. Abtheilung verhindert haben soll. Die Kommission nahm an, daß, wenn der Wahlvorsteher wirklich mit dem Abschluß der Wahlhandlung kurze Zeit gezögert haben sollte, dies an sich noch nicht die Ungültigkeit des Wahlaktes zur Folge haben könnte, zumal der Protest nicht behauptet, daß der Wahlvorsteher aus Parteirücksichten so gehandelt habe. Dagegen erschien die weitere Behauptung des Protestes, betreffend die Ausübung des Wahlrechts durch den v. Schwertzell'schen Kutscher im Hinblick auf

Digitized by Google

Protest.	Beschlüsse der Kommission.
	§ 8 der Wahlverordnung an sich erheblich. Diese Erheblichkeit ist auch nach den thatsächlichen, aus den Wahlakten sich ergebenden Umständen vorhanden. In der III. Abtheilung des Urwahlbezirks Allendorf haben 19 Urwähler, welche zwei Wahlmänner zu wählen hatten, ihr Stimmrecht ausgeübt, darunter der Kutscher Johannes Thiel aus dem Gutsbezirk Allendorf, welchen der Protest offenbar meint. Thiel hat dem Wahlmann Heinrich Baum seine Stimme gegeben. Während nun der zweite Wahlmann Schmidt 12 Stimmen erhalten hat, also immer noch die absolute Mehrheit behält, auch wenn man ihm die Stimme abzieht, welche Thiel ihm gegeben hat, sind auf den Wahlmann Baum nur 10 Stimmen gefallen, so daß er, wenn man ihm die Thiel'sche Stimme abrechnet, nicht mehr die absolute Majorität behält. Die Kommission beschloß daher: eine amtliche Auskunft des Regierungspräsidenten zu Kassel darüber einzuholen, ob der v. Schwertzell'sche Kutscher, Johannes Thiel zu Allendorf, am Tage der Urwahl, d. i. am 31. Oktober 1893, bereits volle sechs Monate in Allendorf seinen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat.
VI. Nach § 27 des Wahlgesetzes und § 27 des Reglements für die Ausführung der Wahlen hat der Wahlkommissar über die von ihm als ungültig erachteten Wahlmännerwahlen die Entscheidung der versammelten Wahlmänner herbeizuführen. Der Landrath v. Schwertzell hat dies im Widerspruche mit dem Gesetze nicht gethan, sondern hat einfach die Mandate von drei antisemitischen Wahlmännern aus eigener Machtvollkommenheit für ungültig erklärt. Den aus der Versammlung gemachten Versuch, eine Erörterung hierüber herbeizuführen, schnitt Herr Landrath v. Schwertzell mit der Erklärung ab: Hier würden die Wahlen für ungültig erklärt, die er dafür erachtete. Wem das nicht passe, der möge sich bei dem Hohen Hause der Abgeordneten beschweren. Es mußte dem Landrath v. Schwertzell aus den antisemitischen Flugblättern und aus eigener Wissenschaft bekannt sein, daß sein Bruder, Herr August v. Schwertzell, noch nicht sechs Monate in dem Wahlbezirke wohnte, in dem er sich hatte wählen lassen. Trotzdem hat er die Ungültigkeitserklärung dieses Mandates nicht beantragt.	Die Kommission war der Ansicht, daß die Beschwerde hinsichtlich des Wahlergebnisses unerheblich ist, da die Wahlprüfungskommission von Amtswegen die in der Wahlmännerversammlung getroffenen Entscheidungen nachprüft. Die Angaben des Protestes stehen auch mit dem Inhalt der am Tage der Abgeordnetenwahl vom Wahlkommissar aufgenommenen Verhandlung im Widerspruch, indem man nach dieser annehmen muß, daß die von den Beschwerdeführern angefochtenen Entscheidungen nicht vom Wahlkommissar, sondern von der Wahlmännerversammlung getroffen sind. Es stände nun allerdings den Protesterhebern das Recht zu, den Inhalt des gedachten Protokolls durch Führung des Gegenbeweises zu entkräften. Sie haben jedoch einen solchen bis jetzt nicht angetreten, obwohl sie sich allgemein vorbehalten hatten, für die Angaben des Protestes noch Beweismaterial beizubringen.

Die Kommission gelangt zu dem Schlußantrage:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Die Wahl des Abgeordneten v. Baumbach im Wahlbezirk Kassel 8 zu beanstanden.
2. Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die in den vorstehenden Beschlüssen der Kommission zu B. 3, C. I. 1, IV. und V. bezeichneten Erhebungen zu veranlassen.

Digitized by Google

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Graf Rostitz.

4. Arnsberg.

In dem 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Arnsberg, wurden bei der am 7. November 1893 abgehaltenen Wahl 562 Stimmen abgegeben. Im ersten Wahlgange erhielten

1. Rechtsanwalt Dr. Lohmann 283,
2. Reichstagsabgeordneter Herr Richter 279.

Im zweiten Wahlgange:

1. Generalsekretär Dr. Beumer 283,
2. Fabrikant R. Schmidt 279.

Es wurden in Folge dessen die Herren Dr. Lohmann und Dr. Beumer als gewählt proklamirt und nahmen die Wahl an.

Gegen diese Wahl gingen bei dem Hause der Abgeordneten rechtzeitig Proteste ein und wurde dieselbe in Folge dessen der Wahlprüfungskommission überwiesen, welche 1894, sub Nr. 202 der Drucksachen, Bericht erstattete und beantragte, über folgende Punkte Beweis zu erheben:

I. Ist der Urwähler der 3. Abtheilung des 14. Urwahlbezirks der Stadt Hagen Hugo Lange noch nach geschlossener Wahl zur Stimmabgabe zugelassen worden?
durch gerichtliche Vernehmung als Zeugen
a) der den Wahlvorstand bildenden Personen und
b) des Hugo Lange.

II. Sind die einzelnen Wähler der 3. Abtheilung des Urwahlbezirks Delstern bei der Stimmabgabe vorgetreten und ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Wählers durch den Wahlvorstand kontrolirt worden?
durch gerichtliche Vernehmung der den Wahlvorstand bildenden Personen als Zeugen.

III. Sind nach Schluß des Wahlaktes der 3. Abtheilung des Urwahlbezirks Vorhalle noch Wähler zur Stimmabgabe zugelassen worden, eventuell wie viele und welche?
durch gerichtliche Vernehmung der den Wahlvorstand bildenden Personen als Zeugen.

IV. Hat bei der Wahl der 3. Abtheilung des 4. Urwahlbezirks der Stadt Schwelm der Urwähler P. Rauch sen. für den Urwähler P. Rauch jun. die Stimme abgegeben und ist diese Stimme die im Wahlprotokolle für ungültig erklärte?
durch gerichtliche Vernehmung als Zeugen
a) der den Wahlvorstand bildenden Personen,
b) des Urwählers Rauch sen.,
c) des Urwählers Rauch jun.

V. Sind nach Schluß des Wahlaktes der 3. Abtheilung des 14. Urwahlbezirks der Stadt Hagen die Wähler Richard Knode und Friedrich Romberg zur Stimmabgabe zugelassen?
durch gerichtliche Vernehmung der den Wahlvorstand bildenden Personen als Zeugen.

VI. Ist bei der Wahl im Urwahlbezirke Eckesey der Urwähler Weitz vorschriftsmäßig zum Protokollführer ernannt und als solcher vorschriftsmäßig verpflichtet?
durch gerichtliche Vernehmung als Zeugen
a) der den Wahlvorstand bildenden Personen,
b) des Urwählers Weitz.

Die sämmtlichen ad I bis mit VI vernommenen Zeugen sind, wenn gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen, zu vereidigen.

VII. Ist bei der am 7. November 1893 erfolgten Abgeordnetenwahl der Wahlvorstand durch den Wahlkommissarius vorschriftsmäßig verpflichtet worden?
durch Einholung amtlicher Auskunft des Wahlkommissarius.

VIII. Hat der Urwähler Hasenclever der 3. Abtheilung des 4. Urwahlbezirks der Stadt Schwelm Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezogen und im Bejahungsfalle zu welcher Zeit?
durch Einholung amtlicher Auskunft des Magistrats der Stadt Schwelm.

IX. Haben nachstehend genannte Personen
1. Friedrich Göbel, 15. Wahlbezirk der Stadt Hagen,
2. Georg Weber, Marktstr. 7,
3. Gottfried Mahler, Potthoff 12,
4. Heinrich Schack, Kirchenholm 10,
5. Ekehalt, 14. Wahlbezirk Hagen (hat nicht gestimmt),
6. Johann Lefevre, Wasserstr. 8,
7. Friedrich Erfurt, Mühlenstr. 2,
8. H. Gutjahr sen., Markt 15,
9. Jul. Grunert, Mühlenstr. 10,
10. Math. Grabowski, Wollmastr. 78,
11. Geometer Betz, 13. Wahlbezirk,
12. Restaurateur Klinger, Besitzer des Wiener Kaffees,
13. Schwizgäbele, Hochstr. 44,
14. Bauer, Steindrucker,
15. Bornemann, Wirth, Hochstr. 62,
16. Kepper, Stuckateur, 2. Abtheilung 9. Wahlbezirk,
17. Lehrer Genuit, Pilgerstr. 119,
18. Postschaffner Kluckhuhn, Elberfelderstraße 34,
19. Georg Isenberg, Fuhrmann, Eckesey Bezirk 2, Abtheilung 2,
20. Wiesemann, Bezirk 1, Abtheilung 2, Eckesey,

zur Zeit der Wahl die Preußische Staatsangehörigkeit besessen? unter Berücksichtigung der bezüglichen Angaben des Protestes und der darin bezeichneten Beweismittel
durch Einholung amtlicher Auskunft der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Weitere Monita von Erheblichkeit wurden gegen die Wahl nicht gezogen.

Digitized by Google

In der Sitzung vom 23. Mai v. J. wurde der bezügliche Antrag der Wahlprüfungskommission Seitens des Hauses zum Beschluß erhoben. Nachdem nunmehr die erforderten Beweiserhebungen beendet und die Akten wieder eingegangen, hat die Kommission in ihrer Sitzung am 14. Februar über diese Wahl verhandelt und wurden die Beweispunkte wie folgt einzeln geprüft.

1. Die Nr. I und Nr. V beziehen sich beide auf die 3. Abtheilung des 14. Bezirks der Stadt Hagen, mußten also zusammengefaßt werden.

Aus den erfolgten Zeugenvernehmungen geht hervor, daß der Wähler Lange noch zur Abstimmung zugelassen worden ist, als der Wahlvorsteher die Worte „Ich schließe die Wahl“ sprach oder schon gesprochen hatte. Wahrscheinlich scheint das Letztere, doch konnten die Zeugen hierüber nicht mit Bestimmtheit aussagen. In dieser Abtheilung sind die Wahlmänner Knode und Romberg mit 59 Stimmen gegen 34 gewählt worden. Lange hat mit der Minorität gestimmt. Für das Wahlresultat erscheint diese Stimme daher ohne Einfluß.

V. Sämmtliche eidlich vernommene Zeugen stellen mit Bestimmtheit in Abrede, daß nach Schluß der Wahl der 3. Abtheilung noch Wähler zugelassen worden seien.

Hierdurch wurde dieser Punkt für erledigt erachtet. Die Kommission beschloß daher dem Antrage gemäß die Wahl der beiden Wahlmänner als zu Recht bestehend anzuerkennen.

2. Punkt II des Beweises.

Von den fünf eidlich vernommenen Zeugen haben drei ausgesagt, daß sie, auf dem Katheder stehend, jeden einzelnen Wähler genau hätten sehen und überwachen können, ein Irrthum sei ausgeschlossen. Die beiden anderen Zeugen sagen, daß sie unten stehend eine Kontrole nicht hätten ausüben können, einer derselben fügt aber noch hinzu, daß die Kontrole durch drei Vorstandsmitglieder ausgeübt worden und ein Irrthum ausgeschlossen sei.

Die Kommission erachtete hierdurch Punkt II für erledigt.

3. Punkt III. Die eidlich vernommenen Zeugen sagen einstimmig aus, daß in dem Urwahlbezirke Vorhalle, nach Schluß der Abstimmung in 3. Abtheilung kein Wähler mehr zur Wahl zugelassen worden sei.

Die Kommission erachtete hierdurch Punkt III für erledigt.

4. Punkt IV. Durch zeugeneidliche Vernehmungen ist festgestellt worden, daß Rauch sen., der berechtigt war, in der 2. Abtheilung des 4. Bezirks der Stadt Schwelm zu wählen, thatsächlich in der 3. Abtheilung gewählt hat, in welcher Rauch jun. aufgeführt ist. Rauch jun. hat sein Wählerrecht nicht ausgeübt.

Obgleich in der 3. Abtheilung zwei Wahlmänner zu wählen waren, hat Rauch sen. doch nur eine Stimme und zwar für Mocking abgegeben, der nicht gewählt wurde. Durch die Ungültigkeit dieser Stimme, die von der Gesammtzahl abzuziehen ist, verringert sich also nur die absolute Majorität.

In denselben Bezirk resp. Abtheilung gehört auch Punkt VIII des Beweises.

Durch amtliche Bescheinigung des Magistrats ist festgestellt, daß Hasenclever seit 1890 Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln erhält, daher nicht wählen durfte.

Derselbe hat nur eine Stimme und zwar für den gewählten Wortmann abgegeben. Dieselbe ist also sowohl von der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen, als von den auf Wortmann gefallenen Stimmen abzuziehen. Es wurden im Ganzen, für zwei Wahlmänner, 120 Stimmen abgegeben. Hiervon die durch Rauch sen. und Hasenclever fälschlich abgegebenen beiden Stimmen, verbleiben 118. Bei jeder Wahl 59, absolute Mehrheit daher 30. Wortmann hat erhalten 32 Stimmen weniger 1 Stimme, also 31, d. h. mehr als die absolute Majorität.

Auch der zweite Wahlmann dieser Abtheilung, Richter, bleibt gewählt. Er hatte im ersten Wahlgange 31 Stimmen, also mehr als die absolute Stimmenmehrheit erhalten, also war er gewählt und die vorgenommene engere Wahl, in der er auch gewählt wurde, nicht erforderlich. Die Kommission beschloß dementsprechend.

5. Punkt VI.

Durch eidliche Vernehmungen ist festgestellt, daß der Protokollführer Weitz in Eckesey durch den Wahlvorsteher vorschriftsmäßig verpflichtet worden ist.

Die Kommission erachtete damit Punkt VI für erledigt.

6. Durch amtliche Auskunft des Königlichen Landrathes ist festgestellt, daß auch bei der Wahl der Abgeordneten die vorschriftsmäßige Verpflichtung des Wahlvorstandes durch den Königlichen Wahlkommissar stattgefunden hat. Wodurch Punkt VII des Beweises als erledigt betrachtet wurde.

7. Punkt IX des Beweises betrifft die Frage, ob 20 namentlich aufgeführte Wähler Preußische Staatsangehörige sind.

Durch Bescheinigung des Königlichen Regierungspräsidenten ist nun auf Grund der vorgenommenen Ermittelungen festgestellt, daß

1. Gutjahr Nr. 8,
2. Grunert Nr. 9,
3. Grabowski Nr. 10,
4. Betz Nr. 11,
5. Genuit Nr. 17,
6. Kluckhuhn Nr. 18,
7. Wiesemann Nr. 20

Preußische Staatsangehörige, also auch wahlberechtigt sind.

Friedrich Göbel Nr. 1 ist, aber erst nachträglich, naturalisirt worden.

Es verbleiben also die Stimmen der 13 Wähler, welche die preußische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, bezüglich ihres Einflusses auf den Ausgang der Wahl zu prüfen.

a) In der dritten Abtheilung des 14. Bezirks der Stadt Hagen ist Göbel als Wahlmann gewählt, ist aber von der Wahlmännerversammlung zurückgewiesen worden, hat daher nicht gewählt. Da er thatsächlich nicht Preuße, ist Göbel mit Recht zurückgewiesen worden.

b) Im 8. Bezirk der Stadt Hagen sind in der 3. Abtheilung gewählt

1. Lehrer Tesch,
2. Wilhelm Schwarze.

Es wurden abgegeben 114 Stimmen und erhielten die Gewählten je 59, die Gegenkandidaten 55 Stimmen.

In dieser Abtheilung haben folgende 7 Ausländer mitgestimmt:

1. Georg Weber,
2. G. Mahler,
3. Heinrich Schack,
4. Friedrich Erfurt,
5. Schwitzgäbele,
6. Bornemann,
7. Bauer,

und zwar die vier ersteren für, die drei letzteren gegen die gewählten Wahlmänner. Es sind also dementsprechend die absolute Majorität und die auf die einzelnen Kandidaten gefallene Stimmenzahl zu berichtigen. Abgegeben waren 114 Stimmen, hiervon 7 ungültig, bleiben 107 gültige Stimmen. Die Gewählten haben erhalten 59 Stimmen, davon ungültig 4, bleiben 55. Die

Digitized by Google

absolute Majorität beträgt 54. Die beiden Wahlmänner bleiben also gewählt.

c) In diese Abtheilung gehört auch Georg Ekehalt, der nicht Preuße ist. Er hat seine Stimme nicht abgegeben, ist also auf die Wahl selbst ohne Einfluß.

D. Im 10. Bezirk der Stadt Hagen sind in der zweiten Abtheilung Becker und Schmidt mit 13 gegen 12 Stimmen gewählt. Lefevre, welcher Ausländer ist, hat in dieser Abtheilung seine Stimme abgegeben und zwar für die Gewählten. Die Stimme des Lefevre ist demnach von der Gesammtzahl und von den auf die Gewählten gefallenen Stimmen in Abzug zu bringen. Die Gewählten behalten danach nicht mehr die absolute Majorität, sondern hätte, bei Stimmengleichheit, engere Wahl stattfinden müssen.

2 Stimmen für die Gewählten.

Die Wahlmänner Becker und Schmidt, welche Beide für die gewählten Abgeordneten gestimmt haben, erscheinen danach als ungültig.

Die Kommission beschloß dementsprechend.

E. Im 11. Bezirk Hagen, 1. Abtheilung, hat Stuckateur Kepper seine Stimme und zwar für die gewählten Wahlmänner Scholl und Finkenthey abgegeben. Er ist nicht naturalisirter Preuße.

Die Gewählten erhielten 6 Stimmen gegen 5 Stimmen, da sie nun die durch Kepper abgegebenen Stimmen verlieren, so haben sie nicht mehr die absolute Majorität und hätte engere Wahl stattfinden müssen. Die Kommission beschloß dementsprechend.

2 Stimmen minus für die Gewählten.

Scholl und Finkenthey haben für die gewählten Abgeordneten gestimmt.

F. Im 14. Bezirk der Stadt Hagen sind in der zweiten Abtheilung Müller und Kistermann als Wahlmänner gewählt mit 10 gegen 9 Stimmen. Für sie stimmte der Restaurateur Klinger, der nicht Preuße ist. Die Gewählten verlieren dadurch die absolute Majorität und hätte engere Wahl stattfinden müssen.

2 Stimmen minus für die Gegenkandidaten.

Müller und Kistermann haben für die Gegenkandidaten gestimmt. Die Kommission beschloß dementsprechend.

G. Im 2. Bezirk Eckesey, 2. Abtheilung, sind Ohler und Isenberg zu Wahlmännern gewählt.

1 Stimme minus für die Unterlegenen.

Georg Isenberg ist nicht Preuße, durfte also seine Stimme nicht abgeben. Die Kommission beschloß dementsprechend. Er stimmte für die unterlegene Partei.

Gesammtresultat. Abgegebene Stimmen 562; hiervon sind die als ungültig bezeichneten 7 Stimmen abzuziehen, bleiben 555, absolute Majorität 278.

Die Gewählten hatten erhalten 283 Stimmen, davon ungültig 4, bleiben 279, also mehr als die absolute Majorität.

Die Kommission beschloß in Folge dessen einstimmig zu beantragen:

> das Haus der Abgeordneten wolle die Wahl der beiden Abgeordneten Dr. Lohmann und Dr. Beumer zu Abgeordneten des Wahlkreises Arnsberg 4 für gültig erklären.

Berlin, den 21. Februar 1895.

Die Kommission für die Wahlprüfungen.

v. Neumann, Vorsitzender. Dr. Graf **Bassewitz-Levetzow**. Dr. **Dziorobek**. **Fritzen** (Rees). **Haacke**. **Hansen**. Dr. **Krause** (Königsberg). **Krause** (Waldenburg). **Lohmann** (Brilon). Graf **Rostitz**. **v. Rehdiger**. **Schaffner**. Dr. **Stephan** (Beuthen). **v. Wrochem**.

Digitized by Google

№ 58.

Antrag

zu der

zweiten Berathung des Etats des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten für das Jahr vom 1. April 1895/96.

Dauernde Ausgaben, Kap. 121 Tit. 35.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

dem „Vermerk" im Kap. 121 Tit. 35 folgenden zweiten Absatz zuzufügen:

„Für die Bemessung der Dienstalterszulagen kommt auch die Dienstzeit in Anrechnung, welche Lehrer und Lehrerinnen im Dienste solcher staatlich genehmigter Privatschulen zugebracht haben, welche von kirchlichen Obern, kirchlichen Vereinen oder Kirchengemeinden errichtet sind und unterhalten werden."

Berlin, den 22. Februar 1895.

v. Strombeck. v. d. Acht.

Unterstützt durch:

Albers. Prinz von Arenberg. Dr. Bachem. Graf v. Ballestrem. Bender. Dr. Bock (Aachen). Brandenburg. Broekmann. Bumiller. Cahensly. Claessen. Conrad (Glatz). Conrad. (Pleß). Dasbach. Dauzenberg. Deloch. v. Detten. Dieden. Dr. Dittrich. Euler. Freiherr v. Eynatten. Fritzen (Borken). Fritzen (Rees). Fuchs. Dr. Glattfelter. v. Gliszczyński-Costau. v. Gliszczyński (Tost-Gleiwitz). Gorke. Gornig (Pleß). v. Grand-Ry. Graw (Allenstein). Greiß. Grütering. v. Hagen. Hartmann (Glatz). Hauptmann. Dr. Freiherr v. Heereman. Herold. Herrmann. Hesse (Paderborn). Hobler. Hubrich. Frhr. v. Huene. Humann. Jansen. Jerusalem. Im Walle. v. Kehler (Mülheim). Kircher. Kirsch. Klose. Dr. Köhler (Trier). Krebs. Leppelmann. Letocha. Dr. Lieber. Frhr. v. Loë. Lohmann (Brilon). Menken. Metzner. Mies. Mooren. Nadbyl. Dr. Opfergelt. Dr. Ostrop. Pingen. Pleß. Dr. Porsch. Dr. Rintelen. Roeren. Dr. Rudolphi. v. Schalscha. Schmidt (Warburg). Schwarze. Spahn. Stanke. Dr. Stephan (Beuthen). Stötzel. Graf Strachwitz. Szmula. Dr. Thanisch. van Vleuten. Wallenborn. Wellstein. Wenders. Wester Schulte. Willebrand. de Witt (Mülheim). Wolczyk.

№ 59.

Antrag

zu der

dritten Berathung des Etats der landwirthschaftlichen Verwaltung für das Jahr vom 1. April 1895/96.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, in den Staatshaushaltsetat für 1896/97 unter Kap. 14 des Etats der landwirthschaftlichen Verwaltung zur Förderung der Land- und Forstwirthschaft in den Gebirgsgegenden der Provinzen Rheinland und Westfalen, in welchen der Kleinbesitz vorherrscht (Hunsrück, Hochwald, Westerwald, Bergisches und Sauerland), weitere Mittel einzustellen.

Berlin, den 23. Februar 1895.

Knebel. v. Detten.

Dr. v. Achenbach. Albers. Dr. Beumer. Dr. Bock (Aachen). Böttinger. Broekmann. Bueck. Cahensly. Dr. v. Cuny. Dauzenberg. Dieden. Dietz (Neuwied). Dr. Dünkelberg. Eilert. Engelsmann. Euler. v. Eynern. Fritzen (Rees). Dr. Glattfelter. Gorke. Gornig (Pleß). Dr. Graf (Elberfeld). v. Grand-Ry. Grütering. v. Hagen. Dr. Hammacher. Dr. Haniel. Hauptmann. Dr. Freiherr v. Heereman. Herbers. Herold. Hesse (Paderborn). Humann. Im Walle. v. Kehler (Mülheim). Kelders. Kircher. Dr. Köhler (Trier). Krawinkel. Kröner. Leppelmann. Dr. Lieber. Lohmann (Brilon). Dr. Lohmann (Hagen). Dr. Lotichius. Menken. Mies. Möller. Noelle. Olzem. Dr. Ostrop. Pingen. Pleß. Roeren. Dr. Rudolphi. Schmidt (Warburg). Schmieding. Dr. Schultz (Bochum). Schulze-Steinen. Schulze Vellinghausen. Schwarze. Seyffardt (Magdeburg). Stötzel. Dr. Thanisch. Vopelius. Wallenborn. Wenders. Wester Schulte. Weyerbusch. Willebrand. de Witt (Mülheim). Wolczyk.

Digitized by Google

№ 60.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, mit möglichster Beschleunigung diejenigen administrativen und gesetzlichen Maßregeln zu ergreifen, welche nothwendig sind, um die durch die wiederholten Sperrungen des hiesigen städtischen Vieh- und Schlachthofes der einheimischen Landwirthschaft und dem Viehhandel zugefügten schweren Schäden für die Zukunft zu beseitigen.

Berlin, den 25. Februar 1895.

Ring. Gamp. v. Mendel-Steinfels. Freiherr v. Huene. Dr. Paasche.

Unterstützt durch:

Dr. v. Achenbach. Dr. Arendt. Bachmann. Baensch-Schmidtlein. Bandelow. v. Bandemer-Selesen. Bartels. Barthold. Dr. Graf Bassewitz-Levetzow. v. Baumbach. Dr. Beckmann. Beinhauer. v. Berg. Graf v. Bernstorff. Birkner. Bock (Nordhausen). v. Bockelberg. v. Bockum-Dolffs. Bode. Dr. Freiherr v. Bodenhausen-Burgkemnitz. Freiherr v. Bodenhausen-Lebusa. Boecker. Bohtz. v. Bonin. Born. Boysen. v. Brand. v. Brandis. Brauer (Forst). v. Bredow. v. Brockhausen. v. Brodnicki. Bröse. Brütt. v. Buch. Freiherr v. Buddenbrock (Glogau). v. Bülow (Eckernförde). v. Bülow (Wandsbek). Bunzen. Busch. v. Busse. Cegielski. v. Christen. Christophersen. v. Colmar-Meyenburg. Conrad (Flatow). Conrad (Glatz). Conrad (Graudenz). Conrad (Pleß). v. Czarlinski. v. Dallwitz. Damink. Dasbach. Deloch. v. Dewitz. Dietz (Bromberg). Freiherr v. Dobeneck. Graf zu Dohna-Mallmitz. Graf Douglas. Dreyer. Dr. Dünkelberg. v. Dziembowski. Dr. Dziorobek. Freiherr v. Eckardstein. v. Eisenhart-Rothe. v. Elbe-Carnitz. v. Elern. v. Enckevort. Engels. Engelsmann. Engler. Freiherr v. Erffa-Wernburg. v. Fabeck. Graf v. Finckenstein. Fischer. Frentz. Dr. Friedberg. Dr. Gerlich. v. Gilgenheimb. v. Glasow. v. Głębocki. Gorke. Grandke. Graw (Allenstein). v. d. Groeben. Baron v. Gustedt-Lablacken. Haacke. Freiherr v. Hammerstein. Dr. Haniel. Hansen. Graf Harrach. Hartmann (Glatz). Dr. Hartmann (Lübben). v. Hasselbach. Dr. Freiherr v. Heereman. v. Helldorff-Zingst. v. Hellermann. Dr. v. Heydebrand und der Lasa. v. Heyden. Heye. Hilgendorff. Hirt. Hogrefe. Holtermann. Horn. Hornig (Liegnitz). Humann. Jacobs. v. Jagow. Dr. v. Jazdzewski. Jerzykiewicz. Jorns. Dr. Irmer. Jürgensen. Junghenn. Kaapcke. Kache. Graf v. Kanitz. v. Kardorff. Kasch. Dr. Kelch. Kelders. Dr. Klasing. v. Klinkowstroem. Klose. Knoch. v. Kölichen. v. Kownacki. Krause (Waldenburg). Krawinkel. v. Kröcher. Kröner. Dr. Kropatscheck. Dr. Kruse. Kullak. Lamprecht. Dr. v. Lieres und Wilkau. Freiherr v. Lilienceron. Graf zu Limburg-Stirum. v. Löbenstein. v. Loesewitz. Dr. Lohmann (Hagen). Dr. Lotz. v. Luck (Strehlen). v. Lucke (Hoyerswerda). Lückhoff. Freiherr v. Lyncker. v. Manteuffel. Meister. Menken. Meyer zu Selhausen. Dr. Mizerski. Motty. Neubarth. Neubauer. v. Neumann. Noelle. Graf Nostitz. v. Oppenfeld. v. Pappenheim-Liebenau. v. Perbandt-Windekeim. Freiherr v. Plettenberg-Mehrum. v. Ploetz. Dr. Porsch. Practorius. v. Prittwitz und Gaffron. Puttfarken. v. Puttkamer (Ohlau). v. Puttkamer-Plauth. v. Puttkamer-Treblin. Quassowski. v. Quast. Dr. v. Quistorp-Crenzow. v. Rabe-Gr. Silber. Graf zu Rantzau-Rohlstorf. vom Rath. v. Rautter. v. Rehdiger. Reimnitz. Reinecke. Reinero. Freiherr v. Richthofen-Gäbersdorf. Freiherr v. Richthofen (Jauer). v. Riepenhausen-Crangen. Riesch. v. Risselmann. Rohde-Horst. Rohde-Wachsdorf. Dr. Rzepnikowski. Sack. v. Sanden (Tilsit). Sander-Elze. Sasse. Dr. Sattler. Schall. v. Schenckendorff. Schettler. v. Schierstaedt. Dr. Schilling. Schlabitz. Schmidt (Nakel). Schmidt (Steglitz). v. Schmiedeseck. v. Schöning. Schreiber. Schroeder. v. Sczaniecki. Seer. Segeth. Freiherr v. Seherr-Thoß. Seidel. Sielermann. Simon v. Zastrow. Prinz zu Solms-Braunfels. Graf zu Solms-Rödelheim. Stanke. Stengel. Stephann (Torgau). Stöcker. Graf Strachwitz. v. Stülpnagel. Dr. Szuman. Tamoschus. v. Tepper-Laski. Thies. v. Tiedemann (Bomst). v. Tiedemann (Labischin). v. Trott zu Solz. v. Tzschoppe. v. Unruh (Bromberg). v. Unruh (Köslin). v. Veltheim. Vopelius. v. Voß. v. Waldow. Dr. Wartenberg. Wawrzyniak. v. Wedel. Weibezahn. Weiß. Wentorp. v. Werdeck. v. Wernsdorff. Wettich. Weyerbusch. Will. Winckler. Witt (Marienwerder). Dr. v. Woyna. v. Wrochem. Wuthe. Freiherr v. Zedlitz und Neukirch. Zierold. Zimmermann. Zindler. Dr. v. Zoltowski.

Digitized by Google

№ 61.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Budgetkommission über den Etat der Bauverwaltung für das Jahr vom 1. April 1895/96, sowie über

a) die Petition der Vertreter der Stadt Oberwesel — II 112 —, welche den Bau eines Hafens bei Oberwesel befürworten,

b) die Petition von Schultheiß und Genossen, Fuhrwerksbesitzer in Koblenz und Ehrenbreitstein — II 182 —, welche beantragen, eine Ermäßigung des Brückenzolles für Fuhrwerke um mindestens die Hälfte herbeizuführen,

c) die Petition von Kiesow und Genossen, Vorstand des Zeesener Fischereivereins in Gaulitz — II 287 —, welche beantragen, den Zeesener Fischern des pommerschen Haffs für den Schaden, den sie in ihrem Gewerbebetrieb durch die Vertiefung des Fahrwassers zwischen Stettin und Swinemünde erleiden werden, aufzukommen.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Tiedemann (Bomst) für die Einnahme, die dauernden Ausgaben, die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, sowie die Petitionen II 112 und II 287,
Abgeordneter Stengel für die Petition II 182.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 28 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. über die Petition II 182 zur Tagesordnung überzugehen,
3. Kap. 64 bis 66 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
4. Kap. 7 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen,
5. die Petitionen II 112 und II 287 durch die zu Kap. 7 Tit. 14 und 28 des Etats gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 23. Februar 1895.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

№ 62.

A. Betr. Schutz der Gärtnereien gegen Wildschaden.
B. Betr. Ersatz für Wildschaden.

Zweiter Bericht

der

Kommission für die Agrarverhältnisse über Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Rohde-Wachsdorf.

Journal II Nr. 245.

Der Verband der Handelsgärtner Deutschlands hat am 23. Januar cr. eine Petition eingereicht, in welcher um Abänderung des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 gebeten wird.

In ihrer Sitzung am 7. Februar cr. hat die Agrarkommission die Petition berathen, und wohnte als Vertreter des Herrn Ministers für Landwirthschaft der Landforstmeister Schultz der Sitzung bei.

Der Berichterstatter theilte aus dem Inhalte der Petition Folgendes mit:

Der Verband der Handelsgärtner Deutschlands beschwert sich über die unterschiedliche Behandlung, welche die Bestimmungen des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 hervorrufen. In den §§ 1 bis 14 wäre allein nur vom Schutz der Landwirthschaft die Rede, und müßte auch anerkannt werden, daß dieser Schutz ein ausreichender sei.

Dahingegen schützten die §§ 15 und 16 die Gärtnereien nicht

1. wegen Fassung der Paragraphen, und
2. wegen Auslegung und Deutung derselben.

Zum Beweise dieser ihrer Behauptung führen die Petenten Folgendes an:

Durch Urtheil des Oberlandesgerichts in Köln sei ein Gärtnereibesitzer in Neuß zu der allerdings geringen Geldstrafe von 3 Mark aber auch zu den etwa 1 000 Mark betragenden Kosten verurtheilt worden, nachdem er in den beiden ersten Instanzen freigesprochen war. Die Verurtheilung sei erfolgt wegen Fangens der Kaninchen mit Frettchen und Netzen, weil ein Sachverständiger ausgesagt habe, daß mit einem solchen Netz es auch möglich sei, Hasen zu fangen.

Digitized by Google

Ebenso habe der Herr Landwirthschaftsminister in einem Bescheide vom 14. September 1892 an den Verband der Handelsgärtner Deutschlands die Bestimmungen des Gesetzes so gedeutet, daß die Aufsichtsbehörde nur befugt sei, die Ermächtigung zum Abschießen der Vögel und des Wildes, d. h. der jagdbaren Thiere, zu ertheilen. Die Erlegung auch der Kaninchen mittelst Schußwaffen sei lediglich von der Genehmigung des Jagdberechtigten abhängig.

Es bliebe sonach nur der Schutz durch Herstellung einer festen Umzäunung, welche tief genug wäre, daß die Kaninchen nicht darunter hindurchkriechen und hoch genug wäre, daß sie nicht darüber hinwegspringen könnten.

So wenig, führen die Petenten weiter aus, der § 15 Schutz gegen Kaninchenschaden gewährt, so wenig bietet der § 16 Schutz gegen Wild, weil die Erlaubniß zum Abschießen desselben zwar ertheilt werden kann, aber nicht ertheilt werden muß. Der durch Hasen- und Kaninchenfraß in den Baumschulen und Samenfeldern hervorgerufene Schaden sei weitaus größer, als der, welcher an rein landwirthschaftlichen Produkten durch Wild hervorgerufen werden könnte, und wäre dieser Umstand um so schwerwiegender, als die Gartenbau treibende Bevölkerung fast ausschließlich dem Mittelstande angehöre, welche ganz besonders in heutiger Zeit um seine Existenz zu kämpfen gezwungen sei. Schließlich richten die Petenten die Bitte an das Abgeordnetenhaus, dahin wirken zu wollen, daß die §§ 15 und 16 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 so abgeändert werden, daß der Gartenbau einen wirksamen Schutz gegen den durch Hasen und Kaninchen ihm jährlich zugefügten großen Schaden erhält.

Der Kommissar des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten erhält hierauf das Wort zu folgender Ausführung:

Die Petenten haben ihre Wünsche der Königlichen Staatsregierung nicht vorgetragen. Erst nachträglich ist eine Abschrift der vorliegenden Petition von ihnen dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten eingereicht worden.

Die Königliche Staatsregierung hat mithin noch keinen Anlaß gehabt, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. — Es darf daher anheimgestellt werden, zu erwägen, ob es unter diesen Umständen angezeigt sei, auf die materielle Erörterung der Petition einzugehen.

Auf den Vortrag des Herrn Referenten ist jedoch zu erwidern, daß die in der Petition in Bezug genommene Rechtsprechung im Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Köln über das Fangen wilder Kaninchen mit Netzen und Frettchen inzwischen eine Aenderung erfahren hat. — Durch die Entscheidung des genannten Oberlandesgerichts vom 5. September 1894 in der Strafsache gegen den Gutspächter Gottfried Schmitz zu Grünlinghausen und Genossen wegen Uebertretung des § 368 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs ist festgestellt worden, daß eine Verletzung dieser Bestimmung nicht vorliegt, wenn Jemand ein fremdes Jagdrevier ohne Erlaubniß des Jagdberechtigten mit Netzen und Frettchen ausgerüstet zum Zwecke des Fangens wilder Kaninchen betritt.

Es kann daher dem Kaninchen, welches nach § 15 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 dem freien Thierfange unterliegt, auch in dieser bekanntlich sehr wirksamen Weise nachgestellt werden.

Der Bestimmung des angezogenen Gesetzes, durch welche das Fangen von Kaninchen mit Schlingen ausgeschlossen ist, kann eine wesentliche Bedeutung hinsichtlich der Ausübung des freien Thierfanges nicht beigelegt werden, weil die Anwendung von Schlingen zum Fangen von Kaninchen wenig erfolgreich und deshalb ungewöhnlich ist. — Andererseits müßte eine solche einschränkende Bestimmung zur Verhütung von Jagdvergehen getroffen werden.

Die Verfolgung der wilden Kaninchen ist hiernach in Wirklichkeit nicht minder freigegeben, als diejenige anderer nicht jagdbarer Thierarten, z. B. der Mäuse, welche ebenfalls zu Zeiten in Gärten, Baumschulen u. s. w. großen Schaden anrichten. — Die Gesetzgebung hat daher in dieser Beziehung alles gethan, was geschehen konnte.

Auch der § 16 des Wildschadengesetzes kommt allen berechtigten Wünschen der betheiligten Interessenten entgegen. — Sollte die Aufsichtsbehörde in einem oder dem anderen Falle dem Besitzer einer Obst-, Gemüse-, Blumen- oder Baumschulenanlage die Ermächtigung versagen, Vögel und Wild, welche in einer solchen Anlage Schaden thun, mittelst Schußwaffen zu erlegen, so gewährt der § 17 l. c. die Gelegenheit, dagegen den Beschwerdeweg zu beschreiten. — Die Besorgniß der Petenten, daß die Behörden bei Anwendung des § 16 l. c. den Interessen der Besitzer von Obst- 2c. Anlagen nicht genügend Rechnung tragen würden, ist durch nichts begründet.

Andererseits würde es einer vollständigen Freigabe der Jagd gleichkommen, wenn die gesetzliche Bestimmung in § 16 l. c. nach dem Antrage der Petenten geändert würde. — Die Interessen der Jagdberechtigten und die Jagdpolizei würden alsdann in empfindlichster Weise beeinträchtigt werden.

Die Gesetzgebung ist daher auch in den §§ 16 und 17 des Wildschadengesetzes in der Würdigung der Interessen der von den Petenten vertretenen Gewerbetreibenden soweit gegangen, als es die entgegenstehenden Interessen der Jagdberechtigten und die Wahrung der Jagdpolizei, sowie die öffentliche Sicherheit überhaupt zulassen.

Wird endlich noch erwogen, daß die Besitzer von Obst- 2c. Gärten sich gegen Beschädigungen derselben durch Kaninchen, Hasen und anderes Wild sehr leicht und ohne Aufwendung großer Kosten schützen können (z. B. durch enge Drahtmaschenzäune, durch Bestreichen der Obstbaumpflanzen mit Raupenleim, Kalk 2c.), so dürfte keine Veranlassung vorliegen, der Petition eine weitere Folge zu geben.

In der sich nun anschließenden Debatte wurde von einem Mitgliede der Kommission behauptet, daß das Einfriedigen mit engem Drahtzaun die Baumschulen genügend gegen Hasen- und Kaninchenfraß schütze, doch wird dieser Behauptung vom Referenten widersprochen und auf Fälle hingewiesen, in welchen selbst ein genügend enger Drahtzaun, zu dessen Herstellung man doch den Baumschulenbesitzer nicht ohne Weiteres für verpflichtet halten könnte, nicht schütze. Aus der Mitte der Kommission wurde mit Rücksicht auf die Erklärung des Regierungskommissars, welche die Frage in einem anderen Lichte erscheinen läßt, der Antrag auf Ueberweisung als Material gestellt und macht diesen Antrag der Berichterstatter zu dem seinigen, welchem die Kommission mit allen Stimmen beitritt. Maßgebend für diesen Antrag war für die Mitglieder der Kommission, daß

1. die Petition nicht von einem einzelnen Gärtner, sondern von der Vertretung eines großen Verbandes gleicher Berufsgenossen gestellt worden sei,
2. die Innehaltung des Instanzenzuges hier nicht in Frage kommen könne, da die Aenderung eines Gesetzes beantragt würde, und
3. daß eine Aufforderung zur Aenderung des Gesetzes schon in dem Umstande liege, weil ein und dasselbe Gericht in kurzem Zeitraum zwei verschiedene Entscheidungen über denselben Sachverhalt habe ergehen lassen.

Digitized by Google

Aus allen diesen Gründen wird demnach beantragt:

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

die Petition II Nr. 245 der Königlichen Staatsregierung als Material für die Gesetzgebung zu überweisen.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Kasch.

Journal II Nr. 258.

Ueber die Petition wurde verhandelt in der Sitzung der Agrarkommission am 19. Februar 1895. Als Vertreter der Staatsregierung war zugegen der Herr Geheime Regierungsrath Freiherr v. Seherr-Thoß aus dem Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Der der Petition zu Grunde liegende Sachverhalt ist folgender:

Der Gutsbesitzer Herrmann Schleinitz zu Sternkrug im Kreise Ober-Barnim ist Besitzer eines Grundstücks Platzfelde, welches im Jahre 1864 von dem Stammgute Platz zu Haselberg abverkauft ist. Dasselbe hat eine Größe von ungefähr 170 Morgen, liegt mit dem Stammgut nicht im Zusammenhang und ist von Forsten eingeschlossen, von letzteren sind 1 000 Morgen im Besitze des Fiskus, weitere 14—15 000 Morgen im Besitze von Privaten. Durch das häufig aus den Forsten austretende Roth- und Schwarzwild ist alljährlich dem Besitzer an seinen Feldfrüchten großer Schaden verursacht worden, ohne daß er sich dessen erwehren konnte, weil sein Grundstück keinen eigenen Jagdbezirk bildet und auch keiner Gemeinde angehört.

Petent wendete sich beschwerdeführend an den Königlichen Landrath, den Regierungspräsidenten und den Minister für Landwirthschaft, wurde aber in allen Instanzen abgewiesen. Weil das Grundstück eine Waldenclave im Sinne des § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 nicht sei, so sei kein Waldbesitzer vorhanden, welcher die Jagd zu übernehmen habe, deshalb könne auch eigenhändiger Abschuß durch den Besitzer nicht gestattet, auch eine Entschädigung nach Absatz 2 des § 7 des Jagdpolizeigesetzes nicht gewährt werden. Petent bittet nun das Abgeordnetenhaus um Abänderung des Jagdpolizeigesetzes dahin:

1. daß auch Waldbesitzer von weniger als 3 000 Morgen zum Wildschadenersatze verpflichtet werden, und 2. daß abverkaufte Grundstücke von Gutsbezirken solchen von Gemeindebezirken gleichgeachtet werden sollen.

Referent führte aus, daß nach dem Wortlaute des § 7 des Gesetzes es unzweifelhaft richtig sei, daß in diesem Falle ein Waldeigenthümer, welcher Jagdpacht und Wildschadenersatz übernehmen könne, nicht vorhanden wäre, eben so wenig könne nach § 4 die Jagd von dem Gutsbezirk ausgeübt werden, weil hier nur den Gemeindebezirken die Befugniß zur Ausübung der Jagd auf abgetrennten Parzellen ertheilt werde; er müsse also anerkennen, daß die Entscheidung des Landraths formell durchaus richtig sei. Es stehe aber seines Erachtens fest, daß hier ein Mangel im Gesetze vorhanden sei, insofern es einem Grundbesitzer gänzlich unmöglich gemacht werde, die Jagd auf seinem Grundstück entweder selbst oder durch Andere auszuüben, und es eben so unmöglich sei, Wildschadenersatz zu erlangen. Er sei der Ansicht, daß hier Abhülfe geschaffen werden müsse.

Hierauf nahm der Herr Regierungskommissar das Wort zu folgender Erklärung:

„Es ist richtig, daß der Herr Regierungspräsident zu Potsdam bisher der Ansicht gewesen ist, daß dem Beschwerdeführer nach Lage der bestehenden Gesetzgebung nicht geholfen werden könne. Er glaubte nämlich, daß auf dem isolirt belegenen Etablissement Platzfelde, auf welchem das aus den angrenzenden Forsten austretende Roth- und Schwarzwild thatsächlich nicht unbedeutenden Schaden anrichte, die Jagd nicht ausgeübt werden dürfe, und daß dem Besitzer auch weder durch Vergütung des Wildschadens, noch durch Ertheilung von Schußscheinen wirksam geholfen werden könne. Diese Ansicht stützte sich auf folgende Erwägungen: das Grundstück falle nicht unter den § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, weil der umschließende Wald zwar über 3 000 Morgen groß sei, nicht aber eine einzige Besitzung bilde; ein selbstständiger Jagdbezirk sei es ebenso wenig, weil es nicht 300 Morgen groß sei; nach den Vorschriften des § 4 a. a. O. könne es auch nicht behandelt werden, weil ein „gemeinschaftlicher" Jagdbezirk eine Mehrheit von Grundstücken voraussetze, alle übrigen zum Gutsbezirke Haselberg gehörigen Grundstücke aber dem Freiherrn v. Eckardstein gehörten und einen selbstständigen Jagdbezirk darstellten; wollte man eine derartige einzelne Parzelle als gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelten lassen, so würden die anormalsten Verhältnisse entstehen; denn wenn der Gutsvorsteher gemäß § 10 lit. c. die Jagd auf ihr verpachten wollte, würde der Eigenthümer stets der Meistbietende bleiben, da er die Pacht an sich selbst zu zahlen hätte; Schußscheine könnten dem Eigenthümer nach Vorstehendem weder aus § 23 noch aus § 27 a. a. O. ertheilt werden, ebenso wenig wie er Ansprüche auf Wildschadenersatz erheben könne.

Der Herr Minister ist dieser Auffassung der Rechtslage nicht beigetreten und hat dies dem Regierungspräsidenten unterm 13. Oktober vorigen Jahres in einem Erlasse mit folgenden Worten zu erkennen gegeben: „Alsdann vermag ich der dortseits vertretenen Auffassung nicht beizupflichten, daß dem Petenten nicht schon auf Grund der bestehenden Gesetze geholfen werden könne. Nach den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band XVI. Seite 344 und Band IV. Seite 328 sowie den in der ersteren angezogenen Ministerialerlassen vom 6. Mai 1873 und vom 30. Juni 1882, auf die ich hiermit verweise, kann darüber ein Zweifel wohl kaum mehr bestehen.

Wenn es im § 4 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 heißt: „Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirkes, (und demnach auch eines Gutsbezirkes, da dieser nach den bestehenden Grundsätzen der Verwaltungs- und Gerichtspraxis in dieser Hinsicht einem Gemeindebezirke gleich gerechnet wird,) welche nicht zu den in § 2 gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk," so ist nicht erfindlich, weshalb dies nicht auch dann der Fall sein soll, wenn „alle übrigen Grundstücke" sich in einer Hand befinden, mit anderen Worten, wie im vorliegenden Falle, nur aus einem Grundstücke bestehen. Andernfalls würde eine entgegenstehende Bestimmung schon durch Abzweigung einer kleinen Parzelle von dem einen Grundstücke immer umgangen werden können. Daß dadurch, wie Euer ꝛc. meinen, anormale Verhältnisse entstehen, kann ich nicht zugeben; denn Sie übersehen, daß der Gemeinde- bezw. hier der Gutsvorsteher die Jagd auch freihändig verpachten kann und nicht verpflichtet ist, sie meistbietend auszuschreiben. Will er selbst als Pächter auftreten, so hat allerdings der Gutsvorsteherstellvertreter die Verpachtung zu leiten.

Digitized by Google

Demnach würde auch der Verpachtung der Jagd auf dem dem ꝛc. Schleinitz gehörigen Gute Platzfelde nichts im Wege stehen, und dadurch seinen Klagen und Beschwerden der Boden entzogen werden."

Der Herr Regierungspräsident hat darauf unterm 3. November v. Js. seine Verfügung vom 11. August den vorstehenden Ausführungen entsprechend abgeändert und den Landrath des Kreises Freienwalde demgemäß mit anderweiten Instruktionen versehen. Letzterer hat nun unterm 15. Februar d. Js. berichtet, daß die Jagd auf der Feldmark Platzfelde nunmehr von dem Gutsvorsteher zu Haselberg auf die Zeit vom 1. Februar 1895 bis 1898 für jährlich 15 Mark und Uebernahme des Wildschadenersatzes verpachtet worden sei, womit die Angelegenheit ihre Erledigung gefunden habe.

Hiernach dürfte auch die vorliegende Petition gegenstandslos geworden sein, jedenfalls aber dem Hohen Hause keinen ausreichenden Anlaß bieten, eine Revision und Abänderung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 zu beschließen."

Die Kommission schloß sich einstimmig ohne weitere Debatte der letzten Ausführung des Herrn Regierungskommissars an, und beantragt:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Petition Journalnummer II 258 durch die Erklärung des Herrn Regierungskommissars für erledigt anzusehen.

Berlin, den 26. Februar 1895.

Die Kommission für die Agrarverhältnisse.

Knebel, Vorsitzender. Freiherr **v. Buddenbrock** (Glogau). **Christophersen. Claessen. Conrad** (Graudenz). **Frentz. Graw** (Allenstein). **Herold. Kasch. Lamprecht. Rohde-Wachsdorf. Seer.** Graf **Strachwitz. Thies.**

№ 63.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Fin. Min. I. Nr. 3355.
M. d. g. A. G. I. Nr. 10387.

Berlin, den 23. Februar 1895.

Euerer Excellenz beehren wir uns auf Grund der beiliegenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 12. Februar d. Js. den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden,

nebst Anlage und Begründung mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Hauses der Abgeordneten über diesen Gesetzentwurf gefälligst herbeiführen zu wollen.

Miquel. Bosse.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath
Herrn v. Köller
Excellenz.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserm Finanzminister und Unserm Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Ermächtigung, den beigefügten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden, nebst Begründung dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Jagdschloß Hubertusstock, den 12. Februar 1895.

Wilhelm.

Miquel. Bosse.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden was folgt:

Artikel 1.

Das anliegende Kirchengesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und

Digitized by Google

kirchliche Aufgebote im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden vom ten 1895 wird, soweit es eine Belastung der Kirchengemeinden zu Gemeindezwecken anordnet (§§ 3 bis 5 und § 10 Absatz 2), auf Grund des Artikels 26 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 145) hierdurch bestätigt.

Artikel 2.

Die nach § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes zu fassenden Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (Artikel 32 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. April 1878).

Artikel 3.

Dem nach § 10 des Kirchengesetzes zu bildenden landeskirchlichen Fonds wird vom 1. April 1895 ab zur Gewährung von Beihülfen an Kirchengemeinden, welche Entschädigungsrenten für aufgehobene Stolgebühren durch Umlage aufbringen müssen, seitens des Staats eine dauernde, vierteljährlich im Voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 2 000 Mark überwiesen.

Artikel 4.

Gegen die nach den §§ 7 und 9 des Kirchengesetzes zu treffenden Festsetzungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verfolgung der im § 9 erwähnten Rechte solcher Geistlichen oder Kirchenbeamten handelt, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens des Kirchengesetzes im Amte befinden.

Wird einer außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemachten Forderung auf Stolgebühren der Einwand entgegengesetzt, daß dieselben nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes aufgehoben seien, so ist darüber eine Entscheidung im Rechtswege nur alsdann zulässig, wenn vorher die Entscheidung des Konsistoriums in Gemäßheit des § 2 Absatz 2 ergangen ist. Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt dreißig Tage; sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Konsistoriums.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Finanzminister. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Miquel. **Bosse.**

Kirchengesetz,

betreffend

die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden mit Zustimmung der Bezirkssynode, und nachdem durch Erklärung des Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen Nichts zu erinnern ist, was folgt:

§ 1.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in ortsüblich einfachster Form, sowie für Aufgebote wird aufgehoben.

§ 2.

Was in den einzelnen Gemeinden nach den bestehenden Taxsätzen als ortsüblich einfachste Form der Taufen und Trauungen zu gelten hat, wird, sofern sich hierüber Zweifel ergeben, durch Beschluß der Gemeindeorgane festgestellt. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Konsistoriums.

Entsteht im einzelnen Falle darüber Streit, ob eine Gebühr ungeachtet der Bestimmungen des § 1 zu entrichten ist, so entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes und auf erhobene Beschwerde das Konsistorium. Diese Beschwerde ist nur binnen dreißig Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Kreissynodalvorstandes zulässig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 3.

Die Stellen der Geistlichen und übrigen Kirchenbeamten sind für den Ausfall an Einnahmen, welcher ihnen durch die im § 1 vorgesehene Aufhebung der Gebühren erwächst, von der Kirchengemeinde durch eine Rente nach Maßgabe der §§ 6 und 8 zu entschädigen.

Die Rente ist vierteljährlich im Voraus zahlbar.

§ 4.

Die Höhe der Entschädigungsrente bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Solleinnahme aus den aufgehobenen Gebühren für die in den Jahren 1890, 1891 und 1892 vollzogenen Handlungen.

Ist diese Durchschnittseinnahme nicht mehr zu ermitteln, so ist die Höhe der zu gewährenden Entschädigungsrente unter Berücksichtigung der örtlichen Ver-

Digitized by Google

hältnisse und der Zahl der in den angegebenen Jahren überhaupt vorgekommenen Fälle von Taufen und Trauungen durch Schätzung zu finden.

§ 5.

Von fünf zu fünf Jahren kann eine neue Feststellung des für die Folgezeit zu ersetzenden Ausfalles von dem Konsistorium, dem Bezugsberechtigten oder dem Kirchenvorstand mit der Wirkung verlangt werden, daß die festgestellte Entschädigungsrente der Kirchengemeinde erhöht oder gemindert wird, wobei die Stolgebührenfälle der letzten drei Jahre zu Grunde zu legen sind.

Eine Veränderung der Entschädigungsrente ist nur dann statthaft, wenn dieselbe sich mindestens auf einen Betrag von 5 Prozent der früheren Rente beläuft.

§ 6.

Solchen Kirchengemeinden, in welchen zur Aufbringung der Entschädigungsrente in Ermangelung eines ausreichenden verfügbaren Ueberschusses der Kirchenkasse eine Umlage ausgeschrieben oder erhöht werden muß, wird aus dem im § 10 bezeichneten landeskirchlichen Fonds als Beihülfe ein Zuschuß gewährt. Diese Beihülfe besteht in demjenigen Theile der von einer Gemeinde aufzubringenden Entschädigungsrente, welcher bei einer Vertheilung des jährlichen Entschädigungsbetrages auf die Gemeindeglieder nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) über den Betrag von fünf Prozent des Einkommensteuersolls der einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder hinausgeht.

Von fünf zu fünf Jahren kann eine neue Feststellung der für die Folgezeit zu gewährenden Beihülfe von dem Konsistorium oder dem Kirchenvorstande verlangt werden.

§ 7.

Die Festsetzung der im § 4 vorgesehenen Entschädigungsrente und der nach § 6 aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Zuschüsse erfolgt durch das Konsistorium. Gegen dessen Entscheidung ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Festsetzungsverfügung die Beschwerde an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zulässig. In den Fällen der §§ 4 und 5 sind vor der Entscheidung des Konsistoriums die Betheiligten (Stelleninhaber und Kirchenvorstand), sowie der Kreissynodalvorstand zu hören.

§ 8.

Diejenigen Kirchengemeinden, in welchen seither 1. die Kirchenkasse die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gebühren an Stelle der berechtigten Geistlichen und Kirchenbeamten zu beziehen hatte, oder 2. nach dem 1. Januar 1874 diese Gebühren freiwillig ganz oder theilweise seitens der Kirchengemeinde abgelöst sind, erhalten gleichfalls aus dem im § 10 bezeichneten landeskirchlichen Fonds eine Beihülfe, welche nach den in den §§ 4 bis 7 dieses Gesetzes aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln und festzusetzen ist.

§ 9.

Aus Anlaß der Errichtung neuer Pfarrstellen und von Parochialtheilungen können durch die zu diesen Anordnungen zuständigen Behörden auch die Entschädigungsrenten (§ 4) und Beihülfen (§ 6) verhältnißmäßig vertheilt werden, jedoch unbeschadet der etwaigen Rechte der zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten.

§ 10.

Behufs Gewährung der in den §§ 6 und 8 vorgesehenen Beihülfen wird ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung zu gewährende Rente fließt.

Sofern die Staatsrente zur Deckung der aus diesem Fonds zu gewährenden Beihülfen nicht hinreicht, ist der Prozentsatz, bis zu welchem die Gemeinden die Entschädigungsrente selbst aufzubringen haben (§ 6), durch Beschluß des Konsistoriums entsprechend zu erhöhen.

Etwaige Ersparnisse an der staatlicherseits zu gewährenden Rente verbleiben dem landeskirchlichen Fonds. Ueber die Verwendung dieser Ersparnisse zur Erleichterung ärmerer Gemeinden bei Aufbringung der von denselben zum Zwecke der Aufhebung von Stolgebühren zu übernehmenden Entschädigungsrente beschließt das Konsistorium.

An den in Absatz 2 und 3 erwähnten Beschlüssen des Konsistoriums haben die Mitglieder des Ausschusses der Bezirkssynode in der im § 75 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Juli 1877 bezeichneten Weise Theil zu nehmen.

§ 11.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich ꝛc.

Begründung.

Gleichwie mit den verfassungsmäßigen Organen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover und der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel ist nunmehr auch mit der Bezirkssynode für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden eine Verständigung über die Ausführung der Beschlüsse des Landstags wegen Ablösung der Stolgebühren mit staatlicher Beihülfe (zu vergleichen die Begründungen in Nr. 84 und Nr. 165 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten IV. Session 1892 sowie Nr. 12 und Nr. 18 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten V. Session 1892/93) erzielt worden.

Das Kirchengesetz lehnt sich an das schleswig-holsteinische Kirchengesetz an. Dementsprechend ist auch der Entwurf des Staatsgesetzes dem für die schleswig-holsteinische Landeskirche erlassenen Staatsgesetze vom 14. August 1892 (Gesetz-Samml. S. 243) nachgebildet.

Der der evangelischen Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden zu bewilligende jährliche Staatszuschuß beträgt nach den statistischen Erhebungen 2000 Mark (zu vergleichen die Begründung in der oben angezogenen Drucksache Nr. 84). Dieser Betrag ist bereits durch den Staatshaushaltsetat für den 1. April 1892/93 zur Verfügung gestellt worden. Er hat aber bisher nicht verausgabt werden können, da die Bezirkssynode zu Wiesbaden erst im Herbst 1894 zu einer ordentlichen Tagung zusammengetreten ist, so daß die Vereinbarung des erforderlichen Kirchengesetzes nicht früher hat erfolgen können.

Digitized by Google

№ 64.

Finanzministerium.

Berlin, den 26. Februar 1895.

Auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 20. d. Mts. beehre ich mich Ew. Excellenz hierneben den

Entwurf zu einem Gesetze, betreffend die Erbschaftssteuer,

nebst Begründung mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, denselben der Beschlußfassung des Hauses der Abgeordneten gefälligst unterbreiten zu wollen.

Miquel.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath
Herrn v. Köller
Excellenz.

III. 2715.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen hierdurch Unserem Finanzminister die Ermächtigung, den nebst Begründung beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, den beiden Häusern des Landtags der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. Februar 1895.

Wilhelm.

Miquel.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf

zu

einem Gesetze, betreffend die Erbschaftssteuer.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

Artikel 1.

In dem durch die Bekanntmachung Unseres Finanzministers vom 24. Mai 1891 veröffentlichten Text des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer (Gesetz-Samml. 1891 S. 78), treten folgende Aenderungen ein:

1. Dem § 10 treten als zweiter Absatz die Worte hinzu:
   Hatte der Erblasser bei seinem Ableben keinen Wohnsitz, so unterliegt das Vermögen der diesseitigen Erbschaftssteuer, insoweit es bei seinem Ableben in Preußen sich befindet.
2. Im § 15 tritt an die Stelle des Worts „Zwanzigfache" das Wort „Fünfundzwanzigfache".
3. Im Tarif erhalten:
   a) die Vorschrift unter 2g der „Befreiungen" in ihrem zweiten Satze folgende Fassung:
      ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind,
   b) die Vorschrift unter 2h der „Befreiungen" folgende Fassung:
      öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, sowie die vom Staate genehmigten Vereine für die Kleinkinder-Bewahranstalten.
   c) hinter 2k der „Befreiungen" treten in einem weiteren Absatz folgende Worte hinzu:
      In den Fällen zu f, g und h erstreckt sich die Befreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w., kann jedoch auch ausländischen Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem ..... in Kraft.

Artikel 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beglaubigt:

Der Finanzminister.

Miquel.

Digitized by Google

Begründung.

Der dem Landtage vorgelegte Entwurf zu einem Stempelsteuergesetz enthält mehrere Bestimmungen, die von den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Erbschaftssteuer in der durch die Bekanntmachung des Finanzministers vom 24. Mai 1891 veröffentlichten Fassung (Gesetz-Samml. 1891 S. 78) abweichen. Es erscheint wünschenswerth, diese Verschiedenheit durch Abänderung des Gesetzes über die Erbschaftssteuer auszugleichen und gleichzeitig durch einen Zusatz zu § 10 dieses Gesetzes eine nach den bisherigen Erfahrungen fühlbar gewordene Lücke auszufüllen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird Folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1¹. Nach § 10 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer unterliegt der Preußischen Erbschaftssteuer das bewegliche (d. h. das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende) Vermögen derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Preußen hatten. Dagegen ist das bewegliche Vermögen derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz außerhalb Preußens hatten, einer Preußischen Erbschaftssteuer nicht unterworfen, selbst wenn es ganz oder theilweise in Preußen sich befinden sollte, indem die Gesetzgebung von der Annahme ausgeht, daß in diesem Fall dem betreffenden ausländischen Staat die Besteuerung des ganzen beweglichen Nachlaßvermögens zu überlassen sei. Diese Rücksicht auf einen fremden Staat fällt weg, wenn der Erblasser einen Wohnsitz überall nicht gehabt hat. Für solche Fälle kann daher unbedenklich bestimmt werden, daß der Nachlaß, soweit er in Preußen sich befindet, der Preußischen Erbschaftssteuer zu unterwerfen sei. Daß ein vermögender Mann keinen Wohnsitz habe, ist allerdings eine große Seltenheit; es sind indeß vereinzelte Fälle vorgekommen, in denen aus überseeischen Ländern zurückgekehrte wohlhabende Leute längere Zeit in Deutschland sich aufgehalten und ohne Begründung eines Wohnsitzes an verschiedenen Orten in Hotels gewohnt haben, und es liegt kein Anlaß vor, ihren Nachlaß gänzlich unversteuert zu lassen.

Zu Artikel 1²: Nach § 15 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer wird bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen. In Uebereinstimmung mit § 6 Abs. 9 des Entwurfs zum Stempelsteuergesetz wird diese Bestimmung dahin zu ändern sein, daß das Fünfundzwanzigfache des einjährigen Betrags als Werth der Nutzung oder Leistung anzusehen ist.

Zu Artikel 1³a. Nach der Befreiungsvorschrift 2g im Tarif zum Erbschaftssteuergesetz sind Waisenhäuser von der Erbschaftssteuer befreit. Im Entwurf wird vorgeschlagen, dem Worte „Waisenhäuser" in Uebereinstimmung mit § 5d des Entwurfs zum Stempelsteuergesetz das Wort „öffentliche" voranzustellen. Sachlich ist diese Aenderung nicht von großer Bedeutung, da private Anstalten zur Aufnahme von Waisen schwerlich vorkommen werden und auch wohl kaum unter den Begriff von „Waisenhäusern" fallen würden.

Der Entwurf schlägt ferner vor, die Schlußworte der Befreiungsvorschrift 2g im Tarif zum Erbschaftssteuergesetz, welche gegenwärtig lauten:

> „andere milde Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind"

in Uebereinstimmung mit § 5d des Entwurfs zum Stempelsteuergesetz durch die Worte zu ersetzen:

> „Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind."

Wie von dem Reichsgericht in einer Entscheidung vom 22. November 1881 (Justizministerialbl. 1882, 315) anerkannt worden, ist nicht in jeder Verleihung der Rechte juristischer Persönlichkeit die stillschweigende Anerkennung einer Stiftung als milde Stiftung zu finden, vielmehr immer nach den Umständen des Einzelfalls festzustellen, ob die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß die Stiftung durch Verleihung jener Rechte stillschweigend als milde anerkannt sei. Unter diesen Umständen muß die jetzt vorgeschlagene Fassung als die angemessenere angesehen werden; sie würde sich überdies, ebenso wie die Einschiebung des Worts „öffentliche" vor „Waisenhäuser", aus dem formellen Grunde empfehlen, um auch äußerlich Uebereinstimmung zwischen dem Stempelsteuer- und dem Erbschaftssteuergesetz herbeizuführen.

Zu Artikel 1³b. Vom Staate genehmigte Vereine für Kleinkinder-Bewahranstalten genießen schon gegenwärtig auf Grund der Kabinetsordres vom 21. April 1841 und 3. Juli 1842 (Ministerialbl. für die gesammte innere Verw. 1841 S. 140 und 1842 S. 342) in Verbindung mit der Befreiungsvorschrift 2k im Tarif zum Erbschaftssteuergesetz Befreiung von der Erbschaftssteuer. Wenn desungeachtet vorgeschlagen wird, die genannten Vereine in der Befreiungsvorschrift 2h ausdrücklich namhaft zu machen, so ist hierbei — neben der Rücksicht auf eine möglichst genaue Uebereinstimmung des Wortlauts des Stempelsteuer- und des Erbschaftssteuergesetzes — auch noch der Grund bestimmend gewesen, daß die unter 1³c des Entwurfs vorgeschlagene Bestimmung auch auf diese Vereine sich beziehen soll, was nur dann klar gestellt ist, wenn die Vereine vorher ausdrücklich genannt sind.

Zu Artikel 1³c. Diese Bestimmung findet sich wörtlich gleichlautend im § 5 des Entwurfs zum Stempelsteuergesetze. Sie entspricht dem bisherigen Verfahren der Verwaltungsbehörden. Zur Klarstellung der Sache erscheint es indeß erwünscht, sie in das Gesetz aufzunehmen.

Zur Veranschaulichung der Sache ist eine Zusammenstellung der in Betracht kommenden Bestimmungen des Erbschaftssteuergesetzes in ihrer jetzigen und in der vorgeschlagenen neuen Fassung hierunter hinzugefügt, wobei die vorgeschlagenen Aenderungen gesperrt gedruckt sind.

Digitized by Google

Gegenwärtige Fassung des Erbschaftssteuergesetzes.	Vorgeschlagene Fassung.
§ 10.	§ 10.
Bewegliches Vermögen.	Bewegliches Vermögen.
Anderes als das im § 9 bezeichnete Vermögen ist der Erbschaftssteuer unterworfen, wenn der Erblasser bei seinem Ableben seinen Wohnsitz in Preußen hatte oder die vorläufige Ausfolgung des Nachlasses (§ 1 Ziffer 4) von einem Preußischen Gerichte verfügt ist, das außerhalb Preußens belegene Vermögen indessen nur dann, wenn davon in dem auswärtigen Staate keine, oder eine geringere Abgabe, als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten ist. Im letzteren Fall wird die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf die diesseitige Steuer angerechnet.	Anderes u. s. w. (wie nebenstehend). Hatte der Erblasser bei seinem Ableben keinen Wohnsitz, so unterliegt das Vermögen der diesseitigen Erbschaftssteuer, insoweit es bei seinem Ableben in Preußen sich befindet.
§ 15.	§ 15.
Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den §§ 16 und 17 Anwendung finden, oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das Zwölf und einhalbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen.	Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages u. s. w. (wie nebenstehend).
Tarif,	**Tarif,**
nach welchem die Erbschaftssteuer zu erheben ist.	nach welchem die Erbschaftssteuer zu erheben ist.
. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .
Befreiungen.	**Befreiungen.**
Von der Erbschaftssteuer befreit ist:	Von der Erbschaftssteuer befreit ist:
1.	1. . . . .
. . . . .	. . . . .
2. jeder Anfall, welcher gelangt an:	2. jeder Anfall, welcher gelangt an:
. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .
f) Orts- und Landarmenverbände zur Verwendung für Hülfsbedürftige.	f) wie nebenstehend.
g) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten; ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind.	g) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten; ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind.
h) öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.	h) öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, sowie die vom Staate genehmigten Vereine für die Kleinkinder-Bewahranstalten.
i)	i) . . . . .
k)	k) . . . . .
	In den Fällen zu f, g und h erstreckt sich die Befreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w., kann jedoch auch ausländischen Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Digitized by Google

№ 65.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat der Verwaltung der direkten Steuern für das Jahr vom 1. April 1895/96, sowie über

a) die Petition des Magistrats der Stadt Rössel — II 158 —, welcher beantragt, die Königliche Kreiskasse in Rössel zu belassen,

b) die vergleichende Uebersicht der Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung für 1893/94 und 1894/95, Nr. 17 der Drucksachen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. v. Heydebrand und der Lasa für die Einnahme, die dauernden Ausgaben, die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben, sowie die Uebersicht in Nr. 17 der Drucksachen;
Abgeordneter van Bleuten für die Petition II 158.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 4 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 6 und 6a der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,*)
3. zu Kap. 6a Tit. 1 bis 3 folgender **Resolution** die Zustimmung zu ertheilen:
   „Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
   die Bereitwilligkeit auszusprechen, falls bei wohlwollender Ausführung des Gesetzes, betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten, insbesondere auch in Folge der beschlossenen erweiterten Ermächtigung des Herrn Finanzministers, die durch den Etat für 1895/96 verfügbaren Beträge sich als unzureichend erweisen sollten, weitere Mittel zu bewilligen."
4. über die Petition II 158 zur Tagesordnung überzugehen,
5. Kap. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen,
6. die Uebersicht in Nr. 17 der Drucksachen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

*) Berichtigung: Kap. 6 Tit. 3 „Kassenverwaltung bei den übrigen Kreiskassen" (S. 4 des Etats) muß es im Text Zeile 1 anstatt „431 Rentmeister" heißen: „435 Rentmeister".

II. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen für das Jahr vom 1. April 1895/96, sowie über

a) die Petition von Schwantes und Genossen, Ansiedler in Ostwingen — II 391 —, welche beantragen, ihre Verpflichtung aus der Uebernahme von sogenannten Ansiedelungshöfen zu erleichtern,

b) die Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für das Jahr 1894, Nr. 30 der Drucksachen.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Pappenheim-Liebenau.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 25i der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 54a der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
3. über die Petition II 391 zur Tagesordnung überzugehen,
4. die Denkschrift in Nr. 30 der Drucksachen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

III. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über die allgemeinen Bemerkungen zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Staatshaushaltsetats für das Jahr vom 1. April 1895/96.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Sattler.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die allgemeinen Bemerkungen I und II Seite 24 bis 31 des Hauptetats unverändert zu genehmigen.

IV. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über die Gesetzentwürfe, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr vom 1. April 1895/96 und betreffend die Ergänzung der Einnahmen in diesem Etat, Nr. 13 der Drucksachen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Sattler.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Gesetzentwürfe in Nr. 13 der Drucksachen, vorbehaltlich der Feststellung der Zahlen in den §§ 1, zu genehmigen.

Berlin, den 2. März 1895.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

Digitized by Google

№ 66.

Bericht

der

Budgetkommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten. — Nr. 40 der Druckfachen.

Berichterstatter:
Abgeordneter
Dr. v. Heydebrand und der Lasa.

Gemäß § 16 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 ist durch Königliche Verordnung den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken im gesammten Bereiche der Monarchie vom 1. April 1895 ab die Verpflichtung zur Erhebung und Abführung sämmtlicher direkten Staatssteuern, Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuer-Entschädigungsrenten auferlegt werden.

Eine solche Verpflichtung bestand bisher nur in den 7 östlichen Provinzen des Staates, während in den übrigen 5 Provinzen dieselbe den Inhabern der staatlichen Steuerkassen (Königlichen Rentmeistern) oblag. Gleichzeitig hatten letztere Beamte gemäß § 79 der rheinischen, und § 44 der westfälischen Landgemeindeordnung, die Verwaltung derjenigen Gemeindekassen ihres Bezirks zu führen, betreffs deren die in Betracht kommenden Kommunen von der Anstellung besonderer Gemeindeerheber Abstand zu nehmen beschlossen.

Bei der hiernach erforderlichen Neuordnung der Kassen in Folge der Steuerreform ist Seitens der Königlichen Staatsregierung die Aufhebung einer größeren Anzahl Kassen vorgesehen und der hierauf bezügliche, durch Beschluß des Hauses der Abgeordneten am 19. Februar dieses Jahres der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesene

> Entwurf eines Gesetzes, betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten,

ist in der Sitzung der Kommission am 26. vorigen Monats, an welcher als Vertreter der Königlichen Staatsregierung theilgenommen haben

> der Staats- und Finanzminister Dr. Miquel,
> der Geheime Oberfinanzrath Wallach

der Berathung unterzogen worden.

I. Der Gesetzentwurf bestimmt, daß die nicht weiter verwendeten Beamten auf die Dauer von 5 Jahren zur Verfügung des Finanzministers verbleiben und demnächst, soweit sie nicht inzwischen etatsmäßig angestellt, in den Ruhestand treten.

Den Dispositionsbeamten verbleibt während dieser Zeit ihr bisheriges staatliches Einkommen unverkürzt.

Das Ruhegehalt wird berechnet auf mindestens Dreiviertel des pensionsberechtigten Diensteinkommens — als welches nach der Erklärung des Regierungskommissars das ihnen gemäß §§ 2, 3 des Entwurfs gewährte Dispositionsgehalt mit der Maßgabe zu erachten ist, daß dasselbe — ausschließlich des Wohnungsgeldzuschusses — höchstens mit dem Betrage von 4 200 Mark in Anrechnung kommt, soweit es sich um die, nach dem 1. März 1870 angestellten, oder in andere Stellen versetzten, Rentmeister handelt. (Vergl. Kap. 6 Tit. 17 des Etats der Verwaltung der direkten Steuern für 1894/95.)

Das Ruhegehalt darf keinesfalls niedriger sein, als der Gesammtbetrag der von dem betreffenden Beamten bei dem Ausscheiden aus seiner bisherigen Stellung dem Staate und einem Kommunalverbande gegenüber bereits verdienten Pensionen, auch wenn der Beamte inzwischen anderweit im Staatsdienste angestellt worden ist. (§§ 5 und 8 des Entwurfs.)

Die Reliktenversorgung wird unter Zugrundelegung von $^3/_4$ des pensionsberechtigten Diensteinkommens gewährt. (§ 2 Abs. 3.)

Alle diese Bestimmungen geben an und für sich zu Bemängelungen keinen Anlaß. Nur wurde von einigen Seiten aus der Kommission im Anschluß an die Mittheilung des Regierungskommissars, daß von den bisher bestehenden 770 Kassen 437 bestehen bleiben, 333 aufgehoben werden sollten (davon 8 in den östlichen, 325 in den westlichen Provinzen) und daß die Zahl der Beamten, die nach Auflösung der aufzuhebenden Steuerkassen vorläufig zur Verfügung bleiben würde, sich noch nicht genau übersehen lasse, weil die Verhandlungen wegen ihrer anderweiten Unterbringung im Staats- und Kommunaldienste noch im Flusse seien, man aber nach dem gegenwärtigen Stande der Sache annehmen könne, daß nicht mehr als etwa 150 Rentmeister und ebensoviele Vollziehungsbeamte (Steuererheber und Vollziehungsbeamte) einstweilen verfügbar bleiben würden — das Bedenken geäußert, ob nicht etwa absichtlich die Pensionirung der Beamten bis zu jenem Zeitpunkte ungebührlich beschleunigt worden sei oder werde, um jene Zahl möglichst herabzumindern. Es wurde hieran die Frage geknüpft, ob sich die Entscheidung über die Nothwendigkeit einer solchen Pensionirung etwa nach den Erfordernissen eines dem betreffenden Beamten anderweit neu anzubietenden oder angebotenen Amtes oder vielmehr seines bisherigen bestimmt.

Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung erklärte demgegenüber:

Aus Anlaß der bevorstehenden Organisation habe die Centralstelle einen Druck auf die nachgeordneten Behörden im Sinne eines schärferen Vorgehens mit Pensionirungen von Beamten nicht geübt. Im Gegentheil seien die Bezirksregierungen in Einzelfällen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vollendung des 65. Lebensjahres für sich allein nicht genüge, um einen Beamten ohne seinen Antrag gemäß § 30 des Pensionsgesetzes in den Ruhestand zu versetzen; vielmehr bilde auch in solchen Fällen die Dienstunfähigkeit des betreffenden Beamten in seinem bisherigen Amte die Voraussetzung seiner Versetzung in den Ruhestand, und zum Erweise derselben sei die Erklärung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Lägen aber bei einem Beamten die gesetzlichen Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand vor, so könne es allerdings nicht für statthaft erachtet werden, die be-

Digitized by Google

gründete Pensionirung nur deßhalb hinauszuschieben, damit der Beamte an den Vortheilen des vorliegenden Gesetzentwurfs theilnehme. Was die anderweite Unterbringung der entbehrlich werdenden Rentmeister angehe, so würden dieselben ohne ihre Zustimmung nur in Amtsstellungen von nicht geringerem Range Verwendung finden. Nach den für die Rangverhältnisse maßgebenden Vorschriften gebühre ihnen, wie auch den Regierungssekretären, Kreissekretären und Steuersekretären der Rang der Subalternbeamten erster Klasse bei den Provinzialbehörden.

II. Für Ermittelung des bisherigen Diensteinkommens, soweit solches nicht feststeht, sollen nach dem Gesetzentwurfe die im Rechnungsjahre 1893/94 erhobenen Bezüge zu Grunde gelegt werden. — Diese auf die in den westlichen Provinzen, besonders in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier theilweise auf Tantiemenbezüge an den erhobenen Staatssteuern angestellten Rentmeister bezügliche Bestimmung wurde betreffs derjenigen Beamten, welche etwa in den Jahren 1893 und 1894 in eine Stellung mit höherer Tantieme eingerückt seien, beanstandet und gab zu folgendem — einstimmig angenommenen — Antrage Anlaß:

Dem § 2 Abs. 2 zuzufügen:

Bei den in den Jahren 1893/94 und 1894/95 in eine andere Stelle versetzten Rentmeistern kann zu dieser Ermittelung das Diensteinkommen der letzten Stelle in Anrechnung gebracht werden.

Die Vertreter der Königlichen Staatsregierung hatten hierzu die Erklärung abgegeben, daß sie gegen den Antrag Einwendungen nicht erheben wollten und daß bei der Ausführung das für den Rentmeister günstigere Einkommen zu Grunde gelegt werden solle.

III. Betreffs Anrechnung von Einkommen aus Nebenämtern ist im Gesetzentwurf (§ 3) der Grundsatz aufgestellt, daß die Entziehung der Gelegenheit zu solchen Aemtern nicht als Verkürzung im Diensteinkommen anzusehen sei, daß insbesondere auch die Erhebung von Grund- oder Kommunalsteuerzuschlägen, Feuersozietäts- und Handelskammerbeiträgen oder die Verwaltung von Gemeinde- oder anderen kommunalen Kassen als Nebenamt gelte.

Diese Bestimmung gab zu eingehender Besprechung Anlaß.

Zur Unterstützung jener Bestimmung wurde ausgeführt, daß hierbei vor allen Dingen der Rechts- und der Billigkeitsstandpunkt streng auseinanderzuhalten sei.

Bei Beurtheilung der Rechtslage sei davon auszugehen, daß es eine unbestrittene und unveräußerliche Befugniß der staatlichen Gesetzgebung auf Grund des öffentlichen Rechtes sei, durch organische Gesetze, wie vorliegend der Fall, in die, durch andere Gesetze sonst geschützte, Privatrechtssphäre der Staatsbeamten modifizirend und einschränkend einzugreifen, ohne daß dem Betroffenen hieraus ohne Weiteres ein Rechtsanspruch auf Schadloshaltung erwachse. Die in letzterer Hinsicht vorhandenen Bestimmungen des positiven Rechtes seien gegenüber jenem eben angeführten allgemeinen Grundsatze strikt zu interpretiren.

Eine solche Auslegung dieser Bestimmungen führe indeß nicht zu einem, vom Gesetzentwurfe abweichenden Resultat.

Der maßgebende Grundsatz sei in der materiellen Vorschrift des § 87 Nr. 1 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, welche übrigens auch bei Gelegenheit der Neuorganisation der Justiz-, der Allgemeinen und der Staats-Eisenbahn-Verwaltung zur Anwendung gebracht sei und etwa abweichenden früheren Bestimmungen (als welche aus der Mitte der Kommission die Kabinetsordre vom 13. Juli 1839 erwähnt wurde), derogirt habe, zu erblicken, nämlich:

daß die Entziehung der Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern nicht als Verkürzung im Einkommen anzusehen sei.

Die Anwendbarkeit dieser Gesetzesvorschrift werde auch durch den Umstand nicht berührt, daß vorliegend die Rentmeister im Geltungsbereich der rheinischen und der westfälischen Landgemeindeordnung (wie Eingangs des Berichts erwähnt) event. verpflichtet seien, die in Betracht kommenden kommunalen Kassen zu verwalten, denn es sei an und für sich unzulässig, ein solches, im Gesetze selbst nicht berücksichtigtes thatsächliches Unterscheidungsmoment in das Gesetz hineinzutragen. Aber auch dafür sei jener Umstand der event. Verpflichtung zur Uebernahme, sowie derjenige, daß die Verwaltung jener kommunalen Kassen regelmäßig dauernd mit der Verwaltung der Elementarerhebung der Staatssteuern verbunden gewesen sei, — unerheblich, ob etwa der Charakter dieser Nebenämter als solcher dadurch verloren gegangen und dieselben dem Hauptamte im Wesen als gleichgestellt zu erachten seien. Denn es dürfe nicht übersehen werden, daß die Erhebung der Gemeindesteuern ihrem ganzen Wesen nach doch immer ein Gemeindeamt, auch nach den Bestimmungen der erwähnten Landgemeindeordnungen an die ausdrückliche Beschlußfassung der Gemeinden dahin, ob sie etwa durch eigene Beamte die Erhebung bewirken wolle, gebunden sei. Und wenn jenes Amt von der Fortverwaltung der Staatssteuererhebung durch den betreffenden Beamten nicht abhängig sei, so habe dies doch auch die Konsequenz, daß die Staatsbehörde jederzeit befugt sei, dem Beamten durch Versetzung in ein anderes Amt mit gleichem Range und Diensteinkommen, die thatsächliche Gelegenheit zu jenem speziellen Nebenamte zu entziehen; das einzelne Amt letzterer Art erscheine also keineswegs untrennbar mit dem Staatsamte verbunden. — Die vorliegend dargelegten Rechtsanschauungen seien übrigens in ähnlichen Fällen stets Seitens der Staatsregierung beobachtet worden, was sich auch darin zeige, daß die Genehmigung zur Annahme von Nebenämtern in der Regel nur widerruflich ertheilt werde.

Würde man zu einer abweichenden Beantwortung der Rechtsfrage gelangen, so ergebe sich bei analoger Anwendung einer solchen Rechtsauffassung auf andere Fälle und Verhältnisse für die Staatskasse eine äußerst weittragende, kaum abzusehende Mehrbelastung.

Ja, eine solche Rechtsauslegung würde nicht einmal im Interesse der Staatsbeamten selbst liegen, insofern in Folge davon die Staatsbehörden nothwendig zur größten Beschränkung in Ertheilung der Erlaubniß zur Uebernahme von Nebenämtern gedrängt werden würden.

Diesen Auffassungen wurde zwar aus der Mitte der Kommission entgegengehalten, daß sie nicht voll überzeugend seien und insbesondere der Verwaltung der erwähnten kommunalen Nebenkassen doch an und für sich nicht wohl der Charakter eines Nebenamtes zuzusprechen sei, was sich schon daraus ergebe, daß das vorliegende Gesetz nach dieser Richtung noch eine ausdrückliche Bestimmung für geboten erachtet habe. Indeß die weit überwiegende Mehrheit der Kommission trat ihnen bei, nachdem noch Seitens des Regierungskommissars denselben hinzugefügt war, daß die für die Rentmeister maßgebende Geschäftsanweisung als ihr „Diensteinkommen" ausdrücklich nur das Einkommen für die Erhebung der direkten Staatssteuern bezeichne. Auch die Subsumirung der anderen Nebenfunktionen (z. B. Feuersozietätsbeitragserhebung) unter den Begriff Nebenamt, fand nur ganz vereinzelten Widerspruch.

Digitized by Google

IV. Dagegen war die Mehrzahl der Kommission darüber einverstanden, daß ein sehr begründeter Billigkeitsanspruch der in Folge jener Gesetzesbestimmung in ihren künftigen Bezügen beeinträchtigten Rentmeister nicht von der Hand zu weisen sei.

Der Gesetzentwurf trägt einem solchen insofern Rechnung, als er bestimmt (§ 3), daß das, aus einem gemäß §§ 79 resp. 44 der mehrerwähnten Landgemeindeordnungen verwalteten Nebenamte herstammende reine Diensteinkommen, bis zu einem Gesammtjahresbetrage, des reinen Einkommens von 4 200 Mark bei Festsetzung des Diensteinkommens allgemein zu berücksichtigen, und daß der Finanzminister ermächtigt sein soll (§ 9 Nr. 2), den Dispositionsbeamten beim Uebertritt in eine nichtstaatliche, insbesondere kommunale Dienststellung Zuschüsse zur Besoldung bis zur Erreichung des bisherigen reinen Dienstaufkommens, insoweit dasselbe zuzüglich des Wohnungsgeldzuschusses den Betrag von 4 200 Mark nicht übersteigt, zu gewähren.

Zur Begründung des Betrages von 4 200 Mark wurde regierungsseitig hervorgehoben, daß ein solcher das Höchstgehalt der Rentmeister in den östlichen Provinzen darstelle und betont, daß es kaum in der Billigkeit liegen möchte, den Dispositionsrentmeistern aus den westlichen Provinzen, deren Dienstaltersgehalt im Höchstbetrage bisher nur 3 000 Mark betrage, in Zukunft höhere Bezüge zu gewähren, als den Ersteren; es sei übrigens der staatliche Theil des Einkommens der rheinischen Rentmeister vielerorts geringer als 3 000 Mark, zum Theil sogar geringer als 1 000 Mark gewesen und wesentlich von dem Einkommen aus dem Nebenamte übertroffen worden. Es wurde aus der Kommission darauf hingewiesen, daß diese Rentmeister nicht selten ein Gesammteinkommen von 5—9 000 Mark (vereinzelt sogar darüber) bezogen hätten. —

Seitens des Vertreters der Staatsregierung wurde die Absicht betont, von den im § 9 des Entwurfs vorgesehenen Ermächtigungen in wohlwollendster Weise Gebrauch zu machen.

Eine genaue Berechnung der zu diesem Zwecke aufzuwendenden Summen sei nach der Natur der Sache nicht möglich und der Voranschlag der dafür in den Etat (Kap. 6a) eingestellten Mittel zum Theil auf unsichere Schätzungen gegründet. Aus dem Verlaufe der Verhandlung entnehme er aber, daß er auf nachträgliche Genehmigung rechnen könne, wenn bei billiger Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse eine Ueberschreitung der Etatsansätze erforderlich werden sollte.

Gleichwohl wurden Anträge aus der Kommission gestellt,

> jene Einschränkung auf 4 200 Mark sowohl im § 3 als § 9 gänzlich fallen zu lassen — und beziehentlich sie auf 5 000 Mark zu erhöhen.

Zur Begründung wurde angeführt, daß es überaus hart für die in Frage kommenden Beamten sei, nachdem sie sich in ihrer gesammten Lebenshaltung auf das bisherige höhere Gehalt eingerichtet, nunmehr ohne persönliches Verschulden lediglich in Folge der Organisation so erheblich, wie das vielfach der Fall, in ihrem Einkommen geschädigt zu werden und es genüge nicht, daß der Minister die Möglichkeit zur Gewährung eventueller Zuschüsse (§ 9 Nr. 1) besitze; es sei vielmehr eine größere Berücksichtigung dieser Interessen im Gesetze selbst vorzusehen.

Diesen Ausführungen wurde von anderer Seite entgegengehalten, daß zunächst die einschlägigen Bestimmungen in § 3 und 9 nicht gleichmäßig zu beurtheilen seien; § 3 begründe ein allgemeines Recht der Beamten, § 9 Nr. 2 nur eine diskretionäre Befugniß des Ministers für gewisse Fälle; es sei daher wohl zulässig, eine Erweiterung jenes Rechts abzulehnen, dagegen eine solche der Befugniß des Ministers zuzugestehen.

Seitens der Vertreter der Staatsregierung wurde der Streichung oder Erhöhung der Grenze von 4 200 Mark in § 3 aufs bestimmteste widersprochen, dahin, daß eine solche Gesetzesänderung zu unübersehbaren Konsequenzen führe. Auch eine Modifikation der Bestimmung in § 9 sei nicht rathsam.

Bei der Abstimmung wurde die Abänderung oder die Streichung der Zahl 4 200 in § 3 mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt, in § 9 Nr. 2 mit gleicher Majorität angenommen.

V. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs gaben zu Erörterungen keinen Anlaß, nachdem noch zu § 6 seitens des Regierungskommissars erklärt worden war, daß das Wartegeld nicht auf 5 Jahre, sondern bis zur Wiederanstellung gezahlt werde und zu § 9 Nr. 3 auf Kap. 6 Tit. 12 des Etats der direkten Steuern verwiesen war.

VI. In Verbindung mit dem Gesetz wurden auch die Petitionen II Nr. 399 des Königlichen Rentmeisters Küpper und II Nr. 395 des Königlichen Rentmeisters und Majors a. D. Fluhme berathen.

Erstere, welche wesentlich den Anspruch auf die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Erhöhung des Betrages in § 9 Nr. 2 gleichzeitig mit dem in § 3 enthält, wurde durch die Beschlußfassung oben zu IV für erledigt erachtet, während betreffs der zweiten, welche darzulegen versucht,

> daß den Pensionsverhältnissen pensionirter Offiziere, welche eine Steuerkasse verwalten, durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs nicht genügend Rechnung getragen sei,

Uebergang zur Tagesordnung beschlossen wurde, nachdem dargelegt worden war, daß der Gesetzentwurf eine solche Beeinträchtigung in keiner Weise bewirke.

Die Kommission schlägt hiernach vor:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. dem Gesetzentwurfe, betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten, in der aus der anliegenden Zusammenstellung sich ergebenden Fassung der Kommissionsbeschlüsse die Zustimmung zu ertheilen,
2. die Petition — II. 399 — durch den Beschluß über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären, und über die Petition — II. 395 — zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 5. März 1895.

Die Budgetkommission.

Freiherr **v. Huene**, Vorsitzender. Dr. **v. Heydebrand und der Lasa**, Berichterstatter. **v. d. Acht. v. Bockelberg. Broemel. v. Buch.** Freiherr **v. Erffa-Wernburg.** Dr. **Friedberg.** Dr. **v. Jazdzewski. Im Walle.** Graf **zu Limburg-Stirum.** Dr. **Paasche. v. Pappenheim-Liebenau.** Freiherr **v. Richthofen-Gäbersdorf.** Dr. **Sattler. Schmieding. Stengel. v. Tiedemann** (Bomst). **van Vleuten. Vopelius.** Dr. **Weber** (Halberstadt).

Digitized by Google

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten, — Nr. 40 der Druckſachen — mit den Beschlüssen der Kommission.

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Gesetzentwurf betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten.	**Gesetzentwurf** betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten.
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags was folgt:	Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags was folgt:
§ 1.	§ 1.
Beamte, welche in Folge der vom 1. April 1895 ab eintretenden Umgestaltung der Kassen der Verwaltung der direkten Steuern nicht weiter verwendet werden, bleiben während eines fünfjährigen Zeitraums zur Verfügung des Finanzministers und werden auf einem besonderen Etat geführt. Diejenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraums eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.	Unverändert.
§ 2.	§ 2.
Die zur Verfügung des Finanzministers verbleibenden Beamten erhalten während des fünfjährigen Zeitraums, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen einschließlich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses. Bei Ermittelung des bisherigen Diensteinkommens werden die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Dienstbezüge mit dem für das Rechnungsjahr 1893/94 erhobenen	Die zur Verfügung des Finanzministers verbleibenden Beamten erhalten während des fünfjährigen Zeitraums, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen einschließlich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses. Bei Ermittelung des bisherigen Diensteinkommens werden die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Dienstbezüge mit dem für das Rechnungsjahr 1893/94 erhobenen

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Betrage nach Abzug des bestimmungsmäßig als Dienstaufwand anzusehenden Theils angerechnet. Feststehende Bezüge gelangen hierbei nur insoweit zur Anrechnung, als darin nicht eine Entschädigung für Dienstaufwand enthalten ist.	Betrage nach Abzug des bestimmungsmäßig als Dienstaufwand anzusehenden Theils angerechnet. Feststehende Bezüge gelangen hierbei nur insoweit zur Anrechnung, als darin nicht eine Entschädigung für Dienstaufwand enthalten ist. **Bei den in den Jahren 1893/94 und 1894/95 in eine andere Stelle versetzten Rentmeistern kann zu dieser Ermittelung das Diensteinkommen der letzten Stelle in Anrechnung gebracht werden.**
Das Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen dieser Beamten wird in jedem Falle unter Zugrundelegung von drei Vierteln des pensionsberechtigten Diensteinkommens gewährt.	Das Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen dieser Beamten wird in jedem Falle unter Zugrundelegung von drei Vierteln des pensionsberechtigten Diensteinkommens gewährt.
An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.	An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.
§ 3.	§ 3.
Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt. Als Nebenamt (Absatz 1) gilt insbesondere auch die einem Rentmeister übertragene Erhebung von Grundsteuerbeischlägen, Kommunalzuschlägen, Feuersozietäts- und Handelskammerbeiträgen oder die Verwaltung von Gemeinde- oder anderen kommunalen Kassen. Jedoch wird dem Diensteinkommen (§ 2 Absatz 1) derjenigen Rentmeister, welche auf Grund der Vorschriften im § 79 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 oder im § 44 der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856 Gemeindebürgermeisterei- oder Amtskassen verwalten, das hierfür bezogene gemäß § 2 Absatz 2 zu ermittelnde reine Einkommen hinzugerechnet, insoweit das dem einzelnen Rentmeister hiernach zu gewährende reine Diensteinkommen insgesammt den Jahresbetrag von 4200 Mark zuzüglich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigt.	Unverändert.
§ 4.	§ 4.
Die zur Verfügung des Finanzministers verbleibenden Beamten haben sich nach Anordnung desselben und der etwa außerdem zuständigen Minister auch der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Verhältnissen entsprechen. Während der Dauer einer solchen Beschäftigung erhalten sie ihr früheres Diensteinkommen (§ 2 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 2) unverkürzt und sofern die Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes erfolgt, Reisekosten nach den für die im Dienste befindlichen Beamten bestehenden Vorschriften und eine nach dem erforderlichen Mehraufwande festzusetzende Entschädigung.	Unverändert.
§ 5.	§ 5.
Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten die gesetzliche Pension mit der Maßgabe, daß dieselbe ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf drei Viertel des pensionsberechtigten Diensteinkommens zu bemessen ist. Ist die hiernach zu bemessende Pension geringer, als der Gesammtbetrag der Pensionen, welche einem mit der	Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Verwaltung von Gemeinde- (Bürgermeisterei-Amts-) Kassen betrauten Rentmeister aus der Staatskasse und von dem betheiligten Kommunalverbande hätten gewährt werden müssen, wenn er zur Zeit seines Ausscheidens aus der bisherigen dienstlichen Stellung in den Ruhestand versetzt worden wäre, so wird ihm der Gesammtbetrag dieser Pensionen an Stelle der im Absatz 1 vorgesehenen Pension aus der Staatskasse gewährt.	
§ 6.	§ 6.
Denjenigen nicht zur Verwendung gelangenden Beamten, welche zu den im § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des gesetzmäßigen Pensionsbetrages gewährt werden.	Unverändert.
§ 7.	§ 7.
Findet eine Wiederbeschäftigung der Beamten in anderen Zweigen des Staatsdienstes oder bei Reichsbehörden statt, so finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Wiederbeschäftigung pensionirter Beamten auf die im § 2, 3 und 6 bezeichneten Bezüge Anwendung.	Unverändert.
§ 8.	§ 8.
Die Vorschriften im § 2 Absatz 2 und § 3 finden behufs Ermittelung des bisherigen Diensteinkommens auch in denjenigen Fällen Anwendung, in welchen verfügbar werdende Beamte eine anderweite Anstellung im Staatsdienste erhalten. Die im § 3 Absatz 2 vorgesehene Anrechnung des Einkommens aus der Verwaltung von Gemeinde- u. s. w. Kassen bleibt aber ausgeschlossen, soweit dasselbe durch Einnahmen aus den mit der neuen Stelle etwa verbundenen Nebenämtern ersetzt wird. Ist die einem anderweit im Staatsdienste angestellten Rentmeister bei seiner Versetzung in den Ruhestand gesetzlich zustehende Pension geringer als der Gesammtbetrag der Pensionen, welche ihm aus der Staatskasse und mit Rücksicht auf die Verwaltung von Gemeinde- (Bürgermeisterei-Amts-) Kassen von dem betheiligten Kommunalverbande hätten gewährt werden müssen, wenn er zur Zeit seines Ausscheidens aus der letzten Stellung in den Ruhestand versetzt worden wäre, so wird ihm der Gesammtbetrag dieser Pensionen an Stelle der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu bemessenden Pension aus der Staatskasse gewährt.	Unverändert.
§ 9.	§ 9.
Der Finanzminister ist ermächtigt 1. den zu seiner Verfügung verbleibenden Beamten (§ 2 Absatz 1) sowie den im Staatsdienst anderweite Verwendung findenden Beamten neben den ihnen gesetzlich zustehenden Bezügen einmalige oder fortlaufende, widerrufliche nicht pensionsberechtigte Zuschüsse bis zur Höhe des in ihrer seitherigen dienstlichen Stellung aus dem Haupt- und den Nebenämtern bezogenen reinen Gesammteinkommens zu bewilligen, 2. den zu seiner Verfügung verbleibenden Beamten beim Uebertritt in eine nicht staatliche insbesondere in eine kommunale Dienststellung die Auf-	Der Finanzminister ist ermächtigt 1. den zu seiner Verfügung verbleibenden Beamten (§ 2 Absatz 1) sowie den im Staatsdienst anderweite Verwendung findenden Beamten neben den ihnen gesetzlich zustehenden Bezügen einmalige oder fortlaufende, widerrufliche nicht pensionsberechtigte Zuschüsse bis zur Höhe des in ihrer seitherigen dienstlichen Stellung aus dem Haupt- und den Nebenämtern bezogenen reinen Gesammteinkommens zu bewilligen, 2. den zu seiner Verfügung verbleibenden Beamten beim Uebertritt in eine nicht staatliche insbesondere in eine kommunale Dienststellung die Auf-

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
rechterhaltung ihrer dem Staate gegenüber bereits erworbenen Ansprüche auf Pension und Reliktenversorgung zuzusichern sowie Zuschüsse zu deren Besoldung bis zur Erreichung ihres seitherigen reinen Diensteinkommens, insoweit dasselbe den Betrag von 4200 Mark zuzüglich des seitherigen Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigt, zu gewähren,	rechterhaltung ihrer dem Staate gegenüber bereits erworbenen Ansprüche auf Pension und Reliktenversorgung zuzusichern sowie Zuschüsse zu deren Besoldung bis zur Erreichung ihres seitherigen reinen Diensteinkommens zu gewähren,
3. den zu seiner Verfügung verbleibenden oder in nicht staatliche Dienststellungen übergetretenen Rentmeistern im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand zu der gesetzlichen oder ihnen gemäß Absatz 2 zugesicherten Pension Zuschüsse bis zum Betrage einer nach einem Diensteinkommen von 3600 Mark berechneten Pension zu bewilligen.	3. den zu seiner Verfügung verbleibenden oder in nicht staatliche Dienststellungen übergetretenen Rentmeistern im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand zu der gesetzlichen oder ihnen gemäß Absatz 2 zugesicherten Pension Zuschüsse bis zum Betrage einer nach einem Diensteinkommen von 3600 Mark berechneten Pension zu bewilligen.
§ 10.	§ 10.
Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.	Unverändert.
Urkundlich ꝛc.	

№ 67.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

die baldthunliche Aufhebung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung Deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, durch eine entsprechende Vorlage in die Wege zu leiten.

Berlin, den 4. März 1895.

Motty. Dr. v. Jazdzewski.

v. Brodnicki. Cegielski. v. Czarliński.
Dr. Dziorobek. v. Głębocki. Jerzykiewicz.
Dr. Mizerski. Neubauer. Dr. Rzepnikowski.
Schroeder. v. Sczaniecki. Dr. Szuman.
Dr. Wartenberg. Wawrzyniak. Dr. v. Żółtowski.

Digitized by Google

№ 68.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Gerichtsvollziehers Bartelt in Thorn — II Nr. 70 — in welcher beantragt wird, einen Zusatz zum Gesetz vom 28. März 1888 zu erlassen, welcher es ihm ermöglicht, die von ihm früher abgegebene Erklärung, die Versicherung seiner Ehefrau bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufrecht erhalten zu wollen, zu widerrufen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. v. Lieres und Wilkau.

Antrag der Petitionskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Ueber die Petition II Nr. 70 zur Tagesordnung überzugehen.

II.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Steigers Beyersdorf in Klausthal — II Nr. 123 — um Erhöhung seiner ihm aus der Kasse des Hauptknappschaftsvereins in Klausthal zustehenden Pension, bez. Anrechnung von Dienstjahren.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Lotz.

Antrag der Petitionskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Ueber die Petition II Nr. 123 zur Tagesordnung überzugehen.

III.

Mündlicher Bericht der Kommission für die Agrarverhältnisse über die Petition des Büdners Schöne in Sachsendorf — II Nr. 301 — um Abgabe eines Theils der Ländereien der Domäne Sachsendorf an die Einwohner des Dorfes gleichen Namens in Erbpacht.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf Strachwitz.

Antrag der Agrarkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Ueber die Petition II Nr. 301 zur Tagesordnung überzugehen.

IV.

Mündlicher Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über die Petition des Verlagsbuchhändlers Gustav Schallehn in Magdeburg — II Nr. 148 — um Einfügung eines Buchführungs-Unterrichts in sämmtlichen Schulen.

Berichterstatter: Abgeordneter Krawinkel.

Antrag der Unterrichtskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Ueber die Petition II Nr. 148 zur Tagesordnung überzugehen.

V.

Mündlicher Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über die Petition des Privatdozenten Dr. A. Fock in Berlin — II Nr. 188 — betreffend Bewilligungen aus Kapitel 119 Titel 14 der ordentlichen Ausgaben des Etats des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten: „Zu Stipendien für Privatdozenten u. s. w."

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Kropatscheck.

Antrag der Unterrichtskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Ueber die Petition II Nr. 188 zur Tagesordnung überzugehen.

VI.

Mündlicher Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über die Petition des Hauptlehrers a. D. Th. Klatecki in Penkuhl — II Nr. 269 — um Erhöhung seines Ruhegehalts und Nachzahlung des nach der neuen Festsetzung zu wenig erhaltenen Theiles desselben.

Berichterstatter: Abgeordneter Schall.

Antrag der Unterrichtskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Ueber die Petition II Nr. 269 zur Tagesordnung überzugehen.

VII.

Mündlicher Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über die Petition des emer. Lehrers Jung in Hüffelsheim — II Nr. 272 — um Erhöhung seines Ruhegehalts.

Berichterstatter: Abgeordneter Schall.

Antrag der Unterrichtskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Ueber die Petition II Nr. 272 zur Tagesordnung überzugehen.

VIII.

Mündlicher Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über die Petition von Loop und Gen. in Westerhauderfehn u. a. O. — II Nr. 333 — um Einrichtung eines Steuermannskursusses an der Navigationsvorschule in Westerhauderfehn.

Berichterstatter: Abg. Dr. Beumer.

Antrag der Unterrichtskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Die Petition II Nr. 333 der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Digitized by Google

IX.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Pfarrers Schnaus in Neustadt — II Nr. 373 — um Berücksichtigung seiner im Weimarschen Antheil der Diözese Fulda zugebrachten Dienstzeit bei Bemessung des ihm aus Staatsfonds zustehenden Gehaltstheils.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Weber (Halberstadt).

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petition II Nr. 373 der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Berlin, den 6. März 1895.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

№ 69.

Antrag

zu der

zweiten Berathung des Etats der Bauverwaltung für das Jahr vom 1. April 1895/96.

Einnahme, Kap. 28 Tit. 7.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petition von Schultheiß und Gen., Fuhrwerksbesitzer in Koblenz und Ehrenbreitstein — II 182 —, welche beantragen, eine Ermäßigung des Brückenzolles für Fuhrwerke um mindestens die Hälfte herbeizuführen,

entgegen dem Antrage der Budgetkommission, der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 6. März 1895.

Stötzel. Wellstein.

Unterstützt durch:

v. d. Acht. Albers. Dr. Beumer. Dr. Bock (Aachen). Cahensly. Claessen. Deloch. Dieden. Dietz (Neuwied). Dr. Dittrich. v. Grand-Ry. Greiß. Gorke. Herold. Herrmann. Jansen. Jerusalem. Im Walle. v. Kehler (Mülheim). Klose. Leppelmann. Lohmann (Brilon). Menken. Olzem. Dr. Opfergelt. Dr. Ostrop. Pingen. Pleß. v. Schenckendorff. Stanke. Dr. Thanisch. Wester Schulte.

№ 70.

Interpellation.

Die Unterzeichneten richten an die Königliche Staatsregierung folgende Anfrage:

Beabsichtigt die Preußische Staatsregierung noch in dieser Session gesetzliche Maßregeln zu ergreifen, um die Verfälschungen der Futter- und Düngemittel zu verhindern?

Berlin, den 8. März 1895.

v. Ploetz. v. Mendel-Steinfels.

Unterstützt durch:

Bandelow. v. Baudemer-Selesen. Bartels. Dr. Graf Bassewitz-Levetzow. v. Baumbach. Dr. Beckmann. v. Berg. Birkner. Bock (Nordhausen). v. Bockelberg. Bode. Dr. Freiherr v. Bodenhausen-Burgkemnitz. Freiherr v. Bodenhausen-Lebusa. Bohtz. v. Bonin. Boysen. v. Brand. v. Brandis. v. Bredow. v. Brockhausen. Bröse. v. Buch. Freiherr v. Buddenbrock (Glogau). v. Bülow (Eckernförde). Busch. v. Busse. v. Colmar-Meyenburg. Conrad (Flatow). v. Dallwitz. Damink. v. Dewitz. Freiherr v. Dobeneck. Graf zu Dohna-Mallmitz. Dreyer. v. Eisenhart-Rothe. v. Elbe-Carnitz. v. Elern. v. Enckevort. Freiherr v. Erffa-Wernburg. v. Fabeck. Graf v. Finckenstein. Fischer. Frentz. v. Gilgenheimb. v. Glasow. v. d. Groeben. Baron v. Gustedt-Lablacken. Freiherr v. Hammerstein. Graf Harrach. Dr. Hartmann (Lübben). v. Hasselbach. v. Helldorff-Zingst. v. Hellermann. Dr. v. Heydebrand und der Lasa. v. Heyden. Hilgendorff. Hirt. Hogrefe. Hornig (Liegnitz). Jacobs. v. Jagow. Dr. Irmer. Kache. Graf v. Kanitz. Kasch. Dr. Klasing. v. Klinckowstroem. Knoch. v. Kölichen. v. Kownacki. v. Kröcher. Dr. Kropatscheck. Kullak. Lamprecht. Dr. v. Lieres und Wilkau. Freiherr v. Lilienecron. Graf zu Limburg-Stirum. v. Löbenstein. v. Luck (Strehlen). v. Lucke (Hoyerswerda). Freiherr v. Lyncker. v. Manteuffel. Meyer zu Selhausen. v. Neumann. Graf Nostitz. v. Oppenfeld. v. Pappenheim-Liebenau. v. Perbandt-Windekeim. Freiherr v. Plettenberg-Mehrum. Praetorius. v. Prittwitz und Gaffron. v. Puttkamer (Ohlau). v. Puttkamer-Plauth. v. Puttkamer-Treblin. Quassowski. v. Quast. Dr. v. Quistorp-Crenzow. v. Rabe-Gr. Silber. v. Rautter. v. Rehdiger. Freiherr v. Richthofen-Gäbersdorf. Freiherr v. Richthofen (Jauer). v. Riepenhausen-Crangen. Ring. v. Risselmann. Rohde-Horst. Rohde-Wachsdorf. Sack. Schall. Schettler. v. Schierstaedt. Dr. Schilling. v. Schmiedeseck. Dr. Schnaubert. v. Schöning. Sielermann. Simon v. Zastrow. Prinz zu Solms-Braunfels. Graf zu Solms-Rödelheim. Stöcker. v. Stülpnagel. Tamoschus. v. Trott zu Solz. v. Unruh (Köslin). v. Veltheim. v. Waldow. v. Wedel. v. Werdeck. v. Wernsdorff. Will. Winckler. v. Wrochem. Wuthe. Zierold. Zindler.

Digitized by Google

№ 71.

Antrag

zu der

zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten. — Nr. 66 der Druckfachen. —

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Im § 3 Abs. 2:

1. in Zeile 11 zwischen den Wörtern „verwalten" und „das" einzuschalten:
   „oder welche auf Grund Allerhöchst bestätigter Reglements Provinzialfeuersozietätsbeiträge erheben,";
2. in Zeile 15 die Zahl „4 200" durch die Zahl „5 000" zu ersetzen.

Berlin, den 8. März 1895.

Willebrand. Krawinkel.

№ 72.

Antrag

zu der

zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten. — Nr. 66 der Druckfachen. —

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

I. Die in § 3 Abs. 2 stehende Ziffer „4 200" zu ersetzen durch „5 000";
II. im § 6 die Worte von „kann" bis zum Schluß zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „ist ein Wartegeld in Höhe des gesetzmäßigen Pensionsbetrages zu gewähren", und als zweiten Absatz hinzuzufügen: „Der Finanzminister ist ermächtigt, über diesen Betrag hinaus bis auf Höhe des bisherigen Gehalts das Wartegeld zu erhöhen."

Berlin, den 8. März 1895.

Schwarze. Krawinkel. Dr. Lohmann (Hagen). Metzner. Dr. Beumer.

№ 73.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Wiederherstellung der Art. 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel:

Die durch die Gesetze vom 5. April 1873 (Gesetzsamml. S. 143) und 18. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 259) abgeänderten bezw. aufgehobenen Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) werden in der ursprünglichen Fassung:

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

wieder hergestellt.

Urkundlich ꝛc.

Berlin, den 7. März 1895.

Dr. Freiherr v. Heereman. v. d. Acht. Albers. Prinz von Arenberg. Dr. Bachem. Graf v. Ballestrem. Bender. Dr. Bock (Aachen). Brandenburg. Broekmann. Dr. Brüel. Bumiller. Cahensly. Claessen. Conrad (Glatz). Conrad (Pleß). Dasbach. Dauzenberg. Deloch. v. Detten. Dieden. Dr. Dittrich. Euler. Freiherr v. Eynatten. Fritzen (Borken). Fritzen (Rees). Fuchs. Dr. Glattfelter. v. Gliszczyński-Costau. v. Gliszczyński (Tost-Gleiwitz). Gorke. Gornig (Pleß). v. Grand-Ry. Graw (Allenstein).

Digitized by Google

Greiß. Grütering. v. Hagen. Hartmann (Glatz). Hauptmann. Herold. Herrmann. Hesse (Paderborn). Hobler. Graf von und zu Hoensbroech. Hubrich. Freiherr v. Huene. Humann. Jansen. Jerusalem. Im Walle. v. Kehler (Mülheim). Kircher. Kirsch. Klose. Dr. Köhler (Trier). Krebs. Leppelmann. Letocha. Dr. Lieber. Freiherr v. Loë. Lohmann (Brilon). Menken. Metzner. Mies. Mooren. Nadbyl. Dr. Opfergelt. Dr. Ostrop. Pingen. Pleß. Dr. Porsch. Dr. Rintelen. Roeren. Dr. Rudolphi. v. Schalscha. Schmidt (Warburg). Schwarze. Spahn. Stanke. Dr. Stephan (Beuthen). Stötzel. Graf Strachwitz. v. Strombeck. Szmula. Dr. Thanisch. van Bleuten. Wallenborn. Wellstein. Wenders. Wester Schulte. Willebrand. de Witt (Mülheim). Wolczyk.

№ 74.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in Ergänzung des Kommunalsteuergesetzes vom 14. Juli 1893 noch vor dem 1. April d. J. gesetzliche Vorschriften herbeizuführen, wonach

bei der Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden dasjenige Einkommen, welches den Steuerpflichtigen aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen und Handels- oder Gewerbebetrieb sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in außerpreußischen deutschen Staaten liegenden Gemeinden zufließt, von der Besteuerung frei zu lassen ist.

Berlin, den 9. März 1895.

Böttinger. Bopelius.

Unterstützt durch:

Bachmann. Beleites. v. Benda. Beinhauer. Dr. Beumer. Born. Brauer (Forst). Bueck. Burghardt. v. Christen. Dr. v. Cuny. Dietz (Bromberg). Dietz (Neuwied). Graf Douglas. Eilert. Engelbrecht. Engelsmann. v. Eynern. Dr. Friedberg. Gamp. Dr. Graf (Elberfeld). Haacke. Dr. Hammacher. Hansen. Hausmann. Herbers. Hobrecht. Jürgensen. Junghenn. Kelders. Dr. Krause (Königsberg). Krawinkel. Dr. Kruse. Linke. Dr. Lohmann (Hagen). Dr. Lotichius. Dr. Martens. Meister. Graf Moltke. Noelle. Olzem. Puttfarken. Graf zu Rantzau-Rohlstorf. Reichardt. Riesch. v. Sanden (Tilsit). Dr. Sattler. Schmieding. Schulze-Steinen. Schulze Vellinghausen. Segeth. Seyffardt (Magdeburg). Sieg. v. Tepper-Laski. v. Tiedemann (Bomst). v. Voß. Dr. Weber (Halberstadt). Weibezahn. Weyerbusch. Witt (Marienwerder). Wurmbach. Frhr. v. Zedlitz und Neukirch. Zimmermann.

Digitized by Google

№ 75.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten, — Nr. 40 und Nr. 66 der Drucksachen — mit den in der **zweiten Berathung** im Plenum des Hauses der Abgeordneten über denselben gefaßten Beschlüssen.

(§ 17 der Geschäftsordnung.)

Regierungsvorlage.

Gesetzentwurf

betreffend

die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags was folgt:

§ 1.

Beamte, welche in Folge der vom 1. April 1895 ab eintretenden Umgestaltung der Kassen der Verwaltung der direkten Steuern nicht weiter verwendet werden, bleiben während eines fünfjährigen Zeitraums zur Verfügung des Finanzministers und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraums eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.

Gesetzentwurf

betreffend

die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags was folgt:

§ 1.

Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.
§ 2.	§ 2.
Die zur Verfügung des Finanzministers verbleibenden Beamten erhalten während des fünfjährigen Zeitraums, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen einschließlich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses.	Die zur Verfügung des Finanzministers verbleibenden Beamten erhalten während des fünfjährigen Zeitraums, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen einschließlich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses.
Bei Ermittelung des bisherigen Diensteinkommens werden die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Dienstbezüge mit dem für das Rechnungsjahr 1893/94 erhobenen Betrage nach Abzug des bestimmungsmäßig als Dienstaufwand anzusehenden Theils angerechnet. Feststehende Bezüge gelangen hierbei nur insoweit zur Anrechnung, als darin nicht eine Entschädigung für Dienstaufwand enthalten ist.	Bei Ermittelung des bisherigen Diensteinkommens werden die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Dienstbezüge mit dem für das Rechnungsjahr 1893/94 erhobenen Betrage nach Abzug des bestimmungsmäßig als Dienstaufwand anzusehenden Theils angerechnet. Feststehende Bezüge gelangen hierbei nur insoweit zur Anrechnung, als darin nicht eine Entschädigung für Dienstaufwand enthalten ist. **Bei den in den Jahren 1893/94 und 1894/95 in eine andere Stelle versetzten Rentmeistern kann zu dieser Ermittelung das Diensteinkommen der letzten Stelle in Anrechnung gebracht werden.**
Das Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen dieser Beamten wird in jedem Falle unter Zugrundelegung von drei Vierteln des pensionsberechtigten Diensteinkommens gewährt.	Das Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen dieser Beamten wird in jedem Falle unter Zugrundelegung von drei Vierteln des pensionsberechtigten Diensteinkommens gewährt.
An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.	An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.
§ 3.	§ 3.
Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.	Unverändert.
Als Nebenamt (Absatz 1) gilt insbesondere auch die einem Rentmeister übertragene Erhebung von Grundsteuerbeischlägen, Kommunalzuschlägen, Feuersozietäts- und Handelskammerbeiträgen oder die Verwaltung von Gemeinde- oder anderen kommunalen Kassen. Jedoch wird dem Diensteinkommen (§ 2 Absatz 1) derjenigen Rentmeister, welche auf Grund der Vorschriften im § 79 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 oder im § 44 der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856 Gemeindebürgermeisterei- oder Amtskassen verwalten, das hierfür bezogene gemäß § 2 Absatz 2 zu ermittelnde reine Einkommen hinzugerechnet, insoweit das dem einzelnen Rentmeister hiernach zu gewährende reine Diensteinkommen insgesammt den Jahresbetrag von 4200 Mark zuzüglich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigt.	
§ 4.	§ 4.
Die zur Verfügung des Finanzministers verbleibenden Beamten haben sich nach Anordnung desselben und der etwa außerdem zuständigen Minister auch der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Verhältnissen entsprechen.	Unverändert.
Während der Dauer einer solchen Beschäftigung erhalten sie ihr früheres Diensteinkommen (§ 2 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 2) unverkürzt und sofern die Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes erfolgt, Reisekosten nach den für die im Dienste befindlichen Beamten bestehenden Vorschriften und eine nach dem erforderlichen Mehraufwande festzusetzende Entschädigung.	

Regierungsvorlage.	Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.
§ 5.	§ 5.
Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten die gesetzliche Pension mit der Maßgabe, daß dieselbe ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf drei Viertel des pensionsberechtigten Diensteinkommens zu bemessen ist. Ist die hiernach zu bemessende Pension geringer, als der Gesammtbetrag der Pensionen, welche einem mit der Verwaltung von Gemeinde-(Bürgermeisterei-Amts-) Kassen betrauten Rentmeister aus der Staatskasse und von dem betheiligten Kommunalverbande hätten gewährt werden müssen, wenn er zur Zeit seines Ausscheidens aus der bisherigen dienstlichen Stellung in den Ruhestand versetzt worden wäre, so wird ihm der Gesammtbetrag dieser Pensionen an Stelle der im Absatz 1 vorgesehenen Pension aus der Staatskasse gewährt.	Unverändert.
§ 6.	§ 6.
Denjenigen nicht zur Verwendung gelangenden Beamten, welche zu den im § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des gesetzmäßigen Pensionsbetrages gewährt werden.	Unverändert.
§ 7.	§ 7.
Findet eine Wiederbeschäftigung der Beamten in anderen Zweigen des Staatsdienstes oder bei Reichsbehörden statt, so finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Wiederbeschäftigung pensionirter Beamten auf die im § 2, 3 und 6 bezeichneten Bezüge Anwendung.	Unverändert.
§ 8.	§ 8.
Die Vorschriften im § 2 Absatz 2 und § 3 finden behufs Ermittelung des bisherigen Diensteinkommens auch in denjenigen Fällen Anwendung, in welchen verfügbar werdende Beamte eine anderweite Anstellung im Staatsdienste erhalten. Die im § 3 Absatz 2 vorgesehene Anrechnung des Einkommens aus der Verwaltung von Gemeinde- u. s. w. Kassen bleibt aber ausgeschlossen, soweit dasselbe durch Einnahmen aus den mit der neuen Stelle etwa verbundenen Nebenämtern ersetzt wird. Ist die einem anderweit im Staatsdienste angestellten Rentmeister bei seiner Versetzung in den Ruhestand gesetzlich zustehende Pension geringer als der Gesammtbetrag der Pensionen, welche ihm aus der Staatskasse und mit Rücksicht auf die Verwaltung von Gemeinde-(Bürgermeisterei-Amts-) Kassen von dem betheiligten Kommunalverbande hätten gewährt werden müssen, wenn er zur Zeit seines Ausscheidens aus der letzten Stellung in den Ruhestand versetzt worden wäre, so wird ihm der Gesammtbetrag dieser Pensionen an Stelle der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu bemessenden Pension aus der Staatskasse gewährt.	Unverändert.
§ 9.	§ 9.
Der Finanzminister ist ermächtigt 1. den zu seiner Verfügung verbleibenden Beamten (§ 2 Absatz 1), sowie den im Staatsdienst anderweite Verwendung findenden Beamten neben den ihnen gesetzlich zustehenden Bezügen einmalige	Der Finanzminister ist ermächtigt 1. den zu seiner Verfügung verbleibenden Beamten (§ 2 Absatz 1), sowie den im Staatsdienst anderweite Verwendung findenden Beamten neben den ihnen gesetzlich zustehenden Bezügen einmalige

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse des Hauses der Abgeordneten.
oder fortlaufende, widerrufliche nicht pensionsberechtigte Zuschüsse bis zur Höhe des in ihrer seitherigen dienstlichen Stellung aus dem Haupt- und den Nebenämtern bezogenen reinen Gesammteinkommen zu bewilligen,	oder fortlaufende, widerrufliche nicht pensionsberechtigte Zuschüsse bis zur Höhe des in ihrer seitherigen dienstlichen Stellung aus dem Haupt- und den Nebenämtern bezogenen reinen Gesammteinkommens zu bewilligen,
2. den zu seiner Verfügung verbleibenden Beamten beim Uebertritt in eine nicht staatliche, insbesondere in eine kommunale Dienststellung die Aufrechterhaltung ihrer dem Staate gegenüber bereits erworbenen Ansprüche auf Pension und Reliktenversorgung zuzusichern sowie Zuschüsse zu deren Besoldung bis zur Erreichung ihres seitherigen reinen Diensteinkommens, insoweit dasselbe den Betrag von 4 200 Mark zuzüglich des seitherigen Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigt, zu gewähren,	2. den zu seiner Verfügung verbleibenden Beamten beim Uebertritt in eine nicht staatliche, insbesondere in eine kommunale Dienststellung die Aufrechterhaltung ihrer dem Staate gegenüber bereits erworbenen Ansprüche auf Pension und Reliktenversorgung zuzusichern sowie Zuschüsse zu deren Besoldung bis zur Erreichung ihres seitherigen reinen Diensteinkommens zu gewähren,
3. den zu seiner Verfügung verbleibenden oder in nicht staatliche Dienststellungen übergetretenen Rentmeistern im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand zu der gesetzlichen oder ihnen gemäß Absatz 2 zugesicherten Pension Zuschüsse bis zum Betrage einer nach einem Diensteinkommen von 3 600 Mark berechneten Pension zu bewilligen.	3. den zu seiner Verfügung verbleibenden oder in nicht staatliche Dienstleistungen übergetretenen Rentmeistern im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand zu der gesetzlichen oder ihnen gemäß **Nr.** 2 zugesicherten Pension Zuschüsse bis zum Betrage einer nach einem Diensteinkommen von 3 600 Mark berechneten Pension zu bewilligen.
§ 10.	§ 10.
Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.	Unverändert.
Urkundlich ꝛc.	

Beglaubigt:

Berlin, den 9. März 1895.

Der Präsident

des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

Die Schriftführer

Bode. Dr. Hartmann (Lübben). Jerusalem. Im Walle. Olzem. Vopelius. Weyerbusch. Worzewski.

Digitized by Google

№ 76.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

die unten näher bezeichneten Petitionen, welche von den Kommissionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind.

Berlin, den 9. März 1895.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

Erstes Verzeichniß.

A. Kommission für Petitionen.

II. 2. Rüter, ehemaliger Bergmann, Niedermessen,
beschwert sich, daß ihm auf seine Altersrente eine Pension angerechnet wird, die er sich durch Zahlung von Beiträgen erworben.

6. Wiedenhöfer, Fabrikarbeiter, Bröl,
führt Beschwerde über Zurückweisung seiner Anträge, ein ihm ausgestelltes ortspolizeiliches Führungsattest zu ändern.

21. Gelszinnus, Wittwe, Dittauen,
beantragt Gewährung einer Altersrente.

22. Stähler, Bäcker, Langendernbach,
beantragt den Stellvertretern der Fleischbeschauer eben solche Rechte zu gewähren wie den Fleischbeschauern.

26. Najuch, früherer Hüttenarbeiter, Lipine,
beantragt Gewährung einer Arbeiterinvalidenpension.

28. Jurzitza, früherer Bergmann in Brzezina,
beantragt Gewährung einer Unfallrente.

30. Hirsch, früherer Makler in Krotoschin,
beschwert sich, daß ihm die Erlaubniß verweigert werde, die russische Grenze zu überschreiten, trotzdem er im Besitz eines Auslandspasses sei.

31. Kolenda, früherer Schmied, Lipine,
beantragt Erhöhung seiner Unfallrente.

34. Schymoszyk, früherer Schichtarbeiter, Lipine,
beantragt Zubilligung einer Unfallrente.

40. Badura, früherer Bergmann, Chudow,
beantragt Zubilligung einer Unfallrente.

45. Herzberg in Wien,
beantragt ihm eine Pension zu verschaffen.

46. Brausewetter, Mühlenbesitzer, Saalfeld O/Pr.,
beantragt zu veranlassen, daß er jetzt und in Zukunft schadlos gehalten werde für die Nachtheile, welche ihm durch Vorbeiführung einer Eisenbahn nahe seiner Mühle erwachsen.

52. Koniezko, Arbeiter, Schwarzwald,
beantragt Zubilligung einer höheren Unfallrente, als ihm zur Zeit gewährt wird.

55. Kania, Wittwe und Gen. in Friedenshütte u. a. O.,
beschweren sich, daß sie mit ihren Anträgen auf Bewilligung von Alters- und Unfallrenten abgewiesen sind.

56. Podzinski, früherer Hüttenarbeiter, Lipine,
beantragt zu veranlassen, daß ihm vom Oberschlesischen Knappschaftsverein eine Pension gezahlt werde.

II. 58. Pianka, Lokomotivführer, Berlin,
beschwert sich über seine Pensionirung.

104. Schepers, Wittwe, Vynen,
beantragt Erhöhung ihrer Unterstützung.

156. Kraft, früherer Stationsgehülfe in Bendorf,
beantragt für seine Wiederanstellung im Eisenbahndienst einzutreten.

163. Helpap, Gärtner,
Andreß, Gärtner in Berlin,
beantragen einem näher bezeichneten Beamten zu untersagen, Privatgeschäfte zu betreiben.

172. Steinhauer, pensionirter Lokomotivführer, Köln-Deutz,
beantragt zu veranlassen, daß von ihm früher eingezogene näher bezeichnete Beträge zurückgezahlt und ihm eine Pensionszulage gewährt werde.

187. Schulz, pensionirter Gensdarm, Stolp,
beantragt die Postverwaltung zu veranlassen, ihm Pension oder Unterstützung zu zahlen.

218. Ganz, Steueraufseher, Schnde,
führt Beschwerde über eine ihm auferlegte Disziplinarstrafe.

220. Wettoesch, Losmann, Kloken,
beantragt Gewährung einer Pension aus Militärinvalidenfonds.

221. Müller, pensionirter Weichensteller, Königsberg,
führt Beschwerde darüber, daß seine Pension zu niedrig festgesetzt sei.

247. Zawacki, Grundbesitzer, Lipowitz,
beschwert sich über die Weigerung der zuständigen Behörden, ihm die Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft in einem alten Kruggrundstück zu ertheilen.

270. Witzel in Neustadt (Kr. Worbis),
beschwert sich über die Höhe der ihm auferlegten Einkommensteuer.

274. Martin, Steueraufseher, Roßla,
beantragt, das Pensionsgesetz vom 27. März 1872 dahin abzuändern, daß dem zu pensionirenden Staatsbeamten auch eine etwaige Dienstzeit im Kommunaldienst anzurechnen ist.

279. Szymanski, Pfarrer, Gr. Dammer,
beantragt Auszahlung sogenannter Sperrgelder.

291. Dircks, Gastwirth, Friedrichstadt,
beantragt Gewährung einer Entschädigung wegen Erschwerungen der Zugänglichkeit seines Grundstücks, die durch Anlegung einer neuen Drehbrücke in Friedrichstadt herbeigeführt sind.

332. Dahls, Rangirmeister a. D., Schneidemühl,
beantragt Erhöhung seiner Pension.

335. Lang, Bauergutsbesitzer, Reichenau,
beschwert sich über die Höhe der ihm auferlegten Einkommensteuer.

401. Nowok und Gen. in Gr. Weichsel,
beantragen die zuletzt vollzogene Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder und Gemeindevertreter bei der katholischen Pfarrkirche in Brzesz für ungültig zu erklären.

B. Kommission für die Agrarverhältnisse.

II. 13. Hof, Fischereipächter in Langendernbach,
beantragt Verbot der Koppelfischerei nach vorheriger Ablösung der Berechtigten.

II. 92. Buhl, Ackerwirth und Frau in Kalkowsky, beschweren sich über Schädigung, die ihnen die Landumlegung von Kalkowsky gebracht.

96. Hanke und Wintersbach, Rittergutsbesitzer im Kreise Schroda, beantragen, ihnen die Rückzahlung der behufs Beseitigung von Ueberschwemmungsschäden aus Staatsfonds empfangenen Darlehen zu erlassen.

119. Surdyk und Gen., Wirthe in Solec, beantragen, ihnen die Rückzahlung der behufs Beseitigung von Ueberschwemmungsschäden aus Staatsfonds empfangenen Darlehen zu erlassen.

273. Die Gemeindevorsteher der Kirchspiele Ecken, Schwantrup u. s. w.,

2731. Wahn und Gen. für die Gemeinden Pinnebergerdorf u. a., beantragen Aufhebung der den Grundbesitzern in den von ihnen vertretenen Gemeinden obliegenden Verpflichtung zur Zahlung der sogenannten Jagdrekognition.

336. Labudda, Eigenthümer, Mehsau, beschwert sich über die auf seine Kosten erfolgte Räumung eines Abzugsgrabens im Gebiete des Ortes Mehsau.

340. Martens und Gen., für den landwirthschaftlichen Verein kleiner Wirthe zu Grimmen, beantragen, jedem Grundbesitzer das Jagdrecht einzuräumen und eine Besteuerung der Jagd nach der Größe der Jagdgebiete einzuführen.

358. v. Trebra, Generalmajor z. D., zu Pretschen-Amalienhof und Gen., beantragen zu veranlassen, daß im Landeskulturinteresse das Spreebett des großen Spreestroms in den beiden Kreisen Lübben und Beeskow bis zum Schwielochsee ausgebaggert, gerade gelegt, mit Buhnenköpfen versehen werde und 2 Buhnen fortgenommen werden.

C. Kommission für das Gemeindewesen.

II. 10. Piechowski, Einwohner, Pr.-Stargard, beantragt Erhöhung seiner Armenunterstützung.

29. Hannussek, Wittwe, Bielschowitz, beantragt Erwirkung einer Armenunterstützung.

74. Leuchtmann, Arbeiter in Breslau, beantragt zu veranlassen, daß er bei städtischen Arbeiten beschäftigt werde.

94. Kaube, Arbeiter in Guben, führt Beschwerde in einer Armenpflegesache.

D. Kommission für das Unterrichtswesen.

II. 387. Rühlemann und Gen., Volksschullehrer der Stadt Eisleben, beantragen Bewilligung der staatlichen Alterszulagen.

E. Kommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats.

II. 144 14—124. Landwirthschaftlicher Verein in Bolkenhain und Andere, beantragen zu veranlassen, daß die in den Direktionsbezirken Berlin, Breslau, Bromberg geltenden niedrigen Frachtsätze für lebendes Vieh auf das Gesammtgebiet der Preußischen Staatseisenbahnen ausgedehnt und die generelle Einführung der Staffeltarife in Erwägung gezogen werde.

II. 307. Merfeld und Gen., Vorstand des Vereins deutscher Spediteure, Leipzig, beantragen die Resolution einer Versammlung von Verkehrsinteressenten vom 29. November 1894, betreffend die Staffeltarife der Eisenbahnen und der Wasserstraßen, in Erwägung zu nehmen.

309. Dr. Herchner, Oberlehrer, Hermsdorf, und Gen., beantragen die Etatsposition, welche die Rückverlegung des Nordbahnvorortverkehrs nach dem Stettiner Bahnhof bezweckt, zu bewilligen.

322. Borm und Gen., Schiffsführer der Hafenbauverwaltung, Pillau, beantragen ihr Gehalt zu erhöhen.

337. Vorstand des „Zonentarifs", Verein für Eisenbahnreform, Berlin, macht verschiedene Vorschläge, behufs Reform der Personen- und Gepäcktarife auf den Preußischen Staatsbahnen.

382. Adamski, Fabrikarbeiter, Bochum, beantragt zur Anstellung von ständigen, der polnischen Sprache mächtigen katholischen Missionspriestern 50 000 Mark jährlich aus Staatsfonds zu bewilligen.

№ 77.

Antrag

zu der

dritten Berathung des Etats des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten für das Jahr vom 1. April 1895/96.

Dauernde Ausgaben, Kap. 117 Tit. 1.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung aufzufordern:

I. der Frage der körperlichen und werkthätigen Erziehung in den Schulen wie in den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren eine vermehrte Förderung zuzuwenden;

II. zu diesem Behufe

1. im nächsten Etat entsprechende Mittel einzustellen, und diese auf die bezüglichen Titel dahin zu vertheilen, daß in erweitertem Maße als seither gefördert werden:
   a) die Jugendspiele und verwandten Leibesübungen in allen Schulen wie Lehrer- und Lehrerinnenseminaren;
   b) der hauswirthschaftliche Unterricht in den Mädchenschulen und Kurse zur Ausbildung von Lehrerinnen für diesen Zweck;
   c) der Handfertigkeitsunterricht in den städtischen Knabenschulen und in den Lehrerseminaren;

Digitized by Google

2. darauf hinzuwirken, daß der Lehrstoff im gesammten Unterricht der Schulen weitthunlichst in enge Beziehung zum Leben gesetzt werde.

Berlin, den 11. März 1895.

v. Schenckendorff. Freiherr v. Plettenberg-Mehrum. Dr. Dittrich.

Dr. Arendt. Bachmann. Baensch-Schmidtlein. Bandelow. Bartmer. v. Baumbach. Dr. Beckmann. Beinhauer. Beleites. Graf v. Bernstorff. Dr. Beumer. Bode. Böttinger. v. Bonin. Brandenburg. Brauer (Forst). Broemel. Bröse. Brütt. Bueck. v. Bülow (Eckernförde). v. Bülow (Wandsbek). Bunzen. Burghardt. Christophersen. Conrad (Glatz). Conrad (Pleß). Dasbach. Deloch. Dieden. Dietz (Bromberg). Dietz (Neuwied). Graf Douglas. Dr. Dünkelberg. v. Dziembowski. Dr. Eckels. Ehlers. Eilert. v. Eisenhart-Rothe. Engelbrecht. Engelsmann. Engler. Dr. Enneccerus. v. Eynern. Falkenhagen. Graf v. Finckenstein. Dr. Friedberg. Gamp. Dr. Gerlich. v. Gilgenheimb. Dr. Glattfelter. Gleim. v. Gliszczyński (Tost-Gleiwitz). Gornig (Pleß). Gothein. Dr. Graf (Elberfeld). Grandke. v. Grand-Ry. Groth. Günther. Haacke. Hagelberg. v. Hagen. Dr. Hammacher. Hansen. Hartmann (Glatz). Dr. Hartmann (Lübben). Hausmann. Dr. Freiherr v. Heereman. v. Hellermann. Herbers. Herrmann. Hesse (Berden). Heye. Hirt. Hobrecht. Hofmann. Holtermann. Horn. Hornig (Liegnitz). Hubrich. Freiherr v. Huene. Humann. Jerusalem. Jorns. Jürgensen. Junghenn. Kelbers. Kircher. Knebel. Dr. Köhler (Trier). v. Kölichen. Kolisch. Dr. Krause (Königsberg). Krause (Waldenburg). Krawinkel. Kröner. Dr. Kruse. Lamprecht. Letocha. Freiherr v. Liliencron. Linke. v. Löbenstein. Dr. Lohmann (Hagen). Dr. Lotichius. Dr. Lotz. v. Luck (Strehlen). v. Lucke (Hoyerswerda). Lückhoff. Dr. Martens. Menken. Meßling. Mohr. Mooren. Mues. Nadbyl. Neubarth. v. Neumann. Noelle. Graf Nostitz. Olzem. Dr. Opfergelt. Dr. Oswalt. Ottens. Dr. Paasche. v. Pappenheim-Liebenau. Pleß. v. Prittwitz und Gaffron. Puttfarken. v. Puttkamer (Ohlau). v. Puttkamer-Treblin. Graf zu Rantzau-Rohlstorf. vom Rath. Reichardt. Reimnitz. Reinecke. Reiners. Rickert. v. Riepenhausen-Crangen. Riesch. Rimpau. v. Sanden (Tilsit). Sander-Elze. Sasse. Dr. Sattler. Schaffner. Schahnasjan. Schall. Schelm. Schenck. Schlabitz. Schmidt (Warburg). Schmieding. Schreiber. Dr. Schultz (Bochum). Schulze-Steinen. Schweckendieck. Seer. Seidel. Seyffardt (Magdeburg). Sieg. Szmula. v. Tepper-Laski. Dr. Thanisch. Thies. v. Tiedemann (Bomst). v. Tiedemann (Labischin). v. Tzschoppe. v. Unruh (Bromberg). Wallbrecht. Wamhoff. Wawrzyniak. Weber (Genthin). Dr. Weber (Halberstadt). Weibezahn. Wentorp. Wester Schulte. Wetekamp. Wettich. Weyerbusch. Willebrand. de Witt (Mülheim). Wolczyk. Dr. v. Woyna. v. Wrochem. Wurmbach. Zimmermann.

№ 78.

Hierzu: Zu № 78.

Berlin, den 11. März 1895.

Auf Grund der beiliegenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 11. März d. Js. beehren wir uns, Eurer Excellenz beifolgend den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen,

nebst Begründung, mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, denselben der Beschlußfassung des Hauses der Abgeordneten gefälligst unterbreiten zu wollen.

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Miquel. **Thielen.**

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn v. Köller
Excellenz.

S. I (IV). 266.
I 3776 F. M.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Minister der öffentlichen Arbeiten und Unserem Finanzminister hierdurch den Auftrag, den beifolgenden Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen, nebst Begründung den beiden Häusern des Landtages der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben, Berlin im Schloß, den 11. März 1895.

Wilhelm.

Miquel. Thielen.

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. Zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar:

a) zum Bau einer Eisenbahn:

1.	von Angerburg nach Goldap die Summe von	3 740 000 Mark,
2.	von Jablonowo nach Riesenburg mit Abzweigung nach Marienwerder die Summe von	5 960 000 „
3.	von Rheda nach Putzig die Summe von	1 070 000 „
4.	von Ströbel nach Schweidnitz die Summe von	1 853 000 „
5.	von Bolkenhain nach Merzdorf die Summe von	2 000 000 „
6.	von Oberrottenbach nach Katzhütte mit Abzweigung nach Königsee die Summe von	2 985 000 „
7.	von Gandersheim über Bodenburg einerseits nach Elze andererseits nach Düngen die Summe von	5 320 000 „
8.	von Bremervörde nach Buchholz die Summe von	4 585 000 „
9.	von Brilon nach Geseke die Summe von	5 170 000 „
10.	von Trompet nach Kleve die Summe von	4 030 000 „

b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln:

	die Summe von	8 550 000 „
	zusammen	45 263 000 Mark;

Uebertrag .... 45 263 000 Mark;

II. Zur Deckung der Mehrkosten:

1.	für den Bau einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein die Summe von ..	750 000 Mark,
2.	für Anlage von Straßen und Erwerb von Grund und Boden behufs Verwerthung der in Folge Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Düsseldorf freigewordenen Grundstücke die Summe von	420 000 „
	zusammen	1 170 000 „

III. Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen die Summe von .. 5 000 000 „

insgesammt .... 51 433 000 Mark

zu verwenden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. Ia aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der Bahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicher zu stellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmung obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten der Bahn zu Nr. 8 (Bremervörde—Buchholz) soll staatsseitig ein Zuschuß von 85 000 Mark gewährt werden.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

C. Für die unter Ia 4 bis 7 benannten Bahnen muß außerdem von den Interessenten — für die Bahn unter 7 jedoch nur für die im Braunschweigischen Staatsgebiete belegenen Theilstrecken — zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

Digitized by Google

a) bei Nr. 4 (Ströbel—Schweidnitz) von ..... 100 000 Mark,
b) bei Nr. 5 (Volkenhain—Merzdorf) von ..... 70 000 „
c) bei Nr. 6 (Oberrottenbach—Katzhütte mit Abzweigung nach Königsee) von ..... 500 000 „
d) bei Nr. 7 (Gaudersheim—Elze bezw. Düngen) von ..... 200 000 „

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter Nr. I und II vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen und der unter Nr. III vorgesehenen Förderung des Baues von Kleinbahnen erforderlichen Mittel von .... 51433000 ℳ — ₰

1. die gemäß § 1 C von den Interessenten zu leistenden Zuschüsse zu den Baukosten im Betrage von zusammen ..... 870000 ℳ — ₰
2. die verfügbaren Restbestände:
   a) des Amortisationsfonds der Zweigbahn von Kleve nach Zevenaar im Betrage von .... 2805152 „ 61 „
   b) des Baufonds des vormaligen Rhein—Nahe-Eisenbahnunternehmens im Betrage von mindestens ... 308864 „ 47 „
   c) des Liquidationskontos der vormaligen Hessischen Nordbahn-Gesellschaft im Betrage von mindestens ..... 968 „ 13 „

zusammen .... 3984985 „ 21 „

zu verwenden.

Zur Deckung des alsdann noch verbleibenden Restbetrages von höchstens 47448014 ℳ 79 ₰ sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197) zur Anwendung.

§ 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter Nr. I und II bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Miquel. **Thielen.**

Begründung.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe werden nach dem Vorgange früherer Jahre wiederum Geldmittel zu einer im Verkehrsinteresse nothwendig gewordenen Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes sowie außerdem noch zur Förderung des Baues von Kleinbahnen erbeten.

Durch die Herstellung der im § 1 unter I des Gesetzentwurfes vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien soll die von den Interessenten dringend gewünschte und von den Provinzialbehörden warm befürwortete Erschließung von verschiedenen mit Schienenverbindungen noch nicht bedachten Landestheilen herbeigeführt werden.

Sämmtliche neue Bahnlinien sollen nach den für Nebenbahnen bestehenden Bestimmungen hergestellt und betrieben werden.

Die Herstellung der einzelnen Linien, über deren wirthschaftliche Bedeutung die als Anlage I beigefügten Denkschriften das Nähere ergeben, ist wie bisher von einer angemessenen Betheiligung der Interessenten abhängig gemacht und demgemäß unter Berücksichtigung einerseits der Leistungsfähigkeit der Interessenten, andererseits der für sie aus der Bahnanlage zu erwartenden Vortheile und endlich der Höhe der Grunderwerbskosten bestimmt worden:

1. daß für die unter Nr. I litt. a 1 bis 3 und 8 bis 10 aufgeführten Linien neben der Einräumung des Rechts auf unentgeltliche Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege nur der erforderliche Grund und Boden unentgeltlich herzugeben,
2. daß zu den Grunderwerbskosten der unter Nr. 8 aufgeführten Linie ein Staatszuschuß zu gewähren und
3. daß zu den Baukosten der unter 4 bis 7 aufgeführten Linien — neben der unentgeltlichen

Digitized by Google

Hergabe des erforderlichen Grund und Bodens — noch ein unverzinslicher nicht rückzahlbarer Baarzuschuß zu leisten ist.

Bei der Bahn unter Nr. 8 (Bremervörde—Buchholz) hat die Gewährung eines Staatszuschusses in Aussicht genommen werden müssen, weil die betheiligten Interessenten nach den angestellten Ermittelungen bei ihrer nur beschränkten Leistungsfähigkeit zur Aufbringung der gesammten auf rund 255 000 Mark geschätzten Grunderwerbskosten nicht im Stande sein würden. Der mit Rücksicht hierauf auf 85 000 Mark bemessene Staatszuschuß steht ungefähr in demselben Verhältniß zu den Gesammtgrunderwerbskosten, in welchem der Staat unter ähnlichen Verhältnissen auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1892 (Gesetzsamml. S. 111) zu den Grunderwerbskosten der Bahn von Geestemünde über Bremervörde nach Stade Zuschüsse geleistet hat.

In Anlehnung an das im Etat der Eisenbahnverwaltung für 1895/96 zur Durchführung gebrachte Bruttoprinzip sind im § 1 des Gesetzentwurfs die vollen Bausummen — also einschließlich der Baarzuschüsse der Interessenten für die Bahnlinien unter 4 bis 7 — zum Ansatz gekommen. Dagegen sind diese Zuschüsse im § 2 zur Ermittelung der durch Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen zu beschaffenden Geldmittel von dem Gesammtgeldbedarf wieder in Abzug gebracht worden. Im Uebrigen stimmt die Fassung der im § 1 unter litt. A, B und C über den staatsseitigen Ausbau der einzelnen Linien gestellten Bedingungen im Wesentlichen mit dem Wortlaut der letztjährigen Gesetze überein.

Die Erfüllung der Bedingungen, unter welchen hiernach der staatsseitige Ausbau der geplanten Eisenbahnen gemäß den Bestimmungen im § 1 unter litt. A, B und C erfolgen soll, ist zwar noch nicht überall durch formelle Beschlüsse der betreffenden Kommunalverbände gesichert, es kann indessen nach dem Ergebniß der eingeleiteten Verhandlungen erwartet werden, daß die Interessenten auch im vorliegenden Falle durch Uebernahme der von ihnen verlangten Leistungen die Ausführung der einzelnen Linien ermöglichen werden.

Die Bahnlinie Oberrottenbach—Katzhütte mit Abzweigung nach Königsee liegt durchweg auf Schwarzburg-Rudolstädtischem Staatsgebiete, während die Linie Gandersheim—$\frac{\text{Elze}}{\text{Düngen}}$ mit einem Theil ihrer Länge Braunschweigisches Staatsgebiet durchschneidet. Wenn gleichwohl die Herstellung dieser Linien für Rechnung des Preußischen Staates vorgeschlagen wird, so ist dafür die Erwägung maßgebend gewesen, daß hierdurch auch wichtige diesseitige Interessen gefördert werden. Da überdies von Seiten der betreffenden fremden Regierungen neben der unentgeltlichen Hergabe des erforderlichen Grund und Bodens auch namhafte Baarzuschüsse zu den Baukosten zugesichert worden sind, so dürften Bedenken nicht vorliegen, den Bau der Bahnlinien auf diesseitige Kosten in Aussicht zu nehmen.

Die Bedingungen des Baues und Betriebes der ersteren Linie innerhalb Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsgebiets sind durch den als Anlage II beigefügten Staatsvertrag mit der Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung vom 30. Januar 1895 vereinbart. Wegen Durchführung der Linie Gandersheim—$\frac{\text{Elze}}{\text{Düngen}}$ durch Braunschweigisches Staatsgebiet sind die erforderlichen Verhandlungen mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung eingeleitet und ist, obwohl ein formeller Staatsvertrag noch nicht zum Abschluß gelangt ist, doch über die grundsätzlichen Bedingungen bereits Einverständniß erzielt worden.

Die Aufwendungen für sämmtliche im § 1 unter Nr. I a bezeichneten insgesammt ungefähr 427,5 km langen Bahnen sind auf 36 713 000 Mark veranschlagt. Hierzu treten noch für die durch die bevorstehende Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes nothwendig werdende Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen für 427,5 km Nebenbahnen zu 20 000 Mark für das Kilometer = 8 550 000 Mark, sodaß die Gesammtaufwendung für die im § 1 unter Nr. I vorgeschlagenen Eisenbahnen = 45 263 000 Mark beträgt.

Von dem zum Bau der unter Nr. 1, 5 und 7 bis 10 bezeichneten Bahnen erforderlichen Grund und Boden befinden sich etwa 28 ha mit einem Werthe von ungefähr 78 000 Mark bereits im domänen- und forstfiskalischen Besitz, für dessen Hergabe zu dem veränderten Verwendungszweck an sich auch im vorliegenden Falle eine Entschädigung nicht beansprucht werden soll. Ob und inwieweit indessen für die mittelbaren Nachtheile dieser Abtretung (Abschneiden unbrauchbarer Parzellen, Wirthschaftserschwernisse, verfrühter Holz-Bestandsabtrieb, Beschädigung von Saaten und Bestellungsarbeiten u. s. w.) Seitens der Interessenten Entschädigungen zu leisten sein werden, muß der Feststellung in jedem einzelnen Falle vorbehalten bleiben.

Nach dem Ergebniß der über den voraussichtlichen Ertrag der einzelnen Linien angestellten Ermittelungen ist nur bei einem Theil der in Aussicht genommenen neuen Eisenbahnlinien eine ausreichende Verzinsung des Anlagekapitals aus den unmittelbaren Erträgnissen zu erwarten. Wenn gleichwohl die Staatsregierung den Ausbau sämmtlicher geplanter Bahnen vorschlägt, so geschieht dies mit Rücksicht auf die gesammten mit der Ausführung verbundenen wirthschaftlichen und sonstigen Vortheile.

Ueber die Nothwendigkeit der im § 1 unter Nr. II und III des Gesetzentwurfs vorgesehenen Aufwendungen im Betrage:

zu II von	1 170 000	Mark,
„ III „	5 000 000	„

ergeben die als Anlage III beigeschlossenen Denkschriften das Nähere.

Der Baubedarf berechnet sich hiernach

gemäß § 1 Nr. I auf	45 263 000	Mark,
„ II „	1 170 000	„
„ III „	5 000 000	„
insgesammt auf	51 433 000	Mark.

Zur Deckung eines Theils dieses Baubedarfs steht — abgesehen von den gemäß § 1 C des Gesetzentwurfs von den Interessenten zu leistenden Baarzuschüssen im Betrage von 870 000 Mark — der Antheil des Preußischen Staates an dem besonderen Amortisationsfonds für die Zweigbahn von Kleve nach Zevenaar zur Verfügung. Dieser Fonds ist auf Grund eines, zwischen der vormaligen Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft und der vormaligen Niederländischen Rheinbahn-Gesellschaft unter dem 5. Juli 1862 über den gemeinsamen Bau und Betrieb der genannten Bahnstrecke abgeschlossenen Vertrages aus jährlichen Rücklagen beider Gesellschaften angesammelt und von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft verwaltet worden. Mit der Verstaatlichung des Unternehmens der letzteren ist der Fonds zum Gesammtbestande von 4 225 798 Mark 89 Pf. auf den Preußischen Staat übergegangen. Ueber diesen Betrag hat zu Staatszwecken bisher nicht verfügt werden können, weil die Niederländische Staatsbahn-Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Niederländischen Rheinbahn-Gesellschaft Ansprüche an

Digitized by Google

diesen Fonds erhob, welche die Preußische Staatseisenbahnverwaltung als Rechtsnachfolgerin der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft nicht als gerechtfertigt zugestand. Der Streit hierüber hat erst nach der zum 31. Dezember 1890 erfolgten Kündigung des Vertrages vom 5. Juli 1862 zum Austrag gebracht werden können und zwar auf dem in letzterem festgesetzten Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens. Der Schiedsspruch ist am 4. Juli 1894 gefällt und rechtskräftig geworden. Nach demselben ist ein Antheil nebst Zinsen von 1 415 027 Mark 92 Pf. an die Niederländische Staatseisenbahn-Gesellschaft herauszuzahlen gewesen. Außerdem sind bei dem Fonds die der Preußischen Staatskasse zur Last fallenden antheiligen Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens mit 5 618 Mark 36 Pf. verausgabt worden. Nach Abzug dieser Beträge steht hiernach für die Zwecke des vorliegenden Gesetzentwurfs noch ein Betrag von 2 805 152 Mark 61 Pf. zur Verfügung.

In gleicher Weise kann über den ersparten Restbestand des Baufonds des ehemaligen Rhein—Nahe-Eisenbahn-Unternehmens Verfügung getroffen werden. Wie in dem Bericht über die Bauausführungen und Beschaffungen der Eisenbahnverwaltung während des Zeitraums vom 1. Oktober 1893 bis dahin 1894 in Abschnitt II (S. 246) angegeben, ist bei diesem durch das Gesetz vom 28. März 1882 (Gesetzsamml. S. 21) auf den Staat übergegangenen Unternehmen beim Abschluß des Baufonds eine Summe von 308 864 Mark 47 Pf. in baar und in Werthpapieren im Bestande verblieben und als erspart zu betrachten. Diese Summe ist also zur anderweiten Verwendung für Eisenbahnzwecke verfügbar, weshalb die Einstellung in den Anleihegesetzentwurf veranlaßt ist.

Endlich kann im vorliegenden Gesetzentwurf auch noch über den Restbestand des Liquidationskontos der Hessischen Nordbahn im Betrage von 968 Mark 13 Pf. in baar und in Werthpapieren Verfügung getroffen werden. Obiger Bestand ist zur Durchführung der Liquidation der Hessischen Nordbahn-Gesellschaft nicht erforderlich gewesen und daher nach der Bestimmung im § 2 des Vertrages vom 7. Dezember 1881, betreffend den Uebergang des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat (Gesetz vom 28. März 1882 — Gesetzsamml. S. 21) — dem Staate zur freien Verfügung anheimgefallen.

Nach Abzug der Bestände der vorbezeichneten Fonds in der für die Bauzwecke des vorliegenden Gesetzentwurfs verfügbaren auf insgesammt mindestens 3 114 985 Mark 21 Pf. ermittelten Höhe sowie der Baarzuschüsse der Interessenten von 870 000 Mark werden für die im § 1 vorgesehenen Bauausführungen ꝛc. noch 47 448 014 Mark 79 Pf. erforderlich und durch Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen sein.

Zu № 78.

Anlagen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen.

Anlage I.

Denkschriften,

betreffend

die weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien für Rechnung des Staates (§ 1 Nr. I des Gesetzentwurfs).

1. Angerburg—Goldap.

Die von Angerburg nach Goldap geplante Bahn bildet die Fortsetzung der durch Gesetz vom 29. April 1894 (Gesetzsamml. S. 43) zur Ausführung genehmigten Bahnlinie Gerdauen—Angerburg. Sie hat den Zweck, den östlichen Theil des zwischen den Bahnstrecken Lyck—Korschen und Lyck—Insterburg gelegenen, etwa 3 900 qkm großen entwickelungsfähigen Landstrichs der Provinz Ostpreußen dem Eisenbahnverkehr zu erschließen.

Die 47,9 km lange Bahn liegt ganz innerhalb des Regierungsbezirkes Gumbinnen und durchschneidet den Kreis Angerburg (925 qkm, 36 000 Einwohner) mit 26,7 km, den Kreis Goldap (994 qkm, 45 000 Einwohner) mit 21,2 km.

Das Verkehrsgebiet umfaßt eine Fläche von etwa 540 qkm mit rund 39 000 Einwohnern. Der Boden

Digitized by Google

ist fruchtbar und zum Anbau sämmtlicher Getreidearten geeignet. Haupterwerbszweig der Landbevölkerung bildet der Betrieb der Landwirthschaft, der Pferde- und Viehzucht und der hiermit zusammenhängenden Gewerbe (Mühlenbetrieb, Milchwirthschaft, Brennerei u. s. w.), während die Einwohner der Städte sich zum Theil auch mit Handwerk, Kleinhandel und anderweitem Gewerbebetriebe beschäftigen.

An mehrfachen Stellen des Verkehrsgebietes eignet sich der Untergrund zur Herstellung von Ziegelsteinen; es ist daher auch bereits eine Anzahl theils größerer, theils kleinerer Ziegeleien vorhanden, deren Absatz jedoch bisher mit wenigen Ausnahmen wegen der ungünstigen Verkehrsverhältnisse ein beschränkter bleiben mußte.

Der Einschlag der theils privaten, theils fiskalischen Forsten wird zur Zeit in der Gegend selbst verbraucht. Es ist jedoch zu erwarten, daß die Bahn eine Erweiterung des Absatzgebietes herbeiführen und zugleich auch eine Verwerthung der zahlreichen Torfmoore, sowie der in der Nähe von Angerburg vorhandenen Kalksteinablagerungen und der bei Kettenberg, Glowken, Jeszionken und Grabowen befindlichen mächtigen Steinlager ermöglichen wird.

Von den Orten des Verkehrsgebietes sind anzuführen: Angerburg (Stadt, 4 300 Einwohner, Wassermahlmühle, Schneidemühle, Ziegelei, Brauereien, Brennerei und Meiereien), Wenzken (600 Einwohner, Mahlmühle und Brennerei), Buddern (800 Einwohner), Brosowken (400 Einwohner), Gronden (400 Einwohner), Popiollen (400 Einwohner, Meierei und Brennerei), Poln. Dombrowken (500 Einwohner), Benkheim (500 Einwohner, Brennereien, Meierei), Domäne Sperling mit den Vorwerken Schäferei und Wilhelmshof (400 Einwohner), Surminnen (500 Einwohner, Brennerei), Bodschwingken (600 Einwohner, Brennerei, Wasserschneidemühle, Wassermahlmühle), Altenbude (400 Einwohner), Grabowen (500 Einwohner), Goldap (Stadt, 7 200 Einwohner, Dampfschneide- und Dampfmahlmühle, Dampfziegeleien, Brennereien, Brauereien, Dampfmeierei), Kl. und Gr. Kummetschen (600 Einwohner), Jörkischken (400 Einwohner), Buttkuhnen (900 Einwohner).

Die Erleichterung des Verkehrs, welche durch die Anlage der neuen Bahn den von derselben berührten und auch noch weiteren Landestheilen erwachsen wird, läßt die segensreichsten Folgen erwarten.

Die Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche gegenwärtig wegen ihrer kostspieligen Beförderung auf weiten Landwegen mit weniger Nutzen abgesetzt werden können, werden künftig einen höheren Ertrag bringen. Durch den Bezug billigerer Düngemittel und Brennstoffe wird eine bessere Ausnutzung des Bodens und ein vortheilhafterer und erweiterter Betrieb der mit ihr zusammenhängenden Gewerbe erzielt werden.

Mit der Hebung der Landwirthschaft wird aber auch eine Belebung des Handels, des Verkehrs und des Gewerbebetriebes der betheiligten Städte Hand in Hand gehen.

Die hauptsächlichsten Beförderungsgegenstände der neuen Bahn werden bestehen im Versand: in Getreide aller Art, Zuckerrüben, Kartoffeln, Pferden, Vieh, Butter, Mehl, Spiritus, Torf, Holz, Ziegeln, Steinen, Krebsen, Fischen, Wolle, Korbwaaren u. s. w.; im Empfang: in künstlichen Düngemitteln, Kraftfutterstoffen, Brennstoffen, landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen, Baustoffen, Kolonialwaaren u. s. w.

Von fiskalischem Grundbesitz werden durch die neue Bahn erschlossen

A. Domänen:

Die schon oben erwähnte, an die Remontedepot-Verwaltung verpachtete Domäne Sperling mit den Vorwerken Schäferei und Wilhelmshof (im Ganzen rd. 1 000 ha).

B. Forsten:

1. Die zur Oberförsterei Skallischen gehörenden Bezirke Pfeil, Schleuse und Jahnen mit zusammen etwa 3 000 ha in Betracht kommender Fläche,
2. die zu den Oberförstereien Heydtwalde und Rothebude gehörenden Bezirke Borrek bezw. Theerofen, Duneyken und Schwalg mit zusammen etwa 5 000 ha.

Die Skallischer Forst besitzt haubare Kiefern- und Fichtenbestände; die Heydtwalder und Rothebuder Forsten enthalten außer Nadelholz noch erhebliche Laubholzbestände, wie Weißbuchen, Erlen, Eschen, Ahorn, zum Theil von recht werthvoller Beschaffenheit.

C. Gewerbliche Anlagen:

Die Wassermühle zu Angerburg mit 4 Mahlgängen.

Die Baukosten, der, wie bereits bemerkt, 47,9 km langen Bahn sind, ausschließlich der von den Betheiligten zu tragenden, auf etwa 114 000 Mark anzunehmenden Grunderwerbskosten auf 3 740 000 Mark oder rund 78 100 Mark für das Kilometer ermittelt.

2. Jablonowo—Riesenburg mit Abzweigung nach Marienwerder.

Zur weiteren Erschließung des von den Bahnstrecken Marienburg—Graudenz—Jablonowo—Deutsch-Eylau—Marienburg begrenzten, in landwirthschaftlicher Hinsicht schon jetzt entwickelten Landstrichs der Provinz Westpreußen ist die Herstellung einer Nebenbahn von Jablonowo über Freystadt nach Riesenburg mit Abzweigung nach Marienwerder in Aussicht genommen.

Die Strecke Jablonowo—Riesenburg hat eine Länge von etwa 46,3 km, wovon ungefähr 3,7 km auf den Kreis Strasburg (1 058 qkm, 53 000 Einwohner), 19,6 km auf den Kreis Graudenz (797 qkm, 63 000 Einwohner) und 23,0 km auf den Kreis Rosenberg (1 039 qkm, 49 000 Einwohner) des Regierungsbezirks Marienwerder entfallen. Die Länge der Zweigbahn beträgt gegen 27,9 km, welche sich mit etwa 6,6 km auf den schon erwähnten Kreis Rosenberg und mit rund 21,3 km auf den Kreis Marienwerder (953 qkm, 64 000 Einwohner) desselben Regierungsbezirks vertheilen.

Das Verkehrsgebiet der Bahn umfaßt eine Fläche von 690 qkm mit 50 000 Einwohnern. Der Boden ist im Allgemeinen fruchtbar und zum Anbau sämmtlicher Getreidearten, in den Kreisen Graudenz und Rosenberg auch zum Anbau von Zuckerrüben sehr geeignet. Die hauptsächlichsten Erwerbszweige der betriebsamen Bevölkerung bilden Ackerbau, Viehzucht und die hiermit zusammenhängenden Gewerbe.

Chausseen sind in dem Verkehrsgebiete reichlich vorhanden; dieselben sind aber zur Bewältigung eines größeren Verkehrs nicht ausreichend, werden jedoch als Zufuhrwege zu der neuen Bahn den Verkehr derselben wesentlich fördern.

Von den Orten des Verkehrsgebiets sind zu nennen:

Jablonowo (200 Einwohner, Molkerei), Sadlinken (600 Einwohner), Dietrichsdorf (500 Einwohner), Gr. Leistenau (500 Einwohner), Schloß Leistenau (300 Einwohner), Adl. Schönau (400 Einwohner, Ziegelei), Gr. Schönwalde mit Heinrichsfelde (400 Einwohner, Molkerei), Guhringen (1 200 Einwohner), Freystadt (Stadt mit 2 100 Einwohnern, Maschinenbauanstalt,

Digitized by Google

Ziegeleien, Lohgerberei, Molkerei, Mahlmühlen, Essigfabrik, Färbereien), Gr. Plauth (400 Einwohner, Molkerei, Ziegelei), Gr. Jauth (300 Einwohner, Ziegelei), Wachsmuth (400 Einwohner), Riesenburg (Stadt mit 4 600 Einwohnern, Zuckerfabrik, Maschinenfabrik, Schneidemühle, Dampfmahlmühle, Brauerei, Ziegelei), Kl. Ludwigsdorf (400 Einwohner, Molkerei, Ziegelei), Klötzen mit Gr. Tromnau (400 Einwohner, Ziegelei), Niederzehren (1 000 Einwohner, Molkerei), Marienwerder (Stadt mit 8 600 Einwohnern), sowie die zusammen gegen 5 700 Einwohner zählenden umliegenden Ortschaften Marienfelde, Gorken, Schäferei, Marienau, Bäckermühle, Mareese und Kurzebrack (Zuckerfabrik, Ziegeleien, Dampf- und Schneidemühlen, Wassermühlen, Brennereien, Maschinenfabriken, Eisengießerei, Essig-, Sprit-, Dachpappenfabrik).

Die geplante Bahn wird auf den durchschnittenen Landstrich voraussichtlich den günstigsten Einfluß ausüben, indem der Absatz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und der Bezug von Dünge- und Brennstoffen erleichtert, die Zufuhr von Rüben und die Benutzung der Nebenerzeugnisse der Zuckerfabrikation für ein weiteres Gebiet ermöglicht und hierdurch eine volle Entfaltung der Landwirthschaft und der mit ihr im Zusammenhange stehenden Betriebe herbeigeführt werden wird.

Den wirthschaftlichen Verhältnissen des Landstrichs entsprechend kommen für den Verkehr der neuen Bahn vornehmlich in Betracht in Versand: Zuckerrüben, Getreide aller Art, Kartoffeln, Fettvieh, Mühlen- und Molkerei-Erzeugnisse, Ziegel u. s. w., im Empfang: künstliche Düngemittel, Kraftfutterstoffe, Kohlen, landwirthschaftliche Geräthe und Maschinen, Kolonialwaaren u. s. w.

An fiskalischem Grundbesitz fallen in das Verkehrsgebiet der geplanten Bahn die in der Nähe von Wachsmuth und Riesenburg gelegenen, zur Oberförsterei Rehhof gehörigen Förstereien Halbersdorf und Gunthen mit einer Gesammtfläche von 1 392 ha.

Die Baukosten der im Ganzen 74,2 km langen Bahn sind ausschließlich der von den Betheiligten zu tragenden, auf etwa 299 000 Mark anzunehmenden Grunderwerbskosten auf 5 960 000 Mark oder rund 80 300 Mark für das Kilometer ermittelt.

3. Rheda—Putzig.

Die Zweigbahn Rheda—Putzig soll dem nördlich der Eisenbahnlinie Stettin—Danzig gelegenen Theile der Provinz Westpreußen, insbesondere der Kreisstadt Putzig und dem fruchtbaren Küstenstrich die Vortheile einer Bahnverbindung gewähren.

Die ungefähr 19,8 km lange Bahn liegt mit etwa 5,1 km im Kreise Neustadt (851 qkm, 42 000 Einwohner) und mit 14,7 km im Kreise Putzig (582 qkm, 24 000 Einwohner) des Regierungsbezirks Danzig.

Als Punkt für die Abzweigung der Linie von der Hauptbahn war außer Rheda noch Neustadt in Anregung gebracht. Nach dem Ergebniß der stattgehabten Ermittelungen würde die Wahl derselben allerdings eine Verkürzung der Bahn um 2,4 km ermöglichen, wegen erheblicher Geländeschwierigkeiten jedoch die Bau- wie die Betriebskosten vertheuern. Es mußte deshalb der auch in wirthschaftlicher Hinsicht vortheilhafteren Linie von Rheda der Vorzug gegeben werden.

Das Verkehrsgebiet umfaßt etwa 270 qkm mit rund 19 000 Einwohnern, wovon 1 900 auf die Stadt Putzig entfallen.

Die Haupterwerbszweige der Bevölkerung bilden Landwirthschaft und Viehzucht sowie deren Nebengewerbe. Industrielle und gewerbliche Thätigkeit hat sich bisher nur in geringem Umfange entwickelt.

Von den für den Bahnverkehr wichtigeren Anlagen sind nur zu erwähnen eine Anzahl Mahl- und Schneidemühlen, Molkereien, Spiritusbrennereien, eine Brauerei, Ziegeleien, eine Holzwollfabrik, eine Niederlage landwirthschaftlicher Maschinen. Die Forstkultur umfaßt ausgedehnte Flächen der Königlichen Oberförsterei Darslub (4 400 ha) mit haubaren Beständen an Kiefern, Eichen und Buchen.

Von Putzig über Polzin und Kl. Starsin bis an die Ostsee ziehen sich große Bruchflächen hin, welche die Möglichkeit zur Anlage von Moorkulturen bieten.

Die Herstellung der geplanten Schienenstraße wird zu einer wesentlichen Besserung der ungünstigen Lage des unter den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen in der Entwickelung zurückgebliebenen Landstrichs beitragen. Namentlich wird in Folge der alsdann gebotenen Möglichkeit billigeren Bezuges von künstlichen Düngemitteln u. s. w. und erleichterten Absatzes der gewonnenen Erzeugnisse der Betrieb der Landwirthschaft sich heben, und nutzbringender als bisher gestalten.

An Verfrachtungsgegenständen werden der neuen Bahn vornehmlich zufließen

im Versand: Getreide, Kartoffeln, Heu, Butter, Mühlen- und Ziegeleierzeugnisse, Felle, Fische, Schlachtvieh, Wolle, Spiritus und Obst;

im Empfang: Vieh, Kohlen, künstliche Dungstoffe, Kraftfutter, Eisen- und Maschinentheile, landwirthschaftliche Geräthe, Cement, Kolonialwaaren u. s. w.

Von fiskalischem Grundbesitz werden außer den bereits erwähnten Forsten die Domänen Friedrichsau mit Vorwerk Rekau (450 ha) und Bresin (396 ha) erschlossen.

Die Baukosten der, wie schon bemerkt 19,8 km langen Bahn sind ausschließlich der auf 144 000 Mark geschätzten, von den Betheiligten aufzubringenden Grunderwerbskosten, auf 1 070 000 Mark, gleich rund 54 000 Mark für das Kilometer ermittelt.

4. Ströbel—Schweidnitz.

Die geplante Linie bildet die naturgemäße Fortsetzung der Nebenbahn Breslau—Ströbel zum Anschluß an die Strecke Königszelt—Kamenz. Sie ist dazu bestimmt, den östlichen und bei Weitem größeren Theil des Kreises Schweidnitz, welcher sowohl in landwirthschaftlicher als auch in industrieller Hinsicht schon jetzt recht entwickelt ist, dem Verkehr zu erschließen und mit der Kreisstadt gleichen Namens, wohin in erster Reihe die Handels- und Verkehrsbeziehungen gerichtet sind, in unmittelbare Verbindung zu bringen. Dieselbe berührt in ihrer gesammten Ausdehnung von etwa 19,8 km nur den bereits genannten, im Regierungsbezirk Breslau der Provinz Schlesien gelegenen Kreis Schweidnitz (590 qkm, 96 000 Einwohner).

Für den Anschluß der Linie an die Hauptbahn war außer Schweidnitz auch Reichenbach in Frage gekommen. In Uebereinstimmung mit den zutreffenden Darlegungen der Provinzialbehörden mußte jedoch der Führung nach Schweidnitz der Vorzug gegeben werden, weil letztere nicht nur gegen 6 km kürzer und wegen günstigerer Geländeverhältnisse im Bau und Betriebe vortheilhafter ist, sondern auch zur Erreichung der vorgezeichneten wirthschaftlichen Zwecke am geeignetsten erscheint.

Das Verkehrsgebiet umfaßt ungefähr 200 qkm mit rund 45 000 Einwohnern.

Der Boden des durchschnittenen Landstriches ist zumeist von großer Fruchtbarkeit. Die sorgfältige Be-

Digitized by Google

wirthschaftung liefert gute Erträge, insbesondere an Zuckerrüben, welche in mehreren bedeutenden Zuckerfabriken Verwerthung finden. Auch wird Viehzucht mit großem Erfolge betrieben.

Die Forstkultur umfaßt ausgedehnte fiskalische Flächen des Zobtenberges und dessen unmittelbarer Umgebung (2 405 ha).

In industrieller Hinsicht kommen außer den schon erwähnten Zuckerfabriken verschiedene maschinelle Fabrikanlagen und landwirthschaftliche Betriebe, sowie die dem Staate gehörenden umfangreichen Granitsteinbrüche bei Qualkau in Betracht.

Von den Ortschaften des Verkehrsgebiets sind zu nennen: Ströbel (400 Einwohner, Granitsteinbrüche), Marzdorf (500 Einwohner), Strehlitz (700 Einwohner), Stephanshain (800 Einwohner, Ziegelei, Wassermühle), Seiferdau (600 Einwohner), Gr. Märzdorf (700 Einwohner), Wilkau (600 Einwohner), Weizenrodau (1 100 Einwohner, Zuckerfabriken), Kroischwitz (700 Einwohner, je eine Zucker-, Maschinen-, Holzstift-, Dachpappenfabrik und Brauerei), Schweidnitz (24 700 Einwohner, Maschinen-, Möbel- und Thonwaarenfabriken, Cigarrenfabriken, mechanische Webereien, Bierbrauereien u. s. w.). Ferner Gr. Mohnau (500 Einwohner), Qualkau (500 Einwohner, Granitsteinbrüche), Kaltenbrunn (900 Einwohner), Gr. Wierau (600 Einwohner), Kl. Wierau (500 Einwohner), Goglau (500 Einwohner), Pfaffendorf (800 Einwohner), Pänkendorf (600 Einwohner), Poln. Weistritz (500 Einwohner, 1 kleinere und 2 große Wassermühlen und eine Fabrik für chemischen Dünger).

Da die wirthschaftlichen Kräfte des zu erschließenden Gebietes bisher nur wegen des immer fühlbarer hervorgetretenen Mangels leistungsfähiger Verkehrswege nicht zur vollen Entfaltung gelangt sind, so können von der Herstellung der neuen Verbindung die günstigsten Wirkungen erwartet werden. Der Industrie werden größere Absatzgebiete eröffnet und ein erfolgreicher Wettbewerb ermöglicht werden, der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft wird sich nutzbringender gestalten und die Verwerthung der Steinlager erleichtert werden. Zugleich wird die Bahn auf die Hebung des Fremdenverkehrs nach dem Zobten vortheilhaft einwirken.

An Gütern werden hauptsächlich zur Beförderung gelangen im Versand: Zucker, Rübenschnitzel, Getreide, Holz, Steine; im Empfang: Zuckerrüben, Futter- und Düngemittel, Kaufmannswaaren, Steinkohlen.

Die Baukosten der, wie schon bemerkt, etwa 19,8 km langen Bahn sind, abzüglich der auf 208 000 Mark geschätzten, den Interessenten zur Last fallenden Grunderwerbskosten auf rund 1 853 000 Mark = 93 600 Mark für das Kilometer veranschlagt. Nach Abzug des von den Betheiligten außerdem noch zu leistenden Baarzuschusses von 100 000 Mark sind daher noch 1 753 000 Mark staatsseitig aufzuwenden.

6. Bolkenhain—Merzdorf.

Die vorstehend bezeichnete Eisenbahn bildet die Fortsetzung der durch Gesetz vom 19. April 1886 (Gesetzsamml. S. 125) zur Ausführung genehmigten und im Jahre 1890 dem Betriebe übergebenen Bahn Striegau—Bolkenhain zum Anschluß an die Schlesische Gebirgsbahn (Hirschberg—Dittersbach) bei Merzdorf. Sie ist bestimmt, den im oberen Theil des Thales der wüthenden Neiße gelegenen fruchtbaren Landstrich der Provinz Schlesien dem Verkehre zu erschließen und mit den industriereichen Orten im Boberthal zu verbinden.

Die Länge der in ihrer ganzen Ausdehnung im Kreise Bolkenhain (359 qkm, 31 000 Einwohner) des Regierungsbezirks Liegnitz belegenen Bahn beträgt rund 17,2 km.

Bei einem Theile der Interessenten besteht der Wunsch, zur Abkürzung und Verbesserung der Schienenverbindung zwischen Breslau und dem Schlesischen Gebirge die geplante Bahn als eine für den Schnellzugverkehr geeignete Hauptbahn auszuführen und die nur als Nebenbahn angelegte Strecke Striegau—Bolkenhain entsprechend umzubauen. Weitergehende Anträge wollen außerdem zwischen Striegau und der Linie Breslau—Königszelt (bei Kauth oder Ingramsdorf) eine abgekürzte Schienenstraße hergestellt sehen, da nur dann eine durchgreifende Verbesserung der Verkehrsbeziehungen zwischen der Provinzialhauptstadt und dem Riesengebirge zu erwarten sei. Nach dem Ergebniß umfassender Ermittelungen ist jedoch zu einem derartigen Ausbau des Schlesischen Bahnnetzes weder vom Standpunkte des durchgehenden Verkehrs, noch von demjenigen des Eisenbahnbetriebes ein Bedürfniß anzuerkennen. Auch würden die mit jenem Ausbau erreichbaren Vortheile (Abkürzung der jetzigen Entfernung um 11,5 bis 19,4 km und ein Zeitgewinn von 16 bis 26 Minuten im Schnellzugverkehr für die einzelne Fahrt) mit den hierdurch bedingten einmaligen und laufenden Aufwendungen nicht im Verhältniß stehen. Es mußte deshalb von einer weiteren Verfolgung der betreffenden Projekte abgesehen werden.

Das Verkehrsgebiet der neuen Bahn umfaßt etwa 120 qkm mit rund 13 000 Einwohnern, deren Haupterwerbszweig Ackerbau und Viehzucht bilden. Die das Thal der wüthenden Neiße begrenzenden Höhenzüge sind zum größten Theil gut bewaldet und liefern werthvolle Erträge, welche in den Mühlen zu Groß-Waltersdorf und Wernersdorf verarbeitet oder als Grubenhölzer nach den nieder- und oberschlesischen Kohlenbezirken versandt werden. An der Berglehne nördlich von Alt-Röhrsdorf befinden sich reichhaltige Kalkbrüche, welche gutes Material liefern. In Folge dessen hat sich hier schon jetzt eine ziemlich ausgedehnte Kalkindustrie entwickelt. Die über Bedarf hervorgebrachten landwirthschaftlichen Erzeugnisse, sowie die in den Kalköfen bei Neu-Röhrsdorf und den industriellen Anlagen zu Bolkenhain und Neu-Würgsdorf verarbeiteten Produkte sind jetzt zum größten Theil auf die starke Steigungen aufweisende Chaussee von Bolkenhain nach Merzdorf angewiesen. Obwohl sich in Folge dessen die Transportkosten sehr hoch stellen, herrscht doch ein lebhafter Lastfuhrverkehr auf dieser Straße. Hieran sind besonders die der Aktiengesellschaft für Schlesische Leinen-Industrie zu Freiburg in Schlesien gehörigen großen gewerblichen Anlagen, die Weberei in Bolkenhain und die Spinnerei in Merzdorf, sowie die Bleiche in Neu-Würgsdorf betheiligt. Außerdem vermittelt die genannte Chaussee einen bedeutenden Kohlenverkehr, da die Orte und gewerblichen Anlagen des oberen Neißethales ihren Feuerungsbedarf aus dem niederschlesischen Kohlenbezirk beziehen.

Alle diese umfangreichen Transporte werden demnächst der neuen Bahn zufallen. Ihre Herstellung wird aber auch eine Steigerung des Verkehrs herbeiführen und das Absatzgebiet des niederschlesischen, vornehmlich des Gottesberger Kohlenbezirks erweitern. Größere Bedeutung nach dieser Richtung hin wird die Linie Bolkenhain—Merzdorf erlangen, wenn die nach dem Gesetz vom 10. Mai 1890 (Gesetzsamml. S. 90) in der Ausführung begriffene Bahn Striegau—Maltsch mit Anschluß an die Oder fertig gestellt und damit eine durchgehende Linie Maltsch—Striegau—Merzdorf gewonnen sein wird.

Aber nicht nur für die Industrie, sondern auch für die Landwirthschaft steht durch die neue Schienenverbindung bei der Möglichkeit billigeren Bezuges und Versandes aller Bedarfsartikel und Erzeugnisse ein erheblicher

Digitized by Google

Aufschwung zu erwarten. Wegen der Naturschönheiten des oberen Neißethals, der romantischen Lage der Volkoburg und der Burg Schweinhaus bei Volkenhain wird die Gegend schon jetzt gern besucht, so daß nach Fertigstellung der Bahn sich voraussichtlich auch der Personenverkehr entwickeln wird.

Die Bahn wird daher in jeder Weise hebend und fördernd auf die Gewerbthätigkeit und den Wohlstand der Gegend einwirken.

Von Orten des Verkehrsgebietes sind — von Volkenhain (3 600 Einwohner) und Merzdorf (800 Einwohner) abgesehen — zu erwähnen:

Ober- und Nieder-Hohendorf (200 Einwohner), Groß-Waltersdorf (300 Einwohner, Dampfbrettschneiderei), Klein-Waltersdorf (300 Einwohner), Wiesau (200 Einwohner), Alt- und Neu-Röhrsdorf (1 000 Einwohner, Kalkbrennereien), Neu-Würgsdorf (Kolonie mit 100 Einwohnern und einer großen Bleiche), Ober- und Nieder-Würgsdorf (1 400 Einwohner), Hohenhelmsdorf (400 Einwohner), Thomasdorf und Einsiedel (700 Einwohner), Ober- und Nieder-Kunzendorf (800 Einwohner), Wernersdorf (1 100 Einwohner).

Grubenfelder befinden sich in der Nähe der Bahnlinie; jedoch sind dieselben noch nicht in Betrieb gesetzt worden.

Die Güter, welche der Bahn vornehmlich zum Versand zufallen werden, sind: Holz, Kalk, Ziegel, gebleichte Garne, Webstoffe und landwirthschaftliche Erzeugnisse; der Empfang wird hauptsächlich bestehen in Kohlen, Eisen- und Eisenwaaren, Chemikalien, Dünge- und Futtermitteln, ungebleichten Garnen und Leinen, sowie Kaufmannswaaren.

Von fiskalischem Grundbesitz erschließt die Bahn die zur Domäne Klein-Waltersdorf gehörigen Ländereien von 175 ha Flächeninhalt.

Die Baukosten der, wie schon erwähnt, 17,2 km langen Bahn betragen, ausschließlich der den Betheiligten zur Last fallenden, zu 224 000 Mark angenommenen Kosten des Grunderwerbs, 2 000 000 Mark = rund 116 300 Mark für das Kilometer. Nach Abzug des von den Interessenten außerdem noch zu leistenden Baarzuschusses von 70 000 Mark würden für die Anlage staatsseitig noch 1 930 000 Mark aufzuwenden sein.

6. Oberrottenbach—Katzhütte mit Abzweigung nach Königsee.

Die Bahn ist im Anschluß an die durch Gesetz vom 11. Mai 1888 (Gesetzsamml. S. 80) zur Ausführung genehmigte, noch im Bau befindliche Hauptbahn Arnstadt—Saalfeld geplant, um das im südöstlichen Theile des Thüringer Waldes gelegene, industriell schon jetzt entwickelte obere Schwarzathal, sowie die Stadt Königsee und deren Umgebung mit dem großen Verkehrsnetz in unmittelbare Verbindung zu bringen.

Sie liegt mit ihrer ganzen Länge von 29,2 km, wovon ungefähr 24,8 km auf die Strecke Oberrottenbach—Katzhütte und 4,4 km auf die Abzweigung nach Königsee entfallen, in der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt (734 qkm mit 68 000 Einwohnern).

Das Verkehrsgebiet umfaßt rund 160 qkm mit etwa 27 000 Einwohnern.

In dem durchweg gebirgigen und waldreichen Gebiet ist der Ackerbau der klimatischen Verhältnisse wegen ein ganz beschränkter. Nur wenige Ortschaften vermögen einen Theil ihres Getreidebedarfs selbst zu bauen, die übrigen, namentlich die im Thale der Schwarza und deren Seitenthälern belegenen, sind genöthigt, fast ihre sämmtlichen Lebensmittel von außerhalb zu beziehen.

Die Bevölkerung ist demzufolge hauptsächlich in den vorhandenen größeren Fabrikbetrieben beschäftigt. Ein anderer Theil der Einwohner ist im Hause für die Porzellan-, Glas- und Holzwaarenindustrie thätig oder arbeitet in zahlreichen an der Schwarza gelegenen Schneide-, Mahl- u. s. w. Mühlen. Wieder andere beschäftigen sich mit dem Einschlag, der Bearbeitung und der Abfuhr von Bau- und Brennholz.

An gewerblichen Anlagen sind im Betriebe 9 Porzellanfabriken, 3 Glasfabriken, 16 Holzwaarenfabriken, 4 Bleiweiß- und Farbenfabriken, 7 Thermometerfabriken, 2 Eisengießereien und Maschinenfabriken, 1 Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen, 1 Zündholzfabrik, 1 Glasstampfe, 1 Metallwaarenfabrik, 1 Thonwaarenfabrik, 1 Griffelfabrik, 1 Kunstfärberei, 8 Gerbereien, 6 Ziegeleien, darunter mehrere mit Dampfbetrieb, 13 Brennereien und Brauereien, 1 Dampfbrauerei, 68 Schneide-, Porzellanmassen-, Gyps-, Lohe-, Mahl- u. s. w. Mühlen, eine große Anzahl Kalkstein-, Gyps-, Schwerspath- und Schieferbrüche, ausgedehnte Porzellansand- und Thonlager.

Außerdem werden Porzellanmalerei, Perlenmacherei, Glasbläserei, Weberei und Kunstschnitzerei als Hausindustrie betrieben.

Die diesem Gebiete z. Z. zu Gebote stehenden Bahnstationen Großbreitenbach und Gehren im Westen, Blankenburg im Osten, Eisfeld und Lauscha im Süden, sind von den einzelnen Ortschaften nur auf weiten, theilweise über 20 km langen und oft durch starke Steigungen erschwerten Wegen zu erreichen. Die vielfachen Verkehrsbedürfnisse des Gebietes können deshalb von den genannten Stationen nur unvollkommen und nothdürftig befriedigt werden. Eine größere Entwickelung des Verkehrs aber ist wegen der hohen Landfrachten sowie wegen der durch die weiten Wege und die mangelhaften Verkehrsgelegenheiten entstehenden Zeitverluste gänzlich ausgeschlossen. Hierunter leidet namentlich die Porzellan-, Glas- und Holzindustrie, die für das Gebiet von hoher Bedeutung ist, aber ohne Bahnverbindung den Wettbewerb in seitherigem Umfange nicht mehr aufzunehmen vermag. Während jetzt der Bezug der erforderlichen Rohstoffe, der Kohlen und Baumaterialien, sowie der Versand der gewerblichen Erzeugnisse bedeutend erschwert und gehemmt ist, wird durch eine in das obere Schwarzathal und nach Königsee geführte Eisenbahn die industrielle Thätigkeit gehoben und damit zugleich der Bergbau gefördert, die Verwerthung der vorhandenen Wasser- und billigen Arbeitskräfte ermöglicht und der Bezug von Landesprodukten erleichtert werden.

Ferner wird die geplante Bahn für die Ausnutzung der vorhandenen ausgedehnten Schwarzburg-Rudolstädtischen, Sondershausenschen und Sachsen-Meiningenschen Staatsforsten, sowie der großen Gemeindewaldungen von Bedeutung sein.

Für den Verkehr der neuen Bahn werden hauptsächlich in Betracht kommen im Versand: Brenn- und Bauhölzer, Bretter und Holzwaaren aller Art, Porzellan- und Glaswaaren, Borke und Lohe, Bleiweiß, Farben, Steine, Schiefer, Gyps; im Empfang: Erde, Kies, Thon (Rohmaterial für die Porzellan- und Glasfabrikation), Kohlen, Getreide, Mehl, Baumaterialien, Schnitt-, Material- und Kolonialwaaren, Dünge- und Futtermittel.

Die Baukosten der, wie schon erwähnt, im Ganzen 29,2 km langen Bahn sind ausschließlich der von der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung übernommenen, auf 206 000 Mark geschätzten Grunderwerbskosten auf 2 985 000 Mark oder auf rund 102 200 Mark für das Kilometer ermittelt. Nach Abzug des von der genannten Regierung in dem der allgemeinen Begründung

Digitized by Google

als Anlage II beigefügten Staatsvertrage vom 30. Januar 1895 außerdem noch zugesicherten Baarzuschusses von 500 000 Mark sind daher noch 2 485 000 Mark vom Preußischen Staate aufzuwenden.

7. Gandersheim — Bodenburg — Elze Düngen.

Der von den Staatsbahnstrecken Nordstemmen—Kreiensen im Westen, Nordstemmen—Hildesheim—Derneburg im Norden, Kreiensen—Seesen im Süden und der Strecke Derneburg—Seesen der Braunschweigischen Landeseisenbahn im Osten begrenzte entwickelungsfähige Landstrich ist wirthschaftlich bisher zurückgeblieben, weil die bezeichneten Bahnen wegen dazwischenliegender Gebirgszüge meist nur schwer zu erreichen sind. Durch die von Gandersheim über Bodenburg einerseits nach Elze, andererseits nach Düngen geplante Eisenbahn soll dieser Gegend die seit Jahren erstrebte bessere Verbindung mit dem Schienennetze gegeben werden.

Die Länge der neuen Bahn beträgt ungefähr 54,7 km. Hiervon entfallen auf den zum Herzogthum Braunschweig gehörenden Kreis Gandersheim (548 qkm, 44 000 Einwohner) etwa 13,4 km, auf die zum Regierungsbezirke Hildesheim der Provinz Hannover gehörenden Kreise Alfeld (281 qkm, 22 000 Einwohner) etwa 16,4 km, Gronau (206 qkm, 19 000 Einwohner) 17,2 km, und Marienburg (485 qkm, 37 000 Einwohner) 7,7 km.

Das Verkehrsgebiet umfaßt gegen 290 qkm mit 31 000 Einwohnern. Der Boden ist durchweg fruchtbar und zum Zuckerrübenbau geeignet. Gleichwohl wird letzterer, weil unter den ungünstigen Verkehrsverhältnissen zu wenig lohnend, z. B. nur in geringem Umfange betrieben.

Die ausgedehnten, theils fiskalischen, theils im Besitz der Gemeinden befindlichen Waldungen bergen namentlich bei Lamspringe, Sibbesse, Eberholzen, Eitzum, Barfelde, Dötzum und Betheln reiche Kalksteinlager, welche bisher nur für den Bedarf der nächsten Umgebung nutzbar gemacht sind.

Landstraßen sind in dem Verkehrsgebiete reichlich vorhanden, jedoch wegen ihrer beträchtlichen Steigungen zur Bewältigung eines größeren Frachtverkehrs nicht geeignet. Dieselben werden indeß als Zufahrtswege zu den Stationen der neuen Bahn die Benutzung der letzteren sehr erleichtern.

Die bedeutenderen Ortschaften des Verkehrsgebietes sind:

Gandersheim (2 700 Einwohner, Sitz der Kreisdirektion, Zuckerfabrik, Molkerei, Liqueurfabrik, Gerberei, Leimfabrik, Ziegelei, Lamspringe (1 500 Einwohner, Fabriken für landwirthschaftliche Maschinen und Mühlenbau, Ziegelei, Steinbruch, Glashütte), Bodenburg mit dem in nächster Nähe gelegenen Dorfe Oestrum (1 000 Einwohner, Zuckerfabrik, Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Gerbereien), Sibbesse (700 Einwohner, Ziegelei, Steinbrüche), Gronau (2 600 Einwohner, Sitz des Landrathsamtes, Papierfabriken, Zuckerfabrik, Ziegeleien), Elze (3 000 Einwohner, Zuckerfabrik, Zuckerraffinerie, Wagenfabrik, Industriehölzerfabrik, Pappenfabrik, Gerbereien), Salzdetfurth (1 100 Einwohner, Badeort mit gut besuchter Kinderheilanstalt, Saline, noch nicht aufgeschlossene Kalisalzlager, deren Ausbeutung aber in Aussicht steht), Groß-Düngen (600 Einwohner, Zuckerfabrik, Ziegeleien).

Außer den bereits aufgeführten gewerblichen Betrieben sind noch viele kleinere vorhanden, namentlich Molkereien, Mühlen, Brauereien, Branntwein- und Kalkbrennereien, Gerbereien, Ziegeleien und Fabriken landwirthschaftlicher Maschinen.

Nach Herstellung der beabsichtigten Bahnanlage ist auf eine nachhaltige Hebung der Land- und Forstwirthschaft, wie auch der Industrie in dem Bahngebiete zu rechnen.

Der erleichterte und lohnendere Absatz der Erzeugnisse und die billigere Einfuhr von Kohlen und Düngemitteln werden zu einer ergiebigeren Bewirthschaftung und zur Erweiterung und Vermehrung der gewerblichen Anlagen führen.

Für den Verkehr werden hauptsächlich in Betracht kommen im Empfang: Kohlen, Rüben, Kolonialwaaren, Lumpen, Baumaterialien, Düngemittel; im Versand: Getreide, Mehl, Rübenschnitzel, Leder, Holz, Ziegelsteine, Kalk.

An fiskalischem Grundbesitz werden von der neuen Bahn erschlossen werden: Die Domäne „Haus Escherde" mit 300 ha und Vorwerk Hornsen mit 260 ha; ferner 2 220 ha Forsten der Oberförstereien Alfeld, Wendhausen und Diekholzen. Außerdem werden durch die Bahnlinie erschlossen 1 420 ha Grundbesitz (Acker und Waldungen) der Königlichen Klosterkammerverwaltung.

Die Baukosten der, wie schon bemerkt, 54,7 km langen Bahn belaufen sich nach dem Voranschlage, ausschließlich der von den Betheiligten zu tragenden, auf 1 547 000 Mark geschätzten Grunderwerbskosten auf 5 320 000 Mark = rund 97 300 Mark für das Kilometer. Nach Abzug des von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung außerdem noch in Aussicht gestellten verlorenen Baarzuschusses von 200 000 Mark werden mithin 5 120 000 Mark Seitens des Preußischen Staates für die Bahnanlage aufzuwenden sein.

8. Bremervörde-Buchholz.

Die geplante Eisenbahn von Bremervörde an der durch Gesetz vom 6. Juni 1892 (Gesetzsamml. S. 111) zur Ausführung genehmigten Nebenbahn Geestemünde—Bremervörde—Stade nach der Station Buchholz der Hauptbahnstrecke Bremen—Hamburg bezweckt den Aufschluß eines Landstrichs der Provinz Hannover, welcher in Folge des Mangels an guten Verkehrswegen in der Entwickelung zurückgeblieben ist. Zugleich soll sie in Verbindung mit der Strecke Geestemünde—Bremervörde für die an der Unterweser liegenden Hafenstädte, besonders Geestemünde, eine Verbesserung und Abkürzung des Schienenweges nach der Reichshauptstadt herbeiführen.

Die Bahn hat eine Baulänge von rund 52,1 km, wovon ungefähr entfallen:

a) auf die Kreise Bremervörde (579 qkm, 17 000 Einwohner) und Stade (725 qkm, 35 000 Einwohner) des Regierungsbezirks Stade 2,8 und 29,2 km,

b) auf den Landkreis Harburg (799 qkm, 37 000 Einwohner) des Regierungsbezirks Lüneburg 20,1 km.

Die Betriebslänge der Bahn beträgt ungefähr 57,2 km.

Von den sonst noch in Frage gekommenen Linien:

a) Bremervörde—Buxtehude,

b) Bremervörde—Zeven—Sittensen—Tostedt

mußte nach dem Ergebniß eingehender Ermittelungen in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Provinzialbehörden der Linie Bremervörde—Buchholz der Vorzug gegeben werden.

Eine Bahn Bremervörde—Buxtehude wäre zwar an sich im Bau etwa 18,1 km, für den Betrieb 18,8 km kürzer und entsprechend billiger, hätte jedoch nach Eröffnung der Strecke Geestemünde—Bremervörde—Stade

Digitized by Google

für die Erschließung der Gegend keinen besonderen Werth mehr. Auch böte sie für den durchgehenden Verkehr weniger Vortheile, als die Bahn nach Buchholz, weil diese die Verbindung zwischen den aufstrebenden Unterweser-Hafenorten und dem Osten der Monarchie gegenüber der Linie über Bremervörde—Stade um 14,9 km, gegenüber derjenigen über Bremervörde—Buxtehude immer noch um 3,2 km abkürzt. Schließlich kommt noch in Betracht, daß im Falle der Wahl des Anschlusses bei Buxtehude die Strecke Buxtehude—Harburg der Unterelbeschen Bahn und insbesondere der Bahnhof Harburg in bedenklicher Weise belastet werden würde.

Die vornehmlich von einer Anzahl Landgemeinden befürwortete Linie Bremervörde—Zeven—Sittensen—Tostedt würde eine um 5,9 km größere Bau- und eine um 12,4 km größere Betriebslänge haben, daher sowohl in der Anlage, wie im Betriebe theurer sein, als die Bahn Bremervörde—Buchholz, während sie einen schwächer bevölkerten Landstrich erschließen und den Durchgangs-Verkehr noch weniger fördern würde, als die Linie nach Buxtehude.

Das Verkehrsgebiet umfaßt etwa 620 qkm mit rund 19 000 Einwohnern, welche hauptsächlich Land- und Forstwirthschaft, sowie Viehzucht betreiben.

Von Orten desselben sind zu erwähnen: Bremervörde (Stadt mit 3 000 Einwohnern, Handelsmühle, Brauerei, Brennereien, Molkerei, Torfstreufabriken, 14 Pferde-, Vieh- und Schweinemärkten jährlich), Hesedorf mit Ovelgönne (400 Einwohner, Ziegelei), Kutenholz (400 Einwohner, Molkerei), Bargstedt (300 Einwohner), Harsefeld mit Griemshorst und Depenrehmen (1 200 Einwohner, Flecken mit Oberförsterei, großer Ziegelei, Molkerei, Mühle, Viehmärkten), Apensen (700 Einwohner, Molkerei), Moisburg (500 Einwohner, Domäne), Hollenstedt (700 Einwohner), Buchholz (700 Einwohner).

Wie schon erwähnt, sind die wirthschaftlichen Kräfte des Landes bisher nicht zu einer gedeihlichen Entfaltung gelangt, da der Bezug künstlicher Düngemittel, Kraftfutterstoffe, Kohlen u. s. w. sehr schwierig und kostspielig und der Absatz der gewonnenen Erzeugnisse wegen der weiten Entfernungen bis zu den nächsten Bahnstationen zu wenig gewinnbringend ist. Aus diesem Grunde sind noch größere Heidestrecken, deren Boden kulturfähig ist, unbebaut. Auch hat die gewerbliche Thätigkeit der Bevölkerung unter den derzeitigen Verkehrsverhältnissen sehr gelitten.

Die neue Schienenverbindung wird deshalb auf das wirthschaftliche Leben des durchschnittenen Gebiets einen segensreichen Einfluß ausüben. Mit dem Aufblühen der Landwirthschaft werden sich Handel und Gewerbe heben und den strebsamen Bewohnern neue Quellen des Wohlstandes eröffnen. Besondere Vortheile können von dem Bahnbau für die Hafenstadt Geestemünde, deren Handel mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und thunlichsten Vorschub verdient, sowie für die in der Entwickelung begriffene Seefischerei erwartet werden.

Der Güterverkehr der neuen Bahn wird hauptsächlich bestehen im Empfang von Kohlen, künstlichem Dünger, Getreide, Futtermitteln, Kolonialwaaren und Vieh; im Versand von Kartoffeln, Obst, Holz, Torf, Wolle, Häuten, sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnissen und Vieh.

Von fiskalischem Grundbesitz werden erschlossen die Domäne Moisburg, sowie von der Oberförsterei Bremervörde die Bezirke Hohne (150 ha), Hornerholz und Finsterholz (510 ha), Bevernerwald (525 ha), Basterholz (40 ha), von der Oberförsterei Harsefeld die Bezirke Bracken (177 ha), Ohrensen (69 ha), Wiehe, Meinkenhoop, Steinbeck (444 ha); von der Oberförsterei Harburg der Bezirk Stuven Wald (1 000 ha).

Die Baukosten der, wie schon bemerkt, 52,1 km langen Bahn sind abzüglich der von den Betheiligten aufzubringenden, auf rund 255 000 Mark veranschlagten Grunderwerbskosten auf 4 500 000 Mark, gleich rund 86 400 Mark für das Kilometer ermittelt. Unter Hinzurechnung des den Interessenten zu gewährenden Staatszuschusses von 85 000 Mark zu den Grunderwerbskosten sind daher 4 585 000 Mark staatsseitig aufzuwenden.

9. Brilon—Geseke.

Die in Aussicht genommene Eisenbahn von Brilon (Bahnhof) an der Strecke Schwerte—Arnsberg—Warburg über Büren nach Geseke an der Strecke Soest—Altenbeken ist in Verbindung mit der bereits durch das Gesetz vom 6. Juni 1892 (Gesetzsamml. S. 111) zur Ausführung genehmigten Linie Paderborn—Büren vornehmlich dazu bestimmt, das obere Möhnethal sowie das Almethal und dessen Seitenthäler mit der Kreisstadt Brilon und dem Kreisorte Büren zu erschließen. Außerdem bezweckt dieselbe die Herstellung besserer und abgekürzter Beförderungswege zwischen der oberen Ruhr und Diemel einerseits und dem nördlichen Theile der Provinz Westfalen nebst anschließenden Landesgebieten andererseits gegenüber den gegenwärtig zwischen der oberen Ruhrthalbahn und der Soest—Altenbekener Bahn bestehenden Schienenverbindungen über Fröndenberg und Warburg.

Die neue Bahn hat eine Länge von etwa 48,1 km, wovon auf die zum Regierungsbezirk Arnsberg der Provinz Westfalen gehörenden Kreise Brilon (789 qkm, 38 000 Einwohner) und Lippstadt (500 qkm, 38 000 Einwohner) etwa 21,0 und 7,2 km, auf den im Regierungsbezirk Minden derselben Provinz belegenen Kreis Büren (765 qkm, 36 000 Einwohner) etwa 19,9 km entfallen.

Vor dem sonst noch in Frage gekommenen Anschluß an die obere Ruhrthalbahn bei Bestwig mußte in Uebereinstimmung mit den zutreffenden Ausführungen der Provinzialbehörden dem Anschluß bei Brilon der Vorzug gegeben werden. Abgesehen davon, daß bei Wahl des erstenerwähnten Anschlußpunktes die Lage des neuen Bahnhofes für die Stadt Brilon sich ungünstiger gestalten würde, würden auch die Mehrkosten der Strecke Bestwig—Büren mindestens 1¾ Millionen Mark betragen, da die Strecke nicht nur 7 km länger, sondern auch bei den ungünstigen Geländeverhältnissen ungleich schwieriger herzustellen wäre, als die von Brilon (Bahnhof) nach Büren in Aussicht genommene Verbindung.

Das Verkehrsgebiet umfaßt gegen 850 qkm und, einschließlich der Stadt Geseke, rund 40 000 Einwohner, welche vorwiegend Land- und Forstwirthschaft sowie Viehzucht betreiben. Der Ackerboden zwischen Brilon (Stadt) und Alme, Harth und Büren und namentlich nördlich von Büren eignet sich zum Anbau von Hafer, Roggen, Gerste, Weizen, Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterkräutern. Hafer und Weizen gelangen zur Ausfuhr. In Büren und Brenken sind Viehzucht, hauptsächlich Schafzucht, und Handel mit Wolle und Getreide von einiger Bedeutung. Die Waldungen, im Besitz von Privaten, Gemeinden und des Staates, umfassen große Flächen; sie liefern werthvolle, zur Ausfuhr geeignete Eichen-, Buchen- und Fichtennutzhölzer; ferner Schleif-, Gruben-, Brenn- und Kohlholz. An unterirdischen Schätzen finden sich u. A. Eisen- und Bleierz, Alaun, Galmei, Ocker, Tuffsand, Thon, Strontianit, Kalkspath, Sandstein, Grünstein, Marmor- und Kalkstein. Die Ausbeute ist jedoch bei den theuren Landfrachten z. B. nur gering. Die Industrie konnte bei dem bisherigen Mangel an

Digitized by Google

leistungsfähigen und billigen Verkehrswegen noch zu keiner großen Bedeutung gelangen. Neben mehreren Ziegeleien, Kalkbrennereien, Holzsäge-, Mehl- und Oelmühlen, einer Knochenmühle, Bierbrauereien, sämmtlich von geringem Umfange, sind nur anzuführen, für den Kreis Brilon: 2 Tabakspfeifenfabriken, 1 Papierfabrik, 2 Holzschleifmühlen und 1 Cellulosefabrik; für den Kreis Lippstadt: 1 Cigarren- und Pappdeckelfabrik; für den Kreis Büren: 1 Drahtstiftfabrik, 2 Holzsägewerke, 2 Glasfabriken und 1 kleine Pappdeckel- und Packpapierfabrik.

Von größeren Orten des Verkehrsgebiets sind, abgesehen von Geseke (3 900 Einwohner) anzuführen: Brilon (4 500 Einwohner, Kreisstadt, Grünstein, Marmor, Kalkstein, Kalkspath, Galmei), Thülen (500 Einwohner, Spathbrüche), Scharfenberg (500 Einwohner, Ockergrube), Ober- und Nieder-Alme (900 Einwohner, Papierfabrik, Holzschleifmühlen, Cellulosefabrik, Sägewerke, Tuffsand, Kalkspath, Marmor), Harth (400 Einwohner, Drahtstiftfabrik), Leiberg (700 Einwohner, Säge- und Mehlmühle), Wünnenberg (1 100 Einwohner, Ziegeleien), Fürstenberg (1 400 Einwohner, Glasfabrik, Steinbrüche), Rüthen (1 900 Einwohner, Korn- und Holzschneidemühlen, Bierbrauereien, Cigarren- und Pappdeckelfabrik, Steinbrüche, Alaungrube, Eisenerz- und Bleierzgrube, letztere beiden z. Z. außer Betrieb), Siddinghausen (400 Einwohner, Holzschneidemühle), Büren (2 100 Einwohner, Kreisort mit Landrathsamt, Holzsägewerk mit Dampfbetrieb, Handel mit Schafen, Wolle, Getreide und Holz), Haaren (1 300 Einwohner, Kalköfen, Ziegeleien, Mehlmühle), Brenken (900 Einwohner, Sägemühle, Packpapier- und Pappdeckelfabrik, Handel mit Schafen, Wolle, Holz und Getreide), Steinhausen (900 Einwohner).

Aus dem Verkehrsgebiet der geplanten Eisenbahn führen zwar gute Wege nach den Stationen Bredelar, Brilon, Belecke, Geseke und Salzkotten; die Benutzung derselben ist jedoch wegen der weiten Entfernungen und der vielfach starken Steigungen mit erheblichen Kosten und Schwierigkeiten verbunden, so daß eine gewinnbringende Verwerthung der land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnisse und der vorhandenen Bodenschätze nicht möglich ist. Von der neuen Eisenbahn können daher die günstigsten Wirkungen auf die Entwickelung der Gegend erwartet werden. Für die Landwirthschaft wird sie den Bezug von künstlichen Düngemitteln erleichtern, wodurch der Acker ertragsfähiger gemacht und die Ausfuhr an landwirthschaftlichen Erzeugnissen gesteigert werden wird. Die erleichterte Abfuhr des Holzes aus den Wäldern auf bedeutend kürzeren Wegen wird den Holzhandel heben und eine Vermehrung des Einschlags und Absatzes zur Folge haben. Bei dem großen Holzreichthum des Landstrichs wird auf die Anlage von Holzschneidewerken, Holzschleifereien, Cellulosefabriken, Holzessigfabriken u. s. w. gerechnet werden können.

Zu den Vortheilen, welche die neue Bahn für das unmittelbar berührte Gebiet haben wird, treten noch die Vortheile hinzu, welche aus dem günstigen Einfluß derselben auf die wirthschaftliche Entwickelung weiterer Gebiete an der oberen Ruhr und Diemel und deren Seitenthälern zu erwarten sind.

An forstfiskalischen Flächen fallen in das Verkehrsgebiet der neuen Bahn die Oberförstereien Wünnenberg mit 2 410 ha und Büren mit 2 625 ha Waldboden.

Der Verkehr der neuen Eisenbahn wird hauptsächlich bestehen: im Empfang von Düngemitteln, Oelkuchen, Leinkuchen, Knochen, landwirthschaftlichen Geräthen, Lumpen, Soda, Thonerde, Schwefelkies, Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren, Draht, Kalk und Steinkohlen, im Versand von Bau-, Nutz-, Schleif-, Gruben- und Brennholz, Brettern, Bohlen, Holzwaaren, Getreide, Mehl, Kartoffeln, Zuckerrüben, Stroh, Wolle, Fellen, Bau-, Pflaster- und Ziegelsteinen, Steinschrotten, Tuffsand, Thon, Galmei, Druck- und Packpapier, Pappe, Drahtstiften und Glas.

Das staatsseitig aufzuwendende Baukapital für die, wie schon erwähnt, ungefähr 48,1 km lange Bahnlinie beläuft sich nach dem Voranschlage, ausschließlich der von den Betheiligten zu tragenden Grunderwerbskosten, auf 5 170 000 Mark = rund 107 500 Mark für das Kilometer.

Die Grunderwerbskosten sind auf 566 000 Mark geschätzt.

10. Trompet—Kleve.

Die geplante Bahn von Trompet an der Linie Krefeld—Ruhrort nach Kleve an der Linie Köln—Kleve bezweckt, die zwischen Uerdingen und Kleve gelegene linke Rheinniederung dem großen Verkehre zu erschließen. Ihre Länge beträgt ungefähr 64,5 km, wovon etwa 46,1 km auf den Kreis Mörs (565 qkm, 68 000 Einwohner) und 18,4 km auf den Kreis Kleve (508 qkm, 53 000 Einwohner) des Regierungsbezirks Düsseldorf der Rheinprovinz entfallen.

Das Verkehrsgebiet umfaßt etwa 450 qkm mit rund 118 000 Einwohnern. In demselben sind an bedeutenderen Orten hervorzuheben:

Mörs (Kreisstadt, 5 200 Einwohner), Rheinberg (2 500 Einwohner), Xanten (3 600 Einwohner), Kalcar (2 000 Einwohner).

Landwirthschaft, Obstbau und Viehzucht stehen in hoher Blüthe. Der Boden gehört vielfach zur ersten und durchschnittlich zur zweiten Klasse. Bemerkenswerth ist der Reichthum an Vieh; der Auf- und Abtrieb umfaßt etwa 42 000 Stück aller Viehgattungen. Neben der Fettviehwirthschaft wird insbesondere Käsefabrikation in großem Umfange betrieben. Ein Theil der Gegend ist mit Wald bestanden, welcher, namentlich in den fiskalischen Bezirken, große Bestände an schlagreifem Hochwald enthält. Industrie hat sich bislang nur in beschränktem Umfange entwickelt, sie erstreckt sich zumeist nur auf die mit der Landwirthschaft zusammenhängenden Gewerbe. Die Verkehrsbeziehungen sind einerseits nach den Kreisstädten Mörs und Kleve, andererseits nach den im Süden gelegenen Industriestädten Uerdingen, Krefeld und Neuß und dem jenseits des Rheines gelegenen Ruhrgebiet gerichtet; vornehmlich bildet die in raschem Aufschwung begriffene Stadt Krefeld mit ihrer ausgedehnten Industrie den Verkehrsmittelpunkt der Gegend.

Die vorhandenen Bahnen, nämlich die Staatsbahnlinie Venlo—Wesel und die holländische Nordbrabant-Deutsche Linie (Boxtel—Goch—Wesel) vermögen dem Verkehrsbedürfnisse nicht genügend Rechnung zu tragen, da sie den schmalen Landstrich quer von Osten nach Westen durchschneiden, während sein Verkehr, wie schon erwähnt, sich von Norden nach Süden und in umgekehrter Richtung bewegt. So fehlt noch immer die dem Verkehrsbedürfnisse entsprechende Bahnverbindung. Die Bevölkerung ist daher genöthigt, zu den Absatzstellen für die Erträgnisse ihrer Wirthschaft und zu den Bezugstellen für ihre Bedürfnisse weite und beschwerliche Landwege zurückzulegen. Nicht minder ist die Forstwirthschaft durch das Fehlen günstiger Abfuhrgelegenheit an der Verwerthung ihrer Walderzeugnisse behindert; der Einschlag an Stamm- und Grubenholz kann unter den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen nur beschränkte Verwerthung finden. Die nachtheiligen Folgen dieser Abgeschlossenheit von dem großen Verkehr treten denn auch vielfach zu Tage, indem der fragliche Landstrich seit längerer Zeit, trotz seiner Ertragsfähigkeit und guten Bebauung, wirthschaftlich zurückbleibt. Abhilfe kann nach

Digitized by Google

der übereinstimmenden Ansicht der Behörden nur durch Herstellung der geplanten Eisenbahnverbindung geschaffen werden.

Der günstige Einfluß der neuen Schienenstraße wird sich auf dem gesammten wirthschaftlichen Gebiete geltend machen. Die unmittelbare Verbindung mit dem Ruhrgebiet und den Industriestädten im Süden und Westen wird der Forst- und Landwirthschaft ein abnahmefähiges Absatzgebiet für ihre Erzeugnisse sichern und ihnen einen lohnenden Betrieb ermöglichen. Auch steht zu erwarten, daß die daniederliegende gewerbliche und industrielle Thätigkeit sich zu neuer Blüthe entfalten wird.

Der Versand der neuen Bahn wird hauptsächlich landwirthschaftliche Erzeugnisse aller Art sowie Holz und Vieh umfassen, während den Empfang Steinkohlen, Baumaterialien, Dungstoffe, Kolonialwaaren u. s. w. bilden werden.

Von fiskalischem Grundbesitz wird die neue Bahn die Oberförsterei Xauten (3 414 ha) berühren und von ihr eine Fläche von etwa 2 033 ha aufschließen.

Die Baukosten der, wie bereits bemerkt, 64,5 km langen Bahn sind, ausschließlich der von den Betheiligten zu tragenden Grunderwerbskosten, in Höhe von etwa 681 000 Mark auf 4 030 000 Mark oder für das Kilometer rund 62 500 Mark veranschlagt.

Anlage II.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Oberrottenbach nach Katzhütte mit Abzweigung nach Königsee vom 30. Januar 1895.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Oberrottenbach nach Katzhütte mit Abzweigung nach Königsee zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Paul Micke, Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:
Höchstihren Staatsrath Ferdinand Hauthal,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt Sich bereit, eine Eisenbahn von Oberrottenbach nach Katzhütte mit Abzweigung nach Königsee für eigene Rechnung auszuführen, sobald Sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser ausschließlich in Ihr Staatsgebiet entfallenden Bahn.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso, wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie bezüglich der Anlegung von Stationen etwaige besondere Wünsche der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung thunlichst berücksichtigen will. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen der Fürstlichen Regierung vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Fürstlichen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Fürstliche Regierung verpflichtet Sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Kostenaufwand erwächst, als der für die etwa von der Eisenbahnverwaltung für nothwendig erachtete Bewachung der neuen Uebergänge.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 m im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannte Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und den dazu etwa künftig ergehenden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile Ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

1. den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2. die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten;
3. zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 500 000 ℳ, in Worten: „Fünfhunderttausend Mark", zu gewähren.

Digitized by Google

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Aenderungen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Geländes zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat. Binnen acht Wochen nach Vorlage dieses Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zweck die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Fürstlichen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren Sich zu verständigen; Sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtung Ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Von dem nach Artikel IV Nr. 3 zu leistenden Baarzuschuß ist die eine Hälfte vier Wochen nach Beginn der Bauarbeiten, die andere Hälfte vier Wochen nach der Betriebseröffnung seitens der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung an die Königlich Preußische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preußische Regierung Sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage des zweiten Gleises schreiten, so wird die Fürstliche Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für Ihr Gebiet das Enteignungsrecht ertheilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittelung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Genehmigung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Bahn keine höheren Normal-Einheitssätze in Anwendung kommen, als in den allgemeinen Tarifen für die Bahnstrecken des angrenzenden Preußischen Eisenbahndirektionsbezirks.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der neuen Bahn der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an der Bahn zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Fürstlichen Regierung sein.

Der Fürstlichen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des Ihr über die Bahn zustehenden Hoheitsrechts einen beständigen Kommissarius zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf der Bahn erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Fürstlichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der Bahn den betreffenden Fürstlichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahn sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Digitized by Google

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsgebietes soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baus oder Betriebes der Bahn gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den Schwarzburg-Rudolstädtischen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Schwarzburg-Rudolstädtischen Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel X.

Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung verpflichtet Sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der Bahn wird die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung, solange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt der Fürstlichen Staatsregierung das Recht vorbehalten, die Bahn nach Maßgabe des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen.

Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll Beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll im Wege des Schriftwechsels erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 30. Januar 1895.

(L. S.) gez. Dr. **Micke,** (L. S.) gez. **Hauthal,**

(L. S.) gez. **Lehmann.**

Anlage III.

Denkschriften,

betreffend

die Deckung der Mehrkosten für bereits genehmigte Bauausführungen und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen. (§ 1 Nr. II und III des Gesetzentwurfs.)

Zu § 1 Nr. II des Gesetzentwurfs, betreffend Deckung der Mehrkosten.

1. Für den Bau einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein.

Durch Gesetz vom 11. Mai 1888 (Gesetzsamml. S. 80) ist für den Bau einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein die Summe von 9 090 000 Mark bewilligt. Nachdem der Bau auf der rund 54 km langen Theilstrecke von Triptis nach Lobenstein begonnen war, stellten sich der Ausführung ganz ungewöhnliche Schwierigkeiten aller Art entgegen und ergab sich, daß der bewilligte Kredit zur Fertigstellung der ganzen Bahn nicht ausreichen würde. In Folge dessen ist die Inangriffnahme der rund 9 km langen Reststrecke von Lobenstein bis Blankenstein noch ausgesetzt geblieben, um zunächst auf Grund der beim schon begonnenen Bau auf der erstbezeichneten Strecke eingeleiteten genaueren Ermittelungen eine zuverlässige Unterlage für die Berechnung der voraussichtlichen Mehrkosten zu gewinnen. Diese sind in der Hauptsache durch folgende Umstände herbeigeführt:

1. Seitens der Landespolizeibehörden konnten in Bezug auf die feuersichere Eindeckung der im Feuerbereich der Bahn belegenen Gebäude die erwarteten Erleichterungen nicht zugestanden und mußten auch hinsichtlich der Herstellung von Wegen und Vorfluthanlagen erhöhte Anforderungen gestellt werden.
2. Bei der erst nach erfolgter Freilegung von Felseinschnitten möglichen tiefergehenden Untersuchung der Gesteinslagen zeigte sich, daß zur Herstellung von Mauerwerk geeignetes Steinmaterial in nur geringem Umfange zu gewinnen war. Dem zu Folge entstanden für anderweite Beschaffung der erforderlichen Mauersteine höhere Kosten.
3. Nach den ersten Ausschreibungen der Bauarbeiten ergab sich die Nothwendigkeit, durch Linienverlegungen einer eventuell sehr erheblichen Ueberschreitung der gesetzlich bewilligten Bausumme vorzubeugen und durch Umgehung ungünstigen Baugeländes die Herabminderung der Ausgaben anzustreben. Die demgemäß auszuführenden Vorarbeiten aller Art erforderten Mehrkosten, die aber in günstigem Verhältniß zu der erreichten Vereinfachung und Verbilligung des Baus stehen.

Im Einzelnen sind Mehrkosten zu decken:

a) für feuersichere Eindeckungen und größere Schwierigkeiten bei der der Eisenbahn-Verwaltung zur Last

Digitized by Google

fallenden Beschaffung der Unterlagen für den Grunderwerb ..... 61 000 Mark,
b) für Einfriedigungen und Wegebauten ..... 77 000 Mark,
c) für Brücken-, Tunnel- und Durchlaßbauten, sowie Bahnhofs- und außerordentliche Anlagen ..... 603 000 Mark,
d) für Anfertigung von Vorarbeiten, Verwaltungskosten und Insgemein ..... 489 000 Mark.

Diesen Mehrausgaben stehen bei den Ausgabetiteln: Erdarbeiten, Oberbau, Signale, Werkstattsanlagen und Betriebsmittel Ersparnisse im Betrage von 475 000 Mark gegenüber.

Die Gesammtkosten für die planmäßige Herstellung der Bahn sind nach Maßgabe der ausführlichen Vorarbeiten und bei Anrechnung einer Rückeinnahme von 5 000 Mark zu 9 840 000 Mark ermittelt und ergiebt sich gegen die bewilligte Bausumme von 9 090 000 Mark der vorstehend näher begründete Mehrbedarf von 750 000 Mark.

2. Für Anlage von Straßen und Erwerb von Grund und Boden behufs Verwerthung der in Folge Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Düsseldorf frei gewordenen Grundstücke.

Der Anforderung der durch das Gesetz vom 6. Juni 1892 (Gesetzsamml. S. 111) bereit gestellten Mittel von 1 440 000 Mark für die Anlage von Straßen, auf dem in Folge der Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Düsseldorf frei gewordenen fiskalischen Gelände lag ein mit der Stadtgemeinde Düsseldorf vereinbarter Straßenplan zu Grunde. Nachdem derselbe inzwischen größtentheils ausgeführt, und von dem in Baublöcke und Baustellen eingetheilten Gelände bereits etwa ⅓ zu dem Gesammtpreise von rund 5 000 000 Mark verkauft worden ist, ergiebt sich, daß es für den Staat zur besseren Eintheilung der Bauplätze zweier Baublöcke und somit zur Erzielung höherer Verkaufspreise für diese bisher noch nicht veräußerten Geländetheile vortheilhaft ist, über den ursprünglichen Rahmen hinaus noch die, die gedachten zwei Baublöcke ungünstig durchschneidende, tief gelegene Ellerstraße zu beseitigen und damit zugleich die Durchführung einer geplanten (Scheuren-) Straße zu ermöglichen. Die Stadtgemeinde Düsseldorf ist hiermit einverstanden. Der Vortheil, welcher aus der dadurch zu erreichenden Werthsteigerung des fiskalischen Besitzes dem Staate erwachsen wird, muß nach den bisherigen Erfahrungen auf mehr als eine Million Mark berechnet werden.

Voraussetzung ist jedoch die Erwerbung mehrerer an der Ellerstraße inmitten des fiskalischen Eigenthums gelegenen Privatgrundstücke. Zu diesem Ankaufe erweisen sich die bereits bewilligten Mittel, deren Verwendung hierfür übrigens ursprünglich auch nicht beabsichtigt war, als unzureichend. Es ist vielmehr noch ein Mehrbetrag von 420 000 Mark erforderlich.

Zu § 1 Nr. III des Gesetzentwurfs, betreffend Förderung des Baues von Kleinbahnen.

Das Gesetz vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen (Gesetzsamml. S. 225) hat insofern den damals gehegten Erwartungen entsprochen, als die zweckmäßigere Ordnung der öffentlich rechtlichen Verhältnisse dieser Bahnen zu einer kräftigeren und rascheren Entwicklung dieses Verkehrszweiges, insbesondere auch, soweit es sich nicht um ausschließlich dem Personenverkehr von Großstädten, ihrer Vororte oder anderer dichtbevölkerter Gegenden dienende Bahnen handelt, den Anstoß gegeben hat.

Außer den nicht unbeträchtlichen Erweiterungen bestehender Kleinbahnlinien sind gegenüber den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juli 1892 genehmigten und jetzt als Kleinbahnen anzusehenden 82 Eisenbahnen in den ersten zwei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes 35 neue Kleinbahnen genehmigt und zwar 19 für den Personen- und Güterverkehr, 11 für den Personen- und 5 für den Güterverkehr bestimmte Bahnen.

Anhängig waren am 1. Oktober 1894 = 97 Gesuche um Genehmigung von Kleinbahnen.

Schon bei den Verhandlungen über das vorgedachte Gesetz ist anerkannt, daß namentlich in den verkehrsärmeren Landestheilen der dem Verkehrsbedürfniß entsprechende Bau von Kleinbahnen nicht ausschließlich durch Betheiligung des Privatkapitals sich werde herbeiführen lassen, daß es dazu vielmehr der Beihülfe aus öffentlichen Mitteln bedürfen werde. Diese Auffassung, sowie die Ansicht, daß mit Rücksicht auf die mehr örtliche Bedeutung dieser Bahnen die Provinzen in erster Linie zur Unterstützung des Kleinbahnbaues berufen seien, hat auch im § 41 a. a. O. Ausdruck gefunden. In der That haben denn auch mit Ausnahme der Provinz Westpreußen, der Kommunalverbände des Regierungsbezirks Cassel und der Hohenzollernschen Lande die Provinzen und Kommunalverbände sich die finanzielle Förderung des Kleinbahnbaues in mehr oder minder kräftiger Weise angelegen sein lassen. Eine Zusammenstellung der bezüglichen Beschlüsse ist in dem Novemberheft der Zeitschrift für Kleinbahnen (I. Jahrgang S. 561 u. ff.) veröffentlicht.

Die zweijährigen Erfahrungen auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1892 lassen aber keinen Zweifel darüber, daß die finanzielle Mitwirkung der Provinzen allein nicht ausreicht, um die Kleinbahnen, namentlich in den vorzugsweise Landwirthschaft treibenden Landestheilen, so kräftig zu fördern, wie dies zur Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse derselben, insbesondere der Rentabilität des landwirthschaftlich benutzten Grundbesitzes erforderlich ist. In den Provinzen Ost- und Westpreußen und Schleswig-Holstein sowie in den Regierungsbezirken Frankfurt, Posen und Cassel ist z. B. in diesen beiden Jahren auch nicht eine einzige dem Verkehr landwirthschaftlicher Produkte und Produktionsmittel dienende Kleinbahn gebaut oder genehmigt worden, und auch sonst stehen die hauptsächlich Landwirthschaft treibenden Landestheile zumeist in der Entwickelung zurück.

Die Ueberzeugung, daß ohne das Eintreten des Staates mit finanziellen Mitteln die kräftige und gleichmäßige Entwickelung unserer Kleinbahnen nicht zu erwarten ist, läßt sich nicht mehr abweisen.

Angesichts der Bedeutung gerade dieser engsten Maschen des Verkehrsnetzes für die besonders um ihr Dasein ringende heimische Landwirthschaft müssen daher die Bedenken zurücktreten, welche gegen die finanzielle Unterstützung solcher Bahnen durch den Staat sich erheben. Es werden vielmehr die Mittel bereitzustellen sein, um Kleinbahnen, deren Herstellung im öffentlichen Interesse liegt, aber wegen mangelnder Leistungsfähigkeit der Betheiligten, einschließlich der zunächst heranzuziehenden Kommunalverbände, ohne Staatsbeihülfe nicht erfolgen könnte, mit Geldmitteln unterstützen zu können.

Schon um über die Bau- und Unterstützungswürdigkeit einer Kleinbahn eine sichere Gewähr zu gewinnen, wird dabei die staatliche Beihülfe regelmäßig an die Voraussetzung einer entsprechenden Unterstützung Seitens der betreffenden höheren Kommunalverbände zu knüpfen und dabei nach dem Vorgange der meisten derselben auch an der kostenfreien Hergabe des nöthigen Grund und Bodens Seitens der Betheiligten festzuhalten sein.

Digitized by Google

Abgesehen von der unzweckmäßigen Form der Uebernahme einer Zinsgarantie wird sich im Uebrigen die Entschließung über die Betheiligung des Staates nach Form und Umfang ganz nach Lage des einzelnen Falles zu richten haben.

Für die Schätzung der Höhe des Gesammtbedarfs für die nächsten Jahre fehlt es an sicheren Unterlagen. Für die Bemessung des Dispositionsfonds auf 5 Millionen Mark sind einerseits die in den letzten Jahren im Allgemeinen wie im Besonderen von kommunalen Körperschaften gemachten Aufwendungen, andererseits die Erwägung maßgebend gewesen, daß es darauf ankommt, zunächst über Mittel in angemessener Höhe verfügen zu können, während die Ergänzung je nach Bedarf der Zukunft vorbehalten werden kann.

№ 79.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petitionen der Vertretungen der Städte Allenburg und Angerburg und des Kreisausschusses des Kreises Angerburg — II Nr. 215, 215 I–2 — um Bewilligung der Mittel zum Ausbau des Masurischen Schifffahrtskanals Angerburg—Allenburg.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Tiedemann (Bomst).

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petitionen II Nr. 215, 215 I–2 der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

II.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Beigeordneten Andresen und Gen., Einwohner der Stadt Tönning — II Nr. 363 — um Regulirung der Eider in der Weise, daß dieselbe als zweite Kommunikationslinie zwischen Ost- und Nordsee benutzt werden kann.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Tiedemann (Bomst).

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 363 zur Tagesordnung überzugehen.

III.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition der Fischer Horst und Gen. in Prerow — II Nr. 386 — um Erbauung eines Hafens für Fischerfahrzeuge am Ausflusse des Prerowstromes.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Tiedemann (Bomst).

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petition II Nr. 386 der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

IV.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Rechtsanwalts Krey, Stralsund — II Nr. 389 — um Vertiefung des nordwestlichen Fahrwassers bei Barhöft.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Tiedemann (Bomst).

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petition II Nr. 389 der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

V.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition der Büdner Jarius und Schulz in Alt-Bleffin — II Nr. 379 — um Erbauung eines Packwerks zum Schutze ihrer Häuser vor Hochwasser der Oder.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Tiedemann (Bomst).

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 379 mit Rücksicht auf die bei der Kommissionsberathung von dem Regierungsvertreter abgegebene Erklärung zur Tagesordnung überzugehen.

VI.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Hauptdirektoriums des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz — II Nr. 403 —, in welcher beantragt wird: Das Hohe Haus der Abgeordneten wolle bei dem Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten dahin wirken:

1a) Daß die Eisenbahnbetriebsämter beziehungsweise die Centralwagenvertheilungsstellen den Bestellern von Eisenbahnwaggons gegenüber verpflichtet werden, falls der bestellte Waggon am nächsten Tage nicht gestellt werden kann, auf Kosten der Eisenbahnverwaltung durch Depesche oder Expreßboten besondere Mittheilung zu machen;

b) daß dem Empfänger von beladenen Wagen, sowie derselbe nicht am Stationsorte wohnt, die Mittheilung von der Ankunft der Waggons sofort durch Depesche oder Expreßboten auf Kosten der Bahnverwaltung übermittelt wird (nicht wie bisher durch Postkarte).

2a) Daß die Eisenbahnverwaltung ihre im vorigen Jahre getroffene Verfügung, nach welcher

Digitized by Google

dem Besteller eines Eisenbahnwaggons die Fracht nach dem Ladegewicht des gelieferten Waggons berechnet wird, wenn derselbe ein höheres Ladegewicht hat als bestellt ist, wieder zurücknimmt;

b) daß auch im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich die Eisenbahnverwaltung einen Waggon mit geringerem Ladegewicht, als bestellt, liefert, die Fracht auch nur nach dem geringeren, wirklichen Ladegewicht des durch Schuld der Bahnverwaltung, der Bestellung nicht entsprechend gelieferten Waggons berechnet werden darf.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Sattler.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

über den Antrag 1b der Petition zur Tagesordnung überzugehen, im Uebrigen die Petition II Nr. 403 der Königlichen Staatsregierung zu überweisen und zwar bezüglich des Antrages 1a zur Berücksichtigung dahin, daß im Falle einer Vorausbestellung von 3 Tagen der auswärts wohnende Besteller rechtzeitig von dem Nichteintreffen der bestellten Wagen benachrichtigt werden soll;

bezüglich des Antrages 2a zur Erwägung und bezüglich des Antrages 2b als Material.

VII.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Redakteurs O. Tippel in Schweidnitz — II Nr. 422 — um Herabsetzung der für die Preußischen Staatsbahnen geltenden Tarife für Beförderung von Futtermitteln und von Saatgetreide, welche von Landwirthen für den eigenen Wirthschaftsgebrauch bezogen werden.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Sattler.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 422 zur Tagesordnung überzugehen.

VIII.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Vorstandes der Gemeinde Rummelsburg bei Berlin — II Nr. 127 — um Beseitigung der dort vorhandenen Schienenübergänge.

Berichterstatter: Abgeordneter Schmieding.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petition II Nr 127 der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung in dem Sinne zu überweisen, daß die sehr geringe Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rummelsburg bei der Bemessung ihres Beitrages zur Geltung komme.

IX.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Schneider und Genossen in Schönebeck — II Nr. 217 — um Beseitigung des Eisenbahnüberganges in der dortigen Friedrichstraße.

Berichterstatter: Abgeordneter Schmieding.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 217

in Folge der Erläuterungen des Regierungskommissars und der Mittheilung desselben in der Budgetkommission, daß der schlimmste Uebelstand, insbesondere der durch den Rangirverkehr hervorgerufene, durch den in der Ausführung begriffenen Umbau des Bahnhofes Schönebeck gehoben werde,

zur Tagesordnung überzugehen.

X.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition der Bürger von Aachen und Burtscheid, vom Hofe und Gen. — II Nr. 325 — um Aenderung der Eisenbahnbetriebsanlagen innerhalb der Städte Aachen und Burtscheid.

Berichterstatter: Abgeordneter Schmieding.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petition II Nr. 325 der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

XI.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Vorstandes der Gemeinde Blossin — II Nr. 329 — um Inangriffnahme des Baues der Bahn Königs-Wusterhausen—Beeskow.

Berichterstatter: Abgeordneter Schmieding.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petition II Nr. 329 der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

Berlin, den 12. März 1895.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

Digitized by Google

№ 80.

A. Betr. Ueberlassung eines fiskalischen Grundstücks zum Eigenthum.
B. Betr. Abänderung des § 14 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850.
C. Betr. Regulirung des Elbingflusses.

Dritter Bericht

der

Kommission für die Agrarverhältnisse über Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Graf Strachwitz.

Journal II Nr. 293.

Der Pächter des Grundstückes Nr. 1 in Dorf Dembinke, jetzt Eichenau, Julius Weiß beantragt:

„das Hohe Abgeordnetenhaus wolle bei der Königlichen Staatsregierung dahin vorstellig werden, daß demselben sein ererbter, über 100 Jahre in der Familie befindlicher Besitz unentgeltlich zum Eigenthum überlassen werde".

Diese Petition wurde am 25. Februar von der Agrarkommission berathen, an deren Sitzung seitens der Königlichen Staatsregierung Herr Landforstmeister v. d. Borne theilnahm.

Das Grundstück, welches Petent zur Zeit in Pacht von dem Königlichen Fiskus hat, ist seinen Vorfahren im Jahre 1746 zu emphyteutischen Rechten auf 50 Jahre verliehen und diese Verleihung im Jahre 1795 auf weitere 50 Jahre bestätigt worden. Nach Ablauf der erweiterten Emphyteuse ist seitens des Vaters des Petenten die Regulirung des Grundstückes auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1823 beantragt, dieselbe aber von dem Fiskus mit der Begründung abgelehnt worden, daß das qu. Grundstück ein bäuerliches nicht sei und daher das qu. Gesetz, welches nur auf die Regulirung bäuerlicher emphyteutisch verliehener Grundstücke Bezug habe, nicht herangezogen werden könne. Der darauf von dem Abgewiesenen angestrengte Prozeß entschied in beiden Instanzen zu Ungunsten des Klägers.

Um nicht aller für das Grundstück aufgewandten Werthe verlustig zu gehen, entschloß sich der Inhaber des Grundstückes, dasselbe nunmehr vom Fiskus in Pacht zu nehmen; Fiskus bewilligte letztere in Anerkennung der für das Grundstück verwendeten Mühe und Geldmittel (so z. B. Errichtung von Gebäuden) in einer sehr geringen Höhe auf einen langen Zeitraum und verlängerte im Jahre 1886 die Pacht wiederum unter günstigen Bedingungen. Petent glaubt trotz alledem aber noch den Versuch machen zu sollen, die Hülfe des Parlamentes anzurufen, um zu seinem Recht, der Ueberlassung des Grundstückes als freies Eigenthum, zu gelangen, indem er darauf fußt, daß sein Grundstück ein bäuerliches sei und den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1823 unterstehe.

Der Herr Regierungskommissar erklärte Folgendes: „das Grundstück falle wegen seiner Größe nicht unter die von dem angezogenen Gesetz bezeichneten. Das Gesetz bestimme bei Gütern, welche emphyteutisch verliehen seien, ausdrücklich die Maximalgröße von 200 Morgen, während das qu. Grundstück zu dieser Zeit 430 Morgen groß gewesen sei. Wegen seiner isolirten Lage inmitten des fiskalischen Forstes habe ein Verkauf nicht stattfinden können. Von dem ursprünglichen Grundstück seien durch den Fiskus bereits erhebliche Abschreibungen und Abveräußerungen erst später erfolgt. Hauptsächlich aber sei die Angelegenheit durch den in den 50er Jahren geführten Prozeß, also durch gerichtliches Urtheil, entschieden worden und sei daher eine Wiederaufnahme der vorhergegangenen Vertragsverhandlungen ausgeschlossen.

Fiskus dagegen komme dem Petenten nach Möglichkeit entgegen, so bewirthschafte derselbe zur Zeit das Grundstück bei einer Pacht von ca. 3 Mark pro Morgen und sei ihm die Wiederverpachtung desselben in Aussicht gestellt."

Die Kommission gewann aus den Ausführungen des Herrn Kommissars die Ueberzeugung, daß die ursprüngliche Größe des Grundstückes demselben den bäuerlichen Charakter nehme, daß in Folge dessen das Gesetz vom Jahre 1823 nicht hätte zur Anwendung kommen können und mußte zudem anerkennen, daß man in dem vorliegenden Falle vor einer vollendeten Thatsache stehe, welche im Prozeßwege durch ein gerichtliches Urtheil bereits in den 50er Jahren festgestellt worden sei, und bei dem es sein Bewenden haben müsse.

Die Kommission nahm deshalb den Antrag des Referenten: „über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen" einstimmig an, und beantragt für die Plenarberathung:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
über die Petition II Nr. 293 zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Graf Strachwitz.

Journal II Nr. 344.

Der land- und forstwirthschaftliche Verein Oppeln wiederholt unter dem 1. Februar 1895 seine bereits im Vorjahre an das Hohe Haus gerichtete Petition, über welche unter Nr. 214 der Drucksachen des Jahres 1894 dem Hohen Hause ein Bericht vorgelegen, welche ihre Erledigung im Plenum aber nicht gefunden hat.

Der vorjährige Bericht lautet:

Der land- und forstwirthschaftliche Verein Oppeln beantragt unter dem 26. Februar 1894: „das Haus der Abgeordneten wolle dahin wirken, daß der § 14 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 ad 3 dahin abgeändert werde:

Digitized by Google

1. Für einen jeden Jagdschein wird pro Jahr eine Abgabe von 20 Mark zur Kreiskommunalkasse des Wohnortes des Extrahenten entrichtet.
2. Derselbe ist stets nur gültig für das Kalenderjahr, in welchem er gelöst ist."

Die der Petition beigegebene Begründung führt Folgendes aus:

„Die Jagd werde als Sport oder als Gewerbe betrieben, unterliege aber, abweichend von den erheblichen Steuern, welche auf anderen Sportartikeln sowohl als auch auf Gewerben ruhten, so gut wie keiner Besteuerung, denn die geringe Abgabe von nur 3 Mark für die Ausstellung des Jagdscheines könne als eine solche nicht angesehen werden. Die überaus große Zunahme der Jagdliebhaber enthalte bei der zum Theil schwierigen und gefährlichen Handhabung der neueren Feuerwaffen in sich eine große Gefahr in polizeilicher Hinsicht; die wachsende Zahl der zur Anzeige allein kommenden Unglücksfälle beweise diesen Umstand zur Genüge. Der niedrige Satz für die Erwerbung des Jagdscheins verleite aber auch viele ländliche kleine Besitzer, Professionisten und Gewerbetreibende, sich an der Jagd zu betheiligen, oft zum großen Nachtheil ihres Geschäftes und ihres Ausgabebudgets. Der Einwand, eine als Ausfluß des Grundeigenthums dem Eigenthümer zustehende Nutzung nicht unter eine Steuer stellen zu dürfen, sei dadurch widerlegt, daß die Jagd in den überaus meisten Fällen auf fremdem Grund und Boden ausgeübt werde, auch von denjenigen, welche Grundbesitz hätten. Preußen erhebe beinahe allein unter allen deutschen Staaten eine so niedrige Abgabe. Erhöhte Einnahmen durch den gesteigerten Preis für die Jagdscheine würden gerade in jetziger Zeit den Kommunalverbänden sehr zu Gute kommen, welche oft in großer Verlegenheit um die Steuerdeckungsfrage seien; eine Verminderung der Jagdtheilnehmer schließlich werde sehr zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit beitragen."

Die Petition gelangte am 18. Mai 1894 zur Berathung. An derselben nahmen Theil Seitens des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten der Herr Geheime Regierungsrath Freiherr v. Seherr-Thoß. Referent erläuterte die Petition in dem Sinne der Begründung, was Punkt 1 anbetrifft, stellte sich dagegen nicht auf den Standpunkt der Berechtigung des Punkt 2. Der Herr Regierungskommissar gab folgende Erklärung ab:

Die Königliche Staatsregierung steht dem Wunsche einer Erhöhung der Jagdscheingebühren auf 20 Mark für den ganzen Preußischen Staat durchaus sympathisch gegenüber und erkennt die von dem land- und forstwirthschaftlichen Vereine zu Oppeln dafür angeführten Gründe als zutreffend an. Wenn sie selbst bisher davon Abstand genommen hat, dem Landtage einen dahin zielenden Gesetzentwurf vorzulegen, so war dafür lediglich die Scheu maßgebend, gegenwärtig schon wieder ein Gebiet zu berühren, auf welchem sich vor kaum 3 Jahren gelegentlich des Zustandekommens des Wildschadensgesetzes vom 11. Juli 1891 lebhafte Kämpfe abgespielt haben. Denn einmal wird man mit der Annahme nicht fehlgehen, daß bei der Einbringung einer das Jagdrecht berührenden Novelle noch verschiedene andere Wünsche und Abänderungsvorschläge laut werden dürften, welche den kaum zur Ruhe gebrachten Stoff wieder aufrühren; sodann scheint es wünschenswerth, erst noch in einem längeren Zeitraum Erfahrungen darüber zu sammeln, wie sich das Wildschadengesetz in der Praxis bewährt. Sollte das Hohe Haus der Abgeordneten indeß sich dahin schlüssig machen, eine Erhöhung der Jagdscheingelder für wünschenswerth zu erklären, so wird sich die Königliche Staatsregierung einem solchen Verlangen nicht entziehen und zu gelegener Zeit einen entsprechenden Gesetzentwurf einbringen. Ueberdies hat der Antrag auch für die Kreise, in deren Kassen die Jagdscheingelder fließen, eine nicht zu unterschätzende finanzielle Bedeutung. Es sind innerhalb des ganzen Preußischen Staates gegen Entgelt ausgegeben worden:

im Jahre 1890/91: 184 525
" " 1891/92: 183 852
" " 1892/93: 191 874

} im Durchschnitte als rund nahezu 190 000 Jagdscheine,

welche unter Berücksichtigung der in einzelnen neueren Provinzen geltenden höheren Sätze (z. B. Hannover 9 Mark, im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen 7,50 Mark, in den Hohenzollernschen Landen 8,80 Mark) eine Gesammteinnahme von rund 660 000 bis 690 000 Mark ergeben, während sich die Anzahl der ausgegebenen Jagdscheine bei einem Satze von 20 Mark zwar voraussichtlich nicht unbedeutend, vielleicht um ¼ bis ½, verringern, die Einnahme aber doch um etwa 2 Millionen Mark erhöhen dürfte.

Endlich dürfte für einzelne Theile des Staates die Annehmlichkeit nicht zu unterschätzen sein, wenn ein im ganzen Preußischen Staate geltender einheitlicher Jagdschein eingeführt würde.

Was den ferneren Antrag der Petition anlangt, daß der Jagdschein nur für das Kalenderjahr, in welchem er gelöst ist, gelten soll, so möchte es sich empfehlen, dazu noch keine bestimmte Stellung zu nehmen, da hierüber selbst in jagdlichen und forstlichen Kreisen die Ansichten noch sehr getheilt sind und es wohl nur eine Zweckmäßigkeits- oder Nebenfrage ist, ob die Ausstellung — und damit die Gültigkeitsdauer — auf den Beginn des Kalender-, des Rechnungsjahres oder den Aufgang der niederen Jagd, also etwa Anfang August, festgelegt werden soll.

Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder erklärte ihr Einverständniß mit der Forderung der Petition, die Jagdscheingebühr auf 20 Mark zu erhöhen, indem dieselben die Richtigkeit der Begründung der Petition voll anerkannten. Ohne dieselbe in den meisten Punkten zu bestreiten, erklärten zwei Mitglieder sich doch gegen die Erhöhung der Jagdscheingebühr, da die Ausübung des Jagdrechtes im Allgemeinen ein Bestandtheil des Besitzes selbst sei und als solcher ein Erwerbszweig und nicht geeignet, nochmals besteuert zu werden.

Ueber die Gültigkeitsdauer der Jagdscheine äußerten sich die Kommissionsmitglieder der Petition gegenüber theils zustimmend, theils ablehnend; jedoch war die Ansicht vorherrschend, daß der 1. September als Termin der Eröffnung der Niederjagd wohl der geeignetste zum Ausstellen der Jagdscheine sei.

Der Antrag des Referenten:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Die Petition II Nr. 459 ad 1 der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung, ad 2 dagegen als Material zu überweisen,

wurde darauf mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Die Kommission beantragt daher zur Plenarberathung:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Die Petition II Nr. 459 der Königlichen Staatsregierung, und zwar:
bezüglich ihres ersten Antrages zur Berücksichtigung,
bezüglich ihres zweiten Antrages als Material zu überweisen.

Digitized by Google

Die Petition gelangte am 25. Februar 1895 zur erneuten Berathung.

Referent beantragte die unveränderte Annahme des vorjährigen Beschlusses. Obwohl in der Diskussion über denselben von verschiedenen Kommissionsmitgliedern hervorgehoben wurde, daß die Situation infolge der Gesetzesvorlage über die Stempelsteuer und infolge der Aeußerungen des Herrn Ministers des Innern in der Plenarsitzung vom 16. Februar 1895 eine etwas andere geworden sei, als dieselbe im Vorjahre war, und obwohl ein Theil der Kommissionsmitglieder der Ansicht war, daß über den zweiten Antrag wohl besser zur Tagesordnung überzugehen sei, wurde in Ermangelung eines diesbezüglichen Antrages der Antrag des Referenten — in Anerkennung der Nothwendigkeit einer baldigen Regelung der Frage der Jagdscheingebühren — einstimmig angenommen.

Die Kommission beantragt daher zur Plenarberathung:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petition II Nr. 344 der Königlichen Staatsregierung und zwar:

Bezüglich ihres ersten Antrages zur Berücksichtigung,

bezüglich ihres zweiten Antrages als Material

zu überweisen.

C.

Berichterstatter:
Abgeordneter Frentz.

Journal II Nr. 341.

Die Petition des Bezirksvertreters der östlichen Drausensee-Niederung Dr. Litten (Alt-Dollstaedt) richtet sich dahin:

„Hohes Haus der Abgeordneten wolle für die Ausführung des Beschlusses des Hohen Hauses vom 11. Juni 1890 eintreten, nach welchem die Petitionen der Drausenseeinteressenten II Nr. 519 und 618 der Königlichen Staatsregierung in der Richtung zur Berücksichtigung überwiesen wurden, daß eine planmäßige Regulirung des Elbingflusses, ebenso wie der Weichsel und Nogat dem Deichverbande auferlegt werde."

Die Agrarkommission beschäftigte sich mit vorstehender Petition am 26. Februar d. J.

Die Königliche Staatsregierung war vertreten durch Herrn Geheimen Regierungsrath Holle und durch Herrn Geheimen Baurath Kummer.

In den früheren Petitionen und Verhandlungen, welche zu dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 11. Juni 1890 geführt haben, führen die Petenten aus, daß im Elbinger Deichverbande vor Erlaß des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betreffend die Regulirung der Stromverhältnisse im Gebiete der Weichsel und Nogat, zwei durch Lage und Verwaltung gesonderte Theile bestanden hätten:

1. die Weichsel-Nogat-Niederung.
2. die Drausensee-Niederung.

Nach Erlaß obigen Gesetzes sei die Drausensee-Niederung ohne Willen und Wissen der Interessenten in den neuen großen Deichverband hineingezogen.

Die Königliche Staatsregierung habe diese Heranziehung damit begründet, daß die Umgegend des Drausensees bei einem im Frühjahr 1888 bei Jonasdorf erfolgten Durchbruch der Nogat-Sorge-Deiche mit überschwemmt sei, also zum Ueberschwemmungsgebiet der Nogat gehöre. Das sei damals durch Einzeichnung in die Karten konstatirt.

Die Petenten behaupten dagegen, daß das Ueberschwemmungsgebiet im Jahre 1888 nur ganz oberflächlich besichtigt worden wäre. Der Landrath des Kreises Pr. Holland habe damals von der Aufnahme der Höhe des Wasserstandes gar keine Mittheilung erhalten. Ein in dortiger Gegend ganz unbekannter Techniker sei von Elbing bis Pr. Holland durch die östliche Drausensee-Niederung gereist und habe dann auf dem Katasteramte eine Linie mit Blaustift in die Karte eingezeichnet, die nur die Höhe des damaligen Wasserstandes angeben solle.

Die Petenten führen aus, daß die Ueberschwemmungen des Jahres 1888 von Wassermassen hergerührt hätten, die von den Oberländer und Elbinger Höhen durch die Flüsse Leeske und Elske auf sie herabgestürzt wären und daß dies Ueberschwemmungswasser ganz unabhängig von der Nogat seinen Abfluß im Elbingfluß finden müsse.

Weiter behaupten die Petenten, daß die gesammten Eindeichungen und Regulirungen im Gebiete der Weichsel, Nogat und Sorge für die Drausensee-Niederung gar keinen Vortheil hätten, sondern nur den großen Nachtheil, daß durch obige Flüsse jetzt dem Haff erhöhte Wassermassen zugeführt und durch den Hafstau in den Elbingfluß hineingetrieben würden. Dadurch wären die Ufer des Elbingflusses und die gesammte Drausensee-Niederung jetzt einer erhöhten Versumpfung ausgesetzt.

Auf Grund vorstehender Beschwerden wandten sich die Besitzer der Drausensee-Niederung im Jahre 1890 in 2 Petitionen an das Haus der Abgeordneten. In der einen Nr. 618 petitionirten sie um Entlassung aus dem Weichsel—Nogat-Deichverbande, in der anderen Nr. 519 baten sie für den Fall, daß sie rechtlich in dem neuen Deichverbande bleiben sollten, um eine entsprechende Regulirung ihres Entwässerungsflusses, der Elbing.

Das Haus der Abgeordneten hat über diese beiden Petitionen am 1. Juni 1890 verhandelt und dieselben der Königlichen Staatsregierung in der Richtung zur Berücksichtigung überwiesen, daß dem neuen Deichverbande eine planmäßige Regulirung des Elbingflusses auferlegt werden solle.

Das ist nun nicht geschehen. Die Anträge der Interessenten sind durch Schreiben des Herrn Oberpräsidenten von Westpreußen vom 28. Februar 1894 ablehnend beschieden worden.

In diesem Schreiben ist gesagt: der Herr Minister für Landwirthschaft habe nach eingehender Prüfung die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß eine planmäßige Regulirung des Elbingflusses die Vorfluthverhältnisse der Drausensee-Niederung nicht verbessern könne. Der hohe Wasserstand im Drausensee werde durch den

Digitized by Google

Haffstau veranlaßt, sowie auch durch Zuflüsse aus der wilden Hummel, welche bei der Eisenbahnbrücke in den Elbingfluß münde und dort große Sandmassen hineinspüle. Es solle eine Regulirung der wilden Hummel in ihrem oberen Verlaufe vorgenommen werden, auch solle die Eisenbahnbrücke umgebaut und es sollten die Sandmassen dort aus dem Elbingfluß entfernt werden.

In Folge dieses ablehnenden Bescheides des Herrn Ministers wurden die Herren Regierungskommissare in der Sitzung der Agrarkommission von dem Referenten gebeten, klarzustellen, welche Vortheile den Bewohnern der Drausensee-Niederung überhaupt durch die Regulirung der Stromverhältnisse im Gebiete der Weichsel und Nogat erwachsen wären gegenüber den großen Nachtheilen des verstärkten Haffstaus, die in dem Bescheide des Herrn Ministers anerkannt wären.

Aus den Akten könne man als Grund für die Hineinziehung der Drausensee-Niederung in den Deichverband der Weichsel und Nogat allein nur den Dammbruch bei Jonasdorf im Jahre 1888 herausfinden. Abgesehen davon, daß die Interessenten bestritten, daß die Ueberschwemmung des Jahres 1888 für die Drausensee-Niederung von diesem Deichbruche herrühre, scheine es nicht unmöglich, daß ein solcher Deichbruch entfernte Ländereien gefährde, die ohne Eindeichung des Flusses durch langsames Ueberstauen der Ufer nicht in Mitleidenschaft gezogen worden wären, die also eigentlich nicht zum Ueberschwemmungsgebiet des betreffenden Flusses gehörten.

Auch wies der Referent darauf hin, daß man die Anschauung: eine planmäßige Regulirung des Elbingflusses könne die Vorfluthverhältnisse der Drausensee-Niederung nicht verbessern, ohne weitere Klarstellung nicht als zutreffend anerkennen könne. Solange der Wasserstand im Haff sehr hoch sei, könne die Regulirung des Elbingflusses allerdings nichts nutzen. Sobald aber die Wassermassen aus dem Haff abgeströmt wären, würde der regulirte Fluß die Gewässer des Drausensees leichter und schneller abführen, als wenn sich im Flußbette überall Hindernisse entgegenstellten.

Schließlich wies der Referent darauf hin, daß die Bewohner der Drausensee-Niederung zu den Deichlasten im Stromgebiete der Weichsel und Nogat herangezogen würden und daß sie deswegen auch greifbare Vortheile von diesem Verbande haben müßten.

Referent hielt bis zur Beantwortung der von ihm gemachten Ausführungen den nachstehenden Antrag aufrecht:

„Die Petition des Dr. Litten der Königlichen Staatsregierung nochmals in der Richtung zur Berücksichtigung zu überweisen, daß dem neuen Deichverbande eine planmäßige Regulirung des Elbingflusses auferlegt werde".

Hierauf gaben die Regierungskommissare die nachstehenden Erklärungen ab und zwar:

der Herr Geheime Regierungsrath Holle:

„Die angestellten technischen Ermittelungen haben festgestellt, daß der Rückstau des frischen Haffs bis in die Drausensee-Niederung reicht. Die Vorfluth dieser Niederung wird daher durch den Stand des Haffwassers bedingt. Eine Regulirung des Elbingflusses würde die Vorfluthverhältnisse nicht verbessern, sondern verschlechtern, weil die Rückstauwasser des Haffs im Falle einer Begradigung und Erbreiterung des Elbingflusses in noch größeren Massen und noch häufiger wie bisher in den Drausensee fließen würden. Lediglich mit Rücksicht hierauf ist von der weiteren Verfolgung des Vorschlags, eine planmäßige Regulirung des Elbingflusses herbeizuführen, Abstand genommen worden.

Wenn übrigens in dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 11. Juni 1890 die Ausführung dieser Regulirung oder etwaiger sonstiger Vorfluthsverbesserungen als eine Aufgabe des Elbinger Deichverbandes bezeichnet worden ist, so ist hierzu zu bemerken, daß nach § 13 C. IV. 3 des Verbandsstatuts vom 20. Juni 1889 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig von 1889 S. 161) die entstehenden Kosten denjenigen zur Last fallen würden, die von der Verbesserung des Wasserlaufs Vortheil haben. Im Wesentlichen würden also die Bewohner der Drausensee-Niederung die Kosten tragen müssen."

Der Herr Geheime Baurath Kummer:

Zur Petition II Nr. 341 (Elbingfluß) habe ich in der Sitzung der Agrarkommission vom 25. d. Mts. außer der Mitbetheiligung an der Erklärung der vorgelegten Karte den Ausführungen des Herrn Geheimen Regierungsraths Holle vom Ministerium für Landwirthschaft Besonderes nicht hinzuzufügen gehabt und nur in technischer Beziehung bestätigt,

daß das Profil des Elbingflusses in seiner vorhandenen Größe zur Abführung der aus den Zuflüssen des Drausensees kommenden Wassermassen vollauf genügt und jede Vergrößerung des Profiles bezw. Regulirung des Elbingflusses die Abhängigkeit des Drausensees von dem Haffstau nur vermehren, eine schädliche Ueberstauung der Wiesen am Drausensee also um so häufiger herbeiführen würde.

Nach den Ausführungen der Herren Regierungskommissare wurde aus der Mitte der Agrarkommission nachstehender Antrag gestellt und unter Zustimmung des Referenten einstimmig angenommen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petition II Nr. 341 der Königlichen Staatsregierung zur nochmaligen Erwägung zu überweisen, wie den Beschwerden der Bewohner der Drausensee-Niederung abzuhelfen sei.

Berlin, den 9. März 1895.

Die Kommission für die Agrarverhältnisse.

Knebel, Vorsitzender. Freiherr **v. Buddenbrock** (Glogau). **Christophersen. Claessen. Conrad** (Graudenz). **Frentz. Graw** (Allenstein). **Herold. Kasch. Lamprecht. Rohde-Wachsdorf. Seer.** Graf **Strachwitz. Thies.**

Digitized by Google

№ 81.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

F. M. Nr. I. —
M. d. g. A. G. I. 589.

Berlin, den 14. März 1895.

Ew. Excellenz beehren wir uns auf Grund der beiliegenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. März d. Js. den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds und die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel, der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden und der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover,

nebst Anlagen 1 bis 6 und Begründung mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Hauses der Abgeordneten über diesen Gesetzentwurf gefälligst herbeiführen zu wollen.

Miquel. Bosse.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn v. Köller
Excellenz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserm Finanzminister und Unserm Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Ermächtigung, den beigefügten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds und die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel, der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden und der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, nebst Begründung, dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 13. März 1895.

Wilhelm.

Miquel. Bosse.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds und die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel, der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden und der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

Der Pfarrwittwen- und Waisenfonds, welcher in Gemäßheit der Staats- und Kirchengesetze vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen (Gesetz-Samml. S. 139 flgd.) und vom 30. März 1892 wegen Abänderung einiger Bestimmungen dieser Gesetze (Gesetz-Samml. S. 35 flgd.) begründet ist, bildet fortan einen selbstständigen kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er wird nach Maßgabe des anliegenden Kirchengesetzes vom ..... betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds vertreten und verwaltet.

Schriftliche Willenserklärungen, welche für den Pfarrwittwen- und Waisenfonds Dritten gegenüber Rechte oder Verpflichtungen begründen, sind im Namen des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen.

Artikel 2.

Dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds werden vom 1. April 1895 ab für die einzelnen, demselben hinzutretenden Landeskirchen, für die Dauer ihres Anschlusses, folgende, halbjährlich im Voraus zahlbare Renten seitens des Staates überwiesen:

1.	für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover	107 198 ℳ
2.	für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein ..	63 441 „
3.	für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel	63 004 „
4.	für die evangelische Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden ...	26 537 „
5.	für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover	14 559 „

Digitized by Google

Artikel 3.

Die im § 5 Nr. 2 bis 4 des Kirchengesetzes, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, bezeichneten Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung des Staatsministeriums, die Beschlüsse zu § 5 Nr. 4 jedoch nur dann, wenn sie Grundsätze betreffen, welche durch Kirchengesetz festgestellt sind.

Artikel 4.

Gegen Zahlung der im Artikel 2 festgesetzten Staatsrenten übernimmt der Pfarrwittwen- und Waisenfonds vom 1. April 1895 ab alle Verpflichtungen, welche der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt gegenüber den gegenwärtigen und den künftigen Wittwen von Geistlichen einschließlich der Emeriten einer der im Artikel 2 bezeichneten Landeskirchen bis dahin obgelegen haben.

Demselben werden von diesem Zeitpunkt ab die Wittwenkassenbeiträge der bis dahin versicherten Geistlichen dieser Kirchengemeinschaften überwiesen, auch gehen auf ihn die sonstigen, hiermit im Zusammenhange stehenden Rechte der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt über.

Für diejenigen Geistlichen der im Artikel 2 genannten Landeskirchen, welche den Verzicht auf das kirchengesetzlich neu festgesetzte Wittwengeld nicht aussprechen, hat die Nichterklärung des Verzichtes binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt von Rechtswegen zur Folge.

Artikel 5.

Den Geistlichen der im Artikel 2 bezeichneten Landeskirchen ist vom 1. April 1895 ab der Beitritt zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nicht mehr gestattet.

Artikel 6.

Gegen die Entscheidung der Kirchenbehörden über die Höhe der nach Maßgabe der anliegenden Kirchengesetze, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der im Artikel 2 bezeichneten Landeskirchen an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leistenden Beiträge der Geistlichen findet der Rechtsweg nicht statt.

Artikel 7.

Die Beiträge der Geistlichen, ihrer Hinterbliebenen und der kirchlichen Stellen an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds, welche auf Grund der in Artikel 6 bezeichneten Kirchengesetze zu leisten sind, sowie die an den Fonds nach Artikel 4 zu entrichtenden Wittwenkassenbeiträge können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Artikel 8.

Der durch die anliegenden Kirchengesetze (Artikel 6) gewährte Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet, noch sonst übertragen werden.

Artikel 9.

Die Kirchenbehörden bestimmen, unter Ausschluß des Rechtsweges, an wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes nach den anliegenden Kirchengesetzen (Artikel 6) gültig zu leisten ist.

Im Uebrigen findet wegen der Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld gegen die Entscheidung der Kirchenbehörden der Rechtsweg nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) statt.

Artikel 10.

Falls eine Landeskirche von dem Kündigungsrecht des § 17 des Kirchengesetzes, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds Gebrauch macht, treten die daselbst bezeichneten Rechtsfolgen ein.

Von dem im Absatz 2 dieses Paragraphen angegebenen Zeitpunkte ab wird der kündigenden Landeskirche, sofern die bis zur Kündigung für den Pfarrwittwen- und Waisenfonds in Geltung gewesenen kirchengesetzlichen Bestimmungen über das Wittwen- und Waisengeld nicht zu Ungunsten der Wittwen- und Waisen geändert werden, der Staatszuschuß weitergezahlt, den nachbezeichneten Landeskirchen jedoch nur in Höhe folgender Jahresbeträge:

1.	der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover mit	66 993 ℳ
2.	den evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel mit	42 068 „
3.	der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden mit ...	17 013 „
4.	der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover mit	7 505 „

Macht die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen von dem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann sie durch Kirchengesetz die bisher für den Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen in Geltung gewesene kirchengesetzliche Ordnung wieder in Kraft setzen und finden alsdann auch die hierfür maßgebend gewesenen staatsgesetzlichen Bestimmungen wieder Anwendung.

Artikel 11.

Der Beschluß des Verwaltungsausschusses über die Höhe des Kapitalantheils, welcher gemäß § 17 des Kirchengesetzes, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds einer kündigenden Landeskirche ausgezahlt werden muß, ist der letzteren, und zwar für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen dem Evangelischen Oberkirchenrath, für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover dem Landeskonsistorium und für die übrigen Landeskirchen den betreffenden Konsistorien zuzustellen.

Gegen diesen Beschluß findet mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt. Sie ist von der Behörde, welcher der Beschluß zugestellt ist, binnen drei Monaten nach der Zustellung zu erheben und gegen den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu richten.

Artikel 12.

Die Verpflichtung des Staates, den Wittwen der Geistlichen im Bereiche des vormaligen Kurfürstenthums Hessen eine Pension von jährlich 225 Mark zu zahlen (§ 89 Abs. 2 des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831 (Sammlung von Gesetzen ꝛc. für Kurhessen 1831 — Seite 69 flgd.) wird aufgehoben.

Die Ansprüche der am 1. April 1895 vorhandenen Wittwen bleiben jedoch unberührt.

Artikel 13.

Der Nassauische Geistlichen-Centralwittwen- und Waisenfonds wird für den Zutritt weiterer Mitglieder geschlossen. Sein gesammtes Kapitalvermögen, sowie die ediktmäßig ihm zustehenden eigenen Einnahmen werden dem Centralkirchenfonds überwiesen, wogegen der letztere die sämmtlichen, in den §§ 19 bis 23 des anliegenden Kirchengesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen

Digitized by Google

und Waisen der evangelischen Geistlichen des Konsistorialbezirkes Wiesbaden, bezeichneten Verpflichtungen übernimmt.

Auch kann der Centralkirchenfonds dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds den im § 17 des vorbezeichneten Kirchengesetzes erwähnten Zuschuß leisten.

Artikel 14.

Mit der Ausführung der Artikel 2, 4 Absatz 1 und 2 und Artikel 10 dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten beauftragt.

Artikel 15.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt.

Miquel. **Bosse.**

Anlage 1.

Kirchengesetz,

betreffend

die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der Generalsynode für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§ 1.

Der in Gemäßheit der Kirchengesetze vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37), und vom 30. März 1892, wegen Abänderung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 53) gebildete Pfarrwittwen- und Waisenfonds wird als ein selbstständiger kirchlicher Fonds nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen von einem Vorstande und einem Verwaltungsausschusse verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand des Pfarrwittwen- und Waisenfonds besteht aus dem vom König zu ernennenden Vorsitzenden und einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter, sowie zwei Mitgliedern. Der Stellvertreter und die Mitglieder werden vom König auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenraths ernannt.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 25 von der Generalsynode aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputirten gebildet. Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Berathungen des Verwaltungsausschusses Theil zu nehmen, werden ebensoviele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 3.

Der Vorstand vertritt den Pfarrwittwen- und Waisenfonds und führt die laufenden Geschäfte desselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörde für die Einziehung der gesetzlich an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leistenden Beiträge und für die Auszahlung der gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder. Er stellt den Etat des Fonds auf und legt alljährlich dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr zur Abnahme vor.

§ 4.

Hinsichtlich der Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, sowie hinsichtlich der Grundsätze, welche für die Rechte und Pflichten der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen gegenüber dem Fonds und für die Rechtsverhältnisse der Kirchengemeinden ihm gegenüber maßgebend sind, bleiben, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, die bisher maßgebend gewesenen Vorschriften so lange in Kraft, als nicht auf dem in diesem Gesetze vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

§ 5.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Der Verwaltungsausschuß hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und Abnahme der Rechnung der abgelaufenen Rechnungsperiode,
2. über Erhöhung der den Wittwen und Waisen zu gewährenden Bezüge,
3. über Verminderung der den Geistlichen und den Kirchengemeinden obliegenden Leistungen an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds,
4. über Abänderung der im § 4 dieses Gesetzes bezeichneten Grundsätze,
5. über wichtige Angelegenheiten der Fondsverwaltung, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt, oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 6.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit berathender Stimme theilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Digitized by Google

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes und im Falle des § 5 Ziffer 2 und 3 einer zweimaligen Lesung.

§ 7.

Der Vorstand beschließt unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses an Stelle des Evangelischen Oberkirchenraths und des Generalsynodalvorstandes über die nach § 20 des Kirchengesetzes vom 30. März 1892 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 53), zulässige zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge und zeitweilige Anrechnung derjenigen Bezüge, welche den Wittwen und Waisen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen.

§ 8.

Eine Erhöhung der den Geistlichen und Gemeinden durch die bisher erlassenen Gesetze auferlegten Leistungen an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds, sowie eine Verminderung der den Wittwen und Waisen nach Maßgabe der bisher erlassenen Gesetze zustehenden Bezüge an Wittwen- und Waisengeld ist nur im Wege der Kirchengesetzgebung zulässig.

§ 9.

Der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, den evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel, der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden und der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover wird es freigestellt, unter folgenden Voraussetzungen an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds sich anzuschließen:

1. durch ein für die betreffende Landeskirche zu erlassendes Kirchengesetz werden die Bezüge der Wittwen und Waisen, sowie die Leistungen der Geistlichen und Gemeinden in Art und Höhe entsprechend den für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen bisher erlassenen Gesetzen festgesetzt, und es wird der Anschluß an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds nach Maßgabe des altländischen, über die Verwaltung dieses Fonds erlassenen Kirchengesetzes erklärt;
2. durch ein Staatsgesetz werden dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds Staatszuschüsse überwiesen, welche sich für die einzelnen betheiligten Landeskirchen mindestens auf folgende jährliche Beträge belaufen:
   a) für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover auf 107 198 Mark,
   b) für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein auf 63 441 Mark,
   c) für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel auf 63 004 Mark,
   d) für die evangelische Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden auf 26 537 Mark,
   e) für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover auf 14 559 Mark.

§ 10.

Der Anschluß einer der im § 9 bezeichneten Landeskirchen kann nur vollzogen werden, wenn Seitens des Evangelischen Oberkirchenrathes in Verbindung mit dem Generalsynodalvorstand, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Seitens des Verwaltungsausschusses die Erklärung abgegeben wird, daß die im § 9 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 11.

Ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, entscheidet der Verwaltungsausschuß.

§ 12.

An Stelle einer durch die bisher erlassenen Gesetze bestimmten, den Geistlichen und Gemeinden obliegenden Leistung, kann durch Kirchengesetz eine andere Leistung festgesetzt werden, falls dieselbe durch den Verwaltungsausschuß als gleichwerthig anerkannt wird.

§ 13.

Der Pfarrwittwen- und Waisenfonds übernimmt von dem Zeitpunkt ab, in welchem ihm für eine der im § 9 bezeichneten Landeskirchen der daselbst vorgesehene jährliche Staatszuschuß und zugleich die Wittwenkassenbeiträge der bei der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt bisher versicherten Geistlichen dieser Kirche von Seiten des Staates überwiesen sein werden, alle Verpflichtungen gegen die gegenwärtig lebenden und die künftigen Wittwen von Geistlichen der betreffenden Landeskirche, welche der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt bis dahin obgelegen haben.

§ 14.

Im Falle des im § 10 bezeichneten Anschlusses treten dem Vorstand zwei weitere, vom König auf Vorschlag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu ernennende Mitglieder hinzu. Außerdem hat die synodale Vertretung der betreffenden Landeskirche das Recht, aus ihrer Mitte auf die Dauer der Synodalperiode nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 zu wählende Synodaldeputirte beziehungsweise Stellvertreter in den Verwaltungsausschuß zu entsenden.

Die Zahl der Synodaldeputirten wird festgesetzt:

a)	für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover auf	6 Mitglieder,
b)	für die Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein auf	4 „
c)	für die Gesammtsynode des Konsistorialbezirkes Cassel auf	4 „
d)	für die Bezirkssynode des Konsistorialbezirkes Wiesbaden auf	2 „
e)	für die Gesammtsynode der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover auf	2 „

§ 15.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszu-

Digitized by Google

stellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschuß vorzulegen ist.

§ 16.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Kasse der synodalen Vertretung der betreffenden Landeskirche nach den für die Mitglieder derselben geltenden Vorschriften. Die übrigen Kosten der Verwaltung trägt der Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

Den synodalen Vertretungen der an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds betheiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung des Fonds durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzutheilen.

§ 17.

Jeder Landeskirche, welche an dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds betheiligt ist, steht es frei, ihr Gemeinschaftsverhältniß zu dem Fonds durch Kirchengesetz zu kündigen.

Die Kündigung hat zur Folge, daß von dem 1. April desjenigen Jahres ab, welches auf das Inkrafttreten des betreffenden Kirchengesetzes folgt, die sämmtlichen für den Pfarrwittwen- und Waisenfonds entstandenen, oder später entstehenden Verpflichtungen gegen Wittwen und Waisen der betreffenden Landeskirche auf diese selbst übergehen, wogegen von demselben Zeitpunkt ab der für sie bestimmte Staatszuschuß nicht mehr an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds gezahlt wird und die Geistlichen und Gemeinden dieser Landeskirche von allen Beiträgen an den Fonds frei werden.

Von dem zur Zeit des Ausscheidens vorhandenen Vermögen des Pfarrwittwen- und Waisenfonds erhält die kündigende Landeskirche einen Antheil ausbezahlt, dessen Höhe dadurch ermittelt wird, daß

I. auf Grund der abgenommenen Jahresrechnungen für jede betheiligte Landeskirche die Summe der während der Dauer des Gemeinschaftsverhältnisses von ihr zu dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds gemachten Einschüsse berechnet,

II. hiervon die Summe der den Wittwen und Waisen jeder Landeskirche gewährten Bezüge abgerechnet wird, und

III. die hiernach für jede Landeskirche ermittelten Beträge den Theilungsmaßstab bilden.

Der etwa verbleibende Ueberschuß des Fonds wird unter Zugrundelegung eines zu ermittelnden durchschnittlichen Zinsfußes und unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Entstehung der einzelnen Jahresüberschüsse, entsprechend getheilt.

Ueber die Höhe des hiernach auszuzahlenden Kapitalantheils beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 18.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Anlage 2.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Betreff der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§ 1.

Die Wittwen und die hinterbliebenen, noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kinder derjenigen Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, welchen, wenn sie zur Zeit ihres Ablebens in den Ruhestand versetzt wären, nach der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873 ein lebenslängliches Ruhegehalt aus dem Emeritirungsfonds hätte gewährt werden müssen, bezw. welche im Falle ihrer Versetzung auf eine andere Stelle nach den Vorschriften der Emeritirungsordnung behandelt worden wären, oder welche nach Erlaß dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, erhalten Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in den §§ 3 flgd. nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist das Landeskonsistorium ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen die Gewährung eines solchen Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche entweder auf Grund des Artikels I des Kirchengesetzes vom 19. Februar 1894, betreffend die Abänderung der Emeritirungsordnung, dem Emeritirungsfonds beigetreten oder unter Bestätigung bezw. durch Ernennung Seitens des Landeskonsistoriums bei einer der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover angeschlossenen evangelisch-lutherischen Gemeinde außerhalb Deutschlands angestellt sind. Die Betheiligten haben dabei die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages zu übernehmen, der den Beiträgen gleichwerthig ist, welche die in § 1 genannten Geistlichen der Kirchengemeinden zu leisten haben. Die Erfüllung dieser Verpflichtung bis zum Ableben des betreffenden Geistlichen bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Wittwen- und Waisengeldes.

§ 3.

Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten:

Digitized by Google

	bis zum vollendeten			10.	Dienstjahre	600	ℳ
vom	10.	bis zum vollendeten		20.	"	700	"
"	20.	"	"	30.	"	800	"
"	30.	"	"	35.	"	900	"
"	35.	"	"	40.	"	1 000	"
"	40.	"	"	45.	"	1 100	"
von mehr als 45 Dienstjahren						1 200	"

Auf das Dienstalter werden nur solche Dienstjahre angerechnet, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt werden (vergl. jedoch §§ 13, 15, 16).

§ 4.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind,
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§ 5.

Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des § 4, Ziffer 1 1 000 Mark, im Falle des § 4, Ziffer 2 und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1 500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 6.

Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach § 4 gebührenden Beträge befinden.

§ 7.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des § 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{40}$ gekürzt.

§ 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und das Landeskonsistorium durch einen nach Anhörung des Bezirkssynodalausschusses zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 9.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Konsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Konsistorium.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, wenn der Betrag innerhalb vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres an, in welchem er fällig wurde, nicht abgehoben ist.

§ 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. Für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,
   1. in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichneten Bezirkssynodalausschusses durch Beschluß des Konsistoriums entzogen wird. Auf erhobene Beschwerde, welche innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig ist, entscheidet das Landeskonsistorium endgültig. Bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch auf Antrag des Bezirkssynodalausschusses nach Anhörung des Konsistoriums durch das Landeskonsistorium wiedergewährt werden.

II. Für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 11.

Behufs Durchführung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen wird die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover nach Maßgabe des Kirchengesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom . . . . . , betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds (K. G. u. V. Bl. S.) an diesen Fonds angeschlossen.

§ 12.

Die im § 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, ferner die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, sowie die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 2 Prozent des Diensteinkommens bezw. des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind noch eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Pfarrbeitrag ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage des Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen eines jeden Kalendervierteljahres portofrei an die Kasse des Konsistoriums einzuzahlen.

§ 13.

Diejenigen Geistlichen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach § 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung des Wittwengeldes in Betracht kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der gesammten früheren Dienstzeit zu Gunsten ihrer künftigen Wittwe zu erlangen, den Pfarrbeitrag für die gesammte anzurechnende Dienstzeit in Jahresbeiträgen,

Digitized by Google

welche mindestens ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzahlen:

a) Für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von 3 Prozent desselben nachzuzahlen.

b) Für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen,

für die Zeit bis zum vollendeten 15. Dienstjahre der Jahresbetrag von ...	75 ℳ
für die Zeit vom 15. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre der Jahresbetrag von	110 „
für die Zeit vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre der Jahresbetrag von	125 „
für die Zeit von über 40 Dienstjahren der Jahresbetrag von ..	140 „

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem 30. Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrages von 3 Prozent einen nach dem Ermessen des Konsistoriums erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist dasselbe ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen.

§ 14.

Der Zwang zum Eintritt in die bestehenden örtlichen und Bezirkswittwen- und Waisenkassen wird für alle nach Erlaß dieses Gesetzes in ein bisher beitragspflichtiges Amt berufenen Geistlichen aufgehoben.

§ 15.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche am 1. April 1895 Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind, werden, wenn sie bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das in § 3 festgesetzte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausscheiden aus diesem Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrages auf Höhe von 1⅓ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren ⅓ Prozents bleibt auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nach Ablauf des sechsten Monats von Rechtswegen zur Folge.

Soweit die Geistlichen und Emeriten bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind sie verpflichtet, den Pfarrbeitrag für die gesammte Dienstzeit gemäß den Bestimmungen des § 13 nachzuzahlen; auf den nachzuzahlenden Betrag werden ihnen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerth angerechnet, welche sie an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zur Versicherung einer am 1. April 1895 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

§ 16.

Soweit eine Nachzahlung bei dem Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist und auch von der Wittwe bezw. den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich, bei dem Waisengelde den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des § 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht übersteigen.

§ 17.

In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge maßgebend sind.

§ 18.

Die anderweit nicht zu deckenden Beträge sind durch Beiträge der Bezirkssynodalkassen aufzubringen.

Der Gesammtbetrag der letzteren wird zunächst auf einen dauernd zu erhebenden Jahresbetrag von einem Prozent der von den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover aufzubringenden Staatseinkommensteuer festgesetzt.

Die Beiträge erfolgen nach dem von der Landessynode mit Genehmigung der Kirchenregierung hierfür festzusetzenden Fuße, und bis zu dem Zeitpunkte, wo solche Festsetzung erfolgt, nach dem Fuße, welcher für die nach dem Kirchengesetze, betreffend die Errichtung eines Landeskirchenfonds zur Abstellung kirchlicher Nothstände, vom 30. Mai 1894, zu erhebenden Kirchensteuer gilt. Die Konsistorien sorgen für die Einziehung der festgesetzten Umlage und führen dieselbe an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds ab.

§ 19.

Falls die Finanzlage des Pfarrwittwen- und Waisenfonds eine Erhöhung der Einnahmen des Fonds nothwendig macht, so ist der Vorstand des Pfarrwittwen- und Waisenfonds ermächtigt, unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des § 12 bis zu zwei weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht örtliche Pfarrwitthümer, Diözesan- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen. Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§ 20.

Das Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 21.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich ꝛc.

Digitized by Google

Anlage 3.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Zustimmung Unseres Staatsministeriums, und nachdem durch die Erklärung desselben festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die genannte Kirche was folgt:

§ 1.

Die Wittwen und die hinterbliebenen noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kinder der in dem Pfarramte einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer theologischen Lehranstalt der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellten Geistlichen erhalten, wenn diese Geistlichen im Amt versterben oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in §§ 3 flgd. nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist das Konsistorium ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen, falls seitens der Betheiligten die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages übernommen wird, welcher den von den Geistlichen der Kirchengemeinden zu leistenden Beiträgen gleichwerthig ist, die Gewährung eines Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche bei Anstalten oder Vereinen der inneren oder äußeren Mission innerhalb der Provinz Schleswig-Holstein angestellt sind, sofern letztere Korporationsrechte besitzen.

§ 3.

Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten:

bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	600 ℳ
vom 10. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre	700 „
vom 20. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre	800 „
vom 30. bis zum vollendeten 35. Dienstjahre	900 „
vom 35. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre	1 000 ℳ
vom 40. bis zum vollendeten 45. Dienstjahre	1 100 „
von mehr als 45 Dienstjahren	1 200 „

Auf das Dienstalter werden nur solche Dienstjahre angerechnet, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind (vergl. jedoch §§ 13 bis 15).

§ 4.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind,
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§ 5.

Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des § 4 Ziffer 1 1 000 Mark, im Falle des § 4 Ziffer 2, und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1 500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 6.

Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach § 4 gebührenden Beträge befinden.

§ 7.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des § 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{40}$ gekürzt.

§ 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und das Konsistorium durch einen nach Anhörung des Ausschusses der Propsteisynode zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 9.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Konsistoriums oder nach Verlangen der Be-

Digitized by Google

rechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Konsistorium.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

§ 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,
   1. in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichneten Propsteisynodalausschusses durch Beschluß des Konsistoriums entzogen wird, bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch auf Antrag des Propsteisynodalausschusses durch das Konsistorium wieder gewährt werden;

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 11.

Behufs Durchführung der Fürsorge für die Wittwen- und Waisen wird die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Kirchengesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom . . . . . betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt des Evangelischen Oberkirchenrathes Seite) an diesen Fonds angeschlossen.

§ 12.

Die im § 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, ferner die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, sowie die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 2 Prozent des Diensteinkommens bezw. des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Pfarrbeitrag ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage des Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahres portofrei an die Kasse des Konsistoriums zu Kiel einzuzahlen.

§ 13.

Diejenigen Geistlichen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach § 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung des Wittwengeldes in Betracht kommendes Dienstalter haben, können um die Anrechnung der gesammten früheren Dienstzeit zu Gunsten ihrer künftigen Wittwe zu erlangen, den Pfarrbeitrag für die gesammte anzurechnende Dienstzeit in Jahresbeiträgen, welche mindestens ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzahlen:

a) Für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Dienst einkommens ist ein Pfarrbeitrag von 3 Prozent desselben nachzuzahlen.

b) Für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen,
   für die Zeit bis zum vollendeten 15. Dienstjahre der Jahresbetrag von ..... 75 ℳ
   für die Zeit vom 15. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre der Jahresbetrag von 110 „
   für die Zeit vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre der Jahresbetrag von 125 „
   für die Zeit von über 40 Dienstjahre der Jahresbetrag von..... 140 „

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem 30. Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrages von 3 Prozent einen nach dem Ermessen des Konsistoriums erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist dasselbe ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen.

§ 14.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche am 1. April 1895 Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind, werden, wenn sie bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das in § 3 festgesetzte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausscheiden aus diesem Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrages auf Höhe von 1½ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren ½ Prozents bleibt auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nach Ablauf des sechsten Monats von Rechtswegen zur Folge.

Soweit die Geistlichen und Emeriten bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind sie verpflichtet, den Pfarrbeitrag für die gesammte Dienstzeit gemäß den Bestimmungen des § 13 nachzuzahlen; auf den nachzuzahlenden Betrag werden ihnen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerth angerechnet, welche sie an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zur Versicherung einer am 1. April 1895 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

§ 15.

Soweit eine Nachzahlung (§§ 13 und 14) bei dem Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist und auch von der Wittwe bezw. den Waisen nicht binnen 6 Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich — bei dem Waisengelde den Betrag von 50 Mark jährlich für jedes Kind berechnet, im Falle des § 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht übersteigen.

§ 16.

In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassen-

Digitized by Google

beiträge finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge maßgebend sind.

Zum Beitritt zu der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt werden die in § 1 bezeichneten Geistlichen kirchlicherseits ferner nicht verpflichtet.

§ 17.

Die Gesammtsynodalkasse leistet dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds einen Beitrag, welcher zunächst auf den dauernd zu erhebenden Jahresbetrag von 1 Prozent der von den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein aufzubringenden Staatseinkommensteuer festgesetzt wird.

Das Konsistorium sorgt für die Einziehung dieses Beitrages und führt ihn an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds ab.

§ 18.

Reichen die dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht aus, so ist der Vorstand des Fonds ermächtigt, unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des § 12 bis zu zwei weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht örtliche Pfarrwitthümer, Diözesan- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen. Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark, zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§ 19.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kommen die Pfarrwittwenabgaben von dem Diensteinkommen der Pfarrstellen, soweit dieselben auf der Königlichen Verordnung vom 17. Februar 1755, auf Bestimmungen, welche in Analogie dieser Verordnung getroffen sind, oder auf den Vorschriften des Dänischen Kirchenrechts beruhen, in Wegfall. Die vorhandenen Wittwen sowie die Wittwen der am 1. April emeritirten Geistlichen behalten den Anspruch auf die obige Pfarrwittwenabgabe. Dasselbe Recht bleibt den Wittwen der am 1. April 1895 im Amte befindlichen Geistlichen, so lange die letzteren ihre Pfarrstelle nicht wechseln.

§ 20.

Die Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode haben in der im § 95 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 bezeichneten Weise an den Entschließungen des Konsistoriums theilzunehmen bei nachfolgenden Entscheidungen:

a) über die Zusicherung eines Wittwen- und Waisengeldes für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen, welche im Dienste der inneren oder äußeren Mission innerhalb der Provinz Schleswig-Holstein angestellt sind (§ 2),

b) über eine Beschlußfassung, durch welche die Ueberzeugung des Konsistoriums ausgesprochen wird, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen (§ 8),

c) über die Entziehung des Anspruchs an Wittwen- oder Waisengeld wegen unwürdigen Wandels (§ 10),

d) über die Wiederbewilligung des Anspruchs auf Wittwen- oder Waisengeld, wenn dieser dem Berechtigten wegen unwürdigen Wandels entzogen worden ist (§ 10).

§ 21.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben

Anlage 4.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Kirchengemeinschaften im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel mit Zustimmung der Gesammtsynode, mit Zustimmung Unseres Staatsministeriums, und nachdem durch die Erklärung desselben festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

§ 1.

Die Wittwen und die hinterbliebenen noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kinder der in dem Pfarramte einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer theologischen Lehranstalt der evangelischen Kirchengemeinschaften im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellten Geistlichen erhalten, wenn diese Geistlichen im Amte verstorben

Digitized by Google

oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in §§ 3 flgd. nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist das Konsistorium ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen, falls seitens der Betheiligten die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages übernommen wird, welcher den von den Geistlichen der Kirchengemeinden zu leistenden Beiträgen gleichwerthig ist, die Gewährung eines Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche bei Anstalten oder Vereinen der inneren oder äußeren Mission, die innerhalb des Konsistorialbezirks Cassel ihren Sitz haben und Korporationsrechte besitzen oder unter Bestätigung des Konsistoriums bei einer den Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks angeschlossenen Deutschen evangelischen Gemeinde außerhalb Deutschlands angestellt sind.

§ 3.

Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten:

bis zum vollendeten 10. Dienstjahre ..	600 ℳ
vom 10. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre	700 „
vom 20. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre	800 „
vom 30. bis zum vollendeten 35. Dienstjahre	900 „
vom 35. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre	1 000 „
vom 40. bis zum vollendeten 45. Dienstjahre	1 100 „
von mehr als 45 Dienstjahren	1 200 „

Auf das Dienstalter werden nur solche Dienstjahre angerechnet, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt werden. (Vergl. jedoch §§ 13 bis 15.)

§ 4.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind,
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§ 5.

Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des § 4, Ziffer 1, 1 000 Mark, im Falle des § 4, Ziffer 2, und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1 500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 6.

Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach § 4 gebührenden Beträge befinden.

§ 7.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des § 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{40}$ gekürzt.

§ 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war, und das Konsistorium durch einen nach Anhörung des Vorstandes der Diözesansynode zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 9.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Konsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Konsistorium.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

§ 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,
   1. in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichneten Diözesansynodalvorstandes durch Beschluß des Konsistoriums entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch auf Antrag des Diözesansynodalvorstandes durch das Konsistorium wiedergewährt werden.

II. Für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 11.

Behufs Durchführung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen werden die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel nach Maßgabe des Kirchengesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom ..... 1895 betreffend die Verwaltung der Pfarrwittwen- und Waisenfonds (K. G.- u. V.-Bl. des Evangelischen Oberkirchenrathes S. ...), an diesen Fonds angeschlossen.

Digitized by Google

§ 12.

Die im § 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, ferner die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, sowie die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 2 Prozent des Diensteinkommens bezw. des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Pfarrbeitrag ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage des Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahres portofrei an die Kasse des Konsistoriums zu Cassel einzuzahlen.

§ 13.

Diejenigen Geistlichen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach § 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung des Wittwengeldes in Betracht kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der gesammten früheren Dienstzeit zu Gunsten ihrer künftigen Wittwe zu erlangen, den Pfarrbeitrag für die gesammte anzurechnende Dienstzeit in Jahresbeiträgen, welche mindestens ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzahlen:

a) Für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von 3 Prozent desselben nachzuzahlen.

b) Für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen:

für die Zeit bis zum vollendeten 15. Dienstjahre der Jahresbetrag von	75 ℳ
für die Zeit vom 15. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre der Jahresbetrag von	110 „
für die Zeit vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre der Jahresbetrag von	125 „
für die Zeit von über 40 Dienstjahren der Jahresbetrag von ..	140 „

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem 30. Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrags von 3 Prozent einen nach dem Ermessen des Konsistoriums erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist dasselbe ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen.

§ 14.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche am 1. April 1895 Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind, werden, wenn sie bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das im § 3 festgesetzte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausscheiden aus diesem Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrages auf Höhe von 1⅔ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren ⅓ Prozents bleibt auch für sie bestehen, wie auch anderseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nach Ablauf des sechsten Monats von Rechtswegen zur Folge.

Soweit die Geistlichen und Emeriten bei dem Ausscheiden aus der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind sie verpflichtet, den Pfarrbeitrag für die gesammte Dienstzeit gemäß den Bestimmungen des § 13 nachzuzahlen; auf den nachzuzahlenden Betrag werden ihnen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerth angerechnet, welche sie an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zur Versicherung einer am 1. April 1895 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

§ 15.

Soweit eine Nachzahlung bei dem Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist und auch von der Wittwe bezw. den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich — bei dem Waisengelde den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des § 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht übersteigen.

§ 16.

In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge maßgebend sind.

Zum Beitritt zu der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt werden die im § 1 bezeichneten Geistlichen kirchlicherseits ferner nicht verpflichtet.

§ 17.

Die Gesammtsynodalkasse leistet dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds einen Beitrag, welcher dem Jahresbetrag von einem Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel aufzubringenden Staatseinkommensteuer entspricht.

Das Konsistorium sorgt für die Einziehung des festgesetzten Beitrages und führt denselben an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds ab.

§ 18.

Reichen die dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht aus, so ist der Vorstand des Pfarrwittwen- und Waisenfonds ermächtigt, unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des § 12 bis zu zwei weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht örtliche Pfarrwitthümer, Diözesan- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinter-

Digitized by Google

bliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln z. B. der Pfarrpfründe zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen. Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§ 19.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich ꝛc.

Anlage 5.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Konsistorialbezirks Wiesbaden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der Bezirkssynode, mit Zustimmung Unseres Staatsministeriums und nachdem durch die Erklärung desselben festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für den Konsistorialbezirk Wiesbaden was folgt:

§ 1.

Die Wittwen und die hinterbliebenen noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kinder der in dem Pfarramt einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer theologischen Lehranstalt des Konsistorialbezirks Wiesbaden unter Bestätigung der Kirchenregierung auf Lebenszeit angestellten Geistlichen erhalten, wenn diese Geistlichen im Amte versterben oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, oder doch beziehen würden, falls sie nicht wegen der Kürze ihrer Amtsdauer eine Pension überhaupt nicht zu beanspruchen hätten, Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in §§ 3 flgd. enthaltenen Bestimmungen.

§ 2.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist das Konsistorium ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen, falls Seitens der Betheiligten die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages übernommen wird, welcher den von den Geistlichen der Kirchengemeinden zu leistenden Beiträgen gleichwerthig ist, die Gewährung eines Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche bei Anstalten oder Vereinen der inneren oder äußeren Mission innerhalb des Konsistorialbezirks Wiesbaden angestellt sind, sofern letztere Körperschaftsrechte besitzen.

§ 3.

Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten:

bis zum vollendeten 10. Dienstjahre ...	600 ℳ
vom 10. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre	700 „
vom 20. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre	800 „
vom 30. bis zum vollendeten 35. Dienstjahre	900 „
vom 35. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre	1 000 „
vom 40. bis zum vollendeten 45. Dienstjahre	1 100 „
von mehr als 45 Dienstjahren	1 200 „

Auf das Dienstalter werden nur solche Dienstjahre angerechnet, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind. (Vergl. jedoch §§ 13 bis 15.)

§ 4.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind.
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§ 5.

Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des § 4 Ziffer 1 1 000 Mark, im Falle des § 4 Ziffer 2 und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1 500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 6.

Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach § 4 gebührenden Beträge befinden.

§ 7.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des § 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $1/40$ gekürzt.

§ 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb

Digitized by Google

dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und das Konsistorium durch einen unter Zuziehung des Bezirkssynodalausschusses zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 9.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Konsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Konsistorium.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

§ 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für den Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,
   1. in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels durch einen unter Mitwirkung des Bezirkssynodalausschusses zu fassenden Beschluß des Konsistoriums entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch durch einen unter Mitwirkung des Bezirkssynodalausschusses zu fassenden Beschluß des Konsistoriums wieder gewährt werden.

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 11.

Behufs Durchführung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen wird die evangelische Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden nach Maßgabe des Kirchengesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom ....., betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds (K.-Ges. u. V. Bl. des Evangelischen Ober-Kirchenrathes S.), an diesen Fonds angeschlossen.

§ 12.

Die in § 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, ferner die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, sowie die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 2 Prozent des Diensteinkommens bezw. des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Pfarrbeitrag ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage des Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahres portofrei an die Kasse des Konsistoriums zu Wiesbaden einzuzahlen.

§ 13.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach § 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung des Wittwengeldes in Betracht kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der gesammten früheren Dienstzeit zu Gunsten ihrer künftigen Wittwen zu erlangen, den Pfarrbeitrag für die gesammte anzurechnende Dienstzeit in Jahresbeiträgen, welche ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzahlen:

a) für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von 3 Prozent desselben nachzuzahlen,
b) für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen

für die Zeit bis zum vollendeten 15. Dienstjahre der Jahresbetrag von	75 ℳ
für die Zeit vom 15. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre der Jahresbetrag von.....	110 „
für die Zeit vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre der Jahresbetrag von.....	125 „
für die Zeit von über 40 Dienstjahren der Jahresbetrag von	140 „

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem 30. Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrages von 3 Prozent einen nach dem Ermessen des Konsistoriums erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist dasselbe ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen.

§ 14.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche am 1. April 1895 Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind, werden, wenn sie bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das in § 3 festgesetzte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausscheiden aus diesem Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrages auf Höhe von 1⅔ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren ⅓ Prozent bleibt auch für sie bestehen, wie auch anderseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nach Ablauf des sechsten Monats von Rechtswegen zur Folge.

Soweit die Geistlichen und Emeriten bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind sie verpflichtet, den Pfarrbeitrag des § 12 für die gesammte Dienstzeit gemäß den Bestimmungen des § 13 nachzuzahlen; auf den nachzuzahlenden Betrag werden ihnen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerth angerechnet, welche sie an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zur Versicherung einer am 1. April 1895 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

Digitized by Google

§ 15.

Soweit eine Nachzahlung bei dem Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist und auch von der Wittwe bezw. den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich — bei dem Waisengelde den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des § 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht übersteigen.

§ 16.

In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge maßgebend sind.

§ 17.

Der Centralkirchenfonds leistet dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds einen Zuschuß, welcher auf einen dauernd zu erhebenden Jahresbetrag von 1 Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden aufzubringenden Staatseinkommensteuer festgesetzt wird.

Das Konsistorium sorgt für die Einziehung des Zuschusses und führt denselben an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds ab.

§ 18.

Reichen die dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht aus, so ist der Vorstand des Pfarrwittwen- und Waisenfonds ermächtigt, unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des § 12 bis zu zwei weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht: örtliche Pfarrwitthümer, Dekanats- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen. Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§ 19.

Der Nassauische Geistlichen-Centralwittwen- und Waisenfonds wird für den Zutritt weiterer Mitglieder geschlossen.

Sein gesammtes Kapitalvermögen, sowie die edikmäßig ihm zustehenden eigenen Einnahmen werden dem Centralkirchenfonds überwiesen; wogegen der letztere die sämmtlichen, dem Geistlichen-Centralwittwen- und Waisenfonds gegenüber den jetzt vorhandenen Wittwen und Waisen, sowie den gegenwärtigen Kassenmitgliedern obliegenden Verpflichtungen übernimmt.

§ 20.

Den gegenwärtigen Mitgliedern des Geistlichen-Centralwittwen- und Waisenfonds wird freigestellt, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine bei dem Konsistorium einzureichende schriftliche Erklärung unter Verzicht auf ihre bisher gegenüber diesem Fonds erworbenen Ansprüche ihren Austritt aus diesem Fonds zu erklären.

§ 21.

Falls ein gegenwärtig im Amte befindlicher Geistlicher schon jetzt für den Fall seines Ablebens gegenüber dem Geistlichen-Centralwittwen- und Waisenfonds Ansprüche auf eine höhere Wittwen- und Waisenpension erworben hat, als seinen zukünftigen Hinterbliebenen aus dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds demnächst gewährt wird, so ist der Centralkirchenfonds, auch wenn der betreffende Geistliche von seiner Austrittsbefugniß Gebrauch macht, verpflichtet, eintretenden Falls die Differenz zwischen der Gesammtsumme der aus dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds gewährten und der bei dem Geistlichen-Centralwittwen- und Waisenfonds versicherten Bezüge den Hinterbliebenen zu gewähren.

§ 22.

Den gegenwärtig vorhandenen Wittwen und Waisen der Geistlichen werden ihre bisherigen Bezüge, einschließlich der aus der Bezirkssynodalkasse bewilligten Zuschüsse, aus dem Centralkirchenfonds auf die Dauer ihrer edikmäßigen Ansprüche weiter gewährt. Das Wittwengeld wird dergestalt aufgebessert, daß dasselbe bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen

bis zum vollendeten 10. Dienstjahre . .	600 ℳ
vom 10. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre	700 „
vom 20. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre	800 „
vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre	900 „
darüber	1 000 „

beträgt.

§ 23.

Die aus dem Centralkirchenfonds zu gewährenden Wittwen- und Waisenpensionen für die Hinterbliebenen der am 1. April 1895 bereits emeritirten Geistlichen werden nach denselben Sätzen berechnet, wie die der gegenwärtig vorhandenen Wittwen und Waisen.

§ 24.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 25.

Das Konsistorium zu Wiesbaden wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich u. s. w.

Digitized by Google

Anlage 6.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der Gesammtsynode der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung Unseres Staatsministeriums, und nachdem durch die Erklärung desselben festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die genannte Kirche was folgt:

§ 1.

Die Wittwen und die hinterbliebenen noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kinder der in dem Pfarramt einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer theologischen Lehranstalt der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellten Geistlichen erhalten, wenn diese Geistlichen im Amte versterben oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in §§ 3 flgd. nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist das Konsistorium ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen, falls Seitens der Betheiligten die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages übernommen wird, welcher den von den Geistlichen der Kirchengemeinden zu leistenden Beiträgen gleichwerthig ist, die Gewährung eines Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche bei Anstalten oder Vereinen der inneren oder äußeren Mission innerhalb des Bezirks der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover angestellt sind, sofern letztere Korporationsrechte besitzen.

§ 3.

Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten:

bis zum vollendeten 10. Dienstjahre ..	600 ℳ
vom 10. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre	700 „
vom 20. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre	800 „
vom 30. bis zum vollendeten 35. Dienstjahre	900 „
vom 35. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre	1 000 ℳ
vom 40. bis zum vollendeten 45. Dienstjahre	1 100 „
von mehr als 45 Dienstjahren	1 200 „

Auf das Dienstalter werden nur solche Dienstjahre angerechnet, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt werden (vergl. jedoch §§ 13—15).

§ 4.

Das Waisengeld beträgt

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind,
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind. Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§ 5.

Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des § 4 Ziffer 1 1 000 Mark, im Falle des § 4 Ziffer 2 und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1 500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§ 6.

Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an, insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach § 4 gebührenden Beträge befinden.

§ 7.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des § 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{10}$ gekürzt.

§ 8.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und das Konsistorium durch einen nach Anhörung des Ausschusses der Gesammtsynode zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 9.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Konsistoriums oder nach Verlangen der

Digitized by Google

Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Konsistorium.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahre von Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

§ 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,
   1. in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels durch einen unter Mitwirkung des Ausschusses der Gesammtsynode gefaßten Beschluß des Konsistoriums entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch auf Antrag durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Ausschusses der Gesammtsynode wieder gewährt werden,

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 11.

Behufs Durchführung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen wird die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover nach Maßgabe des Kirchengesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom ....., betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds (K. G.- und V. Bl. des Evangelischen Oberkirchenrathes S. ...), an diesen Fonds angeschlossen.

§ 12.

Die in § 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, ferner die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, sowie die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 2 Prozent des Diensteinkommens bezw. des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Pfarrbeitrag ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage des Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahres portofrei an die Kasse des Konsistoriums zu Aurich einzuzahlen.

§ 13.

Diejenigen Geistlichen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach § 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung des Wittwengeldes in Betracht kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der gesammten früheren Dienstzeit zu Gunsten ihrer künftigen Wittwe zu erlangen, den Pfarrbeitrag für die gesammte anzurechnende Dienstzeit in Jahresbeiträgen, welche mindestens ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzahlen:

a) Für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von 3 Prozent desselben nachzuzahlen.

b) Für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen:

für die Zeit bis zum vollendeten 15. Dienstjahre der Jahresbetrag von ...	75 ℳ
für die Zeit vom 15. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre der Jahresbetrag von	110 „
für die Zeit vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre der Jahresbetrag von	125 „
für die Zeit von über 40 Dienstjahren der Jahresbetrag von ..	140 „

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem 30. Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrages von 3 Prozent einen nach dem Ermessen des Konsistoriums erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist dasselbe ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen.

§ 14.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche am 1. April 1895 Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind, werden, wenn sie bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das in § 3 festgesetzte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausscheiden aus diesem Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrages auf Höhe von 1½ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren ½ Prozents bleibt auch für sie bestehen, wie auch anderseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nach Ablauf des sechsten Monats von Rechtswegen zur Folge.

Soweit die Geistlichen und Emeriten bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind sie verpflichtet, den Pfarrbeitrag für die gesammte Dienstzeit gemäß den Bestimmungen des § 13 nachzuzahlen; auf den nachzuzahlenden Betrag werden ihnen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerth angerechnet, welche sie an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zur Versicherung einer am 1. April 1895 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

§ 15.

Soweit eine Nachzahlung bei dem Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist, und auch von der Wittwe bezw. den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich — bei dem Waisengelde den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des § 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht übersteigen.

Digitized by Google

§ 16.

In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge maßgebend sind.

§ 17.

Die Gesammtsynodalkasse leistet dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds einen Beitrag, welcher auf den dauernd zu erhebenden Jahresbetrag von 1 Prozent der von den Mitgliedern der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover aufzubringenden Staatseinkommensteuern festgesetzt wird.

Das Konsistorium sorgt für die Einziehung dieses Beitrages und führt ihn an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds ab.

§ 18.

Reichen die dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht aus, so ist der Vorstand des Pfarrwittwen- und Waisenfonds ermächtigt, unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des § 12 bis zu 2 weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens 6 Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht örtliche Pfarrwitthümer, Diözesan- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln z. B. der Pfarrpfründe zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen.

Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§ 19.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 20.

Das Konsistorium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben den

Begründung

zu

dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds und die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel, der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden und der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover.

Bei der Berathung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie hat das Haus der Abgeordneten im Jahre 1889 eine Resolution angenommen, in welcher die Königliche Staatsregierung aufgefordert wird, ihre fördernde Mitwirkung dahin eintreten zu lassen, daß eine Versorgung der Wittwen und Waisen evangelischer Geistlicher, in entsprechender Weise, wie in den alten Provinzen und, soweit nöthig, unter Gewährung verhältnißmäßiger Beihülfen aus Staatsmitteln, auch in den übrigen Landestheilen eingerichtet werde. (Haus der Abgeordneten. Drucksachen Nr. 166. I. Session 1889.)

Auch in den einzelnen evangelischen Landeskirchen der neuen Provinzen trat der Wunsch nach einer ausreichenden und zweckentsprechenden Reliktenfürsorge immer dringender hervor.

Es ist deshalb der Versuch gemacht worden, ob es sich nicht erreichen ließe, für jede der evangelischen Landeskirchen der neuen Provinzen eine selbstständige Pfarrwittwen- und Waisenkasse nach dem Muster des altländischen Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu errichten. Diese Versuche schlugen jedoch hauptsächlich aus dem Grunde fehl, weil bei einer gleich hohen Bemessung des Wittwen- und Waisengeldes, wie in den alten Provinzen, die Belastung für die Geistlichen und die Gemeinden in den evangelischen Landeskirchen der neuen Provinzen eine zu hohe gewesen sein würde.

Die Staatsregierung ist daher dem Gedanken näher getreten, die evangelischen Landeskirchen der neuen Provinzen behufs Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen ihrer Geistlichen an die große und geschlossene Organisation des Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen anzuschließen. Es folgt aus allgemeinen versicherungstechnischen Prinzipien, daß eine große, aus möglichst vielen Theilnehmern gebildete Reliktenkasse leistungsfähiger ist, als

Digitized by Google

eine kleine Kasse, da die größere Kasse von den unvermeidlichen Schwankungen in der Zahl der Wittwen und Waisen weniger berührt wird und da die Verwaltungskosten bei ihr einen relativ geringeren Theil des Ausgabebedarfs ausmachen.

Erfreulicherweise ist es gelungen, über den Anschlußplan und die Art seiner Durchführung eine Verständigung zwischen den sämmtlichen betheiligten kirchenregimentlichen Behörden und Synoden herbeizuführen.

Die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen hat den dem Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs beigefügten Kirchengesetzentwurf, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, angenommen und damit die Möglichkeit des Anschlusses der übrigen evangelischen Landeskirchen geschaffen, sowie die Formen und Bedingungen, unter welchen sich der Anschluß vollziehen kann, geregelt.

Die hiernach beabsichtigte Organisation ermöglicht den Landeskirchen der neuen Provinzen unter Wahrung ihrer bisherigen Rechtsstellung den Anschluß an die altländische Einrichtung.

Der Pfarrwittwen- und Waisenfonds wird zu einem selbstständigen, von der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen losgelösten Fonds mit eigener Verwaltung umgestaltet, welchem durch das jetzt vorliegende Staatsgesetz die Rechte der juristischen Personen verliehen werden sollen.

In Zukunft werden die sämmtlichen, an dem Fonds theilnehmenden Landeskirchen, auch diejenige der älteren Provinzen, eine gesetzgeberische Einwirkung auf die Verhältnisse des Fonds nur dadurch üben können, daß sie, falls etwa eine Einigung zwischen den betheiligten Synoden nicht erzielt werden sollte, im Wege der Kündigung durch Kirchengesetz sich die Freiheit der Verfügung über den ihnen gebührenden Antheil an dem gemeinschaftlichen Fonds wieder zu verschaffen haben würden. Andererseits behält die neue Organisation dadurch eine genügende Beweglichkeit, daß dem aus Deputirten der sämmtlichen betheiligten Synoden gebildeten Verwaltungsausschusse gewisse, über den Zweck bloßer Verwaltung hinausgehende Befugnisse hinsichtlich der Ausgestaltung der Verhältnisse des Fonds, wie auch des materiellen Reliktenrechts, übertragen werden. Es wird auf diese Weise die Möglichkeit geschaffen, daß jede nur zulässige Verbesserung, aber nicht etwa eine Verschlechterung in der Lage der beitragspflichtigen Geistlichen und Gemeinden, sowie der bezugsberechtigten Wittwen und Waisen ohne den Erlaß besonderer Kirchengesetze vorgenommen werden kann.

Als Bedingung des Anschlusses wird im § 9 des altländischen Kirchengesetzentwurfes nur festgesetzt, daß

1. durch ein für jede der sich anschließenden Landeskirchen zu erlassendes Kirchengesetz die Bezüge der Wittwen und Waisen, sowie die Leistungen der Geistlichen und Gemeinden in Art und Höhe entsprechend den für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen bisher erlassenen Kirchengesetzen festgestellt werden, und daß der Anschluß an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds nach Maßgabe des altländischen, über die Verwaltung dieses Fonds erlassenen Kirchengesetzes erklärt wird, sowie daß
2. durch ein Staatsgesetz dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds jährlich zahlbare Staatszuschüsse in bestimmt bemessener Höhe überwiesen werden.

Die Synoden der sämmtlichen betheiligten fünf Landeskirchen der neuen Provinzen haben die ihnen vorgelegten Kirchengesetzentwürfe, in welchen der Anschluß an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds nach Maßgabe des altländischen, über die Verwaltung dieses Fonds erlassenen Kirchengesetzes erklärt wird, angenommen, und ist somit die Erfüllung der zu Nr. 1 bezeichneten Bedingung gesichert. Der Evangelische Oberkirchenrath hat auch bereits in Verbindung mit dem Generalsynodalvorstande in Gemäßheit des § 10 des Entwurfes des Kirchengesetzes, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, die Erklärung abgegeben, daß durch die von den Synoden der neuen Provinzen beschlossenen, dem Art. 6 des vorliegenden Staatsgesetzentwurfes beigefügten Kirchengesetzentwürfe die Voraussetzungen des § 9 Ziffer 1 des Entwurfes eines Kirchengesetzes, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds erfüllt sind.

Es handelt sich daher nunmehr darum, durch das im Entwurfe vorliegende Staatsgesetz die erforderlichen staatlichen Zuschüsse flüssig zu machen und einige Einzelpunkte, welche der staatsgesetzlichen Feststellung bedürfen, zu regeln.

Was die Höhe der staatlichen Zuschüsse angeht, so ist davon auszugehen, daß in der Jahresrente von 800 000 Mark, welche der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen behufs Durchführung ihrer Reliktenversorgung zufolge Staatsgesetzes vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen (Gesetz-Samml. S. 139) zur Verfügung gestellt ist, sich nur ein bestimmter Antheil als eine Liberalität des Staates darstellt, während der Rest als eine Entschädigung für die Uebernahme der bereits in der Vergangenheit entstandenen, auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden, Lasten der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt bewilligt worden ist. Auf den letzteren Antheil haben nur diejenigen Landeskirchen der neuen Provinzen billiger Weise einen Anspruch, welche sich gleichfalls mit Verpflichtungen der Wittwenverpflegungsanstalt belasten, und zwar nur insoweit, als sie thatsächlich eine solche Last übernehmen. Durch ein versicherungstechnisches, von dem Gewerbeschuldirektor Dr. Wiecke hierselbst abgegebenes Gutachten ist ermittelt, daß die alten Provinzen von der Gesammtsumme der 800 000 Mark einen Betrag von 415 000 Mark als ewige Rente zur Deckung der Verpflichtungen der Wittwenverpflegungsanstalt gebrauchen, so daß sie eine staatliche Liberalität nur in Höhe von 385 000 Mark empfangen haben. Ueber die Berechnung dieses Betrages ist in den Jahren 1887/88 eine endgültige Verständigung zwischen der Staatsregierung und dem Evangelischen Oberkirchenrath allerdings nicht erzielt worden. Der Evangelische Oberkirchenrath verlangte auf Grund eines von dem Direktor des Preußischen Beamtenvereins in Hannover, Dr. Semmler, erstatteten Gutachtens eine ewige Rente von 600 000 Mark, nur um ohne Schaden die Verpflichtungen der Wittwenverpflegungsanstalt decken zu können, während seitens der Staatsregierung diese Rente nur auf 450 000 Mark berechnet wurde. Nach dem Semmler'schen Gutachten würde die staatliche Liberalität mithin nur 200 000 Mark jährlich betragen haben. (Vergl. die Begründung zu dem Entwurfe eines Staatsgesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen — Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1889 Nr. 132 —.) Es erhellt hieraus, daß jedenfalls nicht zu Ungunsten der Landeskirchen der neuen Provinzen gerechnet wird, wenn nach dem Gutachten von Dr. Wiecke die Höhe der staatlichen Liberalität auf 385 000 Mark angenommen wird.

Es würde hiernach, wenn der Antheil der Landeskirchen der neuen Provinzen nach dem Verhältniß der Zahl der ordentlichen Pfarrstellen unter Zugrundelegung

Digitized by Google

des Satzes von 385 000 Mark berechnet wird der entsprechende Staatszuschuß betragen für:

1.	Hannover (lutherisch)	65 670 ℳ.
2.	Kiel	31 010 „
3.	Cassel	29 700 „
4.	Wiesbaden	15 690 „
5.	Hannover (reformirt)	7 305 „

Hierzu würden diejenigen Summen treten, welche als Entschädigung für die Uebernahme der Verpflichtungen der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ermittelt sind und sich nach der versicherungstechnischen Berechnung des Direktor Wiecke belaufen:

1.	für Hannover (lutherisch)	auf	1 323 ℳ.
2.	„ Kiel	„	32 431 „
3.	„ Cassel	„	8 543 „
4.	„ Wiesbaden	„	1 323 „
5.	„ Hannover (reformirt) ...	„	200 „

In der anliegenden Tabelle ist übersichtlich dargestellt, wie hoch sich der Jahresbedarf jeder Landeskirche an Wittwen- und Waisengeld unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften der alten Provinzen stellt, und auf welchen Betrag sich demgegenüber bei 3 Prozent Beiträgen vom Pfarreinkommen und 1 Prozent Kirchensteuern die vorhandenen Deckungsmittel stellen. Es ergiebt sich hiernach, daß nur die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein im Stande sein würde, auf obiger Grundlage eine selbstständige Reliktenkasse nach dem Muster der altländischen zu bilden. Alle anderen Landeskirchen der neuen Provinzen weisen ein Defizit auf, welches sich beläuft:

1.	bei Hannover (lutherisch)	auf	40 205 ℳ.
2.	„ Cassel	„	24 761 „
3.	„ Wiesbaden	„	9 524 „
4.	„ Hannover (reformirt)	„	7 054 „
	zusammen		81 544 ℳ.

Der Grund für die Defizitbeträge ist vornehmlich darin zu finden, daß die Steuerkraft und die Höhe der Pfarreinkommen in den vier obengenannten Landeskirchen erheblich geringer ist, als in Schleswig-Holstein und als in den alten Provinzen.

Inzwischen hat die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen einen Kirchengesetzentwurf angenommen, durch welchen der Beitrag der Geistlichen zum Pfarrwittwen- und Waisenfonds von 3 Prozent auf 2 Prozent ermäßigt wird. Die Geistlichen der neuen Provinzen werden daher im Falle des Anschlusses gleichfalls nur 2 Prozent an Pfarrbeiträgen zu entrichten haben. Durch diese Ermäßigung der Pfarrbeiträge in den neuen Provinzen wird dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds ein Einnahmeausfall erwachsen, der für den Beharrungszustand auf möglicherweise 84 000 Mark berechnet ist. Die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen hat sich, um gleichwohl den Anschluß der übrigen Landeskirchen zu ermöglichen, bereit erklärt, dieses Risiko ohne Entschädigung auf den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu übernehmen. Eine weitere Belastung vermag der Fonds nicht zu tragen. Der Anschluß der Landeskirchen der neuen Provinzen ist deshalb nur möglich, und die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen hat ihm nur unter der Voraussetzung zugestimmt und zustimmen können, daß dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds außer den oben bezeichneten Staatszuschüssen und der Entschädigung für die Uebernahme der Lasten der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt auch noch Deckung für dasjenige Defizit von 81 544 Mark gewährt wird, welches bereits bei Bemessung der Pfarrbeiträge auf 3 Prozent für die vorgenannten 4 Landeskirchen entstehen würde.

Die Staatsregierung hat, da von diesen Landeskirchen landeskirchliche Mittel hierfür nicht verfügbar zu machen waren und die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen mit der Uebernahme des weiteren Fehlbetrages von 84 000 Mark ein weitgehendes Entgegenkommen bezeigt hat, geglaubt, sich dem Antrage, jene Defizitbeträge in der Gesammthöhe von 81 544 Mark gleichfalls auf die Staatskasse zu übernehmen, nicht entziehen zu dürfen. Ohne dieses Eintreten des Staates wären der Zusammenschluß der sämmtlichen evangelischen Landeskirchen in Preußen zu einer gemeinsamen größeren Organisation auf dem Gebiet der Reliktenversorgung und die hierin für die neuen Landestheile liegenden großen Vorzüge nicht zu erreichen. Diese gemeinsame Organisation schließt für die Landeskirchen der neuen Provinzen die bei der Bildung selbstständiger kleinerer Kassen unvermeidliche Gefahr großer Schwankungen und finanzieller Unsicherheit und Bedrängniß aus. Sie ermöglicht ihnen in materieller Beziehung die Durchführung einer Reliktenversorgung, wie sie mit gleich günstigen Bezügen der Hinterbliebenen und mit gleich niedrigen Beiträgen der Geistlichen und Gemeinden bei Bildung von Sonderkassen ausgeschlossen sein würde. Auch das staatliche Interesse an einer geordneten und ausreichenden Versorgung der Hinterbliebenen von Geistlichen spricht dafür, die Bildung des gemeinsamen Kassenverbandes thunlichst zu unterstützen. Die Staatsregierung hat deshalb in Aussicht genommen, für die oben bezeichneten vier Landeskirchen die Deckung der ermittelten Defizitbeträge zu übernehmen und demgemäß dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds die erforderlichen weiteren staatlichen Zuschüsse für die Dauer des Anschlusses dieser Kirchen zur Verfügung zu stellen.

Aus der Zusammenrechnung der drei voraufgeführten Einzelbeträge ergiebt sich die Gesammthöhe der im § 9 des altländischen Kirchengesetzes, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, und im Artikel 2 des vorliegenden Staatsgesetzentwurfes für jede der betheiligten Landeskirchen aufgeführten staatlichen Zuschüsse. Die Addition der sämmtlichen Zuschüsse ergiebt den in den Entwurf des Staatshaushaltsetats für 1895/96 bei Kapitel 124 Titel 7 eingestellten Mehrbetrag von 274 739 Mark.

Zu den einzelnen Artikeln des vorliegenden Staatsgesetzentwurfes ist Folgendes zu bemerken.

Zu Artikel 1.

Der Pfarrwittwen- und Waisenfonds war bisher ein Institut der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen. Wenn derselbe jetzt zu einem selbstständigen kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit umgestaltet wird, so bleibt damit sein materieller Bestand unverändert. Insbesondere bleibt ihm sein bisheriges Vermögen und alle sonst für ihn begründeten Rechte und Pflichten. Aenderungen treten für ihn nur insofern ein, als seine Vertretung und Verwaltung nach Maßgabe des Kirchengesetzentwurfes, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, umgestaltet wird. Die für den Fonds nach Maßgabe der Staats- und Kirchengesetze vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen (Gesetz-Samml. S. 139), und vom 30. März 1892 wegen Abänderung einiger Bestimmungen dieser Gesetze (Gesetz-Samml. S. 35) begründete Rechtslage wird im Uebrigen nicht berührt.

Die Vorschrift, daß schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes von seinem Vorsitzenden unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen sind, bezieht sich nur

Digitized by Google

auf diejenigen Fälle, in denen es sich um die Begründung von Rechten oder Pflichten Dritten gegenüber handelt, nicht etwa auf den gewöhnlichen internen Verkehr zwischen der Fondsverwaltung und den Kirchenbehörden oder den sonstigen Theilnehmern des Fonds.

Zu Artikel 2.

Die hier vorgesehenen höheren Staatszuschüsse werden dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds für jede der betheiligten Landeskirchen nur auf die Dauer des Anschlusses der betreffenden Kirchengemeinschaft gezahlt. Für den Fall der Kündigung sind die Vorschriften des Artikels 10 maßgebend.

Zu Artikel 3.

Die Vorschriften über die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, insbesondere über die Höhe der Wittwen- und Waisengelder einerseits und die Lasten der Geistlichen und Gemeinden andererseits beruhen auf Kirchengesetz und zum Theil auch auf Staatsgesetz. Im § 5 des Kirchengesetzentwurfes, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, wird dem Verwaltungsausschusse unter Nr. 2 bis 4 die Befugniß übertragen, bestehende gesetzliche Vorschriften, zu deren Abänderung es ohne diese Uebertragung eines Eingreifens der Gesetzgebung bedürfen würde, durch einen Beschluß zu ändern. Diese Maßregel erscheint zweckmäßig, um der geplanten Organisation die nöthige Beweglichkeit zu erhalten, auch ist sie insofern unbedenklich, als nur Verbesserungen in der Lage der Geistlichen und Gemeinden, sowie der Wittwen und Waisen beschlossen werden dürfen.

Es handelt sich aber bei dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds um eine Organisation, an welcher der Staat, schon weil er mit einem jährlichen Betrage von über einer Million Mark betheiligt ist, ein besonderes Interesse hat. Würden Kirchengesetze zur Abänderung der bestehenden Vorschriften erlassen werden müssen, so würden die staatsgesetzlichen Kautelen, welche für das Zustandekommen von Kirchengesetzen verfassungsmäßig bestehen, ohne Weiteres Platz greifen und der Staat hätte Gelegenheit, sein Interesse an den Vorschriften, nach welchen die Verwaltung des Fonds geführt wird, in geeigneter Weise geltend zu machen. Da jetzt an die Stelle von Gesetzen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses treten sollen, so erscheint es nothwendig, auch für diese die Mitwirkung staatlicher Faktoren in dem bisherigen Umfange aufrecht zu halten, also die Gültigkeit solcher Beschlüsse, welche die bisherige kirchengesetzliche Ordnung des Fonds berühren, von der staatlichen Zustimmung abhängig zu machen. Es empfiehlt sich, diese Zustimmung, welche bisher den verschiedenen Landeskirchen gegenüber theils dem Staatsministerium, theils dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zustand, im Interesse der Einheitlichkeit überall dem Staatsministerium zu übertragen.

Wenn in den §§ 8, 12 und 17 des Kirchengesetzentwurfes, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, vorgeschrieben wird, daß eine bestimmte Maßregel im Wege eines Kirchengesetzes vorgenommen werden kann, so versteht es sich von selbst, daß die für jede Landeskirche verfassungsmäßig bestehenden Normen, welche das Zustandekommen der Kirchengesetze und die hierbei erforderliche staatliche Mitwirkung regeln, nach wie vor Platz greifen, so daß hier je nach den besonderen Verfassungsgrundsätzen jeder Landeskirche und je nach dem Inhalte des betreffenden Kirchengesetzes zu beurtheilen ist, inwieweit der Staat bei dem betreffenden Kirchengesetze mitzuwirken hat.

Zu Artikel 4 und 5.

Die Gewährung staatlicher Zuschüsse behufs Regelung der kirchlichen Fürsorge für die Wittwen und Waisen evangelischer Geistlicher verfolgt auch den Zweck, den Staat von den Verpflichtungen der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zu entlasten. Die Artikel 4 und 5 entsprechen den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie (Gesetzsamml. S. 139) und dem durch das Staatsgesetz vom 30. März 1892 (Gesetzsamml. S. 35) sanktionirten Kirchengesetz für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen von dem gleichen Tage.

Eine gänzliche Schließung der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt für die evangelischen Geistlichen konnte durch dieses Gesetz noch nicht erfolgen, da diesem Institute noch einige Kategorien von evangelischen Geistlichen angehören, welche nicht zu den Geistlichen der in diesem Gesetze behandelten evangelischen Landeskirchen gehören.

Zu Artikel 6, 7, 8 und 9.

Diese Artikel sind den Artikeln 4, 5, 6 und 7 des vorbezeichneten Staatsgesetzes vom 15. Juli 1889 entsprechend nachgebildet.

Zu Artikel 10.

Der § 17 des Kirchengesetzes, betreffend die Verwaltung der Pfarrwittwen- und Waisenfonds, normirt die Rechtsfolgen der von einer Landeskirche durch Kirchengesetz ausgesprochenen Kündigung der Fondsgemeinschaft dahin, daß die für den Pfarrwittwen- und Waisenfonds entstandenen oder später entstehenden Verpflichtungen gegen Wittwen und Waisen der betreffenden Landeskirche auf diese selbst übergehen, der für sie bestimmte Staatszuschuß nicht mehr an den Fonds gezahlt wird und die Geistlichen und Gemeinden von den Beiträgen an den Fonds frei werden; gleichzeitig setzt er die Grundsätze für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der ausscheidenden Landeskirche und dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds fest.

Artikel 10 sanktionirt diese Rechtsfolgen.

Das Ausscheiden einer Landeskirche aus dem Gemeinschaftsverhältniß hat zur nothwendigen Voraussetzung, daß für ihren Bereich gleichzeitig die äußere Ordnung ihres Reliktenwesens neu gestaltet werden muß. Um sie nach dieser Richtung nicht mehr als nöthig in der Freiheit ihrer Entschließung einzuengen und ihr die Möglichkeit zu gewähren, diese Neuordnung (in finanzieller Beziehung) von vornherein auf einer festen Grundlage vorzunehmen, ist in Aussicht genommen, daß der ausscheidenden Landeskirche der einmal bewilligte Staatszuschuß auch nach dem Ausscheiden weiter gezahlt werden soll, sofern das staatliche Interesse an einer ausreichenden Versorgung der Hinterbliebenen gewahrt bleibt. Die Weiterzahlung ist deshalb an die Voraussetzung geknüpft, daß die bis zur Kündigung für den Pfarrwittwen- und Waisenfonds in Geltung gewesenen kirchengesetzlichen Bestimmungen über das Wittwen- und Waisengeld nicht zu Ungunsten der Hinterbliebenen geändert werden. Die Weitergewährung derjenigen besonderen Vergünstigungen, welche den Hinterbliebenen durch etwaige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses über die kirchengesetzlich festgestellte Versorgung hinaus gewährt werden, soll, da sie nicht Voraussetzung der ersten Gewährung des Staatszuschusses war, auch nicht zur Bedingung seiner Weiterzahlung gemacht werden.

Digitized by Google

Den unter Nr. 1 bis 4 des Abs. 2 bezeichneten Landeskirchen soll, wenn sie das Gemeinschaftsverhältniß kündigen, der Staatszuschuß nur in derjenigen Höhe weitergezahlt werden, welcher sich ergiebt, wenn die staatliche Rente nach der den alten Provinzen gewährten staatlichen Liberalität von 385 000 Mark unter Hinzutritt der für die Verpflichtungen der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt berechneten Entschädigung, ohne den weiteren zur Ermöglichung des Anschlusses an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds gewährten staatlichen Beitrag berechnet wird. Diese letztere Erhöhung ist nur in Aussicht genommen, um den im kirchlichen und staatlichen Interesse erwünschten Anschluß an die größere Organisation zu ermöglichen, für welchen die Landeskirche der älteren Provinzen mit bereitwilligem Entgegenkommen eingetreten ist.

Wenn eine Landeskirche es vorziehen sollte, eine selbstständige Reliktenkasse einzurichten, so fehlt es an einem hinreichenden Anlaß, hierfür die gleiche Erhöhung des Staatszuschusses eintreten zu lassen, zumal jede besondere Bevorzugung einer einzelnen Landeskirche, wenn sie nicht, wie bei der Einzahlung der Mehrbeträge in den gemeinsamen Pfarrwittwen- und Waisenfonds in gewissem Umfange auch den übrigen Landeskirchen mit zum Vortheil gereicht, nothwendig zu Berufungen aus den anderen Landestheilen führen muß.

Absatz 2 des Artikels soll der Landeskirche der älteren Provinzen für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Gemeinschaftsverhältniß die Möglichkeit offen halten, durch Kirchengesetz die für die Verwaltung, Vertretung und sonstigen Verhältnisse ihres bisherigen Pfarrwittwen- und Waisenfonds in Geltung gewesene und nur zu Gunsten des Anschlusses der neuen Provinzen durch das anliegende altländische Kirchengesetz außer Kraft gesetzte kirchengesetzliche Ordnung wieder in Kraft zu setzen. Da diese bisherige Ordnung bereits die staatsgesetzliche Billigung gefunden hatte, erscheint für ihre etwaige Wiedereinführung der Hinzutritt eines neuen Staatsgesetzes entbehrlich.

Zu Artikel 11.

Die Zulassung der Klage bei dem Oberverwaltungsgericht entspricht den kirchlicherseits geäußerten Wünschen. Eine zu weit gehende Belastung dieser Behörde ist nach Lage der Sache ausgeschlossen.

Zu Artikel 12.

Wenn der Staat den evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel, wie durch das vorliegende Gesetz beabsichtigt wird, einen bedeutenden staatlichen Zuschuß zur Durchführung ihrer Reliktenversorgung in der Form einer jährlichen Rente überweist, so würde es nicht angängig sein, daneben noch die Bevorzugung gegenüber allen anderen Landeskirchen aufrecht zu erhalten, welche dadurch herbeigeführt wird, daß der Staat auf Grund des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 1. März 1831 verpflichtet ist, den Wittwen der Geistlichen im Bereiche des vormaligen Kurfürstenthums Hessen eine Pension von jährlich 225 Mark zu zahlen. Es ist daher die Aufhebung dieses Privilegiums in Aussicht genommen. Die Gesammtsynode des Konsistorialbezirks Cassel hat diesem Vorgehen zugestimmt, aber in einer Resolution die Voraussetzung ausgesprochen, daß von Seiten des Staates der dortigen Landeskirche das ihr bisher durch die Kurhessische Gesetzgebung gewährleistete Maß staatlicher Fürsorge auch für den Fall der Kündigung des Gemeinschaftsverhältnisses weiter gewährt und für diesen Fall der für sie berechnete antheilige Staatszuschuß von 29 700 Mark auf denjenigen Betrag erhöht werde, welcher einer zur Ablösung der Rechtsverpflichtung zur Zahlung

Digitized by Google

von 225 Mark an jede Pfarrerswittwe erforderlichen ewigen Rente entsprechen würde. Diese Rente ist auf jährlich 33 525 Mark berechnet. — Der von der Gesammtsynode ausgesprochene Wunsch entspricht der Billigkeit, und ist ihm dadurch Rechnung getragen, daß der dem Konsistorialbezirke Cassel nach Artikel 10 im Falle der Kündigung zu gewährende Staatszuschuß auf 42 068 Mark jährlich bemessen worden ist. Diese Summe setzt sich aus der Entschädigung für die Uebernahme der Lasten der Wittwenverpflegungsanstalt in Höhe von 8 543 Mark und der Ablösungsrente von 33 525 Mark zusammen.

Zu Artikel 13.

Die Zweckbestimmungen des Nassauischen Central-Kirchenfonds sind durch die Nassauischen Edikte vom 11. August 1817 § 4 und vom 8. April 1818 § 19 (Verordn.-Bl. für Nassau S. 367 und 390) gesetzlich festgelegt und hatte demgemäß der Centralkirchenfonds gemäß Position 4 § 19 des Ediktes vom 8. April 1818 bisher das etwaige Defizit der Centralpfarrwittwen- und Waisenkasse zu decken. Die Bezirkssynode hat nach den §§ 19 bis 23 des anliegenden Kirchengesetzentwurfes beschlossen, die Centralpfarrwittwen- und Waisenkasse für die Zukunft zu schließen, ihr bisheriges Kapitalvermögen dem Centralkirchenfonds zu überweisen und die sämmtlichen Rechte und Pflichten der Centralwittwen- und Waisenkasse auf den Centralkirchenfonds als den prinzipal Verpflichteten zu übertragen.

Da der letztere Fonds bisher nur für das Defizit der Centralwittwen- und Waisenkasse einzutreten hatte, so enthält der beschlossene Uebergang eine Erweiterung der Zweckbestimmungen des Centralkirchenfonds, welche eine ergänzende staatsgesetzliche Bestimmung erforderlich macht. Das staatliche Interesse läßt diese Aenderung unbedenklich erscheinen. Der Centralkirchenfonds hat der Wittwen- und Waisenkasse im Durchschnitt der letzten 40 Jahre einen jährlichen Zuschuß von 16 560 Mark geleistet, während die Abwickelung der jetzt zu übernehmenden Verpflichtungen nach einer angestellten versicherungstechnischen Berechnung einen Zuschuß des Centralkirchenfonds in der Form einer ewigen Rente von 11 609 Mark erfordert. Das Kapitalvermögen der Centralwittwen- und Waisenkasse beträgt zur Zeit 157 384 Mark.

Nach § 17 des anliegenden Kirchengesetzentwurfes für den Konsistorialbezirk Wiesbaden soll ferner der jährliche Zuschuß an den neu begründeten Pfarrwittwen- und Waisenfonds, welcher in Höhe von 1 Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden aufzubringenden Staatseinkommensteuer, wie von allen übrigen Landeskirchen der neuen Provinzen, gezahlt werden muß, um den Anschluß an die Organisation der alten Provinzen zu ermöglichen, gleichfalls auf den Centralkirchenfonds, der seinerseits zum Theil durch Steuern der Kirchengemeinden gespeist wird, übernommen werden. Für das staatliche Interesse erscheint diese Maßregel gleichfalls unbedenklich. Auch für sie ist aber eine Ermächtigung der Staatsgesetzgebung nothwendig, da sie eine Erweiterung der Zweckbestimmungen des Centralkirchenfonds enthält.

Zu Art. 14 und 15.

Die Bestimmungen der anliegenden Kirchengesetze setzen sämmtlich als Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Ordnung den 1. April 1895 voraus.

Berechnung

des

Bedarfs und der zur Verfügung ſtehenden Mittel.

		Konsistorial-	
		Hannover	Aurich
Zahl der Geistlichen	in ordentlichen Pfarrstellen ...	1 075	122
	fest angestellte Hilfsgeistliche ..	22	
	Emeriten	76	5
		= 1 173	= 127
Zahl der	Wittwen	nach 5jährigem Durchschnitt 383	nach 4jährigem Durchschnitt 27
	Waisen	nach 5jährigem Durchschnitt 95 Halbw. 14 Ganzw.	nach 4jährigem Durchschnitt 10 Halbw. 2 Ganzw.
A. Bedarf (jährlich) für 100 Geistliche (incl. Emerit) = 23 500 ℳ		11,73 . 23 500 = 275 655	1,27 . 23 500 = 29 845
B. Zur Verfügung sind			
1. Pfarrbeiträge.		(für je 100 Geistliche 9 858)	(für je 100 Geistliche 9 909)
a. Einkommen der im Amte stehenden Geistlichen.		3 494 209	*)
b. Einkommen der Emeriten.		228 777.	
von b kommen in Anrechnung (vgl. Schlußbem. 3)		$\frac{228\,777}{3}$ dafür 80 000	
im Ganzen beitragspflichtig —			
davon 3 Prozent.		3 574 209 107 230	angegeben = 11 653
Für Amtswohnung sind außerdem in Anrechnung zu bringen.		% von 349 420,9 davon 3 Prozent = 8 400	932
		115 630	12 585
1a bei Pfarrbeiträgen zu 2,5 Prozent, weniger:		19 271 ℳ	2 097
b " " " 2 " "		38 543 "	4 195
2. Kirchliche Umlagen.		(für 100 Geistliche 4 617)	(für 100 Geistliche 2 285)
Seelenzahl.		1 834 344	96 348
Einkommensteuer davon 1 Prozent.		5 415 000 54 150	2 901
3. Ueberschußabgaben der Kirchenkassen kommen nicht in Anrechnung! 10 Prozent derselben.		(für 100 Geistliche 73) (851)	(für 100 Geistliche 41) (52)
4. Staatszuschuß, berechnet nach der Zahl der Geistlichen (excl. Emeriten). 6 431 Geistliche = 385 000 ℳ		(für 100 Geistliche 5 589) 65 670	(für 100 Geistliche 5 751) 7 305
B. im ganzen (1—4) sind zur Verfügung		(für 100 Geistliche 20 145) 235 450	(für 100 Geistliche 18 000) 22 791
B. weniger / mehr als A.		(für 100 Geistliche 3 355) 40 205	(für 100 Geistliche 5 516) 7 054
Fehlbetrag in den Fällen 1a Pfarrbeitrag = 2,5 Prozent		(für 100 Geistliche 5 000) 59 476	(für 100 Geistliche 7 167) 9 151
1b " = 2,0 "		(für 100 Geistliche 6 641) 78 748	(für 100 Geistliche 8 818) 11 249

*) Der Beitrag der Pfarrer ist unmittelbar zu 11 653 ℳ angegeben. Der Beitrag der 2 vorhandenen Em. = 48 ℳ der eine ist verwittwet, der andere unverheirathet, also Zugang = 0.

Digitized by Google

bezirke				zusammen
Kiel	Wiesbaden	Cassel		
517 1 56 } = 574	259 3 30 } = 292	482 14 18 } = 514		} 2 680
nach 5jährigem Durchschnitt 168 (N.B. 161—177) nach 5jährigem Durchschnitt 70 Halbw. 8 (d. i. 5—11) Ganzw.	nach 5jährigem Durchschnitt 56 nach 4jährigem Durchschnitt 15 Halbw. 9 Ganzw.	nach 5jährigem Durchschnitt 149 nach 5jährigem Durchschnitt 72 Halbw. 15 Ganzw.		
$5{,}74 \cdot 23\,500$ = 134 890	$2{,}92 \cdot 23\,500$ = 68 620	$5{,}14 \cdot 23\,500$ = 120 790		$26{,}80 \cdot 23\,500$ = 629 800
(für je 100 Geistliche 11 984)	(für je 100 Geistliche 9 018)	(für je 100 Geistliche 8 961)		Der Durchschnitt für je 100 Geistliche 9 323
2 078 401 144 968	der Beitrag angegeben: der Pfarrer 23 028	der Beitrag angegeben: der Pfarrer 42 341		in der evang. Landeskirche für je 100 Geistl. = 10922
$\frac{144\,968}{3}$ = 48 323 | (65 450)	v. 20 vrh. Em. 1 464	der Em. 993		
2 126 724 | 63 802	24 492	davon ½ 331 | 42 672		
⅘ von 207 840,1 davon 3 Prozent = 4 988	1 842	3 387		
68 790	26 334	46 059		..... 269 398
11 465	4 389	7 676		44 898
22 930	8 778	15 352		89 798
(für 100 Geistliche 7 083)	(für 100 Geistliche 5 846)	(für je 100 Geistliche 3 944)		für 100 Geistl. 5 039
1 188 720	351 827	680 186		(in der evang. Landeskirche für je 100 Geistl. = 7 283)
4 065 157 | 40 652	17 072	2 027 020 ℳ | 20 270		135 045
	(für 100 Geistliche 40) (116)	(für je 100 Geistliche 26) (135)		(für 100 Geistl. 43) (1 154)
(für 100 Geistliche 5 403)	(für 100 Geistliche 5 373)	(für 100 Geistliche 5 779)		(für 100 Geistl. 5 574)
31 010	15 690	29 700		149 375
(für 100 Geistliche 24 469)	(für 100 Geistliche 20 278)	(für 100 Geistliche 18 709)		(für 100 Geistl. 20 708)
140 452	59 096	96 029		553 818
	(f. 100 Geistl. 3 222) 9 524	(f. 100 Geistl. 4 791) 24 761		(für 100 Geistl. 2 792)
5 562				81 544
(f. 100 Geistl. 1 028) 5 903	(f. 100 Geistl. 4 728) 13 913	(f. 100 Geistl. 6 284) 32 437		(für 100 Geistl. 4 467)
				120 880
(f. 100 Geistl. 3 026) 17 368	(f. 100 Geistl. 6 235) 18 302	(f. 100 Geistl. 7 778) 40 113		(für 100 Geistl. 6 143)
				165 778

Digitized by Google

№ 82.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, einen Betrag bis zu 20 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen zwecks Befriedigung des Kreditbedürfnisses landwirthschaftlicher Genossenschaften (besonders ländlicher Darlehnskassen) und zwar zu einem entsprechend niedrigen, 2½ Prozent nicht übersteigenden Zinsfuß.

Berlin, den 15. März 1895.

v. Mendel-Steinfels.

Unterstützt durch:

Bandelow. v. Bandemer-Selesen. Bartels. Dr. Graf Bassewitz-Levetzow. v. Baumbach. Dr. Beckmann. v. Berg. Birkner. Bock (Nordhausen). v. Bockelberg. Bode. Dr. Freiherr v. Bodenhausen-Burgkemnitz. Freiherr v. Bodenhausen-Lebusa. Bohtz. v. Bonin. Boysen. v. Brand. v. Brandis. v. Bredow. v. Brockhausen. Bröse. v. Buch. Freiherr v. Buddenbrock (Glogau). v. Bülow (Eckernförde). Busch. v. Busse. v. Colmar-Meyenburg. Conrad (Flatow). v. Dallwitz. Daminк. v. Dewitz. Freiherr v. Dobeneck. Graf zu Dohna-Mallmitz. Dreyer. v. Eisenhart-Rothe. v. Elbe-Carnitz. v. Elern. v. Eickevort. Freiherr v. Erffa-Wernburg. v. Fabeck. Graf v. Finckenstein. Fischer. Frentz. v. Gilgenheimb. v. Glasow. Graw (Allenstein). v. d. Groeben. Baron v. Gustedt-Lablacken. Freiherr v. Hammerstein. Graf Harrach. Dr. Hartmann (Lübben). v. Hasselbach. v. Helldorff-Zingst. v. Hellermann. Dr. v. Heydebrand und der Lasa. v. Heyden. Hilgendorff. Hirt. Hogrefe. Hornig (Liegnitz). Humann. Jacobs. v. Jagow. Dr. v. Jazdzewski. Dr. Irmer. Kache. Graf v. Kanitz. Kasch. Kircher. Dr. Klasing. v. Klinckowstroem. Knoch. v. Kölichen. v. Kownacki. v. Kröcher. Dr. Kropatscheck. Kullak. Lamprecht. Dr. v. Lieres und Wilkau. Freiherr v. Lilienceron. Graf zu Limburg-Stirum. v. Löbenstein. Dr. Lotz. v. Luck (Strehlen). v. Lucke (Hoyerswerda). Freiherr v. Lyncker. v. Manteuffel. Meyer zu Selhausen. v. Neumann. Graf Nostitz. v. Oppenfeld. v. Pappenheim-Liebenau. v. Perbandt-Windekeim. Freiherr v. Plettenberg-Mehrum. v. Ploetz. Praetorius. v. Prittwitz und Gaffron. v. Puttkamer (Oblau). v. Puttkamer-Plauth. v. Puttkamer-Treblin. Quassowski. v. Quast. Dr. v. Quistorp-Crenzow. v. Rabe-Gr. Silber. v. Rautter. v. Rehdiger. Freiherr v. Richthofen-Gäbersdorf. Freiherr v. Richthofen (Jauer). v. Riepenhausen-Crangen. Ring. v. Risselmann. Rohde-Horst. Rohde-Wachsdorf. Sack. Schall. Schettler. v. Schierstaedt. Dr. Schilling. v. Schmiedeseck. Dr. Schnaubert. v. Schöning. Sielermann. Simon v. Zastrow. Prinz zu Solms-Braunfels. Graf zu Solms-Rödelheim. Stöcker. v. Stülpnagel. Dr. Szuman. Tamoschus. v. Trott zu Solz. v. Unruh (Röslin). v. Veltheim. v. Waldow. v. Wedel. v. Werdeck. v. Wernsdorff. Will. Winckler. v. Wrochem. Wuthe. Zierold. Zindler.

№ 83.

Berlin, den 15. März 1895.

Das Herrenhaus hat in seiner heutigen Sitzung den von der Königlichen Staatsregierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 21. Januar d. Js. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung älterer, in der Provinz Schleswig-Holstein und im Regierungsbezirke Cassel geltender feuerpolizeilicher Bestimmungen,

unverändert angenommen.

Ew. Excellenz beehre ich mich hiervon unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung des gedachten Entwurfes zu gefälliger weiterer Veranlassung ergebenst Mittheilung zu machen.

Der Präsident des Herrenhauses.

In Vertretung:

Freiherr **v. Manteuffel.**

An

den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Königlichen Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn v. Köller
Excellenz.

C. Nr. 240.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung älterer, in der Provinz Schleswig-Holstein und im Regierungsbezirk Cassel geltender feuerpolizeilicher Bestimmungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

1. Die landesherrliche Verfügung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Anlegung von Stroh- und Rethdächern, Korn- und Heudiemen u. s. w. in der Nähe von Eisenbahnen, vom 16. Mai 1845 — Chronologische Sammlung der im Jahre 1845 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein S. 182 —,
2. die landesherrliche Verfügung für einen Theil des Herzogthums Lauenburg, betreffend die Anlegung von Stroh- und Rethdächern, Korn- und Heudiemen u. s. w. in der Nähe der Eisenbahn, vom 23. November 1846 — Richter'sche Sammlung der Verordnungen u. s. w., welche vom Jahre 1841 bis zum Erscheinen des offiziellen Wochenblattes, 14. Oktober 1848, für das Herzogthum Lauenburg ergangen sind, S. 484 —,

Digitized by Google

3. die landesherrliche Verordnung für das Herzogthum Schleswig, betreffend die Anlegung von Stroh- und Rethdächern, Korn- und Heudiemen u. s. w. in der Nähe von Eisenbahnen, vom 28. März 1857 — Chronologische Sammlung der im Jahre 1857 ergangenen Verordnungen, Verfügungen u. s. w. für das Herzogthum Schleswig, S. 80 —,
4. die §§ 1 und 4 des Kurhessischen Gesetzes vom 14. März 1850, die Eisenbahnpolizei betreffend, — Sammlung von Gesetzen u. s. w. für Kurhessen Jahr 1850, S. 13 —

werden aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1895 in Kraft.

Urkundlich u. s. w.

Beglaubigt:

Der Präsident des Herrenhauses.

In Vertretung:

(L. S.) Freiherr **v. Manteuffel.**

№ 84.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Der Herr Präsident wird beauftragt, dem Fürsten von Bismarck anläßlich seines bevorstehenden Geburtsfestes die Glückwünsche des Hauses der Abgeordneten darzubringen.

Berlin, den 19. März 1895.

Dr. v. Achenbach. Dr. Arendt. Bachmann. Baensch-Schmidtlein. Bandelow. v. Bandemer-Selesen. Bartels. Barthold. Bartmer. Dr. Graf Bassewitz-Levetzow. v. Baumbach. Dr. Beckmann. Beinhauer. Beleites. v. Benda. v. Berg. Graf v. Bernstorff. Dr. Beumer. Birkner. Bock (Nordhausen). v. Bockelberg. v. Bockum-Dolffs. Bode. Dr. Freiherr v. Bodenhausen-Burgkemnitz. Freiherr v. Bodenhausen-Lebusa. Boecker. Böttinger. Bohtz. v. Bonin. Born. Boysen. v. Brand. v. Brandis. Brauer (Forst). v. Bredow. v. Brockhausen. Bröse. Brütt. v. Buch. Freiherr v. Buddenbrock (Glogau). Freiherr v. Buddenbrock-Ottlau. Bueck. v. Bülow (Eckernförde). v. Bülow (Wandsbek). Bunzen. Burghardt. Busch. v. Busse. v. Christen. Christophersen. v. Colmar-Meyenburg. Conrad (Flatow). Conrad (Graudenz). Dr. v. Cuny. v. Dallwitz. Damink. v. Dewitz. Dietz (Bromberg). Dietz (Neuwied). Freiherr v. Dobeneck. Graf zu Dohna-Mallmitz. Graf Douglas. Dreyer. Dr. Dünkelberg. Durlach. v. Dziembowski. Freiherr v. Eckardstein. Dr. Eckels. Eilert. v. Eisenhart-Rothe. v. Elbe-Carnitz. v. Elern. v. Enckevort. Engelbrecht. Engels. Engelsmann. Engler. Dr. Enneccerus. Freiherr v. Erffa-Wernburg. v. Eynern. v. Fabeck. Falkenhagen. Graf v. Finckenstein. Fischer. Frentz. Dr. Friedberg. Gamp. Dr. Gerlich. v. Gilgenheimb. v. Glasow. Gleim. Dr. Graf (Elberfeld). Grandke. v. d. Groeben. Groth. Günther. Baron v. Gustedt-Lablacken. Haacke. Hagelberg. Dr. Hahn. Dr. Hammacher. Freiherr v. Hammerstein. Dr. Haniel. Hansen. Graf Harrach. Dr. Hartmann (Lübben). v. Hasselbach. Hausmann. v. Helldorff-Zingst. v. Hellermann. Herbers. Hesse (Verden). Dr. v. Heydebrand und der Lasa. v. Heyden. Heye. Hilgendorff. Hirt. Hische. Hobrecht. Hofmann. Hogrefe. Holtermann. Horn. Hornig (Liegnitz). Hoyermann. Jacobs. v. Jagow. Jorns. Dr. Irmer. Jürgensen. Junghenn. Kaapke. Kache. Graf v. Kanitz. v. Kardorff. Kasch. Dr. Kelch. Kelders. Dr. Klasing. v. Klinkowstroem. Knebel. Knoch. v. Kölichen. v. Kownacki. Dr. Krantz. Dr. Krause (Königsberg). Krause (Waldenburg). Krawinkel. v. Kröcher. Kröner. Dr. Kropatscheck. Dr. Kruse. Kullak. Lamprecht. Dr. v. Lieres und Wilkau. Freiherr v. Liliencron. Graf zu Limburg-Stirum. Linke. v. Löbenstein. v. Loesewitz. Dr. Lohmann (Hagen). Dr. Lotichius. Dr. Lotz. v. Luck (Strehlen). v. Lucke (Hoyerswerda). Lückhoff. Freiherr v. Lyncker. v. Manteuffel. Dr. Martens. Meister. v. Mendel-Steinfels. Mentz. Meßling. Meyer (Heiligenloh). Meyer zu Selhausen. Möller. Mohr. Graf Moltke. Mues. Neubarth. v. Neumann. Noelle. Graf Nostitz. Olzem. v. Oppenfeld. Dr. Oswalt. Dr. Paasche. v. Pappenheim-Liebenau. v. Perbandt-Windekeim. Freiherr v. Plettenberg-Mehrum. v. Ploetz. Praetorius. v. Prittwitz und Gaffron. Puttfarken. v. Puttkamer (Ohlau). v. Puttkamer-Plauth. v. Puttkamer-Treblin. Quassowski. v. Quast. Dr. v. Quistorp-Crenzow. v. Rabe-Gr. Silber. Graf zu Rantzau-Rohlstorf. vom Rath. v. Rautter. v. Rehdiger. Reichardt. Reimnitz. Reinecke. Reiners. Freiherr v. Richthofen-Gäbersdorf. Freiherr v. Richthofen (Jauer). v. Riepenhausen-Crangen. Riesch. Rimpau. Ring. v. Risselmann. Rhode-Horst. Rhode-Wachsdorf. Sack. v. Sanden (Tilsit). Sander-Elze. Sasse. Dr. Sattler. Schaffner. Schall. Schelm. v. Schenckendorff. Schettler. v. Schierstaedt. Dr. Schilling. Schlabitz. Schmidt (Rakel). v. Schmiedeseck. Schmieding. Dr. Schnaubert. v. Schöning. Schoof. Schreiber. Dr. Schultz (Bochum). Schulze-Steinen. Schulze Vellinghausen. Schweckendieck. Seer. Segeth. Freiherr v. Seherr-Thoß. Seidel. Seyffardt (Magdeburg). Sieg. Sielermann. Simon v. Zastrow. Prinz zu Solms-Braunfels. Graf zu Solms-Rödelheim. Stengel. Stephann (Torgau). Stöcker. v. Stülpnagel. Tamoschus. v. Tepper-Laski. Thies. v. Tiedemann (Bomst). v. Tiedemann (Labischin). v. Trott zu Solz. v. Tzschoppe. v. Unruh (Bromberg). v. Unruh (Köslin). v. Veltheim. Vopelius. v. Voß. v. Waldow. Wallbrecht. Wamhoff. Weber (Genthin). Dr. Weber (Halberstadt). v. Wedel. Weibezahn. Weiß. Wentorp. v. Werdeck. v. Wernsdorff. Wettich. Weyerbusch. Will. Winckler. Witt (Mariemwerder). Dr. v. Woyna. v. Wrochem. Wurmbach. Wuthe. Freiherr v. Zedlitz und Neukirch. Zierold. Zimmermann. Zindler.

Digitized by Google

№ 85.

Bericht

der

Rechnungskommission über die allgemeine Rechnung, betreffend den Staatshaushalt des Jahres vom 1. April 1891/92.

— Nr. 14 der Drucksachen. —

Berichterstatter:
Abgeordneter Jansen.

Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres vom 1. April 1891/92 ist durch den Herrn Finanzminister am 16. Januar 1895 dem Landtage in Gemäßheit des Artikels 104 der Verfassungsurkunde zur Entlastung der Königlichen Staatsregierung vorgelegt worden.

Die Vorlage enthält:

a) einen Vorbericht des Herrn Finanzministers vom Dezember 1894, Seite III—IV,

b) die allgemeine Rechnung, Seite 1—44,

c) sodann in 33 Anlagen, Seite 1—414, die im Inhaltsverzeichniß angegebenen Spezialrechnungen,

d) als Beilage I, Seite 1—109, die Revisionsbemerkungen der Oberrechnungskammer vom 29. Oktober 1894,

e) als Beilage II, Seite 1—7, die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des ehemaligen Staatsschatzes für das Jahr 1891/92 nebst den Revisionsbemerkungen der Oberrechnungskammer dazu vom 18. April 1894.

Das Haus der Abgeordneten ist in der Sitzung vom 25. Januar 1894 in die erste Berathung der Vorlage eingetreten und hat in derselben die Vorlage der Rechnungskommission zur Vorberathung überwiesen.

Die Kommission hat diese Vorberathung unter Zuziehung von Kommissarien der Herren Minister vorgenommen und erstattet hiermit ihren Bericht.

Die allgemeine Rechnung für 1891/92

und die ihr beigelegten 33 Spezialrechnungen sind mit der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Bescheinigung versehen (Artikel 104 der Verfassungsurkunde, § 18 Nr. 1 des Oberrechnungskammergesetzes vom 27. März 1872, Gesetzsamml. S. 283). Nach der Bescheinigung vom 4. September 1894, Seite 44 der allgemeinen Rechnung, befindet sich dieselbe hinsichtlich der Summen in Uebereinstimmung mit der revidirten Hauptrechnung der Generalstaatskasse. Ebenso stimmen auch die in der allgemeinen Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe bis auf die unter der Spezialrechnung 2 der Forstverwaltung, der Spezialrechnung 27 der Verwaltung für Handel und Gewerbe und der Spezialrechnung 29 der Verwaltung des Innern hervorgehobenen Abweichungen mit denjenigen überein, welche in den Spezialrechnungen und den von der Oberrechnungskammer revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Jene Abweichungen sind von dem Herrn Finanzminister auf Seite III des Vorberichts erläutert. Die Kommission hält diese Erläuterung für genügend und hat kein Hinderniß der Dechargirung gefunden.

Der Herr Finanzminister hat auf Seite III und IV des Vorberichts mit Bezug auf § 11 des Gesetzes vom 27. März 1872 mitgetheilt, welche Veränderungen hinsichtlich des Verzeichnisses der zur Revision durch die Oberrechnungskammer an sich geeigneten, wegen ihrer untergeordneten Bedeutung innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von dieser Prüfung jedoch ausgeschlossenen Rechnungen (Nr. 92 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der Session 1871/72 — Anlagen zu den stenographischen Berichten Seite 533 ff.) eingetreten sind. Die beigefügten Erläuterungen erklären und rechtfertigen die eingetretenen Veränderungen.

Die Königliche Staatsregierung hat wie bisher, so auch in diesem Jahre, auf Seite 9 bis 11 der Anlagen zur allgemeinen Rechnung eine besondere Beilage zur Anlage 1 (Spezialrechnung von der Domänenverwaltung) vorgelegt, in welcher die Uebersicht von den Resultaten der Domänenveräußerungen in dem Etatsjahre 1891/92 enthalten ist, ferner eine besondere Beilage zur Anlage 11 (Spezialrechnung von der Verwaltung der Staatsschulden), in welcher wiederum eine Uebersicht von dem Stande der Staatseisenbahn-Kapitaltilgungsfonds und beziehungsweise der Staatseisenbahn-Kapitalschuld am 31. März 1892 enthalten ist. Diese letztere Uebersicht ergiebt, daß die durch § 2 des Gesetzes vom 27. März 1882 (Gesetzsamml. S. 214) für den Zeitpunkt vom 1. April 1880 auf den Betrag von 1 498 858 100 Mark angenommene Staatseisenbahn-Kapitalschuld [welche laut vorjährigen Berichts am 31. März 1891: 5 192 482 258,43 Mark betrug] sich zum Schlusse des Berichtsjahres nach Abzug der nach gesetzlicher Vorschrift abzuschreibenden Beträge von insgesammt 99 081 715,72 Mark auf 5 501 288 399,65 Mark stellt.

Die allgemeine Rechnung erweist, daß die Verwaltung des Rechnungsjahres 1. April 1891/92 einen Fehlbetrag von 42 833 886,35 Mark hinterlassen hat.

A. Erörterungen zu den Bemerkungen der Oberrechnungskammer.

a) Im Allgemeinen.

Die aus der allgemeinen Rechnung sich ergebenden Mehr- und Mindereinnahmen, Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben sind bis auf diejenigen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, deren nachträgliche Genehmigung von der Kommission ausdrücklich vorgeschlagen wird, dem Landtage bereits in der Session 1892/93 in einer Uebersicht mitgetheilt und erläutert.

Diese Uebersicht ist bezüglich der Kap. 10 der Einnahme und Kap. 23 der dauernden Ausgaben von der verstärkten Budgetkommission, im Uebrigen von der damaligen Rechnungskommission des Hauses der Ab-

Digitized by Google

geordneten geprüft, welche Kommissionen sodann über das Resultat die Berichte vom 30. Mai 1893 (Nr. 259 und 261 der Drucksachen) vorgelegt haben. Diese Berichte liefern zugleich Material, welches die im Berichtsjahre vorgekommenen Mehr- und Mindereinnahmen, Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben vielfach ergänzt.

Auf Antrag der bezeichneten Kommissionen sind derzeit die in der Uebersicht nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben vom Abgeordnetenhause vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen sich etwa ergebenden Erinnerungen genehmigt; das Herrenhaus ist diesem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten beigetreten.

Die Rechnungskommission hat daher gegenwärtig ihre Erörterungen wesentlich auf die nunmehr vorliegenden Revisionsverhandlungen der Oberrechnungskammer beschränken können und nur noch diejenigen Etatsüberschreitungen, außeretatsmäßigen Ausgaben und sonstigen Abweichungen vom Etat einer speziellen Erörterung unterzogen, welche als solche bei Prüfung der Uebersicht nicht erkannt sind, oder deren nachträgliche besondere Genehmigung für erforderlich zu erachten ist.

Die außerdem vorgekommenen Unregelmäßigkeiten und Abweichungen vom Etat, welche in der Uebersicht bereits nachgewiesen sind, haben der Kommission zu neuen Erörterungen keinen Anlaß gegeben.

Die Bemerkungen der Oberrechnungskammer (Beilage I) sind so geordnet, daß gemäß den Aufstellungen der allgemeinen Rechnung jedesmal sämmtliche Bemerkungen zu

den Einnahmen (Seite 2—7),
den dauernden Ausgaben (Seite 8—97),
den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben (Seite 98—101),
den außeretatsmäßigen extraordinären Ausgaben (Seite 102—106)

aller Verwaltungszweige zusammen aufgeführt werden. Den Bemerkungen ist eine kurze Einleitung vorausgeschickt, aus welcher hervorgeht, daß das Verfahren der Königlichen Oberrechnungskammer bei Prüfung der allgemeinen Rechnung und bei Aufstellung ihrer Bemerkungen gegen das Vorjahr keine Aenderung erlitten hat.

Die Ergebnisse der Prüfung der Oberrechnungskammer werden in Nachstehendem mitgetheilt, und sind hierbei, wie in früheren Berichten, die Bemerkungen, soweit sie eine und dieselbe Verwaltung betreffen, neben einander erörtert.

Einige Bemerkungen mögen hier vorweg noch Platz finden.

1. Nachdem der Beschluß der Oberrechnungskammer, von der Anordnung der materiellen Ausgleichung von Fondsverwechselungen allgemein Abstand zu nehmen, in Gemäßheit des Antrages der Rechnungskommission vom 28. März 1882 in der III. Session der 14. Legislaturperiode die Billigung des Landtages gefunden, ist demgemäß auch jetzt verfahren.

2. Die Ermittelung der noch nicht genehmigten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, welche hervortreten, wenn die allgemeine Rechnung nach Maßgabe der Bemerkungen der Oberrechnungskammer richtig gestellt wird, ist materiell in derselben Art, wie dies in der Bemerkung II (Einleitung) zur allgemeinen Rechnung für 1879/80 angegeben worden ist, auch zur vorliegenden Rechnung erfolgt. Es sind danach die in Gemäßheit der bezüglichen Bemerkungen fehlenden Beträge in Zugang und die nach denselben an unrichtiger Stelle verrechneten Beträge in Abgang gebracht.

3. Die im Interesse der besseren Uebersicht und Deutlichkeit zuerst in den Bemerkungen zur allgemeinen Rechnung des Etatsjahres 1880/81 eingetretene Aenderung ist beibehalten, wonach die noch zu genehmigenden Etatsüberschreitungen und *außeretatsmäßigen* Ausgaben nicht, wie früher, in einer besonderen Nachweisung zusammengestellt, sondern zu jedem Titel der Rechnung, bei welchem sie hervortreten, sogleich im Anschluß an die betreffenden Bemerkungen, oder in besonderen zu diesem Zwecke aufgestellten Bemerkungen dargethan sind. Aus jeder dieser Bemerkungen ist speziell ersichtlich, aus welchen Einzelbeträgen sich die als Etatsüberschreitungen oder außeretatsmäßige Ausgaben in besonderen Spalten ausgeworfenen Beträge zusammensetzen.

4. Bei denjenigen Titeln, zu welchen eine besondere Bemerkung über Etatsüberschreitungen oder außeretatsmäßige Ausgaben nicht aufgestellt worden ist, haben sich solche nach Richtigstellung der Rechnung nicht ergeben.

5. Hinsichtlich der auch im Berichtsjahre zahlreich hervorgetretenen *verfrühten* oder *verspäteten* Verrechnungen, d. h. solcher Ausgaben, welche vor bezw. nach dem Etatsjahre, dem sie angehören, also auf die Fonds eines früheren bezw. späteren Jahres zur Verrechnung gelangen, ist darauf hinzuweisen, daß das Abgeordnetenhaus im Jahre 1889 den Vorschlägen der Kommission beigetreten ist, wonach

a) *verfrühte* Verrechnungen unterschiedslos und von den verspäteten Verrechnungen diejenigen, die sich auf nicht übertragbare Fonds beziehen, als außeretatsmäßige Ausgaben der nachträglichen Genehmigung des Landtages bedürfen sollen,
b) daß dagegen — unter Aussetzung der formellen Entscheidung der Rechtsfrage und in Erwartung der definitiven Ordnung durch ein Etats- (Komptabilitäts-) Gesetz — bei denjenigen *verspäteten* Verrechnungen, die übertragbare Fonds betreffen, von einer nachträglichen Genehmigung derselben als außeretatsmäßiger Ausgaben Abstand zu nehmen sei.

Diese Vorschläge, welche auch das Herrenhaus angenommen hat, waren in der Voraussetzung gefaßt, daß die Oberrechnungskammer auch die verspäteten Verrechnungen bei übertragbaren Fonds wegen des immerhin darin liegenden Verstoßes gegen die Grundsätze des Etatsrechts trotzdem nach wie vor zur Kenntniß des Landtages bringen würde.

Die Oberrechnungskammer hat, wie ihre Bemerkungen erkennen lassen, und wie sie auch im diesjährigen Vorbericht hervorhebt, sich auf diesen Standpunkt gestellt, d. h. die verspäteten Verrechnungen überall monirt, solche bei übertragbaren Fonds aber nicht mehr unter die zu genehmigenden eingestellt, obgleich sie auch diese nach wie vor als außeretatsmäßige bezeichnet. Hiernach ist die Kommission ohne weitere Erörterung auch in diesem Jahre gemäß den Beschlüssen des Jahres 1889 verfahren.

Eine besondere Aufklärung über die verfrühten Verrechnungen herbeizuführen, lag keine Veranlassung vor. Dagegen ist über eine Anzahl verspäteter Verrechnungen in der Kommission verhandelt worden. Das Ergebniß ist unter den hier folgenden Nummern 6 und 7 zusammengestellt.

6. Bei einer größeren Anzahl *verspäteter Verrechnungen* in verschiedenen Verwaltungen (Domänenverwaltung: Bemerkung 45a, b. Finanzministerium: Bemerkung 202a. Bauverwaltung: Bemerkung 213b—f, 216, 220a. Justizverwaltung: Bemerkung 242b—e und i. Landwirthschaftliche Verwaltung: Bemerkung 333. Unterrichtsverwaltung: Bemerkung 367, 370, 385 und 400) hat die Oberrechnungskammer darauf hingewiesen, daß diese fehlerhaften Verrechnungen *absichtlich* aus dem Grunde gemacht seien, weil den betreffenden Regierungen für das Etatsjahr 1890/91 keine Mittel zur Leistung der betreffenden Ausgaben zur Ver-

Digitized by Google

fügung gestanden hätten, sei es nun wegen zu geringer Bemessung oder wegen Erschöpfung der zu jenen Ausgaben bestimmten Fonds des genannten Jahres. Das gleiche hat sich bei Bemerkung 387a und b (Unterrichtsverwaltung) herausgestellt (siehe zu 7 des Berichts). Auf Anfrage der Rechnungskommission hat die Königliche Staatsregierung mitgetheilt, daß die Zentralbehörde keineswegs eine solche Art der Verrechnung gebilligt oder angeordnet habe, daß man es hier vielmehr nur mit einem vorschriftswidrigen Verfahren der betreffenden Kassen, beziehungsweise der die Zahlung anweisenden Behörden zu thun habe. Der Zentralbehörde seien diese Fälle erst durch die Bemerkungen der Oberrechnungskammer bekannt geworden. Die Königliche Staatsregierung weist darauf hin, daß der Grundsatz, daß eine Uebertragung der Kosten bei Erschöpfung der etatsmäßigen Geldmittel auf die nächstjährigen Etatsmittel nicht gestattet ist, bereits in der Oberrechnungskammerinstruktion vom 18. Dezember 1824 (§§ 25 und 26) zum Ausdruck gebracht und allen Behörden bekannt sei. Die Verstöße hiergegen, die trotzdem hier und da gelegentlich vorkämen, seien dann inzwischen öfters monirt, und es sei die sorgfältige Beachtung der Instruktion im Jahre 1884 zum Gegenstande eines Runderlasses an die Provinzialbehörden gemacht worden. Mit Rücksicht hierauf und weil die gerügten Verfehlungen in jedem Einzelfalle zur Kenntniß der betreffenden Behörde gelangten, indem sie ihnen von der Oberrechnungskammer als Monita zur Beantwortung übersandt würden, sei von dem Erlaß weiterer allgemeiner Anweisungen Abstand genommen. In besonders herantretenden Fällen seien jedoch einzelne Provinzialbehörden auf die Beachtung der nach dieser Richtung hin bestehenden Bestimmungen hingewiesen worden.

Nach dieser Auskunft der Königlichen Staatsregierung glaubt die Rechnungskommission zur weiteren Verfolgung dieser unzulässigen Verrechnungen keinen Anlaß zu haben und ist im besonderen Theil auf die einzelnen Fälle nicht wieder zurückgekommen.

7. Bei mehreren verspäteten Verrechnungen, insbesondere solchen, deren Ursachen aus den Bemerkungen der Oberrechnungskammer nicht ersichtlich waren (Bemerkung 19 zur Eisenbahnverwaltung, Bemerkungen 68 und 73 zur Forstverwaltung, Bemerkung 149 zur Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, Bemerkung 297 zur Verwaltung des Innern und Bemerkung 387a und b zur Unterrichtsverwaltung) ist auf Anfrage der Rechnungskommission von der Königlichen Staatsregierung der Sachverhalt, soweit möglich, mitgetheilt. Danach stellt sich heraus, daß diese Verstöße ebenfalls den Provinzialbeziehungsweise Lokalbehörden zur Last fallen. Im Falle der Bemerkung 19 war die rechtzeitige Einziehung und Verrechnung dadurch verabsäumt, daß das zuständige Eisenbahnbetriebsamt es unterlassen hatte, die Kasse rechtzeitig mit Anweisung zur Einziehung zu versehen. Im Falle der Bemerkung 68 ergiebt der Sachverhalt einen Irrthum der Provinzialverwaltung bezüglich des zur Verfügung gestellten Fonds. Im Falle der Bemerkung 73 zu 1 ist die Ungehörigkeit der Provinzialinstanz bereits seitens der Königlichen Staatsregierung im Jahre 1891 gerügt worden, bei Fall 73 zu 2 ist die Verspätung durch das Versehen eines Oberförsters veranlaßt.

Der Fall 149 beruht auf einem Irrthum über die Fälligkeit der entstandenen Kosten. Im Falle 297 hat eine Aufklärung im Anschluß an die Bemerkung der Oberrechnungskammer nicht gegeben werden können. Indem die Oberrechnungskammer in der vorhergehenden Bemerkung 296 zuletzt (unter b) von der Rechnung der Strafanstalt in Luckau spricht und dann zu Bemerkung 297 übergehend, sich auf diese letztere Rechnung wiederum bezieht, müßte die monirte Ausgabe von 108,50 Mark für Unterhaltung von Wachtmänteln nach dem Wortlaute der Bemerkung in dieser Rechnung von Luckau hervorgetreten sein. Die Königliche Staatsregierung theilt dagegen mit, daß in besagter Rechnung eine solche Ausgabe nicht zur Verrechnung gelangt sei. Im Falle 387 gehörte die Verrechnung zu a nach ihrer Entstehung dem Etatsjahre 1890/91, zu b sogar bereits den Etatsjahren 1887/88 bis 1890/91 an. Beide Verrechnungen sind darauf zurückzuführen, daß in Folge stärkeren Andranges zu den Vorlesungen und Uebungen an den technischen Hochschulen zu Aachen und Berlin die laufenden Ausgaben für Verbrauchsgegenstände ꝛc. sich steigerten und in den etatsmäßigen Mitteln des Rechnungsjahres keine Deckung mehr fanden. Die wiederholte Verschleppung der Zahlungen zu b hat der Königlichen Staatsregierung Anlaß zu besonderen Rektifikationen gegeben. Beide Verrechnungen fallen hiernach unter die oben bei 6 besprochenen Verstöße. Die Rechnungskommission sieht die erhaltenen Aufklärungen für genügend an und ist im besonderen Theile dieses Berichts auf die einzelnen Fälle nicht zurückgekommen.

8. Die unzulässige Reservirung eines im Berichtsjahr verbliebenen Bestandes für die Ausgaben des folgenden Jahres ist nur an einer Stelle laut Bemerkung 413 hervorgetreten, worüber im besonderen Theil Seite 11 nähere Auskunft gegeben ist. Nach dem vorjährigen Bericht waren dort zur allgemeinen Rechnung pro 1890/91 unter Bemerkung 49, 279 (nicht 27g) und 304 unzulässige Reservirungen mitgetheilt, deren Aufklärung für das gegenwärtige Berichtsjahr vorbehalten war. (Drucksache Nr. 95 der Session 1894 Seite 5 [unter Nr. 7], Seite 7 und 17.) Darüber hat nun die Oberrechnungskammer unter Bemerkung 51, 326 und 345 zur vorliegenden Rechnung berichtet. Aus ihren Mittheilungen ergiebt sich, daß die reservirten Beträge von 1 740,82 Mark und 221,67 Mark bezw. 880 Mark bezw. 3 600 Mark zu den laufenden Ausgaben des vorliegenden Berichtsjahres verwendet sind. Da diese Ausgaben an sich nicht zu bemängeln sind, aber nicht aus Mitteln des Vorjahres bestritten werden durften, so stellen sie sich als außeretatsmäßige dar, deren Genehmigung dem Hause vorzuschlagen die Rechnungskommission kein Bedenken gefunden hat. Sie ist deswegen im besonderen Theil auf die einzelnen Fälle nicht näher eingegangen.

9. Unter den übrigen von der Oberrechnungskammer hervorgehobenen Mängeln treten die Fondsverwechselungen am zahlreichsten auf und ergeben ein ähnliches Bild, wie in den Vorjahren; über einige sind nähere Erläuterungen im besonderen Theile des Berichts mitgetheilt. (Vergl. Bemerkungen 17, 46b2 und 64 auf Seite 8 und 9 des Berichts.)

10. Die noch sonst von der Oberrechnungskammer durch die Bemerkungen zur Kenntniß des Landtages gebrachten Unregelmäßigkeiten sind durch den Bericht nur dann nochmals besonders hervorgehoben, wenn die Kommission in der Bedeutung derselben dazu eine Veranlassung fand. Die Etatsüberschreitungen, welche durch die in Folge der Fondsverwechselungen vorgenommene Richtigstellung der Rechnungen hervortreten, sind nicht Gegenstand näherer Erörterung gewesen und daher auch in dem Berichte nicht weiter behandelt worden.

Alle der Genehmigung des Landtages bedürfenden Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, welche als solche von der Oberrechnungskammer nachgewiesen, von der Rechnungskommission anerkannt und dem Hause zur nachträglichen Genehmigung vorgeschlagen werden, sind wie im Vorjahre in den desfallsigen Anträgen der Kommission (vergl. am Schlusse unter B) zu den Verwaltungen, denen sie angehören, zu einer Gesammtsumme vereinigt.

Digitized by Google

Im Einzelnen vertheilen sich die Bemerkungen der Oberrechnungskammer auf die verschiedenen Verwaltungen folgendermaßen. Es beziehen sich auf die Spezialrechnungen

	Einnahmen	Ausgaben		
		Dauernde etatsmäßige	Einmalige außerordentliche	Außeretatsmäßige Extraordinaria
über die Domänenverwaltung	1—11	40—60		
der Forstverwaltung	12—14	61—92		
der Verwaltung der direkten Steuern	15—16	93—100		
über die Verwaltung der indirekten Steuern	—	101—112		
über die etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Seehandlungs-Instituts	—	113—114		
der Münzverwaltung	—	115—116		
der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung	17	117—150		
der Eisenbahnverwaltung	18—25	151—184	402—411	417—442
von den Einnahmen und Ausgaben des Herrenhauses	—	185		
der allgemeinen Finanzverwaltung	26	186		
über die Verwaltung des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers	—	187—188		
über die Einnahmen und Ausgaben der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen	27	189—194		
über die Fonds des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten	—	195		
über die Einnahmen und Ausgaben für das Finanzministerium	28—29	196—208		
von der Bauverwaltung	30—31	209—229	412	
der Handels- und Gewerbeverwaltung	32	230—239		
von der Justizverwaltung	33	240—261		
von der Verwaltung des Innern	34	262—300	413	
von der Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten	35—37	301—341		
über die Verwaltung der Staatsgestüte	38	342—354		
der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalverwaltung	—	355—401	414—416	
über die Fonds des Kriegsministeriums	39	—		

An den Bemerkungen der Oberrechnungskammer sind nicht betheiligt die Spezialrechnungen

über die Centralverwaltung der Domänen und Forsten,
der Lotterieverwaltung,
von der Verwaltung der Staatsschulden,
der Verwaltung der Einnahme- und Ausgabefonds des Hauses der Abgeordneten,
über die Einnahmen und Ausgaben für das Büreau des Staatsministeriums,
der Staatsarchivverwaltung,
über die Einnahmen und Ausgaben der Generalordenskommission,
über die Einnahmen und Ausgaben des Geheimen Civil-Kabinets,
über die Einnahmen und Ausgaben für die Oberrechnungskammer,
über die Einnahmen und Ausgaben der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte, sowie über die Ausgaben des Disziplinarhofes, und des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte,
des Gesetzsammlungsamts in Berlin.

Im Ganzen sind in 7 396 Fällen (im vorigen Berichtsjahre in 6 562) 62 von der Oberrechnungskammer namhaft gemachte Finanzgesetze verletzt worden. Die Oberrechnungskammer hat in Bemerkung 444 die Zahl der Fälle und die Geldbeträge zu den einzelnen ver-

Digitized by Google

letzten Gesetzen aufgeführt; die Beträge beziffern sich im Ganzen auf 155 646,48 Mark (gegen 112 298,84 Mark im Vorjahre). Am häufigsten sind verletzt das Gesetz, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (in 2 302 Fällen) und das Stempelgesetz (in 2 207 Fällen).

Die Spezialrechnungen, zu welchen keine Revisionsbemerkungen vorliegen, und die Revisionsbemerkungen der Oberrechnungskammer, welche zu weiteren Erörterungen keinen Anlaß gegeben haben, bleiben auch seitens der Rechnungskommission unerwähnt. Diejenigen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben, welche im Berichte nicht des Näheren dargelegt werden, finden nach Auffassung der Rechnungskommission ihre genügende Darlegung und Motivirung in den Bemerkungen der Oberrechnungskammer, auf die deshalb Bezug genommen wird.

b) Im Besonderen.

I. Einnahmen.

Spezialrechnung der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

(Anlage 9.)

Bemerkung 17. Bei Kap. 9 Tit. 2. „Oekonomische Nutzungen an Pachten, Miethen und Erlös aus verkauften Materialien u. s. w."

monirt die Oberrechnungskammer eine Fondsverwechselung, indem 93 Mark 78 Pf. Erlös aus dem Verkaufe eines dem Bergfiskus gehörigen Grundstücks unter obigem Titel vereinnahmt ist, während der Betrag unter Kap. 24 „Allgemeine Finanzverwaltung", Tit. 3 „Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes" zu vereinnahmen war. Eine Berichtigung dieser Fondsverwechselung hat nicht stattgefunden, da die Fondsausgleichung nach den bestehenden Rechnungsgrundsätzen (vgl. die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Entlastung der Staatsregierung wegen der Allgemeinen Rechnung für 1878/79, stenographische Berichte 1882 Band 2 Seite 1385 und Nr. 194 der Drucksachen) nicht mehr stattfindet ohne Rücksicht darauf, ob die Fonds des vormaligen Staatsschatzes oder andere betheiligt sind.

II. Ausgaben.

Spezialrechnung der Domänenverwaltung.

(Anlage 1.)

Bemerkung 46b2 zu Kap. 1 Tit. 18. „Unterhaltung und Neubau der Domänengebäude, sowie Wege-, Ufer-, Brücken- und Wasserbauten, welche dem Domänenfiskus obliegen."

Es sind unrichtig bei diesem Titel verausgabt in den Domänenverwaltungsrechnungen von Lüneburg: 137 Mark 4 Pf. Kosten für die Instandsetzung einer Brücke, deren Unterhaltung dem Forstfiskus obliegt, während diese Ausgabe bei Kap. 2 „Forsten" Tit. 21 „Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege", zu verrechnen war.

Die Oberrechnungskammer bemerkt hierzu, daß die Provinzialregierung die Verrechnung bei Tit. 18 damit zu begründen versucht habe, daß zur Zeit der Zahlungsanweisung das Forstkulturjahr bereits abgelaufen gewesen sei, und somit eine Verrechnung auf forstfiskalische Fonds erst durch die Rechnung für das Etatsjahr 1892/93 hätte erfolgen können.

Auf die Anfrage der Rechnungskommission, in wiefern der Ablauf des Forstkulturjahres ein Hinderniß gewesen sei, um die ergangene Zahlungsanweisung auf das damals noch laufende Etatsjahr 1891/92 zu verrechnen, hat die Königliche Staatsregierung erwidert, daß die von der Provinzialregierung gegebene Erläuterung eine unzutreffende sei. Die für den Brückenbau vor Ablauf des Kulturjahres vorschußweise gezahlten Kosten hätten noch auf den Forstkulturfonds für das Wirthschafts- und Kulturjahr 1. Oktober 1890/91 (Etatsjahr 1891/92) angewiesen werden müssen.

Die Provinzialregierung sei auf die ungehörige Verrechnung der Kosten und auf die unzutreffende Begründung des Monitums hingewiesen worden.

Nach dieser Auskunft handelt es sich lediglich um eine Fondsverwechselung, die auf einer unzutreffenden Auffassung der Provinzialregierung beruht. Da letztere von der Königlichen Staatsregierung bereits berichtigt und somit einer Wiederholung des Verstoßes vorgebeugt ist, lag für die Rechnungskommission zu einer weiteren Erörterung kein Anlaß mehr vor.

Spezialrechnung der Forstverwaltung.

(Anlage 2.)

Bemerkung 64 zu Kap. 2 Tit. 9. „Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte ꝛc."

Bei diesem Titel sind nach der Forstverwaltungsrechnung von Bromberg 150 Mark einer Oberförsterwittwe gezahlte Unterstützung verausgabt. Die Ausgabe gehörte unter Kap. 4 Tit. 3 „Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten".

Auf Anfrage der Rechnungskommission, wie es zu dieser Fondsverwechselung gekommen sei, hat die Königliche Staatsregierung mitgetheilt, daß der Regierung in Bromberg im Februar 1892 zur Bewilligung von Unterstützungen an Forstbeamte aus Kap. 2 Tit. 9 noch 400 Mark zur Verfügung gestellt seien. Hiervon habe die genannte Regierung einem durch Krankheit bedrängten Forstmeister 150 Mark zuzuwenden beabsichtigt und demnächst diesen Betrag nach dem inzwischen im März desselben Jahres erfolgten Tode des Forstmeisters an dessen Wittwe, die durch den Tod ihres Mannes in sehr bedürftige Lage gerathen war, auszahlen lassen. Der gedachten Regierung sei bereits im November 1893 bedeutet worden, daß die Verrechnung der qu. 150 Mark, gegen deren Zahlung an sich nichts einzuwenden gewesen, zu Kap. 4 Tit. 3 hätte erfolgen müssen. Die Rechnungskommission hatte nach dieser Auskunft zu einer weiteren Verfolgung dieser Fondsverwechselung keinen Anlaß.

Spezialrechnung über die Einnahmen und Ausgaben für das Finanzministerium.

(Anlage 25.)

Bemerkung 205 zu Kap. 62 Tit. 5a. „Gesetzliche Wittwen- und Waisengelder."

Hier tritt eine außeretatsmäßige Ausgabe von 385 Mark hervor, welche als Wittwen- und Waisengelder den Hinterbliebenen eines früheren Gymnasiallehrers entgegen den Bestimmungen der §§ 5 Nr. 3 und 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. Seite 298) bewilligt und aus obigen Fonds bezahlt worden sind. Ein gleicher Verstoß ist bereits in dem Bericht der Rechnungskommission der Session 1892/93 (Nr. 262 der Drucksachen Seite 20/21, unter Bemerkung 226) und im vorjährigen Bericht (Nr. 95 der Drucksachen Seite 15 zu Bemerkung 194) verfolgt worden. Wie in beiden Berichten mitgetheilt ist, hatte die König-

Digitized by Google

liche Staatsregierung ihre Zustimmung dazu erklärt, daß für die Folge der Auffassung der Oberrechnungskammer gemäß verfahren werden sollte. Da aber das vorliegende Berichtsjahr (1891/92) damals bereits abgelaufen war, konnte dies im Etat desselben nicht schon befolgt werden. Im Anschluß an die Darlegungen des vorjährigen Berichts und in Uebereinstimmung mit denselben wird von der Kommission die Genehmigung dieser auch von der Königlichen Staatsregierung als außeretatsmäßig anerkannten Ausgabe wiederum beantragt.

Spezialrechnung von der Verwaltung des Innern.
(Anlage 29.)

a) Dauernde Ausgaben.

Bemerkung 267 zu Kap. 90 Tit. 2 „Kreissekretäre, Oberamtssekretäre in den Hohenzollernschen Landen und ein Polizei-Kommissar in dem Regierungsbezirk Aurich" und zu Tit. 4 „Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten."

In der Rechnung der Regierungshauptkasse zu Merseburg von der Verwaltung des Innern sind die etatsmäßigen Kompetenzen zweier Kreissekretäre für nur eine Stelle während zweier Monate, und zwar an diesen Etatsstellen mit 300 Mark Gehalt und mit 50 Mark Wohnungsgeldzuschuß über den etatsmäßigen Betrag nachgewiesen. Der angestellte Kreissekretär war zum 1. Januar 1892 pensionirt worden. Auf erhobene Beschwerde wurde jedoch von dem Herrn Minister des Innern diese Pensionirung rückgängig gemacht und angeordnet, daß dieselbe erst am 1. April 1892 einzutreten habe. Dessen ungeachtet ist die Stelle schon vom 1. Februar 1892 ab anderweit etatsmäßig besetzt worden. Zu der erfolgten Zahlung der Kompetenzen des neuangestellten Kreissekretärs boten die Fonds die Mittel nicht. Die Ausgabe von zusammen 350 Mark muß daher als eine außeretatsmäßige bezeichnet werden.

Auf Anfrage der Rechnungskommission hat die Königliche Staatsregierung den Sachverhalt näher dargelegt. Aus demselben ergiebt sich, daß die Regierung zu Merseburg nach dem Inhalt der Anträge des betreffenden Kreissekretärs der Ueberzeugung sein konnte, daß derselbe seine Pensionirung möglichst bald gewärtige und insbesondere damit einverstanden sei, daß die Pensionirung zum 1. Januar 1892 erfolge. Demgemäß verfügte sie am 15. Dezember 1891 die Pensionirung zum 1. Januar 1892 und ließ von letzterem Zeitpunkt ab die Stelle anderweit kommissarisch verwalten. Ueber den Zeitpunkt seiner Pensionirung wurde der Kreissekretär indeß hinterher bei dem vorgesetzten Landrath vorstellig, dahin, daß er den Eintritt seiner Pensionirung erst zu dem gesetzlich begründeten Termin annehme und der Meinung gewesen sei, daß ihm bis dahin würde Urlaub ertheilt werden. Als diese seine Vorstellung von dem vorgesetzten Landrath am 7. Januar 1892 als unbegründet abgewiesen war, legte er unter dem 21. Januar 1892 Beschwerde an das Ministerium des Innern ein, mit der Bitte, die Zahlung seiner Besoldung bis zum 31. März 1892 anzuordnen. Diesem Gesuch entsprach denn auch der Ministerialerlaß vom 25. März 1892, indem darin anerkannt wurde, daß der von dem Beschwerdeführer geltend gemachte Anspruch auf Zahlung der Besoldung bis zum 31. März 1892 im Hinblick auf die Bestimmung in § 24 des Civilpensionsgesetzes mit Erfolg nicht abzuweisen sein werde. Dieser Erlaß erging entgegen dem Antrage des zur Aeußerung über die Beschwerde aufgeforderten Regierungspräsidenten, welcher in seinem Bericht vom 15. Februar 1892 die Abweisung der Beschwerde befürwortet hatte. Bald nach Erstattung dieses Berichts, und ehe die Entscheidung der Ministerialinstanz erfolgte, nämlich schon durch Verfügung vom 21. Februar 1892 besetzte der Regierungspräsident die Kreissekretärstelle anderweit mit dem kommissarischen Verwalter derselben vom 1. Februar 1892 ab, so daß hierdurch und in Folge der obigen Entscheidung des Herrn Ministers für die Monate Februar und März doppelte Kompetenzen bei einer Kreissekretärstelle zahlbar wurden.

Nach Ansicht der Rechnungskommission würde dies zwar vermieden sein, wenn die Neubesetzung der Stelle bis zur Entscheidung der Ministerialinstanz aufgeschoben und dann erst zum 1. April 1892 geschehen wäre. Sie muß aber zugeben, daß der Herr Regierungspräsident nach der Ueberzeugung, welche er sich von der Sachlage gebildet hatte, zu jener vorzeitigen Besetzung der Stelle mit deren kommissarischen Verwalter sich berechtigt halten konnte. Demgemäß wird die Ausgabe, welche von der Staatsregierung als außeretatsmäßige anerkannt wird, als solche zu genehmigen Seitens der Kommission in Antrag gebracht.

b) Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Statistisches Büreau.

Bemerkung 413 zu Kap. 9 Tit. 1. „Zur Bestreitung der im Etatsjahre 1891/92 erwachsenen Kosten für Verarbeitung und Publikation der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 und der mit derselben verbundenen statistischen Erhebungen."

Die aus diesem Fonds im Etatsjahre 1891/92 nicht zur Verwendung gelangten 14 261 Mark 30 Pf. mußten, da dem Fonds die Eigenschaft, daß seine Bestände in das folgende Etatsjahr übertragen werden durften, im Etat nicht beigelegt ist, als erspart verrechnet werden.

Auf Anordnung der Herren Minister des Innern und der Finanzen ist der Betrag jedoch zur späteren Verwendung für gleiche Zwecke reservirt und auf das Etatsjahr 1892/93 übertragen worden.

Der Herr Minister des Innern hat in Bezug auf diese Abweichung vom Etat nach Angabe der Oberrechnungskammer derselben mitgetheilt, daß das Fehlen eines die Uebertragbarkeit des obigen Fonds aussprechenden Vermerkes im Etat lediglich auf einem Versehen beruhe. Des Weiteren führt die Oberrechnungskammer an, daß der obige Bestand im Etatsjahre 1892/93 nicht zur Verwendung gelangt, sondern als erspart in Abgang gestellt worden ist, so daß der Gegenstand von ihr als erledigt angenommen worden sei.

Auch die Rechnungskommission erachtet die Bemerkung dadurch für erledigt.

Spezialrechnung von der Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(Anlage 30.)

Unter Bemerkung 301 zu Kap. 100 Tit. 5. „Remunerirung von Hilfsarbeitern in Rathsgeschäften"

bemängelt die Oberrechnungskammer eine Verrechnung, die bereits zur allgemeinen Rechnung pro 1889/90 (Bemerkung 307) und pro 1890/91 (Bemerkung 256) als außeretatsmäßige von ihr charakterisirt ist. Es sind an Räthe des Oberlandeskulturgerichts außerordentliche Remunerationen (Kap. 100 Tit. 1) gezahlt worden aus den Besoldungsfonds von Rathsstellen, die zeitweilig unbesetzt waren, während einem Theil der Hilfsarbeiter

Digitized by Google

in Rathsgeschäften bei jenem Gericht, statt aus jenem Besoldungsfonds aus dem besonderen oben bezeichneten Tit. 5 Remuneration gewährt ist.

Die dadurch entstandene außeretatsmäßige Ausgabe betrug pro 1889/90: 3 200 Mark, 1890/91: 4 280 Mark; im Berichtsjahre (1891/92) beträgt sie 1 555 Mark. Es sind nämlich von den ersparten Gehaltstheilen der unbesetzten Rathsstellen (es war eine Rathsstelle während der Monate August bis Dezember 1891 und eine zweite Rathsstelle während des ganzen Etatsjahres 1891/92 unbesetzt) 895 Mark als definitiv erspart in Abgang gestellt. Diese würden zunächst auf die Remuneration der Hilfsarbeiter anzurechnen sein. Dadurch vermindert sich der aus Tit. 5 für dieselben entnommene Betrag von 2 450 Mark auf obige 1 555 Mark, die noch aus ersparten Gehaltstheilen des Tit. 1, welche in Höhe von 1 900 Mark an Räthe als außerordentliche Remunerationen verwendet sind, vollauf Deckung fanden.

Ueber die näheren Gründe, welche den Herrn Minister bewogen haben, so wie geschehen, zu verfahren, ist im Bericht über die allgemeine Rechnung pro 1889/90 (Drucksache Nr. 262 der Session 1892/93 S. 24—27) und pro 1890/91 (Drucksache Nr. 95 der Session 1894 S. 16—17) ausführlich berichtet und zugleich der Standpunkt der Oberrechnungskammer und die damit übereinstimmende Auffassung der Rechnungskommission näher dargelegt.

Die Kommission verharrt auch jetzt auf diesem Standpunkt. Die Königliche Staatsregierung hatte ausweislich des ersterwähnten Berichts (Session 1892/93) schließlich erklärt, daß sie Erwägungen über die streitigen Fragen nochmals anstellen wolle im Anschluß an den Entwurf eines Komptabilitätsgesetzes. Wie im letzterwähnten Bericht (Session 1894) mitgetheilt ist, waren diese Erwägungen im Vorjahre noch nicht abgeschlossen. Auf eine erneute Anfrage der Kommission hat die Königliche Staatsregierung nunmehr erklärt, daß die nochmalige Erwägung ihrerseits ergeben habe, daß die Entscheidung der streitigen Frage dem Komptabilitätsgesetz vorbehalten werden müsse, und daß sie anheimstelle, bis dahin nach Maßgabe der Auffassung der Oberrechnungskammer die Ausgabe als außeretatsmäßige zu genehmigen. Die Kommission schlägt dem Hause vor, die grundsätzliche Entscheidung für diesmal noch auszusetzen und die Ausgabe als außeretatsmäßige zu genehmigen, indem die Kommission zugleich Veranlassung nimmt, bei diesem Falle die baldige Vorlegung des Komptabilitätsgesetzes als dringend nothwendig zu bezeichnen.

Bemerkung 305 zu Kap. 101 Tit. 12, „Büreaubedürfnisse".

Auf Grund der Bestimmung des Staatshaushaltsetats pro 1891/92 Tit. 5 Kap. 100 sind die Besoldungsverhältnisse der Vermessungsbeamten neu geregelt. Ueber den Plan und die Begründung dieser Neuregelung verbreitet sich die Denkschrift (Beilage B zum Staatshaushaltsetat Bd. II Nr. 19, S. 47 ff.). Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft ist demgemäß das Gehalt einer Anzahl dieser Vermessungsbeamten statt ihrer seitherigen etatsmäßigen Besoldung von 2 000 Mark und widerruflichen Diäten von 2 100 Mark, zusammen 4 100 Mark jährlich, anderweit auf je 3 900 Mark etatsmäßige Besoldung festgestellt worden.

Aus dem Umstand, daß dieser neue höchste Besoldungssatz von 3 900 Mark das Maximum der seitherigen — zum Theil widerruflichen — Dienstbezüge nicht voll erreicht, ist in dem Plan der Neuregelung, der überall die seitherigen Sätze an Gehalt und Diäten in Betracht gezogen hat, kein Anlaß entnommen, besondere Entschädigungen zur Ausgleichung der Differenz bereit zu stellen (vergl. die bezügliche Denkschrift unter II. 2 Abs. 1 und 2, sowie unter III, vorletzten Absatz). Nur zu Gunsten derjenigen älteren, in den geodätisch-technischen Büreaus der Generalkommissionen in leitender Stellung thätigen Vermessungsbeamten, welche bis dahin um 20 Mark monatlich erhöhte Diäten bezogen hatten, wurde bei Feststellung des Etats neben der etatsmäßigen Besoldung eine entsprechende künftig wegfallende persönliche Zulage bei Kap. 101 Tit. 9 vorgesehen. (Siehe daselbst sowie unter II. 2 Abs. 1, 2 und 5 der erwähnten Denkschrift.)

Obgleich zu dieser Kategorie die oben erwähnten Vermessungsbeamten — welche weder in einem geodätisch-technischen Büreau beschäftigt wurden, noch erhöhte Monatsdiäten bezogen — nicht gehören, so hat ihnen dennoch der Herr Minister für Landwirthschaft ꝛc. durch Erlaß vom 16. April 1891 mit Rücksicht auf den Differenzbetrag zwischen ihren früheren und den neuen festen Dienstbezügen von je 200 Mark gleich hohe jährliche Entschädigungen bewilligt, welche den für sie festgesetzten Amtskostenentschädigungen (vergl. unter III und VI zu Kap. 101, Tit. 12 — S. 48 und 50 — der vorher erwähnten Denkschrift) zugesetzt sind und zusammen mit diesen aus dem Fonds Kap. 101 Tit. 12 „Sächliche Ausgaben, zu Büreaubedürfnissen (Schreib- und Packmaterialien, Feuerung, Beleuchtung, Bibliothek, Heften der Akten, Portokosten ꝛc.) der Generalkommissionen und zu Rechnengehülfen-, Schreib- und Botengebühren, Packträgerlohn und Emballagekosten der Spezialkommissare, Vermessungsbeamten und Sachverständigen, sowie zu sonstigen im Interesse der Geschäfte erforderlichen baaren Auslagen und Nebenkosten" gezahlt werden. Jene Entschädigungen betragen für das Rechnungsjahr 1891/92 nach der Rechnung der Generalkommission zu

Merseburg	1 000	ℳ —	Pf.
Bromberg	600	„ —	„
Hannover	1 686	„ 66	„
zusammen	3 286	ℳ 66	Pf.

Nach Ansicht der Oberrechnungskammer charakterisiren sich diese Entschädigungen als persönliche Zulagen, deren Gewährung an sich und deren Verrechnung bei einem ausschließlich zu sächlichen Ausgaben bestimmten Fonds (vergl. a unter III der schon erwähnten Denkschrift) mit den Bestimmungen der Tit. 5, 9 und 12 in Kap. 101 des Spezialetats der landwirthschaftlichen Verwaltung nicht in Einklang zu bringen und nach § 18 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 278) zum Gegenstande einer Bemerkung zu machen seien.

In den darüber mit der Oberrechnungskammer gepflogenen Verhandlungen hat der Herr Minister für Landwirthschaft geltend gemacht, die Beträge seien als Amtskostenentschädigungen bewilligt worden. Sie hielten sich quantitativ in den Grenzen seiner etatsrechtlichen Befugniß, den Vermessungsbeamten Amtskostenentschädigungen innerhalb des festgesetzten Durchschnittssatzes unbeschränkt nach seinem Ermessen zu gewähren.

Die Erwägungen, welche für ihn bei Abmessung der Beträge mit bestimmend gewesen seien (namentlich also die Berücksichtigung der Minderbeträge des neuen Gehalts im Vergleich zu den früheren Bezügen an Gehalt und Monatsdiäten) stellten sich als ein Internum der Verwaltung dar und vermöchten die als Amtskostenentschädigung bewilligten Gesammtbeträge nicht zum Theil in persönliche Zulagen umzuwandeln.

Diese Auslassungen können nach Auffassung der Oberrechnungskammer das von ihr beanstandete Verfahren nicht rechtfertigen. Die Etatsansätze zu Amtskostenentschädigungen seien, so führt sie aus, lediglich zur

Digitized by Google

Pauschalvergütung für die den Vermessungsbeamten neben ihrer Besoldung und ihren Monatsdiäten früher in anderer Form erstatteten Geschäftsaufwendungen bewilligt und dürften zur Erhöhung des durch den Etat ausdrücklich und ausschließlich in der Form des neuen Gehalts bestimmten Aequivalents für die fortgefallenen früheren Bezüge an Gehalt und Diäten nicht verwendet werden. Bei dem zweifellosen Zwecke und dem Charakter der Bewilligung als Zuschuß zu diesem Aequivalent könne dessen Unzulässigkeit nicht dadurch umgangen werden, daß ihm die seinem Wesen nicht entsprechende Bezeichnung als „Amtskostenentschädigung" gegeben worden sei. Die obigen Ausgaben stellten sich vielmehr als der Genehmigung des Landtags bedürfende außeretatsmäßige dar.

Auf Anfrage der Kommission hat der Vertreter der Königlichen Staatsregierung die Ausgabe als etatsmäßige ansehen zu können geglaubt, weil nicht nur der Gesichtspunkt der Gehaltsausgleichung, sondern daneben auch der Umfang der den betreffenden Beamten bisher erwachsenen Geschäftsaufwendungen zur Bewilligung der Ausgabe bestimmend gewesen sei. Der Herr Minister sei nämlich davon ausgegangen, daß der Durchschnittssatz von 450 Mark für die Amtskostenentschädigung besonders mit Rücksicht darauf, daß auch die Besoldung der von den Vermessungsbeamten beschäftigten Rechengehilfen bezahlt werden müßte, keinen vollen Ersatz der Geschäftsaufwendungen der Vermessungsbeamten, sondern nur eine Beihülfe zu denselben, die im Uebrigen wie bisher aus dem sonstigen Einkommen der Beamten zu decken seien, gewähre. Bei der Vertheilung dieser Amtskostenentschädigungen sei es darum angemessen erschienen, den ältesten bisher in der höchsten früheren Einkommensstufe — mit 4 100 Mark — stehenden Vermessungsbeamten auf Kosten ihrer jüngeren Kollegen höhere Entschädigungen zu gewähren,

einmal weil diesen ältesten bewährten Beamten meistens auch die größten Amtskosten mit Rücksicht auf den größeren Umfang ihres Arbeitsfeldes erwachsen seien,

sodann, weil nur diese Beamten mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Gleichstellung mit den Katasterbeamten von ihrer bisherigen Besoldung 200 Mark eingebüßt hätten, und sie ohne Ersatz nun nicht mehr in der Lage sein würden die größeren Aufwendungen für Geschäftszwecke z. B. für Büreauraum ꝛc., an die sie sich bei dem höheren Einkommen im Vergleich mit ihren jüngeren Kollegen naturgemäß allmählich gewöhnt hätten, zu bestreiten; sie allein würden gezwungen gewesen sein, schlechtere, billigere Büreauräume zu miethen.

In dieser Auffassung habe der Herr Minister nicht nur — wie von der Oberrechnungskammer monirt sei — im Bezirk der drei Generalkommissionen von Merseburg, Bromberg und Hannover, sondern generell allen den durch die Neuregelung des Gehalts um 200 Mark verkürzten ältesten Vermessungsbeamten die erhöhte Amtskostenentschädigung gewährt, und zwar durch alle Etatsjahre seit 1891, nämlich

im Etatsjahr	1891/92	an 35	Beamte	zusammen	6 131,29 ℳ
„ „	1892/93	„ 28	„	„	4 920 „
„ „	1893/94	„ 22	„	„	4 120 „
„ „	1894/95	„ 18	„	„	3 015 „

Es sei nun dem Herrn Minister sehr wünschenswerth erschienen, wenn es ihm ermöglicht würde, in dieser Weise fortzufahren bis, voraussichtlich in sehr wenigen Jahren, die in Betracht kommenden ältesten Beamten, deren Zahl wie ersichtlich, sehr schnell abnehme, ausgeschieden seien.

Die Rechnungskommission wollte zwar nicht der Meinung des Herrn Ministers entgegentreten, daß Gründe der Billigkeit für einen Ersatz des Einkommensausfalls jener ältesten Vermessungsbeamten sprächen, konnte dem Herrn Minister aber nicht darin folgen, daß das von ihm zur Erreichung dieses Zieles eingeschlagene Verfahren mit den Bestimmungen der bezeichneten Etatstitel und dem Inhalt der den Plan der Neuregelung des Gehalts jener Beamten entwickelnden oben bezeichneten Denkschrift übereinstimme. Denn die Denkschrift ergebe unter III ganz klar, daß man die Amtskostenentschädigung und das Gehalt grundsätzlich und scharf habe auseinander halten wollen, und daß man bei Bemessung des Durchschnittssatzes von 450 Mark für die Vermessungsbeamten der Generalkommissionen die bestehenden Verhältnisse, insbesondere das Halten von Gehilfen, die Miethe für Diensträume u. s. w. genau in Rücksicht genommen habe. Bezüglich der Gehilfen hebe die Denkschrift am Schlusse der Nr. III hervor, daß die Beschäftigung von Gehilfen durch Vermessungsbeamte der Generalkommissionen keineswegs die Regel bilde. Wenn man also auch — mangels näherer Auskunft hierüber — dahin gestellt lasse, ob die durch die monirten Zulagen höher dotirten Beamten in Wirklichkeit alle Gehilfen beschäftigt hätten, so könne daraus mit Rücksicht auf die Erwägungen der Denkschrift ein Grund zu einer Abweichung von den neuen Normen nicht mehr hergeleitet werden. Eine Abweichung aber sei es in der That, da auch die Erwägungen des Herrn Ministers dem Grundsatz der Trennung von Gehalt und Amtskostenentschädigung nicht gerecht würden.

Der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung gab schließlich die Erklärung ab, daß der Auffassung der Oberrechnungskammer für die Zukunft Rechnung getragen werden solle und somit vom Etatsjahre 1895/96 ab die gerügten Ausgaben nicht mehr gemacht werden würden.

Die Kommission beschloß, da für die Zukunft hiernach eine Differenz der Auffassungen nicht mehr bestehe, die Frage für erledigt zu erachten und die geschehenen Ausgaben dem Hause als außeretatsmäßige zur Genehmigung vorzuschlagen.

Spezialrechnung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalverwaltung.

(Anlage 32.)

Bemerkung 374 zu Kap. 121 Tit. 26. „Besoldungen für die Kreisschulinspektoren."

Nach der Rechnung der Generalkasse des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten von dessen Zentralverwaltung ist von der bei diesem Fonds laut Uebersicht eingetretenen Ersparniß von 7 208 Mark 25 Pf. der Betrag von 3 000 Mark bei Kap. 121 Tit. 30 „Verstärkung der Schulaufsicht in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln" behufs Deckung einer Mehrausgabe des letzteren in Zugang gestellt, obgleich der Etat den beiden Tit. 26 und 30 des Kap. 121 die Eigenschaft gegenseitiger Uebertragbarkeit (Deckungsfähigkeit) nicht beigelegt hat.

Die Königliche Staatsregierung führt zur Aufklärung an, daß die aus Kap. 121 Tit. 26 entnommenen 3 000 Mark zur Deckung von Stellvertretungskosten eines erkrankten hauptamtlichen Kreisschulinspektors verwendet seien. Nun sei freilich das Gehalt dieses Kreisschulinspektors auf Kap. 121 Tit. 30 angewiesen gewesen; da aber dieser Tit. 30 zu den Stellvertretungskosten nicht mehr die erforderlichen Mittel geboten, habe die Staatsregierung mit Rücksicht darauf, daß der Tit. 26 der eigentliche Besoldungsfonds der Kreisschulinspektoren sei und

Digitized by Google

eine Ersparniß aufgewiesen habe, es für angängig erachtet, aus diesen verfügbaren Mitteln den erforderlichen Betrag zu dem gedachten Verwendungszwecke nach Kap. 30 zu übertragen. Sie weist auch darauf hin, daß seit 1893/94 Tit. 26 mit Tit. 30 vereinigt sei.

Die Kommission erachtete die Uebertragung wie geschehen nicht für zulässig zu einer Zeit, wo die beiden Titel noch nicht im Etat den Uebertragbarkeitsvermerk hatten. Gegen die Ausgabe selbst erhebt sie aber keine Bedenken. Da nach der Uebersicht des Etats bei Tit. 30 eine Minderausgabe von 2 501,66 Mark hervorgetreten, so ergiebt sich in Folge der nach obiger Darstellung bei Tit. 30 mehr zu verrechnenden 3 000 Mark eine Etatsüberschreitung von nur 498,34 Mark, welche in die zu genehmigenden eingestellt sind.

Bemerkung 376 zu Kap. 121 Tit. 30. „Verstärkung der Schulaufsicht in den Provinzen Westpreußen und Posen, sowie im Regierungsbezirk Oppeln."

Es sind in den nachbezeichneten Rechnungen von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung

a) der Regierungshauptkasse zu Danzig:
3 300 Mark Besoldung und 420 Mark Wohnungsgeldzuschuß eines im Hauptamte angestellten Kreisschulinspektors,

b) der Regierungshauptkasse zu Marienwerder:
13 350 Mark Besoldungen und 1 440 Mark Wohnungsgeldzuschüsse für vier dergleichen Beamte,

c) der Regierungshauptkasse zu Posen:
14 300 Mark Besoldungen und 1 870 Mark Wohnungsgeldzuschüsse für vier dergleichen Beamte,

d) der Regierungshauptkasse zu Bromberg:
3 000 Mark Besoldung und 420 Mark Wohnungsgeldzuschuß eines dergleichen Beamten,

e) der Regierungshauptkasse zu Oppeln:
1 400 Mark Besoldungen und 200 Mark Wohnungsgeldzuschüsse zweier dergleichen Beamten

bei dem oben bezeichneten Titel verrechnet worden, obgleich der Staatshaushaltsetat den Besoldungszweck dieses Titels nicht zum Ausdruck bringt.

Die Oberrechnungskammer rügt daher diese Verrechnung als eine Abweichung vom Staatshaushaltsetat, bezw. von der Bestimmung des § 19 (zweiten Absatzes) des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, wie sie auch bereits zur allgemeinen Rechnung für das Etatsjahr 1889/90 (Bemerkung 375) und für das Etatsjahr 1890/91 (Bemerkung 344) dieses Verfahren beanstandet hatte. Der Herr Kultusminister hatte diese Verrechnung für zulässig gehalten, weil die Anstellung von Kreisschulinspektoren im Hauptamt nicht auf die im Kap. 121 Tit. 26 ausgebrachte Stellenzahl beschränkt geblieben sei, und die Neueinrichtung von Kreisschulinspektorstellen im Hauptamt aus Mitteln des Fonds Kap. 121 Tit. 30 (bezw. 25a) in dem bei der erstmaligen Berathung desselben von der Staatsregierung ausgesprochenen und vom Landtage genehmigten Zwecke ihre Rechtfertigung finde. Die Oberrechnungskammer hat letzteres zwar als richtig anerkannt, indeß wegen der formalen Abweichung vom Etat die Verrechnung zur Kenntniß des Landtages gebracht. Durch den Hinweis der Oberrechnungskammer veranlaßt, haben demnächst die Herren Minister des Kultus und der Finanzen die Aufnahme eines Vermerks zu Kap. 121 Tit. 25a (jetzt 30) des Etats vereinbart, durch welchen die Zulässigkeit der theilweisen Verwendung dieses Fonds zur Anstellung einer bestimmten Zahl Kreisschulinspektoren im Hauptamt zum Ausdruck kommen sollte.

Die Folge war, daß im Staatshaushaltsetat pro 1893/94 der Fonds des Kap. 121 Tit. 30 aufgelöst, und daß die beanstandeten Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse der in Rede stehenden 12 Kreisschulinspektoren auf die Ausgabefonds Kap. 121 Tit. 26 und 28 übertragen worden sind.

Da hiernach der Grund fortgefallen, aus welchem ähnliche zweifelhafte Verrechnungen sich in Zukunft wiederholen könnten, hat die Rechnungskommission geglaubt, dieser Frage keine weitere Folge geben zu sollen.

Bemerkung 384 zu Kap. 121 Tit. 42. „Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Elementarlehrern."

Die Oberrechnungskammer bemerkt hier, daß nach der Rechnung der Regierungshauptkasse zu Frankfurt a. O. von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung den Müttern dreier verstorbener Elementarlehrer Unterstützungen von 75 Mark, bezw. 100 Mark und 50 Mark, zusammen 225 Mark bewilligt und diese bei dem obigen Fonds verrechnet worden seien.

Die geleistete Ausgabe, für welche weder der Tit. 42 des Kap. 121 noch ein sonstiger Fonds des Spezialetats des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bestimmt ist, stelle sich als eine außeretatsmäßige dar.

Auch die Königliche Staatsregierung erkennt die Ausgabe als außeretatsmäßige an. Sie führt zur Entschuldigung an, daß die frühere Textbezeichnung des Titels eine weitere gewesen, nämlich: „zur Unterstützung von Hinterbliebenen" und daß dieser Umstand das Versehen der Provinzialregierung, welche selbstständig die Ausgabe angewiesen habe, erklären dürfte. Die Kommission glaubte sich mit dieser Auskunft begnügen und die Genehmigung der Ausgaben, welche durch die bedrängte äußere Lage der unterstützten Personen nach Ansicht der Regierung sachlich gerechtfertigt erscheint, bei dem Hause beantragen zu sollen. Demgemäß ist die Ausgabe unter die zu genehmigenden aufgenommen.

Ganz dasselbe ist zu Bemerkung 397 zu Kap. 124 Tit. 8 „Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Geistlichen und Kirchenbeamten" anzuführen.

In der Rechnung der Regierungshauptkasse zu Schleswig von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung sind nämlich 200 Mark Unterstützung für die Schwester eines verstorbenen Predigers zu Unrecht bei dem obigen Fonds in Ausgabe nachgewiesen worden.

Die geleistete Ausgabe ist ebenfalls eine außeretatsmäßige aus demselben Grunde, weil für dieselbe weder der Tit. 8 des Kap. 124, noch ein sonstiger Fonds des Spezialetats des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bestimmt ist.

Aber auch dieser Titel hat früher die erweiterte Textbezeichnung „zur Unterstützung von Hinterbliebenen u. s. w." geführt, so daß das Versehen der Provinzialregierung dadurch erklärlich wird.

Auch diese Ausgabe, welche die Staatsregierung als außeretatsmäßige anerkennt, beantragt die Kommission zu genehmigen.

Bemerkung 413 — siehe hinter Bemerkung 267 Seite 11.

Staatsschatz.

Die in Anlage II der Vorlage enthaltene Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Fonds des ehemaligen Staatsschatzes für das Jahr 1891/92 ist von der Oberrechnungskammer geprüft und mit den verfassungsmäßigen Bescheinigungen versehen. In den Bemerkungen auf Seite 7 der Rechnung hat die Oberrechnungskammer gegen diese Rechnung nichts erinnert.

Digitized by Google

B. Anträge der Kommission.

Auf Grund der vorstehenden Erörterungen beantragt die Rechnungskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Die in der nachstehenden Nachweisung für die einzelnen Verwaltungen unter I als Etatsüberschreitungen und unter II als außeretatsmäßig bezeichneten Ausgaben nachträglich zu genehmigen:

Bezeichnung der Verwaltungen	I. Etatsüberschreitungen		II. außeretatsmäßige Ausgaben		
	Ordinarium	Extraordinarium	Ordinarium	Extraordinarium	außeretatsmäßiges Extraordinarium
	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
Domänenverwaltung	624 02	— —	5 991 18	— —	— —
Forstverwaltung	1 445 06	— —	4 096 17	— —	— —
Verwaltung der direkten Steuern	861 68	— —	137 31	— —	— —
Verwaltung der indirekten Steuern	1 703 34	— —	— —	— —	— —
Seehandlungsinstitut	8 75	— —	— —	— —	— —
Münzverwaltung	10 75	— —	— —	— —	— —
Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung	198 881 28	— —	94 95	— —	— —
Eisenbahnverwaltung	28 557 32	5 589 49	257 37	— —	3 469 73
Herrenhaus	—	— —	24 25	— —	— —
Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staatsanzeiger	130 —	— —	— —	— —	— —
Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen	802 50	— —	121 30	— —	— —
Finanzministerium	806 —	— —	696 42	— —	— —
Bauverwaltung	1 380 18	20 006 25	351 78	— —	— —
Handels- und Gewerbeverwaltung	244 67	— —	204 80	— —	— —
Justizverwaltung	1 421 49	— —	3 420 37	— —	— —
Verwaltung des Innern	8 355 05	— —	3 580 21	— —	— —
Landwirthschaftliche Verwaltung	1 965 92	— —	5 751 24	— —	— —
Gestütverwaltung	110 40	— —	3 706 —	— —	— —
Geistliche, Unterrichts- und Medizinalverwaltung	8 098 35	1 096 70	1 891 57	— —	— —
	255 406 76	26 692 44	30 324 92	— —	3 469 73
	282 099,20		33 794,65		

2. Die Entlastung der Königlichen Staatsregierung in Beziehung auf die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres vom 1. April 1891/92, sowie die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Fonds des ehemaligen Staatsschatzes für das Jahr vom 1. April 1891/92 auszusprechen.

Berlin, den 12. März 1895.

Die Rechnungskommission.

Dr. **Virchow**, Vorsitzender. **Jansen**, Berichterstatter.
Bode. Haacke. v. Hagen. v. Puttkamer (Ohlau). Dr. **v. Woyna.**

Digitized by Google

№ 86.

A. Betr. Freilassung von Ziegelhütten von der Gebäudesteuer.
B. Betr. Abzugsfähigkeit der von den Gemeinden erhobenen Grund- und Gebäudesteuer bei der Einschätzung zur Einkommensteuer.
C. Betr. Erlaß einer auf der Hattersheimer Mühle in Hattersheim lastenden Abgabe.

Zweiter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Jürgensen.

Journal II Nr. 303.

Die Petition II Nr. 303 ist von dem Verein der Ziegelfabrikanten an der Unterelbe in Stade eingereicht und richtet sich gegen die Veranlagung der mit Klappen versehenen Ziegeltrockenhütten oder -Schuppen zur Gebäudesteuer. Aus der Petition und den Anlagen derselben, auf deren Inhalt der Petent sich bezieht, ist zu entnehmen: der Verein umfasse 206 Marsch- und 16 Geestziegeleien. Während die Trockenhütten oder -Schuppen dieser Ziegeleien früher stets von der Gebäudesteuer frei gewesen seien, sei bei der Revision der Gebäudesteuerveranlagung der Theil derselben, welcher mit Klappen zum Schutze gegen Sonne, Wind und Wetter versehen sei, zur Gebäudesteuer veranlagt worden. Die Interessenten hätten vergeblich gegen die Veranlagung reklamirt und rekurrirt. Die Veranlagung sei zu Unrecht geschehen. Denn die sämmtlichen Hütten seien an den Seiten offen und beständen nur aus einem auf Ständern ruhenden Dache. Die Klappen, welche zum Ausnehmen seien, und meist ausgenommen werden, seien nicht als Seitenverschluß anzusehen. Ueberdies dienen die Hütten nur zur Aufbewahrung, bezw. zum Trocknen von Rohstoffen, nämlich in Form gebrachter Ziegelerde, und zwar nur im Sommer. Der Marschthon sei besonders empfindlich gegen zu starkes Trocknen und dagegen zu schützen. Ein solcher Schutz werde anderswo bewirkt durch vorzuhängende Leinenplane oder Matten, im Bezirke des Vereins durch die angeführten Klappen. Während also besondere Aufwendungen an Kosten und Arbeit für den spröden Marschthon erforderlich seien, würden dazu noch die Schuppen zur Gebäudesteuer veranlagt, was unbillig sei. Zu welchen Anomalien eine solche Veranlagung führe, gehe daraus hervor, daß auf Ziegeleien dicht vor Stade, welche Marschthon verarbeiteten, die mit Klappen versehenen Trockenschuppen zur Gebäudesteuer herangezogen, während ganz gleichgebaute, aber klappenlose Schuppen in unmittelbarer Nähe auf Geestziegeleien gebäudesteuerfrei seien.

Petent bittet das Abgeordnetenhaus,

> bei der lediglich dem Buchstaben, aber nicht dem Gedanken von Recht und Billigkeit entsprechenden Auffassung der Behörden seinen Standpunkt in dieser Angelegenheit nachdrücklich vertreten und demselben womöglich zum Siege zu verhelfen.

Die Petition kam in der Sitzung der Kommission vom 19. Februar, in welcher als Vertreter des Herrn Finanzministers der Wirkliche Geheime Oberfinanzrath Gauß zugegen war, zur Verhandlung.

Der Berichterstatter trug den Sachverhalt vor und hob hervor, daß die Konstruktion und der bauliche Charakter der Ziegelhütten durch Anbringen von beweglichen Klappen zum Schutz gegen das starke Trocknen keineswegs verändert werde. Seien Ziegelhütten ohne Klappen nicht als steuerpflichtige Gebäude angesehen, so seien Hütten mit Klappen es ebensowenig.

Seitens des Vertreters des Herrn Finanzministers wurde Folgendes erklärt:

Vorab sei in formeller Beziehung darauf hinzuweisen, daß die Gebäudesteuer vom 1. April 1895 ab gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt ist und vom Staate nur noch für die Zwecke der kommunalen Besteuerung u. s. w. veranlagt wird. Die Bedeutung der Petition liege daher auf kommunalem Gebiete und auch die Petition selbst erstrebe die Befreiung der sogenannten Ziegelhütten wesentlich in Bezug auf die kommunale Besteuerung. Im § 69 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 sei aber bestimmt, daß in dem Reklamations- und Rekursverfahren des Gebäudesteuergesetzes nur über die Höhe des Staatssteuersatzes zu entscheiden ist, dagegen Einsprüche gegen die Heranziehung zur kommunalen Steuer in dem Rechtsmittelverfahren der §§ 69, 70 geltend zu machen sind. Erst durch die Einlegung dieser Rechtsmittel werde daher der Gegenstand der Petition seine endgültige Regelung finden können.

Was die Sache selbst betreffe, so könne der Anspruch auf Steuerfreiheit für die Ziegelhütten nicht auf die Vorschrift unter Nr. 7 im § 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 gestützt werden, wonach solche zu gewerblichen Anlagen gehörenden Gebäude, die nur zur Aufbewahrung von Rohstoffen dienen, von der Gebäudesteuer befreit seien. Denn für die Ziegelei sei nur der rohe Lehm als Rohstoff zu betrachten, nicht aber die in den Ziegelhütten untergebrachten, bereits bearbeiteten, geformten Ziegel. Dies erhelle deutlich aus den Unterlagen des Gebäudesteuergesetzes, wo in dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses vom 19. Februar 1861 (Aktenst. Nr. 49 Bd. IV, S. 319) gesagt ist:

> „Zu § 3 Nr. 7 wurde beantragt, hinter „Rohstoffen" einzufügen: „Halbfabrikate oder Fabrikgeräthschaften." Diese zu Gunsten der gewerblichen Etablissements verlangte Erweiterung der Gebäudesteuerfreiheit ist schon in den Vorjahren beantragt, diskutirt und verworfen. Neue Gesichtspunkte wurden nicht aufgestellt und das Amendement durch Stimmenmehrheit abgelehnt."

Geformte Ziegel würden nur unter den Begriff der hier erwähnten Halbfabrikate gebracht werden können, und diese sollen nach der deutlich ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers die Steuerfreiheit des zu ihrer Aufbewahrung dienenden Gebäudes nicht begründen.

Digitized by Google

Es könne sich daher nur noch um die Frage handeln, ob die Ziegelhütten etwa überhaupt nicht als Gebäude anzusehen und aus diesem Grunde nicht zur Gebäudesteuer heranzuziehen seien.

„In dieser Beziehung sei an sich nicht zu verkennen, daß es mancherlei bauliche Vorrichtungen gebe, die unter den Begriff „Gebäude" nicht wohl gebracht werden können. In Uebereinstimmung mit den den beiden Häusern des Landtags mitgetheilten und hier nicht beanstandeten Veranlagungsgrundsätzen vom 1. Februar 1878 für die erste Revision der Gebäudesteuerveranlagung (Haus d. Abg. 1879—80 Drucks. Zu Nr. 123 S. 77) seien im § 4 der vom Finanzminister für die zweite Revision erlassenen Veranlagungsgrundsätze vom 7. Mai 1892 als allgemeine Gesichtspunkte hingestellt, daß

> als der Steuer unterliegende Gebäude nicht zu erachten sind solche Baulichkeiten, die nach ihrer besonderen Eigenschaft unter den Begriff von Gebäuden überhaupt nicht fallen, oder im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, die während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet worden, Ziegelöfen, die nur für einen Brand bestimmt sind, hölzerne Buden, die nur für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet werden u. s. w."

Weiter sei dann noch durch Hinzufügung einer Reihe von Beispielen ersichtlich gemacht, wie sich während des langjährigen Bestehens der Gebäudesteuer der Begriff dessen, was nicht als „Gebäude" und was als „Gebäude" anzusehen ist, entwickelt habe. Darnach seien:

als Gebäude **nicht** anzusehen:	als Gebäude anzusehen:
1. kleine Eisenbahnwärter- und Weichenstellerhäuschen, die nicht als Wohnung dienen, sondern wie die Schilderhäuser der Wachtposten die Bahnwärter nur für die Dauer gewisser Dienstleistungen gegen die Einwirkungen der Witterung schützen sollen, u. s. w.;	Eisenbahnwärter- und Weichenstellerhäuser, bei denen die nebenbezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen;
2. ganz kleine Schuppen, die zur Aufbewahrung von Gartengeräthschaften dienen, ferner Schuppen, die nur auf Pfählen ruhen und auf allen Seiten offen sind, und ähnliche mehr;	
3. kleine für sich bestehende Backöfen, die zwar auf einer Grundlage von Steinen, im Uebrigen aber nur aus Lehm gebaut und mit einer Bedachung nicht versehen sind;	
4. die zu Salinenanlagen gehörenden Gradierwerke, die nur aus den mit einer Bedachung oder mit Seitenwänden nicht versehenen hölzernen Gerüsten bestehen, wozwischen Dornen gepackt sind;	mit den Gradierwerken verbundene Baulichkeiten, die Windmühlen, Pumpen oder sonstige Triebwerke enthalten;
5. offene Koaksöfen, die nur aus parallel laufenden, mit Feuerzügen versehenen Mauern bestehen, wozwischen die Kohlen in Brand gesteckt werden; nicht minder offene Rostöfen, Kalköfen, Gypsöfen und offene Schmiedeheerde;	andere Koaksöfen, Kalköfen u. dergl. m., ferner Schmelzöfen wie Hochöfen, Kupolöfen u. s. w. (§ 5 Nr. 2 des Gesetzes);
6. Ziegeltrockenschuppen, soweit sie an den Seiten offen und nur unter einem Dach befindlich sind, das auf Ständern (Pfeilern oder Säulen) ruht, auch wenn die Ständer durch einfache Riegel oder in ähnlicher Art mit einander verbunden sind;	Ziegeltrockenscheunen, deren Seiten aus massivem oder hölzernem Gitterwerk bestehen, wobei die zwischen den Ständern u. s. w. befindlichen Räume zum Verschlusse eingerichtet sind — gleichviel, ob die Vorrichtungen zum Verschlusse mit der Scheune fest verbunden sind oder nicht;
7. freistehende Gasometer;	Gasometergebäude, d. h. Gebäude, in denen Gasometer aufgestellt sind;
8. Verkaufsbuden, die nur auf Rädern ruhen und beweglich sind.	

Digitized by Google

Es lasse sich nicht behaupten, daß diese Beispiele nicht noch Zweifel in der Anwendung übrig lassen, aber im Allgemeinen kennzeichnen sie doch, wie der Begriff „Gebäude" nach unten abzugrenzen ist. Weitere allgemein anwendbare Merkmale für die Scheidung würden sich kaum auffinden lassen wie überall, wo die Uebergänge vom einen zum anderen nahe bei einander liegen. Nur die verständige Beurtheilung jedes einzelnen Falles könne über die verbleibenden Zweifel hinweghelfen.

Insbesondere könne nicht etwa eine bestimmte Minimalgrenze des Werthes maßgebend sein, da nach dem Tarife zu § 4 des Gebäudesteuergesetzes nicht blos die Gebäude, die 12 Mark an jährlichem Nutzungswerthe haben, in die unterste Steuerstufe einzuschätzen seien, sondern auch alle Gebäude, deren Nutzungswerth diesen Betrag nicht erreicht (Kommissionsbericht vom 29. April 1859. Haus d. Abg. 1859, Drucks. Nr. 176, bei § 3, Nr. 5). Auch in dem Vorhandensein eines Daches sei zwar ein meistens zutreffendes, aber nicht ausnahmslos maßgebendes Merkmal zu erkennen: denn im § 5 des Gesetzes seien ausdrücklich als steuerpflichtig bezeichnete Gebäude, wie Schmelzöfen, Windmühlen, aufgeführt, die ein Dach im gewöhnlichen Sinne nicht besitzen. Ebensowenig bilde das Vorhandensein eines allseitig umschlossenen Raumes ein jederzeit durchschlagendes Erkennungszeichen, da es Gebäude gäbe, wie Hallen, Musikbühnen ꝛc. in Restaurationsgärten u. s. w., die zwar ein Dach, aber mehr oder weniger offene Seiten haben und zweifellos als Gebäude gelten müssen.

Unter allen oben aufgeführten Beispielen seien die zum Trocknen der geformten Ziegel dienenden Baulichkeiten noch diejenigen, denen am wenigsten die Eigenschaften von Gebäuden abgesprochen werden können. Thatsächlich seien auch im § 5 des Gebäudesteuergesetzes die für Ziegelbrennereien bestimmten Scheunen ausdrücklich als steuerpflichtige Gebäude bezeichnet. Wenn gleichwohl in jenen Beispielen unter Nr. 6 eine Ausnahme hiervon gemacht sei, so sei dies geschehen, weil so geringe Baulichkeiten vorkommen, daß ihre rücksichtslose Behandlung als Gebäude zu Härten führen würde.

Jedenfalls würde man sich mit dem Wortlaute des § 5 des Gesetzes in Widerspruch setzen, wollte man in Bausch und Bogen alle in der Petition erwähnten Ziegelhütten ausnahmslos dem Geltungsbereiche des Gesetzes entziehen. Wolle man die in der Petition betonte verschiedenartige Behandlung der zum Trocknen der Ziegel dienenden Baulichkeiten beseitigen, so könne dies nur dahin führen, die zu Gunsten der geringen Baulichkeiten bisher befolgte mildere Praxis fallen zu lassen und auch diese zur Gebäudesteuer zu veranlagen, was jedoch nicht empfohlen werden solle.

Zur vorliegenden Sache habe die Königliche Regierung in Stade sich dahin geäußert, daß die Ziegelhütten dauernden Zwecken dienen und daß die Räume zwischen den das Dach tragenden hölzernen Säulen durch Klappen verschließbar vorgerichtet seien. Die so eingerichteten Gebäude, gleichviel ob die Klappen mit den Gebäuden fest verbunden oder abnehmbar seien, höben sich wesentlich von den sonst vorkommenden, denselben Zwecken dienenden Baulichkeiten ab, die mit Verschlußvorrichtungen nicht versehen seien. Sie stellten sich nach ihrer gesammten äußeren Erscheinung vollständig als Gebäude dar.

Außer diesem Sachverhalt habe weiter erwogen werden müssen, daß bei Entscheidung der Frage, ob eine Baulichkeit als „Gebäude" im Sinne des Gebäudesteuergesetzes anzusehen sei oder nicht, mit Vorsicht verfahren werden müsse, um nicht anderweit bedenkliche Ungleichheiten herbeizuführen, die sich namentlich bei der Erhebung der Gebäudesteuer als Kommunalsteuer empfindlich geltend machen könnten, zumal es zahlreiche geringe Wohn- und andere Gebäude gebe, deren Eigenschaft als „Gebäude" nicht zweifelhaft sei, die aber den Nutzungswerth der hier in Rede stehenden Ziegelhütten bei weitem nicht erreichten. Lege sich die staatliche Steuerverwaltung bei der Nichtveranlagung von Gebäuden zur Gebäudesteuer nicht eine vorsichtige Beschränkung auf, so würde sie sozusagen zu einer Verdunkelung des wirklichen Thatbestandes für die kommunale Besteuerung beitragen, während im entgegengesetzten Falle den davon betroffenen Gebäudebesitzern jederzeit die Ergreifung der Rechtsmittel der §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes offen stehe.

Aus allen diesen Gründen habe nicht davon abgesehen werden können, die in der Petition bezeichneten Ziegelhütten als Gebäude zur Gebäudesteuer zu veranlagen. Gegen die Höhe des veranlagten Nutzungswerthes seien im Gebäudesteuerreklamations- und Rekursverfahren Einwendungen nicht erhoben worden. Es habe daher wie geschehen entschieden werden müssen.

Der Referent räumte ein, daß die in Form gebrachte Ziegelerde nicht mehr als Rohstoff angesehen werden könne und daß daher die in Rede stehenden Hütten nicht zur Aufbewahrung von Rohstoffen dienten. Dagegen bestritt er, daß die Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes in Anwendung kommen könnten, weil das Gesetz erst mit dem 1. April d. J. in Kraft trete. Er verharrte bei seiner Ansicht, daß durch das Anbringen von beweglichen Klappen zwischen den Ständern, auf welchen das Dach ruhe, die ohne diese Einrichtung gebäudesteuerfreien Hütten nicht zu Gebäuden verwandelt würden, welche der Gebäudesteuer unterworfen werden könnten, und stellte den Antrag, die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde behauptet, daß die Veranlagung zu Recht geschehen sei und der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt. Von anderen Mitgliedern der Kommission, welche im Uebrigen der Auffassung des Referenten beitraten, wurde hervorgehoben, daß in jedem einzelnen Falle zu untersuchen und zu prüfen sei, ob eine Baulichkeit als der Steuer unterworfenes Gebäude anzusehen, daß die Beschaffenheit der fraglichen Ziegelhütten doch nicht hinreichend bekannt sei und daß daher die Ueberweisung zur Berücksichtigung zu weit gehe. Von dieser Seite wurde der Antrag gestellt, die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Nachdem der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung fallen gelassen und der Antrag des Referenten mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt war, wurde der Antrag auf Ueberweisung zur Erwägung einstimmig angenommen.

Demgemäß beantragt die Kommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Die Petition II Nr. 303 der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Mies.

Journal II Nr. 121, 121[1], 121[2], 121[3].

Der Centralverband der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands richtet an das Haus der Abgeordneten die Bitte, dahin zu wirken,

„daß § 9 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 durch eine auch die Abzugsfähigkeit der von den Gemeinden erhobenen Grund- und Gebäudesteuern feststellende Bestimmung ergänzt werde."

Digitized by Google

Die Petenten führen aus:

Wenngleich nach dem Wortlaut des Gesetzes die Nichtabzugsfähigkeit der Gemeinde-, Grund- und Gebäudesteuern gerechtfertigt erscheinen möge, so sei dieselbe doch dem Geiste des Gesetzes zuwider. Denn es liege dem Einkommensteuergesetz ohne Frage die Absicht zu Grunde, nur das Reineinkommen zu besteuern. Von dem Einkommen aus Grundstücken und Gebäuden seien aber zur Darstellung des Reineinkommens ohne Zweifel die Grund- und Gebäudesteuern abzuziehen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben zu der Staatskasse oder zu den Gemeindekassen abgeführt würden. In dem Gesetze seien nur die Staats-, Grund- und Gebäudesteuern, nicht aber auch zugleich die Gemeinde-, Grund- und Gebäudesteuern für abzugsfähig erklärt worden, weil bei Erlaß des Gesetzes Gemeindesteuern dieser Art entweder gar nicht oder doch nur ausnahmsweise bestanden hätten. Grund- und Gebäudebesitz würden durch das Kommunalabgabengesetz und durch das Ergänzungssteuergesetz in außerordentlichem Maße überlastet. Erkläre man jetzt noch die vom Grund- und Gebäudebesitz zu zahlenden Steuern bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens für nicht abzugsfähig, so trete eine neue sehr erhebliche Mehrbelastung von 6 bis 8 Prozent hinzu. Diese Mehrbelastung bedeute beispielsweise für den Besitzer eines Hauses, welches einen Nutzungswerth habe von 30 000 Mark, im Uebrigen aber zu zwei Drittel bis drei Viertel seines Werthes verschuldet sei, einen Unterschied in der Einkommensbesteuerung von nicht weniger als 72 bis 96 Mark jährlich.

Die Kommission verhandelte über die Petition in der Sitzung vom 19. Februar d. J.

Als Vertreter der Königlichen Staatsregierung nahm an den Verhandlungen Theil der Herr Geheime Oberfinanzrath Wallach, welcher, nachdem Referent den Inhalt der Petition wie angegeben vorgetragen hatte, die nachstehende Erklärung abgab:

„De lege lata könne kein Zweifel darüber bestehen, daß nach der Vorschrift im § 9 I Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes auch nach dem 1. April 1895 kommunale Realsteuern irgend welcher Art bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nicht abgezogen werden dürfen. Dieser Grundsatz entspreche nicht nur, wie die Petition einräume, dem Wortlaut, sondern auch der Absicht des Einkommensteuergesetzes und werde überdies durch die Bestimmung im § 5 Absatz 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 in der Anwendung auf die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ausdrücklich bestätigt.

Die Annahme der Petition, daß das Gesetz und die dazu ergangene Ausführungsanweisung nur deshalb von Staatssteuern auf Grund- und Gebäudebesitz spreche, weil es zur Zeit des Erlasses des Gesetzes Gemeindesteuern dieser Art nicht oder doch nur ausnahmsweise gegeben habe, sei unzutreffend. Wie die mit den Steuervorlagen im Jahre 1892 dem Landtage vorgelegte Denkschrift und Statistik ergebe, seien bereits damals nicht unbeträchtliche kommunale Realsteuern erhoben, und zwar, berechnet in Prozenten der staatlichen

	Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer		
	%	%	%
in den 205 Städten über 10000 Einwohner durchschnittlich	67		8
in den als typisch ausgewählten kleineren Städten durchschnittlich	74		27,49
in den Landgemeinden durchschnittlich	85,72	80,82	43,80

Aus den parlamentarischen Verhandlungen über die seiner Zeit besonders lebhaft umstrittene Vorschrift § 9 I Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes gehe ferner unwiderleglich hervor, daß die vom Abgeordnetenhause in zweiter Lesung nach den Kommissionsvorschlägen beschlossene Abzugsfähigkeit der kommunalen Realsteuern seitens der Vertreter der Staatsregierung aus schwerwiegenden Bedenken grundsätzlicher Natur nachdrücklich bekämpft worden sei. Theils habe man auf die Ungleichheiten hingewiesen, zu welchen der Abzug der Kommunalsteuern führen werde, theils und vornehmlich den Standpunkt vertreten, daß die Bedürfnisse des Staates denjenigen der Gemeinde vorgehen, und daß der Staat sich nicht darauf einlassen dürfe, vom Einkommen der Steuerpflichtigen zunächst das abziehen zu lassen, was die Kommunen brauchen (Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. März 1891, Stenogr. Berichte S. 1274 ff.).

Diese Bedenken seien durchgedrungen und hätten in dritter Lesung zur Wiederherstellung der Regierungsvorlage geführt.

In dem Berichte der X. Kommission über den Entwurf zum Aufhebungsgesetz (Drucks. Nr. 126 S. 10 ff.) und in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. April 1893 (Stenogr. Bericht S. 1746) sei ausführlich erörtert, welche Mehreinnahmen an Einkommensteuer dadurch erzielt werden würden, daß nach der Außerhebungsetzung der staatlichen Realsteuern fortan auch diese nicht mehr abzugsfähig sein sollen; hierbei und bei der in derselben Sitzung stattgehabten Verhandlung über den § 5 des Aufhebungsgesetzes (Stenogr. Bericht S. 1757 ff.) sei Niemand auf die frühere Streitfrage zurückgekommen.

Auch jetzt könne eine Aenderung des Einkommensteuergesetzes im Sinne der Petition nicht als angezeigt erscheinen. Im Gegentheil werde das vorher angedeutete Bedenken gegen die Zulassung des Abzuges der Kommunalsteuern mit dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes verstärkt, einerseits, weil der Staat nunmehr ausschließlich auf die Personalsteuern angewiesen sei und um so mehr Anlaß vorliege, jede Rückwirkung der Gemeindebesteuerung auf den Ertrag der Einkommensteuer thunlichst auszuschließen, andrerseits, weil infolge der stärkeren Heranziehung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes zu den Kommunallasten die finanzielle Wirkung des Abzuges bei der Einkommensteuer in Zukunft sogar eine größere sein würde.

Er könne nur bitten, der Petition keine Folge zu geben.

Gegenüber diesen Ausführungen bemerkte der Referent:

De lege lata sei dem Herrn Regierungsvertreter Recht zu geben, denn es sei allerdings richtig, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen im § 9 I 4 des Einkommensteuergesetzes und im § 5 Absatz 2 des Aufhebungsgesetzes die Grund- und Gebäudesteuern vom 1. April 1895 ab für die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nicht mehr in Abzug gebracht werden können.

Gleichwohl müsse er den Petenten darin beitreten, wenn sie behaupteten, daß die Absicht des Einkommensteuergesetzes ursprünglich dahin gehe, nur das Reineinkommen zu besteuern, und wenn sie ferner behaupteten, diese Absicht des Gesetzes sei mit der Nichtabzugsfähigkeit der Grund- und Gebäudesteuern, in welche Kasse dieselben auch abgeführt würden, schwer in Einklang zu bringen. Denn diese Absicht des Gesetzes sei sowohl vom Regierungstische aus, als auch von allen im Hause vertretenen Parteien bei der Berathung des Gesetzes zum Oestern ausgesprochen worden; sie trete besonders scharf hervor aus den Verhandlungen über den § 9 des Gesetzes und gerade in Rücksicht auf diese Absicht des Gesetzes sei

Digitized by Google

sowohl in der Kommission wie bei der 2. Lesung im Plenum des Hauses der Antrag, die Abzugsfähigkeit auch auf die Gemeinde-, Grund- und Gebäudesteuern auszudehnen, angenommen worden. In der 3. Lesung sei derselbe alsdann wieder beseitigt worden wegen der nach Art und Höhe so großen Verschiedenheit der auf dem Immobilienbesitz in den einzelnen Gemeinden unter der Benennung von Kommunalgrund- und Gebäudesteuern ruhenden Abgaben und wegen der Ungleichheiten, die andernfalls für die Veranlagung der Censiten der einen Gemeinde gegenüber den Censiten einer anderen Gemeinde sich daraus ergeben würden. Hiermit sei aber thatsächlich der Grundsatz der Besteuerung des Reineinkommens verlassen worden, denn es könne keine Frage sein, daß die auf den Quellen des Einkommens lastenden Abgaben zur Darstellung des Reineinkommens von dem Bruttoeinkommen vorerst in Abzug zu bringen seien.

Was nun insbesondere den § 5 des Aufhebungsgesetzes angehe, so habe nach Ausweis des Kommissionsberichtes sowie der stenographischen Berichte weder in der Kommission noch in den Plenarverhandlungen eine Berathung dieses Paragraphen stattgefunden. Die Erklärung dafür liege ausgesprochener Maßen in dem Umstande, daß der § 5 neben der hier in Rede stehenden Bestimmung auch noch andere, und zwar tiefeinschneidende Wahlbestimmungen enthielt, über welche man in Erwartung des Resultates der Berathungen über den vorgelegten Wahlgesetzentwurf hier an dieser Stelle zunächst nicht entscheiden wollte. Der ganze § 5 habe daher — sozusagen ohne eine eingehende, seine volle Tragweite ermessende Prüfung — nach dem Regierungsentwurfe Aufnahme in das Gesetz gefunden, und es sei recht wohl anzunehmen, daß er, wenn man überhaupt nur in eine Berathung desselben eingetreten wäre, eine andere und zwar zu Gunsten der Abzugsfähigkeit der Gemeinde-, Grund- und Gebäudesteuern sprechende Fassung erlangt haben würde. Es sei dies anzunehmen namentlich in Hinsicht auf die bei Berathung des Einkommensteuergesetzes von verschiedenen Seiten des Hauses kundgegebene Geneigtheit, nicht nur die Grund- und Gebäudesteuern, sondern die sämmtlichen Gemeindesteuern in Bezug auf die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens für abzugsfähig zu erklären.

Aus diesen Gründen müsse er de lege ferenda sich für den Antrag der Petenten insoweit wenigstens aussprechen, als derselbe sich beziehe auf die staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuern. Es werde dadurch dem Staate an den bis jetzt ihm zufließenden Personalsteuern nichts entzogen und die große Belastung der Immobilien, über welche Petenten mit Recht klagten, werde dadurch zum Wenigsten nicht noch vermehrt. Er wolle daher beantragen, die Petition mit dieser Einschränkung im Sinne der Petenten der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung bemerkte gegenüber diesen Ausführungen des Referenten, daß er dieselben durch seine vorhin abgegebenen Erklärungen für widerlegt halte sowohl im Allgemeinen als auch insbesondere hinsichtlich der Verhandlungen über den § 5 des Aufhebungsgesetzes. Der Wille des Gesetzgebers sei bei Berathung der die Reformgesetzentwürfe begleitenden Denkschrift (cfr. die bereits angezogenen stenographischen Berichte S. 1746) so unzweideutig zum Ausdruck gekommen, daß es einer erneuten Aussprache darüber bei der Verhandlung über den § 5 des Aufhebungsgesetzes nicht mehr bedurft hätte.

Hierauf wurde von anderer Seite der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt und damit begründet,

daß, nachdem die Staats-, Grund- und Gebäudesteuern außer Hebung gesetzt und in Folge davon in einer Reihe von Gemeinde- und Gutsbezirken gar nicht mehr entrichtet würden, weder an den Staat noch an die Gemeinde, nunmehr ihre Abzugsfähigkeit von dem steuerpflichtigen Einkommen noch viel größere Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten herbeiführen würde, als sie vordem zu befürchten gewesen sein würden,

und daß es außerdem jetzt nach einem so kurzen Zeitraum von nur wenigen Jahren seit Erlaß der Steuerreformgesetze, nachdem deren Wirkungen noch keineswegs genügend erprobt seien, noch nicht an der Zeit sei, dieselben durch Aufhebung oder Zusätze einzelner Bestimmungen abzuändern.

Der erste dieser Einwände wurde zwar widerlegt durch die Entgegnung, daß selbstverständlich da, wo solche Steuern überhaupt nicht entrichtet würden, dieselben auch von dem steuerpflichtigen Einkommen nicht in Abzug gebracht werden könnten; dagegen wurde der zweite Einwand für durchschlagend erachtet und demnach von der Kommission beschlossen,

dem Hause der Abgeordneten zu empfehlen, über die Petition II 121 zur Tagesordnung überzugehen.

Die Petitionen II 121[1] und 121[2]
sind eingegangen von den Vorständen der Grund- und Hausbesitzer-Vereine zu Oppeln bezw. zu Potsdam.

Die gestellten Anträge sind gleichlautend mit dem Antrage der Petition II 121.

Die Petition II 121[3]
ist eingegangen von einem gewissen Fritz Zimmermann und Genossen aus Kottbus, sie dehnt denselben auf die Abzugsfähigkeit der Grund- und Gebäudesteuern gerichteten Antrag noch weiter aus auf die Abzugsfähigkeit der sämmtlichen Realsteuern, insbesondere auch der Gewerbesteuer.

Die Begründung der Anträge in sämmtlichen 3 Petitionen deckt sich ihrem wesentlichen Inhalte nach mit der Begründung der Petition II 121.

Die Kommission verhandelte über diese 3 Petitionen II 121[1], 121[2], 121[3], in ihrer Sitzung vom 8. März d. J. und beschloß

unter Bezugnahme auf die über Petition II 121 gepflogene und in dem vorstehenden Bericht wiedergegebene Verhandlung vom 19. Februar d. J.:

dem Hause der Abgeordneten zu empfehlen, auch über diese Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

C.

Berichterstatter:
Abgeordneter Freiherr v. Eynatten.

Journal II Nr. 91.

I. Abdruck des Berichtes der Kommission für Petitionen vom 3. Februar 1893 (17. Legisl.-Periode V. Sess. Nr. 53) als Anlage zum Bericht.

II. In Bezug auf den von der Königlichen Staatsregierung im Jahre 1893 gefaßten Beschluß:

Die Petition des Mühlenbesitzers Hattemer zu Hattersheim der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung dahin zu überweisen, daß dem Petenten die Hälfte der auf der Hattersheimer Wassermühle lastenden Abgabe von 276,77 Mark erlassen werde;

Digitized by Google

hat die Königliche Staatsregierung folgende Entschließung gefaßt:

> Auch nach erneuter eingehender Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse hat dem Petenten die auf der Hattersheimer Wassermühle lastende Abgabe von 276,77 Mark weder ganz, noch theilweise erlassen werden können. Dem Eigenthümer der Nachbarmühle ist die an den Fiskus zu entrichtende Abgabe nicht einfach erlassen, sondern dieselbe ist im Wege des Vergleichs auf die Hälfte ermäßigt worden, was angängig war, da es sich bei der Nachbarmühle um ein zweifelhaftes Rechtsverhältniß handelte. Dagegen steht die rechtliche Verpflichtung des ꝛc. Hattemer zur Zahlung der vorbezeichneten Abgabe unzweifelhaft fest, und für einen etwa im Wege der Allerhöchsten Gnade zu seinen Gunsten zu erwirkenden Erlaß sind Billigkeitsrücksichten nicht geltend zu machen.

Petent hat deshalb abermals mit der Bitte petitionirt:

> Das Hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
>
> die Petition der Königlichen Staatsregierung zu überweisen, daß dem Antragsteller die Abgabe von 276,77 Mark künftig erlassen werde.

Ueber diese Petition ist in der Kommission für Petitionen am 2. März 1895 unter Zuziehung des Wirklichen Geheimen Oberregierungsraths Jaeger verhandelt worden.

Der Thatbestand, wie er vom Referenten mitgetheilt wurde, ist bereits im anliegenden Berichte vom Jahre 1893 vollständig zur Darstellung gelangt und kann lediglich darauf verwiesen werden.

Von Seiten des Regierungskommissars wurde der Standpunkt, den die Königliche Regierung bereits im Jahre 1893 eingenommen hat, und wie er in der Entschließung vom Jahre 1894 erneut zum Ausdruck gekommen ist, unverändert innegehalten.

Ein Mitglied der Kommission beantragte, die Petition der Königlichen Regierung zur Erwägung zu überweisen, indem es ausführte, daß selbst, wenn das fragliche Bannrecht im Jahre 1868 noch bestanden habe, es noch ungewiß sei, ob dasselbe zu diesem Zeitpunkte noch einen realen Werth gehabt habe.

Die Kommission trat indes diesem Antrage nicht bei, beschloß vielmehr, aus den in dem beigefügten Berichte vom Jahre 1893 ausführlich dargelegten Gründen mit allen gegen eine Stimme dem Abgeordnetenhause zu empfehlen:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
>
> Die Petition des Mühlenbesitzers Hattemer zu Hattersheim (II Nr. 156) der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung dahin zu überweisen, daß dem Petenten die Hälfte der auf der Hattersheimer Mühle lastenden Abgabe von 276,77 Mark erlassen werde.

Berlin, den 5. März 1895.

Die Kommission für Petitionen.

Grütering, Vorsitzender. **Baensch-Schmidtlein.** Graf **v. Bernstorff.** Freiherr **v. Dobeneck. v. Eisenhart-Rothe.** Freiherr **v. Eynatten. Gorke. Hirt. Hodler. Jerusalem. Jürgensen. Kelders. Krause** (Waldenburg). Dr. **v. Lieres und Wilkau.** Dr. **Lohmann** (Hagen). Dr. **Lotz. Lückhoff. Mies.** Dr. **Mizerski.** Dr. **Oswalt. v. Rautter. Sander-Elze. Schmidt** (Warburg). Dr. **Schnaubert. v. Veltheim. Wetekamp. v. Wrochem. Wurmbach.**

Anlage.

№ 53.

Berichterstatter: Abgeordneter Willebrand.

Haus der Abgeordneten. 17. Legislaturperiode. V. Session 1892/93.

Betr. Erlaß einer auf der Kronberger Mühle in Hattersheim haftenden Abgabe.

Erster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Journal II Nr. 123.

Der Mühlenbesitzer Hattemer zu Hattersheim, Provinz Hessen-Nassau, richtete in der vorigjährigen Session an das Abgeordnetenhaus eine Petition, worin er bat, dieselbe der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, daß ihm eine auf seiner Mühle lastende jährliche Abgabe von 276,77 Mark künftig erlassen werde.

Das Abgeordnetenhaus beschloß in der Sitzung vom 27. April 1892:

> Die Petition der Königlichen Staatsregierung mit der Maßgabe zur Erwägung zu überweisen, daß dem Petenten ein gleicher Erlaß seiner Abgabe zu Theil werde, wie er der Nachbarmühle gewährt sei.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat indes am 24. September 1892 den Petenten abschläglich beschieden.

Jetzt bringt letzterer seine Petition von neuem beim Abgeordnetenhause ein. Ueber dieselbe ist am 20. Januar 1893 in der Petitionskommission unter Zuziehung des Herrn Geheimen Oberregierungsraths Tetzlaff, als Vertreters des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten verhandelt. Der Thatbestand ist folgender: Petent ist Eigenthümer der in der Gemeinde Hattersheim belegenen Kronberger Mühle, auf welcher eine Abgabe von 19 Achtel Korn, Frankfurter Maß, Wasserpacht seit Jahrhunderten gelastet hat. Gegenwärtig ist die Abgabe in eine Geldleistung von jährlich 276 Mark 77 Pf. umgewandelt. Eine gleiche Abgabe lastete auf einer der Mühle gegenüber am anderen Ufer des Mühlenbachs belegenen zweiten Mühle. Die Rechte auf beide Abgaben von 38 Achtel Korn wurden durch Vertrag vom 3. August 1665 seitens des berechtigten Erzstifts Mainz an den Herrn v. Frankenstein verkauft. Im Jahre 1782 wurde die Kronberger Mühle vom Kurfürsten dem Müller Heicher in Erbleihe gegeben und hierbei demselben die Verpflichtung auferlegt, „die 19 Achtel Korn an die v. Frankenstein'sche Familie zu zahlen und die gebannten Mahlgäste zu Weilbach redlich zu bedienen." Nach dem Aussterben der Familie des Erbleihträgers fiel im Jahre 1816 das volle Eigenthum an den Staat heim, und zwar an das Herzogthum Nassau, als inzwischen eingetretenen Rechtsnachfolger von Kur-Mainz. Die Abgabe aber blieb bis zum Jahre 1844 für die Familie v. Frankenstein bestehen. In diesem Jahre kaufte der Nassauische Domänenfiskus die 19 Achtel Korn von jener Familie, und zwar mit der Bezeichnung, „19 Malter Korn der Mühlenbannrechte zu Hattersheim." Nun hatte

Digitized by Google

bereits der Vater des Petenten durch Kaufvertrag vom 26. Mai 1822 die Mühle als freies Eigenthum vom Nassauischen Domänenfiskus für 11 000 Gulden in öffentlicher Versteigerung gekauft, unter andern mit nachstehender Bedingung:

4. übernimmt der Steigerer die Mühle mit Appertinenzien mit der jährlich zu entrichtenden Auflage,
   a) von 2 Gulden und ½ Malter Korn Frankfurter Maß als Wasserlauf,
   b) von 19 Malter Korn Frankfurter Maß an die freiadlige v. Frankenstein'sche Familie, ersteres zur herzoglichen Rezeptur Höchst und letzteres nach dem Herkommen.

Petent behauptet, daß zu den Appertinenzien der Mühle auch das Bannrecht über die Einwohner von Weilbach gehört habe, daß die fragliche Abgabe die Gegenleistung für dieses Bannrecht darstelle, und daß das Bannrecht auch zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 17. März 1868, durch welches die Bannrechte aufgehoben sind, in rechtsgültiger Weise bestanden habe.

Wegen seines Entschädigungsanspruchs für das entzogene Bannrecht machte nun Petent das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren bei der Königlichen Regierung zu Wiesbaden anhängig, wurde aber durch Beschluß vom 17. Juli 1872 zurückgewiesen, indem angenommen wurde, das Bannrecht sei mit dem Erlöschen der Familie des Erbleihträgers erloschen. Gegen diesen ihm am 24. Juli zugestellten Beschluß wandte sich Petent am 28. August 1872 an das Königliche Kreisgericht zu Wiesbaden mit einem gegen die Königliche Regierung gerichteten „Vortrage", die Akten einzuziehen und die zur Einleitung des Verfahrens vor dem Gerichte erforderliche Verfügung zu erlassen. In weiteren Schriftsätzen formulirte er seine Anträge auf Aufhebung des Resoluts, auf Feststellung der Abgabe als Bannpacht, Entbindung von dieser Abgabe und eventuell Entschädigung. Das Kreisgericht zu Wiesbaden erkannte auch am 11. Juni 1873 dahin, daß der Mühle das beanspruchte Bannrecht gegen die Bewohner der Gemeinde Weilbach bis zum Erlaß des Gesetzes vom 17. März 1868 zugestanden habe. Dieses Urtheil wurde aber durch Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts Wiesbaden vom 16. Januar 1874 aufgehoben, indem das letztere Gericht davon ausging, daß Petent innerhalb der vorgeschriebenen sechswöchentlichen Frist eine vollständige Klage, als welche sein „Vortrag" nicht anzusehen, habe anstellen müssen, und durch diese Versäumung den Rechtsweg gegen das Resolut verloren habe. Auf die vom Kläger eingelegte Revision wurde vom Königlichen Obertribunal das Urtheil zweiter Instanz bestätigt.

Die Gesuche des Petenten um Erlaß der Abgabe sind Seitens der Königlichen Regierung zu Wiesbaden und des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten abgelehnt. Petent macht nun geltend, daß ihn bei Versäumung des Rechtsweges kein Verschulden treffe, und ihm daher der formelle Ausschluß mit seinen Rechtsansprüchen billiger Weise nicht entgegengehalten werden könne.

Er führt sodann aus, daß für die Behauptung, die Abgabe sei als Aequivalent für das der Mühle zugestandene Bannrecht auf die Mühle gelegt, zahlreiche weitere Gründe sprächen.

Die Mühle auf dem anderen Bachufer sei als andere Hälfte der Kronberger Mühle angesehen. Auch dieser anderen Hälfte habe ein Bannrecht, und zwar an die Gemeinde Eddersheim, zugestanden. Die auf dieser Mühle lastende Hälfte der 38 Achtel Korn, welche im Jahre 1665 an den Herrn v. Frankenstein verkauft worden, habe als Bannpacht gegolten und sei auch deshalb dem Mühlenbesitzer erlassen. Die Bewohner Weilbachs hätten dagegen ausschließlich in der Mühle des Petenten ihr Korn mahlen lassen. In der Erbleihurkunde von 1782 finde sich denn auch der vorerwähnte Hinweis auf das Bannrecht. Ferner habe der Nassauische Domänenfiskus diese Abgabe unter dem Titel: „Korn der Mühlenbannrechte in Hattersheim" aufgeführt. Im Berichte des Hofkammerraths Rüscher von 1816 werde vom Bannrechte der Mühle gesprochen. In den Regierungsreskripten von 1844 und 1845 sei die fragliche Abgabe unter dem Titel „Mühlen- und Bannrechte" gebucht. Im Jahre 1847 sei abgelehnt, die Abgabe unter dem Titel „Grundzinsen" zu verrechnen. Als Wasserzins könne die Abgabe nicht gelten, weil sie im Verhältnisse zu dem auf anderen dortigen Mühlen haftenden Wasserzins viel zu hoch sei. Auch habe auf der Mühle ein Wasserzins geruht, welcher abgelöst sei. Zwei andere Mühlen bei Hofheim, ebenfalls bis 1803 zu Kur-Mainz gehörig, hätten fast dieselben Beträge wie die Hattemersche an Bannpacht zahlen müssen. Durch den Heimfall der Mühle nach Erlöschen der Erbleihe könne das Bannrecht nicht geändert sein.

Das Urtheil des Königlichen Kreisgerichts zu Wiesbaden, welches allein von den drei angerufenen Gerichten auf die Prüfung der Natur der Abgabe eingegangen sei, ergebe auch den Beweis für die behauptete Bannpacht.

Der Herr Regierungsvertreter führte aus:

Die Petition des Mühlenbesitzers Hattemer zu Hattersheim um Erlaß einer auf seiner Mühle haftenden jährlichen Abgabe von 276,77 Mark ist in Folge des vom Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 27. April 1892 gefaßten Beschlusses nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Es hat jedoch auch nach dem Ergebnisse dieser wiederholten Prüfung dem Antrage des Petenten nicht stattgegeben werden können. Für diese Entschließung sind im Wesentlichen die Gründe maßgebend gewesen, welche in der Sitzung der Kommission für Petitionen vom 17. März 1892 von dem Regierungsvertreter*) dargelegt worden sind und auf welche hier Bezug genommen wird. Es hat davon ausgegangen werden müssen, daß der Kaufvertrag vom 26. Mai 1822, durch welchen der Vorbesitzer des Petenten die Mühle vom Fiskus zu freiem Eigenthum erwarb, für die von dem Bittsteller in Anspruch zu nehmenden Rechte allein

*) Derselbe erklärte damals:

„Abgesehen davon, daß die Möglichkeit keineswegs für ausgeschlossen zu erachten ist, daß das Erkenntniß des Kreisgerichts vom 11. Juni 1873 auch in Bezug auf seinen materiellen Theil von den höheren Instanzen, falls diese Veranlassung gehabt hätten, darüber zu entscheiden, aufgehoben und im Rechtswege schließlich in Uebereinstimmung mit dem Resolut der Regierung dahin entschieden worden sein würde, daß ein Bannrecht nicht vorhanden gewesen sei, so hätte selbst in der Annahme, daß das Erkenntniß erster Instanz in dieser Beziehung rechtskräftig geworden sei, eine Entschädigung nicht gewährt werden können. Denn für die Behauptung, daß die Abgabe von 19 Malter Roggen lediglich als eine Bannpacht anzusehen sei, sind Beweismittel nicht erbracht und muß dieselbe nach den angestellten Ermittelungen für unzutreffend erachtet werden. Die Abgabe hat seit Jahrhunderten bestanden, ist bereits im Jahre 1665 an die v. Frankensteinsche Familie verkauft und wird in den alten Urkunden „Wasserpacht" genannt. Dagegen wird das Vorhandensein eines Bannrechts zuerst im Erbleihbriefe von 1782 erwähnt. Durch den Kaufvertrag vom 26. Mai 1822 ferner wird dem neuen Eigenthümer der Mühle die Abgabe auferlegt, ohne daß eines Bannrechts Erwähnung geschieht, und im Stockbuch von Hattersheim ist die Abgabe als Mühlenpacht bezeichnet. Die Anwendung des § 5 des Gesetzes vom 17. März 1868 würde hiernach unzweifelhaft für ausgeschlossen zu erachten sein, und hätte es sich daher nur um Gewährung einer Entschädigung nach Maßgabe der §§ 23 ff. handeln können. Aber der Anspruch auf eine solche würde, selbst wenn das Bannrecht rechtlich noch bestanden hätte, zurückgewiesen worden sein, da das Bannrecht nach dem Zugeständniß des Müllers in den letzten 10 Jahren, nach der Auskunft der Gemeindebehörde von Weilbach aber seit Menschengedenken nicht ausgeübt worden ist, also im Jahre 1868 thatsächlich einen Werth nicht gehabt haben würde."

Digitized by Google

maßgebend ist. Die Ausführung des Bittstellers, daß unter den „Pertinenzien" der Mühle ein angebliches früher bestandenes, durch Heimfall erloschenes Bannrecht zu verstehen sei, erscheint unzutreffend. Von einem der Mühle zustehenden Bannrechte ist in dem bezeichneten Vertrage nirgends die Rede; es hätte aber auch bestimmt werden müssen, gegen wen ein solches Recht begründet werden solle; diese Konstituirung hätte nur durch landesherrliche Verleihung geschehen können, welche ausdrücklich und mit Angabe des Verpflichteten zu ertheilen gewesen wäre. Zweifellos wäre ferner bei der diesem Verkaufe vorangegangenen Taxation und in den Lizitationsbedingungen des Bannrechtes Erwähnung geschehen, wenn ein solches hätte mit überlassen werden sollen. Alles dies ist jedoch ausweislich der Akten nicht geschehen. Wenn in dem zwischen dem Fiskus und der Familie v. Frankenstein im Jahre 1844 wegen Rückerwerbung der Abgabe geschlossenen Vertrage die Bezeichnung „Abgabe der Mühlenbannrechte zu Hattersheim" gebraucht worden ist, so ist dies für die rechtliche Natur der Abgabe nicht von entscheidender Bedeutung, für die Beurtheilung der zwischen dem Fiskus und dem Petenten bestehenden Rechtsverhältnisse aber jedenfalls irrelevant.

Dem Petenten stehen für sein Gesuch auch keine Billigkeitsrücksichten zur Seite, da die thatsächliche Ausübung des angeblich bestandenen Bannrechtes in keiner Weise hat nachgewiesen werden können, vielmehr von dem Petenten selbst zugegeben worden ist, daß er seit langen Jahren, jedenfalls seit länger als 10 Jahren, jenes angebliche Recht nicht ausgeübt habe. Letzteres war also bei Emanation des Gesetzes vom 17. März 1868 thatsächlich werthlos, der Petent hat daher durch dieses Gesetz keinen reellen Schaden erlitten, und es sprechen keinerlei Billigkeitsrücksichten dafür, ihm in irgend einer Form eine Entschädigung zu gewähren.

Bezüglich der Nachbarmühle lagen die Verhältnisse insofern wesentlich anders, als der Mühlenbesitzer, wie aktenmäßig nachgewiesen worden ist, das Bannrecht, welches bei dieser Mühle unverändert seit der Verleihung bestanden hat, noch bis zum Jahre 1868 ausgeübt, und durch die Aufhebung des Bannrechts einen effektiven Schaden erlitten hat. Uebrigens ist diesem Mühlenbesitzer die an den Fiskus zu entrichtende Abgabe nicht erlassen, sondern im Wege des Vergleichs auf die Hälfte ermäßigt worden.

Der Berichterstatter führte dagegen Folgendes aus:

Der Umstand, daß das Gesetz vom 17. März 1868 im § 6 den „bannberechtigten Erbleihmühlen" des Herzogthums Nassau besondere Bestimmungen widmet, deutet schon darauf hin, daß die dortigen Erbleihmühlen gewöhnlich bannberechtigt waren. Die hieraus für die Mühle des Petenten, welche bis zum Jahre 1816 im Erbleihverhältniß stand, herzuleitende Vermuthung wird noch bestärkt durch den Umstand, daß auch der mit einer ganz gleichen Abgabe belasteten Nachbarmühle eine Bannberechtigung, und zwar gegen die Gemeinde Eddersheim, zustand. Zur Gewißheit aber wird das Mühlenbannrecht des Petenten durch die vom Kurfürsten zu Mainz dem Müller Hescher in dem Erbleihvertrage von 1782 auferlegte Verpflichtung

> die 19 Achtel Korn an die v. Frankenstein'sche Familie zu zahlen und die gebannten Mahlgäste zu Weilbach redlich zu bedienen,

sowie durch den Vertrag von 1844, durch welchen die Familie v. Frankenstein die Abgabe an den Nassauischen Domänenfiskus unter der Bezeichnung:

> 19 Malter Korn der Mühlenbannrechte in Hattersheim,

verkauft hat. Die beiden letzterwähnten Verträge begründen freilich nicht das Mühlenbannrecht, aber sie sind ein urkundliches Zeugniß für das Vorhandensein desselben. Der Fiskus hat die ursprüngliche Existenz dieses Bannrechts früher auch gar nicht in Abrede gestellt, wie nachstehende Ausführung des Kreisgerichts Wiesbaden in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses vom 11. Juni 1873 darthut:

> Aus dem Erbleihbriefe von 1782 geht klar hervor, daß mit der fraglichen in Erbleihe gegebenen Mühle ein Bannrecht gegen die Bewohner von Weilbach verbunden gewesen. Zudem hat dies auch die Beklagte (die Königliche Regierung zu Wiesbaden) zugegeben.

Er behauptet aber, daß mit dem 1816 erfolgten Heimfall der fraglichen Mühle das Bannrecht ipso jure erloschen, auch durch langen Nichtgebrauch verjährt sei.

Mit dieser Behauptung ist indeß der Fiskus beweisfällig geblieben.

Der Heimfall bewirkte nur die Vereinigung des Untereigenthums mit dem Obereigenthum, konnte aber absolut keinen Einfluß ausüben auf das der Mühle zustehende Bannrecht, weil hier dritte Personen, die gebannten Mahlgäste von Weilbach ein Interesse an dem Fortbestande des Bannrechts hatten, und Dritten gegenüber die der Mühle anhaftenden Rechte durch den Heimfall nicht geändert werden konnten.

Auch der Einwand der Verjährung ist nicht begründet. Denn sowohl nach gemeinem Recht als auch nach deutschem Privatrecht — den allein hier in Betracht kommenden Rechtsgebieten — erlöschen Bannrechte nicht durch einfachen Nichtgebrauch, sondern nur dann, wenn der Pflichtige zur Leistung aufgefordert ist, dieselbe geweigert hat, und der Berechtigte sich dabei 30 Jahre lang beruhigt hat. Daß aber die Weilbacher Mahlgäste sich geweigert haben, ihr Korn in der Mühle des Petenten mahlen zu lassen, ist nirgends behauptet.

Ist hiernach der Mühle das Bannrecht gegen die Weilbacher Mahlgäste bis zum Jahre 1822 verblieben, so ging dasselbe nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze „accessorium sequitur principale" durch den Kaufvertrag vom 26. Mai 1822 ohne Weiteres auf den Vater des Petenten über. Ueberdies ist diesem die Mühle ausdrücklich mit „Appertinenzien" verkauft. Zu diesen rechnet zutreffend das Kreisgericht Wiesbaden in den Entscheidungsgründen seines Urtheils auch die rechtlichen, insbesondere das Bannrecht.

Wenn der Herr Regierungskommissar darauf hinweist, daß 1822 bei dem Verkauf der Mühle weder in den Lizitationsbedingungen noch bei der Taxation des Bannrechts Erwähnung geschehen sei, so ist dieser Umstand nicht von entscheidender Bedeutung, da es auch vorkommt, daß derartige Vorverhandlungen nicht erschöpfend sind.

Durch das Gesetz vom 17. März 1868 wurden in den 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen im § 2 die Mühlenbannrechte, also auch dasjenige des Petenten, aufgehoben, und zugleich im § 5 diejenigen Abgaben und Leistungen in Wegfall gebracht, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet waren, und zwar nach § 14 Absatz 2 ohne Entschädigung für die aufgehobenen Abgaben, wenn Fiskus der Bezugsberechtigte war. Wenn also Petent nachzuweisen vermag, daß die Abgabe von 19 Achtel Korn, jetzt 276,77 Mark, die Gegenleistung für das aufgehobene Mühlenbannrecht ist, so mußte dieselbe nach § 5 in Wegfall kommen. Dieser Nachweis ist als geführt zu erachten. Denn aus dem Erwerbsvertrage von 1844, durch welchen Fiskus das Abgabebezugsrecht von der Familie v. Frankenstein erkauft hat, und worin es heißt, es werde erworben die Abgabe von 19 Achtel Korn „der Mühlenbannrechte" zu Hattersheim; ferner aus dem Erbleihbriefe von 1782, in welchem dem Erb-

Digitized by Google

leihträger Hescher die Verpflichtung auferlegt worden, einerseits die 19 Achtel Korn an die Familie v. Frankenstein zu zahlen, andererseits die gebannten Mahlgäste zu Weilbach redlich zu bedienen, geht unzweifelhaft hervor, daß es sich in Wahrheit um eine Leistung des Petenten handelt, die in ursächlichem Zusammenhange mit dem Mühlenbannrecht steht und eine Gegenleistung für dasselbe bildet.

Nun hat zwar der Petent seinen Rechtsanspruch gegen den Fiskus durch das in der Revisionsinstanz vom Königlichen Obertribunal bestätigte Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu Wiesbaden vom 16. Januar 1874 verloren. Allein diese Abweisung ist lediglich darauf gegründet, daß Petent eine vollständige Klage innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen sechswöchentlichen Frist habe anstellen müssen und seine Eingabe beim Kreisgerichte Wiesbaden nicht als Berufung auf rechtliches Gehör habe angesehen werden können. Dieser Abweisungsgrund steht aber im Widerspruch mit einem anderen Urtheile des Obertribunals vom 4. Oktober 1853, nach welchem im Falle des § 108 der Gewerbeordnung (alte Fassung), in welchem ebenfalls Berufung auf rechtliches Gehör vorgesehen ist, angenommen worden, daß schon die Anmeldung der Berufung auf den Rechtsweg das Rechtsmittel zu wahren geeignet sei. Erst durch das Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 ist allgemein angeordnet, daß die Beschreitung des Rechtswegs durch Erhebung der Klage zu erfolgen hat. Wenn nun Petent durch seine Eingabe vom 28. August 1872 der älteren Praxis des Obertribunals gefolgt ist und voll genügt hat, so ist es billig, daß ihm die Versäumung der Frist nicht zum Vorwurf gemacht wird, zumal er in der Lage gewesen wäre, die Klage noch in der gesetzlichen Frist anzustellen, falls das Königliche Kreisgericht zu Wiesbaden ihn auf seine Eingabe sofort dahin beschieden hätte, dieselbe genüge nicht, und es sei Klage einzureichen. Dem Petenten darf daher billiger Weise nicht entgegengehalten werden, daß das Regierungsresolut deshalb rechtskräftig geworden ist, weil die oberen Instanzgerichte den Rechtsweg versagt haben. Sein Verlangen, seine Petition der Königlichen Staatsregierung zu überweisen, ist somit ganz gerechtfertigt, und kein Grund vorhanden, dem Abgeordnetenhause zu empfehlen, von seinem vorigjährigen Beschlusse zurückzutreten. Wenn aber Petent nach wie vor beansprucht, daß ihm die ganze Abgabe erlassen werde, so geht sein Verlangen doch zu weit.

Es kommt zunächst in Betracht, daß Petent zehn, vielleicht noch längere Jahre vor Erlaß des Gesetzes vom 17. März 1868 das Mühlenbannrecht thatsächlich nicht mehr ausgeübt hat, dasselbe daher den vollen Werth für ihn nicht mehr hatte. Dann ist aber auch zu berücksichtigen, daß der Nachbarmühle, auf welche Petent Bezug nimmt, nicht die ganze, sondern nur die halbe Abgabe in Folge der Aufhebung des Mühlenbannrechts erlassen ist. Billiger Weise kann auch Petent einen weitergehenden Erlaß seiner Abgabe nicht beanspruchen.

Gestützt auf vorstehende Begründung stellte der Referent den Antrag:

> die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen, daß dem Petenten die Hälfte der auf der Hattersheimer Wassermühle lastenden Abgabe von 276,77 Mark erlassen werde.

In der Kommission war man darüber einig, daß — wenn der Anspruch des Petenten an sich begründet gewesen wäre — der formelle Ausschluß desselben mit seinen Rechtsansprüchen die Billigkeitsgründe nicht aufhebe, da der Ausschluß ohne Schuld des Petenten geschehen sei.

Im Uebrigen schlossen sich einige Mitglieder der Kommission den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters an, indem sie noch besonders hervorhoben, daß ein Bannrecht für die Mühle des Petenten nicht nachgewiesen sei, jedenfalls 1822 nicht mehr existirt habe und auf den Vater des Petenten nicht übergegangen, eventuell auch werthlos geworden sei, weil es schon lange Jahre vor 1868 nicht mehr ausgeübt sei. Von ihnen wurde beantragt:

> über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Mehrere Mitglieder der Kommission, von denen eins beantragte:

> die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

schlossen sich dagegen überall den Ausführungen des Referenten an.

Bei der Abstimmung wurde der zuletzt erwähnte Antrag auf „Berücksichtigung" mit 15 gegen 5 Stimmen verworfen, dagegen der Antrag des Referenten mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen.

Die Petitionskommission empfiehlt deshalb:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
>
> die Petition des Mühlenbesitzers Hattemer zu Hattersheim II Nr. 123 der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung dahin zu überweisen, daß dem Petenten die Hälfte der auf der Hattersheimer Wassermühle lastenden Abgabe von 276,77 Mark erlassen werde.

Berlin, den 3. Februar 1893.

Die Kommission für Petitionen.

Lehmann, Vorsitzender. Willebrand, Berichterstatter. v. Bredow. v. Brockhausen. Bunzen. Conrad (Graudenz). Czwalina. Freiherr v. Dobeneck. Engels. Freiherr v. Eynatten. Friederichs (Gummersbach). Dr. Graf (Elberfeld). Halberstadt. Jacobs. Jerusalem. Jürgensen. Licht. Lückhoff. Mies. Oster. v. Puttkamer-Treblin. Rohde-Wachsdorf. Rożański. Sander. Schmidt (Warburg). v. Veltheim. v. Waldow. Weber (Genthin).

№ 87.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

> Behufs besserer und eingehenderer Beaufsichtigung der Versicherungsgesellschaften, insbesondere der landwirthschaftlichen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit (Hagel-, Vieh- 2c. Versicherungsgesellschaften) versicherungstechnisch vorgebildete Beamte in die aufsichtsführenden Ministerial- und Regierungskollegien einzustellen.

Berlin, den 19. März 1895.

Nadbyl.

Unterstützt durch:

Cahensly. Conrad (Glatz). Dauzenberg. Dr. Dittrich. v. Gliszczyński (Tost-Gleiwitz). Gorke. v. Grand-Ry. Graw (Allenstein). v. Hagen. Jansen. Klose. Lohmann (Brilon). Mies. Dr. Opfergelt. Pleß. Szmula. Dr. Thanisch. Wallenborn. Willebrand. Wolczyk.

Digitized by Google

№ 88.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Fährpächters Gartmann, Weichselmünde — II Nr. 222 — um Ertheilung der Erlaubniß zur Anlage von Bernsteingruben auf dem Festungsgelände bei Weichselmünde.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Eisenhart-Rothe.

Antrag der Petitionskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petition II Nr. 222 der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

II.

Mündlicher Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über die Petition von Brandt und Gen., Bürger der Stadt Kroppenstedt — II Nr. 261 — wegen anderweiter gesetzlicher Regelung des Kroppenstedter Reiterhufeninstituts.

Berichterstatter: Abgeordneter Albers.

Antrag der Gemeindekommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 261 zur Tagesordnung überzugehen.

III.

Mündlicher Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über die Petitionen

1. des Zeichenlehrers Koppentz in Viersen — II Nr. 132 — um Bewilligung gleicher Gehaltssätze an alle diejenigen für höhere Lehranstalten geprüften Zeichenlehrer, die sich zur Zeit der Einführung des Normaletats vom 4. Mai 1892 im Amte befunden haben;
2. des Zeichenlehrers Iwan am Gymnasium zu Garz a./O. — II Nr. 133 —, welcher beantragt, alle geprüften, definitiv angestellten Zeichenlehrer, ohne Rücksicht auf die zu ertheilende Zeichenstundenzahl im Gehalt gleichzustellen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Arendt.

Antrag der Unterrichtskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petitionen II Nr. 132 und 133 der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

IV.

Mündlicher Bericht der Kommission für das Unterrichtswesen über die Petition des Gemeindevorstands von Lissewo — II Nr. 372 — um Besetzung der II. Stelle der Ortsschule mit einem katholischen, der polnischen Sprache mächtigen Lehrer.

Berichterstatter: Abgeordneter Schall.

Antrag der Unterrichtskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 372 zur Tagesordnung überzugehen.

V.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des v. Thümen in Stangenhagen und Gen. — II Nr. 392 — um Anlegung eines III. und IV. Geleises auf der Strecke Groß-Lichterfelde—Berlin und um Erbauung eines Bahnhofs.

Berichterstatter: Abgeordneter Schmieding.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 392 mit Rücksicht auf die von dem Regierungskommissar in der Budgetkommission abgegebene Erklärung zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 19. März 1895.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

№ 89.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition von Bangert und Gen., Büreauassistenten der Generalkommission in Cassel — II Nr. 267 — um Vereinigung der Assistenten und Sekretäre der Provinzialbehörden zu einer Besoldungsklasse mit den Dienstaltersstufen und Sätzen der Steuersekretäre.

Berichterstatter: Abgeordneter Frhr. v. Erffa-Wernburg.

Digitized by Google

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petition II Nr. 267 der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

II.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition der DDr. Süring und Lüdeling in Berlin — II Nr. 319 — um günstigere Normirung der Gehaltsbezüge der wissenschaftlichen Assistenten des Königlich Preußischen Meteorologischen Instituts in Berlin und des zugehörigen Meteorologisch-Magnetischen Observatoriums in Potsdam.

Berichterstatter: Abgeordneter Im Walle.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 319 zur Tagesordnung überzugehen.

III.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Rendanten der Berliner technischen Hochschule Hoffmeister in Charlottenburg — II Nr. 360 — um Gewährung des Gehalts, welches ihm als Ministerialbüreaubeamter zustehen würde.

Berichterstatter: Abgeordneter Im Walle.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 360 zur Tagesordnung überzugehen.

IV.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Vorstehers der Eisenbahnbauinspektion Harms in Ludwigslust — II Nr. 346 — um Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1894, betreffend die Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung kommenden Beamten, auf die nichtunmittelbaren Beamten der Eisenbahnverwaltung.

Berichterstatter: Abgeordneter Schmieding.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 346 zur Tagesordnung überzugehen.

V.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Forstmeisters a. D. Hoffmann, Finkenwalde — II Nr. 255 — um Erhöhung seiner Pension.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Pappenheim-Liebenau.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 255 zur Tagesordnung überzugehen.

VI.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Provinzialsteuersekretärs Labus in Breslau — II Nr. 257 — um Anrechnung eines Theiles der von ihm in der Justizverwaltung zurückgelegten diätarischen Dienstzeit bei Bemessung des ihm zustehenden Gehalts.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Pappenheim-Liebenau.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 257 zur Tagesordnung überzugehen.

VII.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Regierungssekretärs Wendlandt in Breslau — II Nr. 82 — um Mitberücksichtigung einer diätarischen Dienstzeit bei Bemessung seines Gehalts.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Pappenheim-Liebenau.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 82 zur Tagesordnung überzugehen.

VIII.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Regierungskanzlisten a. D. Flemms in Linden — II Nr. 356 — um Erhöhung seiner Pension.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Pappenheim-Liebenau.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 356 zur Tagesordnung überzugehen.

Digitized by Google

IX.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Landgerichtssekretärs Bernards in Köln — II Nr. 128 — um:

I. Gewährung einer pensionsfähigen Ortszulage für die Subaltern- und Unterbeamten Kölns für die Zeit bis zur Durchführung der Besoldungsaufbesserung;

II. Herbeiführung der Versetzung der Stadt Köln in die Servisklasse I A;

III. Einführung von Gehaltsskalen nach der Theuerung der Städte;

IV. Herbeiführung der Abstufung des Wohnungsgeldzuschusses für Beamte mit Familie und solche ohne Familie.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Pappenheim-Liebenau.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Petition II Nr. 128 bezüglich des Antrages II (Versetzung der Stadt Köln in die Servisklasse I A) der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen, im Uebrigen über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

X.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition der Gerichtsschreiber Wilms und Gen. in Dortmund — II Nr. 384 — um Bewilligung einer Theuerungszulage an die mittleren Beamten der Justizverwaltung in Dortmund.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Pappenheim-Liebenau.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 384 zur Tagesordnung überzugehen.

XI.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Amtsgerichtssekretärs Höttecke in Gammertingen — Nr. 376 — um Festsetzung seines Gehalts als Sekretär unter Berücksichtigung seiner Dienstzeit als Assistent bei dem Oberlandesgericht.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Pappenheim-Liebenau.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 376 zur Tagesordnung überzugehen.

XII.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Gerichtsdieners Schulz in Rastenburg — II Nr. 370 — um Berücksichtigung seiner Dienstzeit in der Steuerverwaltung bei Bemessung seines Gehalts.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Pappenheim-Liebenau.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 370 zur Tagesordnung überzugehen.

XIII.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Eisenbahnstationseinnehmers Enterlein in Ems — II Nr. 198 — um anderweite Festsetzung seines Dienstalters.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Waldow.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 198 zur Tagesordnung überzugehen.

XIV.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Stationsassistenten Stein in Warburg — II Nr. 241 — um Nachzahlung von Meilen- und Uebernachtungsgeldern und um Festsetzung seiner Anciennetät auf einen früheren als den ihm bezeichneten Tag.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Waldow.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 241 zur Tagesordnung überzugehen.

XV.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des technischen Eisenbahnbetriebssekretärs Sandow in Kassel — II Nr. 230 — um Verlegung seines Besoldungsdienstalters auf einen früheren Tag, als den festgesetzten.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Waldow.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 230 zur Tagesordnung überzugehen.

Digitized by Google

XVI.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Betriebssekretärs Schmidt, Schneidemühl — II Nr. 232 — um Gleichstellung des Dienstalters der ehemaligen Privatbahnbeamten mit dem der Staatsbahnbeamten.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Waldow.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 232 zur Tagesordnung überzugehen.

XVII.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Eisenbahnbetriebssekretärs Stüvermann in Paderborn — II Nr. 233 — um Anstellung als Eisenbahnsekretär und Erstattung eines ihm in Abzug gebrachten Gehaltsbetrages.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Waldow.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 233 zur Tagesordnung überzugehen.

XVIII.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petitionen des Eisenbahnbetriebssekretärs Kemper in Köln-Ehrenfeld — II Nr. 311 — und des Packmeisters Sintheim in Krefeld — II Nr. 312 — um Abänderung der jetzigen Bestimmungen über Festsetzung des Dienstalters ehemaliger Privateisenbahnbeamten zu Gunsten derselben.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Waldow.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petitionen II Nr. 311 und 312 zur Tagesordnung überzugehen.

XIX.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Weichenstellers Rosenberg in Bahrenfeld — II Nr. 231 — um anderweite Festsetzung seines Dienstalters und Nachzahlung von Gehalt.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Waldow.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 231 zur Tagesordnung überzugehen.

XX.

Mündlicher Bericht der Kommission für den Staatshaushaltsetat über die Petition des Bahnhofsarbeiters Meynhardt in Eisenach — II Nr. 9 — um definitive Anstellung als Weichensteller.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Waldow.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 9 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 19. März 1895.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

№ 90.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Budgetkommission über den Antrag der Abgeordneten Knebel, v. Detten und Genossen, betr. die Bereitstellung weiterer Staatsmittel zur Förderung der Land- und Forstwirthschaft in den Gebirgsgegenden der Provinzen Rheinland und Westfalen, in welchen der Kleinbesitz vorherrscht (Hunsrück, Hochwald, Westerwald, Bergisches und Sauerland), Nr. 59 der Drucksachen.

Berichterstatter: Abgeordneter Frhr. v. Richthofen-Gäbersdorf.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. den Antrag auf Nr. 59 der Drucksachen abzulehnen,
2. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu nehmen, ob nicht nach Art des zur Hebung der Landwirthschaft in den östlichen Provinzen in den Etat eingestellten Fonds eine entsprechende Summe zur Hebung des landwirthschaftlichen und besonders des kleinbäuerlichen Betriebs in den westlichen Provinzen einzustellen sei.

Berlin, den 20. März 1895.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

Digitized by Google

№ 91.

Bericht

der

verstärkten Kommission für das Justizwesen über den Entwurf einer Gebührenordnung für Notare — Nr. 8 der Drucksachen. —

Berichterstatter:
Abgeordneter Olzem.

Die Kommission hat den vorstehend bezeichneten Gesetzentwurf in 4 Sitzungen und in 2 Lesungen behandelt. Den Verhandlungen wohnten als Regierungskommissarien der Geheime Oberjustizrath Bietsch und der Landgerichtsrath Mügel bei. Von einer allgemeinen Erörterung des Entwurfs wurde mit Rücksicht auf die Verhandlungen, welche bei der ersten Lesung im Hause selbst stattgefunden, Abstand genommen und sofort zur Erörterung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs geschritten. Die zu den einzelnen Paragraphen eingegangenen Anträge sind denselben vorangestellt.

Die Kommission wählte eine Unterkommission zur redaktionellen Prüfung der gefaßten Beschlüsse. Das Ergebniß dieser Prüfung, welches von der Kommission gebilligt wurde, ist in der Anlage: „Beschlüsse der Kommission" mit enthalten.

§ 1.

Erste Lesung.

Ein Kommissionsmitglied nahm Anstoß an dem Worte „Berufsthätigkeit". Der Entwurf unterwerfe in einzelnen seiner Bestimmungen (§§ 11, 17, 28 Nr. 3, 5) Kategorien von Thätigkeiten der gesetzlichen Regelung, welche der Berufsthätigkeit des Notars gar nicht angehörten. Die Begründung zu § 28 unterscheide die eigentlichen Amtsgeschäfte des Notars von der Berufsthätigkeit des Notars im weiteren Sinne. Die Definition der letzteren sei aber eine völlig verschwimmende, jede Grenze der Thätigkeit des Notars gegen die Thätigkeit des Rechtsanwaltes hin verwischende. Dem Notar, der zugleich Rechtsanwalt, sei es bei seiner berathenden Thätigkeit unmöglich zu erkennen, ob ein Rath von ihm als Notar oder als Rechtsanwalt eingeholt werde; ob ein Geschäft ihm übertragen werde, weil es im Zusammenhang mit einem Notariatsgeschäfte stehe oder ob bei der Uebertragung desselben an ihn die von ihm als Notar gewonnene Erfahrung oder seine als Rechtsanwalt gewonnene Erfahrung, Sach- und Rechtskenntniß vorausgesetzt worden. Der Gesetzgeber wolle die Gebühren aller dieser Geschäfte uneigentlicher Berufsthätigkeit, wenn es der Notar sei, der sie besorge, lediglich nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung für Notare ordnen, wenn keine Vereinbarung getroffen sei.

Digitized by Google

Auch wenn der Rechtsanwalt solche Geschäfte der Berufsthätigkeit des Notars im weiteren Sinne ausführe, sollten dieselben nicht nach der Rechtsanwaltsgebührenordnung, sondern nur nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung für Notare vergütet werden, wenn keine Vereinbarung über anderweitige Vergütung getroffen sei. Es folge hieraus: 1. daß die Notare, insoweit es sich nicht um eigentliche Notariatsgeschäfte handele, insbesonders, wenn sie zugleich Anwälte seien, für juridische Thätigkeit, die dieser Berufssphäre angehöre, der Aufsicht und Disziplin für Notare unterstellt seien; 2. daß die Rechtsanwälte, welche nicht Notare seien, für diese Geschäfte nicht eigentlicher Notariatsthätigkeit unter die Bestimmung der Gebührenordnung für Notare gezwungen würden. Diese Mißstände würden vermieden, wenn § 1 eine Definition der Berufsthätigkeit der Notare erhalte, etwa dahin gehend: „Als Berufsthätigkeit im Sinne dieses Gesetzes gelten die den Notaren durch Gesetz oder Verordnung, sei es ausschließlich, sei es neben anderen Behörden oder Beamten zugewiesenen Geschäfte einschließlich der Anfertigungen von Entwürfen rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen." Sollte hingegen die Meinung Geltung finden, daß auch hinsichtlich der Geschäfte für die Berufsthätigkeit des Notars im weiteren Sinne Vorschriften aufzunehmen seien, so müsse die Mißdeutung, als ob hiermit eine gesetzliche Pflicht der Notare, diese Geschäfte als in ihre Berufsthätigkeit fallend zu übernehmen, geschaffen sei, ausgeschlossen werden, durch einen Zusatz zu § 1 etwa in dem Sinne: „Durch die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen, welche die Gebühren regeln, wird in den bisherigen gesetzlichen Vorschriften darüber, hinsichtlich welchen Geschäftes eine Pflicht des Notars zur Leistung seiner Dienste besteht, nichts geändert." Ein bestimmter Antrag wurde von dem Kommissionsmitgliede, welches diese Ausführungen über das Wort „Berufsthätigkeit" machte, nicht gestellt. Die Regierungskommissare erklärten sich gegen eine Aenderung des Paragraphen. Die Frage, was zum Geschäftskreise der Notare gehöre, durch eine scharfe Begriffsbestimmung zu lösen, sei kaum möglich. Jedenfalls sei es zu eng, wenn man nur die den Notaren durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich zugewiesenen Geschäfte zu ihrer Berufsthätigkeit rechnen wolle. Die Abgrenzung zwischen den Geschäften eines Notars und eines Rechtsanwalts möge in einzelnen Fällen Anlaß zu Zweifeln geben können; das sei aber ebenso nach dem bestehenden Rechtszustande der Fall, ohne daß sich daraus bisher Schwierigkeiten ergeben hätten. Auch die Vorschrift des § 29, daß die Rechtsanwälte, wenn sie Notariatsgeschäfte besorgen, dieselben Gebühren wie die Notare zu beziehen haben, finde sich bereits im § 30 des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai 1851. Eine Bestimmung darüber, daß durch die Gebührenordnung eine Pflicht der Notare, sich den in ihr erwähnten Geschäften zu unterziehen, nicht begründet werde, sei entbehrlich; es verstehe sich von selbst, daß die Frage, inwieweit die Notare verpflichtet seien, die ihnen ertheilten Aufträge auszuführen, nicht durch die Gebührenordnung berührt werde, sondern nach wie vor nach den bestehenden Notariatsordnungen zu entscheiden sei. Hierauf wurde der Paragraph in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zweite Lesung. Unverändert angenommen.

§ 2.

Erste Lesung. Ein Kommissionsmitglied regte eine Bestimmung dahin an, daß in den bei den Gerichtsbehörden anhängigen Sachen der Notar an die Festsetzung des Werthes des

Digitized by Google

Gegenstandes durch das Gericht gebunden werde. Nachdem die Regierungskommissare unter Bezugnahme auf die Begründung zu § 2 eine solche Bestimmung als entbehrlich bezeichnet, wurde der Paragraph in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Unverändert angenommen. Zweite Lesung.

§ 3.

Ein Kommissionsmitglied frug an, ob dem Mindestbetrag von 1,50 Mark auch bei Aufnahme von Wechselprotesten noch eine Wegegebühr in dem auf die gleiche Summe erhöhten Betrage hinzutrete. Die Regierungskommissare verneinten dies, weil es sich hier nicht um mehrere besondere Gebühren, sondern um eine einmalige erhöhte Gebühr handle; nur die Gesammtgebühr dürfe eventuell nicht unter 1,50 Mark betragen. Der Paragraph wurde in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Erste Lesung.

Antrag: „die Mindestgebühr auf 1 Mark festzusetzen." Zweite Lesung.

Der Antragsteller begründete den Antrag folgendermaßen:

Wenn nach § 8 der Gebührenordnung für die Rechtsanwälte, deren Mindestgebühr 1 Mark sei, so liege durchaus keine Veranlassung vor, für die notarielle Thätigkeit eine höhere Mindestgebühr festzusetzen, und gerade die Notare aus den ärmeren Bezirken drängten auf die Herabsetzung. In der Begründung zu § 3 werde zwar gesagt, daß es von Seiten der Notare als erwünscht bezeichnet worden sei, den Mindestbetrag einer Gebühr nicht unter den im Bereiche des Gesetzes vom 11. Mai 1851 geltenden Satz von 1,50 Mark herabzusetzen. Dies treffe jedoch für die Rheinischen Notare nicht zu. Dieselben hätten bei früheren Gelegenheiten zu wiederholten Malen die Herabsetzung der Mindestgebühr beantragt. Es sei ja erklärlich, daß die Notare in den östlichen Provinzen, welche durchweg zugleich Rechtsanwälte seien und das Notariat vielfach als ein Nebenamt betrachteten, es gar nicht ungern sähen, wenn sie mit den kleinen Sachen verschont blieben und dieselben den Gerichten überlassen könnten.

Die Rheinischen Notare dächten darüber anders und hielten an ihrem grundsätzlichen Standpunkte fest, daß ihnen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Besorgung nicht blos der größeren, sondern auch der kleineren und kleinsten Geschäfte obliege. Die Herabsetzung der Mindestgebühr empfehle sich auch noch um deswillen, weil nach der Begründung zu § 3 in den Fällen, in welchen mehrere besonders zu berechnende Gebühren in einer Angelegenheit zu erheben seien, geeignetenfalls bei jeder derselben die Erhöhung auf den Mindestbetrag stattfinden solle.

Mehrere Mitglieder sprachen in gleichem Sinne für den Antrag, ein Mitglied erklärte sich dagegen, weil die vorgeschlagene Gebühr von 1,50 Mark den thatsächlichen Verhältnissen entspreche. Regierungsseitig wurde betont, daß der in § 3 vorgeschlagene Mindestbetrag von 1,50 Mark aus dem Gesetze vom 11. Mai 1851 übernommen sei und daß kein Anlaß vorzuliegen scheine, entgegen den Wünschen der Mehrzahl der Notare, eine Ermäßigung der Mindestgebühr eintreten zu lassen.

Der Antrag wurde abgelehnt und der Paragraph unverändert angenommen.

§ 4.

wurde in erster und zweiter Lesung ohne Erörterung in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Erste Lesung. Zweite Lesung.

Digitized by Google

§ 5.

Erste Lesung. Anträge: 1. Abs. 2 zu fassen: „Wenn eine Urkunde in verschiedenen Sprachen aufgenommen werden muß, so wird die Gebühr um die Hälfte erhöht."

2. In Abs. 2 Zeile 2 und 3 die Worte: „um die Hälfte, bei gegenseitigen Verträgen" zu streichen.

3. Abs. 2 zu streichen.

Antrag ad 1 wurde damit begründet, daß die Zuziehung von Dolmetschern ein schwieriges, kostspieliges und zeitraubendes Geschäft sei. Gegen diesen Antrag wurde darauf hingewiesen, daß die erhöhte Gebühr in der Regel die wirthschaftlich Schwächeren treffen würde. Zu Gunsten des Antrages ad 2 wurde von dem Antragsteller bemerkt, daß mit Rücksicht darauf, daß der Tarif an sich die Gebühren steigere, um so mehr die Erhöhung um ein Viertheil auch bei gegenseitigen Verträgen eine ausreichende Vergütung für die Mühewaltung des Notars sei, zumal diese durch die Aufnahme in der nicht deutschen Sprache doch eine sehr geringe Steigerung erfahre. Für den Antrag ad 3 wurde ausgeführt, daß es im Interesse der Gleichstellung der Gebühren des Gerichts und denen des Notars liege, den ganzen Abs. 2 zu streichen. Die Regierungskommissare machten geltend, daß eine langjährige Uebung für die Gewährung einer Zusatzgebühr im Falle des Abs. 2 spreche und daß die Bestimmung des Entwurfs, wonach für einseitige Geschäfte die bestehende Zusatzgebühr beibehalten werde, dagegen für gegenseitige Verträge eine Ermäßigung eintrete, die richtige Mitte zwischen den in den Anträgen zum Ausdruck kommenden verschiedenen Strömungen zu halten scheine. Sie machten ferner darauf aufmerksam, daß ein Unterschied zwischen den Gebühren der Notare und der Gerichte im vorliegenden Falle durchaus sachgemäß sei und nicht dahin führen werde, daß die Parteien die gerichtliche Aufnahme ihrer Verträge vor der notariellen bevorzugen würden, weil in Folge der Verschiedenheit der für Gerichte und Notare geltenden Formvorschriften einerseits die Arbeit des Notars eine größere sei, andererseits bei den Notaren die nicht deutsch sprechenden Betheiligten auch eine Ausfertigung der Urkunde in ihrer Sprache erhielten. Nachdem noch bemerkt worden, daß gegen den Antrag ad 3 das Gutachten der Königsberger und Posener Anwaltskammer spreche, wurde sowohl der Antrag ad 1 als ad 3 zurückgezogen. Antrag ad 2 wurde angenommen und darauf der ganze Paragraph in der also abgeänderten Fassung.

Zweite Lesung. Unverändert angenommen.

§ 6

Erste Lesung. Zweite Lesung. wurde in erster und zweiter Lesung unverändert angenommen.

§ 7.

Erste Lesung. Antrag: „Den Paragraphen zu streichen."

Der Antragsteller begründete seinen Antrag mit Rücksicht auf die durch den Entwurf erhöhte Einnahme der Notare. Von mehreren Mitgliedern wurde dem Antrage widersprochen. Ein Mitglied stellte die Frage, wie sich diese hier festgesetzte Gebühr mit der in § 53 des Gerichtskostengesetzes in Einklang bringen lasse. Die Regierungskommissare beantworteten diese Frage dahin, daß im Falle des § 7 die hier festgesetzte Gebühr der des § 53 hinzutreten würde. Ein Mitglied warf die Frage auf, was unter „Krankenlager" zu verstehen sei.

Digitized by Google

Regierungsseitig wurde entgegnet, daß sich über diesen Begriff in der Praxis bisher Schwierigkeiten nicht erhoben hätten. Ein Mitglied frug an, was unter der „vollen Gebühr" gemeint sei. Es herrschte Einverständniß darüber, daß damit die Gebühr des § 4 gemeint sei. Darauf wurde der gestellte Antrag abgelehnt und der Paragraph angenommen.

Unverändert angenommen. Zweite Lesung.

§ 8

wurde in erster und zweiter Lesung ohne Erörterung angenommen. Erste Lesung. Zweite Lesung.

§ 9.

Anträge: 1. Hinter § 9 einen neuen § 9a einzufügen, dahin lautend: „Für erforderte Entwürfe von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen erhält der Notar das Zweifache der vollen Gebühr." Erste Lesung.

2. Hinter § 9a folgenden § 9b einzufügen, dahin lautend: „Erfordert ein Entwurf besondere Vorarbeiten (Ermittelungen aus Akten, Grundbüchern, Urkunden, Kirchenbüchern und Staatsregistern, Aufstellung von Stammbäumen und dergl.) oder wird die Mitwirkung behufs Feststellung des Inhalts einer Urkunde oder behufs der Herbeiführung einer Einigung der Betheiligten verlangt und geleistet, so erhält der Notar die für Entwürfe bestimmte Gebühr besonders."

Der Antragsteller führte zur Begründung beider Anträge aus, daß der Notar öfters nicht nur seinen Rath behufs zweckmäßiger Fassung der Erklärungen zu ertheilen, sondern die Urkunde durch unentbehrliche Vorarbeiten vorzubereiten und zu ermöglichen habe, oder er habe mit den Parteien weitläufig zu verhandeln, um sie zu einer Einigung zu bringen und den Inhalt, abgesehen von der Fassung, festzustellen. Es erscheine durchaus billig, für diese Arbeiten eine besondere Gebühr zu bewilligen. Die Regierungskommissare bestritten, daß für die Abänderungsanträge ein Bedürfniß vorliege und machten darauf aufmerksam, daß in denjenigen Fällen, in welchen besonders umfangreiche Arbeiten vorkämen, dem Notar in § 28 gestattet sei, sich eine höhere als die gesetzliche Vergütung auszubedingen. Der zweite Antrag sei insbesonders wegen der Dehnbarkeit des Begriffs der besonderen Vorarbeiten bedenklich; es sei zweifelhaft, ob von der vorgeschlagenen Bestimmung immer ein ganz angemessener Gebrauch gemacht werden würde. Der Antragsteller und ein Kommissionsmitglied führten aus, daß das bestehende Recht für den ersten Antrag spreche. Regierungsseitig wurde hervorgehoben, daß durch Annahme des § 9a ein besonderes Recht für Testamentsentwürfe geschaffen würde, indem danach für den Entwurf eines Testamentes dieselbe Gebühr wie für die Aufnahme eines solchen eintreten würde, während sonst die Entwurfsgebühr nur $^{5}/_{10}$ der Gebühr für die Aufnahme sei. Ein Kommissionsmitglied erinnerte an die ungemein schwierige Arbeit in Fideikommiß- und Lehnssachen und bei der Aufstellung von Stammbäumen und war der Meinung, daß auch hier eine angemessene Gebühr wie im § 17 festgesetzt werden könne. Die Regierungskommissare erklärten, daß § 17 nur mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte aufgenommen sei und daß sich eine Ausdehnung des Grundsatzes, wonach der Notar eine im Streitfall im Prozeßwege festzusetzende angemessene Gebühr fordern könne, nicht empfehle. Ein Mitglied bemängelte den Begriff „Vorarbeiten" als zu vage. Ein Mitglied regte die Frage an, ob, wenn mehrere Entwürfe gefertigt seien, für alle Entwürfe oder nur für den letzten liquidirt werden könne. Von Seiten der Regierungskommissare

Digitized by Google

wurde geantwortet, daß dies nach der Lage des Falles zu entscheiden sei. Bei der Abstimmung wurden die gestellten Anträge abgelehnt und die Regierungsvorlage angenommen.

Zweite Lesung. Unverändert angenommen.

§ 10.

Erste Lesung. Antrag: In Zeile 7 und 8 die Worte: „und für die Anzeige einer Hypothekenbestellung an den Versicherer" zu streichen.

Der Antragsteller, welcher seinen Antrag mit den besonderen Verhältnissen des Rheinischen Rechts begründete, behielt sich für den Fall der Annahme des Antrages vor, für die Anzeige an den Versicherer in § 18 unter Nr. 5 eine besondere Gebühr von $^{2}/_{10}$ in Vorschlag zu bringen. Ein Regierungskommissar wies darauf hin, daß neben den Gebühren des Entwurfs, welche gegenüber den bisherigen Aktgebühren der Rheinischen Notariatstaxe eine wesentliche Erhöhung darstellten, — es der besonderen Abgeltung solcher Nebengeschäfte nicht bedürfe.

Ein Kommissionsmitglied frug, ob es nicht angemessen sei, am Schluß des Paragraphen nach dem Worte „verstehen" hinzuzufügen: „sofern sie vom Notar besonders begründet werden." Die Regierungskommissare hielten dies für überflüssig, weil selbstverständlich.

Der gestellte Antrag wurde abgelehnt und darauf die Regierungsvorlage angenommen.

Zweite Lesung. Der in erster Lesung gestellte Antrag: in Zeile 7 und 8 die Worte: „und für die Anzeige einer Hypothekenbestellung an den Versicherer" zu streichen, wurde mit Rücksicht auf eine im § 18 Nr. 3 vorzuschlagende Bestimmung für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts unter Zustimmung der Regierungskommissare angenommen und darauf der Paragraph in der also abgeänderten Fassung.

§ 11.

Erste Lesung. Ein Mitglied frug, ob auch das Gütertrennungsverfahren des Rheinischen Rechts unter diese Bestimmung falle. Die Regierungskommissare erklärten, daß die Worte „Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft" in § 11 nicht einschränkend auszulegen und daher auch in dem bezeichneten Falle die Anwendung des § 11 unbedenklich sei. Der Paragraph wurde unverändert angenommen, ebenso

Zweite Lesung. in zweiter Lesung.

§ 12.

Erste Lesung. Antrag: In Absatz 1 die Worte: „bis zum Höchstbetrage von 20 Mark" zu streichen.

Der Antragsteller wies zur Begründung seines Antrages auf den in dem Entwurf enthaltenen Grundsatz hin, die Gebühren nach oben hin nicht zu beschränken. Regierungsseitig wurde hervorgehoben, daß meistens der § 54 des Gerichtskostengesetzes Platz greifen werde. Es sei zu berücksichtigen, daß die Gesichtspunkte, welche eine Abstufung der Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes rechtfertigten, in denjenigen Fällen nicht voll zur Geltung kämen, in denen der von dem Betheiligten erstrebte Vortheil wegen Ablehnung seines Antrages, Zurücknahme u. s. w., nicht erreicht werde. Der Entwurf des Gerichtskostengesetzes habe daher auch sonst (§ 106) für dergleichen Fälle einen Höchstbetrag festgesetzt. Der gestellte Antrag wurde darauf zurückgezogen und der Paragraph angenommen.

Zweite Lesung. Unverändert angenommen.

§ 13.

Erste Lesung. Antrag: den Paragraphen zu streichen.

Der Antragsteller wies darauf hin, daß der Paragraph eine Bestimmung des Rheinischen Rechts ganz neu

Digitized by Google

in das Preußische Recht einführe. Mehrere Mitglieder sprachen sich für die Streichung aus, mehrere für die Beibehaltung. Die Regierungskommissare hoben hervor, daß eine Aufsuchungsgebühr auch für die Hannoverschen Notare bestehe und der Paragraph nur auf nicht richtig bezeichnete Urkunden Anwendung finde. Darauf wurde der gestellte Antrag abgelehnt und die Vorlage angenommen.

Zweite Lesung.

Ein Mitglied fragte an, ob es nicht angezeigt wäre, „richtige Bezeichnung" näher festzustellen, etwa „nach Jahr und Monat richtige Bezeichnung." Regierungsseitig wurde widersprochen, würde z. B. die Zeit angegeben auf Dezember 1883, der Akt aber wäre am 1. Januar 1884 gethätigt, dann müsse nach dem Antrage eine Gebühr angesetzt werden; die Praxis würde am besten die zutreffende Auslegung finden. Darauf wurde der Paragraph unverändert angenommen.

§ 14.

Erste Lesung.

Anträge: 1. Hinter Abs. 2 als Abs. 3 einzuschieben: „Die Gebühr für jeden von den Notaren vereinnahmten Betrag wird besonders erhoben."

2. Dem Abs. 2 hinzuzusetzen: „Diese Gebühr wird für jeden von den Notaren vereinnahmten Betrag besonders erhoben."

3. Im Falle der Annahme des Antrages ad 1 im Abs. 4 statt: „Mindestbetrag der Gebühren" zu setzen: „Mindestbetrag der Gebühr".

Der Antrag ad 1 wurde damit begründet, daß die vorgeschlagene Gebühr in Gegenden mit zersplittertem Besitz unbedingt zu gering sei. Es sei nöthig, eine Trennung eintreten zu lassen, je nachdem das Geld in einem oder in mehreren Terminen empfangen werde, sonst bringe in letzterem Falle die Gebühr die Auslagen nicht auf. Wenn ein Objekt für 10 000 Mark versteigert werde und der Steigpreis in einem Termin zahlbar sei, so werde eine Gebühr von 22 Mark erhoben, es bedürfe hier nur eines Empfanges und einer Abrechnung mit dem Versteiglasser. Wenn dagegen 40 Parzellen im Durchschnittswerthe von 250 Mark an 40 verschiedene Ansteigerer versteigert würden und der Steigpreis in 6 Jahresterminen zahlbar sei, so betrage hier das Gesammtobjekt auch 10 000 Mark und die Empfangsgebühr 22 Mark. Dafür könne die Arbeit unmöglich geleistet werden. Denn hier sei nicht eine Zahlung einzuziehen, sondern günstigen Falls, wenn keine Theilzahlungen erfolgten, 240 verschiedene Zahlungen, dabei 6 verschiedene Abrechnungen mit Versteigerern über die 6 Jahrestermine. Also für 240 Quittungsausstellungen, 240 Buchungen im Kassenbuch und Hauptbuch nur dieselbe Gebühr wie für eine Quittungsausstellung, für eine Buchung bei einem Objekte von 10 000 Mark. Es leuchte wohl ein, daß dies nicht gehe. Die Wirkung des Antrages ad 1 zeige sich am besten durch folgendes Beispiel: Wenn 10 000 Mark in 1 Termine von 1 Ansteigerer eingingen, so betrage die Gebühr nach § 14 al. 2 22 Mark. Wenn 10 000 Mark in 6 Terminen von 1 Ansteigerer eingingen, so betrage die Gebühr 32,40 Mark. Wenn 10 000 Mark in 6 Terminen von 40 verschiedenen Ansteigern eingingen, betrage die Gebühr 96 Mark, was gewiß keine zu hohe Gebühr sei. Der Antrag ad 1 wurde von mehreren Mitgliedern aus Billigkeitsrücksichten unterstützt. Für den Antrag ad 2 wurde ausgeführt, daß es nicht zweckmäßig erscheine, die besondere Berechnung der Gebühren auch für den Fall des Abs. 1 einzuführen, daß die hervorgehobenen Gesichtspunkte vielmehr nur im Falle der Einziehung von Geldern von einem Dritten Geltung hätten. Der Antrag ad 1

Digitized by Google

wurde darauf zu Gunsten des Antrages ad 2 zurückgezogen. Die Regierungskommissare erklärten, daß die gesonderte Berechnung für jede Vereinnahmung von Geldern den Absichten des Entwurfs entspreche, und daß gegen eine Klarstellung dieses Punktes kein Bedenken bestehe. Nachdem regierungsseitig darauf hingewiesen war, daß die in Abs. 4 für den Fall der Aufbewahrung oder Erhebung von Werthpapieren bestimmte Herabsetzung der Gebühren auf die Hälfte sich nur auf die Gebührenbestimmungen der Abs. 1 und 2 beziehe und daß die in Abs. 3 bestimmten Mindestgebühren auch in diesem Falle zur Anwendung zu bringen wären, wurde beschlossen, um jeden Zweifel zu beseitigen, die Abs. 3 und 4 umzustellen. Außerdem wurde der Antrag ad 2 und mit diesen Aenderungen der ganze Paragraph angenommen.

Zweite Lesung. Unverändert angenommen, jedoch haben die Reihenfolge der einzelnen Absätze und die Absätze 3 und 5 durch die Redaktionskommission die aus der Zusammenstellung der Beschlüsse ersichtliche Aenderung erfahren.

§§ 15 und 16

Erste Lesung. Zweite Lesung. wurden in der Fassung der Regierungsvorlage in erster und zweiter Lesung unverändert angenommen.

§ 17.

Erste Lesung. Ein Mitglied frug an, wie es sich mit der Rathsertheilung der Notare verhalte. Die Regierungskommissare antworteten, daß die Rathsertheilung der Notare unter die Generalklausel des § 16 falle. Der Fragesteller hielt in diesem Falle unter Hinweis auf die mit der entsprechenden Bestimmung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte gemachten Erfahrungen die Gebühr für zu hoch, ließ jedoch dies Bedenken fallen, nachdem regierungsseitig hervorgehoben worden war, daß die Anwendung der Gebührenreihe des § 33 des Gerichtskostengesetzes zu wesentlich niedrigeren Sätzen führe, als sie für die Rechtsanwälte bestimmt seien. Ein Mitglied regte an, den Vorstand der Anwaltskammer zu hören. Ein Regierungskommissar machte demgegenüber darauf aufmerksam, daß nicht alle Notare zugleich Anwälte seien, namentlich nicht im Gebiete des Rheinischen Rechts. Darauf wurde der Paragraph angenommen.

Zweite Lesung. Unverändert angenommen.

§ 18

Erste Lesung. wurde in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zweite Lesung Antrag: den Paragraphen folgendermaßen zu fassen:

„Für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Der Notar erhält für seine Thätigkeit im gerichtlichen Theilungsverfahren sowie im Gütertrennungsverfahren eine Stundengebühr, welche für jede Stunde zwei Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch mindestens 2 Mark und höchstens 5 Mark beträgt. Wird mit Unterbrechungen gearbeitet, so wird die auf das Geschäft verwendete Zeit zusammengerechnet. Mit dieser Maßgabe wird eine angefangene Stunde für voll gerechnet. Die Gebühren für Versteigerungen werden besonders nach den allgemeinen Vorschriften erhoben.
2. Der Notar erhält für die ihm aufgetragene Vermittelung eines hypothekarischen Darlehns, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist, bis zur Summe von 7 500 Mark 1 Prozent der Darlehnssumme, von

Digitized by Google

dem Mehrbetrage ½ Prozent. Steht dem Notar die Vermittelungsgebühr zu, so kommt die Gebühr für Verwahrung von Geld (§ 14) in Wegfall.

3. Der Notar erhält für die Anzeige einer Hypothekenbestellung an den Versicherer in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Mai 1884, betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln (Gesetzsamml. S. 271), ein Zehntheil der vollen Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 3 Mark.

4. Der Notar erhält, soweit Grundstücke, welche dem Grundbuchrecht nicht unterliegen, zum Pfande gestellt werden,

   a) für Schuld- und Pfandverschreibungen zusätzlich zu den ihm sonst zustehenden Gebühren noch die volle Gebühr,

   b) für die Anfertigung des Bordereau und dessen Besorgung zum Hypothekenamt fünf Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch höchstens 5 Mark,

   c) für die Besorgung und Prüfung des Hypothekenauszuges drei Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch höchstens 5 Mark.

   Die Gebühr unter c wird nicht erhoben, wenn der Notar die Gebühr für Verwahrung von Geldern oder für Vermittelung eines Darlehns bezieht."

Der Antragsteller führte zur Begründung des Antrages aus: Die Fassung des Antrages sei übersichtlicher und zweckmäßiger als die Regierungsvorlage. In Nr. 1 sei das Gütertrennungsverfahren hineingezogen worden, weil es sonst überhaupt an einer Bestimmung für die Berechnung der Gebühren in diesem Verfahren fehle, namentlich, wenn, was regelmäßig geschieht, die Ehefrau auf die Gütergemeinschaft verzichte, also ein Theilungsverfahren nicht eintrete, außerdem aber auch deshalb, weil im Gütertrennungsverfahren meistens gar keine Aktivmasse vorhanden sei, die zur Werthbestimmung Anhalt geben könne. Die Gebühr sei übrigens sehr gering, da der Notar in 5 Stunden nur die einmalige volle Gebühr verdiene. Nr. 3 sei durch die Rheinischen Verhältnisse bedingt. Der § 10 (Regierungsvorlage) bezeichne die Anzeige an den Versicherer als Nebengeschäft, das sei für die Rheinprovinz nicht richtig. Während in den übrigen Landestheilen Preußens, in welchen das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 gilt, nach § 30 dieses Gesetzes für die Hypotheken auch die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder unbedingt hafteten, sei für die Rheinprovinz durch das Grundbucheinführungsgesetz vom 12. April 1888 das Gesetz vom 17. Mai 1884, betreffend Haftung der Versicherungsgelder im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln aufrecht erhalten. Dieses Gesetz bestimme zwar, daß die Hypothek sich auf die Feuerversicherungsgelder erstrecken solle, jedoch mit der Beschränkung, daß nur solche Hypothekengläubiger Berücksichtigung finden, die binnen 4 Wochen nach dem Brande oder bis zur Definitiverklärung des Status sich melden, daß von dem Brande aber nur diejenigen Gläubiger in Kenntniß gesetzt werden, welche dem Versicherer von dem Bestehen ihrer Hypothek Anzeige gemacht haben. Diese Anzeige, welche auch sonstige Rechtsfolgen nach sich ziehe, sei deshalb im Gebiete des Rheinischen Rechtes eine wichtige Rechtshandlung und sei von den Parteien regel-

Digitized by Google

mäßig der Sorge der Rheinischen Notare überwiesen worden. Es erscheine unbillig, daß der Rheinische Notar mit einer so wichtigen Rechtshandlung, die den übrigen Rechtsgebieten unbekannt sei, unentgeltlich belastet werde.

Regierungsseitig wurde erklärt, daß man dem Abänderungsvorschlage, welcher mit den von den Rheinischen Notaren geäußerten Wünschen übereinstimme, nicht entgegentreten wolle. Es handele sich in § 18 um die Ordnung von Verhältnissen, welche ausschließlich für das Rheinische Recht von Wichtigkeit seien, so daß es gerechtfertigt sei, den Wünschen der Interessenten besondere Bedeutung beizumessen. Was den Vorschlag anlange, auch für das Gütertrennungsverfahren an Stelle der Gebühr des § 11 (vergl. die zu diesem Paragraphen in erster Lesung abgegebene Erklärung) eine Stundengebühr treten zu lassen, so ständen dem Bedenken nicht entgegen.

Der gestellte Antrag wurde darauf angenommen.

§ 19 und 20

Erste Lesung. Zweite Lesung. wurden in erster und zweiter Lesung in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

§ 21.

Erste Lesung. Anträge: 1. Hinter den Schlußworten des ersten Satzes des zweiten Absatzes hinzuzusetzen: „auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat."

2. Hinter dem zweiten Satze des zweiten Absatzes den Satz einzuschalten: „Die Schreibgebühr beträgt mit vorstehenden Maßgaben 20 Pfennig die Seite für die Abschriften und Ausfertigungen der vom Notar aufgenommenen Urkunden."

Der Antrag ad 1 wurde damit begründet, daß derselbe Zusatz bei den gerichtlichen Schreibgebühren im § 109 des Entwurfs des Gerichtskostengesetzes angenommen sei und hier kein Unterschied gemacht werden dürfe. Mehrere Mitglieder sprachen sich für diesen Antrag aus. Von Seiten der Regierungskommissare wurde dem Antrage zugestimmt.

Der Antrag ad 2 wurde mit den besonderen Verhältnissen der Rheinischen Notare begründet; nach der Vorlage würde der Notar bei gewissen Sachen zulegen müssen. Ein Mitglied unterstützte den Antrag mit der Behauptung, daß bei vielen Sachen in der Rheinprovinz 10 Pfennig nicht genügten. Es sei nicht gerechtfertigt, daß die Notare in der Rheinprovinz unter Selbstkosten arbeiten müßten. Von anderer Seite wurde dagegen ausgeführt, daß die Gebühr der Ausfertigung für Notare genüge und daß ein Bedürfniß für die Erhöhung der Schreibgebühren nicht hervorgetreten sei. Ein Mitglied hielt es für bedenklich, wenn der Grundsatz der Parität zwischen Gerichten und Notaren verlassen würde. Die Regierungskommissare hoben hervor: die Taxordnung der Rheinischen Notare habe hohe Ausfertigungsgebühren bei geringen sonstigen Sätzen, die Schreibgebühr treffe besonders die geringen Objekte; jetzt erführen die Gebühren Erhöhung und deshalb erscheine eine Herabsetzung der Schreibgebühren auf den für die Gerichte geltenden Satz zulässig. Sie bemerkten, daß es schwierig sei festzustellen, ob die Schreibgebühr von 10 Pfennig die Selbstkosten decke, weil die mit Schreibarbeiten beschäftigten Gehülfen des Notars in der Regel zugleich andere, durch die Gebühren mit abgegoltene Verrichtungen zu versehen hätten. Es sei dabei auch nicht zu übersehen, daß die Schreibgebühr von 10 Pfennig auch in dem Falle gewährt werde, daß die Abschrift auf mechanischem Wege hergestellt werde und daß diese Art der Herstellung namentlich bei den zahlreichen Steigbriefen, An-

wendung finden könne, da die Versteigerungsbedingungen meist gleichlautend seien. Die in solchen Fällen erzielte Ersparniß an Selbstkosten müsse etwa sonst eintretende Ausfälle ausgleichen. Im Anschluß hieran führten die Regierungsvertreter aus, daß die aus den Kreisen der Rheinischen Notare geäußerten Besorgnisse wegen Verringerung ihrer Einnahmen auf unzutreffenden Annahmen zu beruhen schienen. Bei der Verschiedenheit der Gebührenberechnung nach dem Entwurfe und der Rheinischen Taxordnung sei es schwer eine Vergleichung der Einnahmen nach beiden Gebührenordnungen aufzustellen. Immerhin sei es möglich, gewisse Anhaltspunkte für eine solche Vergleichung zu gewinnen, und sei man bei einer aufgestellten, allerdings auf unsicherer Grundlage beruhenden Berechnung zu dem Ergebnisse gelangt, daß bei den Rheinischen Notaren an Orten der IV. und V. Servisklasse 100 Akte künftig durchschnittlich 861,43 Mark an Gebühren bringen würden, während der Ertrag der bisherigen Aktgebühren nur 511,27 Mark sei. Wenn diese Berechnung auch nur einigermaßen zutreffend sei, stelle sich der Mehrertrag an Gebühren für die Aufnahme an Akten so hoch, daß er wohl geeignet sei, den durch Verringerung der Ausfertigungsgebühren und den Wegfall mancher Nebengebühren entstehenden Ausfall zu decken, zumal die fortschreitende Anlegung des Grundbuchs nach und nach einer Verminderung der Zahl der Ausfertigungen herbeiführen würde.

Ein Mitglied machte noch den Einwand, daß die Rheinischen Verhältnisse nicht für die ganze Monarchie maßgebend sein könnten. Die Abstimmung ergab, daß der Antrag ad 1 angenommen, der Antrag ad 2 abgelehnt und darauf der Paragraph in der also abgeänderten Fassung angenommen wurde.

Zweite Lesung.

Antrag: 1. an Stelle der Schreibgebühr von „zehn Pfennig" eine solche von „zwanzig Pfennig" zu setzen. 2. im Falle der Ablehnung des Antrages ad 1 den Antrag ad 1 nur für das Rheinische Rechtsgebiet anzunehmen.

Nachdem die Anträge damit begründet worden, daß eine Schreibgebühr von 10 Pfennig pro Seite nicht für ausreichend erachtet werden könne, namentlich aber nicht für Rheinische Verhältnisse und nachdem regierungsseitig auf die in der ersten Lesung gegen eine Erhöhung der Schreibgebühr gemachten Ausführungen verwiesen worden, wurden der Antrag ad 1 und darauf ad 2 abgelehnt und die Fassung der ersten Lesung unverändert angenommen.

Von einzelnen Rheinischen Notaren waren der Kommission Aufstellungen überreicht worden, in denen nachzuweisen versucht wird, daß die Einführung der Sätze des Entwurfs für die Rheinischen Notare an kleinen Orten einen sehr beträchtlichen Einnahmeausfall zur Folge haben würde. Regierungsseitig wurde hierzu bemerkt, daß der berechnete Ausfall im Wesentlichen auf die Gebühren für Einziehung von Geldern zurückzuführen sei. Bei der Berechnung dieser Gebühren sei indessen nicht berücksichtigt, daß die Gebühren des Entwurfs zwar wesentlich niedriger seien, als die bisherigen Sätze, daß aber nach dem Entwurfe für jede einzelne Zahlung eine besondere Gebühr und zwar mindestens 1 Mark in Ansatz zu bringen sei. Außerdem sei durch den Beschluß der Kommission zu § 28, wonach dem Notar die Vereinbarung höherer Hebegebühren gestattet sei, den Notaren die Möglichkeit eröffnet, sich eine Vergütung auszubedingen, welche der bisherigen im Wesentlichen gleichkomme. Hiernach werde bei den Hebegebühren ein ins Gewicht fallender Einnahmeausfall nicht eintreten. Lasse man aber die Hebegebühren in den eingereichten Berechnungen außer Betracht, so vermindere sich der berechnete Ausfall ganz erheblich, zum Theil ergebe sich sogar eine Mehreinnahme bei Berechnung der Gebühren nach dem Entwurfe. Dazu

Digitized by Google

komme, daß die Berechnungen nicht durchweg richtig aufgestellt zu sein schienen und den nach dem Entwurf zu erwartenden Gebührenertrag niedriger veranschlagten, als er in der That sein werde. Eine Nachprüfung der Berechnungen im Einzelnen sei nur zum Theil möglich gewesen; so viel habe sich aber feststellen lassen, daß fast ausnahmslos die Mehreinnahme, welche den Notaren aus der neuen Bestimmung über Tagegelder und Reisekosten erwachsen werde, sowie die in § 18 vorgesehenen Zusatzgebühren nicht in Rechnung gestellt worden seien. Nach alledem seien die eingereichten Berechnungen nicht geeignet, Besorgnisse wegen der Zukunft des Rheinischen Notariats hervorzurufen.

§ 22.

Erste Lesung.

Antrag: Den Eingang zu fassen: „Für Geschäftsreisen des Notars stehen demselben Tagegelder und Reisekosten nach den Vorschriften der §§ 78 bis 81 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 176) mit der Maßgabe zu u. s. w."

Der Antragsteller begründete den Antrag damit, daß der Entwurf einer Gebührenordnung ausschließlich die für die Gebührenerhebung maßgebenden Vorschriften enthalte, daß deshalb der Eingang des Paragraphen der vorgeschlagenen Aenderung bedürfe. Der Antrag und der ganze Paragraph in der also abgeänderten Fassung wurde angenommen.

Zweite Lesung.

Antrag: dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Auf die dem Notar bei Geschäftsreisen zustehenden Tagegelder und Reisekosten finden die Vorschriften der §§ 78 bis 81 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 176) mit der Abänderung Anwendung, daß der Notar außer den Reisekosten nur erheben darf:

a) 4 Mark Tagegelder, wenn außerhalb des Wohnortes auf das Geschäft einschließlich der Hin- und Herreise nicht mehr als 2 Stunden verwendet sind,

b) 8 Mark Tagegelder, wenn außerhalb des Wohnorts auf das Geschäft einschließlich der Hin- und Herreise mehr als 2 Stunden, aber nicht mehr als 4 Stunden verwendet sind.

Sind auf ein und derselben Reise mehrere Geschäfte erledigt, so sind die Reisekosten und Tagegelder auf die mehreren Geschäfte nach billigem Ermessen des Notars zu vertheilen.

Der Antragsteller führte aus:

Die Reisekosten der Notare dürften nicht auf eine Stufe gestellt werden mit den Reisekosten der Rechtsanwälte. Prozesse könne der kleine Mann gewöhnlich vermeiden, und wenn ein Prozeß unvermeidlich, so habe der Unterliegende die Kosten einschließlich der Reisekosten der Rechtsanwälte zu tragen. Dagegen müßten auch ärmere Leute in der Lage sein, den Notar rufen zu lassen, ohne daß dieser bei einer Entfernung von etwa 3 Kilometern und bei viertelstündigem Aufenthalt vielleicht doppelt und dreimal so viel für die Reise wie für den Akt liquidire. Die Vertheilung der Reisekosten nach der Zahl der Geschäfte sei unbillig. Ebensowenig würde eine Vorschrift, daß nach dem Werthe des Gegenstandes der einzelnen Geschäfte und nach der auf dieselben verwendeten Zeit die Vertheilung stattzufinden habe, das Richtige treffen. In vielen Gegenden am Rhein, namentlich Gebirgsgegenden, würden fast sämmtliche Notariatsgeschäfte einer Ortschaft verschoben, bis gelegentlich — im Winter

zwischen Herbst- und Frühjahrssaat — der Notar durch eine öffentliche Versteigerung ohnehin genöthigt sei, den betreffenden Ort zu besuchen. Dann pflege der Notar die geringfügigen Sachen von Reisekosten ganz frei zu lassen, und auch die bedeutenderen gelegentlich des Verkaufs gethätigen Akte nur gering zu belasten, immerhin hätten die Versteiglasser doch einigen Vortheil, indem wenigstens ein Theil der Reisekosten auf die anderen Akte abgewälzt werde. Dieses Verfahren sei eingebürgert und zweckmäßig. Daher müsse die Vertheilung dem billigen Ermessen des Notars überlassen werden.

Nachdem sich die Regierungskommissare gegen den Antrag erklärt und darauf hingewiesen hatten, daß zwar die Rheinischen Notare die in dem Antrage vorgesehene Ermäßigung der Reisekosten befürwortet hätten, daß dies aber nur im Zusammenhange mit anderen nicht zur Annahme gelangten Vorschlägen, welche auf eine Erhöhung ihrer Einnahme abgezielt hätten, geschehen sei, wurde der Antrag abgelehnt und die Fassung der ersten Lesung angenommen.

§ 23.

Erste Lesung.

Antrag: Dem Paragraphen hinzuzusetzen: „Die dem Dolmetscher zu gewährende Entschädigung hat in jedem Falle die nicht deutsch sprechende Partei allein zu tragen. Sind mehrere solcher Personen bei dem zu beurkundenden Geschäfte betheiligt, so tragen sie diese Kosten nach Kopftheilen."

Der Antragsteller begründete den Antrag damit, daß es der Billigkeit entspreche, den nicht deutsch Redenden die Gebühr für den Dolmetscher tragen zu lassen. Die Regierungskommissare verneinten, daß ein Bedürfniß für den Antrag bestehe, da eine Erstattung der dem Dolmetscher gezahlten Entschädigung ja nur dann eintrete, wenn es sich um eine Sprache handle, welche in den betreffenden Bezirken nicht gebräuchlich sei.

Nach dieser Erklärung wurde der Antrag zurückgezogen. Die Regierungsvorlage wurde darauf angenommen.

Zweite Lesung.

Antrag: den Paragraphen dahin zu fassen:

„Die Erstattung der einem Dolmetscher gezahlten Entschädigung darf der Notar nur dann verlangen, wenn es sich um eine Sprache handelt, welche in dem Bezirke des Amtsgerichts, in dem der Wohnsitz des Notars liegt, nicht gebräuchlich ist, andernfalls nur insoweit, als sie die im § 5 Abs. 2 bestimmte Gebührenerhöhung übersteigt."

Der Antragsteller begründete den Antrag dahin, daß es die Absicht des Gesetzes sein müsse, dem Notar auf alle Fälle diejenige Gebühr zuzubilligen, welche ihm für die Aufnahme eines ausschließlich in deutscher Sprache abgefaßten Aktes zustehe. Daraus aber ergebe sich, daß es ihm gestattet sein müsse, sich denjenigen Betrag erstatten zu lassen, um welchen die Gebühr des Dolmetschers die Erhöhung überschreite, welche für die Aufnahme des Aktes in zwei Sprachen nach § 5 Abs. 2 eintreten solle.

Regierungsseitig wurde demgegenüber betont, daß die Vorschrift des § 23 nur in gemischtsprachlichen Bezirken zur Anwendung komme, in diesen aber im eigenen Interesse desjenigen Notars liege, welcher einen Dolmetscher gebrauche, da sonst das Publikum andere Notare, welche beide Sprachen verstünden und deshalb nur die Zusatzgebühr des § 5 Abs. 2 in Ansatz brächten oder das Gericht, welches weder eine Zusatzgebühr, noch Auslagen für die Zuziehung eines Dolmetschers berechne, bevorzugen würde. Da in solchen Bezirken ein Dolmetscher vom Notar sehr häufig gebraucht werde, erleide der Notar auch keinen Schaden dadurch, daß in einem einzelnen

Digitized by Google

Falle die dem Dolmetscher zu zahlende Vergütung die im § 5 Abs. 2 bestimmte Zusatzgebühr übersteige, indem er für diesen Ausfall in anderen Fällen, in denen die Zusatzgebühr höher sei, einen Ausgleich finde. Auch werde der Notar häufig in der Lage sein, mit dem Dolmetscher ein Abkommen zu treffen, wonach derselbe nicht für jeden einzelnen Fall besonders bezahlt werde, sondern für seine gesammte Thätigkeit einen Pauschsatz erhalte.

Der Antrag wurde abgelehnt und der Paragraph in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

§§ 24, 25 und 26

Erste Lesung. Zweite Lesung. wurden in erster und zweiter Lesung in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

§ 27.

Erste Lesung. Anträge: 1. In Zeile 5 des Absatzes 1 hinter „Zahlungspflichtigen" einzufügen: „oder der Aufsichtsbehörde".

2. In Abs. 3 Zeile 5 hinter „zuzustellen" die Worte einzufügen: „und auf Antrag des Notars für vorläufig vollstreckbar zu erklären".

3. Als vierten Absatz hinzufügen: „Ein anderweitiger Rechtsweg über die Höhe der Gebühren und Auslagen der Notare im Prozeßwege ist ausgeschlossen".

4. Anstatt „Amtsgericht" zu setzen „Landgericht".

5. Statt des Schlußsatzes des dritten Absatzes zu setzen: „Gegen diesen Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt".

6. Den Satz hinzufügen: „Der Festsetzungsbeschluß ist für den Prozeßrichter maßgebend".

Für den Antrag ad 1 wurde ausgeführt: es sei zweckmäßig, die in Antrag 1 beantragten Worte hinzuzusetzen, da es dem Notar erwünscht sein müsse, eine gerichtliche Entscheidung auch dann herbeiführen zu können, wenn eine Gebührenberechnung von der Aufsichtsbehörde beanstandet werde, ohne daß diese nach Abs. 2 ihn anweise, eine gerichtliche Festsetzung zu beantragen.

Mehrere Mitglieder erklärten ihr Einverständniß mit dem Antrage. Die Regierungskommissare bemerkten, daß die Regierung kein Bedenken gegen den Antrag habe.

Der Antragsteller begründete den Antrag ad 2 damit, daß es konsequent und nothwendig sei, die Vollstreckbarkeit des Festsetzungsbeschlusses zu ermöglichen.

Ein Mitglied warf die Frage auf, wie der Notar gegen den widerstrebenden Kostenschuldner weiterkommen solle? Es sei die Gefahr vorhanden, daß die Partei, wenn der Notar den Prozeß anstrengen wolle, Beschwerde gegen die Festsetzung erhebe. Dadurch werde der Prozeß sistirt. Es erscheine nothwendig, daß ein Weg bestimmt werde, daß nicht zwei Wege zur Verfügung ständen. Ein anderes Mitglied meinte, der gestellte Antrag erscheine sehr praktisch, weil der Notar sonst nicht wisse, was er machen solle. Am besten würde es aber sein, statt der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Festsetzungsbeschlusses die definitive zu nehmen. Von den Regierungsvertretern wurde hervorgehoben, daß der Antrag die gerichtliche Festsetzung für vollstreckbar zu erklären, das Festsetzungsverfahren auf eine ganz andere Grundlage stellen würde, als es vom Entwurf beabsichtigt sei. Der Entwurf wolle nur eine einfache und billige Austragung von Steitigkeiten über die Höhe der angesetzten Notariatsgebühren ermöglichen. Für ein solches Verfahren, welches mit Rücksicht auf die amtliche Stellung

des Notars auch im öffentlichen Interesse liege, sei es gerechtfertigt nach dem Vorschlage des Entwurfs Gebührenfreiheit zu gewähren. Werde das Verfahren aber dahin gestaltet, daß es für den Notar einen vollstreckbaren Titel schaffe, so ändere es vollständig seine Bedeutung; für die Gewährung der staatlichen Hülfe zur Beitreibung von Forderungen des Notars Gebührenfreiheit zu gewähren, liege kein Anlaß vor. Es werde dann auch das eigenthümliche Ergebniß herbeigeführt, daß eine Partei, welche wegen Meinungsverschiedenheiten mit dem Notar über die Höhe der Gebühren die gerichtliche Festsetzung beantragt, durch ihren eigenen Antrag einen vollstreckbaren Titel gegen sich begründe. Die Besorgniß, daß die Zulassung einer Beschwerde ohne Bestimmung einer Frist für dieselbe zu Unzuträglichkeiten führen könne, werde nicht getheilt, es sei aber nichts dagegen zu erinnern, wenn die Beschwerde nur als eine sofortige zugelassen würde.

Aus der Kommission wurde hierauf erwidert, daß es bislang nicht klar sei, wie der Prozeßrichter durch die Festsetzung des Amtsrichters gebunden sein solle. Die Regierungskommissare erwiderten, daß im Prozeßverfahren entschieden werde, ob die Partei zahlungspflichtig sei, wogegen die Höhe der Gebühren durch den Festsetzungsbeschluß des Amtsgerichts feststehe. Mehrere Mitglieder bemerkten, daß dies im Gesetze selbst ausgesprochen werden müsse und daß deshalb ein Zusatz zu machen sei, woraus hervorgehe, daß die Festsetzung für den Prozeßrichter maßgebend sei. Seitens der Regierungskommissare wurden hiergegen Bedenken nicht erhoben. Nachdem noch von einem Mitgliede darauf hingewiesen worden, daß in Vormundschaftssachen eine ähnliche Bestimmung vorhanden sei, wurde der Antrag ad 6 gestellt.

Für den Antrag ad 3 wurde ausgeführt, daß derselbe geeignet sei, Zweifel auszuschließen. Die Regierungskommissare baten, den Antrag abzulehnen, weil die Fassung zu Bedenken Anlaß gebe.

Der Antragsteller ad 4 führte aus, daß Streitigkeiten zwischen Partei und Notar über die Höhe der Gebühren so selten vorkämen, daß dadurch eine Ueberlastung der Landgerichte nicht eintreten würde. Es sei aber sicherer, wenn das Landgericht die Festsetzung vornehme, als wenn an zahlreichen Amtsgerichten die verschiedensten Anschauungen geltend gemacht würden. Die Regierungskommissare wiesen darauf hin, daß die Amtsgerichte auch nach dem bestehenden Rechte befugt seien, über Gebührenforderungen der Notare zu entscheiden, da diese Forderungen meist nicht den Betrag von 300 Mark überstiegen, Prozesse über dieselben also zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörten. Der Vorschlag des Entwurfs sei namentlich deshalb vorzuziehen, weil es nur so möglich sei, das Kammergericht zur Centralinstanz für die Entscheidung über Gebührenstreitigkeiten zu machen. Wären die Landgerichte in erster Instanz zuständig, so würde jede Beschwerde an das Kammergericht gehen müssen, wodurch dasselbe überlastet werden würde; dagegen sei die Belastung des Kammergerichts nach den Vorschlägen des Entwurfs eine geringere, weil es danach nur über weitere Beschwerden zu entscheiden haben würde. Ein Mitglied erklärte, daß ihm von angesehenen Notaren Schlesiens der Wunsch geäußert worden, daß der Amtsrichter vor der Entscheidung erst eine Aeußerung der Anwaltskammer einholen möge. Ein Antrag wurde an diese Erklärung nicht geknüpft.

Der Antragsteller ad 5 führte aus, daß es wünschenswerth sei, daß statt der Beschwerde die sofortige Beschwerde gegen den Festsetzungsbeschluß bestimmt werde. Mehrere Kommissionsmitglieder unterstützten den Antrag.

Vor der Abstimmung wurden die Anträge ad 2, 3 und 4 zurückgezogen. Die Anträge ad 1, 5 und 6 und darauf der ganze Paragraph in der also abgeänderten Fassung, vorbehaltlich der redaktionellen Feststellung, wurden angenommen. Die Redaktionskommission wählte die in der Anlage enthaltene Fassung.

Zweite Lesung.

Antrag: Den Paragraphen dahin zu fassen:

„Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Notars erfolgt, soweit nicht § 17 Platz greift, durch Beschluß des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat, auf Antrag des Zahlungspflichtigen oder des Notars nach Anhörung der Gegenpartei. Der Beschluß ist von Amtswegen dem Notar und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.

Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde hat der Notar die gerichtliche Festsetzung zu beantragen und die zulässigen Rechtsmittel einzulegen.

Gegen den Beschluß u. s. w. wie in Abs. 4 der Beschlüsse der Kommission.

Die Einlegung u. s. w. wie in Abs. 5 derselben Beschlüsse.

Beschlüsse, welche durch Anordnung der Aufsichtsbehörde veranlaßt sind, sind gebührenfrei.

Der rechtskräftige Beschluß bestimmt endgültig über die Höhe der Gebühren und Auslagen und ist auf Antrag des Notars für vollstreckbar zu erklären."

Der Antragsteller erklärte, es sei wünschenswerth, die Festsetzung der Gebühren auf ein Verfahren zu beschränken, so daß ausschließlich das Verfahren durch gerichtliche Festsetzung eintrete, also nicht nebenbei noch der ordentliche Prozeß stattfinden könne.

Regierungsseitig wurde dem Antrage unter Bezugnahme auf die in der ersten Lesung gemachten Ausführungen widersprochen.

Nachdem bei der Abstimmung der Abs. 1 des Antrages abgelehnt worden, wurde der Antrag zurückgezogen und der Paragraph in der Fassung der ersten Lesung angenommen.

§ 28.

Erste Lesung.

Anträge: 1. Abs. 1 Zeile 3 hinter „Vertrag" das Wort „höher" einzufügen.

2. Bei Nr. 1 in Zeile 2 hinter „Verfügungen" einzufügen „Erbverträgen."

3. Die Nr. 5 des Absatzes 1 so zu fassen: „5. um ein unter §§ 14 und 16 dieser Gebührenordnung fallendes Geschäft."

4. Dem Paragraphen die Nummer 6 hinzuzufügen: „um die Einziehung von Geldern von einem Dritten."

Der Antragsteller ad 1 erklärte, er sei ein Feind der Vereinbarung überhaupt, werde dieselbe nun aber einmal zugelassen, so müsse sie auf ein höheres Honorar beschränkt werden. Würde die Vereinbarung auch auf ein niedrigeres Honorar zugelassen, so wäre Gefahr vorhanden, daß sich Mindestfordernde finden würden und dadurch der Stand der Notare heruntergedrückt würde. Mehrere Mitglieder sprachen sich für den Antrag aus, ein Mitglied dagegen, weil es ungerecht sei, daß die Vereinbarung nur für „höher" gestattet sein sollte. Ein Mitglied meinte, der Zusatz „höher" genüge nicht, es könne die Gefahr unlauteren Wettbewerbes eintreten, vielleicht würde eine Maximalgebühr gefunden werden können. Die

Digitized by Google

Regierungskommissare hoben hervor, daß § 28 dem § 93 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte nachgebildet sei, und daß die letztere Bestimmung keine Beschränkung der Vereinbarung auf einen höheren Satz enthalte. Eine niedrigere Vergütung müsse bei solchen Geschäften verabredet werden können, bei welchen die Gebühren einen unverhältnißmäßig hohen Betrag erreichen würden. Sollte wider Erwarten die Befugniß der freien Vereinbarung eine mißbräuchliche Anwendung erfahren, so werde im Aufsichtswege Abhülfe geschaffen werden können. Nach dieser Erklärung bemerkte ein Mitglied, welches vorher für den Antrag eingetreten war, es habe übersehen, daß die Rechtsanwaltsordnung dasselbe enthalte wie der Entwurf und würde es deshalb gegen den Antrag stimmen, weil sonst Mißtrauen gegen die Notare gezeigt würde. Der Antragsteller hielt die Annahme seines Antrages für nothwendig, weil die Rechtsanwaltsordnung hier nicht maßgebend sei, insofern es sich bei den Notaren um Beamte handle.

Für den Antrag ad 2 wurde ausgeführt, der Zusatz empfehle sich, um Zweifel zu vermeiden. Mehrere Mitglieder erklärten ihr Einverständniß mit dem Antrage, bemerkten aber, daß „Erbverträge" selbstverständlich „letztwillige Verfügungen" seien. Regierungsseitig sprach man sich für den Antrag aus. Die Aufnahme des Worts „Erbverträge" wäre unbedenklich und diene zur Deutlichkeit. Auch in § 44 des Gerichtskostengesetzes seien die „Erbverträge" erwähnt.

Zu Gunsten des Antrages ad 3 führte der Antragsteller aus, die Unterscheidung des § 14 zwischen dem Falle, in dem der Notar von seinem Auftraggeber Gelder empfinge, um dieselben demnächst an den Auftraggeber selbst oder an eine dritte Person auszuzahlen, und dem Falle, in dem der Notar für seinen Auftraggeber von einer dritten Person Gelder einzöge, um dieselben entweder an den Auftraggeber selbst oder an eine von demselben bezeichnete andere Person wieder auszuzahlen, wäre völlig zutreffend. In beiden Fällen hätten wir es aber mit Geschäften zu thun, welche als eigentliche Amtsgeschäfte des Notars im engeren Sinne nicht anzusehen wären, bei welchen es also auch dem Notar völlig freistände, ob er dieselben übernehmen wolle oder nicht. Wäre letzteres aber der Fall, so müßte es auch dem Notar freistehen, im Falle der Annahme seine Bedingungen zu stellen. Ein Mitglied hielt das Bedürfniß der freien Vereinbarung nur für Abs. 2 des § 14 für vorliegend und stellte deshalb den Antrag ad 4. Gegen die Sätze des Abs. 1 des § 14 wäre nichts zu erinnern, ein Banquier erhöbe auch $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ Prozent. Mehrere Mitglieder sprachen ihr Einverständniß mit dem letzteren Antrage aus. Die Regierungskommissare erklärten, kein Bedenken gegen den Antrag ad 3 oder ad 4 zu haben.

Die Abstimmung ergab: die Anträge ad 1 und 3 wurden abgelehnt, die Anträge ad 2 und 4 angenommen und darauf der ganze Paragraph in der also abgeänderten Fassung.

Zweite Lesung.

Anträge: 1. in Nr. 5 die Worte: „von einem Dritten" zu streichen.

2. An Stelle der Nr. 5 und 6 folgende Nr. 5 zu setzen: „um ein unter § 14 oder 16 dieser Gebührenordnung fallendes Geschäft".

3. In Nr. 1 hinter „Vereinen" zu setzen: „Gewerkschaften".

4. In Nr. 3 anstatt „§ 18 Nr. 4" zu setzen: „§ 18 Nr. 1".

Digitized by Google

Der Antragsteller ad 2 nahm Bezug auf die Verhandlungen der ersten Lesung. Der Antrag ad 1 wurde zurückgezogen. Nachdem die Regierungskommissare der Beifügung des Wortes „Gewerkschaften" zugestimmt und bezüglich des Antrages ad 2 die schon in erster Lesung abgegebene Erklärung des Einverständnisses wiederholt worden war, wurden die Anträge ad 2, 3 und 4 angenommen und darauf der also abgeänderte Paragraph im Ganzen.

§ 29

Erste Lesung. Zweite Lesung. wurde in erster und zweiter Lesung unverändert angenommen.

§ 30.

Erste Lesung. Anträge: 1. Statt: „noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung" zu setzen: „noch nicht fällig gewordenen Gebühren und Auslagen Anwendung".

2. Als zweiten Absatz hinzuzufügen: „Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts werden die Ausfertigungen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommenen Urkunden nach der Taxordnung vom 25. April 1822 / 11. Juni 1876 berechnet."

Der Antragsteller ad 1 wies darauf hin, daß die Uebereinstimmung mit § 132 des Entwurfs des Gerichtskostengesetzes den gestellten Antrag rechtfertige. Die Rheinischen Notare würden eine große Einbuße erleiden, wenn die neue Gebührenordnung für die noch nicht beendigten Geschäfte mit der Einführung gelten sollte. Auf eine Anfrage, wie die Gebühren zu berechnen seien, wenn vor dem Inkrafttreten der Gebührenordnung Verträge über die Höhe von Notariatsgebühren geschlossen seien, das betreffende Geschäft aber ganz oder theilweise erst nach dem Inkrafttreten vorgenommen würde, wurde regierungsseitig erklärt, daß solche Verträge als fortbestehend angesehen werden könnten, soweit es sich um Geschäfte handle, bei denen die Gebührenordnung eine Vereinbarung zulasse.

Zu Gunsten des Antrages ad 2 führte der Antragsteller aus, das Honorar der Rheinischen Notare hätte bisher in einer geringen Akt- und einer hohen Ausfertigungsgebühr bestanden. Wenn ein Notar das Notariat niederlegte oder stürbe, so würden dessen Originale an einen anderen Notar nach besonderer Vorschrift zur definitiven Verwahrung übergeben. Der ausscheidende Notar bezw. die Erben des verstorbenen Notars vereinbarten mit dem Verwahrer die Entschädigung, eventuell würde diese in einem besonderen Verfahren festgesetzt. Es hätte deshalb der Notar aus Auftrag bezw. Uebernahme einen berechtigten Anspruch auf die Ausfertigungsgebühren der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihm aufgenommenen bezw. verwahrten Urschriften nach der früheren Taxordnung. Regierungsseitig wurde dem Antrage Widerspruch nicht entgegengesetzt.. Darauf wurden beide Anträge angenommen und der ganze Paragraph in der also abgeänderten Fassung.

Zweite Lesung. Anträge: 1. Abs. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

2. Abs. 2 zu fassen: „Im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bleiben für die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften der vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung aufgenommenen Urkunden die bisherigen Bestimmungen in Kraft."

Digitized by Google

Regierungsseitig wurde der Antrag 1 zur Annahme empfohlen. Die in erster Lesung beschlossene Fassung lege auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Notariatsgebühren Gewicht, obwohl dieser Zeitpunkt in der Gebührenordnung überhaupt nicht bestimmt sei. In dieser Fassung sei ferner der Fall nicht berücksichtigt, daß die zu vergütende Thätigkeit des Notars zum Theil in die Zeit vor dem Inkrafttreten der Gebührenordnung falle und hierfür bereits nach den bisherigen Bestimmungen eine Gebühr fällig geworden sei; ein solcher Fall könne z. B. bei Versteigerungen eintreten, wenn der Termin erst nach dem 1. Oktober 1895 abgehalten würde, vorher aber schon die Bekanntmachung erfolgt sei, für welche nach der Rheinischen Taxordnung eine besondere Gebühr in Ansatz zu bringen sei.

Die Anträge wurden angenommen und darauf der ganze Paragraph in der also abgeänderten Fassung.

§ 31

wurde in erster und zweiter Lesung unverändert angenommen. Erste Lesung. Zweite Lesung.

Ueberschrift und Einleitung des Gesetzentwurfs wurden unverändert angenommen. Bei der Schlußabstimmung über den ganzen Gesetzentwurf wurde derselbe einstimmig angenommen.

Zu dem Gesetzentwurfe waren Petitionen eingelaufen, deren Vorschläge und Anträge Materien betrafen, welche der Beschlußfassung der Kommission unterlagen und ihren Abschluß gefunden haben. Es rechtfertigt sich dadurch der Antrag, dieselben für erledigt zu erklären.

Die Kommission beantragt daher:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. dem Gesetzentwurfe, Nr. 8 der Drucksachen, nach den anliegenden Beschlüssen der Kommission seine Zustimmung zu geben;
2. die Petitionen II Nr. 362 und 417 durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 19. März 1895.

Die verstärkte Justizkommission.

Dr. **Hartmann** (Lübben), Vorsitzender. **Olzem**, Berichterstatter. **Beleites. Bröse. Busch.** Dr. **Eckels. Gorke. v. d. Groeben. v. Hagen.** Dr. **Irmer. Kirsch. Kolisch. Krause** (Waldenburg). **Krawinkel. v. Lucke** (Hoyerswerda). **Nadbyl.** Dr. **Opfergelt. Riesch. Schettler. Willebrand. Zimmermann.**

Zusammenstellung

des

Entwurfs einer Gebührenordnung für Notare — Nr. 8 der Druckſachen — mit den Beſchlüſſen der Kommiſſion.

Regierungsvorlage.	Beſchlüſſe der Kommiſſion.
Entwurf einer **Gebührenordnung für Notare.**	**Entwurf** einer **Gebührenordnung für Notare.**
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtages Unſerer Monarchie für den ganzen Umfang derſelben, was folgt:	**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zuſtimmung der beiden Häuſer des Landtages Unſerer Monarchie für den ganzen Umfang derſelben, was folgt:
§ 1.	§ 1.
Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Notare beſtimmt ſich ausſchließlich nach den Vorſchriften dieſer Gebührenordnung.	Unverändert.
§ 2.	§ 2.
Die Gebühren werden nach dem Werthe des Gegenſtandes erhoben. Auf die Berechnung des Werthes des Gegenſtandes finden die Vorſchriften des Preußiſchen Gerichtskoſtengeſetzes entſprechende Anwendung.	Unverändert.
§ 3.	§ 3.
Der Mindeſtbetrag einer Gebühr beträgt eine Mark fünfzig Pfennig, ſoweit nicht in dieſer Gebührenordnung ein Anderes beſtimmt iſt. Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar ſind, werden auf den nächſt höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.	Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§ 4.	§ 4.
Volle Gebühr im Sinne dieser Gebührenordnung ist die in § 33 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr.	Unverändert.
§ 5.	§ 5.
Soweit die Notare für die Geschäfte zuständig sind, über welche der zweite Abschnitt des ersten Theiles und § 81 Absatz 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes Bestimmung treffen, erhalten sie die daselbst für die Thätigkeit des Richters festgesetzten Gebühren.	Soweit die Notare für die Geschäfte zuständig sind, über welche der zweite Abschnitt des ersten Theiles und § 81 Absatz 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes Bestimmung treffen, erhalten sie die daselbst für die Thätigkeit des Richters festgesetzten Gebühren.
Wenn eine Urkunde in verschiedenen Sprachen aufgenommen werden muß, so wird die Gebühr um die Hälfte, bei gegenseitigen Verträgen um ein Viertheil, erhöht.	Wenn eine Urkunde in verschiedenen Sprachen aufgenommen werden muß, so wird die Gebühr um ein Viertheil erhöht.
§ 6.	§ 6.
Für die Beurkundung einer Auflassung erhält der Notar die in § 43 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr.	Unverändert.
Für die Beurkundung darf keine Gebühr erhoben werden, wenn sie in einem von dem Notare aufgenommenen Vertrage oder in einem von ihm geleiteten Versteigerungsverfahren erfolgt.	
§ 7.	§ 7.
Für Beurkundungen am Krankenlager oder in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens erhält der Notar außer den ihm sonst zustehenden Gebühren zusätzlich noch fünf Zehntheile der vollen Gebühr; treffen beide Voraussetzungen zusammen, so wird diese Zusatzgebühr nur einmal erhoben.	Unverändert.
§ 8.	§ 8.
Für die Ertheilung der Vollstreckungsklausel wird eine Gebühr nur in den Fällen der §§ 664, 665 der Deutschen Civilprozeßordnung erhoben. Die Gebühr beträgt drei Zehntheile der vollen Gebühr.	Unverändert.
§ 9.	§ 9.
Für erforderte Entwürfe erhält der Notar acht Zehntheile der für die Beurkundung bestimmten Gebühr.	Unverändert.
Wird von dem Notare auf Grund eines von ihm gefertigten Entwurfs demnächst das Rechtsgeschäft beurkundet oder erfolgt vor ihm die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen unter einem von ihm gefertigten Entwurfe, so darf im Ganzen nicht mehr, als die für die Beurkundung des Rechtsgeschäfts bestimmte Gebühr erhoben werden.	
§ 10.	§ 10.
Für die bei den Gerichtsbehörden einzureichenden Anträge behufs Erwirkung einer Eintragung in das Grundbuch oder andere gerichtliche Bücher oder Register oder behufs Erwirkung von Legalisationen, für die Einsendung einer von dem Notare aufgenommenen oder beglaubigten Urkunde, sowie für den Verkehr des Notars mit den Hypothekenbewahrern und für die Anzeige einer Hypothekenbestellung an den Versicherer können Gebühren nicht gefordert werden, wenn der Notar für die Aufnahme der eingesendeten oder seinen Anträgen zu Grunde liegenden Urkunde Gebühren bezieht. Dasselbe gilt, wenn die Urkunde von dem Notare entworfen oder beglaubigt ist.	Für die bei den Gerichtsbehörden einzureichenden Anträge behufs Erwirkung einer Eintragung in das Grundbuch oder andere gerichtliche Bücher oder Register oder behufs Erwirkung von Legalisationen, für die Einsendung einer von dem Notare aufgenommenen oder beglaubigten Urkunde, sowie für den Verkehr des Notars mit den Hypothekenbewahrern können Gebühren nicht gefordert werden, wenn der Notar für die Aufnahme der eingesendeten oder seinen Anträgen zu Grunde liegenden Urkunde Gebühren bezieht. Dasselbe gilt, wenn die Urkunde von dem Notare entworfen oder beglaubigt ist.
Wird der Notar in anderen Fällen mit der in Absatz 1 bezeichneten Thätigkeit beauftragt oder ist es	Wird der Notar in anderen Fällen mit der in Absatz 1 bezeichneten Thätigkeit beauftragt oder ist es

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
nothwendig, mit einem Antrage einen das Sach- und Rechtsverhältniß entwickelnden Vortrag zu verbinden, und wird die Einreichung desselben von der Partei verlangt, so erhält der Notar fünf Zehntheile der vollen Gebühr.	nothwendig, mit einem Antrage einen das Sach- und Rechtsverhältniß entwickelnden Vortrag zu verbinden, und wird die Einreichung desselben von der Partei verlangt, so erhält der Notar fünf Zehntheile der vollen Gebühr.
Unter Anträgen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Beschwerden zu verstehen.	Unter Anträgen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Beschwerden zu verstehen.
§ 11.	§ 11.
Wird dem Notare die Leitung einer Erbtheilung oder der Auseinandersetzung von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften, oder der Auseinandersetzung geschiedener Eheleute übertragen, so erhält er, vorbehaltlich der in § 18 Ziffer 4 getroffenen Bestimmung, das Zweifache des in § 56 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensatzes B. Wird das Verfahren nicht durchgeführt oder beschränkt sich dasselbe auf die Ermittelung und Feststellung einer Masse, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.	Unverändert, bis auf die Worte „Ziffer 4“ in der 5. Zeile, welche geändert sind in „Ziffer **1**“.
Die Gebühren für die Beurkundung eines das Verfahren abschließenden Vertrages oder eines bei Gelegenheit desselben mit einem Dritten, insbesondere einem überlebenden Ehegatten geschlossenen Vertrages, sowie die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben.	
§ 12.	§ 12.
Soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, erhält der Notar in allen Fällen, in welchen seine Thätigkeit in Anspruch genommen ist und stattgefunden hat, ohne daß das bezweckte Geschäft durch ihn vollzogen ist, fünf Zehntheile der für das Geschäft bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 20 Mark. Unterbleibt nach Fertigstellung des Entwurfs einer Beurkundung die Vollziehung derselben, so finden die Vorschriften des § 9 Anwendung.	Unverändert.
Wird ein in der Wohnung oder Amtsstube des Notars anberaumter Termin durch Nichterscheinen, Nichtverhandeln oder Handlungsunfähigkeit eines Betheiligten vereitelt, so werden drei Zehntheile der vollen Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 10 Mark erhoben.	
§ 13.	§ 13.
Wird die Rückgabe einer Urkunde, die Ertheilung einer Ausfertigung, eines Auszuges oder einer Abschrift von einer Urkunde oder die Vorlegung einer Urkunde zur Einsicht ohne deren richtige Bezeichnung länger als ein Jahr nach ihrer Ausstellung beantragt, so ist für die Aufsuchung 1 Mark 50 Pfennig zu entrichten.	Unverändert.
§ 14.	§ 14.
Für die Verwahrung von Geldern einschließlich des Empfangs und der Auszahlung erhält der Notar eine Gebühr	Für die Verwahrung von Geldern einschließlich des Empfangs und der Auszahlung erhält der Notar eine Gebühr
von 20 Pfennig für jedes angefangene Hundert des Betrages bis 1 000 Mark;	von 20 Pfennig für jedes angefangene Hundert des Betrages bis 1000 Mark;
von 10 Pfennig für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrages bis 10 000 Mark;	von 10 Pfennig für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrages bis 10 000 Mark;
von 20 Pfennig für jedes angefangene Tausend des Mehrbetrages.	von 20 Pfennig für jedes angefangene Tausend des Mehrbetrages.
Wird der Notar beauftragt, Gelder von einem Dritten einzuziehen, so erhält er für die Erhebung einschließlich	Wird der Notar beauftragt, Gelder von einem Dritten einzuziehen, so erhält er für die Erhebung einschließlich

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
der Verwahrung und Ablieferung das Zweifache der vorstehend bestimmten Gebühren.	der Verwahrung und Ablieferung das Zweifache der vorstehend bestimmten Gebühren.
	Die Gebühr wird für jeden von dem Notare vereinnahmten Betrag besonders berechnet.
Vergl. Abs. 3 der Beschlüsse. Der Mindestbetrag der Gebühren ist im Falle des ersten Absatzes 50 Pfennig, im Falle des zweiten Absatzes 1 Mark.	
Vergl. Abs. 4 der Beschlüsse. Für Verwahrung oder Erhebung von Werthpapieren erhält der Notar nach Maßgabe des Werthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.	Vergl. Abs. 4 der Reg.-Vorlage. Für Verwahrung oder Erhebung von Werthpapieren erhält der Notar nach Maßgabe des Werthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.
	Vergl. Abs. 3 der Reg.-Vorlage. Der Mindestbetrag der Gebühren ist im Falle **der Verwahrung von Geldern oder Werthpapieren 50 Pfennig, im Falle der Einziehung von einem Dritten 1 Mark.**
Die Gebühren für Verwahrung oder Erhebung von Geldern können von diesen bei der Ablieferung entnommen werden. Gebühren sind nicht zu erheben, wenn bei Versteigerungen beweglicher Sachen der Erlös im Termine an den Notar gezahlt wird.	Die Gebühren für Verwahrung oder Erhebung von Geldern können von diesen bei der Ablieferung entnommen werden. Gebühren sind nicht zu erheben, wenn bei Versteigerungen beweglicher Sachen der Erlös im Termine an den Notar gezahlt wird.
§ 15.	§ 15.
Der zweite Notar, welcher anstatt der Zeugen zugezogen ist, erhält fünf Zehntheile der dem beurkundenden Notare zustehenden Gebühr, daneben zutreffenden Falls Tagegelder und Reisekosten sowie die für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Wohnung oder Amtsstube bestimmte Zusatzgebühr. Ist der zweite Notar anstatt der Zeugen ohne ausdrückliches Verlangen der Betheiligten zugezogen, so darf der mit der Beurkundung beauftragte Notar für diese Zuziehung den Betheiligten nicht mehr als 1 Mark für jede angefangene Stunde in Rechnung stellen.	Unverändert.
§ 16.	§ 16.
Ist für ein Geschäft des Notars eine Gebühr nicht bestimmt, so werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben, daneben zutreffenden Falls Tagegelder und Reisekosten, sowie die für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Wohnung oder Amtsstube bestimmte Zusatzgebühr.	Unverändert.
§ 17.	§ 17.
Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Notar angemessene Vergütung zu beanspruchen. Ueber die Höhe der Vergütung wird im Prozeßwege entschieden.	Unverändert.
§ 18.	§ 18.
Für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts kommen folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung:	Für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts kommen folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung:
1. Der Notar erhält a) für Kaufverträge, Schenkungen und sonstige Veräußerungsverträge, b) für Schuld- und Pfandverschreibungen, zusätzlich zu den ihm sonst zustehenden Gebühren die volle Gebühr insoweit Grundstücke, welche dem Grundbuchrechte nicht unterliegen, den Gegenstand des Geschäfts bilden.	**1. Der Notar erhält für seine Thätigkeit im gerichtlichen Theilungsverfahren, sowie im Gütertrennungsverfahren eine Stundengebühr, welche für jede Stunde zwei Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch mindestens 2 Mark und höchstens 3 Mark beträgt. Wird mit Unterbrechungen gearbeitet, so wird die auf das Geschäft verwendete Zeit zusammengerechnet. Mit dieser Maßgabe wird eine angefangene Stunde für voll gerechnet. Die Gebühren für Versteigerungen werden besonders nach den allgemeinen Vorschriften erhoben.**
2. Für die dem Notare aufgetragene Vermittelung eines hypothekarischen Darlehns erhält der Notar, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist, bis zur Summe von 7500 Mark 1 Prozent der Darlehnssumme, von dem Mehrbetrage ½ Prozent. Steht dem Notare die Vermittelungsgebühr zu, so kommt die Gebühr für Verwahrung von Geld (§ 14) in Wegfall.	**2. Der Notar erhält für die ihm aufgetragene Vermittelung eines hypothekarischen Darlehns, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist, bis zur Summe von 7500 Mark 1 Prozent der Darlehnssumme, von dem Mehr-**

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
3. Bei der Pfandbestellung mit Grundstücken, welche dem Grundbuchrechte nicht unterliegen, erhält der Notar a) für die Anfertigung des Bordereaus und dessen Besorgung zum Hypothekenamte fünf Zehntheile der vollen Gebühr; b) für die Besorgung und Prüfung des Hypothekenauszuges drei Zehntheile der vollen Gebühr. Die Gebühr unter b wird nicht erhoben, wenn der Notar die Gebühr für Verwahrung von Geldern oder für die Vermittelung eines Darlehns bezieht.	**betrage ½ Prozent. Steht dem Notare die Vermittelungsgebühr zu, so kommt die Gebühr für Verwahrung von Geld (§ 14) in Wegfall.** **3. Der Notar erhält für die Anzeige einer Hypothekenbestellung an den Versicherer in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Mai 1884, betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln (Gesetz-Samml. S. 271), ein Zehntheil der vollen Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 3 Mark.** **4. Der Notar erhält, soweit Grundstücke, welche dem Grundbuchrechte nicht unterliegen, zum Pfande gestellt werden,** **a) für Schuld- und Pfandverschreibungen, zusätzlich zu den ihm sonst zustehenden Gebühren, noch die volle Gebühr,** **b) für die Anfertigung des Bordereau und dessen Besorgung zum Hypothekenamte fünf Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch höchstens 5 Mark,** **c) für die Besorgung und Prüfung des Hypothekenauszuges drei Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch höchstens 5 Mark.** **Die Gebühr unter c wird nicht erhoben, wenn der Notar die Gebühr für Verwahrung von Geldern oder für Vermittelung eines Darlehns bezieht.**
4. Für die Thätigkeit des Notars im gerichtlichen Theilungsverfahren erhält der Notar eine Stundengebühr. Dieselbe beträgt für jede Stunde $^{2}/_{10}$ der vollen Gebühr, jedoch mindestens 2 Mark und höchstens 5 Mark. Wird mit Unterbrechungen gearbeitet, so wird die auf das Geschäft verwendete Zeit zusammengerechnet. Mit dieser Maßgabe wird eine angefangene Stunde für voll gerechnet. Die Gebühren für Versteigerungen werden besonders nach den allgemeinen Vorschriften erhoben.	
§ 19.	§ 19.
Soweit es den Notaren gestattet ist, die persönliche Haftung für von ihnen zu erhebende Kauf- und Pachtgelder zu übernehmen, erhält der Notar 1. bei Versteigerungen beweglicher Gegenstände 5 Prozent des Erlöses; 2. bei Versteigerungen unbeweglicher Gegenstände 1 Prozent des Erlöses; 3. bei Verpachtungen im Wege der Versteigerung 2 Prozent der erhobenen Pachtgelder. Diese Gebühren umfassen die Vergütung für die gesammte Thätigkeit des Notars bei der Versteigerung; sie sind nur dann zu erheben, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist.	Unverändert.
§ 20.	§ 20.
Außer den Gebühren kann der Notar nur den Betrag des erforderlichen Stempels und die baaren Auslagen, soweit sie nothwendig waren, berechnen.	Unverändert.
§ 21.	§ 21.
Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 10 Pfennig. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Daneben können die Kosten einer besonderen Ausstattung der Urkunde, insbesondere die Kosten, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, in Ansatz gebracht werden.	Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, **zehn** Pfennig, **auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.** Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Daneben können die Kosten einer besonderen Ausstattung der Urkunde, insbesondere die Kosten, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, in Ansatz gebracht werden.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.

§ 22.

Auf die dem Notare bei Geschäftsreisen zustehenden Tagegelder und Reisekosten finden die Vorschriften der §§ 78 bis 81 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 176) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Kosten auf mehrere Geschäfte nach der Bestimmung in § 110 des Preußischen Gerichtskostengesetzes zu vertheilen sind. Die Vorschrift des § 110 findet hinsichtlich der Notariatsgeschäfte auch dann Anwendung, wenn auf einer Reise gleichzeitig Rechtsanwaltsgeschäfte erledigt werden.

§ 23.

Die Erstattung der einem Dolmetscher gezahlten Entschädigung darf der Notar neben der in § 5 Absatz 2 bestimmten Gebührenerhöhung nur dann verlangen, wenn es sich um eine Sprache handelt, welche in dem Bezirke des Amtsgerichts, in dem der Wohnsitz des Notars liegt, nicht gebräuchlich ist.

§ 24.

Für jeden bei einer notariellen Beurkundung zugezogenen Zeugen kann die demselben gezahlte Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennig für jede angefangene Stunde in Rechnung gestellt werden.

§ 25.

Der Notar kann von seinem Auftraggeber einen angemessenen Vorschuß zur Deckung seiner Gebühren und baaren Auslagen fordern und, falls dieser Vorschuß nicht gezahlt wird, die Uebernahme des Auftrages verweigern. Die Aushändigung von Ausfertigungen, sowie die Rückgabe der aus Anlaß des vorzunehmenden Geschäfts vorgelegten Urkunden kann seitens des Notars verweigert werden, wenn nicht vorher die Zahlung der Gebühren, Auslagen und Stempelabgaben erfolgt.

Ueber eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erklärte Weigerung des Notars wird im Aufsichtswege entschieden.

§ 26.

Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Notare unterschriebene Berechnung derselben mitgetheilt wird. In dieser Berechnung ist der Werth des Gegenstandes, die zur Anwendung gebrachte Gebührenvorschrift, der Betrag der angesetzten Gebühren, Auslagen und Stempel sowie der empfangene Vorschuß anzugeben. — Wird eine Stundengebühr berechnet, so ist die auf das Geschäft verwendete Zeit anzugeben.

Der Notar hat eine den Erfordernissen des ersten Absatzes entsprechende Berechnung zu seinen Akten zu bringen und unter jeder von ihm ertheilten Ausfertigung, sowie unter jedem Beglaubigungsvermerke aufzustellen. Hat der Notar eine Urkunde entworfen und demnächst beglaubigt, so sind auch die Kosten des Entwurfs unter der Beglaubigung zu vermerken.

§ 27.

Die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Notars erfolgt, soweit nicht die besondere Bestimmung des § 17 Platz greift, auf Antrag des Zahlungspflichtigen. Dieselbe kann auch von dem Notare beantragt werden, wenn von dem Zahlungspflichtigen Erinnerungen

Beschlüsse der Kommission.

§ 22.

Für Geschäftsreisen des Notars stehen demselben Tagegelder und Reisekosten nach den Vorschriften der §§ 78 bis 81 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 176) mit der Maßgabe **zu,** daß die Kosten auf mehrere Geschäfte nach der Bestimmung in § 110 des Preußischen Gerichtskostengesetzes zu vertheilen sind. Die Vorschrift des § 110 findet hinsichtlich der Notariatsgeschäfte auch dann Anwendung, wenn auf einer Reise gleichzeitig Rechtsanwaltsgeschäfte erledigt werden.

§ 23.

Unverändert.

§ 24.

Unverändert.

§ 25.

Unverändert.

§ 26.

Unverändert.

§ 27.

Die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Notars erfolgt, soweit nicht die besondere Bestimmung des § 17 Platz greift, auf Antrag des Zahlungspflichtigen. Dieselbe kann auch von dem Notare beantragt werden, wenn von dem Zahlungspflichtigen **oder der**

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den in Ansatz gebrachten Werth des Gegenstandes erhoben sind.	**Aufsichtsbehörde** Erinnerungen gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den in Ansatz gebrachten Werth des Gegenstandes erhoben sind.
Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde hat der Notar die gerichtliche Festsetzung zu beantragen.	Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde hat der Notar die gerichtliche Festsetzung zu beantragen.
Die Festsetzung erfolgt gebührenfrei nach Anhörung der Betheiligten durch Beschluß des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat. Der Beschluß ist von Amtswegen dem Notare und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen. Auf die Anfechtung des Beschlusses finden die Vorschriften der §§ 26 und 27 des Preußischen Gerichtskostengesetzes Anwendung.	Die Festsetzung erfolgt gebührenfrei nach Anhörung der Betheiligten durch Beschluß des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat. Der Beschluß ist von Amtswegen dem Notare und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen. **Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538, 540 der Deutschen Civilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet auch dann, wenn ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 512, 513 der Deutschen Civilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung. Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde ist das Kammergericht ausschließlich zuständig.** **Die Einlegung von Beschwerden kann in allen Fällen zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.** **Der rechtskräftige Beschluß bestimmt endgültig über die Höhe der Gebühren und Auslagen.**
§ 28.	§ 28.
Der Betrag der Vergütung des Notars kann abweichend von den Vorschriften dieser Gebührenordnung durch Vertrag festgesetzt werden, wenn es sich handelt 1. um die Beurkundung von letztwilligen Verfügungen, Fideikommiß- oder Familienstiftungen, Familienschlüssen, Satzungen oder Beschlüssen von Korporationen, Vereinen, Gesellschaften oder Genossenschaften oder der Organe derselben (Aufsichtsräthe u. s. w.), 2. um die Entwürfe zu den unter 1 bezeichneten Beurkundungen, 3. um die Leitung einer Erbtheilung oder sonstigen Auseinandersetzung mit Ausnahme des in § 18 Ziffer 4 vorgesehenen Falles, 4. um die Beurkundung des Hergangs bei Verloosungen, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren und bei Wahlversammlungen, 5. um ein unter § 16 dieser Gebührenordnung fallendes Geschäft.	Der Betrag der Vergütung des Notars kann abweichend von den Vorschriften dieser Gebührenordnung durch Vertrag festgesetzt werden, wenn es sich handelt 1. um die Beurkundung von letztwilligen Verfügungen, **Erbverträgen,** Fideikommiß- oder Familienstiftungen, Familienschlüssen, Satzungen oder Beschlüssen von Korporationen, Vereinen, **Gewerkschaften,** Gesellschaften oder Genossenschaften oder der Organe derselben (Aufsichtsräthe u. s. w.), 2. um die Entwürfe zu den unter 1 bezeichneten Beurkundungen, 3. um die Leitung einer Erbtheilung oder sonstigen Auseinandersetzung mit Ausnahme des in § 18 Ziffer **1** vorgesehenen Falles, 4. um die Beurkundung des Hergangs bei Verloosungen, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren und bei Wahlversammlungen, 5. um ein unter **§§ 14 oder** 16 dieser Gebührenordnung fallendes Geschäft.
Durch die zugesicherte Vergütung sind die baaren Auslagen mit abgegolten, falls nicht eine entgegenstehende Vereinbarung getroffen ist.	Durch die zugesicherte Vergütung sind die baaren Auslagen mit abgegolten, falls nicht eine entgegenstehende Vereinbarung getroffen ist.
Der Auftraggeber ist an die Vereinbarung nur gebunden, soweit er dieselbe schriftlich geschlossen hat. Hat der Notar durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung bei der in Gemäßheit des § 27 stattfindenden gerichtlichen Festsetzung bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.	Der Auftraggeber ist an die Vereinbarung nur gebunden, soweit er dieselbe schriftlich geschlossen hat. Hat der Notar durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung bei der in Gemäßheit des § 27 stattfindenden gerichtlichen Festsetzung bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.
§ 29.	§ 29.
Wenn ein Rechtsanwalt Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit besorgt, für welche in dieser Gebühren-	Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
ordnung Bestimmungen getroffen sind, so sind diese auch für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend. Die Vorschriften des zweiten Absatzes des § 2 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 2. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 43) finden insoweit keine Anwendung. Die im ersten Absatze daselbst vorgeschriebene entsprechende Anwendung der §§ 87, 89, 90 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet nicht statt, soweit in der Gebührenordnung für Notare Gebühren bestimmt sind. Die Vorschriften des § 93 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden nur in den vorstehend in § 28 bezeichneten Fällen Anwendung.	
§ 30.	§ 30.
Diese Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit dem Preußischen Gerichtskostengesetze in Kraft und findet auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung.	Diese Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit dem Preußischen Gerichtskostengesetze in Kraft und findet auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung. **Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bleiben für die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften der vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung aufgenommenen Urkunden die bisherigen Bestimmungen in Kraft.**
§ 31.	§ 31.
Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Gebührenordnung beauftragt. Urkundlich ꝛc.	Unverändert.

№ 92.

Berlin, den 21. März 1895.

Auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 20. d. Mts. beehren wir uns, Ew. Excellenz anliegend den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Eingemeindung der Stadt Bockenheim in den Bezirk der Stadt Frankfurt a. M. und die Aufhebung des Amtsgerichts zu Bockenheim,

nebst Begründung mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, denselben der Beschlußfassung des Hauses der Abgeordneten gefälligst unterbreiten zu wollen. Da das Gesetz bereits am 1. April d. Js. in Kraft treten soll, so gestatten wir uns die Bitte um größtmöglichste Beschleunigung auszusprechen.

Der Minister des Innern. Der Justizminister.

v. Köller. **Schönstedt.**

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath
Herrn v. Köller
Excellenz.

M. d. J. I. B. 2875.
Just. M.

Digitized by Google

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen hiermit Unseren Ministern des Innern und der Justiz die Ermächtigung, den beifolgenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Eingemeindung der Stadt Bockenheim in den Bezirk der Stadt Frankfurt a. M. und die Aufhebung des Amtsgerichts zu Bockenheim den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 20. März 1895.

Wilhelm.

v. Köller. Schönstedt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Eingemeindung der Stadt Bockenheim in den Bezirk der Stadt Frankfurt a. M. und die Aufhebung des Amtsgerichts zu Bockenheim.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Stadtkreis und den Landkreis Frankfurt a. M., was folgt:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Bockenheim wird vom 1. April 1895 ab unter Abtrennung von dem Landkreise Frankfurt a. M. mit der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. und dem Stadtkreise gleichen Namens auf Grund der zwischen den beiden Stadtgemeinden unter dem 12. Februar 1895 abgeschlossenen, in der Anlage abgedruckten Vereinbarung vereinigt.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten in der Stadt Bockenheim die Gemeindeordnung für die Städte und die Landgemeinden Kurhessens vom 23. Oktober 1834 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen S. 181) und die zu derselben erlassenen abändernden und ergänzenden Gesetze außer Kraft und es tritt das Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (Gesetzsamml. S. 401) in dem bisherigen Bezirke der Stadt Bockenheim in Wirksamkeit.

§ 2.

In Hinsicht auf die Wahlen zum Hause der Abgeordneten scheidet die Stadt Bockenheim aus dem durch den Obertaunuskreis und den Landkreis Frankfurt a. M. gebildeten Wahlbezirke (Nr. II 10 des Verzeichnisses, Anlage B der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 — Gesetzsamml. S. 238) aus und tritt dem den Stadtkreis Frankfurt a. M. umfassenden Wahlbezirke (Nr. II 11 des bezeichneten Verzeichnisses) hinzu.

§ 3.

Zu dem Zeitpunkte der Durchführung der kommunalen Vereinigung der Stadtgemeinde Bockenheim mit der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. wird das Amtsgericht zu Bockenheim aufgehoben, und dessen Bezirk dem Amtsgerichte zu Frankfurt a. M. zugetheilt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben 1895.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern. Der Justizminister.

v. Köller. **Schönstedt.**

Zwischen der Stadtgemeinde Frankfurt a. M., vertreten durch den Magistrat, und der Stadtgemeinde Bockenheim, vertreten durch den Stadtrath, ist, und zwar Seitens des Ersteren auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu Frankfurt a. M. vom 5. Februar 1895 und Seitens des Letzteren unter Zustimmung des ständigen außerordentlichen Gemeindeausschusses vom 8. Februar 1895 folgende Vereinbarung über die Vereinigung der Stadt Bockenheim mit der Stadt Frankfurt a. M. getroffen:

§ 1.

Die Städte Frankfurt und Bockenheim treten zu einer einzigen, unter einer Verwaltung stehenden Gemeinde Frankfurt zusammen, und ihre Gemeindeangehörigen werden rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Theilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt, sofern nicht in diesem Vertrage Abweichendes bestimmt wird.

§ 2.

Von dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Frankfurt in Bockenheim die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten.

Die Gemeindebehörden, Frankfurts treten in alle Rechte und Pflichten ein, welche durch Gesetz, ortsstatutarische oder sonstige Bestimmungen oder durch besondere Rechtstitel den Gemeindebehörden zu Bockenheim zustehen oder obliegen.

Digitized by Google

§ 3.

Die in Frankfurt bestehenden Ortsstatuten, Regulative und Ordnungen sowie die über die allgemeine Ordnung des Gemeindewesens in Frankfurt geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in Bockenheim Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrage etwas Abweichendes bestimmt wird.

Der Magistrat zu Frankfurt hat die erforderlichen Anordnungen zum Zweck der Einführung der Frankfurter Ortsstatuten, Regulative, Ordnungen und Gemeindebeschlüsse in Bockenheim zu treffen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten, Regulative, Ordnungen und Gemeindebeschlüsse in Bockenheim ihre Geltung.

§ 4.

Bis auf anderweite, den städtischen Behörden von Frankfurt jederzeit freistehende Beschlußfassung bleiben — neben den in Gemäßheit der §§ 5 ff. in Geltung bleibenden Bestimmungen —

1. die zur Zeit in Bockenheim geltenden Bestimmungen über das Begräbnißwesen und das Schulgeld an der Realschule und höheren Töchterschule,
2. das Bockenheimer Ortsstatut vom 16. Oktober 1891, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Bockenheim,
3. das zur Zeit in Bockenheim in Geltung befindliche Verfahren in Betreff der Vertheilung der Einquartierungslasten,
4. das Bockenheimer Regulativ über den Schlachthauszwang,
5. das Bockenheimer Regulativ über Erhebung des Wassergeldes und
6. die Bockenheimer Vorschriften bezüglich der Erhebung der Steuern

in Kraft.

§ 5.

Mit dem Tage der Vereinigung treten die in diesem Zeitpunkte in Frankfurt geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie sonstigen öffentlich rechtlichen Abgaben mit den in den nachfolgenden §§ 6—11 festgesetzten Ausnahmen in Kraft.

Soweit die in der Stadt Bockenheim erlassenen Bestimmungen über diese Materie hiermit in Widerspruch stehen, treten dieselben außer Geltung, im Uebrigen behalten sie ihre Gültigkeit.

Bei der Gemeindesteuerveranlagung für das Jahr 1895/96 sind die Bestimmungen dieses Vertrags Seitens der städtischen Behörden von Bockenheim bereits zu berücksichtigen.

§ 6.

Der zur Zeit in Bockenheim zur Erhebung gelangende Kommunalzuschlag zur staatlichen Gewerbesteuer kommt als Vorausbelastung des jetzigen Gemeindebezirks Bockenheim auch ferner in der Weise zur Erhebung, daß derselbe bis zum 31. März 1900 in Höhe von 100 Prozent und in der Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1906 mit 50 Prozent erhoben wird.

Die zur Zeit in Bockenheim bestehenden Kommunalsteuerzuschläge zur staatlichen Grundsteuer werden als Vorausbelastung des jetzigen Gemeindebezirks Bockenheim bis zum 31. März 1930 in der bisherigen Höhe von 150 Prozent und in den einzelnen Jahren vom 1. April 1930 bis zum 31. März 1935 in Höhe von 125, 100, 75, 50 und 25 Prozent der staatlichen Veranlagungsbeträge weiter erhoben.

Gleiches gilt für die Gebäudesteuer mit der Maßgabe, daß bis zum 31. März 1935 Zuschläge von 70 Prozent der staatlichen Veranlagungsbeträge erhoben werden.

Wenn und insoweit die staatliche Veranlagung dieser Realsteuern in Wegfall kommen sollte, sind bei der alsdann von den städtischen Behörden zu bewirkenden Berechnung der Vorausbelastung die bisher geltenden Veranlagungsgrundsätze sinngemäß anzuwenden.

Auf die in den vorstehenden Absätzen festgesetzte Vorausbelastung des jetzigen Gemeindebezirks Bockenheim bleibt es ohne Einfluß ob und in welcher Höhe etwa demnächst allgemein in der erweiterten Stadtgemeinde besondere Realsteuern oder Kommunalzuschläge von der veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer erhoben werden.

Die Bestimmungen über die Vorausbelastung der Gebäudesteuer beruhen auf der Voraussetzung, daß letztere nach der neuen Veranlagung am 1. April 1895 einen Jahresertrag von 60 000 Mark liefern wird. Insoweit der Ertrag um mehr als 3 000 Mark über oder unter diesem Ertrage bleibt, findet eine entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung der oben festgestellten Prozentsätze statt.

§ 7.

a) Die in Bockenheim bestehenden Verbrauchsabgaben auf Mehl und Backwaaren kommen mit dem Tage der Vereinigung in Wegfall.

b) Die Verbrauchsabgaben von Fleisch- und Schlachtvieh werden bis zum 31. März 1905 in bisheriger Höhe forterhoben. Sollte jedoch das Bockenheimer Schlachthaus schon vorher außer Betrieb gesetzt werden, kommen diese besonderen Verbrauchsabgaben ebenfalls in Wegfall.

Solange und insoweit diese Abgaben zur Erhebung gelangen, dürfen von den Bockenheimer Metzgern Schlachtgebühren nicht erhoben werden.

c) Die Abgaben von Bier, Branntwein und Aepfelwein werden bis zum 31. März 1915 forterhoben.

§ 8.

Die Frankfurter Bestimmungen über die Gemeindeeinkommensteuer treten am 1. April 1900 in Kraft; bis dahin gelten folgende Vorschriften:

1. Die Veranlagung erfolgt während dieses Zeitraums unter Zugrundelegung des Staatssteuertarifs bezw. der in § 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 festgestellten Steuersätze hinsichtlich der Einkommensklassen von 420 bis 900 Mark.
2. Der Zuschlag zu den vorerwähnten Steuersätzen ist während dieses Zeitraums in solcher Höhe zu bemessen, daß von dem jetzigen Gemeindebezirk Bockenheim an Gemeindeeinkommensteuer jährlich der Betrag von 130 000 Mark abzüglich des Ertrages der nach § 5 in Bockenheim einzuführenden Miethssteuer einschließlich des Laternengeldes aufgebracht wird.

Die Summe von 130 000 Mark verringert sich ferner um diejenigen Einkommensteuerbeträge, welche für das Jahr vom 1. April 1895/96 der Stadt Frankfurt dadurch zufließen, daß in Folge der Eingemeindung erstens das aus dem jetzigen Gemeindebezirk Bockenheim Frankfurter Steuerpflichtigen erwachsende Einkommen bei Veranlagung derselben in Frankfurt nicht mehr frei zu lassen

Digitized by Google

ist, oder zweitens die Gemeinde Bockenheim als zweite Wohnsitzgemeinde der Stadt Frankfurt gegenüber nicht mehr betrachtet werden kann.

§ 9.

Zu dem in Frankfurt jeweilig erhobenen Währschaftsgeld tritt vom 1. April 1900 bis zum 31. März 1925 als Vorausbelastung des jetzigen Gemeindebezirks Bockenheim ein Zuschlag von einem halben Prozent des währschaftspflichtigen Betrags.

§ 10.

Die Frankfurter Bestimmungen über Wassergeld und Kanalisationsbeiträge bezw. Gebühren treten spätestens am 1. April 1935 in Kraft.

Bis dahin sind das Bockenheimer Wasserwerk und die alsbald nach der Eingemeindung auszuführenden Kanalisationsanlagen als finanziell selbstständige Unternehmungen zu behandeln.

Die für deren Benutzung zu erhebenden Beiträge und Gebühren sind bis zum 31. März 1900 so zu bemessen, daß sie sämmtliche Kosten der Verwaltung und Unterhaltung einschließlich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals decken, und vom 1. April 1900 bis zum 31. März 1935 so zu gestalten, daß sie nicht nur die gedachten Kosten decken, sondern noch einen Ueberschuß von 1 Mark 50 Pf. pro Kopf der jeweiligen Bockenheimer Bevölkerung erbringen (vergl. § 14).

Bei Berechnung des Anlagekapitals der Bockenheimer Kanalisationsanlage darf für die Mitbenutzung der Frankfurter Kanalanlagen einschließlich Klärbecken eine Vergütung nur in Anrechnung gebracht werden für die etwaigen, durch diese Mitbenutzung von Seiten Bockenheims und in Folge der Herstellung der Bockenheimer Kanalisationsanlage nothwendig gewordenen Umbauten und Erweiterungen, und zwar nur in dem Umfange, in welchem diese Umbauten oder Erweiterungen lediglich zufolge dieser Mitbenutzung nothwendig geworden sind. Dagegen sind bei Berechnung der Kanalisationsbeiträge und Gebühren die Mehrkosten, welche durch diese Mitbenutzung bei dem Betriebe erwachsen, in Anrechnung zu bringen.

Zu den Anlagekosten gehören insbesondere auch diejenigen Pflasterungskosten, welche erforderlich sind, um das Straßenpflaster in den kanalisirten Straßen wieder in einen, den Verkehrsanforderungen entsprechenden Zustand zu versetzen.

Den Frankfurter Behörden steht es jedoch jederzeit frei, eine völlige Gleichstellung des jetzigen Stadtbezirks Bockenheim in Bezug auf Kanalisations- und Wasserwerksgebühren und Beiträge eintreten zu lassen.

Wenn und insoweit in den von den einzelnen Bockenheimer Grundeigenthümern demnächst zu leistenden Kanalisationsbeiträgen Tilgungsquoten vom Anlagekapital der Bockenheimer Kanalisationswerke enthalten sind, so dürfen bei Bemessung der nach der Gleichstellung von den einzelnen Grundeigenthümern zu erhebenden Kanalisationsabgaben die bereits getilgten Kosten der Bockenheimer Kanalisationsanlagen nicht mit in Ansatz gebracht werden.

§ 11.

Die Hauskehrichtabfuhr ist vom 1. April 1895 ab in Bockenheim auf gleichen Grundlagen zu handhaben wie in Frankfurt.

Der Aufwand für Feuerwehr, Straßenreinigung und -Besprengung ist bis zum 31. März 1910 thunlichst auf der bisherigen Höhe zu erhalten.

Falls dennoch Veranstaltungen zu treffen wären, welche einen über den jetzigen Aufwand und eine der Bevölkerungszunahme entsprechende jährliche Steigerung desselben hinausgehenden Aufwand erfordern, bleibt den städtischen Behörden eine Anwendung der §§ 9 und 20 des Kommunalabgabengesetzes anheimgegeben.

§ 12.

Auch in Bezug auf Neupflasterung und Unterhaltung bestehender Straßen soll bis zum 31. März 1910 der bisherige Umfang des aus dem Ordinarium bestrittenen Aufwandes nach dem Durchschnitt der Jahre 1890 bis 1893 im Allgemeinen, vorbehaltlich einer, der Zunahme der Bevölkerung entsprechenden Steigerung desselben, maßgebend bleiben.

§ 13.

Für die Gehalte der Lehrer an der Realschule bleibt bis zum 1. April 1905 der staatliche Normaletat geltend. Alsdann erfolgt Gleichstellung mit den Frankfurter Gehalten.

Die Gleichstellung der übrigen Lehrer und Lehrerinnen erfolgt allmählich und zwar in der Weise, daß am 1. April 1898 20 000 Mark zur Aufbesserung ihrer Gehalte zu verwenden sind, und am 1. April 1905 die zur Ausgleichung erforderlichen weiteren Gehaltserhöhungen eintreten.

§ 14.

Falls durch irgend welche Umstände eine Erhöhung der Ausgaben über den in den §§ 11, 12 und 13 angegebenen Umfang hinaus, oder ein theilweiser Wegfall der in den §§ 6, 7, 8 festgesetzten Vorausbelastung herbeigeführt werden sollte, sind die Frankfurter Behörden berechtigt, die Ueberschüsse der Wasser- und Kanalwerke bis zum 31. März 1910 entsprechend zu steigern bis zum Höchstbetrage von 2 Mark pro Kopf der Bevölkerung und das Währschaftsgeld bis zum gleichen Zeitpunkte entsprechend, jedoch höchstens um ein weiteres halbes Prozent, zu erhöhen.

Die in diesem Vertrage festgesetzte Vorausbelastung des demnächstigen Stadttheiles Bockenheim ermäßigt sich für den Fall, daß im ganzen Stadtgebiet Frankfurt a. M. im Laufe des Jahres 1895/96 Währschaftsgeld mit mehr als 1½ Prozent oder Realsteuern über 100 Prozent der Staatsrealsteuern zur Erhebung gelangen, bis zum Jahre 1900 um denjenigen Betrag, welcher in Folge der diese Erhebung anordnenden Bestimmungen und im ersten Jahr ihrer Geltung im Stadttheile Bockenheim an Währschaftsgeld über 1½ Prozent und an Realsteuern über 100 Prozent hinaus zu erheben ist. Der Beschlußfassung der Frankfurter Behörden bleibt die Bestimmung darüber überlassen, an welcher der einzelnen Vorausbelastungen die nach dem vorstehenden Absatz ermittelte Summe zu kürzen ist.

§ 15.

Das sämmtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Städte Frankfurt und Bockenheim wird bei der kommunalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen; die vereinigte Stadtgemeinde tritt mithin in alle Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der Stadt Bockenheim als Rechtsnachfolgerin ein.

Digitized by Google

Das Stiftungsvermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

Bezüglich der sog. öffentlichen milden Stiftungen der Stadt Frankfurt, auf welche sich die allgemeine Stiftungsordnung vom 5. Oktober 1875 bezieht, besteht Einverständniß beider Theile, daß durch die Eingemeindung eine Ausdehnung der Leistungen derselben auf den jetzigen Gemeindebezirk Bockenheim nicht bewirkt wird.

§ 16.

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird für den vergrößerten Stadtbezirk statutarisch zunächst auf 61 festgesetzt werden.

Bis zu einer anderweiten Regelung nach § 25 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. März 1867 wählt der jetzige Gemeindebezirk Bockenheim als selbstständiger Wahlbezirk die vier hinzutretenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, unter sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Gemeindeverfassungsgesetzes, alsbald nach Veröffentlichung dieses Statuts.

Die neugewählten Mitglieder haben im Anschlusse an die regelmäßigen Ergänzungswahlen, durch das Loos bestimmt, auszuscheiden.

§ 17.

Der Bürgermeister Herr Dr. Hengsberger tritt als besoldeter Stadtrath in den Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. mit der Maßgabe ein, daß seine 12jährige Wahlperiode am 1. April 1895 beginnt, ihm aber vom 1. November 1902 an eine nicht pensionsfähige, persönliche, seine Gehaltsbezüge auf 10 000 Mark ergänzende Zulage bis zum Ablauf der Wahlperiode gewährt wird und — an Stelle der nach den Frankfurter Bestimmungen zu zahlenden Pension sowie Wittwen- und Waisengeld — die ihm von der Stadt Bockenheim zugesicherten Ansprüche auf Pension und Wittwen- und Waisengeld aufrecht erhalten bleiben.

Außerdem wird die Stadtverordnetenversammlung binnen 4 Wochen nach vollzogener Vereinigung einen Einwohner des Stadttheils Bockenheim als unbesoldeten Stadtrath wählen. Sollte derselbe im Laufe seiner sechsjährigen Wahlperiode ausscheiden, hat eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden.

Soweit erforderlich, wird der Erlaß entsprechender statutarischer Bestimmungen rechtzeitig herbeigeführt werden.

§ 18.

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Stadt Bockenheim stehenden Gemeindebeamten sowie die städtischen Lehrer gehen von diesem Zeitpunkte an mit dem Gehalte, bezw. Anspruch auf Pension, sowie Wittwen- und Waisenversorgung, welche sie zur Zeit der Eingemeindung haben, in den Dienst der Stadt Frankfurt über. Die Anwendung der Frankfurter Bestimmungen über Gehalte und Pensionen, sowie Wittwen- und Waisenversorgung auf die im Dienste der Stadt Bockenheim stehenden Beamten und Lehrer bleibt der Beschlußfassung der Behörden der Stadt Frankfurt vorbehalten. Bezüglich der Lehrer sind dabei jedoch die Bestimmungen des § 13 zu beachten.

§ 19.

Die Gemeindebehörden der Stadt Bockenheim ertheilen die Zusicherung, daß sie sich vor der Vereinigung aller Maßnahmen enthalten werden, welche geeignet sein würden, der Finanzlage der Stadt Frankfurt Nachtheile zu bringen oder die Verhältnisse, auf Grund deren die vorstehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen eingegangen sind, zu verändern.

Frankfurt a. M., Bockenheim, den 12. Februar 1895.

Der Magistrat. Der Stadtrath.

(Sgl.) gez. **Adickes.** (Sgl.) gez. Dr. **Hengsberger.**

gez. **Varrentrapp.**

Beschluß.

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden hat auf Grund des § 4 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. März 1867 die in dem Vertrag vom 12. Februar 1895 wegen Vereinigung der Stadt Bockenheim mit der Stadt Frankfurt a. M. enthaltenen ortsstatutarischen Bestimmungen genehmigt.

Wiesbaden, den 26. Februar 1895.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß zu Wiesbaden.

J. V.

gez. **v. Reichenau.**

Begründung.

In dem § 1 Absatz 2 des Entwurfes einer Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau, welcher auf Grund Allerhöchster Ermächtigung d. d. Darmstadt den 16. Oktober 1894 zugleich mit dem Entwurfe einer Landgemeindeordnung dem Provinziallandtage dieser Provinz zur Abgabe einer gutachtlichen Aeußerung vorgelegt worden war, hatte die Bestimmung Aufnahme gefunden, daß die Stadt Bockenheim mit der Stadt Frankfurt a. M. vereinigt werden solle. Diese Bestimmung war darauf gegründet, daß in Ansehung der 18 675 Einwohner nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 aufweisenden Stadt Bockenheim die örtliche Lage, sowie die gesammten sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse auf deren kommunale Vereinigung mit der Stadt Frankfurt a. M. hinweisen. Bockenheim liegt in unmittelbarem Zusammenhange mit Frankfurt a. M., die Grenzen der beiden Städte sind äußerlich nicht erkennbar; sie bilden ein einheitliches Wirthschaftsgebiet; ihre industriellen Anlagen greifen von einem Gemeindebezirke in den anderen über. Die in den Etablissements der Stadt Frankfurt beschäftigte Arbeiterbevölkerung wohnt zum Theile in dem Bezirke der Stadt Bockenheim und veranlaßt der letzteren nicht unerhebliche Kosten. Die finanzielle Lage der Stadt ist danach keine günstige, sie kann ihre Kommunalabgaben schon jetzt nur schwer aufbringen, und dieses Verhältniß wird sich in Zukunft noch ungünstiger gestalten. Die Bebauungsverhältnisse von Bockenheim erfordern die Ausdehnung gewisser in Frankfurt geltender baupolizeilicher Bestimmungen, sowie der Fluchtlinien auf Bockenheim.

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse waren die beiden Städte schon vor längerer Zeit wegen ihrer kommunalen Vereinigung in Verhandlungen getreten, welche jedoch bis zu dem Zeitpunkte, in dem die Berathungen des Provinziallandtages der Provinz Hessen-Nassau über den im Eingang erwähnten Entwurf einer Städteordnung stattfanden, zu einem Ergebnisse noch nicht geführt hatten. Jene Verhandlungen sind inzwischen fortgesetzt worden, und es hat — nachdem es unmöglich erschienen ist, die Entwürfe der Städteordnung und der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau dem Landtage der Monarchie schon in seiner gegenwärtigen Tagung zur Ertheilung der verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen — der Abschluß einer Vereinbarung zwischen den Stadtgemeinden Frankfurt a. M. und Bockenheim über die Eingemeindung der letztgedachten Stadt in den Stadtbezirk Frankfurt a. M. stattgefunden, von welcher eine Ausfertigung hier beigefügt ist. Dieser Eingemeindungsvertrag hat im Hinblicke auf die in demselben enthaltenen ortsstatutarischen Bestimmungen unter dem 26. vorigen Monats die Genehmigung des Bezirksausschusses zu Wiesbaden erhalten.

Damit die Eingemeindung der Stadt Bockenheim in den Bezirk der Stadt Frankfurt a.Main rechtliche Gültigkeit erlange, bedarf es

1. gemäß § 4 Absatz 1 des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Stadt Frankfurt a.M. vom 25. März 1867 (Gesetzsamml. S. 401) und § 4 Absatz 3 der Gemeindeordnung für die Städte und die Landgemeinden Kurhessens vom 23. Oktober 1834 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen S. 181) der Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung,
2. des Erlasses eines Gesetzes über die mit der Eingemeindung verbundene Veränderung der Kreisgrenzen gemäß § 3 Absatz 1 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetzsamml. S. 193).

Formell wird indessen durch die Allerhöchste Ermächtigung zur Einbringung des unter Nr. 2 in Bezug genommenen Gesetzentwurfes die Ertheilung der Allerhöchsten Genehmigung zu der Eingemeindung absorbirt.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes Folgendes zu bemerken.

§ 1.

Da die Eingemeindung einen Ausgleich zwischen den beiderseitigen öffentlich rechtlichen Interessen nothwendig macht, so ist in dem § 1 ausgesprochen, daß diese Eingemeindung auf Grund der zwischen den beiden Stadtgemeinden unter dem 12. Februar 1895 abgeschlossenen Vereinbarung, durch welche die Bedingungen eines solchen Ausgleichs festgesetzt sind, erfolgt. Würde die Vereinigung ohne besonderen Ausgleich in der Weise vollzogen, daß die Steuerverfassung der Stadt Frankfurt a. M. in Bockenheim bedingungslos zur Einführung gelangt, so würde dies, da die Frankfurter Steuerverhältnisse gegenwärtig bei Weitem günstigere sind, als diejenigen der Stadt Bockenheim, die Wirkung haben, daß Bockenheim nur noch einen Theil seines bisherigen Steuerbedarfes aufzubringen und Frankfurt den entstehenden bedeutenden Ausfall zu decken hätte.

Entspricht es daher der Billigkeit, daß die Stadt Bockenheim für die ihr erwachsenden Vortheile eine angemessene Gegenleistung gewähre, so wird dieselbe in der bereits in anderen Fällen angewandten Form einer steuerlichen Vorbelastung einen entsprechenden Ausdruck finden.

Von den nach § 6 des Vertrages fortzuerhebenden Realsteuerzuschlägen erreicht namentlich der Zuschlag zur Grundsteuer eine nennenswerthe Höhe, wobei zu berücksichtigen ist, daß in Ausführung des Kommunalabgabengesetzes von den Gemeindebehörden in Frankfurt auch die Einführung städtischer Realsteuern vom 1. April 1895 ab beschlossen worden ist, welche nach § 5 des Vertrages in dem bisherigen Stadtbezirke Bockenheim ebenfalls erhoben werden sollen. Es handelt sich hierbei um eine besondere städtische Grundsteuer (Landsteuer) in Höhe von etwa 325 Prozent der vom Staate veranlagten Grundsteuer und um eine besondere Gebäudesteuer (Haussteuer) in Höhe von etwa 108 Prozent der staatlichen Gebäudesteuer, während zur Gewerbesteuer Zuschläge von 100 Prozent erhoben werden sollen.

Werden diese Prozentsätze behufs Ermittelung der künftigen Gesammtbelastung der Stadt Bockenheim mit Realsteuern zu den die Vorausbelastung darstellenden Prozenten hinzugerechnet, so ergiebt sich, daß Bockenheim nach Ablauf der im § 14 des Vertrages bezeichneten Zwischenzeit, vom 1. April 1900 ab, bis zum 31. März 1930 insgesammt 475 Prozent der vom Staate veranlagten Grundsteuer und 178 Prozent der vom Staate veranlagten Gebäudesteuer an städtischen Realsteuern zu entrichten haben wird. Erst vom 1. April 1930 ab ermäßigen sich die Grundsteuerzuschläge, während die Gebäudesteuerzuschläge in der vollen Höhe bis zum Endtermine der Vorausbelastungen, dem 31. März 1935 fortbestehen.

Weitere Vorausbelastungen bestehen in der für eine Reihe von Jahren hindurch dauernden Forterhebung der Bockenheimer Fleisch- und Getränkeaccise (§ 7), in der Erhebung eines Zuschlages von einem halben, eventuell einem ganzen Prozente zum Währschaftsgelde und in der in den §§ 10 und 14 vorgesehenen Erzielung von Ueberschüssen aus der Verwaltung der Wasserleitungs- und Kanalisationsanlagen.

Diesen Vorausbelastungen stehen an Steuererleichterungen zunächst nur die mit dem Tage der Eingemeindung eintretende Aufhebung der Bockenheimer Verbrauchsabgaben auf Mehl- und Backwaaren (§ 7 lit. a des Vertrages), der Wegfall des bisherigen Schulgeldes für den Besuch der Bockenheimer Volksschulen, sowie namentlich eine Ermäßigung der Gemeindeeinkommensteuer gegenüber. Die letztere beträgt gegenwärtig in Bockenheim 140 Prozent der Staatseinkommensteuer, wird aber in Folge der im § 8 des Vertrages vorgesehenen Kontingentirung auf etwa 115 Prozent und demnächst mit Einführung der Frankfurter Bestimmungen voraussichtlich noch weiter sinken.

Hiernach bedeutet die Eingemeindung in ihrer Gesammtheit für die Stadt Bockenheim in der nächsten Zeit eine Erhöhung der Gemeindesteuerlast und zwar etwa um den bisherigen Ertrag der staatlichen Realsteuern, zeitweise noch etwas darüber hinaus. Die Vertheilung dieser Leistungen wird eine sehr starke Belastung des Grundbesitzes, besonders des in unbebauten Grundstücken bestehenden zur Folge haben. Da aber die Gemeindebehörden von Bockenheim den größten Werth auf die Durchführung der Eingemeindung legen und den Eingemeindungsvertrag mit überwiegender Mehrheit (nämlich der Stadtrath mit 6 gegen 2 Stimmen und der Bürgerausschuß mit 33 gegen 4 Stimmen) angenommen haben, so kann nicht wohl daran gezweifelt werden, daß die Vereinbarung ungeachtet der schweren Bedingungen den Interessen der Stadt Bockenheim förderlich ist.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung der beiden Städte muß in Bockenheim die bisher dort geltende Gemeindeverfassung außer Kraft, und dagegen das Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 in Kraft treten. Obgleich dies selbstverständlich sein dürfte, so wird es sich doch im Interesse der Schaffung eines unanfechtbaren Rechts-

zustandes empfehlen, eine bezügliche ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wie solche der Absatz 2 des § 1 enthält.

§ 2.

Durch das Ausscheiden der Stadt Bockenheim aus dem Landkreise Frankfurt a. M. wird an und für sich die Wahlbezirkseintheilung für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten nicht berührt. Es empfiehlt sich jedoch zu bestimmen, daß mit dem Zeitpunkte der kommunalen Vereinigung der beiden Städte die Stadt Bockenheim aus dem Wahlbezirke, zu welchem sie bisher gehört hat (Nr. II 10 des Verzeichnisses Anlage B der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau), ausscheidet und dem den Stadtkreis Frankfurt a. M. umfassenden Wahlbezirke (Nr. II, 11 dieses Verzeichnisses) hinzutritt.

§ 3.

Die kommunale Vereinigung der beiden Stadtgemeinden macht es nothwendig, gleichzeitig auch in den Jurisdiktionsverhältnissen der Amtsgerichte Frankfurt a. M. und Bockenheim eine Aenderung eintreten zu lassen.

Der Bezirk des Amtsgerichtes Bockenheim umfaßt nach der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 393) und § 118 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetzsamml. Seite 193 ff.) den Stadtbezirk Bockenheim mit 18 675 Einwohnern nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 — und die Gemeindebezirke Eckenheim, Eschersheim, Ginnheim, Praunheim, Preungesheim, Berkersheim und Seckbach mit zusammen 10 070 Einwohnern. Da nach § 21 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. Seite 230) Veränderungen solcher Gemeindegrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, die Veränderung der letzteren Grenzen von selbst nach sich ziehen, so würde, wenn man von besonderen gesetzgeberischen Maßnahmen absehen wollte, in Folge der Vereinigung von Bockenheim mit Frankfurt a. M., da die Grenzen beider Städte zugleich die Grenzen der beiden Amtsgerichte bilden, der bisherige Stadtbezirk Bockenheim mit 18 675 Einwohnern in den Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt a. M. übergehen und dem Bezirke des Amtsgerichts Bockenheim nur die ferner zu demselben gehörigen 7 Gemeindebezirke mit 10 070 Einwohnern verbleiben. Hierdurch würde ein Zustand geschaffen werden, der nicht blos für die Justizverwaltung zu Unzuträglichkeiten führen müßte, sondern auch den Interessen der Bewohner von Bockenheim nicht entspräche.

Die letzteren müßten bei dem Amtsgericht in Frankfurt a. M. Recht nehmen, während das in ihrer Mitte befindliche Amtsgericht nur noch für die umliegenden Gemeinden zuständig sein würde. Dieses gegenwärtig mit drei Richtern besetzte Gericht würde nur noch für einen Richter Beschäftigung bieten. Es müßte also um zwei Richter und die entsprechende Anzahl von Subaltern- und Unterbeamten verkleinert und das Amtsgericht Frankfurt a. M. um die gleiche Anzahl von Beamten vergrößert werden. Die Räumlichkeiten des Frankfurter Gerichts genügen aber schon jetzt nur nothdürftig den bisherigen Bedürfnissen und würden zur Aufnahme weiterer Beamten nicht ausreichen. Es müßte daher in Frankfurt für anderweitige Lokalitäten gesorgt werden, während die in gutem Zustande befindlichen und für die Zwecke ihrer gegenwärtigen Benutzung wohlgeeigneten Geschäftsräume des fiskalischen Amtsgerichtsgebäudes in Bockenheim nur zum geringen Theile verwerthbar sein würden.

Für die Beantwortung der Frage, in welcher Weise solchen Unzuträglichkeiten zu begegnen sein wird, bieten die im Jahre 1886 bezw. 1887 bei Gelegenheit der Vereinigung der Städte Neustadt-Magdeburg und Buckau mit der Stadt Magdeburg ergriffenen Maßregeln zuverlässige Anhaltspunkte. Damals wurden durch die Gesetze vom 10. März 1886 (Gesetzsamml. S. 41) und vom 18. März 1887 (Gesetzsamml. S. 17) die in den erstgenannten beiden Städten bestehenden Amtsgerichte aufgehoben und ihre Bezirke dem Amtsgerichte Magdeburg zugetheilt. Demnächst aber wurden Seitens der Justizverwaltung und im Wege der Geschäftsvertheilung durch das Präsidium des Landgerichts derartige Einrichtungen getroffen, daß an Stelle der aufgehobenen Gerichte denselben nach Besetzung und Geschäftsvertheilung im Wesentlichen entsprechende Abtheilungen des Amtsgerichts Magdeburg traten, denen die bisherigen Amtsgerichtsgebäude in Neustadt-Magdeburg und Buckau als Geschäftslokale angewiesen wurden. Die hierdurch geschaffene Organisation hat sich in der Praxis bewährt.

Bei der gleichen Lage der Verhältnisse empfiehlt es sich, das Amtsgericht Bockenheim ebenfalls aufzuheben und den Bezirk desselben dem Amtsgericht Frankfurt a. M. zuzutheilen, demnächst aber ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie sie bezüglich der Bezirke der früheren Amtsgerichte Neustadt-Magdeburg und Buckau zur Zeit in Kraft bestehen.

Wird dieser Weg beschritten, so tritt zwar in formeller Hinsicht eine Aenderung der bisherigen jurisdiktionellen Verhältnisse ein; dieselbe wird aber den Bewohnern Bockenheims wenig fühlbar werden, da letztere, wie seither, ihre gerichtlichen Angelegenheiten in dem Geschäftsgebäude des bisherigen Amtsgerichts zu Bockenheim werden erledigen können.

Nur die Schöffensachen werden zweckmäßig der in dem Frankfurter Gerichtsgebäude untergebrachten Abtheilung des Amtsgerichts Frankfurt a. M. zu übertragen sein. Andererseits wird es sich im Hinblick auf die örtliche Lage, sowie aus jurisdiktionellen Gründen empfehlen, der hierdurch entlasteten Abtheilung in Bockenheim die Bearbeitung der aus den Gemeinden Rödelheim und Nieder-Ursel hessischen Antheils — beide zum Amtsgericht Frankfurt a. M. gehörig — erwachsenden amtsgerichtlichen Sachen — ohne die Schöffensachen — zu überweisen, was im Interesse der Bewohner dieser Gemeinden erwünscht ist.

Nicht unerwähnt soll schließlich bleiben, daß auch die Möglichkeit erwogen worden ist, das Amtsgericht Bockenheim fortbestehen zu lassen und zur Beseitigung der nach § 21 des Gesetzes vom 24. April 1878 sich ergebenden Folgen im Wege der Gesetzgebung zu bestimmen, daß der bisherige Stadtbezirk Bockenheim auch nach der kommunalen Verbindung mit Frankfurt a. M. bei dem Amtsgericht zu Bockenheim verbleibt.

Gegen eine solche Maßnahme sprechen dieselben Erwägungen, welche seiner Zeit zur Aufhebung der Amtsgerichte in Neustadt-Magdeburg und Buckau geführt haben.

Die Aufrechterhaltung der seitherigen Grenze zwischen dem Amtsgericht Bockenheim und dem Amtsgericht Frankfurt würde die Stadt Frankfurt in ihrem späteren Umfange jurisdiktionell in zwei Theile zerlegen. Wenn es nun auch in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift nicht gerade unzulässig sein würde, einen Gemeindebezirk verschiedenen Amtsgerichtsbezirken zuzutheilen, so würde sich nach dem Geiste der Gesetzgebung eine derartige Organisation doch nur aus besonderen zwingenden Gründen rechtfertigen lassen; solche liegen aber hier nicht vor.

Digitized by Google

№ 93.

Bericht

der

Rechnungskommission, betreffend die Uebersicht von den Staatseinnahmen und -Ausgaben für das Jahr vom 1. April 1893/94.

Nr. 15 der Druckſachen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Haacke.

Die Uebersicht wurde dem Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 16. Januar 1895 durch den Herrn Finanzminister überreicht und durch Beschluß vom 25. desselben Monats der Rechnungskommission überwiesen.

Unter Zuziehung der für die einzelnen Verwaltungszweige hierzu ernannten Herren Regierungskommissarien ist dieselbe eingehender Prüfung unterzogen.

Nach der der Uebersicht beigegebenen Denkschrift waren die Einnahmen für 1893/94 auf 1 893 313 260 Mark veranschlagt, haben in Wirklichkeit aber nur 1 888 714 140 Mark betragen, sind also gegen den Voranschlag um 4 599 120 Mark zurückgeblieben. Letztere Summe setzt sich nach den summarischen Ergebnissen der einzelnen Verwaltungen aus 36 655 382 Mark Mehreinnahmen und 41 254 502 Mark Mindereinnahmen zusammen. Die Vertheilung auf die einzelnen Dienstzweige ist in der Denkschrift nachgewiesen.

Auch die Ausgaben haben die im Staatshaushaltsetat angesetzte Höhe von 1 893 313 260 Mark nicht erreicht, sind vielmehr mit einem Gesammtbetrage von 1 886 493 040 Mark einschließlich der verbliebenen Reste von 157 404 572 Mark und abzüglich der aus dem Vorjahre übernommenen Ausgaberückstände von 144 104 075 Mark gegen den Voranschlag um 6 820 220 Mark zurückgeblieben. Diese Summe ergiebt sich, nach den einzelnen Verwaltungen summarisch gerechnet, aus Mehrausgaben im Gesammtbetrage von 26 219 107 Mark und aus Minderausgaben im Betrage von 33 039 327 Mark, für deren Vertheilung auf die einzelnen Dienstzweige gleichfalls auf die Denkschrift Bezug genommen wird.

Werden den Mindereinnahmen bei der etatsmäßigen Verwaltung von 4 599 120 Mark die Minderausgaben dieser Verwaltung mit 6 820 220 Mark gegenübergestellt, so ergiebt sich im Vergleich mit dem Staatshaushaltsetat ein Mehrüberschuß oder ein Minderzuschuß von 2 221 100 Mark.

Durch denselben wird jener bei der außeretatsmäßigen extraordinären Verwaltung die Einnahmen um 2 221 100 Mark übersteigende Ausgabebetrag vollständig gedeckt, so daß die Verwaltung des Rechnungsjahres 1893/94 weder einen verfügbaren Ueberschuß, noch gegenüber dem Etat einen Fehlbetrag hinterlassen hat. Dagegen bleiben nach der Erläuterung auf S. 324 der Uebersicht die Fehlbeträge der beiden Vorjahre 1891/92 und 1892/93 von bezw. ..... 42 833 886 ℳ 35 ₰
und ..... 25 290 907 „ 84 „
zusammen .... 68 124 794 ℳ 19 ₰
auf Grund der Gesetze vom 23. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 193) und vom 23. Mai 1894 (Gesetzsamml. S. 81) im Wege der Anleihe noch zu decken. Die Summe der der Genehmigung des Landtags bedürfenden Etatsüberschreitungen beträgt 40 083 782 Mark 69 Pf., die der noch nicht genehmigten außeretatsmäßigen Ausgaben 2 239 701 Mark 38 Pf., so daß die nachträgliche Genehmigung erforderlich ist für den Gesammtbetrag von 42 323 484 Mark 07 Pf.

Die Verhandlungen der Rechnungskommission bezogen sich zunächst auf den in der Denkschrift enthaltenen Bericht über die außeretatsmäßige extraordinäre Verwaltung, und zwar besonders auf die etwa mögliche Schließung einiger seit langer Zeit eröffneter Kredite.

Zur Denkschrift S. XIII Nr. VI.

Bezüglich des in Höhe von 6 500 000 Mark bewilligten Kredits zu einer an die Stadt Altona zu gewährenden Beihülfe behufs Bestreitung der ihr durch den Anschluß an das deutsche Zollgebiet erwachsenden Kosten, ist erklärt worden:

Aus den Mitteln des Fonds zur Bestreitung der Altonaer Zollanschlußbauten sind auch die Kosten eines Umbaues des Fischereihafens antheilig mit zu bestreiten, soweit diese nicht in den Rahmen der später geplanten umfangreicheren Erweiterung fallen, für welche durch das Extraordinarium des Etats für 1894/95 eine besondere Staatsbeihülfe bewilligt worden ist.

Erst nach Fertigstellung und Abrechnung der Fischereihafenbauten wird daher der Fonds abgeschlossen werden können.

Zur Denkschrift S. XIII Nr. IX.

Zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahre und im Sommer 1888 herbeigeführten Verheerungen ist ein Kredit von 34 000 000 Mark bewilligt worden. Dieser Kredit hat Ende 1894 noch einen Bestand von 1 352 816 Mark 96 Pf.

Auf die Anfrage: ob dieser Fonds noch nicht geschlossen werden kann, event. welche Verwendungen noch in Aussicht genommen sind, ist die Auskunft ertheilt:

Aus Anlaß einer gleichen Anregung Seitens der Rechnungskommission sind von dem nebenbezeichneten Kredite bereits im Jahre 1892 7 783 000 Mark als entbehrlich gelöscht worden. Eine weitere Ermäßigung des Kredits erschien nach der Ansicht der betheiligten Verwaltungen damals nicht angängig, da die bis dahin noch nicht verwendeten Beträge theils durch bestimmte Zusagen festgelegt waren, theils für Deichbauten ꝛc. reservirt werden mußten, welche sich noch im Stadium der Vorbereitung befanden.

Der Herr Regierungskommissar erklärte der Kommission sodann weiter mündlich, daß jetzt eine erneute Umfrage bei den betheiligten Verwaltungen veranlaßt worden, deren Resultat noch nicht vorliege, jedenfalls werde aber diese Angelegenheit im laufenden Jahre ihre Erledigung finden.

Digitized by Google

Zur Denkschrift S. XIV Nr. XIII.

Zur Entschädigung für die Aufhebung der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern ist im Rechnungsjahre 1892/93 auf den durch das Gesetz vom 18. Juli 1892 bewilligten Kredit der Betrag von 2 500 000 Mark vereinnahmt, und war von demselben Ende März 1894 noch ein Bestand von 868 220 Mark 53 Pf. vorhanden. Auf die Anfrage, welche Verwendungen aus diesem Fonds voraussichtlich noch zu machen sind, ist die Auskunft ertheilt:

Außer dem in der Denkschrift angegebenen Betrage sind im Jahre 1894/95 noch Entschädigungen im Betrage von 13 866 Mark 67 Pf. festgesetzt und ausgezahlt. Weitere Verwendungen aus diesem Fonds stehen nicht in Aussicht, sofern nicht im Rechtswege fernere Entschädigungsansprüche erstritten werden sollten.

Es schweben hierüber zwei, in erster Instanz bereits zu Gunsten des Fiskus entschiedene Prozesse.

Zur Denkschrift S. XIV Nr. XIV.

Gewährung von Beihülfen zu Volksschulbauten. Auf den durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 193) bewilligten Kredit von 2 × 2 000 000 Mark sind bei dem besonderen Fonds, betreffend die nach §§ 82 und 83 des Einkommensteuergesetzes und § 49 des Ergänzungssteuergesetzes von der vereinnahmten Einkommensteuer auszuscheidenden Beträge, 2 000 000 Mark aus den Einkommensteuer- ꝛc. Ueberschüssen vereinnahmt und davon nur 71 493 Mark 63 Pf. verausgabt worden, während 1 928 506 Mark 37 Pf. für 1894/95 im Bestande verblieben. Diese Minderausgabe wird dahin erläutert:

Die zur Verfügung gestellten 2 Millionen Mark sind im Laufe des Rechnungsjahres 1893/94 voll zur Vertheilung gelangt. Die Uebersicht über die Vertheilung im Einzelnen ist dem Hause der Abgeordneten mittels Schreibens vom 7. März 1894 U. III E. 1 756 mitgetheilt worden (vergl. Nr. 90 der Drucksachen 18. Legislaturperiode I. Session 1894). Dagegen haben die den Schulgemeinden bewilligten Beträge im Rechnungsjahr 1893/94 noch nicht zur Auszahlung in Verrechnung kommen können, da dieselben nur je nach Fortschreiten des Baues gezahlt werden und die Bauten selbst im Laufe des Rechnungsjahres 1893/94 noch nicht fertiggestellt worden sind.

Die weiteren Verhandlungen in der Rechnungskommission schlossen sich an die einzelnen Verwaltungszweige an.

Domänen.

Einnahme.

Kap. 1 Tit. 3. Ertrag von Domänenvorwerken.

Zu der mitgetheilten Begründung für die hervorgetretene Mindereinnahme war über folgende zwei Punkte um nähere Erläuterung ersucht:

a) weshalb ist die Auflösung des Vorwerks erfolgt und
b) weshalb sind die Domänengrundstücke der Forstverwaltung überlassen?

dieselbe wurde in nachstehender Weise gegeben.

Zu a. Es handelt sich um das der Königlichen Landesbaumschule zu Alt-Geltow verpachtet gewesene Vorwerk Alt-Geltow im Kreise Osthavelland, Regierungsbezirks Potsdam. Das Pachtverhältniß wurde zum 1. Oktober 1893, zu welchem Zeitpunkte die Landesbaumschule mit Allerhöchster Genehmigung aufgehoben wurde, seitens der Pächterin gekündigt. Von einer anderweiten Nutzbarmachung im Ganzen mußte abgesehen werden, weil die Grundstücke — rund 53 ha — zur Bildung einer lebensfähigen Domäne nicht ausreichten, auch nicht die nöthigen Gebäude zu einem landwirthschaftlichen Betriebe vorhanden waren. Es ist deshalb in folgender Weise über das Vorwerk verfügt worden:

Der fiskalischen Forstverwaltung sind von den Grundstücken 2 ha zur Verwendung als Forstdienstland überwiesen worden. Von den übrigen Grundstücken ist der kleinere Theil mit den Gebäuden in angemessenen Parzellen veräußert und der größere Theil in kleinen Parzellen verpachtet worden. Bei der freihändig erfolgten Veräußerung bezw. Verpachtung sind vorzugsweise solche Personen berücksichtigt worden, welche bei dem Betriebe der Landesbaumschule beschäftigt gewesen und durch Aufhebung der letzteren geschädigt worden sind.

Zu b. Die Domäne Heidevorwerk, Kreis Wohlau, Regierungsbezirk Breslau, ist auf die Zeit vom 1. März 1882 bis Johannis 1900 an den Landwirth Schramm für das von ihm bei der Lizitation abgegebene Meistgebot eines jährlichen Zinses von 6 400 Mark verpachtet gewesen. Ungeachtet der dem Pächter zur Zahlung der inzwischen durch die Zinsen von Meliorationskapitalien auf jährlich 6 833 Mark 93 Pf. angewachsenen Pacht mehrfach Stundungen gewährt worden waren, mußte, da die Pachtreste die unverhältnißmäßige Höhe von 34 609 Mark 89 Pf. erreicht hatten, im April 1893 die Zwangsverwaltung der Domäne eingeleitet und zu Johannis 1893 das Pachtverhältniß gelöst werden. Von der bei Aufhebung der Pacht durch Sequestrationskosten ꝛc. auf 36 922 Mark gestiegenen fiskalischen Forderung mußten 18 609 Mark 10 Pf. als uneinziehbar niedergeschlagen werden. Schramm hatte bei Uebernahme der Pachtung, aus welcher bereits sein Vorgänger wegen Vermögensverfalles ausscheiden mußte, ein Vermögen von 36 000 Mark baar und 30 000 Mark in Grundbesitz nachgewiesen. Trotzdem traten schon nach wenigen Jahren Zahlungsschwierigkeiten ein, deren Grund namentlich auch in den ungünstigen Wasserverhältnissen der Domäne zu suchen ist. Die Domänenverwaltung hat sich vergeblich bemüht, die der Ueberschwemmung ausgesetzten Ländereien der Domäne durch Eindeichung zu schützen, bezw. durch Bildung einer Entwässerungsgenossenschaft eine Besserung der Vorfluthverhältnisse herbeizuführen; alle ihre Pläne scheiterten an dem Widerspruche der hierbei interessirten benachbarten Gemeinden. Durch die seit dem Jahre 1888 von den Wasserfluthen wiederholt herbeigeführte Vernichtung der Ernten wurde der völlige Vermögensverfall des Pächters herbeigeführt, obwohl ihm staatlicherseits eine Beihülfe von 3 700 Mark und aus Provinzialfonds eine Unterstützung von 2 500 Mark ohne Auflage der Rückgewähr gewährt worden waren. Die Versuche, die Domäne von Johannis 1893 ab anderweit zu verpachten, haben trotz wiederholter Ausbietung keinen Erfolg gehabt. Unter diesen Umständen blieb nur übrig, die Domäne an die Forstverwaltung zu überweisen, von welcher mit der Aufforstung der dazu geeigneten Flächen nach und nach vorgegangen werden wird. Die als Acker und Wiese nutzbaren Grundstücke sollen zunächst wieder verpachtet, bezw. zum Austausch gegen bäuerliche Enklaven verwendet oder parzellenweise veräußert werden, während die Gebäude, insoweit nicht einzelne wegen Baufälligkeit abgebrochen werden müssen, bis zu ihrer in Aussicht genommenen Veräußerung durch Vermiethung genutzt werden.

Bei Kap. 1 Tit. 4. (Ertrag von andern Domänengrundstücken, Mühlen und Fischereien) ist als Einnahmeausfall aufgeführt der Betrag von 64 200 Mark,

Digitized by Google

der in Folge der durch den Bau des Nord—Ostsee-Kanals bedingt gewesenen Einstellung des Betriebes der fiskalischen Wassermühle zu Rendsburg entstanden ist. Es ist deshalb um Auskunft gebeten, ob der Staat für die Einstellung dieses Mühlenbetriebes entschädigt worden ist, wie hoch sich diese Entschädigung beziffert und wo sie in Einnahme erscheint. Diese Auskunft lautet: Für den Verlust der Wasserkraft der fiskalischen Mühle zu Rendsburg ist der Preußische Staat aus Mitteln des Deutschen Reiches entschädigt. Die Entschädigung ist im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens auf 80 175 Mark 07 Pf. festgesetzt worden.

Die vom Reiche nicht übernommenen Baulichkeiten der Mühle, sowie die zugehörigen Grundstücke von zusammen 0,078 ha, ferner das Gang- und Betriebswerk und die losen Inventarienstücke sind öffentlich meistbietend für zusammen 14 247 Mark 70 Pf. veräußert. Die Beträge von 80 175 Mark 07 Pf. und 14 247 Mark 70 Pf. zusammen von 94 422 Mark 77 Pf. sind bei dem Fonds des ehemaligen Staatsschatzes in Einnahme nachgewiesen worden.

Zu Kap. 1 Tit. 5. (Ertrag von Mineralbrunnen und Badeanstalten) ist wie in früheren Jahren um eine Nachweisung der Isteinnahme und Istausgabe der Domanialbrunnen und Badeanstalten ersucht.

Diese Nachweisung ist als Anlage A beigefügt.

Bei Kap. 1 Tit. 6. (Aus der Nutzung des Bernsteinregals) steht nach Etat und voriger Rechnung eine Solleinnahme von 759 204 Mark 84 Pf. Da die Isteinnahme nur 650 122 Mark 75 Pf. beträgt, so wurde ersucht, eine Erläuterung des Rückgangs dieses Einnahmepostens zu ertheilen, und ist dies dahin geschehen:

Ein Rückgang der Einnahme aus dem Bernsteinregale pro 1. April 1893/94 ist nicht eingetreten, und das Weniger von 109 082 Mark 06 Pf. bedeutet keinen thatsächlichen Ausfall, sondern ist lediglich in Folge von rechnungsmäßigen Regulirungen entstanden. Die Firma Stantien & Becker hat nach dem Vertrage vom $\frac{30.\ \text{Oktober}}{17.\ \text{November}}$ 1891 vom 4. November 1891 ab ohne Rücksicht auf den Fortgang der Gewinnungsarbeiten als Gesammtentschädigung jährlich mindestens die Summe von 677 600 Mark zu entrichten.

Zu diesem Vertrag ist auf Antrag der Firma durch den Nachtragsvertrag vom 7./16. März 1894 bestimmt worden, daß bei der erstmaligen Berechnung der Mineralnutzungsentschädigung als Leistungsjahr nicht die Zeit vom 4. November 1891 bis dahin 1892, sondern der Zeitraum vom 4. November 1891 bis zum 31. Dezember 1892 einschließlich zu Grunde gelegt, demnächst aber den Mindestbetrag der Jahresentschädigung, in Uebereinstimmung mit dem Geschäftsjahre der Firma, für jedes Kalenderjahr berechnet werden soll.

Hiernach beträgt die von der Pächterin zu entrichtende Gesammtentschädigung pro 4. November 1891 bis 31. Dezember 1893:

a)	für die Zeit vom 4. November 1891 bis dahin 1892	677 600 ℳ — ₰
b)	für die Zeit vom 4. November 1892 bis 31. Dezember 1892 $= \frac{677\,600.\ 57}{365} =$	105 816 „ 99 „
c)	für das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1893	677 600 „ — „
		1 461 016 ℳ 99 ₰

Hierauf sind vereinnahmt:

in der Rechnung pro 1. April 1891/92	162 541 ℳ 25 ₰	
in der Rechnung pro 1. April 1892/93	681 049 „ 49 „	
in der Rechnung pro 1. April 1893/94	617 426 „ 25 „	
zusammen	1 461 016 ℳ 99 ₰	

Im Etatsjahre 1893/94 waren von der Firma demnach zu erheben ..... 617 426 ℳ 25 ₰

Werden hierzu gerechnet die übrigen Einnahmen aus dem Bernsteinregal, und zwar:

a)	aus der Nutzung durch Auflesen, Stechen und Schöpfen am Ostseestrande	8 080 „ 50 „
b)	die vierprozentigen Zinsen für das zum Bau der Fischhausen-Palmnicker Eisenbahn vom Staate hergegebene Kapital von 560 000 Mark	22 400 „ — „
c)	den Erlös für gefundenen Bernstein	60 „ — „
d)	aus der Bernsteinnutzung im Regierungsbezirk Danzig	1 662 „ — „
e)	aus der Bernsteinnutzung im Regierungsbezirk Stettin	229 „ — „
f)	aus der Bernsteinnutzung im Regierungsbezirk Köslin	265 „ — „

so ergiebt sich eine Gesammtisteinnahme von ..... 650 122 ℳ 75 ₰

welche gegen die etatsmäßige Solleinnahme von ..... 759 204 „ 81 „

um .... 109 082 ℳ 06 ₰

zurückbleibt.

Bei Kap. 1 Tit. 9. (Sonstige vermischte Einnahmen) sind als Gesammteinnahme 167 498 Mark 33 Pf. verzeichnet. Es ist um eine Spezifikation der einzelnen Positionen und gleichzeitig um Angabe des Grundes dafür gebeten, weshalb die Einnahmen der Mineralbrunnenverwaltung nicht bei Tit. 5 erscheinen.

Diese Fragen sind dahin beantwortet:

Soweit die hier vorliegenden Materialien übersehen lassen, sind mehr eingekommen:

a)	an Fischereipolizeikontraventionsstrafen	5 326 ℳ
b)	an Rückeinnahmen für Verpackungsmaterial bei der Mineralbrunnenverwaltung, sowie an Erlösen aus dem Verkaufe von verschiedenartigen, für fiskalische Zwecke nicht mehr verwendbaren Inventariengegenständen bei derselben Verwaltung	24 270 „
c)	an Einnahmen aus dem Verkaufe entbehrlicher Gebäude- und Inventariengegenstände, sowie alter Baumaterialien	2 367 „
d)	an Rückeinnahmen	2 383 „
e)	an verschiedenartigen sonstigen vermischten Einnahmen, namentlich an Zinsen von Veräußerungs- und Ablösungskapitalien in den neuen Provinzen	14 319 „
	zusammen	48 665 ℳ

Diesen Mehreinnahmen stehen Mindereinnahmen in verschiedenen Regierungsbezirken im Gesammtbetrage von rund ..... 15 748 „

gegenüber, so daß eine Mehreinnahme in der nachgewiesenen Höhe von rund ..... 32 917 ℳ (genau 32 916 Mark 92 Pf.) verbleibt.

Digitized by Google

Die Einnahmen der zu b gedachten Art wurden bis 1. April 1885/86 bei Kap. 1 Tit. 5 verrechnet, sind seitdem aber, und zwar auf Anordnung der Königlichen Oberrechnungskammer, stets unter Kap. 1 Tit. 9 der Einnahme nachgewiesen worden, was mit der allgemeinen Vorschrift übereinstimmt, nach welcher Rückeinnahmen und Erlöse aus dem Verkaufe von entbehrlichen Inventariengegenständen bei letzterem Titel verrechnet werden sollen. Die betreffenden Einnahmen für 1. April 1893/94 sind in derjenigen Summe von 1 817 021 Mark 79 Pf. mitbegriffen, welche in der, der Beantwortung der Anfrage zu Kap. 1 Tit. 5 der Einnahme beigefügten Nachweisung unter I ¹/₆ als Isteinnahme der Mineralbrunnen für 1. April 1893/94 aufgeführt ist.

Dauernde Ausgaben.

Bei Kap. 1 Tit. 22 sind an Betriebskosten für Mineralbrunnen und Bäder 89 432 Mark 38 Pf. mehr verausgabt. Es ist deshalb eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Mineralbrunnen und Bäder und eine nähere Erläuterung der Mehraufwendung für den Betrieb der Mineralbrunnen im Regierungsbezirke Wiesbaden und mehreren Badeanstalten, namentlich Norderney und Neundorf, erbeten und hierauf folgende Auskunft ertheilt:

Eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Mineralbrunnen und Bäder ist der Beantwortung der Anfrage zu Kap. 1 Tit. 5 der Einnahme beigefügt.

Wie die Uebersicht S. 326/27 ergiebt, ist bei letzterem Titel für 1. April 1893/94 eine Mehreinnahme von 145 319 Mark 75 Pf. erreicht worden, und zwar in Folge größeren Umsatzes bei der Mineralbrunnenverwaltung und stärkeren Verkehrs bei mehreren Badeanstalten, namentlich bei den Seebadeanstalten auf Norderney und zu Kranz, sowie bei der Badeanstalt zu Neundorf. Der größere Umsatz, bezw. stärkere Verkehr hat höhere Betriebskosten bedingt, welche hauptsächlich bestehen

a) bei der Mineralbrunnenverwaltung:
in Mehrzahlungen von Diskonto, Prämien und Provisionen an die Abnehmer von Mineralwasser, ferner von Füll- und Packlöhnen, von Kosten für Anschaffung von Krügen und Flaschen, sowie von Stopfen, Metallkapseln, Flaschenetiquettes u. s. w. und von Fracht- und Fuhrkosten;

b) bei der Badeanstalt auf Norderney:
in Kosten der Neuanschaffung von Inventariengegenständen, namentlich von Badekutschen und Strandkörben, in höheren Aufwendungen für Unterhaltung des Inventars in Folge stärkerer Abnutzung, in der durch Vermehrung des Dienstpersonals bedingt gewesenen Mehrzahlung von Löhnen;

c) bei der Badeanstalt zu Neundorf:
in Mehraufwendungen für Beschaffung von Holz und Kohlen zur Herstellung von Dampfbädern und an Tagelöhnen für das Hilfspersonal.

Die im Etatsjahre vom 1. April 1893/94 erwachsenen Kosten der Betheiligung der Mineralbrunnen und Bäder an der Weltausstellung in Chicago haben betragen:

für die Mineralbrunnen und Bäder im Regierungsbezirk Wiesbaden 15 869 Mark 10 Pf.,
für die Seebadeanstalt auf Norderney ungefähr 4 100 Mark,
für die Badeanstalt zu Neundorf 1 134 Mark 45 Pf.

Zu Kap. 1 Tit. 23 und Einnahme Kap. 1 Tit. 4 ist die erbetene Nachweisung über die Kosten und den Ertrag der fiskalischen Austernbänke nebst Aeußerung über den Rückgang des Pachtzinses wie folgt gegeben:

Vor der Vereinigung der Herzogthümer Schleswig-Holstein mit der Preußischen Monarchie war die Nutzung der fiskalischen Austernbänke an der Schleswigschen Westküste unter Dänischer Herrschaft vom 1. September 1859 ab auf 20 Jahre an ein Konsortium von Flensburger Kaufleuten gegen einen jährlichen Pachtzins von 30 000 Thlr. d. R.-M. = 67 500 Mark verpachtet. Nach den Vertragsbedingungen hatten die Pächter das Recht, die Bänke ausschließlich und unbehindert zu befischen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die früheren Pächter sich einer starken Ueberfischung der Bänke schuldig gemacht haben. Hierzu trugen die Umstände wesentlich bei, daß durch die Vereinigung von Schleswig-Holstein mit dem Zollvereine sich das Absatzgebiet für die Austern von ca. 3 Millionen auf ca. 40 Millionen erweiterte, und daß durch den Ausbau des deutschen Eisenbahnnetzes ihr Transport mehr und mehr erleichtert wurde. Die nachtheiligen Folgen der Ueberfischung zeigten sich denn auch in einem stetigen Herabgehen des Austernertrages der Bänke.

Nach den vorliegenden Nachrichten sind gefischt:

— eine Tonne = 7—800 Stück Austern —

im Jahre	1870	6 615 t.
„ „	1871	5 204 „
„ „	1872	5 574 „
„ „	1873	5 294 „
„ „	1874	4 184 „
„ „	1875	1 917 „
„ „	1876	1 416 „
vom 1. September	1876 bis 31. August 1877	1 420 „
„	1877 „ 1878	1 152 „
„	1878 „ 1879	1 122 „

Nach Ablauf des bisherigen Pachtverhältnisses wurde die Befischung der Austernbänke an die Firma C. G. Kuhnert in Hamburg für einen Einheitspreis von 54,333 Mark pro gefischte Tonne = 700—800 Stück verpachtet.

Es wurden gefischt:

vom 1. September	1879 bis 31. August 1880	rd. 1 085 t.
„	1880 „ 1881	1 049 „
„	1881 „ 1882	535 „

In Folge dieser Abnahme in den Resultaten der Fischerei hat der Betrieb des Austernfanges, nachdem der Bestand auf den Bänken als ein äußerst schwacher konstatirt war, vom 1. September 1882 ab eingestellt werden müssen und hat bis 1. September 1891 geruht. Diese Maßregel war nothwendig, um die Produktivität der Austernbänke wieder zu heben.

Aber auch nach Wiederaufnahme der Austernfischerei vom 1. September 1891 ab ist der Ertrag der Austernbänke hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben. Derselbe hat in den drei Pachtjahren 1. September 1891/92, 92/93, 93/94 zusammen 111 771 Mark betragen. Davon sind nachgewiesen

in der Rechnung pro 1891/92	65 200 ℳ
„ „ „ „ 1892/93	44 703 „
„ „ „ „ 1893/94	1 868 „
wie oben	111 771 ℳ

Die Regierung in Schleswig war bei der Aufstellung des Domänenetats für die drei Jahre 1. April 1893/96 von der Voraussetzung ausgegangen, daß während dieser Etatsperiode ein Quantum von 1 500 t Austern jährlich würde abgefischt werden können, und hatte dementsprechend als Solleinnahme für die fiskalischen Austernbänke den Betrag von $1\,500 \cdot \frac{54\,333}{1\,000} = 81\,500$ Mark in den Etat eingestellt. Diese Voraussetzung hat sich jedoch als irrig erwiesen. Wie vorstehend angegeben, hat die Isteinnahme

Digitized by Google

pro 1893/94 vielmehr nur 1 868 Mark betragen. Wird die letztere von der Solleinnahme pro 1893/94 von 81 500 Mark in Abzug gebracht, so ergiebt sich der in der Uebersicht von den Staatseinnahmen und -Ausgaben pro 1893/94 nachgewiesene Einnahmeausfall von 79 632 Mark.

Die Kosten der fiskalischen Austernbänke sind in der Hauptsache dadurch entstanden, daß dieselben während der Zeit, in welcher sie nicht befischt worden waren, eine starke Verunreinigung durch Schlick, Seegras, Gallertmoosthiere, Schwämme 2c. erlitten hatten, welche den Ansatz junger Austern beeinträchtigte und den Austernfang erschwerte, so daß zu einer Reinigung der Bänke geschritten werden mußte. Diese Reinigung ist im Jahre 1893/94 vorgenommen worden und hat 9 854 Mark 77 Pf. gekostet. Außerdem sind im Jahre 1893/94 Herzmuschelschaalen als Ansatzkörper für die Austernschwärmlinge auf den gereinigten Bänken ausgestreut worden, wodurch ein Kostenaufwand von 574 Mark 40 Pf. entstanden ist. Endlich betragen die Kosten für die im Jahre 1893/94 angeordnete örtliche Revision der Austernbänke 486 Mark 40 Pf. Diese Kosten von zusammen 10 915 Mark 57 Pf. sind sämmtlich bei Kap. 1 Tit. 23 pro 1893/94 zur Verrechnung gekommen, wodurch die stattgehabte Ueberschreitung dieses Titels von im Ganzen 16 832 Mark 86 Pf. mit veranlaßt worden ist.

Forsten.

Einnahme.

Bezüglich der hier vorgekommenen Mindereinnahmen war zunächst zu Kap. 2 Tit. 1 (Für Holz aus dem Forstwirthschaftsjahre vom 1. Oktober 1892/93) die Anfrage gestellt worden:

> Wodurch sind die Interessentenkreise veranlaßt, anzunehmen, daß die Staatseisenbahnverwaltung sich mehr und mehr von der Verwendung hölzerner Schwellen abwenden wird?

worauf die Antwort erging:

Die eisernen Schwellen sind in vielen Direktionsbezirken des Staatseisenbahngebietes, namentlich im Westen, in sehr großem Umfange angewendet worden. Diese im Uebrigen vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten gelegentlich der Berathung des Etats der Eisenbahnverwaltung für 1893/94 bestätigte Thatsache hat die Interessentenkreise zu der Annahme geführt, daß die Anwendung der Eisenschwelle mit der Zeit einen noch größeren Umfang erreichen würde. Da im Westen besonders die Buche Verwendung als Schwellenholz findet, so hat namentlich die Verwerthung des Buchennutzholzes in Folge der bezeichneten Anschauung Schwierigkeiten gefunden.

Kap. 2 Tit. 12 und 13. Forstakademien von Eberswalde und Münden.

Ueber den Besuch der beiden Akademien in den zwei letzten Jahren sind folgende Angaben gemacht worden:

Die Anzahl der Studirenden hat betragen im:

Sommer 1893	in	Eberswalde 59,
	„	Münden 31,
Winter 1893/94	„	Eberswalde 62,
	„	Münden 31.
Sommer 1894	„	Eberswalde 51,
	„	Münden 34.
Winter 1894/95	„	Eberswalde 55,
	„	Münden 39,

und es darf angenommen werden, daß sich der Besuch der Akademien künftig etwa in den gleichen Grenzen halten wird.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 2 Tit. 22. Jagdverwaltungskosten einschließlich der Wildschadenersatzgelder.

Die erbetene Erläuterung der Minderausgabe, sowie die Auskunft darüber, wie viel von der Gesammtausgabe auf Jagdverwaltung und wie viel auf Wildschaden entfällt, ist dahin gegeben:

Die Minderausgabe dürfte wesentlich dadurch entstanden sein, daß der Winter 1893/94 ein milder gewesen ist und geringere Wildfütterungskosten erfordert hat. Wieviel von der Gesammtausgabe auf Jagdverwaltung und wieviel auf Wildschaden entfällt, läßt sich ohne mit vielem Schreibwerk verbundene Rückfragen bei den Regierungen hier nicht ermitteln. Sollte aber auf die Beantwortung dieser Frage besonderes Gewicht gelegt werden, so würden die erforderlichen Ermittelungen hier nachträglich angestellt werden. Im Uebrigen wird aber bemerkt, daß Ersatzansprüche wegen Wildschadens meistens nur bezüglich der Waldenklaven gegenüber dem Forstfiskus geltend zu machen sind. Die Jagd auf letzteren ist vielfach Seitens der Oberförster angepachtet, welche theilweise hierzu eine staatliche Beihülfe erhalten. Der entstehende Wildschaden wird hierbei häufig vertragsmäßig durch das entsprechend erhöhte Jagdpachtgeld beglichen.

Zu Kap. 4 Tit. 6. Ankauf von Grundstücken zu den Forsten und

Zu Einmalige Ausgabe Kap. 11 Tit. 2. Ankauf von Grundstücken zu den Forsten wurde um eine die letzten 10 Jahre umfassende Nachweisung gebeten:

a) über die zum Ankaufe von Grundstücken zu den Forsten unter Kap. 4 Tit. 6 und Kap. 11 Tit. 2 ausgebrachten Summen;
b) über die Verstärkungen, welche der Extraordinariatitel aus Kap. 24 Tit. 3 der Einnahme erfahren;
c) über die zu obigem Zwecke aus den beiden Titeln wirklich verwendeten Beträge;
d) über die von den beiden Titeln auf Tit. 21 Kap. 2 der dauernden Ausgaben übertragenen Beträge.

Die ertheilte Nachweisung ist in der Anlage B enthalten.

Direkte Steuern.

Einnahme.

Zu Kap. 4. Tit. 8 (Gebühren) ist die wirkliche Einnahme um 303 696 Mark 83 Pf. hinter dem nach Maßgabe der Isteinnahme im Jahre 1891/92 veranschlagten Etatsbetrage zurückgeblieben, und wird dies damit begründet, daß in Folge der starken Inanspruchnahme der Katasterkontroleure im Etatsjahre 1893/94 bei der Gebäudesteuerrevision und bei den Vorarbeiten zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes die genannten Beamten vielfach minder dringliche Fortschreibungsvermessungen behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten haben zurückstellen müssen. Hierdurch ist bei den Gebühreneinnahmen der Katasterverwaltung die Mindereinnahme entstanden.

Dauernde Ausgaben.

Bei Kap. 6 Tit. 7 (Remunerirung von Hülfsarbeitern im Büreau-, Kassen-, Kanzlei- und Unterbeamtendienste, sowie der ständigen Re-

Digitized by Google

visoren der Kreis- und Steuerkassen und Stellenzulagen) sind 464 532 Mark 28 Pf.,

Tit. 23 (Diäten und Fuhrkosten, Versetzungs- und Vertretungskosten) sind 104 827 Mark 60 Pf.,

Tit. 24 (Erstattung von überhobenen Steuern) sind 372 073 Mark 45 Pf. und

Tit. 25 (Unterhaltung der Dienstgebäude) sind 33 193 Mark 56 Pf.

mehr verausgabt worden, und waren diese Mehrausgaben lediglich damit motivirt, daß bei diesen Titeln die Etatssätze nach dem Durchschnitt der wirklichen Ausgaben in den vorhergehenden Jahren bemessen worden und deshalb Mehr- oder Minderausgaben gegen diese Ansätze unausbleiblich seien. Da diese Begründung ungenügend erschien, wurde um eine eingehendere Begründung ersucht und diese dahin ertheilt:

Tit. 7. Die durch das Einkommensteuergesetz und das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 herbeigeführte erhebliche Zunahme der Büreaugeschäfte bei den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen und der Gewerbesteuerausschüsse hat eine bedeutend über den Anschlag hinausgehende Vermehrung der Zahl der staatlichen Hülfsarbeiter bei den letzteren und ferner auch bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin erforderlich gemacht. Dadurch ist gegen den Voranschlag eine Mehrausgabe von 435 000 Mark entstanden, wovon allein auf die genannte Direktion ca. 93 000 Mark entfallen.

Die übrige Mehrausgabe ist auf die Durchschnittsberechnung bei Ermittelung des Etatsansatzes zurückzuführen, Mehr- oder Minderausgaben sind deswegen nicht zu vermeiden.

Tit. 23. Die Etatsüberschreitung ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1893/94 eine größere Zahl von Katasterkontroleuren pensionirt und die dadurch frei gewordenen Stellen mit Katasterassistenten besetzt sind, welche zu dem Bezuge der gesetzlichen Umzugskosten berechtigt waren. Außerdem haben aber auch die Diäten und Reisekosten der neu eingestellten besonderen Vorsitzenden von Veranlagungskommissionen, der den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zur Hülfeleistung überwiesenen Assessoren und Büreauhülfsarbeiter, sowie endlich der den Vorsitzenden der Berufungskommissionen zur Hülfeleistung bei der Begutachtung von Einkommensteuerberufungen zeitweise überwiesenen Assessoren und Büreaubeamten zu der Etatsüberschreitung wesentlich beigetragen.

Tit. 24. Weil ein erheblicher Theil der gegen die Einkommensteuerveranlagung für 1892/93 eingelegten Rechtsmittel insbesondere der Beschwerden erst im Etatsjahre 1893/94 entschieden ist, haben die durch die Entscheidungen verursachten bedeutenden Abgänge, soweit die veranlagten Steuerbeträge voll zur Staatskasse entrichtet waren, zur Erstattung gebracht werden müssen, da eine Verrechnung der Abgänge durch die Zu- und Abgangslisten des Rechnungsjahres 1892/93 nicht mehr angängig war. Hierdurch ist gegen den nach dem dreijährigen Durchschnitt berechneten Etatsansatz die Mehrausgabe von rund 372 000 Mark entstanden.

Tit. 25. In Folge der Einrichtung von Büreauräumen für die Einkommensteuerveranlagungskommissionen und Gewerbesteuerausschüsse sind erhebliche Umbauten in fiskalischen Dienstgebäuden nothwendig geworden. Es sind beispielsweise verausgabt für die Diensträume der Veranlagungskommission in Köln 7 500 Mark, der Steuerdirektion in Berlin ca. 9 000 Mark. Ferner sind für die Einrichtung von Diensträumen für Katasterämter und Kreiskassen in fiskalischen Gebäuden im Jahre 1893/94 bedeutende Aufwendungen erforderlich gewesen, so z. B. im Regierungsbezirk Köslin 10 100 Mark, im Regierungsbezirk Erfurt 16 700 Mark u. A. m.

Da der Etatsansatz nach dem dreijährigen Durchschnitt ermittelt worden ist, so war unter den gegebenen Verhältnissen eine Etatsüberschreitung nicht zu vermeiden.

Bei Kap. 6 Tit. 18 (Erhebung von Domänengefällen, Rendanturen von Forstkassen und sonstige Geschäfte für den Staat) beträgt die Sollausgabe nach dem Etat 24 705 Mark, die Istausgabe dagegen nur 11 741 Mark 82 Pf. Diese Minderausgabe von 12 962 Mark 26 Pf. wird mit der erfolgten Fixirung des Diensteinkommens der Rentmeister in den Regierungsbezirken Schleswig und Arnsberg begründet. In Folge dessen ist die wirkliche Ausgabe gegen das Etatssoll im Regierungsbezirk Schleswig um 11 839 Mark und im Regierungsbezirk Arnsberg um 271 Mark zurückgeblieben.

Indirekte Steuern.

Einnahme.

Zu Kap. 5 Tit. 1 wurde um nähere Auskunft über einen niedergeschlagenen Zolldefekt von 2 487 Mark 80 Pf. gebeten und diese dahin ertheilt:

In der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli 1892 ist aus der Kasse des Steueramts zu Scharnbeck mittels Einbruchs ein Zollbetrag von 2 487 Mark 80 Pf. entwendet worden. Der Defekt mußte niedergeschlagen werden, weil die gerichtliche Untersuchung nicht zur Ermittelung eines Thäters führte und den Kassenbeamten kein Verschulden trifft.

Zu Kap. 5 Tit. 8 beträgt die Solleinnahme nach dem Etat und der vorigen Rechnung 327 830 Mark, die Isteinnahme aber nur 207 340 Mark 48 Pf. Die Mindereinnahme wird dahin begründet:

Die Preußische Staatskasse erhält für die Erhebung der Reichsstempelabgabe für Werthpapiere, Kaufgeschäfte ꝛc. und Lotterieloose eine Vergütung von zwei Prozent des Bruttoertrages. Dieser war im Etat für 1893/94 nach dem Durchschnitte der Einnahmen in den Jahren 1889/90, 1890/91 und 1891/92 zu 16 304 000 Mark veranschlagt, wonach sich die Vergütung auf 326 080 Mark berechnete. Der Bruttoertrag der Reichsstempelabgabe ist jedoch im Rechnungsjahre 1893/94 in Folge des Rückgangs der Geschäfte gegen den Anschlag um 5 774 475 Mark 91 Pf. zurückgeblieben. Hiernach beträgt die Vergütung gegen den Anschlag 115 489 Mark 52 Pf. weniger.

Dauernde Ausgaben.

Bei Kap. 9 Tit. 7. (Remunerirung des Hülfspersonals, Ortszulagen in Stelle des Wohnungsgeldzuschusses für die in Oesterreich stationirten Zoll- und Steuerbeamten und Stellvertretungskosten) ist die Sollausgabe im Etat mit 650 000 Mark ausgeworfen. Ausgegeben sind nur 299 050 Mark 30 Pf. Die Minderausgabe von 350 949 Mark 70 Pf. wird durch die Umwandlung von Stellen für Diätare in etatsmäßige Stellen begründet. Der Fonds ist bereits für das Rechnungsjahr 1894/95 um 100 000 Mark ermäßigt worden, und eine weitere Herabsetzung um den gleichen Betrag wird im Etatsentwurfe für 1895/96 in Vorschlag gebracht.

Digitized by Google

Bergverwaltung.

Einnahme.

Bergwerke.

Kap. 9. Tit. 1. Für Produkte sind gegen die Solleinnahme weniger eingekommen 8 157 374 Mark 12 Pf. Als Grund für diese Mindereinnahme wird angegeben:

Soweit ein Minderabsatz stattgefunden hat, sind dessen Ursachen auf die allgemeine ungünstige Geschäftslage, den dadurch veranlaßten Rückgang der Nachfrage und auf den Wettbewerb von in- und ausländischen Bergwerksprodukten zurückzuführen. Die näheren Angaben hierüber enthalten die „Nachrichten von der Verwaltung der Preußischen Staatsbergwerke, Hütten und Salinen während des Etatsjahres 1893/94", Nr. 6 der Drucksachen, auf die verwiesen werden darf.

Wie sich aus den Angaben der Nachrichten für die einzelnen Staatswerke ergiebt, sind die Absatzmengen bei manchen Werken, z. B. auch bei den Saarbrücker Gruben (S. 10), gegen das Vorjahr (1892/93) größer gewesen; die Annahme des Etats, die nach dem Absatze der früheren Jahre durchaus berechtigt war, ist aber in Folge der fortdauernden Ungunst der Verhältnisse, die namentlich in dem Rückgang der Verkaufspreise aller Bergwerksprodukte und in den Mindereinnahmen der meisten Werke ihren Ausdruck findet, doch nicht erreicht worden.

Hütten.

Bei Kap. 9 Tit. 3 sind für Produkte weniger eingenommen 3 104 567 Mark 42 Pf. und wird dieser Einnahmeausfall hauptsächlich auf den außerordentlich niedrigen Stand der Silber- und Bleipreise zurückgeführt. Auch bei den Eisenhütten wird als Folge geringeren Absatzes ein Ausfall von 342 216 Mark 83 Pf. verzeichnet. Bei Tit. 9 dieses Kapitels (Königlich Preußische und Herzoglich Braunschweigische Kommunionwerke am Unterharz) sind dagegen 4 891 Mark 59 Pf. Mehreinnahme erzielt trotz des Rückganges der Metall- und Schwefelsäurepreise durch Mehrverkauf von Edelmetallen, bleiischen und Kupferprodukten. Auf die Anfrage, warum ein gleich günstiges Resultat nicht auch bei Tit. 3 habe erzielt werden können, ist die Auskunft ertheilt:

Die Blei- und Silberbergwerke und die zugehörigen Hütten des Oberharzes einerseits und des Unterharzes andererseits können wegen der von Grund aus verschiedenen Verhältnisse des Vorkommens und der Beschaffenheit der Erze, des Gruben- und Hüttenbetriebes und der Hüttenerzeugnisse an sich kaum miteinander verglichen werden. Noch weniger ist der Vergleich möglich zwischen den Unterharzer Hütten und der Friedrichshütte (Oberschlesien) und den Eisenhütten des Staates, deren Einnahmen mit denen der Metallhütten unter Kap. 9 Tit. 3 zusammengefaßt worden sind.

Die Unterharzer Werke (Rammelsberg, Oker-, Julius- und Sophienhütte) — Seite 16 und 20 der Nachrichten von der Verwaltung der Preußischen Staatsbergwerke, Hütten und Salinen während des Etatsjahres 1893/94 — werden unter günstigen natürlichen Verhältnissen betrieben. Die Erzgewinnung des Rammelsberges kann den Erfordernissen des Hüttenbetriebes unmittelbar genau angepaßt werden, was auf den übrigen Erzgruben und Metallhütten nicht möglich ist, da bei diesen die Erze vor ihrer Ablieferung an die Hütten erst noch einer komplizirten und zeitraubenden Aufbereitung unterliegen.

Der Grund der übrigens ja auch nicht bedeutenden Mehreinnahme (4 891,59 Mark) ist der, daß der Konjunktur und den Bedürfnissen des Hüttenbetriebes entsprechend im Rammelsberge gegen die Etatsannahme zwar erheblich weniger Bleierze, aber mehr Kupfer- und Schwefelerze, die auf dem Oberharze nur untergeordnet vorkommen, gewonnen und demgemäß auch mehr Kupfer und Kupfervitriol erzeugt worden sind. Außerdem wurden die Zwischenprodukte der Hütten etwas stärker zur Erzeugung von Silber und Blei herangezogen, was immer nur unter besonderen Umständen und in beschränkten Grenzen thunlich ist.

Zu Kap. 9 Tit. 19 (Einnahmen der Berggewerbegerichte) und dauernde Ausgabe Kap. 22 Tit. 5a (Ausgaben der Berggewerbegerichte) und Einmalige Ausgaben Kap. 6 Tit. 6 (Einmalige Ausgaben für Berggewerbegerichte) wurde um einen Einzelnachweis über die Einnahmen und Ausgaben der Berggewerbegerichte ersucht. Derselbe ist dem Berichte als Anlage C beigefügt.

Dauernde Ausgaben.

Zu den Titeln „Besoldungen" und „Wohnungsgeldzuschüsse für Beamten":

Kap. 14 Tit. 1 und 2 der Bergwerke,
Kap. 15 Tit. 1 und 2 der Hütten,
Kap. 16 Tit. 1 und 2 der Salzwerke,
Kap. 18 Tit. 1, 2, 16 und 17 der Kommunionwerke am Unterharz und der Gesammtsteinkohlenwerke bei Obernkirchen ist eine Erklärung für die Minderausgaben erbeten und dahin ertheilt:

Die in der Uebersicht für das Etatsjahr 1893/94 nachgewiesenen Minderausgaben an Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüssen finden ihre Erklärung darin,

1. daß im Laufe des Jahres eine Anzahl erledigter technischer Stellen zeitweilig nicht definitiv besetzt war, sondern auftragsweise durch Bergassessoren verwaltet wurde, deren sofortige Anstellung nicht thunlich war und denen als Vergütung nur höchstens das Mindestgehalt der Stelle gewährt werden konnte;
2. daß von den Stellen der oberen, mittleren und unteren Werksbeamten, die erst in den letzten Jahren, unter Verbesserung ihres Diensteinkommens, in das Staatsdienerverhältniß übergeführt worden sind, eine nicht unerhebliche Zahl gegenwärtig noch mit jungen Beamten besetzt ist, die nur allmählich in die höheren Stufen ihrer Gehaltsklasse einrücken können. In Folge dessen werden auch die Ersparnisse nach und nach geringer werden.

Bei Kap. 17 Tit. 6 sind für die Unterhaltung der Betriebsvorrichtungen und Anlagen in Bad Elmen, sowie für Ausbesserung der Gebäude, die Umsetzung und Erweiterung der Musikhalle und die Ergänzung der Süßwasserleitung in Oeynhausen 9 509 Mark 24 Pf. mehr gegen das Ausgabe-Soll verausgabt. Die Anfrage: ob die aufgewendeten Baukosten nicht vorher etatsmäßig veranschlagt werden konnten, was anscheinend bezüglich der Umsetzung und Erweiterung der Musikhalle und Ergänzung der Süßwasserleitung in Oeynhausen wohl möglich gewesen, ist dahin beantwortet:

An der Fondsüberschreitung bei Kap. 17 Tit. 6 sind betheiligt die Badeanstalt

Elmen bei Schönebeck mit rund ..... 4 900 M.
Oeynhausen ..... 4 600 „

Bei Elmen stellte sich erst im Laufe des Sommers 1893 heraus, daß die hölzerne Soolleitung von den Sool-

Digitized by Google

kasten des neuen eisernen Soolbehälters nach dem Erlenbade den Druck der Soole nicht mehr auszuhalten vermochte. Es entstanden Rohrbrüche und Ergießungen von Soole, die sofort beseitigt werden mußten. Die hölzerne Leitung ist deshalb durch eine eiserne mit einem Kostenaufwand von rund 1 300 Mark ersetzt worden.

Ferner machte man die Beobachtung, daß die vom Kesselhause des Schachtes III nach dem Inhalatorium und Dampfbad führende Dampfrohrleitung durch die von ihr ausströmende Hitze auf die Parkanlagen höchst nachtheilig wirkte. Es wurde ein Kanal aus Ziegelsteinen hergestellt und darin die mit Isolirschutzmasse versehene Dampfrohrleitung untergebracht, was dem Uebelstande abhalf.

Sodann erforderte die nothwendige Wiederinbetriebsetzung der Viktoriatrinkquelle die Aufstellung einer Trinksoolepumpe und deren Anschluß an den Wasserbehälter durch eine kupferne Leitung mit einer Ausgabe von etwa 1 000 Mark.

Endlich war die Grundfläche, die durch den Abbruch der alten hölzernen Soolkasten nach Errichtung der neuen eisernen Behälter gewonnen worden war und in solchem Zustande nicht mitten im Kurpark belassen werden konnte, zu Anlagen umzuwandeln. Das Herbeischaffen der Muttererde für diese Fläche, die mit Soole durchtränkt war und deshalb 1 m tief abgegraben werden mußte, verursachte Kosten in Höhe von 840 Mark.

Bei der Badeanstalt Oeynhausen glaubte man für die laufende Unterhaltung der Bauten und Betriebsanlagen genügende Mittel im Etat vorgesehen zu haben.

Bei Ausführung der Unterhaltungsarbeiten ergab es sich aber, daß für einzelne Baulichkeiten größere Kosten, als etatsmäßig zur Verfügung standen, aufzuwenden waren, wenn den in einem Weltbad an den Zustand der Bade- und sonstigen Einrichtungen Seitens der Badegäste gestellten Anforderungen einigermaßen genügt werden sollte. So erforderten die Instandhaltung der beiden Soolbadehäuser einen Mehraufwand von 790 Mark, die Unterhaltung des großen Badehauses einen Mehraufwand von 330 Mark gegenüber dem Vorüberschlag.

Die Umsetzung der Musikhalle war in Folge der Vergrößerung der Wirthschaftsräume im Kurhause nothwendig. Als diese Arbeit, die nur geringen Aufwand verursacht haben würde, in Angriff genommen wurde, fand man, daß die Holztheile der Halle durch Fäulniß stark gelitten hatten, so daß eine umfangreiche Instandsetzung nöthig wurde.

Diese Instandsetzung, sowie das Versetzen auf einen anderen Platz, wobei auch in Folge der Vermehrung der Badekapelle eine Vergrößerung der Musikhalle nöthig war, erforderte daher erhöhte Kosten, die sich auf 2 499,02 Mark stellen.

Bei der Ergänzung der Süßwasserleitung handelt es sich um den Anschluß des Bades an die erst im Jahre 1893 erbaute Wasserleitung der Stadt Oeynhausen. Bei dem Mangel an gutem Trinkwasser lag es im Interesse des Bades, die Erweiterung des Rohrnetzes der Süßwasserleitung durch deren Anschluß an die städtische Trinkwasserleitung möglichst bald zu bewerkstelligen. Die Kosten dafür betrugen 1 064,21 Mark.

Unter Kap. 22 Tit. 2 sind zu Unterstützungen und Unterrichtskosten für Zöglinge, welche zu Beamten und Arbeitern herangebildet werden, ferner zu Unterstützungen von Fortbildungs-, Industrie- und Kleinkinderschulen, sowie von Lesevereinen für die Arbeiter im Etat 114 875 Mark ausgeworfen worden, verausgabt aber nur 104 352 Mark 77 Pf. Es ist deshalb eine Erklärung für die Minderausgabe von 10 522 Mark 23 Pf. und um eine Auskunft darüber ersucht, wie viel für jeden der in der Ueberschrift bezeichneten Zwecke ausgegeben worden ist.

Hierauf ist folgende Auskunft ertheilt:

Die Minderausgabe von rund 10 500 Mark findet ihre Erklärung im Wesentlichen einmal darin, daß während des Etatsjahres 1893/94 das Bedürfniß zur Gewährung von Unterstützungen an Bergschulzöglinge der Staatswerke in einigen Oberbergamtsbezirken gegen den Etat erheblich geringer war, und ferner darin, daß die Bergschulkassen geringere Zuschüsse erfordert haben.

Für die in der Titelüberschrift bezeichneten Zwecke sind ausgegeben worden und zwar:

a)	zu Unterstützungen und Unterrichtskosten für Zöglinge, welche zu Beamten und Arbeitern herangebildet werden	42 323 ℳ 72 ₰
b)	zur Unterstützung von Fortbildungsschulen	15 005 „ 59 „
c)	zur Unterstützung von Industrieschulen	12 140 „ 92 „
d)	zur Unterstützung von Kleinkinderschulen	25 324 „ 24 „
e)	zur Unterstützung von Lesevereinen für die Arbeiter ...	9 558 „ 30 „
	Summe Kap. 22 Tit. 2	104 352 ℳ 77 ₰

In Kap. 22 Tit. 10 und Anlage Nr. 7 sind

a) unter III Nr. 5 der Anlage ein Preisnachlaß von 10 616 Mark 80 Pf. für die von der landwirthschaftlichen Hauptgenossenschaft in Berlin von der Königs- und Königin Luise-Grube in Oberschlesien bezogenen Steinkohlen;

b) unter IV Nr. 18 der Anlage 22 999 Mark 98 Pf. als Kosten der Regulirung und Eindeichung an dem Werreflusse bei Oeynhausen und

c) unter IV Nr. 30 der Anlage 41 728 Mark 67 Pf. als Kosten für die Beschickung der Weltausstellung in Chicago eingestellt.

Auf Ersuchen ist folgende Erläuterung zu den angeführten Posten gegeben:

Zu a. Die landwirthschaftliche Hauptgenossenschaft in Berlin hatte im Etatsjahre 1892/93 den geschlossenen Abkommen gemäß von den Steinkohlenbergwerken König und Königin Luise in Oberschlesien je 50 000 t Steinkohlen abzunehmen. Bei Erfüllung dieser Verbindlichkeit sollte ihr ein Preisnachlaß von 40 Pf. für die Tonne der abgenommenen Kohlen gewährt werden. Es gelang jedoch der landwirthschaftlichen Hauptgenossenschaft nicht, die vereinbarten Mengen unterzubringen, die Abnahme erreichte vielmehr nur eine Höhe

bei der Königsgrube von	5 732 t
„ „ Königin Luise-Grube von	20 810 „
zusammen	26 542 t.

Da die Betriebsverhältnisse der genannten beiden Werke im darauf folgenden Etatsjahre (1893/94) eine Nachlieferung der zu wenig abgenommenen Kohlen nicht gestatteten, und es den Handelsinteressen der Werke nicht dienlich gewesen wäre, auf Erfüllung der abgeschlossenen Kohlenlieferungsverträge zu bestehen, so wurde durch den Herrn Handelsminister nachgelassen, daß die landwirthschaftliche Hauptgenossenschaft aus der eingegangenen Verbindlichkeit entlassen und der vereinbarte Preisnachlaß von 40 Pf. ihr nicht vorenthalten werde.

Da inzwischen das volle Kaufgeld für die abgenommenen Kohlen bei den Betriebskassen der beiden Werke noch im Laufe des Etatsjahres 1892/93 eingezahlt und verrechnet worden war, so mußte die erst am 12. Oktober 1893 genehmigte Erstattung des Preisnachlasses aus Geldmitteln des Etatsjahres 1893/94 be-

Digitized by Google

stritten und diese auf zusammen 10 616 Mark 80 Pf. ermittelte Ausgabe als Rechnungsvergütung bei Kap. 22 Tit. 10 des Etats der beiden Staatswerke für 1893/94 verrechnet werden.

Zu b. Im Flußgebiet der Werre gab seit längerer Zeit jedes Hochwasser Veranlassung zu lebhaften Klagen der Besitzer der oberhalb des Nadelwehrs der fiskalischen Saline Neusalzwerk bei Oeynhausen, Regierungsbezirk Minden, gelegenen Ländereien über mangelhaften Abfluß des Fluthwassers und die dadurch verursachten Uferbeschädigungen.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände — durch Errichtung von Deichen, Regulirung des Flußlaufes und Befestigung der Ufer — beschlossen die betheiligten Grundbesitzer der Gemarkungen Gohfeld, Werste und Menninghüffen die Bildung eines Deichverbandes, welcher durch Allerhöchste Ordre vom 23. Februar 1891 auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen von 28. Januar 1848 (Gesetzsamml. S. 54) unter der Bezeichnung

„Gohfelder Deichverband"

genehmigt worden ist.

Der Deichverband hat nach § 4, Abs. 1, des ihm Allerhöchst ertheilten Statuts — veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden, Jahrgang 1891 Stück 18 — die Deichanlagen nach einem von dem Meliorationsbaubeamten der Provinz Westfalen aufgestellten und in den höheren Instanzen geprüften Projekt auszuführen und demnächst zu unterhalten.

Mit Rücksicht darauf, daß die Uebelstände der Ueberfluthung u. s. w. sich in Folge der Anlage des Nadelwehrs der fiskalischen Saline Neusalzwerk vermehrt hatten und befürchtet werden mußte, daß die Entschädigungspflicht des Fiskus in Streitfällen in erster Linie anerkannt werden würde, wurde im § 4, Abs. 2, des Statuts bestimmt, daß der Salinenfiskus die Kosten der Ausführung allein zu tragen habe.

Nach § 10 b a. a. O. soll die erste Ausführung der Korrektionsarbeiten dem Berg- und Salinenfiskus überlassen bleiben.

Die Eindeichungs- und Regulirungsarbeiten sind im Jahre 1891 begonnen worden und werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 1895 zu Ende geführt werden.

Zu c. Der gewünschte Einzelnachweis liegt bei.

Der nachgewiesene Gesammtbedarf beläuft sich auf 82 091,87 ℳ

Zu diesen Kosten hat das Deutsche Reich einen Zuschuß von ..... 8 850,— „ gegeben, welche unter Kap. 9 Tit. 16 des Etats der Bergverwaltung vereinnahmt sind.

Die Gesammtkosten für Beschickung der Weltausstellung in Chicago durch den Preußischen Bergfiskus ermäßigen sich dadurch auf ..... 73 241,87 „

Eisenbahnverwaltung.

Einnahme.

Bei Kap. 21 Tit. 1. (Sonstige Einnahmen) sind gegen die Etatssolleinnahme von 250 000 Mark thatsächlich 387 790 Mark 14 Pf. vereinnahmt worden. Die Mehreinnahme von 137 790 Mark 14 Pf. soll aus Zinsen der den Käufern eisenbahnfiskalischer, zu Eisenbahnzwecken nicht mehr erforderlichen Grundstücke zeitweise gestundeten Kaufgeldern entstanden sein.

Die Anfrage, ob diese Verzugszinsen nicht vielmehr bei Kap. 24 Tit. 3, Allgemeine Finanzverwaltung, zu verrechnen sein, ist dahin beantwortet:

Bei der Veräußerung eisenbahnfiskalischer Grundstücke bleibt die Eisenbahnverwaltung bis zur Einzahlung des Kaufgeldes bei der Staatskasse mit den Erwerbskosten dieser Grundstücke belastet und hat demgemäß auch die Zinsen dieser Erwerbskosten aufzubringen. Tritt eine Stundung des Kaufgeldes ein, so bilden die von dem Käufer zu zahlenden Verzugszinsen die Gegenleistung für die der Eisenbahnverwaltung zur Last geschriebenen Zinsen der Erwerbskosten. Die Verzugszinsen gebühren daher der Eisenbahnverwaltung (Kap. 21), dem vormaligen Staatsschatze dagegen nur die reinen Kauferlöse.

Außeretatsmäßige Ausgaben.

Tit. 17. Mehrkosten der Beseitigung des Chausseeüberganges am Personenbahnhof zu Hamm. Durch den Etat für 1889/90 waren zur Beseitigung des genannten Chausseeüberganges 510 000 Mark bewilligt, an Mehrkosten sind aber entstanden 440 000 Mark. Es ist nun um Angabe der Gründe gebeten, warum dieses Mehr in seinem ganzen Umfange hier zur Verrechnung kommen muß, und darauf hingewiesen, daß einige von den angeführten Umständen, z. B. die durch den starken Zugverkehr bedingte Herstellung von Hülfsanlagen, sich bei der Etatsaufstellung oder nach der landespolizeilichen Prüfung vielleicht doch hätten vorhersehen lassen.

Hierauf ist folgende Auskunft ertheilt:

Die Anforderung eines Nachkredites zur Deckung der Mehrkosten für die Beseitigung des Chausseeüberganges am Personenbahnhofe zu Hamm konnte nicht erfolgen, da die Höhe der aufzuwendenden Mehrkosten sich aus den im Nachstehenden dargelegten Gründen nicht zum Voraus mit der erforderlichen Sicherheit ermitteln ließ und da angenommen wurde, daß die Ausführung der Arbeiten, deren Unterbrechung ausgeschlossen war, sich rascher vollziehen würde, als in Wirklichkeit der Fall ist. Bei dieser außergewöhnlich schwierigen Bauausführung, bei der es sich nicht nur um Aenderungen der Gleislage, sondern, was noch mehr ins Gewicht fällt, zugleich um eine Höherlegung des Bahnhofs und um Ausführung größerer Brückenbauwerke unter lebhaft betriebenen Bahnhofsgleisen, sowie um wesentliche Aenderungen am Empfangsgebäude handelt, war es nicht möglich, vorher einen einigermaßen zutreffenden Baudispositionsplan aufzustellen und zu ermitteln, welche Anlagen zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Betriebes aushülfsweise erforderlich und welche Kosten dafür aufzuwenden seien. Denn die Art derartiger Anlagen und der Zeitpunkt ihrer Ausführung läßt sich kaum vorher bestimmen; sie hängen immer mehr oder weniger von dem Fortgange verschiedener, in einander greifender Bauarbeiten ab. Im untergebenen Falle waren für die provisorischen Anlagen von bestimmendem Einfluß auch noch die Arbeiten zur Erweiterung des mit dem Personenbahnhof in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Rangirbahnhofs Hamm, sowie diejenigen zur anderweiten Einführung der Bahn von Münster in den Personenbahnhof Hamm — Arbeiten, die gleichzeitig mit der Beseitigung des Chausseeüberganges bewirkt werden mußten. — Meistens ist erst kurz vorher zu erkennen, wo zur Sicherung des Betriebes provisorische Anlagen nöthig werden und welcher Art sie sein müssen. Sie haben, wie dies in der Natur der Sache liegt, meist einen Bestand von nur kurzer Dauer und unterliegen im Hinblick auf den Bahnbetrieb fortwährenden Aenderungen. Fast täglich bedarf es gründlicher Ueberlegung und sorgfältiger Prüfung mit den betriebsleitenden Stationsbeamten, um festzustellen, welche Arbeiten zunächst vorgenommen werden können und bis wann sie zu einem vorläufigen Abschluß zu bringen sind.

Digitized by Google

Unter solchen Umständen war es nicht angängig, bei der Etatsaufstellung oder alsbald nach der landespolizeilichen Prüfung schon eine zuverlässige Vorstellung von der Höhe der Mehrkosten zu gewinnen. Ebenso wenig ließ sich der Zeitpunkt für die Beendigung der Arbeiten und damit die Fälligkeit des Mehrbedarfs mit Bestimmtheit übersehen, vielmehr mußte erwartet werden, daß die Ausführung in 1893/94 bezw. 1894/95 würde erledigt werden können, weshalb die Einstellung einer Nachforderung in den Etat für 1895/96 nicht vorgenommen ist. Es erübrigt daher nur, die Mehrkosten in ihrem ganzen Umfange mit den in den einzelnen Etatsjahren aufgewendeten Beträgen bei den außeretatsmäßigen extraordinären Ausgaben nachzuweisen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die hier eintretende Ueberschreitung der bewilligten Mittel wesentlich dazu beigetragen hat, daß das seitherige Verfahren, erst nach Bewilligung der Mittel für Bauausführungen die landespolizeiliche Prüfung der Entwürfe herbeizuführen, aufgegeben ist und daß die landespolizeilichen Anforderungen bei den geplanten größeren Bauausführungen bereits vor Anforderung der Geldmittel in einer Vorprüfung ermittelt werden. Voraussichtlich werden sich daher derartige bedeutende Ueberschreitungen künftig nicht wiederholen, zumal auch mit der Ausführung der genehmigten Bauten erst dann begonnen werden soll, nachdem durch spezielle Veranschlagung nach Abschluß der etwa erforderlichen landespolizeilichen Prüfung die Zulänglichkeit der bewilligten Mittel genau festgestellt ist.

Staatsschuldenverwaltung.

Einnahme.

Bei Kap. 22 Tit. 2 (Gebühren für Eintragungen in das Staatsschuldbuch ꝛc.) ist eine Uebersicht über die im Rechnungsjahre 1893/94 erfolgten Eintragungen erbeten und hierauf die Mittheilung gemacht worden, daß am 31. März 1894 im Staatsschuldbuche 15 897 Konten über einen Kapitalbetrag von 949 412 450 Mark, gegen 14 295 Konten über 848 777 050 Mark am 31. März 1893 bestanden, so daß im Rechnungsjahre 1893/94 hinzugekommen sind 1 602 Konten mit einem Kapitalbetrage von 100 635 400 Mark.

Allgemeine Finanzverwaltung.

Einnahme.

Bei Kap. 24 Tit. 3 (Einnahme des vorigen Staatsschatzes) sind gegen die Solleinnahme von 4 670 000 Mark eingekommen 5 578 759 Mark 29 Pf. Auf die Anfrage, aus welchen Hauptposten sich diese Einnahme zusammensetzt, ist folgende Auskunft ertheilt:

Die Einnahmen des ehemaligen Staatsschatzes für das Etatsjahr 1893/94 sind in der Uebersicht, welche als Beilage A dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung für 1. April 1895/96 angeschlossen ist, unter Nr. I nachgewiesen.

Aus dem danach aufgekommenen Betrage von 11 582 851 Mark 08 Pf. sind durch den Etat für 1893/94 der Generalstaatskasse als Zuschuß unter Kap. 24 Tit. 3 der Einnahme überwiesen ..... 4 670 000 ℳ — ₰
welcher Summe noch die über den Betrag von 800 000 Mark aufgekommene Mehreinnahme aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken in den neuen Provinzen mit hinzugetreten ist, um als Deckung eines gleich hohen unter Kap. 11 Tit. 2 des Extraordinariums der Forstverwaltung für 1893/94 in Ausgabe gestellten, zum Ankaufe von Grundstücken zu den Forsten bestimmten Betrages Verwendung zu finden. 908 759 „ 29 „

Summa .... 5 578 759 ℳ 29 ₰

Zu Kap. 24 Tit. 3 und Anlage Nr. 4 war um nähere Bezeichnung der Einnahme in der Bauverwaltung der Provinzen Brandenburg und Schleswig-Holstein sowie in der Justizverwaltung der Provinz Hannover gebeten und diese dahin gegeben:

Der Betrag von 359 158 Mark 61 Pf. für verkaufte Staatsgrundstücke im Ressort der Bauverwaltung in der Provinz Brandenburg setzt sich aus folgenden Erlösen zusammen:

315 150 ℳ — ₰	für eine 63,03 ar große an den Reichsfiskus zur Erbauung einer zweiten evangelischen Garnisonkirche in Berlin verkaufte Parzelle in der Hasenheide,
15 180 „ — „	für eine Wasserparzelle der Spree in Berlin,
6 615 „ — „	desgl. unterhalb der Gotzkowskybrücke,
4 104 „ — „	für drei Wasserparzellen des Wannsees in Kladow,
18 109 „ 61 „	in Beträgen von 3 Mark 36 Pf. bis 2 720 Mark für 18 verschiedene Wasserparzellen der Spree in Charlottenburg, der Havel in Potsdam, Kladow, Kaputh und Ketzin, der Dahme in Grünau, des Zeuthener Sees, des grünen Grabens und des Landwehrkanals in Berlin.
Sa... 359 158 ℳ 61 ₰	

In der Provinz Schleswig-Holstein sind im Ressort der Bauverwaltung aufgekommen:

60 000 ℳ — ₰	Entschädigung für verschiedene vom Staate auf dem Oberlande der Insel Helgoland an die Reichsmarineverwaltung abgetretene Grundstücke,
145 „ 60 „	Erlös für eine Wasserparzelle der Obereider in Rendsburg,
6 „ — „	Zinsen von der Stadtgemeinde Flensburg für ein später erst zahlbar werdendes Restkaufgeld, für eine der genannten Stadt zur Aufhöhung in festes Land überlassene Parzelle der Kielfenger Bucht,
36 „ 78 „	Erlös für eine der Stadtgemeinde Kappeln überlassene durch Ausdämmung der Schlei gewonnene Fläche.
Sa... 60 188 ℳ 38 ₰	

Digitized by Google

Im Ressort der Justizverwaltung in der Provinz Hannover sind aufgekommen:

250 000 ℳ — ₰	Erlös für das an die Reichsbank verkaufte, in der Stadt Hannover an der Ecke des Georgsplatzes und der Potthofstraße belegene Grundstück des vormaligen Ober- und Schwurgerichts, abzüglich von
32 „ 60 „	Kosten der öffentlichen Ausbietung,
249 967 ℳ 40 ₰	und
32 „ 77 „	Zinsen des Restkaufgeldes für eine von dem justizfiskalischen Grundstück in Lauenstein an die dortige Gemeinde abgetretene 20 ar große Fläche.
Sa... 250 000 ℳ 17 ₰	

Kap. 24 Tit. 13. Der Betrag der hinterlegten Gelder ist auf

33 203 615 ℳ 88 ₰	Kapital und
1 838 474 „ 99 „	Zinsen
35 042 090 ℳ 87 ₰	zusammen

angegeben.

Generalordenskommission.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 46, Tit. 7. Da der Fonds zur Beschaffung und Unterhaltung der Ordensinsignien 130 000 Mark in den letzten Jahren um rund 124 000 Mark, 113 000 Mark, 72 000 Mark, 38 000 Mark, 39 000 Mark und 103 000 Mark überschritten worden ist, so wurde um Aeußerung darüber gebeten, warum der Etatsansatz dem wirklichen Bedürfnisse nicht näher gebracht wird. Diese ist dahin erfolgt:

Das wirkliche Bedürfniß war Angesichts der erheblichen Schwankungen der jährlichen Mehrausgaben in den letzten Jahren, und besonders des allmählichen Herabgehens derselben von 124 000 Mark auf 38 000 Mark, bisher nicht zutreffend zu ermitteln, vielmehr durfte in Aussicht genommen werden, daß der bisherige etatsmäßige Fonds mit geringen Abweichungen in Zukunft ausreichen werde.

Geheimes Civilkabinet.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 47, Tit. 8. Diäten, Fuhr- und Umzugskosten.

Der Fonds — 11 400 Mark — hat in den letzten Jahren folgende Abweichungen erfahren: + 4 800 Mark, + 6 500 Mark, + 5 000 Mark, — 190 Mark, + 6 300 Mark. Es ist deshalb angefragt, weshalb der Etatsatz nicht dem wirklichen Bedarfe entsprechend geändert wird, worauf erklärt worden, „von der Erhöhung des Etatssolls sei bisher Abstand genommen, weil es nicht ausgeschlossen erscheine, daß der Fonds infolge verminderter Dienstreisen in Zukunft sich als ausreichend erweisen würde."

Ansiedelungskommission.

Einnahme.

Bei Kap. 25i Tit. 4 sind Rechnungsdefekte in Höhe von 3 924 Mark 87 Pf. eingestellt. Die erbetene Auskunft über dieselben ist dahin ertheilt:

Wie im Vorjahre (1892/93) handelt es sich bei diesen Defekten hauptsächlich um Beträge, die auf Anordnung der Oberrechnungskammer zurückzuvereinnahmen waren.

Die Ansiedelungskommission hatte nämlich bei freihändig erfolgten Ankäufen von Gütern die Abstoßung der darauf eingetragenen Hypotheken ꝛc. unter Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen. Sie hat dann die erforderlichen Pfandbriefe durch einen Bankier ankaufen lassen, welcher sie ohne die laufenden Koupons geliefert und deshalb deren Werth in seiner Rechnung der Ansiedelungskommission gut geschrieben hat. Letztere hat hierauf nur mit dem Betrag der Bankiersrechnung die Verkäufer der Güter belastet und damit diesen und nicht der Staatskasse den Werth jenes laufenden Koupons überwiesen. Dies entsprach nicht, wie durch Entscheidung des Reichsgerichts festgestellt worden ist, den Bestimmungen der Kaufverträge. Die betreffenden Beträge mußten deshalb von den Verkäufern wieder eingezogen werden. Sie erscheinen in der vorliegenden Uebersicht mit 3 821 Mark 54 Pf.

Der Rest der in der Uebersicht aufgeführten Summe von 3 924 Mark 87 Pf. setzt sich zusammen aus 1,50 Mark zu viel gezahlter Reisekosten und 101,83 Mark Rabatt für Annoncenaufträge, der in Folge Erinnerung der Oberrechnungskammer von der Verwaltung des Invalidendanks in Berlin nachträglich gewährt worden ist.

Finanzministerium.

Dauernde Ausgaben.

Zu Kap. 63 Tit. 4 und Anlage 8 (Hauptextraordinarium) war um Aufklärung gebeten:

a) zu Nr. 4 über die Veranlassung der Ausgabe,
b) zu Nr. 8 über die Art der Beschädigungen und
c) zu Nr. 15 über den Zeitpunkt der Fälligkeit und der wirklich erfolgten Zahlung und über die Gründe, aus denen diese Ausgabe nicht hat etatisirt werden können.

Auf diese Anfragen ist folgende Auskunft ertheilt:

Zu a. Im Juli 1892 fiel von einer der Sandsteinfiguren auf dem hiesigen Opernhause ohne erkennbare äußere Veranlassung eine Hand ab, welche glücklicher Weise Niemanden beschädigt hat. Die Untersuchung sämmtlicher Figuren ergab, daß sie vielfach größere Beschädigungen dadurch erlitten hatten, daß zu ihrer Aufstellung eiserne Dübel verwendet worden waren, deren Rosten den Stein gesprengt hatte. Um die Gefahren, die dadurch für das vorübergehende Publikum drohten, zu beseitigen, wurden die schadhaften Figuren ausgebessert.

Zu b. Am 27. Mai 1892 fand in dem als Bühnenrequisitenmagazin dienenden Saale des oberen Hauptgeschosses des südlichen Theaterflügels ein Brand statt, welcher in der Hauptsache durch die Theaterbediensteten gelöscht worden ist. Abgesehen von den bedeutenden Verlusten am Inventarium, die von der Kronkasse getragen wurden, sind am Gebäude selbst verschiedene Beschädigungen entstanden, namentlich sind die Wände geschwärzt worden und die Fenster zersprungen. Die Beseitigung dieser Beschädigungen erforderte den Betrag von 653,90 Mark.

Zu c. Das Eigenthum der Gesellschaft Trinity House an den Tages- und Nachtmarken auf Helgoland ist mit dem 1. Januar 1894 auf den Preußischen Staat übergegangen, und hatte demgemäß Preußen alsbald den vereinbarten Kaufpreis von 170 083 Mark zu zahlen. Die Zahlung ist am 8. März 1894 erfolgt. Die Uebernahme auf das Hauptextraordinarium war geboten, da es sich um Erfüllung einer fälligen rechtlichen Verpflichtung handelte, eine vertragsmäßige Hinausschiebung des Zahlungstermines bis zur Bewilligung der Mittel durch den Landtag auch die Staatskasse mit erheblichen Verzugszinsen belastet haben würde.

Digitized by Google

Außeretatsmäßige Ausgaben.

Tit. 22. An Kosten der Verwaltung der öffentlichen Bibliothek im Archivgebäude zu Hannover für die Zeit vom 1. Juli 1892 bis 31. März 1894 sind verausgabt 28 657 Mark 95 Pf.

Auf die Anfrage, was inzwischen aus der Bibliothek geworden und wo in Zukunft die Kosten ihrer Verwaltung verrechnet werden, ist die Auskunft ertheilt, und zwar vom Finanzministerium:

Die Bibliothek, welche im Obergeschosse des Archivgebäudes zu Hannover untergebracht ist, wird vorläufig noch in bisheriger Weise unter der Aufsicht des Oberpräsidenten verwaltet. Kommt wegen der Verwaltung ein Abkommen mit der Provinz oder der Stadt Hannover zu Stande, werden Verwaltungskosten aus der Staatskasse voraussichtlich überhaupt nicht mehr zu leisten sein.

Und vom Kultusministerium dahin:

Der Oberpräsident der Provinz Hannover ist beauftragt, nachdem die Verhandlungen mit der Stadt Hannover zu einem Ergebniß nicht geführt haben, wegen Uebernahme der Bibliotheksverwaltung mit dem Landesdirektorium der Provinz Hannover in Verhandlungen zu treten. Letztere schweben zur Zeit noch.

Auf Ersuchen um Angabe der Gesammtaufwendungen für die Beschickung der Weltausstellung in Chicago und um Spezifikation derselben nach den einzeln betheiligten Verwaltungen ist die Mittheilung ergangen:

Von den staatlichen Aufwendungen für die Beschickung der Weltausstellung in Chicago lassen sich gegenwärtig schon die folgenden angeben:

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Verwaltung.	Ausgabe im Etatsjahr	Ausgabe im Einzelnen M.	Pf.	Ausgabe im Ganzen M.	Pf.	Art der Verrechnung.
1.	Bergwerks- ꝛc. Verwaltung	1892/93	36 047	90			
		1893/94	41 728	67	77 776	57	Bei Kap. 22 Tit. 10 des Ordinariums;
2.	Eisenbahnverwaltung	1892/93	91 974	97			
		1893/94	29 685	09			
		1894/95	19 929	77	141 589	83	außeretatsmäßig;
3.	Handels- und Gewerbeverwaltung (Porzellanmanufaktur)	1893/94	80 200	—			
		1894/95	9 003	16	89 203	16	desgl.
4.	Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	1892/93	85 183	36			
		1893/94	207 077	97			
		1894/95	856	42	293 117	75	desgl.
	Summa		—	—	601 687	31	
5.	Dazu kommen für die Entsendung von Kommissaren zum Besuch der Ausstellung:						
	bei der Eisenbahnverwaltung ...	1893/94	18 000	—			Kap. 4 Tit. 93
	„ „ Bauverwaltung	„	12 000	—			„ 5 „ 52
	„ „ Handels- und Gewerbeverwaltung	„	33 000	—			„ 7 „ 1
	„ „ landwirthschaftlichen Verwaltung	„	39 000	—			„ 12 „ 11
	„ dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	„	33 000	—	135 000	—	„ 14 „ 62
							des Extraordinariums.
	Gesammtsumme		—	—	736 687	31	

Digitized by Google

Da indessen für das Jahr 1894/95 noch weitere Ausgaben für (Rücktransport 2c.) erwachsen sind und da ferner die Ausgaben, welche auch noch andere Verwaltungen, als die Bergwerksverwaltung, aus ihren laufenden Etatsfonds bestritten haben (vergl. z. B. die Erläuterung zu den Etatsüberschreitungen bei Kap. 1 Tit. 22 des Etats der Domänenverwaltung für 1892/93 und für 1893/94), erst durch Umfrage bei den betreffenden Verwaltungen ermittelt werden müssen, so bleibt vorbehalten, die vorstehende Zusammenstellung im Anschlusse an die Uebersicht von den Staatseinnahmen und -Ausgaben des Jahres vom 1. April 1894/95 zu vervollständigen.

Bauverwaltung.

Dauernde Ausgaben.

Bei Kap. 65 Tit. 16a (Abwendung und Bekämpfung der Hochwasser- und Eisgefahr) ist um Auskunft gebeten, warum bei den immer wiederkehrenden Ueberschreitungen 1891/92 : 56 000 Mark; 1892/93 78 000 Mark; 1893/94 : 5 293 Mark 92 Pf. der Etatsansatz nicht dem wirklichen Bedarfe entsprechend geändert wird, und diese dahin ertheilt:

Der Fonds Kap. 65 Tit. 16a zu Maßregeln, betreffend die Abwendung und Bekämpfung der Hochwasser- und Eisgefahr wurde auf Grund der Denkschrift (Anlage B zum Etat) in den Etat des Jahres 1889/90 mit einem Betrage von 85 000 Mark neu eingestellt. Während noch in dem angeführten Jahre eine Ersparniß von rund 4 400 Mark gemacht wurde und der Fonds als ausreichend bemessen gelten konnte, traten in den nächsten Jahren bedeutende Ueberschreitungen ein, die in den schweren Eisgängen ihre Erklärung finden. Die überwiegend durch Ausführung von Sprengungen hervorgerufenen Etatsüberschreitungen stellten sich

im Jahre	1890/91	auf	rund	298 000	ℳ
" "	1891/92	"	"	56 000	"
" "	1892/93	"	"	78 000	"
" "	1893/94	"	"	5 000	"

Die Vergleichung der einzelnen Zahlen ergiebt die Schwierigkeit, den wirklichen Bedarf auch nur annähernd zu ermitteln. Dieser Umstand sowohl wie die Thatsache, daß die Ueberschreitungen sich bereits in den Jahren 1891/92 und 1892/93 wesentlich verringert und im Jahre 1893/94 nur noch den Betrag von 5 000 Mark ausgemacht haben, mithin eher eine Neigung zu einer Verminderung der Aufwendungen als zu einer Steigerung zu beobachten war, haben die Bauverwaltung bestimmt, von einer Erhöhung der Etatssumme vorerst abzusehen.

Nach Kap. 65 Tit. 18a und Anlage 9 (Unvorhergesehene Bauten) sind für den Um- und Erweiterungsbau des Regierungsdienstgebäudes zu Frankfurt a. O. 20 982 Mark 31 Pf. und für den Neubau der Freiarche zu Bredereiche, Regierungsbezirk Potsdam, 46 463 Mark 27 Pf. verausgabt worden. Als Grund, warum diese Ausgaben in den Etat nicht aufgenommen sind, wird angegeben:

Es war nicht möglich, einen entsprechenden Betrag für den unter Hinzunahme des vormals Gehrmann'schen Grundstücks (vergl. B. Kap. 5 Tit. 50 der einmaligen Ausgaben für 1893/94) zu bewirkenden Um- und Erweiterungsbau des Regierungsdienstgebäudes in Frankfurt a. O. noch rechtzeitig zur Einstellung in den Staatshaushaltsetat für 1893/94 zu ermitteln. Da ein Hinausschieben der Arbeiten bis zum folgenden Jahre nicht angängig erschien, so sind die Kosten im Einverständnisse mit den Herren Ministern der Finanzen und des Innern auf Kap. 65 Tit. 18a für 1893/94 übernommen. Zur näheren Erläuterung wird noch bemerkt, daß der superrevidirte Entwurf für den Um- und Erweiterungsbau des Regierungsdienstgebäudes in Frankfurt a. O. folgende Ausführungen in Aussicht genommen hatte:

1. den Ausbau des vormals Gehrmann'schen Hauses und den Abbruch der Seiten- und Hintergebäude desselben, sowie die Errichtung eines die Verbindung mit dem Regierungsgebäude herstellenden Zwischenbaues.
2. Den Erweiterungsbau des Kassenflügels an der Gubener Mauerstraße und
3. Arbeiten zur Sicherung der Treforräume der Regierungshauptkasse gegen Einbruch und Feuersgefahr.

Durch diese auf zusammen 26 000 Mark veranschlagten Bauausführungen sollten die Mängel beseitigt werden, welche darin bestanden, daß die von der Regierungshauptkasse benutzten Räume den Anforderungen hinsichtlich der Bequemlichkeit des Betriebes, der Beschaffenheit der Buchhaltereien und namentlich der nothwendigen Sicherheit gegen Einbruch und Feuersgefahr in keiner Weise entsprachen und daß die vorhandene Zahl von Zimmern für Dezernenten dem vorliegenden Bedürfnisse nicht genügte. Die große Dringlichkeit der Arbeiten war bereits bei der am 2. Mai 1891 durch Ministerialkommissare vorgenommenen örtlichen Besichtigung anerkannt worden.

Der von der Anschlagsumme im Rechnungsjahr 1893/94 nicht verwendete Betrag von (26 000 — 20 982,31 =) 5 017,69 Mark ist für 1894/95 bereit gestellt worden.

Die schon baufällige Freiarche zu Bredereiche war in Folge unerwartet eingetretenen großen Hochwassers Mitte Februar 1892 eingestürzt. Auch hier war es nicht möglich, die vollständigen technischen Ausarbeitungen und sonstigen Unterlagen behufs Anmeldung des Kostenbedarfs für 1893/94 noch rechtzeitig zu erlangen, der Neubau der Freiarche mußte aber mit Rücksicht darauf, daß die provisorischen Einrichtungen nicht von langem Bestande sein konnten, jedenfalls 1893/94 zur Ausführung kommen. Es hat daher Mangels anderer verfügbarer Mittel der Fonds Kap. 65 Tit. 18a in Anspruch genommen werden müssen.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 5 hinter Tit. 52. Neubau der Dammbrücke über die Spree bei Köpenick. Es waren in den Etat eingestellt 260 000 Mark; ausgegeben sind aber nur 201 200 Mark. Die Ersparniß von 58 800 Mark wird dahin begründet:

Der Bauausführung kam es sehr zu statten, daß die beim Neubau der langen Brücke über die Dahme im Jahre 1890/91 gebrauchten Lehrgerüste wieder verwendet und die Abbruchsmaterialien der alten langen Brücke zum Bau der Nothbrücke benutzt werden konnten. Ferner war der schnelle Baubetrieb sowie die Ausführung der Erd-, Abdämmungs- und Abbruchsarbeiten 2c. im Selbstbetriebe oder Kleinakkord von günstigem Einfluß, insbesondere ermöglichte der energische Betrieb der Arbeiten im Sommer 1891 eine leichte Abdämmung des alten Flußbettes und einfachere, billige Einrichtungen zur Aufrechterhaltung des Wasser- und Landverkehrs. Alle diese Umstände in Verbindung mit den niedrigen Preisen für Holz, Rammarbeiten, Ziegelsteine und Cement haben vereint die Ersparung der Summe von 58 800 Mark 71 Pf. ermöglicht.

Digitized by Google

Außeretatsmäßige Ausgaben.

Unter Tit. 31 (Untersuchung der Wasserverhältnisse in den der Ueberschwemmungsgefahr besonders ausgesetzten Flußgebieten) sind 74 130 Mark 57 Pf. verausgabt worden.

Es ist ein Einzelnachweis der Ausgaben und Aeußerung darüber erbeten, warum die Kosten für den durch die Allerhöchsten Erlasse vom Februar und Mai 1892 eingesetzten Ausschuß nicht auf den Etat für 1893/94 haben gebracht werden können?

Uebersicht ist eingereicht und Auskunft dahin ertheilt:

Die für den genannten Ausschuß entstehenden Kosten haben in den Etat für 1893/94 nicht eingestellt werden können, weil ein Anhalt für den Bedarf noch nicht vorhanden war. Die inzwischen gesammelten Erfahrungen haben es bereits ermöglicht, den Bedarf für das Etatsjahr 1894/95 auf überschläglich 100 000 Mark zu berechnen, welche Summe unter B Kap. 7 Tit. 26 zur Einstellung gelangt ist.

Dieselbe setzt sich zusammen:

a) aus den Tagegeldern und Reisekosten der Mitglieder des Ausschusses bei Sitzungen und Besichtigungsreisen;
b) aus den persönlichen und sächlichen Kosten des Büreaus;
c) aus den Ausgaben für Herstellung der hydrographischen und kartographischen Darstellungen der Flußgebiete sowie für ähnliche Arbeiten.

Ministerium für Handel und Gewerbe.

Einnahme.

Kap. 29 Tit. 1a Einnahmen der Gewerbeinspektion. Auf Anfrage, bis zu welchem Zeitpunkte die Organisation voraussichtlich beendigt sein wird, ist mitgetheilt, daß die Organisation am 1. April 1894 zum Abschlusse gekommen.

Kap. 29 Tit. 2a. Die Einnahmen der Baugewerkschulen zu Nienburg, Posen und Königsberg i./Pr. sind wegen erheblich geringeren Besuchs gegen den Voranschlag um 10 845 Mark 86 Pf. zurückgeblieben. Auf Ersuchen ist eine die letzten 5 Jahre umfassende Uebersicht des Besuchs der genannten Schulen gegeben.

Der Besuch der Baugewerkschulen zu Posen und Königsberg hat sich im Jahre 1893/94 gegen das Vorjahr nicht vermindert, sondern vermehrt. Die Schule in Posen ist erst am 1. Oktober 1891, die in Königsberg am 1. Oktober 1892 mit der halben Zahl der Klassen eröffnet worden.

	Posen	Königsberg zählte
1891/92	100	—
1892/93	157	71
1893/94	212	147 Schüler.

Die in den Etats für 1893/94 angenommene Schülerzahl ist nicht erreicht worden, weil beide Schulen provisorisch in unzulänglichen Gebäuden untergebracht sind. In Posen wird der Neubau noch in diesem Jahre fertig werden. Uebrigens steht für 1893/94 dem Einnahmeausfall in Königsberg eine Ersparniß von 9 612 Mark gegenüber. In Posen haben die Ersparnisse den Einnahmeausfall nicht ganz gedeckt.

Kap. 29 Tit. 3a. Bei der Königlichen Porzellanmanufaktur ist die wirkliche Einnahme hinter der Solleinnahme um 152 217 Mark 38 Pf. zurückgeblieben. Dies wird folgendermaßen begründet:

In der Erläuterung ist der Einnahmeausfall im Allgemeinen auf die damalige ungünstige Geschäftslage zurückgeführt worden und der Wegfall der Auktionseinnahme nur als dazu beitragend erwähnt worden.

Die Solleinnahme des Etats wird nur durch Rechnung gefunden, sie ist der Durchschnitt der drei Jahre, die der Aufstellung des Etats vorhergegangen sind. Die Jahre 1889/90 bis 1891/92 hatten ungewöhnlich hohe Einnahmen aus den Fabrikaten ergeben und daher ist die Solleinnahme aus den Fabrikaten für 1893/94 auf 967 350 Mark berechnet worden, die Isteinnahme hat aber nur 816 566 Mark betragen. In der ersteren Summe stecken an Einnahmen aus dem Verkauf der Isolatoren 173 900 Mark, in der Isteinnahme nur 101 540 Mark, weil Privatfabriken die Manufaktur bei den Submissionen unterboten haben. Die Solleinnahme aus den Auktionen war nach dem Durchschnitt zu 33 700 Mark berechnet, sie hat 13 800 Mark betragen, da, was bei Abfassung der Erläuterung nicht bekannt war, für diese Summe hat verkauft werden können. Zieht man von der Solleinnahme 173 900 Mark und 33 700 Mark ab, so bleibt für die Einnahme aus dem Verkaufe der dekorirten und weißen Porzellane, zu denen die Geräthe für chemische, pharmazeutische und andere technische Zwecke gehören, der Bronzefassungen, der Chamottefabrikate, von Thonmasse und für Verpackungen im Ganzen rund 759 750 Mark, dem eine Isteinnahme von rund 701 470 Mark gegenübersteht. Nach der Einrichtung der Bücher ist es nicht möglich anzugeben, wie viel davon auf jede Einnahmequelle entfällt.

Dauernde Ausgaben.

Bei Kap. 68 Tit. 9a (Remunerationen für Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung bei den Versicherungsanstalten errichteten Schiedsgerichte) wird die Minderausgabe von 247 700 Mark folgendermaßen gerechtfertigt:

Der Geschäftsumfang der zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte ist auch im Rechnungsjahre 1893/94 erheblich hinter dem bei Einstellung des Betrages von 223 000 Mark in den Staatshaushaltsetat für 1891/92 als wahrscheinlich angenommenen Geschäftsumfange zurückgeblieben: es wurden nur 10 880 Berufungen erledigt, wofür 87 050 Mark als Remunerationen vertheilt worden sind. Da die Bemessung der Vergütungen nach den gleichen Grundsätzen, wie bei den Schiedsgerichten für die Unfallversicherung erfolgt, so erschien die Verausgabung eines höheren Betrages an Remunerationen um so weniger als angemessen, als bei dem unter Kap. 68 Tit. 9 des Staatshaushaltsetats aufgeführten Betrage von 38 000 Mark im Rechnungsjahre 1893/94 12 988 Berufungen zu berücksichtigen waren.

Unter Kap. 68 Tit. 15a sind an Kosten der Beschußanstalt in Suhl mehr verausgabt 1 205 Mark 87 Pf., und diese Mehrausgabe ist damit begründet, daß ein größeres Arbeitspersonal als vorhergesehen, zu beschäftigen gewesen sei, obwohl die Inanspruchnahme der Beschußanstalt bedeutend gegen den Voranschlag zurückgeblieben. Die erbetene nähere Erläuterung sagt:

Im Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung für 1893/94 waren als Ausgaben für die Beschußanstalt zu Suhl vorgesehen:

a) in Kap. 68, Tit. 3b und 5 die zur Besoldung und zu den Wohnungsgeldzuschüssen für 2 Beschußmeister und den Pförtner erforderlichen Beträge,

Digitized by Google

b) in Kap. 68, Tit. 6b an Remunerationen für den Direktor 2 500 Mark, für 3 Beschußmeistergehülfen (bis zu je 1 500 Mark) 4 500 Mark und für einen Hülfsunterbeamten 800 Mark, zusammen 7 800 Mark,

c) in Kap. 68 Tit. 15a für sächliche Ausgaben 12 000 Mark.

In der Beschußanstalt wurden nach deren im April 1893 erfolgter Eröffnung außer dem Direktor, den beiden Beschußmeistern und dem Pförtner beschäftigt:

2 — nicht, wie im Etat vorgesehen, 3 — Beschußmeistergehülfen,
2 Büchsenmacher zur Unterstützung der Beschußmeister und Gehülfen,
1 Hülfsunterbeamter (Hülfsschreiber) und 5 Arbeiter.

Nachdem das Personal genügend eingearbeitet war, wurden im Herbst 1893 ein Büchsenmacher und ein Arbeiter entlassen.

Aus Kap. 68 Tit. 6b wurden von den vorbezeichneten Personen außer dem Direktor nur die beiden Beschußmeistergehülfen besoldet, während die übrigen Hülfsarbeiter, auch der Hülfsschreiber, nur tageweise gelöhnt und deshalb die für sie verausgabten Beträge unter Kap. 68 Tit. 15a gebucht wurden. In Folge dessen ist der bei Tit. 15a ausgeworfene Betrag um 1 205,87 Mark überschritten worden, während bei Tit. 6b 1 950 Mark erspart sind.

Thatsächlich ist also an Besoldung und Löhnen für das Personal der Beschußanstalt weniger, als vorgesehen, verausgabt worden. — Eine weitere Verminderung des Personals kann einstweilen nicht erfolgen, da sie die sachgemäße Erledigung der Arbeiten beeinträchtigen würde.

Bei Kap. 69 Tit. 10, Zuschüsse zur Unterhaltung gewerblicher Zeichen-, Baugewerk-, Webe- und anderer Fachschulen, beträgt die Sollausgabe 760 286 Mark, die Istausgabe aber nur 641 139 Mark 91 Pf. Die Minderausgabe von 119 146 Mark 09 Pf. wird wie folgt erläutert:

Die bei dem Fonds zu Zuschüssen zur Unterhaltung gewerblicher Zeichen-, Baugewerk-, Webe- und anderer Fachschulen gegen die Sollausgabe von 760 286 ℳ — ₰ abzüglich der Istausgabe von ..... 641 139 „ 91 „

nachgewiesene Minderausgabe von ... 119 146 ℳ 09 ₰

entfällt allein auf die unter A des Kap. 69 Tit. 10 bezeichneten, vom Staate und von Anderen gemeinschaftlich zu unterhaltende Anstalten. Die daselbst unter B genannten, von Gemeinden oder Vereinen zu unterhaltende Anstalten, zu deren Kosten der Staat einen von dem Verbrauch nicht abhängigen Zuschuß gewährt, sind bei den Ersparnissen nicht betheiligt.

Die Minderausgabe von 119 146 Mark 09 Pf. setzt sich wie folgt zusammen:

	ℳ	₰
Es sind erspart bei den Baugewerkschulen	61 071	06
Davon treffen auf die Baugewerkschule in		
Berlin ..... 3 259 ℳ 78 ₰		
Breslau ..... 6 783 „ 11 „		
Eckernförde .... 9 748 „ 63 „		
Deutsch-Krone . 9 898 „ 66 „		
Höxter ..... 6 624 „ 93 „		
Idstein ..... 6 388 „ 59 „		
Buxtehude .....12 438 „ 23 „		
Magdeburg .... 5 929 „ 13 „		
wie oben... 61 071 ℳ 06 ₰		
Uebertrag	61 071	06
bei der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule in Magdeburg	4 260	—
bei der gewerblichen Tagesschule in Aachen	911	01
„ „ Zeichenschule in Halle a./S.	3 050	65
„ „ Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Hannover	4 345	79
bei der Fachschule in Grenzhausen-Höhr ...	751	35
„ „ „ „ Iserlohn	9 795	62
„ „ „ „ Remscheid	1 241	57
„ „ „ „ Flensburg	1 665	84
„ „ Webeschule in Krefeld	2 905	28
„ „ „ „ Mülheim a./Rh. ...	1 211	91
„ „ „ „ Einbeck	883	37
„ „ „ „ Nowawes	5 350	—
„ „ Werkmeisterschule in Forst	1 391	18
„ „ „ „ Sommerfeld .	565	29
„ „ „ „ Finsterwalde .	563	64
„ „ Webeschule in Aachen	3 676	10
bei den Zeichen- und Kunstgewerbeschulen in Cassel 148 Mark 47 Pf., in Aachen 14 Mark 02 Pf., bei der Zeichenschule in Köln 17 Mark 56 Pf., bei den Webeschulen in Spremberg 294 Mark 18 Pf., in Falkenburg 232 Mark 06 Pf., in Rummelsburg 200 Mark 14 Pf., zusammen	906	43
	104 546	09
Erspart ist ferner der ganze Betrag für die Webeschule in Reichenbach i./Schl. Die Anstalt hat noch nicht eröffnet werden können, weil das Gebäude bis jetzt fehlt	14 600	—
zusammen	119 146	09

Bei den Baugewerkschulen zahlen in Berlin und Breslau Staat und Stadt je die Hälfte der erforderlichen Zuschüsse, in Magdeburg der Staat mehr als zwei Drittel und bei den übrigen Anstalten die Städte nur einen bestimmten Betrag, während der Staat die durch die Einnahmen nicht gedeckten übrigen Kosten übernimmt. Hiernach kommen der Staatskasse auch die Ersparnisse zu Gute, also bei jeder der beiden ersten Schulen die Hälfte, in Magdeburg über $^2/_3$ und bei den anderen Anstalten ganz. Diese Ersparnisse sind verursacht durch Zunahme der Schulgeldeinnahmen — namentlich in Breslau, Eckernförde, Höxter, Idstein und Magdeburg —, dadurch, daß Lehrerstellen längere oder kürzere Zeit nicht besetzt werden konnten — insbesondere in Breslau, Deutsch-Krone und Buxtehude —, durch die Erledigung der Direktorstellen in Eckernförde und Idstein, sowie durch Minderverbrauch an sächlichen Ausgaben bei einzelnen Anstalten. Bei der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule in Magdeburg rühren die Ersparnisse aus dem Minderbedarf an persönlichen und sächlichen Ausgaben her, dem auch geringere Schulgeldeinnahmen gegenüberstehen. Hier konnte übrigens der Staatszuschuß vom Rechnungsjahr 1894/95 ab bis auf Weiteres dauernd um 4 260 Mark gekürzt werden. Bei der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule in Hannover ist die Ersparniß durch höhere Schulgeldeinnahmen, doch auch durch Minderbedarf zumeist bei den sächlichen Ausgaben verursacht worden. Bei der Webeschule in Krefeld, wo der Staat drei Viertel der durch die Einnahmen nicht gedeckten Kosten übernommen hat, ist die ihm nach diesem Vertheilungsmaßstab zufließende Ersparniß zum größten

Digitized by Google

Theil aus dem Minderbedarf bei den sächlichen Ausgaben entstanden. Bei der Webeschule in Aachen ergiebt sich die Ersparniß mit ungefähr je zur Hälfte aus den Mehreinnahmen der Anstalt an Schulgeld und aus dem Minderbedarf bei den persönlichen Ausgaben. Von den übrigen Anstalten, bei denen sich die Ersparnisse aus ähnlichen Ursachen erklären, ist noch hervorzuheben die Fachschule in Iserlohn, wo die gegen Umgestaltung der Anstalten mit der Stadt schwebenden Verhandlungen noch nicht beendigt sind. Die Unterhaltung der Webeschule in Nowawes, wo das neue Schulgebäude nun bezogen ist, hat im Rechnungsjahr 1893/94 vorerst nur einen Zuschuß von 4 150 Mark bedurft und somit sind hier von den etatsmäßig verfügbaren Mitteln 5 350 Mark erspart worden.

Justizverwaltung.

Einnahme.

Zu Kap. 30 Tit. 4 (Arbeitsverdienst der Gefangenen) ist wie in den Vorjahren eine Nachweisung über die Beschäftigung der gerichtlichen Gefangenen und die Verwendung des Arbeitsverdienstes, sowie um Auskunft gebeten, in welchem Umfange und mit welchem Erfolge Gefangene zu Landeskultur- und Meliorationsarbeiten verwendet worden sind. (Stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses von 1894, S. 537 ff.)

Die Nachweisung ist eingereicht mit folgender Auskunft:

Der Verwendung von gerichtlichen Gefangenen zu landwirthschaftlichen Meliorationen stehen vom Standpunkte der Justizverwaltung Bedenken nicht entgegen, auch ist einer solchen Verwendung bereits näher getreten. Die durch die landwirthschaftlichen Behörden veranlaßten Ermittelungen nach landwirthschaftlichen Meliorationen, deren Ausführung durch Gefängnißsträflinge im Interesse der Landeskultur und ohne Beeinträchtigung des Erwerbes der freien landwirthschaftlichen Arbeiter zweckmäßig erscheint, haben aber noch nicht abgeschlossen werden können.

Bei Kap. 30 Tit. 6 (Einnahmen für die Justizoffiziantenwittwenkasse) ist die Mindereinnahme von 945 Mark 21 Pf. damit gerechtfertigt:

Die Mindereinnahme ist theils bei dem Erlöse für verkaufte kassirte Akten, theils bei dem Honorar für den Verlag des Justizministerialblatts eingetreten. Sie erklärt sich in ersterer Beziehung durch eine unbedeutende Verminderung der verkauften Quantitäten Akten, in letzterer Beziehung dadurch, daß der Absatz des Justizministerialblatts ein geringerer als im Jahre 1892 gewesen ist und daß das Blatt für das Jahr 1893 einen größeren als den gewöhnlichen Umfang erfahren hat. Das Honorar, welches mit dem v. Decker'schen Verlag kontraktlich vereinbart ist, bestimmt sich aber nach der Zahl der abgesetzten Exemplare. Sofern ein Jahrgang eine gewisse Bogenzahl übersteigt, wird dem v. Decker'schen Verlag eine Vergütung gewährt.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 71 Tit. 8. Für Hülfsarbeiter und Stellenzulage für den Botenmeister (bei dem Ministerium). Die Ueberschreitung des Etatsansatzes von 37 000 Mark um 33 159,33 Mark wird nachträglich wie folgt begründet:

In welcher Weise die Geschäfte des Justizministeriums zugenommen haben, ergiebt die Thatsache, daß die Zahl der Vortragsstücke von 59 630 im Jahre 1890 auf 65 803 im Jahre 1894, innerhalb 4 Jahren also um 6 173 oder um 10,4 Prozent gestiegen ist. Zugenommen haben nicht allein die Justizverwaltungsangelegenheiten, sondern auch die Auslieferungs- und Rechtshilfesachen in Strafsachen, sowie in Folge der ausgedehnten Handelsbeziehungen Deutschlands zu dem Auslande, die Rechtshilfesachen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten. Außerdem haben umfangreiche gesetzgeberische Arbeiten ein erhebliches Maß von Arbeitskraft beansprucht. Dem gegenüber muß das etatsmäßige Personal, an vortragenden Räthen wie im Subaltern- und Unterbeamtendienst, als unzulänglich bezeichnet werden. Der Schaffung neuer Stellen steht in erster Linie die Finanzlage des Staats, dann aber auch der Umstand entgegen, daß die Geschäftslast des Justizministeriums erfahrungsgemäß starken Schwankungen unterworfen ist.

Zu der besonderen Belastung des Hilfsarbeiterfonds hat ferner auch der Umstand mit beigetragen, daß im Rechnungsjahr 1893/94 mehrfache Erkrankungen von Beamten vorgekommen sind und daß zwei Räthe durch ihre Thätigkeit als ständige Mitglieder der Kommission für die Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Geschäften im Justizministerium zum großen Theil entzogen sind. Ein weiterer Grund für die stärkere Belastung des Fonds ist darin zu finden, daß nach der Vermehrung der Assistentenstellen bei den Justizbehörden die als Hilfsarbeiter eingezogenen Subalternbeamten sich in der Regel schon in etatsmäßigen Stellen befinden, während früher vielfach Diätare Verwendung fanden. Da die Dienstbezüge dieser Hilfsarbeiter zu ihrem vollen Betrage auf den Fonds Kap. 71 Tit. 8 übernommen werden müssen, so fällt dieser Umstand erheblich ins Gewicht.

Die Unzulänglichkeit des Personals hat es auch nöthig gemacht, während der Sommerferien einige Hilfsarbeiter und zwar sowohl für den höheren als für den Subalterndienst einzuziehen, um den ständigen Beamten eine kurze Erholung zu verschaffen.

Die hier obwaltenden Verhältnisse haben übrigens schon dahin geführt, im Jahre 1894/95 den Etatsfonds von 37 000 Mark auf 50 000 Mark zu erhöhen.

Bei Kap. 74 Tit. 14 standen für Remunerationen und Unterstützungen der Beamten der Amtsanwaltschaft zum Soll 912 696 Mark 94 Pf. Die Ausgabe beträgt nur 744 624 Mark 59 Pf., also weniger 168 072 Mark 35 Pf. Diese erhebliche Minderausgabe wird dahin erklärt:

Den Amtsanwälten ist theils aus geschäftlichen, theils aus persönlichen Gründen nicht immer die volle Zuständigkeit beigelegt, es sind vielmehr die Vergehenssachen entweder ganz oder doch bis zur Festsetzung der Hauptverhandlungstermine den Staatsanwaltschaften der Landgerichte zur Bearbeitung übertragen worden. Mit Rücksicht hierauf ist auch der Fonds zur Remunerirung der Amtsanwälte seither nicht voll zur Verwendung gekommen. Es besteht aber die Absicht, den Amtsanwälten nach und nach volle Zuständigkeit beizulegen, so daß demnächst der Fonds vollständig verbraucht werden wird. Daß mit dieser Maßregel schon jetzt alljährlich vorgegangen ist, läßt die Steigerung der Ausgaben in den letzten Jahren erkennen. Diese Ausgaben haben in den letzten vier Jahren betragen resp. 697 607 Mark, 724 769 Mark, 730 974 Mark und 744 561 Mark. Durch den Etat für 1895/96 ist der Fonds mit Rücksicht auf die Etatisirung neuer Stellen bei einigen großen Amtsanwaltschaften von 912 600 Mark auf 843 770 Mark herabgesetzt worden.

Digitized by Google

Bei Kap. 74 Tit. 25 (Gefängnißverwaltungskosten) wird die Etatsüberschreitung von 66 150,48 Mark dahin gerechtfertigt:

Die Ausgabe bei diesem Fonds übersteigt das Etatsquantum von 4 000 000 Mark nur um 67 255,45 Mark. Diese gegenüber den früheren Ausgaben nicht erhebliche Ueberschreitung erklärt sich, abgesehen von der Gefangenenzahl, dadurch, daß in dem Etatsjahre 1893/94 in Velbert, Kochem und Krefeld neue Gerichtsgefängnisse eingerichtet sind. Die Kosten hierfür sind deshalb nicht ganz unerheblich, weil für die Beschaffung eines festen Bestandes an Lagerungs- und Bekleidungsgegenständen von vorn herein gesorgt werden muß.

Zu Kap. 80 Tit. 5 (Kostenbeitrag für die gemeinschaftlichen Gerichte in Jena, Meiningen und Rudolstadt) wird zur Begründung der Mehrausgabe von 2 933 Mark 62 Pf. angeführt:

Der im Schlußprotokoll vom 19. Februar 1877 (Gesetzsamml. 1879 S. 213) enthaltene Voranschlag des Jahresbedarfs für das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht in Jena hat sich seit Jahren als unzureichend erwiesen. Während der Beitrag Preußens anschlagsmäßig 15 737,65 Mark beträgt, haben im Jahre 1893 die Ausgaben 17 331,14 Mark betragen. Auch bei dem gemeinschaftlichen Landgericht in Meiningen haben sich Mehrausgaben nicht vermeiden lassen. Mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit des Fonds ist eine Erhöhung desselben in dem Etat für 1895/96 in Antrag gebracht worden.

Ministerium des Innern.

Einnahme.

Zu Kap. 31 Tit. 5 (Landgendarmerie) hat das Deutsche Reich an Entschädigung für die Versorgung der Hinterbliebenen der auf seine Rechnung eingestellten Gendarmen auf die Zeit vom 1. Juli 1882 bis Ende März 1893 nachträglich 252 539 Mark 87 Pf. erstattet. Auf die Frage, weshalb diese Entschädigung nicht bereits früher gezahlt worden, ist die Antwort ergangen:

Die nach weitläufigen Verhandlungen mit der Reichsverwaltung vereinbarte Entschädigung der Preußischen Staatskasse für Wittwen- und Waisengelder, welche an die Hinterbliebenen der auf Kosten des Deutschen Reiches angestellten Grenzgendarmeriemannschaften dereinst aus Staatsfonds zu gewähren sind, erscheint als Solleinnahme zum ersten Male im Staatshaushaltsetat für 1. April 1892/93 unter Kap. 31 Tit. 5 (zu vergl. die Erläuterungen zur Einnahme im Entwurfe dieses Etats bei Kap. 31, Tit. 4 unter Nr. 3 bezw. zu Tit. 5 desselben Kap. unter Nr. 3 — Anlagen Band II Nr. 18 Beil. A, Minist. d. Inn., Seiten 39/41).

Von Seiten des Reiches sind die für den gedachten Zweck erforderlichen Geldmittel erst durch den Reichshaushaltsetat 1893/94 verfügbar gemacht worden. Es hat deshalb auch erst in demselben Rechnungsjahre die nachträgliche Vereinnahmung der Entschädigungsgelder unter Kap. 31 Tit. 5 stattfinden können.

Zu Kap. 31 Tit. 6 (Strafanstaltsverwaltung) ist Auskunft erbeten, in welchem Umfange und mit welchem Erfolge Gefangene zu Landeskultur- und Meliorationszwecken verwendet sind? und diese dahin ertheilt:

Ueber den Umfang und den Erfolg der Beschäftigung von Gefangenen mit Landeskultur- und Meliorationsarbeiten liegen keine Nachrichten vor. Nach der Statistik der Strafanstaltsverwaltung für 1892/93 waren täglich im Durchschnitt mit landwirthschaftlichen und gewöhnlichen Tagelöhnerarbeiten beschäftigt 350 Männer, 23 Weiber; wie viel davon bei Landeskulturarbeiten beschäftigt gewesen sind, ist nicht festgestellt.

Durch einen Runderlaß vom Januar d. Js. ist die Verwendung von Gefangenen zu Landeskulturarbeiten in größerem Umfange angeordnet. Der erste derartige Versuch wird voraussichtlich im April dieses Jahres begonnen werden.

Dauernde Ausgaben.

Bei Kap. 91 Tit. 1—16 sind als Kosten der Polizeiverwaltung von Berlin 11 863 982 Mark 85 Pf. in Soll gestellt. Die Anfrage, wie viel die Stadt Berlin zu diesen Kosten beizutragen hat? ist dahin beantwortet:

Der Kopfsatz der Beiträge der Stadt Berlin zu den Kosten der Königlichen Polizeiverwaltung ist in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 20. April 1892 auf 2,45567 Mark festgesetzt worden. Da die Stadt Berlin nach der letzten Volkszählung eine Civilbevölkerung von 1 559 198 Einwohnern hat, so muß die Stadt Berlin jährlich 1 559 198 . 2,45567 = 3 828 875,75 Mark an Polizeikostenbeiträgen zahlen. Gegen den bezüglichen Beschluß des Oberpräsidenten ist jedoch seitens der Stadt Berlin Klage bei dem Königlichen Oberverwaltungsgerichte erhoben, über welche die Entscheidung noch aussteht.

Bei Kap. 91 (Polizeiverwaltung in Berlin) Tit. 9 sind für Remunerirung von Hülfsarbeitern im Büreau-, Telegraphen- und Kanzleidienst 2c. 32 206 Mark 58 Pf. mehr verausgabt und diese Mehrausgabe damit begründet, daß zur Bewältigung der Kanzleiarbeiten eine größere Anzahl Lohnschreiber habe herangezogen werden müssen. Es wurde um eine Aeußerung über die Ursachen dieser Vermehrung ersucht, und ist diese dahin erfolgt:

Neben den etatsmäßig vorhandenen Kanzleibeamten können Lohnschreiber, die nach Bedarf anzunehmen und zu entlassen sind, nicht entbehrt werden. Der Fonds für Lohnschreiber beim Polizeipräsidium, der seit einer längeren Reihe von Jahren gleichmäßig 5 550 Mark ausmacht, ist zu gering bemessen. Mit der Ausdehnung der Aufgaben des Polizeipräsidiums in lokaler und materieller Beziehung haben naturgemäß die Schreibarbeiten sich gesteigert. In dem Maße, in welchem diese Steigerung erfolgte, hätte auch eine Steigerung der etatsmäßigen Kanzleikräfte und des Fonds zur Bezahlung der Lohnschreiber eintreten sollen. Dieses Maß ist jedoch nicht erreicht. Es wird zu erwägen sein, ob nicht das Versäumte nunmehr nachzuholen sein wird. Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Schreiblohnsätze, welche früher nur 25 Pf. für den Bogen betrugen, inzwischen auf 40 Pf. für den Bogen erhöht worden sind.

Kap. 91 Tit. 14. Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der Bekleidung 2c. der Schutzmannschaft in Berlin. Die Etatsüberschreitung von 112 742 Mark 33 Pf. ist damit begründet, daß die Lieferung der alle vier Jahre zu beschaffenden Paletots für die Schutzmannschaft im Rechnungsjahre 1893/94 fällig, und daß der Bedarf an Dienstpferden und Ausrüstungsgegenständen ein größerer gewesen sei. Auf die Anfrage, warum die Ausgabe für die zu beschaffenden Paletots nicht auf den Etat gebracht worden? ist die Auskunft ertheilt:

Jeder unberittene Schutzmannswachtmeister und Schutzmann — abgesehen von denjenigen Beamten, welche ihren Dienst in Civilkleidern versehen — erhält:

Digitized by Google

jährlich: einen Rock, eine Halsbinde, ein Paar Stiefel, ein tuchenes Beinkleid und zwei Paar weiße wildlederne Handschuhe;
alle 2 Jahre: ein leinenes Beinkleid;
alle 4 Jahre: einen Paletot und einen Helm.

Jeder berittene Wachtmeister und Schutzmann erhält
jährlich: einen Rock, eine Halsbinde, ein Paar Kniestiefel, eine Reithose von Croisé-stoff und zwei Paar weiße wildlederne Handschuhe;
alle 4 Jahre: einen Mantel mit Pellerine und einen Helm.

Die Kosten für die Beschaffung der einzelnen jeweilig fälligen Uniform- 2c. Stücke sind bis zum Inkrafttreten des Polizeikostengesetzes vom 20. April 1892 von der Gemeinde getragen, seit dem 1. April 1893 fallen sie der Staatskasse zur Last. Die Kosten waren schon vorher in den Städten der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau mit Königlicher Polizeiverwaltung von der Staatskasse zu bestreiten und es sind, wie aus der Erläuterung 5 zu Kap. 92 Tit. 11 des Entwurfs zum Etat für 1888/89 sich ergiebt, zur Deckung Jahresdurchschnittsbeträge von 90 Mark für jeden Wachtmeister und 81 Mark für jeden Schutzmann in den Etat eingestellt. Es lag kein Grund vor, am 1. April 1893 für diejenigen Königlichen Polizeiverwaltungen, für welche die fraglichen Kosten nunmehr gleichfalls von der Staatskasse zu tragen waren, anders zu verfahren. Wo aber — wie in Berlin — Uniformstücke mit mehrjähriger Tragezeit turnusgemäß zu erneuern waren, konnten die auf Jahresdurchschnitt beruhenden, an sich knapp bemessenen Etatssätze nicht zureichen.

Zu Kap. 91 Tit. 16 und Kap. 92 Tit. 11a (Persönliche und sächliche Kosten des Nachtwachtwesens in der Stadt Berlin und den Provinzen) ist eine Nachweisung erbeten, aus der zu ersehen, wie weit der dem Etatsentwurf beigegebene Plan mit den verbrauchten Mitteln ausgeführt worden ist und welche Entschädigung einzelnen Städten für die einstweilige Weiterführung des Nachtwachtdienstes gewährt worden sind.

Diese Nachweisung ist ertheilt gleichzeitig mit der Auskunft, daß der Nachtwachtdienst in den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung vollständig übernommen worden sei, so weit nicht aus der Nachweisung Anlage G sich das Gegentheil ergäbe.

Bei Kap. 92 Tit. 3 (Besoldung der Polizeiinspektoren 2c. in den Provinzen) ist die Sollausgabe im Betrage von 2 894 673 Mark 33 Pf. um 219 774 Mark 30 Pf. überschritten worden. Es ist deshalb um Auskunft ersucht, ob dieser bedeutenden Ueberschreitung nicht durch Berücksichtigung der im Etatsjahre nach bestimmten Vorschriften fällig werdenden Alterszulagen hätte vorgebeugt werden können? Hierauf ist erwidert:

Die Angabe, daß die Ueberschreitung nach Maßgabe des Dienstalters der betreffenden Beamten erforderlich geworden wäre, beruht auf einem Versehen.

Nach Kap. 92 Tit. 11a des Etats des Ministeriums des Innern für 1893/94 ist der Minister des Innern ermächtigt, innerhalb der durch die dort ausgeworfene Summe bezeichneten Grenze neue Stellen der unter Tit. 3 dieses Kapitels aufgeführten Beamtenklassen mit den dort ausgeworfenen Gehaltssätzen in Zugang bringen zu lassen und unter Verwendung der Mindestgehälter definitiv zu besetzen. In einer Reihe von Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung hat schon im Jahre 1893/94 der nächtliche Sicherheitsdienst — theils für die ganze Stadt, theils für einzelne Polizeireviere — auf die Königliche Polizeiverwaltung übertragen werden können. Die dadurch nöthig gewordenen Polizeiexekutivbeamten haben schon im Jahre 1893/94 vom Tage ihres Dienstantritts ab ihre Gehälter bezogen. Die Ausgaben an solchen haben die Ueberschreitung bei Kap. 92 Tit 3 zur Folge gehabt. Die Mehrbeträge finden durch die Minderausgabe bei Kap. 92 Tit. 11a Deckung.

Bei Kap. 94 Tit. 4 sind an Fouragekosten der Landgendarmerie 104 843 Mark 97 Pf. weniger ausgegeben, und da seit mehreren Jahren die Sollausgabe niemals erreicht worden, ist eine Erklärung hierfür erbeten und dahin ertheilt:

In Folge des Zurückgehens der Getreidepreise in einzelnen Bezirken ist der dem Etatssoll unter Kap. 94 Tit. 4 zu Grunde liegende Fouragekostensatz von 520 Mark für die Ration nicht überall verbraucht worden. Eine Herabminderung dieses Satzes, dessen Normirung durch den Staatshaushaltsetat 1879/80 — vergl. Erläuterung zu Kap. 99 Tit 3 der Ausgabe dieses Etats unter Nr. 1, Anlagenband II Nr. 7, Beilage A S. 54 — erfolgt ist, erscheint zur Zeit in Rücksicht auf die allgemeinen Preisverhältnisse nicht thunlich.

Unter Kap. 95 Tit. 3 sind für vorübergehende Verstärkung des Personals für den Polizeibüreau- und den Polizeiexekutivdienst mehr 102 217 Mark 21 Pf. ausgegeben und deshalb das Ersuchen um weitere Begründung der sehr erheblichen Ueberschreitung gestellt und um eine Aeußerung ersucht, warum trotz mehrjährigen Mehrbedarfs nicht die Erhöhung des Etatsansatzes beantragt worden ist. Hierauf ist geantwortet:

Die Thätigkeit der Königlichen Polizeibehörden ist durch die neuere Gesetzgebung, namentlich die Reichsversicherungsgesetze, sowie durch die Zunahme der Bevölkerung in den Städten erheblich angewachsen. Dadurch ist es nothwendig geworden, einer Reihe von Polizeiverwaltungen periodisch nicht ständige Büreauhülfsarbeiter zuzuweisen. Auch hat das Inkrafttreten des Polizeikostengesetzes wesentliche Mehrarbeiten verursacht. Andererseits ist gerade das letztere Gesetz die Ursache gewesen, daß weder durch den Etat für 1892/93 — abgesehen von 2 Stellen für Büreaubeamte in Hannover in Folge von Inkommunalisirungen — noch durch denjenigen für 1893/94 neue Büreaubeamtenstellen geschaffen worden sind, obwohl neue Kräfte nicht entbehrt werden konnten. Da nämlich in den meisten Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung Verhandlungen bezüglich Ueberweisung einzelner Zweige der Ortspolizei in städtische Verwaltung schwebten, bezw. noch schweben, wodurch eintretenden Falls Königliche Polizeibeamte eventuell überflüssig werden könnten, hat man nicht neue etatsmäßige Beamte angestellt, sondern sich damit begnügt, vor der Hand nicht ständige Büreau- und Kanzleihülfsarbeiter in größerer Zahl anzunehmen, welche sämmtlich aus dem Fonds bei Kap. 95 Tit. 3 des Etats zu remuneriren waren. War aber die Innehaltung des Etatssolls schon bei dem in den letzten Jahren regelmäßig gewordenen Umfange der Anforderungen an den Fonds nicht möglich, so mußte die Ueberschreitung in Folge der dargelegten Umstände eine größere werden, zumal auch die Einstellung von Hülfsgendarmen in einer Reihe von Fällen und die Unmöglichkeit, eine Anzahl früher eingestellter Hülfsgendarmen schon vor April 1893 wieder zu entlassen (z. B. am Nord—Ostsee-Kanal, beim Bau des Dortmund—Emshafen-Kanals 2c.) größere Aufwendungen bedingte.

Im Uebrigen wird eine Erhöhung des Etatssolls in Erwägung gezogen werden.

Digitized by Google

Landwirthschaftliche Verwaltung.

Einnahme.

Bei Kap. 32 Tit. 1 (Kosten und andere Einnahmen der Generalkommissionen) und Anlage Nr. 5 (Nachweisung der im Etatsjahre 1893/94 niedergeschlagenen Beträge an Kosten in Auseinandersetzungssachen) ist von der Generalkommission zu Frankfurt a/O. als Kostenantheile unvermögender geistlicher und Schulinstitute der Betrag von 5 287 Mark 15 Pf. aufgeführt. Die außergewöhnliche Höhe dieses Betrags ist damit begründet: daß im Jahre 1893/94 wiederum erhebliche Beträge an Kostenantheilen geistlicher ꝛc. Institute zum Soll gestellt werden, welche nach § 1 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 24. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 393) zur Niederschlagung gelangen mußten, nachdem das Unvermögen der Institute festgestellt worden war.

Zu Kap. 32 Tit. 3 (Einnahmen bei den landwirthschaftlichen Lehranstalten) ist die erbetene Uebersicht über den Besuch der betreffenden Anstalten während der letzten 5 Jahre ertheilt und als Anlage II beigefügt.

Dauernde Ausgaben.

Unter Kap. 101 Tit. 4 (Spezial-[Oekonomie-] Kommission) sind nach dem Etat als Sollausgabe 307 050 Mark ausgeworfen, während die Istausgabe nur 112 042 Mark 31 Pf., also weniger gegen das Soll 195 007 Mark 69 Pf. beträgt. Dies wird dahin erläutert:

In Ermangelung von geeigneten Bewerbern für das Amt eines Oekonomiekommissars hat seit längeren Jahren die Staatsregierung von der Ermächtigung, die ihr in der Bemerkung zu Tit. 4 gewährt worden ist, Gebrauch machen und die vakanten Stellen mit Spezialkommissaren aus der Klasse der Regierungsräthe und Assessoren — Tit. 6 — besetzen müssen.

Der Minderausgabe bei Tit. 4 steht deshalb eine entsprechende Mehrausgabe bei Tit. 6 gegenüber.

Bei Kap. 101 Tit. 7 sind an Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten 2 031 Mark 87 Pf. mehr ausgegeben, was dadurch gerechtfertigt wird, daß der Etatsansatz auf einer Feststellung des wirklichen Bedarfs beruht und höher wird, wenn im Laufe des Etatsjahres Beamte in Orte höherer Servisklasse versetzt werden und damit auf Grund des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, einen Anspruch auf einen höheren Wohnungsgeldzuschuß erhalten. Der Etat kann in diesem Falle nicht ausreichen, während im entgegengesetzten Falle eine Ersparniß eintritt.

Zu Kap. 102 Tit. 16 und Anlage 14 (Dispositionsfonds zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken) war ein Einzelnachweis der geleisteten Zuschüsse für landwirthschaftliche Versuchsstationen 109 340 Mark und der gewährten Beihülfen zur Besoldung von Wanderlehrern und Instruktoren 109 750 Mark erbeten. Die darauf mitgetheilten Zusammenstellungen sind als Anlagen J und K dem Berichte beigefügt.

Nach Kap. 107 Tit. 1 und Anlage 16 Nr. 1 sind an „Beihülfen an die landwirthschaftlichen Vereine mit Einschluß der Gartenbau- und Bienenzuchtvereine und für deren Zwecke an einzelne Oberpräsidenten“ 280 535,35 Mark ausgegeben. Der auf Wunsch mitgetheilte Einzelnachweis über diese Ausgabe liegt als Anlage L bei.

Kap. 107 Tit. 3. Zu landwirthschaftlich-polizeilichen Zwecken. Nach Anlage 17 Nr. 1 und 3 sind zur Abwehr und Vertilgung der Reblaus 357 280 Mark 93 Pf. und zur Verminderung des Schwarzwildes 12 200 Mark 51 Pf. verausgabt worden. Da sich das wirkliche Bedürfniß bei diesem Etatstitel seit mehreren Jahren auf das drei- bis fünffache des Etatsansatzes gestellt hat, so erschien eine Aeußerung darüber wünschenswerth, warum dies bei der Etatsaufstellung nicht berücksichtigt worden ist; gleichzeitig wurde eine Erläuterung der angeführten beiden Positionen erbeten, verbunden mit der Auskunft, welchen Erfolg die angewendeten Maßnahmen gehabt haben.

Hierauf ist folgende Auskunft ertheilt worden:

Die Höhe der für die Bekämpfung der Reblaus aufgewendeten Kosten ist bedingt durch die Anzahl und den Umfang der jeweilig aufgefundenen Reblausheerde, deren Unterdrückung sich als eine dem Preußischen Staate obliegende Verpflichtung darstellt (zu vergl. Preußisches Gesetz vom 27. Februar 1878, Gesetzsamml. S. 129, Reichsgesetz vom 3. Juli 1883, R. G. Bl. S. 149). In Folge der sorgfältigeren Untersuchung des gesammten Weinbaugebietes durch regelmäßige Begehungen sind in den letzten Jahren Reblausheerde in größerer Anzahl entdeckt worden, die offenbar schon längere Zeit bestanden haben. Da es sich hiernach um eine voraussichtlich vorübergehende stärkere Inanspruchnahme von Staatsmitteln handelt, der Umfang der Verseuchungen und der hiernach der Vernichtung zu unterwerfenden Weinpflanzungen auch nicht annähernd im Voraus bestimmt werden kann, ist von einer Erhöhung des Etatsansatzes nach Durchschnittssätzen abgesehen worden.

Wesentlich den angewendeten Unterdrückungsmaßnahmen bei gleichzeitiger sorgfältiger Ueberwachung der Rebpflanzen ist zuzuschreiben, daß eine weitere Ausbreitung des Schädlings nicht stattgefunden hat, die werthvollsten Weinlagen bisher reblausfrei geblieben sind und daß die Krankheit mehrfach — so bei Sachsenhausen, Wiesbaden, Biebrich, Mosbach — völlig hat unterdrückt werden können.

Worin die im Rechnungsjahre 1893/94 erwachsenen Kosten für Maßnahmen zur Verminderung des Schwarzwildes im Einzelnen bestanden haben, ergiebt die beigefügte Nachweisung.

Hinsichtlich des Erfolges dieser Maßnahmen wird auf die hier angeschlossenen beiden Nachweisungen, betreffend die Erlegung von Schwarzwild in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1893 und vom 1. Oktober 1893 bis Ende März 1894 Bezug genommen.

Der über Ausgabe zur Abwehr und Vertilgung der Reblaus eingeforderte Einzelnachweis liegt als Anlage N bei.

Gestütverwaltung.

Dauernde Ausgaben.

Bei Kap. 108 Tit. 14 ist für die Unterhaltung der Gebäude des Hauptgestüts Trakehnen eine Mehrausgabe von 3 936 Mark 37 Pf. geleistet und damit motivirt worden, daß die Instandhaltung der theilweise sehr alten und baufälligen Gebäude eine Reihe unvorhergesehener größerer Ausgaben erfordert habe. Die Anfrage, ob diese Reparaturkosten nicht vorher festgestellt und im Etat hätten eingestellt werden können, ist dahin beantwortet:

Digitized by Google

Der Grundsatz, etwaige, die Bauunterhaltungsfonds der Gestüte überschreitende Baubedürfnisse rechtzeitig zu ermitteln und in den Etat einzustellen, wird seitens der Gestütverwaltung im Allgemeinen streng befolgt.

Bei der großen Anzahl der auf dem Hauptgestüt Trakehnen befindlichen Baulichkeiten (ca. 170 einzelne Gebäude, daneben Brunnen, Brücken ꝛc.) ist es indessen ungemein schwierig, die Instandhaltungs- und Reparaturkosten stets mit unbedingter Sicherheit in den durch den Etat vorgezeichneten Grenzen zu halten.

Namentlich ist der Schaden auch nicht annähernd vorauszusehen, der durch heftige Unwetter und sonstige durch das rauhe Klima Ostpreußens bedingte Naturereignisse (große Schneefälle, Stürme ꝛc.), oft in ausgedehntem Maße an den Gebäuden ꝛc. verursacht wird. Sodann kommt in Betracht, daß sich größere Reparaturen und Umgestaltungen in den älteren Gebäuden ihrer finanziellen Tragweite nach vor Beginn der Arbeiten selten mit Sicherheit veranschlagen lassen, da bei der Bauausführung vielfach Schäden in Bezug auf die Tragsicherheit der Wände und den Zustand der Balkenlagen hervortreten, die bei der Veranschlagung nicht vorherzusehen waren, aber umfangreiche Mehrarbeiten und somit eine erhebliche Ueberschreitung der Anschlagssumme bedingen.

Die im Etatsjahre 1893/94 stattgehabte Ueberschreitung des Bauunterhaltungsfonds bei dem Hauptgestüt Trakehnen ist lediglich auf Umstände der vorbezeichneten Art zurückzuführen.

Eine vorherige Feststellung des Mehrbedarfs bezw. die Einstellung desselben in den Etat war somit nicht möglich.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Einnahme.

Zu Kap. 34 Tit. 3 (Oeffentlicher Unterricht) ist die Frage: „sind Veranstaltungen getroffen, um die Zerlegung dieses Titels in verschiedene, der besonderen Zweckbestimmung entsprechende neue Titel herbeizuführen?" dahin beantwortet:

Das Bedürfniß nach einer weiteren Zerlegung des Titels ist in der Praxis nicht hervorgetreten.

Entsprechend der Bezeichnung des Ministeriums als Ministerium für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten sind die Einnahmen getrennt in folgende Einnahmetitel:

Kultus (nach der Konfession geschieden);
Oeffentlicher Unterricht;
Kultus und Unterricht gemeinsam;
Medizinalwesen;
Sonstige vermischte Einnahmen.

Die Titelbezeichnung „öffentlicher Unterricht" wird dabei im weitesten Sinne aufgefaßt, so daß auch die Kunst- und wissenschaftlichen Anstalten als hierher gehörig gelten.

Die Kommission vermochte nicht, sich mit dieser Auffassung einverstanden zu erklären, vielmehr erschien es ihr im Interesse der Klarlegung des Etats wünschenswerth und erforderlich, daß dieser Titel, soweit es thunlich, in seine einzelnen Bestandtheile zerlegt würde, und erklärte hierauf der Herr Regierungskommissarius, daß seitens des Kultusministeriums der Versuch gemacht werden sollte, bei der Aufstellung des nächsten Etats nach diesen von der Kommission ausgesprochenen Grundsätzen zu verfahren.

Bei Kap. 34 Tit. 5 (Medizinalwesen) ist angefragt worden, wie hoch sich die Gebühren für die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der aus Rußland kommenden Schiffe und Flöße belaufen, und folgende Auskunft ertheilt:

Die Gebühren — Vergütung für Untersuchung, Desinfektion ꝛc. — für die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der aus Rußland kommenden Flöße und Schiffe werden nach der Kopfzahl der auf den Fahrzeugen eingehenden Personen berechnet und betrugen für 1893/94

1. bei den Trakten (Flößen) 10 Mark für jede eingehende Person,
2. bei den Dampfschiffen 1 Mark für jede eingehende Person, jedoch im Ganzen nicht mehr als 5 Mark für jedes Dampfschiff,
3. bei allen übrigen Schiffen 1 Mark für jede eingehende Person, jedoch im Ganzen nicht mehr als 3 Mark für jedes Schiff.

Im Rechnungsjahre 1893/94 wurden derartige Gebühren nur im Gebiete der Weichsel erhoben.

Im Rechnungsjahre 1894/95 fand eine Gebührenerhebung in den Gebieten

der Weichsel,
der Memel und des Pregels,
der Warthe

statt. Diese Gebühren wurden wie im Vorjahre berechnet, waren in der Höhe jedoch verschieden. Sie betrugen

a) im Weichselgebiete und im Gebiet der Memel und des Pregels:
   1. bei den Trakten (Flößen) 5 Mark für jede eingehende Person,
   2. bei den Dampfschiffen 1 Mark für jede eingehende Person, jedoch im Ganzen nicht mehr als 5 Mark für jedes Dampfschiff,
   3. bei allen übrigen Schiffen 1 Mark für jede eingehende Person, jedoch im Ganzen nicht mehr als 3 Mark für jedes Schiff.

b) Im Warthegebiet:
   1. bei den Trakten (Flößen) 4 Mark für jede eingehende Person,
   2. bei allen Schiffen und Kähnen 1 Mark für jede eingehende Person, jedoch im Ganzen nicht mehr als 3 Mark für jedes Schiff.

Zu Kap. 34 Tit. 6 (Sonstige vermischte Einnahmen) ist eine Nachweisung der überhobenen und zurückgezahlten Beträge 49 814 Mark 88 Pf. erbeten und dahin ertheilt worden:

Von dem nebenbezeichneten Gesammtbetrage von 49 814 Mark 88 Pf. sind eingekommen in

Provinz	Betrag M.	Pf.
Ostpreußen	11 168	85
Westpreußen	4 313	77
Berlin	26	36
Brandenburg	3 559	24
Pommern	3 583	34
Posen	277	61
Schlesien	2 289	80
Sachsen	2 838	96
Schleswig-Holstein	606	83
Hannover	7 602	42
Westfalen	4 206	01
Hessen-Nassau	1 281	29
Rheinprovinz	8 060	10
zusammen	49 814	88

Digitized by Google

Die überhobenen und zurückgezahlten Beträge vertheilen sich im Wesentlichen auf:

1. an Schul- und Kirchengemeinden zuviel gezahlte Staatsbeihülfen zu Gehältern für Geistliche und Lehrer und zu Bauten;
2. an Bauunternehmer zuviel gezahlte Baukosten;
3. von Schulvorständen nicht verwendete Staatszuschüsse;
4. von Geistlichen und Lehrern überhobene Staatsbeihülfen und Unterstützungen;
5. zu viel gezahlte Reise- und Umzugskosten;
6. zuviel gezahlte Remunerationen, Dienstalterszulagen;
7. zu Unrecht gezahlte Pensionen und Waisengelder;
8. zuviel gewährte Schreibmaterialienentschädigung bei Seminaren.

Eine Spezifikation im Einzelnen läßt sich — ohne außerordentliche Arbeit — nicht erbringen.

Dauernde Ausgaben.

Bei Kap. 111 Tit. 4 (Evangelischer Oberkirchenrath, Remunerirung von Hilfsarbeitern ꝛc.) ist die Mehrausgabe von 5 080 Mark 50 Pf. damit begründet, daß die Mehrarbeiten durch die Neubearbeitung der Agende der evangelischen Landeskirche veranlaßt worden sind.

Bei Kap. 120 Tit. 6a und Anlage 20 (Zuschüsse zur Deckung von Einnahmeausfällen bei höheren Unterrichtsanstalten) beträgt die Sollausgabe nach dem Etat und nach der vorigen Uebersicht 101 619,24 Mark, die Istausgabe dagegen 236 353,13 Mark. Der Bitte um Erläuterung einzelner besonders hoher Posten wurde wie folgt entsprochen:

Die Ausfälle beruhen auf Mindereinnahmen an Schulgeld, die durch den Rückgang der Frequenz gegenüber den Ansätzen des Etats entstanden sind. Die Frequenzverhältnisse waren folgende:

bei dem Gymnasium in	etatsmäßige Schülerzahl	Frequenz Sommer 1893	Frequenz Winter 1893/94	mithin weniger im Sommer 1893	mithin weniger im Winter 1893/94
Insterburg... (Gymnasium und Realgymnasium)	591	465	457	126	134
Berlin ..... (französisches Gymnasium)	600	438	426	162	174
Spandau	328	253	245	75	83
Posen..... (Friedrich-Wilhelm-Gymnasium)	760	675	651	85	109
Kreuznach	344	224	214	120	130

Bei Kap. 120 (Höhere Lehranstalten) Tit. 11 (Stellvertretungskosten und Remunerationen für die Dirigenten und Lehrer an Seminaren) und Tit. 13 (für Unterrichtsmittel und sonstige sächliche Ausgaben bei den Seminaren) sind 22 885 Mark 50 Pf. resp. 6 002 Mark 43 Pf. weniger verausgabt worden, und wird dies damit begründet, daß einstweilen nicht so viele Seminaranstalten zur praktischen Ausbildung von Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen auf Grund der Ordnung vom 15. März 1890 eingerichtet zu werden brauchten, als bei Bemessung des Fonds angenommen wurde.

Zu Kap. 121 (Elementarunterrichtswesen) Tit. 15 und Anlage 21 (Dispositionsfonds zur Förderung des Seminarpräparandenwesens) ist eine Uebersicht über die Zahl der in Betracht kommenden Personen und Anstalten erbeten und dahin ertheilt:

Die Präparandenbildung wird außer in den staatlichen Anstalten noch in Privat- und städtischen Anstalten, sowie von einzelnen Lehrern (Einzelbildnern) betrieben.

An dem zur Subventionirung von Privat- (und städtischen) Anstalten ausgegebenen Betrage von 73 050 Mark 64 Pf. sind 88 Anstalten betheiligt. Diese Anstalten sind verpflichtet, aus den ihnen bewilligten Zuschüssen sowohl die persönlichen und sächlichen Kosten zu bestreiten als auch ihren Zöglingen Unterstützungen zu gewähren.

Die Summe von 45 247 Mark 49 Pf. ist zur Remunerirung von 480 einzelnen Lehrern, welche sich (außerhalb der Anstalten) mit der privaten Vorbildung von Präparanden befaßt haben, verwendet worden.

Mit der Summe von 127 143 Mark 29 Pf. sind 1 232 (außerhalb der Anstalten) in privater Vorbildung befindliche Präparanden unterstützt worden.

Unter Kap. 123 Tit. 13 ist bei der technischen Hochschule in Berlin für Unterhaltung der Gebäude und Gärten eine Mehrausgabe von 9 257 Mark 91 Pf., und zwar hauptsächlich durch Erneuerung von fehlerhaft angelegten Kesselfeuerungen entstanden; die deshalb gestellte Anfrage: „ob die fehlerhaften Rohrdichtungen und die sonst vorgekommenen Fehler bei der Kesselanlage nicht bereits bei Abnahme dieser Arbeiten festgestellt werden konnten?“ ist dahin beantwortet:

Bei der seiner Zeit von Seiten der Sachverständigen erfolgten Abnahme der mit Donneleyfeuerung neu versehenen Heizungsanlage wurden Mängel nicht vorgefunden. Dieselben traten erst hervor, nachdem die Anlage mehr als zwei Heizperioden — länger als die Garantiezeit dauerte — in Betrieb gewesen war.

Bemerkt wird, daß es sich um eine neue Art von Heizungsanlagen handelt.

Bei Kap. 124 Tit. 2. (Zur Verbesserung der äußern Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse) ist die erbetene Erläuterung der seit Jahren wiederkehrenden Ersparnisse dahin gegeben:

Die Ersparniß ist darauf zurückzuführen, daß der ersten Berechnung und Bemessung des Fonds die Zahl sämmtlicher Pfarrstellen zu Grunde gelegt war, während letztere auch zur Zeit noch nicht voll besetzt sind.

Im Uebrigen wird sich die Ersparniß in Zukunft sehr erheblich vermindern oder ganz schwinden, nachdem durch den Staatshaushaltsetat für 1894/95 in Folge Erweiterung des Vermerkes zu Kap. 124 Tit. 2 eine günstigere Dienstaltersberechnung für die Geistlichen eingeführt ist.

Bei Kap. 125 Tit. 20 und Anlage 23. (Für medizinal-polizeiliche Zwecke) ist nach dem Etat und nach der vorigen Uebersicht die Sollausgabe auf 393 681 Mark 75 Pf. festgestellt, während die Istausgabe

Digitized by Google

(einschließlich 1 942,92 Mark Rest) 1 084 983 Mark 46 Pf. beträgt. Die Mehrausgabe von 691 301 Mark 71 Pf. ist durch die getroffenen Maßnahmen gegen die Choleragefahr begründet. Es ist deshalb eine eingehende Mittheilung, namentlich Spezifizirung der für diesen Zweck aufgewendeten Kosten erbeten und wie folgt ertheilt:

Die durch die Maßregeln gegen die Cholera verursachten Ausgaben vertheilen sich auf die einzelnen Provinzen, wie folgt:

Provinz	Betrag ca. M.	Pf.
Reichskosten für Elbe und Rhein	31 438	—
Ostpreußen	406 377	—
Westpreußen	270 189	—
Berlin	14 279	—
Brandenburg	28 322	—
Pommern	9 488	—
Posen	88 702	—
Schlesien	30 322	—
Sachsen	7 094	—
Schleswig-Holstein	15 272	—
Hannover	46 646	—
Westfalen	29 725	—
Hessen-Nassau	6 356	—
Rheinprovinz	64 115	—
zusammen	1 048 325	—

Eine nach Materien getrennte ziffernmäßige Spezifikation dieser Summen würde sich erst nach eingehenden Rückfragen bei den nachgeordneten Behörden und nach weitläufigen Rechnungsarbeiten geben lassen. Im Allgemeinen gruppiren sich die Ausgaben nach folgenden Gesichtspunkten:

I. Maßnahmen an der Grenze:
   a) Einrichtungen zur Absperrung der Landesgrenze,
   b) Errichtung von Untersuchungsstationen und Desinfektionsanstalten,
   c) Bestellung von Aerzten und deren Hülfspersonal.

II. Maßnahmen für Seehäfen und Flußverkehr.
   a) Bestellung von Staatskommissaren und deren Hülfspersonal,
   b) Bestellung von Aerzten und deren Hülfspersonal,
   c) Einrichtung von Quarantäneanstalten, Untersuchungsstationen und Desinfektionsanstalten,
   d) Annahme von Dampfern und Booten zum Ueberwachungsdienst,
   e) Versorgung der Schiffsbevölkerung mit einwandsfreiem Trink- und Wirthschaftswasser,
   f) Errichtung von Bedürfnißanstalten für Schiffer an Häfen und Flußläufen,
   g) Gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Uferortschaften.

III. Ueberwachung des Eisenbahnverkehrs.

IV. Bakteriologische Untersuchung von Cholerafällen.
   a) durch hygienische Universitätsinstitute,
   b) durch besonders eingerichtete Institute,
   c) durch Medizinalbeamte und andere Aerzte.

V. Abhaltung von Choleralehrkursen für Medizinalbeamte.

Kriegsministerium (Verwaltung des Zeughauses in Berlin).

Dauernde Ausgaben.

Zu Kap. 127 Tit. 7. (Unterhaltung der Gebäude) ist die Frage: warum die vorgekommenen Arbeiten und Reparaturen nicht vorher veranschlagt werden konnten, dahin beantwortet:

Die Mittel zur baulichen Unterhaltung des Zeughauses sind äußerst knapp bemessen, und hat der bezügliche Etatsansatz im Laufe der Jahre wiederholt überschritten werden müssen.

Die Etatsüberschreitung im Etatsjahre 1893/94 ist im Wesentlichen durch die nothwendig gewordene Erneuerung des oberen Theiles des Schornsteins für die Dampfkesselfeuerungen herbeigeführt. Dieselbe hat 3 452 Mark 96 Pf. gekostet. Die Arbeit war nicht vorherzusehen, da dieser Bautheil einer Besichtigung durch den Architekten des Zeughauses unzugänglich ist. Erst als im Juli 1893 der Schornsteinfeger Anzeige machte, daß der schmiedeeiserne Schornsteinaufsatz durch Rost zerstört und nicht mehr besteigbar sei, stellte sich die Nothwendigkeit der Erneuerung heraus. Die Arbeit mußte unverzüglich in Angriff genommen werden, um sie bis zum Beginn der Heizperiode beendigen zu können.

Außerdem haben die Instandhaltung der Kesselfeuerungen, der Heizanlagen und der Dächer höhere als die veranschlagten Beträge in Anspruch genommen.

Bei einer eingehenden Prüfung der im Etatsjahr 1893/94 am Zeughause ausgeführten baulichen Instandsetzungen hat sich ergeben, daß dieselben sämmtlich nothwendig und unaufschiebbar waren.

Zu Kap. 127 hinter Tit. 8. (Unfallversicherungskosten) war um eine eingehende Darlegung des Falles und um Mittheilung der Entscheidung gebeten, nach welcher der Staat als Arbeitsgeber zur Zahlung der Rente verpflichtet sein soll.

Hierauf ist folgende Auskunft gegeben:

Durch Reichsgesetz vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159) ist bestimmt, daß das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) auch auf sämmtliche Betriebe der Heeresverwaltung Anwendung zu finden hat. Die Zeughausverwaltung bildet in Rücksicht darauf, daß sie ausschließlich dem Kriegsministerium unterstellt ist, einen Bestandtheil der preußischen Heeresverwaltung. Da das Hin- und Herschaffen sowie das Aufstellen der Sammlungsgegenstände, die Reinigung und Instandhaltung derselben und der Aufbewahrungsräume ein Handhaben bezw. Bewegen von Hieb-, Stoß- und Schußwaffen, sowie von zum Theil schweren Geschützen und Fahrzeugen, ferner die Ausführung von Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Gegenständen und den zu ihrer Aufbewahrung erforderlichen Gerüsten ꝛc. bedingt, liegt ein Betrieb der Heeresverwaltung vor, welcher mit einer Unfallgefahr für die in demselben beschäftigten Personen verknüpft ist. Dementsprechend sind die in diesem Betriebe beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen als der Unfallversicherungspflicht unterworfen erachtet worden. Als Träger der Versicherung tritt nach § 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. S. 159) bei den Betrieben der Heeresverwaltungen ꝛc. an Stelle der Berufsgenossenschaft der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird, für die Arbeiter ꝛc. des Zeughauses demnach der Preußische Staat.

Unter diesen Gesichtspunkten hat einer Arbeiterin, welche am 14. November 1892 während der Arbeit durch Ausgleiten auf dem Mosaikfußboden eines Waffensaales

Digitized by Google

im Zeughause an der ihr zugewiesenen Arbeitsstelle einen Bruch des linken Oberschenkels erlitten hatte und in Folge dessen zunächst vorübergehend völlig erwerbsunfähig geworden war, durch die Ausführungsbehörde zur Durchführung der Unfallversicherungsgesetze im Bereich der Preußischen Heeresverwaltung für den Bezirk des Gardekorps — der Intendantur des Gardekorps — eine Unfallrente in Höhe von 300 Mark jährlich vorläufig auf 6 Monate vom 14. Februar 1893 ab bewilligt werden müssen. Nachdem sich bei einer nach Ablauf dieser Zeit veranlaßten nochmaligen ärztlichen Untersuchung herausgestellt hatte, daß die Arbeiterin dauernd größtentheils erwerbsunfähig sei, wurde die Unfallrente auf 285 Mark jährlich festgesetzt.

Während der mit dem Herrn Finanzminister wegen Bereitstellung der Mittel zur Zahlung der Unfallrente gepflogenen Verhandlungen waren die Entscheidungen der Ausführungsbehörde rechtskräftig geworden, so daß eine vom Herrn Finanzminister gewünschte Entscheidung des Reichsversicherungsamtes darüber, ob der Betrieb der Zeughausverwaltung als ein unfallversicherungspflichtiger im Sinne des Gesetzes zu erachten sei, nicht mehr herbeigeführt werden konnte. Auf eine Darstellung des Sachverhalts hin hat das Reichsversicherungsamt sich indeß dahin geäußert, daß dasselbe, wenn die Sache zur instanziellen Entscheidung dorthin gelangen sollte, wohl geneigt sein würde, den für die Versicherungspflicht der im Zeughause beschäftigten Arbeiter geltend gemachten Gründen zuzustimmen. Gleichwohl wird bei sich darbietender Gelegenheit die endgültige Entscheidung des Reichsversicherungsamtes in dieser Frage herbeigeführt werden.

Auf Grund der im Vorstehenden dargelegten Verhandlungen und Erläuterungen beantragt die Kommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Vorbehaltlich der Prüfung und der Erinnerungen der Königlichen Oberrechnungskammer die im Etatsjahre 1893/94 vorgekommenen Etatsüberschreitungen in einer Gesammthöhe von 40 083 782 Mark 69 Pf., sowie die noch nicht genehmigten außeretatsmäßigen Ausgaben von 2 239 701 Mark 38 Pf., zusammen 42 323 484 Mark 07 Pf., nachträglich zu genehmigen.

Berlin, den 23. März 1895.

Die Rechnungskommission.

Dr. **Virchow**, Vorsitzender. **Haacke**, Berichterstatter.
Bode. v. Hagen. Jansen. v. Puttkamer (Oblau).
Dr. **v. Woyna.**

Digitized by Google

Anlage A.

Nachweisung

der

Isteinnahmen und Istausgaben der Domanialmineralbrunnen und Badeanstalten im Rechnungsjahre vom 1. April 1893/94.

Nummer	Bezeichnung der Mineralbrunnen und Badeanstalten	Isteinnahme		Istausgabe (einschließlich der baulichen Unterhaltungskosten)		Mithin Ueberschuß		Mithin Mehrausgabe		Bemerkungen
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
	I. Mineralbrunnen.									
1.	Niederselters	864 001	98	761 794	28	102 207	70	—	—	
2.	Jachingen	241 570	83	132 125	21	109 445	62	—	—	
3.	Ems	688 208	32	318 601	89	369 606	43	—	—	
4.	Langenschwalbach	16 746	29	10 517	82	6 228	47	—	—	
5.	Weilbach	5 789	10	3 409	97	2 379	13	—	—	
6.	Geilnau	705	27	2 352	84	—	—	1 647	57	
	zusammen 1/6	1 817 021	79	1 228 802	01	589 867	35	1 647	57	Mineralbrunnen.
						588 219	78			
	II. Badeanstalten.									
7.	Ems	218 732	54	144 691	71	74 040	83	—	—	
8.	Schlangenbad	102 284	55	91 610	03	10 674	52	—	—	
9.	Langenschwalbach	60 628	10	62 701	96	—	—	2 073	86	
10.	Weilbach	4 845	45	11 341	42	—	—	6 495	97	
	zusammen 1/10	2 203 512	43	1 539 147	13	674 582	70	10 217	40	Mineralbrunnen und Badeanstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden.
						664 365	30			
11.	Nenndorf	69 537	63	66 955	47	2 582	16	—	—	
12.	Rehburg	14 144	29	20 037	42	—	—	5 893	13	
13.	Norderney	256 209	72	180 568	56	75 641	16	—	—	
14.	Cranz	56 186	05	44 112	61	12 073	44	—	—	
	zusammen 7/14	782 568	33	622 019	18	175 012	11	14 462	96	Sämmtliche fiskalische Bäder.
						160 549	15			
	Gesammtsumme	2 599 590	12	1 850 821	19	748 768	93	—	—	I. und II.

Digitized by Google

Anlage B.

Nachweisung

über

die zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten unter Kap. 4 Tit. 6 und Kap. 11 Tit. 2 ausgebrachten Summen und deren Verwendung bezüglich der 10 Etatsjahre 1884 85 bis 1893 94.

Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten sind:					Auf beiden Ankaufsfonds sind verwendet worden			
im Etatsjahre	bei Kap. 4 Tit. 6 ausgebracht worden	bei Kap. 11 Tit. 2 ausgebracht worden	bei Kap. 11 Tit. 2 aus Kap. 24 Tit. 3 der Einnahme zugesetzt worden	im Ganzen etatsmäßig (excl. Bestände) verfügbar gewesen	zu Ankäufen		zur Verstärkung des Fonds Kap. 2 Tit. 21	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
1884/85	1 050 000	950 000	—	2 000 000	1 998 229	13	257 006	—
1885/86	1 050 000	950 000	—	2 000 000	1 776 060	34	757 249	22
1886/87	1 050 000	950 000	—	2 000 000	1 866 807	57	865 685	91
1887/88	1 050 000	950 000	—	2 000 000	1 517 257	68	459 287	38
1888/89	1 050 000	950 000	—	2 000 000	700 550	61	613 916	77
1889/90	1 050 000	950 000	—	2 000 000	1 164 463	83	958 227	55
1890/91	1 050 000	1 950 000	—	3 000 000	1 216 623	31	1 144 877	39
1891/92	1 050 000	950 000	—	2 000 000	1 147 708	60	1 146 125	04
1892/93	1 050 000	950 000	—	2 000 000	704 560	36	1 340 271	51
1893/94	1 050 000	950 000	908 759,29	2 908 759,29	552 313	74	1 590 996	09

Digitized by Google

Anlage C.

Einzelnachweis

über

die Einnahmen und Ausgaben der Berggewerbegerichte.

Im Etatsjahre 1893/94 betrugen:	bei den Berggewerbegerichten zu						Summe	
	Beuthen O/S. und Waldenburg		Dortmund		Saarbrücken und Aachen			
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
a) Die Einnahmen (Kap. 9 Tit. 19) an Gebühren und Gerichtskosten	—	—	154	88	—	—	154	88
		einschl.	Rest 62	45	—	—	62	45
b) Die dauernden Ausgaben (Kap. 22 Tit. 5a)								
für Miethe für die Diensträume	—	—	3 648	42	—	—	3 648	42
„ bauliche Unterhaltung der Diensträume ..	—	—	175	95	—	—	175	95
„ Büreaubedürfnisse	—	—	5 902	91	177	09	6 080	—
„ Reisekosten und Gebühren der Beisitzer ..	—	—	2 340	—	—	—	2 340	—
„ Gerichtskosten	—	—	124	—	—	—	124	—
Hiervon ist in Abzug zu bringen: Der Beitrag des Oberbergamts zu Dortmund zu den Kosten für die Büreaubedürfnisse u. s. w. der Revierbeamten nach Einrichtung gemeinsamer Diensträume für die Revierbüreaus und die Gewerbegerichtskammern	—	—	3 825	—	—	—	3 825	—
Summe b	—	—	8 366	28	177	09	8 543	37
c) Die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben (Kap. 6 Tit. 6)								
für das Wahlverfahren	842	54	2 564	22	1 783	54	5 190	30
„ die erste Einrichtung der erforderlichen Diensträume	741	50	9 272	85	1 395	35	11 409	70
		einschl.	ref. 638	96		einschl.	ref. 638	96
Summe c	1 584	04	11 837	07	3 178	89	16 600	—
		einschl.	ref. 638	96		einschl.	ref. 638	96

Bemerkung. Die Berggewerbegerichte zu Dortmund, Saarbrücken und Aachen sind am 1. Januar 1894, diejenigen zu Beuthen und Waldenburg erst am 1. September 1894 in Wirksamkeit getreten.

Anlage D.

Einzelnachweis

der

Kosten für die Beschickung der Weltausstellung in Chicago durch die Königlich Preußische Bergverwaltung.

Nähere Bezeichnung der Ausgaben	Es sind ausgegeben im Etatsjahre						Summe	
	1892/93		1893/94		1894/95			
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Persönliche Ausgaben.								
Reisekosten und Tagegelder für einen Bergassessor, der mit der Vertretung der Preußischen Bergverwaltung und mit der Aufstellung der Gegenstände in der Bergbauabtheilung auf der Weltausstellung betraut war, sowie für einen Modellmeister	3 300	—	22 325	—	—	—	25 625	—
B. Sächliche und sonstige Ausgaben.								
1. Lieferungen zur Einrichtung und Ausstattung der für die Bergwerksausstellung bestimmten Räume, Stoffe zum Bespannen, Ausstellungskatalog	4 597	63	9 059	23	—	—	13 656	86
2. Beförderung der fiskalischen Ausstellungsgegenstände nach Chicago und zurück, einschließlich der Transportversicherung	5 000	—	544	05	3 193	32	8 737	37
3. Versicherung der fiskalischen Ausstellungsgegenstände gegen Feuersgefahr	—	—	1 379	47	—	—	1 379	47
4. Für die Vorbereitung der Ausstellung in Deutschland, Arbeitslöhne bei der Aufstellung der Ausstellungsgegenstände in Chicago und bei der Auflösung der Ausstellung und sonstige allgemeine Kosten	23 150	27	8 420	92	1 121	98	32 693	17
Summe der Ausgabe auf Kap. 22 Tit. 10	36 047	90	41 728	67	4 315	30	82 091	87
Ab Zuschuß des Reichs Kap. 9 Tit. 16	—	—	—	—	—	—	8 850	—
Bleibt Ausgabe	—	—	—	—	—	—	73 241	87

Digitized by Google

Anlage E.

Uebersicht

der

im Etatsjahr 1893/94 für den Ausschuß zur Untersuchung der Hochwasserverhältnisse entstandenen Kosten.

A.	Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Ausschusses	4 211,05 ℳ
B.	Persönliche Ausgaben des Büreaus und zwar Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse, Remunerationen, Stellenzulagen, sowie Schreib- und Zeichenmaterialienvergütungen	30 975,85 „
C.	Sächliche Ausgaben des Büreaus:	
	1. Büreaubedürfnisse, Beschaffung von Karten und Büchern für die hydrographischen Arbeiten, von Meßinstrumenten, Ergänzung und Instandhaltung des Inventars, Tagelöhne anläßlich der hydrographischen und hydrometrischen Untersuchungen, Kosten für Vorhaltung von Dampfern, sowie für Schreibhülfe ꝛc. außerhalb des Büreaus und sonstige sächliche Ausgaben	29 704,84 „
	2. Tagegelder und Reisekosten der Beamten und Hülfsarbeiter des Büreaus bei den hydrometrischen Messungen, hydrographischen Aufnahmen, wasserwirthschaftlichen Rekognoszirungen ꝛc., sowie Reisekostenpauschquanta dieser Beamten	7 649,33 „
D.	Kosten für Herstellung der hydrographischen und kartographischen Darstellungen der Flußgebiete, für Drucklegung der Berichte des Ausschusses ꝛc., sowie für sonstige Drucksachen	1 589,50 „
	Zusammen	74 130,57 ℳ

Anlage F.

Nachweisung

über

die Beschäftigung der gerichtlichen Gefangenen, sowie die Verwendung des Arbeitsverdienstes für das Etatsjahr vom 1. April 1893/94.

Digitized by Google

1	2	3			4			5		
								Davon		
								be-		
Nummer	Bezeichnung des Gefängnisses	Tagesdurchschnittszahl der Gefangenen			nicht beschäftigt			überhaupt		
		Männer	Weiber	Köpfe	Männer	Weiber	Köpfe	Männer	Weiber	Köpfe
1.	Kammergericht	1 866,43	275,94	2 142,39	708,07	104,45	812,52	1 158,36	171,51	1 329,87
2.	Breslau	4 337,55	808,20	5 145,75	699,40	127,89	826,09	3 638,15	680,31	4 319,46
3.	Cassel	248,06	36,06	284,01	102,04	13,09	115,13	146,01	22,96	169,78
4.	Celle	1 047,60	122,80	1 170,39	188,15	17,97	206,12	859,45	105,03	964,47
5.	Köln	211,60	27,45	238,05	191,51	27,00	218,51	19,90	0,45	20,44
6.	Frankfurt a. M.	616,14	71,75	687,89	233,39	19,64	253,53	382,75	51,81	434,56
7.	Hamm	2 154,50	143,67	2 298,17	494,90	37,30	532,18	1 659,60	106,37	1 765,89
8.	Kiel	1 158,42	89,05	1 247,47	350,38	20,41	370,70	808,14	68,63	876,77
9.	Königsberg i. Pr.	1 899,15	434,80	2 333,95	434,16	105,91	540,17	1 464,99	328,89	1 793,78
10.	Marienwerder	2 127,80	380,91	2 508,79	459,15	100,73	559,88	1 668,73	280,18	1 948,91
11.	Naumburg a. S.	2 838,81	429,41	3 267,63	780,65	109,74	890,39	2 057,56	319,67	2 377,23
12.	Posen	2 264,96	463,15	2 728,11	330,60	63,47	393,97	1 934,46	399,49	2 334,14
13.	Stettin	1 634,16	246,63	1 880,79	364,60	63,03	428,00	1 269,18	183,61	1 452,79
14.	Gefängniß in Plötzensee mit Rummelsburg	2 296,75	—	2 296,75	78,18	—	78,18	2 218,57	—	2 218,57
15.	Moabit	1 094,61	172,35	1 266,76	283,61	41,34	324,97	810,99	130,89	941,79
16.	Stadtvoigteigefängniß in Berlin	826,73	533,89	1 360,61	77,13	63,58	140,71	749,60	470,31	1 219,90
17.	Glückstadt	455,80	52,31	508,11	18,40	4,31	22,41	437,40	48,10	485,70
18.	Hannover	551,28	69,80	621,08	54,47	5,94	60,61	496,81	63,96	560,47
19.	Frankfurt a. M. Preungesheim	359,70	67,94	427,64	18,87	4,68	23,55	340,83	63,26	404,09
20.	Frankfurt a. M. Gerichtsgefängniß	139,09	34,67	173,76	4,70	0,99	5,69	134,39	33,60	168,09
21.	Beuthen O.-Schl.	570,84	98,79	669,63	51,11	8,63	59,74	519,03	90,37	609,39
	Summa	28 699,25	4 559,47	33 258,63	5 923,94	939,50	6 863,44	22 775,31	3 620,07	26 395,43
	1892/93 sind nachgewiesen	28 631,06	4 754,59	33 385,65	5 899,16	1 000,47	6 899,63	22 731,90	3 754,11	26 486,01
	1893/94 also mehr	68,19	—	—	24,78	—	—	43,51	—	—
	1893/94 also weniger	—	195,01	126,78	—	60,97	36,19	—	134,05	90,54

6			7			8			9			10		
waren						Arbeitstage								
schäftigt														
und zwar						überhaupt			und zwar					
mit Hausarbeiten			für Dritte gegen Lohn						für Hausarbeiten			für Dritte gegen Lohn		
Männer	Weiber	Köpfe	Männer	Weiber	Köpfe	Männer	Weiber	Köpfe	Männer	Weiber	Köpfe	Männer	Weiber	Köpfe
55,03	28,69	83,61	1 103,33	142,92	1 246,25	347 503	51 451	398 954	16 510	8 576	25 086	330 993	42 875	373 868
317,45	89,81	407,26	3 320,70	591,10	3,911,80	1 091 445	204 273	1 295 718	95 235	26 943	122 178	996 210	177 330	1 173 540
8,09	6,33	14,41	138,74	16,63	155,37	44 047	6 884	50 931	2 422	1 894	4 316	41 625	4 990	46 615
51,35	14,32	65,67	808,10	90,80	898,90	257 808	31 503	289 311	15 376	4 264	19 640	242 432	27 239	269 671
2,83	0,69	2,80	17,47	0,17	17,64	5 997	136	6 133	757	84	841	5 240	52	5 292
70,30	4,79	75,05	312,49	47,02	359,51	114 855	15 519	130 374	21 096	1 417	22 513	93 759	14 102	107 861
91,62	8,69	100,48	1 567,69	97,84	1 665,53	497 855	31 913	529 768	27 550	2 649	30 199	470 305	29 264	499 569
49,67	7,61	57,18	758,27	61,03	819,30	242 422	20 583	263 005	14 958	2 284	17 242	227 464	18 299	245 763
117,63	53,68	171,51	1 347,06	275,21	1 622,27	439 470	98 667	538 137	35 346	16 099	51 445	404 124	82 568	486 692
149,19	37,88	187,30	1 519,31	242,30	1 761,61	500 619	84 054	584 673	44 826	11 364	56 190	455 793	72 690	528 483
127,16	55,61	182,78	1 930,40	264,05	2 194,45	617 278	95 897	713 175	38 165	16 685	54 850	579 113	79 212	658 325
183,43	109,29	292,72	1 751,03	290,39	2 041,42	580 337	119 904	700 241	55 028	32 787	87 815	525 309	87 117	612 426
102,90	26,31	128,60	1 166,79	157,40	1 324,19	380 764	55 082	435 846	30 717	7 865	38 582	350 047	47 217	397 264
210,36	—	210,36	2 008,21	—	2 008,21	665 572	—	665 572	63 109	—	63 109	602 463	—	602 463
107,80	22,88	130,18	709,60	108,01	811,61	243 271	39 266	282 537	32 189	6 864	39 053	211 082	32 402	243 484
99,44	58,17	157,61	650,15	412,14	1 062,29	224 878	141 091	365 969	29 832	17 450	47 282	195 046	123 641	318 687
50,70	2,88	53,58	386,90	45,56	432,46	131 278	14 430	145 708	15 209	766	15 975	116 069	13 664	129 733
54,73	3,72	58,45	441,88	60,14	502,02	148 983	19 157	168 140	16 420	1 116	17 536	132 563	18 041	150 604
55,01	6,43	62,34	284,02	56,83	341,78	102 248	18 979	121 227	16 773	1 929	18 702	85 475	17 050	102 525
8,71	2,79	11,50	125,45	30,90	156,55	40 318	10 106	50 424	2 623	836	3 459	37 695	9 270	46 965
57,69	5,15	62,83	461,34	85,13	546,46	155 706	27 081	182 787	17 304	1 545	18 849	138 402	25 536	163 938
1 971,38	544,63	2 516,31	20 804,63	3 075,24	23 879,27	6 832 654	1 085 976	7 918 630	591 445	163 417	754 862	6 241 209	922 559	7 163 768
1 925,86	591,90	2 517,94	20 805,08	3 162,13	23 968,08	6 819 570	1 126 284	7 945 854	577 780	177 639	755 419	6 241 790	948 645	7 190 435
45,43	—	—	—	—	—	13 084	—	—	13 665	—	—	—	—	—
—	47,16	1,73	1,02	86,09	88,81	—	40 308	27 224	—	14 222	557	581	26 086	26 667

Digitized by Google

1	2	11		12		13		14		15		16	
Nummer	Bezeichnung des Gefängnisses	Es sind aufgekommen								Die durch die Beschäftigung der Gefangenen außerhalb des Gefängnisses erwachsenen und aus dem Arbeitsverdienste vorweg entnommenen Kosten betragen		Demnach verbleibt reiner Arbeitsverdienst	
		durch Verwendung der Gefangenen zur Arbeit außerhalb des Gefängnisses		an sonstigem Arbeitsverdienste		an Ueberschüssen, welche durch besondere Umstände veranlaßt sind		Summa					
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Kammergericht	46 751	30	89 550	47	418	57	136 720	34	6 971	73	129 748	61
												13	*01*
2.	Breslau	141 292	74	323 693	92	17 742	37	482 729	03	29 145	53	453 583	50
												673	*13*
3.	Cassel	3 777	37	16 791	94	9	49	20 578	80	630	88	19 947	92
4.	Celle	28 842	57	74 086	67	189	19	103 118	43	3 469	64	99 656	81
				8	*02*			*8*	*02*				
5.	Köln	275	25	1 518	27	—	—	1 793	52	—	—	1 793	52
6.	Frankfurt a. M.	14 876	49	37 357	43	1 035	60	52 769	52	1 736	76	51 032	76
												81	*85*
7.	Hamm	66 689	82	141 565	80	5 678	19	213 933	81	7 373	81	206 560	—
												76	*20*
8.	Kiel	19 101	07	64 278	12	355	57	83 734	76	726	39	83 008	37
												45	*08*
9.	Königsberg i. Pr.	120 510	59	77 836	72	14	34	198 361	65	33 129	43	165 232	22
												11	*83*
10.	Marienwerder	72 967	72	95 856	45	65	42	168 889	59	16 717	82	152 171	77
												28	*05*
11.	Naumburg a. S.	95 324	36	175 572	59	17	06	270 914	01	18 772	86	251 909	11 *)
												247	*40*
12.	Posen	69 736	68	127 772	34	10	62	197 519	64	14 725	52	182 794	12
												406	*53*
13.	Stettin	44 363	32	138 858	95	361	77	183 584	04	8 066	15	175 517	89
												241	*24*
14.	Gefängniß in Plötzensee (Rummelsburg)	31 501	60	313 455	48	11 960	60	356 917	68	12 424	15	344 493	53
												97	*58*
15.	Moabit	—	—	57 181	08	250	68	57 431	76	894	76	56 537	—
						23	*14*	*23*	*14*			*23*	*14*
16.	Stadtvoigteigefängniß in Berlin	—	—	63 763	13	3 067	08	66 830	21	708	73	66 121	48
17.	Glückstadt	—	—	76 176	29	783	46	76 959	75	1 365	70	75 594	05
												273	*36*
18.	Hannover	905	—	85 329	57	43	01	86 277	58	—	—	86 277	58
												70	*74*
19.	Frankfurt a. M. Preungesheim	—	—	44 607	11	679	71	45 286	82	—	—	45 286	82
												98	*09*
20.	Frankfurt a. M. Gerichtsgefängniß	11	40	15 893	17	—	—	15 904	57	—	—	15 904	57
													**)
21.	Beuthen O. Schl.	51 257	11	24 548	71	136	66	75 942	48	14 518	55	60 013	50
												71	*91*
													*) **)
	Summa	807 684	39	2 045 694	21	42 819	39	2 896 197	99	171 378	41	2 723 185	18
				8	*02*			*8*	*02*			*2 459*	*14*
	1892/93 sind nachgewiesen	846 868	10	1 945 834	77	35 190	01	2 827 892	88	180 349	70	2 647 144	66
												1 642	*71*
	1893/94 also mehr	—	—	99 867	46	7 629	38	68 313	13	—	—	76 040	47
	1893/94 also weniger	39 183	71	—	—	—	—	—	—	8 971	29	—	—

*) 232,04 Mark, welche durch Diebstahl in Verlust gerathen, sind nicht zur Darstellung gelangt.
**) 1 410,40 Mark uneinziehbare Arbeitslohnrückstände sind nicht zur Darstellung gelangt.

Digitized by Google

17		18		19		20		21		22		23
Von dem reinen Arbeitsverdienst (Spalte 16) entfällt auf				An die Gefangenen sind bewilligt beziehungsweise für dieselben reservirt		Zur Gerichtskasse sind abgeliefert		Von dem Betrage in Spalte 20 sind in der Justizverwaltungsrechnung nachzuweisen als				
jeden Gefangenen überhaupt		den für Dritte gegen Lohn beschäftigten Gefangenen						a) Antheil, welcher der Staatskasse verbleibt		b) Remuneration der Gefängnißbeamten		Bemerkungen
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
60	56	104	11	41 969	79	87 778 *13*	82 *01*	66 748 *13*	82 *01*	21 030	—	Die schrägen Zahlen weisen den Arbeitsverdienst verstorbener Gefangenen und sonstige Einnahmen nach, welche nicht als Arbeitsverdienst im Laufe des Jahres aufgekommen sind.
88	15	115	95	138 233	54	315 349 *673*	96 *13*	244 411 *673*	96 *13*	70 935	—	
70	01	128	39	5 917	17	14 030	75	10 706	10	3 324	65	
85	14	110	86	26 909	60	72 747	21	56 422	21	16 325	—	
7	51	101	67	591	88	1 201	64	903	64	298	—	
74	31	142	18	16 316	75	34 716 *81*	01 *85*	26 197 *81*	01 *85*	8 519	—	
89	88	124	04	64 921	89	141 638 *76*	11 *20*	117 413 *76*	11 *20*	24 225	—	
66	54	101	32	26 454	18	56 564 *45*	19 *08*	43 338 *45*	29 *08*	13 215	90	
70	80	101	85	53 155	62	112 076 *11*	60 *83*	86 443 *11*	60 *83*	25 633	—	
60	65	86	38	47 745	50	104 126 *28*	27 *05*	80 341 *28*	27 *05*	24 085	—	
77	17	114	90	75 631	35	176 277 *247*	76 *40*	139 539 *247*	76 *40*	36 738	—	
67	—	89	54	59 401	06	123 393 *406*	06 *53*	95 086 *406*	06 *53*	28 307	—	
93	31	132	55	56 649	42	118 868 *241*	47 *24*	96 915 *241*	47 *24*	21 953	—	
149	99	171	54	87 465	10	257 028 *97*	43 *58*	229 963 *97*	43 *58*	27 065	—	
44	61	69	63	21 553	99	34 983 *23*	01 *14*	20 565 *23*	01 *14*	14 418	—	
48	60	62	24	19 537	72	46 583	76	30 563	76	16 020	—	
148	77	174	80	23 820	13	51 773 *273*	92 *36*	44 423 *273*	92 *36*	7 350	—	
138	92	171	86	20 040	—	66 237 *70*	58 *74*	52 136 *70*	58 *74*	14 101	—	
105	90	132	51	13 797	38	31 489 *98*	44 *09*	24 114 *98*	53 *09*	7 374	91	
91	53	101	59	4 866	94	11 037	63	8 197	63	2 840	—	
91	81	112	40	19 763	53	40 249 *71*	97 *91*	30 324 *71*	97 *91*	9 925	—	
81	88	114	04	824 742	54	1 898 442 *2 459*	59 *14*	1 504 760 *2 459*	13 *14*	393 682	46	
79	29	110	44	795 531	01	1 851 613 *1 642*	65 *71*	882 864	48	388 536 *12*	50 *63*	
2	59	3	60	29 211	53	46 828	94	622 395	65	5 145	96	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Anlage G.

Zusammenstellung,

betreffend

die Uebernahme des Nachtwachtwesens in den mit Königlicher Polizeiverwaltung versehenen Städten auf den Staat.

(Stand am 1. Februar 1895.)

Stadt	Vorgesehen sind im Ganzen Stellen für				Uebertragen ist der nächtliche Sicherheitsdienst				
						mit			
	Lieutenants bezw. Kommissarien	Polizeianwärter	Wachtmeister	Schutzmänner	in	Lieutenants bezw. Kommissarien	Polizeianwärtern	Wachtmeistern	Schutzmännern
Berlin	12	12	60	1 056	Hauptmannsch. VI vom 1. 7. 94 ab, Hauptmannsch. XI vom 1. 10. 94 ab, Hauptmannsch. X vom 1. 11. 94 ab, Hauptmannsch. IV und V vom 1. 12. 94 ab, Hauptmannsch. III und VII vom 1. 1. 95 ab, Hauptmannsch. VIII und IX vom 1. 2. 95 ab.	9	9	45	769
Magdeburg	2	—	6	80	den Revieren der inneren Stadt vom 1. Juli 1894 ab.	1	—	3	40
Frankfurt a. M.	—	—	5	70	den Revieren Nr. 5 vom 1. 8. 94 ab, „ 2 „ 1. 9. 94 ab, „ 3 „ 1. 10. 94 ab, „ 1 u. 4 „ 1. 11. 94 ab.	—	—	5	35
Rödelheim	—	—	—	4	—	—	—	—	—
Wiesbaden	—	—	3	40	der ganzen Stadt mit Ausnahme des Vororts Klarenthal.	—	—	—	—
Koblenz	—	—	1	16	—	—	—	—	—
Celle	—	—	—	10	—	—	—	—	—
Göttingen	—	—	—	10	—	—	—	—	—
Fulda	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Marburg	—	—	—	8	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Noch zu übertragen bleibt der nächtliche Sicherheitsdienst

in	mit Lieutenants bezw. Kommissarien	mit Polizeianwärtern	mit Wachtmeistern	mit Schutzmännern	Bemerkungen.
drei Hauptmannschaften	3	3	15	287	Auf Grund eines Vertrages hat der Polizeipräsident schon vor dem Inkrafttreten des Polizeikostengesetzes das städtische Nachtwachtwesen verwaltet. Eine Erstattung von Kosten für dasselbe an die Stadt ist nicht in Frage gekommen. Die Uebernahme des nächtlichen Sicherheitsdienstes auf die Königliche Polizeiverwaltung wird im nächsten Rechnungsjahre (1895/96) voraussichtlich beendet werden.
den Revieren der Außenstadt	1	—	3	40	54 086 Mark 96 Pf. sind für 1894/95 an die Stadt für das Nachtwachtwesen zu erstatten. Vom 1. April 1895 ab hört das letztere ganz auf. Das Jahressoll der städtischen Nachtwachtkosten betrug = 94 415 Mark.
dem Rest von Frankfurt a. M. und in Rödelheim	—	—	—	35	85 425 Mark 33 Pf. sind für 1894/95 im Ganzen an die Stadt für das Nachtwachtwesen zu erstatten. Vom 1. April 1895 ab kommt das letztere für 2 weitere Reviere (das 6. und 8.) und für den Rest im Laufe des nächsten Rechnungsjahres in Fortfall.
—	—	—	—	4	1 190 Mark sind jährlich an die Stadt für das städtische Nachtwachtwesen zu erstatten.
—	—	—	—	1	693 Mark sind jährlich für 1 Nachtwächter in Klarenthal noch an die Stadt zu erstatten. Mit dem neuen Etatsjahre soll auch dieser Rest des städtischen Nachtwachtwesens fortfallen.
in der ganzen Stadt	—	—	1	16	13 130 ℳ — ₰
desgl.	—	—	—	10	6 008 „ — „
desgl.	—	—	—	10	9 586 „ 18 „
desgl.	—	—	—	5	2 760 „ — „
desgl.	—	—	—	8	5 954 „ 09 „

sind jährlich an die Stadtgemeinden zu erstatten. Der Ersatz des Nachtwachtwesens durch den nächtlichen Sicherheitsdienst der Königlichen Schutzmannschaft wird im Laufe des Rechnungsjahres 1895/96 beabsichtigt.

Digitized by Google

Anlage II.

Nachweisung

über

den Besuch der landwirthschaftlichen Lehranstalten in den Jahren 1889/90 bis 1893/94.

Digitized by Google

Zeitraum		Landwirthschaftliche Hochschule in Berlin		Landwirthschaftliche Akademie in Poppelsdorf	
		Studirende	Hospitanten	Studirende	Hospitanten
Sommersemester	1889	198	87	102	4
Wintersemester	1889/90	307	98	105	3
Sommersemester	1890	242	85	142	4
Wintersemester	1890/91	308	98	132	1
Sommersemester	1891	275	77	148	1
Wintersemester	1891/92	344	43	147	9
Sommersemester	1892	318	88	193	2
Wintersemester	1892/93	401	46	188	3
Sommersemester	1893	365	100	259	13
Wintersemester	1893/94	459	65	263	2

Digitized by Google

Pomologisches Institut in Proskau		Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim		
Zöglinge	Hospitanten	Zöglinge	Gartenschüler	
55	15	23	22	Bei der Lehranstalt in Geisenheim werden außerdem unter Betheiligung zahlreicher Personen Obstbau- und Obstverwerthungskurse, Winzerkurse, Baumwärterkurse und Reblauskurse abgehalten.
55	20	20	26	Aehnliche Kurse finden auch bei dem Institut in Proskau statt.
52	13	22	26	
47	6	22	23	
47	2	17	28	
51	6	16	23	
45	10	19	36	und 3 Laboranten.
48	8	18	32	und 1 Laborant.
50	2	24	38	und 6 Laboranten sowie 7 Hospitanten.
52	5	23	37	und 4 Laboranten sowie 3 Hospitanten.

Digitized by Google

Anlage J.

Zusammenstellung

der

aus dem Dispositionsfonds für landwirthschaftliche Lehranstalten ꝛc. (Kapitel 102 Titel 16) pro 1893/94 für Versuchsstationen bewilligten Unterhaltungszuschüsse.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Empfänger	Betrag M
1.	Die agrikultur-chemische Versuchsstation in Insterburg	4 500
2.	Die agrikultur-chemische Versuchsstation in Königsberg i. Pr.	4 500
3.	Die agrikultur-chemische Versuchsstation in Danzig	4 300
4.	Die agrikultur-chemische Versuchsstation in Dahme im Kreise Jüterbog-Luckenwalde	10 200
5.	Die agrikultur-chemische Versuchsstation in Köslin	4 200
6.	Die agrikultur-chemische Versuchsstation in Posen	11 400
7.	Die agrikultur-chemische Versuchsstation in Breslau	7 500
8.	Die agrikultur-chemische Versuchsstation in Halle a. S.	10 500
9.	Die agrikultur-chemische Versuchsstation in Kiel	3 000
10.	Die agrikultur-chemischen Versuchsstationen in Göttingen und Hildesheim	15 500
11.	Die agrikultur-chemische Versuchsstation in Münster	7 300
12.	Die agrikultur-chemischen Versuchsstationen in Marburg und Wiesbaden	6 300
13.	Die agrikultur-chemische Versuchsstation in Bonn	4 140
14.	Außerdem sind unter II der Anlage 14 zur Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben nachgewiesen die zur Bestreitung der Zinsen und Amortisationskosten für das gleichzeitig dem landwirthschaftlichen Unterrichte dienende Versuchsstationsgebäude in Breslau bewilligten	16 000
	Zusammen	109 340

Digitized by Google

Anlage K.

Zusammenstellung

der

aus dem Dispositionsfonds für landwirthschaftliche Lehranstalten ꝛc. (Kapitel 102 Titel 16) pro 1893/94 zur Besoldung landwirthschaftlicher Wanderlehrer und Instruktoren bewilligten Zuschüsse.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Empfänger	Betrag M
1.	Landwirthschaftlicher Centralverein für Litthauen und Masuren in Insterburg	9 000
2.	Ostpreußischer landwirthschaftlicher Centralverein in Königsberg	9 000
3.	Centralverein Westpreußischer Landwirthe zu Danzig	6 000
4.	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz in Berlin	11 000
5.	Pommersche ökonomische Gesellschaft zu Köslin	3 600
6.	Baltischer Centralverein zur Förderung der Landwirthschaft in Greifswald	3 400
7.	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für Posen	7 500
8.	Landwirthschaftlicher Centralverein für Schlesien zu Breslau	15 250
9.	Landwirthschaftlicher Centralverein für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.	3 600
10.	Schleswig-Holsteinscher landwirthschaftlicher Generalverein in Kiel	1 900
11.	Königliche Landwirthschaftsgesellschaft in Hannover	8 000
12.	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für Westfalen in Münster	12 350
13.	Landwirthschaftlicher Centralverein für den Regierungsbezirk Cassel in Cassel	2 550
14.	Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe in Wiesbaden	1 200
15.	Landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen in Bonn	15 250
16.	Verein zur Förderung der Landwirthschaft und der Gewerbe in den Hohenzollernschen Landen zu Sigmaringen	150
	Zusammen	109 750

Digitized by Google

Anlage L.

Zusammenstellung

der

aus dem Dispositionsfonds zur Unterstützung der landwirthschaftlichen Vereine und zur Förderung der Landeskultur im Allgemeinen (Kap. 107 Tit. 1) pro 1893/94 an die landwirthschaftlichen Vereine, mit Einschluß der Gartenbau- und Bienenzuchtvereine, und für deren Zwecke an einzelne Oberpräsidenten bewilligten Beihülfen.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Empfänger	Betrag M	Pf
1.	Landwirthschaftlicher Centralverein für Litthauen und Masuren in Insterburg	10 100	—
2.	Ostpreußischer landwirthschaftlicher Centralverein in Königsberg i. Pr.	10 200	—
3.	Centralverein Westpreußischer Landwirthe in Danzig	11 050	—
4.	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz in Berlin	16 450	—
5.	Verein zur Förderung des Gartenbaues in den Preußischen Staaten	1 500	—
6.	Pommersche ökonomische Gesellschaft zu Köslin	7 400	—
7.	Baltischer Centralverein zur Förderung der Landwirthschaft in Greifswald	5 850	
8.	Landwirthschaftlicher Provinzialverein in Posen	20 550	—
9.	Hopfenbauverein in Neutomischel	200	—
10.	Landwirthschaftlicher Centralverein für Schlesien in Breslau	24 810	—
11.	Generalverein Schlesischer Bienenzüchter	529	12
12.	Landwirthschaftlicher Centralverein für die Provinz Sachsen in Halle a./S.	13 725.	—
13.	Gartenbauverein in Erfurt	450	—
14.	Schleswig-Holsteinischer landwirthschaftlicher Generalverein in Kiel	12 600	—
15.	Schleswig-Holsteinischer Obst- und Gartenbau-Centralverein	900	—
16.	Königliche Landwirthschaftsgesellschaft in Hannover	26 200	—
17.	Bienenwirthschaftlicher Centralverein in Hannover	2 400	—
18.	Landwirthschaftlicher Hauptverein für den Regierungsbezirk Hannover in Hannover	3 500	—
19.	Provinzialgartenbauverein in Hannover	600	—
20.	Land- und forstwirthschaftlicher Hauptverein für das Fürstenthum Hildesheim in Hildesheim	3 500	—
	Seite	172 514	12

Digitized by Google

Laufende Nummer	Bezeichnung der Empfänger	Betrag ℳ	₰
	Uebertrag	172 514	12
21.	Landwirthschaftlicher Hauptverein für die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen in Göttingen	3 000	—
22.	Land- und forstwirthschaftlicher Provinzialverein für das Fürstenthum Lüneburg in Uelzen	4 500	—
23.	Provinziallandwirthschaftsverein für den Regierungsbezirk Stade in Bremervörde	4 600	—
24.	Landwirthschaftlicher Hauptverein für das Fürstenthum Osnabrück in Osnabrück	3 350	—
25.	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für das Herzogthum Arenberg-Meppen und die Grafschaften Bentheim und Lingen in Osnabrück	4 005	—
26.	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für Ostfriesland in Aurich	3 000	—
27.	Landwirthschaftlicher Provinzialverein für Westfalen in Münster	19 500	—
28.	Landwirthschaftlicher Hauptverein in Münster	300	—
29.	Minden-Ravensberger landwirthschaftlicher Hauptverein in Herford	3 000	—
30.	Landeskulturgesellschaft in Arnsberg	2 525	—
31.	Landwirthschaftlicher Hauptverein in Paderborn	500	—
32.	Landwirthschaftlicher Centralverein für den Regierungsbezirk Cassel in Cassel	10 700	—
33.	Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe in Wiesbaden	9 450	—
34.	Versuchsgartenverein in Sachsenhausen	200	—
35.	Rheingauer Verein für Obst-, Wein- und Gartenbau	170	—
36.	Landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen in Bonn	17 450	—
37.	Gartenbauverein in Bonn	150	—
38.	Centralstelle des Vereins zur Förderung der Landwirthschaft und der Gewerbe in Sigmaringen	5 821	23
39.	Deutscher Hopfenbauverein	1 000	—
40.	Verein zur Beförderung der Moorkultur im Deutschen Reich	1 800	—
41.	Verein der Spiritusfabrikanten in Deutschland	8 000	—
42.	Deutscher Bienenwirthschaftlicher Centralverein	3 000	—
43.	Vereinigung für deutsche Schweinehochzucht	2 000	—
	Summa	280 535	35

Digitized by Google

Anlage M 1.

Nachweisung

der

im Rechnungsjahre 1893/94 entstandenen Kosten für Maßnahmen zur Verminderung des Schwarzwildes.

Laufende Nummer	Regierungsbezirk	Geldprämien für die Erlegung von Schwarzwild		Zur Unterhaltung von auf Schwarzwild eingehetzten Meuten		Zur Abhaltung von Treibjagden auf Schwarzwild		Sonstige Ausgaben		Zusammen	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	Hannover	24	—	—	—	—	—	—	—	24	—
2.	Minden	30	—	—	—	—	—	—	—	30	—
3.	Arnsberg	2 580	—	800	—	—	—	—	—	3 380	—
4.	Cassel	532	50	675	25	—	—	—	—	1 207	75
5.	Wiesbaden	127	50	—	—	349	89	—	—	477	39
6.	Koblenz	1 687	50	—	—	—	—	—	—	1 687	50
7.	Köln	397	50	—	—	—	—	—	—	397	50
8.	Trier	350	—	1 600	50	2 949	47	73	40	4 973	37
9.	Aachen	23	—	—	—	—	—	—	—	23	—
	Summa	5 752	—	3 075	75	3 299	36	73	40	12 200	51

Digitized by Google

Anlage № 2.

Nachweisung

über

das in den nachbenannten Regierungsbezirken in der Zeit vom 1. April 1893 bis 30. September 1893 erlegte Schwarzwild.

Regierungsbezirk	Erlegt sind: Stärkere Sauen in Forsten: fiskalischen	Stärkere Sauen in Forsten: nicht fiskalischen	Ueberläufer in Forsten: fiskalischen	Ueberläufer in Forsten: nicht fiskalischen	Frischlinge in Forsten: fiskalischen	Frischlinge in Forsten: nicht fiskalischen	zusammen in Forsten: fiskalischen	zusammen in Forsten: nicht fiskalischen	überhaupt Schweine	Schußprämien sind gezahlt für Stück	Bemerkungen
Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Minden	5	5	2	2	—	—	7	7	14	—	
Arnsberg	3	37	—	9	3	35	6	81	87	46	
Cassel	—	9	—	2	—	8	8	19	27	15	Das in fiskalischen Forsten erlegte Schwarzwild ist nur summarisch angegeben.
Wiesbaden	1	2	1	—	—	3	2	5	7	3	
Koblenz	—	13	2	4	—	15	2	32	34	16	
Köln	—	10	—	3	1	3	1	16	17	9	
Trier	2	9	3	5	5	8	10	22	32	nicht angegeben	
Aachen	—	2	—	—	1	—	1	2	3		
							8 29				
Summa	11	87	8	25	10	72	37	184	221		

Digitized by Google

Anlage № 3.

Nachweisung

über

das in den nachbenannten Regierungsbezirken in der Zeit vom 1. Oktober 1893 bis Ende März 1894 erlegte Schwarzwild.

Regierungsbezirk	Erlegt sind: Stärkere Sauen in Forsten fiskalischen	Stärkere Sauen in Forsten nicht fiskalischen	Ueberläufer in Forsten fiskalischen	Ueberläufer in Forsten nicht fiskalischen	Frischlinge in Forsten fiskalischen	Frischlinge in Forsten nicht fiskalischen	zusammen in Forsten fiskalischen	zusammen in Forsten nicht fiskalischen	überhaupt Schweine	Schußprämien sind gezahlt für Stück	Bemerkungen
Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Minden	2	1	6	1	—	—	8	2	10	2	
Arnsberg	9	45	11	24	11	26	31	95	126	49	
Cassel	—	8	—	4	—	7	35	19	54	13	Das in fiskalischen Forsten erlegte Schwarzwild ist nur summarisch angegeben.
Wiesbaden	1	7	1	1	—	4	2	12	14	4	
Koblenz	5	45	3	27	4	49	12	121	133	61	
Köln	2	11	—	5	—	1	2	17	19	13	
Trier	34	32	20	23	20	8	74	63	137	nicht angegeben	
Aachen	1	3	8	—	7	—	16	3	19	1	
Summa	54	152	49	85	42	95	35 145 180	332	512		

Digitized by Google

Anlage N.

Zusammenstellung

der

im Etatsjahre 1893/94 erwachsenen Kosten für Maßnahmen zur Abwehr und Vertilgung der Reblaus

Nummer	Bezeichnung der Ausgaben	Betrag ℳ	₰
1.	Kosten der ständigen Aufsicht	9 387	61
2.	Vergütungen der zugezogenen Sachverständigen und Kosten der Ausbildung von solchen	163 424	12
3.	Sächliche Kosten, einschließlich der Arbeitslöhne	111 382	26
4.	Entschädigungen für vernichtete Reben ꝛc.	60 714	62
5.	Kosten der Versuche zur Anpflanzung amerikanischer Reben	12 372	32
	Summa	357 280	93

Digitized by Google

№ 94.

Bericht

der

verstärkten Justizkommission über den Entwurf eines Preußischen Gerichtskostengesetzes. — Nr. 7 der Druckſachen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Schettler.

Ueber den Entwurf eines Preußischen Gerichtskostengesetzes ist von der verstärkten Justizkommission in zwei Lesungen verhandelt worden. An diesen Verhandlungen haben Theil genommen:

1. als Vertreter des Justizministers
der Geheime Oberjustizrath Bietsch,
der Landgerichtsrath Mügel;
2. als Vertreter des Finanzministers
der Geheime Oberfinanzrath Heller.

Von einer allgemeinen Besprechung des Gesetzentwurfs ist Abstand genommen worden. Die Besprechung hat sofort mit der Berathung der einzelnen Paragraphen begonnen, und das Ergebniß dieser Berathung ist in der nachfolgenden Zusammenstellung wiedergegeben.

§ 1.

Ein Mitglied der Kommission fragt an, wer als Antragsteller im Sinne des § 1 anzusehen ist und führt als Beispiel den Fall an, daß ein Pfarrer einen Antrag auf Bestellung eines andern Vormundes oder ein Mitglied eines Familienrathes einen den Mündel angehenden Antrag stellt. Der Fragesteller ist im Zweifel darüber, ob in diesem Falle der Antragsteller Kostenschuldner ist. Auf diese Anfrage wird von den Vertretern des Justizministers erwidert, daß in diesem Falle ein eigentlicher Antrag nicht vorliege, sondern nur eine von Amtswegen im Interesse des Mündels zu übende Thätigkeit des Gerichts angeregt werde und daß daher der Antragsteller persönlich keine Kosten zu zahlen habe.

§ 2.

Ein Mitglied wünscht die Haftung mehrerer Kostenschuldner allgemein nach Kopftheilen. Die Vertreter des Justizministers bitten unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Begründung zu § 2 es bei dem Entwurfe zu belassen.

§ 4.

Ein Mitglied hält den § 4 für überflüssig, denn der Uebernehmer der Kosten sei nach § 2 Gesammtschuldner. Die Vertreter des Justizministers sprechen sich für die Bestimmung des Entwurfs aus, da § 2 den Fall im Auge habe, daß in Folge gesetzlicher Bestimmung die Kostenpflicht mehrerer Personen begründet sei, und auf den Fall freiwilliger Uebernahme der Kosten nicht passe; wenn Mehrere die Kosten übernähmen, so richte sich der Umfang der Haftung derselben nicht nach § 2, sondern nach dem Inhalte der von ihnen abgegebenen Erklärung.

§ 6.

Der § 6 wird von den Vertretern des Justizministers auf Anfrage dahin erläutert, daß der Ausdruck „Erinnerungen" hier in allgemeiner Bedeutung gebraucht sei und auch Beschwerden umfasse.

§ 7.

Der § 7 wird auf Antrag dahin abändernd ergänzt, daß hinter „Unterschrift der Behörden" noch eingeschaltet wird „und Beamten". Unter solchen Beamten sind z. B. Notare, Präsidenten der Gerichte u. s. w. zu verstehen.

Es wird angeregt, dem ersten Absatz noch folgenden Satz anzufügen: „Entscheidungen der Justizbehörden in Verwaltungssachen." Die Kommission ist darüber einig, daß für solche Entscheidungen Gebühren nicht zu erheben sind, und es wird dieser Gedanke in dem neu formulirten § 133a zum Ausdruck gebracht.

§ 8.

Ein Mitglied wünscht, auch den Synagogengemeinden Gebührenfreiheit zuzuwenden, und beantragt, dieselben unter Nr. 4 einzustellen, indem es auf § 5 Absatz 1 des Stempelgesetzentwurfs verweist, in welchem den Synagogengemeinden Stempelfreiheit gewährt ist. Von den Vertretern des Justizministers wird erwidert, daß man sich bei Abfassung des § 8 an das bestehende Recht angeschlossen habe. Von einem anderen Redner wird bemerkt, daß keine Veranlassung vorliege, den meist reichen oder doch wohlhabenden Synagogengemeinden Gebührenfreiheit zu gewähren, man müsse dann auch noch weiter gehen und den altlutherischen Gemeinden Gebührenfreiheit zuwenden. Auf diese Bemerkung erweitert der Antragsteller seinen Gedanken und stellt folgenden Antrag:

in Nr. 4 hinter das Wort „Kirchen" einzufügen:
„und andere Religionsgesellschaften, denen die Rechte der juristischen Person zustehen."

Dieser Antrag wird abgelehnt. Man ist bei Nr. 2 darüber einig, daß den Gutsbezirken die Gebührenfreiheit in Armenangelegenheiten, soweit ihnen solche durch die Kabinetsordre vom 18. August 1841, betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Gutsherrschaften, sowie der Stadt- und Landgemeinden in Armenangelegenheiten, gewährt ist, durch den Entwurf nicht hat entzogen werden sollen.

Zu Nr. 6 bemerkten die Vertreter des Justizministers auf Anfrage, daß den Privatunternehmungen, die als kostenpflichtig angesehen würden, der Rechtsweg offen stände, wenn sie die Kostenfreiheit auf Grund eines besonderen privatrechtlichen Titels behaupteten.

§ 10.

Ein Mitglied fragt an, ob die Begünstigungen des § 10 auch bei Pflegschaften von längerer Dauer eintreten sollten z. B. bei Pflegschaften über Geisteskranke, die bis zur Einleitung einer Vormundschaft geführt

Digitized by Google

werden müßten. Die Vertreter des Justizministers erwidern, daß die Ausdehnung auf solche Pflegschaften, unter die ja auch die Pflegschaft über eine Verlassenschaft fallen würde, nicht in der Absicht des Entwurfs liege. Der Entwurf habe sich an das bestehende Recht angeschlossen und sei von dem Gedanken ausgegangen, daß eine die weitreichenden Begünstigungen des § 10 rechtfertigende Bedürftigkeit nur dann ohne Weiteres unterstellt werden könne, wenn es zur Einleitung einer Vormundschaft gekommen sei. Sollte sich diese Bedürftigkeit in besonderen Fällen auch bei Pflegschaften geltend machen, so stehe nichts im Wege, die Kosten nach § 17 wegen Armuth niederzuschlagen.

§ 13.

Man ist allseitig darüber einig, daß die erlassene Aufforderung an den Zahlungspflichtigen, wenn sie die Wirkung der Unterbrechung haben soll, in die Hände des Zahlungspflichtigen gelangt sein muß und daß der Ausdruck „zugestellt" keine förmliche Zustellung bedeuten soll.

§ 15.

Der § 15 wird auf Antrag dahin abgeändert, daß statt „in der Regel" gesetzt wird „kann". Man läßt sich hierbei von der Erwägung leiten, daß die Vorschrift des Entwurfs doch leicht als eine zwingende dahin aufgefaßt werden könne, „in jedem Falle" die vorherige Zahlung der Kosten und Stempel zu verlangen.

§ 17.

Der erste Absatz, welcher eigentlich nur eine Einleitung enthält, wird auf Antrag als überflüssig gestrichen. Dafür wird in dem zweiten, nunmehrigen ersten Absatz hinter „des Kostenbetrages" eingeschaltet „wegen Armuth".

§ 18.

Bei Besprechung dieses Paragraphen ist man darüber einig, daß bei Berechnung des Auflassungsstempels nur der reine Grundstückswerth ohne Hinzurechnung des mitverkauften Inventars in Betracht kommt und daß auch bei Apotheken das Inventar dem Immobiliarstempel nicht unterliegt.

§ 21.

Zu § 21 Nr. 4 wird beantragt, in der letzten Zeile statt „größer" zu setzen „geringer". Diese Veränderung würde eine Umgestaltung des Prinzips bedeuten, und es wird der Antrag zurückgezogen, nachdem von den Vertretern des Justizministers darauf hingewiesen worden, daß die Umänderung mit § 38 Abs. 1 in Widerspruch stehen würde.

Zu § 21 Ziffer 5 bemerkt einer der Vertreter des Justizministers, es sei inzwischen Seitens der Staatsregierung dem Landtage ein Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1891 vorgelegt, von welchem auch der § 15 des Erbschaftssteuergesetzes betroffen werde. Die zu § 15 vorgeschlagene Aenderung stimme indessen sachlich mit § 21 Ziffer 5 des Entwurfs des Gerichtskostengesetzes überein, indem danach bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen das 25 fache (nicht wie bisher das 20 fache) des einjährigen Betrages maßgebend sein solle. Werde der § 15 des Erbschaftssteuergesetzes dementsprechend abgeändert, so trete die neue Bestimmung ohne Weiteres an Stelle der Fassung des § 15 in der Bekanntmachung vom 24. Mai 1891, und es sei volle Uebereinstimmung mit § 21 Ziffer 5 des Gerichtskostengesetzes hergestellt.

§ 22.

Bei § 22 wird beantragt, den Rahmen der Schätzung in der Grenze von 200—50 000 Mark mit Weglassung des Anhalts von 2 000 Mark zu nehmen und weiter die Grenze nach unten von 200 Mark auf 100 Mark herabzusetzen. Beide Anträge werden abgelehnt, da nach Ansicht der Mehrheit der Kommission keine ausreichende Veranlassung vorliegt, von der im Entwurf vorgeschlagenen Fassung, die eine wörtliche Wiederholung des § 10 des Deutschen Gerichtskostengesetzes ist, abzugehen.

§ 26.

Es wird der Wunsch ausgesprochen, die Beschwerdeinstanz der Landgerichte als endgültig anzusehen. Die Vertreter des Justizministers erklären, daß die Staatsregierung Werth darauf lege, die Beschwerde bis an das Kammergericht gehen zu lassen, um eine gleichmäßige Handhabung der Gerichtskostenvorschriften zu sichern.

§ 28.

Auf Antrag wird der § 28 gestrichen.

Antragsteller hält es für eine Durchbrechung des Systems unserer ganzen Gerichtsverfassung, daß das Kammergericht die Beschwerdeinstanz über ein anderes Oberlandesgericht bilden soll. Um eine solche Durchbrechung zu vermeiden, müsse man entweder den ganzen Paragraphen streichen, oder die Entscheidung über Beschwerden gegen die Oberlandesgerichte in die Hand des Justizministers legen. Antragsteller bittet, den ersten Ausweg zu wählen. Die Vertreter des Justizministers führen aus, es sei, abgesehen von der übergeordneten Stellung des Kammergerichts in Disziplinarsachen, schon jetzt in der Praxis der Fall gegeben, daß ein Oberlandesgericht die Beschwerdeinstanz über ein anderes Oberlandesgericht bilde, nämlich das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. entscheide in gewissen Waldeck'schen Rechtssachen als Beschwerdegericht über das Oberlandesgericht zu Cassel. Bei Streichung des § 28 sei zu bedenken, daß es alsdann gegen die Kostenentscheidungen der Oberlandesgerichte in erster Instanz ein Rechtsmittel nicht gebe. Dies treffe alle Fideikommiß- und Stiftungssachen, welche der Aufsicht der Oberlandesgerichte unterständen, sowie die Entscheidungen der Oberlandesgerichte über den Ansatz der Kosten in den vor sie gelangenden Beschwerdeangelegenheiten. Der Wegfall der Beschwerde in diesen Fällen wird von der Mehrheit der Kommission als eine Gesetzeslücke nicht empfunden, da die Entscheidung eines Oberlandesgerichts ohne Gefahr für das rechtsuchende Publikum endgültig sein könne. Unter diesen Erwägungen nimmt die Kommission den Antrag an.

Hierauf wird der zweite Absatz des § 27 von dem ersten Absatze losgetrennt und in die Reihe der Paragraphen als § 27a eingestellt.

§ 30.

Ein Mitglied stellt den Antrag: „in § 30 Abs. 1 Satz 3 statt „§ 7" zu setzen „§ 7 Abs. 1" und führt zur Begründung dieses Antrages Folgendes an: Nach dem bisherigen Rechte sind die Gerichte befugt, die als Gerichtskosten zu erhebenden Stempel, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen. cf. § 6 des deutschen Ger.-Kostengesetzes, § 4 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Ger.-Kostengesetze — Beschluß des Kammergerichts vom 20. Februar 1893. Indem der Entwurf im dritten Absatze des § 30 den ganzen § 7, also auch den zweiten Absatz von der Anwendbar-

Digitized by Google

keit auf die Stempel ausschließt, hebt er die erwähnte Befugniß auf. Für diese Aufhebung sind keine Gründe ersichtlich, auch die Motive geben keine Gründe an. Im Gegentheil scheinen die Motive zu ergeben, daß der § 7 Abs. 2 in § 30 nur irrthümlich zitirt ist, denn nach den Motiven zu § 30 sollen nur die im ersten Absatz des § 7 behandelten „Befreiungen" von der Anwendbarkeit auf die Stempel ausgeschlossen sein, während die Vorschriften über die Stundung und Niederschlagung der Gerichtsgebühren auch für die Stempel maßgebend sein sollen. (Schlußsatz des Abs. 1 der Motive zu § 30.)

Nachdem sich die Vertreter der Staatsregierung mit diesem Antrage einverstanden erklärt hatten, wird derselbe angenommen.

In Zeile 13 wird bei dem Wegfalle des § 28 der Satz gestrichen: „§ 28 bleibt in soweit außer Anwendung."

Ein Mitglied stellt folgenden von den Vertretern des Justizministers befürworteten Antrag: Zu § 30 folgenden Zusatz zu machen: „So weit der Finanzminister nach stempelgesetzlichen Vorschriften befugt ist, die Rückerstattung von Stempelgebühren anzuordnen, steht diese Befugniß hinsichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge dem Justizminister zu."

Der Antrag wird angenommen, und der Zusatz wird am Schlusse des ersten Absatzes eingefügt.

§ 31.

Der Abs. 1 wird in zwei Absätze getheilt, der zweite Absatz desselben beginnt mit den Worten: „In denjenigen Fällen u. s. w." Man ist darüber einig, daß der Schlußsatz des zweiten Absatzes kein neues Recht schafft, und daß das Wort „Verpflichtung" in dem Sinne gemeint ist, „soweit eine Verpflichtung bereits besteht."

§ 32.

Es wird der Antrag gestellt, in Abs. 1 das Wort „zwanzig" zu ersetzen durch „fünfzig". Der Antrag wird wieder zurückgezogen, nachdem die Vertreter des Justizministers bemerkt hatten, der Antrag würde gegen das Prinzip des Entwurfs, die kleinen Werthe zu entlasten, verstoßen und nachdem ein Redner aus der Kommission darauf hingewiesen hatte, daß der Antrag eine Aenderung des Entwurfes in den Gebührenreihen der §§ 33, 56 nach sich ziehen würde und daß auch im deutschen Gerichtskostengesetze die Mindestgebühr auf 20 Pf. festgesetzt sei.

Mit Rücksicht auf spätere Vorschriften des Entwurfs wird auf Antrag hinter dem ersten Absatze der Zusatz eingeschaltet: „Soweit nicht in diesem Gesetze ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist."

§ 33.

An diesen Paragraphen knüpft sich eine längere Besprechung. Es wird zunächst das statistische Material angegriffen, das bei Aufstellung der Gebührenreihe des Entwurfs grundlegend gewesen ist, und es wird bemängelt, daß nur von Notaren und nicht auch von Gerichten statistische Erhebungen darüber erfordert sind, wie sich die einzelnen Geschäfte nach dem Werthe ihres Gegenstandes auf die Werthsklassen bis 900 Mark, auf die Werthsklassen zwischen 900 und 2 000 Mark und auf die Werthsklassen über 2 000 Mark vertheilen. Die vorliegenden Erhebungen, die sich nur über die kurze Zeit vom 1. November 1890 bis 31. Januar 1891 verhalten, könnten keinen sicheren Anhalt und keine zuverlässige Grundlage für die Beurtheilung der Frage bilden, ob die in dem Entwurfe gezogene Grenze für die Ermäßigung der Gebühren einerseits und die Erhöhung andererseits richtig bemessen sei. Denn die Monate November, Dezember und Januar fielen nach der Erfahrung des praktischen Lebens mit der geschäftlich stillsten Zeit zusammen und es sei deshalb sehr zu bezweifeln, ob durch die gemachte Stichprobe ein zuverlässiges Material gebracht werde. Im Uebrigen wäre es auch sehr wünschenswerth, zu erfahren, wie die finanzielle Wirkung des Gesetzes sein werde. Es gewinne fast den Anschein, als ob der Entwurf auf einen finanziellen Erfolg zugeschnitten sei. Wenn angegeben werden könne, wie die Gebührenreihe des Entwurfs sich in ihrem finanziellen Ergebniß zu den bisherigen Tarifsätzen stellen werde, so sei damit ein wichtiger Faktor für die Beurtheilung der grundlegenden Gedanken des Entwurfs gewonnen.

Hierauf wird von den Vertretern der Königlichen Staatsregierung Folgendes ausgeführt.

Von den Vertretern des Justizministers:

„Um ein richtiges Urtheil über die Bedeutung zu gewinnen, welche die Ersetzung des § 16 des Tarifs vom 10. Mai 1851 durch § 33 des Entwurfs für die Einnahmen der Gerichte und Notare haben würde, genügt es nicht, festzustellen, inwieweit die bei einzelnen Werthsklassen eintretenden Ermäßigungen durch die bei anderen vorgesehenen Erhöhungen ausgeglichen werden, sondern man muß berechnen, wie sich der durchschnittliche Betrag einer Gebühr nach den bisherigen Sätzen und nach dem Entwurf stellen würde. Das Material für diese Berechnung liefern die in der Zeit vom 1. November 1890 bis 31. Januar 1891 bei den sämmtlichen Notaren der Monarchie angestellten statistischen Ermittelungen. Für diese Zeit ist von jedem Notar festgestellt worden, wie oft er die volle Gebühr zum Ansatz gebracht hat — gegenseitige Verträge, bei welchen die Gebühr zweimal zum Ansatz gelangt, sind hierbei doppelt gezählt — und wie sich diese Gebührenansätze in die den Ermittelungen zu Grunde gelegten 35 Werthsklassen vertheilen. Nach den ermittelten Zahlen ist berechnet worden, wie viel Gebührenansätze von je 100 Ansätzen auf die einzelnen Werthsklassen entfallen. Hierbei hat, um die verschiedenen Verhältnisse der Notare in großen, mittleren und kleinen Orten zu berücksichtigen, eine Sonderung nach Servisklassen stattgefunden, indem die Prozentzahlen für Notare an Orten der Servisklasse A und I, an Orten der Servisklasse II und III und an Orten der Servisklasse IV und V besonders berechnet worden sind. Die 35 Werthsklassen sind dieselben, welche in der vorgelegten Berechnung in der ersten Spalte angegeben sind. In welcher Weise sich 100 Gebührenansätze auf diese Werthsklassen verhältnißmäßig vertheilen, ist für die einzelnen Servisklassen in der Spalte „Gebührenansätze" angegeben.

Eine Schwierigkeit für die Berechnung des durchschnittlichen Ertrages von 100 Gebührenansätzen nach den bisherigen Sätzen und nach dem Entwurfe ergiebt sich daraus, daß die angegebenen 35 Werthsklassen weder mit den Werthsklassen des Entwurfs, noch mit denen des Tarifs vom 10. Mai 1851 übereinstimmen. Zur Behebung dieser Schwierigkeit ist berechnet worden, wie hoch sich die bisherigen und die künftigen Gebühren durchschnittlich für jede der 35 Werthsklassen stellen. Das Ergebniß dieser Berechnung ist in der letzten Spalte „durchschnittlicher Gebührensatz" angegeben. Zur Erläuterung der Art der Berechnung möge folgendes Beispiel dienen. Die zweite Werthsklasse reicht von 100 bis 200 Mark. Von diesen 100 Mark entfallen beim Vergleich mit den Werthsklassen des Tarifs vom 10. Mai 1851 50 Mark in die Werthsklasse 75 bis 150 Mark und 50 Mark in die Werthsklasse 150 bis 225 Mark. Die Geschäfte, welche in die zweite Werthsklasse gehören, fallen also zu gleichen Theilen in die Werthsklassen von 75 bis 150 und 150 bis 225 Mark; sie bringen

Digitized by Google

also durchschnittlich denjenigen Ertrag, welcher sich ergiebt, wenn man den Durchschnitt der für beide Werthsklassen bestimmten Gebühren nimmt, also 1,90 Mark $\left(\frac{1{,}50 + 2{,}30}{2} = \frac{3{,}80}{2}\right)$. Anders stellt sich die Berechnung bei den Werthsklassen des Entwurfs; Geschäfte zwischen 100 und 120 Mark fallen in die Werthsklasse 60 bis 120 Mark; Geschäfte zwischen 120 und 200 Mark in die Werthsklasse 120 bis 200 Mark. Der Antheil, in welchem die beiden Werthsklassen an der Klasse 100 bis 200 Mark betheiligt sind, verhält sich also wie 20 zu 80 oder wie 1 zu 4. Von fünf Geschäften der zweiten Werthsklasse bringt demnach eins die Gebühr für die Werthsklasse von 60 bis 120 Mark (1,20 Mark), während für vier die Gebühr der Werthsklasse 120 bis 200 Mark von 1,80 Mark anzusetzen ist. Fünf Geschäfte liefern daher zusammen einen Ertrag von 8,40 ($1 \times 1{,}20 + 4 \times 1{,}80 = 1{,}20 + 7{,}20$), also ein Geschäft durchschnittlich $\frac{8{,}40}{5} = 1{,}68$ Mark.

Um den Ertrag von je 100 Gebührenansätzen zu finden, ist nun bei den einzelnen Servisklassen in jeder Werthsklasse die Anzahl der Gebührenansätze mit der durchschnittlichen Gebühr multiplizirt worden. Die Summirung der Ergebnisse stellt den durchschnittlichen Ertrag von 100 Gebührenansätzen dar. Demnach erhöht sich dieser durchschnittliche Ertrag

in den Servisklassen A und I von 1 134,25 Mark auf 1 602,65 Mark, also um 467,40 Mark,
in den Servisklassen II und III von 728,30 Mark auf 878,04 Mark, also um 149,74 Mark,
in den Servisklassen IV und V von 598 Mark auf 682,27 Mark, also um 84,27 Mark.

Zur Beurtheilung der Zuverlässigkeit dieser Berechnung sei Folgendes bemerkt. Die Zuverlässigkeit hängt ab von der Richtigkeit der Prozentzahlen der Gebührenansätze. Diese Prozentzahlen sind nun von einer sehr großen Zahl von Gebührenansätzen berechnet, in den Servisklassen A und I von 40 579 Ansätzen, bei II und III von 53 335 Ansätzen und bei IV und V von 50 232 Ansätzen. Diese große Zahl von Ansätzen bietet eine Gewähr dafür, daß die mitgetheilten Prozentzahlen ein zutreffendes Bild von der Vertheilung der Notariatsgeschäfte auf die einzelnen Werthsklassen geben. Daß das Vierteljahr vom 1. November 1890 bis 31. Januar 1891 in Bezug auf die Anzahl der Notariatsgeschäfte ein durchaus normales war, erhellt daraus, daß die Zahl der Gebührenansätze in diesem Vierteljahr fast genau ¼ der Gebührenansätze des Jahres 1889 war. Die Gesammtzahl der Gebührenansätze aller Notare im Jahre 1889 hat 575 480 betragen, die Zahl der Ansätze in dem fraglichen Vierteljahr 144 146, also 25,005 Prozent.

Für die Gerichte sind ähnliche Ermittelungen nicht angestellt. Es lassen sich aber auch für die Einnahmen der Gerichte Schlüsse aus den ermittelten Zahlen ziehen, die ausreichen, um einen Anhalt für die Beurtheilung des finanziellen Ergebnisses des Entwurfs zu bieten. Erfahrungsgemäß fallen Geschäfte über höhere Werthe verhältnißmäßig mehr den Notaren als den Gerichten zu, während sich das Verhältniß bei kleinen Werthen umgekehrt stellt. Man wird daher annehmen können, daß die Einnahmen des Staates sich im Ganzen nicht günstiger stellen werden, als die der Notare in den Servisklassen IV und V. Diese Annahme findet eine Stütze in den Prozentzahlen, welche in Anlage VII der Begründung hinsichtlich der Vertheilung der Grundbuchgeschäfte auf die einzelnen Werthsklassen mitgetheilt sind. Danach entfallen im Gesammtdurchschnitt aller Grundbuchgeschäfte auf die Werthsklassen bis 900 Mark, d. h. diejenigen Werthsklassen, in denen nach § 33 des Entwurfs Ermäßigungen eintreten, 43,11 Prozent, während der Prozentsatz bei den Notariatsgeschäften an Orten der Servisklassen IV und V 45,65, also annähernd ebensoviel beträgt. Erwägt man nun, daß der Gesammtdurchschnitt der Grundbuchgeschäfte sich für den Staat günstiger stellt, als sein Antheil an den entsprechenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, da von den letzteren diejenigen über hohe Werthe überwiegend den Notaren zufallen, so wird sich die Annahme nicht beanstanden lassen, daß der dem Staat aus § 33 des Entwurfs erwachsende Mehrertrag höchstens dem Mehrertrag gleichkommt, welcher sich bei Notaren an Orten der Servisklasse IV und V ergiebt. Dieser beträgt für den Gebührenansatz durchschnittlich 0,8 Mark, was bei Zugrundelegung von rund 300 000 Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — nach den Geschäftsübersichten der Amtsgerichte (Tabelle VII Spalten 17 und 22) 1891: 306 350; 1892: 325 003; 1893: 320 641 — einen jährlichen Mehrertrag von rund 240 000 Mark für die Staatskasse ergeben würde. Hierzu ist indessen zu bemerken, daß eine Sicherheit für die Erreichung dieses Mehrbetrages nicht besteht, vielmehr wahrscheinlich ist, daß die Einnahmen der Staatskasse sich weniger günstig stellen werden, als diejenigen der Notare an Orten der Servisklasse IV und V, welche der obigen Berechnung zu Grunde gelegt sind. Außerdem kommt in Betracht, daß bei der vorgenommenen Berechnung die Solleinnahmen, nicht die erheblich niedrigeren Isteinnahmen in Rechnung gestellt sind; die durch Niederschlagungen entstehenden Ausfälle an Gerichtskosten betragen etwa 8 Prozent der Solleinnahmen."

Von dem Vertreter des Finanzministers:

„Die Vorlage ist kein Finanzgesetz in dem Sinne, daß sie die Tendenz verfolgt, Mehreinnahmen für den Staat zu erzielen. Im Gegentheil ist die Finanzverwaltung bei der seit ca. 25 Jahren bestehenden Tendenz, die Gerichtskosten möglichst herabzumindern, nicht ohne ernste Bedenken an die Vorlage herangetreten. Sie hat indeß dem Wunsche der Justizverwaltung auf Vereinfachung der Gebührengesetzgebung und gerechtere Vertheilung der Gerichtskosten Rechnung getragen, aber als unerläßliche Voraussetzung für das Zustandekommen des Gesetzes die Bedingung gestellt, daß wenigstens volle Sicherheit dafür gegeben werde, daß nicht die Neuordnung in ihrer Gesammtheit eine weitere Verminderung der Einnahmen der Justizverwaltung zur Folge habe.

Zum Verständniß für diese Haltung der Finanzverwaltung wird Folgendes bemerkt:

Nach den Rechnungsergebnissen haben sich auf der Grundlage des Tarifs vom 10. Mai 1851 die Einnahmen und Ausgaben der Justizverwaltung bis zum Jahre 1867 nahezu ausgeglichen (cfr. Anlage). Der Durchschnittszuschuß betrug etwa 3 Millionen Mark jährlich. Von 1868 ab beginnt das Verhältniß ungünstiger zu werden. Die wiederholten Herabsetzungen der Gerichtskosten einerseits und die namentlich durch Gehaltserhöhungen, Wohnungsgeldzuschüsse, Besserung der Pensionen und Reliktenversorgung veranlaßten Mehrausgaben andererseits ergeben nach dem letzten Rechnungsjahr einen Zuschuß von ca. 39,5 Millionen, und rechnet man hierzu zur Vergleichung mit den früheren Verhältnissen ca. 1 Million als Beitrag Preußens zu den Kosten des Reichsgerichts, so ergiebt sich an Stelle des früheren Zuschusses von ca. 3 Millionen Mark ein solcher von ca. 40,5 Millionen Mark.

Von den wirklichen Einnahmen und Ausgaben der Rechtspflege ergeben nun aber die Abschlußziffern des Justizetats kein zutreffendes Bild. Von den Einnahmen müssen rund 10 Millionen Mark für Stempel als Einnahmen der Verwaltung der indirekten Steuern abgesetzt

Digitized by Google

werden, während den Ausgaben rund 8,5 Millionen Mark für Pensionen und Reliktenbezüge, sowie rund 6 Millionen Mark Zuschuß für die auf dem Etat des Ministeriums des Innern stehenden Gefängnisse hinzutreten. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ergiebt der Abschluß für das Rechnungsjahr 1893/94 — ohne Rücksicht auf den Beitrag für das Reichsgericht — einen Zuschuß von rund 64 Millionen Mark; einen Zuschuß, zu dessen Deckung etwa die Ueberschüsse der Domänen und Forsten, der Berg- und Hüttenverwaltung, der Lotterie und der Seehandlung erforderlich sind.

Es sind andere Deutsche Staaten ersucht worden, die finanziellen Ergebnisse der dortigen Rechtspflege mitzutheilen, hierbei jedoch alle Einnahmen, welche den Charakter von Abgaben haben, auszuscheiden.

Danach ergiebt sich, daß der Zuschuß für die Rechtspflege auf den Kopf der Bevölkerung beträgt:

in Preußen	2,13	Mark,
in Württemberg	1,44	"
in Hamburg	1,36	"
in Sachsen	1,21	"
in Baden ..... nicht ganz	1,00	"

Bayern hat mitgetheilt, daß es einen Unterschied zwischen Abgaben und Gebühren nicht mache, bei den Einnahmen also erstere nicht ausscheiden könne. Um eine Vergleichung zu ermöglichen, muß man hier auch für Preußen die Stempeleinnahmen der Justizverwaltung wieder hinzurechnen. Danach würde auf den Kopf

in Preußen ein Zuschuß von	1,80 Mark,
in Bayern	0,36 Mark

kommen.

Angesichts eines Zuschusses von ca. 64 Millionen Mark und Angesichts der bereits unverhältnißmäßig hohen Belastung der Allgemeinheit der Steuerzahler zu Gunsten der mit den Gerichten hauptsächlich in Berührung kommenden Schichten der Bevölkerung muß jedem Versuche, gerade auf dem vorliegenden Gebiete eine weitere Verschiebung zu Ungunsten der ersteren herbeizuführen, auf das Entschiedenste entgegengetreten werden. Im Ganzen und Großen kommt hier — abgesehen von den Vormundschaften — ein leistungsfähiges und zum Theil sogar weit über den Durchschnitt hinaus wohlhabendes Publikum in Betracht. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß der jetzt aufzustellende Tarif voraussichtlich wieder für eine Reihe von Jahren festliegt, in welchen nach den bisherigen Erfahrungen naturgemäß die Ausgaben in höherem Maße steigen werden als die Einnahmen.

An sich ist der von einigen Seiten unter Anerkennung der vorstehenden Gesichtspunkte ausgesprochene Gedanke, daß es wünschenswerth sei, die niedrigeren Objekte noch mehr zu entlasten und dagegen die höheren noch stärker heranzuziehen, nicht unsympathisch. Die Verwirklichung muß aber daran scheitern, daß eine solche Verschiebung wesentlich den Notaren zu Gute kommen, für die Staatskasse dagegen nothwendig einen erheblichen Ausfall zur Folge haben würde, da notorisch bei den unter die Skala des § 33 fallenden Geschäften durchschnittlich die kleineren Objekte den Gerichten, die größeren den Notaren zufallen, so daß es schon jetzt mindestens als fraglich erscheinen muß, ob der Ausfall, welchen die Staatskasse bei der Herabsetzung der Gebühren bis zu 900 Mark nothwendig haben wird, seine Deckung in den verhältnißmäßig weniger für sie in Betracht kommenden höheren Objekten finden würde."

Diese Erklärungen finden nicht allseitige Befriedigung. Es wird von einem Mitgliede statistisches Material darüber verlangt, wie viel einseitige und wie viel gegenseitige Rechtsgeschäfte in einem Jahre in der ganzen Monarchie gerichtlich aufgenommen worden und wie hoch die Bezüge des Staates daraus gewesen sind. Ein solches Material erklären die Regierungsvertreter nicht bringen zu können. Von einem anderen Mitgliede wird betont, es sei zu wenig Rücksicht auf die Interessen des Mittelstandes genommen worden, und die Steigerung der Gebühr dürfe erst bei 6 000 Mark beginnen, weil alle unter dieser Grenze liegenden Werthe lediglich in dem geschäftlichen Leben der ärmeren Klassen eine Rolle spielten. Dieser Behauptung tritt ein weiterer Redner mit dem Bemerken entgegen, man könne nicht alle Leute und nicht einmal die meisten zu den ärmeren Leuten oder zu dem Mittelstande zählen, die im geschäftlichen Leben mit Werthen von 2 000 bis 6 000 Mark zu rechnen hätten. Die Regierungsvertreter tragen Bedenken, die Gebühr für alle Geschäfte bis zum Werthe von 6 000 Mark zu ermäßigen, es würde diese Ermäßigung 84 Prozent aller Geschäfte treffen und der dadurch herbeigeführte Kostenausfall würde für den Staat ein zu großer sein. Diesem Bedenken schließt sich ein Redner mit dem Hinweis darauf an, man dürfe nicht zu weit gehen in der Ermäßigung der Gebühren, man müsse auch Rücksicht auf die Notare, namentlich auf die Rheinischen Notare nehmen, die durch eine weitere Herabsetzung der Gebühren in ihrer Existenz schwer geschädigt werden würden. Ihm sei eine Berechnung zugeschickt worden, nach welcher die bisher mit 9 000 Mark berechnete jährliche Einnahme eines Rheinischen Notars unter der Wirkung des Gesetzentwurfs auf 3 000 Mark herabsinken würde. Die Richtigkeit dieser Berechnung wird, da die Berechnung nicht kontrollirbar ist, von mehreren Rednern bezweifelt, und es wird hervorgehoben, daß die Rücksicht auf die Notare nicht maßgebend für die Gestaltung der Gebührenreihe sein könnte. Von einem Redner wird vorgeschlagen, die Gebührenreihe in Anschluß an den Badischen Tarif in der Anlage des Entwurfs oder in Anlehnung an die im Gebiete des Handelsrechts bei Bestempelung der Schlußscheine (½ ‰ vom Tausend) maßgebenden Grundsätze aufzustellen. Auf diesen Vorschlag wird erwidert, daß die Abgabe bei den Schlußscheinen ein Stempel also eine indirekte Steuer sei, während die Gebühren für gerichtliche Geschäfte als eine Entschädigung für die Arbeit des Gerichts sich darstellten.

Ein Mitglied stellt nunmehr folgenden Antrag:

Den § 33 der Vorlage wie folgt abzuändern:

§ 33.

Die Gebühren für gerichtliche Beurkundungen und Bestätigungen werden nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe

1.	bis 20 ℳ	einschließlich							0,40	ℳ
2.	von mehr als		20	bis	60	ℳ	einschl.		0,60	"
3.	"	"	60	"	120	"	"		1	"
4.	"	"	120	"	200	"	"		1,50	"
5.	"	"	200	"	300	"	"		2	"
6.	"	"	300	"	450	"	"		2,50	"
7.	"	"	450	"	650	"	"		3	"
8.	"	"	650	"	900	"	"		3,50	"
9.	"	"	900	"	1 200	"	"		4	"
10.	"	"	1 200	"	1 600	"	"		4,50	"
11.	"	"	1 600	"	2 100	"	"		5	"
12.	"	"	2 100	"	2 700	"	"		6	"
13.	"	"	2 700	"	3 400	"	"		7	"
14.	"	"	3 400	"	4 300	"	"		8	"
15.	"	"	4 300	"	5 400	"	"		9	"
16.	"	"	5 400	"	6 700	"	"		10	"

Digitized by Google

17.	von mehr als	6 700	bis	8 200	M.	einschl.	11,50	M.
18.	„ „	8 200	„	10 000	„	„	13	„
19.	„ „	10 000	„	12 000	„	„	14,50	„
20.	„ „	12 000	„	14 000	„	„	16	„
21.	„ „	14 000	„	16 000	„	„	17	„

22. u. s. w. wie in der Regierungsvorlage.

Zur Begründung dieses Antrages führt der Antragsteller Folgendes an:

In der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung ist hervorgehoben, daß bei der Höhe der Gebühren auf die Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen Rücksicht zu nehmen sei und es sich empfehle, die Gebühren bei kleinen Werthen niedriger zu bemessen. Der Tarif in § 33 des Gesetzentwurfs trägt diesem Gedanken nicht gebührend Rechnung. Nur bei den ganz kleinen Werthen bis zu 900 Mark sind die Gebühren gegen den Tarif von 1851 etwas ermäßigt. Bei einem Werthe von 1 200 Mark stehen sie den frühern gleich, von da an steigern sie sich gegen den frühern Tarif nicht unerheblich. Nach meinen Erfahrungen ist aber die Grenze, bis wohin die Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen eine geringere ist, viel zu eng gezogen. Die Werthe bis zu 1 200 Mark sind diejenigen, mit welchen die sog. kleinen Leute zu arbeiten pflegen. Der Mittelstand — die Handwerker, Kleinbürger, Kleinbauern — arbeitet mit Werthen bis zu 6 000 Mark und noch darüber. Nun ist es aber gerade der Mittelstand, der sich zur Zeit in einer wirthschaftlichen Krisis befindet und größere Ausgaben nicht tragen kann. Der von mir vorgelegte Tarif entspricht der billigen Rücksichtnahme auf den Mittelstand, indem er die Tarifsätze des Gesetzentwurfs bei den Werthen bis zu 6 000 Mark ermäßigt und bei einem Werthe von 12 000 Mark in den Tarif der Regierungsvorlage wieder einlenkt. Die von mir vorgeschlagene Ermäßigung der Tarifsätze wird reichlich aufgewogen durch die bedeutende Steigerung der Gebühren in den höheren Werthklassen. Jedenfalls wird der Gesammtbetrag der Gebühren hinter dem Gesammtbetrag der nach dem Tarif von 1851 berechneten Gebühren nicht zurückbleiben, da ja der Herr Vertreter des Justizministeriums aus der Anwendung des Tarifs der Regierungsvorlage eine Mehreinnahme von 240 000 Mark gegen den Tarif von 1851 unter gewissen Voraussetzungen herausrechnet.

Zu diesem Antrage wird von Seiten der Königlichen Staatsregierung Folgendes erwidert:

Von Seiten der Vertreter des Justizministers:

„Die Annahme des Antragstellers, daß die Anwendung der von ihm vorgeschlagenen Gebührenreihe eine Verringerung des bisherigen Gebührenertrags nicht zur Folge haben werde, ist nicht zutreffend. Wenn sie darauf gestützt wird, daß ja die Gebührenreihe des § 33 des Entwurfs nach der regierungsseitig gegebenen Berechnung gegenüber den Sätzen des § 16 des Tarifs vom 10. Mai 1851 eine Mehreinnahme von 240 000 Mark liefern würde, so ist darauf hinzuweisen, daß diese Summe nur als der Höchstbetrag einer möglicherweise eintretenden Mehreinnahme bezeichnet ist.

Um ein Urtheil über die finanzielle Bedeutung des Antrages zu gewinnen, ist in der Anlage berechnet worden, welchen Ertrag durchschnittlich 100 Gebührenansätze liefern würden, wenn sich die Geschäfte ebenso unter die einzelnen Werthsklassen vertheilen, wie dies für Notare an Orten der IV. und V. Servisklasse festgestellt ist. Bei dieser Berechnung ist ebenso verfahren, wie bei der Vergleichung der Gebührenreihe des § 33 mit der des § 16 des Tarifs vom 10. Mai 1851 in der Anlage A. Die Berechnung ergiebt, daß 100 Gebührenansätze nach dem Antrage durchschnittlich 583,58 Mark ergeben, während dieselben nach § 33 einen Ertrag von 682,27 Mark und nach den bisherigen Sätzen einen solchen von 598 Mark liefern. Es würde sich also gegenüber den bisherigen Sätzen ein Mindererertrag von 14,42 Mark ergeben. Dieser Mindererertrag würde bei den Notaren an kleinen Orten und bei den Einnahmen der Staatskasse eintreten, da, wie früher näher ausgeführt, der Antheil der Gerichte an Geschäften über hohe Werthe ein verhältnißmäßig geringer ist und voraussichtlich dem der Notare an kleinen Orten noch nicht einmal gleichkommt. Besonders empfindlich würde sich die Wirkung des Antrages bei den Rheinischen Notaren erweisen. Am Rhein kommen Geschäfte über kleine Werthe verhältnißmäßig viel häufiger vor, als im Gesammtdurchschnitt der Monarchie; z. B. entfallen auf Geschäfte unter 100 Mark bei Notaren an Orten der IV. und V. Servisklasse im Gesammtdurchschnitt 8,11 Prozent, dagegen nach dem Durchschnitt der Rheinischen Notare 14,98 Prozent. Die durchschnittliche Einnahme der Rheinischen Notare an kleinen Orten, welche sich bei Anwendung der Sätze des § 16 des Tarifs vom 10. Mai 1851 ohnehin nur auf 490,16 Mark für 100 Gebührenansätze stellt, würde sich nach dem Antrage auf 448,78 Mark, also um 41,38 Mark verringern."

Von Seiten des Vertreters des Finanzministers:

„Der an sich sympathische Zweck des Antrages, den Mittelstand zu entlasten, wird nicht nur nicht erreicht, sondern in das Gegentheil verkehrt werden.

Es fragt sich zunächst, welche Bevölkerungsschichten man in Preußen als den Mittelstand bezeichnen müsse. Unter den rund 30 Millionen Einwohnern Preußens haben nur rund 2,5 Millionen ein Einkommen von über 900 Mark und von diesen wieder nur etwas über 300 000 ein solches von über 3 000 Mark, so daß man die rund 2,2 Millionen Censiten mit einem Einkommen von 900 bis 3 000 Mark als den Mittelstand wird betrachten müssen. Durchschnittlich ist auf jeden der rund 2,5 Millionen Censiten ein Einkommen von rund 2 300 Mark veranlagt. Schon jetzt muß nun durchschnittlich der Censit einen Betrag von 25 bis 26 Mark zur Deckung des Zuschusses von rund 64 Millionen Mark, welchen die Rechtspflege erfordert, beitragen. Dieser Betrag muß sich naturgemäß erhöhen, je weniger diejenigen, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen, an Gebühren zu entrichten haben. Personen des Mittelstandes nun, welche — was wohl überwiegend der Fall — nie oder nur ausnahmsweise einmal einen Akt gerichtlich beurkunden lassen, werden die geringe Differenz, welche sich aus dem Antrage gegenüber der Vorlage ergiebt, nicht oder nicht nennenswerth empfinden; zu Gute kommen auf Unkosten der Uebrigen wird der Antrag praktisch hauptsächlich denjenigen Personen, welche mit Rücksicht auf ihre geschäftlichen Verhältnisse häufiger die Hülfe der Gerichte in Anspruch nehmen. Selbst unter der Voraussetzung nun, daß diese bei den Objekten bis zu 12 000 Mark überwiegend dem Mittelstande angehörten, erscheint es bei der ohnehin schon schweren Belastung der gleichstehenden nicht interessirten Klassen ungerechtfertigt, sie noch weiter auf Kosten der letzteren zu entlasten. Nun ist aber von dem Herrn Antragsteller nicht dargethan, daß bei Personen des Mittelstandes in obigem Sinne überwiegend Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bis 12 000 Mark vorkommen. Die Wahrscheinlichkeit und Erfahrung spricht vielmehr dafür, daß an den eventuellen Vortheilen zu einem überwiegend großen Theil die Personen mit höherem Einkommen Theil nehmen würden, und die einzig zweifelsfreie Folge des Antrages wird nur ein noch größeres Defizit in den finanziellen Ergebnissen der Rechtspflege und damit Behufs Deckung

Digitized by Google

desselben eine noch höhere Belastung des Mittelstandes als die schon vorhandene sein."

Nachdem sich noch mehrere Redner gegen den Antrag ausgesprochen hatten und nur ein Redner zu Gunsten des Antrages bemerkt hatte, daß die Gebührenreihe des § 33 des Entwurfs noch eine weitere Ermäßigung vertragen könne, weil nach den bisherigen Berechnungen für den Staat eine erhebliche Mehreinnahme gegen die jetzige Einnahme herauskomme — Redner nennt eine unkontrollirbare von ihm selbst gefundene Zahl — wird der Antrag mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Weiter stellt ein Mitglied den Antrag: dem Schlußsatze die Worte hinzuzufügen: „bis zum Höchstbetrage von 50 Mark". Antragsteller lehnt sich damit an das bestehende Recht an und führt zur Begründung des Antrages aus, daß die Schwierigkeit der Arbeit und das Risiko für den Staat gewisse Grenzen habe, bei einem Werthe von über 100 000 Mark nicht höher sei als bei 100 000 Mark und daß bei stetiger Steigerung die Gebühren der Notare in den großen Städten, wo meistens die hohen Werthe vorkämen, zu hoch erwachsen würden. Dagegen wird erwidert, daß der Antrag das Prinzip des Entwurfs verletze und daß bei großen Werthen, z. B. Gutsverkäufen, Pachtverträgen, Mühe und Schwierigkeit der Arbeit oft eine sehr große sei. Außerdem sei der Antrag auch insofern unbillig, als er die Gebühr für gegenseitige Verträge bei Werthen von mehr als 200 000 Mark in einer Weise verbillige, daß ein großes Mißverhältniß zu den mittleren und kleinen Werthen eintreten müsse. Der Antrag zwinge auch zu der Konsequenz, die Gebührensätze in § 56 des Entwurfs in gleicher Weise zu behandeln. Diese Folge würde aber ein finanzielles Ergebniß zu Ungunsten des Staates haben, das nach den übereinstimmenden Erklärungen der Vertreter der Königlichen Staatsregierung unannehmbar sei. Die Richtigkeit dieser Gegenausführungen wird allseitig anerkannt und es wird der Antrag mit allen gegen eine Stimme abgelehnt.

Ein Mitglied stellt den Antrag: am Schlusse des Paragraphen zu setzen statt „um je 1 Mark" „um je 2 Mark". Antragsteller hält seinen Antrag für eine Konsequenz der Gebührenreihe, die von 30 000 Mark ab die Gebühr in den folgenden Werthsklassen um je 2 Mark steigen läßt. Die Vertreter des Justizministers bemerken, daß bei der Gebührenreihe des § 33 überhaupt die Gebühren mit dem Ansteigen des Werths verhältnißmäßig niedriger würden und weisen darauf hin, daß es bei der Gebührenordnung für Notare zu Ausstellungen Anlaß geben könne, wenn die Gebühren der Notare allzu hoch gesteigert würden.

Hierauf wird der Antrag mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt, und der § 33 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

§ 34.

Zu § 34 wird gewünscht, daß statt des Ausdrucks „Aufnahme" der Ausdruck „Beurkundung" gewählt werde. Die Vertreter des Justizministers bemerken, daß das Wort „Aufnahme" in Anlehnung an das bestehende Recht gebraucht sei und daß der Ausdruck „Beurkundung" eine allgemeinere Bedeutung habe und neben der protokollarischen Aufnahme einer Erklärung auch die Beglaubigung einer Unterschrift umfasse.

§ 35.

Es entspinnt sich eine Erörterung darüber, welche Verträge als Eheverträge anzusehen sind. Die Vertreter des Justizministers bemerken, es seien darunter diejenigen Verträge zu verstehen, welche die Regelung der vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe zum Gegenstande hätten. Daß in dem Vertrage eine Abänderung des gesetzlichen Güterrechtssystems bestimmt werde, sei nicht erforderlich; vielmehr könne auch ein solcher Vertrag unter Verlobten zu den Eheverträgen gerechnet werden, dessen Inhalt sich darauf beschränke, daß unter Beibehaltung des gesetzlichen Güterrechtssystems ein Theil dem anderen mit Rücksicht auf die abzuschließende Ehe und unter der Bedingung der Eheschließung eine Schenkung mache.

Ein Mitglied stellt den aus den Kreisen der Rheinischen Notare hervorgegangenen Antrag:

dem Absatz II folgende Fassung zu geben:

> Eheverträge gelten stets als gegenseitige Verträge; die Mindestgebühr für Eheverträge beträgt 10 Mark.

Zur Begründung dieses Antrages bemerkt der Antragsteller, daß es oft an jeder Norm für den Ansatz der Kosten fehle, wenn die Parteien erklären, kein Vermögen zu besitzen. Dies könne sogar bei Kindern reicher Leute vorkommen, da der Ehevertrag vor der Heirath zu errichten sei und das zukünftige Vermögen nach § 20 des Entwurfs nicht berücksichtigt werden könne. Die Vertreter des Justizministers wenden hiergegen ein, daß ein Bedürfniß für die Festsetzung eines Mindestbetrages von 10 Mark nicht anzuerkennen sei, weil diese Gebühr schon bei einem Werthe von 900 Mark erreicht werde. Handle es sich aber in einzelnen Fällen um einen geringeren Werth, z. B. um ein Grundstück von 500 Mark Werth, das nach dem Ehevertrage gütergemeinschaftlich werden solle, so sei nicht abzusehen, warum hierfür 10 Mark an Gebühren zu entrichten seien, während die Aufnahme eines Kaufvertrages nur 7 Mark 20 Pf. kosten würde.

Der Antrag wird hierauf abgelehnt.

Ein Mitglied fragt an, ob Eheverträge als vermögensrechtliche Geschäfte anzusehen seien; die Werthberechnung bei solchen Verträgen sei oft sehr schwierig. Die Vertreter des Justizministers weisen auf die Vorschrift des § 19 hin, wonach das freie Ermessen des Gerichts einzutreten habe. Die Worte des Entwurfs „von zwei oder mehreren Personen" werden als überflüssig gestrichen, denn es ist selbstverständlich, daß bei gegenseitigen Verträgen auf einer Seite mehrere Personen als Vertragschließende stehen können.

§ 36.

Es wird der Antrag gestellt, die Gebühr von $^5/_{10}$ mit Rücksicht auf die Einfachheit aller bei diesen Beurkundungen in Betracht kommenden Erklärungen und mit Rücksicht darauf, daß die hier genannten Geschäfte meistens von den wirthschaftlich Schwächeren vorgenommen werden müßten, auf $^3/_{10}$ herab zu setzen. Die Regierungsvertreter wenden sich mit der Ausführung gegen diesen Antrag, daß der Entwurf dem bisherigen Tarife entspreche, Klagen über diese Gebühren bisher nicht vorgekommen seien und z. B. Vorrechtseinräumungen nicht immer von wirthschaftlich Schwachen erklärt würden. Die Praxis der großen Geldleihinstitute zeige vielmehr, daß bei jeder Beleihung Vorrechtseinräumungen verlangt würden, ohne daß die von dem Antragsteller hervorgehobenen Gesichtspunkte zuträfen. Die Mehrheit der Kommission tritt auf die Seite des Antragstellers, und es wird der Antrag angenommen. Ein weiter gehender Antrag, die Gebühr von $^5/_{10}$ auf $^3/_{10}$ herabzusetzen, wird abgelehnt.

§ 37.

Ein Mitglied stellt den Antrag: „Nr. 2 für Vollmachten" zu streichen. Antragsteller bemerkt hierzu, die

Digitized by Google

Abfassung von Vollmachten sei durchaus mit nicht geringerer Arbeit und Schwierigkeit verbunden, wie die anderer einseitiger Rechtsgeschäfte; denn in vielen Fällen sei eine eingehende Information und sorgfältige Prüfung des Rechtsgeschäftes, für welches die Vollmacht bestimmt sei, nothwendig, wie z. B. bei Vollmachten zur Vertretung in Zwangsversteigerungssachen, in Nachlaßsachen u. s. w. Da in § 38 der Werth des Gegenstandes auf 50 000 Mark bei Vollmachten begrenzt sei, andererseits auch für Vollmachten zur Auflassung ein niedrigerer Satz bestimmt sei, dürfte zu der Ausnahmebestimmung des § 37 Ziffer 2 keine Veranlassung vorliegen. Dazu komme, daß auch der Fiskus ein Interesse an der vollen Gebühr habe, da in manchen Gegenden, z. B. in der Provinz Posen, viele Vollmachten von den Gerichten aufgenommen würden. Die Vertreter des Justizministers weisen darauf hin, daß bisher streitig gewesen sei, wie der Werth bei Vollmachten berechnet werden solle; im Interesse einer thunlichsten Vereinfachung der Werthsberechnung schreibe der Entwurf in § 38 Abs. 4 vor, daß bis zum Werthsbetrage von 50 000 Mark der Werth der Vollmacht dem Werthe des abzuschließenden Geschäfts gleich zu achten sei, obwohl man an sich sehr wohl zu der Ansicht gelangen könne, daß der Werth der Vollmacht ein geringerer sei. Es empfehle sich zum Ausgleich hierfür die Gebühr nur auf $^{5}/_{10}$ festzusetzen. Aus der Mitte der Kommission wird noch hervorgehoben, daß auch häufig die kleineren Leute auf dem Lande, denen der Verkehr mit Gericht und Notar erschwert sei, Vollmachten zu geben pflegten und daß deshalb die Erhöhung der Gebühr nicht angemessen erscheine.

Der Antrag wird hierauf abgelehnt. Ein weiterer Antrag wird dahin gestellt: die Gebühr für die Erklärungen zu 1 und 4, weil dieselben meist sehr einfacher Natur und mit wenigen Worten abgemacht seien, auf $^{3}/_{10}$ herabzusetzen. Die Regierungsvertreter sprechen gegen diesen Antrag und führen besonders an, daß die Vorschrift des § 37 Nr. 1 eine wesentliche Erleichterung gegen den jetzigen Tarif gewähre, indem die halbe Gebühr auch auf die Aufnahme einer Zustimmungsurkunde zu einer von einer andern Behörde beurkundeten Erklärung ausgedehnt sei.

Der Antrag wird hierauf abgelehnt.

Allseitiges Einverständniß besteht darüber, daß für die Berechnung der Gebühren im Falle des § 37 Nr. 3 entsprechend der Vorschrift in § 38 Abs. II der Werth des Gegenstandes maßgebend ist, auf den sich die nachträgliche Erklärung bezieht.

§ 38.

Es wird ein Antrag gestellt: in Abs. IV die Worte zu streichen: „jedoch ist der Werth auf höchstens 50 000 Mark anzunehmen." Antragsteller ist der Ansicht, daß diese Vorschrift allzu sehr die wohlhabenden Kreise begünstige und nicht das ausreichende Aequivalent für die Mühe der Beamten von den Zahlungspflichtigen verlange. Es wird Seitens der Vertreter des Justizministers dieser Ansicht gegenüber darauf hingewiesen, daß der Werth bei einer Spezialvollmacht nicht höher angenommen werden könne, als bei einer Generalvollmacht, für welche wegen des Fehlens eines Anhalts für die Werthsberechnung auf die einen Höchstbetrag von 50 000 Mark festsetzende Bestimmung des § 22 verwiesen sei.

Diesen Ausführungen stimmt die Kommission zu und der Antrag wird abgelehnt.

§ 39.

Es wird der Antrag gestellt: in Abs. II hinter „zum Ansatz gebracht" noch einzufügen: „die Gebühr darf die nach Abs. I zu erhebende Gebühr nicht übersteigen."

Dieser Antrag wird abgelehnt. Es wird zwar nicht verkannt, daß durch die Zusammenrechnung verschiedener Werthe die Gebühr eine höhere sein kann als im Falle der Gebührenberechnung nach den einzelnen Werthen des Gegenstandes, es wird jedoch bemerkt, daß dieser Fall wohl selten vorkomme.

Ein Mitglied beantragt, hinter „Sicherstellung" zu setzen „Seitens des Schuldners". Der Antrag, der zur Unterscheidung einer von einem Dritten gestellten Sicherheit dienen soll, wird angenommen.

Ein Antrag auf Streichung des Abs. III wird zurückgezogen, nachdem von den Vertretern des Justizministers ausgeführt worden ist, daß gerade die Bestimmung des Abs. III in den über den Entwurf erstatteten Gutachten vielfach als sehr zweckmäßig anerkannt worden sei, und nachdem von einem Redner betont ist, es werde bei Streichung des Abs. III das Gegentheil des darin aufgestellten Grundsatzes zur Anwendung kommen.

§ 40.

Bei § 40 erklären die Vertreter des Justizministers auf Anfrage, daß die für die Bestätigung einer Verhandlung in § 40 gegebene Gebührenbestimmung auf die in Gemäßheit des § 17 des Gesetzes vom 22. Mai 1887, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des Rheinischen Rechtes, stattfindende gerichtliche Bestätigung der Theilungsurkunde keine Anwendung finde, hierfür vielmehr nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 87 des Entwurfs die Gebührenbestimmung in § 59 des vorbezeichneten Gesetzes in Kraft bleibe.

§ 41.

Es wird ein Antrag gestellt: zu § 41 folgenden Zusatz zu machen:

> Werden bei dieser Anerkennung ergänzende oder abändernde Erklärungen aufgenommen, so ist für die Beurkundung dieser Erklärungen nicht mehr als die volle Gebühr nach dem Werthe derselben zu erheben.

Der Fall des § 41, führt Antragsteller aus, sei hauptsächlich im Grundbuchverkehr praktisch. Oft würden die privatschriftlichen Urkunden zur Anerkennung vorgelegt und hierbei Zusätze und Abänderungen vom Richter aufgenommen. Für diese müßten besondere Kosten nach dem jetzigen Tarife und dem Entwurfe erhoben werden und zwar je nachdem die Erklärungen einseitige oder gegenseitige seien. Es sei jedoch allzu hart, wenn neben der Gebühr für Anerkennung des Inhalts auch die zweifache volle Gebühr für gegenseitige, zusätzliche oder abändernde Erklärungen zu erheben sei. Diese Härte wolle sein Antrag mildern und bezwecke, daß höchstens die volle Gebühr neben der Gebühr für die Anerkennung des Inhalts bei gegenseitigen, zusätzlichen oder abändernden Erklärungen in Ansatz zu bringen sei. Es sei hierbei selbstverständlich, daß der Werth für diese Gebühren sich nach dem Werthe des Gegenstandes berechne, auf den sich die zusätzliche oder abändernde Erklärung beziehe. Es sei jedoch wünschenswerth, daß dies im Gesetz ausgesprochen werde.

Die Regierungsvertreter sind mit dem Antrage einverstanden, und derselbe wird angenommen.

§ 42.

Es wird der Antrag gestellt: die Gebühr für die Beglaubigung von $^{5}/_{10}$ auf $^{3}/_{10}$ herabzusetzen.

Dieser Antrag wird abgelehnt, nachdem die Vertreter des Justizministers ausgeführt hatten, daß die Zahl der

Digitized by Google

Fälle, in denen die Betheiligten unter Verzicht auf die Garantieen eines gerichtlichen oder notariellen Aktes sich mit der bloßen Beglaubigung der Unterschriften begnügten und statt bei den hierzu berufenen Beamten sich bei sogenannten Rechtskonsulenten wegen der Abfassung ihrer Willenserklärungen Rath holten, ohnehin in bedenklicher Weise zunähme; es sei dringend davon abzurathen, dem Umsichgreifen einer derartigen Praxis durch eine allzu niedrige Bemessung der Beglaubigungsgebühr Vorschub zu leisten.

Aus den gleichen von der Mehrheit der Kommission getheilten Erwägungen wird auch ein Antrag abgelehnt, „den Werth, nach welchem die Beglaubigungsgebühr zu berechnen ist, auf höchstens 50 000 Mark festzusetzen."

§ 43.

Ein Mitglied stellt den Antrag: „in der neunten Zeile hinter „sowie" noch einzufügen „für die Beglaubigung". Zur Begründung dieses Antrages führt der Antragsteller an, daß nach § 14 Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885, vom 24. Mai 1887 die Bevollmächtigung zum Abschluß eines Vertrages wegen Veräußerung und hypothekarischer Belastung von Grundstücken durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Vollmacht geschehen könne. Auf die Gebühr des Notars finde § 8 Nr. 3 des Kostentarifs für Grundbuchsachen entsprechende Anwendung. Der letzte Absatz dieser Nr. 3 des § 8 bleibe ausweislich des § 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 in Berücksichtigung, daß das Gesetz vom 11. Mai 1851 im Rheinlande nicht eingeführt ist, außer Anwendung. Bisher sei von den Notaren für die Beglaubigung nach § 8 Nr. 3 des Kostentarifs zur Grundbuchordnung und für den Entwurf der Vollmacht nach der Taxordnung für die Notare vom 25. April 1822 liquidirt worden. Zweck des Antrages sei, den Notaren innerhalb des Geltungsgebietes vom 24. Mai 1887 die Gebühr für die von ihnen entworfenen Vollmachten zu belassen.

Nachdem die Regierungsvertreter dem Antrage zugestimmt hatten, wird der Antrag und mit ihm der Paragraph in folgender Fassung angenommen:

§ 43.

Zwei Zehntheile des in § 56 bestimmten Gebührensatzes A werden erhoben:

1. für die Aufnahme oder Beglaubigung von Anträgen oder Bewilligungen, welche zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuche bestimmt sind, sofern die Aufnahme oder Beglaubigung ohne gleichzeitige Beurkundung des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts erfolgt,
2. für die Aufnahme oder Beglaubigung von Vollmachten zur Auflassung,
3. für die Beglaubigung einer Schuldurkunde, in welcher zugleich der Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder die Bewilligung dieser Eintragung enthalten ist,
4. für die Beglaubigung der in Artikel I § 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1887, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 161), bezeichneten Vollmachten.

Ist die vorstehend bestimmte Gebühr höher als die in den §§ 34, 37, 42 vorgesehene Gebühr, so wird die letztere erhoben.

Die Vorschriften der §§ 38, 39 sind entsprechend anzuwenden.

Diese Fassung wird deshalb gewählt, um die einzelnen Geschäfte besonders hervortreten zu lassen.

§ 44.

Zu § 44 Absatz II wird der Antrag gestellt:

anstatt $^5/_{10}$ zu setzen $^3/_{10}$ und den letzten Satz zu streichen.

Zur Begründung dieses Antrages führt der Antragsteller an, daß die Thätigkeit des Gerichts bei Ueberreichung eines vor einem Notar im Gebiete des Hannoverschen Rechtes errichteten Testaments eine kaum nennenswerthe sei und sich nur auf die Ausfüllung eines Formulars beschränke. Für diese Thätigkeit sei eine Gebühr von $^5/_{10}$ zu hoch und es würde durch diese Gebühr die Testamentsgebühr unnöthig vertheuert. Hierzu komme noch, daß die allgemeine Einführung des notariellen Testaments nur noch eine Frage der Zeit sei, denn der Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches habe eine darauf hin gehende Bestimmung schon aufgenommen.

Die Regierungsvertreter stellten die Beschlußfassung über diesen Antrag anheim, der darauf von der Mehrheit der Kommission angenommen wird.

Ein Mitglied stellt zu Absatz III folgenden Antrag:

Für die Eröffnung und Ausfertigung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages, für die Beschreibung eines eigenhändigen oder mystischen Testamentes einschließlich der Anordnung der Hinterlegung und der auf Grund des Testamentes erfolgenden Besitzeinweisung wird die volle Gebühr erhoben.

Zur Begründung dieses Antrages führt der Antragsteller aus, das eigenhändige Testament sei in der Rheinprovinz meist in Uebung und sehr beliebt, weil es bei Gericht oder Notar zur Rechtsbeständigkeit nicht hinterlegt zu werden brauche, sei sonach nur dem Errichter bekannt, stets zugänglich und könne leicht durch ein anderes ersetzt werden. Wenn bei dem Tode des Erblassers Vorbehaltserben, d. h. Ascendenten und Descendenten nicht vorhanden seien, so gehe die saisine — Besitz — des Nachlasses auf den Erbvermächtnißnehmer kraft Gesetzes über. Aber ehe ein solches Testament in Vollzug gesetzt werde, bedürfe es der Beschreibung durch das Amtsgericht und der Hinterlegung bei dem Notar, sowie der Besitzeinweisung. Das Verfahren dabei sei das denkbar einfachste. Das Testament werde von dem Erben oder einem Bevollmächtigten oder durch die Post dem Gerichte zur Beschreibung übermittelt, das Gericht stelle den äußern Zustand des Testamentes fest und ordne die Hinterlegung bei einem von ihm bezeichneten Notar an. Der Gerichtsschreiber lade dann den am Sitze des Gerichts wohnenden Notar zur Empfangnahme des Testaments vor, an den auswärts wohnenden Notar versende er es durch Einschreibebrief.

Diese einfache Arbeit, sowie die gleichfalls unbedeutende Arbeit der Besitzeinweisung könnten nicht entfernt gleich gestellt werden mit der Mühewaltung des Gerichts im zweiten Satze des ersten Absatzes oder in den anderen Fällen des dritten Absatzes, während dort auch nur die einfache volle Gebühr erhoben werde. Antragsteller betont noch, daß im vorliegenden Falle noch eine Fülle anderer Kosten dazu käme, bevor der eingesetzte Erbe im Grundbuche eingetragen sei und erläutert dies an einem Beispiele, nach welchem sich die bisherigen Gebühren auf annähernd nur den vierten Theil der jetzt zu erhebenden stellen.

Digitized by Google

Gegen den Antrag wird aus der Mitte der Kommission geltend gemacht, daß ja die Form des eigenhändigen Testamentes nicht gewählt zu werden brauche und daß die hohen Nebenkosten wegfielen, wenn in einem öffentlichen Testamente testirt werde. Die Vertreter des Justizministers erklären, daß sie wesentliche Bedenken gegen den Antrag nicht zu erheben hätten, und es wird der Antrag angenommen.

Es wird ein Antrag dahin gestellt, den Abs. V wie folgt zu fassen:

> So weit die Gebühren für eine Verfügung über den gesammten Nachlaß oder einen Bruchtheil desselben bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem Werthe des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen.

Dieser von den Vertretern des Justizministers für eine Verbesserung der Vorlage gehaltene Antrag wird angenommen.

§ 45.

Ein Mitglied beantragt „das Zweifache" zu ersetzen durch „das Dreifache". Zur Begründung dieses Antrages führt der Antragsteller an, es handle sich hier meistens um hohe Werthe und um leistungsfähige Zahler und man übe nur den Grundsatz des Entwurfs, wenn man hier eine Erhöhung der Gebühr eintreten lasse. Dazu komme, daß die Arbeit des Gerichts eine sehr mühevolle und schwierige sei, sich besonders auf eingehende Prüfung erbrechtlicher Verhältnisse erstrecke und von fünf Richtern des Oberlandesgerichts vorgenommen werden müsse. Wenn der Entwurf für die Aufnahme gegenseitiger Rechtsgeschäfte die zweifache Gebühr festsetze, so erfordere die erheblich größere Thätigkeit des Gerichts bei Errichtung von Fideikommissen mit Nothwendigkeit eine höhere Gebühr. Auch sei zu erwägen, daß durch Errichtung dieser Fideikommisse die Aufnahme von Kaufverträgen und Testamenten bezüglich dieser Objekte und so die Gebühren hierfür in den Familien erspart würden, während den Familien, die nicht den gebundenen Besitz haben, fortwährend diese Gebühren bei Uebertragungen der Güter zur Last fielen.

Dagegen wird erwidert, daß für die Errichtung von Fideikommissen ein hoher Stempel von 3 Prozent zu zahlen sei, daß nach § 93 des Entwurfs für die Beaufsichtigung von Fideikommissen und Stiftungen jährlich eine Gebühr erhoben werde und daß man die Errichtung von Familienfideikommissen und Familienstiftungen nicht allzu sehr erschweren dürfe, da der Staat ein erhebliches Interesse an der Erhaltung eines gesicherten Grundbesitzes habe.

In der ersten Lesung wird der Antrag mit 9 gegen 9 Stimmen abgelehnt, in der zweiten Lesung wird er mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen.

§ 46.

Es wird der Antrag gestellt: dem Abs. I Nr. 3 folgende Fassung zu geben:

> „Für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermins die volle Gebühr, für die Abhaltung jedes folgenden Termins fünf Zehntheile der vollen Gebühr."

Der Antrag wird zurückgezogen, nachdem die Vertreter des Justizministers die Schwierigkeiten, welche sich aus der Unterscheidung zwischen einem ersten und den späteren Terminen für die Gebührenberechnung ergeben können, dargelegt und darauf hingewiesen hatten, daß schon nach den Vorschlägen des Entwurfs im Falle des wiederholten Ausgebotes eine Gebührenerleichterung stattfinde, indem in einem solchen Falle die Gebühr für die Vorbereitung der Versteigerung und für den Zuschlag nur einmal erhoben werde und lediglich eine Verdoppelung der Terminsgebühr eintrete.

Eine Besprechung knüpft sich an die Frage, ob es als ein Versteigerungstermin gelte, wenn, wie es im Rheinlande vorkomme, eine Versteigerung mehrere Tage daure. Die Besprechung führte schließlich unter Zustimmung der Vertreter des Justizministers zu dem Ergebnisse, daß die Bestimmung in Absatz 5 des § 46 für anwendbar erachtet wurde.

Die von einem Mitgliede gestellten Anträge, welche dahin gehen:

> zu Abs. IV am Schlusse hinzuzufügen:
>
> „jedoch mit der Maßgabe, daß die solchergestalt für die Beurkundung des Zuschlages oder für die Genehmigung der Zuschlagsertheilung an die sämmtlichen Ansteigerer zu berechnende Gebühr nicht das Zweifache der vollen Gebühr nach dem zusammen zurechnenden Werthe der sämmtlichen in demselben Verfahren zugeschlagenen Gegenstände übersteigen darf.
>
> Letzteres gilt auch für die nach § 36 zu berechnende Gebühr für die Beurkundung solcher Erklärungen eines Dritten, welche mit der Beurkundung eines Zuschlages verbunden werden
>
> und
>
> in Abs. V hinzuzufügen: „werden mehrere freiwillige Versteigerungen für verschiedene Versteigerer in einer Verhandlung vereinigt, so werden die Gebühren unter Absatz I Nr. 1—4 nach dem zusammenzurechnenden Werthe der sämmtlichen in dem Verfahren ausgebotenen Gegenstände berechnet und die nach diesem Gesammtwerthe berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältniß des Werthes derselben vertheilt. Die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlages dagegen und für die damit verbundenen Erklärungen Dritter wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. IV für jede Masse besonders erhoben,

werden zurückgezogen, nachdem die Vertreter des Justizministers erklärt hatten, daß die Bürgschaften, die nach den Kaufbedingungen für Gebote bei Versteigerungen in dem Gebiete des Rheinischen Rechts regelmäßig geleistet werden müßten, als Nebengeschäfte nicht besonders gebührenpflichtig seien, und daß die Stelle des Entwurfs in Abs. IV, in der ersten Zeile „werden mehrere Grundstücke oder sonstige Gegenstände des unbeweglichen Vermögens in demselben Verfahren versteigert" auch auf den Fall Anwendung finde, wenn mehrere Versteigerer sich zu einer Versteigerung zusammenthun. Das Entscheidende sei, daß die Versteigerung in demselben Verfahren durchgeführt werde. Im Anschluß an den ersten Theil dieser Erklärung beantragt ein Mitglied: vor dem letzten Absatze noch folgenden Zusatz einzufügen:

> Für die nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen erfolgende Sicherung des Erlöses insbesondere durch Stellung eines Bürgen wird eine besondere Gebühr nicht in Ansatz gebracht.

Dieser der Erklärung der Regierungsvertreter entsprechende Antrag wird angenommen.

§ 48.

Ein Antrag, den ersten Satz des zweiten Absatzes wie folgt, zu fassen:

> Bei der Beurkundung von Verloosungen entscheidet der Werth des zu verloosenden Gegenstandes, bei

Digitized by Google

Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren der Werth der auszuloosenden oder zu vernichtenden Werthpapiere. Erfolgt die Ausloosung oder Vernichtung der Werthpapiere in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur ein Mal zu erheben

wird angenommen.

Es wird der Antrag gestellt, die Eingangsworte des ersten Absatzes folgendermaßen zu fassen:

Die volle Gebühr wird erhoben u. s. w.

Dieser Antrag wird abgelehnt, nachdem von verschiedenen Seiten betont ist, daß die Antragsteller bei Vornahme der hier genannten Geschäfte meist wohlhabende Leute oder Gesellschaften seien.

§ 49.

In Abs. I Nr. 1 werden die letzten Worte dahin umgestellt: „welche urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind."

Auf Antrag wird hinter Nr. 5 folgender Satz eingeschoben:

„Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf die Siegelung oder die Entsiegelung, so werden nur fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben."

Es soll damit der Gedanke Ausdruck erhalten, daß nur die halbe Gebühr zu erheben ist, wenn das Gericht nur eine Thätigkeit, entweder die Siegelung oder die Entsiegelung, vornimmt.

§ 50.

Ein Mitglied stellt den Antrag: den Eingang des § 50 folgendermaßen zu fassen:

„Für die Aufnahme von Wechselprotesten wird die volle Gebühr erhoben. Diese Gebühr erhöht sich für den ersten Weg, den der Richter behufs Vornahme des Protestes unternimmt, um fünf Zehntheile, für jeden ferneren Weg um ein Zehntheil der vollen Gebühr".

Zur Begründung dieses Antrages bemerkt der Antragsteller, daß die Notare durch den Entwurf schlechter gestellt würden als bisher. Ein Ausgleich für die Herabsetzung der Gebühr bei kleineren Wechseln durch Erhöhung der Gebühr bei größeren Wechseln finde nicht statt, denn erfahrungsmäßig seien Wechsel über mehr als 1 000 Mark selten, über mehr als 3 000 Mark sehr selten und ein Wechsel von höherem Betrage komme nur in Ausnahmefällen zum Protest. Daneben bringe der Entwurf eine weitere Herabsetzung der Gebühr durch die Bestimmung, daß für Aufnahme von Interventionserklärungen eine Gebühr nicht in Ansatz komme, und endlich trete im Gebiete des Gerichtskostengesetzes vom 10. Mai 1851 eine Herabsetzung der Wegegebühr ein. Diese Wegegebühr habe bisher bei Beträgen bis 1 500 Mark eine Mark, bei höheren Werthen zwei Mark und bei Entfernung des Protestortes von über 2 km von dem Büreau des Notars das Doppelte dieser Sätze betragen, jetzt aber betrage sie weniger. Diese Gebührenherabsetzung sei unhaltbar gegenüber der Thatsache, daß mit jeder Protestaufnahme für den Notar eine große Verantwortung verbunden sei. Das geringste Versehen bei der Protestaufnahme könne den Protest nichtig machen und einen Regreß wegen der ganzen Wechselsumme nach sich ziehen. Gerade mit Rücksicht auf diese Haftung der Notare zögen es die Handelskreise, abgesehen von der oft gebotenen Nothwendigkeit, den Protest durch einen Rechtsverständigen aufnehmen zu lassen, meistens vor, den Notar mit der Aufnahme des Protestes zu betrauen.

Die Vertreter des Justizministers bemerkten hierzu, der Entwurf beabsichtige im Interesse der Notare deren Thätigkeit bei Aufnahme von Wechselprotesten zu vermehren. Es sei aber zur Erreichung dieses Zweckes eine Herabsetzung der bisherigen Gebühr nöthig gewesen, weil die bestehende Verschiedenheit zwischen der Gebühr der Notare und der Gebühr der Gerichtsvollzieher dahin geführt habe, daß die Proteste immer mehr den Gerichtsvollziehern zufielen. Die Ansicht des Antragstellers, daß die Notare für eine Interventionserklärung mehr als durch die von dem Entwurfe gewährte Wegegebühr entschädigt werden müßten, theile die Regierung nicht, weil die Aufnahme eines Protestes und einer Interventionserklärung ein einheitliches Geschäft darstelle. Auch nach dem bestehenden Rechte sei aus diesem Grunde die Erhebung einer besonderen Gebühr für die Interventionserklärung nicht gerechtfertigt und es sei der entgegenstehenden Praxis der meisten Notare, welche für jede Interventionserklärung die Hälfte der vollen Gebühr in Ansatz brächten, nur deshalb seitens der Aufsichtsbehörden nicht entgegengetreten worden, weil es bedenklich erschienen sei, zweifelhafte Rechtsfragen im Aufsichtswege zu entscheiden.

Nachdem ein anderes Mitglied beantragt hatte, in § 50 Abs. I statt „fünf Zehntheile" zu sagen „wird die volle Gebühr erhoben", zieht der erste Antragsteller seinen Antrag zu Gunsten des zweiten Antrages zurück. Der zweite Antrag wird einstimmig angenommen. Bei der zweiten Lesung stellt ein Mitglied der Kommission den Antrag, den Abs. I in der Regierungsvorlage wieder herzustellen, mit der Begründung, daß die Wechselproteste wegen ihrer Einfachheit durch die halbe Gebühr des § 33 im Verhältniß zu der vollen Gebühr für einseitige Rechtsgeschäfte genügend abgegütet seien, auch die Vertheuerung der Wechselproteste gegenüber den Wechselschuldnern nicht zu rechtfertigen sei, da ja die Gerichtsvollzieher eine geringere Gebühr für die Protestaufnahme bezögen und überall zu Gebote ständen. Wenn in Berlin und einigen anderen großen Städten vielfach noch die Notare von den größeren Bankinstituten mit der Protestaufnahme betraut würden, so scheine dies mehr aus Konnivenz gegen die Notare als aus innerer Nothwendigkeit zu geschehen, da anderswo fast ausschließlich die Wechselproteste von Gerichtsvollziehern aufgenommen würden und Unzuträglichkeiten hieraus nicht entstanden seien. Auch die Reichsbankstellen ließen anderswo, z. B. in Köln, Düsseldorf, die Wechsel nicht durch die Notare, sondern durch die Gerichtsvollzieher protestiren.

Einige Mitglieder der Kommission treten dem Antrage unter Hinweis auf die Ausführungen bei der ersten Lesung entgegen. Der Antrag wird mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Ein Antrag wird dahin gestellt: die Schlußworte des Abs. I wie folgt zu fassen:

„um je ein Zehntheil der vollen Gebühr, mindestens aber um eine Mark".

Dieser von der Absicht geleitete Antrag, den Notaren eine auskömmliche Wegegebühr zu gewähren, wird angenommen.

Nunmehr nimmt der erste Antragsteller seinen früheren Gedanken theilweise wieder auf und stellt den Antrag: dem Abs. I folgenden Satz hinzuzufügen:

„Wenn die Aufnahme einer Interventionserklärung mit dem Proteste an demselben Tage in derselben Wohnung stattfindet, darf für die Aufnahme eine Gebühr nicht berechnet werden, in allen übrigen Fällen werden für die Aufnahme einer Interventionserklärung fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben".

Antragsteller führt aus, daß in Berlin häufig Wechsel über kleine Beträge mit Nothadressen versehen wären und daß bei diesen Wechseln von den Notaren sehr oft

Digitized by Google

Wege von einem Ende der Stadt zum andern gemacht werden müßten, wofür sie nach dem Entwurfe eine angemessene Gebühr nicht erhielten.

Es wird gegen diesen Antrag geltend gemacht, daß die Gebühr für die Wechselproteste gegen die Regierungsvorlage bereits erhöht sei, und es wird von den Vertretern des Justizministers bemerkt, daß die Ansichten der Notare über die Höhe der Gebühren für Wechselproteste auseinandergingen. Ein Theil halte die Vorschläge des Entwurfs für zweckmäßig, weil durch eine Herabsetzung der Gebühr die Zahl der notariellen Proteste vermehrt werden würde und es für die Notare vortheilhafter sei, viele Proteste für eine geringere Gebühr zu haben, als wenig Proteste für eine hohe Gebühr. Jedenfalls empfehle es sich nicht, die Gebühren noch mehr zu erhöhen, als es schon durch die Zubilligung der vollen Gebühr an Stelle der halben geschehen sei.

Diesen Ausführungen tritt die Mehrheit der Kommission bei, und es wird der Antrag abgelehnt.

Dem Abs. II werden auf Antrag in Anlehnung an den zu Abs. I angenommenen Antrag noch die Worte angefügt: „mindestens aber 50 Pf."

§ 51.

Auf Anfrage eines Mitgliedes, ob nicht drei Zehntheile eine sehr hohe Gebühr sei, wird aus der Mitte der Kommission und von den Vertretern des Justizministers erwidert, daß die Beglaubigung von Urkundsabschriften wegen der Unleserlichkeit der Urkunden oft ein sehr zeitraubendes und verantwortliches Geschäft sei.

§ 56.

An diesen Paragraphen knüpft sich eine längere Besprechung, und es werden mehrere Anträge auf Abänderung der Gebührenreihe gestellt. Es beantragt zunächst ein Mitglied die Gebührenreihe in folgender Weise aufzubauen:

Nr. 1 bis 18 wie im Entwurfe.

	nach dem Satze A	nach dem Satze B
Nr. 19 auf	20 ℳ	13,60 ℳ
20 „	22 „	15,20 „
21 „	24 „	16,80 „
22 „	26 „	18,40 „
23 „	28 „	20 „
24 „	30 „	21,60 „
25 „	32 „	23,20 „
26 „	34 „	24,80 „
27 „	36 „	26,40 „
28 „	38 „	28 „
29 „	43 „	32 „
30 „	48 „	36 „
31 „	55 „	42 „
32 „	60 „	47 „
33 „	65 „	52 „
34 „	70 „	57 „
35 „	75 „	62 „
36 „	80 „	67 „

und im Schlußsatz 5 Mark statt 6 Mark festzusetzen.

Zur Begründung dieses Antrages führt Antragsteller aus, daß die Steigerung der Gebühr in der Gebührenreihe des Entwurfs zum bisherigen Tarife ungewöhnlich hoch sei und bis 100 000 Mark ⅓ der bisherigen Gebühr betrage. Er hält das zum § 56 der Vorlage aufgemachte statistische Material für mangelhaft, wünscht eine Ermäßigung der Gebühr und setzt mit dieser Ermäßigung bei der Werthsklasse 10 000 bis 12 000 Mark ein. Diese Ermäßigung läßt Antragsteller fortschreiten und bemißt die Ermäßigung in den Stufen von 24 ab auf 10 Prozent und in den Stufen 18 bis 24 auf etwas weniger, um die Stufen 1 bis 18 festhalten zu können. Der Entwurf habe in den §§ 33, 56 bei gleichen Objekten die Steigerung der Gebühren so verschieden — zum Nachtheil des Grundstückseigenthümers bemessen, — daß eine Ermäßigung nothwendig sei, denn es sei doch unbillig, wenn z. B. für die Aufnahme eines Kaufvertrages und die Eintragung eines Eigenthümers bei Objekten von 1000 Mark und eine Million die Gebühren für den Kaufvertrag um das 26fache, für die Eintragung des Eigenthümers um mehr als das 126fache stiegen. Eine Schädigung des Fiskus in finanzieller Beziehung beabsichtigt Antragsteller dabei nicht und ist der Meinung, daß der Ausfall, den der Fiskus möglicherweise hier erleide, durch andere Einnahmen des Entwurfs gedeckt werden würde. Die Absicht des Entwurfs, die Mindereinnahmen an Gebühren bei den niederen Werthen durch Mehrbelastung der höheren Werthe zu decken, sei aus der Rücksicht nicht zu billigen, weil der Immobiliarbesitz auf dem Lande zum großen Theil mit verschuldeten Werthen arbeite.

Ein Vertreter des Justizministers erwidert:

Er bitte, den Antrag abzulehnen, da derselbe eine sehr erhebliche Mindereinnahme für die Staatskasse zur Folge haben würde. Die Ausgabe der Justizverwaltung betrage nach der überreichten Anlage für den Grundbuchverkehr gegen die Einnahme ein Mehr von 3¼ Millionen Mark und würde sich auch nach der in der Anlage aufgestellten Vergleichung der bisherigen Einnahmen mit den künftigen Einnahmen nicht wesentlich vermindern. Der Regierungsvertreter befürchtet, daß die Staatsregierung, wenn Abstriche an den höheren Werthen vorgenommen würden, nicht in der Lage sein werde, die Ermäßigungen in den niederen Klassen aufrecht zu erhalten. Dann habe der Antragsteller das Gegentheil seiner Absicht erreicht, denn nach den statistischen Erhebungen kämen die niederen Werthe hauptsächlich auf dem platten Lande, die höheren Werthe hauptsächlich in den großen Städten vor.

Der Vertreter des Finanzministers läßt sich auf den Antrag dahin aus:

„Der vorliegende Antrag bezweckt eine Ermäßigung der Gebührensätze von 10 000 Mark aufwärts.

Nach den Berathungen im Plenum war eine weitere Herabsetzung der Gebührenreihe bei kleineren Objekten und eine Erhöhung bei größeren zu erwarten, und entsprechende Anträge würden Seitens der Königlichen Staatsregierung auf das Eingehendste und Wohlwollendste erwogen worden sein. Einer Ermäßigung der Gebühren bei den höheren Objekten aber, welche nothwendig einen sehr erheblichen Ausfall im Vergleich zu dem gegenwärtigen Zustande zur Folge haben müßte, kann nicht zugestimmt werden.

Wie die Anlage B ergiebt, waren die finanziellen Ergebnisse der Rechtspflege bis zum Jahre 1851 ähnlich ungünstige wie jetzt. Hier schaffte der Tarif vom Jahre 1851 Wandel und führte namentlich auch in Grundbuchsachen so hohe Sätze ein, daß dieselben einen Ueberschuß über die Kosten der Grundbuchverwaltung ergaben. Bei den Berathungen des jetzt geltenden Tarifs für Grundbuchsachen in den Jahren 1869 bis 1872 stellte sich nun der Landtag und demnächst auch die Königliche Staatsregierung auf den Standpunkt (cfr. die Kommissionsberichte vom 8. Januar 1870 und 29. Januar 1872, Drucksachen des Abgeordnetenhauses von 1869/70 Nr. 235 und des Herrenhauses von 1871/72 Nr. 40),

daß für die Bearbeitung der Grundbuch- und Hypothekensachen an Gebühren derjenige Betrag

Digitized by Google

erhoben werden solle, der erforderlich sei, um die staatlichen Aufwendungen für die Grundbuchämter vollständig zu decken.

Es bestand allseitiges Einverständniß darüber, daß auf diesem Gebiete ein Zuschuß aus allgemeinen Staatsfonds nicht zu rechtfertigen sei, und es wurde dementsprechend der Tarif vereinbart.

Seit damals nun haben sich die Kosten der Grundbuchämter — abgesehen von einer Reihe kleinerer Faktoren — namentlich durch folgende Umstände wesentlich höher gestaltet:

Die Durchschnittsgehälter der Richter erster Instanz sind von 2 550 beziehungsweise 2 850 Mark auf 4 200 Mark erhöht. Die Wohnungsgeldzuschüsse, welche im Jahre 1873 neu eingeführt wurden, betragen gegenwärtig bei der Justizverwaltung über 6 Millionen Mark. Die Pensionsverhältnisse sind im Jahre 1872 erheblich günstiger geordnet und seitdem wiederholt verbessert worden. Endlich fällt wesentlich die Reliktenversorgung aus den Jahren 1882 und 1888 in's Gewicht. Die steigenden Ausgaben für Pensionen und Reliktenversorgung, welche noch bei weitem nicht auf dem Beharrungszustande angekommen sind, sind für die Justizverwaltung schon für 1893/94 auf rund 8,5 Millionen Mark berechnet. Hätte sich nun die Königliche Staatsregierung bei Aufstellung des vorliegenden Tarifs auf den Standpunkt der vollständigen Kostendeckung gestellt, welcher 1872 für alle Betheiligten maßgebend war, so hätte sie unter Berücksichtigung aller oben mitgetheilten Faktoren etwa eine Verdoppelung sämmtlicher Gebührensätze vornehmen müssen. Sie hat indeß, um das vorliegende Reformwerk nicht zu gefährden, hiervon von vornherein abgesehen und sich im Wesentlichen darauf beschränkt, den Verlust, welchen sie durch die Herabsetzung der Gebühren bis 5 400 Mark — also bei 4/5 aller Sachen — nothwendig erleiden muß, durch stärkere Heranziehung der 1/5 betragenden höheren Objekte zu decken.

Noch weiter zu gehen und die Allgemeinheit der Steuerzahler zu Gunsten der am Grundstücksverkehr betheiligten, zweifellos über den Durchschnitt hinaus wohlhabenden Bevölkerungsschichten noch weiter zu belasten, um den sich bei den Grundbuchämtern ergebenden Fehlbetrag von 3 bis 4 Millionen Mark zu decken, liegt außer dem Bereich der Möglichkeit.

Wenn einer der Herren Vorredner auf die Nothlage der Landwirthschaft Bezug genommen hat, so findet dieselbe im Finanzministerium ihre volle Würdigung; die Landwirthschaft ist gerade bei Aufstellung des gegenwärtigen Tarifs, welcher im Ganzen eine wesentliche Erleichterung des ländlichen Grundbesitzes herbeiführen würde, so weit als irgend thunlich berücksichtigt worden.

Sollte die Kommission noch wesentlich weiter gehen, so bleibt nichts übrig, als die Reform einstweilen zu vertagen."

Ein Mitglied äußert seine Bedenken zu dem gestellten Antrage und hebt hervor, daß Klagen über die Höhe der Kosten in Grundbuchsachen bisher nicht vorgekommen seien. Redner hält dafür, daß die Gebührenreihe des Entwurfs mit Rücksicht auf den Werth der Arbeit und die Gefahr der Haftung für den Staat und seine Beamten richtig gewählt sei. Besonders bemängelt er, weil dem Prinzipe des Entwurfs widersprechend, den gemachten Vorschlag, die höheren Werthe zu entlasten.

Ein anderer Redner erblickt in der Gebührenreihe A des Entwurfs eine Art Umsatzsteuer, die für die hohen Werthe in den großen Städten sehr erwünscht wäre.

Ein weiterer Redner tritt für den Antrag mit Rücksicht auf die jetzige schlechte wirthschaftliche Lage ein und glaubt, daß der Staat mit diesem Antrage immer noch zu seinen Gebühren kommen werde. Redner beklagt es, daß es die Regierung unterlassen habe, die genaue Rechnung darüber aufzumachen, zu welchem positiven Ergebniß in finanzieller Beziehung die Gebührenreihe des Entwurfs führen werde.

Hiergegen wenden sich die Regierungsvertreter mit dem Bemerken, daß der Gebührentarif auf eine längere Zeitdauer berechnet sei und daher nicht ausschließlich von dem Standpunkte der gegenwärtigen ungünstigen wirthschaftlichen Lage beurtheilt werden dürfe.

Ueber den Antrag wird getheilt abgestimmt, und es wird der Schlußsatz über die Herabsetzung der Gebühr von 6 Mark auf 5 Mark einer besonderen Abstimmung unterzogen. Der Antrag wird in beiden Abstimmungen abgelehnt, in der ersten Abstimmung gegen sechs in der zweiten gegen fünf Stimmen.

Ein weiterer Antrag wird dahin gestellt:

die Gebührenreihen nach dem Satze A und nach dem Satze B wie folgt zu fassen:

1	bis 30 wie nach dem Entwurfe.		
31	von mehr als 40 000 ℳ	bis 50 000 ℳ einschließlich	
		58 ℳ	43 ℳ
32	von mehr als 50 000 ℳ	bis 60 000 ℳ einschließlich	
		64 ℳ	49 ℳ
33	von mehr als 60 000 ℳ	bis 70 000 ℳ einschließlich	
		70 ℳ	55 ℳ

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 10 000 ℳ u. s. w. wie nach dem Entwurfe.

Zur Begründung weist Antragsteller darauf hin, daß die Gebührenreihen des Entwurfs insofern eine Inkongruenz enthalten, als bei Nr. 31 ein Sprung von 8 Mark gemacht sei, während die weiteren Steigerungen nur 6 Mark betragen. Diese Inkongruenz will Antragsteller beseitigen.

Die Vertreter des Justizministers bemerken hierzu Folgendes:

„Der bei äußerlicher Betrachtung der Gebührenreihen des § 56 vielleicht auffallende Umstand, daß die Werthklasse Nr. 31 (40 000 bis 50 000 Mark) gegen die vorangehende Werthsklasse Nr. 30 eine Steigerung von 8 Mark bei A und von 7 Mark bei B aufweist, während die Steigerung von Werthsklasse Nr. 29 zu Nr. 30 bei A nur 5 Mark, bei B nur 4 Mark und demnächst die Steigerung von Nr. 31 zu Nr. 32 bei A und B nur 6 Mark beträgt, finde seine Erklärung und innere Rechtfertigung darin, daß die Werthsklasse Nr. 31 die erste ist, in welcher der Sprungsatz 10 000 Mark ausmacht (40 000 bis 50 000 Mark), während die Werthsklassen Nr. 29 und 30 nur je 5 000 Mark (30 000 bis 35 000 und 35 000 bis 40 000 Mark) und die Werthsklassen Nr. 19 bis 28 nur je 2 000 Mark umfassen. Werde dies beachtet, so ergebe sich, daß die Gebühren nach dem Satze A bei einem Werthe des Gegenstandes von 20 000 bis 30 000 Mark (Werthsklassen 23 bis 28) im Ganzen um 12 Mark, bei einem Werthe von 30 000 bis 40 000 Mark (Werthsklassen 29 und 30) im Ganzen um 10 Mark, bei einem Werthe von 40 000 bis 50 000 Mark (Werthsklasse 31) um 8 Mark und von hier ab für je 10 000 Mark um je 6 Mark steigen. Die Gebührenfestsetzung sei also eine durchaus folgerichtige. Werden für die Werthsklasse Nr. 31 anstatt der vorgeschlagenen 8 Mark eine Gebühr von nur 6 Mark bestimmt, so werde die Degression von je 2 Mark für 10 000 Mark ohne Grund unterbrochen und ein plötzlicher Sprung von 10 Mark (Werthsklasse 29 und 30) auf 6 Mark (Werthsklasse 31) eingeführt, für welchen es an einer Rechtfertigung fehle. Dasselbe treffe entsprechend bei der Gebühr des Satzes B zu. Der Abänderungsantrag sei die Gebührenreihe B anlangend auch insofern nicht folgerichtig, als darnach die Gebühren von der Werthsklasse 30 zu 31 um nur 5 Mark, von

Digitized by Google

Werthsklasse 31 zu 32 aber um 6 Mark steigen sollen. Es werde demgemäß um Ablehnung des Antrages gebeten und zwar um so mehr, als derselbe eine nicht unerhebliche Mindereinnahme für die Staatskasse zur Folge haben würde."

Den Gründen dieser Ausführung schließt sich die Mehrheit der Kommission an, und es wird der Antrag abgelehnt.

Die Regierungsvorlage wird darauf mit folgendem abgeänderten Eingange angenommen:

In Grundbuch- und Hypothekensachen beträgt, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind, die volle Gebühr u. s. w.

§ 57.

Ein Mitglied stellt folgenden Antrag: In Nr. 2 das Wort „ingleichen" zwischen den Wörtern „gehören" und „für" zu streichen und zwischen den Wörtern „Namen" und „einschließlich" einzuschalten:

ingleichen für die Eintragung des Eigenthümers, wenn dieselbe auf Grund der Erbfolge oder eines Uebertragsvertrages von Ascendenten auf Descendenten erfolgt.

Zur Begründung seines Antrages führt Antragsteller an, daß der Uebergang des Eigenthums von Ascendenten auf Descendenten nicht sowohl als ein neuer Erwerb wie vielmehr als die Fortsetzung des Familieneigenthums anzusehen und einer gesunden Wirthschaftspolitik förderlich sei. Es rechtfertige sich daher, diese Art des Eigenthumsübergangs durch Ermäßigung der Umschreibungskosten auf die Hälfte zu begünstigen, zumal der Erwerber beim Eigenthumsübergange sich wegen der an die Geschwister zu zahlenden Abfindungen sowie der zu entrichtenden Begräbniß- und Kurkosten oftmals in schwieriger Lage befinde. Von allen Seiten tritt man dieser Auffassung bei, und es wird noch besonders betont, daß die Descendenten im Falle des Erbganges sehr häufig durch einen andringenden Gläubiger, der Sicherheit für eine handschriftliche Forderung verlange, zur Eintragung ihres Eigenthums gezwungen würden. Dies gerade meistens in den Fällen, wenn ein verschuldeter Grundbesitz auf sie vererbt sei. Hier die volle Eintragungsgebühr zu verlangen, sei eine große Härte.

Die Vertreter des Justizministers wenden sich gegen diesen Antrag, weil sich nicht übersehen lasse, wie hoch sich nach Prozenten aller Geschäfte die Vererbungen und Ueberlassungsverträge von Ascendenten auf Descendenten stellen würden und wie danach die finanzielle Wirkung sein werde. Die Regierungsvertreter fürchten, daß der Prozentsatz kein niedriger sein werde, in Sachsen z. B. entfiele etwa ¼ aller Eigenthumsübergänge auf die in Frage stehenden Geschäfte.

Der Vertreter des Finanzministers führt gegen den Antrag Folgendes aus:

„Abweichend von dem geltenden Recht, will der vorliegende Antrag die Eintragungsgebühr auf $^5/_{10}$ in den Fällen herabsetzen, wo die Eintragung des Eigenthümers auf Grund der Erbfolge oder eines Ueberlassungsvertrages von Ascendenten auf Descendenten erfolgt. Die Möglichkeit hier eine Erleichterung eintreten zu lassen, ist von der Königlichen Staatsregierung eingehend erwogen, es ist jedoch von einer solchen aus folgenden Gründen abgesehen worden:

Der ländliche Grundbesitz, welchen der Antrag wohl eigentlich im Auge hat, namentlich der kleinere, wird — wie in den Motiven dargelegt — durch den Tarif schon erheblich entlastet. Immerhin hätte eine weitere Erleichterung für ihn wohl in Frage kommen können, wenn es möglich wäre, auf dem vorliegenden Gebiete zwischen ländlichem und städtischem Grundbesitz zu scheiden. In der Allgemeinheit, wie der Antrag gestellt ist, wird er, soweit der Todesfall in Frage kommt, ganz überwiegend dem städtischen und namentlich auch dem großstädtischen Grundbesitz zu Gute kommen, der schon im Verhältniß zu anderen Staaten in Preußen durch das Fehlen einer Erbschaftssteuer begünstigt ist. Der bäuerliche Grundbesitz geht in dem größten Theile der Monarchie regelmäßig unter Lebenden durch Gutsüberlassungsvertrag vom Vater auf den Sohn über. Hier tritt aber durch das Stempelgesetz bereits eine derartige Begünstigung ein, daß in den bei weitem meisten Fällen ein Kaufstempel nicht oder doch nicht in nennenswerther Höhe entrichtet wird. Mindestens ist in dem Antrage „der Erbfolge oder" fortzulassen."

In den regen Besprechungen wird die von der Mehrheit der Kommission verneinte Frage aufgeworfen, ob man nicht den städtischen und ländlichen Grundbesitz trennen könne, und es tritt noch der Wunsch zu Tage, auch den Ehegatten an der Vergünstigung der Gebührenermäßigung Theil nehmen zu lassen.

Der Antragsteller erweitert hierauf seinen Antrag dahin:

demselben hinzuzufügen:

ingleichen für die Eintragung des Eigenthümers, wenn derselbe ein Ehegatte oder ein Descendent eines Ehegatten ist.

Es wird noch ein zweiter Antrag dahin gestellt:

Nr. 2 dahin zu erweitern:

ingleichen für die Eintragung des Eigenthümers, wenn dieselbe auf Grund der Erbfolge oder eines Ueberlassungsvertrages von Ascendenten auf Descendenten oder eines Auseinandersetzungsvertrages unter Descendenten erfolgt.

Weiter wird noch ein dritter Antrag gestellt, den § 57 Nr. 2 dahin zu erweitern:

ingleichen für die Eintragung des Eigenthums, wenn dieselbe auf Grund der Erbfolge oder eines Ueberlassungsvertrages von Ascendenten auf Descendenten allein oder in Verbindung mit dem überlebenden Ehegatten erfolgt.

Es wird zuerst über den erweiterten ersten Antrag und dann über den zweiten Antrag abgestimmt. Beide Anträge werden abgelehnt. Sodann wird der ursprüngliche erste Antrag ohne die Erweiterung angenommen und danach ergiebt sich von selbst die Zurückstellung des dritten Antrages.

Ein Mitglied bringt den Antrag ein, in Nr. 2 Zeile 7 hinter „Gütergemeinschaft" einzufügen: „ebenso für die Umschreibung derjenigen Grundstücke, welche einem Erben bei der Auseinandersetzung einer Erbgemeinschaft überwiesen sind." Antragsteller zieht diesen Antrag zurück, nachdem sich mehrere Redner und die Regierungsvertreter mit dem Bedenken dagegen ausgesprochen hatten, daß dieser Antrag zu weit gehe und auch entfernten Verwandten die Vergünstigung der Gebührenermäßigung zuwenden wolle.

In zweiter Lesung stellt ein Mitglied den Antrag: der Nr. 2 folgende Fassung zu geben:

Für die Eintragung des Eigenthums von Abkömmlingen des früheren Eigenthümers, sofern sie auf Grund der Erbfolge oder eines Ueberlassungsvertrages oder der Erbauseinandersetzung erfolgt, ohne Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuche eingetragen waren oder nicht, für die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums eines Ehegatten oder von Kindern an Grundstücken, welche zur ehelichen Gütergemeinschaft oder zur fortgesetzten Gütergemeinschaft

gehören, ingleichen für die Umschreibung des Grundeigenthums, welches einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen oder welches einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft gesetzlich zugefallen ist, einschließlich der bei diesen Geschäften vorkommenden Nebengeschäfte werden fünf Zehntheile des Gebührensatzes A erhoben.

Zur Begründung führt Antragsteller folgendes aus:

„Der Antrag sei eine nothwendige Ergänzung des in erster Lesung angenommenen Antrages auf Begünstigung des Kostenschuldners beim Eigenthumsübergange von Ascendenten auf Descendenten im Falle der Erbfolge oder eines Ueberlassungsvertrages. Innere Gründe zur schärferen Heranziehung mit Kosten, wenn der Anerbe das Grundstück nach dem Ableben der Eltern aus der Hand der Geschwister bei der Erbtheilung erhalte als wenn es bei Lebzeiten der Eltern ihm übergeben werde oder im Erbgange auf ihn übergehe, seien nirgends ersichtlich. Im Gegentheil befinde der Gutsübernehmer im ersten Fall sich häufig in einer wirthschaftlich viel schwierigeren Lage als wenn der Grundbesitz bei Lebzeiten der Eltern auf ihn übergehe. Man komme im Falle der Annahme des Antrages auch hier hauptsächlich den wirthschaftlich Schwächeren zur Hülfe. Nun seien auch die Fälle nicht selten, daß nach dem Ableben der Eltern eine Ueberschreibung der Grundstücke auf den Namen der Erben sich nothwendig mache, z. B. bei der Aufnahme einer Hypothek, ohne daß materiell eine Aenderung in den Verhältnissen habe herbeigeführt werden sollen. Es müsse daher auch hier bei der Uebertragung des Grundeigenthums nach stattgehabter Theilung auf den Namen des Anerben die gleiche Kostenermäßigung eintreten wie in dem Falle, wenn eine Ueberschreibung der Erbgrundstücke auf die Erben inzwischen nicht nothwendig geworden sei, und zwar um so mehr, als der Fiskus ja von den Erben die Eintragungsgebühr zu $^5/_{10}$ bereits ein Mal erhalten habe aus einem Anlaß, der für die Erben einen meist nicht beabsichtigten Erfolg herbeigeführt habe.

Der Antrag, bei Umschreibung von Grundeigenthum, welches dem überlebenden Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft kraft Gesetzes zugefallen ist, Erleichterung zu verschaffen, habe die Rechtsgebiete der allgemeinen Gütergemeinschaft namentlich den Geltungsbereich der Fuldaischen Gütergemeinschaft im Auge. Hier werde das von den Eheleuten als Gesammteigenthum besessene Grundvermögen in der Hand des Ueberlebenden Alleineigenthum. Der Ueberlebende könne über dasselbe aber nur verfügen, Hypotheken darauf nur dann errichten oder es einem Anerben grundbuchmäßig nur dann übertragen, wenn er selbst im Grundbuche als Alleineigenthümer eingetragen sei. Auch hier handle es sich bei der Umschreibung zunächst lediglich nur um die Erfüllung einer Formvorschrift der Grundbuchordnung, welche man durch die Höhe der Gebühr nicht erschweren dürfe. Die halbe Gebühr des Gebührensatzes A erscheine in einem solchen Falle vollkommen ausreichend.

Die Vertreter der Staatsregierung haben keine Bedenken gegen den Antrag, insoweit er sich auf das einem Ehegatten bei Auflösung einer Gütergemeinschaft kraft Gesetzes zufallende Alleineigenthum bezieht, sprechen sich aber im Uebrigen aus finanziellen Gründen gegen den Antrag aus und betonen, daß namentlich auch die hohen Werthe in den großen Städten unter die Vergünstigung des Antrages fielen, was für den Staat einen bedeutenden Ausfall an Kostenbezügen im Gefolge habe. Die Mehrheit der Kommission macht sich die Gründe des Antragstellers zu eigen und nimmt den Antrag mit der Abänderung an, daß statt „des früheren Eigenthümers" gesetzt wird „bisherigen Eigenthümers", statt „Ueberlassungsvertrages" der Ausdruck „Uebertragungsvertrages" und statt „des Grundeigenthums, welches" die Worte „der Grundstücke, welche".

Mit diesem Antrage hat der in erster Lesung angenommene Antrag seine Erledigung gefunden.

Ein Mitglied beantragt Nr. 5 des § 40 des Gesetzes vom 12. April 1888 in seinem Wortlaute einzurücken. Nach diesem Antrage wird Nr. 5 in folgender Fassung angenommen:

5. Hinsichtlich der im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts belegenen Grundstücke kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung wird auch dann, wenn dieselbe vor einem anderen Gerichte erfolgt, eine Gebühr nicht erhoben.

Die an einen Notar für die Beurkundung einer Auflassung gezahlte Gebühr wird von der für die Eintragung des Eigenthümers zu entrichtenden Gebühr in Abzug gebracht. Diese Bestimmung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn eine notarielle Beurkundung des zu Grunde liegenden Vertrages stattgefunden hat.

§ 60.

Ein Mitglied beantragt, hinter „gilt" in Zeile 5 einzuschalten „von dem zu diesem Zwecke gerichtlicherseits erforderten Auszügen aus den Steuerbüchern und sonstigen Auslagen". Dieser Antrag, der die in der Praxis hervorgetretenen Zweifel beseitigen soll, ob die Parteien die Kosten für die von Amtswegen erforderten Auszüge aus den Steuerbüchern und die sonstigen Auslagen wie Portogebühren zu decken haben oder nicht, wird und mit ihm der § 60 in folgender Fassung angenommen:

Für die Eintragungen, welche die Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher zum Gegenstande haben oder zum Zwecke der Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen dem Grundbuche und den Steuerbüchern erfolgen, sind weder Gebühren noch Auslagen zu erheben. Die in den §§ 5 und 27 der Grundbuchordnung vorgesehenen Geschäfte sind gebührenfrei. Die Aufforderung an den Eigenthümer, seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen und die Festsetzung der dabei auf den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe unterliegen keinem besonderen Gebührenansatze.

§ 62.

Es wird der Antrag gestellt, die Gebühr für die Löschung von $^5/_{10}$ auf $^3/_{10}$ herabzusetzen, zu welchem Antrage begründend bemerkt wird, daß diese Geschäfte meist sehr einfacher Natur seien. Der Antrag wird abgelehnt, da der Entwurf das bestehende Recht wiedergiebt.

§ 63.

Ein Mitglied stellt folgenden Antrag:

Im Absatz II letzter Satz die Worte: „mögen dieselben in Gütergemeinschaft leben oder nicht" zu streichen und in der drittletzten Zeile zwischen den Wörtern „Eheleuten" und „gehören" einzufügen: „oder welche dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Verstorbenen im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder Verwaltungsgemeinschaft.

Zur Begründung des Antrages führt Antragsteller an: Es komme häufig vor, namentlich da, wo das Formular II

Digitized by Google

des Grundbuchs eingeführt sei, daß für Eheleute oft gegen den Willen derselben, je nachdem es der Grundbuchrichter für zweckmäßig erachte, 2 bis 3 Artikel angelegt seien, je einer für das Sondergut und noch ein Dritter für das gemeinschaftliche Grundvermögen. Wenn der Entwurf in solchen Fällen bei gleichzeitigen Anträgen der Eheleute zu den verschiedenen Artikeln nur eine einmalige Erhebung der Gebühr bestimme, so seien Gründe der Billigkeit hierfür maßgebend gewesen. Auch würden die Folgen einer ungleichmäßigen Behandlung des Grundbuchs vermieden. Die Billigkeit erfordere es aber auch, wenn nach dem Ableben eines Ehegatten und nach Umschreibung der diesem eigenthümlich gewesenen Grundstücke auf den Namen der Kinder der überlebende Ehegatte bei fortgesetzter Gütergemeinschaft genöthigt sei, bei Aufnahme von Hypotheken zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Lasten das Grundvermögen der Kinder mit heranzuziehen, ihm dieselbe Erleichterung wie bei dem gleichen Geschäfte zu Lebzeiten des Verstorbenen gewährt werde, zumal ihn die Grundbuchgesetzgebung auch hier zwinge, bei der zuvorigen Umschreibung der Grundstücke auf den Namen der Kinder die Gebühr hierfür aufzuwenden.

Die Vertreter des Justizministers erwidern:

„Die Annahme des Antrages würde ein Privilegium einzelner Landestheile, nämlich derjenigen, in welchen das Institut der fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht, vor den übrigen begründen. Der Entwurf sei bei seiner Bestimmung, daß Grundstücke, welche Eheleuten gehörten, mögen dieselben in Gütergemeinschaft leben oder nicht, stets als Grundstücke eines Eigenthümers gelten sollten, gerade davon ausgegangen, daß die Innigkeit der ehelichen Lebensgemeinschaft von der Form des ehelichen Güterrechts unabhängig sei und daß es daher angezeigt sei, die Annahme, daß das Vermögen der Eheleute in gewissem Sinne wirthschaftlich als eine Einheit anzusehen sei, für alle Rechtsgebiete gleichmäßig aufzustellen. Würde nun nach dem Tode eines Ehegatten für die Rechtsgebiete, in welchen die fortgesetzte Gütergemeinschaft gelte, eine Vergünstigung gewährt, welche in anderen Landestheilen, in welchen zwar die Rechtsform, nicht aber die wirthschaftliche und sittliche Bedeutung des Verhältnisses des überlebenden Ehegatten zu den Kindern eine andere sei, nicht stattfinde, so würde der Verschiedenheit des Rechtssystems ein zu weitgehender Einfluß eingeräumt. Andererseits gehe es nicht an, die vorgeschlagene Bestimmung dahin zu erweitern, daß in allen Fällen, in welchen Eintragungen auf die Grundstücke von Eltern und Kindern erfolgten, die Kosten nur einmal zu berechnen seien. Denn eine derartige Bestimmung sei innerlich nur gerechtfertigt, wenn thatsächlich die Grundstücke der Eltern und Kinder als eine Einheit verwaltet würden. Dies sei aber keineswegs immer der Fall. Da es nicht möglich sei, feste Kriterien dafür aufzustellen, wann eine Einheit des Vermögens von Eltern und Kindern anzunehmen sei, müsse gebeten werden, von der Aufnahme einer Bestimmung, wie sie in dem gestellten Antrage vorgeschlagen sei, abzusehen. Der Antrag leide auch insofern an einer gewissen Unklarheit, als der Ausdruck „Verwaltungsgemeinschaft" nicht bloß für das hessische Güterrecht, welches der Antragsteller im Auge habe, sondern auch für andere Güterrechte gebraucht werde, bei welchen von einer Fortsetzung der Verwaltungsgemeinschaft im Sinne des Antrages keine Rede sein könne. Uebrigens sei selbstverständlich, daß Kosten nur einmal zum Ansatze kämen, wenn im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft für die gemeinsamen Grundstücke ein Blatt oder ein Artikel bestehe, so daß überhaupt nur eine einmalige Eintragung in Frage komme."

Nach diesen Ausführungen wird der Antrag abgelehnt.

§ 65.

Bei § 65 entsteht eine längere Besprechung darüber, ob die Gebührenreihe des § 33 oder die des § 56 B in Anwendung zu bringen sei. Man hält es für unrichtig, die Gebührenreihe des § 33 bei Grundbuch- und Hypothekensachen einzustellen, und ein Mitglied beantragt, in § 65 überall statt der Gebührenreihe des § 33 die Gebührenreihe des § 56 B zu setzen. Die Regierungsvertreter machen darauf aufmerksam, daß die Gebührenreihe des § 56 B bei den großen Werthen bedeutend höher sei. Es wird dies anerkannt, jedoch im Interesse einer einheitlichen Anordnung des Entwurfs gewünscht, die Gebühren bei den Geschäften des § 65 nach der Gebührenreihe des § 56 B zu bemessen. Ein Ausgleich für die hiernach sich ergebende Steigerung könne durch Herabsetzung der vorgeschlagenen Bruchtheile der vollen Gebühr gefunden werden. Die Abstimmung über den Antrag wird zunächst ausgesetzt. Darauf wird von demselben Mitgliede weiter beantragt, die Gebühr für die Ertheilung eines Hypothekenbriefes von $^5/_{10}$ auf $^2/_{10}$ herabzusetzen. Zur Begründung dieses Antrages bemerkt der Antragsteller: die Gebühr für die Eintragung einer Hypothek sei an sich schon theurer als die Gebühr für die Eintragung einer Grundschuld, und es erscheine deshalb angemessen, die Gebühr für die Ertheilung des Hypothekenbriefes herabzusetzen. Diese Herabsetzung empfehle sich um so mehr, als die Ertheilung eines Hypothekenbriefes eigentlich ein Nebengeschäft der Eintragung sei. Diese Auffassung wird von verschiedenen Rednern bekämpft, und es wird hervorgehoben, daß die Bildung eines Hypothekenbriefes durchaus nicht als ein Nebengeschäft angesehen werden könne, da sie, abgesehen von Veränderungen bei einer Hypothek, ausdrücklich von einem Antrage des Eigenthümers abhängig gemacht werde und daß deshalb die Gebühr nicht niedriger zu bemessen sei als für die Ausfertigung eines Grundschuldbriefes. Diesen Ausführungen treten wieder andere Redner mit dem Bemerken entgegen, daß doch wohl eine Unterscheidung zwischen einem Grundschuldbriefe und einem Hypothekenbriefe gemacht werden müsse. Die Grundschuld sei recht eigentlich für den Verkehr bestimmt und komme auch im Geldverkehre der großen Städte am meisten vor, während der Hypothekenbrief nur zur Prüfung der Sicherheit der Forderung diene und meistens gegen den Willen des Kreditnehmers von den Sparkassen und sonstigen Geldleihinstituten verlangt werde.

Die Vertreter der Regierung führen Folgendes gegen den Antrag aus:

„Wie sich die Gesammtzahl der von den Gerichten ausgestellten Hypothekenbriefe auf die einzelnen Werthsklassen vertheilt, ist nicht festgestellt. Man wird aber annehmen können, daß die Vertheilung im Großen und Ganzen dieselbe ist, wie die für die Eintragung von Hypotheken ermittelte, welche in der mitgetheilten Berechnung über die Wirkungen der Gebührenreihe des § 56 in der Spalte „Endgültige Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung" angegeben ist. Geht man von dieser Annahme aus, so würden 100 Hypothekenbriefe nach dem Kostentarife zur Grundbuchordnung einen Gebührenertrag von 383,64 Mark ergeben, während sich nach dem Satze von $^2/_{10}$ der Gebühr des § 33 des Entwurfs eine Einnahme von 392,88 Mark, also annähernd ebenso viel ergiebt. Würde die Gebühr auf $^2/_{10}$ des § 33 ermäßigt, so würde der durchschnittliche Ertrag von 100 Hypothekenbriefen auf 237,66 Mark sinken. Es würde also bei jedem Hypothekenbrief gegenüber den bisherigen Sätzen ein Ausfall von durchschnittlich 1½ Mark eintreten. Jährlich werden etwa 300 000 Hypotheken eingetragen. Nimmt man nun an, daß jährlich rund 200 000

Digitized by Google

Hypothekenbriefe ausgestellt werden, so würde der jährliche Ausfall etwa 300 000 Mark betragen."

Antragsteller zieht hierauf seinen Antrag zurück und stellt, um einen allzu großen Ausfall der Staatskasse zu verhindern, den neuen Antrag: „Die Gebühr für Ausfertigung des Hypothekenbriefes und des Grundschuldbriefes auf $^{4}/_{10}$ herabzusetzen." Hierbei hält der Antragsteller seinen erstgestellten Antrag auf Einsetzung der Gebührenreihe des § 56 B aufrecht, über den er mit abzustimmen bittet.

Auch diesem Antrage widersprechen die Regierungsvertreter und berechnen den Ausfall, welchen die Staatskasse bei einer Gebühr von $^{4}/_{10}$ des Gebührensatzes B gegenüber der bisherigen Einnahme aus Hypothekenbriefen erleiden würde, auf jährlich etwa 200 000 Mark.

Beide Anträge werden gegen den Widerspruch angenommen.

Zu Nr. 2 des § 65 wird beantragt, statt $^{3}/_{10}$ zu setzen $^{2}/_{10}$ und statt $^{4}/_{10}$ zu setzen $^{3}/_{10}$ und am Schlusse des Absatzes hinzuzufügen:

> „Wird die Abschrift von mehreren Grundbuchblättern desselben Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages ertheilt, so wird die Gebühr nur ein Mal nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke erhoben."

Antragsteller hebt hervor, daß die Ertheilung der Abschrift eines Grundbuchblattes oder Artikels meistens ein sehr einfaches Geschäft sei und hauptsächlich aus Schreibarbeit bestehe. Dafür sei die Gebühr des Entwurfs im Vergleiche mit der Gebühr des § 76 Abs. II für Ertheilung von Attesten und Auszügen aus dem Handelsregister eine sehr hohe und es würde die hohe Gebühr um so drückender sein, als in vielen Fällen von Sparkassen und sonstigen Geldleihinstituten Abschriften aus dem Grundbuche verlangt würden, um die Kreditfähigkeit des Kreditnehmers zu prüfen.

Die Regierungsvertreter wenden sich gegen den Antrag auf Herabsetzung der Bruchtheile mit dem Hinweis darauf, daß die Ertheilung von beglaubigten Abschriften aus alten Grundbüchern mit durcheinander gehenden Eintragungen sehr häufig ein schwieriges, und besonders verantwortliches Geschäft sei, und sprechen die Meinung aus, daß mit Rücksicht auf diesen Gesichtspunkt eine angemessene Gebühr nothwendig erscheine. Für den Antrag treten noch mehrere Redner ein, die Mehrheit der Kommission nimmt denselben mit den Gründen des Antragstellers an.

Ein weiterer Antrag, bei Nr. 3 statt $^{2}/_{10}$ zu setzen $^{3}/_{10}$, wird angenommen.

In zweiter Lesung wird auf Antrag unter Beibehaltung der beschlossenen Ermäßigungen der Bruchtheile der vollen Gebühr statt der Gebührenreihe des Satzes B § 56 die Gebührenreihe des § 33 überall in § 65 wieder eingesetzt. Dies geschieht in der Erwägung, daß bei dem Satze B des § 56 die Gebühr bei den hohen Werthen allzu sehr anwachsen würde.

§ 66.

Ein Mitglied beantragt, nach dem zweiten Satze noch folgenden Satz hinzuzufügen:

> Wird ein Bergwerk mit unbeweglichen Antheilen der Gewerken in Ausführung eines gemäß § 235a des allgemeinen Berggesetzes gefaßten Beschlusses auf den Namen der Gewerkschaft eingetragen, so wird für diese Eintragung einschließlich des vorläufigen Vermerks des Beschlusses im Grundbuche, der Anlegung des Gewerkenbuchs und der Ausfertigung und Aufbewahrung der Kuxscheine, der Gebührensatz B erhoben. Ferner wird für die Umschreibung eines Kuxes in dem vom Gerichte geführten Gewerkenbuche auf einen neuen Erwerber einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte der Gebührensatz B erhoben.

Zum ersten Theile dieses Antrages wird der Unterantrag gestellt „statt des Gebührensatzes B den Gebührensatz A zu setzen."

Die Vertreter der Staatsregierung haben gegen diese Anträge nichts einzuwenden, zu deren Begründung der Antragsteller bemerkt, daß nach seiner Meinung der Entwurf ohne die beantragten Zusätze eine Lücke habe. Sofern sich nämlich nach § 235 des allgemeinen Berggesetzes eine Gewerkschaft alten Rechtes mit $^{3}/_{4}$ Mehrheit aller Kuxe in eine Gewerkschaft neuen Rechtes umwandle, sei auch die Umschreibung des Eigenthums im Grundbuche erforderlich, und es seien außerdem bestimmte Vermerke auf die Kuxscheine zu setzen. Für alle hierbei nothwendigen Geschäfte fehle es im Entwurf an einer ausdrücklichen Gebührenbestimmung. Antrag und Unterantrag werden ohne Widerspruch angenommen.

§ 67.

Ein Antrag, zwischen „Auflassungen und Eintragungsanträge" das Wort „und" wegzulassen und hinter „Eintragungsanträge" zu setzen „und Kuxscheine" wird mit Rücksicht auf die Bestimmung des Stempelgesetzentwurfs angenommen, nach welcher Kuxscheine künftig stempelpflichtig sind.

§ 74.

Zu Abs. I des § 74 stellt ein Mitglied den Antrag „statt 50 zu setzen 100 und statt 30 zu setzen 50."

Er führt zu diesem Antrage aus, daß die Registergebühr für die hohen Kapitalien, deren Geschäfte durch die Registerführung besorgt würden, zu niedrig bemessen sei. Ihre Höhe stehe in keinem richtigen Verhältnisse zu den Kosten für die Eintragungen im Grundbuche, und die Leistungsfähigkeit der Betheiligten, die bisher zu sehr geschont und begünstigt seien, verlange eine größere materielle Anspannung.

Regierungsseitig wurde bemerkt:

Wenn auch die Erhöhung der einzelnen Gebühren eine zum Theil sehr erhebliche ist, so darf doch die Mehreinnahme des Staats aus diesen Erhöhungen nicht überschätzt werden. Es ist einmal zu berücksichtigen, daß die Zahl der Eintragungen im Handelsregister im Vergleich zu andern Gattungen von Geschäften eine geringe ist — in Grundbuchsachen jährlich über 1 Million Eintragungsverfügungen, dagegen Gesammtzahl der in den Geschäftsübersichten nachgewiesenen Eintragungen und Löschungen im Handelsregister 1892/93: 25 649; 1893/94: 24 630 (ohne die gebührenfreien Genossenschaften) —, sodann kommt in Betracht, daß die für die Gewerbesteuerklassen I und II bestimmten hohen Gebühren nur sehr selten zur Anwendung kommen. Nach dem Ergebnisse der Veranlagung zur Gewerbesteuer für das Jahr 1893/94 sind von 890 420 Gewerbebetrieben mehr als die Hälfte, nämlich 451 480 wegen geringen Kapitals und Ertrags gewerbesteuerfrei, während von den steuerpflichtigen Betrieben entfallen in

Klasse	I	3 389
	II	8 854
	III	72 897
	IV	353 800.

Von den Gewerbebetrieben ist nur ein Theil ein kaufmännischer und von den kaufmännischen ist wieder nur ein Theil im Handelsregister eingetragen. Die Gesammtzahl der nach den Geschäftsübersichten im Handelsregister eingetragenen Firmen beträgt rund 140 000.

Digitized by Google

Es kann ohne Weiteres angenommen werden, daß an dieser Gesammtzahl von 140 000 Firmen die höheren Gewerbesteuerklassen verhältnißmäßig stärker betheiligt sind, als die niedrigeren und die gewerbesteuerfreien Betriebe. Um den Maximalbetrag der aus § 74 zu erwartenden Mehreinnahme zu schätzen, soll angenommen werden, daß die Betriebe der drei ersten Klassen fast sämmtlich ins Handelsregister eingetragen werden und, was die Einzelfirmen betrifft, die Hälfte aller Firmen, dagegen von den Handelsgesellschaften sogar über ⅔ aller Gesellschaften ausmachen. (Bei dieser Annahme werden von insgesammt 85 140 Betrieben etwa 80 000 als Handelsfirmen angesehen, während von den Betrieben, welche in die vierte Klasse fallen oder gewerbesteuerfrei sind, — im Ganzen 802 280 — nur 60 000 als Handelsfirmen angenommen werden.) Nimmt man weiter an, daß von je 140 Firmen entfallen

auf die Gewerbesteuerklasse	bei Einzelfirmen		bei Handelsgesellschaften	
I	2	70	3	98
II	8		9	
III	60		86	
IV	35	70	37	42
V (steuerfrei)	35		5	

so berechnet sich der durchschnittliche Mehrertrag der Gebühren des § 74 nach den Vorschlägen des Entwurfs wie folgt:

Für die Eintragung einer Einzelfirma beträgt der Satz 1a gegenüber dem bisherigen Satze von 2 Mark mehr in der Klasse I 48 Mark; II 28 Mark; III 18 Mark; IV 8 Mark, während bei gewerbesteuerfreien Betrieben eine Erhöhung der bisherigen Gebühr nicht stattfindet. Der Mehrertrag von 140 Eintragungen stellt sich demnach

in Klasse	I	auf	2	mal	48	gleich 96 ℳ
„ „	II	„	8	„	28	„ 224 „
„ „	III	„	60	„	18	„ 1 080 „
„ „	IV	„	35	„	8	„ 280 „
„ „	V	„	35	„	—	„ — „
zusammen 140 Eintragungen mehr						1 680 ℳ
oder jede durchschnittlich mehr						12 ℳ

Eine in gleicher Weise aufgestellte Berechnung hinsichtlich der Gebühren für Löschung einer Einzelfirma und für Eintragung und Löschung von Handelsgesellschaften ergiebt bezüglich der Löschung einer Einzelfirma einen durchschnittlichen Mehrertrag von 4½ Mark, bezüglich der Eintragung und Löschung von Handelsgesellschaften einen solchen von 30 bezw. 15 Mark. Legt man diese Schätzungsergebnisse zu Grunde und nimmt für die Eintragung und Löschung einer Prokura denselben Mehrertrag an, wie bei der Eintragung einer Einzelfirma (12 Mark), so ergeben die in den Geschäftsübersichten des Jahres 1892/93 nachgewiesenen 25 649 Eintragungen und Löschungen insgesammt einen Mehrertrag von 223 102 Mark. Hierbei sind zwar die Eintragungen von Veränderungen, deren Zahl nicht feststeht, und die bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu zahlenden höheren Beträge nicht berücksichtigt. Andererseits sind aber die durchschnittlichen Mehrerträge erheblich höher angenommen, als sie in Wirklichkeit sein werden, weil die Gebühren für die erste Eintragung einer Firma sich nach dem Anlagekapital richten, dieses aber im Durchschnitt sehr viel niedriger ist, als das durchschnittliche Kapital aller, zum Theil schon seit langer Zeit bestehenden Betriebe, welches den oben mitgetheilten Zahlen über die Einschätzung zur Gewerbesteuer zu Grunde liegt. Die Zahl der jährlichen Eintragungen von Aktiengesellschaften ist so gering, daß die Gebühren für dieselben finanziell nicht ins Gewicht fallen. Auch die Zahl der Veränderungen ist nicht groß. Hiernach ist der berechnete Mehrertrag als Höchstbetrag der möglichen Mehreinnahme anzusehen.

Nachdem sich einige Redner gegen den Antrag ausgesprochen und darauf aufmerksam gemacht hatten, daß doch auch der Handel eine sehr hohe Gewerbesteuer zu zahlen habe, wird der Antrag mit der Begründung des Antragstellers angenommen.

Ein gleichzeitig vorliegender Antrag, „statt 30 Mark zu setzen 35 Mark und statt 50 Mark zu setzen 60 Mark“ kommt hiernach nicht zur Abstimmung, und ein in zweiter Lesung gestellter Antrag, „statt 50 Mark zu setzen 80 Mark und statt 30 Mark zu setzen 40 Mark“ wird abgelehnt.

Ein Mitglied beantragt weiter,

bei 1a die Worte

bei Gewerbetreibenden u. s. w. bis 2 Mark

zu streichen, und den letzten Satz des Schlußsatzes dahin zu ändern:

werden vorläufig 10 Mark unter Vorbehalt der Nachforderung nach erfolgter Einschätzung erhoben.

1b dahin abzuändern:

für die Löschung der Firma die Hälfte der Sätze zu a

und zieht diesen Antrag wieder zurück, nachdem die Vertreter des Justizministers zu der beantragten Aenderung des Schlußsatzes ausgeführt hatten, daß der in § 74 Ziffer 1a ausdrücklich in Bezug genommene § 34 des Gewerbesteuergesetzes Bestimmung wegen der vorläufigen Einschätzung neu eröffneter Gewerbebetriebe treffe und daß diese vorläufige Einschätzung auch für die Höhe der Gerichtsgebühren maßgebend sei.

Außerdem wurde von den Vertretern des Justizministers bemerkt: die Bestimmung des Schlußsatzes von 1a:

Soweit eine Einschätzung zur Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1891 nicht erfolgt, geschieht die Einreihung in die verschiedenen Klassen nach dem Ermessen des Gerichts.

ist auch für die offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sowie insbesondere auch für die Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung von Bedeutung, weil die Sätze zu 1a demnächst in den Gebührenvorschriften des § 74 Ziffer 2, 3 und 4, des § 75 und des § 76 in Bezug genommen sind. In der Begründung zu § 74 wird auf Seite 102 in dieser Beziehung hervorgehoben, daß die Einreihung in die verschiedenen Gewerbesteuerklassen nach dem Ermessen des Gerichts alsdann einzutreten habe, wenn wegen Gewährung der Steuerfreiheit an einen Gewerbetreibenden eine Einschätzung zur Gewerbesteuer nicht stattfinde, und daß in den Hohenzollernschen Landen und auf der Insel Helgoland das Gewerbesteuergesetz bisher nicht gelte. Diese Ausführung der Begründung ist insofern nicht erschöpfend, als bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung vielfach mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens eine Verpflichtung zur Entrichtung von Gewerbesteuer überhaupt nicht besteht, so z. B. wenn das Unternehmen auf den Betrieb des Bergbaus oder einer der Eisenbahnabgabe unterliegenden Eisenbahn oder auf gesellige, künstlerische oder ähnliche, einen gewerbesteuerpflichtigen Betrieb nicht enthaltende Zwecke gerichtet ist. Auch in allen diesen Fällen greift der Schlußsatz der Ziffer 1a des § 74 Platz, und ist demgemäß die Einreihung in die verschiedenen Klassen zum Zwecke des Ansatzes der Gerichtsgebühren nach dem Ermessen des Gerichts vorzunehmen.

Es wird weiter beantragt:

bei 3a die Gebühr von je 10 000 Mark statt um je 2 Mark um je 3 Mark steigen zu lassen.

Digitized by Google

Der Antrag, der eine stärkere Heranziehung des Kapitals zu den Kosten bezweckt, wird angenommen.

Ein weiterer Antrag

zu Nr. 5 statt 5 Mark zu setzen 20 Mark,

welcher Antrag mit der Ausführung begründet wird, daß die Ausschließung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft häufig zu unehrlichen Verschiebungen der Vermögensverhältnisse benutzt werde, fällt, nachdem dagegengehalten ist, daß auch aus ehrlichen Gründen und zwar sehr häufig aus dem Grunde von der Ausschließung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft Gebrauch gemacht werde, weil diese Form des ehelichen Güterrechts in manchen Fällen zu unseren heutigen Erwerbsverhältnissen nicht mehr passe.

Es wird der Antrag gestellt:

Nr. 4 dahin abzuändern

für die Eintragung einer Prokura oder Handlungsvollmacht die Sätze zu 1a, für die Eintragung des Erlöschens derselben die Sätze zu 1b.

Antragsteller bemerkt hierzu, daß im Falle der Annahme der Regierungsvorlage die Unzuträglichkeit sich ergäbe, daß die Löschung einer Prokura oder Handlungsvollmacht theurer kommen würde (möglicher Weise um das Doppelte) als die Löschung der Firma selbst.

Der Antrag wird angenommen.

§ 76.

Zu Absatz II wird der Antrag angenommen, „statt $^3/_{10}$ zu setzen $^1/_{10}$ mindestens aber 1 Mark". Die Begründung des Antrages, daß Auszüge, Atteste und beglaubigte Abschriften aus dem Handelsregister sehr häufig, namentlich bei Führung von Prozessen, gebraucht würden und daß der Prozeßgegner die dadurch erwachsenen, für die Prozeßlegitimation aufgewendeten Kosten nicht zu tragen brauche, findet die Zustimmung der Mehrheit der Kommission. Ein in zweiter Lesung gestellter Antrag um Aufhebung dieses Beschlusses wird wieder zurückgezogen. Ein auf dasselbe hinausgehender Antrag, die Mindestgebühr für diese Bescheinigungen, beglaubigten Abschriften und Auszüge auf 2 Mark oder 1 Mark 50 Pf. festzusetzen, wird abgelehnt.

Es wird noch beantragt, dem ersten Absatze hinter „erhoben" noch anzufügen: „die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei". Dieser als Konsequenz der Bestimmung des § 68 hingestellte Antrag wird angenommen.

§ 77.

Ein Mitglied stellt den Antrag auf Streichung der Nr. 1 und 2 und zieht ihn wieder zurück, nachdem von mehreren Rednern dagegen gesprochen und darauf hingewiesen ist, daß diese Vorschriften nur bereits bestehendes Recht wiederholen.

Auf eine Anfrage, ob die in Ziffer 4 für die Eintragung der Konkurseröffnung bestimmte Gebühr auch für die Eintragung der Aufhebung des Konkursverfahrens gelte, wird regierungsseitig erklärt, daß diese Eintragung im Gesetze nicht vorgeschrieben und daß, falls sie vorkomme, dafür eine Gebühr zu entrichten sei.

§ 81.

Es wird zu Abs. I der Antrag gestellt, statt der zweifachen Gebühr des § 56 B nur die volle Gebühr des § 56 B zu erheben, da die zweifache Gebühr zu hoch sei. Antragsteller weist zur Begründung seines Antrages darauf hin, daß im Gebiete des Rheinischen Rechts die Gebühr nach der der Partei ungünstigsten Berechnung bisher nur 8 Mark 40 Pf. betrage und der Entwurf gegen diese niedrige Gebühr eine erhebliche Mehrbelastung bringe. Die Regierungsvertreter erwidern, daß für kleinere Werthe eine Entlastung der Betheiligten dadurch herbeigeführt werde, daß die Gebühr für solche Werthe herabgesetzt sei, und sprechen sodann ihre Bedenken über die finanzielle Wirkung des Antrages aus. Wenn sich auch der finanzielle Erfolg nicht ganz übersehen lasse, so sei doch bei Annahme des Antrages eine bedeutende Mindereinnahme für die Staatskasse zu befürchten, weil nach dem Entwurfe bei Berechnung des Werthes des Nachlasses die Schulden bis zur Hälfte abgezogen würden. Nach längerer Besprechung einigt sich die Mehrheit dahin, von dem Entwurfe nicht abzugehen, und es wird der Antrag abgelehnt.

Zu Abs. II stellt ein Mitglied den Antrag, „den § 33 zu streichen" und nur die $^4/_{10}$ des in § 56 B bestimmten Gebührensatzes stehen zu lassen. Das Nebeneinander der Gebührenreihen der §§ 33 und 56 mache eine doppelte Berechnung nothwendig, um zu erfahren, ob nicht mehr als $^4/_{10}$ des Satzes B § 56 herauskämen. Die Vertreter des Justizministers bemerken, daß der Antrag einen großen praktischen Erfolg nicht haben werde, da bis zu 170 000 Mark, also in der großen Mehrzahl aller Fälle, $^4/_{10}$ des Satzes B § 56 zu erheben seien und daß von da ab erst die Gebührenreihe des § 33 zur Anwendung komme.

Unter diesen von der Mehrheit der Kommission getheilten Erwägungen wird der Antrag abgelehnt. Es wird weiter beantragt, dem letzten Satze in Absatz II die Fassung zu geben, daß beim Beitritt einzelner Erben zu vorhandenen eidesstattlichen Versicherungen die Gebühr nur nach dem Antheile des beitretenden Erben berechnet werde. Diese Art der Berechnung schließe sich den im Entwurfe in §§ 37 Nr. 1 38 Abs. III ausgesprochenen Prinzipe an und sei billig und gerecht. Dieser Ansicht tritt die Mehrheit der Kommission bei und nimmt den Antrag an.

Bei Absatz III spricht ein Mitglied den Wunsch aus, den Abzug aller Schulden zu gestatten und bemerkt, der Entwurf zeige hier einen Widerspruch mit § 44. Die Geschäfte der letztwilligen Verfügungen und die Erbbescheinigungen ständen in rechtlicher Beziehung gleich und doch gestatte der § 44 den Abzug aller Schulden, der § 81 nur zur Hälfte. Dadurch komme es, daß der Entwurf bei denselben Werthen in den §§ 44 und 81 ungleich steige. Die Vertreter des Justizministers erkennen die Ungleichmäßigkeit hinsichtlich des Abzugs der Schulden an, meinen jedoch, daß der Abzug eines Theiles der Schulden und die Ermäßigung der Gebühr in den ersten Stufen schon eine erhebliche Verminderung des bisherigen Ertrags bei einer großen Zahl von Erbbescheinigungen in sich schließe und mit Rücksicht hierauf eine weitere Ermäßigung der Gebühr durch Abzug aller Schulden nicht angängig sei.

Ein Mitglied stellt in zweiter Lesung folgende Anträge:

Dem § 81 folgende Zusätze anzufügen:

In Vormundschaftssachen und Pflegschaftssachen erfolgt die Ausstellung einer Erbbescheinigung zur Zurückerlangung einer Beamtenkaution in Höhe bis 300 Mark einschließlich gebührenfrei.

Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen für die im ersten Absatze erwähnten Bescheinigungen die einfache Gebühr des § 56 B erhoben; der Schlußsatz des ersten Absatzes bleibt außer Anwendung.

Antragsteller führt zur Begründung Folgendes an: Es erscheine billig, den Nachkommen kleiner Beamten für die Ertheilung einer Erbbescheinigung zur Rückgabe einer Kaution Gebührenfreiheit zu gewähren. Der Nachlaß solcher Beamten sei meistens ein sehr geringer

Digitized by Google

und lediglich die Beamteneigenschaft des Familienvaters zwinge seine Nachkommen zur Beschaffung einer Erbbescheinigung, wenn sie in den Nachlaßbesitz der Kaution kommen wollten. Nach der bisherigen Taxe betrage für das Rheinische Gebiet die feste Gebühr für die Erbbescheinigung 8,40 Mark. In den alten Provinzen sei diese Gebühr annähernd erreicht bei einem Objekt von 450 Mark, nach dem Entwurfe bei 1 200 Mark. Nach dem Entwurfe sei ein gewisser Abzug von Schulden bei Berechnung des Werthobjektes vorgesehen. In den Motiven (S. 105) sei mit Rücksicht hierauf ausgeführt: „Schon dieser beschränkte Abzug von Schulden macht es erforderlich, um die Gesammteinnahmen des Staates aus Erbbescheinigungen nicht zu vermindern, die Gebühren für höhere Werthe erheblich zu erhöhen." Es sei nun hinzuweisen auf die feste Gebühr des Rheinischen Rechts von 8,40 Mark und die Höchstgebühr in den Altlanden von 37,50 Mark, ferner auf die Gleichstellung der Besitzeinweisungsgebühr in § 83 mit der in § 81; erstere sei in Rheinland fest auf 2,80 Mark normirt. Wenn nun im Allgemeinen eine erhöhte Einnahme aus diesen Gebühren unbestreitbar sein dürfte, so zweifellos und in bedeutender Höhe im Rheinischen Rechtsgebiete. Den festen Sätzen von 8,40 Mark und 2,80 Mark = 11,20 Mark ständen je das 2fache der Gebührenreihe 56 B bezw. + $^4/_{10}$ gegenüber. Dazu komme, daß im Rheinischen Rechtsgebiete nach dem Einführungsgesetze zu den Grundbuchgesetzen in einer Reihe namentlich aufgeführter, den Altlanden unbekannter Fälle Erbbescheinigung resp. Besitzeinweisung Voraussetzung der grundbuchmäßigen Behandlung sei, daß in den Altlanden eine Anrechnung der Gebühren des Erbtheilungsverfahrens gewährt, eine solche in Rheinland ausgeschlossen sei, wie aus der Bezugnahme des § 84 in § 81 und aus der selbstständigen Behandlung der Kosten des Rheinischen Theilungsverfahrens in § 87 zu folgern sei, daß auch endlich die $^2/_{10}$ Gebühr des letzten Absatzes des § 81 sehr oft in Rheinland zum Ansatz kommen müsse, weil das gerichtliche Theilungsverfahren dort seltener vorkomme. Die Regierungsvertreter sprechen sich aus finanziellen Gründen gegen beide Anträge aus und erklären es für bedenklich, durch den ersten Theil des Antrages ein Präjudiz zu schaffen, dessen Uebertragung auf andere vielfach vorkommenden Fälle der Kautionsbestellung z. B. bei Verträgen mit dem Fiskus leicht in Erwägung gezogen werden könne. Gegen den zweiten Theil des Antrages spreche das Bedenken, daß es nicht angängig erscheine, für ein einzelnes Gebiet des Staates aus finanziellen Rücksichten auf die Bewohner ein besonderes Recht zu schaffen. Ein Ausnahmerecht könne für Rheinland im vorliegenden Falle um so weniger eingeführt werden, als durch die Bestimmungen der §§ 44, 57 des Entwurfs gerade für das Rheinische Rechtsgebiet wesentliche Erleichterungen zugestanden seien.

Die Anträge werden aus diesen von der Mehrheit der Kommission angenommenen Gründen abgelehnt.

§ 83.

Ein Mitglied beantragt, statt der vollen Gebühr des § 56 B fünf Zehntheile zu setzen, und weist zur Begründung dieses Antrages auf das Rheinische Recht hin. Für dieses bringe der Entwurf eine erhebliche Vertheuerung gegen die bisherigen Sätze. Es müsse nämlich nach der Bestimmung des § 83 für die Einweisung in den Besitz und für die Ausstellung einer Erbbescheinigung je eine besondere Gebühr entrichtet werden. Nachdem die Vertreter des Justizministers ausgeführt hatten, daß diese Auffassung irrig sei, indem es im Falle der Besitzeinweisung natürlicher Kinder, des Ehegatten und des Staats als außerordentlicher Erbfolger nur dieser Besitzeinweisung und nicht daneben noch einer Erbbescheinigung bedürfe, wird der Antrag abgelehnt.

§ 84.

Auf Anfrage bemerken die Vertreter des Justizministers zu Absatz II, daß der Absatz II, soweit er von dem überlebenden Ehegatten spreche, in dem Falle keine Anwendung finde, wenn der überlebende Ehegatte zugleich Miterbe sei.

§§ 86, 88.

Die gestellten Anträge:

in § 86 Zeile 5 zu streichen und dafür zu setzen:
die volle Gebühr des § 33,

und

dem § 88 Absatz I den Zusatz anzufügen:
Handelt es sich um die gerichtliche Feststellung des mütterlichen Vermögens minderjähriger Kinder bei der Wiederverheirathung des Vaters, so wird die volle Gebühr des § 33 erhoben,

werden zurückgezogen, nachdem die Vertreter des Justizministers Folgendes dagegen ausgeführt hatten:

„Eine Herabsetzung der Gebühren für die rechtliche Aussage in Schleswig-Holstein oder die nach Hessischem Recht im Falle der Wiederverheirathung des Vaters stattfindende Feststellung des Kindervermögens erscheine mit Rücksicht auf die auch in diesen Fällen Anwendung findende Vorschrift des § 92 nicht erforderlich. Von den Hessischen Gerichten sei allerdings früher aus Anlaß der Feststellung des Kindervermögens eine Pflegschaft nicht eingeleitet worden; in einem Beschlusse des Kammergerichts vom 25. Januar 1892 (Mittheilungen aus der Rechtspflege im Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen Bd. 3 S. 67 fg.) sei aber ausgesprochen, daß nach der Vormundschaftsordnung (§ 86) die Einleitung der Pflegschaft in einem solchen Falle geboten sei. Jedenfalls sei die Einleitung einer Pflegschaft zulässig und die Vormundschaftsrichter daher in der Lage, durch Einleitung derselben den Mündeln die Vortheile des § 92 zu sichern."

§ 90.

Es wird ein Antrag dahin gestellt:

dem § 90 als weiteren Zusatz anzufügen:
Bei der Bestellung eines Gegenvormundes neben dem gesetzlichen Vormunde sind Gebühren und Auslagen nicht zu erheben, wenn ein reines Vermögen in Gemäßheit des § 10 Nr. 5 zu belassen ist.

Antragsteller führt aus, daß im Gebiete des Rheinischen Rechtes der Vater beim Tode seiner mit Hinterlassung von Kindern und Vermögen verstorbenen Ehefrau gesetzlicher Vormund seiner Kinder ist, und es empfehle sich, für den Fall, daß bei einzelnen vermögensrechtlichen Handlungen dieses gesetzlichen Vormundes die Bestellung eines Gegenvormundes nothwendig wird, den Kindern die Wohlthat des § 10 Nr. 5 des Entwurfs zu Theil werden zu lassen.

Die Vertreter des Justizministers sprechen gegen diesen Antrag, da Kinder, die ihres Ernährers nicht beraubt sind, als hülfsbedürftig im Sinne des § 10 Nr. 5 nicht ohne Weiteres angesehen werden könnten.

Dieser Ansicht ist auch die Mehrheit der Kommission, die den Antrag ablehnt.

§ 93.

Ein Mitglied beantragt, die Gebühr von $^5/_{10}$ auf $^3/_{10}$ herabzusetzen und begründet diesen Antrag mit dem Bemerken, daß die Beaufsichtigung von Fideikommissen

Digitized by Google

und Stiftungen eine mühelose Arbeit sei und häufig nur in der Thatsache bestehe, daß das Gericht die Stiftungsurkunde aufbewahre und zum jederzeitigen Einschreiten bereit sei. Dieser Antrag wird mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Betheiligten abgelehnt.

Die Kommission ist mit den Vertretern des Justizministers darüber einig, daß in dem Falle eine Gebühr nicht zum Ansatz kommt, wenn durch den rechtsgültig erklärten Willen des Stifters die gerichtliche Beaufsichtigung von Stiftungen ausgeschlossen ist.

Auf Anfrage erklären die Vertreter des Justizministers, daß eine gerichtliche Aufsicht über die Verwaltung von Grundstücken provinziell z. B. in Schleswig-Holstein vorkäme.

§ 95.

Ein Mitglied stellt den Antrag: hinter „Großjährigkeitserklärungen" einzufügen:

„außerhalb des Geltungsgebiets des Rheinischen Rechts".

Die Vertreter des Justizministers führen gegen diesen Antrag aus:

„Die Annahme des Antragstellers, daß nach den Vorschlägen des Entwurfs das Rheinische Rechtsgebiet gegenüber den übrigen Landestheilen benachtheiligt sei, treffe nicht zu. In allen Landestheilen komme nach § 92 die Gebühr für Großjährigkeitserklärungen in Wegfall, wenn für die Beaufsichtigung einer über den Minderjährigen geführten Vormundschaft die Gebühr des § 91 Z. 1 erhoben werde; dagegen bleibe die Vorschrift des § 92, wie die Worte „neben den in den §§ 90, 91 bestimmten Gebühren" ergäben, außer Anwendung, wenn eine solche Gebühr nicht zu erheben sei. Nicht ganz genau sei die Bemerkung der Begründung zu § 95, daß für die Großjährigkeitserklärungen die Gebühr des § 95 nur dann zum Ansatz zu bringen sei, wenn es sich um ein unter väterlicher Gewalt stehendes Kind handle. Die Gebühr sei auch dann zu erheben, wenn das Kind, was ausnahmsweise vorkomme, nicht unter väterlicher Gewalt, wohl aber unter der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters oder sonst unter gesetzlicher Vormundschaft stehe, da in diesen Fällen die Gebühr des § 91 Z. 1 nicht zum Ansatz gelange und auch die Erhebung einer Gebühr des § 90 nicht in Frage komme, weil aus Anlaß der Großjährigkeitserklärung die Bestellung eines Pflegers oder Gegenvormundes nicht erfolge. Einer Erörterung der Frage, ob im Bereiche des Rheinischen Rechts das Kind nach dem Tode der Mutter unter väterlicher Gewalt oder unter der gesetzlichen Vormundschaft des Vaters stehe, bedürfe es hiernach nicht, da die Gebühr des § 95 in beiden Fällen anzusetzen sei."

Nach diesen Ausführungen zieht der Antragsteller seinen Antrag zurück.

§ 104.

Es wird beantragt, hier eine feste Gebühr von 2 Mark anzusetzen, da die Thätigkeit des Gerichts nicht ganz mühelos und die Erhebung einer kleinen Gebühr dafür am Platze sei. Dieser Antrag wird mit der Begründung abgelehnt, daß die Einführung einer Gebühr im Gegensatze zu dem bisherigen Rechte einen Gewissenszwang bedeute, von dem man sich fern halten müsse. In zweiter Lesung wird der Antrag wieder aufgenommen und beantragt:

dem § 104 folgende Fassung zu geben:

„In dem Verfahren, betreffend den Austritt aus der Kirche oder einer Synagogengemeinde wird eine Gebühr von 3 Mark erhoben."

Antragsteller führt zur Begründung seines Antrages aus, daß er nicht darauf hinaus wolle, dem Gewissen einen Zwang anzuthun, und daß er nicht eine von den Glaubenssätzen der Kirche abweichende religiöse Gesinnung mit einer Gebühr belegen wolle, er verlange nur einen Entgelt für die Thätigkeit des Gerichts und habe bei diesem Verlangen keinerlei religiöse Bedenken. Nach den Erfahrungen seiner Praxis gebe in den meisten Fällen nicht Religionsüberzeugung, sondern ausgesprochener Unglaube die Veranlassung zum Austritte aus der Kirche. Ein schlagendes Beispiel dafür seien die massenhaft und formularmäßig angemeldeten Austrittserklärungen in den großen Städten. Ein Redner bemerkt noch, daß auch häufig die Absicht, sich der Zahlung von Kirchensteuern zu entziehen, den Entschluß zum Austritt aus der Kirche herbeiführe. Nachdem die Vertreter des Justizministers erklärt hatten, daß der Entwurf in § 104 bestehendes Recht bringe und daß die Königliche Staatsregierung die Beschlußfassung über den Antrag anheimstelle, wird der Antrag angenommen.

Ueber eine Petition um gebührenfreie Willenserklärung der Eltern vor Gericht darüber, in welcher Religion ihre Kinder in den Elementarschulen unterrichtet und erzogen werden sollen und um Behandlung dieser Erklärungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1873 wird auf Antrag des Berichterstatters zur Tagesordnung übergegangen. Die Bittsteller fühlen sich durch Verfügungen des Königlichen Regierungspräsidenten zu Königsberg vom 16. November 1870 und 3. Mai 1884 zu ihrer Vorstellung veranlaßt. In diesen Verfügungen ist den Eltern gemischter Konfession aufgegeben worden, ihre Erklärungen über den Religionsunterricht ihrer Kinder, die sie auch gerichtlich oder notariell abgeben können, vor dem Kreislandrath oder dem Amtsvorsteher beurkunden zu lassen. Diese Vorschrift erscheint den Bittstellern ungerecht und ihre Befolgung unbequem, weil der Landrath nicht immer zu erreichen sei und weil es auch vorkomme, daß der Vater von seiner Familie getrennt lebe und im Westen auf Arbeit sei. Diese Gründe sind von der Kommission nicht als stichhaltig angesehen worden, vielmehr war die Mehrheit der Kommission der Meinung, daß der Landrath und besonders der Amtsvorsteher zur Abgabe der gewollten Erklärung durch die Eltern in allen Fällen leichter zu erreichen sei als das Gericht.

§ 106.

Ein Mitglied beantragt, am Schlusse der Nr. 2 noch folgenden Zusatz anzufügen:

Die Erhebung einer solchen Gebühr darf erst dann erfolgen, wenn der Antragsteller in der Auflage des Gerichts, die fehlenden Unterlagen zu ergänzen, nicht innerhalb der vom Gericht gestellten Frist, welche mindestens 2 Wochen betragen muß, nachgekommen ist, oder nicht innerhalb dieser Frist die etwaigen Hinderungsgründe für die Nichtbeibringung innerhalb der festgesetzten Frist dem Gerichte unterbreitet hat. In letzterem Falle ist eine nach den Umständen zu bemessende Nothfrist zu gewähren.

Die Vertreter des Justizministers erklären sich gegen diesen Antrag, weil durch denselben in das Gerichtskostengesetz materielles Recht eingeschoben werden solle. Abgesehen davon, daß die richterlichen Anschauungen darüber auseinander gingen, welche Unterlagen zu einem Antrage erforderlich seien, könne der Zusatz sehr störend im Grundbuchverkehr wirken und die Priorität gestellter Anträge verschieben. Ein ungenügend begründeter Antrag behalte nach dem Antrage die Priorität vor einem späteren Antrage, dessen sofortiger Ausführung nichts im Wege stünde. Hierzu komme noch, daß die streitige Frage, wie unvollständige Anträge seitens des Grundbuchrichters zu

Digitized by Google

behandeln seien, in der vom Reiche neben dem bürgerlichen Gesetzbuche zu erlassenden Grundbuchordnung ihre Erledigung finden werde, und daß in dem zur Zeit vorliegenden Entwurfe die sofortige Zurückweisung eines nicht gehörig begründeten Antrages vorgeschrieben sei.

Diesen Gründen tritt die Kommission bei und lehnt den Antrag ab.

§ 108.

Ein Mitglied regt, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, die Frage an, ob es sich nicht empfiehlt, Reisekosten und Tagegelder der Gerichtsbeamten als baare Auslagen künftig wegfallen zu lassen und als Ausgleich dafür bei großen Werthen die Zusatzgebühr des § 53 zu erhöhen. Es sei dies ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit und verhindere, daß den Bewohnern des platten Landes die Rechtspflege theurer zu stehen komme als den Bewohnern der Städte. Sehr häufig müßten bei dem jetzigen Zustande die ärmeren Bewohner des platten Landes wegen der hohen Kosten davon Abstand nehmen, in Krankheitsfällen ihre Angelegenheiten noch vor dem Tode gerichtlich zu ordnen. Diese Anregung erfährt von vielen Seiten Widerspruch. Es wird dagegen geltend gemacht, es sei doch nicht angängig, die Zahlung einer höheren Gebühr für eine außergewöhnliche Thätigkeit und Mühewaltung des Gerichts auf die Schultern von Unbetheiligten zu legen, und es müsse den Betheiligten überlassen bleiben, ihre Angelegenheiten bei Zeiten an Gerichtsstelle zu ordnen. Sei dies wegen plötzlicher Krankheit nicht möglich, so könnten diese wohl nicht allzu häufigen Fälle nicht dazu führen, den bisherigen seit länger als einem Menschenalter eingelebten Zustand zu ändern.

§ 109.

Es wird angefragt, ob neben § 109 noch die Verfügung des Justizministers in Kraft bleibe, nach welcher für Benachrichtigungen von Eintragungen in die Liste der Genossen Schreibgebühren nicht erhoben werden sollen. Die Vertreter des Justizministers bejahen diese Frage, da die Verfügung sich auf reichsgesetzliche Bestimmungen über Schreibgebühren beziehe, in welche der § 109 des Entwurfs nicht eingreife. Uebrigens sei die Frage nach § 109 in demselben Sinne zu beantworten.

§ 110.

Es wird der Antrag gestellt:

in § 110 als ersten Absatz einzufügen:

1. Bezüglich der Höhe der den Gerichtsbeamten zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. (Verordnungen vom 24. Dezember 1873, Gesetzsamml. S. 2 und vom 8. Mai 1876, Gesetzsamml. S. 189.)

die jetzige Nr. 2 als Nr. 2 beizubehalten;
die Nr. 1 als Nr. 3,
die Nr. 3 als Nr. 4

zu setzen.

Die Regierungsvertreter halten es für überflüssig, die Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten hier zu erwähnen, da der Entwurf nur bestimme, welche Gebühren die Parteien an das Gericht zu zahlen haben, sich aber jeder Vorschrift über die Höhe der den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten enthalte. Auch würde es bedenklich sein, die bisher dem Verordnungswege vorbehaltene Regelung der Tagegelder und Reisekosten in das vorliegende Gesetz aufzunehmen.

Antragsteller zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Ein Mitglied stellt den Antrag: in Zeile 3 und 4 die Worte „gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte" abzuändern in „verhältnißmäßig nach dem Werthe des Gegenstandes des Geschäfts." Antragsteller begründet diesen Antrag mit einem Hinweis auf das Gebiet des Rheinischen Rechts, in welchem sehr häufig Notare auf ihren Reisen neben Auktionen über große Werthe Kaufverträge über kleine Werthe abschlössen, und es liege eine Unbilligkeit darin, beide Werthe gleichantheilig zu den Kosten heranzuziehen. Seitens der Vertreter des Justizministers wird erwidert, daß sich in der Regel durch eine Vereinbarung zwischen den Betheiligten den etwaigen Unzuträglichkeiten werde abhelfen lassen, welche sich aus der Bestimmung des § 110 ergeben könnten.

Hierauf zieht der Antragsteller seinen Antrag zurück. Der Antrag wird jedoch in seinem Grundgedanken von einem anderen Mitgliede wieder aufgenommen und dahin gestellt:

dem Absatz I folgende Fassung zu geben:

Sind auf ein und derselben Reise u. s. w., so werden die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Zahl der Geschäfte und des Werthes des Gegenstandes derselben vertheilt.

Dieser Antrag findet wenig Fürsprecher und wird abgelehnt.

Eine längere Besprechung knüpft sich an die Frage, wie es zu halten sei, wenn der Richter bei Besorgung eines auswärtigen Geschäfts, zu dessen Erledigung er gerufen ist, von einem anderen Gerichtseingesessenen, der die zufällige Anwesenheit des Richters benutzt, Erklärungen beurkundet. Mehrere Redner weisen auf die bisher in solchen Fällen geübte Praxis hin, die dahin geht, die durch die Reise des Richters entstandenen Auslagen dem Antragsteller, der die Reise veranlaßt hat, in Rechnung zu stellen. Es wird vielfach gewünscht, dies als geltendes Recht in dem Entwurfe klar zum Ausdruck zu bringen, und demgemäß stellt ein Mitglied den Antrag:

den Absatz I in Nr. 1 so zu fassen:

Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt worden u. s. w.

und

den Absatz II dahin zu fassen:

Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten ausgerichtet, so werden die Reisekosten auf die mehreren Geschäfte, durch welche die Reise veranlaßt ist, nach Verhältniß derjenigen Beträge vertheilt, welche bei abgesonderter Erledigung jedes dieser Geschäfte an Reisekosten entstanden wären.

Der Antrag wird angenommen.

§ 111.

Auf Antrag eines Mitgliedes wird die durch den Entwurf auf 6 Mark und 4 Mark erhöhte Kommissionsgebühr, für deren Erhöhung nach Meinung des Antragstellers berechtigte Gründe nicht vorliegen, auf die bisherige Gebühr von 4 Mark 50 Pf. und 3 Mark in erster Lesung herabgesetzt. In zweiter Lesung wird auf Antrag die Regierungsvorlage wieder hergestellt, da nach Ansicht der Mehrheit der Kommission keine ausreichende Veranlassung vorliege, der Regierungsvorlage und ihren Gründen entgegen zu treten.

Es wird beantragt, die Kommissionsgebühr auch für die Aufnahme jeder Willenserklärung außerhalb der Gerichtsstelle zu gewähren. Der Antrag wird abgelehnt, da nach Ausführung verschiedener Redner zu einer solchen Ausdehnung kein genügender Anlaß vorliege und die Aufnahme einer anderen Willenserklärung mit der

Digitized by Google

Testamentsaufnahme, bei welcher der Richter in den meisten Fällen an ein Sterbelager treten müsse, nicht gleich zu stellen sei.

§ 112.

Zu § 112 beantragt ein Mitglied die Kalkulaturgebühren:

von 60 Pf. bis zu 2 Mark
eventuell
von 60 Pf. bis zu 1 Mark 50 Pf.

für die Stunde zu bemessen.

Der eventuelle Antrag fällt. Der erstere wird mit der von der Mehrheit der Kommission ausgesprochenen Erwägung angenommen, daß der Satz von 3 Mark für die Stunde zu hoch und der Arbeitszeit, zu der auch eine angefangene Stunde rechne, nicht angepaßt erscheine. Kalkulatoren, welche kein festes Gehalt bezögen, sondern auf Gebühren angewiesen seien, wären nur in geringer Zahl bestellt — nach der in der Kommission ertheilten Auskunft der Vertreter des Justizministers gäbe es zur Zeit nur 14 etatsmäßig angestellte Kalkulatoren —; es würden also fast alle Kalkulaturgeschäfte von Gerichtsbeamten im Nebenamte besorgt und es sei deshalb die Begründung des Entwurfes nicht durchschlagend, daß auf die Lebenshaltung der Kalkulatoren nothwendig Rücksicht genommen werden müsse.

§ 114.

Ein Mitglied regt an, ob nicht eine besondere Gebühr bei Leichenbesichtigungen und Leichenöffnungen bei einer Entfernung unter 2 km einzuführen sei. Diese Geschäfte gehörten zu den unangenehmsten der ganzen richterlichen Thätigkeit.

Die Regierungsvertreter widersprachen der Anregung, indem sie hervorhoben, daß den Parteien eine solche Gebühr nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht würde in Rechnung gestellt werden können.

§ 117.

Es wird beantragt, vor dem letzten Absatz noch folgenden Zusatz einzufügen:

Die Vorschrift in § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1883 findet auch Anwendung bei der Versteigerung eines Grundstücks zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miterben.

Zur Begründung dieses Antrages führt der Antragsteller Folgendes aus:

Das Gerichtskostengesetz vom 18. Juli 1883 bestimme in § 3 Abs. 3, daß im Falle einer Versteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigenthümern der Zuschlag einem Miteigenthümer ertheilt werde, bei Berechnung der Gebühren, Stempel und Abgaben derjenige Theil des Meistgebots außer Betracht bleibe, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Antheile an dem versteigerten Gegenstande falle.

Dieser Grundsatz entspreche der Gerechtigkeit, weil der Ersteher durch den Zuschlag nicht seinen Antheil am Grundstück, sondern nur die Antheile der Miteigenthümer erwerbe.

Derselbe müsse aber auch für die Versteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miterben — für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen werden. Denn es sei de lege ferenda für die Entscheidung der Kostenpflicht ein Unterschied in beiden Fällen nicht zu rechtfertigen. Das Kammergericht habe jedoch den Grundsatz aufgestellt, daß vor erfolgter Erbtheilung Miterben keinen Anspruch auf die den Miteigenthümern in § 3 des Kostengesetzes vom 18. Juli 1883 ausgesetzte Ermäßigung der Gebühren und Stempel hätten. (Entsch. Bd. IX S. 123.) Der entscheidende Grund hierfür liege in der Auffassung des Kammergerichts, daß eine Versteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung unter den Miterben erst dann zulässig sei, wenn im Wege der Erbtheilung die Quoten bestimmt seien, nach welchen der Erbe an den einzelnen Nachlaßgegenständen Antheil haben soll. Die in der Praxis vorherrschende Ansicht erkenne nämlich für das Gebiet des Landrechts als Gegenstand des quotenmäßig feststehenden Miteigenthums der Erben nicht die einzelnen Sachen, sondern nur die Erbschaft als solche an, und gebe daher dem einzelnen Erben eine bestimmte Quote an der Erbschaft im Ganzen, nicht aber an jeder einzelnen Erbschaftssache.

Aus dieser für das materielle Recht richtigen Ansicht folgere jedoch die Praxis nicht allgemein — wie das Kammergericht — die Unzulässigkeit der Versteigerung von Grundstücken zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miterben vor erfolgter Feststellung der Quoten desselben. Und dies mit Recht. Es bejahen dieses Recht der Miterben auch Jäckel, Krech, Dernburg.

Für die Entscheidung der Kostenpflicht müsse die Auffassung der Frage, ob die Versteigerung unter Miterben zulässig sei oder nicht, gleichgültig sein, und deshalb sei mit Rücksicht auf die maßgebende Stellung des Kammergerichts in diesen Entscheidungen der gestellte Antrag nothwendig.

Dieser Antrag bringe übrigens nur das von der Kommission im § 57 des Entwurfs angenommene Prinzip, welches dem dort gestellten Antrage zu Grunde liege, auch bei Versteigerungen zum Ausdruck.

Dieser Antrag, gegen den die Vertreter des Justizministers nichts einzuwenden haben, wird angenommen.

§ 119.

Es wird beantragt

im § 119 die Worte „im Uebrigen" bis „zu bringen" und den Schlußsatz des Paragraphen zu streichen und als II. Absatz einzustellen:

Hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche noch nicht unter Grundbuchrecht gestellt sind, werden im Falle der Subhastation oder der Resubhastation oder des Verkaufs nach erfolgtem Uebergebote, je nachdem die Grund- und Gebäudesteuer der zu versteigernden Grundstücke bis 12 Mark oder über 12 bis 60 Mark, oder über 60 Mark betragen, erhoben: Für die Abfassung des Patents 3, 6, 9 Mark, für Abhaltung des Versteigerungstermins einschließlich des Zuschlages 14,75; 22,15; 29,50 Mark. Der Stempelansatz erfolgt nach den bisherigen Vorschriften.

Zur Begründung dieses Antrages führt der Antragsteller aus:

In den Motiven sei ausgeführt, daß die in dem Entwurfe vorgesehene Anrechnung erforderlich sei, weil die Beschaffung der Hypothekenauszüge und die Besorgung der im Verfahren stattfindenden Zustellungen — Geschäfte, welche nach dem Gesetze vom 13. Juli 1893 von Amtswegen und kostenfrei erfolgen —, nach dem Rheinischen Subhastationsverfahren dem Antragsteller oblägen. Würde die Anrechnung nicht erfolgen, so würden für das Verfahren höhere Kosten erhoben werden, als für das Verfahren nach dem Gesetze vom 13. Juli 1883.

Antragsteller bemerkte, daß diese Anrechnung nur einen geringen Bruchtheil der nothwendig entstehenden Auslagen umfasse. Er verglich das Verfahren der Rhei-

Digitized by Google

nischen Subhastationsordnung mit dem nach dem Immobiliarzwangsvollstreckungsgesetze wie viele mit Auslagen verknüpften Unterlagen in dem ersteren beschafft werden müßten, um die Beschlagnahme zu erwirken, während in dem letzteren nur einfache Requisite erfordert würden, auch beim Zusammenfallen von Grundbuch- und Vollstreckungsgericht eine Bezugnahme genüge, wie im Rheinischen Verfahren etwaige Pächte, Miethen und aufstehende Früchte durch gebührenpflichtige einstweilige Verfügungen bestrickt werden müßten, während sie in letzterem durch die Beschlagnahme ohne Weiteres den Hypothekargläubigern gesichert seien, daß die Fristen bis zur Versteigerung weit erstreckt seien, daher bestimmt worden, daß bei einem Grundsteuerbetrage über 12 Mark das Subhastationspatent stets 3 Mal in dem Regierungsanzeiger eingerückt werden müsse, daß das Patent stets und zwar in einer ziemlichen Anzahl von Exemplaren gedruckt, außer beim Vollstreckungsgericht bei jedem Gericht, in dessen Bezirke zu versteigernde Grundstücke lägen, in jeder Gemeinde, in dem Bürgermeistereihauptorte die Anheftung des gedruckten Patents durch Gerichtsvollzieher erfolgen müsse, außerdem müßte an jeden der eingetragenen Gläubiger in bestimmter Frist und an den Schuldner mit vorgeschriebenen Nachweisen die Zustellung des gedruckten Patents erfolgen, alles gebühren- und auslagenpflichtig, während in letzterem Anheftung und Ladung der Interessenten von Amtswegen erfolge und nur einmalige Einrückung vorgeschrieben sei. Abgesehen von gebührenpflichtigen Zwischenfällen habe der Richter im Subhastationsverfahren fast nur eine mechanische Thätigkeit auszuüben, mit welcher die bei dem Zuschlagsurtheile nicht verglichen werden dürfe. In ersterem Verfahren müsse das Lizitationsprotokoll wieder auf Parteibetrieb zugestellt werden, während in letzterem die Zustellung des Urtheils von Amtswegen erfolge.

Im ersteren Verfahren erfolge eben alles auf Parteibetrieb, während in letzterem nach gestelltem Antrage auf Zwangsvollstreckung das weitere Verfahren von Amtswegen betrieben werde.

Da nun das Subhastationsverfahren so mit Nichtigkeiten bespickt sei, welche zuweilen bis zur Beschlagnahme hinauf, öfter bis zum Patente alles beseitigten, betreibe fast nie der Gläubiger das Verfahren selbst, er bediene sich eines rechtskundigen Mandatars, dessen Gebühren durch das Gesetz vom 8. April 1857 nach Höhe der Steuern auf 9—24, 15—36, 30—54 Mark normirt und vom Ersteher zu tragen wären.

Die Gebühren des Rheinischen Subhastationsverfahrens betrugen für die Beschlagnahmeverfügung $^3/_{10}$ vom § 8 G. K. G. wie im Immobiliarzwangsvollstreckungsverfahren, für Patent- und Lizitationstermin die im Antrage angegebenen. Antragsteller führte je zwei Beispiele aus den drei Rheinischen Gebührenklassen an, nach welchen unter Abrechnung der abzugsfähigen Auslagen die Gesammtkosten erheblich differirten, im ersten Falle betrugen die Mehrkosten 407,12 Mark. Antragsteller war der Ansicht, daß auf das heterogene Rheinische Subhastationsverfahren, bei welchem auch die richterliche Thätigkeit eine augenscheinlich abfällige wäre, die Sätze des Entwurfs nicht angepaßt werden dürften.

Durch die in § 125 Nr. 5 aufrechterhaltenen §§ 10—12 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 seien genügende Vorkehrungen getroffen für den Fall, daß gleichzeitig Grundstücke, welche unter Grundbuchrecht stünden, mitversteigert würden.

Wenn auch bei der fortschreitenden Vergrundbuchung nur noch kurze Geltungsdauer dem Rheinischen Subhastationsverfahren gewährt sei, so sei doch auch für diese Zwischenzeit die Anpassung an die Gebühren des Immobiliarzwangsgesetzes bei Beibehaltung des Verfahrens nicht angängig und zu drückend; um diese bedeutenden Mehrkosten würden gleichmäßig der gedrückte Landwirth respektive der Hypothekargläubiger geschädigt."

Hiergegen wenden sich die Vertreter des Justizministers mit folgender Erklärung:

Der Vorschlag des Entwurfs, für Subhastationen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts allgemein die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1883 einzuführen, sei von allen Rheinischen Richtern, welche über den Entwurf Berichte erstattet haben, mit alleiniger Ausnahme des Antragstellers gebilligt worden und haben insbesondere auch die Zustimmung der Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts in Köln gefunden. Derselbe beruhe auf der Erwägung, daß die formellen Verschiedenheiten zwischen dem alten Rheinischen Subhastationsverfahren und dem Verfahren des Gesetzes vom 13. Juli 1883 keinen Anlaß böten hinsichtlich der Kosten Sonderbestimmungen für das Gebiet des Rheinischen Rechts beizubehalten, welche mit den Grundsätzen des Entwurfs nicht im Einklang ständen. Demgegenüber könne es nicht in Betracht kommen, wenn die Kosten des Gesetzes vom 18. Juli 1883 vielfach — keineswegs immer — höher seien, als die bisher für das Rheinische Subhastationsverfahren geltenden Sätze. Wenn der Antragsteller ausgeführt habe, daß in Folge der Gestaltung des Rheinischen Subhastationsverfahrens trotz der in § 119 vorgesehenen Anrechnung gewisser von dem Antragsteller zu verauslagenden Kosten auf die Gerichtsgebühren sich am Rhein die Gesammtkosten einer Subhastation höher stellten, als in anderen Landestheilen, so scheine bei den aufgestellten Berechnungen nicht berücksichtigt zu sein, daß auch nach dem Gesetze vom 13. Juli 1883 öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen hätten, deren Kosten den Gerichtsgebühren hinzuträten.

Abgesehen von dem allgemeinen Bestreben, die Gerichtskosten für alle Landestheile thunlichst gleich hoch zu bestimmen, sprächen aber noch besondere Gründe für den Vorschlag des Entwurfs. Einmal sei in Betracht zu ziehen, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1883 auch im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts schon hinsichtlich derjenigen Grundstücke Geltung hätten, welche unter Grundbuchrecht stünden: da es nun vorkommen könne, daß gleichzeitig Grundstücke nach altem und nach neuem Verfahren versteigert würden, sei in dem durch § 126 aufrechterhaltenen Artikel IV des Gesetzes vom 14. Juli 1893 zur Vermeidung einer Mehrbelastung der Rheinischen Landestheile bestimmt, daß in keinem Falle mehr an Kosten erhoben werden dürfe, als sich ergeben haben würde, wenn auf beide Verfahren das Kostengesetz vom 18. Juli 1883 angewendet worden wäre. In solchen Fällen müsse für die Versteigerung nach altem Verfahren eine doppelte Kostenberechnung stattfinden, einmal nach den alten Vorschriften, dann nach denjenigen des Gesetzes vom 18. Juli 1883. Es würde daher wesentlich zur Vereinfachung der Kostenberechnung beitragen, wenn die alten Vorschriften gänzlich beseitigt und die neuen für ausschließlich maßgebend erklärt würden.

Ein weiterer Grund für den Vorschlag des Entwurfs ergebe sich daraus, daß die Beibehaltung der bestehenden Bestimmungen mit der beabsichtigten Neuregelung des Stempelwesens nicht vereinbar sei. Während in den übrigen Landestheilen die Stempel für Gesuche, Bescheide, Protokolle und Requisitionen durch das Gesetz vom 26. März 1873 aufgehoben seien, hätten dieselben im Bereiche des Rheinischen Rechts insoweit Geltung behalten, als noch die alten Rheinischen Kostenbestimmungen zur Anwendung kämen, insbesondere auch für das Subhastationsverfahren. Es beruhe das darauf, daß im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 10. Mai 1851 derartige Stempel in die Gebühren mit eingerechnet seien,

Digitized by Google

während bei den Gebühren des Rheinischen Rechts eine ähnliche Berücksichtigung der Stempel nicht stattgefunden habe. Eine Beseitigung dieser Verschiedenheit, welche bisher einer einheitlichen Stempelgesetzgebung für die ganze Monarchie entgegengestanden habe, sei dringend erwünscht, habe aber die Anpassung der Rheinischen Kostengesetzgebung an die in den anderen Landestheilen geltenden Bestimmungen zur nothwendigen Voraussetzung.

Nach diesen Erklärungen wird der Antrag abgelehnt

§ 130.

Es wird der Antrag gestellt: den zweiten Satz des § 130 zu streichen und vom Antragsteller hierzu Folgendes ausgeführt:

„Dieser Satz durchbreche das Prinzip des § 17 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher erstmals und in vierfacher Hinsicht. In letzterem werde die Reisegebühr auf 10 Pf. für das Kilometer festgesetzt, hier auf 25 Pf., dort werde nur die wirklich zurückgelegte Kilometerzahl berechnet, während hier bei einer Reise von 2 bis 8 km stets 8 km berechnet würden, dort würden die Reisen immer voll liquidirt, ausgenommen in dem ersten Falle, wenn für denselben Auftraggeber in derselben Rechtsangelegenheit mehrere Geschäfte besorgt würden, während hier die Reiseauslagen auf die mehreren Geschäfte stets vertheilt würden, endlich wären der Gebührenordnung Tagegelder unbekannt, während hier solche dem Gerichtsvollzieher gewährt würden.

Nach einer eingeholten Aufstellung des Gerichtsvollziehers seines Bezirks habe dieser in dem letzten Quartal Oktober — Dezember 1894 59 Proteste aufgenommen. Die bisherigen Gebühren betrugen 80 Mark, die Reisekosten 54,40 Mark, die Kosten des Entwurfs unter Berücksichtigung der durch die Reisekosten absorbirten Wegegebühren. Gebühren 118,70 Mark, Reisekosten 211,50 Mark, also an Gebühren mehr ca. 48 Prozent, wogegen er nichts einzuwenden habe, aber an Reisekosten annähernd das Vierfache. Gebühren und Auslagen zusammen betrugen für das Quartal 330,20 Mark, also für das Jahr 1 320,80 Mark. Ein Aktuar erhalte als Jahresgehalt 1 400 Mark, ein Gerichtsschreibergehülfe oder Assistent an Anfangsgehalt 1 500 Mark. Es sei somit dem Gerichtsvollzieher, wenn er nur an zwei Tagen je einen Protest aufnehme und am dritten nichts thue, annähernd so viel gewährt, wie diesen Beamten bei angestrengter Jahresvollarbeit.

Es würde zweifellos die Unzufriedenheit dieser Beamten erregt oder gestärkt werden, ein Ranglaufen nach der an sich minderwerthigen Gerichtsvollzieherkarriere stattfinden.

Es würde der Gerichtsvollzieher selbst begehrlich gemacht nach der Gleichstellung mit den Reisekosten des Gerichtsschreibers in anderen Rechtsangelegenheiten, insbesondere bei Versiegelungen, Entsiegelungen und Inventuren, da ein Grund nicht abzusehen, weshalb er dort dieselben Reisegebühren nicht erhalten solle.

Es würde das Verhältniß der Gerichtsschreiber, insbesondere der Kassenbeamten zum Gerichtsvollzieher erschwert. Letzterer sei zwar dem ersteren coordinirt, habe aber häufig in deren Auftrag und unter deren Kontrole zu handeln, so namentlich im Zustellungsverkehr, bei Abholungs-, Einziehungs- und Beitreibungslisten. Wenn nun Gleichstellung in den Reisekosten auch nur in einer Branche erfolgt, so würden die Gerichtsvollzieher leicht widerborstig und müßte die Aufsicht angerufen werden.

Der in den Motiven einzig angeführte Grund, um dem Gerichte die Möglichkeit zu eröffnen, nach freiem Ermessen den einen oder anderen Beamten mit der Vornahme der Geschäfte zu beauftragen, dürfte nicht zutreffend sein. Der Gerichtsvollzieher sei gesetzlich generell zuständig, der Gerichtsschreiber nach § 68 A. G. zum G. V. G. nur auf Anordnung des Gerichts. Antragsteller habe in seiner annähernd 15jährigen Praxis nur 2 oder 3 Mal einen Gerichtsschreiber beauftragt in Fällen, wo Gerichtsvollzieher oder Notare behindert gewesen. Die Notare, auch in den größeren Städten, wie Köln oder Düsseldorf, nähmen nur höchst selten Proteste auf.

Nach dem Entwurfe seien die Gebühren der Notare stets höher, deshalb werde der Protestauftrag stets, abgesehen etwa von Berlin, wo besondere Verhältnisse vorliegen, dem Gerichtsvollzieher zugehen.

Nach seiner Erfahrung hätten die Gerichtsvollzieher nach der Gebührenordnung auskömmliche Reisekosten.

Es sei bekannt, welche Verbreitung der Wechsel heute habe, wie selbst viele Krämer, Handwerker und Private Accepte gäben. Bislang habe der Gerichtsvollzieher bei einem Proteste in 3 km Entfernung über 105 Mark 1,25 Mark Gebühr und 0,60 Mark Reisekosten, zusammen 1,85 Mark erhalten, nach dem Entwurfe 10,50 Mark, also das 5—6fache, 10 Prozent der Wechselsumme, welche der Auftraggeber per Nachnahme zu zahlen hatte; es würde also die Handelswelt gewaltig geschädigt.

Die Vertreter des Justizministers machten hierzu folgende Gegenausführungen:

Den Anlaß zur Gleichstellung der Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber in Ansehung der Reisekosten hätten mehrfach bei Gerichten, namentlich in Berlin, gemachte Erfahrungen gegeben. Wenn den Gerichtsvollziehern ausreichende Reisekosten nicht gewährt würden, suchten sie sich der Uebernahme von Protestaufträgen zu entziehen und es würden dann die Gerichte um die Aufnahme des Protestes angegangen. Die häufige Inanspruchnahme der Gerichtsschreiber zur Aufnahme von Wechselprotesten sei aber geeignet, den Geschäftsbetrieb des Gerichts in empfindlicher Weise zu stören. Daß die Einnahmen der Gerichtsvollzieher durch die vorgeschlagene Bestimmung in ungebührlicher Weise gesteigert werden würden, sei nicht anzunehmen, weil die Tagegelder und Reisekosten für die Protestaufnahme dem Gerichtsvollzieher für jede Reise nur einmal gewährt würden und daher die nach Maßgabe der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher gezahlten Reisekosten für andere Geschäfte, welche auf derselben Reise ausgeführt seien, auf die Tagegelder und Reisekosten für die Protestaufnahme anzurechnen seien. Sei der Gerichtsvollzieher aber gezwungen, zur Ausführung eines Protestauftrages eine besondere Reise zu unternehmen, so sei es auch billig, ihm Reisekosten zu gewähren, welche zur Deckung seiner Auslagen ausreichten.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission stimmt dem Antragsteller zu und nimmt dessen Antrag an.

§ 131.

Ein Mitglied stellt folgenden Antrag:

Dem Abs. I anzufügen:

> Wird auf Grund einer Zwangsversteigerung der Ersteher als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen, so wird die Abgabe nach dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt ist, unter Hinzurechnung der von dem Ersteher übernommenen Leistungen berechnet.
>
> Die Vorschriften der §§ 8, 12, 13, 16 Abs. II dieses Gesetzes finden auf die nach dem Gesetze vom 22. Juni 1875 zu erhebenden Abgaben Anwendung.

Dieser Antrag, der in Abs. I die Gleichstellung der Hohenzollernschen Lande mit den Altlanden und in Abs. II Ausfüllung von Lücken bezweckt, welche für die Abgaben

in den Hohenzollernschen Landen mit Annahme der §§ 30, 124 des Entwurfs entstehen würden, wird ohne Widerspruch der Vertreter der Königlichen Staatsregierung angenommen.

§ 133a.

Wegen § 133a siehe die Bemerkung zu § 7.

§ 134.

Zu § 134 bemerken die Vertreter des Justizministers auf eine aus der Kommission gestellte Anfrage, daß nicht beabsichtigt sei, eine allgemeine Ausführungsverordnung zu dem Gerichtskostengesetze zu erlassen; nur zu einzelnen Punkten, für welche ein Bedürfniß hervortrete, blieben besondere Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

Mit diesen vorstehend wiedergegebenen Beschlüssen wird das ganze Gesetz mit Ueberschrift und Einleitung einstimmig angenommen.

Gegen die dem Gesetzentwurfe beigefügten Anlagen zu §§ 33 und 56 hat die Kommission einen Widerspruch nicht erhoben.

Bei Berathung des Gesetzentwurfs ist eine Anzahl von Petitionen auf Herabsetzung der in dem Entwurfe vorgesehenen Gebühren in den Kreis der Berathung gezogen und bei den Beschlüssen berücksichtigt worden.

Der Antrag der Kommission geht nach Vorstehendem dahin:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. dem Entwurfe eines Preußischen Gerichtskostengesetzes — Nr. 7 der Drucksachen — in der aus der anliegenden Zusammenstellung sich ergebenden Fassung der Kommissionsbeschlüsse die Zustimmung zu ertheilen;
2. die Petitionen II 292, II 390, II 462, II 466 durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 22. März 1895.

Die verstärkte Justizkommission.

Dr. **Hartmann** (Lübben), Vorsitzender. **Schettler**, Berichterstatter. **Beleites. Bröse. Busch.** Dr. **Eckels. Gorke. v. d. Groeben. v. Hagen.** Dr. **Irmer. Kirsch. Kolisch. Krause** (Waldenburg). **Krawinkel. v. Lucke** (Hoyerswerda). **Radbyl. Olzem.** Dr. **Opfergelt. Riesch. Willebrand. Zimmermann.**

Digitized by Google

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Preußischen Gerichtskostengesetzes — Nr. 7 der Druckſachen — mit den Beschlüssen der Kommission.

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Entwurf	**Entwurf**
eines	eines
Preußischen Gerichtskostengesetzes.	Preußischen Gerichtskostengesetzes.
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.	Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den ganzen Umfang derselben, was folgt:	verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den ganzen Umfang derselben, was folgt:
Erster Theil.	**Erster Theil.**
Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.	**Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.**
Erster Abschnitt.	Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.	**Allgemeine Bestimmungen.**
§ 1.	§ 1.
Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, welche von Amtswegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.	Unverändert.
§ 2.	§ 2.
Mehrere Kostenschuldner haften als Gesammtschuldner. Stehen auf Seiten einer Partei mehrere in Rechtsgemeinschaft befindliche Personen, so haften dieselben für die Kosten nach Verhältniß ihres Antheils und, soweit	Mehrere Kostenschuldner haften als Gesammtschuldner. Stehen auf Seiten einer Partei mehrere in Rechtsgemeinschaft befindliche Personen, so haften dieselben für die Kosten nach Verhältniß ihres Antheils und, soweit

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
ein bestimmter Antheil nicht zu ermitteln ist, nach Kopftheilen. Sind durch besondere Anträge eines Betheiligten Mehrkosten entstanden, so fallen diese Kosten ihm allein zur Last.	ein bestimmter Antheil nicht zu ermitteln ist, nach Kopftheilen. Sind durch besondere Anträge eines Betheiligten Mehrkosten entstanden, so fallen diese Kosten ihm allein zur Last.
§ 3.	§ 3.
Die Kosten der Sicherstellung, Feststellung oder Vertheilung von Vermögensmassen, der Ermittelung von Erben und der Ertheilung von Erbbescheinigungen (§ 81 Absatz 1 und 2, § 83) können aus der Vermögens- oder Nachlaßmasse erhoben werden. Für die Zahlung der Kosten haften diejenigen, welchen die Masse zufällt, ohne Rücksicht auf eine ihnen zustehende Gebührenfreiheit nach Maßgabe derjenigen Vorschriften, welche für die Entrichtung der die Masse treffenden Schulden gelten.	Unverändert.
§ 4.	§ 4.
Hat Jemand durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gerichte mitgetheilte Erklärung die Kosten übernommen, so haftet er neben dem zur Zahlung Verpflichteten als Gesammtschuldner.	Unverändert.
§ 5.	§ 5.
Durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.	Unverändert.
§ 6.	§ 6.
Bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ist ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen. Das Gericht kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen unersetzlichen Nachtheil bringen würde. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtswege entschieden. Die Zurückzahlung eines Vorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.	Unverändert.
§ 7.	§ 7.
Bei den besonderen Anordnungen, durch welche für gewisse Rechtssachen eine gänzliche oder theilweise Gebührenfreiheit bewilligt ist, behält es sein Bewenden. Gebührenfrei sind insbesondere alle auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden auszuführenden Geschäfte, welche ein öffentliches Interesse betreffen; die auf Ersuchen von Verwaltungsgerichten oder Auseinandersetzungsbehörden vorzunehmenden Geschäfte; die von Amtswegen veranlaßte Vereidigung von Sachverständigen oder von Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind; die Legalisation der Unterschriften der Behörden bei den zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden; sowie Verfügungen und Verhandlungen, welche begründet befundene Beschwerden betreffen. Die Gerichte sind befugt, Gerichtsgebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, sowie im Falle der Zurücknahme	Bei den besonderen Anordnungen, durch welche für gewisse Rechtssachen eine gänzliche oder theilweise Gebührenfreiheit bewilligt ist, behält es sein Bewenden. Gebührenfrei sind insbesondere alle auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden auszuführenden Geschäfte, welche ein öffentliches Interesse betreffen; die auf Ersuchen von Verwaltungsgerichten oder Auseinandersetzungsbehörden vorzunehmenden Geschäfte; die von Amtswegen veranlaßte Vereidigung von Sachverständigen oder von Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind; die Legalisation der Unterschriften der Behörden **und Beamten** bei den zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden; sowie Verfügungen und Verhandlungen, welche begründet befundene Beschwerden betreffen. Die Gerichte sind befugt, Gerichtsgebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, sowie im Falle der Zurücknahme

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
eines Antrages, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.	eines Antrages, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.
§ 8.	§ 8.
Von der Zahlung der Gerichtsgebühren sind befreit: 1. Der Fiskus des Deutschen Reichs und des Preußischen Staates, sowie alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reichs oder Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind; 2. alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser; ferner milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studien-Stipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in Armenangelegenheiten; 3. alle öffentlichen Volksschulen; 4. alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als nach dem Zeugnisse der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen; insoweit jedoch eine Angelegenheit zugleich solche Ansprüche betrifft, welche lediglich das zeitige Interesse der für ihre Person zur Nutzung des betreffenden Vermögens Berechtigten berühren, haben letztere die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen; 5. Militärpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen letztwilligen Verfügungen, sowie der Zurücknahme derselben. Die Eröffnung dieser Verfügungen erfolgt gebührenfrei; auch sind Anträge auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militärpersonen gebührenfrei zu bearbeiten; 6. Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, sofern denselben durch besondere gesetzliche Bestimmung Gebührenfreiheit bewilligt ist. Die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungsanstalten, Bürger-Rettungsinstituten, gemeinnützigen Aktienbaugesellschaften u. s. w. bereits bewilligten Befreiungen bleiben in Kraft. Wenn in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden. Die einem Betheiligten bewilligte Befreiung soll in keinem Falle einem anderen Betheiligten zum Nachtheile gereichen.	Unverändert.
§ 9.	§ 9.
Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der baaren Auslagen. Bei den besonderen Anordnungen über die Kostenfreiheit bei der ersten Anlegung der Grundbücher behält es sein Bewenden.	Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Das Gericht kann anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amtswegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht erfordert werden. Dasselbe gilt von den Schreib- und Postgebühren, falls in Gemäßheit des § 7 Absatz 2 die Gerichtsgebühren niedergeschlagen werden.	
§ 10.	§ 10.
Hinsichtlich der unter Vormundschaft stehenden minderjährigen, tauben, stummen, blinden oder geisteskranken Personen wird Folgendes bestimmt: 1. Während der Dauer der Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens des Mündels aus demselben erhoben werden a) alle vor Einleitung der Vormundschaft entstandenen Kosten, insofern sie nicht für Handlungen des Vormundschaftsgerichts zu entrichten sind, welche in Rücksicht auf die einzuleitende Vormundschaft vorzunehmen waren; b) alle baaren Auslagen; Schreibgebühren, Postgebühren und Kalkulaturgebühren in Vormundschaftssachen jedoch nur dann, wenn der Mündel zur Zeit ihrer Entstehung das ihm nach Ziffer 5 freizulassende Vermögen besitzt. 2. Mit der Einziehung anderer Kosten sollen die Mündel während der Dauer der Vormundschaft verschont bleiben, wenn und soweit die Kosten nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Einkünfte ihres Vermögens gedeckt werden können. Sobald sich bei einer Rechnungslegung ein solcher Ueberschuß ergiebt, kann derselbe zur Deckung der bis dahin entstandenen Kosten und zwar zunächst zur Deckung der noch nicht berichtigten baaren Auslagen verwendet werden. 3. Wenn in Folge gesetzlicher Vorschriften, einer letztwilligen Verfügung oder eines sonstigen Rechtsgeschäfts der Mutter oder einem Dritten der Nießbrauch oder die von der Aufsicht des Gerichts befreite Verwaltung des Vermögens zusteht, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Vormundes nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob und in welcher Höhe ein Theil des Ertrages des Vermögens als Ueberschuß im Sinne der Vorschriften der Ziffer 2 anzusehen ist. 4. Wird die Angabe des Vermögens von demjenigen, welcher von Einreichung eines Vermögensverzeichnisses befreit ist, verweigert oder ist die Offenlegung des Vermögensverzeichnisses verboten, so hat das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen nach Anhörung des Vormundes sowohl den Betrag des Vermögens als auch die Höhe des Ueberschusses der Einkünfte (Ziffer 2) festzusetzen. Diese Festsetzung ist maßgebend für die Erhebung der in der Vormundschaftssache selbst entstandenen Kosten; andere Kosten sind ohne Rücksicht auf die Vorschrift der Ziffer 2 sofort zu erheben. 5. Die gestundeten Kosten sind nach beendigter Vormundschaft zu erheben; dem früheren Mündel muß jedoch außer dem Bettzeuge, den Kleidungsstücken und Geräthschaften, welche ihm zu seinem persönlichen Gebrauche etwa verabfolgt oder an-	Unverändert, bis auf das Wort „Kalkulaturgebühren", unter b, welches geändert ist in „**Rechnungs**gebühren".

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
geschafft sind, ein reines Vermögen von 500 Mark belassen werden. Mit der gleichen Maßgabe sind die gestundeten Kosten von weiblichen Mündeln zu erheben, sobald sie sich verheirathen.	
§ 11.	§ 11.
Soweit nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, baare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.	Unverändert.
§ 12.	§ 12.
Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.	Unverändert.
§ 13.	§ 13.
Der Anspruch auf Zahlung von Gerichtskosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die Kostenforderung fällig geworden ist, — bezüglich der von minderjährigen, tauben, stummen, blinden oder geisteskranken Personen, welche unter Vormundschaft stehen, zu entrichtenden Kosten mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die über sie geführte Vormundschaft beendigt ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, durch Handlungen der Zwangsvollstreckung oder durch Bewilligung einer Stundung. Mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die letzte Vollstreckungshandlung vorgenommen oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährung.	Der Anspruch auf Zahlung von Gerichtskosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die Kostenforderung fällig geworden ist, — bezüglich der von minderjährigen, tauben, stummen, blinden oder geisteskranken Personen, welche unter Vormundschaft stehen, zu entrichtenden Kosten mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die über sie geführte Vormundschaft beendigt ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, durch Handlungen der Zwangsvollstreckung oder durch Bewilligung einer Stundung. Mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die letzte Vollstreckungshandlung vorgenommen oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährung.
§ 14.	§ 14.
Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, auch wenn dieselben bei einem ersuchten Gerichte entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gerichte anhängig war. Der Ansatz erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.	Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, auch wenn **sie** bei einem ersuchten Gerichte entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gerichte anhängig war. Der Ansatz erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.
§ 15.	§ 15.
Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften, sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts der nicht streitigen Gerichtsbarkeit vorgelegten Urkunden ist in der Regel von vorheriger Zahlung der Kosten und Stempelabgaben abhängig zu machen. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtswege entschieden.	Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften, sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts der nicht streitigen Gerichtsbarkeit vorgelegten Urkunden **kann** von vorheriger Zahlung der Kosten und Stempelabgaben abhängig **gemacht werden.** Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtswege entschieden.
§ 16.	§ 16.
Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten, insbesondere die Eintragung im Grund- oder Hypothekenbuche, erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wegen einer Kostenforderung ist weder gegen den ursprünglichen Schuldner, noch gegen einen Ehegatten oder Descendenten desselben oder den Ehegatten eines Descendenten zulässig.	Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten, insbesondere die Eintragung im Grund- oder Hypothekenbuche, erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wegen einer Kostenforderung ist weder gegen den ursprünglichen Schuldner, noch gegen einen Ehegatten oder **Abkömmling** desselben oder den Ehegatten eines **Abkömmlings** zulässig.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§ 17.	§ 17.
Hinsichtlich der Stundung und Niederschlagung von Kosten wegen Armuth kommen folgende Vorschriften zur Anwendung.	
Ein nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung (§ 109 Absatz 2) für den Schuldner eines Kostenbetrages ausgestelltes Zeugniß soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder theilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrages zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften des § 711 der Deutschen Civilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.	Ein nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung (§ 109 Absatz 2) für den Schuldner eines Kostenbetrages ausgestelltes Zeugniß soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder theilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrages **wegen Armuth** zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften des § 711 der Deutschen Civilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.
Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung innerhalb der Verjährungsfrist nicht ausgeschlossen.	Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung innerhalb der Verjährungsfrist nicht ausgeschlossen.
Ueber Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird im Aufsichtswege entschieden.	Ueber Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird im Aufsichtswege entschieden.
Werden Pachtverträge, welche auf länger als drei Jahre geschlossen sind, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit aufgelöst, so ist der Justizminister ermächtigt, die Rückzahlung der für die Aufnahme des Pachtvertrages entrichteten Gebühren insoweit anzuordnen, als dieselben denjenigen Gebührensatz übersteigen, welcher bei Verabredung der wirklichen Vertragsdauer anzusetzen gewesen wäre.	Werden Pachtverträge, welche auf länger als drei Jahre geschlossen sind, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit aufgelöst, so ist der Justizminister ermächtigt, die Rückzahlung der für die Aufnahme des Pachtvertrages entrichteten Gebühren insoweit anzuordnen, als dieselben denjenigen Gebührensatz übersteigen, welcher bei Verabredung der wirklichen Vertragsdauer anzusetzen gewesen wäre.
§ 18.	§ 18.
Ist neben den Gebühren für die Eintragung des Eigenthümers im Grundbuche der Auflassungsstempel zu erheben, so ist die behufs Berechnung der Stempelabgabe getroffene Werthsfestsetzung auch bei dem Ansatze der Gerichtskosten maßgebend.	Unverändert.
§ 19.	§ 19.
In allen übrigen Fällen wird der Werth des Gegenstandes des Geschäfts vom Gerichte nach freiem Ermessen unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften festgesetzt.	Unverändert.
§ 20.	§ 20.
Für die Werthsberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren entscheidend.	Unverändert.
Maßgebend für den in Ansatz zu bringenden Werth ist nur der Hauptgegenstand des Geschäfts. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie für sich den Gegenstand eines besonderen Geschäfts bilden.	
§ 21.	§ 21.
1. Bei der Berechnung des Werthes einer Sache ist nur der gemeine Werth derselben in Betracht zu ziehen; handelt es sich um einen Verkauf derselben, so ist als Werth der Betrag des vereinbarten Kaufpreises mit Hinzufügung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen in Ansatz zu bringen.	Unverändert.
2. Der Werth des Besitzes einer Sache ist in der Regel dem Werthe der Sache gleich zu achten.	
3. Der Werth eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend, soweit nicht die besonderen Vorschriften für Eintragungen im Grund- oder Hypothekenbuche (§ 64) entgegenstehen. Bei Vorrechtseinräumungen richtet sich der Werth nach dem Be-	

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
trage der vortretenden Post und, wenn der Betrag der zurücktretenden Post der geringere ist, nach diesem.	
4. Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.	
5. Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach den Vorschriften der §§ 15 bis 19 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1891 (Gesetz-Samml. S. 78) mit der Maßgabe berechnet, daß bei immerwährenden Nutzungen oder Leistungen das Fünfundzwanzigfache des einjährigen Betrages maßgebend ist. Steht der Zeitpunkt des Anfalls nicht fest, so tritt an dessen Stelle der Zeitpunkt der Begründung des Bezugsrechts.	
6. Der Werth eines Mieth- oder Pachtrechts bestimmt sich nach dem zusammenzurechnenden Werthe aller Leistungen des Miethers oder Pächters während der ganzen Vertragszeit. Bei länger als 25 Jahre dauernden Mieth- oder Pachtverhältnissen ist der fünfundzwanzigfache Betrag der einjährigen Leistung maßgebend. Bei unbestimmter Dauer des Vertrages erfolgt die Berechnung bei ländlichen Grundstücken unter Zugrundelegung dreier Jahre, in allen anderen Fällen unter Zugrundelegung eines Jahres; kann jedoch bei Verträgen, deren Dauer von einer Kündigung abhängt, die Auflösung des Vertragsverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkte geschehen, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.	
7. Der Werth der einem Fideikommiß- oder Lehnsfolger anfallenden Rechte ist nach den Bestimmungen unter Ziffer 5 zu berechnen.	
8. Bei Kurs habenden Werthpapieren ist der Tageskurs als Werth anzusehen. Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrathe festgesetzten Mittelwerthen und insoweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.	
§ 22.	§ 22.
Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Werth des Gegenstandes zu 2 000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.	Unverändert.
Ist mit einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit eine mit ihr zusammenhängende vermögensrechtliche verbunden, so ist nur ein Werth, und zwar der höhere, maßgebend.	
§ 23.	§ 23.
Die Festsetzung des Werthes des Gegenstandes erfolgt gebührenfrei durch Beschluß des Gerichts, falls dieselbe von dem Kostenschuldner beantragt oder nach der Natur des Gegenstandes erforderlich wird.	Unverändert.
Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Werthes erforderlichen Angaben zu machen. Das Gericht kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amtswegen anordnen. In dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Dieselben sind ganz oder theilweise demjenigen zur Last zu legen, welcher durch Unterlassung der ihm obliegenden Werthsangabe, durch unrichtige Werthsangabe oder durch unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.	

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§ 24.	§ 24.
Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet das Gericht, bei welchem der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei.	Unverändert.
§ 25.	§ 25.
Die Entscheidungen über Werthsfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz können von dem Gerichte, welches dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.	Unverändert.
§ 26.	§ 26.
Gegen die in den §§ 23 bis 25 gedachten Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Deutschen Civilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung der Landgerichte als Beschwerdegerichte findet auch dann, wenn ein neuer selbstständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 512, 513 der Deutschen Civilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung. Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann in allen Fällen durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.	Unverändert.
§ 27.	§ 27.
Soweit die Aenderung einer Werths- oder Kostenfestsetzung von Amtswegen oder die Verhandlung und Entscheidung von Beschwerden den Oberlandesgerichten als Gerichten höherer Instanz oder Beschwerdegerichten zusteht, ist das Kammergericht ausschließlich zuständig, wenn nicht ein anderes Oberlandesgericht gleichzeitig über eine Beschwerde in der Angelegenheit, für welche Kosten in Ansatz gebracht sind, zu entscheiden hat. Die Entscheidung erfolgt in einem Civilsenate.	Soweit die Aenderung einer Werths- oder Kostenfestsetzung von Amtswegen oder die Verhandlung und Entscheidung von Beschwerden den Oberlandesgerichten als Gerichten höherer Instanz oder Beschwerdegerichten zusteht, ist das Kammergericht ausschließlich zuständig, wenn nicht ein anderes Oberlandesgericht gleichzeitig über eine Beschwerde in der Angelegenheit, für welche Kosten in Ansatz gebracht sind, zu entscheiden hat. Die Entscheidung erfolgt in einem Civilsenate.
	§ 27a.
Die Bestimmungen des § 20 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 über die Bestimmung des örtlichen Gerichtsstandes durch das Oberlandesgericht oder den Justizminister finden in den durch dieses Gesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.	Die Bestimmungen des § 20 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 **(Gesetz-Samml. S. 230)** über die Bestimmung des örtlichen Gerichtsstandes durch das Oberlandesgericht oder den Justizminister finden in den durch dieses Gesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.
§ 28.	§ 28.
Sind die Oberlandesgerichte in erster Instanz zuständig, so erfolgt die Entscheidung über Beschwerden der in § 26 erwähnten Art durch einen Civilsenat des Kammergerichts. Hat ein Senat des Kammergerichts in erster Instanz entschieden, so erfolgt die Entscheidung über die Beschwerde durch einen anderen Civilsenat dieses Gerichts.	Fällt fort.
§ 29.	§ 29.
Eine Erhebung von Stempeln neben den Gebühren findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen es in diesem Gesetze ausdrücklich angeordnet ist. Urkunden, welche in einem den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln unterworfen.	Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§ 30.	§ 30.
Eine Verwendung von Stempelmaterial findet bei den Gerichten nicht statt. Wenn Stempelabgaben neben den Gebühren zu erheben sind, werden dieselben nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen und auch sonst als Gerichtsgebühren behandelt. Die Vorschriften der §§ 1, 2, 7, 8, 12, 13, 16 Absatz 2, 19 bis 22 bleiben jedoch hinsichtlich der Stempelabgaben außer Anwendung. Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts über die Festsetzung des für eine Stempelberechnung maßgebenden Werthes oder über Erinnerungen oder Beschwerden, betreffend den Ansatz von Stempelbeträgen, findet Beschwerde an den Justizminister statt; § 28 bleibt insoweit außer Anwendung. Der Justizminister kann den Ansatz dieser Beträge in allen Fällen von Amtswegen berichtigen. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtsweges werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Bezüglich des Verfahrens bei der Beanstandung der im Falle einer Auflassung gemachten Werthsangabe behält es bei den stempelgesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.	Eine Verwendung von Stempelmaterial findet bei den Gerichten nicht statt. Wenn Stempelabgaben neben den Gebühren zu erheben sind, werden dieselben nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen und auch sonst als Gerichtsgebühren behandelt. Die Vorschriften der §§ 1, 2, 7 **Absatz 1,** 8, 12, 13, 16 Absatz 2, 19 bis 22 bleiben jedoch hinsichtlich der Stempelabgaben außer Anwendung. Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts über die Festsetzung des für eine Stempelberechnung maßgebenden Werthes oder über Erinnerungen oder Beschwerden, betreffend den Ansatz von Stempelbeträgen, findet Beschwerde an den Justizminister statt. Der Justizminister kann den Ansatz dieser Beträge in allen Fällen von Amtswegen berichtigen. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtsweges werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Bezüglich des Verfahrens bei der Beanstandung der im Falle einer Auflassung gemachten Werthsangabe behält es bei den stempelgesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. **Soweit der Finanzminister nach stempelgesetzlichen Vorschriften befugt ist, die Rückerstattung von Stempelgebühren anzuordnen, steht diese Befugniß hinsichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge dem Justizminister zu.**
Auf die nach stempelgesetzlichen Vorschriften zu stundenden Stempelbeträge finden die Bestimmungen des ersten Absatzes keine Anwendung. Diese Beträge werden durch die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern eingezogen.	Auf die nach stempelgesetzlichen Vorschriften zu stundenden Stempelbeträge finden die Bestimmungen des ersten Absatzes keine Anwendung. Diese Beträge werden durch die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern eingezogen.
§ 31.	§ 31.
Wenn zum Gebrauche bei Gericht bestimmte Vollmachten, Taxen und Inventarien ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht oder behufs Ausschließung des Auflassungsstempels oder des für die Eintragung, Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld zu entrichtenden Werthstempels die Urkunden über das der Auflassung oder Eintragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ohne den vorgeschriebenen Stempel vorgelegt werden, so finden auf die Einziehung des Stempels die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt, wenn letztwillige Verfügungen zur gerichtlichen Annahme oder Aufbewahrung eingereicht werden, hinsichtlich des für Testamente und Verfügungen von Todeswegen vorgeschriebenen Stempels von 1 Mark 50 Pf., sowie wenn privatschriftliche Punktationen oder sonstige Urkunden zur gerichtlichen Vollziehung, Anerkennung des Inhalts, Einregistrirung oder gerichtlichen Genehmigung überreicht werden. In denjenigen Fällen, in welchen bei nicht oder nicht ordnungsmäßig erfolgter Verwendung des Stempels nach den stempelgesetzlichen Vorschriften Stempelstrafen eintreten würden, sind die Betheiligten von Stempelstrafe frei, wenn die Einreichung der Urkunde bei Gericht innerhalb der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist erfolgt. Die Verpflichtung der Notare, für die Einziehung der Stempel zu sorgen, wird hierdurch nicht berührt.	Wenn zum Gebrauche bei Gericht bestimmte Vollmachten, **Schätzungen** und **Vermögensverzeichnisse** ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht oder behufs Ausschließung des Auflassungsstempels oder des für die Eintragung, Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld zu entrichtenden Werthstempels die Urkunden über das der Auflassung oder Eintragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ohne den vorgeschriebenen Stempel vorgelegt werden, so finden auf die Einziehung des Stempels die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt, wenn letztwillige Verfügungen zur gerichtlichen Annahme oder Aufbewahrung eingereicht werden, hinsichtlich des für Testamente und Verfügungen von Todeswegen vorgeschriebenen Stempels von 1 Mark 50 Pf., sowie wenn privatschriftliche Punktationen oder sonstige Urkunden zur gerichtlichen Vollziehung, Anerkennung des Inhalts, Einregistrirung oder gerichtlichen Genehmigung überreicht werden. In denjenigen Fällen, in welchen bei nicht oder nicht ordnungsmäßig erfolgter Verwendung des Stempels nach den stempelgesetzlichen Vorschriften Stempelstrafen eintreten würden, sind die Betheiligten von Stempelstrafe frei, wenn die Einreichung der Urkunde bei Gericht innerhalb der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist erfolgt. Die Verpflichtung der Notare, für die Einziehung der Stempel zu sorgen, wird hierdurch nicht berührt.
Auszüge, Ausfertigungen und Atteste der Feld- oder Ortsgerichte (Schultheißen und Schöffen) im vormaligen Herzogthume Nassau, in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, im vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg, in den Landgemeinden der vormals freien Stadt Frankfurt und im Bezirke des vormaligen Justizsenates zu Ehrenbreitstein, welche nach allgemeinen Vorschriften zum Zwecke der Vornahme eines	Auszüge, Ausfertigungen und **Zeugnisse** der Feld- oder Ortsgerichte (Schultheißen und Schöffen) im vormaligen Herzogthume Nassau, in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, im vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg, in den Landgemeinden der vormals freien Stadt Frankfurt und im Bezirke des vormaligen Justizsenates zu Ehrenbreitstein, welche nach allgemeinen Vorschriften zum Zwecke der Vornahme eines

Digitized by Google

Regierungsvorlage.

gerichtlichen Geschäfts beigebracht werden müssen, sind unter Angabe dieses Zweckes ohne Verwendung von Stempelmaterialien zu ertheilen. Die für solche Schriftstücke erforderlichen Stempelbeträge werden unter Anwendung der Vorschriften des § 30 mit den Gerichtskosten für das betreffende Geschäft eingezogen und auf die anzusetzenden Kosten dergestalt angerechnet, daß nur der überschießende Betrag der letzteren zu erheben ist.

§ 32.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Die Gebühren, welche für Beträge von je 400, 1 000, 2 000 Mark bestimmt sind (§§ 91, 93), werden auch für die nur angefangenen Beträge voll in Ansatz gebracht.

Hinsichtlich der Abrundung der Stempelbeträge bewendet es bei den Vorschriften der Stempelgesetze.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtliche Beurkundungen und Bestätigungen.

§ 33.

Die Gebühren für gerichtliche Beurkundungen und Bestätigungen werden nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe

1.	bis 20 ℳ einschließlich								0,40	ℳ
2.	von mehr als	20	bis	60	ℳ	einschl.	0,70	ℳ		
3.	„ „ „	60	„	120	„	„	1,20	„		
4.	„ „ „	120	„	200	„	„	1,80	„		
5.	„ „ „	200	„	300	„	„	2,40	„		
6.	„ „ „	300	„	450	„	„	3	„		
7.	„ „ „	450	„	650	„	„	3,60	„		
8.	„ „ „	650	„	900	„	„	4,20	„		
9.	„ „ „	900	„	1 200	„	„	5	„		
10.	„ „ „	1 200	„	1 600	„	„	6	„		
11.	„ „ „	1 600	„	2 100	„	„	7	„		
12.	„ „ „	2 100	„	2 700	„	„	8	„		
13.	„ „ „	2 700	„	3 400	„	„	9	„		
14.	„ „ „	3 400	„	4 300	„	„	10	„		
15.	„ „ „	4 300	„	5 400	„	„	11	„		
16.	„ „ „	5 400	„	6 700	„	„	12	„		
17.	„ „ „	6 700	„	8 200	„	„	13	„		
18.	„ „ „	8 200	„	10 000	„	„	14	„		
19.	„ „ „	10 000	„	12 000	„	„	15	„		
20.	„ „ „	12 000	„	14 000	„	„	16	„		
21.	„ „ „	14 000	„	16 000	„	„	17	„		
22.	„ „ „	16 000	„	18 000	„	„	18	„		
23.	„ „ „	18 000	„	20 000	„	„	19	„		
24.	„ „ „	20 000	„	22 000	„	„	20	„		
25.	„ „ „	22 000	„	24 000	„	„	21	„		
26.	„ „ „	24 000	„	26 000	„	„	22	„		
27.	„ „ „	26 000	„	28 000	„	„	23	„		
28.	„ „ „	28 000	„	30 000	„	„	24	„		
29.	„ „ „	30 000	„	35 000	„	„	26	„		
30.	„ „ „	35 000	„	40 000	„	„	28	„		
31.	„ „ „	40 000	„	50 000	„	„	30	„		
32.	„ „ „	50 000	„	60 000	„	„	32	„		
33.	„ „ „	60 000	„	70 000	„	„	34	„		
34.	„ „ „	70 000	„	80 000	„	„	36	„		
35.	„ „ „	80 000	„	90 000	„	„	38	„		
36.	„ „ „	90 000	„	100 000	„	„	40	„.		

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 1 Mark.

Beschlüsse der Kommission.

gerichtlichen Geschäfts beigebracht werden müssen, sind unter Angabe dieses Zweckes ohne Verwendung von Stempelmaterialien zu ertheilen. Die für solche Schriftstücke erforderlichen Stempelbeträge werden unter Anwendung der Vorschriften des § 30 mit den Gerichtskosten für das betreffende Geschäft eingezogen und auf die anzusetzenden Kosten dergestalt angerechnet, daß nur der überschießende Betrag der letzteren zu erheben ist.

§ 32.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig, **soweit nicht in diesem Gesetze ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist.**

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Die Gebühren, welche für Beträge von je 400, 1 000, 2 000 Mark bestimmt sind (§§ 91, 93), werden auch für die nur angefangenen Beträge voll in Ansatz gebracht.

Hinsichtlich der Abrundung der Stempelbeträge bewendet es bei den Vorschriften der Stempelgesetze.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtliche Beurkundungen und Bestätigungen.

§ 33.

Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§ 34.	§ 34.
Die volle Gebühr wird erhoben für die Aufnahme einseitiger Rechtsgeschäfte, namentlich solcher, durch welche nur von Seiten einer Partei Verbindlichkeiten übernommen oder bestehende Rechte anerkannt, abgetreten oder aufgehoben werden, ohne Unterschied, ob die Erklärungen nur von einzelnen Personen oder von mehreren Personen als Theilnehmern abgegeben werden und ob die der anderen Partei gemachten Zugeständnisse in derselben Verhandlung angenommen sind oder nicht.	Unverändert.
§ 35.	§ 35.
Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Aufnahme gegenseitiger Verträge von zwei oder mehreren Personen. Eheverträge gelten stets als gegenseitige Verträge.	Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Aufnahme gegenseitiger Verträge. Eheverträge gelten stets als gegenseitige Verträge.
§ 36.	§ 36.
Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Beurkundung solcher Erklärungen eines Dritten verbunden, welche mit dem Rechtsgeschäfte in innerem Zusammenhange stehen (z. B. Bürgschaften, Vorrechtseinräumungen, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners), so werden neben den in den §§ 34, 35 bestimmten Gebühren zusätzlich fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Für die Zusatzgebühr ist der Werth der Erklärung des Dritten maßgebend.	Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Beurkundung solcher Erklärungen eines Dritten verbunden, welche mit dem Rechtsgeschäfte in innerem Zusammenhange stehen (z. B. Bürgschaften, Vorrechtseinräumungen, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners), so werden neben den in den §§ 34, 35 bestimmten Gebühren zusätzlich **drei** Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Für die Zusatzgebühr ist der Werth der Erklärung des Dritten maßgebend.
§ 37.	§ 37.
Fünf Zehntheile der vollen Gebühr werden erhoben: 1. für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung aufgenommen wird, ohne Unterschied, ob die letztere von derselben Behörde aufgenommen ist oder nicht; 2. für Vollmachten; 3. für nachträgliche ergänzende oder abändernde Erklärungen, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden und von derselben Behörde aufgenommen werden; 4. für die Aufnahme der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrages.	Unverändert.
§ 38.	§ 38.
Bei der Berechnung der Gebühren ist der Werth des Rechtsverhältnisses maßgebend, dessen Begründung, Uebertragung, Feststellung oder Aufhebung den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildet. Bei Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstande haben, kommt nur der Werth der Leistungen des einen Theils und, wenn der Werth der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht. Handelt es sich um Aenderungen eines bestehenden Rechtsverhältnisses und erhellt, daß die Aenderung einen bestimmten Geldwerth für die Betheiligten hat, so ist dieser maßgebend; anderenfalls ist die Bestimmung des § 22 mit der Einschränkung anwendbar, daß der Werth des von der Aenderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden darf. Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Theilnehmer (§ 37 Ziffer 1) kommt nur der Antheil derselben in Betracht. Der Werth einer Generalvollmacht ist unter entsprechender Anwendung des § 22 zu bestimmen. Bei Vollmachten zum Abschlusse eines bestimmten Rechts-	Absatz 1. 2. 3. 4 unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
geschäfts ist der für dieses maßgebende Werth in Ansatz zu bringen, jedoch ist der Werth höchstens auf 50 000 Mark anzunehmen und bei der von einem Theilnehmer ausgestellten Vollmacht nur der Antheil desselben maßgebend.	
Auf Anmeldungen zum Handelsregister oder ähnlichen Registern findet die Vorschrift des § 22 entsprechende Anwendung.	Auf Anmeldungen zum Handelsregister oder **zu** ähnlichen Registern findet die Vorschrift des § 22 entsprechende Anwendung.
§ 39.	§ 39.
Wenn in einer Verhandlung mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so wird für jedes derselben die nach der Art des Geschäfts und dem Werthe des Gegenstandes zu berechnende Gebühr besonders erhoben.	Wenn in einer Verhandlung mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so wird für jedes derselben die nach der Art des Geschäfts und dem Werthe des Gegenstandes zu berechnende Gebühr besonders erhoben.
Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete Erklärungen dergestalt in einem inneren Zusammenhange, daß sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so werden die in den §§ 34 bis 37 bestimmten Gebühren nur einmal erhoben. Dabei wird, wenn die mehreren Erklärungen einen verschiedenen Gegenstand haben, der Werth derselben zusammengerechnet, anderenfalls der Werth nur einmal zum Ansatze gebracht. Ist eine Forderung und deren Sicherstellung gleichzeitig Gegenstand des Rechtsgeschäfts, so wird der einmalige Betrag der Forderung der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt. Unterliegen die zu einem Rechtsgeschäfte vereinigten Erklärungen zum Theile dem Satze des § 34, zum Theile dem des § 35, so tritt die Verdoppelung der Gebühr nur nach dem Werthe des gegenseitigen Vertrages ein.	Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete Erklärungen dergestalt in einem inneren Zusammenhange, daß sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so werden die in den §§ 34 bis 37 bestimmten Gebühren nur einmal erhoben. Dabei wird, wenn die mehreren Erklärungen einen verschiedenen Gegenstand haben, der Werth derselben zusammengerechnet, anderenfalls der Werth nur einmal zum Ansatze gebracht. Ist eine Forderung und deren Sicherstellung **seitens des Schuldners** gleichzeitig Gegenstand des Rechtsgeschäfts, so wird der einmalige Betrag der Forderung der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt. Unterliegen die zu einem Rechtsgeschäfte vereinigten Erklärungen zum Theile dem Satze des § 34, zum Theile dem des § 35, so tritt die Verdoppelung der Gebühr nur nach dem Werthe des gegenseitigen Vertrages ein.
Im Zweifel ist anzunehmen, daß alle in einer Urkunde zusammengefaßten Erklärungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Beziehungen derselben Personen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.	Im Zweifel ist anzunehmen, daß alle in einer Urkunde zusammengefaßten Erklärungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Beziehungen derselben Personen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.
§ 40.	§ 40.
Für die gerichtliche Bestätigung einer Verhandlung werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.	Unverändert, bis auf die Worte „bei dem“ in Absatz 2 Zeile 4, welche geändert sind in **„im“**.
Ist die zu bestätigende Verhandlung bei dem für die Bestätigung zuständigen Gerichte selbst aufgenommen oder wird die Bestätigung zum Zwecke einer beantragten Eintragung bei dem Grund-, Hypotheken- oder Kontraktenbuche nachgesucht, so werden für die Bestätigung besondere Gebühren nicht erhoben. Dasselbe gilt, wenn mit der Bestätigung eine Anerkennung des Inhalts (§ 41) verbunden ist.	
§ 41.	§ 41.
Für die Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung werden dieselben Gebühren wie für die Aufnahme der Erklärung, jedoch nicht mehr als die volle Gebühr erhoben.	Für die Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung werden dieselben Gebühren wie für die Aufnahme der Erklärung, jedoch nicht mehr als die volle Gebühr erhoben. **Werden bei dieser Anerkennung ergänzende oder abändernde Erklärungen aufgenommen, so ist für die Beurkundung dieser Erklärungen nicht mehr als die volle Gebühr nach dem Werthe derselben zu erheben.**
§ 42.	§ 42.
Für die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, sowohl bei einseitigen, als auch bei gegenseitigen Geschäften werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§ 38, 39 sind entsprechend anzuwenden.	Unverändert.
Außer den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Reichs-	

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Gesetzbl. S. 321) bleiben auch die in § 35 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 249) und in § 21 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch (Gesetz-Samml. S. 120) enthaltenen Vorschriften in Kraft, die letzteren mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 bestimmte Gebühr zu erheben ist, falls dieselbe geringer ist.	
§ 43.	§ 43.
Werden Anträge oder Bewilligungen, welche zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuche bestimmt sind, ohne gleichzeitige Beurkundung des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts aufgenommen oder beglaubigt, so werden die Gebühren der §§ 34 oder 42, jedoch nicht mehr als zwei Zehntheile des in § 56 bestimmten Gebührensatzes A erhoben. Dasselbe gilt für die Aufnahme oder Beglaubigung von Vollmachten zur Auflassung, sowie der in Artikel I § 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1887, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 161) bezeichneten Vollmachten, ferner für Schuldurkunden, welche bei Aufnahme oder Beglaubigung des Antrages auf Eintragung einer Hypothek oder der Bewilligung dieser Eintragung beglaubigt werden.	**Zwei Zehntheile des in § 56 bestimmten Gebührensatzes A werden erhoben:** **1. für die Aufnahme oder Beglaubigung von Anträgen oder Bewilligungen, welche zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuche bestimmt sind, sofern die Aufnahme oder Beglaubigung ohne gleichzeitige Beurkundung des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts erfolgt,** **2. für die Aufnahme oder Beglaubigung von Vollmachten zur Auflassung,** **3. für die Beglaubigung einer Schuldurkunde, in welcher zugleich der Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder die Bewilligung dieser Eintragung enthalten ist,** **4. für die Beglaubigung der in Artikel II § 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1887, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 161) bezeichneten Vollmachten.** **Ist die vorstehend bestimmte Gebühr höher als die in den §§ 34, 37, 42 vorgesehene Gebühr, so wird die letztere erhoben.** **Die Vorschriften der §§ 38, 39 sind entsprechend anzuwenden.**
§ 44.	§ 44.
Für die Aufnahme von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben, wenn dieselben mündlich zu Protokoll erklärt werden oder der Entwurf derselben vom Gerichte angefertigt wird. In allen anderen Fällen wird für die zur Errichtung von letztwilligen Verfügungen oder Erbverträgen erfolgende Mitwirkung des Gerichts die volle Gebühr erhoben.	Für die Aufnahme von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben, wenn **sie** mündlich zu Protokoll erklärt werden oder der Entwurf vom Gerichte angefertigt wird. In allen anderen Fällen wird für die zur Errichtung von letztwilligen Verfügungen oder Erbverträgen erfolgende Mitwirkung des Gerichts die volle Gebühr erhoben.
Für die Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages werden bei der Annahme fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr bleibt außer Ansatz, wenn eine der in Absatz 1 bestimmten Gebühren zu erheben ist.	Für die Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages werden bei der Annahme **zwei** Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.
Für die Eröffnung und Ausfertigung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages, für die Beschreibung eines eigenhändigen oder mystischen Testaments, sowie für die auf Grund des Testaments erfolgende Besitzeinweisung wird die volle Gebühr erhoben.	Für die Eröffnung und Ausfertigung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages, für die Beschreibung eines eigenhändigen oder mystischen Testaments, **einschließlich der Anordnung der Hinterlegung und der** auf Grund des Testaments **erfolgenden Besitzeinweisung** wird die volle Gebühr erhoben.
Für die Zurücknahme und Zurückgabe letztwilliger Verfügungen oder von Erbverträgen werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr fällt fort, wenn die Zurückgabe gleichzeitig mit der Errichtung oder Ueberreichung einer neuen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages beantragt wird.	Für die Zurücknahme und Zurückgabe letztwilliger Verfügungen oder von Erbverträgen werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr fällt fort, wenn die Zurückgabe gleichzeitig mit der Errichtung oder Ueberreichung einer neuen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages beantragt wird.

Regierungsvorlage.

Soweit die Gebühren bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, ist als Werth des Nachlasses der Werth des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit anzusehen.

Der Berechnung der Gebühren sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Werth des Gegenstandes zu Grunde zu legen. Eine Nachforderung der in Folge dessen zu wenig angesetzten Gebühren wird durch die Vorschrift des § 12 nicht ausgeschlossen. Bezüglich dieser Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe der Verfügung erfolgt ist.

§ 45.

Für die Errichtung von Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Familienschlüssen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

§ 46.

Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder anderen Gegenständen des unbeweglichen Vermögens werden erhoben:

1. für die Vorbereitung der Versteigerung fünf Zehntheile der vollen Gebühr;
2. für die Aufnahme einer gerichtlichen Schätzung fünf Zehntheile der vollen Gebühr;
3. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins die volle Gebühr;
4. für die Beurkundung des Zuschlages die volle Gebühr.

Im vormaligen Herzogthume Nassau, sowie in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen und dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg werden erhoben:

1. für die Vorbereitung der Versteigerung, insbesondere für die gerichtliche Verfügung, durch welche eine freiwillige Versteigerung gestattet oder dem Bürgermeister der Gemeinde aufgetragen wird, fünf Zehntheile der vollen Gebühr;
2. für jeden vom Amtsgerichte abgehaltenen Versteigerungstermin die volle Gebühr;
3. für die Genehmigung der Zuschlagsertheilung von Seiten des Versteigerers, wenn dieselbe gerichtlich aufgenommen oder gerichtlich beglaubigt wird, die in den §§ 34, 37 oder 42 bezeichneten Gebühren.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Werden mehrere Grundstücke oder sonstige Gegenstände des unbeweglichen Vermögens in demselben Verfahren versteigert, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Werthe der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen; die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlages oder für die Genehmigung der Zuschlagsertheilung von Seiten des Versteigerers wird jedoch für jeden Käufer besonders nach dem zusammenzurechnenden Werthe der ihm zugeschlagenen Gegenstände berechnet.

Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werthe der in ihm ausgebotenen Gegenstände besonders berechnet.

Schuldner der Kosten für die Zuschlagsertheilung ist der Ersteher; im Uebrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Beschlüsse der Kommission.

Soweit die Gebühren **für eine Verfügung über den gesammten Nachlaß oder einen Bruchtheil desselben** bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, **sind sie nach dem Werthe** des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit **zu berechnen.**

Der Berechnung der Gebühren sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Werth des Gegenstandes zu Grunde zu legen. Eine Nachforderung der in Folge dessen zu wenig angesetzten Gebühren wird durch die Vorschrift des § 12 nicht ausgeschlossen. Bezüglich dieser Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe der Verfügung erfolgt ist.

§ 45.

Für die Errichtung von Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Familienschlüssen wird das **Dreifache** der vollen Gebühr erhoben.

§ 46.

Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder anderen Gegenständen des unbeweglichen Vermögens werden erhoben:

1. für die Vorbereitung der Versteigerung fünf Zehntheile der vollen Gebühr;
2. für die Aufnahme einer gerichtlichen Schätzung fünf Zehntheile der vollen Gebühr;
3. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins die volle Gebühr;
4. für die Beurkundung des Zuschlages die volle Gebühr.

Im vormaligen Herzogthume Nassau, sowie in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen und dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg werden erhoben:

1. für die Vorbereitung der Versteigerung, insbesondere für die gerichtliche Verfügung, durch welche eine freiwillige Versteigerung gestattet oder dem Bürgermeister der Gemeinde aufgetragen wird, fünf Zehntheile der vollen Gebühr;
2. für jeden vom Amtsgerichte abgehaltenen Versteigerungstermin die volle Gebühr;
3. für die Genehmigung der Zuschlagsertheilung von Seiten des Versteigerers, wenn dieselbe gerichtlich aufgenommen oder gerichtlich beglaubigt wird, die in den §§ 34, 37 oder 42 bezeichneten Gebühren.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Werden mehrere Grundstücke oder sonstige Gegenstände des unbeweglichen Vermögens in demselben Verfahren versteigert, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Werthe der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen; die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlages oder für die Genehmigung der Zuschlagsertheilung von Seiten des Versteigerers wird jedoch für jeden Käufer besonders nach dem zusammenzurechnenden Werthe der ihm zugeschlagenen Gegenstände berechnet.

Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werthe der in ihm ausgebotenen Gegenstände besonders berechnet.

Schuldner der Kosten für die Zuschlagsertheilung ist der Ersteher; im Uebrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	Für die nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen erfolgende Sicherung des Erlöses, insbesondere durch Stellung eines Bürgen, wird eine besondere Gebühr nicht in Ansatz gebracht.
Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts behält es in Ansehung der Gerichtsgebühren im Falle des gerichtlichen Verkaufs von Immobilien bei den Vorschriften der §§ 60, 63 bis 66 des Gesetzes vom 22. Mai 1887, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Samml. S. 136) sein Bewenden.	Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts behält es in Ansehung der Gerichtsgebühren im Falle des gerichtlichen Verkaufs von Immobilien bei den Vorschriften der §§ 60, 63 bis 66 des Gesetzes vom 22. Mai 1887, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Samml. S. 136) sein Bewenden.
§ 47.	§ 47.
Für die Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme, sowie von Forderungen oder sonstigen Vermögensrechten werden nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Gegenstände erhoben: von dem Betrage bis zu 100 ℳ 5 vom Hundert, „ „ „ über 100 ℳ bis 300 „ 3 „ „ „ „ „ „ 300 „ „ 1 000 „ 2 „ „ „ „ „ „ 1 000 „ „ 5 000 „ 1 „ „ „ „ „ „ 5 000 „ ..... ½ „ „ jedoch nicht unter 2 Mark. Aus dem an das Gericht bezahlten Erlöse sind die Kosten vorweg zu entnehmen.	Unverändert.
§ 48.	§ 48.
Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung des Hergangs bei Verloosungen, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren und bei Wahlversammlungen, ingleichen für die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen, Aufsichtsräthe oder sonstigen Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen. Bei der Beurkundung von Verloosungen oder Ausloosungen entscheidet der Werth des zu verloosenden oder auszuloosenden Gegenstandes. Auf die Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen, Aufsichtsräthen und sonstigen Organen von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen, sowie auf die Beurkundung des Hergangs bei Wahlversammlungen finden, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschriften des § 22 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Werth in der Regel zu 20 000 Mark anzunehmen ist.	Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung des Hergangs bei Verloosungen, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren und bei Wahlversammlungen, ingleichen für die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen, Aufsichtsräthe oder sonstigen Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen. Bei der Beurkundung von Verloosungen entscheidet der Werth des zu verloosenden Gegenstandes, **bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren der Werth der auszuloosenden oder zu vernichtenden Werthpapiere. Erfolgt die Ausloosung und Vernichtung der Werthpapiere in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben.** Auf die Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen, Aufsichtsräthen und sonstigen Organen von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen, sowie auf die Beurkundung des Hergangs bei Wahlversammlungen finden, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschriften des § 22 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Werth in der Regel zu 20 000 Mark anzunehmen ist.
§ 49.	§ 49.
Die volle Gebühr wird erhoben: 1. für die Ertheilung von Bescheinigungen über Thatsachen oder Verhältnisse, welche offenkundig oder urkundlich nachgewiesen sind; 2. für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen mit Ausnahme der im Erbbescheinigungsverfahren abzugebenden eidesstattlichen Versicherungen (§ 81 Absatz 2) und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Theil eines anderen Verfahrens bilden; 3. für Beurkundungen, welche die Uebergabe oder Rückgabe von Sachen, insbesondere solcher, welche	Die volle Gebühr wird erhoben: 1. für die Ertheilung von Bescheinigungen über Thatsachen oder Verhältnisse, welche urkundlich nachgewiesen **oder offenkundig sind;** 2. für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen mit Ausnahme der im Erbbescheinigungsverfahren abzugebenden eidesstattlichen Versicherungen (§ 81 Absatz 2) und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Theil eines anderen Verfahrens bilden; 3. für Beurkundungen, welche die Uebergabe oder Rückgabe von Sachen, insbesondere solcher, welche

Digitized by Google

Regierungsvorlage.

einem Nutzungsrechte unterworfen sind oder waren, oder die Feststellung der Grenzen eines Grundstücks betreffen;

4. für die Aufnahme der im Deutschen Handelsgesetzbuche vorgesehenen Protesturkunden und für die Aufnahme von Verklarungen;
5. für Siegelungen einschließlich der Entsiegelungen, sowie für die Aufnahme von Schätzungen oder Vermögensverzeichnissen.

Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses und die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen durch einen Gerichtsschreiber werden nach dem Werthe der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände erhoben

bei einem Betrage bis	50 ℳ	einschließlich	1 ℳ
„ „ „ „	100 „	„	2 „
„ „ „ „	300 „	„	3 „
„ „ „ „	1 000 „	„	4 „
„ „ „ „	5 000 „	„	5 „
„ „ „ über	5 000 „	.....	6 „

Nimmt die Aufnahme einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertheil. Für Siegelungen und Entsiegelungen durch einen Gerichtsschreiber wird, wenn mit denselben die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nicht verbunden ist, die Hälfte der Gebühren erhoben.

Soweit die nach Absatz 2 und 3 zu berechnende Gebühr die in Absatz 1 bestimmte übersteigt, ist die erstere Gebühr auch dann zu erheben, wenn die Siegelung oder Entsiegelung oder die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses durch den Richter erfolgt.

§ 50.

Für die Aufnahme von Wechselprotesten, einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr erhöht sich für jeden Weg, welchen der Richter behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Nachsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, um je ein Zehntheil der vollen Gebühr.

Findet die Aufnahme eines Wechselprotestes durch einen Gerichtsschreiber statt, so beträgt die Protestgebühr

bei einem Werthe bis	50 ℳ	einschließlich	50 ₰
„ „ „ „	100 „	„	1 ℳ
„ „ „ „	300 „	„	2 „
„ „ „ „	1 000 „	„	3 „
„ „ „ „	5 000 „	„	4 „
„ „ „ über	5 000 „	.....	5 „

und die Erhöhung für jeden Weg zwei Zehntheile dieser Sätze.

Die in Absatz 2 bestimmten Gebühren sind auch bei der Aufnahme des Protestes durch einen Richter zu erheben, falls sie höher sind, als die in Absatz 1 bestimmten Sätze.

Auf die Wegegebühren werden die den Gerichtspersonen zustehenden Tagegelder und Reisekosten angerechnet. Dieselben sind auch dann zu erheben, wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung gefunden hat.

Für die Abschrift des Wechsels im Proteste werden Schreibgebühren nicht erhoben.

Beschlüsse der Kommission.

einem Nutzungsrechte unterworfen sind oder waren, oder die Feststellung der Grenzen eines Grundstücks betreffen;

4. für die Aufnahme der im Deutschen Handelsgesetzbuche vorgesehenen Protesturkunden und für die Aufnahme von Verklarungen;
5. für Siegelungen einschließlich der Entsiegelungen, sowie für die Aufnahme von Schätzungen oder Vermögensverzeichnissen. **Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf die Siegelung oder die Entsiegelung, so werden nur fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.**

Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses und die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen durch einen Gerichtsschreiber werden nach dem Werthe der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände erhoben

bei einem Betrage bis	50 ℳ	einschließlich	1 ℳ
„ „ „ „	100 „	„	2 „
„ „ „ „	300 „	„	3 „
„ „ „ „	1 000 „	„	4 „
„ „ „ „	5 000 „	„	5 „
„ „ „ über	5 000 „	.....	6 „

Nimmt die Aufnahme einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertheil. Für Siegelungen und Entsiegelungen durch einen Gerichtsschreiber wird, wenn mit denselben die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nicht verbunden ist, die Hälfte der Gebühren erhoben.

Soweit die nach Absatz 2 und 3 zu berechnende Gebühr die in Absatz 1 bestimmte übersteigt, ist die erstere Gebühr auch dann zu erheben, wenn die Siegelung oder Entsiegelung oder die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses durch den Richter erfolgt.

§ 50.

Für die Aufnahme von Wechselprotesten, einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung **wird die volle Gebühr** erhoben. Diese Gebühr erhöht sich für jeden Weg, welchen der Richter behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Nachsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, um je ein Zehntheil der vollen Gebühr, **mindestens aber um eine Mark.**

Findet die Aufnahme eines Wechselprotestes durch einen Gerichtsschreiber statt, so beträgt die Protestgebühr

bei einem Werthe bis	50 ℳ	einschließlich	50 ₰
„ „ „ „	100 „	„	1 ℳ
„ „ „ „	300 „	„	2 „
„ „ „ „	1 000 „	„	3 „
„ „ „ „	5 000 „	„	4 „
„ „ „ über	5 000 „	.....	5 „

und die Erhöhung für jeden Weg zwei Zehntheile dieser Sätze, **mindestens aber fünfzig Pfennig.**

Die in Absatz 2 bestimmten Gebühren sind auch bei der Aufnahme des Protestes durch einen Richter zu erheben, falls sie höher sind, als die in Absatz 1 bestimmten Sätze.

Auf die Wegegebühren werden die den Gerichtspersonen zustehenden Tagegelder und Reisekosten angerechnet. Dieselben sind auch dann zu erheben, wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung gefunden hat.

Für die Abschrift des Wechsels im Proteste werden Schreibgebühren nicht erhoben.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§ 51.	§ 51.
Für die Beglaubigung von Abschriften, sowie für die Erneuerung von Urkunden werden drei Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Für die Ertheilung von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von Urkunden, welche das Gericht selbst aufgenommen hat, werden nur Schreibgebühren erhoben. Dasselbe gilt hinsichtlich der Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von den in Verwahrung des Gerichts befindlichen Urkunden der Auditeure, Notare und Schiedsmänner.	Unverändert.
§ 52.	§ 52.
Drei Zehntheile der vollen Gebühr werden erhoben: 1. für die Wiederinkurssetzung von Werthpapieren; wird die Wiederinkurssetzung mehrerer Papiere durch einen Antragsteller gleichzeitig beantragt, so ist die Gebühr nur einmal nach der Summe des Werthes der wieder in Kurs gesetzten Papiere zu berechnen; 2. für die Einregistrirung von Privaturkunden einschließlich der Bescheinigung eines jeden Zusatzes (Gesetz vom 23. April 1824 über die Einregistrirung in den Rheinprovinzen, Gesetz-Samml. S. 80).	Unverändert.
§ 53.	§ 53.
Wird auf Verlangen der Partei oder mit Rücksicht auf die Art der Rechtshandlung die letztere außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen, so werden neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren — mit Ausnahme der in den §§ 47, 49 Absatz 2 und 50 vorgeschriebenen Gebühren — fünf Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 10 Mark, erhoben. Kann das Geschäft nicht an einem Kalendertage beendigt werden, so wird die Zusatzgebühr für jeden Tag, an welchem das Gericht außerhalb der Gerichtsstelle thätig war, besonders erhoben; die Gebührenstufe für die Zusatzgebühr wird in diesem Falle durch eine Theilung des Werthes des Gegenstandes nach der Zahl der Tage ermittelt. Beziehen die Gerichtspersonen Tagegelder und Reisekosten oder die in § 111 bezeichnete Gebühr, so wird der Betrag derselben auf die Zusatzgebühr angerechnet. Die Zusatzgebühr wird, sofern die Gerichtspersonen den Weg zur Vornahme des Geschäfts angetreten haben, auch dann in Ansatz gebracht, wenn das Geschäft aus einem in der Person des Betheiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt ist. Die Vorschriften über die Erhebung von Vorschüssen für baare Auslagen finden auf die Zusatzgebühr entsprechende Anwendung.	Unverändert.
§ 54.	§ 54.
Unterbleibt die beantragte Aufnahme einer Erklärung, nachdem das Gericht über dieselbe mit den Betheiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehntheile der für die Aufnahme bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 20 Mark erhoben.	Unverändert.
§ 55.	§ 55.
Die in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichts einschließlich aller Nebengeschäfte. Neben den Gebühren werden die Beträge der nach den Vorschriften der Stempelgesetze zu entrichtenden Stempelabgaben erhoben.	Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.

Dritter Abschnitt.

Grundbuch- und Hypothekensachen.

§ 56.

In Grundbuchsachen beträgt die volle Gebühr

	bei einem Werthe des Gegenstandes	nach dem Satze A	nach dem Satze B
		ℳ	ℳ
1.	bis 20 Mark einschließlich	0,40	0,20
2.	von mehr als 20 bis 60 ℳ einschl.	0,70	0,40
3.	" " 60 " 120 "	1	0,60
4.	" " 120 " 200 "	1,50	1
5.	" " 200 " 300 "	2	1,40
6.	" " 300 " 450 "	2,60	1,90
7.	" " 450 " 650 "	3,20	2,40
8.	" " 650 " 900 "	4	2,90
9.	" " 900 " 1 200 "	4,80	3,40
10.	" " 1 200 " 1 600 "	6	4
11.	" " 1 600 " 2 100 "	7,20	4,60
12.	" " 2 100 " 2 700 "	8,40	5,40
13.	" " 2 700 " 3 400 "	9,60	6,20
14.	" " 3 400 " 4 300 "	11	7,20
15.	" " 4 300 " 5 400 "	12,60	8,20
16.	" " 5 400 " 6 700 "	14,40	9,40
17.	" " 6 700 " 8 200 "	16,20	10,60
18.	" " 8 200 " 10 000 "	18	12
19.	" " 10 000 " 12 000 "	20,40	13,80
20.	" " 12 000 " 14 000 "	22,80	15,60
21.	" " 14 000 " 16 000 "	25,20	17,40
22.	" " 16 000 " 18 000 "	27,60	19,20
23.	" " 18 000 " 20 000 "	30	21
24.	" " 20 000 " 22 000 "	32,40	22,80
25.	" " 22 000 " 24 000 "	34,80	24,60
26.	" " 24 000 " 26 000 "	37,20	26,40
27.	" " 26 000 " 28 000 "	39,60	28,20
28.	" " 28 000 " 30 000 "	42	30
29.	" " 30 000 " 35 000 "	47	34
30.	" " 35 000 " 40 000 "	52	38
31.	" " 40 000 " 50 000 "	60	45
32.	" " 50 000 " 60 000 "	66	51
33.	" " 60 000 " 70 000 "	72	57
34.	" " 70 000 " 80 000 "	78	63
35.	" " 80 000 " 90 000 "	84	69
36.	" " 90 000 " 100 000 "	90	75

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren bei beiden Gebührensätzen je um 6 Mark.

§ 57.

1. Für die Eintragung des Eigenthümers einschließlich der Entgegennahme der Auflassungserklärung oder der Aufnahme des Antrags auf Eintragung, sowie einschließlich der vorkommenden Nebengeschäfte, insbesondere der gleichzeitig beantragten Eintragung des Erwerbsgrundes und des Erwerbspreises, der Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und der Feuerversicherungssumme, sowie der Uebertragung des Grundstücks und der auf dasselbe bezüglichen Eintragungen auf ein anderes Blatt oder einen anderen Artikel wird der Gebührensatz A erhoben.

2. Für die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums eines Ehegatten oder von Kindern an Grundstücken, welche zur ehelichen Gütergemeinschaft oder zur fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, ingleichen für die Umschreibung

Beschlüsse der Kommission.

Dritter Abschnitt.

Grundbuch- und Hypothekensachen

§ 56.

In **Grundbuch- und Hypothekensachen** beträgt, **sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind,** die volle Gebühr

	bei einem Werthe des Gegenstandes	nach dem Satze A	nach dem Satze B
		ℳ	ℳ
1.	bis 20 Mark einschließlich	0,40	0,20
2.	von mehr als 20 bis 60 ℳ einschl.	0,70	0,40
3.	" " 60 " 120 "	1	0,60
4.	" " 120 " 200 "	1,50	1
5.	" " 200 " 300 "	2	1,40
6.	" " 300 " 450 "	2,60	1,90
7.	" " 450 " 650 "	3,20	2,40
8.	" " 650 " 900 "	4	2,90
9.	" " 900 " 1 200 "	4,80	3,40
10.	" " 1 200 " 1 600 "	6	4
11.	" " 1 600 " 2 100 "	7,20	4,60
12.	" " 2 100 " 2 700 "	8,40	5,40
13.	" " 2 700 " 3 400 "	9,60	6,20
14.	" " 3 400 " 4 300 "	11	7,20
15.	" " 4 300 " 5 400 "	12,60	8,20
16.	" " 5 400 " 6 700 "	14,40	9,40
17.	" " 6 700 " 8 200 "	16,20	10,60
18.	" " 8 200 " 10 000 "	18	12
19.	" " 10 000 " 12 000 "	20,40	13,80
20.	" " 12 000 " 14 000 "	22,80	15,60
21.	" " 14 000 " 16 000 "	25,20	17,40
22.	" " 16 000 " 18 000 "	27,60	19,20
23.	" " 18 000 " 20 000 "	30	21
24.	" " 20 000 " 22 000 "	32,40	22,80
25.	" " 22 000 " 24 000 "	34,80	24,60
26.	" " 24 000 " 26 000 "	37,20	26,40
27.	" " 26 000 " 28 000 "	39,60	28,20
28.	" " 28 000 " 30 000 "	42	30
29.	" " 30 000 " 35 000 "	47	34
30.	" " 35 000 " 40 000 "	52	38
31.	" " 40 000 " 50 000 "	60	45
32.	" " 50 000 " 60 000 "	66	51
33.	" " 60 000 " 70 000 "	72	57
34.	" " 70 000 " 80 000 "	78	63
35.	" " 80 000 " 90 000 "	84	69
36.	" " 90 000 " 100 000 "	90	75

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren bei beiden Gebührensätzen je um 6 Mark.

§ 57.

1. Für die Eintragung des Eigenthümers einschließlich der Entgegennahme der Auflassungserklärung oder der Aufnahme des Antrags auf Eintragung, sowie einschließlich der vorkommenden Nebengeschäfte, insbesondere der gleichzeitig beantragten Eintragung des Erwerbsgrundes und des Erwerbspreises, **des Schätzungswerthes** und der Feuerversicherungssumme, sowie der Uebertragung des Grundstücks und der auf dasselbe bezüglichen Eintragungen auf ein anderes Blatt oder einen anderen Artikel wird der Gebührensatz A erhoben.

2. Für **die Eintragung des Eigenthums von Abkömmlingen des bisherigen Eigenthümers, sofern sie auf Grund der Erbfolge oder eines Uebertragungsvertrages oder der Erbausein-**

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
der Grundstücke, welche einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen sind, auf deren Namen einschließlich der bei diesen Geschäften vorkommenden Nebengeschäfte werden fünf Zehntheile des Gebührensatzes A erhoben.	**auseinandersetzung erfolgt, ohne Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuche eingetragen waren oder nicht, für** die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums eines Ehegatten oder von Kindern an Grundstücken, welche zur ehelichen Gütergemeinschaft oder zur fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, ingleichen für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen **oder welche einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft kraft Gesetzes zugefallen sind,** einschließlich der bei diesen Geschäften vorkommenden Nebengeschäfte werden fünf Zehntheile des Gebührensatzes A erhoben.
3. Im Falle des § 59 der Grundbuchordnung wird der Gebührensatz A erhoben.	3. Im Falle des § 59 der Grundbuchordnung wird der Gebührensatz A erhoben.
4. Erfolgt die Eintragung eines Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages bei mehreren Grundstücken, welche im Bezirke desselben Amtsgerichts belegen sind, so werden die vorstehend bestimmten Gebühren nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke erhoben. Ist eine Aufforderung des Gerichts, ein Grundstück, für welches ein besonderes Blatt besteht, auf ein für ein anderes Grundstück bestehendes Blatt übertragen zu lassen, erfolglos geblieben, so werden die Gebühren für dieses Grundstück besonders berechnet.	4. Erfolgt die Eintragung eines Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages bei mehreren Grundstücken, welche im Bezirke desselben Amtsgerichts belegen sind, so werden die vorstehend bestimmten Gebühren nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke erhoben. Ist eine Aufforderung des Gerichts, ein Grundstück, für welches ein besonderes Blatt besteht, auf ein für ein anderes Grundstück bestehendes Blatt übertragen zu lassen, erfolglos geblieben, so werden die Gebühren für dieses Grundstück besonders berechnet.
5. Die Vorschriften des § 40 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetzsamml. S. 52) bleiben unberührt.	5. **Hinsichtlich der im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts belegenen Grundstücke kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:** **Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung wird auch dann, wenn dieselbe vor einem anderen Gerichte erfolgt, eine Gebühr nicht erhoben.** **Die an einen Notar für die Beurkundung einer Auflassung gezahlte Gebühr wird von der für die Eintragung des Eigenthümers zu entrichtenden Gebühr in Abzug gebracht. Diese Bestimmung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn eine notarielle Beurkundung des zu Grunde liegenden Vertrages stattgefunden hat.**
6. Die Entgegennahme der Auflassung und, wenn diese nicht vor dem Grundbuchrichter erfolgt, die Eintragung des neuen Eigenthümers im Grundbuche kann nach dem Ermessen des Gerichts von einer vorgängigen Sicherstellung der Staatskasse wegen der Kosten der Eintragung und des Stempels für die Auflassung oder das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft abhängig gemacht werden. Ueber Erinnerungen gegen derartige Anordnungen wird im Aufsichtswege entschieden.	6. Die Entgegennahme der Auflassung und, wenn diese nicht vor dem Grundbuchrichter erfolgt, die Eintragung des neuen Eigenthümers im Grundbuche kann nach dem Ermessen des Gerichts von einer vorgängigen Sicherstellung der Staatskasse wegen der Kosten der Eintragung und des Stempels für die Auflassung oder das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft abhängig gemacht werden. Ueber Erinnerungen gegen derartige Anordnungen wird im Aufsichtswege entschieden.
§ 58.	§ 58.
Für jede endgültige Eintragung in der zweiten oder dritten Abtheilung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird der Gebührensatz B erhoben.	Für jede endgültige Eintragung in der zweiten oder dritten Abtheilung **einschließlich der** dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird der Gebührensatz B erhoben.
§ 59.	§ 59.
Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen werden fünf Zehntheile des Gebührensatzes B erhoben.	Unverändert.
§ 60.	§ 60.
Die Eintragungen, welche die Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher zum Gegenstande haben oder zum Zwecke der Erhaltung der Uebereinstimmung	**Für die** Eintragungen, welche die Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher zum Gegenstande haben oder zum Zwecke der Erhaltung der Uebereinstimmung

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
zwischen dem Grundbuche und den Steuerbüchern erfolgen, sind gebührenfrei. Dasselbe gilt von den in den §§ 5 und 27 der Grundbuchordnung vorgesehenen Geschäften. Die Aufforderung an den Eigenthümer, seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen und die Festsetzung der dabei auf den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe unterliegen keinem besonderen Gebührenansatze.	stimmung zwischen dem Grundbuche und den Steuerbüchern erfolgen, sind **weder Gebühren noch Auslagen zu erheben. Die** in den §§ 5 und 27 der Grundbuchordnung vorgesehenen **Geschäfte sind gebührenfrei.** Die Aufforderung an den Eigenthümer, seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen und die Festsetzung der dabei auf den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe unterliegen keinem besonderen Gebührenansatze.
§ 61.	§ 61.
Für alle Eintragungen, welche unter keine der vorstehend (§§ 57 bis 60) getroffenen Bestimmungen fallen, insbesondere für die Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigenthümers stattfindende Theilung von Grundstücken oder Uebertragung derselben auf ein anderes Blatt oder einen anderen Artikel veranlaßt werden, für die nachträglich beantragte Eintragung des Schätzungswerthes, der Feuerversicherungssumme, des Erwerbsgrundes oder des Erwerbspreises werden drei Zehntheile des Gebührensatzes B erhoben.	Unverändert.
§ 62.	§ 62.
Für jede Löschung und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden fünf Zehntheile der vorstehend für die Eintragungen bestimmten Sätze erhoben. Die hiernach zu erhebenden Kosten bleiben insoweit außer Ansatz, als solche bei der Eintragung zugleich für die künftige Löschung entrichtet worden sind.	Für jede Löschung **einschließlich der** dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden fünf Zehntheile der vorstehend für die Eintragungen bestimmten Sätze erhoben. Die hiernach zu erhebenden Kosten bleiben insoweit außer Ansatz, als solche bei der Eintragung zugleich für die künftige Löschung entrichtet worden sind.
§ 63.	§ 63.
Wird eine Eintragung oder Löschung bei mehreren Grundstücken auf Grund einer Bewilligung oder sonstigen Urkunde vorgenommen, so werden die in den §§ 58, 59, 61, 62 bezeichneten Sätze nur für die erste Eintragung oder Löschung, dagegen für jede folgende Eintragung oder Löschung nur fünf Zehntheile derselben erhoben. Die gleiche Herabsetzung der Gebühren findet statt, wenn einzelne Grundstücke in die Mithaft für eine Forderung eintreten oder aus der Mithaft entlassen werden. Erfolgt die Eintragung oder Löschung bei mehreren Grundstücken desselben Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages, so werden die Eintragungs- oder Löschungsgebühren nur einmal erhoben, wenn die Grundstücke in demselben Amtsgerichtsbezirke belegen sind und eine erfolglose Aufforderung des Gerichts die Vereinigung derselben auf einem Blatte zu beantragen nicht ergangen ist. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten gehören, mögen dieselben in Gütergemeinschaft leben oder nicht, als Grundstücke eines Eigenthümers.	Unverändert.
§ 64.	§ 64.
Bei der Eintragung oder Löschung von Hypotheken oder Grundschulden ist der Betrag der Forderung für die Gebührenberechnung maßgebend; bei den in § 63 Absatz 1 bezeichneten Eintragungen oder Löschungen ist jedoch der Werth des Grundstücks, falls derselbe der geringere ist, als Maßstab anzunehmen.	Unverändert.
§ 65.	§ 65.
1. Für die Ertheilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes werden fünf Zehntheile der in § 33 bestimmten Gebühr, für die Erneuerung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte, ingleichen für die Ausfertigung eines	1. Für die Ertheilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes werden **vier** Zehntheile der in § 33 bestimmten Gebühr, für die Erneuerung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes **einschließlich der** dabei vorkommenden Nebengeschäfte, ingleichen für die Ausfertigung

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Hypotheken- oder Grundschuldbriefes an Stelle einer anderen Urkunde über die Hypothek oder Grundschuld zwei Zehntheile der in § 33 bestimmten Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§ 63, 64 finden entsprechende Anwendung.	eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes an Stelle einer anderen Urkunde über die Hypothek oder Grundschuld zwei Zehntheile der in § 33 bestimmten Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§ 63, 64 finden entsprechende Anwendung.
2. Für die Ertheilung beglaubigter Abschriften werden fünf Zehntheile der in § 33 bestimmten Gebühr erhoben, wenn eine Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts oder Artikels ertheilt wird, und vier Zehntheile, wenn die Abschrift nur einen Theil des Grundbuchblatts oder Artikels betrifft.	2. Für die Ertheilung beglaubigter Abschriften werden **drei** Zehntheile der in § 33 bestimmten Gebühr erhoben, wenn eine Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts oder Artikels ertheilt wird, und **zwei** Zehntheile, wenn die Abschrift nur einen Theil des Grundbuchblatts oder Artikels betrifft. **Wird die Abschrift von mehreren Grundbuchblättern desselben Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages ertheilt, so wird die Gebühr nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke erhoben.**
3. Für Bescheinigungen des Grundbuchrichters über den Inhalt des Grundbuchs oder für Vermerke desselben auf dem Hypotheken- oder Grundschuldbriefe, welche nicht ein gebührenfreies Nebengeschäft bilden, werden drei Zehntheile der in § 33 bestimmten Gebühr erhoben.	3. Für Bescheinigungen des Grundbuchrichters über den Inhalt des Grundbuchs oder für Vermerke desselben auf dem Hypotheken- oder Grundschuldbriefe, welche nicht ein gebührenfreies Nebengeschäft bilden, werden **zwei** Zehntheile der in § 33 bestimmten Gebühr erhoben.
4. Für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen werden drei Zehntheile der nach dem Zinsbetrage zu berechnenden Gebühr des § 33 erhoben.	4. Für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen werden drei Zehntheile der nach dem Zinsbetrage zu berechnenden Gebühr des § 33 erhoben.
5. Die Einsicht des Grundbuchs ist gebührenfrei.	5. Die Einsicht des Grundbuchs ist gebührenfrei.
§ 66.	§ 66.
Die vorstehend für Grundstücke gegebenen Vorschriften sind auf Bergwerke und selbstständige Gerechtigkeiten entsprechend anzuwenden. Dabei wird jedoch der Gebührensatz A nur zur Hälfte erhoben, wenn die anderweite Eintragung eines Eigenthümers durch die Konsolidation mehrerer Bergwerke, welche bis dahin verschiedenen Eigenthümern (Gewerkschaften) gehörten, veranlaßt wird.	Die vorstehend für Grundstücke gegebenen Vorschriften sind auf Bergwerke und selbstständige Gerechtigkeiten entsprechend anzuwenden. Dabei wird jedoch der Gebührensatz A nur zur Hälfte erhoben, wenn die anderweite Eintragung eines Eigenthümers durch die Konsolidation mehrerer Bergwerke, welche bis dahin verschiedenen Eigenthümern (Gewerkschaften) gehörten, veranlaßt wird.
	Wird ein Bergwerk mit unbeweglichen Antheilen der Gewerken in Ausführung eines gemäß § 233a des Allgemeinen Berggesetzes gefaßten Beschlusses auf den Namen der Gewerkschaft eingetragen, so wird für diese Eintragung einschließlich des vorläufigen Vermerks des Beschlusses im Grundbuche, der Anlegung des Gewerkenbuches und der Ausfertigung und Aufbewahrung der Kuxscheine der Gebührensatz A erhoben. Für die Umschreibung eines Kuxes in dem vom Gerichte geführten Gewerkenbuche auf einen neuen Erwerber einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird der Gebührensatz B erhoben.
Für die Eintragung von Veränderungen bei den auf Kuxscheinen eingetragenen Pfandrechten, sowie für Löschungen werden dieselben Gebühren erhoben, wie für Eintragung von Veränderungen und Löschungen im Grundbuche.	Für die Eintragung von Veränderungen bei den auf Kuxscheinen eingetragenen Pfandrechten, sowie für Löschungen werden dieselben Gebühren erhoben, wie für Eintragung von Veränderungen und Löschungen im Grundbuche.
§ 67.	§ 67.
Neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren werden noch die für Auflassungen und Eintragungsanträge bestimmten Stempel erhoben.	Neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren werden noch die für Auflassungen, Eintragungsanträge **und Kuxscheine** bestimmten Stempel erhoben.
§ 68.	§ 68.
Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Einschreibungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so werden für die auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung	Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt gebührenfrei.	
§ 69.	§ 69.
Für die erste Anlegung eines jeden Grundbuchblattes oder Artikels und für das ganze Verfahren, welches zu diesem Zwecke stattfindet, werden nach der Summe der Werthe der auf dem Grundbuchblatte oder Artikel verzeichneten Grundstücke erhoben bei Gegenständen im Werthe 1. bis 75 ℳ einschl. ..... 50 ₰ 2. von mehr als 75 bis 600 ℳ einschl. 1 ℳ 3. „ „ „ 600 „ 3 000 „ „ 1 „ 50 „ 4. „ „ „ 3 000 „ 15 000 „ „ 3 „ 5. „ „ „ 15 000 „ 60 000 „ „ 6 „ 6. „ „ „ 60 000 ℳ ..... 12 „ In Neuvorpommern und Rügen werden fünfzehn Zehntheile dieser Gebühren für das Verfahren zur Feststellung der Rangordnung der bei Anlegung des Grundbuchs eingetragenen Rechte erhoben. Für die Ertheilung einer Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung und die Eintragungsfähigkeit des Titels zur Hypothek wird der in § 65 Ziffer 1 für die Ertheilung eines Hypothekenbriefes bestimmte Satz erhoben, jedoch mit dem Vorbehalte der Anrechnung auf die Kosten für den Hypothekenbrief, welcher demnächst an die Stelle dieser Bescheinigung tritt. In den Landestheilen, in welchen die Grundbuchordnung durch besondere Gesetze eingeführt ist, behält es bei den bisherigen Vorschriften über die Kosten der Anlegung der Grundbücher sein Bewenden.	Unverändert.
§ 70.	§ 70.
In Ansehung der Kosten für Eintragungen in älteren gerichtlichen Büchern, auf welche die Vorschriften der Grundbuchordnung keine Anwendung finden, sind, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieses Abschnittes entsprechend anzuwenden.	Unverändert.
§ 71.	§ 71.
Für das vormalige Herzogthum Nassau, die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, den vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg und den Kreis Herzogthum Lauenburg bleiben die bisherigen Vorschriften in der aus der Anlage A zu diesem Gesetze ersichtlichen abgeänderten Fassung in Kraft. Die für den Kreis Herzogthum Lauenburg geltenden Vorschriften sind auch in den übrigen Theilen der Provinz Schleswig-Holstein auf die Führung der Schuld- und Pfandprotokolle ohne Unterscheidung zwischen Namen- und Realfolien mit der Maßgabe anzuwenden, daß Delirungen (Löschungen) in allen Fällen gebührenfrei erfolgen.	Unverändert.
§ 72.	§ 72.
Im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt werden erhoben: 1. acht Zehntheile des Gebührensatzes A für die Eintragung einer Eigenthumsveränderung im Transskriptionsbuche, einschließlich des Transskriptionsattestes und der Eintragungen in den Registern und dem Lagerbuche, sowie des gerichtlichen Vermerks im Flurbuche; 2. fünf Zehntheile des Gebührensatzes B für die in Folge der Bestellung einer Hypothek, einer Realkaution, eines Restkaufschillings oder eines richterlichen Pfandrechts (Rachtung) vorgenommenen Eintragungen und Vermerke;	Unverändert.

In Nr. 7 der Drucksachen.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
3. drei Zehntheile des Gebührensatzes B für die Eintragung einer Erhöhung oder Verringerung, Zession, Löschung oder einer sonstigen Veränderung der Hypothek, der Realkaution, des Restkaufschillings- oder richterlichen Pfandrechts, sowie für die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen, ferner für die durch Theilung oder Zusammenlegung von Grundstücken veranlaßten Eintragungen;	
4. ein Zehntheil des Gebührensatzes B für die Erneuerung einer Hypothekenurkunde, sowie für die Ertheilung eines Auszuges oder eines Attestes aus dem Transskriptionsbuche, dem Hypothekenbuche oder dem Verbotsbuche.	
Neben den zu 2 und 3 bestimmten Sätzen werden, wenn die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts durch das Gericht erfolgt, Gebühren und Stempel nach Maßgabe des zweiten Abschnitts erhoben. Die Vorschriften der §§ 57 Ziffer 4, 63, 64, 66, 68 finden entsprechende Anwendung.	
Vierter Abschnitt.	**Vierter Abschnitt.**
Registerführung.	**Registerführung.**
§ 73.	§ 73.
Für jede auf Antrag bewirkte Eintragung oder Löschung in einer Landgüter- oder Höferolle einschließlich der darüber dem Eigenthümer zu machenden Mittheilung wird eine Gebühr von drei Mark erhoben. Für Zuschreibungen oder Löschungen in Landgüterrollen, welche von Amtswegen erfolgen, sowie für den Vermerk der Nummer des Rollenblattes auf dem Blatte oder Artikel des Grundbuchs sind Gebühren nicht zu erheben.	Unverändert.
Die Gestattung der Einsicht der Landgüter- oder Höferolle erfolgt gebührenfrei.	
§ 74.	§ 74.
Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:	Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:
1. bei Einzelkaufleuten	1. bei Einzelkaufleuten
a) für die Eintragung der Firma, sowie für die Eintragung von Veränderungen, je nachdem der Gewerbebetrieb nach den §§ 6 bis 8, 24, 34 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. Seite 205) in die erste, zweite, dritte oder vierte Gewerbesteuerklasse gehört 50, 30, 20 oder 10 Mark, bei Gewerbebetrieben, welche wegen geringen Ertrags und Kapitals von der Gewerbesteuer frei sind, 2 Mark. Soweit eine Einschätzung zur Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1891 nicht erfolgt, geschieht die Einreihung in die verschiedenen Klassen nach dem Ermessen des Gerichts;	a) für die Eintragung der Firma, sowie für die Eintragung von Veränderungen, je nachdem der Gewerbebetrieb nach den §§ 6 bis 8, 24, 34 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. Seite 205) in die erste, zweite, dritte oder vierte Gewerbesteuerklasse gehört **100, 50,** 20 oder 10 Mark, bei Gewerbebetrieben, welche wegen geringen Ertrags und Kapitals von der Gewerbesteuer frei sind, 2 Mark. Soweit eine Einschätzung zur Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1891 nicht erfolgt, geschieht die Einreihung in die verschiedenen Klassen nach dem Ermessen des Gerichts;
b) für die Löschung der Firma bei den drei ersten Gewerbesteuerklassen die Hälfte der Sätze zu a, im Uebrigen 2 Mark;	b) für die Löschung der Firma bei den drei ersten Gewerbesteuerklassen die Hälfte der Sätze zu a, im Uebrigen 2 Mark;
2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften	2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
a) für die erste Eintragung derselben das Zweifache der Sätze zu 1 a;	a) für die erste Eintragung derselben das Zweifache der Sätze zu 1 a;
b) für jede spätere Eintragung die Sätze zu 1 a;	b) für jede spätere Eintragung die Sätze zu 1 a;

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung	3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
a) für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals	a) für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals
die in § 33 bestimmte Gebühr mit der Maßgabe, daß von 100 000 Mark an die ferneren Werthsklassen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 2 Mark steigen und mindestens das Zweifache der Sätze zu 1 a zu erheben ist.	die in § 33 bestimmte Gebühr mit der Maßgabe, daß von 100 000 Mark an die ferneren Werthsklassen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je **3** Mark steigen und mindestens das Zweifache der Sätze zu 1 a zu erheben ist.
Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapitale entspricht und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten; in jedem Falle ist mindestens das Zweifache der Sätze zu 1 a sofort zu zahlen;	Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapitale entspricht und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten; in jedem Falle ist mindestens das Zweifache der Sätze zu 1 a sofort zu zahlen;
b) für alle sonstigen Eintragungen die Sätze zu 1 a.	b) für alle sonstigen Eintragungen die Sätze zu 1 a.
Neben den Gebühren werden in den Fällen der Eintragung der Gesellschaft oder eines den Gesellschaftsvertrag abändernden Vertrages oder Beschlusses für die Eintragung einer vollständigen beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder des abändernden Vertrages oder Beschlusses Schreibgebühren erhoben. Wird zur Bewirkung dieser Eintragung ein Abdruck oder eine Abschrift des Vertrages oder Beschlusses dem Gerichte eingereicht, so wird für die Beglaubigung die Hälfte der als Schreibgebühren zu erhebenden Beträge in Ansatz gebracht.	Neben den Gebühren werden in den Fällen der Eintragung der Gesellschaft oder eines den Gesellschaftsvertrag abändernden Vertrages oder Beschlusses für die Eintragung einer vollständigen beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder des abändernden Vertrages oder Beschlusses Schreibgebühren erhoben. Wird zur Bewirkung dieser Eintragung ein Abdruck oder eine Abschrift des Vertrages oder Beschlusses dem Gerichte eingereicht, so wird für die Beglaubigung die Hälfte der als Schreibgebühren zu erhebenden Beträge in Ansatz gebracht.
4. für die Eintragung einer Prokura oder Handlungsvollmacht oder des Erlöschens derselben die Sätze zu 1 a;	4. für die Eintragung einer Prokura oder Handlungsvollmacht **die Sätze zu 1 a, für die Eintragung** des Erlöschens derselben die Sätze zu **1 b**;
5. für die Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes unter Eheleuten oder einer sonstigen Abweichung von dem gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Güterrechte 5 Mark.	5. für die Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes unter Eheleuten oder einer sonstigen Abweichung von dem gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Güterrechte 5 Mark.
Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird der Satz unter Ziffer 5 für die Eintragung von Eheverträgen in die von den Amtsgerichten geführten Tabellen einschließlich der Bekanntmachung derselben erhoben.	Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird der Satz unter Ziffer 5 für die Eintragung von Eheverträgen in die von den Amtsgerichten geführten Tabellen einschließlich der Bekanntmachung derselben erhoben.
§ 75.	§ 75.
Geschieht eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung, als in das einer Zweigniederlassung, so ist für jede Eintragung in jedes Register der in § 74 vorgeschriebene Satz besonders zu erheben, im Falle der Ziffer 3a des § 74 jedoch für die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung nur das Zweifache der Sätze zu 1a.	Unverändert.
Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder dieselbe Prokura oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so	

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
wird nur der höchste Satz von den für die einzelnen Eintragungen nach § 74 zu berechnenden Sätzen erhoben.	
§ 76.	§ 76.
Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so werden für diese Abschriften Schreibgebühren erhoben. Für ein aus dem Handelsregister ertheiltes Attest, sowie für beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus denselben sind in allen Fällen außer den Schreibgebühren zwei Zehntheile der in § 74 unter 1a bestimmten Sätze zu erheben. Für einfache Abschriften kommen nur die Schreibgebühren zum Ansatze.	Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so werden für diese Abschriften Schreibgebühren erhoben. **Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.** Für eine aus dem Handelsregister **ertheilte Bescheinigung,** sowie für beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus denselben **ist** in allen Fällen außer den Schreibgebühren **ein Zehntheil** der in § 74 unter 1a bestimmten Sätze, **mindestens aber eine Mark,** zu erheben. Für einfache Abschriften kommen nur die Schreibgebühren zum Ansatze.
§ 77.	§ 77.
Gebühren kommen nicht zum Ansatze: 1. für die Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung, falls sie vor dem zur Führung des Registers bestellten Gerichte geschieht; 2. für die Aufnahme einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, sofern diese Verhandlung vor dem zur Führung des Registers bestellten Gerichte erfolgt; 3. für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der eingereichten Zeichnungen der Firmen und Unterschriften; 4. für die Eintragung der Konkurseröffnung.	Unverändert.
§ 78.	§ 78.
Für die Eintragungen in das Schiffsregister und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden erhoben: 1. für die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister einschließlich der Verhandlungen zur Feststellung der Voraussetzungen der Eintragung fünf Zehntheile des Gebührensatzes A; 2. für die Eintragung von Veränderungen einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen, ohne Unterschied ob dabei das Schiff auf ein neues Blatt eingetragen wird, fünf Zehntheile des Gebührensatzes B; 3. für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes einschließlich des Vermerks auf den betreffenden Urkunden, für die Einschreibung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen oder Löschungen fünf Zehntheile der für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuche bestimmten Sätze. Für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister kommen Gebühren nicht zum Ansatze. Für die Ertheilung des Zertifikats über die Eintragung in das Schiffsregister ist der in § 65 Ziffer 1 für die Ertheilung eines Hypothekenbriefes bestimmte Satz und für den Vermerk einer Veränderung auf dem Zertifikate die Hälfte dieses Betrages zu erheben. Die Einsicht des Schiffsregisters ist gebührenfrei.	Unverändert, bis auf die Worte „und die“ in Zeile 1, welche geändert sind in die Worte **„einschließlich der“.**
§ 79.	§ 79.
Für die Geschäfte, welche die Register für Wassergenossenschaften oder die Vorrechtsregister betreffen, werden nur Schreibgebühren und sonstige baare Auslagen erhoben.	Unverändert.
§ 80.	§ 80.
Der Gebührentarif zu dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personen-	Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.

standes und die Eheschließung (Reichs-Gesetzbl. S. 23) nebst den Vorschriften des § 16 daselbst findet auf die nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften geführten und bei den Gerichten aufbewahrten Standesregister oder Kirchenbücher Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Nachlaßsachen und Auseinandersetzungen.

§ 81.

Für die Ausstellung einer Erbbescheinigung, einer Bescheinigung des Nachlaßgerichts, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand gemeldet habe, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, oder darüber, ob und welche Vorbehaltserben vorhanden sind, sowie der in den §§ 8, 9 des Gesetzes vom 12. März 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Gesetz-Samml. S. 473) erwähnten Bescheinigungen einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird das Zweifache des in § 56 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Die Hälfte dieser Gebühr wird, wenn das Verfahren mit einem Verfahren zur Sicherstellung des Nachlasses (§ 82) oder einem Erbtheilungsverfahren (§ 84) verbunden wird, auf die für das letztere Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

Neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren wird für die in dem Verfahren abgegebene eidesstattliche Versicherung die in § 33 bestimmte volle Gebühr, jedoch nicht mehr als vier Zehntheile des in § 56 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Treten einzelne Erben der bereits von anderen abgegebenen Versicherung bei, so wird für die Aufnahme ihrer eidesstattlichen Versicherung die vorstehend bestimmte Gebühr nur zur Hälfte erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Werth des Nachlasses und, wenn die Bescheinigung nur zur Verfügung über einzelne Gegenstände berechtigt, der Werth dieser Gegenstände nach Abzug der auf dem Nachlasse oder auf diesen Gegenständen haftenden Schulden zu Grunde gelegt. Der Abzug der Schulden findet insoweit nicht statt, als dadurch der Werth um mehr als die Hälfte verringert werden würde. Wird über mehrere Erbfälle eine Bescheinigung ertheilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Bei den Bescheinigungen, daß sich trotz erfolgter öffentlicher Ladung Niemand gemeldet habe, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt oder darüber, ob und welche Vorbehaltserben vorhanden sind, kommt an Stelle des Werthes des Nachlasses nur der Werth des Grundbesitzes in Betracht.

Für die nach den Gesetzen über das Reichsschuldbuch und das Staatsschuldbuch von Rechtsnachfolgern kraft letztwilliger Verfügung beizubringende Bescheinigung, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind, sowie für die in den §§ 39, 40 der Grundbuchordnung vorgesehenen Bescheinigungen werden drei Zehntheile der in § 33 bestimmten Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 Mark erhoben. Sind in den Fällen der §§ 39, 40 der Grundbuchordnung die der Bescheinigung zu Grunde liegenden Urkunden vom Gerichte selbst aufgenommen, so werden für die Bescheinigung Gebühren nicht erhoben.

§ 82.

Findet die Sicherstellung eines Nachlasses durch Siegelung oder auf andere Weise statt, so wird für das ganze Verfahren, einschließlich der Anordnungen wegen

Beschlüsse der Kommission.

Fünfter Abschnitt.

Nachlaßsachen und Auseinandersetzungen.

§ 81.

Für die Ausstellung einer Erbbescheinigung, einer Bescheinigung des Nachlaßgerichts, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand gemeldet habe, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, oder darüber, ob und welche Vorbehaltserben vorhanden sind, sowie der in den §§ 8, 9 des Gesetzes vom 12. März 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Gesetz-Samml. S. 473) erwähnten Bescheinigungen einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird das Zweifache des Gebührensatzes B erhoben. Die Hälfte dieser Gebühr wird, wenn das Verfahren mit einem Verfahren zur Sicherstellung des Nachlasses (§ 82) oder einem Erbtheilungsverfahren (§ 84) verbunden wird, auf die für das letztere Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

Neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren wird für die in dem Verfahren abgegebene eidesstattliche Versicherung die in § 33 bestimmte volle Gebühr, jedoch nicht mehr als vier Zehntheile des Gebührensatzes B erhoben. Treten einzelne Erben der bereits von anderen abgegebenen Versicherung bei, so **ist die gleiche Gebühr** für die Aufnahme ihrer eidesstattlichen Versicherung **von ihrem Antheile an dem Nachlasse zu berechnen.**

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Werth des Nachlasses und, wenn die Bescheinigung nur zur Verfügung über einzelne Gegenstände berechtigt, der Werth dieser Gegenstände nach Abzug der auf dem Nachlasse oder auf diesen Gegenständen haftenden Schulden zu Grunde gelegt. Der Abzug der Schulden findet insoweit nicht statt, als dadurch der Werth um mehr als die Hälfte verringert werden würde. Wird über mehrere Erbfälle eine Bescheinigung ertheilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Bei den Bescheinigungen, daß sich trotz erfolgter öffentlicher Ladung Niemand gemeldet habe, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt oder darüber, ob und welche Vorbehaltserben vorhanden sind, kommt an Stelle des Werthes des Nachlasses nur der Werth des Grundbesitzes in Betracht.

Für die nach den Gesetzen über das Reichsschuldbuch und das Staatsschuldbuch von Rechtsnachfolgern kraft letztwilliger Verfügung beizubringende Bescheinigung, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind, sowie für die in den §§ 39, 40 der Grundbuchordnung vorgesehenen Bescheinigungen werden drei Zehntheile der in § 33 bestimmten Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 Mark erhoben. Sind in den Fällen der §§ 39, 40 der Grundbuchordnung die der Bescheinigung zu Grunde liegenden Urkunden vom Gerichte selbst aufgenommen, so werden für die Bescheinigung Gebühren nicht erhoben.

§ 82.

Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Aufbewahrung des Nachlasses, Ermittelung der Erben und Ausantwortung des Nachlasses an dieselben, der Gebührensatz B erhoben. Wird eine Nachlaßpflegschaft eingeleitet, so werden statt dessen die in § 91 bestimmten Gebühren erhoben. Neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren werden, wenn die Siegelung, Entsiegelung oder Aufnahme des Vermögensverzeichnisses durch das Gericht erfolgt, die in § 49 bestimmten Gebühren erhoben.	
§ 83.	§ 83.
Auf die Einweisung von Erben in den Besitz des Nachlasses finden unbeschadet der Bestimmung in § 44 Absatz 3 die für Ausstellung von Erbbescheinigungen in § 81 gegebenen Vorschriften Anwendung.	Unverändert.
§ 84.	§ 84.
Für das gesammte Erbtheilungsverfahren wird das Dreifache und, soweit das eingeleitete Erbtheilungsverfahren nicht durch Rezeß abgeschlossen wird, das Zweifache des Gebührensatzes B erhoben. Ein zur Deckung des zweifachen Satzes voraussichtlich ausreichender Betrag kann nach Einleitung des Verfahrens als Vorschuß erhoben werden. Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird mit einem Dritten, insbesondere einem überlebenden Ehegatten, vor dem Theilungsgerichte zum Zwecke der Auseinandersetzung ein Vertrag geschlossen, so wird von dem Dritten die Hälfte der nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zu berechnenden Gebühr für die Beurkundung des Vertrags erhoben. Die Verhandlungen zur Ermittelung und Feststellung der Nachlaßmasse sind in der Gebühr des Absatzes 1 mit inbegriffen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf diese Verhandlungen, so wird das Zweifache des Gebührensatzes B erhoben. Wird die Erbtheilung nicht unter Leitung des Gerichts vorgenommen, sondern nur der Erbtheilungsvertrag von den Betheiligten zu Protokoll gegeben, so findet die Vorschrift des § 35 Anwendung.	Unverändert.
§ 85.	§ 85.
Die Vorschriften über Erbtheilungen sind auf die Auseinandersetzung von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften, sowie auf die Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten entsprechend anzuwenden.	Unverändert.
§ 86.	§ 86.
Wenn in der Provinz Schleswig-Holstein die Auseinandersetzung zwischen den Kindern und ihrem Vater ohne Erbtheilung durch Verlautbarung der rechtlichen Aussage herbeigeführt wird, so ist für diese Erklärung das Zweifache des Gebührensatzes B von dem Betrage des in der Aussage angegebenen Vermögens der Kinder zu erheben.	Unverändert.
§ 87.	§ 87.
Für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bleiben die Vorschriften der §§ 59, 63 bis 66 des Gesetzes vom 22. Mai 1887, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Samml. S. 136) in Kraft.	Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.

§ 88.

Für die Aufnahme oder Niederlegung von Erklärungen, welche den Antritt oder die Entsagung einer Erbschaft, den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars, die Annahme der Gütergemeinschaft oder den Verzicht auf dieselbe betreffen, für die Bestimmung oder Verlängerung von Fristen zu solchen Erklärungen, sowie für die Niederlegung eines Inventars werden fünf Zehntheile des in § 56 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Finden diese Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitte bezeichneten Verfahren statt, so wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben. Ist mit der Niederlegung des Inventars eine gerichtliche Prüfung und Bestätigung desselben verbunden, so wird das Zweifache des Gebührensatzes B in Ansatz gebracht.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Werth der Vermögensmasse nach Abzug der Schulden zu Grunde gelegt. Der Abzug der Schulden findet jedoch insoweit nicht statt, als dieselben die Hälfte des Aktivvermögens übersteigen. Diese Beschränkung kommt bei Verzichten in Wegfall, bei denselben beträgt die Gebühr mindestens 1 Mark.

§ 89.

Soweit nicht vorstehend ein Anderes bestimmt ist, werden in den unter diesen Abschnitt fallenden Angelegenheiten die Gebühren von dem Betrage der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse ohne Abzug der Schulden berechnet.

Betrifft ein Verfahren mehrere im Zusammenhange stehende Massen, so werden die Werthe derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesammtwerthe berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältniß des Werths derselben vertheilt. Wird die Theilung des Nachlasses eines Ehegatten, welcher in Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so wird bei der Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Werth der gütergemeinschaftlichen Masse nur zur Hälfte in Ansatz gebracht.

Werden nur einzelne Theile der Masse von den in diesem Abschnitte bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werthe dieser Theile berechnet.

Sechster Abschnitt.

Vormundschaften.

§ 90.

Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften und im Falle der Bestellung eines Gegenvormundes neben dem gesetzlichen Vormunde ist nach dem Werthe des Gegenstandes die in § 33 bestimmte Gebühr zu erheben.

Diese Gebühr kommt jedoch bei Pflegschaften nur insoweit zum Ansatze, als nicht rücksichtlich der Personen, in deren Interesse ein Pfleger bestellt wird, eine Vormundschaft oder Pflegschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die Bestimmungen des § 91 Anwendung finden.

Der Gesammtbetrag der nach Absatz 1 zu erhebenden Gebühren darf bei keinem Mündel den Betrag der nach § 91 Ziffer 1 zu erhebenden Gebühr überschreiten.

§ 91.

1. Bei anderen Pflegschaften und bei Vormundschaften mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft ist von dem

Beschlüsse der Kommission.

§ 88.

Für die Aufnahme oder Niederlegung von Erklärungen, welche den Antritt oder die Entsagung einer Erbschaft, den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars, die Annahme der Gütergemeinschaft oder den Verzicht auf dieselbe betreffen, für die Bestimmung oder Verlängerung von Fristen zu solchen Erklärungen, sowie für die Niederlegung eines **Vermögensverzeichnisses** werden fünf Zehntheile des in § 56 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Finden diese Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitte bezeichneten Verfahren statt, so wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben. Ist mit der Niederlegung des **Vermögensverzeichnisses** eine gerichtliche Prüfung und Bestätigung desselben verbunden, so wird das Zweifache des Gebührensatzes B in Ansatz gebracht.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Werth der Vermögensmasse nach Abzug der Schulden zu Grunde gelegt. Der Abzug der Schulden findet jedoch insoweit nicht statt, **als dadurch der Werth um mehr als die Hälfte verringert werden würde.** Diese Beschränkung kommt bei Verzichten in Wegfall, bei denselben beträgt die Gebühr mindestens 1 Mark.

§ 89.

Unverändert.

Sechster Abschnitt.

Vormundschaften.

§ 90.

Unverändert.

§ 91.

Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Vermögen des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft oder Pflegschaft erstreckt, von je 400 Mark eine Mark zu erheben.	
2. Außerdem sind, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt werden muß, jährlich von je 400 Mark des Vermögens 10 Pfennig zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange als auch am Ende der Verwaltung voll gerechnet.	
3. Tritt die gesetzliche Vormundschaft nur nach Feststellung des Grundes der Bevormundung durch das Vormundschaftsgericht ein, so wird die in § 33 bestimmte Gebühr nach dem Vermögen des Mündels erhoben. Wird später eine andere Vormundschaft eingeleitet, so ist der erhobene Betrag auf die Kosten derselben anzurechnen.	
4. Bei der Berechnung des Betrages des Vermögens werden die Schulden in Abzug gebracht.	
§ 92.	§ 92.
Für Verhandlungen und Verfügungen, welche von den Vormundschaftsgerichten als solchen oder behufs Sicherstellung, Verwaltung oder Beaufsichtigung des Vermögens des Mündels von den Nachlaßgerichten vorgenommen oder erlassen werden, ingleichen für die Auseinandersetzungen über den Nachlaß des Vaters oder der Mutter oder desjenigen, durch dessen Tod die Vormundschaft oder Pflegschaft nöthig geworden ist, einschließlich des Erbbescheinigungsverfahrens dürfen bei Vormundschaften und Pflegschaften neben den in den §§ 90, 91 bestimmten Gebühren nur baare Auslagen und die Kosten eines etwa gerichtlich aufgenommenen Vermögensverzeichnisses angesetzt werden.	Unverändert.
Sind bei einzelnen Geschäften, für welche dem Mündel besondere Kosten nicht angesetzt werden dürfen, andere Personen betheiligt, so müssen diese die für solche Geschäfte in anderen Fällen bestimmten Kosten nach dem Verhältnisse ihres Antheils entrichten.	
Die Wiederinkurssetzung der auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts außer Kurs gesetzten Werthpapiere erfolgt gebührenfrei.	
Siebenter Abschnitt.	Siebenter Abschnitt.
Fideikommisse, Stiftungen und Vermögensverwaltungen.	**Fideikommisse, Stiftungen und Vermögensverwaltungen.**
§ 93.	§ 93.
1. Für die Beaufsichtigung von Fideikommissen und Stiftungen werden jährlich nach dem Betrage des Vermögens (§ 91 Ziffer 4) fünf Zehntheile der in § 33 bestimmten Gebühr erhoben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange, als auch am Ende der Beaufsichtigung voll gerechnet.	Unverändert.
2. Soweit bei dem Gerichte eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens stattfindet, werden jährlich statt der in Ziffer 1 bestimmten Gebühr von je 1 000 Mark des Vermögens (§ 91 Ziffer 4) erhoben	
bis 10 000 Mark ..... 1 ℳ 50 ₰ von dem Mehrbetrage bis 20 000 ℳ 1 „ — „ „ „ „ „ 50 000 „ — „ 50 „	
Von dem Mehrbetrage über 50 000 Mark werden von je 2 000 Mark 50 Pfennig erhoben. Der Mindestbetrag dieser Gebühr ist 5 Mark.	
3. Liegt dem Gerichte die Aufsicht über die Verwaltung eines Grundstücks ob, so werden hierfür noch besonders	

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
nach dem Betrage der Einkünfte, welche nach Berichtigung der Verwaltungskosten und der auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben verbleiben, für jedes Rechnungsjahr fünf Zehntheile der in § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet auf andere Fälle einer Vermögensverwaltung entsprechende Anwendung.	
§ 94.	§ 94.
Neben den in § 93 bestimmten Gebühren werden für die Beurkundung einzelner Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die dafür bestimmten Gebühren und Stempel besonders in Ansatz gebracht.	Unverändert.
Achter Abschnitt.	**Achter Abschnitt.**
Sonstige Angelegenheiten.	**Sonstige Angelegenheiten.**
§ 95.	§ 95.
Für die gerichtliche Ergänzung der Einwilligung eines Ehegatten zu einer Rechtshandlung, für Entscheidungen, betreffend die Erziehung der Kinder, für Erlassung von Rückkehr- und Besserungsbefehlen, für Großjährigkeitserklärungen, Ertheilung von Dispensationen und Heirathserlaubnißscheinen, Genehmigung der Veräußerung von Ehevermögen oder von Vermögen der Hauskinder, sowie für sonstige Verfügungen des Gerichts in Familienangelegenheiten werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Der Werth des Gegenstandes wird in allen Fällen nach der Vorschrift des § 22 Abs. 1 berechnet. Die Vorschrift des § 11 des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder (Gesetz-Samml. S. 132) bleibt unberührt.	Unverändert.
§ 96.	§ 96.
Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird für das gesammte eine Adoption betreffende Verfahren die in § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr und für das gesammte Verfahren der Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung das Zweifache dieser Gebühr erhoben.	Unverändert.
§ 97.	§ 97.
Für ein nicht nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung behandeltes Aufgebotsverfahren, falls dasselbe nicht einen Theil eines anderen Verfahrens bildet, für Todeserklärungen, welche ohne Aufgebot erfolgen, und für das Verfahren der Abwesenheitserklärung im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Für die vorläufige und für die endgültige Einweisung in den Besitz des Vermögens des Abwesenden wird daneben die in § 83 bezeichnete Gebühr erhoben.	Unverändert.
§ 98.	§ 98.
Für Anordnungen über den Verkauf oder die Hinterlegung von Pfändern und anderen Gegenständen werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Dasselbe gilt von Anordnungen,	Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
welche die Feststellung des Zustandes von unbeweglichen oder beweglichen Sachen zum Gegenstande haben; findet eine Beweiserhebung seitens des Gerichts durch Einnahme des Augenscheins, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen statt, so werden daneben zwei Zehntheile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.	
§ 99.	§ 99.
In dem nach den Artikeln 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Samml. S. 449) eintretenden Verfahren werden in jeder Instanz die Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben 1. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe; 2. für die Verhandlung in den nach § 3 des Artikels 5 anberaumten Terminen; 3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme. Die Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat. Die vorstehend bestimmten Gebühren werden in jedem Verfahren nur einmal erhoben. Jede Wiederholung der Ordnungsstrafe gilt als ein besonderes Verfahren. Als Werth des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgesetzten Ordnungsstrafe anzusehen. Für die Androhung von Strafen werden Gebühren nicht erhoben. Bei der Festsetzung der Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.	Unverändert.
§ 100.	§ 100.
Soweit nicht in diesem Gesetze oder reichsgesetzlich ein Anderes bestimmt ist, werden für die Erledigung der im Handelsgesetzbuche und den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Genossenschaftsgesetze und dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.	Unverändert.
§ 101.	§ 101.
Auf die Entscheidung über die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung sind in allen Fällen die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes anzuwenden.	Unverändert.
§ 102.	§ 102.
In den nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 371) zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers werden nur Schreibgebühren und sonstige baare Auslagen erhoben. Ist über Streitigkeiten Einzelner von dem Landgerichte zu entscheiden, so finden auf das hierauf bezügliche Verfahren die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.	Unverändert.
§ 103.	§ 103.
Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht Preußischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Deutsche Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind außer den baaren Auslagen zu erheben:	Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
1. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren; 2. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, jedoch nicht über 10 Mark; 3. in allen anderen Fällen zwei Zehntheile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 Mark. Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt.	
§ 104.	§ 104.
In dem Verfahren, betreffend den Austritt aus der Kirche oder einer Synagogengemeinde, werden außer dem Stempel für die über den Austritt zu ertheilende Bescheinigung nur Schreibgebühren und sonstige baare Auslagen erhoben.	In dem Verfahren, betreffend den Austritt aus der Kirche oder einer Synagogengemeinde, **wird eine Gebühr von drei Mark** erhoben.
§ 105.	§ 105.
Ist für ein gerichtliches Geschäft eine Gebühr weder reichsgesetzlich, noch in diesem Gesetze bestimmt, so werden fünf Zehntheile der in § 33 bestimmten Gebühr erhoben.	Unverändert.
Neunter Abschnitt.	Neunter Abschnitt.
Vereitelte Anträge und Termine, Beschwerden.	**Vereitelte Anträge und Termine, Beschwerden.**
§ 106.	§ 106.
1. Die Auf- und Annahme von Gesuchen, Anträgen oder Beschwerden erfolgt gebührenfrei. In Grundbuchsachen findet diese Vorschrift bezüglich derjenigen Anträge keine Anwendung, welche zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung in beglaubigter Form gestellt werden müssen. 2. Soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind, ist im Falle der Zurücknahme eines Antrages, bevor auf denselben eine Entscheidung erlassen ist oder die beantragte Verhandlung stattgefunden hat, sowie für die Zurückweisung unbegründeter oder unzulässiger Anträge eine Gebühr zu erheben, deren Höhe sich nach der Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, richtet und zwar werden erhoben im Falle der Zurücknahme drei Zehntheile dieser Gebühr, jedoch höchstens 6 Mark, für die Zurückweisung fünf Zehntheile, jedoch höchstens 10 Mark. 3. Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird, wenn die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird, dieselbe Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 20 Mark, erhoben. Auf Beschwerden in Rechtssachen, für welche in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, insbesondere auf Beschwerden der in § 26 bezeichneten Art finden die Vorschriften der §§ 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.	Unverändert.
§ 107.	§ 107.
Für einen durch Säumniß einer Partei oder eines Zeugen oder Sachverständigen vereitelten Termin wird eine vom Gerichte festzusetzende Gebühr, welche mindestens auf 1 Mark und höchstens auf 20 Mark zu bemessen ist, in Ansatz gebracht. Diese Gebühr nebst den entstandenen baaren Auslagen fällt dem Säumigen zur Last.	Unverändert.

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Die Bestimmungen des ersten Absatzes bleiben außer Anwendung, soweit gegen einen säumigen Zeugen oder Sachverständigen Zwangsmaßregeln nach Maßgabe der Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung oder der Deutschen Strafprozeßordnung zulässig sind.	
Zehnter Abschnitt.	Zehnter Abschnitt.
Auslagen.	**Auslagen.**
§ 108.	§ 108.
An baaren Auslagen werden erhoben: 1. die Schreibgebühren; 2. die Postgebühren einschließlich der Telegraphengebühren; 3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten; 4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren; 5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder, Reisekosten und Kommissionsgebühren (§ 111); 6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge, insbesondere auch die an Dorf-, Feld- oder Ortsgerichte zu zahlenden Beträge; 7. die Kalkulaturgebühren; 8. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen; 9. die Haftkosten.	Unverändert, bis auf das Wort „Kalkulaturgebühren" unter Nr. 7, welches geändert ist in „**Rechnungsgebühren**".
§ 109.	§ 109.
Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten. Neben den Schreibgebühren ist für Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften stempelpflichtiger Urkunden der tarifmäßige Stempel zu erheben, falls die Ausfertigungen oder Abschriften nur in Folge eines auf die Ertheilung gerichteten Antrags ertheilt werden. Ist die Urkunde nach den Vorschriften der Stempelgesetze stempelpflichtig, so wird die Erhebung des Stempels für Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Stempel außer Ansatz geblieben ist.	Unverändert.
§ 110.	§ 110.
1. Sind auf ein und derselben Reise mehrere Geschäfte erledigt, so werden die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf dieselben vertheilt und nur die entsprechenden Theilbeträge von den Zahlungspflichtigen erfordert. In den Fällen des zweiten Abschnitts ist jedoch mindestens die in § 53 bestimmte Gebühr zu erheben. Die Zahlungspflichtigen haften in allen Fällen als zweite Schuldner für die einem anderen zur Last fallenden Theilbeträge bis zur Höhe der Tagegelder und Reise-	1. **Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt,** so werden die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf dieselben vertheilt und nur die entsprechenden Theilbeträge von den Zahlungspflichtigen erfordert. In den Fällen des zweiten Abschnitts ist jedoch mindestens die in § 53 bestimmte Gebühr zu erheben. Die Zahlungspflichtigen haften in allen Fällen als zweite Schuldner für die einem anderen zur Last fallenden Theilbeträge bis zur Höhe der Tagegelder und Reise-

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
kosten, welche bei abgesonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären.	kosten, welche bei abgesonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären.
Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten ausgerichtet, so werden die Reisekosten auf die mehreren Geschäfte nach Verhältniß derjenigen Beträge vertheilt, welche bei abgesonderter Erledigung jedes Geschäfts an Reisekosten entstanden wären.	Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten ausgerichtet, so werden die Reisekosten auf die mehreren Geschäfte, **durch welche die Reise veranlaßt ist**, nach Verhältniß derjenigen Beträge vertheilt, welche bei abgesonderter Erledigung jedes **dieser Geschäfte** an Reisekosten entstanden wären.
2. Zu den Reisekosten im Sinne dieses Gesetzes sind auch die in § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1873, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten (Gesetz-Samml. 1874 S. 2) bezeichneten Fuhrkosten zu rechnen.	2. Zu den Reisekosten im Sinne dieses Gesetzes sind auch die in § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1873, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten (Gesetz-Samml. 1874 S. 2) bezeichneten Fuhrkosten zu rechnen.
3. Insoweit die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung, insbesondere wegen eintretender Behinderung eines Beamten erfolgen müssen, wird von den Parteien nichts erhoben.	3. Insoweit die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung, insbesondere wegen eintretender Behinderung eines Beamten erfolgen müssen, wird von den Parteien nichts erhoben.
§ 111.	§ 111.
Für die von einer Partei beantragte Aufnahme oder Annahme einer letztwilligen Verfügung außerhalb der Gerichtsstelle steht in den Fällen, in welchen die Gerichtspersonen Tagegelder und Reisekosten nicht beziehen, dem Richter eine Entschädigung von 6 Mark und dem Gerichtsschreiber eine solche von 4 Mark zu (Kommissionsgebühren).	Unverändert.
Diese Entschädigungen sind, sofern die Gerichtspersonen den Weg nach dem in dem Antrage bezeichneten Orte angetreten haben, auch dann zu zahlen, wenn es zur Ausführung des beantragten Geschäftes aus einem in der Person des Antragstellers liegenden Grunde nicht gekommen ist.	
§ 112.	§ 112.
Für Rechnungsarbeiten (Kalkulaturgeschäfte), welche durch einen zur Anfertigung derselben bestellten Beamten vorgenommen werden, ist eine Stundengebühr zu erheben, welche unter Berücksichtigung des Werthes des Gegenstandes auf 60 Pfennig bis 3 Mark für die Stunde zu bemessen ist. Dieselbe wird nach der Zahl der Stunden berechnet, welche für die Arbeit erforderlich waren. Wurde mit Unterbrechungen gearbeitet, so wird die nothwendig gewordene Arbeitszeit zusammengerechnet. Mit dieser Maßgabe gilt eine angefangene Stunde als eine volle Stunde.	Für Rechnungsarbeiten, welche durch einen zur Anfertigung derselben bestellten Beamten vorgenommen werden, ist eine Stundengebühr zu erheben, welche unter Berücksichtigung des Werthes des Gegenstandes auf 60 Pfennig bis **2** Mark für die Stunde zu bemessen ist. Dieselbe wird nach der Zahl der Stunden berechnet, welche für die Arbeit erforderlich waren. Wurde mit Unterbrechungen gearbeitet, so wird die nothwendig gewordene Arbeitszeit zusammengerechnet. Mit dieser Maßgabe gilt eine angefangene Stunde als eine volle Stunde.
In Vormundschaftssachen werden Kalkulaturgebühren für die Prüfung eingereichter Rechnungen oder Vermögensübersichten nur erhoben, wenn der in der Rechnung nachgewiesene Betrag der Einnahme die Summe von 300 Mark übersteigt oder wenn die Vermögensübersicht einen Vermögensbestand nach Abzug der Schulden von mehr als 15 000 Mark ergiebt.	In Vormundschaftssachen werden **Rechnungsgebühren** für die Prüfung eingereichter Rechnungen oder Vermögensübersichten nur erhoben, wenn der in der Rechnung nachgewiesene Betrag der Einnahme die Summe von 300 Mark übersteigt oder wenn die Vermögensübersicht einen Vermögensbestand nach Abzug der Schulden von mehr als 15 000 Mark ergiebt.
Die Festsetzung der Kalkulaturgebühren erfolgt durch das Gericht. Beschwerden werden im Aufsichtswege erledigt.	Die Festsetzung der **Rechnungsgebühren** erfolgt durch das Gericht. Beschwerden werden im Aufsichtswege erledigt.
§ 113.	§ 113.
Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden baare Auslagen nur dann erhoben, wenn die Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern oder im Auslande erfolgt. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.	Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Zweiter Theil.	**Zweiter Theil.**
Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.	**Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.**
§ 114.	§ 114.
Die Vorschriften der §§ 8, 10, 13, 16, 17, 30, 31, 110 finden auch in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beginnt die Verjährung der Gerichtskosten mit dem Ablaufe des letzten Dezembers desjenigen Jahres, in welchem das Verfahren durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist. Im Sinne dieser Bestimmung gilt das Verfahren als erledigt, wenn seit der letzten Prozeßhandlung des Gerichts zwei Jahre verflossen sind, ohne daß ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt wäre. Wird das Verfahren während des Laufes der Verjährungsfrist wieder aufgenommen, so wird hierdurch die Verjährung unterbrochen. Während der Dauer einer Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens eines Mündels aus demselben außer den in § 10 Ziffer 1 bezeichneten Kosten auch die Kosten eines Konkurs- oder Zwangsversteigerungsverfahrens, sowie eines Aufgebots der Nachlaßgläubiger erhoben werden, sobald sich eine Unzulänglichkeit der Konkurs- oder Nachlaßmasse oder des Erlöses der Zwangsversteigerung zur Befriedigung der Gläubiger und Berichtigung der Kosten ergiebt.	Unverändert.
§ 115.	§ 115.
Das Deutsche Gerichtskostengesetz und die Vorschriften des § 114 finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, Anwendung auf die vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, für welche die Deutsche Civilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung kraft landesgesetzlicher Vorschrift maßgebend sind. Auf die Kosten für das Verfahren vor den Königlichen Gewerbegerichten in der Rheinprovinz finden die Bestimmungen der §§ 57 bis 59 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte (Reichs-Gesetzbl. S. 141) Anwendung. Die Vorschriften des § 96 des Gesetzes vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 59), bleiben unberührt.	Unverändert.
§ 116.	§ 116.
Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes finden auf die nach dem Gesetze vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl (Gesetz-Samml. S. 222), zu behandelnden Strafsachen mit folgenden Maßgaben Anwendung: 1. Ist nicht auf Grund der §§ 6, 8 des Gesetzes vom 15. April 1878 auf Strafe erkannt worden, so werden für jede Instanz, in welcher eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, vier Zehntheile der Sätze des § 62 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. 2. Ist in Fällen, in welchen der Erlaß des Strafbefehls zulässig ist, ohne Erlaß eines solchen zur Hauptverhandlung geschritten und die Verurtheilung auf sofortiges Geständniß ohne Beweisaufnahme erfolgt, so werden in erster Instanz zwei Zehntheile der Sätze des § 62 erhoben.	Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
3. Ist nach § 17 des Gesetzes vom 15. April 1878 durch Strafbefehl oder Urtheil auf die Einziehung von Holz erkannt, so ist der Werth des Holzes an Stelle der Strafe für die Höhe der Gebühr maßgebend, die Gebühr beträgt jedoch in jeder Instanz höchstens fünf Mark.	
§ 117.	§ 117.
Die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1883, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens (Gesetz-Samml. S. 189), bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß an die Stelle der in § 3 für das Zuschlagsurtheil bestimmten Gebührensätze das Zweifache der in § 33 dieses Gesetzes bestimmten Gebühr tritt. Die Vorschriften des § 112 über die Erhebung von Kalkulaturgebühren finden Anwendung.	Die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1883, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens (Gesetz-Samml. S. 189), bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß an die Stelle der in § 3 für das Zuschlagsurtheil bestimmten Gebührensätze das Zweifache der in § 33 dieses Gesetzes bestimmten Gebühr tritt. **Die Vorschrift in § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1883 findet auch Anwendung bei der Versteigerung eines Grundstücks zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miterben.** Die Vorschriften des § 112 über die Erhebung von **Rechnungsgebühren** finden Anwendung.
§ 118.	§ 118.
Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1883 treten mit den in § 117 bezeichneten Maßgaben auch im Kreise Herzogthum Lauenburg in Kraft. Zahlungspflichtig ist bezüglich der Kosten des Zuschlagsurtheils der Erwerber; im Uebrigen der Antragsteller.	Unverändert.
§ 119.	§ 119.
Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bleiben hinsichtlich eines Vertheilungsverfahrens, auf welches die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1883, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Gesetz-Samml. S. 131), nicht Anwendung finden, die §§ 30 bis 35 des Gesetzes vom 18. April 1887 über das Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Samml. S. 117) in Kraft. Im Uebrigen sind die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1883 mit den in § 117 bezeichneten Maßgaben auch hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche noch nicht unter Grundbuchrecht gestellt sind, entsprechend anzuwenden, § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1883 mit der Abänderung, daß die Gebühren mit der Rechtskraft des Zuschlages fällig werden. Zahlungspflichtig ist bezüglich der Kosten des Zuschlagsurtheils der Erwerber, im Uebrigen der Antragsteller. Auf die von dem Letzteren zu entrichtenden Gebühren sind die von ihm verauslagten Gebühren, Honorare und Stempel für die Zustellung der Beschlagnahmeverfügung und des Subhastationspatents, für die Beurkundung der Anheftung des Patents, für die Transskription der Beschlagnahmeverfügung und für Auszüge aus dem Hypothekenregister in Anrechnung zu bringen. Für das Hypothekenreinigungsverfahren bleiben die §§ 62 bis 66 des Gesetzes vom 22. Mai 1887, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Samml. S. 136), in Kraft. Für den Verkauf nach erfolgtem Uebergebote sind dieselben Kosten wie für eine Zwangsversteigerung zu erheben.	Unverändert.
§ 120.	§ 120.
Im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sind die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1883 mit	Unverändert.

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
den in § 117 bezeichneten Maßgaben entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist. Zahlungspflichtig ist bezüglich der Kosten des Zuschlagsurtheils der Erwerber, im Uebrigen der Antragsteller. Die Gebühr für das Zuschlagsurtheil wird für das die Zueignung oder Heimschlagung aussprechende Erkenntniß erhoben; für ein besonderes Einweisungsdekret werden weitere Gebühren nicht erhoben. Die nach § 2 Ziffer 1 bis 3 und § 3 des bezeichneten Gesetzes zu erhebenden Gebühren werden nach dem Betrage berechnet, für welchen die Zueignung oder Heimschlagung erfolgt. Wird im Wege der Rückstandsklage ein geringerer Werth ermittelt, so ist die zuviel berechnete Gebühr zurückzuzahlen. Hat das Verfahren nicht zur Zueignung oder Heimschlagung geführt, so sind die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes zu berechnen. Die Festsetzung des Werthes erfolgt nach freiem Ermessen des Gerichts unter Berücksichtigung des Grundsteuerreinertrags und Gebäudesteuernutzungswerths. Die Gebühr für ein Vertheilungsverfahren wird nach dem hinterlegten Betrage berechnet, welcher Gegenstand der Vertheilung ist. Die nach § 2 Ziffer 1 bis 3 und § 3 des bezeichneten Gesetzes zu entrichtenden Gebühren werden fällig, sobald das die Zueignung oder Heimschlagung aussprechende Erkenntniß oder vor der Zueignung die gerichtliche Aufforderung zur Erfüllung der Steigbedingungen zugestellt ist. Die im zweiten Absatze des § 7 des bezeichneten Gesetzes vorgesehene Begrenzung der Gebühr nach dem Grundsteuerreinertrage und dem Gebäudesteuernutzungswerthe fällt fort.	
§ 121.	§ 121.
Für das vormalige Herzogthum Nassau, die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile und den vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg bleiben die Vorschriften in Artikel VI Ziffer 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1870 (Gesetzsamml. S. 193) in der aus der Anlage B zu diesem Gesetze ersichtlichen abgeänderten Fassung in Kraft. Die Vorschriften des § 112 finden Anwendung.	Unverändert.
In Nr. 7 der Druck-sachen.	
§ 122.	§ 122.
Bei dem Antrage auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Gegenstände des unbeweglichen Vermögens außer Grundstücken und bei dem Antrage auf Vollziehung eines Arrestes in unbewegliches Vermögen finden die Vorschriften des § 35 Ziffer 2 und des § 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Bei Beschwerden in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen finden die Vorschriften der §§ 45 und 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Wird von dem Beschwerdegerichte im Verfahren der Zwangsversteigerung der in unterer Instanz versagte Zuschlag ertheilt, so ist außer der nach den Vorschriften des § 45 a. a. O. zu erhebenden Gebühr die Gebühr für Ertheilung oder Genehmigung des Zuschlags und der tarifmäßige Stempel zu erheben.	Unverändert.
§ 123.	§ 123.
In den im Disziplinarverfahren verhandelten Sachen werden nur baare Auslagen erhoben.	Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.

Dritter Theil.

Schlußbestimmungen.

§ 124.

Alle in diesem Gesetze nicht aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über Ansatz und Erhebung von Kosten in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit werden aufgehoben.

Aufgehoben werden insbesondere

1. die §§ 1 bis 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145);
2. das Gesetz vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten (Gesetz-Samml. S. 622);

   das Gesetz vom 9. Mai 1854, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren vom 9. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 273);

   die Verordnung vom 27. Januar 1862, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten (Gesetz-Samml. S. 33);

   das Gesetz vom 1. Mai 1865, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen (Gesetz-Samml. S. 509);

   der Kostentarif zur Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 503);

   das Gesetz vom 21. Juli 1875, betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen (Gesetz-Samml. S. 97);

   das Gesetz vom 12. Juni 1892, betreffend die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte (Gesetz-Samml. S. 123);
3. die §§ 1 bis 18 der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen und den vormals Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf (Gesetz-Samml. S. 1385), und das Gesetz vom 7. März 1870, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel (Gesetz-Samml. S. 202); die §§ 1 bis 19 der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthume Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim (Gesetz-Samml. S. 1399), und das Gesetz vom 7. März 1870, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 193); die §§ 1 bis 17 der

Beschlüsse der Kommission.

Dritter Theil.

Schlußbestimmungen.

§ 124.

Unverändert.

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig nebst Regulativ zur Festsetzung der den Zeugen und Sachverständigen zu bewilligenden Vergütigungen (Gesetz-Samml. S. 1369); das für das Herzogthum Lauenburg erlassene Gesetz vom 4. Dezember 1869, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten (Offiz. Wochenbl. Extraausgabe S. 361);	
die vorstehend unter Ziffer 3 aufgeführten Gesetze vorbehaltlich der ferneren Anwendung der in den §§ 71, 121, 125 dieses Gesetzes bezeichneten Bestimmungen;	
4. die allgemeine Gebührentaxe für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Bezirke des Justizsenats zu Koblenz vom 17. Mai 1838 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 52 S. 272);	
5. die im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über Gerichtsschreibereigebühren; die Gebührentaxe für Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber vom 23. Mai 1859 (Gesetz-Samml. S. 309); der Kostentarif zu dem Gesetze vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Samml. S. 52), mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 185) zugefügten §§ 10 bis 12;	
6. die in der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden Vorschriften der Hannoverschen Sporteltaxe vom 13. Dezember 1834 (Hannov. Gesetz-Samml. Abth. I S. 373) und der Preußischen Taxe vom 23. August 1815 über Gerichtskosten (Gesetz-Samml. S. 201); der Kostentarif zu dem Gesetze vom 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets (Gesetz-Samml. S. 253); die dem Gesetze vom 23. März 1873 über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiete beigegebenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem Kostentarife für Grundbuchsachen (Gesetz-Samml. S. 111);	
7. die für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt erlassenen Taxrollen, soweit dieselben sich auf Gerichtskosten beziehen.	
§ 125.	§ 125.
Bezüglich der an Ortsbehörden (Ortsgerichte, Feldgerichte, Dorfgerichte, Bürgermeister, Schultheißen, Schöffen) für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Thätigkeit als gerichtliche Hülfsbeamte zu entrichtenden Gebühren behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Der Justizminister ist ermächtigt, diese Gebühren anderweit zu bestimmen.	Unverändert.
§ 126.	§ 126.
Die Vorschriften in Artikel IV des Gesetzes vom 14. Juli 1893, betreffend die im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungs-	Unverändert.

Digitized by Google

Regierungsvorlage.

bereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Samml. S. 185) bleiben unberührt. Bezüglich der Gebühren und Honorare der Hypothekenbewahrer behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 127.

Ein zur Abhaltung eines Gerichtstags bestimmtes Lokal gilt im Sinne dieses Gesetzes als Gerichtsstelle.

§ 128.

Bezüglich des Ansatzes von Transport- und Haftkosten bleiben die erlassenen Anordnungen unberührt.

§ 129.

Ist an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige oder an die Empfänger von Transportkosten mehr als der endgültig festgestellte Betrag, welcher als baare Auslage nach § 108 dieses Gesetzes oder nach § 79 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben ist, aus der Staatskasse gezahlt worden, so kann die Wiedereinziehung des zuviel Gezahlten im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgen. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung hinsichtlich der einem Angeschuldigten in Gemäßheit der §§ 499 und 505 der Strafprozeßordnung aus der Staatskasse erstatteten Auslagen.

§ 130.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wechselproteste bestimmen sich nach den in diesem Gesetze für Wechselproteste der Gerichtsschreiber gegebenen Vorschriften. Die Gerichtsvollzieher beziehen für die zur Aufnahme eines Wechselprotestes unternommenen Reisen Tagegelder und Reisekosten nach den für die Gerichtsschreiber geltenden Bestimmungen.

§ 131.

Die in diesem Gesetze für Stempel gegebenen Vorschriften finden auf die nach Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1875, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. S. 235), zu erhebenden Abgaben entsprechende Anwendung. Die Bestimmung des § 18 bleibt jedoch außer Anwendung, wenn die Abgabe nach den §§ 2, 4 oder 5 in Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1875 berechnet wird.

Die Vorschriften des § 2 Absatz 2 und des § 3 des Gesetzes vom 26. März 1873, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben (Gesetz-Samml. S. 131), werden aufgehoben. In der Provinz Hannover treten alle noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Hannoverschen Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 (Hannov. Gesetz-Samml. Abth. I S. 3) außer Kraft; die Vorschriften der dem Gesetze vom 24. Februar 1869 wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 366) bei-

Beschlüsse der Kommission.

§ 127.

Die zur Abhaltung eines Gerichtstags **bestimmten Räumlichkeiten gelten** im Sinne dieses Gesetzes als Gerichtsstelle.

§ 128.

Unverändert.

§ 129.

Unverändert, bis auf das Wort „Gezahlten" in Zeile 7, welches geändert ist in die Worte „**gezahlten Betrages**".

§ 130.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wechselproteste bestimmen sich nach den in diesem Gesetze für Wechselproteste der Gerichtsschreiber gegebenen Vorschriften.

§ 131.

Die in diesem Gesetze für Stempel gegebenen Vorschriften finden auf die nach Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1875, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. S. 235), zu erhebenden Abgaben entsprechende Anwendung. Die Bestimmung des § 18 bleibt jedoch außer Anwendung, wenn die Abgabe nach den §§ 2, 4 oder 5 in Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1875 berechnet wird. **Wird auf Grund einer Zwangsversteigerung der Ersteher als Eigenthümer im Grundbuche eingetragen, so wird die Abgabe nach dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt ist, unter Hinzurechnung der von dem Ersteher übernommenen Leistungen berechnet. Die Vorschriften der §§ 8, 12, 13, 16 Absatz 2 dieses Gesetzes finden auf die nach dem Gesetze vom 22. Juni 1875 zu erhebenden Abgaben Anwendung.**

Die Vorschriften des § 2 Absatz 2 und des § 3 des Gesetzes vom 26. März 1873, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben (Gesetz-Samml. S. 131), werden aufgehoben. In der Provinz Hannover treten alle noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Hannoverschen Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 (Hannov. Gesetz-Samml. Abth. I S. 3) außer Kraft; die Vorschriften der dem Gesetze vom 24. Februar 1869 wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 366) bei-

Digitized by Google

Regierungsvorlage.	Beschlüsse der Kommission.
gefügten zweiten Abtheilung des Stempeltarifs finden fortan auch bei den gerichtlichen Behörden allgemein Anwendung.	gefügten zweiten Abtheilung des Stempeltarifs finden fortan auch bei den gerichtlichen Behörden allgemein Anwendung.
§ 132.	§ 132.
Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1895 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten. Sind in einer am 1. Oktober 1895 noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit Kosten und Stempel bereits in Ansatz gekommen, so wird der Betrag derselben auf die nach diesem Gesetze zu erhebenden Kosten und Stempel in Anrechnung gebracht, insoweit es sich nicht um Geschäfte handelt, für welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Kosten oder Stempel zu berechnen sind. Eine Anrechnung der in Vormundschafts- und Fideikommiß- und Stiftungssachen jährlich für Rechnungslegung oder Verwaltung von Grundstücken zu erhebenden Gebühren findet nicht statt.	Unverändert.
§ 133.	§ 133.
Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der durch § 124 aufgehobenen Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle.	Unverändert.
	§ 133a.
	Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Angelegenheiten der Justizverwaltung. Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Erinnerungen und Beschwerden sind kostenfrei.
§ 134.	§ 134.
Der Justizminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben , den 189 .	Unverändert.

Digitized by Google

Anlage A.

Berechnung der Gebühreneinnahme,

welche sich einerseits nach § 16 des Tarifs vom 10. Mai 1851, andererseits nach § 33 des Entwurfs eines Preußischen Gerichtskostengesetzes unter Zugrundelegung der statistischen Ermittelungen über die Vertheilung der Notariatsgeschäfte auf die einzelnen Werthsklassen ergiebt.

Laufende Nummer	Werthsklasse	Servisklasse A und I			Servisklasse II und III			Servisklasse IV und V			Durchschnittlicher Gebührensatz		
		Gebührenansätze	Ertrag bisher	Ertrag Entwurf	Gebührenansätze	Ertrag bisher	Ertrag Entwurf	Gebührenansätze	Ertrag bisher	Ertrag Entwurf	bisher	Entwurf	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1.	— 100	1,82	1,67	1,53	4,22	3,88	3,54	8,11	7,46	6,81	0,92	0,84	
2.	— 200	2,33	4,34	3,75	4,86	9,23	8,16	8,51	16,17	14,30	1,90	1,68	
3.	300	2,68	7,68	6,43	5,90	16,70	14,16	7,77	21,98	18,45	2,83	2,40	
4.	600	5,08	19,05	16,76	11,07	41,51	36,53	13,10	49,13	43,23	3,75	3,30	
5.	900	3,38	15,21	13,86	7,36	33,12	30,10	8,16	36,72	33,48	4,50	4,10	
6.	1 200	4,66	23,30	23,30	7,36	36,80	36,80	7,31	36,60	36,60	5	5	
7.	1 400	3,56	19,58	21,38	5,07	32,24	35,22	5,89	32,40	35,34	5,50	6	
		28,41	90,68	86,09	46,44	173,58	164,69	58,06	200,47	188,39			
8.	2 000	5,66	39,66	38,42	6,94	48,58	47,19	6,69	46,83	45,43	7	6,80	
9.	4 000	13,69	106,10	121,84	16,87	130,74	150,14	14,64	113,40	130,20	7,75	8,90	
10.	6 000	8,81	74,69	98,25	8,38	71,23	93,44	6,43	56,27	73,61	8,50	11,15	
11.	8 000	4,30	42	53,13	3,86	38,60	48,22	2,86	28,60	36,19	10	12,65	
12.	10 000	5,14	55,36	71,45	3,68	39,56	51,15	2,60	27,95	36,14	10,75	13,90	
13.	15 000	7,66	95,23	121,34	4,30	54,44	69,28	2,81	34,84	44,40	12,40	15,80	
14.	20 000	4,09	79,84	90,82	2,07	41,18	46,77	1,53	24,48	27,85	16	18,20	
		50,16	492,84	595,23	46,69	424,27	506,88	37,75	332,43	394,17			
15.	25 000	3,48	54,89	70,85	1,83	21,38	27,60	0,81	12,96	16,85	16	20,80	
16.	30 000	3,44	55,04	79,81	1,15	18,40	26,48	0,64	10,24	14,85	16	23,20	
17.	40 000	3,49	66,31	94,23	1,16	22,04	31,31	0,55	10,45	14,85	19	27	
18.	50 000	2,56	48,64	76,80	0,69	13,11	20,70	0,35	6,65	10,50	19	30	
19.	60 000	2,06	39,14	65,92	0,48	9,12	15,36	0,20	3,80	6,40	19	32	
20.	80 000	4,90	122,50	171,50	0,86	21,50	30,10	0,40	10	14	25	35	
21.	100 000	1,44	36	56,16	0,27	6,75	10,53	0,11	2,75	4,29	25	39	
		21,32	422,51	615,27	5,04	112,30	162,34	3,05	56,65	81,74			
22.	120 000	0,84	21	34,65	0,13	3,25	5,40	0,03	2	3,31	25	41,50	
23.	140 000	0,71	17,75	30,39	0,09	2,25	3,91	0,03	0,50	0,87	25	43,50	
24.	160 000	0,59	14,75	26,55	0,07	1,75	3,19	0,06	1,25	2,28	25	45,60	
25.	180 000	0,41	10,25	19,48	0,05	1,25	2,38	0,03	0,50	0,95	25	47,50	
26.	200 000	0,31	7,75	15,35	0,04	1	1,98	0,03	0,50	0,99	25	49,50	
27.	250 000	0,52	13	27,56	0,07	1,75	3,71	0,03	0,75	1,59	25	56	
28.	300 000	0,46	11,50	26,68	0,09	2,25	5,22	0,05	1,25	2,90	25	58	
		3,84	96	181,66	0,54	13,50	25,80	0,27	6,75	12,90			
29.	350 000	0,33	8,50	13,86	0,04	1	2,53	0,03	0,50	1,06	25	63	
30.	400 000	0,17	4,25	10,71	0,03	0,50	1,96	0,01	0,25	0,68	25	68	
31.	450 000	0,10	2,50	7,50	0,01	0,25	0,78	0,01	0,25	0,78	25	78	
32.	500 000	0,07	1,75	5,46	0,01	0,25	0,78	—	—	—	25	78	
33.	550 000	0,07	1,75	5,81	0,03	0,50	1,66	—	—	—	25	83	
34.	600 000	0,07	1,75	6,16	0,01	0,25	0,88	—	—	—	25	88	
35.	darüber	0,67	14,75	74,10	0,08	2	10,40	0,03	0,80	2,60	25	130	1 000 000
		1,27	32,25	123,60	0,19	4,75	18,53	0,06	1,50	5,07			
	100 Gebührenansätze		1 134,25	1 602,65		728,30	878,04		598,00	682,27			
	mehr			467,40			149,74			84,27			

Digitized by Google

Anlage B.

Uebersicht

der

Einnahmen und Ausgaben der Justizverwaltung in den Jahren 1850 bis 1893/94 und der zu den Ausgaben aus Staatsfonds geleisteten Zuschüsse.

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr	Einnahme	Unter der Einnahme sind als Stempel nachgewiesen	Ausgabe		Es steht also		Höhe des geleisteten Zuschusses	Bemerkungen
			Ordinarium	Extraordinarium	einer Einnahme von	eine Ausgabe von gegenüber		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1850	15 964 182	In den Jahren 1850 bis 1879/80 sind die bei den Gerichtskosten vereinnahmten Stempel nicht besonders nachgewiesen.	26 836 319	702 495	15 964 182	27 538 814	11 574 632	
1851	17 452 961		28 106 500	860 776	17 452 961	28 967 276	11 514 315	
1852	28 805 528		30 849 900	466 880	28 805 528	31 316 780	2 511 252	
1853	27 525 188		31 659 795	268 736	27 525 188	31 928 531	4 403 343	
1854	27 563 565		32 513 925	157 344	27 563 565	32 671 269	5 107 704	
1855	28 317 003		30 315 575	401 898	28 317 003	30 717 473	2 400 470	
1856	29 946 619		34 087 791	849 206	29 946 619	34 936 997	4 990 378	
1857	29 854 012		32 262 231	787 364	29 854 012	33 049 595	3 195 583	
1858	30 187 406		31 811 863	743 060	30 187 406	32 554 923	2 367 517	
1859	29 747 160		33 334 121	1 037 390	29 747 160	34 371 511	4 624 351	
1860	30 305 544		33 327 207	790 581	30 305 544	34 117 788	3 812 244	
1861	30 642 945		33 365 912	764 162	30 642 945	34 130 074	3 487 129	
1862	31 967 119		34 067 044	563 500	31 967 119	34 630 544	2 663 425	
1863	32 915 785		33 856 639	729 406	32 915 785	34 586 045	1 670 260	
1864	33 264 843		35 024 253	912 317	33 264 843	35 936 570	2 671 727	
1865	34 981 411		35 906 044	1 078 997	34 981 411	36 985 041	2 003 630	
1866	34 898 516		36 172 252	1 199 085	34 898 516	37 371 337	2 472 821	
1867	36 697 484		38 298 544	1 250 158	36 697 484	39 548 702	2 851 218	
1868	42 806 712		49 142 981	1 430 274	42 806 712	50 573 255	7 766 543	
1869	43 614 489		49 504 848	1 293 740	43 614 489	50 798 588	7 184 099	
1870	40 330 675		49 652 382	1 063 146	40 330 675	50 715 528	10 384 853	
1871	37 398 610		48 987 321	1 647 082	37 398 610	50 634 403	13 235 793	
1872	46 230 650		56 362 388	1 850 156	46 230 650	58 212 544	11 981 894	
1873	42 827 647		62 448 916	2 190 942	42 827 647	64 639 858	21 812 211	

Digitized by Google

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr	Einnahme	Unter der Einnahme sind als Stempel nachgewiesen	Ausgabe		Es steht also		Höhe des geleisteten Zuschusses	Bemerkungen
			Ordinarium	Extraordinarium	einer Einnahme von	eine Ausgabe von gegenüber		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1874	44 273 872	In den Jahren bis 1879/80 sind die bei den Gerichtskosten vereinnahmten Stempel nicht besonders nachgewiesen.	66 268 232	4 758 252	44 273 872	71 026 484	26 752 612	
1875	47 425 707		68 252 836	4 006 233	47 425 707	72 259 069	24 833 362	
1876	50 201 968		71 472 126	2 861 918	50 201 968	74 334 044	24 132 076	
I. Qu. 1877	13 022 860		18 716 762	714 875	13 022 860	19 431 637	6 408 777	
1877/78	54 406 570		74 835 118	3 364 355	54 406 570	78 199 473	23 792 903	
1878/79	53 934 257		76 079 773	8 491 006	53 934 257	84 570 779	30 636 522	
1879/80	51 988 077		79 566 716	5 448 159	51 988 077	85 014 875	33 026 798	
1880/81	57 682 000	7 345 375	82 595 000	13 075 000	57 682 000	95 670 000	37 988 000	Die in Tausend Mark ausgedrückten Zahlen für die Jahre 1880/81 bis 1892/93 sind dem Berichte der Budgetkommission über die Finanzlage des Preußischen Staates entnommen. (Druckſ. H. d. A. I. Session 1894 Nr. 163).
1881/82	53 572 000	7 377 168	81 812 000	4 938 000	53 572 000	86 750 000	33 178 000	
1882/83	50 022 000	6 729 962	80 580 000	3 326 000	50 022 000	83 906 000	33 884 000	
1883/84	50 370 000	7 111 693	78 908 000	2 467 000	50 370 000	81 375 000	31 005 000	
1884/85	46 926 000	6 483 134	78 314 000	2 297 000	46 926 000	80 611 000	33 685 000	
1885/86	48 045 000	6 392 680	83 002 000	2 202 000	48 045 000	85 204 000	37 159 000	
1886/87	50 037 000	6 660 211	83 642 000	2 120 000	50 037 000	85 762 000	35 725 000	
1887/88	51 749 000	7 126 691	83 920 000	2 433 000	51 749 000	86 353 000	34 604 000	
1888/89	51 379 000	7 683 472	85 271 000	2 569 000	51 379 000	87 840 000	36 461 000	
1889/90	54 935 000	8 958 210	86 753 000	2 253 000	54 935 000	89 006 000	34 071 000	
1890/91	55 930 000	9 171 241	90 164 000	2 748 000	55 930 000	92 912 000	36 982 000	
1891/92	59 549 000	9 655 376	94 272 000	2 996 000	59 549 000	97 268 000	37 719 000	
1892/93	62 327 000	10 085 224	97 090 000	3 840 000	62 327 000	100 930 000	38 603 000	
1893/94	62 237 995	9 747 222	98 367 472	3 342 126	62 237 995	101 709 598	39 471 603	

Um eine genaue Vergleichung mit den früheren Verhältnissen zu ermöglichen, würde den Zuschuß von 39 471 603 Mark noch rund 1 Million Mark hinzuzusetzen sein als Beitrag Preußens für das Reichsgericht, welches an die Stelle des früheren Obertribunals getreten ist.

Bemerkung.

Die in Spalte 8 nachgewiesenen Beträge stellen indessen nur die nach dem Justizetat geleisteten Zuschüsse dar. Denn wie aus Spalte 3 ersichtlich, stecken in den Einnahmen der Justizverwaltung auch die mit den Gerichtskosten erhobenen Stempelbeträge, welche eigentlich zu den Einnahmen der indirekten Steuerverwaltung gehören. Werden diese Beträge von den Einnahmen abgesetzt, so haben die Zuschüsse betragen:

in dem	Jahre	1880/81	.....	45 333 375	Mark,
" "	"	1881/82	.....	40 555 168	"
" "	"	1882/83	.....	40 613 962	"
" "	"	1883/84	.....	38 116 693	"
" "	"	1884/85	.....	40 168 134	"
" "	"	1885/86	.....	43 551 680	"
" "	"	1886/87	.....	42 385 211	"
" "	"	1887/88	.....	41 730 691	"
" "	"	1888/89	.....	44 144 472	"
" "	"	1889/90	.....	43 029 210	"
" "	"	1890/91	.....	46 153 241	"
" "	"	1891/92	.....	47 374 376	"
" "	"	1892/93	.....	48 688 224	"
" "	"	1893/94	.....	49 218 825	"

Bemerkt wird, daß in den vorstehenden Zahlen die Beträge, welche als Zuschuß zu den unter der Verwaltung des Ministeriums des Innern stehenden Strafanstalten geleistet sind, sowie die bei den allgemeinen Fonds geleisteten Ausgaben an Pensionen und Reliktengeldern nicht mit enthalten sind. Im Jahre 1893/94 sind die Zuschüsse zu den vorbezeichneten Strafanstalten auf 6 062 229 Mark und die Pensionen ꝛc., welche auf die Justizverwaltung entfallen, auf rund 8 500 000 Mark, zusammen auf rund 14½ Millionen berechnet, so daß sich unter Berücksichtigung aller dieser Faktoren der Zuschuß für die Rechtspflege im Jahre 1893/94 auf

63 781 054 Mark

stellt.

Findet endlich der Zuschuß Preußens zu dem Reichsgericht Berücksichtigung, so ergiebt sich der Betrag von

64 781 054 Mark.

Digitized by Google

Anlage C.

Berechnung der Gebühreneinnahme

für 100 Gebührenansätze nach den Prozentzahlen der Geschäfte der Notare an Orten der Servisklassen IV und V

nach § 16 des Tarifs vom 10. Mai 1851,

nach § 33 des Entwurfs

und nach dem in der Kommission gestellten Abänderungsantrage.

Lfde Nr.	Werthsklasse von ℳ	Werthsklasse bis ℳ	Gebührenansätze ℳ	Durchschnittlicher Gebührenbetrag bisher ℳ	Durchschnittlicher Gebührenbetrag Entwurf ℳ	Durchschnittlicher Gebührenbetrag Kommissionsantrag ℳ	Ertrag bisher ℳ	Ertrag Entwurf ℳ	Ertrag Kommissionsantrag ℳ
1.	—	100	8,11	0,92	0,84	0,72	7,46	6,81	5,84
2.	100	200	8,51	1,90	1,68	1,40	16,17	14,30	11,91
3.	200	300	7,77	2,83	2,40	2,00	21,99	18,65	15,54
4.	300	600	13,10	3,75	3,30	2,75	49,13	43,23	36,02
5.	600	900	8,16	4,50	4,10	3,42	36,72	33,46	27,91
6.	900	1 200	7,32	5	5	4	36,60	36,60	29,28
7.	1 200	1 500	5,89	5,50	5	4,50	32,40	35,34	26,51
8.	1 500	2 000	6,69	7	6,80	4,90	46,83	45,49	32,78
9.	2 000	4 000	14,64	7,75	8,90	6,90	113,46	130,30	101,01
10.	4 000	6 000	6,62	8,50	11,15	9,15	56,27	73,81	60,57
11.	6 000	8 000	2,86	10	12,65	10,98	28,60	36,18	31,40
12.	8 000	10 000	2,60	10,75	13,90	12,85	27,95	36,14	33,41
13.	10 000	15 000	2,81	12,40	15,80	15,60	34,84	44,40	43,84
					Summa des Ertrages		508,42	554,71	456,02
					Hierzu die Werthsklassen 14 bis einschließlich 35		89,58	127,56	127,56
					Hauptsumme		598,00	682,27	583,58
					gegenüber dem bisherigen Ertrage mehr		—	84,27	—
					weniger		—	—	14,42

Anlage D.

Schätzung

der

Einnahmen und Ausgaben in Grundbuchsachen.

A. Einnahmen.

Bei den Ermittelungen, welche für die Zeit vom 25. Juni bis 25. Juli 1893 bei 56 Amtsgerichten aus 11 Oberlandesgerichtsbezirken, welche sich annähernd mit dem damaligen Geltungsbereich der Grundbuchordnung decken, angestellt worden sind, ist festgestellt worden, daß bei diesen 56 Amtsgerichten an Gebühren in Grundbuchsachen einschließlich der Gebühren für die vom Grundbuchrichter aufgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit insgesammt 162 620,34 Mark zum Ansatz gelangt sind. Nimmt man an, daß die Grundbucheinnahmen dieser 56 Amtsgerichte sich zu der Einnahme aller Amtsgerichte der 11 Oberlandesgerichtsbezirke in Grundbuchsachen ebenso verhalten, wie die für den betreffenden Monat festgestellten Gesammteinnahmen an Gerichtskosten jener 56 Amtsgerichte zu den Gesammteinnahmen aller Amtsgerichte der fraglichen 11 Oberlandesgerichtsbezirke (vergl. die Erläuterungen zur Anlage VII der Begründung), so würde sich die Solleinnahme an Gebühren in Grundbuchsachen für jenen Monat in diesen 11 Bezirken auf 842 343,58 Mark stellen. Die Gesammt-Solleinnahme des Monats (25. Juni bis 25. Juli 1893) verhält sich nach den Kassenabschlüssen zur Isteinnahme des ganzen Jahres 1893/94 wie 1 zu 10, 13. — Es würde sich demnach eine Gesammteinnahme in Grundbuchsachen (ohne Berücksichtigung der Schreibgebühren und Postgebühren) von rund 8½ Millionen Mark ergeben.

B. Ausgabe.

Wie viel von den gesammten Ausgaben der Justizverwaltung auf das Grundbuchwesen entfallen, läßt sich ziffermäßig nicht nachweisen, es sind nur Schätzungen möglich. Eine solche Schätzung ist in der Weise erfolgt, daß von der Gesammtausgabe für die Amtsgerichte derjenige Theil in Ansatz gebracht ist, welcher dem Verhältniß der zur Bearbeitung der Grundbuchsachen erforderlichen Arbeitskräfte zu dem Gesammtbedarf an Arbeitskräften bei den Amtsgerichten entspricht. Dabei sind die Ausgaben für das Schreibwerk außer Betracht geblieben, obwohl nicht feststeht, daß dieselben durch die Einnahmen an Schreibgebühren gedeckt werden. Auch sind die Aufwendungen des Staates für Justizgebäude nicht berücksichtigt worden. Das Ergebniß der Schätzung ist gewesen, daß die Verwaltung des Grundbuchwesens, einschließlich der von Grundbuchrichtern aufgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, an persönlichen und sächlichen Kosten einen Aufwand erfordert, welcher auf etwa 11¾ Millionen Mark jährlich zu schätzen ist.

Anlage E.

Vergleichung

der

Einnahmen, welche sich in Grundbuchsachen nach dem Kostentarife zur Grundbuchordnung und nach dem Entwurfe ergeben, wenn man die in Anlage VII zur Begründung mitgetheilten Prozentzahlen zu Grunde legt.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Werthsklasse von	Werthsklasse bis	Eintragung des Eigenthümers: Gebührenansätze	Eintragung des Eigenthümers: Durchschnittlicher Gebührenbetrag bisher	Eintragung des Eigenthümers: Durchschnittlicher Gebührenbetrag Entwurf	Eintragung des Eigenthümers: Ertrag bisher	Eintragung des Eigenthümers: Ertrag Entwurf	Endgültige Eintragungen in der II. und III. Abtheilung: Gebührenansätze	Endgültige Eintragungen in der II. und III. Abtheilung: Durchschnittlicher Gebührenbetrag bisher	Endgültige Eintragungen in der II. und III. Abtheilung: Durchschnittlicher Gebührenbetrag Entwurf	Endgültige Eintragungen in der II. und III. Abtheilung: Ertrag bisher	Endgültige Eintragungen in der II. und III. Abtheilung: Ertrag Entwurf
1.	—	20	4,20	0,58	0,40	2,44	1,68	1,48	0,40	0,20	0,59	0,30
2.	20	60	5,55	0,80	0,70	4,44	3,89	1,68	0,40	0,40	0,67	0,67
3.	60	120	4,75	1,33	1,00	6,32	4,75	2,89	0,70	0,60	2,02	1,73
4.	120	200	4,56	2,00	1,50	9,12	6,84	4,37	1,05	1,00	4,59	4,37
5.	200	300	4,36	2,83	2,00	12,34	8,72	6,15	1,50	1,40	9,23	8,61
6.	300	450	5,55	4,15	2,60	23,03	14,43	4,95	2,20	1,90	10,89	9,41
7.	450	650	5,63	5,94	3,20	33,44	18,02	8,71	3,18	2,40	27,70	20,90
8.	650	900	4,87	6,80	4,00	33,12	19,48	6,52	3,70	2,90	24,08	18,91
9.	900	1 200	5,61	7,50	4,80	42,08	26,93	8,19	4,20	3,40	34,40	27,85
10.	1 200	1 600	3,93	8,48	6,00	33,33	23,58	7,01	4,83	4,00	33,86	28,04
11.	1 600	2 100	5,36	9,48	7,20	50,81	38,59	8,41	5,50	4,60	46,26	38,69
12.	2 100	2 700	4,66	10,90	8,40	50,79	39,14	4,56	6,45	5,40	29,41	24,62
13.	2 700	3 400	4,36	12,46	9,60	54,33	41,86	7,61	7,66	6,20	58,29	47,18
14.	3 400	4 300	4,46	12,80	11,00	57,09	49,06	3,83	8,00	7,20	30,64	27,58
15.	4 300	5 400	4,57	13,36	12,60	61,05	57,58	4,20	8,57	8,20	35,99	34,44
16.	5 400	6 700	3,99	13,93	14,40	55,58	57,46	3,40	9,13	9,40	31,04	31,96
17.	6 700	8 200	2,84	14,63	16,20	41,55	46,01	2,65	9,83	10,60	26,05	28,09
18.	8 200	10 000	3,09	15,44	18,00	47,71	55,62	3,84	10,64	12,00	40,86	46,08
19.	10 000	12 000	2,39	16,33	20,40	39,03	48,76	1,53	11,53	13,80	17,64	21,11
20.	12 000	14 000	1,51	17,48	22,80	26,39	34,43	0,64	12,68	15,60	8,12	9,98
21.	14 000	18 000	2,74	18,86	26,40	51,68	72,34	1,91	14,06	18,30	26,85	34,95
22.	18 000	24 000	2,36	21,40	32,40	50,50	76,46	1,57	16,60	22,80	26,06	35,80
23.	24 000	30 000	1,70	24,40	39,60	41,48	67,32	1,10	19,60	28,20	21,56	31,02
24.	30 000	45 000	2,43	29,65	53,00	72,05	128,79	1,13	24,85	39,00	28,08	44,07
25.	45 000	60 000	1,37	37,15	64,00	50,90	87,68	0,78	32,35	49,00	25,23	38,22
26.	60 000	80 000	0,76	45,91	75,00	34,89	57,00	0,33	41,11	60,00	13,57	19,80
27.	80 000	100 000	0,58	55,90	87,00	32,42	50,46	0,18	51,10	72,00	9,20	12,96
28.	100 000	150 000	0,72	73,40	108,00	52,85	77,76	0,15	68,60	93,00	10,29	13,95
29.	150 000	200 000	0,28	98,40	138,00	27,55	38,64	0,05	93,60	123,00	4,68	6,10
30.	200 000	300 000	0,49	135,90	183,00	66,59	89,67	0,08	131,10	168,00	10,49	13,44
31.	300 000	450 000	0,21	196,40	258,00	41,24	54,18	0,04	191,60	243,00	7,66	9,72
32.	450 000	600 000	0,06	273,40	348,00	16,40	20,88	0,01	268,60	333,00	2,69	3,33
33.	600 000	900 000	0,02	385,90	483,00	7,72	9,66	0,01	381,10	468,00	3,81	4,68
34.	900 000	1 200 000	0,02	535,90	663,00	10,71	13,26	—	531,10	648,00	—	—
35.	1 200 000	1 500 000	0,02	685,90	843,00	13,72	16,86	0,04	681,10	825,00	27,24	33,00
	Summa		100,00	—	—	1 254,69	1 457,79	100,00	—	—	689,74	731,61

Digitized by Google

Laufende Nummer	Werthsklasse von	Werthsklasse bis	Veränderungen: Gebührenansätze	Veränderungen: Durchschnittlicher Gebührenbetrag bisher	Veränderungen: Durchschnittlicher Gebührenbetrag Entwurf	Veränderungen: Ertrag bisher	Veränderungen: Ertrag Entwurf	Löschungen: Gebührenansätze	Löschungen: Durchschnittlicher Gebührenbetrag bisher	Löschungen: Durchschnittlicher Gebührenbetrag Entwurf	Löschungen: Ertrag bisher	Löschungen: Ertrag Entwurf
1.	—	20	1,71	0,20	0,20	0,34	0,34	3,20	0,20	0,20	0,64	0,64
2.	20	60	2,48	0,20	0,20	0,50	0,50	4,40	0,20	0,20	0,88	0,88
3.	60	120	3,95	0,35	0,30	1,38	1,19	7,49	0,35	0,30	2,62	2,25
4.	120	200	4,06	0,53	0,50	2,15	2,03	9,67	0,53	0,50	5,13	4,84
5.	200	300	6,30	0,75	0,70	4,73	4,41	9,20	0,75	0,70	6,90	6,44
6.	300	450	5,09	1,10	1,00	5,60	5,09	6,62	1,10	1,00	7,28	6,62
7.	450	650	7,41	1,59	1,20	11,78	8,89	9,12	1,59	1,20	14,50	10,94
8.	650	900	7,19	1,85	1,50	13,30	10,79	8,33	1,85	1,50	15,41	12,50
9.	900	1 200	7,70	2,10	1,70	16,17	13,09	7,04	2,10	1,70	14,78	11,97
10.	1 200	1 600	5,92	2,42	2,00	14,33	11,84	4,83	2,42	2,00	11,69	9,66
11.	1 600	2 100	7,35	2,75	2,30	20,21	16,91	6,04	2,75	2,30	16,61	13,89
12.	2 100	2 700	3,32	3,23	2,70	10,72	8,96	3,60	3,23	2,70	11,63	9,72
13.	2 700	3 400	7,57	3,83	3,10	28,99	23,47	5,54	3,83	3,10	21,22	17,17
14.	3 400	4 300	4,59	4,00	3,60	18,36	16,52	2,78	4,00	3,60	11,12	10,01
15.	4 300	5 400	3,82	4,29	4,10	16,39	15,66	3,00	4,29	4,10	12,87	12,30
16.	5 400	6 700	4,46	4,57	4,70	20,38	20,96	2,44	4,57	4,70	11,15	11,47
17.	6 700	8 200	2,34	4,92	5,30	11,51	12,40	1,06	4,92	5,30	5,22	5,62
18.	8 200	10 000	3,10	5,32	6,00	16,49	18,60	0,85	5,32	6,00	4,52	5,10
19.	10 000	12 000	2,09	5,77	6,90	12,06	14,42	0,93	5,77	6,90	5,37	6,42
20.	12 000	14 000	1,27	6,34	7,80	8,05	9,91	0,34	6,34	7,80	2,16	2,65
21.	14 000	18 000	2,14	7,03	9,15	15,04	19,58	1,05	7,03	9,15	7,38	9,61
22.	18 000	24 000	1,78	8,30	11,40	14,77	20,29	0,58	8,30	11,40	4,81	6,61
23.	24 000	30 000	1,53	9,80	14,10	14,99	21,57	0,55	9,80	14,10	5,39	7,76
24.	30 000	45 000	0,99	12,43	19,50	12,31	19,31	0,74	12,43	19,50	9,20	14,53
25.	45 000	60 000	0,72	16,18	24,50	11,65	17,64	0,35	16,18	24,50	5,66	8,58
26.	60 000	80 000	0,53	20,56	30,00	10,90	15,90	0,15	20,56	30,00	3,08	4,50
27.	80 000	100 000	0,16	25,55	36,00	4,09	5,76	0,05	25,55	36,00	1,28	1,80
28.	100 000	150 000	0,19	34,30	46,50	6,52	8,84	0,04	34,30	46,50	1,37	1,86
29.	150 000	200 000	0,07	46,80	61,50	3,28	4,31	—	46,80	61,50	—	—
30.	200 000	300 000	0,09	65,55	84,00	5,90	7,56	0,01	65,55	84,00	0,66	0,84
31.	300 000	450 000	0,01	95,80	121,50	0,96	1,22	—	95,80	121,50	—	—
32.	450 000	600 000	—	134,30	166,50	—	—	—	134,30	166,50	—	—
33.	600 000	900 000	0,07	190,55	234,00	13,34	16,38	0,004	190,55	234,00	0,76	0,94
34.	900 000	1 200 000	—	265,55	324,00	—	—	0,004	265,55	324,00	1,06	1,30
35.	1 200 000	1 500 000	—	340,55	412,50	—	—	—	340,55	412,50	—	—
	Summa		100,00	—	—	347,19	374,34	100,00	—	—	222,35	219,42

Digitized by Google

Bemerkungen.

Nach dem Ergebniß der vorstehenden Berechnungen würde die Einführung der Sätze des § 56 des Entwurfs bezüglich der Löschungskosten eine Verminderung des Gebührenvertrages zur Folge haben, während im Uebrigen eine Erhöhung eintreten würde. Bei den endgültigen Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung und bei den Veränderungen ist diese Erhöhung eine so mäßige, daß sie gerade ausreicht, um einige Sicherheit dafür zu gewähren, daß kein Einnahmeausfall eintreten wird, zumal da sich bei den Gebühren für Hypothekenbriefe ein Mindererertrag ergiebt, wenn man annimmt, daß die Hypothekenbriefe sich ebenso auf die einzelnen Werthsklassen vertheilen, als die Eintragungen von Hypotheken im Grundbuche. Bei den Eintragungen des Eigenthümers ist der rechnungsmäßige Mehrertrag ein erheblicherer; es ist aber nicht darauf zu rechnen, daß in Wirklichkeit sich ein Mehrertrag in dieser Höhe ergeben wird. Bei der Berechnung ist einmal außer Acht gelassen, daß gerade bei den hohen Werthen, welche einen erheblichen Mehrertrag gegenüber den bisherigen Sätzen liefern, ein sehr beträchtlicher Ausfall durch Niederschlagungen eintritt (in Berlin, wo die Geschäfte über hohe Werthe am meisten vorkommen, werden in Grundbuchsachen etwa 16 Prozent der Solleinnahme niedergeschlagen, während im Allgemeinen der Prozentsatz der Niederschlagungen nur etwa 8 ist). Diesem Ausfalle soll die Bestimmung des § 57 Ziffer 6 vorbeugen, dieselbe kann aber leicht den Erfolg haben, daß sich die Zahl der Geschäfte über hohe Werthe vermindert, wodurch der durchschnittliche Gebührenertrag sinkt. Sodann ist Folgendes in Betracht zu ziehen. Die Ermittelungen, auf welchen die Prozentzahlen der Anlage VII zur Begründung beruhen, haben nur 11 Oberlandesgerichtsbezirke umfaßt; in den Oberlandesgerichtsbezirken Köln und Frankfurt, in denen die Grundbuchgesetzgebung noch nicht durchgeführt ist, konnten entsprechende Ermittelungen nicht vorgenommen werden. In diesen Bezirken ist aber der Grundbesitz außerordentlich zersplittert und es kommen Geschäfte über kleine Werthe viel häufiger vor, als in den übrigen Landestheilen. Auf Grund der Ermittelungen über die Notariatsgeschäfte, welche in der Zeit vom 1. November 1890 bis 31. Januar 1891 stattgefunden haben, ist berechnet worden, wie sich bei den Rheinischen Notaren an Orten der IV. und V. Servisklasse die Gebühren auf die einzelnen Werthsklassen vertheilen. Dabei hat sich ergeben, daß auf die Werthe bis zu 4 000 Mark 87,70 Prozent aller Geschäfte entfallen, während im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (gesammte Monarchie außer Köln und Celle) bei den Notaren an Orten der IV. und V. Servisklasse auf dieselben Werthe nur 75,44 Prozent entfallen. Für die Servisklassen II und III stellen sich die entsprechenden Zahlen auf 77,84 und 69,31, für die Servisklasse I auf 48,55 und 49,92 (Berlin 27,41). Es ist hiernach unzweifelhaft, daß am Rhein auf die Werthsklassen bis 5 400 Mark, für welche die Gebühren ermäßigt werden, erheblich mehr Prozente der Grundbuchgeschäfte entfallen, als in Anlage VII angegeben sind. Aehnlich liegen die Verhältnisse im Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt. Hier sollen auch in den Bezirken, wo das Grundbuch noch nicht eingeführt ist, schon jetzt die Sätze des § 56 angewendet werden (vergl. Anlage A zu § 71 des Entwurfs), so daß der hier zu erwartende geringere Ertrag dieser Gebührenreihe gegenüber den oben berechneten Sätzen alsbald seinen Einfluß auf die Verminderung des durchschnittlichen Ertrages der Gebühren des § 56 äußern wird. Am Rhein ist bisher das Grundbuch im Wesentlichen nur in den wohlhabenderen Theilen des Bezirks angelegt, es kommen jetzt aber auch diejenigen Landestheile an die Reihe, in denen sehr zersplitterter und geringwerthiger Grundbesitz vorherrscht. Es wird sich daher von Jahr zu Jahr der Prozentsatz der Geschäfte, welche einen Mehrertrag gegenüber den bisherigen Sätzen liefern, verringern und der Prozentsatz der Geschäfte, bei welchen Ermäßigungen eintreten, erhöhen. Mit Rücksicht hierauf ist aus den Gebühren für die Eintragung des Eigenthümers ein dauernder Mehrertrag in der berechneten Höhe nicht zu erwarten. Wenn überhaupt ein Mehrertrag übrig bleibt, so wird derselbe nur von geringer Bedeutung sein.

Die vorstehenden Berechnungen beziehen sich nur auf das Verhältniß des künftigen Gebührenertrags zu dem Ertrage der bisherigen Sätze; auch wenn ein Mehrertrag gegenüber der letzteren eintreten sollte, würde im Vergleich zu den Ausgaben für die Grundbuchverwaltung immer ein sehr beträchtlicher Mindererertrag übrig bleiben.

Digitized by Google

5- 1002

U of Chicago

* REQUEST *

Patron Name
Google

Transaction Number
2672927

Patron Number

Item Number
59848298

Title

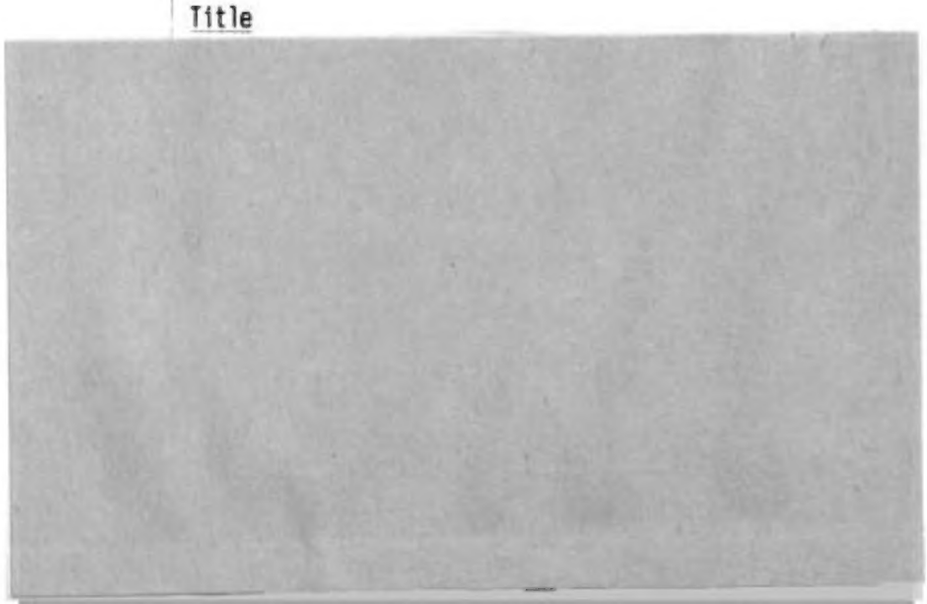

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CHICAGO
59 848 298

Digitized by Google